

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter http://books.google.com durchsuchen.

3 3433 06728623 1





Aachener Patrizier-Familien.

Von

Freiherrn Hermann Ariovist von Fürth.

Erster Band.

[illegible]

Beiträge und Material

zur Geschichte

der

Aachener Patrizier-Familien.

Von

Freiherrn Hermann Ariovist von Fürth.

Erster Band.

[illegible]

Aachen 1890.

Gedruckt auf Kosten des Herausgebers.

Kommissions-Verlag der Cremer'schen Buchhandlung C. Cazin

x-la-Chapelle – General.

QD

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
103795B
ASTOR LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R L

Vorwort.

Im Nachlasse des am 27. December 1888 zu Aachen verstorbenen Landgerichtsraths a. D. Freiherrn Hermann Ariovist von Fürth haben sich fünfundachtzig völlig fertige Druckbogen vorgefunden, welche er während der letzten Jahre seines Lebens in der hiesigen Hauptmannschen Buchdruckerei hatte herstellen lassen. Sie sollten unzweifelhaft die Ergänzung und Fortsetzung bilden des im Jahre 1882 durch ihn herausgegebenen Theils eines grössern Werkes, dem er den Titel „Material und Beiträge zur Geschichte der Aachener Patrizier-Familien“ beigelegt hat.

Die Stadt Aachen, die der Verstorbene in seinen letztwilligen Verfügungen mit reichen Zuwendungen bedachte, sieht es als eine Ehrenpflicht an, diese Druckbogen, auf die Herr von Fürth viele Mühe und bedeutende Kosten verwendete, in die Oeffentlichkeit zu bringen und für die Ortsgeschichte fruchtbar zu machen. Sie hat deshalb von seinen Erben und Rechtsnachfolgern das Eigenthum und das Verlagsrecht an dem bereits erschienenen Bande des Werks wie an den hinterlassenen Bogen erworben. Gern habe ich die Zusammenfügung der letzteren zu abgeschlossenen Bänden und die Herstellung der deren Benutzung ermöglichenden Verzeichnisse übernommen. Von meiner Thätigkeit, welcher der Natur der Sache gemäss die engsten Schranken gezogen waren, lege ich im Folgenden Rechenschaft ab.

Bei den vorgefundenen Druckbogen lassen sich zwei sehr lange und zwei ganz kurze Reihen unterscheiden, von denen jede eine besondere Seitenzählung aufweist.

Die grösste Reihe beginnt mit den „Historischen Notizen“ des Bürgermeistereidieners Janssen, an welche sich andere

geschichtliche Aufzeichnungen und nicht wenige, unter bestimmten Gesichtspunkten zusammengestellte Urkunden, Edikte und Verordnungen anschliessen. Sie umfasst im Ganzen einundvierzig Bogen.

Die zweite Reihe bietet zahlreiche Urkunden und Aktenstücke aus der Zeit vom 14. bis 16. Jahrhundert, die Verträge zwischen Kurpfalz und Aachen aus dem 17. und 18. Jahrhundert und eine grosse Menge von Zeugnissen über die inneren Wirren, welche die Reichsstadt in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts durchzumachen hatte. Sie umfasst sechsunddreissig und einen halben Bogen.

Von den beiden kurzen Reihen enthält die eine auf fünf Bogen den Abdruck des Kartulars des Aachener Servatiusklosters, die andere genealogische Nachrichten über einige Aachener Familien auf nicht ganz drei Bogen; zu der erstern gehört ein sechster mit römischen Ziffern besonders paginirter Bogen, Regesten der Urkunden des Kartulars enthaltend.

Als ich im vierten Bande der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins (S. 353 ff.) den im Jahre 1882 erschienenen, ausdrücklich als zweiten bezeichneten Band des von Herrn von Fürth unternommenen Werkes zur Anzeige brachte, konnte ich, gestützt auf mündliche Mittheilungen des Verfassers, den Plan andeuten, der ihm vorschwebte und die Stelle angeben, die der von mir besprochene Band in diesem Plane einnahm. Den beiden als zweite und dritte bezeichneten, die Genealogien von über vierzig Familien enthaltenden Abtheilungen mit ihren Anhängen, welche diesen zweiten Band ausmachen, sollte eine erste, den älteren vom 13. bis 15. Jahrhundert blühenden Geschlechtern gewidmete Abtheilung, sowie eine allgemeine Schilderung der Stellung und Bedeutung des Aachener Patriziats folgen, beide vereinigt sollten den ersten Band bilden. Der oben kurz angedeutete Inhalt der vier verschiedenen Reihen von Druckbogen, welche jetzt vorliegen, beweist, dass Herr von Fürth den ursprünglichen Plan schon bald nach dem Erscheinen jenes zweiten Bandes verlassen und seine ganze Thätigkeit fast ausschliesslich auf das Sammeln und die Veröffentlichung von Materialien zur Lokalgeschichte

gerichtet hat. Zwei bereits gedruckte Titelblätter lassen auf eine sehr breit gedachte aber durchaus unklar bleibende Anordnung schliessen, welche er diesen Stoffsammlungen zu geben beabsichtigte. Die grosse mit den Janssenschen Notizen beginnende Reihe ist nämlich als „Ersten Bandes dritte Abtheilung", der Abdruck des Kartulars als „Anhang zur ersten Abtheilung" bezeichnet.

Da eine Weiterführung des Werkes ohnehin ausgeschlossen ist, die Beziehung des Vorhandenen zum ursprünglichen Plan wie zu dem schon lange veröffentlichten zweiten Band fehlt, kann es jetzt nur mehr darauf ankommen, handliche Bände zu schaffen, ihnen eine einfache, das Citiren erleichternde Bezeichnung zu geben, ihren Inhalt für die Zwecke der Benutzer, so gut es geht, klar zu legen.

So habe ich denn die eben erwähnten Titelblätter unterdrückt, den Umstand, dass der vorhandene zweite Band mit einer zweiten Abtheilung beginnt, ignorirt, zwei neue Bände hergestellt und einfach den einen als ersten, den andern als dritten des ganzen Werkes bezeichnet. Selbstverständlich schmückt auch die neuen Titelblätter der alte Sinnspruch, den Herr von Fürth, seiner Zuneigung für Aachen echt volksthümlichen Ausdruck gebend, auf den vorgefundenen angebracht hatte.

Den ersten Band bilde ich aus der kürzern der beiden oben angeführten umfangreichen Reihen, weil sie die ältesten Stücke, nämlich zum Theil dem 14. und 15. Jahrhundert angehöriges urkundliches Material, enthält. Diesem Bande weise ich denn auch die beiden kleinen Reihen von Bogen als zwei Anhänge zu. Die Beseitigung der besondern Seitenzählung in jedem dieser Anhänge war selbstverständlich ebensowenig möglich wie die Ausfüllung der vom Verfasser offenbar ausdrücklich angeordneten klaffenden Lücke auf der ersten Seite des zweiten Anhangs. Sechs Tafeln mit Abbildungen von Wappen und Siegeln, die auch zum Nachlasse gehören, von denen freilich nur eine zum Text des zweiten Anhangs in Beziehung steht, können hier untergebracht werden.

Den Inhalt von Seite 14—21, 26—31 und 38—41 des zweiten Anhangs habe ich, wie hier beiläufig bemerkt sei, mit geringen Aenderungen und Abweichungen wiedergefunden auf Seite 135—142 und 42—48 des ersten und auf Seite 29—32 des zweiten Bandes eines im Jahre 1889 zu Charlottenburg erschienenen Genealogischen Handbuchs bürgerlicher Familien. Ob Herr von Fürth selbst seine Arbeit zum Zweck des Abdrucks hingegeben hat oder ob hier ein Missbrauch seines leicht zu täuschenden Vertrauens vorliegt, muss dahingestellt bleiben.

Der dritte Band kann ausschliesslich aus der grössten der oben angeführten Reihen hergestellt werden, er hat daher auch durchlaufende Seitenzählung; ihm wird die Reproduktion einer Abbildung des Seilgrabens aus dem vorigen Jahrhundert beigegeben.

Um eine Uebersicht über den sehr mannigfaltigen Stoff zu geben, den die beiden Bände bieten, habe ich jedem von ihnen ein Inhaltsverzeichniss vorangestellt und diesem zur nothwendigen Ergänzung ein Chronologisches Verzeichniss aller im Bande enthaltenen Urkunden und sonstigen selbständigen Aufzeichnungen beigefügt. Das letztere erleichtert das Auffinden der einzelnen Stücke und giebt deren Inhalt in Regestenform wieder. Hier werden auch die nöthigen Angaben gemacht über die Vorlagen, die beim Druck benutzt wurden, soweit diese Vorlagen zu ermitteln mir gelungen ist und soweit solche Nachrichten nicht schon im Buche selbst den Texten beigesetzt sind. Zu den Urkunden des den ersten Anhang des ersten Bandes bildenden Kartulars hat Herr von Fürth selbst durch Herrn Dr. Hermann Keussen in Köln die oben erwähnten Regesten herstellen lassen.

Die eben genannten Hülfsmittel werden den Mangel ausführlicherer Sach-, Orts- und Personenregister, die einen unverhältnissmässig grossen Aufwand von Arbeit und Raum erfordert haben würden, in nicht geringem Maasse ersetzen.

Soll der Inhalt der beiden so hergestellten Bände nach seinem Werthe für die Aachener Lokalgeschichte gewürdigt

werden, so ist zunächst zu unterscheiden zwischen dem, was nach handschriftlichen und dem, was nach gedruckten Vorlagen hier veröffentlicht wird. Dem äussern Umfang wie dem innern Gehalt nach überwiegt immer noch Jenes. Niemand wird verkennen, dass die Drucklegung von Urkunden, Briefen und Akten aus der Zeit vom 14. bis 18. Jahrhundert, wie wir sie sehr zahlreich in beiden Bänden finden, der Ortsgeschichte ein durchaus dankenswerthes Material zuführt; das gleiche gilt von den verschiedenen chronikalischen Aufzeichnungen aus dem 17. und 18. Jahrhundert, unter denen das umfangreiche Tagebuch des Bürgermeistereidieners Janssen durch die drastische Natürlichkeit und umständliche Genauigkeit seiner Schilderungen als ein sehr schätzbares wenn auch nicht immer erfreuliches Zeugniss über die Aachener Zustände in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts den ersten Platz einnimmt. Willkommen sind auch in mancher Beziehung die bis in die zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts reichenden Notizen des frühern Stadtrentmeisters De Bey.

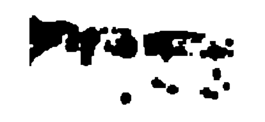
Mit vollstem Recht wird man dagegen Bedenken erheben dürfen gegen den Abdruck von umfangreichen Aktenstücken, Streitschriften und Verordnungen, welche meist gleich bei ihrer Entstehung im Druck erschienen und im Laufe der Zeit zum grössern Theil sogar mehrere Male gedruckt worden sind. Hierher gehören schon die Verträge zwischen Kurpfalz und Aachen aus dem 17. und 18. Jahrhundert, die in mehreren Ausgaben weite Verbreitung gefunden haben, vor allem aber die weitläufigen Streitschriften, die zahlreichen Erlasse und Protokolle, die sich auf die Mäkelei der Jahre 1784 bis 1786, auf die Verfassungsrevision und einige specielle Streitigkeiten aus den letzten Jahren der reichsstädtischen Selbständigkeit beziehen. Das alles füllt mehrere hundert Seiten in den beiden Bänden und ist doch längst leicht zugänglich und überall verbreitet. Man kann deutlich verfolgen, wie Herr von Fürth sich mehr und mehr der Neigung hingegeben hat, alles, was gerade seine Aufmerksamkeit fesselte und ihm merkwürdig und interessant erschien, so wie es sich,

Aachener Patrizier-Familien.

Von

Freiherrn Hermann Ariovist von Fürth.

Erster Band.



Beiträge und Material

zur Geschichte

der

Aachener Patrizier-Familien.

Von

Freiherrn Hermann Ariovist von Fürth.

Erster Band.

[illegible]

Aachen 1890.

Gedruckt auf Kosten des Herausgebers.

Kommissions-Verlag der Cremer'schen Buchhandlung (C. Cazin).

x-la-Chapelle — General.

GD

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
103795B

Vorwort.

Im Nachlasse des am 27. December 1888 zu Aachen verstorbenen Landgerichtsraths a. D. Freiherrn Hermann Ariovist von Fürth haben sich fünfundachtzig völlig fertige Druckbogen vorgefunden, welche er während der letzten Jahre seines Lebens in der hiesigen Hauptmannschen Buchdruckerei hatte herstellen lassen. Sie sollten unzweifelhaft die Ergänzung und Fortsetzung bilden des im Jahre 1882 durch ihn herausgegebenen Theils eines grössern Werkes, dem er den Titel „Material und Beiträge zur Geschichte der Aachener Patrizier-Familien“ beigelegt hat.

Die Stadt Aachen, die der Verstorbene in seinen letztwilligen Verfügungen mit reichen Zuwendungen bedachte, sieht es als eine Ehrenpflicht an, diese Druckbogen, auf die Herr von Fürth viele Mühe und bedeutende Kosten verwendete, in die Oeffentlichkeit zu bringen und für die Ortsgeschichte fruchtbar zu machen. Sie hat deshalb von seinen Erben und Rechtsnachfolgern das Eigenthum und das Verlagsrecht an dem bereits erschienenen Bande des Werks wie an den hinterlassenen Bogen erworben. Gern habe ich die Zusammenfügung der letzteren zu abgeschlossenen Bänden und die Herstellung der deren Benutzung ermöglichenden Verzeichnisse übernommen. Von meiner Thätigkeit, welcher der Natur der Sache gemäss die engsten Schranken gezogen waren, lege ich im Folgenden Rechenschaft ab.

Bei den vorgefundenen Druckbogen lassen sich zwei sehr lange und zwei ganz kurze Reihen unterscheiden, von denen jede eine besondere Seitenzählung aufweist.

Die grösste Reihe beginnt mit den „Historischen Notizen“ des Bürgermeistereidieners Janssen, an welche sich andere

1505 August 10 dem Peter von der Heyden (und Paul Gartzweiler) in seiner Streitsache gegen Hermann Pastor Recht angedeihen lasse und die Beschlagnahme seines Vermögens aufhebe. 103. **32**

1511 November 20 (Hauset). Schultheiss und Schöffen der Gerichtsbank zu Hauset (Holsit) bekunden, dass Junker Johann Bertolf mit seiner Ehefrau Elisabeth vor ihnen erklärt hat, seinem Schwager Junker Johann Krummel, ausser den früher bekannten 840 Gulden, noch 185 Gulden schuldig zu sein und ausserdem auf 40 Gulden, die er an jenen zu fordern habe, zu verzichten. 80. **33**

1512 August 7 (Aachen). Richter und Schöffen des königlichen Stuhls zu Aachen bekunden, dass Johann Brant vor ihnen dem Bruder Johann von der Wehe, zur Zeit Pater des Klosters der Regulierherren zu Aachen, bekannt hat, diesem Kloster fünfhundert Gulden zu schulden und dafür acht Morgen Ackerland in der Soers zu Pfand gestellt hat. 79. **34**

1513 Juli 11 (Aachen). Peter von Inden, Bürger zu Aachen, verpflichtet sich, des erlittenen Gefängnisses und der von ihm zur gemeinen Schatzung geleisteten Zahlung halber von den Bürgern und Eingesessenen der Stadt Aachen keinerlei Entschädigung zu fordern, wegen der gegen ihn bestehenden Ansprüche in Aachen Recht zu nehmen, die Stadt ohne Genehmigung der Bürgermeister und des Raths nicht zu verlassen und auf deren Ersuchen sofort dahin zurückzukehren. 105. **35**

1514 April 8 Linz. K. Maximilian verkündet, nach Beendigung der von ihm angeordneten Untersuchung, ein Urtheil des Hofraths in Sachen des Peter von Inden und anderer Angehörigen des alten Raths gegen den neuen Rath und die Gemeinde von Aachen: den Beklagten wird, obgleich ihr Ungehorsam gegen das kaiserliche Mandat feststeht, sie also der darin angedrohten Strafe verfallen sind, zu dessen nachträglichen Befolgung Ausstand bis zum 12. Juni gewährt, zum 10. Juli aber Termin vor dem Hofrath anberaumt, um entweder ihren Gehorsam nachzuweisen oder sich in die angedrohte Strafe verurtheilen zu hören; sie werden verurtheilt, sich auf die Klage wegen Restitution der Kläger einzulassen und diese des ihnen geschworenen Eides zu ledigen, mit ihrer Gegenklage aber, als zur Zeit unstatthaft, abgewiesen. 107. **36**

1514	August	15	Gmunden. K. Maximilian befiehlt den Bürgermeistern, dem neuen Rath und der Gemeinde von Aachen die gegen Peter von Inden und dessen Genossen verhängte Ausweisung und Beschlagnahme aufzuheben. 110.	37
—	—	—	Gmunden. K. Maximilian ersucht Johann den Jüngern, Herzog zu Kleve, sich durch einen seiner Räthe an der vom Erzbischof von Trier geleiteten Untersuchung gegen die Bürgermeister, den neuen Rath und die Gemeinde von Aachen zu betheiligen. 112.	38
—	—	—	Gmunden. K. Maximilian ladet die Bürgermeister, den neuen Rath und die Gemeinde von Aachen wiederholt vor seinen Hofrath zur Verhandlung in ihrem Rechtsstreit mit Peter von Inden und den Angehörigen des alten Raths auf Grund des zu Linz ergangenen Urtheils. 113.	39
—	September	29	Ehrenbreitstein. Erzbischof Richard von Trier schreibt an Bürgermeister, Schöffen und Rath der Stadt Aachen, dass er den zu haltenden Rechtstag ihrem Wunsche gemäss auf den 1. October verlegt habe. 115.	40
1529	März	18	(Aachen). Werner Huyn von Anstenraid, Kanonikus des Aachener Marienstifts und Vitzthum des Propstes dieses Stifts, Johann Lanscroen, Schöffe des Aachener Schöffenstuhls, und Johann Bertruin genannt von Hergenrath, Lehnsmann des gedachten Propstes, bekunden, dass Everhard Bertolf von Belven zu Gunsten seines Bruders Reinart verzichtet hat auf seinen Kindestheil am Hause Belven gegen eine auf dieses gelegte Jahresrente von 45 Müden oder 90 Gulden und dass dann Reinart mit dem Hause Belven belehnt worden ist. 54.	41
1537	Januar	13	Aachen, up der herren huys in die raitzeamer. Ehevertrag zwischen Junker Kolin Buck und Katharina von Weyms, genannt von der Wambach. 74.	42
1557	Juni	18	..... Balthasar Judencop von Streithagen, Lehnherr der Unterhöfe zu Orsfeld, bekundet mit drei Lehnsmannen, dass Frambach von Gülpen und seine Ehefrau dem Wilhelm von Harf dem Jüngern 50 Thaler Erbrente und 20 Müden Roggen Erbpacht auf Wiederkauf verkauft haben für 1000 Thaler und 500 Goldgulden unter Verpfändung ihres Hofes zu Scherwyer. 81.	43
1580	—	15, 17	Schloss Kalkofen Testament und Kodizill der	

1580 Juni 15. 17 Jungfrau Anna von Frankenberg, Tochter Herrn Adams von Frankenberg. 57. **44**

1584 October 13 Padua. Der kaiserliche Hofpfalzgraf Ferrandus de Amatis verleiht den Brüdern Gotfried und Johann Fabricius aus Gangelt im Herzogthum Jülich den Adel. 91. **45**

(nach 1594 Nov. 11) (Aachen). Auszug aus dem Protokoll der Werkmeister der Stadt Aachen, in welchem festgestellt wird, dass der Schöffenstuhl, auf Grund der am 11. November 1594 den Werkmeistern durch Johann von Thenen vorgebrachten Beschwerde, die von ihm durch Annahme und Entscheidung einer Klage begangene Kompetenzüberschreitung als solche anerkannt und sich deshalb entschuldigt habe. 119. **46**

1660 April 28 Jülich. Hauptvertrag zwischen Pfalzgraf Philipp Wilhelm als Herzog von Jülich und Bürgermeister, Schöffen und Rath von Aachen nebst zwei Nebenverträgen. [Als Vorlage diente der von der Kurpfälzischen Regierung veranstaltete 'Abtruck Einiger älteren und neueren Urkunden . . . die Reichs Pfandschaft . . . über die Statt Aachen betreffend . . .' Frankfurt und Leipzig 1769, 97 S. folio; die dieser Ausgabe beigegebenen Anmerkungen sind jedoch weggelassen. Vgl. auch Nr. 58.] 238. **47**

1661 Juli 30 . . . . . Dritter Nebenvertrag zum Hauptvertrag von 1660, April 28. [Vgl. Nr. 47. Nach derselben Vorlage, S. 76. Vgl. auch Nr. 58.] 285. **48**

1677 August 3 (Aachen). Der Aachener Schöffenstuhl transsumirt und beglaubigt auf Ansuchen des Fräuleins Anna von St. Fontaine Urkunden und Nachrichten, welche die Genealogie der Familie Bertolf von Belven betreffen und deren Zugehörigkeit zum Aachener Patriziat beweisen. [Nach Abschrift von 1695, Mai 25.] 83. **49**

1682 September 30 (Aachen). Beschluss über die Revision der Rechnungen des Dr. Aegidius Heusch. [Aus den Beamten-Protokollen.] Anhang 2, 11, Anm. 1. **50**

1683 Mai 21 (Aachen). Beschluss über Zuwendung einer Gratifikation von 300 Gulden an Dr. Aegidius Heusch. [Aus den Beamten-Protokollen.] Anhang 2, 11, Anm. 1. **51**

1696 November 15 Düsseldorf. Zugab oder Gnädigste Verbescheidung auf die von Deputirten der Stadt Aach im Jahr 1696 eingelegete Beschwerden. [Zu dem Hauptvertrag von 1660, April 28; vgl. Nr. 47. Nach derselben Vorlage, S. 77.] 286. **52**

1786 Mai 16 des dortigen Magistrats. Erster Theil', o. O., 1786, 228 S. kl. 8. Vgl. Nr. 55, 57, 65, 70, 81.] 162. **82**

— — 19 (Aachen). Der Advokat Denys bringt Namens der Unzufriedenen neue Beschwerden beim Rathe vor. [Nach dem Abdruck S. 224 ff. des zu Nr. 82 genannten Sammelwerks.] 204. **83**

— — — (Aachen). Der kleine Rath erklärt, dass 'einseitiges Anbringen und Erinnern' von 'privat Bürgern' in Zukunft nicht angenommen werden soll. [Nach dem Abdruck S. 228 des zu Nr. 82 genannten Sammelwerks.] 206. **84**

— Juni 9 (Aachen). Der kleine Rath antwortet auf einzelne Punkte der am 19. Mai 1786 übergebenen Beschwerdeschrift. [Anlage 5 zu Nr. 102.] 207. **85**

— — 14 (Aachen). Der kleine Rath erklärt die Wahl der Krämerzunft vom vorhergehenden Tage für nichtig und suspendirt alle ferneren Wahlen. [Anlage 7 zu Nr. 102.] 207. **86**

— — 17 (Aachen). Der kleine Rath erklärt ordnungmässig vollzogene Zunftwahlen für zulässig und gültig. [Anlage 8 zu Nr. 102.] 209. **87**

— — 22 (Aachen). Der kleine Rath verkündet Einstellung der Rathssitzungen bis zum Erlass kaiserlicher Verordnungen, trifft Anordnungen für die Fortführung der laufenden Geschäfte. [Anlage 9 zu Nr. 102.] 210. **88**

— — 24 (Aachen). Verzeichniss des Stadtraths, wie er an diesem Tage zusammengesetzt war. [Anlage 1 zu Nr. 102.] 217. **89**

— — 26 (Aachen). Der grosse und der kleine Rath verkünden, dass Bürgermeister Dauven sein Amt niedergelegt hat und ernennen eine bürgerliche Deputation zur Untersuchung der angebrachten Beschwerden und zur Mitverwaltung. [Anlage 11 zu Nr. 102.] 210. **90**

— — 30 (Aachen). Der kleine Rath verkündet, dass die Ruhe in der Stadt hergestellt ist und die Beeidigung der Deputirten stattgefunden hat, dass aber die Beamten, denen diese zur Mitverwaltung zugewiesen sind, nicht in den Kanzleien und im Rath erscheinen; fordert letzere zur Erfüllung ihrer Pflichten auf. [Anlage 12 zu Nr. 102.] 213. **91**

— Juli 5 Kornelimünster. Der Bürgermeister J. J. von Wylre schildert die Vorgänge, welche ihn zur Flucht genöthigt haben, und verbietet Raths- oder andere Versammlungen zu halten. [Anlage 10 zu Nr. 102.] 214. **92**

1786 Juli 5 Aachen. Der Kurpfälzische Vogtmeyer von Geyr verkündet den bevorstehenden Einmarsch Kurpfälzischer Mannschaften und die Entsendung des Vicekanzlers von Knapp als besondern Delegirten. [Nach einem Einblattdruck, folio, Stück 25 des Sammelbandes Nr. 845.] 216. **93**

— — — Aachen. Korrespondenz aus Aachen über die Vorgänge des 24. Juni 1786 in der Neuen Hamburger Zeitung, Nr. 111 vom 11. Juli 1786. [Nach gleichzeitiger Abschrift, Stück 26 des Sammelbandes Nr. 845.] 387. **94**

— — 7 u. 8 'in und um Aachen'. Die Mitglieder des Rathes, welche am 26. Juni 1786 ausserhalb der Stadt sich aufgehalten haben, erklären, dass sie die Niederlegung des Amtes seitens des Bürgermeisters Dauven für nichtig erachten. [Unvollständiger Abdruck der Anlage 13 zu Nr. 102.] 226. **95**

— — 28 (Wetzlar). Das Reichskammergericht dekretirt 'in Sachen des grösseren und ansehnlicheren Theils des Stadtraths wie auch der gesammten Bürgerschaft zu Aachen wider die ausgetrettenen Magistratsglieder', dass letztere sich binnen vierzehn Tagen zur Verwaltung ihrer Aemter nach Aachen zurückzubegeben, dass aber auch die noch anwesenden Magistratspersonen und sämmtliche Bürger ihnen schuldigen Gehorsam zu erweisen haben. [Anlage 14 zu Nr. 102.] 229. **96**

— — 29 Aix-la-Chapelle. Exposé succinct des troubles de la ville libre et impériale d'Aix-la-Chapelle. [Nach einem Flugblatt mit gleicher Ueberschrift, o. O. u. J., 7 S. gr. quart, Stück 17 des Sammelbandes Nr. 845.] 522. **97**

— August 3 Wien. Der Reichshofrath vernichtet durch Conclusum in 'Sachen zu Aachen innbenannter grösster Theil der Magistratspersonen contra den Schöffen Lonneux et Cons.' die Wahl vom 26. Juni 1786 und trifft weitere Anordnungen. [Anlage 15 zu Nr. 102.] 232. **98**

— — Wien. Der Reichshofrath befiehlt den 'sich zur Ungebühr eingedrungenen Magistrats- und Amtspersonen in Aachen' ihre Stellen aufzugeben. [Anlage 16 zu Nr. 102.] 231. **99**

November 24 Gotha. Beschreibung der seit dem 23. Junius d. J. in der kaiserlichen freien Reichsstadt Aachen in öffentlichen Aufruhr ausgebrochenen Unruhen. [Nach einem Exemplar des Stücks 47 der Gothaer Deutschen Zeitung, Stück 47 des Sammelbandes Nr. 845.] 529. **100**

I.

1442, Februar 2.

Wir Gerart van Haren Scheffen zo Aiche ind kirstauels zerzijt, peter van enden Wilhem becker, Gerart Wollesleger ind Heynrich Quoenff zerczijt Bumeistere Ind vort gemeyne Burgerschaff der graeschaff van sent Ailbrecht doen kunt mit diesen brieue alremallich Ind bekennen vur ons ind onse nakoemlynge want die vurss. graeschaff mit groissen laste omb noit buwes Wille des steynweigs Ind gewende van der bach Ind wasser dat seire vergenclich zobrochen ind nyederfellich worden was des die graeschaff nyet volbryngen konde wieder doen zomachen men en moiste sich ervaren an der graeschaff eruen ind guede So syn wir kirstauels Bumeister ind gemeyne Burgerschaff vurss. as van derseluer graeschaff wegen omb gemeynen orber ind beste der vurss. graeschaff eyndrechtlichen ouerkomen dat wir daromb mit onser alre Wiste Wille Ind consent vssgegeuen Ind versat haint Ind versetzen mit craift dis briefs Jacob van der heggen ind sijnen eruen diese guede hernabeschreuen yren orber ind beste dae mede zo doen aslange bis die graeschaff van staiden is dat sij die guede Wiederomb yn afloest mit vurwerden als hernae becleirt steit datz zo wissen den steyngraue van coelnerportz an bis an den wassertorn Ind vort die alde drencke van deme wassertorne bis an sent Ailbrechtzportze Ind darzo Schaueils burch ind erue mit den zwen beyntgijn ind bongarde mit den boümen Ind mit sijnen dreij wijeren Ind eynen stucke lantz So wie dat allet mit synen Reichten ind zobehoeren gelegen is nyet vssgescheiden Ind zosamen vur derdebalffhondert gude swoere ouerlentsche Rynsche gulden die ons derselue Jacob darvur waile betzailt ind gehantreickt hait, die Wir ouch vort an den vurss. steynweych Ind gewende belaicht Ind gekeirt haint Ind sagen danaff den vurg. Jacob ind sijne eruen loss ledich ind quijt In alsulger voigen ind verbonde dat die vurg. graeschaff Wanne die wilt Ind dat gedoen kan, Waile sal ind mach zo ewigen dagen deme vurg. Jacob van der heggen ind sijnen eruen diese vurss. guede wieder affloesen ind quijten alczosamen

mit derdehalffhondert guede swoire ouerlentsche Rijnsche gulden, Ind off die graeschaff des nyet also zo eynen maile en vermoicht noch gedoen enkonde So sal Ind mach die graeschaff almoile mit hundert der vurss. gulden Ind nyet men des vurss. guitz asveile loesen, as na gebuer dar vur kompt ind geaicht werdt, Ind want dit selue guit van der graeschaff wegen noch vier Jaere lanck deme egent. Jacob verneit is Ind na datum dis briefs die daran hauen solde, So is mit gevurwert ind ouerdragen wanne die graeschaff dat vurss. guit alczomoile geloist hait vur die vurg. derdehalffhondert gulden, dat asdann darna der vurg. Jacob ind sijne eruen noch vier Jaere lanck na den anderen nyest volgen sijne vurss. meitschaff an dat vurg. erue ind guit hauen ind behalden sullen des Joirss vur seess gude swoere Rynss gulden ind veirczich marck der graeschaff darvan zo geuen Mer danaff sal die graeschaff Joirss bezailen deme goitzhuyse sent Ailbrecht vier gulden ind eycht schillinge den dat erue onden gilt Sunder aslange dit selue guit Jacob ind sijne eruen ongeloist in yren henden steit, so sal Jacob die zyt lanck den grontzens vurss. darvan des Joirss geuen ind bezailen Weirt ouch sache dat Jacob vurss. yet op dat vurss. erue gebuewet hette Ind eme dan affgeloist wurde So sal die graeschaff eme mit der loesynge den buwe betzailen Ind off dis nyet doen en wolde So sulle Jacob ind sijne eruen den seluen buwe moigen afbreichen ind heyme voeren Ind allet sunder argeliste off eynge Wiederrede dis zo kennysse ind Woiraftiger konden So hauen Wir kirstauels ind Bümeister mit namen vurss. Ind Wir daeme van Haren scheffen zo Aiche Coynrat van Haren, Clois Wijlreman Thijs van schynne Johan Heinman van bredenich Ind ude van ytteren alsamen als van der gemeyne bürgerschaff ind graeschaff wegen vurss. onse Siegele ind pytzsche an diese brieff gehangen. Gegeuen in den Jaer onss hren Duysent vierhondert zweyindviertzich op onser lieuer vrauwen dach leychtmysse genant zo latine purificio.

Von den Namen derjenigen, welche untersiegelt hatten, sind noch zu lesen: haren, enden, daem, coyn, wylremann, schynnen, Heyneman, meister vde.

II.

1429, October.

Wilhem Spinrock hait gegiet ind gekant, dat in Leonart Bank nu van nuwes zogemaicht, darzo bracht ind bededingt hait, dat derselve Wilhem vort zogemaicht hait [Pauwels Schindelenars, de zo Bortscheit gevangen saet ind] etzlige anderen, dat si vort binnen der stat ouch etzlige [anderen] zomachen solden, dat irre zwei of drihundert weren, ind Leonart Bank hait darup Wilhem Spinrock zogesaicht, dat he in van buissen der stat zobringen soilde sinre vrunde zo zweihundert gewaependen zu, die solden zo allen portzen mit vieren, mit 6, mit zienen, mit 12 heimlich binne die stat komen sin, ind solden sich al umb in allen herbergen gelacht haven intgaen einen raitzdaich as unse heren vur dat Parvisch in den rait weren geweist ind wolden sie dae overvallen, die ein erslagen, die andere gevangen ind in ire haifde ind guit genomen haven, ind mit unsen heren umbghaen, wie si des dan zo raide weren worden. Ind is Wilhem Spinrock intgaen sinen eidt, den he up des heilgen sent Steffaens bloit gedaen hait ind dese anderen darumb us geweist, dat si mit soilger boiser dait ind meuterien die stat, unse heren ind die gemeine burgerschaf mit wiven ind kinderen gerne zo groissen jaemer ind verderflicheit bracht ind in ire guit genomen hetten, darumb wirt van eme gericht.

Van Meis Radermechers kennisse was he giede moigt ir wail wissen dat dat niet geschreven en wart dan he gekant hait, wie sie in den pinxt heiligen dagen einen uplouf gemaicht ind damede unser heren huis ingenomen wolden hain, ind alle die ghiene erslagen die des huis ind unser heren aldae gesonnen hetten, dat unsen heren do verkundiget wart ind unse here Got verhoite.

Quartblatt ohne Wasserzeichen im Stadtarchiv (Z. XVII. 10.), *der grössere Absatz auf der einen, der kleinere auf der andern Seite.*

III.

1429, October 19.

Dit wart gekundiget crastina Luce etc. anno 29.

1. Also as man nu hait doen richten van etzligen onsen burgeren, so haint die selve mit bedragen ind sint dar in gestorven, dat dese hernae geschreven ein deil mit in anhever rait ind dait sint geweest der sachen [daromme dat si gereicht sint], ind dat Goedart van den Eichorn ind Proist Buter die zugemaicht haint ind heufftlude danaff geweest sint.

Valk ind sine zwene soene. Gerart Scharfs.[1]) Jacob van Loin. Kirchroide. Lenart Bank. Clois Herberet. Karl zen Boecken. Hartman der meelre. Johan van Doveren. Heine Veighe. Gerartz Kotz. Geirkin Lifgin.

Item we dieser einghen huist of verhelt achter desen dach, de sals sin umb lif ind guit.

2. Vort want Johan van Wailhoren, Gillis van Stavel, Rutger Schelart, Johan van Auwe, Thys Hirmen,[2]) Peter van Ketnisse ire eide gedaen hatten iren ambachten ind sich in andere ambachte daeden intgeen iren eit ind intgein onse heren den rait ind darumb vurvluchtich sint, we der einghen huist of verhelt, de sals ouch op lif ind guit sin.

3. Vort willen onse heren achter desen dach afhaven alle gelaeger in den graven ind in den graifschaffen.

4. Vort so mach ein ieclich man binnen der stat konnen woinnen ind sin ambacht doen of niet ind sich behelpen ind generen als man vur jaeren alwege hait gedaen sunder eigenschaff of schetzinge beheltlich den heren irs reichtz ind der stede irre assise.

5. Vort willen onse heren die paie gehalden hain also si vur upgesat is ind dat grass ind alle andere gebot onser heren ind der stede.

6. Vort sal man avenz eine clock luden, we dar achter op der straissen vonden wert gaende of staende sunder liecht, die sal der meier angriffen ind int sloss setzen, usgescheiden die ghiene, die naichtz wirken gienken.

7. Vort sal ein ieclich man komen en vridage vur middage op den huise komen, die ire eide noch niet gedaen en haint, ind

---

[1]) *Undeutliches* f. *Ob* Scharps?

[2]) *Unter den sub IV. Seite 7 vorkommenden Namen findet er sich* Hirnen *geschrieben.*

sweren as andere onse burgere, op lif ind op guit; ind wer her in kompt woinnen, sal desselven gelichen sweiren.

8. Vort so doent onse heren den burgeren kunt, dat sich nieman en vorte ind dat si zo vreden bliven mit onsen heren, ind onse heren willen guden vreden mit in halden, sunder der ghiene, die anbever geweest sint ind andere lude zogemaicht haint die bernamoils bevonden wurden Ind sit onsen heren onderdenich, si willen uch vurder mit alre guitlicheit helpen ind raiden.

Sehr beschmutztes doppeltes Folioblatt im Stadtarchiv (Z. XVII. 1.). *Die beiden ersten Seiten enthalten bis zur Hälfte der zweiten die (für den Druck nummerirten) Absätze, alles übrige ist leer. Die Namen der entwichenen Aufrührer stehen auf dem linken Rande der ersten Seite einzeln untereinander, auf dem übrig gebliebenen Raume steht folgende durchkreuzte Notiz, in der einzelne Worte (hier in Klammern stehend) gelöscht sind:*

> Item want die [nuwe vleischoiwer] eide gedaen hatten iren ambacht ind deme ofgievegen [1]) ind sich [buissen] in andere ambachte daeden ind intgeen onse heren ind iren eit [vleisch verkoichten] gedaen haven ind vurvluchtich worden sint, we die ouch huist of onthelt de sals sin umb lif und guit.

[1]) *Das zweite g undeutlich*

IV.

1429, October 21.

Allen fursten, heren, edelen, vrien, ritteren, kneichten, amptluden, steden ind guden mannen, unsen genedigen, lieven heren ind guden vrunden, den dese brieff vurkomende wirt, schriven wir | burgermeistere, scheffenen ind rait des kuniglichen stoils der stat van Aiche unsen willigen dienst ind vruntlige groisse ind wat wir mit alre gonst vermogen ind begeren uren genaden | eirberheit ind lieffden vruntlich zo wissen als uch ouch wail vurkomen sin mach van den geschichten unlangens binnen onser stat geschiet ind ergangen, dat wir mit etzligen onsen burgeren ind onderseessen eine zit her binnen

[folgt mit unwesentlichen Umstellungen und Abweichungen in der Schreibweise wie im Brief von 1429, Nov. 19. (unten Seite 13, Zeile 11—26) *bis* vur sich naemen.]

. . . vur sich naemen ind gesonnen, dat wolden si also gedaen ind sunder einche reden off onderwisunge daer intgeen zu hoeren mit willen ind upsatze vortgaende haven ind haint in soilger unredelicheit mit verbuntnisse ind eiden ind mit maingerlei handelungen ind uplouffe, die zo langk zo schriven weren, also snoitlich umbgegangen die gemeinden ind mallich zo schetzen ind zo dringen dat zo versorgen ind zu ersien was den kuniglichen stoil unse stat ind burgere darbi zo meirre verderfflicheit zo komen ind die lengde zomail aldae vernielt zo werden also dat ons kenlige noit darzo gedrongen hait, dat wir mit hulpen . . .

[folgt mit unwesentlichen Umstellungen und Abweichungen in der Schreibweise und einzelnen Ausdrücken wie im Brief von 1429, Nov. 19. (unten S. 14, Zeile 29 — Seite 15, Zeile 17) *bis* cleirlich ervonden hait. *Dann folgt mit Uebergehung des dazwischen stehenden:]*

Ind want dan Goidert ind Proist vurgen. ind die andere vurvluchtigen niet wirdich en sint, nac dat vurschr. steit, sich in einchen guden steden of landen nieder zu slaen ind zo bliven, so wille uch genedige heren ind gude vrunde gelieven zo bestellen doin, dat ure burgere ind onderseessen ind alle gude manne sich vur si ind ire handelunge wissen zu hueden, derre namen, die wir itzund wissen, uch daromb up spacium dis briefs beschreven senden, want noit is, si in allen guden steden ind landen darvur zo kennen ind zo schuwen up dat egeine gude manne van irre snoitgeit besnutt noch bevleckt en werden dat ons ummer truwelich leit were, bidden herumb ure lieffden mit frundliger begerden, wert dat uch

jed anders over ons anbracht off vurkomende wurde, des dan niet lichtlich zo geleuven ind ons hie inne, nae dat vurschr. steit, guitlich zo verantwerden, ind we dis briefs ein affschrifft begert, de mach des copie beschreven nemen ind verdigen den boide vort zo komen.

Gegeven onder onser stede segel herbinnen zo ende deser schrifft gedruckt in den jaeren ons heren duisent vierhundert ind nuin indzwentzich jaere up der elffduisent meigde dach.

Nach einer Ausfertigung im Stadtarchiv (Z. XVII. 8.) *auf einem 30 Centim. hohen, 43 Centim. breiten Papierblatte mit dem Wasserzeichen des Ochsenkopfs (Stern zwischen den Hörnern auf langer Stange). Ringsum Rand, unten 9 Centim. breit, links unter dem Worte* Gegeven *das jüngere Stadtsiegel in Oblade unter Papier und daneben in drei Reihen geordnet die Namen der Entwichenen. Diese sind:*

Tielman Valk der smit ind zweine sine soene. Gerart Schairv der smit. Johan Kirchroide schoimecher. Jacob van Loin schroider. Clais Herbret der becker. Karl zen Boecken der bruwer. Leonart Bank gewantmecher. Hartman der meilre. Johan van Doeveren. Heine Veighe. Gerart Kotze velpeelre. Gerken Liffgin. Johan van Wailhoiren. Gillis van Stavel. Rutger Schelart. Johan van Auwe. This Hirnen. Peter van Kettenisse.

Rückseite leer bis auf die von Quix geschriebene Archivsignatur.

V.

1429, (Oct. Nov.)

1. Herumb hait unse heren ind die stat kenlige noit darzo gedrongen, dat si etzlige onse genedige heren angeroiffen ind gebeden haint, in bistant zo doin umb die stat ind burgere bi iren privilegien, vriheiden ind alden herkomen zo halden ind zo bliven laissen, dat andere unse genedige heren vur oevel upnemen, dat man si darzo niet angeroiffen noch zo hulpen genomen en hait, dae doch etzlige der stede burgere vurmails in deser zweidracht bi etzligen unsen genedigen heren geweist sin ind sachten in, wie unse heren ind burgere onder einander in zweiongen stunden, dat ire genaden da inne zen besten helpen wolden' &c., dae sich dieselve onse genedige heren weinich an keirden &c. Ind daromb bidden unse heren der rait dat unse alregenedigste here der kunig die stat versorgen ind verhueden wille, dat unse genedigen heren daromb egeine ungenade an die stat en keren, noch werven en laisse einghe sachen up die stat, damede si vorder van in of van einchen anderen fursten of heren belestiget moge werden ind dat he unsen genedigen heren den kurfursten ind vort anderen onsen genedigen heren wille doin schriven want sulche geschichte ind wiederstant van noit wegen der stat sich ergangen haven ind dat unse heren ind gemeine burgere damede zo vreden komen ind eindrechtich onder einander sin, dat si da inne ungeirret bliven ind si in egeinen arghe en bedenken, dat si sulche nuwe ordinantien ind gesetze wiederstanden haven, als dae intgeen alde herkomen ind gewonheit upgehaven ind annomen sin, want onsers heren des kunings genaden der stat geschreven ind bevolen haint gehat nae uswisungen sinre genaden briefs &c.

2. Item desselven gelichs zo schriven ind zo bevelen unsen genedigen heren van Luitge ind van Brabant ind iren steden Luitge ind Triecht ind ouch anderen richssteden darumb gelegen die vurvluchtigen, die sulge nuwe ordnunge ind gesetze in sinre kunigliger stat angenomen ind gehandelt haint intgain derselver stat privilegien ind vriheiden &c., onder sich niet zu unthalden noch sinre kuniglicher stat bi den egeinen kroidt noch onwillen zo geschien laissen, ind we die darover also verhielde, dat man dieselven gelich den vurvluchtigen achten ind halden soile overall waer die vurvluchtigen ind ire uphelder ervolgt soilen werden, ind wie man dat hertliger ind stranger ind bester formen geschriven kan, wie der stat des best noit is.

Die stede Coelne, Triere, Mentze, Frankefurdt, Straisburch, Spire, Würmtze, Nuisse, Remünde, Düren, Arnhein, Nuimegen, Zütphen, Loeven, Bruessel, Antwerpen, Bosch, Luitghe, Tricht, Sent Truden, Hasselt, Tongeren, Diest.

3. Item dat unse genedige here der kunig der stat ind deme raide einen offenen brieff mit sinen hangenden segel wille verleinnen, wes si also mit hulpen der heren &c. gedaen ind onderstanden haven umb sinen kunigligen stoil ind stat van Aiche bi sinen vriheiden ind alden herkomen zo halden ind sine burgere daselfs der zo gebruichen laissen, dat sine genaden dat niet zo onwillen si geweist, ind of hernamoils die gemeine burgere zo Aiche sulghe nuwicheit ind unbehoirlige sachen vorder annemen ind sinen kuniglichen stoil ind stat van Aiche an iren privilegien ind vriheiden zo wiederstaen ind einche unbehoirlicheit dair intgeen ind intgeen den gemeinen rait ind intgain desselven raitz ordnunge ind gesetze vortkeirden, dat dan der rait van Aiche van sinen kuniglichen genaden moege ind macht have, dat zo wiederstaen ind sulche anhever ind medevolger anzogriffen ind darover zo richten doin &c., ind dat sine genaden allen fursten ind heren, ritteren ind kneichten ind steden schrive ind bevele, der stat ind deme raide darzo zu helpen ind gestendich zo sin, gelich as si nu gedaen haven, of so wie des dan vorder noit gebueren sal ind dat sine genaden ouch sunderlingen unsen genedigen heren van Guilge, van Heinsberg ind van Virnenburg schriven doin ind flisslich danken, dat si sinen kuniglichen stoil ind stat van Aiche also truwelichen bistant gedaen haven ind offd noit geburde ouch vort bistendich sin willen, warbi alle unredelige ind der geliche sachen ind nuwicheit aldae uperstanden waren verhuedt ind vermidt werden, ind in wat landen ind steden die anhever ind medevolger weren, die dat deden of nu gedaen haven, dat die nirgen velich[1]) noch vri verhalden noch verantwerdt en werden ind we den gestendich were mit hulpen of raide &c. dat die in ewair ungenade onsers genedigen heren des kunigs ind des heilgen richs ervallen soile sin &c.

4. Item zo gedenken also nu unse here der kunig vur Heinrich Schompart an Frambach van Birgel geschreven ind eme bevoilen hait desselven Heinrichs sachen, die he mit der stat of burgeren meint ghaendtz zo haven, uszudriven ind zo vervolgen &c., dat unse genedige here der kunig sulge brieve niet me up die stat en verleine noch ouch lichtlich geleuven en wille of sinen genaden dergelichen of andere sachen anbracht wurden, sine genaden

[1]) *Undeutlich, ob* velich *oder* belich.

en have die stat daromb versoicht ind ir dat verkundiget sich des zo verantwerden, ind dat sine genaden die stat niet vorder daromb besweren noch verschriven en wille dan si einen iecligen scheffenenordel ind der stede recht aldae wiedervaren laissen want wir des van deme heilgen Roemschen riche also geprivilegiert ind bevriet sint &c. ind besonder dat man ons vur dat rich niet laden en sal.

5. Item of unse genedige here der kunig vraigde waromb man onsen genedigen heren N. umb sulgen bistant niet angeroiffen en hette, so was unser heren meinunge ind versorgden, hedde man sine genaden daromb angeroiffen gehat of in gebeden sich selve darbi zo vuegen of sine vrunde, vil of weinich, der stat zu zo schicken, dat dat dan niet en hedde verhoilen mogen bliven, id en were gewarnt wurden van den luden die degelichs uss den lande in der stat af ind zu wandelen want die aneinander ligen, ind haint dat daromb in den besten gelaissen ind versorgden of dat uskomen were, dat unse heren ind ire gude burgere dan van der gemeinden overvallen ind erslagen weren worden, darbi dan, of dat geschiet were, der kunigliche stoil ind stat umber zo groisser verderfflicheit hedde moissen komen, ind sint die sachen doch bi guden besteltnusse wail bi komen &c.

Ein Folioblatt (Wasserzeichen wie 1429, Nov. 19.) im Stadtarchiv enthält auf beiden Seiten die diese bis auf unbedeutende Zwischenräume ganz füllenden, von einer Hand geschriebenen Aufzeichnungen in fünf (für den Druck nummerirten) Absätzen (Z. VII. 4.).

Das nach Absatz 2. gestellte Städteverzeichniss ist, anscheinend von einer andern Hand, auf dem linken Rande der Vorderseite neben dem 2. und dem Anfange des 3. Absatzes nachgetragen.

VI.

1429, nach October.

Minen underdienigen schuldigen dienst ind wat ich mit alre oumodicheit uren kunigligen genaden zo willen vermach. Alre liefste ind genedichste here. Als uren kunigligen genaden wail vurkomen ist die handelung des nuwen regiments, die etzlige urre kunigliger stat burgere ind ingesessen urs kunigligen stuls van Aiche annomen ind vortgekeirt haint intgain den alden rait der selver urre stat ind over alt herkomen ind lovelige gewoinheit irre privilegien ind vriheiden da bi ure kuniglich stul ind stat ie ind ie bisher alwege wurdenkligen regiert ind gehalden ist worden, da ein deil der selver burgere van boser ingebungen ind mit hulpen ind navolgingen alrehande vreimder uswendiger lude vast viel unredeliger ind unlideliger ordenungen ind gesetze mit upleuffingen ind gedrange vur sich naemen ind mit der selven urre kunigliger stat mit dem alden raide ind mit der guder burgerschaff also umbgiengen, dat zo ersien was ur kuniglich stul ind stat da bi zomoil vernielt ind vergenklich zo werden, als ich verstaen dat uren kunigligen genaden dat ouch wail verkundiget ist worden ind wat geschichte sich alda darumb erlauffen haint, ind want ure kuniglige genade mir duck geschreven hait ure stat van Aiche truwelich zo beschudden, zo beschirmen ind zo verantwerden ind mir die selve stat ouch brieve hait laissen sien da ure kuniglige genade geschreven ind bevailen, die boese regiment af zo doen as die boese lude opgesat hadden, die doch in deme gronde sich ervonden haint dat ure eirbere burgere van Aiche [1]) darumb umb ire lif ind guit geweest hedden as verre die sachen vortgank gehat hedden, so hain ich uren kunigligen genaden zo eren ind urre genaden brieve vol zo doin den eirberen burgeren van Aiche bistendich geweest umb ure kuniglige stul ind stat ind die selve ure gude burgerschaf bi ire vriheide ind alden herkomen zo bliven, deme heilgen riche zo eren umb zo verhueden dat die niet zo verderfflicheit braicht en wurden. Ind hain daromme ich ind mine frunde onse lif ind guit gewaicht, dat wail lantkundich ist, die bose ind nuwe regimenten af zo doin, ind en hain doch niemant niet da genomen, dan wir onsen pennink guitlich verzert ind wail bezailt haven. Ind of urre kunigliger genaden ied anders anbraicht were of wurde, dair soulde ure genade ure eirber stat ind mich onschuldich in vinden ind datz kenlige noit ind mit willen der

[1]) *Ueber der Zeile nachgetragen:* va 4 *: letzteres Zeichen bedeutet offenbar den Stadtnamen.*

guder burgerschaf was, dat soilghen nuwe regiment wiederstanden ind afgedaen wart, als ich verstaen, dat der hoigeboiren onse lieve here ind neeve van Guilge ind van dem Berghe &c. des ouch van der vurg. stat van Aiche wail onderwist ind zovreden ist. Ind begerde ure kuniglige homechticheit einghe sachen, die ich vermochte, alreliefste ind genedichste here, da bin ich alwege oitmodenklich ind willich zo bereit, dat kenne der almechtige Got, de ure kuniglige genaden nu ind zo allen ziden lanklivich ind gesont wille gesparen. Gegeven . . .

Nach einer gleichzeitigen Abschrift auf Papier im Stadtarchiv, (Z. XVII. 2.) *Folioblatt ohne Wasserzeichen. Nur die Vorderseite ist beschrieben. Auf der Rückseite von derselben Hand* Heinsberg ad regem.

VII.

1429, Nov. 19.

Uch den vursichtigen eirsamen ind vrommen burgermeisteren ind raide der stat zo Coelne ind allen ind yecligen anderen eirberen guden mannen ind burgeren einre yecliger | gaffelen daselfs zo Coelne unsen besonderen lieven vrunden schriven wir burgermeistere, scheffenen ind rait des kuniglichen stoils der stat van Aiche unsen willigen | dienst ind vruntlige groisse ind wat wir mit alre gonst vermogen ind begeren uren eirberheiden ind lieffden vruntlich zo wissen als uch ouch wail vurkomen sin mach | van den geschichten unlangens binnen unser stat geschiet ind ergangen wie wir eine zit her mit etzligen unsen burgeren ind onderseissen binnen onser stat in zweidracht gestanden haven umb vil unbehoirliger handelungen ind snoider upsetze wille, die si vortkeirden ind unse burgere mit manigerhande unredelicheit, eigenschaff ind gedrange zo groissen kroide, last ind schaden bracht haint intgeen die howirdicheit des kuniglichen stoils des heilgen Roemschen richs ind onser stede privilegien, vriheiden, reichten ind alden herkomen geistlich ind werentlich, die ons daerbi van Roemschen pewesen, keiseren ind kunigen verleint ind bestedigt sint, want si sich annomen ind seeszich manne, der ein deil vreimde snoide lude waren, gekoeren hatten ind ire hantierunge mit denselven also upgesat ind bestalt dat egeine sachen overmitz ons den gemeinen rait in den besten betracht vortgank haven en mochten nae vriheiden ind alden herkomen unser stede, die en wurden van denselven seeszich mannen wiederacht ind mit maincherleie unredelicheit wiederslagen ind wiederstanden, ind wat si daer intgeen mit anderen unbehoirligen willen vur sich naemen, des en dorsten wir in niet weigeren, ind wes si gesonnen, dat moiste[n] wir in verbrieven ind versegelen want wan wir in des geringe niet en volgden ind wir off unse gude burgere si gerne to redelicheit onderwist hetten, so dreuweden si ons zo erslaen ind wat si unser stede upkomingen van ungelde dat in niet zo sinne en was, affgebrechen ind kost gemachen kunden, da inne was irre ein deme anderen gestendich. Si brachtent ouch mit upsatze darzo dat man vur einen Rinschen erffgulden bi ons viel min geven ind nemen moiste dan der gulden intgemein over al gildt ind haint in soilgen willen ind unredelicheit sich mit verbuntnisse ind eiden samen gehalden ind mit mencherlei handelungen ind uplouffe, des zo viel zo schriven were, also snoitlich umbgegangen, die gemeinden ind mallich zo schetzen ind zo dringen, dat zo versorgen ind zo ersien was den kuniglichen stoil,

unse stat ind burgere darbi zo meirre verderfflicheit zo komen ind die lenge aldae zomail vernielt zo werden, ind en wolden nie ansien noch bedenken den groissen last ind achterdeil, die unser stede ind burgeren daromb zitligs anquam ind dat gude lude ire handelunge ind mallich sine narunge daromb binnen unser stat schuweden zo doin, des uns ind unser guder burgerschaff niet langer zo liden en stoende ind besonder nae schrifft ind brieven des alredurluchtichsten fursten unsers alregenedichsten heren, des Roemschen &c. kunigs, deme die sachen vurkomen waeren, der wir doch den upleufferen ind iren medevolgeren nie offenbaeren en dorsten umb dat wir ind unse gude burgere versorgden, dat si ons dan overvallen ind erslagen hetten ind sulge moeterie gemaicht, dat si uns durch unse huiser gelouffen ind dat unse genomen hetten als dat kuntlich zo ersien was, want id den meisten deil snoide vreimde lude waren, die alwege in den sachen dat meiste geruclit ind bedriff hatten ind haven wolden, derre ein in den handelungen gericht wart umb eins mordtz wille, den he dede an einre vrauwen sinre neister naeberssen umb irre haven wille, die he ire nam, de ghiede ind darin starff dat he ind etzlige anderen einen upsatze ind uplouff gemaicht dat si unser stede huiss ingenomen ind alle die ghiene, die unser zo deme huise gesonnen hetten erslagen ind unser ein deils gevangen gehalden wolden haven bis aslange dat unse beirde ons zen gurdel zu gewassen weren ind unse have genomen ind damede ire gadunge gedaen hetten, so dat ons ind unsen guden burgeren in sulger treffliger noit ind mortanxte niet langer zo bliven en stoende umb groisser verderfflicheit, last ind schaden wille, die ons darbi zokomende ind mannich guit burger was de sich daromb onser stede affhendich machen wolde. Ind haint daromme mit hulpen ind bistande etzliger unser genediger heren ind ouch mit willen ind guitdunken unser guder burgerschaff, umb sulge unmesige verderfflicheit zo wiederstaen ind unse stat ind burgere bi onsen privilegien ind vriheiden zo halden, etzlige onser burgere ind onderseessen, die sulge hantierunge, uplouffe ind onwillen vortgekeirt ind gehandelt haint, daromb angegriffen, die wir as verre ondersoicht ind bevonden haven, dat wir over der ein deil daromme haint doin richten, die gegiet haven ind darin gestorven sint, dat Goidert vamme Eichorn ind Proist Buter si zogemaicht ind in zogesacht gehat haint dat si vrilich annemen unser stede regiment ind sulge handelinge understaen want si ire heufftlude danaff sin soilden, daromb etzlige anderen, die der sachen ind hantierungen mit in anhever geweist haven, vurvluchtich worden sint. Ind wolden dat ir ind alle gude lude wisten mit wat unredeligen willen ind gedrange Goidert vamme

Eichorn, Proist Buter ind die anderen, der ein deil gericht ind ein deil vurvluchtich worden sint mit unser stede ind burgeren intgeen ire eide, ind besonder Goidert vamme Eichorn intgeen die geswoirenen des wollen ambachtz onser stede, den he ouch hulde ind eide gedaen hait, ind derre werkmeister ind oeverste he was, umbgegangen ind gehandelt haint, boven des dat he van den erberen hern Coynen vamme Eichorn rittere, sinen broider, ind van anderen sinen maighen ind vrunden duck ind mennichwerff onderwist ind gestraifft worden is mit sulchen sinen zohelderen van deser handelungen af zo laissen, daan he sich nie gekeirt ind as duck eme des gewagen wart gesacht hait, dat sich ervinden soile, dat he nie darzo gehulpen noch geraiden en have. Ind hait der selve Goidert up eime dage zo Limburg vur reden ind vrunden unser genedigen heren van Luitge, van Brabant, van Guilge ind van Heinsberg &c. geboiden, sine unschult darvur zo doin, raitz ind daidt unschuldich zo sin, da inne he sich doch in unwairheit oversacht nae deme sich dit nu nae ergangenen sachen cleirlich ervonden hait bi etzligen, die gericht sint, ind noch ervinden sal bi soilgen, die noch leiven, die des gestaen ind clegelich sagen ind clagen, dat he si vur ind nae alwege zogemacht ind in ingegeven ind geraiden have zo doin as vurs. is &c., ind in wat verdriess ind jamerheit unse stat ind gude burgere darbi komen sin, dat dat lange zit sin boise ingeven ind snoide bedriff si geweist up dat he alleine unser stede regiment hedde mogen under haven als he eine wile zitz mit den geswoirenen des wollenambachtz hadde, derre werkmeister ind overste he dri jaer nae einander was, des nie me gesien en wart, ind wie he mit den umbgegangen ind wie snoitlich he si in truwen ind gelouven bedroigen hait gehat, dat sal sich jevorder wail vinden ind meinen dat egeine gude manne sime worde ind claigt, die he ind Proist, as wir verstaen, over ons ind unse burgere gedaen haint ind doin, niet lichtlich gelouven en soilden ind denken, weren ire sachen vur ind nae redelich ind guit geweist, dat si sich unser stede niet affhendich en hedden gemaicht noch en hielden as si nu doin. Ind want dan Goidert ind Proist ind die vurvluchtigen nae dat vurs. steit niet wirdich en sint sich in einchen guden steden of landen nieder zo slaen of zo bliven, so wille uch, eirsame lieve vrunde, gelieven indenkich zo sin ind als ir ouch wail mirken moigt of si einche worde ind claigt hinaff over ons urre lieffden anbracht hedden of deden dat si ire boese handelunge ind moeterie damit gerne bedeckden umb unser stat ind burgeren vorder uneindrechticheit onder einander zo machen dae wir getruwen ind ouch uren eirberheiden vruntlich bidden, dat ir ind alle gude manne ind geselschaff si umb schuwen ind uns ind unse gude

burgere da inne verantwerdt halden sult ind mirken dat wir uns ummer liever in onser stat mit vreden onder einander behelpen ind erneren dan wir in sulger zweiongen so jhemerlich mannichs guden mans verderfflicheit sien ind geschien laissen soilden. Ind we dis briefs ein affschrifft begert, die mach si nemen ind verdigen den boide van stat zo komen.

Gegeven onder onser stede segele herbinnen gedruckt des nuintzienden daigs in den maende Novembri, datz neimlich sent Eelsben dach, in den jaeren ons heren viertzienhundert ind nuinindzwentzich.

Nach einer Ausfertigung im Stadtarchiv (Z. XVII. 3.) *auf einem 46 Centim. hohen, 41 Centim. breiten Papierblatte mit dem Wasserzeichen des Ochsenkopfs (Stern zwischen den Hörnern auf langer Stange). Ringsum Rand, unten 12 Centim. breit und rechts unter dem Worte* herbinnen *das jüngere Stadtsiegel [Umschr.* S. regalis sedis urbis aquensis] *in Oblade unter Papier.*

Rückseite leer bis auf folgende Notiz von Quix' Hand: Schreiben des Stadt-Raths von Aachen an die von Köln über den Aufstand in Aachen 1429. XVII. 3.

VIII.

1430, März 14.

In nomine domini, Amen. Anno a nativitate eiusdem millesimo quadringentesimo tricesimo, indictione octava, mensis Marcii | die decima quarta, infra quintam et sextam horas post meridiem, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Martini | divina providentia pape quinti anno tredecimo, in mei notarii publici ac testium subscriptorum vocatorum ad hoc specialiter et | rogatorum presentia personaliter constitutis honorabili viro Godefrido van den Eychorn armigero ex una nec non discretis viris Mathia Lauwart, Tilmanno Stieler de Wailhoeren et Katherina de Eschwijlre, muliere Coloniensis diocesis, partibus ex altera, iamdictus Godefridus prefatos Mathiam, Tilmannum et Katherinam alloquens ipsosque humiliter rogavit, ut coram me notario publico et testibus infrascriptis et ad hoc vocatis quilibet sub suo diceret iuramento, quid de excubiis ante domum eiusdem Godefridi factis dicere sciret et deponere quodque non deponeret aliquid vel aliquid diceret causa amoris, precis, favoris, ire vel rancoris, sed dumtaxat puram diceret veritatem. Ipsisque Mathia, Tilmanno et Katherina quod sic et ita dicentibus et facere volentibus, antefatus Godefridus me notarium infrascriptum debite requisivit et rogavit, qualiter eorum dicta et depositiones scriberem fideliter priusque de veritate dicenda iurare facerem, atque sibi desuper unum publicum conficerem instrumentum. Ego vero notarius subscriptus considerans quod [1]) iusta petenti assensus non est illi denegandus prefatosque Mathiam, Tilmannum et Katherinam in et ad testes recepi, quemlibet sub suo iuramento examinavi. Et in ordine Mathias Lawart testis primus habens in etate sexaginta annos, ut asseruit, erectis digitis iuravit per deum et omnes sanctos eius dicere veritatem quid sibi de premissis per ipsum Godefridum expositis et narratis constaret et etiam super quibus a me notario publico subscripto interrogari contigerit. Item interrogatus dixit, quod sex aut septem eorum ante domum dicti domicelli Godefridi cum fustibus et gladiis stare vidisset, tam ante quam retro transeuntes ibique penes dictam domum facientes pausam; quid tamen facere pretendebant ignorat et ignoravit sed dici fama volante audivisset quod excubie et vigilationes fierent dumtaxat propter dictum domicellum

[1]) *Fehlt in der Vorlage.*

Godefridum van den Eychorn ac etiam Godefridum Proefft;[1]) aliudque inde dicere nesciens causam sue sciencie reddens super hiis et per ea que predixit item interrogatus dixit, quod non deposuit prece, pretio, amore, timore, ira, rancore vel odio sed solum pro veritate dicenda et quod de suis depositis commodum sive lucrum habere non speraret. Deinde Katherina de Eschwilre testis producta, habens in etate annos quadraginta, ut asseruit et realiter ex aspectu sue faciei poterat apparere, iuravit suis digitis erectis per deum et omnes sanctos eius dicere veritatem super hiis et in quibus eam per me notarium subscriptum examinari contigerit. Item interrogata dixit, in duabus vel tribus noctibus septem quandoque sex cum fustibus et gladiis circum et circa domum dicti Godefridi de Eychorn transeuntes, pausam ibidem facientes ac sepius se vertentes stare vidisset dicique hoc idem a quodam Wilhelmo de annulo aureo audivisset ac etiam aliis personis utriusque sexus, dictasque excubias sepe ad tertiam vel quartam horam post mediam noctem durasse vidisset; sed quid facere presumebant hoc ignorat et ignoravit: dici tamen audivisset huiusmodi excubias ob domicellum Godefridum de Eychorn et Godefridum Proefft esse et fuisse factas. Aliudque dicere nesciens, causam sue sciencie reddens super eisdem que predixit, item interrogata dixit, quod non deposuit prece, pretio, odio. amore, favore, ira vel rancore sed simpliciter propter veritatem dicendam quodque de suis depositionibus lucrum vel commodum non haberet nec imposterum habere speraret. Postremo Tilmannus Stieler testis tertius, habens in etate annos viginti sex, ut asseruit, iuravit erectis suis digitis per deum et omnes sanctos eius dicere veritatem super quibus ipsum a me notario subscripto contigerit interrogari. Item interrogatus dixit, se in duabus noctibus vidisse ante dictam domum dicti domicelli Godefridi interdum quinque aut sex quandoque septem fustes, clavas et gladios habentes, et quod dictam domum libenter per foramina inspexissent si illud potuissent, etiam eorum aliqui fenestram stabuli, ut sibi testi loquenti apparuit, accesserunt, per quam libenter fenestram inspexissent si valuissent, multotiens etiam dici audivisset huiusmodi excubias esse factas propter dictum domicellum Godefridum de Eychorn et Godefridum Proefft. Aliud aut alia inde dicere nesciens quam taliter ut predixit, item interrogatus dixit quod non deposuit prece, pretio, amore, timore, rancore, ira vel odio sed

---

[1]) *Der in dieser und in der folgenden Urkunde genannte Godefridus Proefft ist unzweifelhaft identisch mit dem in Urkunde XIV. erwähnten Godart Proist. Der Name dieser Achener Familie findet sich gewöhnlich Proist oder Proest geschrieben.*

solummodo pro sola et mera veritate dicenda quodque etiam de suis depositis lucrum sive commodum habere non speraret nec haberet.

Acta fuerunt hec Traiecti Leodiensis diocesis in domo prefati domicelli Godefridi de Eychorn, sub anno, indictione, mense, die, hora et pontificatu quibus supra, presentibus ibidem honestis viris Johanne de Molendino inferiori et Arnoldo de Bueckholtz opidanis Traiectensibus, laycis Leodiensis diocesis, testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Et ego Georgius Lutzenburch de Aquisgrani, clericus Leodiensis diocesis, publicus sacra imperiali auctoritate notarius, quia premissis omnibus et singulis, dum sic ut premittitur fierent et agerentur unacum prenominatis testibus presens interfui eaque sic fieri vidi et audivi, ideo hoc presens publicum instrumentum manu mea propria scriptum exinde confeci et in hanc publicam redegi formam signoque et nomine meis solitis et consuetis signavi rogatus et requisitus, in fidem et veritatis testimonium omnium premissorum.

Nach dem Original im Stadtarchiv (XIII. 62.) *Pergament: 26½ Centim. lang, 23½ Centim. breit.*

Auf der Rückseite von gleicher Hand: Instrumentum testimonii Mathie Lauwartz, Tilmanni Stieler de Wailhoeren et Katherine de Eschwijlre.

IX.

1430, Juni 17.

In nomine domini, Amen. Anno a nativitate eiusdem millesimo quadringentesimo tricesimo, indictione octava, mensis | Junii die decima septima, infra septimam et octavam horas ante meridiem, pontificatus sanctissimi in Christo patris | et domini nostri domini Martini divina providentia pape quinti anno tredecimo, in mei notarii publici et testium subscriptorum | vocatorum ad hoc specialiter et rogatorum presentia personali constitutis honestis et discretis viris Godefrido van den Eychorn armigero ex una, et Jacobo de Loen, civibus regalis urbis Aquensis, partibus ex altera, iamdictus Godefridus prefatum Jacobum verbis subsequentibus aut ipsis similibus alloquebatur atque dixit, quod tempore novi regiminis in urbe Aquensi ob diversas causas meritorias inchoati multe excubie super dictum Godefridum et eius socrum Godefridum Proefft nuncupatum ac apud eorum domos, quas inhabitabant, contigissent facteque fuissent, sed qua de causa huiusmodi excubie in ipsum Godefridum et eius socrum predictum ut prefertur fuerunt ordinate penitus ignoraret et ignorat, speraretque prefatas excubias propter aliquas culpas, quas fecisse debuissent non fuisse ordinatas, quoniam aliud non ....[1]), quam quod libenter omnibus diebus vite eorum bonum gerere vidissent civitatis antedicte, neque etiam culpabiles in aliquo possent reperiri, quare minus iuste et inique domini civitatis Aquensis excubias fieri ordinarunt. Etiam quod dictus Godefridus dici audivisset prefatum Jacobum apud nonnullos dominos Aquensis fuisse civitatis et quod ipsi multa ab ipso Jacobo ex parte dicti Godefridi de Eychorn et eius socri quesivissent, sed que et qualia ignoraret. Prefatis verbis taliter ut prefertur per ipsum Godefridum de Eichorn expositis et narratis, idem Godefridus dei et iusticie causa prefatum Jacobum rogavit, quod si aliquid de premissis sciret propalare, quod hoc suo mediante iuramento coram me notario et testibus faceret et diceret infrascriptis atque etiam veritatem diceret in et de quibus a me notario ipsum contingeret interrogari. Prefato Jacobo quod hoc libenter faceret respondente, dictus Godefridus de Eychorn me notarium subscriptum requisivit et rogavit, ut prelibatum Jacobum examinarem et audirem, nil de suo testimonio addendo vel diminuendo, atque sibi Godefrido iamdicto desuper conficerem unum publicum instru-

---

[1]) *Es fehlt ein Wort in der Abschrift.*

mentum. Ego vero notarius subscriptus, quod iusta petenti non est assensus denegandus considerans et perpendens, et ob preces ac dicti Godefridi requestam prefatum Jacobum ad testimonium de prefatis causis ac aliis per me ab ipso Jacobo inquirendis perhibendum in presencia testium subscriptorum, in absentia tamen dicti Godefridi de Eychorn, prefatum Jacobum, prius tamen ab ipso Jacobo suo iuramento recepto, examinavi et audivi. Juravitque dictus Jacobus suis digitis erectis per deum et omnes sanctos eius [1]) de premissis omnibus ac aliis, que ab ipso quererem, dicere veritatem. Item interrogatus dictus Jacobus sub prelibato suo iuramento prestito respondit, quod non sciret ad quem finem magne excubie quando Godefridus Proefft extra consilium Aquensem excludebatur facte et etiam excubie in vigilia sacramenti habite et ordinate fuissent, nisi quod domini urbis Aquensis illas fieri procurassent et ordinassent. Item interrogatus respondit, quod eodem mane, antequam dictus Godefridus Proefft extra consilium excludebatur, ipso teste in dicto consilio presente, idem Godefridus Proefft in pleno consilio se satisfacturum obtulit in casu quo reperiri posset in aliquo contra consilium deliquisse, quod tamen sibi Godefrido minime prodesse potuit quoniam ipsum Godefridum extra consilium excluserant. Item interrogatus respondit, quod dici audivisset multas excubias ante domos dictorum Godefridi de Eychorn et Godefridi Proefft fuisse factas, ob quid tamen facte fuerant penitus ignoravit, quodque etiam in consilio Aquensi, in quo sepe presens extitit, non conclusum et initum fuerat, omnes prefate quod excubie fieri deberent. Item interrogatus respondit, quod dicti Godefridus de Eychorn et Godefridus Proefft novum regimen in Aquisgrani inchoatum non incepissent neque etiam illius novi regiminis essent causa, culpa et origo, quodque etiam dictus loquens testis aliud dici non audisset neque scieret quam quod dicti Godefridus et Godefridus libenter commune bonum vidissent civitatis. Item interrogatus respondit, quod dictus Godefridus de Eychorn libenter in consilio Aquensi de suis officiis computum fecisset, et quod duabus aut tribus vicibus ipso teste ibidem presente fuit impeditus, ita quod computacionem minime potuit terminare. Item interrogatus respondit, qualiter quidam Johannes Bendel bene tribus ad istum loquentem testem vicibus venisset seque dictus Bendel a dominis Aquensibus missum dicebat esse et fuisse, dictusque Johannes Bendel eidem loquenti testi dixerat, ut ipse testis ad dominos Aquensis veniret civitatis et ad locum ubi sibi diceretur,

[1]) *Im Originale zwischen* eius *und* de *eine gebogene Linie auf einer Rasur.*

ipsisque dominis Aquensibus diceret, domicellum Godefridum de Eychorn inchoatorem novi regiminis in urbe Aquensi inchoati fuisse atque cives ad dictum novum regimen deducendum tenuisse et instigasse, quod que si facere ac dicere vellet, quod urbem Aquensem reintraret ut per prius ibidem habitavit habitando; dictusque loquens testis eidem Bendel predicto respondebat, quod hoc nequaquam diceret quoniam nichil inde sciret, itaque venire noluit et recusavit. Tandem vero ob preces sculteti ville de Aldenhoeven ad villam zer Wijden volgariter transivit nuncupatam, ibidemque Gerardus de Wijlre, Johannes Elreborn, scabini, et Johannes van der Hagen, proconsules urbis Aquensis antedicte, ab ipso loquenti teste petiverunt, ut diceret id quod ad Portzetum in balneo ipse testis unacum Godefrido de Eychorn, Godefrido Proefft et aliis quampluribus pertractasset et qualis eorum conspiracio fuerat, quod si ipsis diceret sibi loquenti testi prodesset et ipsius profectum fieret. Ipse vero loquens testis prelibatis Gerardo de Wijlre, Johanne [1]) Elreborn, scabinis, et Johanne [2]) van der Hagen proconsulibus urbis antedicte respondit, se unacum dominis Conone van den Eychorn, Godefrido van den Eychorn, Godefrido Proefft et Stephano sartori ac aliis ad balneum in Portzeto fuisse, nil tamen mali contra dominos Aquenses inibi tractasse neque etiam omnes alii, qui protunc in balneo fuerunt, de aliquo alio tractavere quam de communi utilitate civitatis predicte. Item dicit ipse loquens testis requisitus, quod non sit excommunicatus, infamis, criminosus, periurus, nec aliquo crimine ut sperat irretitus, quod presens suum testimonium valeat seu possit in aliquo retardari vel alias quomodolibet viciari. Item interrogatus dicit, quod premissa per eum deposita non deposuit prece, precio, gracia, odio vel favore sed pro sola et mera dumtaxat veritate dicenda. Item dicit, quod non sit instructus, informatus vel alias subornatus ab aliquo super huiusmodi suo testimonio sic ferendo, nec sperat habere lucrum aut commodum ex victoria cause presentis.

Acta fuerunt hec Traiecti Leodiensis diocesis in domo dicti domicelli Godefridi de Eychorn sub anno, indictione, mense, die, hora et pontificatu quibus supra, presentibus ibidem honestis viris Johanne dicto van den Kirchoff et Theoderico Witter iuniori, opidanis Traiectensibus laycis dicte diocesis ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Et ego Georgius Lutzenburch de Aquisgrani, clericus Leodiensis diocesis, publicus sacra imperiali auctoritate notarius, quia premissis omnibus et singulis, dum sic ut premittitur fierent et

---

[1]) [2]) *So das Original.*

agerentur unacum prenominatis testibus presens interfui eaque sic fieri vidi et audivi, ideo hoc presens publicum instrumentum manu mea propria scriptum exinde confeci et in hanc publicam redegi formam signoque et nomine meis solitis et consuetis signavi rogatus et requisitus, in fidem et veritatis testimonium omnium premissorum.

Nach dem Original im Stadtarchiv (XIII. 63.). *Pergament 30½ Centim. lang, 20 Centim. breit.*

X.

1430, November 17.

Unsen fruntligen dienst ind wat wir liefs ind guitz alzijt vermogen eirsame, wise, besonder lieve vrunde! Also | Rembolt van Vlodorp, unse raitzgeselle, eine zijt vast in urre stat gelegen hait van unser stede wegen, uns alre|genedichsten heren des Romischen kunigs zokompst aldae bi uch zo warden, so hait uns derselve | Rembolt gesacht, wie ir uch seir gunstlich ind fruntlich in onser stede sachen an eme bewist haift, des wir urre liefden flisslich dankende sijn. Ind as wir nu unse frunde binnen urre stat geschickt haven, so bidden ind begeren wir van urre eirberheit, so wir vruntlichste mogen, denselven unsen frunden in onser stede noitsachen, die sie[1]) uch dan wail erzellen werden, zem besten zo helpen ind zo raiden, dae in des noit geburde, gelijch wir uch ouch genzlich zobetruwen, ind gebiedt alzijt daromb devorder zo uns in einchen sachen, die wir uch zo lieve vermuchten. Onse here Got muesse uch, eirsame lieve vrunde, ind ure gude stat alzijt bewaren.

Datum feria sexta post beati Martini episcopi, anno &c. xxx^{mo}.

Burgermeistere, scheffenen ind rait des
kuniglichen stoils der stat van Aiche.

Adresse auf der Rückseite:

Den vursichtigen eirsamen ind wisen, unsen
besonderen lieven frunden burgermeisteren
ind raide der guder stat zu Nueremberg.

Nach dem Original (Z. XVII. 20.) *auf der Vorderseite eines Papierblattes mit dem Wasserzeichen der Traube, 21 Centim. hoch, 30 Centim. breit — in Briefform zusammengelegt, mit dem jüngeren Stadtsiegel (Karl der Grosse den Münster darbringend* . . regalis sedis . . . . ad causas) *und durchgezogenem Papierstreifen verschlossen; — das Siegel noch theilweise erhalten.*

---

[1]) *Das Original hat:* sich.

XI.

1430, December 20.

Unsen willigen bereiden dienst ind wat wir liefs ind guitz vermogen. Edel besonder lieve junchere! Wir begeren urre liefden vruntlich zo wissen, wie dat uns vurkomen is, dat ir mit unsme lieven genedigen heren van Coelne uch gestalt haift upwert zo Nueremberg zo riden zo unsme genedigen heren deme kuninge, dae wir unse vrunde dan ouch eine zit her ligende gehat haven, sinre kuniglicher hoicheit aldae zo warden umb sachen wille, die onser stede trefflich anlangende ind noitdurftich sint, als ure edelheit dan wail verstanden mach haven, wie sich etzlige binnen onser stat van gemeinen ambachtzluden eins nuwen regimentz annomen hatten, onse burgere ind mallich zo schetzen ind zo dringen intgain unser stede privilegien, reichte ind alde herkomen, des uns noch unser guder burgerschaf niet zo liden en stonde, ind wie sich die sachen darumb binnen onser stat gehandelt ind ergangen haven, damede wir zo groissen last ind schaden bracht sin. Ind want wir verstaen, wie nu etzlige van den anheveren ind anderen ouch zo Nueremberg sin, die unse stat ind uns here zo vorderer last ind kroide bringen solden, dat Got verhueden muesse, als ir van unsen vrunden aldae wail vernemen werdt, so bidden wir uch, besonder lieve junchere, so vruntlich ind dienstlich as wir ummer konnen, dat uch wille gelieven, denselven unsen vrunden aldae in den sachen zom besten zo helpen ind zo raiden, dat si damede zem besten guitlich gevurdert ind geverdiget mogen werden als uns des noit is, ind ure gonst ind guden wille da inne an unsen vrunden also flisslich mit uren raide ind bistande zo bewisen, dat wir urre liefden des umbėrme devorder zo dienen ind zo danken moigen haven, ind als wir uns des ouch genzlich versien zo urre edelheit, die unse here Got gesparen muesse lanklivich ind gesont.

Datum in vigilia beati Thome apostoli anno &c. XXX.

Burgermeistere, scheffenen ind rait des kuniglichen stoils der stat van Aiche.

Aufschrift auf der Rückseite:

Deme edelen vermogenden junchern Johan heren zur Sleiden ind zo Nuwensteine &c. unsme besonderen lieven ind seir geminden juncheren. dd.

Original auf Quartblatt ohne Wasserzeichen im Stadtarchiv (Z. XVII. 13) — *anscheinend niemals abgeschickt — das verschliessende Stadtsiegel in grünem Wachs noch zur Hälfte vorhanden und von einem mit gleichzeitiger Schrift theilweise gefüllten viereckigen Papierstück bedeckt.*

XII.

1430, December 20.

Unse vruntlige groisse mit alre gonst besonder lieve frunde! Want wir sunderlingen gerne wisten ind vernemen solden, wie id | mit uch gelegen were, want vast maincherhande mislige worde binnen unser stat ind dae umb gesacht werden, die van Nuerenberg | etzlichen verkundiget soilden sijn, der wir einsdeils niet gerne en hoeren, as dat wail mirklech is, darumb uns zomail | vreimde van uch hait, dat ir uns niet en schrijft ein noch ander ind dat ir darzo Reynken unsen boide aslange bi uch gehalden hait ind haldt, so begeren wir noch vruntlich van urre liefden, want uns sunderlingen sere verlangt, gude mere ind boitschaf onser sachen van uch zo vernemen, dat uch wille gelieven uns bi desen unsme boide alle gestant ind meren, die dan vueglich ind nutze zo schriven sijn zo doin schriven, warbı wir doch wissen mogen, wie id mit uch ind onsen sachen ind ouch mit onsen wiedersachen gelegen sij. Ouch so haven wir unsme genedigen heren dem erzbisschof van Coelne &c. ind ouch unsme lieven juncheren van der Sleyden geschreven ind gebeden uch in unsen sachen behulplich, geredich ind bistendich zo sijn, want wir vernaemen, dat die up wege zo Nueremberg wart weren ind zo unsme genedigen heren dem Romischen kuninge rijden wolden. Ind darumb wilt uch bi ire genaden vuegen, sij ouch herumb anzosprechen ind zo bidden, ind wilt vort in allen sachen dat beste proeven ind doen, als wir uch genzlich zobetruwen. Ind damede sijt alzijt Goide bevoilen.

Gegeven up sent Thomas avent des heilgen apostols, anno &c. xxx^mo^.

Burgermeistere, scheffenen ind rait des
kuniglichen stoils der stat van Aiche.

Adresse auf der Rückseite:

Den eirsamen, wisen heren Johan Beyssel, heren Johan Elreborn scheffenen &c. Rembolt van Vlodorp ind Johannes Hartman itzundt zo Nueremberg sinde, unsen besunderen lieven vrunden.

Nach dem Original auf der Vorderseite eines Papierblattes, 21 Centim. hoch, 29½ Centim. breit. Dasselbe war zusammengelegt und mit dem Stadtsiegel in grünem Wachs (jetzt vollständig abgefallen) verschlossen. (Z. XVII. 17.)

XIII.

1430, December 24.

Eirsame besonder lieve vrunde! Als ir uns nu bi Reynken Kruchenbecker geschreven hait van cedulen ind brieven uch | zo senden &c., so haven heren Coynen van Pont ind Hermannus alle die brieve ind cedulen doin suecken die materie | ruerende ind senden uch dieselven, die si darvan hain konnen vinden, ind ouch eine copie des privilegii van den | heuftverden. Ouch meinen wir, dat ir vast asvill brieve ind vidimus bi uch haift ind ouch van den punten, die wir gerne geworven hetten, dat niet noit en is uch die van nuwes zo becleren, want ir ouch selve wail mirken ind wissen moigt, wes uns dan noit were zo werven, darvan ir vast vill schrift ind onderwisungen, die man Rembolt van Vlodorp mitgegeven hait gehat, bi uren anderen brieven vinden werdt, ind bidden uch vort mit reichter andacht uns bi Lamp unsme boiden alle gestant ind nuwe meren zo schriven ind wie id mit uch in allen sachen gelegen sij, ind den also niet bi uch zo halden als ir Reynken gehalden hait want ir ummer wail andere geleuflige boiden vinden soildt of uch einche sachen vurquemen, der uns noit were over zo schriven. Ind wilt vort mit raide ind hulpen urre vrunde mit namen Borchart Pesslers ind anderre, dae ir dan kuntschaf mede hait, in allen sachen dat beste proeven ind doin als wir uch genzlich zobetruwen. Ind anders en wissen wir uch wat me zo schriwen dan uch unse here Got alzijt bewaren muesse.

Gegeven up den heilgen krissavent, anno &c xxx^{mo}.

Burgermeistere, scheffenen ind rait des
kuniglichen stoils der stat van Aiche.

Adresse auf der Rückseite:

Den eirsamen hern Johan Beyssel, hern Johan Elreborn scheffenen &c., Rembolt van Vlodorp ind Johannes Hartman itzundt zo Nueremberg sijnde, unsen besonderen lieven frunden. dd.

Nach dem Original im Stadtarchiv (Z. XVII. 18.) *auf der Vorderseite eines Papierblattes mit dem Wasserzeichen des Ochsenkopfes (Stern an hohem Stiel zwischen den Hörnern), 21 Centim. hoch, 29½ Centim. breit. Das Blatt war in Briefform zusammengelegt und mit dem (ganz abgefallenen) städtischen Siegel in grünem Wachs und durchgezogenem Pergamentstreifen verschlossen.*

XIV.

Dit is Alsulchen vorderunge ind Anspraiche as wir A B C D witzlige vurmondere ind curatoire der Eirsamer wyser vnser lieuer hren Burgermtere Scheffen ind Raitz der stat ind kuniglichen stoils van Aiche mit moegen ind mit maicht darzo gesat ind gekoiren as geburlich is, in name ind van wegen derseluer vnser lieuer hren, vp dese zijt keren ind legen an goid. proist In maissen as van punten zo punten hernae beschr. volgt Ind die wir ouch hoffen zobewysen ind by zobringen mit soilcher geleuffliger konden, damede wir in den Reichten hoffen zo volstaen Asverre he wieder dieselue punten samentlich, off intgeen yrre eynich besonder lonne sprechen wolde.

In dem yrstere Sagen wir wie dat derselue goidert proist eyn Ingeboiren burger ind Raitzgeselle geweist is zo Aiche Ind sijn hulde ind Eyde darup geloift ind geswoiren hait der stede ind deme Raide zo Aiche in yren ind der gemeynden sachen truwelich beredlich ind bystendich zo sijn gelijch der Eyde herna van worde zo worde beschr. begrijft Alle diesen dach ind van diesen dage vort die dage die Ir leeft sult Ir den Rait van Aiche hoeden halden ind helen Ind soilt den Burgermeisteren zerzijt zo Aiche gehoirsam sijn Ind op vren eyt vren besten synn sagen Ind sult altzijt den meisten part in den rait volgen Ind alle brieue ind Segele geloifde ind Eyde, die der Rait van Aiche ind yre vurvaeren vurtzijden verbrieft ind geloift hauen, die sult Ir vaste ind stede halden Ind mit vren Transfixbrieuen daer dorch zo stechen versegelen offs noit geburt Ind wat eyde die Ir vur zijden yeman gedaen moicht hauen, die en soilen moege noch macht hauen wieder diesen Eydt ayn argelist So uch got helpe ind die heilgen, Ouch hait der vurg. goidert proist den werckmteren ind wollen-ambacht bynnen der stat zo Aiche, der medegeselle he was, desen Eydt hernae geschr. geloift ind mit vpgereckden vyncgeren zen heilgen geswoiren, as dat he deme Raide ind deme wollenamb zo Aiche altzijt holt ind getruwe sijn soile, dat amb zo hueden ind zo helen Ind sij yrs ergsten zo warnen ind yre beste zo weruen waer he vmmerme gequome ind altzijt by guit gewant mechen zo bliuen. Daerenbouen So hait derselue goidert proist wieder die vurss. sijne hulde ind Eyde mit der stat ind Raide ind ouch mit deme wollenambachte zo Aiche seir freuelich ind vnbehoirlich vmbgegangen in etzligen punten ind sachen die sich aldae tuschen den Burgermteren deme Raide ind der gemeynden ind ouch deme wollenambacht ergangen hauen als dat dan hernae

ercleirt ind beschr. steit Datz zo wissen So wie dat den Burgermteren Scheffen ind Raide der stat van Aiche vurss. vurquaemen etzlige sachen ind bruchen, damede derselue goidert proist bedragen wart, die intgeen yrre stede Reichten priuilegien vrijheiden ind alden herkomen ergangen sijn soilden, darumb derselue Rait van Aiche dae gemeynlich ind eyndr.ich ouerquam, dat die Burgermtere zertzijt daselfs den vurg. goidert proist sicheren ind gelouen daeden by deme Eyde sicherheiden ind geloifden, die he deme Raide gedaen hatte So wes sich erfunde, dat eme vmb die sachen ind bruichen nae Reichte vrijheiden ind herkomen yrre stede geburde zo doin dat he dat doin solde, des he nyet en dede Ind machde sich zerstund darnae vurvluchtich ind affhendich yrre stede Ind is deme Raide der sicherheiden ind geloifden sijns Eydtz mit vursatze affgegangen vngehoirsam ind meynedich worden Ind heischen ind gesynnen daromb in name ind van wegen der Eirsamer onser lieuer hren vurss. die verkurtzunge ind bruch sijns Eydtz gericht ind gereichtverdeget Als sich dat nae Reichte herkomen ind gewoenden des Raitz zo Aiche gebuert.

Zom anderen maile Sagen wir ind sprechen deme vurg. goidert proist zo, dat he mit etzligen anderen die Ambachtzluden ind gemeynden zo Aiche zo gemacht ind yn Ingeg. gehat haint dat sij vnder der gemeynden vpleuffinge hulpen driuen ind weruen Ind machden eyn Rumoir ind vergaderunge ouer die vurg. onse lieue hren Ind gesonnen an yn eyne yrre stede Assise mit namen dat mailgelt affzodoin Ind wolden des eyne kurte Antwerde van yn wissen sich darnae zo richten Also dat vnse hren der Rait vurss. vmb anxsten wille yrs lijfs ind guitz des nyet laissen en dursten Sij en weren yn daryne gevolgich Ind meynten damede mit yn zu vreden ind zo gemache zo sijn als sij ons hren dat ouch zosachten ind yn des doch affgiengen, Damede selue go. prost Intgeen sijnen eydt ind intgeen yrre stede Reichten vrijheiden ind gesetze trefflich gedaen hait Ind hoffen dit wail mit soilger kuntschaff by zobringen d. in deme Reichten billig zo geleuben steyt, Ind heyschen die verkurtzunge eme gericht ind gekeirt in maissen as vurss. steit.

Zom dirden maile Sagen wir ind sprechen deme vurg. goidert proist zo Als dan wail kundich is, dat die Eirsame vnse lieue hren Burgermtere Scheffen ind R. zo Aiche mit yren gemeynen Burgeren ind onderseessen in zweydracht komen sijn geweist Ind dat sij etzlige gemeyne Ambachtzlude van gedrangs wegen In den Rait nemen ind by yn setzen moisten des sij vmb anxsten wille yrs lijfs ind guitz nyet laissen en dorsten So hait sich derselue goidert proist mit hulpen ind gedrange derseluer ambachtzlude ind

yrre medevolgere wieder in den Rait laissen setzen bouen des dat he demseluen Raide daer beuoerens sijnre sicherheit ind Eydtz affgegangen ind meynedich worden was, des he sich doch intgeen den Rait nye richtungen erboiden noch gedaen en hait, Ind hait sich intgeen des Raitz wille mit den Ambachtzluden ind vren medevolgeren der stede sachen ind Regimentz annomen mit manigerhande punten ind handelungen zowissen die lude vreymde ind heymsch in Ambachten zo dringen ind die zo schetzen gelt ind vngewoenlich genoss zo geuen. Ind etzligen yre narunge ind komenschaff zo verbieden mit manigerhande gedrange ind eygenschaff die die gemeyne Ambachtzlude wieder vnse hrē den Rait ind intgeen yre gude burgerschaff vortkoirden ind vpsatten intgeen yrre stede priuilegien vrijheiden ind Reichten herkomen ind gesetze geistlich ind weltlich, die man yn guitlich .... [1]) verkundiget ind vurgelacht hatte, die sij wiederstreefden ind den nyet gevolgich sijn en wolden, damede die stat ind Rait van Aiche zo groissen treffligen schaden last ind onwillen komen sijnt Ind heischen soilche .... [2]) ind verkurtzunge .... [3]) schaden van eme gericht ind gebessert as darzo geburt nae Reicht ind herkomen yrre stede.

Zum vierden maile Sprechen wir deme vurg. goidert proist zo wie dat die werckmeistere ind geswoiren van den wollenambachte vurss. etzlige gude burgere by sich gekoiren ind Ingenomen hatten vmb yre Ambacht ind Regiment de bass zo bestellen ind zo verwairen as van alders gewoenlich is geweist die goidert proist as geswoiren desseluen wollenamb hatte mit helpen kiesen vp die Eyde die he demseluen Ambachte gedaen hatte Ind hait darenbouen mit etzligen anderen die gemeyne Ambachten zogemaicht dat die wiederstant daiden dat die gude manne die geswoiren die also gekoiren ind Ingenomen waeren dat wollenamb vp yre Eyde zo helpen Regieren wieder vssgedrungen ind zo Ruge gesat worden Ind vp yre Eyde vertzijen moisten die sij den werckmeisteren ind wollenamb gedaen hatten Damede he ouch wieder sijnen Eydt desseluen Ambachtz ind wieder der stede Ere ind gemeyn beste groiflich gedaen ind gebrucht hait Ind gesynnen dat van eme gericht ind gereichtverdiget in maissen as vurss. steit.

Zom vunfften maile Sagen wir ind sprechen deme vurg. goidert proist zo, dat he wieder der stede priuilegien vrijheiden Reichten ind alde herkomen etzlige des Raitz frunde mit namen Burgermeistere Scheffen̄ ind andere vur eyn vrijgedinge hait doin heischen ind laden enbouen des dat sij eine nye Reichtz geweigen

[1]) [2]) [3]) *Es steht über der Zeile ein undeutlich geschriebenes Wort.*

en hauen, dae sich dat geburt hette Ind ouch bouen des dat he vurzijden vur ein vrijgedinge verheischen ind geladen is worden dae he do die vurg. onsen hren baidt yn des zo verantwerden nae herkomen ind vrijheiden yrre stede Ind yn zo gebruychen laissen dat man egeynen vurg. van Aiche zo laden en hait, vord dan zo Scheffen ordel ind Reichte yrre stede dere yn die vurg. Eirbere hren des Rait van Aiche do guitlich verantwerden mit yrre schrifft ind vortschaffen die sij vur eme daeden dere he nyet angesien noch bedacht noch der stat vrijheiden der he vur gebeden hatte also zogebruychen nyet gevolgt en hait Ind hette die vurg. Eirbere hren der stede Raitzfrunde van Aiche zue erschtompt [1]) zo last ind zo kroide bracht Ind heischen die verkurtzunge ind onwillen van eme gericht ind gereichtverdiget nae Reichten ind herkomen yrre stede vurss.

Im Stadtarchive sub Z. XIII. 158.

---

[1]) *Undeutlich geschrieben.*

XV.[1])

Dyt is Alsulchen vorderonge ind Anspraiche as wir A. B. C. D. wisselige vurmondere ind procuratorre der Eirsamer Wyser vnser liener hren Burgermeystere Scheffen ind Raitz der Stat ind Coenyncliclien Stoyls zu Ayche myt moegen ind myt macht dartzo gesat ind gekoiren as geboerlich is in namen ind van weigen der seluer vnser lieuer hren vp dese tzijt keren ind leigen an Goedart vamme Eychhorne in maissen als hernae van puncten zo puncten geschr. volgt Ind de wir ouch hoffen zo bewysen ind byzobrengen myt sulcher geleuflicher konden dae myt wir in deme reichten hoffen zo volstayn Asverre hee weder de selue puncte sementlich off yrre eynich besonder loune[2]) sprechen weulde.

In deme yersten Sagen wir we dat der selue Goedart vamme Eychhorne vur tzijden eyn Ingeboiren burger ind Raitzgeselle geweyst is zo Aiche ind syne hulde ind Eyde darup geloift ind geswoiren hait der Steide ind deme Rayde zo Aiche in yren ind der ghemeynden sachen truwelich beredich ind bystendich zo syn. Ind ouch yrre Steyde Burgermeister Ind des wullen ambachtz werckmeyster etzwe ducke ind lange geweist is Ind der seluer Stat Regiment hantiert hait Soe hait hee darenboyuen weder de selue syne hulde ind eyde gedaen Ind myt der Stat Ind Rayde sere vnvoechlich vmbgegangen in etzligen puncten ind sachen de sych tusschen den Burgermeysteren Rayde ind der ghemeynden aldae ergangen haint als dat herna ercleirt ind geschreuen steit.

Zom anderen maile Sagen wir Ind Sprechen deme vurg. Goedart vamme Eychorn zo So we dat de vurg. vnse liene hren der Rait zo Aiche vurtzijtz in yrme Rayde verdragen hatte dat hussengelt zo setzen Ind vp zo boeren doyn in yrre Stat ind rijche soe as de fursten hren ind Steide zo franckenfort des oeuerkomen wairren dae Goedart vurss. doy in deme Rayde myt by sass. Ind deme ouch van des Raitz wegen bevoillen was der eyn zo syn de dat vurss. gelt vpheuen seulden doy sachte der selue Goedart weder verdrach des ghemeynen Raitz dat hee der gheyn syn en weulde de dat hussengelt vpboeren seulde dae myt hee weder synen Eydt treflich gedain hait want nae vsswysongen synre hulde ind Eyde de hee deme Rayde vurss. ghedaen hait So was hee plichtich ind verbonden yeme verdrage oeuermitz dat meyste

[1]) *Diejenigen Worter, welche im Originale am Rande oder über der Zeile eingeschaltet sind, sind beim Abdruck durch Cursivschrift wiedergegeben worden.*

[2]) *Ueber dem u ein dem Buchstaben o ähnliches Zeichen.*

part gevolgich zo syn Ind want hee in deisme vurss. puncte freuelich bruchlich ind wederstreuych worden is dae myt hee synen hulden ind eyden vurss. vele zo kurt gedain hait So gesynnen wir dat in namen vnser lieuer hren vurss. van deme vurg. Goedart gericht ind gebessert as reicht is nae reichte ind herkomen des Raytz der Stat zo Aiche vurss.

Zom dirden maile Sagen wir ind sprechen deme vurg. Goedart zo dat zo der seluer tzijt vurss. vnse hren vamme Rayde der Stat zo Aiche vurss. yrre vr . . . [1]) gesat ind ordineirt hatten dat hussengelt vurss. vpzoheyuen So hait hee etzligen Burgeren ind Ingesessen zo Ayche ingegeyuen ind de dartzo bracht dat sy sachten sy en weulden des hussen geltz nyet gheyuen als etzliger van yn des naderhant erkant haint ind ouch darup gestoruen synt dat dat also wair were ind als sich dat myt kontschaft wale ervynden soll der in deme reichten billich zo geleuben steit dae myt hee ouch treflich weder synen eyt gedain ind des gemeynen Raitz verdrach gehyndert hait dat hee van Eytz weigen schuldich was zo vurderen. Ind gesynnen dat ouch van yeme gericht in maissen als dat vur in deme nyesten puncte ercliert steit.

Zom vierden maile Sagen wir ind sprechen deme vurg. Goedart zo we dat vp de selue zijt vurss. etzlige burgere ind ghemeynde zo Aiche van ingeuen desseluen Goedartz eyn Rumoir ind vergaderonge machden oeuer de vurg. vnse lieue hren Burgermeystere Scheffen ind Rayt zo Aiche Ind gesonnen eyne yrre Steide Assyse myt namen dat mallgelt aff zo doyn Ind woulden des eyne kurte antwerde van yn wissen sych darnae zo richten Also en dorsten vnse hren das nyet laissen Sy en weren yn des gevolgich Ind meynten dae mede myt yn zo vreden ind zo gemache zo syn als sy yn dat ouch zosachten Darenboyuen synt sy anderswerff vergadert die Goedart vurss. myt by was ind waile wiste dat alsulche geschefte deme Rayde ind der Steyde vurss. zo gwisme schaden ind achterdeille komen soulde as dat ouch komen is Ind haint deme Rayde gesacht sy weulden Ambachten hauen ind vsser yecklichme Ambachte zwene man in den Rayt ghaende dat yn vnse hren der Rait vurss. allit vmb anxst wille yrre lyue ind guede zerstont willigen ind zo laissen moysten we wale dat sere vnbillich ind vngewoenlich was [2]) dae myt der vurss.

---

[1]) *undeutlich geschrieben, wahrscheinlich* vrunde.

[2]) *Das Ende des vierten Abschnittes ist durchkreuzt, und es ist oberhalb mit anderer Tinte und Schrift geschrieben:* Da mit der vurss. goedart ouch sere trefflich weder sinen Eyt gedaen hait as dat wail mircklich is Ind die stat ind Rait van Aiche ouch zo schaden bruicht

Goedart ouch sere treflich weder synen Eydt gedain hait as dat wale merckelich is des wir van yeme gericht gesynnen in maissen as vurss. steit.

Zom vonfften maile Sagen wir, we dat de vurg. vnse hren myt der ghemeynden darna oeuerqwamen dat sij eyns deils des alden Raitz vruynde in den Rait kiesen ind neymen solden als dat van alders ghewoenlich is geweist. Ind als dat geschiet were | dan soilden de Ambachten zwene in dem Rayde hauen usser yecklichme Ambachte de zo deme Rayde nutze ind beqweme weren Ind in deme dat de vurg. vnse lieue hren yre vruynde in deme Rayde offenbairden ind noempden | we de syn soulden doy stoynt Goedart van deme Eychhorne in deme Rayde vp ind sachte offenbuerlichen des en soulde nyet syn Ind gienck zerstunt alleyne vss deme Rayde zo den ghenen de van den Ambachten nuwe in den Rayt komen soulden *Dar he nyeman van den Raide mit eme hauen en wolde als man der do van eme* . . . . [1]) *was* Ind warff an yn | dat sulchen vruynde *gude manne des raits* de vnse hren in den Rayt geordineirt hatten ind genoymen hauen soulden dae buyssen blyuen moysten Ind moysten doy zo stunt van yecklichme Ambachte tzwene de sij dar santen in den Rayt vntfangen der vnse hren gheynen weder achten en moysten we wale dat vnbillich ind vnghewoenlich was *ind nye me aldae gesien* as dat waille kondich is | Dae myt ouch der vurg. Goedart sweirlich weder synen Eydt ind der Steyde ind des heiligen Rijchs ere ghedaen ind geworuen hait des wir van yeme gericht ind gebessert gesynnen | nae Reichte ind herkomen des Raitz der Stat zo Aiche vurss. as darzo geburt.[2])

Zom Seysten maille Sagen wir Ind Sprechen deme vurg. heren Goedart zo we dat hee by etzligen goiden mannen gesessen hait | de yn goetlich straifden warvmb dat hee sulchen vurg. sachen myt sulchen ghemeynen luden de noytdorftich weren | yre broyt myt yrre arbeit degelichs zo verdyenen Ind des nyet myt besseren stanthaftigen burgeren en begriffe Ind de deme Rayde zobracht hette | de sulcher *koniglicher*[3]) stat bass zeympden zo Regieren want dat ghemeyne volck[4]) Darvmb yrre narongen verderflich

me dan duysent oyuerlendsche Rijnsche gulden: Ind gesynnen der van eme gericht ind ouch die ouerdait ind bruche sijns Eydtz gebessert ind gerechtverdiget na rechte ind herkomen des Raitz van Aiche vurss.

[1]) *Undeutlich geschriebenes Wort.*

[2]) *Die drei letzten Worte von anderer Hand.*

[3]) *Das Wort ‚koniglicher' steht über einem anderen ausgestrichenen Worte.*

[4]) *Im Originale vock (Schreibfehler).*

werden moeste | darup Godart vurss. den seluen goiden mannen antworde | hedde hee sych myt goiden burgeren angelacht ind de sachen mit den bestalt gehat | de en weren yeme in sulchen vurss. sachen nyet gevolgich geweist as dat gemeyne volck vurss. | doch so wiste hee wale | dat sij darvmb verdoruen moysten syn | dat deme vurg. Goedart an Eren ind gelympe sere vmmer oeuell gevoecht hait. Ind dae myt ouch Treflich weder synen Eydt ind der Steide Ere vurss. gedain hait des wir van yeme gebessert ind gericht gesynnen in maissen as vurss. steit Ind off hee loune dar vur sprechen weulde So getruwen wir dat also zo bekonden dat des in deme reichten genoich syn soelle|

Zom Seuenden maille Sprechen wir dem vurg. Goedart *vamme cichorn* zo So we dat hee myt hulpen ind gedrange des nuwen Raitz van den Ambachten vurss. dat dartzo bracht hait | Dat vnse lieue hren | Burgermeistere Scheffen ind der alde Rayt vurss. Goedart proist weder in yren Rayt neymen moysten de vurtzijden vmb synre bruche wille nemelich dat hee syns Eydtz deme Rayde affgegangen was ind deme zo kurtz gedain hatte vsser deme Rayde gesat was | Dae Goedart *vamme cichorn* vurss. myt by sas ind des myt geredich ind gevolgich was | Also dat der selue Goedart *vamme cychorn dar enbouen* ind der nuwe Rayt van den Ambachten myt willen ind ghedrange van synre ingheybongen den vurg. Goedart proyst weder in den Rayt satten des vnse hren vurss. vmb vorten wille yrs lyffs ind goitz vp de tzijt gevolgich moysten syn we wale sy dat sere noede daden as dit allit waile offenbaire kondich is dat der vurg. Goedart *vamme cychorn onbillich gedoen Ind* dae myt weder synen Eydt ind der Steide Ere vurss. *treflich verkurtzt* [1]) hait dat wir van yeme vnsen lieuen hren vurss. gebessert ind gericht gesynnen in maissen as vurss. steit.

Zom Eichten maille Sprechen wir deme vurg. Godart *vamme cichorn dat he* als der vurg. goedart proyst weder in den Rayt gesat was as vurss. steit etzlige partijen van der ghemeynden zoy Ayche zogemacht *hait* de vort alle andere Ambachten zo machden vmb maencher hande puncten de sij vntghaen vnse hren Burgermeystere Scheffen ind alden Rait ind de goide burgerschafft vort gekeirt ind vpgesat hatten as myt namen [2]) weder der seluer Steyde priuilegie vrijheit ind reichten | dae myt de Stat ind de burgerschaff zo groisme treflichen schaden kost kroide

[1]) *Die beiden cursiv gedruckten Worte stehen über dem durchgestrichenen Worte* gedain.

[2]) *Nach dem Worte* namen *steht ein* R *und ein Anführungszeichen.*

ind vntfryongen komen ind gedrangen *wat* dae myt der vurg. Goedart *vamme eichorn* treflich weder syne hulde ind eyde ghedaen Ind ouch de Stat vurss. dae mit *zo schaden braicht* bait me dan vmb lij · · [1]) duysent R. gul der wir van yeme gericht gesynnen ind ouch de vndait gebessert nae reichte ind herkomen des Raitz der Stat zo Aiche vurss. want wir ofs noyt geboer dit vurss. punct waile *hoffen* mit sulcher konden *by zo by neren*[2]) der in deme reichten billichen zo geleuben steit.

Zom nuynden maille Sagen wir ind sprechen deme vurg. heren Goedart tzoy we dat hee myt syme ingheynen | de nuwe Raitzlude der Ambachten vurss. dar zo brachte dat de selue nuwe Raitzlude | der vurss. Stat lyffrenten boych vnsen heren vurss. neymen ind *dat* vsser yrme Rayde enwech droygen Ind machden den vurss. Goedart proyst zo Burtschit in deme bade | der vurss. Stat Rentmeister boyuen ind buyssen wist ind willen vnser hren vamme Rayde vurss. ind buyssen der rechten zijt Ind drongen de beste Eltste burgere der eynss deils yeme Raide ind myt den besten ind Erbersten waren vss deme huyse genant dat paradysgin dat yn van alders van deme Rayde verleent geweist is | dae ynne by eynanderen zokomen zo zeiren ind yre guede geselschaf zo halden als dat in vele gueden steiden loeuelige gewoende is Ind naymen yn etzlige yre gereitschaff der sij da zo gebruychen plaigen Ind gienegen Goedart vurss. ind de andere nuwe Raitzlude vurss. dae ynne zeiren ind heilten yren Rayt ind vergaderonge dae yne Bys also lancge dat sij de goide burgerschafft gemeynlichen dae buyssen blynen daden dae myt Goedart *vamme eichorn* vurss. ouch *treffl.* weder synen Eydt ghedaen hait | des wir van yeme gericht gesynnen in maissen als vurss. steit.[3])

Zom zienden maille Sprechen wir deme vurg. Goedart zo we dat vur Jairen ind tzijden etzliche brieue ind verdrach gemacht synt tusschen vnsen hren deme Rayde ind deme wullenambacht zo Aiche vmb eyndreichticheit en tusschen yn ind der ghemeynre burgerschaff zo halden | der brieue der Rait ind Ambacht mallich eynen hait Soe hait Goedart vurss. buyssen wist ind willen des wullenambachtz des medegeselle ind geswoeren he

[1]) *Im Originale befinden sich hinter den Buchstaben* lij *oberhalb der Linie zwei undeutliche Buchstaben, anscheinend* yo.

[2]) *Undeutlich geschrieben.*

[3]) *Am Rande ist bemerkt:* die yn ouch vm die selue zijt der stede lyfrenthen boich wie d. op sine gewoenlige stat daden bryngen. *Da das vor diesen Worten stehende Verweisungszeichen im Context nicht wiederholt ist, so ist es ungewiss, wo diese Worte einzuschalten sind.*

was | desseluen Ambachtz brieff genoymen gehat Ind is myt vsswendigen vreympden luden komen vur den Rayt gesynnende ind offenbairende de heymelicheit der seluer brieue Ind de verkurtzonge de hee dae myt vphoyff nyrgent anders vmb dan dat hee vnse hren ind yre goide burgere vndereynanderen zo zweydracht bracht hette | dae myt hee ouch weder synen Eydt des raitz ind des Wollen amptz vurss. treflich gedain hait dat wir van yeme gericht gesynnen in maissen as vurss. is.

Zom Eylfften maille Sprechen wir deme vurg. Goedart *vame eichorn* zo we dat de werckmeistere ind geswoiren van deme wullen ambacht vurss. etzliche goide burgere by sych gekoiren ind ingenoymen hatten vmb yre Ambacht ind Regiment vurss. des de bass zo verwaren as van alders gewoenlich is geweist Soe hait Goedart vurss. *intgeen* den geswoiren der hee selue eyn was de ghemeyne Ambachten zogemacht dat de wederstant daiden dat de goide manne die geswoiren de also gekoyren wairen dat wullen Ambacht vp yre Eyde vertzijen moisten de sy deme seluen wullen Ambacht ghedain hatten dae mit dat hee ouch weder synen Eydt Ind weder der steide Ere ind dat ghemeyne beste groeflich gedain ind gebrucht hait Ind gesynnen dat van yeme gericht in maissen as vurss. steit.

Zom zweylften maille Sprechen wir deme vurg. Goedart zo we dat hee vurtzijden weder des *seluen* Raitz willen vnser lieuer hren Ind boyuen des dat yeme der Rait verboyden hatte dat hee des nyet doyn en sculde | des Wulleambachtz brieue van alre hande puncten ind vrijheiden des Regimentz yre Ambacht vurss. antreffende | offenbaire vnder de ghemeyne Burgerschaff bracht ind yn den doyn leysen myt erchlichme vursatze vmb zweyongen wille de hee myt vnser[1]) Steyde vaygde ind meyer *alda* vpgehauen hatte | vmb voirder zweydracht tusschen yeme ind den burgeren zo machen dae myt hee deme Rayde vngehoirsam was. Ind de stat vurss. dae myt zo groisme treflichen schaden bracht hait de sy vur ind nae nyet beleigen en konden myt iij^{m} R. gul dae myt hee ouch sweirligen weder synen Eydt gedain hait | Ind gesynnen dat van yemo gebessert Ind vurg. vnsen *lieuen* heren *die iij^{m} gul.* gericht want wie dit vurss. punct off hee dar weder sagen woulde also hoffen zo bekunden dat wir in deme reichten dae myt wale hoffen zo bestayn mogen.[2])

---

[1]) *Dieses Wort ist unterstrichen und steht darüber:* der.

[2]) *Die beiden letzten Worte sind durchgestrichen, und es ist darüber geschrieben:* hoffen zo volstaen.

Zom druitzienden maile Sprechen wir deme vurg. Godarde zo | we dat hee vnsen lieuen hren den Rayt vurss. vntgaen de werckmeystere ind geswoiren des wullenambachtz bedraigen | ind yn anbracht hatte we dat der Rayt deme ambacht vurss. affgayn weulde der heymelicheit brieue ind geloefden de sy samen vmb eyndracht wille tusschen yn ind yren burgeren gemacht ind lange Jaire gestanden hatten | dat sych doch in der wairheit also nyet ervonden en hait Ind sij da myt gerne zo kroyde ind zweyongen bracht hette | weder syne Eyde de hee deme Rayde ind Ambacht vurss. gedain hait | dat wir van yeme gericht gesynnen in maissen as vurschr. steit | [1])

Zom viertzienden [2]) maile Sprechen wir deme vurg. Goedart zo so we dat hee vnsen hren deme Rayde zo Aiche eyne Rechenschaff zo doyn hatte | as van der meyeryen zo Burtzschit ind van Buwe yrre lantweren der hee vur vnsen heren [3]) nyet doyn woulde | als sych dat vur yn billich geboert hette ind bys her gewoenlich geweist is zo doyn | Ind darenboyuen van Ambachten zo Ambachten gegangen dae sy vp den leuben by eynanderen wairen Ind erboyt sych de Rechenschaff zo doyn oeuermitz bysyn der ghemeynden, dat doch bys her *nyet geschiet ind* vngewoenlich is dat man sulchen der steide Rechenschaft oeuermitz bysyn der gemeynden doyn soulde dae mit hee vnsen hren vamme Raide vngehoirsam is geweist Ind *mit freuel ind vpsatze* weder synen Eydt gedain hait dat wir van yeme gericht gesynnen in maissen as vurss. steit.

Zom vonfftzienden [4]) maile Sprechen wir deme vurg. Godart zo | we dat hee darnae vsser der Stat van Aiche gereden is Ind syne brieue ind Cedulen an alle Ambachten geschr. hait we hee syne Rechenschaff gerne doyn weulde oeuermitz anhoeren ind byweysen der ghemeynden vp dat sij wisten war der steide goit gevaren were ind noch were, als hee yn wale schriuen seulde ind gestayn dorste | off sy sych darnae richten woulden Ind dat sij der Rechenschafft de eyn deill der hren vamme Rayde gedaen hetten off doynde wurden eyne afschrift nemen as hee gedaen hette | want der ghemeynre burgerschaff groiss belanck da an lege as sy eyns deils noch wale hoeren moechten Ind dat de nuwe

[1]) *Von fremder Hand hier eingeschaltet:* Sequitur punctum ex parte deme Johan der van der hagen.

[2]) *Dieses Wort ist durchstrichen und darüber geschrieben:* .xv^den^.

[3]) *Am Rande steht:* dem raide, *und das im Texte folgende Wort* vurss. *ist durchstrichen.*

[4]) *Durchstrichen und darüber geschrieben:* .xvj^den^.

Raitlude de Rechenschaff behalden sculden als syne brieue ind schrifte dat dan clierligen vsswysent etc. Ind doy de Burgere ind Ingesessen bynnen Aiche sych an sulchen syne schrift nyet en keyrden doy schreiff hee ouch desseluen gelychs an de ghemeyne burgere ind vndersaissen vsswendich vmb de stat in deme Rijche in den dorperen gesessen de vnsen heren ouch sulchen schrift vurbrachten | Nu mach yederman waile myrcken dat hee sulcher schrift ind handelongen nyrgent anders vmb ghedaen en hait dan hee id gerne dartzo bracht hette | dat vnse hren vamme Rayde myt yrre ghemeynden *in zwist ind zweiunge komen* weren dat der vurg. Goedart doch sere vnbillich vur genoymen ind gedain haint | want vnse hren vamme Rayde den vurg. yren Burgeren vur ind nae sulchen Rechenschaff ind bewysonge gedaen haint der yn wale genoecht hait | ind genoecht as dat wale *mircklich* is myt wilchen desen vurg. erchligen vursetzen der vurg. Goedart groeflich *ind sweirlich* weder synen Eydt gedaen hait Ind heisschen dat van yeme gericht ind gekeirt nae reichte ind ghewoenden der Steide van Aiche als man sulchen bruche dae selfs ghewoenlich is zo richten.

Zom Seystzienden [1]) maille Sprechen wir deme vurg. heren Goedart zo we dat de nuwe Raitzlude van den Ambachten van syme *Ingebyngen ind* anbrengen sych sonderlingen an yn heufdigden Ind was offenbierlichen yre anhelder ind Rayt gheyner bynnen ind buyssen Raydtz Als sijch dat ouch ervonden hait an den ghenen de vmb sulchs gevolchnisse wille ind anderre yrre vnbilliger handelongen gericht ind darup gestoruen synt | we dat hee sij zo gemacht ind yn zogesagt hatte | dat sy sych vrylichen anneymen der Steide Regiment zo vnderstayn hee weulde yre heuftman da van syn | as wir dit wale mit sulcher konden bewysen willen der man in deme reichten billichen geleuven sall | mit wilchem deisme vurg. Goedartz ingheyuen Rayde ind zoy schunongen de vurg. Stat Ind Rait zo Aiche groeflich belestight ind sere sweirlich zo kroide ind schaden komen synt me dan vmb xx^m^ r. gulden dat deme vurg. hern Goedart sere oeuell gevoecht hait zo doyn ind zo weruen weder synen Eydt ind gelymp ind sonder noyt sache | dat wir van yeme gesynne *gericht ind gebessert* nae reichte ind *herkomen* der Stat zo Aiche Ind ouch vnsen hren vurss. den schaden *gekeirt* den wir achten vp de vurg. xx^m^ [2]) r. gul.

Zom Seuentzienden [3]) maile Sprechen wir deme vurg. Godart

[1]) *Durchstrichen und darüber gesetzt:* .xvij^den^.

[2]) *Das Zeichen oberhalb* xx *undeutlich.*

[3]) *Dieses Wort ist durchstrichen, und es steht über der Zeile:* xviij^den^.

zo dat hee alleyne buyssen wist willen of beveylle des Raitz van syme *selfen* gedichte ind vpsatze vurtzijden eyne Reyse gestalt ind an sych genoymen hait ind der Steyde geswoiren dyener ind anderre yrre vrunde kneichte Eyne mit der Steide souldeneren ind anderen yren burgeren zosamen hayt doyn heisschen ind gebieden myt yeme zo rijden | de yeme gehoerich ind gevolgich waren want sy anders nyet en meynten noch en wisten | dan yeme van den Burgermeysteren ind Rayde bevoillen were *des doch nyct en was* | Ind synt de selue der steide dyenere Souldener ind burgere neder geleigen ind gevancgen worden Ind haint yre pert ind haue verloiren | de vnse hren vamme Rayde geloyst ind yn yre verlust gericht haint | we wale doch der vurg. her Goedairt vnghewont ind vngefangen van der seluer reysen *ind wailstat* schiet | als yeme seluer Ind me luden dat waile kondich is | wilche nederlaige ind verlust | vnsen hren ind der Steyde geschaet hait me dan .v.^{m} r. gul der wir van em vnsen hren vurss. gericht ind belacht gesynnen als hee dat ouch in deme reichten reichtich ind schuldich is zo doyn | na ergangen sachen vurss.

Ind want dan der selue her Goedart vamme Eychhorne | der vurg. Stat zo Aiche ingeboiren burgere Ind deme Rayde ind ouch deme Wullen ambacht myt hulden ind myt eyden verbontlich is geweist Ind bynnen sulchme verbonde alsulchen erchlige vngeboerlige vursetzige boese handelongen ind gewerue vur ind nae bynnen der vurss. Stat begangen ind bedreuen hait weder syne hulde ind eyde Ind ouch weder der seluer Steide priuilegie vrijheit ind gesetze ind weder alle gotlige ind natuyrlige reichte ind sonder reydelige noyt sache soe als dat van puncten zo puncten hie vur ercliert ind geschr. steit | dae myt hee vnsen hren ind der Steide vurss. offenbierligen Eyrloyss loyueloiss huldeloyss sicherloyss truweloyss ind meyneydich worden is | Darvmb So gesynnen wir vurmunder ind procuratoire mit namen vurss. in vrber ind behoiff vnser heren [1]) Burgermeistere Scheffene ind Raitz der Stat zo Aiche vurss. van deme vurg. heren Godart sulchen vurss. bruche ind oeueldait gebessert Ind ouch den vurg. schaden gericht den sij darvmb gehat ind geleden haint | as vurss. steit Ind dat na rechte ghewoenden ind herkomen der seluer Steide Ind hoffen ouch an got ind an Reicht dat vnss dat also in deme reichten billich geboeren ind zogewyst soelle werden Ind blyuen des Reichtz by den Eresamen wysen hren ind meysteren in den Reichten myt namen etc.

in alle maissen als dat gedadingt ind vpgenomen is nae ynnehalt der Compromisse darup gemacht Ind des zo vrkonde So hain wir &c.

[1]) *Im Originale ist das* heren *zweimal gesetzt.*

XVI.

Auf die vorstehend in extenso abgedruckte Anklage gegen ihn antwortete Eichorn in einer weitläufigen Vertheidigungsschrift, in welcher er jeden einzelnen Punkt der Anklage eingehend zu entkräften suchte.

In Betreff des ersten Punktes bemerkt Eichorn, den Eid habe er dem Rathe und Wollen-Ambachte gehalten.

Zum zweiten Punkte sagt er, er habe das Hussengeld bezahlt mit 4 Stück Gulden; es sei ihm unbekannt, dass man ihn zum Heber gewählt, er wisse nur, dass man Godert van wylre und Wilhelm von der Hagen gekoiren; er habe auch ohne Schaden das Einsammeln nicht übernehmen können.

Der dritte Punkt wird als unrichtig bestritten.

Zum vierten Anklagepunkte erwidert Eichorn, er sei ausserhalb der Stadt gewesen, als der Rath mit der Gemeinde übereingekommen, aus jeder Ambacht zwei in den Rath zu nehmen. Bei seiner Rückkehr sei der Vertrag abgeschlossen gewesen; als er auf dem Wege zur Rathssitzung durch das grüne Kloster durchgekommen sei, hätte die dort versammelte Gemeinde ihn ersucht, den Rath zu mahnen, dass er die zwei annehme; als er dies gethan, habe Johann Beissel einen Cedule aus seinem Aermel genommen, habe die Namen von ungefähr achtzehn Personen, yr vrunde eyn deils van dem alden Raide, *verlesen und gesagt, dass der Rath übereingekommen sei, diese Achtzehn zuvor in den Rath zu nehmen, ehe man zwei aus jeder Zunft aufnehme. Eichorn führt nun in seiner Vertheidigung fort:*

Ind as ich dan vernam dat yrre eyn deyls vyss dem Raide sulcher xviij in zo nemen by nacht ind in vngewoenliger zijt buyssen den gemeynen Rait Ind der werckmeistere, de van der gemeynden wegen by yn plegen zo sitzen verdragen ind oeuerkomen waren, so besorghde ich dat dat de gemeynde ouer mich, so as ich do eyn der werckmeistere was zo groissen vnwillen ind sy id dar vur vpnemen solden, dat die Rait sulchen verdracht myt den vurss. xviij vpsetzlich solden gemacht hain, sich ind yr partijen tgain de ambachtzlude ind gemeynden zo sterchen, Ind dat danaff eyn groisse zweyonge tusschen dem vurss. Raide ind gemeynden enstain solde, as ouch zo verseen was Ind was darumb in enxsten lyffs ind guetz Also Antworden ich dat ich da nyet by syn en wolde Ind wuld hain enwech gegangen | do wart der Rait eyns andern zo Rade | also dat sy de Cedel ind dat verdrach mit den

vurss. xviij hinder liessen Ind antworden mir | dat ich der gemeynde sagen solde so wie sy sulche zwene vysser yglichem ampte gerne Innemen wolden Ind dat sy deden bidden nyet vur ouel vpnemen so wie sy sy setzenden worden, want sy nyet en wysten wilcher der ambachten eyn vur den anderen gaen soilde.

Eichorn sagt weiter, er hätte gewünscht, dass noch einer aus dem Rathe mit ihm gegangen wäre, um diese Antwort zu sagen, der Rath habe aber dieses nicht gewünscht, desshalb habe er allein die Antwort der Gemeinde gesagt; er sei auch sonst niemals aus dem Rathe gegangen, als um Geschäfte zu besorgen.

Auf den sechsten Punkt erwidert Eichorn, man habe ihm vorgeworfen, dass er gemeine Leute und nicht bessere Bürger dem Rathe zugebracht, welche die königliche Stadt besser zu regieren verständen, das gemeine Volk dagegen werde schädlich sein; aber es sei nicht wahr, dass er darauf die ihm zur Last gelegte Aeusserung gethan.

Zom Siuenden maill as sy mir zo sprechent So wie dat ich myt hulpe ind gedrange des nuwen Raitz van den ambachten vurss. dat darzo sulle gebracht hain dat sy Godert proist weder in den Rait sollen moissen nemen der vmb synre brochen willen nemlich dat he syns eydes dem Raide aff sulle gegangen Ind dem zo kurt sulle gedain hain | vyss den Raide sulle syn gesat geweist Also dat ich da enbouen ind der nuwe Rait van den ambachten myt willen ind gedrange van mynre Ingefongen den vurss. Godert proist weder in den Rait sullen gesat hain des sy van fortes weigen wille yrs lijffs vp die zijt gefolgich sullen moissen geweist syn Ind wie ich da myt weder mynen eyd ind der Stede ere trefflich sulle verkurtz hain etc. As dat punt yrre anspraichen vort Inheldet darup antwerden ich dat mir van sulche gedrange off dat der vurss. Godert proist synre eyde affgegangen off anders dan eyn bederffman ye gedain hait nyet kundich en is Ind mir en is ouch anders van den sachen in dem seluen punte begrijffen nyet kundich dan so as der selue godert proist yrst in dem Raide was ind darna eyn zijt van Jairen bussen aichen ind in dem lande van limburg wonhafftich was Ind weder zo aiche quam zo wonen, de baden myn broeder her Cone ind ich van synen weigen as da gewoinlich is dat yn der Rait weder yn yren Rait nemen wolden as sy myt guden willen gedain haint gelijch sy peter van dem Buck ind Rolant van hokirchen ind andern Burgeren die zo Raide saissen ind eyne zijt buyssen aiche woenhafftich waren ind weder zo aiche zo wonen quamen gedain haeten Ind dat is geschiet eyndrechtligen ouermitz den alden ind

den nuwen Raid off yr van dem meisten parte de yn ouch darna zo eyme Rentmeistere koiren sonder eynich gedrange as vurss. steyt Ind ich en gelouen des puntz nyet.

Zom eichten maile as sy mir zo sprechent So we ich as der vurss. proist weder in den Rait gesat were etzlige personen van der gemeynde zo aiche zo suld gemacht hain de vort alle andere ambachte ouch sulden zo gemacht hauen vmb mancherhanden punten die sy tgain sy ind die gude burgerschafft vort gekeirt ind vpgesat sulden hauen, as dat sy die lude hemsch ind vremde der eyn deils gheyne ambachtz lude en waren | bynnen der Stat zo aiche zo ambachten solden gedrongen hauen Ind yn dar vmb yr gelt ind upsetze sullen moissen hauen geuen Ind dat nyemant alt noch Junck | ambachte noch naroncge soilden moissen doin off wirken syn broit zo wynnen Ind sich alda zo generen ynen en sold darumb vngewoenlich gelt aff gedrongen syn geworden van den ambachten vurss. Ind so wie ouch etzlige hantwerke ind kouffmenschafft as ysernwerck holt werck ind der gelijche syn geweist der nyman alda sulle hauen mogen verkouffen he en hedde des yrst yren willen geworuen Ind so wye yn beyde man ind vrouwen ind wedewen ambachtzlude die sich alda yr daghe vry ernert ind behulffen solden hauen yn schetzonge ind leube gelt moissen geuen Ind so wie sy den zynssgulden sollen hauen aff gesat ind en sulle nyet hauen willen dat man den solde betzalen as man vur mans gedencken ye ind ye gedain hette des alles alda in vur Jaren nye me geseen sy geweest dan dat also vurgekeirt solle syn geweist | weder der seluer Stede priuilegie vryheide ind rechten Ind so wie da mit de stat ind Burgerschafft zo groissen schaden etc. sulle gedrungen syn Ind so wie ich da myt weder myn hulde ind eyde sulle gedain ind die Stat me dan up sessdusent gulden schadens gebracht hauen etc. as dat punt yrre anspraichen vort ynheldet Darup antworden ich dat ich der zo maichonge in dem seluen punte begrijffen vnschuldich byn Ind on gelouen des puntz nyet mir en is ouch van den sachen nyet anders kundich dan as die gemeynde sach wir Burgermeistere Scheffen ind Rait des konyncklichen stoils der Stat van Aiche doin kunt alremallich want dat gemeyn ambacht der Schomechere mit yren zobehoeren ambachten gemeynlich vnser Stede sich mit heymelicher fruntschafft mit vnser Stede gemeynen Raide gutlich vereynichet ind verbunden haint Ind vnser Stede Burgermeistere in dem Raide vurss. in guder truwen gesichert ind geloifft vnser stede ind vnser gemeynde ere ind beste altzijt helpen vort zo keren Ind sy yrs argsten zo warnen up allen enden da sy kunnen ind moegen ind vnsen Stede ind den gemeynen Raide altzijt hoult ind getruwe zo syn ind vmber

zo blijuen So bekennen wir Burgermeistere Scheffen ind Rait vurss. dat wir darumb vmb vrber ind nutze wille onse stede onsere burgere ind vnderseessen gemeynlich vur vns ind onse nakomelinck deme vurss. ambacht mit synem zubehoir Ind vort den ambachten becker bruwer smede vulre schroeder loeder buntmeicher ind zymerlude mit eren cleynen zubehoere ambachten onser steden guitlich gewilliget ind gegunt haint willigen ind gunnen mit diesen brieue zo ewigen dagen dat dat vurss. gemeyne schoenmecher ambacht mit synen zubehoere tzwein gude gelouffliche man van aldom ind van guder famen vss eren ambacht sementlich ind eyndrechtlich kysen soelen moegen Ind die onsme gemeynen Raide praesentijren, wilche zwein wir in onser stede gemeynen Raide asdan loss ledich sunder eynche kost darumb den Raide zo doen guitlich intfangen ind innemen sullen mit alsulchen eyden ind geloiffden als sich darzu geboeren Ind en solen derre egeynen widderachten noch widderlegen moeghen umb egeyne kunne sache ind on sy mit willen ind consent ind gevoelchnisse eirs gemeynen ambachtz ind ouch des Raitz vurss. ind soellen wir di tzwein Raitzmanne alle Raitzsachen mit ons ind gelijch vns in onser stede gemeynen Raide bantieren besytzen ind boeren laissen Ind yn egeynen engen noch heymelichen rait verbergen noch verheelen mer sy mit vns ind wir mit yn soelen der Stat ind der gemeynden beste alzijt helpen betrachten ind vort keren als yn ind ons des noit geburt ind behoirlich is Ind als dit yrste Jair neist na datum dis briefes komende leden ind vmb is so sal dat gemeyne ambacht vurss. der zweyer Raitzmanne vurss. eynen ersetzen mit eynen andern yers ambachtz gude eirbare gelouffliche mannen gelich vurss. is Ind de sal asdan tzweye Jaire neist na den anderen raitzman blijuen Ind wair sache dat der eynich off beyde dae en bennen affliuich off anders vyssgesat wurde so sal ind mach dat ambacht vurss. ander Raitzlude vss eren ambachtz in die stat keyren Ind die off den deme gemeynen raide praesentieren als sich dat geburt Ind die also van Jaren zo Jaren zu keysen ind zo ersetzen gelijch vurss. is zu ewigen dagen Beheltnisse doch alzijt den zwein raitzmannen offt sache were dat man eynche noit sache in dem gemeynen Raide handelde off hantieren wurde yeren gemeynen ambachten antreffende der yn noit duchte sijn an eren ambacht zu brengen dat sy dat asdecke deren noit geburde sess der ereberste ind gelouffliehste mannen yrs gemeynen ambachtz redelich ind voichlich [1]) anbrengen soelen moegen sonder dae myt intgegen yere Eyde ind onser stede

---

[1]) *In derjenigen Abschrift, welche sich in der Vertheidigungsschrift des G. Proist befindet, heisst es:* wijslich.

gemeynen Rait zu myssdoin Ind ouch sonder eynich vngunst vn darumb zo doin ind dat also guitlich ind gelimplich zu bestallen warby onser Stat ind gemeyne Rait van aiche heymlicheit Ere ind vrber daran verwart ind gelegen sy Ind blyuen vort so sal ind mach dat gemeyne ambacht vurss. alzijt mit rade ind gutduncken yerre tzweyer Raitzmanne gude eirbere geleuffliche manne van guder famen in ere ambacht entfangen sunder eynchen besunderen consent off erloff darumb an vnsme gemeynen rade zu gesynnen Ind were sache dat dit off eynich der andere ambachten vurss. nu off hernamails eynche opsetze off sachen vortkeren woulden die intgegen die stat ind der gemeynden ere beste weren die soelen ind moegen wir ind den gemeyne Rait van aiche alzijt helpen zu den besten veegen ordeneren ind nederlegen also dat der Stat ind der gemeynden ind ouch des ambachtz ere ind vrber dar an gelegen sy na allen onsen vermoegen sonder eynche wederrede vort so soellen ind moegen wir burgermeistere scheffen ind Rait vurss. ind onse nakomelinge zu ewigen dagen onse frunde ind gude manne onser stede gemeynen Rait redelich ind voechlich yn vnsen rait keysen ind nemen als dat van altz ye ind ye gewoinlich geweist is Ind haint dese ambachten vurss. ind onsen burgeren gemeynlich vmb deser heymlich vruntschafft Ind verbuntz vurss. gutlich gegont ind aff gedain dat groisse mailgelt Ind vort dat vnse burger gemeynlich onder eynander den zijns gulden bennen onse Stat geuen ind nemen soellen gelich wir in onser Stat van Aiche vnsen burgeren den lijfftzucht gulden bynnen onser Stat hantreicken ind betzalen Ind hie mede soelen wir ind der gemeyne Rait van aiche mit den vurss. ambachten ind onsen burgeren gemeynlich Ind sy widder mit vns gentzlich ind zu mail gutlich gelichen ind gescheiden syn ind vort alle zijt blijuen van allen sachen ind schellonge wie off in wilcher wyse sich die tusschen yn ind vns ergange hant gehat bis op datum dis br. nyet dar an vssgescheiden ind allet sonder argelist des alles in kenisse ind gezuch der wairheit so han wir burgemestere Scheffen ind Rait vurss. mit wist ind willen onser alre onser stede Segel an desen br. gehancgen geg. In den Jaire vnss hren mcccc ind eicht ind zwentzich vp sent peters ind sent pauwels dach der zweyer apostelen ind lange verdragen hatten dat yr Burgere die van dem Raide huser vur Jerlige zynse an gulden zo betzailen gepacht ind gewonnen hatten vur eynen yckligen gulden dem Raide v mr ind viij s. Eichs pergamentz leueren ind betzailen moisten Ind dan derselue Rait yren burgeren den sy Jeirligen gulden zo lijffpensien off anders schuldich waren zo geuen vur eynen yckligen sulchen gulden nyet me dan v mr ind zwene s. sulchen pergamentz den seluen

burgeren geuen ind betzailen wolden Also dat der Rait vur eynen ygliehen gulden van den vurss. Burgeren vj s. me nemen dan sy weder geuen wolden So meynden die gemeynde dat jd redeliche were dat sy den gulden dem Raide vurss. nyet hoger betzailen en sulden dan sy yn van dem Raide betzailt moisten nemen Ind also satze der Rait de betzailonge ind die werde des geldz gelijch zo nemen ind zo geuen Ind mir geit dat ouch zo schaden want ich zo aiche ouch huyss zyns ind pechte hain Ind gunten yn ouch gude lude in yr ambachte zo nemen na ynhalde yrre offenen brieue de van worde zo worde her na beschreuen volgent ind ludent alsus wir Burgermeistere etc.

Zom zienden maile as sy mir zu sprechent So wie dat in vurtzijden etzlige brieue ind verdrach gemacht syn tuschen yn ind dem wullenambachte vmb eyndrechlicheit tuschen yn Ind der gemeynen burgerschafft zo halden wilcher brieue van des amptz weigen guetlige gesoinnen, dat de Raid sulche hulde ind eyde doin wolde as sy in den selue brieve geloifft ind sich verschreuen haven.

Zum elften Anklagepunkte versichert Eichorn unschuldig zu sein.

Zum zwölften Punkte bemerkt er:

Dat ich in den zyden as ich werckmeister was des wullen Amptz vurss. Ind geloift Ind geswoiren hatte dat selve ampt by sinen rechten ind alde herkomen zo behalden So onderstont der vagt ind Meyer desseluen amptz priuilegien ind versiegelte brieue zo drengen ind verkurtzen So leess ich de selue priuilegie ind versegelte brieue offenbeirlige leisen nyet myt erchlige vursatze dan alleyne dem ampte vurss. syn recht ind vryheit zo behalden as ich van eydtz wegen schuldich was zo doyn, also as in den seluen brieuen clerelichen geschreuen ind begrijffen was dat der egen. Rait dem vurss. wullen ampte Ind dat wullen ampte weder omb dem Raide yr hulde ind eyde doin solden ind dat zo lange verbleiff ind vertreckt wart dat id de amptzlude van den wullen ampt vurss. van dem Raide zo vnwillen nemen Ind as ich dan dem seluen wullen ampte gehuldt ind geswoiren *ind ir werkmeister was* So hain ich mit wist ind willen des seluen amptz sulche brieue dem Raide gezoent Ind van des amptz weigen guetlige gesonnen dat de Raid sulche hulde ind eyde doin wolde as sy in den seluen brieuen geloifft ind sich verschreuen hatten up dat de vruntlige eynonge ind verdrach tusschen yn stede ind vast ind vnuerbrochen bleuen ind gehalden wurden Ind hain dat gedain in guder meynonge ind vmb des besten willen Ind en hain dar gheyne vremde lude by gehait Ind weren ouch die seluen brieuen vnhailber ind offen dem gemeynen Rade Ind yeder malch

den Inhaldt der seluer brieue wal wissen moiste ind vyl lude wail hatten horen leisen Ind mir nyẽ hale dar up geboden off beuolen en was Ind ich nye hale dar up off dan aff geloifft Ind ouch alle deser sachen nye tgain myn Eyde gedain.

Zum dreizehnten Punkte wird erwidert:

as der Rait lange vertruck dede myt yren Eyden ind huldongen as sy geloift ind sich verschreuen hatten zo doin, dat ich darzo sprach ind halff dat sy die deden.

Zum siebenzehnten Punkt antwortet Eichorn, es sei der Ritt vom Rathe geboten worden; er selbst habe zwei Pferde in derselben Niederlage verloren, die ihm der Rath guetliche verricht; *er sei unschuldig befunden worden und zwei Jahre noch in Aachen gewesen.*

XVII.

1430, März 12.

Deme alredorluchstichsten fursten ind hoemechtichsten hren hrn Sigmund van gotts genaden Rommischer kunig altzijt Meerer des Rijchs zu vngeren zu Beheym Dalmacien croacien etc. kunig vnsme alreliefsten ind genedichsten hren Schriuen wir werckmeyster ind geswaeren gemeynlich des wollen ambachts bynnen vrre stat vrs kuniglichs stoyls van Aiche vnsen schuldigen onderdenigen dienst ind wat wir mit alre oitmuidicheyt vren kuniglichen genaeden zu willen vermoegen Ind Begeren vrre kuniglicher hoicheit zo wissen x. Also[1]) eyn deyl der burgere ind ambachtslude daselbs sich annomen haint gehadt eyns nuwen regimentz Intgeen vnse hren ind mitburgere den alden rait derseluer vrre stat vnd dieselue burgere ind ambachtslude van boeser Ingeibunegen vnd mit hulffen alrehande vreymder vsswendiger lude die mit yn zogevallen waeren. die vurg. onse hren den alden raet widderstanden haint gehadt zum yrsten dat sij dat hussengelt nyet en woulden opgehauen noch gegeuen hauen, als vre kunigliche gnaeden ind onse genedige hren des heylgen Rijchs kurfursten ind andere fursten ind hren dat ouerdragen ind ouer all geschr. ind verkundigen doen hatten Ind dar aichter vort van yerre eygenre gewalt ind willen yere tzunfften ind geselschaffen machde Ind derre guder burgerschaff da an dat dat meiste belanck van der stat naronegen gelegen is, vnd mallich die sich da vry zu erneiren plaigen yere gelt ind guet affschatten zo Eyden zu yere gaffelen ind Eygenschaffen dronegen aswail as onse hren den alden Rait op dat sij des de bas tzeren moichten des da nye me gesien en was Ind dronegen onse hren den alden Rait vort darzo, dat sij yn allet tzerstont doen muyssten wes sij gesonnen, die des vmb anxten wille yrss lijffs ind guets nyet layssen en dorsten vnd mit vpbeuffunegen ind gedranege nuwe Raitzmanne yrre ambachtslude by yn koeren ind satten ind vort der stede vpkoemynegen affdaeden setten dat yn wail quam ind der stat andere groisse kost der nyet noit en was inbraichten damede sij die stat vur ind nae zo groyssen schaden ind last braicht haint, ind mencherhande andere onradeliche nuwicheyt vnd gesetze vur sich naemen vnd mit deme alden raede vnd mit der guder burgerschaff also snoitlich vmbgienegen ind als vele willen ind Eygenschaff machden ind vortkeirden Intgeen vrre kuniglicher stat priuilegien ind vryheiden ind ouer altherr-

[1]) *Undeutlich geschrieben.*

komen, da bij die bis her allwege wirdencklich gehalden ind regiert ist worden da sij mit schympden als man yn die hoeren liesse, vmb sij zo onderwijsen, dat sij van yrre vnredelicheyt afflayssen, ind den priuilegien gevolglich sijn wolden vnd was zo ersehen vren kuniglichen stuyl ind stat van aiche ind onss vre-arme burgere alda daromme zomail vernyelt ind vergencklich zu werden as sich dat doch kuntlich ervonden hait mit wat boesen willen ind meynnoncgen die selue burgere ind ambachtslude mit den vreymden snoeden luden sich angestalt ind onse hren ind andere gude burgere gerne vmb yere lijff ind guet ind vmb alle yere wailvardt ind naroncge braicht ind verdreuen hetten, op dat sij yrs boesen willen de vorder hetten moegen gebruychen, dae Godart vamme Eychorn ind goedart proysst gelich onss gesichert geloyfft ind mit vpgereckden vyngeren ind gesstayffden eyden lijfflich tzen heylgen geswairen hauen, onsen hren deme Raede ind deme wollen Ambacht holt ind getruwe zu sijn, yre Ere ind frommen an beyden sijden altzijt als lancge sij leeffden helpen vort zo veren ind sij yrs argsten zo warnnen vp allen enden da sij konnen ind moegen, so waer sij vmmerme quemen, Ind so wie sij deme naegegancgen ind die eyde gehalden hauen dat hait sich cleirlich ervonden, wilchen onbehoirlicheyt ind onwillen onse hren der alde Rayt ind wir nye onderaynanderen widderstaen en kundden noch en dorsten als wir dat doch altzijt gerne gesien hetten, dan op den troyst ind zuverlayss dat wir eynen bryeff bij onse hren den alden Raede gesien ind gehoirt den vre kunigliche genaden yn trefflich geschr. ind beuoilen hauen soilghen nuwe regiment affzudoen, dat ouch in egeynre wijs zu geschien en was, dan mit hulffen ind bijstande etzliger vnser genediger hren, als vrre kuniglicher hoicheit dat wail vurkomen ist ind ouch die handeloncge die sich alda daromme irgancgen hait an eyne sijde tusschen vnsen hren ind mitburgeren den alden Rait ind onss den burgeren die soilcher opleuffyncgen ind nuwicheyt sich nye annemen noch gekroeden en woulden Ind an die ander sijde tusschen den vpleufferen, der eyn deyl daromme gericht ind eyn deyl vurvluchtich sijnt Ind wat sich darynne irgancgen hait ind also da geschiet is.

Allergenedigste hre dat wolden wir wail datz nyet noit en were geweist, doch is yt eyndreichtlich onser alre wille want des in reichter wairheyt ouch kenlige noit was op dat wir in vrre kuniglicher stat mit vreden ondereynanderen bliuen moichten Ind bidden vre kunigliche hoemeichticheyt mit gruitter andacht onss da bij genedenclichen zu halden ind also zu versorgen doen ind onss ouch nyet vorder zu bedencken off vren kuniglichen genaeden yet anders anbraicht wurde off were dan

vre kunigliche hoicheit vynden sall off wir werckmeistere ind gesworen vurss. ind andere gude burgere da die meyste neroncge an gelegen is onss nyet gestentlich gehalden en hetten, dat die oploufiere ind snoide lude vre kunigliche stat onse hren den alden Rayt ind onss allen vmmerme zo gronde verderfft ind verdreuen hetten. Alreliefste ind genedichste hre, der almeichtige got muisse vmmerme lancklinich ind gesont bewaren vre kunigliche hoemeichtige genaeden, den wir altzijt zo willen ind geboede bereyt sijn mit alle deme des in onser armer cleynre maicht is. Gegeuen op den Sondach Reminiscere Anno 1430mo onder onss ambachts vurss. gemeynen Ingesiegel her bynnen gedruckt.

Das Siegel ist beschädigt; anscheinend enthielt es einen Adler.

Im Stadtarchive sub Z. XVII. 14.

XVIII.

1430, März 12.

..... Also eyn deyll der burgere ind Ambachtzlude daselbs sich annomen haint gehadt, eyns nuwen regimentz intgeen vnse hren ind mytburgere den alden Rait derseluer vrre Stat vnd die selue burgere ind ambachtzlude van boiser ingeibuncgen vnd mit hulffen alrehande vreymder vsswendiger lude die mit yn zogevallen waeren die vurg. vnse hren den alden Rait widderstanden haint gehadt zum yrsten dat sij dat hussengelt nyet en woulden opgehauen noch gegeuen hauen, als vre kunigliche genaden ind onse genedige hren des heylgen Rijchs kurfursten ind andere fursten ind hren dat oeuerdragen ind ouer all geschr. ind verkundigen doen hatten Ind dar aichter vort van yerre eygenre gewalt ind willen yere tzunfften ind gesellschaffen machden derre guder Burgerschaff vnd mallich die sich da vry zu erneiren plagen yere gelt ind guet affschatten ind zu yeren gaffelen drongen op dat sij des de bas tzeren moichten, des da nye me gesien en was Ind drongen onse hren den alden Raet dar zoe dat sij yn allet tzerstont doen muysten wes sij gesonnen die des vmb anxsten wille yrss lijffs ind guitz nyet laissen en dorsten vnd met vpleuffuncgen ind gedrancge nuwe raitzmanne yrre ambachtslude by yn koeren ind hatten ind mencherhande andere onredeliche nuwicheyt vnd gesetze vur sich naemen vnd myt deme alden Raede vnd mit der guder burgerschaff also snoitlich vmbgiencgen ind als vele willen ind eygenschaff machden ind vortkierden intgeen vrre kunigliger stat priuilegien ind vryheiden ind ouer alt herkomen, da bij die bisher alwege wirdenclich gehalden ind regiert ist worden, da sij mit schympden als man yn die hoeren liesse vmb sij zo onderwijsen, dat sij van yrre vnredelicheyt afflayssen ind den priuilegien gevolglich sijn wolden, vnd was zo ersehen vren kuniglichen stuyll ind stat van Aiche ind onss vre arme burgere alda darome zumail vernyelt ind vergenclich zu werden, als sich dat doch kuntlich ervonden hait, mit wat boesen willen ind meynoncgen die seluen burgere ind ambachtslude met den vreymden snoeden luden sich angestalt Ind onse hren ind andere guede burgere gerne vmb yre lijff ind guet ind vmb alle yere wailvardt ind naroncge braicht ind verdreuen hetten, op dat sij yrs boesen willen de vorder hetten mogen gebruychen des onse hren der Alde Rait ind wir nye ondereynanderen widderstaen en kunden noch en dorsten Als wir dat doch alwege gerne gesien hetten, dan vp den troyst ind zuverlayss, dat wir eynen brieff bij onsen hren den alden Rayt gesien ind gehoirt, den vre kunigliche genaeden yn trefflich geschr. ind beuoilen hauen

soilghen nuwe Regiment affzudoen, dat ouch in egeynre wijs zu geschien en was, dan mit hulffen ind bijstande etzlicher vnser genediger hren, als vrre kuniglicher hoicheit dat waill vurkomen ist ind ouch die handeloncge die sich alda daromme irgancgen hait an eyne sijde tusschen vnseren hren ind mytburgeren den Alden Rait ind onss den burgeren die soilcher opleuffyncgen ind nuwicheyt sich nye annemen noch gekroeden en woulden Ind an die ander sijde tusschen den vpleufferen der eyn deyl daromme gericht ind eyn deyl vurvluchtich sijnt Ind wat sich darynne irgancgen hait ind also da geschiet is.

Alregenedichste hre dat wolden wir wail datz nyet noit en were geweyst doch is yt eyndreichtlich onser alre wille want des in reichter wairheyt ouch kenlige noit was op dat wir in vrre kuniglicher stat mit vreden onderanderen bliuen moichten Ind bidden vre kunigliche hoemeichticheyt mit gantzer andacht ons da by genaedenclich zu halden ind also zo versorgen doen ind onss ouch nyet vorder zu bedencken off vren kuniglichen genaeden yet anders anbraicht were off wurde, dan vre kunigliche hoicheyt vijnden sal off wir arme burgere op vnser gaffelen vurss. ind andere gude burgere onss nyet gestentlich gehalden en hetten, dat die opleuffere ind snoide lude vre kunigliche stat vnse hren den Alden Rait ind onss allen vmmerme zu gronde verderfft ind verdreuen hetten alreliefste ind genedichste hre der almeichtige got muysse vmmerme lanckliuich ind gesont bewaeren vre kunigliche hoemeichtige genaiden den wir altzijt zu willen ind geboide bereyt sijn mit alle deme des in onser armer cleynre maicht is Gegeuen op den Sondach Reminiscere anno 1430mo onder siegelen eycht der Elsten ind vernoemensten vnser gemeynre geselschaff van leewensteyn vurss. her bynnen gedruckt, der wir andere burgere der seluer geselschaff eyndreichtlich mit gebruychen.

Angehängt sind acht, theilweise sehr beschädigte Siegel.

Im Stadtarchive sub Z. XVII. 15.

XIX.

1529, März 18.

Ich Werner huyn vann Anstenraid Canonich jnn vnser lieuer vrauwen kirchen tzo Aich vnnd Vitzthum daeselffs vann wegen des hoichwerdigen durchluchtigenn hoichgepornn Fursten vnnd hern herrn hinrichs Bisschoiffs zu Wormbs vnnd Vttricht Proist vnnd here zu Elwangen Palsgrauen by Rhyn hertzoich jnn Beyernn vnnd Proist der vurschreuen vnser lieuer vrauwen kirchenn vort wir Johan lanscroenn Scheffenn dess kunnynckliehen Stoils vnnd Sthatt Aich vnnd johan Bertruin genant vann heirgenraid Mann vann lehen vnsers hoichgedaichten gnedigstenn hernn proist Dhoenn kont tzuygenn vnnd bekennen offenbaer alle denn jhenen diesen brieff sullen sehin adir horenn lesen

So dat vur vnns lyfflich khommen vnnd erscheinen jss Euerhairt bertholff vann Beluen vnnd hait aldae vur vnns ernstlich vpgedaenn ertzaillt bekant vnnd luyden laissen wie he mit synen goiden moitwillen vurraide vnnd waill bedaichtenn synnen jnn der tzit he dat mit recht dhoenn moecht eirfflich ewelich vnnd vmbermehe ouergegeuen vpgedraigenn vnnd ouergelaissen ouergeuet vpdreicht vnnd oeuerliest synen broider Rheynart bertholff vann beluen vnnd synen rechtenn eruen aider naekoemelingen alle alsulche eirsterffenis vnnd kint gedeils des hous hoeffs vnnd alinge guitzs Beluen genant mit allen vnnd jeckligenn sinen zubehoer dae vann nit visgescheidenn jnn aller maissen wie eme dat durch doetlichenn aiffganck siner vader vnnd moder anerstoruen vnnd zu gefallenn jss vnnd wie sulchs vann vnserm egemeltem gnedigsten hernn zo lehin vpgehaildenn wirth wilche vurschreuen ouergifft vnnd oeuerdraicht jnn sulcher vurwairdenn dat der itzst gnte Rheinart ader sine eruen dae vur alle vnnd jeglichs jairss geuen leueren vnnd waill betzailen sullen vunff jnnd vertzich mud goetzs jerlichs eirffpaichs doch jeder mud zo betzailen mit tzwey gulden lymbers geltzs ader paymens alss jnn tzit der betzalungen bynnen dem lande vann lymburg genge vnnd geue synn sall vnnd sall deser vurschreuen Paicht jerst

weirff ann gefallen vp sant Andreiss daich des hilgenn Apostels als men sch(r)euen [1]) sall nae der gebuirt vnns hernn duysent vunffhondert drissich jair vnnd so voirt ann alle jairs zen ewigen daigenn zu vnnd wair by der egedaichte Euert ader sine eruenn des vurschreuen eirffpaichss jre betzalungenn alle jairs dess zo vaster vnnd sicherer synn sullen So hait der vurschreuenn Rheinart denn egenanten Euert eirfflich versait vnnd veronderpandt seitzst vnnd verpendt dat hous hoeff vnnd alinge goet Beluen dair ann betzalung zo hoelen jnnd zo suichen doch mit sulchem verdraige dat Rheinart vurschreuen adir sine eruenn sullen moigen vnnd dy maicht hauen dat vurschreuen vnderpandt van dem gansszen paicht tzo fryenn vnnd tzo entledigenn so verre als Rheinart vurschreuen off sine eruen dem vurschreuen Euert off sine eruenn denn paicht bewisten stelten vnnd versicheirten vp eyn ander goet vnderpandt adder vnderpende dae mit Euert vurschreuen off sine eruenn waill verwairt vnnd versoircht synn sullen sonder Argelist Noch sall Rheinart vurschreuen dem jtzgedaichtenn Euert alle jairs wanne he der eicher bejert eicherenn veyer veirckenn vnnd dae mit hait der vurschreuen Euert vp syne vurbeschreuen kint gedeils vnnd eirsterffenis genslich vnnd tzo mail mit hant halm vnnd monde vertzeigenn vnnd vertziet eirfflich vnnd vnbermehe sich vnnd sine eruen dae van vnteirfft vnnd vntguedt allett zo vrber jnnd behoiff Rheinairtzs egedaicht vnnd siner eruen.

Dair vmb jch werner huyn van anstenraid vitzthum vurgenant haen die Mann vann lehen vnnd jre eyde gemaent vnnd nae wisdom derseluer denn egenanten Rheinart daemit belehent geeirfft vnnd geguet mit hulden eydenn vnnd allen solempniteten wie sulchs nae vsantie vnsers lehen rechss gebuert zo geschien. Vnnd so dann alle vnnd jeckliche punctenn vnnd Artickulen dis brieffs jnn aller maissen wie vur begriffenn vnnd betzeichent steit vur vns gelout ergangen vnnd gescheit syn dae vann wir vnser gebuerliche rechtenn vntfangen hauenn. Dair vmb zer beiden vnnd begeirten beider egedaichter parthien jnn getzucheniss der wairheit hain jch Wern̄er huyn vitzthum vpgenant myns Ampts jngesiegell des jch jnn deser gelichenn saichen gebrouchen vort wir man vpgerurt als mallich syn ingesiegell vnder ann desenn brieff gehangenn Beheltlich doch hie jnne vnssermi hoichgemeltem gnedigsten hern siner furstlicher gnadenn prosthienn jre hoicheit vnnd jederman sins reichss Datum vnnd gescheit jm jair nae vnsers hernn gebuert duysent vunffhondert vnnd nuynjndtwentsich vp denn Aichtzeindenn daich dess Monats Martij.

[1]) *Das r fehlt in der Urkunde.*

Die Urkunde trägt die folgenden beiden Aufschriften:

1) Reinart va̅ beluen jnd sinen[1]) Erue̅ hort dese bryff.

2) Einen Ersyzenden[2]) Bryff
wegen des alingen guitzs
Beluen, dae mitt vnser Ohm
Euerhardt Bertholff von Beluen
vnsern Altvatter Reinhart
von Beluen sein recht vnd
kinttheyll des vorss. guitt
vor einen pacht transpor-
tirt hatt.

Die drei an der Urkunde befindlichen Siegel des Vitzthum, lanscroenn *und* heirgenraid *sind sämmtlich abgefallen.*

[1]) jnd sinen *ist undeutlich geschrieben.*
[2]) Ersyzenden *ist sehr undeutlich.*

XX.

1580, Juni 15. und 17.

In namen des herren amen.

Kundt vnd offenbar sej allermenniglich durch dit gegenwerdig offenbar jnstrument dat jm jor vnsers heren als man schreiff duysent funffhundert vnd achtzig, der achter jndictien am funffzeinden daige des maintz Junij, paissdoms des allerhilligsten in got vaders vnd heren heren Gregorij van gotlicher fursichtigheit paiss des druytzeinden syns namens jm achten jair, Vor mir offenbairem Notario vnd den gezuygen hier unden geschreuen lyfflich erschienen ist, die Edle vnd duegentsame Jonchffrauwe Anna van Franckenberg wylandt des Edlen vnd Erntuesten Adams heren zo Franckenberg elige dochter liggende vff jrem seechbedde, wiewail kranck van lyff jedoch jrer sinnen vnd verstandts wail mechtig vnd vernufftig als an jre cleirlich zo sehin vnd zo hoeren was, durch die gnaden gotz aenmirckende vnd ouerlegende die sterfflicheit vnd vergencklicheit der minschen vff erden vnd dat gein mynsch den doide ontgain noch ontflyen kan, dat ouch niet sicherers en ist dan der doide, vnd aber niet onsicherers als die vre des doits, Domit sy dan sonder ordinerung jres testaments vnd lesten willens van hinne verscheiden niet befunden en werde, hait sie bywesens jrer Moenen jonffer Annen van hokirchen professjonfferen zo Bortscheit jre Testament vnd lesten willen in bester formen rechtens sy sulchs hait sullen vnd kunnen doin, gemaicht, vfgericht vnd vssgesprochen, wie hernaebeschreuen folgt,

Vnd in den ersten hait gemelte jonffrauwe Anna Testamentmechersche jre seel wan die van jrem lichnam scheyden wirth gode van himmelrych Marien syner gebenedyder moder vnd allem himmelschen heer in die ewige freude zo bringen oitmoediglich beuolen, jre begreffeniss hait sy erkoeren in der parkirchen van sente Michael zo Bortscheidt in jres vaders seligen graiff, vnd jre begenckeniss vnd andere kirchen rechten so men den verstoruenen Christlicher wyse pleigt nae zo doin mit missen, almussen zo geuen vnd vmbzospinden, vnd andere Christliche gotselige ceremonien jrem standt nae hait sy begert zo geschien, dat sy doch alles jren naebenanten verordenten Executoren vnd Truwehendern heimgegeuen beuolen vnd genssiich vertrouwet hait wie sie ouch begert dat vm erff jair beganck in gemelter parkirche[1]) zo Bortscheidt gestifft wurde vur jre vnd jrer lieuer vurelderen seelen. vnd darzo

[1]) *Verwischt; vielleicht* parre.

notturfftige jerliche erffrenten bewysst wurden vff den gebranden hoff adir anderss wae, dat es am besten vnd beqwemsten were nae guetduncken jrer Executoren, denseluen sie es jnss gelychen beuolen vnd vertrouwet hauen wilt,

Demnae hait sy besatzt sente Lambertz bouwe zo Luytgen ein ort dalers eins zo bezailen,

Wyders alsulch hylichs guet datwilch jre Oem Jonckher johan van Merode gnant hofflis zo kalckouent van jrer moder wegen jre schuldig ist mit den vpkomelingen, wolte vnd wilt sie jme gantz vnd gar geschenckt vnd qu..[1]) gescholden hauen, vss vrsachen vnd van wegen der guet vnd waildaet, er jre vnd jrer lieuer moder seliger bewysst vnd erzeigt hait, dae sy van den Hispaniern in eroberung der Stat van Maistricht gefangen vnd geranzuynt wart, sich in der schwerer vnd doitlicher pestilentischer domails regierender kranckheit, nicht verschoenet, sonder hertzlich bemuhet, vnd also vss der gefenckeniss helffen erloesen vnd erledigen, vnd sunst viel rydens vnd rutschens ouch in gefahr lyffs vnd leuens jrenthaluen begeuen, dae alle andere frunden sie gantz vnd gar troistloess verliessen, dessen alles sie jme nummer mehr genuch gedancken kunthe, derwegen sy jme diese vurss. schenckung dede, mit ouch sulche bekenteniss so gedachte jre lieue moeder selig vurss. jme jrem lieuen Oemen jonckher johan van desswegen op dat goet zo werest gedaen hait, bestedigt vnd becrefftiget, wie sie ouch dieseluige hiemit in bester formen rechtens sy sulchs doin kan off mach beuestigen vnnd becrefftigen thete, vnd sunst ouch alle desjhenigen so sie van allen guderen beweglichen vnd onbeweglichen nae jrem doide [doide][2]) achterlaissen werde, deren sie mechtig off moegig ist, niet dauan vssgescheiden, jme begiert, besetzt, vnd verliesst, doch also das er syner Suster jonffern Elysabeten doruss ein verehrung doin sall nae synem wailgefallen,

Bekanth also gemelte Testererinne dat dit, wie vurss., jre Testament vnd lester wille ist, dattwilch sie begerte crefftig vnd bestendig zo syn in allen rechten dor jnne eins iglichen Christenminschen Testament off lester wille am allerbest crafft off macht hauen kan off mach, es sej jm rechten van Testamenten off codicillen adir sunst der donation off gifften so vnder den leuendigen van doits wegen geschien. Niet gegensteinde dat alle solemniteten der rechten hier jnne villicht niet gehalden noch geschreuen stundten, Vnd zo Executoren vnd Truwehenderen diss jres Testaments vnd lesten willens hait sie die Testererinn ernant gecoren vnd

---

[1]) *Undeutlich, wohl* quyt.

[2]) *Das Wort* doide *ist doppelt gesetzt.*

verordent den duckgenanten Jonckher Johan zo kalckouent vnd neuen dem die Edlen vnd Ernuesten Jonckeren Bonifacien Colin Scheffen zo aiche vnnd Werneren van hokirchen alle jre lieuen Oemen sampt vnd einen jglichen van jnen besonder, jnen sampt vnd sonder biddende onbeschwert zo syn dit jre Testament vnnd lesten willen vsszorichten vnd zo uollenziehen, anzonemmen, alles ohne vnd buyssen jren schaiden, vorbeheltlich jre der macht dit jre testament vnd lesten willen zo meheren zo minderen in deyl off zomail zo widderroiffen, wie jro hernaemails dat belieuen wirth. Op vnd ouer wilche alle vnd jede vurss. dingen hait duckermelte Jonffer Anna Testererin van mir offenbairem Notario hier unden geschreuen beghert vnd gebedden jre zo machen vnd zo geuen eins off mehr offenbare jnstrumenten jn der bester formen, Diese dingen seint also geschiet op dat Schloss zu kalckouent bej ach gelegen vf der Cameren aldae sie kranck gelegen jm jor vnsers hern, indictien, daige, Maindt vnd paissdom, wie vurss., Doby an vnd ouer synt gewesen die erbaren vnd frommen Wilhem Chorus vnd Lemmen Monss als gezuygen darzu sunderlich geroiffen vnd gebedden.

Demnae jm seluen jair am sieuenzeinden daige desseluen maintz Junij zo einer vren off dorumbtrint naemiddaige, vor mir offenbairem Notario vnnd den gezuygen hierunden geschreuen lyfflich erschienen ist abermails obgenante Jonffrouwe Anna dochter zo Franckenberg swaich vnd kranck van lyff doch noch vernufftig vnnd verstentig, wie an jre zo sehen vnd zo hoeren was, sitzende vff dem schoess einer frauwen die sie verwaret, vnd hait doselffst jre Testament datwilch sy am funffzeinden dises vor mir offen Notario vnd gezuygen wie oben geschreuen, gemaicht vnd vfgericht, ratificiert, bestediget vnd becrefftiget, vnd ohne widderroiffung sonder vielmehr mit bestedigung desseluen, hait sy addiret vnd jren lesten willen vnd meynung wyders vercleirt in maissen hernae folgt, Nemblich aldae sie jn demseluen jrem testament vnder andern jrem Oemen Joncker Johan zu kalckouent gemaicht, besatzt vnd gelaissen hait int gemein alles vnd jedes so wes sie mechtig vnd moegig, dat sie domit gemeynt ouch jre wille gewest vnd noch ist, dorjnne begriffen syn sullen, die jeirliche renth van hundert vnd funfzig goltgulden belacht vnd zo loesen steit mit dry duysent derglychen goltgulden vf den Toll zo Guylich, dat er dieseluige Renth, vss doselffst angezogenen reden vnd vrsachen, mit hauen vnd behalden sall, Darbeneuen hait sy ouch jren dorjnne benanten Executoren besatzt mallich zwein rosen nobell eins, mit bidde wie doselffst gebedden Deyt sulchs alles hiemit in crafft diss offen jnstruments in der bester formen Begherende gleichsfals hier ouen

von mir offen Notario hier onden geschreuen jre zo machen vnd zo geuen eins off mehr offenbare jnstrumenten, Diese dingen synt also geschiet jm jor daige maindt vnd plaetze wie vurss., Doby aen vnd ouer synt gewest die Erbaren vnd frommen Wilhem Chorus, herman Resseler, Jan krop, Herp krop vnd Heyn boonen als gezuygen darzu sunderlich geruffen vnnd gebedden,

Vnd dweil ich Johan van dem wyer priester Luytger kriessdumbs van Romischer keyserlicher macht offenbar Notarius bej allen vnd jglichen vurss. sachen vnd handlungen als die, wie vurss. geschiet vnd ergangen seint sampt den vurss. gezuygen gegenwerdig gewest bin, die also gesehin vnd gehoirt, So hain ich dit offenbar jnstrument darouer gemaicht geschreuen, vnderschreuen vnd in diese offne formen gestalt, ouch mit mynen gewonlichen zeichen, namen vnd zonamen vnderzeichent jn gelouuen vnnd zo getzuichniss aller vnnd iglicher vurgeschreuener sachen, sunderlich darzo gebedden vnnd erfordert.

Das Testament trägt die Aufschrift:

Testament in A° — 1580 —
resp. — den 15 — vnd den 17.
Junij vffgericht bey Jonff.
Anne van franckenberg sal:

XXI.

1429, December 21.

Wir Sigmund von Gotes gnaden Romischer kunig, zu allen zeiten merer des reichs und zu Hungern, zu Beheim, Dalma|tien, Croatien &c. kunig, enbieten den burgern von Ache, die von der geschicht und sache wegen, die kurzlich in disem jare in | der stat Ache gescheen sind, us derselben stat Ache gewichen und gezogen sein, unsern getruen, unser gnad und alles | gut. Von solicher sache, geschichte und handlung wegen, als dann in der stat Ache zwischen den burgermeistern, richter, schepfen und burgern und euch gescheen sein, haben wir dieselben von Ache fur uns, oder wem wir die sache enpfelhen werden, zum rechten geladen und in geboten sich solicher sachen wider die cleger zum rechten zu verantworten uf den nechsten montag nach dem suntag Oculi in der vasten schnest[1]) komende; also heischen und laden wir euch ouch von solicher sache wegen und gebieten euch ouch von Romischer kuniglicher macht ernstlich und vesticlich mit disem brief das ir uf den vorgenanten montag nach dem suntag Oculi nechstkomende fur uns, oder wem wir die sache an unser stat bevelhen werden uszurichten, zum rechten zu Nuremberg unverzogenlich komet oder ewer procurator und anwalt mit voller macht und genuglicher underwisung in den sachen sendet und gesteet zum rechten, so wollen wir ewer und der vorgenanten von Ache clage und antwort verhoren und die sachen usrichten als recht und billich ist.

Geben zu Prespurg nach crists gepurt virzehenhundert jar, dornach in dem neunundzweinzigisten jare, an sant Thomas tag apostoli, unser reiche des Hungerischen &c. in dem xliii. und des Romischen in dem xx. und des Behemischen in dem x. jaren.

Ad mandatum domini regis
Caspar Sligk.

Nach dem Original auf Pergament im Stadtarchiv (Z. XVII. 9.). *Das zum Verschluss dienende Siegel in rothem Wachs ist bis auf wenige Spuren von der Rückseite abgefallen.*

[1]) *So die Vorlage.*

XXII.

1429, December 23.

Sigmund von gotes gnaden Romischer kunig zu allen |
zeiten merer des reichs und zu Ungern, zu Behem &c. kunig. |

Ersamen und lieben getruen! Als ir itzund unsern und des reichs lieben getruen Rinbolden von Vledorp | zu uns gesandt habt, also hat er uns die geschicht, die sich itzund zu Ache verloffen haben, und ouch | was er sust erzelet hat, wol vernomen und haben doruf die sache nach rat unserer kurfursten und fursten, die alhie bei uns waren, bis uf den suntag Oculi nechstkumftig verzogen gen Nuremberg, die zu verhoren, als euch dann derselb Rinbold eigentlicher und volliclicher wirt underweisen. Ouch begern wir von euch mit sunderm fleisse, daz ir die brief hiezu gepunden an die ende sendet, do sie hin gehören, das wollen wir in merern sachen gen euch erkennen.

Geben zu Prespurg am Freitag vor dem heiligen Weihnachten, unserer riche, des Ungrischen &c. im xliii., des Romischen im xx. und des Behemischen im x. jaren.

Ad mandatum domini regis
Caspar Slick.

Aufschrift auf der Rückseite:

Den ersamen burgermeistern und rat unsers kuniglichen
stuls der stat zu Ache, unsern und des reichs lieben getruen.

Original, Papier, Foliobogen ohne Wasserzeichen, im Stadtarchiv (Z. XVII. 11.). *Das zum Verschluss dienende Siegel in rothem Wachs ist bis auf wenige Spuren beseitigt.*

XXIII.

1430, December 20.

Mine vruntlige groisse ind wat ich vermach, besonder lieve vrunde! Ich begeren urre | liefden vruntlich zo wissen, so wie dat ich an vier gude manne zo Nueremberg, die mir | heimlich ind fruntlich sijn, geschreven ind gebeden hain ind an einen iecligen besonder, | wilche brieve ich urre liefden hie mit senden, sprechende an Conrait Pungarten den jungen, Borchart Hulchenner, Bartholmeys Knyeffel,[1]) ind Borchart Pessler, uch mit iren raide, hulpen ind vurdernisse bi zo staen, want ich mich versien, dat sij die macht wail haven, uch behulplich ind vorderlich zo sijn. Ind darumb, off ir einnichs geltz behoifdet, of dat uch irs raitz ind hulpen noit duchte sijn, so moigt ir sij ind einen iecligen van in besonder darumb koenlich zosprechen want ich hoffen, dat irre egein uch daan zo kurt soile laissen. Ind darumb so wilt ummer die brieve an einen iecligen van in bestellen ind hantreiken ind uch ouch oitmoedigen dieselven van mijnen wegen guitlich zo gruessen, want sij dat seir gerne haven soilen, ind proift vort dat beste in allen sachen. Got sij mit uch.

Gegeven up sent Thomas avent apostels, anno &c. xxx^{mo} onder mime segel.

Gerart van Haren
scheffene zo Aiche.

Adresse auf der Rückseite:

Den eirsamen vromen hern Johan Beyssel, hern
Johan Elreborn scheffenen &c., Reinbolt van
Vlodorp ind Johan Hartman itzund zo
Nuerenberg sijnde, mijnen besonderen lieven frunden.

Nach dem Original (Z. XVII. 19.). *Vorderseite eines Papierblattes mit dem Wasserzeichen des Ochsenkopfes, 15 Centim. hoch, 21½ Centim. breit. War als Brief zusammengefalten und mit rundem Siegel in grünem Wachs verschlossen, wovon kleine Reste noch vorhanden.*

---

[1]) *Undeutlich, ob* Knyeffel *oder* Kuyeffel.

XXIV.

1479, December 21.

In Namen der hilgher drijueldicheyt Amen. Kont ind offenbaire sij allen ind yeclichen denghienen, die diesen tgenwordigen offenen brieff sullen sien off hoeren lesen, dat nae raide ind gueduncken der maighe ind frunde as hijlichslude van beyden sijden hernae geschrieuen dem Almechtigen goide zo loyue ind zo Eren, ouch zo wirdicheyt der hilgher Ee, eyn gantz wislich ind stede hijlich geraempt belieft gededynght ind geslossen is, tusschen Johann Bertholff dem Jongen, des Eirsamen hern Johans Bertholff Scheffen zo Aiche Sone geboiren van Neesgijn van Ketteniss an eyne Ind Griethen van Birgell eligher doichter Baldewijns van Birgell geboiren van Jennen van den Sassen an die andere sijde Also dat der vurss. Johan Bertholff der Jonghe die vurg. Griethe van Birgell zo eyme elighen wyffe, ind dessgelijchs Sij yn wieder zo eyme eligen manne ind reichten beddegenoissen hauen sall, nae gesetze ind ordinancien der hilgher kirchen, myt alsulchen punten ind hijlichs vurwerden as hernae geschrieuen voulghent. Zo wissen dat der vurss. Johan Bertholff der Jonghe myt yem der vurg. Griethen van Birgell zo reichten wisligen hijlichsgude ind medeghaeuen zerstont ind asbalde yrre beyder yrste bijslaeffe geschiet sijn brengen sall dat huyss hoff erue ind guet zo lieberme myt dem huyse erue ind gude zo Meroils gelegen myt allen ind yeclichen yren reichten In ind zobehoeren In ind vissgelden, so wie sulchs all bynnen ind boyuen erden In nassen ind In drughen gelegen is Idt sij hie Innen benant off vnbenant nyet dannaff vissgescheyden, Vort zo Slenachen an der Moelen vier mudde Roggen, Item zo Nurup an die basenkyndere seiss mudde Speltzen, Item an pauwels van der heyden vier mudde Euen Item an herman van Neroide Nuyn mudde Euen Item zo Eupen an Mostartz wijff tzwey mudde Euen, Item zo Astenet an der Moelen tzwey mudde Roggen ind vier mudde Euen Item zo Ketteniss ind zo lieberme Sieuen gulden tzwae marcke Seistehalff mudde ind Anderhalff summeren Euen ind tzwelff Capuyne Item die helffte der Bussche die zo Belua gehoeren, ind die koeweyde van Belua die zo lieberme dient, allet erfflich, ind dartzo tzien gulden lijffrenten an der Stat Aiche, zosamen geaicht Jairs vur Anderhalffhondert gulden, Hertvntghayn sall Thijs van den Sassen derseluer Griethen van Birgell Ainchere, dem vurg. Johann Bertholff dem Jonghen myt der vurss. Griethen van Birgell sijme Enkelen zerstont ind asbalde yrre beyder yrste bijslaeffe geschiet sijn sall, zo reichten wislichen hijlichsgude ind medeghaeuen gheuen

zo vleytyngen Nuyn mudde Roggen, geaicht vur Eichtzien mudde halff Speltze ind halff Euen, Vort zo Roderburch Sieuentzien mudde Speltzen ind Euen, ind vp keris guet zo panhuyss vonfftzien mudde Euen, allet erfflich, zosamen geaicht vp vonfftzich mudde halff Speltze ind halff Euen, wilch vurss. hijlichsguet der vurg. Thijs van den Sassen zo hijlichsgude as boyuen geroirt gheuen sall, die vurss. Johan Bertholff der Jonghe ind Griethe van Birgell sonder In zo werpen vur viss behalden, ind dannoch nae doide des vurg. Thijs van den Sassen ind Jennen sijnre eligher huysfrauwen, der egent. Griethen van Birgell Ayncheren ind Aynchfrauwen alle derseluer vurss. yrre Ayncheren ind Aynchfrauwen andere guede erfflich ind gereyt Sij naegelaissen hetten, myt der gemelter Griethen van Birgell elighen broederen gelijch schichten ind deylen sullen, Ind dartzo sall Baldewijn van Birgell vurg. dem seluen vurss. Johann Bertholff dem Jonghen myt der egent. Griethen van Birgell sijnre eliger doichter zerstont ind asbalde yrre beyder yrste bijslaeffe geschiet sijn sall, zo reichten wisligen hijlichsgude ind medeghaeuen gheuen, zo vleytyngen vonfftzien mudde Roggen, Vort zo Slenachen eynen beyndt Rent Jairs vierdenhaluen gulden, Ind vp den hoff zo Broiche drutzien mudde halff Speltze ind halff Euen, allet erfflich, zosamen geaicht ouch vp vonfftzich mudde halff Speltze ind halff Euen, Dit vurss. hijlichsgut Baldewijn van Birgell vurg. as boyuen geroirt zo hijlichsgude gheuen sall, sullen die egent. Johan Bertholff der Jonghe ind Griethe van Birgell nae doide desseluen Baldewijns van Birgell Inwerpen, ind dan myt der vurg. Griethen elighen broederen gelijch schichten ind deylen alle desseluen Baldewijns ind wilne Jennen van den Sassen sijnre eliger huysfrauwen der got gnade der vurg. Griethen van Birgell vader ind moider Naegelaissen guede Erfflich ind gereyt, Ind is myt hie Innen gevurwert, off sache were eynchen van den vurss. Johann Bertholff dem Jonghen ind Griethen van Birgell zo eyncher tzijt nae yrre beyder yrste bijslaeffe doitz haluen affgienge, sonder elige geburt van yrre beyder lijffe geschaffen leyuendich achter zo laissen, asdan sall der lestleyuendige van yn beyden restlich tzuchtersswijse sijn leyuenlanck sitzen blijuen an alle ind yecliche vurgeroirte hijlichsguede, Vort ouch an alsulche guede yn anerstouruen weren, ind dartzo an alsulche guede, sij samenderhant erwouruen hetten, Ind nae doide desseluen lestleyuendigen sullen alsulche vurss. hijlichss ind erstouruen guede, wat dervan des vurss. Johan Bertholffs des Jonghen sijden herkomen weren, vallen ind steruen an Symon Bertholff sijnen broider, asuerre der dan leyffde, ind off der dan nyet en were, asdan an die vurg. her Johan Bertholff Scheffen zo Aiche ind Neesgijn van Ketteniss Elude, ind off yrre egeyn asdan en were,

asdan zo desseluen Johan Bertholffs des Jonghen sijde, dae sich dat van Reichtz wegen gebueren sall. Vort alsulche vurss. hijlichss ind erstouruen guede, wat der van der vurss. Griethen van Birgell sijden her komen weren, sullen vallen ind steruen zo derseluer Griethen sijden dae sich dat van Reichte gebueren sall, Doch myt namen, asvill Thijs van den Sassen vurss. der vurg. hijlichsguede gegeuen hette, sullen an die vurss. Thijs van den Sassen ind Jenne sijne elighe huysfrauwe vallen ind steruen, asuerre sij samen off yrre eynich besonder noch leyueden, ind off sij beyde nyet en weren, asdan In maissen vurss. steyt, Ind die vurss. samen erwouruen guede sullen vrundt deyllich sijn, neymelich halff an den vurss. Symon off hey noch leyffde, ind off hey nyet en were an hern Johan Bertholff ind Neesgijn Elude vurss., ind off sij ouch nyet en weren, asdan zo desseluen Johan Bertholffs des Jonghen sijden, dae sich dat van Reichte gebueren sall. Ind die andere helffte derseluer samen erwouruen guede zo der gemelter Griethen sijden, dae sich dat van Reichte gebueren sall. Ind is ouch myt hie Innen gevurwert, off sache were Griethe van Birgell vurss. doitz haluen affgienge vur ind Ee der egent. Johan Bertholff der Jonghe, ind elighe geburt van yrre beyder lijffe geschaffen leyuendich achter liesse, dat asdan dieselue elighe geburt, der were eyne off me, In yrre moider stat staen ind komen sall, zo allen ind yecligen erffligen ind gereyden gueden, derseluer yrre moider In eyncher wijs anersteruen, oder zo vallen moechte,ind myt derseluer yrre moider broederen ind yren eruen die schichten ind deylen genyessen ind gebruychen, gelijch ind In alre maissen dieselue yre moider hette moighen doin, off sijt selffs erleyfft hette. Desseluen gelijchs were ouch sache Johan Bertholff der Jonghe vurss. doitz haluen affgienge vur ind Ee die vurg. Griethe van Birgell ind elighe geburt van yrre beyder lijffe geschaffen leyuendich achterliesse, dat asdan dieselue elighe geburt, der were eyne off me, In yrs vader stat staen ind komen sall, zo allen ind yecligen erffligen ind gereyden gueden demseluen yrme vader In eyncherwijs anersteruen oder zo vallen moechte, ind myt desseluen yrs vaderbroider Symon bertholff vurss. ind sijnen eruen die schichten ind deylen genyessen ind gebruychen, gelijch ind In alremaissen derselue yre vader hette moigen doin off hey idt selffe erleyfft hette. Alle ind yecliche diese punten ind hijlichsvurwerden vurss. samen ind besonder vns Johan Bertholff Scheffen zo Aiche ind Johan Bertholff dem Jonghen vader ind Sone vurss. an eyne, Vort vns Thijs van den Sassen ind Baldewijn van Birgell vurg. van wegen der vurss. Griethen van Birgell vnsse Enkelen ind doichter an die andere sijde, antreffen, hain wir vnser eyn dem anderen In guden truwen bekant ind geloifft ind vur vns ind vnse

eruen ouermytz diesen brieff bekennen ind geloyuen vaste stede ind vnuerbruchlich zo halden ind zo vollentzien Sonder argelist. Ind dis zo vrkonde der wairheyt, hain wir Johan Bertholff Scheffen zo Aiche ind Johan Bertholff der Jonghe vader ind Son vurss. vnse Siegele vur vns ind vnse eruen, Vort wir Thijs van den Sassen ind Baldewijn van Birgell vurg. ouch vnse Siegele vur vns die vurss. Griethe van Birgell vnse Enkelen ind doichter ind vnse eruen myt guden willen gehangen an diesen brieff. Ind want ich Symon Bertholff vurg. ouch Son der vurss. hern Johans Bertholff Scheffen zo Aiche ind Neesgijn van Kettenise mijnre lieuer vader ind moider, Ind broider des vurss. Johann Bertholffs des Jonghen van vader ind moider, Vort wir Baldewijn van Birgell der Jonghe ind Daem van Birgell gebroedere ouch elighe kyndere der vurss. Baldewijns vnffs lieuen vaders, ind elighe broedere der vurg. Griethen van Birgell vnser lieuer suster van vader ind moider, alle diese punten ind hijlichssvurwerden vurss. myt bewilliget, belieftt ind geloifft hain die wir ouch vur vns ind vnse eruen In guden truwen vrkonde dis brieffs bewilligen belieuen ind geloyuen vaste stede ind vnuerbruchlich zo halden. Darvmb hain wir ouch vnse Siegele zo foirder getzuge myt herane gehanghen An ind ouer diesem hijlighe ind hijlichssvurwerden vurss. Die, die haint helffen dedyngen, sijnt myt geweist, van vnser Johan Bertholffs Scheffen zo Aiche ind Johan Bertholffs des Jonghen vaders ind soenss vurss. sijden, her Gotschalck van Segroide Burgermeister, her Peter van Segroide Rentmeister zertzijt, her Wilhem van Wijlre alle drij Scheffen zo Aiche Wijnant van der heyden ind Wilhem van den panhuyss droifff zo Baelen ind zo Wailhoiren, Vort van weghen vnsse Thijs van den Sassen ind Baldewijn van Birgell ind vnffs Enkelijn ind doichter Griethen van Birgell vurg., her Reynart van Schoenroide proffiaen ind Canoench, her Daem van Haren Scheffen, Wilhem In ghen hoyue Meyer zo Aiche, Schillynck van den Sassen ind Goisswijn van Tzyppenachen, as maighe frunde ind hijlichslude, Die wir Johan Bertholff Scheffen zo Aiche, Johan Bertholff der Jonghe vader ind Son, Thijs van den Sassen ind Baldewijn van Birgell vurss. gebeden hauen, Dis alles zo meirre konden ind stedicheyt yre Segele myt herane zo hanghen, vmb vns ind vnse eruen dae myt de foirder hie Innen alre vurss. sachen zo ouertzughen, Des wir maighe frunde ind hijlichslude myt namen allesamen vurss. hie Innen also bekennen waire sijn ind van beyder vurss. parthijen bede wegen myt vrkonde vnsse Siegele herane gehangen gerne gedaen hauen. Gegeuen geschiet bededynght ind gesloessen, vp sent Thomas dach Apostels, Im Jaere vnss herren Duysent vierhondert Nuyn Ind Sieuentzich.

Das Original ist in meinem Besitze.

XXV.

1500, August 27.

Wir wilhem van den houe tzer tzijt Schoulthis der Banck van holsit Scheffen claes van luyssberch Claes Scheelairtzs Johan van harlis Wilhem prijsement van vaels peter bendell Johan brant Ind peter van kaldenberch Richter Ind Scheffen vurss. dieser vurschreuener Banck doin kont Ind bekennen dat vur vnss koemen Ind erschenen sijnt Jonchre Johan crumell van Eichterssheim Ind Jonchre Johan Beirtholff geschwoegher mit eyner moitwilliger scheidongen, So dat Jonchre Johan beirtholff der Jonge hait ouergegeuen In crafft dis brieffs Jonchre Johannen crumell sijnen swaegher alle alsulche erffliche ind gereide gueder heir [1]) In deme lande van lymburch wae Ind sowie day geleigen moighen sijn Niet vyssgeschieden behaluen off yn yet anerstoerue van hern Johan beirtholffs weigen dat sullen sij samen deylen vnd dan noch voirt In manieren hernae volgende so dat Jonchre crummell vurss. deme vurg. Joncheren Johannen Beirtholff sijnen swaegher Jaers dairvan gheuen Ind hantreicken sall vunfftzijch hornscher gulden Ind die in tzwen termijnen zo betzailen Neimlich den eirsten termijne vunffindtzwyntzich der seluer hornscher gulden zo betzailen Ind dat Jaer ouch beghinnende zo kirssmysse neist komende nae datum dis brieffs vnd den anderen termijne der andere vunffindtzwintzich hornscher gulden dairnae Sant Johans Babtista und sommer neyst volgende zo betzailen Ind sall diese vurgemelte scheidonge Ind deidonge duyrafftich sonder yemandes wiedersaigen sijn Ind duren also lange als Jonchre Johan beirtholffs vurg. moider zen broich leifft Ind bij leuen is Ind niet langher Ind dan nae doide desseluen Jonchre Johans beirtholffs moider sullen Jonchre Johan crummell Ind Jonchre Johan beirtholff geschwoegher vurss. alle ind yckliche gueder die Jonchre Johan crummels huysfrauwe Jonchre Johan beirtholffs suster Ind Jonchrn Johan beirtholff anerstoiruen sijnt off anersteruen moighen so tzwene brueder schuldich sijnt alle gueder gelijch halff ind halff deilen Ind noch ist mit hy yne gerichtlich bekant wanne diese vurgemelte Jonchre Johans moider goide beuolen were Ind diese vurg. Jonchre Johan crummell Ind Johre Johan Beirtholff als brueder wie vurss. deilden so dat die gueder tzen broich Jonchre Johan beirtholff tzo deyle vielen sall Jonchre Johan beirtholff dan schuldich sijn Jonchren Johan crummell sijnen swaeger alle den buwe der selue Jonchre

[1]) *Verwischtes Wort.*

Johan crummell an die gueder tzen broich vur den daich der deylongen gebouwet maich hauen die tzo wieder keren Ind betzailen desselnen gelijchen viell Johre Johan crummel den hoff Ind gueder tzen broich vur sijn deill wes hie dan gebouwet hette moisse hij ouch selffs betzailen des sall Jonchre Johan crummell den hoff. Ind dat huyss zo lyberme van noitbuwe bouwich halden zo viertzijch offte zo vonfftzich gulden zo dair In sall eme Jonchre Johan beirtholff noch sust niemant aiff wieder keren noch betzailen Ind alle vurss. Sondeir argeliste want dan alle diesze vurschr. saichen Ind punten alsus vur vnss geschiet ind ergancgen sijnt Ind gheyn punt van reicht hynder gelaessen is ouch haint wir vnſse gewoynliche Ind geburliche reichten dannaff Intfanghen Ind zo Oirkonde Ind gestentenisse der wairheit So haint beide diese parthijen diese saichen vurss. beghert zo beschrijnen Ind tzo besiegelen Ind want wir Scheffen vurss. dan gheynen Scheffen Siegell In hauen noch ouch mallich gheynen principale Siegell In hait So bidde ich wilhem prijsement peter bendel Johan brant Ind peter van kaldenberch unſsn Schoulthis vnd vnſsen anderen stoell bruederen dat sij hun Siegelle vur hun ind vur vnſs an diesen brieff hanghen willen dat Ich wilhem van den houe Claes van luyssberch Claes scheelartz Ind Johan van harlis kennen gherne vnse Siegelen an diesen brieff gehangen haint durch beeden wille vnſser Stoill brueder Ind beider parthijen vurss. Beheltenisse den leenhrn yrs Reichtz Ind yedermans des sijns. Gemaicht Ind gegeuen Im Jair vnſs hrn als man schreifft vunfftzienhondert vp sant augustijns aeuent.

Das Original befindet sich in meiner Urkunden-Sammlung.

XXVI.

1502, October 18.

In Namen der hilgher ind vngedeylter drijueldicheyt Amen. Kont ind offenbaire sij allen ind yeclichen den ghienen, desen tgenwordigen offenen brieff sien oder hoeren lesen sullen, dat nae raide ind guetduncken der maige ind frunde as hijlichslude hernae geroirt, dem Almechtigen gode zo loyue ind Eren ouch deme Sacrament der hilger Ee zo wirdicheyt, eyn gantz wisslich ind stede hijlich verraempt gededynght ind geslossen is, tusschent dem vesten Wilhem Juedenkop van Strijthagen an eyne, Ind der Eirsamen Annen eliger doichter wilne hern Wilhems In ghen hoyue Scheffen zo Aiche was, dem got gnade, geboiren van Jutten pails an die andere sijde, Also dat der vurss. Wilhem Juedenkop van Strijthagen die vurg. Anna In ghen hoyue zo eyme eligen wijffe, ind dess gelijchs sij yn wieder zo eyme eligen manne ind rechten beddegenoesen hauen sall nae gesetze ind ordinancien der hilger kirchen myt alsulchen punten ind hijlichssvurwerden as hernae beschrieuen volghent. Zo wissen, dat der vurss. Wilhem van Strijthagen myt yem In desem hijlige zo rechten wisslichen hijlichsgude ind medeghaeuen brengen sall ind geloifft hait zo brengen der obgenante Annen In ghen hoyue myt yrre beyder yrste bijslaeffe den hoff zo Oersfelt, sowie der myt sijnen huysyngen hoiffe hoyuereyden hierlicheyt laissen Artlande beynden weyden wijeren ind allen ind yeclichen anderen sijnen In ind vissgelden In ind tzobehoeren, Vort drissich gulden Erffrenten zo Heynsberch vp pende ind vnderpende bynnen ind buyssen der Stat Heynsberch gelegen nae lude brieue ind Siegele darvan sprechen, Ind alle ind yecliche andere sijne eruen ind guedere yem van sijnen vader ind moider anerstouruen ind blieuen ind In broedere ind sustere deylongen tzogeschicht ind tzogedeylt, so wae ind wie die alle gelegen gestalt ind genant sijn, sij sijn hie Inne benant off vnbenant, dae van nyet vissgescheyden. Hervntghen sall die vurss. Jutte myt der vurg. Annen In ghen hoiffe yrre doichter In desem hijlige deme vurbestympten Wilhem van Strijthaghen zo Rechten wisslichen hijlichsgude ind medeghaeuen gheuen ind geloifft hait zo gheuen zer stont myt yrre beyder yrste bijslaeffe viertzich bescheyden oyuerlensche Rijnsche golt gulden Erffrenten an der Stat Aiche, die zo loesen stient nae lude brieue ind Siegele

myt der Stat Aiche Siegell besiegelt darvan sprechen, Vort vonfftzien gulden, den gulden zo Seiss Eesche marcken lijffrenten ouch an der Stat Aiche nae lude eyns besiegelden brieffs vp der vurss. Annen lijff darvan sprechen, Ind sall die vurss. Jutte pails noch myt der vurg. Annen In desem hijlige dem vurg. Wilhem van Strijthagen zo rechten wisligen hijlichsgude ind medeghaenen gheuen ind geloifft hait zo gheuen zerstont myt yrre beyder yrste bijslaeffe an gereyden gelde eyns vierdehalffhondert hoernsche gulden Mit vurwerden ind vnderscheyde, off sache were, die vurss. viertzich gulden Erffrenten van der obgenante Stat Aiche geloist wurden, dat asdan die vurg. Wilhem van Strijthagen ind Anna In ghen hoyue dat gelt van derseluer affloesen gebueren van stont myt Raide der frunde zo beyden deylen weder an erue Erfftzaile oder Erffrente, dae die waile an belacht weren, belegen sullen, vmb des wederfalss wille hernae geroirt. Vort is Hielnne gevurwert, off sache were, Jutte pails vurss., die got noch lange gefristen wille, vur ind Ee die obgenante Anna In ghen hoyue yre doichter doitz haluen affghienge, dat asdan die vurg. Wilhem van Strijthagen ind Anna In ghen hoyue, offt yn belieftt, dese vurss. bijlichsguedere, die egeroirte Jutte myt der obgenante Annen In desem hijlighe zo hijlichsgude ghifft weder Inbrengen, ind asdan myt derseluer Annen broederen ind susteren gelijch schichten ind deylen moighen alle ind yecliche sulchen eruen erffiige ind gereyde guedere Renten tzynse ind peichte selige her Wilhem In ghen hoyue ind Jutte vurss. Naegelaissen hetten. Me is hielnne gevurwert, off sache were, got verhuede, der vurss. Wilhem van Strijthaghen doitzhaluen affgienge, vur ind Ee die vurg. Anna, offt Anna vurss. doitzhaluen affgienge vur ind Ee der vurg. Wilhem van Strijthagen sonder elige geburt van yrre beyder lijffe erweckt leyuendich nae zo laissen, dat asdan der lestleyuendige van yn beyden an ind In des yrste steruenden van yn beyden hijlichsguedere ind erstouruen Erffguedere tzuchterss offt wedompsswijse sitzen blijuen ind der gebruychen sall vredelich ind restlich sijn leyuenlanck ind nyet langer. Ind nae dode desseluen lestleyuendigen sullen des vurss. yrste steruenden hijlichsguedere ind erstouruen Erffguedere vurss. van sijnre sijden komen weren, der gemelte lest leyuendige also tzuchterss offt wedompswijse besessen hette, weder komen ind vallen an des obgeroirten yrste steruende nyeste eruen as tzer sijden dae die herkomen weren Ind alsulchen erwouruen Erffguedere, die vurg. Wilhem van Strijthagen ind Anna In ghen hoyue samender hant erwouruen hetten, sullen asdan zo beyden sijden fruntdeylich sijn ind zo yeclicher sijden halff ind halff komen ind vallen. Vort is hielnne gevurwert, off sache were, Wilhem van Strijthagen vurss. vur ind Ee die vurg. Anna In ghen

hoyue doitzhaluen affgienge ind elige geburt van yrre beyder lijffe geschaffen leyuendich achterliesse, dat asdan dieselue elige geburt, der were eyne off me vill oder wienich, In des vurss. Wilhems van Strijthagen yrs vader stat ind rechte staen, ind an allen ind yeclichen eruen erffligen ind gereyden guederen Renten tzynsen ind pechten komen ind eruen sall ind sullen, dae derselue yre vader an hette sullen moigen komen ind eruen, off hey idt erleyfft hette, gelijch as off derselue yre vader noch leyffde ind selffs doin moecht. Desgelijchs were sache, Anna In ghen hoyue vurss. vur ind Ee der obgenante Wilhem van Strijthagen doitzhaluen affgienge ind elige geburt van yrre beyder lijffe erweckt leyuendich achter liesse, dat asdan dieselue elige geburt, der were eyne off me vill oder wienich, In der vurg. Annen yrre moider stat ind rechte staen ind an allen ind yeclichen eruen erfflichen ind gereyden guederen Renten tzynsen ind peichten komen ind eruen sall ind sullen, dae dieselue yre moider an hette sullen moigen komen ind eruen, off sij Idt erleyfft hette, gelijch as off dieselue yre moider noch leyffde ind selffs doin moecht, Alle ind yecliche punten ind hijlichssvurwerden vurss. mich Wilhem Juedenkop van Strijthaghen vurss. beroerende eyns, Ind mich Jutte pails vurss. ind der egenante Annen mijnre doichter antreffen anders deyls, hain wir vnser eyn dem anderen, wat mallich sulchs In vurss. maissen beroert bekant ind geloifft ind vur vns ind vnse eruen In guden truwen vrkonde dis brieffs bekennen nd geloyuen vaste ind stede zo halden Sonder argelist. Dis zo vrkonde der wairheyt hain ich Wilhem van Strijthaghen vurss. mijnen Siegell vur mich ind mijne eruen, Ind ich Jutte pails vurss. ouch mijnen Siegell vur mich die vurg. Anna mijne doichter ind vnse eruen an desen brieff gehangen. An ind oeuer desem hijlige ind hijlichssvurwerden vurss. sijnt geweist van mijn Wilhems van Strijthagen vurss. sijden die veste Arnolt Juedenkop van Strijthagen mijn broider, Geirhart van Breydelae mijn Neyue, vort die wirdige her Johan ind her Huge pollart gebroedere Canoenchen vnser lieuer vrauwen kirchen zo Aiche, ind der veste ind Eirbere mijn Swaiger Maess van Hyllesberch genant van den Driessche, Ind van mijn Jutten pails vurss. ind der obgenante Annen mijnre doichter sijden die wirdige ind Eirsame meister Johan paill doctoir In den werentlichen Rechten proist zo Wassenberch Canoench sent lambrechtz zo luytge ind vnser lieuer vrauwen zo Aiche, ind Geirhart paill mijne broedere, Vyncencius Wilhem ind Geirhart In ghen hoyue gebroedere mijne elige kyndere der vurss. Annen elige broedere, Johan van Lyntzenich vaight zo Burtscheyt, louff van lyntzenich mijn Eydom, Reynart Gerbode ind Meister Clais Raue mijne Swaegere, as maige vrunde ind hijlichslude, die wir samen ind besonder

gebeden, dat sij yre Siegele zo foirder getzuge myt herane gehangen, dat wir maige frunde ind hijlichslude vurss. kennen myt vrkonde vnsre Siegele herane gehangen gerne gedaen hauen. Gegeuen ind geschiet des Eichtzienden daigs Octobris, Im Jaere vnss herren duysent vonffhondert Ind tzwey.

Die vorstehend mitgetheilte Urkunde wurde von mir im zweiten Bande dieses Buches Seite 111 der zweiten Abtheilung Anm. 2 erwähnt. Später kaufte ich das Original in Berlin von einem dortigen Antiquar.

XXVII.

1537, Januar 13.

In namen des heren amen. Kundt vnd wissend sei allermeniglich durch diss offen Instrument, das Im Jair vnsers lieuen heren Dusent vunffhondert seuenvnddrissig der zehinter Romer zinszal zu latin Indictio genant am dritzehinten tag des monats Januarij, keiserthumbs des allerdurchleuchtigsten groissmechtigsten furstens vnd hern hern Carolj des funfften Romischen keysers altzit merhrers des Reichs & vnsers allergnedigsten hern *seines* Romischen regiments Im achtzehinten Jair In meiner als offen Notarij vnd der gleubwirdigen gezeugen hernae *geschreuen* gegenwerdicheit synt In eigenen personen erschinen die vesten fromen vnd ersamen hern vnd Jonckhern, nemlich Melchior Colin itziger Burgermester des kuniglichen Stoils der Stat Aich, Arnolt Hoichstein Scheffen der nyest gemelter Stat Aich vnd Verwerrer[1]) zu Hambach, Johan Buck, Adam Buck, Colin Buck alle drej gebrodere, Wilhelm van der Hagen vnnd Johan Hartman, vnd hauen damails erzialt, wie durch Inen alsamen obgnanten, vnd dan auch hern Leonhart van Elenbar vnd Merten van der Hagen daselbst abwesenden, gistern, am zweelfften tag Januarij als gebeden thadings frunde Got zu lob, vnd vmb merhung der hilger Christenheit, zuschen den Erbarn vnd vesten Joncker Colin Buck vurss. wilne Joncker Wilhelms Buck vnd Johanna vam Broich, den got bgnade, eluden eligen Sone eyns, vnd Jonffer Catherina van Weyms gnant van der Wambach wilne Joncker Wylhelms van Weyms gnant van der Wambach vnd Agnesen *Bertolffs* gnant van Belue (nu Joncker Wylhelms van der Hagen *vurss.* elige *huysfr.* vnd gemahel ist) elige dochter anderss teyls, eyn fruntschafft vnd eliger *heyraits* beeredt vnd bedadingt, *also* dat dieseluige Joncker Colin Buck vnd Jonffer Catharina van Weyms *einandere vm* Sacrament der *hilgen Ee* hauen vnd nemen, geyner den anderen zu uerlaissen in einicher gestalt als lange sye Im leben sein sullen. Vnnd sal die gedachte Jonffer Catharina in ehesteur vnd zu heyrats gut gemeltem Joncker Colin Buck geuen vnd zubringen drissig mudde hauern vnd drissig Capuyn erfflich, herkomende van Jonffer Agnesen Bertolffs Catharine moder als Ir zugedeilt eigen gut vnd gelegen synt bynnen den dorffern Eynaten vnd Raerren Im lande van Lympurg, wilche drissig mudde hauern

---

[1]) *Im Originale befindet sich oberhalb des ersten Striches des* w *ein Punkt, so dass man geneigt sein könnte,* veriverrer *zu lesen.*

vnd drissig Capuyn Jonffer Agnes vurss. bisher gebruycht vnd alltzit gehauen hait. Vnd des sal Jonffer Agnes Bertolffs vurss. in allen anderen Iren gudern, wie vnd wo die gelegen synt Im lande van Lympurg als eyn zuchtersse vnuerhindert bliuen Vnd darzu alsulche erfschaff, so her Philips van Wailhorn Reynart van Beluen vnd vort Reynart Ire Jonffer Agnesen vnd Irer dochter vilgemelte Catharine vpgedragen, als lange sye Jonffer Agnes im leben ist, alleyn nutzen vnd gebruychen. Darneben sal auch Jonffer Agnes zu Iren handen behalden vnd Ire leuenlanck inhalden alsulchen hoff vnd erue, als sye In heiligs furwerde mit Wilhelm van Weyms Iren eirsten eligen huyshern seligen erkriegen hait gelegen zu Fucht Im lande van Millen vnd das vermoeg der heyligs furwerde zuschen Wilhelm van Weyms seligen vnd sye Jonffern Agnesen Bertolffs vffgericht. Vnd des sal sich Joncker Colin Buck in geynerley weyse diser vssgehaltener gueder, als lang Jonffer Agnes vurss. im leben ist vnderwinden, noch derhaluen Joncker Wilhelm van der Hagen adir Jonffer Agnesen eluden gein hinderniss off indracht an gebruychong derseluer guder doin adir durch yemants anders gedain zu werden verschaffen. Weiter, so sullen auch obgenante Wilhelm van der Hagen vnd Agnes nu elude, Joncker Colin Buck vnd Jonffernn Catharine Irer dochter *vnd stieffdochter* in der vssgehaltener gueder vurss. anersterffniss nit behindern noch indragen dan Jonffer Catharina ... eg Ires vaders vnd moders heyraits *furwert* berechtigt daran stain vnd bliuen sal. Ferner so Jo ... *dat* zu got *stait* ... alssdan sal vnd muiss Wilhelm *van der Hagen* van der obgemelter erfschaff *vnd* guedern genslich die hand aff..., vnd dieseluige, wae sye van rechts wegen gehoern komen laissen. Dargegen vnd darwidder sal duckgenanter *Joncker* Colin Buck Jonfferen Catharine van Weyms zu gewislichen heiligs gut bringen alsulche erfschaff vnd ersterffniss *genslich* vnd zumail nit darvan vssgescheiden, als Ime van vederlichen vnd moderlichen achtergelaissen guederen syns geburlichen kindstheil erbleuen ist, so wie vnd wo dieseluige gnant vnd gelegen synt. Auch ist eigentlich beredt, off Joncker Colin adir Jonffer Catharina sonder eelich geport (dat got ang verhoeden wil) eyner vur den anderen doitlich abginck, alsdan, so sal der lestleuendiger des erstoruenen zugebrachte gueder syn leuen lang nutzen vnd gebruychen, vnd dan nae doit des zuchters widerumb den rechten eruen ankomen vnd zufallen. So auer Joncker Colin vnd Jonffer Catharina zusamen eeliche kindere, eyn adir mehir, erweckten vnd erlangten, so sullen die kinder In vaders vnd moders stat stain. Demnae alles vnd Jedes, wes hielne geschreuen vnd durch den vurss. frunden geredt bethadingt vnd vberkomen

ist, hauen die vilgeroirte Jonckeren Wilhelm van der Hagen vur sich, auch van wegen vnd in stat Agnesen Bertolffs syner huysfr. vnd Colin Buck eyn Jeder van Inen besonder, mir offenbaren Notario solichs mit gepurlicher stipulation entfangende, in eydts stat, gelobt. versprochen vnd zugesagt, allerdinge wair vast stede vnd vnuerbruchlich zu halden Alle argelist vnd geuerde hie Ine genslich vssgescheiden. Vber wilche alle vnd Jede vurss. sachen vnd dingen die offtgenante Wilhelm van der Hagen vnd Colin Buck sampt vnd jeder in sonderheit van mir offenbarn Notario begert hauen ein adir mehir Instrumenten In der besten formen. Diese dingen sint geschiet zu Aich vp der hern huyss, in die Raitzcamer Im Jair, Indiction, monat, tag vnnd keyserthumb, wie oben steit. Hirby vnd an, mit sampt den vurss. hern vnd Jonckern als thadings frunden, sint gewest die Erbare Peter Cruysgen S . . . tzer [1]) vnd burger zu Aich vnd Bernhart Clengen als gleubwirdige zeugen sonderlich darzu geroiffen vnd gebeden.

(Notariats-Zeichen.) Vnd dweil Ich Peter Beck Clericus Lutger Chrisdombs vss keyserlicher macht offen Notarius by disen dingen vnnd verhandlungen mit sampt den vurgenanten gezugen gegenwertig gewest, auch gehoirt vnd gesehin hain, derhaluen dit offenbair Instrument geschreuen vnderschreuen vnd darneuen mit mynen *gewonlichen* zeichen namen vnd zunamen undergezeichent vnd zu zeugnis der wairheit sonderlich gegeroiffen vnd *gebeden*.

Das Original befindet sich in meiner Urkunden-Sammlung. Es ist an einer Stelle beschädigt, und an mehreren Stellen ist die Schrift verwischt. Die in Cursiv-Schrift gedruckten Worte sind so verwischt, dass sie nicht mehr deutlich zu erkennen sind. An den mit Punkten bezeichneten Lücken ist die Schrift ganz vernichtet.

[1]) *Die erste Silbe ist verwischt. Wahrscheinlich ist Schetzer zu lesen.*

XXVIII.

1457, December 22.

Wir Richter ind Scheffen des kuniglichen stoils van Aiche mit namen hernae beschr. doen kunt allen luden mit diesen brieue Ind kennen offenb want Heynrich van Bernsberg [1]) vur sich Ind ouch van wegen Ind as momber Peter Bybans[1]) sijns swoigers gesynnende was derdenhaluen gulden erffzens An [2]) Jacobs huyse ind erue van Venloe des schrijnmechers dat Huprechts was van Harlis gelegen in pont Intgeen die augustijne wilchen zens derselue Jacob deme egent. Heynrich Richtlich wiedersprochen hatte Ind daromme an dat Rechte stonden So sijnt die partijen van beyden sijden der vurg. Heynrich vur sich ind ouch as momber sijns swoigers vur syn eyne Ind Jacob van Venloe vurss. an die ander mit yrre beyder vurraide ind guden moitwillen ind sijnt dis vurg. stoisse ouermitz yrre beyder vrunde alsus ouerkomen dat der selue Heynrich vur sich Ind ouch van sijns vurss. swoigers wegen mit monde ind halme hait vertzegen ind vertzijet erfflich ind omberme op den vurg. zenss Ind op alle die Rechten die sij sementlich ind besonder an den seluen zens gehat haint Ind hauen moigen In orber ind zo behoiff des vurg. Jacobs Ind sijnre eruen Ind kent dat he ind sijn swoiger vurss. egeynen zens noch Rechten an dat vurss. huyss me geldens en haint noch en behalden Ind in sulger voigen dat des vurg. zenss vunff ort goltz erfflich dienen ind bliuen sal sent Jacobs gasthuyss in burtzierstraisse Als der vurg. Jacob van Venlo dat Also vur ons bekant hait Johanen van Valentijn den speigelmecher In orber ind zo behoiff des vurg. gasthuyss Sonder argeliste Beheltenisse den leynhren yrs Rechtz In orkonde der woirheit So hain wir Lentz Zillis de des Richters stat bewart Lambrecht Buck Gottschalck van Hoikirche Gerart Beyssel Gerart van Haren Fetschijn Colijn Statz van Segraide Johan Beulart Gerard van Segraide ind Wilhem van Hoikirche Scheffen des kuniglichen stoils van Aiche zer beden beider partijen onse Segele an diesen brieff gehangen. Gegeuen Int iaere onss hren Dusent vierhondert Sieuen Ind vunffzich des zweyIndzwentzichsten dags In december.

Original in meiner Urkunden-Sammlung.

[1]) *Es ist nicht unzweifelhaft, dass der erste Buchstabe des Wortes* B *und nicht* G *ist.*

[2]) *Das Wort* An *steht am Ende einer Zeile. Unmittelbar hinter diesem Worte ist von einer anderen Hand, als derjenigen, welche die Urkunde geschrieben hat, am Rande das Wort* sant *hinzugesetzt worden. Es ist nicht zu bezweifeln, dass dieser Zusatz in Folge einer Verwechselung irrthumlich geschrieben worden.*

XXIX.

1470, Mai 1.

Ich Diederich van Palant here zo Wildenberch Ind zo Witthain Ritter Drossit zo Valkenberch doen kunt allen luden Bekennen offenbeirlich mit diesen brieue vur mir mijne eruen Ind Naekoemlingen dat Ich gegeuen ind gegont hain erfflich ind omberme Johannes Spechhouuer sijnen eruen Ind Naekoemlingen dat sij dat waeter kompt tuschen Siegers bennent van Thienen Ind Hencken schroiders bennent In dat eylscheit Ind gheyt vur die clappergasse Sullen ind moegen leyen Reicht ouer die straet bis In sijne bennenden geheiten die schoelssberger bennent vmb die vurschr. bennenden mit dem vurss. waeter dae mit zo wesseren wanne ind willetijt yn dat sall belieuen Sonder meissdoen an mir mijne eruen Ind Naekoemlingen Sonder argeliste dis zo vrkonde der woirheit hain ich Diederich van Palant Ritter vurss. vur mir mijne eruen Ind Naekoemlingen mijnen Siegell heironden an diessen brieff gehangen. Gegeuen In den Jaire onss hren dusent vierhondeirt Ind Sieuentzich opten Eirsten daich van Meye.

Das Original befindet sich in meiner Urkunden-Sammlung.

XXX.

1512, August 7.

Wir Richter ind Scheffen des konynklichen Stoils ind Stat Aiche mit Name hernae beschr. Doin kunt allen luden myt desen brieue ind kennen offenb Dat vur Vns komen Ind erschenen is Johan brant myt synen gueden vurraede ind moitwillen hait bekant ind kendt broeder Johan van der wehe zertzyt pater des cloisters ind conuentz zo den regulieren bynnen Aiche vonffhondert gulden den gulden zo seiss marcken zo willen des paters In behoeff des conuentz zo betzailen wanne sijs gesynnen als bekant ind erdyngt gelt In gerichte An ind up Eicht morgen lantz die der vurss. Johan noch unlangens An h. Johan van hokirche Vnse mitscheffen erkregen gehatt hatte Se we die gelegen synt up der suerssen intgeen den hoyue van hokirche oeuer neist hrn leonartz erue van den Ellenbant vnse mytscheffens zo beyden syden neist hrn Johan buytters erue ind ouch neist der regulieren erue sonder Argelist In oirkonde der wairheyt So haint wir theus van Wee de des Richters stat bewart wilhem colyn ind Everart van haren scheffen des konyncklichen Stoils Ind stat Aiche zer beeden beyder partyen vnse segell An desen breiff gehangen. Gegeuen Im Jare vns heren duysent vonffhondert ind tzweilff des sieuenden daigs im augusto.

Das Original befindet sich im Provinzial-Archive zu Düsseldorf unter den auf das Kloster der Regulier-Herren zu Aachen bezüglichen Urkunden.

XXXI.

1511, November 20.

Wir Lambreicht Bijthayn zer zijt Schoulthis zo holsijt, voyrt Claes Schelairt, Johan van hairlis, peter van Kaldenberg, Claes Schaide, Johan van Kauwenberg ind Johan van Luyssburch scheffen der vurgeroyrter banck van Holsijt doyn kont allen luyden mit diesen brieff ind kennen offenbaer want dan Jonchre Johan Bertholff hie vurmaels Jonchre Johan Crummell van Neichtersheym sijnen swaeger Bekant hait etliche schoult schuldich zo sijn Neymlich Eichthondert ind viertzich gulden den gulden zo Seess mairckėn gelijch Innehalt brieue ind Siegele Jonchre Johan Crummell vurss. van Schoultis ind scheffen dair van spreichen hait, So ist vp diesen huydighen daich datum dis brieffs komenn ind erschenen der vurgeroyrte Jonchre Johan bertholff vur vnnsz schoultis Ind Scheffen vurgeschrieuen sytzcenden in sijnen gantzcen Eligen stoile mit Elisabeth sijner eirster Eliger huysfr. mit sijnen guiden vurraeden ind moitwillen hait bekant ind kent dat hie Joncheren Johan Crummell sijnen swaeger vurss. ind sijne reichte eruen noch hondert ind vonffindeichtzich der vurss. gulden reichter kennelicher schoult schuldich ist zo alsulchen Eichthondert ind viertzich der gemelter gulden gelijch Innehalt brieue ind Siegele wie vurgemelte ind hait Jonchre Johan Bertholff egenant vur eme ind sijnen eruen bekant ind geloifft nummerme gheyne aynspraeich noch foirderonge mit reicht noch mit onreicht an Jonchre Johan Crummell sijme swaeger noch an sijnen reichten eruen zo leigen zo heischen zo foyrderen noch In gheyner wijs doin heyschen die viertzich gulden Innehalt des anderen scheffenen brieffs Jonchre Johan Krummell dair van spreichen hait in diese hondert vonffindeichtzich gulden Inhalt dis brieffs wie vurss. In sijnt zom eirsten Jonchre Johan Krummell ind sijne eruen waile betzailt ind vernoegt ind alle saichen ind punten zo halden in maessen gelijch der ander scheffen brieff dat Innehalden ind Jonchre Johan crummell Eg. in henden hait sonder airgelist vrkonde der waerheit hain wir scholtis ind Scheffen zer beeden beyder pairthien vurss. vnnsen Siegell an diesen brieff gehangen ind want ich peter van Kauwenberg egeynen Eigen siegell hauen hain gebeden mijnen stoilbruederen dat sy yren siegell vur mich willen hangen dat ich mit hie Inne gebruchen. Gegeuen Im Jaer vnss hren duysent vonffhondert ind Elff des tzwentzichsten daigs andries maent.

XXXII.

1557, Juni 18.

Ich Balthasar Judencop van Strithagen lehinher der vnderhoeue zu Oirsfelt, Vnnd wir Johan in gen Vorst, Johan van Gulpen Johan van Richtergen, Vnnd Peter Muysgen lehinmenne zo Oirsfelt zugen vnd gestaint, dat vur vnss komen vnnd erschenen Ist der Ernuest vnnd fromme Frambach van Gulpen, sitzende in synen gantzen eheligen stul mit Junffer Margreit van Beusdal seiner erster eheliger huysfrauwen, vnnd hait bekant dat he verkoufft hait in einem vasten wairen erffkouff dem Ernuesten vnnd frommen Wilhelmen van Harue, dem Jungen, hern zo Hurt funffzig bescheiden daler Jarlicher erffrenten, vnnd zwentzig mudde roggen Jairlichs Erffpachts maissen der Stat van Aichen gueder pachtkorns zwein pennungen niest dem besten als in zyde der bezalungen vp Aicher marckt veils kouffs syn sal, vnnd dat vur ein Summa van pennungen nemlich die funffzig daler Jairrenten fur dusent bescheiden daler, vnnd die zwentzig mudden roggen Jairpachts vur funffhondert bescheiden goltgulden in golde Churfurster muntzen by Ryne guet van golde vnnd swair genuch van gewichte die gedachter Wilhelm van Harue dem vurss. Frambach van Gulpen darfur wal bezalt, vnnd in vnsem bywesen ouergezalt, gelieuert, vnd derselff Frambach vntfangen, ouch derhaluen gemelten Wilhelmen van Harue, den Jungen vnnd syne Eruen genslich qwytgescholden hait, Vnnd hait demnae Frambach vurss. den gemelten Wilhelmen van Harue den Jungen an dise rent vnnd pacht gerichtlichen doin eruen vnnd gueden nae manieren vns rechtens wie sich suelchs eigt vnnd gebuert. Daruan der erste zaildach syn vnnd geuallen sal, nu niestkomenden sent Johans Baptisten dag Natiuitatis ouer ein Jair erstwerff an, vnnd so vortan alle vnnd Iglichs Jairs, vnnd sal der egenante Frambach vnnd syne Eruen dise vurss rent vnd pacht alle Jairs leueren vnnd wail bezailen in Wilhelms vurss. vnnd syner Eruen behalt vnnd gewalt zo Alstorff vff dem huse loss, fry, vnuerhindert van allen sachen, Vnnd wert sach, der vurss. Frambach off syne Eruen an diser betzalungen vnnd leuerung sumich off gebrechlich beuonden wurden Idt wer eins deils off in all, dar vur hait gedachter Frambach versatzt vnnd verbunden, setzt vnnd verbint in macht dis brieffs synen alingen hoff zo Scherwyer mit allem synem zobehoir, In vnnd vsgelden, bouen vnnd vnder der erden niet daruan vsgescheiden Also dat Wilhelm van Harue, her zo Hurt vnnd syne Eruen im fal vurss. sullen vnnd

mogen vp dit vurss. vnderpandt penden vnnd dat vmslain, nutzen vnnd froenen vnnd damit doin gelich mit synen off Iren erffguederen biss zorzyt vnnd solang sie van allen restanten vnnd vpgelouffen kosten gans vnnd zomail bezalt synt worden, Sonder einich wedersprechen Frambachs van Gulpen vurss., syner Eruen, off Jemants van synentwegen sonder argelist, Wyder so hait gemelter Wilhelm van Harue dem vurss. Frambach vnnd synen eruen vergont, wanne sie konnen vnnd willen, mogen sie dit vurss. vnderpandt weder nae sich quiten vnnd gelden, nu vnnd zen ewigen dagen mit dusent dalern vnnd vunffhondert goltgulden in golde wie vurss., allet in einer Sommen zo legen, vnnd dat mit gebuer der renthen vnnd pachts nae belanck der zytz, so uern doch Frambach vurss., off syne Eruen dem vurss. Wilhelmen van Harue off synen eruen sulchs ein halff Jair zuuorens verkundigt hetten Sunder argelist. Dwyl dan alle diss vurss. puncten vur vns Leenhern vnnd mannen vurss. geschiet sin, vnnd wir allenthaluen vnse gebuerlige vrkund hie van vntfangen, Demnae so hain Ich Balthasar Judencop van Strythagen lehinher, Johan in gen Vorst, vnnd Johan van Gulpen lehinmenne vurss. ein Ider synen eigen siegel an disen brieff, vff bidt beider parthien wissentlich gehangen, derwilchen wir Johan van Richtergen, vnnd Peter Muysgen mit hirin gebruychen so wir geine eigen siegel en hauen zo diser zyt. Beheltnis einem Iderem syns guden rechten. Gegeuen in dem Jair vnsers heren dusent funffhundert sieuen vnnd funftzig, am achtzeinden dage, des maints Junij.

XXXIII.

1695, Mai 25.

Nos Iudex et Scabini Regiae Sedis et Imperialis Vrbis Aquisgranensis omnibus hoc praesens visuris lecturisque salutem et obsequium. Perhumane supplicauit tertia Augusti 1677 Nobis Iudicii nostri Procurator Renerus Cupper nomine praenobilis et Generosae Domicellae Annae de St. fontaine Dominae in Landermangh et Chantreux qualiter super gentilitia Bertolff dictorum de Beluen in Ruyff et Baelen documenta quaedam, attestata, chronica, aliaque monumenta, vel tota vel in passibus vel in sensu vidimari, transumi, extrahi, concordanter verti authentisarique Iudicialiter prout etiam Iudicij nostri iuxta id quod scimus testimonia super praefata familia et quod a multis retro saeculis uti alias hic et in vicinia Praenobiles Prosapias Regiam scabinalem sedem Imperialis huius urbis condecorarit, sibi impertiri necessum existimauerit implorando quatenus eum in finem iustae petitioni deferre non grauaremur. Cui cum libenter detulerimus, noluimus deesse, quin hisce nostris testaremur.

Primo quod antequam in sesqui folio chartae per piae memoriae anno ut dicebatur 1668 mortuum dominum Joannem Bertolff de Beluen haereditarium in Ruyff et Dominum in Baelen propria et per filium eius Dominum Wilhelmum Bertolff de Beluen coram nobis iurato agnita manu conscriptam et apud Dominum Ioannem Philippum Bertolff de Beluen reperibilem tabulam genealogiae Procurator produxerit, intendens ostendere ex Ioanne Bertolff et agnete de Kettenis, Dominam suam Principalem descendere. Tabulae autem passus proficuus talis erat: Ioan Bertolff et Agnes de Kettenis uxor prima habuerunt *primogenitum* Ioannem Bertolff de Beluen qui duxit Margaretham de Birgelen ex eaque procreavit Ioannem Bertolff qui ducta Elisabetha de Schwartzenberg improlis obiit, et Ioannam Bertolffs quae nupsit Ioanni Crummel de Echtersheim In *secundum* vero *genitum* habuerunt Simonem Bertolff de Beluen. qui in primo matrimonio ex Agnete de Crummel suscepit Reinardum Bertolff de Beluen, qui Christinam de Rollenschwerdt duxit, et Euerhardum Bertolff de Beluen, qui ex Maria de Sancto Vito, prima coniuge, nullas proles, ex secunda vero Margaretha de Dunraedt progenuit Euerhardum occisum ab equo, Balthasarem insipientem, Ioannem qui Franciscam de St. fontain duxit et filiam Agnetem de Bertolff de Beluen quae Leonardo Gulpen de Rosmeule

in matrimonium elocata est. Ex quo Leonardo et Agnete prouenerunt frambachius, qui duxit N. de Metternich. Euerhardus improlis, Leonardus qui duxit Annam de Eys dictam Beusdael, et Margaretha Gulpen nupta Henrico de St. Fontaine, ex quibus postremis nempe Henrico de St. Fontaine et Margaretha geniti essent N. de St. fontaine, quae nupsit Domino N. de Schoenhouen.

Secundo aliam magis extensam tabulam eadem manu prout praefatus Dominus declarabat scriptam et apud se declarantem reperibilem intentionis ostendere supra praefatum primum stipitem Ioannem Bertolff fuisse consulem et Scabinorum magistrum urbis Aquensis et ad Caesaream Maiestatem ablegatum. Verba autem Tabulae iuxta translatum haec erant: *Dominus Ioannes Bertolff Caesareae maiestatis Commissarius, Consul et scabinorum magister Aquisgrani, Agnes de Kettenis in primo matrimonio.*

Tertio aliud attestatum admodum reuerendi Domini Joannis Baptistae Bierens Archipresbyteri officialis et vicepraepositi Aquensis quod adhuc recenti et illaeso sigillo sub secunda Currentis Augusti expeditum et extractus authenticus ex libris feudalibus folio 106 et 107 antefati vicepraepositi et eius Curiae feudalis erat, intendens demonstrare *supratactum Ioannem Bertolff fuisse iuxta Tabulam genealogiae scabinum Aquensem, habuisseque ex Domicella Agnete Kettenis in filium Simonem Bertolff idque circa annum 1482.* Tenor autem extractus iuxta translatum in effectu talis erat, quod nempe Ioannes Bertolff scabinus Regiae sedis et urbis Aquensis coram Woltero de Bilsen Canonico et pro tempore vicedomino Aquensi in usum Simonis legitimi sui NB ex domicella agnete de Kettenis uxore filij cesserit et transportauerit haeredium suum in Belua prout sub parochia de walhorn situm est.

Quarto aliud documentum antiqui Caracteris in pergameno, cuius sigillum deperditum quidem, sed locus affixionis abunde apparebat, et in cuius dorso exterius partim antiqua partim paulo recentiori manu scripta erant haec verba: *Ioan. Bertolff van etc. Item 1493 D. et renontiation de Iean Bertolff du Total ficue de Beluen en faueur de son frere Simon cadet par mij liberme 1493 etc.* Interius vero in margine haec verba: *„Exhibitum 25 Augusti 1655"* quodque inter documenta Domini Ioannis Philippi de Bertolff de Beluen reperibile est probando per illud, *ante memoratum Ioannem Bertolff iuxta saepe dictam tabulam in uxorem agnetem de Kettenis ex eaque Ioannem et Simonem filios habuisse quodque Pater Mater praetactique filii iam tunc temporis titulo nobilitatis Juncker et*

Juffraw insigniti fuerint, prout ratione Juffraw apparuit ex attestato sub vers. 3 hic supra. Erant autem hoc Documentum literae Iudiciales Scabinorum in Walhorn de Anno 1493 prima Iouis post festum sancti Lamberti erectae et contextus in suo significatu seruiente et essentia talis, nempe Juncker seu Domicellum Ioannem [1]) Bertolff fratri suo domicello Simoni cessisse coram dicto Iudicio in Walhorn haeredum in libermé et in Merols aliosque reditus in Kettenis et alibi extra parochiam de Walhorn sitos, quae Dominus pater eius Ioannes Bertolff ipsi Domicello Ioanni in matrimonium seu donationem propter nuptias promiserat et quae nihilominus Domicello |: Junckeren :| Simoni filio suo et fratri Iohannis liberé dederat et ulterius praefatum Domicellum Ioannem Domino Patri suo Ioanni et Domicellae Agneti matri suae reditum ad vitam annue in festo Andreae cedentem et facientem 50 modios auenae mensurae Aquensis et quinquaginta bonos capones et quindecim florenos seu pro quolibet floreno 20 stufferos aquisgrani in sui patris domum libere soluendos promisisse proptereaque omnia bona sua obligasse.

Quinto binas antiquas sedis nostrae scabinales sigillatas Iudiciales literas primas de Anno 1492. 17 martij, alteras de 1498. 8 Aprilis ambas Charactere adhuc illaeso octoque sigillis munitas, ex primarum tamen Sigillis unum erat paulisper ruptum alterum Ioannis Bertolff deperditum, loco tamen affixionis adhuc integro, Secundarum vero sigilla omnia integra, inter quae Bertolffs a modernis Bertolfforum insignibus non diuersum conspiciebatur quae literae apud Dominum consulem et Scabinorum Magistrum Ioannem Willhelmum de mulstro reperibiles sunt, in quibus inter scabinos primus ordine nominabatur Ioannes Bertolff; reliqui connominati confratres erant Gerardus Pael Iudex, Gerardus Beissel, Simon de Hoechkirchen, Gerardus Ellerborn, Wylhelmus de Wylre, Ioannes Beissel et Hendricus de Hoochkirchen scabini, in secundis vero erant Ioannes von der Schmidden Iudex, Adamus de Haaren, Gerardus Elreborn, Wilhelmus de Wylre, Wilhelmus Colijn, Ioannes de Drimborn, Aegidius de Bischofstab.

Sexto Chronicam Spirensem Christophori lehman lib. 4 cap. 4 rubrica de discrimine liberarum et Imperialium Ciuitatum pag. 289 ubi ad comitia Imperatoria Wormatiensia pro Ciuitate Aquisgranensi anno 1495 Dominum Ioannem Bertolff laudabiliter deputatione functum esse legebatur.[2])

---

[1]) *Im Originale steht in Folge Schreibfehlers:* Domicellam Johannam.

[2]) *1495 waren Herr Johann Bertolf und Meister Peter von Enden Stadt-Secretär, Gesandte zu Worms, zogen aber wieder ab, weil die Ge-*

Per haec duo ultima veritatem suprafatae tabulae genealogicae demonstrando quod nempe Consul, Scabinus et Commissarius ad Caesarem saepefatus Ioannes fuerit.

Septimo rursus idem attestatum admodum Reuerendi domini Ioannis Baptistae Bierens, supra puncto tertio mentionatum, in extractu secundo et tertio demonstrando in vim illius *Reinhardum et Euerhardum Bertolff de Beluen ex Simone iuxta assignationem saepe tactae tabulae fuisse filios et respectiue fratres.* Tenor autem extractus secundi ex libro secundo feudali hic erat: *qualiter Reinardus de Beluen petierit relivium bonorum a Patre suo Simone de Beluen relictorum,* tertii extractus ex eodem libro fol. 287 hic erat, qualiter Euerhardus Bertolff de Beluen expromiserit triginta modios Speltae. Quibus extractibus subscriptum erat: *hos extractus collationatos concordare attestor Ioannes geulen Sac: Apost: et Caesarea authoritate notarius publicus,* addito illaeso sigillo domini Archipresbyteri eiusque subscriptione propria.

Octauo certas literas sigillatas Iudicialis banci in Houselt anno 1501 in ferijs sancti Matthiae 23 februarii coram Wilhelmo von de Houe praetore Nicolao Schellart etc. alijsque scabinis praefati Banci erectas et quatuor sigillis, quorum duo adhuc integra, duo autem deperierant, munitas apud D. Wilhelmum Adolphum de Eis dictum Beusdal reperibiles, quibus apparebat *Domicellum Ioannem Bertolff et Ioannam fuisse ex Domicella Margaretha fratrem et sororem, maritumque dictae Ioannae fuisse domicellum Ioannem Crummel de Echtersheim.*

Nono literas sigillatas eiusdem Iudicialis Banci de Holset coram praetore Lambrechto Bithan, Nicolao Schellardt aliisque scabinis Anno 1511 15. februarij erectas integro caractere et sex illaesis sigillis adhuc munitas et loco suprafato reperibiles, ex quibus constabat, iam statim nominatum domicellum Ioannem Bertolff in uxorem habuisse Elisabetham et affinem Ioannem Crummel de Echtersheim quippe quod ibidem dictus Ioannes Bertolff cum uxore sua Elisabetha affini suo Ioanni Crummel confessus fuerit debitum quadraginta florenorum Aquensium etc. intendens *saepefatam tabulam genealogicam per haec duo in eo corroborare quod ex Ioanne Bertolff Iuniore et Margarita de Birgelen inibi specificatis natus fuerit Ioannes Bertolff qui Elisabetham de Schwarzenbergh duxit et Ioanna Bertolff uxor Ioannis Crummel de Echters-*

---

sandten von Köln die erste Stelle unter den Gesandten der Freistädte einnahmen. (cfr. Lehmann l. c.)

heim quodque *illi uti Patrueles Renardi et Euerhardi de Bertolff nobilitatis titulo circa id temporis iam tum usi et gauisi fuerint, sic etiam vicissim quod Renardus et Euerhardus debuerint fuisse gauisi.*

Decimo extractum libri reliuij Curiae feudalis ducatus et urbis Limburgensis per C. Hamoir secretarium vidimatum etc., quo in libro folio 20 per praefatum Secretarium vidimata partitio et transactio inter Domicellum Ioannem Bertolff de Beluen in Ruyff et inter nobilem et strenuum Domicellum Leonardum Gulpen in Rosmeulen reperienda et ex fine eius subscriptioneque aperte videri potest Domicellum Ioannem de Bertolff et Domicellum Leonardum de Gulpen uti affines consentiente respectiue matre et socro domicella Margaretha de Doenradt vidua Bertolffs interesse amicabiliter partitos fuisse et transegisse in Ruyff 4ta martij 1595 superstantibus compositoribus Theodoro Bertolff de Beluen et Ioanne Hausman, rursus exinde veritatem saepefatae tabulae inducens nempe quod *Ioannes Bertolff et uxor Leonardi de Gulpen nati sint ex Euerhardo Bertolff et Margaritha de Doenrath quodque titulis nobilitatis usi fuerint.*

11° transactionem quandam quinque sigillis nempe D. D. Ioannis de Hammerstein Abbatis monasterij Sancti Cornelij ad Indam, Leonardi de Houen, Wilhelmi Spies, Stephani de Newdorf et Henrici de Hammerstein munitam et inter praefatum Henricum de Hammerstein et Theodorum Melchiorem reliquosque fratres de Beluen ratione homicidij anno 1580 17 augusti initam et apud consulem et scabinorum magistrum D. Ioannem Bertramum de Wylre repertam, in qua continebatur familiam de Beluen pro bona et antiqua nobili reputatam fuisse a quocunque praefatumque Henricum de Hammerstein eam pro tali et sua propria non inferiori reputare.

12° Chronicam Aquensem Ioannis Noppij lib. 3 sub num. 29 in subscriptione antiquae ordinationis Iudicii electiui Aquensis pag. 75 et 76 intendens demonstrare *circa annum 1338 familiam de Bertolff iam tum fuisse inter eas nobiles quae circa ista tempora urbem Aquensem gubernarunt,* reperiuntur autem ibidem subscripti Ioannes Nepos Bertolff et Wernerus domini Bertolffi nepos.

13° antiqui sepulchralis lapidis in paruo coemeterio ante basilicam Divae virginis hic iacentis per eam ostendendo circa eadem tempora nempe 1330, 40, 50 familiam de Beluen fuisse inter eas, quae scabinalem sedem urbis Aquensis administrarunt, quod hic supra vers. 12 nominatus Ioannes ex post scabinus fuerit. Superinscriptio autem haec per amanuensem nostrum iuratum ex mandato

desumpta una cum inciso insigni monocerotis in posteriores pedes erecti, quantum legi potuit sonat in haec verba: *Hic iacent Ioannes dictus Bertolff scabinus aquensis et Alcidis uxor eius sepulti anno Domini 1353 in vigilia natiuitatis Beatae Mariae. orate pro eis.*

*14*⁰ antiquas sedis nostrae scabinalis Iudiciales et apud Dominum consulem Ioannem Wilhelmum de mulstrohe repertas literas undecim sigillis, inter quae tria deperierant, reliqua vero et praesertim Bertolffs, qui pro insigni erectum in posteriores pedes Monocerotem cum galea habebat, illaesa erant, munitas et anno 1420 sub 9 Iunij, in quibus inter scabinos Aquenses Martinus Bertolff recensebatur et connominabantur cum eo Henricus de Raedt vicepraetor, Wilhelmus de Pont, Nicolaus de Raedt, Gerardus de Wijlre, Wolterus Volmer, Anastasius de Segraedt, Matthias Durzandt, Gerardus Beissel de Heisterbach, Lambertus Bock et Petrus de Bucke scabini, confirmando anteriora quod nempe Bertolffi ante priuilegium Friderici tertii de anno 1454 uti vocamus de Bertolff urbem et scabinatum rexerint.

*15*⁰ ante praefatam chronicam Spirensem lehmanni lib. 2 cap. 21 rubrica de comitibus locum tenentibus etc. pag. 103 vers. *in der Wahl hat man auf nachfolgende,* Item lib. 4 cap. 2 rubrica: *de aliquibus proprietatibus antiquarum ciuitatum Imperialium* pag. 272 vers. *die andere eigenschaft ist,* ubi reperitur circa illa praefata tempora moris fuisse, ut illi, qui Ciuitates Imperiales rexerunt et sedes Iudiciales cohonestarunt, necessario debuerint fuisse orti ex nobili antiqua familia, Inducendo *quod quia de Bertolff praecipuam Urbium Imperialium eiusque Iudicia antiquis illis saeculis coadministrarunt, nobili antiqua familia debuerint fuisse orti.*

*16*⁰ Chronicam Noppij antememoratam lib. 3 num. 20 pag. 57 et 58 ubi in Priuilegio Imperatoris Friderici tertij de anno 1454 Scabinus Aquensis necessario de famigeratissimis et optime possessionatis antiquis familiis Aquensibus esse debebat adeo, ut iuxta authores Germanicos et antecitatum Lehmannum de alijs quam de antiquis nobilibus non potuerit fuisse dispositio, *consequenter familiam de Bertolff cum ante temporis praefati priuilegii fuerit* inter Rectores urbis et sedis scabinalis Aquensis debuisse fuisse in possessione bonae nobilitatis.

*17*⁰ In quorum corroborationem permisimus produci librum insignium suis coloribus depictorum omnium quotquot ordine ab anno 1300 fuerunt scabinorum Aquensium, qui liber ex archiuio Iudicii nostri est, in quo statim initio fol. 2 pagina recta, item folio 3 pagina recta, item fol. 6 pagina recta, item fol. 8 pag. versa,

item nono pagina recta, item undecimo pagina recta et 19° pagina versa et sic septies inter praefata usque ad haec tempora insignia de Bertolff reperiuntur eiusdem coloris et modi, prout nunc portantur, et quae ad expressa in supra vers. 5to et 14to tactis literis scabinalibus et praesertim adhuc cum alijs valde integris anno 1500 3 martij erectis et apud saepefatum Dominum consulem de mulstro repertis, In quibus saepe nominatus Ioannes adhuc ut scabinus subscribitur, contulimus et uniformia reperimus, nempe in iam statim dictis literis monocerotem in posteriores pedes erectum cum galea desuper piliolo et rursus praefato modo erecto monocerote, qui monoceros collatus ad monocerotem libri[1]) insignium deauratus seu flauus est in campo azureo seu nigro, iuxta duo ultima insignia libri in piliolo eleuato margine flauo alias nigro monocerote desuper rursus existente flauo seu aureo. Denique

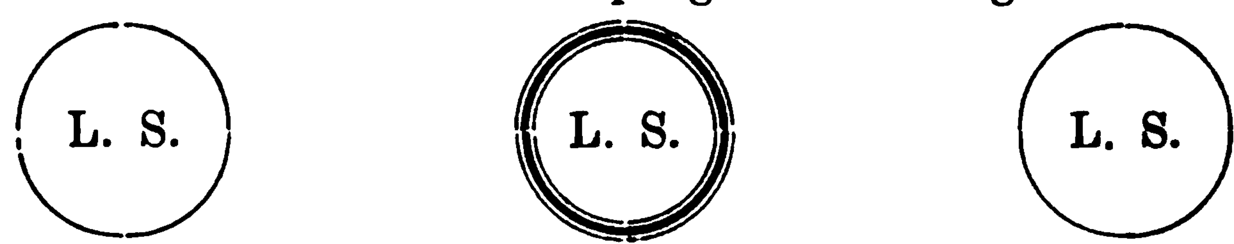
18° Chronicam Aquensem Petri a Beck cap. 1 pag. 9, ubi de scabinali sede Aquensi conformiter ad suprafatum Lehnmannum in haec verba disserit: *„equidem quondam militaris et Equestris ordinis et plurimos fuisse universos Indicij huius assessores non est quod quisquam ambigat, hi subinde pro temporis exigentia in confinijs Vrbis domicilia sua tenuere statis Iudicialibus aquis comparentes, quandoque ipsam incoluerunt ciuitatem* etc.“ Et rursus pag. 10, ubi h:s verbis etc.: *„Ita et sors aquis factum, perseuerant enim etiam nunc in Urbe hac complura gentilitia nomina aedium quas olim nobilitas indigena vel finitima incoluit* etc. et rursus infra: *sunt et aliae quae partim interciderunt, partim adhuc supersunt priscae prosapiae Aquis et in viciniis celebres Rodenbergh, Morich, Zeuel, Seggradt, von Pont, Eichorn, Beissel, Colijn, Streithagen, Dobbelstein, Beulardt, Chorus siue Chorris, Haaren, von Bertolff qui dicuntur Beluen, Elreborn, Wilder siue Wylre, Stommel, Bock, Hartman etc. patritias stirpes etc. lubens volens praetereo*“ etc.

Et quia praefatus supplicans institit, ut quid Iudicio nostro super familia Bertolff de Beluen cognitum esse attestaremur, quoad personas vero nostras hic et in vicinia nomen Bertolff de Beluen communi fama, omni quod scimus tempore pro nobili reputatam et reputari audiuerimus, quoad Iudicij vero et sedis nostrae scabinalis Documenta Vrbis et alia Chronica etiam appareat familias eas, quae antiquissimis temporibus Iudicia aut gubernacula vrbium Imperialium tenuerunt, et quae titulis Domicellorum circa ea tempora usi sunt pro nobilibus fuisse habitas et reputatas meritoque nunc haberi debere et reputari. Hinc est, quod in robur huius et omnium ante-

---

[1]) *In der Urkunde steht*: librum.

dictorum coram nobis suprafato modo productorum repertorumque fidem hoc Documentum solenniter expediri, consuetis Iudicii sigillis muniri et per nostrum Syndicum et Secretarium subsignari voluerimus et iussimus. Datum Aquisgrani 3tia Augusti 1677.



Erat subscriptum: Tilmannus Schroder.

Nos Iudex et Scabini Regiae Sedis et liberae Imperialis Vrbis Aquisgranensis notum facimus et attestamur, quod suprascripta copia cum prothocollo nostro Judiciali, unde est extracta et desumpta, verbotenus et in Substantia prorsus concordet, et quandoquidem Dominus Wilhelmus Adolphus de Eyss, dictus Beusdall, conscabinus noster ad usum suum eandem sub impressione sigillorum nostrorum sibi dari petierit obtinueritque hinc consonantiam seu concordantiam eiusdem cum originali prothocollo ut supradictum, non tantum volumus attestari, sed hoc nostrum testimonium sigillorum nostrorum appositione, uti et syndici et secretarii nostri subscriptione iussimus communiri hac vigesima quinta maij 1695.

Gabr. Meessen Dr. synd. et secret. m. pr.

Es haben untersiegelt und sind auf dem umgeschlagenen Rande der Urkunde genannt: von Schmitberg, Rohe, Pallant. Die Wappen auf den Siegeln sind nicht mehr zu erkennen.

Die Urkunde befindet sich in meinem Besitze. Der besseren Uebersichtlichkeit wegen habe ich einige Stellen mit Cursiv-Schrift und den Context in mehreren Absätzen abdrucken lassen.

XXXIV.

1584, October 13.

In Christi nomine amen.

Ferrandus de Amatis Imperialis Commissarius Aulae Caesareae Comes Palatinus et Eques auratus etc. universis ac singulis praesentes literas seu publicum hoc priuilegium visuris, lecturis et legi audituris Salutem in eo qui omnium est vera salus. Quamvis ipsa quidem uirtus per se sibimet satis pulcherrima existat merces nec multum Insignia illa prodesse videantur, quibus vulgo Nobiles sese efferre et iactare solent nec non ex iis Nobilitatem suam probare conantur, nisi ipsa Virtute praefulgeant et se dignos vera Nobilitate ostendant: non tamen dubium est, quin omnibus aetatibus populi cum Illustres ac rerum potentes et Respublicae, tum etiam vel ipsi principes non solum imperium, verum etiam monarchiam adepti ijs qui bene se gesserunt ac de Suis et patria praeclare meriti sunt, Nobilitatem illiusque certa Insignia tanquam virtutum characteres et integrae vitae praemia concesserint quibus a caeteris hominibus non secus ac Milites in Castris suis militaribus Symbolis discernerentur, alii itidem proposito sibi illorum exemplo ad similia Virtutum genera allicerentur. Non autem existimandum est, eos solum quondam Nobilitatos et aliis muneribus donatos fuisse qui foris tantum in Belli tumultibus, in procinctu et prima (quod aiunt) acie stantes, hostibus terrori, patriae saluti sibi suisque praesidio fuere: sed etiam et saepenumero illos quoque solida ac vera Nobilitate insignibusque etc. donatos esse qui domi in pace, in otio, in negotio sapientibus consilijs et studijs, alijsque exercitijs salutaribus hominum societati et conseruationi cum magna omnium laude atque emolumento praefuere. Hinc enim egregios olim Iuuenes & fortia pectora Nobilitate eiuscemodi a Romanis ornatos legimus ut domi cum essent Annulos gestarent ferreos in legationibus vero missi aureis etiam induerentur: quo publico Nobilitatis et Ingenuitatis signo reliqui inuitati et inflammati ad sapientiae ac virtutis studium eo alacrius accenderentur. Videamus quaeso Maiorum nostrorum Saecula nec non et Romanum Imperium ipsum, Aulasue principum inspiciamus et inueniemus certe nullis non temporibus Nobilitates, earumque Insignia et alia non tam Militibus quam alijs et sapientiae et virtutis cultoribus collata fuisse ut eiusmodi muneribus in perpetuum cum suis et honeste gaudere et etiam apud alios quoscunque gloriari audacter et libere possint. Inter alias autem Nobilissimas frugiferasque scientias et iucundissimas facultates, quibus Orbis et Urbes omnium maxime ornantur atque etiam nutriuntur, quis Jurisprudentiam principem locum promereri

non nouit? cum veluti sicut sine anima corpus, ita sine lege seu Jurisprudentiae usu nulla ciuitas persistere potest: Quod enim tranquille in Orbe vivimus ac Dominia rerum adseruamus id Juri solum Legibusque totum debemus. Illius scilicet Jurisprudentiae certissimo ductu homines licet ratione Belluas superent hominibus tamen quoque praeferuntur ac veluti Solis lumen a caeteris suo lucis candore distinguitur atque praefulget, ita Jurisperitus Justitiae fulgore candens caeteros longe antecellit et suo virtutis splendore merito superat ac Dijs ipsis paene similis redditur. Siquidem Jurisprudentia diuinarum atque humanarum rerum notitia sit, iusti atque iniusti scientia, quae uti Ciuitatis anima est, ita et Civibus vitam foelicem tribuit. Causas rerum conseruandarum exhibet, aequitatem ostendit et docet, animosue hominum impellit ad bene beateque viuendum ac denique ad uerum et summum bonum perducit. Hac enim Jurisprudentia totus vitae humanae conuentus conseruatur et ueluti cives in ciuitate muro, ita universum genus humanum Justitia tanquam propugnaculo suo fortiter ab omni iniquitatis insultu defenditur et inuicem ab iniurijs liberatur adeo ut non tam apte quam vere dixerit Esaias diuinus ille Propheta hoc modo: Et Justitia erit cingulum lumborum eius et Leo et Ouis simul morabuntur. Sed quid multis? Quod tandem diuina et humana non uiolentur id Jurisprudentiae tamquam summo numini adscribere integrum debemus. Haec bonos ad bonum amplectendum propositis praemiis allicit, malos vero ad Malum euitandum poenarum terrore coercet, omnes controuersias dirimit, calamitates hominum expellit. Haec demum summos cum infimis aequa lance ponderat unicuique suum tribuit, et Reipublicae statum sua Justitiae cuspide ab omni discordiae, seditionis, proditionisue macula illaesum conseruat sine qua nullae profecto opes, nullae animi oblectationes gratae iucundaeue esse possunt. Haec omnia et alia similiter innumera pro eo ac debuimus considerantes Nos Ferrandus praedictus cum praeter cetera amplissima priuilegia quibus Inuictissimus piae memoriae Carolus Quartus Romanorum Imperator ac Bohemiae Rex etc. proprio motu et ex certa perpetuoque valitura scientia Joannem de Amatis Consiliarium suum secretum ac de se sacroque Romano Imperio optime meritum universosque ex eo legitime descendentes id est, Nos & Familiam nostram perquam liberaliter donauit, id quoque concessum nobis et sancitum nostro Imperiali diplomate sit, perpetuam nobis esse potestatem non modo legitimandi, adoptandi, emancipandi, manumittendi, veniam aetatis concedendi, natalibus restituendi et complura alia praestandi, verum etiam nobilitandi et nobiles ac nobilissimos faciendi Insigniaque conferendi non secus ac si ipsemet Imperator praesens tribueret, Item et

tabelliones ac Doctores Comitesque et Capitaneos creandi et id genus multa faciendi, Vt quam latissime publico Imperiali et nostro patet diplomate per eundem Augustissimum Carolum Quartum decreto datoque Pragae Anno Domini Millesimo Trecentesimo sexagesimo tertio, tertio kal. Junij Regnorum eius Anno decimo septimo, Imperii autem octauo Diplomate inque bulla aurea appendente roborato ac vice Maguntinensis Archiepicopi Gerlati[1]) per Germaniam sacri imperij Archicancellarij per Reuerendissimum Joannem Luthomuschlensem Episcopum aulaeque Caesareae Cancellarium subscripto atque completo. Cum igitur ex multorum tam Illustrium quam Nobilium aliorumque Excellentissimorum Praestantissimorumque virorum testimonio nobis efficaciter relatum et nunciatum sit: tum etiam nos ipsi proprijs auribus agnouerimus, quanta vel a pueris morum integritate, quanta Philosophiae simul et Jurisprudentiae cognitione, quam fideliter iam per continuum nouennium et ultra inter alios apud maxime illustrem et Generosum Dnūm Oswaldum Trapp, Archiducalis comitatus Tyrolis splendidissimum membrum suo officio ac praeclaro munere functus sit, quanta denique omnium virtutum ac bonarum artium copia Excellens admodum et Egregius D. Gottfridus Fabricius Gangelio Juliacensis Jur. Utr. Doctor amplissime ornatus existat ita ut quemadmodum ab omnibus approbatur, amatur et honoratur, sic etiam aliquo a nobis et eo quidem eminenti atque eximio tantarum eius virtutum praemio decorari meritus sit: Iccirco nos Ferrandus antedictus propensa nostra erga praestantes et excellentes viros beneuolentia ducti, occasione et opportunitate nobis oblata de eodem uiro Eximio non secus ac de virtute ipsa bene merendi deliberato consilio et ex certo proposito moti hunc ipsum admodum Excellentem D. Gotfridum Fabricium Gangelio Juliacensem Jur. Utr. Doctorem et fratrem suum quem unicum sibi tantum habet virtutibus clarum et nobis similiter optime probatum virum Joannem Fabricium Nomine, Martini Fabricii ciuis Gangeltani filios, legitimo Toro natos cum omnibus suis seu eorum legitime descendentibus liberis adoptiuis etiam et legitimatis filiis et heredibus Familiae Fabriciorum nomen habentibus et sibi assciscentibus masculis tam praesentibus quam futuris ex nostra super allegata auctoritate Caesarea praesentium litterarum nostrarum praesentisque publici priuilegii serie in perpetuum Nobilem Nobilesue creamus et Nobiles esse uolumus, non aliter ac si parentibus Maioribusque Nobiles ratione generis progeniti essent Eisdemue et praeterea omnibus ac singulis ex eis descendentibus iam natis vel nascituris in perpetuum (dummodo tamen legitimi nati uel facti

[1]) *So das Original.*

sint ac perpetuam sacro Romano Imperio et Caesareae Coronae fidelitatem praestent) omnia et singula verae Nobilitatis Insignia et priuilegia conferimus quae de Jure et de facto per sacram Caesaream Maiestatem Nobilibus personis conferri possint. Dantes etiam eis et eorum descendentibus licentiam et auctoritatem in quibuscunque Aulis et locis tam publicis quam priuatis Insignia infra descripta et depicta pro suis legitimis et proprijs gestandi: Jubentes ipsos et eorum quemlibet gaudere omnibus et quibuscunque priuilegijs, immunitatibus, libertatibus, praeminentijs, honoribus, exemptionibus et praerogatiuis, quibus ubique locorum et Gentium alij Nobiles et Nobilissimi viri a Sacra Caesarea Maiestate Nobilitati tam de Jure quam ex consuetudine perfruuntur; Non obstantibus quibuscunque Legibus, Constitutionibus, Decretis, Ordinibus, Reformationibus, Consuetudinibus et Rescriptis quorumcunque Principum, Comitum, Ciuitatum, Collegiorum uel Universitatum aut etiam aliorum omnium cuiuscunque tenoris existant, quibus nostra auctoritate perpetua a memorato Inuictissimo Imperatore nobis clementer et ex causa concessa derogamus et ad totalem praemissorum effectum derogatum esse uolumus. Insignia vero huiuscemodi Nobilitatis per eos et universos eorum legitime descendentes natos uel legitimatos et adoptatos masculos heredes ac familiae nomen induentes perpetuo ut libet gestanda talia ut et hic infra descripta ac etiam depicta habentur, sunto. Clypeus paene quadratus (ut moris est) esto cum quatuor campis, quibus duo Mallei cum Brachiis dextris et duabus Incudibus includuntur, supra in media parte Clypei cum Galea aperta et corona aurei coloris in vertice eius, e cuius Coronae ventre directo quasi emergit Nigrum Brachium dextrum manu tenens malleum natiui coloris cum Manubrio aurei coloris: Item in radicibus Brachij eiusdem Coronae ab utraque parte exurgit Aquilina Ala: prima scilicet dextra ala ex dextra parte Coronae prosiliens argentei coloris est infra, supra vero nigri. Altera autem Ala sinistra videlicet, ex sinistra parte coronae exultans Rubri vel rubei coloris est infra, supra vero argentei. Galeae tegumentum dextrum existit aurei et nigri coloris, sinistrum uero argentei & rubei seu rubri. Galea autem ipsa natiui coloris apparet, cum aurei coloris circulis in apertura et paene rubei id est obscuri coloris in medio circulorum. Clypei autem campus dexter supremus rubei coloris existit cum Incude ferrei vel natiui coloris in medio. Simili modo apparet et campus inferior sinistri lateris clypei. Campus vero superior sinistri lateris Clypei argentei coloris est cum integro nigro Brachio dextro, manu tenente malleum, cuius mallei manubrium aurei coloris existit, malleus autem ipse nativi coloris cuius et Incudes sunt, elucet eiusdem coloris, cuius

et proxime praecedens Campus inferior dextrae partis Clypei cum Brachio ibidem nigro dextro et malleo natiui cum manubrio aurei coloris extat. Aduertendum etiam quod fimbriae manicarum Brachiorum aureo itidem colore cum aliquibus nodis eiusdem coloris infra uel subter depictis splendeant. Quae Insignia ita descripta vel depicta Vos et legitimi progenitores[1]) vestri tam nati quam nascituri ac legitimati in perpetuum ex nostra nobis data Imperiali potestate vobis et in hac parte legitime tributa ut ueri et sacri Romani Imperij nobiles ubique locorum perpetuo gestare et deferre libere ac liberrime potestis modo quo supra nec etiam obstantibus ullis de quibus supra etc. Praeterea idem Nos Ferrandus de Amatis supra dictus ex certa et integra notitia moti, volumus et concedimus (plena itidem Imperiali potestate tribuendi aliis et in hoc puncto sicuti in omnibus supra tactis nobis benigniter concessa) volumus inquam et concedimus admodum excellenti Dno *Gotfrido Fabricio* Jur. utr. doctori tantum, ut is notarios publicos seu Tabelliones et Judices Ordinarios aptos tamen viros ubicunque locorum posset faciatque ac si a nobismet ipsis creati essent et facti, qui possint conficere ubicunque scripturas publicas & instrumenta ac etiam universa et singula officia publica tanquam legitimi legitime exercere, quae illis et cuilibet ipsorum ex debito dictorum officiorum fienda occurrerint, omnibus tamen consuetis in creatione eorum et debitis solemnitatibus adhibitis, recepto ab eis primitus de fidelitate Romano Imperio praestanda sacramento. Ad quorum omnium ac singulorum plenam et indubitatam fidem Testimoniumve postquam dictus Excellentissimus vir solemni Juramento perpetuam fidelitatem pro se et suis sacro Romano Imperio et Caesareae Coronae pollicitus est, nihil unquam a se vel a suis commissum iri quod sit contra eiusdem sacri Imperij dignitatem quodue huiuscemodi nobilitate ac muneribus donatum dedeceat has nostras patentes literas seu publicum priuilegium per Cortesium Cortesium Ciuem et Tabellionem Patauinum ac Cancellarium nostrum fieri et etiam nobiscum subscribi nostrique quo in similibus utimur sigilli appensione communiri mandavimus. Actum et datum Paduae ex aedibus nostris sitis in burgo sanctae crucis Anno reparatae salutis Millesimo quingentesimo octuagesimo quarto Indictione duodecima die Sabbati, decimo tertio die Octobris praesentibus ibidem ac se subscribentibus Reuer^do^ et Excell^mo^ Dno Jacobo Erlachero sacrae Theologiae Doctore et Canonico Brixinae Tyrolensi et Ill^ri^ ac Generoso Dno Jacobo de Gromis Equite Caesarea Paedemontano, et Ill^ri^ generoso Dno Carolo Trapp Domino in Bisein et Gurburg etc.

---

[1]) *So das Original.*

itidem Tyrolensi et ill^ri^ ac generoso **Dno Jacobo Breiner, Libero Barone in Stubing Fladnitz et Rabenstain Styriaco et admodum Nobili et Mag^co^ Dno Camillo Zabarella Paduano ac Nobili et Excell^mo^** Dno Nicolao Balduino Jur. utr. Doctore Comiteque Palatino et Equite, Tridentino et excell^mo^ Dno Joachimo Alramer Philosophiae et Medicinae Doctore eximio Viennensi Austriaco, et Nobili Dno Petro Broich in Wertzhoff, Juliacensi Necnon praeclaro admodum Dno Joanne Pastorio patricio Aquensi Juris Candidato et Jacobi Pastorii Senatoris ac Scabini Aquisgranensis filio, et egregio Dno Joanne Slotano Medicinae studioso Coloniensi, et alijs quam plurimis nobilissimis viris in frequenti copia Testibus ad praemissa vocatis et adhibitis. Laus deo.

Das in dem Diplome gezeichnete Wappen hat die Unterschrift: Swartzs gelb Rodt vnnd weiss
Ist guett Kaisers, Gulichs vnd Ostreichs.

Unterzeichnet haben:

Ferrandus de Amatis.
Jacobus antonius de gromis presens fuit.
Ego Jacobus Erlacherus SS^ae^. Theologiae doctor et Can. Brixinae fui praesens.
Ego Carolus Trapp praesens fui et manu propria subscripsi.
Ego Jacobus Breinner Baro etc. interfui.
Ego Camillus Zabarella qui supra etc.
Ego Nicolaus Balduinus I. U. D. qui supra etc.
Joachimus Alramer Philosophiae et Med. Doct
Ego Petrus Broich interfui.
Sic est Johannes Pastorius Aquensis qui supra.
Ita est Joannes Slotanus Coloniensis manu propria.
Qui supra Cortesius Cortesius tabellio pub^s^ l'at^s^ supradictique Ill^s^ com^s^ canc^rius^ praemissis interfuit et die xiij dicti mensis manu propria subscribens roboravi . . . [1]) L. D.

Das Original wurde mir in diesem Jahre in Aachen geschenkt. Vermuthlich gehörte es zum Nachlasse des dort verstorbenen Fräuleins Ernestine v. Fabricius, welche in meiner Jugendzeit das Landhaus „Die rothe Erde", wo sich damals noch keine industriellen Anlagen befanden, besass, und dort mit ihrem Vater, dem verstorbenen Hofrathe v. Fabricius, und ihrer Mutter, einer geborenen v. Gruben, wohnte.

[1]) *Unverständliche Abkürzungen.*

XXXV.

1450, November 24.

Wir Burgermeistere, Scheffen ind Rait des kuniglichen Stoils ind Stat Aiche doin kont jnd bekennen ouermitz desen offen brieff vur vns ind vur vnse Nacoemlinge, want wir van onsen ind onser Stede wegen | vurss. nu gentzlich guitlich ind mijnlich vertzeyen hauen jnd vertzijen ouermitz desen brieff mit onsen guden willen vp alsulchen freuel Rumoir ind vnwillen, als vur datum dis briefs van etzliger onser Burgere | vnderseessen ind yrre zoheldere wegen mit vplouffe ind vergaderongen zo storm zo luyden ind die portzen zo sliessen ind zu zohalden, jnd vort mit mancherleye vpsprechen worden ind anders mysslich ind | vnuersonnen vntgaen onss Stede gemeynen Rait annomen ind vort gekeirt geweist sijn, jnd vort van allen sachen, so wie sich die mit worden off wercken tusschen den vurg. onsen gemeynen Burgeren ind vns vur datum dis briefs ergangen mogen hain jnd Sij des alles sementlich ind besonder ledich ind quijt gescholden jnd vnse Burgere ind gude gemeynde sulchs nu in den besten betrachten mit yren guden willen mit vns ouerkomen ind vereynget sijn, vmb vortan sulchs ind allen vnrait zweyonge Rumoir ind vplouffe bynnen der vurg. onss Stat ind gebiede zo helpen verhueden, jnd vmb eyne gantze eyndracht vriede ind liefden zo onser alre Eren ind wailuart vnder eynandere zo hauen ind zo halden, jnd darjn ind darzo altzijt gestendich ind gevulgich zo sijn ind zo bliuen zo ewigen dagen, jnd wir dan nu onsen guden mitburgeren ind vnderseessen onser Stede last noitsache ind gebreche guitlich vpgedaen ind Sij gebeden hauen, vns darzo in den besten behulplich ind bystendich zo sijn, dat onser Stede last ind schulde mit den mynsten schaden affgelacht betzailt ind vort verhoidt mogen werden, warby onse Burgere ind kouffIude mit yrre haift vss ind jn vngekroidt varen ind wandelen ind sich de bass generen mogen darzo dieselue onse gude mitburgere ind vnderseessen mit vns geneigt ind gevulgich sijn, des wir vns van yn bedancken, So est dat wir nu daromme mit vnsen vurRaide ind guden willen, denseluen onsen guden mitburgeren ind vnderseessen nu sijnde ind naemails wesen bynnen der vurg. onser Stat eyn getzal van Elff gaffelen, neymlich van den Nuwensterre, die werckmeistere leuve, lewenberg, Swartzaer, pontort, Beckere, Bruwere, vleyscheuwere, loedere, Altsterre ind Smede gaffel darop belieft ind bestedigt hauen, belieuen ind bestedigen ouermitz desen brieff, Also dat nu ind vortan zo ewigen dagen wir ind eyn yeder

onser Burgere ind vnderseessen jn ind zo eynre der vurg. gaffelen, der eme dan best genuegt, kiesen ind vereydt sijn sal, by gemeynen vrber ind onser Stede Eren ind besten altzijt gevulgich, gehoirsam ind gestendich zo sijn ind zo bliuen, jnd wanne eynnich vsswendich man sich hie vnder vns nederslaen ind woynen wilt, dat de dan vuran brieue ind Segel sal bringen ind tzoenen den Burgermeisteren zeitzijt van wat famen ind namen der sij, jnd sal dan vort darzo der gaffelen darjn ind darzo he dan kiesen wirdt, sijnen Eydt doin ind sweren ayn argelist by deme Raide ind by sijnre gaffelen gekoirenen guden mannen ind geselschaff altzijt gehoirsam ind gestendich zo sijn zo gemeynen vrber ind besten onser Stat ind mitburgere in maissen vurss. Jnd soilen daromme nu ind vortan jn yeder gaffelen vurg. besonder Seess gude manne onser Burgere van Adeldom ind guder famen gekoiren ind vereydt sijn, der egeyn van deme Raide sijn sal, jnd der Seess guder manne van yeder gaffelen vurss. sal man vortan alle Jaere drij ersetzen vp sent Johans dach baptisten Natiuitatis zo myt somer mit guden geleufftigen ind stanthafftichen Burgeren van Adeldom ind guder famen gelijch vurbecleirt steyt, die die Seess gude manne van yeder gaffelen vp yre Eyde eyndrechtlich off mit gevulgnisse der meister part, jn stat der drijer die dan affghient, kiesen soilen, jnd die soilen ouch sweren ayn argelist by deme Raide ind by yrre gaffelen gekoiren guden mannen ind geselschaff ouch altzijt gevulgich, gehoirsam ind gestendich zo sijn zo gemeynen vrber ind onser Stat ind Burgere Eren ind besten gelijch vurbecleirt steyt. Jnd wanne man Burgermeistere kiesen off ersetzen sal, dae soilen die Seess gude manne van yeder gaffelen vurss. dan zertzijt by sijn, jnd die vp yre Eyde in deme Raide helpen kiesen ind ersetzen, mit guitduncken ind gevulgnisse der meister part, asduck des noit gebuerde. Jnd wanne der Rait eyniche Rentmeistere, wijnmeistere Buwemeistere off andere Ampten in deme Raide kuyst, So soilen ind mogen die Seess van den Elff gaffelen vurss. vp yre Eyde eyndrechtlich off mit gevulgnisse der meister part, so vil vnder sich daer vntgaen kiesen ind hauen, jnd dieselue darzo gekoiren sijnde ind darzo Eirlich ind nutzlich, soilen dan vp yre Eyde nemen ind beweyren ayn argelist, dat Sij daromme nyemen gebeden, noch haeue noch guet daromme gegeuen noch geloift en hauen, noch doen geuen noch gelouen in eynger wijs, jnd dan sal man vort vmme vraigen ind eynnen yecligen vp sijnen Eydt manen, off he deser stucken eynnich gebroichen, off daer vntgaen gedaen haue ader yeman wiste da ynne vellich ader bruchich, vmb dat dan vort zobringen, jnd wurde der eynnich vonden, de des eynnich gedaen hette off doen doin, de en sal der Ampten

sijne dage nummer egeyn hauen, jnd ouch sal man vortan alle vierdel jairs vur deme Raide ind vur den Seess guden mannen van yeder gaffelen vurss. dan darzo by den anderen vergadert, Rechenschaff doin ind laissen geschien, zo zijden darzo vueglich ind bequeyme van allen jnnemen ind vssgeuen, Renthen ind vpkoemungen onser Stede. Ouch soilen die Seess gude manne van den Elff gaffelen vurss. zo onser Stede priuilegien, so wie off wae die ligen, jnd ouch zo onss Stede lijfftzucht Segel, yre besonder Slussel hauen jnd ouch der gemeyne Rait yre Slussel vp dat die sicher ind wail bewart bliuen jnd dat egeyne lijfftzucht noch Erfftzaile me verkoicht noch versegelt en werde vns ind den vurg. Seess guden mannen zer tzijt en duncke dat eyndrechtligen noit sijn, jnd yd en sij mit yrre wist ind guden willen, jnd ouch en soilen wir egeyn manleyne noch guet ewech geuen noch leynen, yd en sij mit der Seess guder manne van yeder gaffelen vurss. wist ind guden willen, jnd were eynnich Burgere off vnderseesse, de der Stat eynchen last off schaden maichtde, dat man sijns selfs schulden zoqueme, der ghen id were we de were sal den last ind schaden selue dragen inde lijden, yd en were dan sache, dat yeman eynchen onser Stede Burgere off vnderseessen vntgaen Scheffen ordel ind das kueren Recht onser Stede verkurtzen off vermoitwillen weulde, den Burgere off vnderseessen soilen wir dan daynne zo Reden ind bescheide verantwerden jnd by Scheffen ordel ind des kueren Recht onser Stede gestentlich laissen ind halden. Jnd off deme Raide zertzijt onser Stede eynche trefflige noitsachen vurvielen off anbracht wurden, jnd dan die noitsache den Seess guden mannen vurss. jn Raitz gewijse anbrechte, die sich dan off yn die noitsache zo swair duchte mit vns alleyne anzonemen, mit den besten ind stanthafftigsten Burgeren van yrre gaffelen, die yn darzo dat nutzste ind bequeymste soilen duncken ind nyet vorder darop vngeuerlich ind vngestraift yrre Eyde ouch in Raitz gewijse besprechen mogen jnd dat ouch in Raitz gewijse zo halden, jnd dan darop eyndrechtlich off mit guitduncken ind gevulgnisse der meister part der guder manne van den Elff gaffelen vurss. ouerquemen ind annemen vmb gemeyns vrbers ind besten wille, jnd vmb vorderen last ind vnrait die darvss vntstaen muchten zo verhueden, dat des dan alle Burgere ind gaffelgesellen darby gentzlich zovrieden gevulgich ind gestendich soilen sijn, asducke des also noit gebuerde, sonder yed anders off vorder daer vntgaen zo doen off vortzokeren in eynger wijs, jnd we daer wieder off daerenboyuen vntgaen des Raitz ind der guder manne vurss. ordinancie off gesetze freuelde off sich anneme eynnich geruchte vplouffe off vergaderonge zo machen, eynche stormklocken anzoslaen off eynche portzen zo sliessen

off die den hulpe off bystant darzo deden, darvan dan vorder zweydracht ind verderffenisse tusschen den gemeynen Burgeren vntstaen muchte, So we des eynnich hoirde off verneme, de sal dat den Burgermeisteren zertzijt dan van stonde anbringen, jnd die Burgermeistere soilen dat dan zerstunt den gaffelmeisteren vort doin verkundigen, vmb die gaffelen asdan by den anderen zo doin gebieden, vp dat sulchs dan nae der noitdorft in den besten verhoidt werde. Vort sijn wir mit onsen guden Burgeren van den Elff gaffelen vurss. guitlich ouerkomen yn gunnende ind belieuende ouermitz desen brieff, wert sache dat eynche gaffel off persone darjn vereydt ind gehoiren sementlich off besonder vntgaen Rechte ind Reden mit gewalt ind vnreden angelangt gedrongen off verkurtzt wurden, dat dan alle andere gaffelen vurss. darzo verbonden ind vereydt soilen sijn, der gaffelen off personen vurg. zo Reden Rechte ind bescheide gestendich zo sijn, vmb die guitlich zo vnderwijsen die gewalt ind vnreden affzostellen ind sich daromme mit Rechte onser Stede zo laissen genuegen, jnd vort dat man mallich van bynnen ind van buyssen by Scheffen ordel ind des kueren Rechte als man dat gewoinlich plach zo halden Ee der kuere gehoigt wart jnd by allen anderen Rechten ind gerichten geistlich ind werentlich onser Stede gestentlich halden ind laissen sal jnd die mallich laissen wiederfaren dae sich dat gebuert, die nu ind vortan altzijt in yrre macht sijn ind bliuen soilen zo ewigen dagen, Beheltlich vort hieynne onser Stede priuilegien vrijheiden Rechten gesetze ind herkomen geistlich ind werentlich, die wir van Romischen pesen keyseren kuningen praelaiten fursten ind herren herbracht ind gehalden haint, ouch in yrre gantzer macht zo bliuen, jnd die altzijt zo gemeynen notze onser Stat ind Burgere vurzokeren, die ouch desen brieff an eynchen sijnen punten nyet craftlois machen soilen, jnd ouch dat wir vort egeyne persone jn onsen Raid kiesen noch jnnemen soilen yd en sij mit wist ind gevulgnisse der Seess ind Seesstzich van den Elff gaffelen vurss., jnd ouch dat die Elff gaffelen vnder sich zweyne manne kiesen ind hauen mogen, die die Seess van yeder gaffelen by den anderen mogen doin komen, als Sij sich samen vmb eynche sachen bekallen weulden, vmb die deme Raide, ofs noit were vort anzobringen, jnd vort alre sachen ind punten vurss. altzijt vp guitduncken ind verbesseren des Raitz ind der Seess guder manne van den Elff gaffelen vurss. asducke des noit gebuerde, Alle argelist ind quoide behendicheit hiejnne gentzlich ind zomaile vssgescheiden. Jnd in vrkonde ind stedicheit alle deser sachen ind punten vurss., der onse gude mitburgere ind vnderseessen also mit vns ind wir mit yn nu gentzlich ind eyndrechtlich ouerkomen sijn, vmb die vortan gestentlich ind vnuerbruchlich also

zo halden jnd darby zo allen sijden ind eyns vur all gemechtiget gestentlich also zo bliuen, So hauen wir onser Stede groisse Segel mit onser alre wist ind willen an desen brieff doen ind heisschen hangen, der yeder gaffel eynen hait, van worden zo worden gelijch jnhalden. Gegeuen jn den jaere vnss herren duysent vierhundert ind vunfftzich vp der heilger junffrauwen sent Cathrijnen aeuent mertylersen.

Das Original befindet sich im Stadtarchive zu Aachen sub S. I. 14.

XXXVI.

1495, Juli 27.

Wir Maximilian von gottes gnaden Romischer kunig zu allen tzeyten merer des Reichs zu Hungern | Dalmacien Croacien ꝛc. kunig Ertzhertzog zu Osterreich Hertzog zu Burgundt zu Brabant zu Gheldern ꝛc. Graue zu Flan|dern zu Tyrol ꝛc. Bekennen das vnns die Ersamen vnnser vnd des Reichs lieben getrewen Burgermeister | vnd Rate vnnser kuniglichen Stul vnd Stat Ach vmb alle vnd yeglich ansleg hilf vnd darleyhen, so Inen durch vnnser vnd des heiligen Reichs Churfursten fursten vnd gemein besamblung vns wider vnnser vnnd des Reichs widerwertig zugeben vnd zutund bis auf datum diss briefs angeslagen vnd aufgelegt ist ausrichtung bezalung vnd benugen getan haben. Darumb sagen wir fur vns vnd vnnser nachkommen am Reiche die selben Burgermeister Rate vnd Gemeinde zu Ach vnd Ire nachkommen solicher vergangner ansleg hilf vnd darleyhen quit ledig vnd los in craft diss briefs. Der zu Vrkund mit vnnserm kuniglichen anhangendem Insigel besigelt, Vnd geben in vnnser vnd des heiligen Reichs Stat Worms am Sybenundzweintzigisten tag des monets July, Nach Cristi geburt Viertzehenhundert vnd im funfundnewntzigisten, Vnnserr Reiche des Romischen im Zehenden vnd des Hungrischen im Sechsten Jaren.

Ad mandatum domini regis proprium
Bertoldus archiepiscopus Moguntinus
archicancellarius scripsit.

Das wohlerhaltene rothe Siegel trägt die Umschrift:

S: MAXIMILIANI: DEI: GRĀ. RO. REGIS: SEMPER: AVGVSTI: ARCHIDVCIS: AVSTRIAE: DVCIS: BVRG: BRABANT: STYRIE: CARINTHIE: KARNIOLE: LVXEMB: ET: GHELRIE: COMITIS: FLANDRIE: TIROLIS: PALATINI: HANONIE: HOLLAN: LANDGRAVI: ELSACIE: SACRI: IMPERII: MARCHIŌIS: DOMINI: QVE: FRIZIE.

Aufschriften auf der Rückseite:

1) Registravit Sixtus Ölhafen.
2) Ach Quittantz.

Befindet sich im Stadtarchive sub A. I. 121. *Verwahrliste* XVII. 32.

XXXVII.

1505, August 10.

Wir Maximilian von gots gnaden Romischer konig zu allen tzeitten merer des Reichs zu Hungern Dalmacien Croacien ꝛc. konig Ertzhertzog zu Osterreich Hertzog zu Burgundt zu Brabannt vnd Phalltzgraue etc. Empieten den Eirsamen vnnsern vnnd des Reichs lieben gtr. Burgermeister vnd Rath vnnsers koniglichen Stuls vnd Stat Aich vnnser gnad vnnd alles gut. Ersamen lieben getrewen. Wiewol wir euch zu zweyen malen ernstlich geschriben vnnd beuolhen, vnnserm vnd des Reichs lieben getrewen Petern von der Heyden vnd paulsen Gartzweiler gegen Herman Pastor Ewrm mitburger furderlich Recht ergeen zu lassen, So bericht vnns doch derselb Peter von der Heyden, wie solichs von Euch veracht vnd Inen vber Ir manigfaltig erfordern kein recht hab gedeyhen mogen sonnder werde Imo daruber all sein habe vnd gut durch euch verhefft vnd dermassen damit gehandelt, das er aus der Statt Aich sein musse, sich derselben seiner habe vnd gut nit gebrauchen Vnd deshalben sein recht nit verfolgen moge, das Ime vnnd seinen kindern, zu mercklichem schaden nachtail vnd verderben raiche vnnd vnns demutiglich daruf angeruffen vnd gebetten Ime hierInn mit vnnser koniglicher hilf vnd forderung des rechtens gnediglich zu erscheinen. Wann nu solich ewr furnemen wo das dermassen gestalt vnzimlich were vnd vns als Rom. konig pillich darIn zu sehen vnd meniglichen rechtens zu verhelfen gepurt vnd zusteet. Demnach gepieten wir Euch bey ainer peen Nemlich zwentzig marck lotigs golds vnns halb In vnnser koniglich Camer vnd den andern halben teil, dem gemelten Clager vnablaslich zu betzalen von Romischer koniglicher macht ernstlich vnd wollen das Ir demselben peter von der heyden auf sein anlangen gegen den genanten Herman pastor In Sechs wochen vnnd dreyen tagen Vnuertzogenlich Recht ergeen, auch sein hab vnd gut, widerumb einantwortet Vnd Ine der gebrauchen vnd geniessen lasset, Vnnd Ime zu solchem allem Eur sicherheit vnd glait gebet vnnd auff den dreissigisten tag nach verscheinung der berurten Sechs wochen vnd dreien tagen, der wir euch zehen fur den ersten zehen fur den anderen vnd zehen vur den dritten Rechtag benennen Peremptorie voir Vnserm kon. Camergericht durch ewr volmechtig Anweld erscheinet vnd glauplichen schein vnd anzeigung thut das Ir solichem vnnserm kon. Mandat vnd gepotsbrieue In allen seinen puncten vnd artikln gehorsamlich gelebt vnd nachkomen seyt

oder aber zu sehen vnd zu horen Euch vmb solich ewr vngehorsam In die obgedacht peen straff vnd puess gefallen zu sein zu erkennen vnd zu declariren vnd zu einpringung solicher straff wider euch zu handeln vnd zu procediren, wie sich gepurt, Oder redlich vrsachen, wo Ir der ainich darwider zu haben vermeinet furtzupringen vnd entlichs bescheidts darauf zu erwarten. Dann Ir komet vnnd erschinet alsdann [1]) also oder nit so [1]) wirdet [1]) so wirdet nichtestomynder auf vnnser Camer procurator fiscals oder der clagenden Parthei anruffen In der sachen prodirt vnd bescheen was recht ist. Darnach wisset euch zu richten. Geben zo Collen am zehenden tag augusti Anno domini xv^c vnd Im funfften, Vnserer Reiche des Romischen Im zwentzigisten vnd des Hungerischen Im sechtzehenden Jair. ad mandatum domini regis in consilio.

---

[1]) *In der Vorlage unterstrichen.*

Nach einer im Stadtarchive zu Aachen befindlichen Copie. Letztere steht in den Protocollen der im Jahre 1513 zur Untersuchung über die in Aachen stattfindenden Streitigkeiten bestellten kaiserlichen Commission auf Seite 101—103.

XXXVIII.

1513, Juli 11.

Ich Peter von Enden Burger zu Aich thun kunth allen leutten mit disem brieue vnd Bekennen offenbarlich So dann die Erbar vnd frome Burger vnd Ingesessnen der Statt des koniglichen Stuls Aiche angemerckt vnd betracht hauen die ouerlaistonge vnd beswernusse damit dieselbe Ir Statt jarlichs mit erbrenten vnd anders baeuen vnd ouer alle Ire Innkomen verschrieuen vnd beswert ist, datt In kurzen zeiten zu verstene hette geweist Archs [1]) groissen schaden vnd aifnemen des heiligen Reichs beybracht hette, wanne den niet durch fursichtigkeit der guider Burger vnd Ingesessen furkomen were, vnd darumb so haben dieselbe gute Burger vnd gemeinde als getrew vndertanen des heiligen Reichs vnd Irer Stat liefflhaber sich darvp versamelt Rait vnd gesprech gehalten wie man solichs In der besten formen vnd manieren vntgegen komen vnd verhuiten moichte vnd doe eyne brief voyrt braicht hie benoeren tuschen Burgermeister Scheffen vnd Raits der vurgeroirten Statt eins seits gaiffelen gemeynden Burgern vnd Ingesessen anderseits, gemacht beschrieuen vnd besigelt vnd darumb sich eindrächtlich vpten seluen zu samen verswoiren zu got vnnd seinen heiligen alle puncten Clauseln vnd partceiten des seluen briefs Inhalten vast stet vnnd vnuerbruchlich nachzukomen vnd zu halten vnnd demnach den alten Rait bey den andern zu doyn bescheiden sy Irer ard vnd empter genzlich vntsatt vnd erlaissen vnd von stund an eynen newen Rat Erwelt vnd gekoren mich vnd me anderen durch beuelch der Burgermeisters des Raths vnd geschickten der gaffeln In derseluer Irer Stat gefangknus gefenngklich gesatt vnd annemen darInn ich swerlichen gefangen gesessen doch mit den leste von einem gemeinen Ersamen Rat der gefangknis durch pete vnd beger meiner freunt gutlich erlaissen vnd erledigt des halber ich gelobt habe vnd globen In crafft diz briefs vur mich vnd meine erben diser vurgeschriben gefangknis halben des gelts ich zu der gemeiner schetzonge gegeuen habe, noch alle des jhenen so von gelte vnd anders man an mit worten offt mit wercken gelaicht maich hayn biss zu disen heutigen tag zu.... [2]) hinamals in gheynen zo komen zeyten mit worten noch mit wercken an den Burger vnd Ingesessen der Statt vnd Reiche von Aichen samen off an Inchen von In besonder wraith noch wiederwerck zu thun noch

---

[1]) *Sehr undeutlich geschriebenes Wort.*

[2]) *Undeutlich geschriebenes Wort.*

zo doyn, doyn, durch mich selbs oder yemandt anders von meinen wegen, verschaffen gethun zu werden, In keyner weyss so wie die erdoicht were off omerme erdoicht mocht werden mit Recht off sonder recht Dann hette yedt spruchs oder Redenen zo Inchen diser Stat burger offe Ingesessen das soll vnd will ich mich allzeit mit diser Steide Reicht oeffongen vnd gewoenden geistlichs vnd weltlichs rechten guetlichen lassen genugen sonder dat foyrder mit Intherekoime vyswendige Reichten vur zu nemen offe zu suechen Vnd were auch sach yemant hie were wer der wer der Inniche claicht supplication ouer mich dem Ersamen Rait praesentirt hette offte yet anders So wie dat dan gestalt ader geheyschen were zu mir zu sprechen hette, dem off den sall vnd will ich auch alles geburlichen Rechtes sonder Indraicht in dieser Stat staen vnd halten. Furtter hab ich auch gesworen vnd gelobt, dat ich aus diser Stat nit gan noch mich nit aifhendich machen ensol idt in sy mit wissen oyrloff vnd wille der Burgermeister vnd des Rats vnd offt sach were Ich vysser diser Statt were, vnd man mynr vnderwys vnd bescheidt zu geuen behoffde, vnd mich darumb beschrieue oder vntbeede so soll vnd will ich allzeit sonder verzoch zo ersten gesynnen der Burgermeistern des Raits vnnd gemeiner Gaffelen in dise Stat komen vnd des jhenen mich kundich vnd wissich ys von mir geuen Gelych ich dat vnd alle vurg. punth also tastende In hende der Burgermeister als vurmonder der Statt vnd ganzer gemeinde gesichert vnd geloyfft hauen vnd noch mit vpgereckten vyngern zu got vnd seinen lieben heiligen gesworen vast stetde vnd vnuerbruchlich zu halten Sonder argelist. Vrkhunde der warheit hab ich Peter vurg. meynen segel vur an disen brief gehangen vnd voyrder zu gestentenis vnd gezuyge der ganzer warheit gebetten vnd pitten die Ersamen vnnd froymen Heinrich Raicket Thys Raidermeicher Jacob von Euchen vnd Michel von Euchen myne lieue sweger vnd gute frunde dat sy Ire siegel zer konden neyuen dat myne willen an disen brief hangen des wir Heinrich Thys Jacob vnd Michel gestaen zer beden vnsers lieuen swegers vnd gueden frundes gern gedaen hauen vnd vnnseren Siegl an disen brief gehangen. Gegeben Im jar vnnsers herren Tausent funffhundert vnd dreizehen des Eylfften tags July.

Nach einer Copie, welche sich in den Acten der zur Untersuchung über die bürgerlichen Zwistigkeiten zu Aachen im Jahre 1513 bestellten kaiserlichen Commission auf Seite 35 ff. befindet. Das Protocoll der erwähnten Commission ist im Stadt-Archive zu Aachen aufbewahrt.

XXXIX.

1514, April 8.

Wir Maximilian von gots gnaden Erwelter Romischer kayser zu allen tzeitten merer des Reichs in Germanien zu Hunngern Dalmacien Croacien ꝛc. kunig Ertzhertzog zu Osterreich Hertzog zu | Burgundt zu Brabant vnd Phallenntzgraue ꝛc. Bekhennen offennlich mit disem brief vnd thun kunt allermenigklich. Als sich zwischen vnnsern vnd des Reichs lie|ben getrewen Petern von Enden vnd etlichen andern von dem alten Rat vnnsers kuniglichen Stuls vnd Stat Ach ains, vnd den von dem newen Rat vnd gemainde daselbst annderstails etwas | Irrung vnd zwitrecht halten, Darumb wir dem hochgebornnen Ludwigen Phaltzgrauen bey Rein vnd hertzogen in Bayrn, vnnsern lieben vettern fursten vnd Rat zu Conmmissarien an vnser Stat verordent, Ime auch etlich vnnser Rete zu beysitzern die partheyen Rechtlichen zuuerhoren zugeordent, die auch darauf die partheyen in Irem furbringen, vnd biss zu besluss vnd Rechtsatz verhort, vnd als Sy zu baiden taillen in Recht beslossen haben wir aus beweglichen vrsachen, die sachen in dem stand wie Sy fur den genanten vnnsern Conmmissarien gestannden widerumb an vnns genumen, vnd aduociert, vnd die hanndlungen auch was von baiden taillen vor dem gemelten vnnserm Conmmissarien furbracht ist, Aygentlichen vnd nach notdurfft vbersehen, den hanndl vnd gestalt aller sachen ermessen, vrtail verfasst, die partheyen darauff vertagt vnd beschaiden, vnd disen nachuolgenden spruch vnd erkanntnus durch vnnsern hofmaister vnd hofRete an hewt datum offnen lassen, der von wort zu wort also lautet, In den sachen der Rechtfertigung zwischen etlichen personen des alten Rats vnnsers kuniglichen Stuls vnd Stat Ach Petern von Enden mitsambt seinen verwanten im hanndl bestimbt klagern, ains, vnd den vom newem Rat vnd gemaind daselbst antwurtern, anderstails, bekennen wir auf das erst derselben des alten Rats furbringen, betreffend die vngehorsam, der vom newen Rat, vnd gemain, auf vnnser ausgeganngen Mandat, wie dann in Actis specificirt ist, zu Recht das die gemelten des newen Rats, vnd gemainde, Petern von Enden halben, vnnsern obberurten Mandaten, sich vngehorsamlich vnd zuwider gehalten, Vnd darumb in vnnser straff, die wir zu vnnser ferrer erkantnus, vnd messigung vnns

vorbehalten gefallen sein, Vnd wiewol wir die gedachten des newen Rats, vnd gemainde, Irer ferrer vngehorsam halb, so Sy nach vberanttwurtung des berurten vnnser Mandaten, auch beganngen, Als sich das aus beschehem furtrag klerlichen erscheint, in all, vnd yeglich peen vnd straffen, in berurten vnnserñ Mandaten verleibt gefallen sein, Ytzo auch erkhennen, declariern, vnd denūctieren [1]) mochten, So wollen wir doch zu vberfluss, aus kayserlicher miltigkait, vnd gnaden hanndlen vnd ernennen demnach denselben des newen Rats, vnd der gemainde zu Ach, hiemit ainen tag Nemlich auf den zwelfften tag des Monats Juny schirist kunfftig, Also das Sy zwischen datum diser erkanntnus, vnd demselben tage, den obbestimbten vnnsern Mandaten ausserhalb dem souil Petern von Enden der gefengknus peinlichen frag geltstraff, vnd anders an Im begangen berurn mocht, nochmals in allen vnd yeden andern puncten, vnd Artigkln, on ainich weitter verziechen, vnd einred, gehorsamlich leben, Vnd nachkumen, vnd auf den zehenndcn tag des Monats July schirist kunfftig, durch sich selbst, oder Ir volmechtig Anweld, vor vnns oder vnnsern Hofketen, erscheinen, vnd on ainich weitter einred, genugsamlich antzaigen sollen, das Sy den obangetzaigten vnnsern Mandaten ausgeschaiden souil Petern von Enden belangt wie obgemelt gelebt, vnd gehorsam erschinen sein, vnd wo Sy das nit teten, sich an weitter Excepcion einred, vnd ladung zu sehen vnd zu horen, in die pen, in obgmelten mandaten bestimbt, gefallen sein zu erkennen, zu erkleren vnd zu denunctiren, Dan auf der vom alten Rat klag, die Restitucion belangend erkennen wir zu Recht, das die von dem newen Rat, vnd der gemain der Stat Ach vnangesehen Irer furgewennten Excepcion auf dieselben klag Inmassen Inen vormals durch etlich interlocutoria aufgelegt ist, zu anntwurten schuldig seyen, Vnd Sy thunn das oder nit, sol ferrer geschehen was Recht ist, Auf die klag betreffennd die erledigung des Ayds, So gedacht des alten Rats gethan haben, erkhennen wir zu Recht, das die gemelten des newen Rats, vnd gemain zu Ach, die berurten des alten Rats solher Ayd zu erledigen, vnd frey zu stellen schuldig sein, Vnd Sy thun das oder nit, sol auch geschehen was Recht ist, Vnd dann betreffend die Attemptata durch die gedachten des newen Rats, vnd gemaind in ainer gegenklag furgewenndt erkennen wir zu Recht, das solh Reconuencion vnd gegenklag noch zur zeit nit stat haben, noch zugelassen werden sol, Mit vrkunt dits brieffs besigelt mit vnnserm Anhangendem Insigel, Geben in vnnser Stat Lynntz am Achten tag dits Monats Apprilis, Nach Cristi geburt

---

[1]) *So das Original.*

funffzehenhundert vnd im Viertzehenden, Vnnser Reiche des Romischen im newnundzwaintzigisten vnd des Hungrischen im Viervndzwaintzigisten Jaren.

per Cesarem

Ad mandatum domini
Imperatoris proprium
Serntem.

Im Stadtarchive zu Aachen sub A. I. 120.

Das anhängende rothe Siegel Maximilians trägt die Umschrift:

S: MAXIMIL: ROMAN: ET: HVNG: REG: ARCHIDVC AVST: DVC: BVRG: BRA: COM: PALAT:

XXXX.

1514, August 15.

Wir Maximilian von gots gnaden Erwelter Romischer kayser zu allenn tzeitten merer des Reichs in Germanien zu Hunngern Dalmacien Croacien &c. kunig Ertzhertzog zu Osterreich Hertzog zu Burgundt zu Brabannt vnd phallenntzgraue ꝛc. Empieten den Ersamen vnnsern vnd des Reichs lieben getrewen Burgermaister den vom newen Rat vnd gemain vnnsers kuniglichen Stuls vnd Stat Ach vnnser gnad vnd alles guet. Ersamen lieben getrewen. Vnns ist glawblich angelaingct, haben des auch gruntlich wissen, das Ir in hangender sachen vnnd rechtfertigung, so sich zwischen vnnsern vnnd des Reichs lieben getrewen petern von Einden vnd seinen mituerwanntten ains, vnd Ewch annderstails halten, Ire weiber kinder zugehorungen, vnd verwanndten, durch ain offen gepot, vnd ausrueffen, aus der Stat Aach zu ziechen [1]), vnnd in etlichen Jaren darein nit zu kumen, noch Irer gueter zu gepranchen gepoten haben, alles wider gemain Recht, vnnd alle pillichait, das vnns von ewch befrembdet, vnnd nit vnpillichen zu misfallen raichet, dieweil vnns aber als Romischem kayser darein zu sehen gepurt, Demnach empfelhen wir Ewch bey vermeidung [2]) vnnser schweren vngnad vnd straff, vnd dartzu ainer peen nemlich viertzig marckh lotigs goldes, vnns halb in vnnser Camer, vnd den andern halben tail, den belaidigten vnableslich zu betzallen, ernnstlich gepietend vnd wellen, das Ir den genanndten von Embden [3]) vnnd die anndern vom alten Rat, sein mituerwanndten Ir weib kinder zugehorungen, vnd verwanntten, widerumb in die stat Aach einkumen, darInnn wonnen, auch Ire hab vnd guter volgen, vnd Sy der gerublich geprauchen vnd geniessen lasset, vnnd darvber nit dringet, bekumert, oder beschweret, noch des yemands annderm zuthun gestattet, in kain weyss, damit nit nott werde, mit den obgeschriben penen vnd straffen auch in annder weeg gegen Ewch furzunemen vnd zu hanndlen, vnd wiewol wir vnns in ansehung obgemelter vrsachen, vnd der pillichait genntzlichen versehen, das Ir disem vnnserm mandat vnd gepot brieffen gehorsamlichen leben werden, So emphelhen wir Ewch doch, das Ir in dreyen wochen den nechsten nach dem Ewch diser vnnser kayserlicher brief vberanntwurtt oder verkundt wurdet, dem hochgebornnen Johannsen

---

[1]) *Die Copie hat:* zehen.
[2]) » » » vermoidonng.
[3]) » » » Einden.

dem Jungern hertzogen zu Clef, vnnserm lieben ohaim vnd fursten an vnnser stat glawblichen antzaiget, das Ir solhem vnnserm mandat vnd gepotbrieff gehorsamlich nachkumen seit, vnnd hinfur gehorsamlich leben wellet, daran tut Ir vnnser ernnstliche maynung. Geben in vnnser Stat Gmunden am funffzehenden tag dits monats Augusty nach cristi gepurt funffzehenhundert vnd im viertzehenden, Vnnser reiche des Romischen im newnundzwaintzigisten vnd des Hungrischen im funff und tzwaintzigisten Jaren.

ad mandatum dni
per regem imperatoris proprium
proprium Serntem.

Die Urkunde trägt zwei gleichzeitige Aufschriften:

1) Mandatum Petern von Embden
contra
Stat Aach.

2) vntfangen xvij[a] daige septembris Anno xiiij.

Das Siegel ist grösstentheils zerstört.

Das Original im Stadt-Archive zu Aachen. Ausser diesem befindet sich daselbst noch eine anscheinend gleichzeitige Abschrift mit unbedeutenden Variationen der Schreibweise.

XXXXI.

1514, August 15.

Maximilian von gots gnaden
E. Roimscher keyser ꝛc. Hoichgebornner lieber ohaim vnd furst, Wir haben dem Erwirdigen Reicharten Ertzbisschoffen zo Trier des heyligen Reichs durch Gallien vnd daz kunigreich Arelat ertzcantzler vnserm lieben Neuen vnd Churfursten mitsambt etligen andern vnsern Conmissarien auch ainem, So du schicken solt, veroirdent, mit Burgermeyster den vom nuwen Rait vnd gemain der Stat Aiche des peenfals halben dar vmb Sy durch Ir vngehoirsam kumen sein zu handelen vnd emphelhen dir dar vff mit ernst wan dir der gemelt vnser lieber Neue vnd Churfurst von Trier solchs verkundet das du alsdan ainen dynen Rait zo Ime gen Koblentz schikhest vnd In den obgemelten sachen nach laut vnser Instruction das pesst zo handelen beuelhest daran tust du vnser ernstlige mainonge. Geben in vnser Stat Gmunden am xv tag Augusty Anno ꝛc. Im xiiij, vnsers Reichs im xxviiij Jare.

per Regem ad mandatum dni
proprium Imperatoris proprium
Serntem.

Dem hochgebornnen Johansen dem Jungeren
Hertzogen zo Cleff vnserm lieben Ohaim vnd fursten.

Copie, im Stadt-Archive zu Aachen befindlich.

XXXXII.

1514, August 15.

Wir Maximilian von gots gnaden Erwelter Romischer kayser zu allenn tzeitten merer des Reichs in Germanien zu Hunngern, Dalmacien Croacien ꝛc. kunig Ertzhertzog zu osterreich hertzog zu Burgundt zu Brabannt vnd phallenntzgraue ꝛc. Empieten den Ersamen vnnsern vnd des Reichs lieben getrewen Burgermaister den vom newen Rat vnd gemain vnnsers kuniglichen Stuels vnnd Stat Aach vnnser gnad vnnd alles guet, Ersamen lieben getrewen, Als zwischen vnnsern vnd des Reichs lieben getrewen petern von Einden, vnd etlichen anndern des alten Rats des berurten vnnsers kuniglichen Stuels vnd Stat Aach seinen mitverwanndten ains, vnd ewch annderstails etlich Irrung schweben, darumb verhorr vnd Rechtteg zwischen Ewr gehalten vnd jungst in vnnser Stat lintz auf Ewr baider tail recht setz etlich End vnd bey vrtailen ergangen, darInn Ewch vnnder annderm aufgelegt wurdet, das Ir vnangesehen Ewrs furpringens weiter in Recht hanndln vnd thun sollet, alles Innhallt derselben vnnser gesprochen vrtail, vnd Ir ewch darauf zu baiden tailen bewilligt, auf ainen benanntten tag zu erscheinen, vnd zu hanndlen, darauf ainer der Anwelt so vor in aller hanndlung gewesen erschinen, vnd on vnnser wissen vnd willen von vnnserm hof weeg gezogen, vnd ainannder mit ainem vngegrundten vnteuglichen gewalt fur vnns kumen ist, haben wir aus denselben, vnd anndern beweglichen vrsachen solichen gewalt aberkant, vnnd wiewol wir wol vrsach gehebt, auf anrueffen des widertails Ewr vngehorsam weiter zu procediren, So haben wir doch zu vberfluss furgenumen, Ewch ferrer tag anzusetzen, vnd peremptorie zu citiern. Demnach so haischen vnnd laden wir Ewch ernnstlich gepietend vnnd wellen, das Ir auf den funnffvnndviertzigisten tag, der wir Ewch funfftzehen vur den ersten, funfftzehen fur den anndern, vnd funfftzehen fur den dritten vnd letzten Rechttag setzen vnnd benennen peremptorie, oder ob derselb tag nit ain gerichstag sein wurde, den nechsten gerichstag darnach durch Ewr anweld mit volkumen vnd gnugsamen gewalt, von vnns an vnnserm kayserlichen hof wo wir dann zumal sein werden erscheinet, auf die nechstgesprochen vrtail zu Lyntz rechtlichen zu hanndlen, auch den sachen biss zu vnnd aus zu warttn̄, vnnd alles das zu thun das dieselben vnnser jungst gesprochen vrtail zu lintz vermag, vnd nit ausbeleibet oder verziehet, dann Ir kumet, vnd erscheinet, also alsdann oder nit, nichtdestminder wurdet auf des ge-

horsamen tails anrueffen im Rechten volfaren, vnd procedirt, wie sich gepurt, vnd vnnsers hofs gewonhait ist. Wir haben auch solhs Ewr widerparthey gleicher weiss verkundt, darnach wisset Ewch zu richten. Geben in vnnser Stat Gmunden am funnftzehenden tag dits monats Augusty Anno domini funnfftzehen hundert vnd im viertzehenden, Vnnser Reiche des Romischen im newnundzwaintzigisten Vnd des Hungrischen im funnffundtzwaintzigisten Jaren.

per regem proprium

ad mandatum dni Imperatoris proprium
Serntem.

Aufschrift:

vntfangen des xvij[a] daigs septembris Anno xiiij.

Das Siegel ist ganz zerstört.
Original im Stadt-Archive zu Aachen.

XXXXIII.

1514, September 29.

Richart von gottes gnaden Ertzbischoff
zu Trier ꝛc. vnnd Churfurst

Ersamen vnd wysen lieben besondern! Wir haben hoeren lesen üwer schryben, mitsambt den zugeschickten Copien der keyserlichen Maiestat Mandate vnnd Citation, vnnd derselben aller Inhalt verstanden, Vnnd vff den bestimbten tage, so des andern tags nach Hute Sijn wirdet, Ire zubesoechen willens sijndt, Wullen wir nach vermoege vnnsers vorigen schrybens des Rechttag |: so vch vor Römischer kayserlichen Maiestat vnserm allergnedigsten herrnn zu erschynen angesatzt ist :| mit verwilligung uwer der parthien erstrecken, Inn zuversicht Ire parthien werdent darane eynen gutten benuegen haben, Das wulten wir vch vff uwer gethan schryben Im besten nit verhalten. Datum Erembreitstein an sanndt Michels tage Anno xv^{c}xiiij.

Die gleichzeitige Aufschrift auf der Rückseite der Urkunde lautet:

Den Ersamen vnnd wysen vnnsern lieben
Besondern Burgermeyster Scheffen vnd Rait
des koninglichen Stoels vnd Stat Aich.

Original im Stadt-Archive zu Aachen.

XXXXIV.

1314, Februar 14.

Ludovicus Regis Francie primogenitus dei gracia Rex Nauarre, Campanie, Brieque comes palatinus . . Vniuersis | presentes litteras inspecturis salutem. Notum facimus, quod volumus et placet nobis, ut omnes et singuli | ciues et habitatores vrbis Aquensis in Alamannia cum bonis et mercibus suis ad nundinas nostras Campanenses | possint quociens eis placuerit, saluo et secure accedere, prout per earumdem nundinarum litteras, sibi dinoscitur esse permissum. In cuius rei testimonium presentibus firmum fecimus apponi sigillum. Actum Parisiis. xiiij. die februarii. Anno domini. millesimo trecentesimo tercio decimo.

Das wohlerhaltene Siegel des Königs in gelbem Wachs hat die Umschrift:

LVDOVICVS REGIS FRANCIE PRIMOGENITVS DEI GRĀ REX NAVARRE.

Das Gegensiegel, welches einen Reiter darstellt, hat den Schluss des Titels als Umschrift:

CAMPANIE BRIEQVE COMES PALATINVS.

Das Siegel ist in Papier eingehüllt, welches von einer Hand aus dem 15. Jahrhundert die Aufschrift trägt:

Dat die burgere van Aiche In Franckrich vp den jairmerde Campanijen ind Brije sicher komen moighen.

Es findet sich ein Abdruck der Urkunde, der aber durch Druckfehler verunstaltet ist, bei Quix, Codex diplomaticus Aquensis I, 1., sub Nro. 271, pag. 183 und 184. Das Original ist im Stadtarchive zu Aachen sub A. IV. 1.

XXXXV.

1314, Februar 18.

A Touz ceus qui ces presentes lettres verront, Jehan Ploiebauch, Garde dela preuoste de Paris Salut. Sachent tuit que nous lan de grace | mil ccc et treze le lundj auant les Brandons veismes deus paire de lettres seellees lune du seel le Roy de Nauarre, et lautre du seel des | foires de Champagne et de Brie, si comme il apparoit contenanz les fourmes qui sensuient. La teneur dela premiere lettre est tele. Ludovicus Regis Francie | primogenitus dei gracia Rex Nauarre, Campanie, Brieque comes palatinus . . Vniuersis presentes litteras inspecturis salutem. Notum facimus, quod volumus et placet nobis, ut omnes et singuli ciues et habitatores vrbis Aquensis in Alamannia cum bonis et mercibus suis ad nundinas nostras Campanenses possint quociens eis placuerit, saluo et secure accedere, prout per earumdem nundinarum litteras, sibi dinoscitur esse permissum. In cuius rei testimonium presentibus firmum fecimus apponi sigillum. Actum Parisiis. xiiij. die februarii. Anno domini. millesimo trecentesimo tercio decimo. Item. La teneur dela seconde lettre est tele. Honorabilibus viris et discretis judicibus, scabinis, consulatui ciuium magistratui, ac vniuersis et singulis ciuibus Regalis sedis, et Imperialis vrbis Aquensis, Johannes de Vannosia et Radulphus Maquardi de Marulio, nundinarum Campanie Brieque custodes, salutem et sincere dilectionis affectum . . litteras vestras per manum Alnulphi Allemanni harum reportitoris recepimus inter alia continentes, quod nonnulli ciues vestri ad predictas nundinas affectant cum suis mercibus se transferre, vnde vos certificari litteratorie peciuistis, Si quid in tempore retroacto esset actum quod posset per patrie consuetudinem hiis obesse . . hinc est, quod vos scire volumus per presencium Seriem litterarum, quod per nundinas Barri super Albam, per nundinas Priuini de Mayo, ac per nundinas sancti Johannis trecen proclamari sollempniter et publice si esset aliquis qui vellet aliquid exigere uel petere ab aliquo vestro conciue, nullo super hoc assistente uel comparente, qui aliquid vellet petere uel exigere ab aliquo vestro conciue, vnde de plenitudine potestatis, ac de officio nundinarum regiminis commisso bene placet nobis et volumus, quod omnes et singuli vestri conciues accedant secure cum mercibus suis quocienscumque eis placuerit, Saluis corporibus et bonis suis, et bene assecuratis ad nundinas antedictas nullius impedimenti obstaculum verituri. Prouidebimus Insuper et cauebimus Si aliquis ciuis

Aquensis contraxerit aliqua debita cum bonis sibi creditis In nundinis, quod ciues vniuersi et eorum bona et ciuitas Aquensis non possunt nec debent contractione huiusmodi debitorum grauari, Impediri, arrestari, detineri, seu molestari, valete semper in XPO qui est omni vera salus. Datum Trec. sub dictarum nundinarum sigillo. In vigilia assumpcionis gloriose virginis Marie. Anno domini M^{o} ccc^{mo} decimo tercio.

Et nous on transcript de ces lettres, auons mis le seel dela preuoste de Paris, sauf touz droiz lan et le iour dessus diz:

Guese

Auf der Rückseite des umgeschlagenen Randes ist geschrieben:

coll. fct per Fresnet.

Siegel theilweise erhalten. Im Stadt-Archive zu Aachen sub A. IV. 2.

In Frankreich begann man im 14. Jahrhunderte das Jahr mit dem 25. März. Daraus ergibt sich, dass die erste in dem vorstehenden französischen Acte aufgeführte lateinische Urkunde, welche vom 14. Februar 1313 datirt ist, am 14. Februar des Jahres 1314 nach unserer Zeitrechnung ausgestellt wurde. Im Jahre 1314 fiel Ostern auf den 7. April. Der Montag vor dem Fackel-Sonntage (Brandons) war also der 18. Februar des Jahres 1314 unserer und des Jahres 1313 nach der damaligen französischen Zeitrechnung.

XXXXVI.

1594, November 11.

Ahm 11 Novbr a° 1594 Ist durch Johannen Von Thenen den Herren WerckMr klagent anbracht, wass gestalt er von Einen ausslendigen Rumckhen stortzgen genandt Vmb bezahlung Etliches ihm Verkauft Vndt Empfangenen Weydts wider ihnn habende ober- Vnd gerechtigkeit ahm hiesigen Scheffen gericht furgenohmen Vnd obwohl Er sich Von demselben avocirt Vnd hiehin bewissen so hetten doch gedachte Herren Scheffen sich darin Richter Erklert Vnd Vngeacht seiner eingewandter Exception darin erkent Vnd ihme Zur Zahlungh, Vnd in die gerichtsköstenVerdammet, Mitt begehren, die Herren WerkMr wolten Zu handthabung ihres selbst in solchen sachen habenden interesse Vnd Jurisdiction dieselbe nit entziehen noch schwechen lassen, dieweil an den WerckMr solche Vnder-Ziehungh deren sachen die allein an ihr gericht in erster instantz gehörigh ahn der herren Scheffen gericht vor Ein Vnerhörte Newerungh Vnd Eingrieff Vermerckt do durch nit allein die Burger in grossere Vnkösten Vnd langwirige processen gefuhrt, sondern auch ihnen das beneficium appellationis oder Zweiter Instantz ahm Raht wurdt abgeschiedden, sein sie zu Ende worden sich dessen bey demselben alss einer appellation Richtern Vnd obrigkeiten anfänglich aber bey den H. BurgerMr Zu beklagen, Welches alss solches durch sie die werckmr anbracht, Vnd in betrachtung ihrer Vralter gerechtigkeit auch anders nit alss Vor Ein Newerungh Verstanden worden, so haben ihre L. L. auf den Nachmittag den Herren Anastasien von Segraedt Vnd Herrn Hugen Peltzer Vor sich gefordert, Vnd denselben solches Vnd dass bey ihnnen iedenen Zu Viel geschehen were, ausser der WerckMr privilegijs Vnd anders berichtet, Vnd sie dahin ermahnt sich sollich Vnd dergl. ahn der WerkMr gericht gehöriger sachen weittereigh Zu Verhueten, nit wolten Vnterziehen sunsten aber Mueste Ehrb. Raht die Handt anlegen Vnd sie dabey helffen handthaben Nach solcher Erinnerungh haben die herren Scheffen Meister Vnd Scheffen sich erklert Vnd entschuldiget, dass sie der WerkMr privilegien Vnd gerechtigkeit vor diesem so volkomblich nit bericht gewest noch darum wissenschaft gehadt, were Ess auch Zum theil durch dess Von thenen procuratoren versaumbt worden begehrten derowegen mit ihrer vorangezogener Vrtheil den WerckMr kein Nachtheil Zu begehren; Vnd wolten sich dergleichen hinfurter nit annemen.

Pro copia authentica cum protocollo Dnorum Opificum Regiae Sedis et urbis Aquensis verbotenus Concordante — Richardus ab Hoffalize publicus imperiali Camera Immatriculatus Notarius subscripsit Mpr.

XXXXVII.

1790, August 12.

Im Jahre 1790 war eine Directorial-Commission des Niederrheinisch-westphälischen Kreises in Aachen anwesend, um für die Verbesserung der Verfassung der Reichsstadt Aachen thätig zu sein.

Am 13. August 1790 übergaben die Herren Schöffen Unterthänige unnachtheilige Verwahrungs-Anzeige in Betreff des vorhabenden Stadt-Verbesserungs-Wesen

Unser

des Schöffenstuhls dahier und dessen ersteren so betitulten Sternzunft.

An Eine Hochansehnliche Kaiserl. Commission!

Dem äusserlichen Vernehmen nach sind die von einer hohen Commission zum Verbesserungs-Geschäft hiesiger Stadtverfassung ausersehene mit ihren desfalls entworfenen Vorschlägen bereits nun dahin gekommen, dass die Zunfts-Greven eingeladen worden seyn sollen, dieselbe anzuhören und ihre Meinung darüber zu eröffnen, ob und wieweit die Greven ein und anders gut oder übel halten, werden diese selbst anzuführen wissen;

Nur die Greven der Sternzunft haben bey dieser Privaten allgemeinen Zusammenberufung nicht erscheinen können, noch wollen, weil diese schon den Vorgeschmack hatten, wie sehr man bey dem gehabten Entwurf dem Corpori des Scheffenstuhls und ihrer Zunft auf allen Seiten zu benachtheiligen, und ohne Rücksicht ihrer uralten Rechten ihres Bestandtheils und bestgegründeten Besitzstands zu Werk zu gehen, und alle ihre Vorrechten (ausser dass ein regierender Scheffenbürgermeister einzig übrig bleiben solle) zu vertilgen sohin all und jedes in einem Hafen zu schmelzen getrachtet habe;

Einer hohen Commission ist es schon bekannt, dass der hiesige Schöffenstuhl ein unmittelbares, nur Kaiser und Reich untergeordnetes Gericht seye, und in dieser Rücksicht als ein separatum Collegium seine besondere Vorzüge habe; dabey hat es in vorhinnigen Zeiten noch jenen gehabt, dass jeder Schöffen ein Stadt-Rathsglied Lebenszeit war, und seyn muste, mithin der Rath damals aus ihm allein oder doch hernächst mit Zusetzung einiger aus der Bürgerschaft bestanden.

Durch die im Jahre 1450 zum äussersten getriebene Aufruhr sahen die damaligen Schöffen sich zwar gezwungen, ihrem lebenslänglichen Rathssitz zu entsagen und für sich eigen eine Zunft, so die neue Sternzunft ware als die erste zu errichten, jedoch behielte

sie ihr Recht sowie es von Uralters gewesen auch ferner unverletzt bevor, aus ihrem Corpore des Scheffenstuhls sowohl einen auf ein Jahr regierenden als auch einen auf ein Jahr abgestandenen Bürgermeister im Rath zu haben, und dieses aus dem damaligen in Ansehung des Scheffenstuhles mit Kaiserl. Privilegien befestigte beständigen Rath ursprünglich erspriessendes Recht ist noch nie bestritten, vielmehr bis auf jetzige Zeiten unwidersprechlich beybewahret worden, und mag dawider die im verwichenen Jahr 1789 von dem Kaiserl. Reichs Kammer-Gericht erlassen seyn sollende — die Scheffenstuhl nie zu Gesicht gekommene provisorische Verordnung in Betreff des voti suspensivi im Rath von wegen ihres abgestandenen Bürgermeisters nicht das mindeste beschränken, angesehen diese Verordnung nur interim provisorisch inaudita parte nempe Scabinatu, inter tertios erlassen auch diesem davon nichts insinuiret, zudem darin der Beysitz dem abgestandenen Schöffenbürgermeister im Rath nicht benommen, sondern nur einstweilen das votum um die Gleichheit der Stimmen zwischen alte und neue zu beförderen, suspendirt worden ist, unverschwiegen, dass ohnehin ein Privatus, er seye Bürgermeister oder Rathsglied dem Corpori nichts vergeben mag, und auch dem Schöffenstuhl hierin sein Gerechtsame vorzubringen noch offen bleibt.

Und ebenso ist in der von den Schöffen neu angenommenen Zunft zum Stern es von Zeiten des sogenannten durch Aufruhr erpressten Gaffel-Briefs vom Jahr 1450 immerhin jedoch gehalten worden, dass die Schöffen durch ihre Schöffenwahl gleich berechtigte eigentliche Zunftsglieder waren, wenige andere zum Rath fähige aber der Ursachen hauptsächlich von ihnen als Beigekohrene in der Zunft nur darzu erwählet wurden, damit die Zahl wegen der jährlichs zum Rath präsentirten acht Zunftsglieder hiedurch konnte ersetzt werden und dabey wurde von Anfang an bis jetzund unabbrüchig beybehalten dass Ausweiss deren darüber geführten Zunfts-Protocollen vor allen andern allzeit die Schöffen vorzüglich zum Rath präsentirt bei deren Ermangelung aber Beigekohrene zugesetzt wurden.

Wegen diesen so nothwendig zugesetzten Beigekorenen, um die auf acht bestellte Präsentation voll zu machen geschah es, dass der Stadtrath einen und anderen ihm nicht angenehmen Scheffen vorbeiging und anstatt dessen aus den präsentirten Beigekorenen zum Rathssitz herausnahm; woraus dann wichtige Streithändel entstanden, die welche bereits im Jahr 1611 dahin verglichen sind, dass den Scheffen ihr vorzügliches uraltes Recht gleichwohlen darin conservirt worden ist, dass der Rath die Schöffen inskünftig vor allen anderen von der Zunft präsentirten im Rath aufzunehmen,

auch falls sie Rathsämter zu versehen erwählt würden, sie hierzu ebenmässig anzunehmen, sich verbündlich gemacht haben;

Hierwider mag den Schöffen nicht vorgeworfen werden, dass in jetzig verwirrten Zeiten vom Jahr 1787 bey damaliger Raths-Umwechselung ein Schöffen von der Zunft vorbeigegangen sey: — dann bekanntlich geschahe dieses mit grossem Widerspruch, und nicht aus der Ursache, als wenn die Schöffen könnten vorbeigegangen werden sondern weil eben dieser, wovon die Frage ware, dermalen dahier nicht mehr domiciliirt, mithin aus dieser Ursache nicht präsentabel wäre;

Hochansehnliche Kaiserl. Commission! Diese sind die von jeher bestandenen Gerechtsame des Schöffenstuhles und ihrer aus dessen Gliedern bestehenden ersten sogenannten Sternzunft, wohero denn die immerhin noch gebräuchliche und ächte Titulatur des Rathes, nämlich Bürgermeister, Schöffen und Rath bis hiehin unverruckt bestanden hat, weil aus obenangeführten ins kurze Reden die Schöffen nothwendig zum Rath gehörten, und von jeher sowohl als noch dessen gänzliche oder Mitbestandtheile waren.

Unangesehen dessen allen aber haben die zum Verbesserungs-Wesen ernannte private Männer hierauf keinen Bedacht genommen, sondern sich einfallen lassen, all und jedes nach einem Leiste zu machen, mithin (wenn sie es vermögten) dem unmittelbaren Corpori Scabinatus sowohl als ihrer Zunft alle Vorrechte, Verträg und den von Urzeiten beibehaltenen Besitzstand fast gänzlich wegzuschaffen und auf solche Weise (anstatt Missbräuche zu verbessern) die Grundlage selbst niederzureissen. Dann (wie verlautet) enthaltet der Entwurf dass das Corpus Scabinorum aus ihrem Gremio den abgestandenen Schöffen-Bürgermeister im Rath nicht beybehalten, ihre ihnen zugehörige Zunft mit allen übrigen pacificiret, sohin darin eine unendliche Zahl (wer weiss was für Leute) zugesetzt werden sollte; folglich man nur die Schöffen zu verdringen und ihre theure Vorzüge und Gerechtsame mit Füssen zu treten getrachtet habe; wo diese doch von Zeiten des ehemaligen beständigen Rathes mit ununterbrochenen verjährten Besitzstand bis auf jetzige Zeiten unverletzt übrig behalten haben, dass sie Schöffen sowohl bei ihrer Zunft vorzüglich vor anderen bei der jährlichen Raths-Umwechselung zum Rath ernennte dazu aufgenommen werden mussten.

Eine hohe Commission wird selbst ermessen, wie äusserst der Scheffenstuhl und seine vornehme Zunft (wenn solche Gedanken durchgehen sollten) gekränkt sein würde, und wie sehr es überall selbst Schuldigkeit und Amtspflichten erfordern, hierüber Schutz

und Rechtshülfe zu suchen, um einem solchen einzuführenden ärgerlichen Misbrauch auf allen Wegen auszuweichen.

Ein Hochansehnliche Commission wird daher von dem Schöffenstuhl und ihrer Sternzunft unterthänig gebeten, diese ihre Gerechtsame Authoritate qua pollet Caesarea zu schützen, und hierauf von Rechts wegen den Bedacht zu stellen, sohin entweder bei gütlichen Uebereinkünften (wozu man immer alles mögliche beitragen wird) es dahin einzuleiten, dass der Schöffenstuhl und dessen Zunft in ihren Vorrechten ungestört bleibe, oder bey dessen Nichtverfangung mit Beischliessung dieser unterthänigen Verwahrung in ihren nächstkünftigen Bericht diese besondern Vorrechte dem höchsten Reichsrichter bekannt zu machen;

Vertrauend in solcher Masse der erlauchten Einsicht der Gerechtsame zu handhaben angeordneten hohen Commission erlassen wir uns mit schuldigster Verehrung

Aachen den 12. August 1790.

Einer hohen Kaiserl. Commission
unterthänige
Schöffenmeister und Schöffen
Namens Ihrer und der
Sternzunft
Ex quorum Mandato
E. Klöcker, Synd. et Secret. sub:

XXXXVIII.

1790, August 27.

Am 28. August 1790 übergaben die Herren Schöffen Kurzgefassten ferneren unnachtheiligen Beschwerden-Auszug in Betreff des erschienenen bürgerlichen Corporationsplans Von Seiten des Schöffenstuhles und der diesem anklebenden Stern-Zunft.

An eine Hochansehnliche Kaiserliche Kreis-Directorial-Commission!

Die in dem privaten den Zünften vorzulegenden neuen Verbesserungs-Entwurf auserfundenen 15 neuen Corporationen mögen für die von Anfang hiesiger Republik bestandene, und bis dahin unverrückt beibehaltene Rechte des Scheffenstuhles (wovon sogar pro conservando iure titulo prorsus oneroso durch den Vertrag von 1611[1]) ad redimendam vexam von seiner Seite ansehnliche Aufopferungen geschehen, um hierdurch in seinem Besitzstand weiterhin nicht gestört zu werden) nicht bestehen und solches ist bereits in der vom Scheffenstuhl bei einer hohen Commission den 13ten dieses übergebenen unterthänigen unnachtheiligen Verwahrungs-Anzeige im Kurzen dargethan, als worauf man sich vor Allem abbezieht. Nebst dem waren zu allen Zeiten und bis hierhin die Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz hohe Vogtei-Majorie-Regalien mit dem Scheffenstuhle so eng verbunden, dass Höchstdieselbe immerhin des Scheffenstuhles Gerechtsame in Ansehung des contravenirenden Magistrates besonders in Betreff der Bürgerschaft in höchsten Schutz genommen und Höchstselbst beim Reichshofrath wider den Magistrat ehemals Klage geführt haben.

Man sehe hierüber nur nach Moser in seinem Staatsrechte, Cap. 8 — obschon dieser Autor von einem wider den Scheffenstuhl aufgebrachten parteiischen städtischen Syndico die Nachrichten erhielt, und viele darin unecht sind.

Ihrer Königl. Majestät in Preussen, als zu der Erbfolge zu Jülich und Berg berufener Herzog muss also in gleicher Art (wie es Ihro churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz immer bezeigt) an der Aufrechterhaltung der höchsten Regalien selbst sehr betheiligten Gerechtsamen des Scheffenstuhles gelegen sein — mithin falls sie die ihrigen nicht mit der Zeit scheiteren lassen wollen, beiderseits die miteinander verknüpften Gerechtsamen mildigst schützen und handhaben.

---

[1]) *Im Originale* 1617, *wohl in Folge eines Druckfehlers.*

Der bei den Zünften offen gelegte Corporationsplan benimmt aber auf einmal die in Ansehung der ganzen Bürgerschaft vom Scheffenstuhl Zeit des bei ihm als Scheffen gestandenen sogenannten Erbrathes vor und nach dem Jahre 1450 unverrückt beibehalten und titulo oneroso zum Theil conservirte Rechte; denn

Erstlich wird darin dem — mit einem aus dem Scheffenstuhl amtirenden Bürger-Bürgermeister ganz allein Direction, Convocation Proposition und Endigung des Rathes zugedacht, eben als wann dieser allein für sich Alles im Rathe zu thuen habe, und der Scheffen-Bürgermeister wie ein Stück Holz sitzen sollte.

Beide haben aber allzeit eben so viel Macht gehabt, und obschon der Bürgermeister aus der Bürgerschaft im Rathe den Vortrag und so weiter gehabt, so musste er sich doch wegen ein und anderen vorgängig mit dem Scheffen-Bürgermeister desfalls benehmen (als dieserwegen ehemals zwischen den beiden Bürgermeister von Lamberts und de Fays bei dem höchsten Reichs-Kammergericht Streitigkeit entstanden, so entschied im Jahre 1720 höchst dasselbe, dass sie sich beiderseits eines Tages wegen der Convocation des Rathes verstehen sollten. Dieses Urtheil kann wiederum in Moser, Staatsrecht von Aachen, cap. 8 §. 10 nachgelesen werden.

Zweitens ist in dem Entwurfe der abgestandenen Scheffen-Bürgermeister vom Rath und all übrigem ausgeschlossen. Ein Gerechtsam soll ihnen hierdurch beraubt werden, welches sie, so lange Aachen war, gehabt haben. Der abgestandene Scheffen-Bürgermeister war immer der erste städtische Beamte nach den beiden regierenden Bürgermeistern. Diese hatten kein Votum im Rathe noch bei den Beamten. Jener aber wohl und zwar das allererste.

In allen Gelegenheiten wachte dieser mit seinem voto auf die verbundenen Gerechtsamen des Scheffenstuhles mit der hohen Vogt-Majorei. Der Scheffenstuhl behielt in seiner Person vor und nach dem durch den Tumult von 1450 abgepressten Gaffelbrief bis hiehin in allen und jeden Fällen das Regimen conconstituens und nie ist und konnte dem Collegio Scabinali dieses in Ansehung der ganzen Bürgerschaft von jeher bestehendes Jus quaesitum in Frage gezogen werden.

Drittens hat der Scheffenstuhl, nachdem ihm im Jahr 1450 durch Aufstand seine Gerechtsamen, dass alle Scheffen im Rath waren, abgezwungen worden, jedoch für sich selbst eine Zunft angenommen, und die neue Sternzunft benamset. Diese war von je her die den Scheffen zugehörige Zunft, und darum heisst es in dem mit dem Magistrat Anno 1611 eingegangenen in Chronica Noppii 3ten Buch pag. 146 befindlichen Compactat:

Sunt Formalia:

Wenn die Herren Scheffen NB von ihrer Zunft zum Rathssitz präsentirt und aufgeben, Wir Bürgermeister und Rath sie vor allen anderen, welche mit zum Rathssitze ernannt und designirt, dazu erwählen, und aufnehmen und zu Bedienung der Raths-Ämter wenn sie dazu mit mehreren Stimmen erwählet, fähig halten wollen.

Bei dieser ihrer Zunft hat es allemahl das Recht gewiesen, dass ein ankommender Scheff ohne Wahl Mitglied war. Hierin wurden überhaupt keine anderen Passiv Stimmenfähige aufgenommen, als wenn die Anzahl der jährlichs zum Rath zu praesentirenden acht Scheffen abging.

Dieweil nun aus dem Scheffenstuhl immer zwei Bürgermeister waren, so ausser seinen Zunftgliedern ohnehin im Rathe waren, nebstdem die abgehenden Glieder ein Jahr ruhen mussten, ehe sie rathsfähig wurden, auch öfters der Scheffenstuhl durch Todesfälle unbesetzt war, so folgte nothwendig, dass der Scheffenstuhl immerhin nicht vollzählig genug sein konnte, um die jeden Jahrs erforderlichen acht Präsentanden aus ihrem Mittel zu bestreiten, wohero entstand, dass etliche andere Activ und Passiv Stimmfähige, jedoch unter dem allzeit üblichen Namen als Beigekohrene oder zu dieser Zunft zugesetzte, angenommen werden mussten.

Hiebei war es wiederum hergebracht, dass sowohl immer der Grev der Zunft ein Scheffen (die hernächst solches unter sich jährlichs turniren liessen) war, sondern auch dass immer zuerst die rathsfähigen Scheffen bei der jetzigen jährlichen Rathspräsentirung auserkiesen wurden, und mehrmalen der Gräv die anwesenden Zunftglieder ausweis desfallsigen Protocollorum anwiese, hierauf vor Allem Bedacht stellen zu müssen, also dass immerhin die Rathsfähigen Scheffen zum Rathe bei der Zunft präsentirt werden mussten und continua non interrupta possessione et observantia von jeher präsentirt worden sind.

Damit auch Scheffen nebst dem abgestandenen Scheffen-Bürgermeister im Rathe beibehalten wurden, war der Rath verschuldet, diese in Gefolg ihrer aus dem beständig bei dem Scheffenstuhl anklebig gewesenen sogenannten Erbrath entspringenden Rechten, vor alle andere zum Rathssitze aufzunehmen und weil der Rath dieses ehedessen bei Gelegenheit anderer mit dem Scheffenstuhl habenden Streitigkeiten in Zweifel ziehen mochte, so ging der Scheffenstuhl den bezogenen Vertrag vom Jahr 1611 unter anderen auch wegen dieses Punctes Titulo oneroso ein, womit derselbe ad redimendam vexam, um nicht so neue Gerechtsame zu erwerben, als alte beizubehalten, erlangte, dass der Rath die präsentirten Scheffen vor allen anderen vorzüglich im Rathe auf und anzunehmen schuldig seie, und auf solche Weise blieb die

Stadt-Titulatur Bürgermeister, Scheffen und Rath auch immerhin von jeher unverletzt bestehen.

Nun soll aber bei dem Corporationsfall auf alle diese Gerechtsame keine Rücksicht genommen, die Scheffen von sich vielleicht zertheilt, hin und wieder in eine der 15 Corporationen gesteckt, diese allerhand Gattungen von Leuten bis zum niedrigsten zu Collegen bekommen, die erste vornehmste Zunft allen übrigen Zunftgliedern und gar dem geringsten Bürger gleich gemacht werden. Wer hat je in der Welt in einer Republik, worin schon Rechte bestehen, die ohne Missbrauch ausgeübt worden sind und werden, ein so unvernünftig verwirrtes widerrechtliches Zeug gehört eben als wenn das Regiment einer neuen Colonie zu Stand zu bringen wäre.

Unbegreiflich ist es, wie die Verfasser sothanen Entwurfes, die Rechte des Scheffenstuhles so ungescheut über'n Haufen werfen dürfen, da sie doch bereits in den im October 1788 von Seiten der Sternzunft übergebenen Entwürfen sothane Vorrechte einsehen musten, die welche auch damals mit den Abschriften des Compactat vom Jahre 1611 bei der hohen Commission überreicht worden.

Nur Missbräuche der Verfassung, soweit die Verfassung selbst solche nährt und diese über die Verfassung hernechst entstanden und schädlicher Überfluss sind es, so als fehlerhaft von dem Kaiserl. Reichs-Kammergericht zur Verbesserung angewiesen worden, nicht aber gänzliche Abschaffung aller alten Rechte, und guten Gebräuchen, Verletzung wohl bestandener jurium quaesitorum, und nothwendig folgende Verdrängung des ganzen Scheffenstuhles aus dem Rathe und Abschaffung der uralten wahren Titulatur.

Vor Allem hätte vielmehr die rechtliche Rücksicht sollen dahin genommen werden, dass bei dergleichen Art Entwürfe zur Aufrechterhaltung des Scheffenstuhles Gerechtsamen immerhin zwei aus ihrem Mittel im sitzenden und zwei von ihnen im ruhenden Rath gewesen wären.

Anstatt dass man ihre theuere Gerechtsame und damit dessen Glieder unterdrücken und verstossen, und ihnen das Maul im Rath verstopfen wolle, welches die jetzigen Glieder des Scheffenstuhles Eid und Pflichten halber (es koste was es wolle) nicht dürfen geschehen lassen, ohne vor Gott, der jetzigen und nachkommenden Welt verantwortlich zu sein.

Ihro Kaiserlichen Majestät Friederich der Dritte glorwürdigsten Andenkens erklärten sogar, wie zu finden in Chronica Noppii 3ten Buch pag. 59 im Jahre 1473 durch ein besonderes privilegium, dass alle Scheffen sobald sie Schöffen wären dem Rathe beisitzen sollten und hierauf geschah es auch, dass im Jahre 1477 wiederum alle Scheffen ohne Ausnahme zum Rathe gehörten, welches bis ins

Jahr 1513 währte, wo es alsdann wiederum dahin gelangte, wie es immer und gleich nach dem Jahre 1450 gewesen, dass immerhin, jedoch nebst dem abgestandenen Bürgermeister Scheffen im Rathe waren.

Ihro Kaiserl. Majestät und dermal allerhöchst dessen Reichs-Vicariat-Verwesern und höchsten Reichs-Gerichten werden die greulichen Beschwerden des Scheffenstuhles ganz zuverlässig einleuchten, und Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz als wirklicher hiesiger mit dem Scheffenstuhl verbundener hohen Rechten Vogt-Majorie-Inhaber, so als Ihro Königl. Majestät in Preussen als jetzt und schier künftig interessirte höchste Theile werden dem aller- und unterthänigsten Verhoffen nach dem Scheffenstuhl wider dergleichen zu Grunde richtende Bemühungen den allergnädigst und gnädigsten Schutz angedeihen zu lassen geruhen.

Auf eine hiesige hochansehnliche Commission aber setzet der Schöffenstuhl und dessen Glieder sammt und sonders ein so stark gerechtes Zutrauen, dass hochdieselbe die dem Scheffenstuhl hiedurch sowohl als ihren aller- und höchsten Deleganten zufliessende Beschwerden völlig abkehren und allenfalls hierüber mit Einschickung des abentheuerlichen Plans-Entwurfes an den höchsten Reichsrichter auch diesen weiteren kurzen unnachtheiligen ferneren Beschwerden-Auszug des Scheffenstuhles beizuschliessen, und mit ihren gerechten Anmerkungen in ihrem Bericht begleiten wollen. In welcher Gewärtigung Scheffenmeister und Scheffen sich ganz ehrerbietigst erlassen.

Aachen, den 27. August 1790.

Einer Hochansehnlichen Kais. Kreis-Directorial-Commission

unterthänige Scheffenmeister
und Scheffen des Königl. Stuhls
u. Kaiserl. freien Reichsstadt
Aachen.

Ex quorum Mandato
Klöcker Synd. et Secret. subst.

XXXXIX.

Nachdem im J. 1614 Ende August Aachen durch den spanischen Feldmarschall Marquis von Spinola im Namen des Kaiser eingenommen und mit den spanischen Truppen besetzt worden war, zogen diese Truppen den 19. Juni 1632 ab und übergaben die Schlüssel der Stadt dem Magistrate. Eben damals wurde Maastricht von den holländischen Staaten stark belagert.

In eben diesem Jahre wurden in dem (Münster) auf Anhalten des Kapitels von Gregor XIII acht Präbenden aufgehoben, also dass noch 32 Präbenden oder Kanonichen blieben.

Auch wurde in diesem Jahr das St. Leonard Nonnenkloster gestiftet.

Im J. 1656 brannte beinahe die ganze Stadt ab. Diese Geschichte erzählt Herr Claever in seiner geschriebenen Chronik von 1749 also: Es war eine Theuerung. Geitzige Bäcker sagten, sie hätten kein Brod, in Hoffnung, die Früchte würden noch theuerer werden. Da war nun ein Bäcker in der St. Jacobstrasse, welcher, als er den einen Morgen ungefähr um 7 Uhr in seinem Backhause vernahm, dass an diesem Tage das Brod nicht aufgeschlagen wäre, sagte: Nun schlage das höllische Feuer im Ofen. Worauf die Strafe Gottes nicht länger ausgeblieben wäre, sondern gleichfalls Feuer vom Himmel gefallen wäre, sein Haus, die ganze Jacobsstrasse, den Markt, die ganze Mittelstadt, überhaupt bei 2500 Häuser abgebrannt seien. Verschont blieben die Sandkaul, Bach, h . . .[1]) Marschier- und Burtscheider Strasse und Kölnstrasse bis in St. Peterstrass am Löschtrog, ein deshalb sogenanntes Haus. Das Feuer flog von einem Hause auf das andere. Als der Kapuziner-Graben brannte, und das Feuer bis an das Kapuzinerkloster kam, so gingen diese frommen Männer barfuss mit dem Hochwürdigen dem Feuer entgegen, und segneten, weswegen Gott ihre Kirche und Kloster stehen liess, und das Feuer ging vorbei auf Wingerts-Bongert zu. Das bleierne Dach auf dem Dom floss manneslange herab. Der Bäcker, der also gewünschet, hatte sich aus der Stadt geflüchtet.

1678 Julii wurde die Annuntiaten-Kirche geweiht.

1681 wurde eine neue Rathsordnung und Gaffelbrief publicirt.

1704 wurde die warme Fontaine auf dem Compesbad erbauet, so zwölf Wassercanäle an hat.

1709 war ein solcher harter Winter, dass viele Menschen erfroren.

---

[1]) *Unleserlich, vermuthlich* halb.

1721 den 13. May war ein so entsetzlicher Platzregen, dass in Burtscheid ein Haus weggespület wurde. In der Karmeliter-Kirche hatte das Wasser die Grabsteine aufgeworfen. In Weingaertsbungert stand das Wasser mannshoch.

1729 wurde die Peterskirche von dem Bischofe von Amy[1]) Johann Baptist Gilles geweiht. Der Pfarrer Heinrich Scholl hatte sie bauen lassen.

1732 kamen Cölestiner Nonnen in das Weissefrauen Kloster, welches ein adeliges Stift war und bis auf zwei ausgestorben war.

1734 wurde die jetzige Markt-Fontaine und die zwei ....[2]) erbauet und die darauf stehende Statue Karls des Grossen mit dem Gesichte zu dem Rathhause gewendet.

1740 war eine Theuerung, das Brod galt 11 Mark 2 B. Wodurch beinahe ein Aufruhr entstanden wäre. Der Magistrat liess daher Brod im Gasthaus backen und verkaufte es für 9 M.

1745 den 8. Sept. ging von hier die erste Procession nach Kevelaer. Einige Bürger hatten sie unternommen. Das folgende Jahr richteten sie die Bruderschaft dazu auf.

1746 kam zu dem damaligen österreichischen Successionskriege noch die Hornviehseuche, woran das Rindvieh in jülichen, limpurgischen, Brabändischen und um die Stadt herum starb. Sie dauerte bis 1748. Das Pfund Butter kostete 18 Mark und fast keine zu haben war. Das Brod galt 6 M.

1747 hiess es allhier würde der Friedens-Congress gehalten werden. Der Magistrat liess auf dem Katzhoff die Hall und die alte Schule abbrechen, um da ein Komödienhaus zu bauen, welches doch 1749 noch nicht fertig war.

1748 nahm der Congress seinen Anfang. Die Gesandten kamen unter Bedeckung einer Kompagnie pfälzischer Reiter allhier an. Auf dem Rathhause wurde alles zu Conferenzen eingerichtet. Fünf Thüren wurden an dem Conferenzsaal gebrochen. Ehe aber noch eine einzige Conferenz auf dem Rathhause gehalten wurde, war der Frieden schon fertig den 18. October. Auch wurde die Ungarische Kapelle, die Schöffen-Kapelle genannt, abgebrochen und auf Kosten des hungarischen Adels prächtig aufgebauet. Die St. Anna-Kirch wurde auch abgebrochen, von Neuem aufgebauet und erweitert. Auch wurde die schon 1740 zu bauen angefangene und nun vollendete Theresianer-Kirche im Octob. von dem Weihbischofe von Lüttich geweihet. Zu Burtscheid wurde die St. Michael Pfarrkirche abgebrochen und eine grössere zu bauen angefangen. Auch

[1]) *Undeutlich geschrieben. Die Weihe geschah durch den Bischof von Amyzon, Weihbischof von Lüttich, Johann Baptist Gilles.*

[2]) *Unleserlich.*

die Klosterkirche zu Burtscheid wurde abgebrochen und von Neuem zu bauen angefangen.

Zu Ende des J. 1748 wurde durch den Vogt-Major de Hauzeur auf Anhalten des Prinzen von Birchenfeld der Freiherr von Bülow weil er im Duell einige getödtet hatte, unter welchen sich ein Vetter des Fürsten von Darmstadt befand, und sich deswegen aus den Händen des Fürsten von Darmstadt geflüchtet, welcher ihn übel behandelte, in hiesigem Kapuziner-Kloster sich aufhielt, so wurde er durch List aus dem Kloster durch etliche liederliche Einwohner geholt. Diese banden ihm Hände und Füsse zusammen und warfen ihn in eine Chaise, und so auf Jülich transportirten, wo er in ein tiefes Gefängniss gefesselt geworfen wurde. Sie hatten zwar ein bischöfliches Schreiben, welches der Pfarrer in St. Foilan den Kapuzinern sehen liess, aber darin stand nur, ihn aus dem Kloster in einen andern Ort in der Stadt setzen zu lassen. Auch der Magistrat wusste nichts davon. Daher protestirten Bürgermeister und Scheffen. Auch nahm der kaiserliche noch hier anwesende Gesandte Graf von Kaunitz die Partei des Herrn von Bülow und berichtete es dem Kaiser. Der Herr von Bülow, als er einige Zeit zu Jülich gesessen hatte, wurde nach Heinsberg transportirt, dann aber nach Lüttich, wo er frei wurde und wieder nach Aachen kam. Die Einwohner, welche den Herrn Bülow hatten gefangen weggeführet, wurden selbst allhier gefänglich eingezogen.

1749 wurde das Interim-Gericht angeordnet, womit die Bürger nicht zufrieden waren. Im April wurde die Klause zu Linzenshäuschen von Magistratswegen abgebrochen wegen Streitigkeiten und Processe, so die zwei darin wohnenden Brüder hatten, wovon einer ein Priester war. Der Priester verlor beim Bischof den Process. Die Kirche blieb stehen.

Den 26. März war zu Gülpen und Falkenburg ein Wolkenbruch. Zu Gülpen schwammen zwei Häuser weg, 5 Menschen ertranken. Das Wasser stand 9 Fuss hoch. Viel Land und Gebäude wurden dadurch verdorben.

1749 den 24. Juni wurde das Interim-Gericht wieder aufgehoben. In diesem Jahre fing es den 5. Junii an zu regnen und dauerte bis 5. Juli. Dabei war es sehr kalt. Ueberall hörte man von Ueberschwemmungen.

1750 den 10. Juni wurde der hiesige Schinder mit seiner Frau hingerichtet, die Mitglieder der Bande von 1743 und 44. Der Schinder wurde an einem Pfahle erwürget und dann verbrannt. Die Frau aber enthauptet und dann der Körper auf's Rad gelegt. Sie hatten fünf Kirchen helfen bestehlen und den Pfarrer auf der Magd helfen binden u. a. Thaten.

Den 24. Jun. wurde beschlossen die sogenannte Chur zu halten, welches in 40 Jahren nicht geschehen war.

Sonntag den 19ten Juli 1750 erhenkte sich mit seinem Halstuche Joh. Emondts Paulhansschen genannt aus der Weide an einem Baume vor dem Kölner Thore bei dem Pillensack auf dem Butter Bend. Weil er nun nicht ganz bei Sinnen gewesen war, so wurde erlaubt ihn zu beerdigen. Als dieses ruchtbar wurde, so bewachten die Jacobsträsser und die übrige Bürgerschaft ihre Kirchhöfe. Im Gleichen thaten die Einwohner von Haaren. Daher man genöthigt war, ihn bei St. Salamon in der gassen oder hohlen weg zu beerdigen. Als dieses kund wurde, so wollte ihn die dasige gemeinde nicht leiden, wurde daher wieder ausgegraben und auf ein ihm zugehöriges Bendchen begraben. Seine begüterten Freunde aber arbeiteten, um ihm den Kirchhof zu verschaffen, und zwar gemäss Attestaten der Pfarrer von Weiden, Haaren und Würselen, welche bezeugten, dass er wäre närrisch gewesen und deswegen dreimal nach Gladbach Pilgerreise angestellt hätten. Hierauf erkannte der Schöffenstuhl, dass er soll christkatholischem Gebrauch gemäss zur Erde bestättiget werden, wurde auch deshalb zu Haaren, Weiden und Würselen befohlen auf Strafe von 100 Goldgülden und an die Kirchthüren geheftet. Allein die Gemeinden störten sich daran nicht, sondern rissen den Befehl ab. Endlich kam ein Befehl von dem päbstlichen Nuntius in Cöln, ihm den Kirchhof widerfahren zu lassen. Daher wurde er in der Nacht vom 9ten August zur Weiden heimlich begraben. Als dieses aber auskam, kamen die Weiber der Gemeinde, rissen die Leiche mit Misthacken aus und schleiften sie vom Kirchhofe. Als der Majorie-Amptmann dagegen Etwas einwendete, wurde er mit Schlägen vom Kirchhofe getrieben. Nun ging den 10. August ein Stadtcommando 28 Mann stark zur Weiden, um ihn mit Gewalt zu beerdigen. Aber die Bauern schlugen auf die Glocken also, dass über 3000 Männer und Weiber gleich zusammen waren und das Commando nöthigten, wieder zurückzukehren. Den 11ten wurde wieder ein Commando 84 Mann stark nach der Weide geschickt mit der schärfsten Ordre, die Gemeinde zu zwingen, ihn auf dem Kirchhof zu begraben. Da solche ankamen, fragte der Kapellan im Namen des Pfarrers, was sie thun wollten und auf wessen Ordre sie kämen. Da sie nun keine andere Ordre vorgaben als des Schöffenstuhls so protestirte der Kapellan mit Vorgeben, er könnte keine Ordre ehren als die der geistlichen Obrigkeit. Nun gaben sie zwar vor, sie hätten eine von der geistlichen Obrigkeit, aber zeigten es nicht vor. Worauf der Kapellan erwiederte, er hätte eben solches Recht

und Ordre, das Aas [1]) nicht zu leiden, als sie Ordre hätten, Gewalt zu brauchen. Worauf ein Offizier ihm die Flinte auf die Brust setzte. Zugleich wurde ein Edictum auf der mit Gewalt aufgesprengten Kirchthüre affichirt, welches der Kapellan nach Lesung in tausend Stücke zerriss und gegen alle Gewalt protestirte bis er Ordre vom päbstlichen Gesandten bekäme, dem Alles schon berichtet wäre. Als er aber sah, dass Gewalt gebraucht wurde und besorgte, es möchte Unglück entstehen, indem die Gemeinde bei 4000 Mann stark mit Gewehr und Waffen den Kirchhof besetzt hatte, beredete er sie, sie möchten abziehen, keine Gewalt ausüben. So wurde (er) also den 12. durch Gewalt auf den Kirchhof gesteckt. Zwei Betteljungen und zwei .... [2]) hatten das Grab gemacht und man that Kalk und Wasser auf die Leiche, damit sie in kurzer Zeit werde verzehrt werden. Am Abend kam das Commando mit zwei gefangenen Bauern zurück, welche auf die Glocken geschlagen hatten.

Die Pfarrer von Weiden und von Broich gingen nun nach Cöln, um Satisfaction zu begehren. Den 21. August wurde dem Vogtmajor, dem Hauptmann Symons und dem Lieutenant Adjutant Lersch ein Decret vom Nuntius insinuirt, in Zeit von 15 Tagen sich wegen geschehener Violation der Immunität und sonstiger unerlaubten Dinge zu verantworten, den Körper vom Kirchhof zu schaffen auf Strafe der Excommunication. Welches Urtheil durch Vermittelung guter Freunde nicht erfolgte.

1750 war ein fruchtbares Jahr an Wein, Früchten und Futter. Allein im August brach die Hornvieh-Seuche wieder aus. In Zeit von zwei Monaten starben im Reiche von Aachen und den umliegenden Dorfschaften bei 600 Stück.

Am 18ten November Nachmittags um halb Vier sollte ein Delinquent von Eupen gebürtig, welcher da vor einem Jahre einen todt geschlagen, hierhin sich aber geflüchtet und den 15. November durch die Stadtsoldaten auf Ersuchen des Gerichtes zu Eupen gefangen genommen worden, ausgeliefert werden. Als die Studenten dies vernahmen rottirten sich die 6, 7te und 9te Schule zusammen und als der Delinquent gegen der Scheffen-Kammer zwischen der Wache stand, fielen die Studenten die Wache an. Als dieses der Lieutenant Adjutant sah, schoss er aus Unvorsichtigkeit einen Soldaten Blum im Gliede todt. Der Delinquent so wirklich ausgerissen, wurde von einem Soldaten todt geschossen und von den Studenten in den Umgang des Münsters getragen. Nun fingen die Bürger an unruhig zu werden. Aber die Wache und der Lieu-

[1]) *Undeutlich geschrieben.*

[2]) *Unleserlich.*

tenant Adjutant retirirten sich in die Wachstube.' Der Delinquent wurde ehrlich auf dem Münsterkirchhof begraben.

1751 setzte Benedict 14. zwei und zwanzig Feiertage ab.

1752 und 53 wurde die Münz angesetzt und beschlossen 6 Jahre nach einander zu münzen. 1752 wurde auf dem nun fertig gewordenen Komödienhause die erste Oper gegeben.

1754 auf Philippi und Jacobi tag den 1. Mai predigte auf dem Rathhause ein Franziskaner von den Pflichten der Obrigkeiten und der Unterthanen ziemlich grob. Daher musste er in Zeit von 3 Tagen Aachen verlassen auf Betreiben des Bürgermeisters von Lonneux, welches zum .... [1]) Pasquillen Anlass gab. Auf Entdeckung des Pasquillanten wurden vom Rathe 100 Ducaten gesetzt. Allein das Missvergnügen und die Pasquillen dauerten fort.

Procession, welche bei dem 100jährigen Jubelfest zu Aldenhofen aus dem hiesigen Kapuzinern dahinzog den 18. Aug. 1754:

1) gingen Pauken und Trompeten bis Aldenhofen.
2) der Engel St. Michael mit einer Compagnie 11 und 12jähriger Knaben in rother Husaren-Uniform gekleidet mit Sprüchen aufhabenden Schildern und hölzernen versilberten Säbeln in der Hand.
3) einige 11 und 12jährige weissgekleidete Mädchen, vor welchen drei Fähnchen vorgetragen wurden. Sie hielten theils Zweige theils Lilien in den Händen.
4) der Glaube, die Hoffnung und die Liebe, personificirt.
5) eine verkleidete Mutter Gottes. Vor ihr ging der Erzengel Gabriel, nach ihr einige, die ein Opfer brachten.
6) eine grosse Opferkerze, welche von einer weissgekleideten grossjährigen Jungfern-Schaar in Sacktüchern getragen wurde. Zu beiden Seiten gingen viele Jungfern weissgekleidet mit wachsernen Opferkerzen in den Händen. Nach diesen folgte noch eine Schaar weissgekleideter Jungfern.
7) die weiblichen Pilgrienne.
8) eine Compagnie weisgekleideter Grenadiere, welche das Gnadenbild auf ihren Kappen trugen und in den Händen einen Schild und Degen.
9) die Compagnie weissgekleideter Cadetten mit ihrem Band Musikanten vorhergehend, auf den Hüten hatten sie rothe Federbüsche und in den Händen Degen.
10) zum Schluss folgten die gemeinen Bürger und Pilgramme.

Beim Ausgange ging die Procession in das Münster, wo sie die Benediction bekam; so auch bei der Wiederkehr.

---

[1]) *Unleserlich.*

1754. In diesem Jahre kamen mehrere Schriften gegen den Magistrat zum Vorschein.

1755 wurde ein gewisser Wirtz von Ubach hier an dem vor zwei Jahr. neu errichteten Pranger gestellt. Er hatte auf öffentlicher Strasse einem Frauenzimmer 170 Rthlr abgenommen.

Den 7. April sollte die Vollziehung des Wetzlar'schen Urtheiles in Sachen Heupgen contra Schörer-Zunft von Aachen vollzogen werden. Der Inhalt des Urtheiles war: Es sollten die Schörer-Knechte von Heupgens, so faul gemacht waren, wieder fähig sein, mit den anderen Schörern zu arbeiten, und also ihrer freien Gilde beraubet, folglich war Heupgens Absehen, alle Schörer-Knechts-Gerechtigkeit abzunehmen und die Knechten mit der Zeit zu nöthigen, vor halben Lohn zu arbeiten und noch dazu gezwungen sein, in hiesiger Stadt zu arbeiten, weil sie an keinem anderen Orte hätten Arbeit bekommen. Die Knechte hatten nie einen Rechtsstreit mit Heupgen zu Wetzlar, wohl aber die Meister, welche gewissenlos in der Sache gehandelt und die Knechte mit Zuziehung des Rathes darin verwickelt. Der Rath hatte durch Gunst die Sache verzögert, indem er trachtete, den Zünften ihre Freiheit zu benehmen. 2tens sollten die 6 Meister der Schörer Heupgens alle Unkosten vergüten. —

Den 4. Mai wurden die Kaufleute, 36 an der Zahl, auf das Rathhaus gerufen wegen der Schörersache. Es wurde ihnen gesagt, sie möchten ihre Meister anhalten, damit ihre Knechte mit Herrn Heupgens arbeiten sollten. Die Kaufleute sagten, dass die Meister kein Recht über die Knechte hätten. Am 5. kam ein jeder Kaufmann mit seinen Meistern auf's Rathhaus, aber die Schörer hatten sich schon nach Wetzlar appellirt, folglich sagten sie, sie könnten die Knechte nicht zwingen.

Den 14. Mai kam ein Schreiben von Churpfalz an den Magistrat, worin Pfalz drohte die im Jülich'schen gelegenen Güter der Magistrats-Beamten zu confisciren, und ihre Personen, wenn sie den Jülicher Boden beträten, zu arretiren, im fall Pfalz in vier Wochen Zeit keine Genugthuung erhalten thäte 1. wegen der Eingriffe in Majors Rechte 2tens wegen Vergütung des Schadens, den ihre Jülicher Unterthanen der Nadelfabriken wegen erlitten.

Den 24. Mai kam der anno 1681 den 21. Jan. gemachte Gaffelbrief in Druck heraus. Hierauf liess der Magistrat bekannt machen, dass dieser Gaffelbrief 1683 den 23. April durch den grossen Rath vernichtet wäre und der von 1450 erneuert und bestätigt sei.

Den 24ten Mai war der tag der Krämer grossen Wahl. Die Bürgermeister de Lonneux und Niclas kamen als Krämer mitstimmen und doch fiel die Wahl gegen sie aus. Dieselbe Nacht

würde ein Krämer Ritzerfeld um 12 Uhr von einem hiesigen Tambour, die sogenannte Klinth [1]) weil er gerufen: „vivat" todt gestochen. Der Meuchelmörder retirirte sich bei den Franziskanern.

Den 12. September 1755 wurde die neue Ungarische Kapelle wieder abgebrochen wegen Fehler in den Fundamenten, welche dem Baumeister Couven zugemessen wurden.

Den 26ten December Nachmittags 4 Uhr kam ein starker Erdstoss eines Erdbebens. Zwei Minuten danach spürte man noch einen. In der folgenden Nacht um 12 Uhr kamen noch zwölf Stösse und so dauerte es bis beinahe Ein Uhr, unter welchen drei ziemlich stark waren so dass die Häuser sich erschütterten und die Leute daraus liefen. Den 27ten December sah man Feuer aus der Luft fallen und um 9 Uhr Morgens spürte man noch einen Stoss. Den 28ten spürte man noch zwei Stösse, nämlich den einen um 2 Uhr, den anderen um 4 Uhr des Nachts.

1756 den 26. Jan. spürte man Morgens um 4 Uhr noch einen Stoss. Bis Ende Januar hatte man in diesem Winter noch nicht Frost gehabt, nur lauter Regen und heftige Windstösse.

Die Mäkelei war vollig ausgebrochen und die alten Bürgermeister und Rath hatten gar keine Hoffnung mehr, welches den Herrn Lonneux sehr schmerzte, welcher bei 30 Jahre regiert hatte, worauf er den 28. Januar starb.

Den 31. Jan. Abends um 10 Uhr wurden wegen Mäkelei drei ehrliche Bürger vom alten magistratischen Anhange überfallen und einer davon Leonard Kohl mit einem Dolche unschuldig ermordet,

worauf den 3ten Febr. sich die Bürgerschaft um 10 Uhr Morgens bei 3000 Mann auf dem Katschhof versammelte und eine Deputation von beinahe 100 Mann zum Rathe schickte, um zu begehren die Wahlen lassen vor sich, damit alle Unordnung ein Ende nehmen thäte und alle Bürger ausser Gefahr gesetzet würden, gemeuchelmordet zu werden. Der Bürgerwache wurden die Stadtschlüssel übergeben.

Am 13ten Febr. Nachmittags spürte man wieder einen Erdstoss, nachdem man ein Paar Tage starke Windstösse gehabt hatte.

Den 14ten Febr. Morgens um halb 4 Uhr kam ein so starker Stoss eines Erdbebens, welcher fast alle Leute aufweckte.

Den 16ten wurden Joh. Wespien und Herr von Beelen zur allgemeinen Freude zu Bürgermeistern erwählet. Des Abends war die ganze (Stadt) freiwillig beleuchtet.

Den 18. Morgens ein Viertel nach 8 Uhr kam ein solches Erdbeben, welches eine halbe Minute währte, dass viele hundert

---

[1]) *Undeutlich geschrieben.*

Schornsteine herabfielen und ein grosser Stein vom Münster fiel. Ein sich auf der Strasse retirirendes Frauenzimmer blieb todt. Kurz darauf folgten noch mehr als fünf Stösse, wovon zwei ziemlich stark waren. Die Leute verliessen die Häuser und schlugen in den Gärten und Wiesen Zelte auf.

Den 19ten Morgens um ein Viertel auf sechs kam wieder ein starker Stoss.

Den 20. Morgens ein Viertel nach vier geschah noch ein ziemlicher Stoss.

Den 21ten bis den 27ten spürte man noch einige Stösse.

Den 24. brach Nachmittags ein starker Dampf wie ein Nebel aus der Erde, welcher die Luft verfinsterte und den 25. und 26. noch fortwährte. Den 27. war aber schönes Wetter.

Den 28. ging eine Prozession aus der Kreuzbrüder nach Verviers zur Wipen Gnadenbilde.

Von jetzt bis zum 9. März spürte man noch alle Nachts täglich einige leichte Stösse. Den 8ten aber Von halber sieben bis 9 Uhr sah man um das erste Viertel des Mondes bei heller Luft einen grossen und dunkelblauen Zirkel, welcher über 100 Ellen in seinem Durchmesser hatte. Um diesen blauen Zirkel war ein weisser Ring.

Vom 9ten bis 28. März hatte man noch 12 leichte Stösse verspürt.

Den 22ten April wurde der neuerwählte Major zu Burtscheid Herr Nicolas Jüngerer eingeführt.

Den 8. Juni Nachts um ein Uhr und den 19. Nov. Morgens um 3 Uhr waren noch starke Erdstösse. Jun. Jul. August December waren noch einige schwache.

Es wurde eine sogenannte Sperr-Ordnung eingeführt, dass man also gegen drei Mark die Person Abends durch Cöln- und Junkersthor einkommen konnte.

1757 den 12. Jan. wurden zu Bürgermeistern erwählet der Herr Scheffen von Richterich und Herr Strauch.

Den 19ten Januar Abends ein Viertel nach 9 Uhr kam ein entsetzlicher Blitz, welcher den langen Thurm anzündete und ein entsetzlicher Donnerschlag.

Den 31. März kamen die ersten französischen Truppen hier durch nach Cleve und Geldern.

1757 galt das Brod im Mai 10 M.

Den 22. Mai brannte es auf dem Bigarden-Graben in der Färberei des Herrn Theissen. Den 24. brach die Feuersbrunst in demselben Hause aus und legte zwei Häuser in Asche.

Im Juli als dem Churfürsten von Cöln die heil. Reliquien

gezeigt wurden, entstand ein Streit zwischen Magistrat und Kapitel, indem das Capitel einen von den Schlüsseln der Reliquien-Kasse nicht gab. Der Magistrat benahm dem Kapitel und der Brudermühle das Wasser.

1758 den 30ten Sept. wurde Einer Namens rothen Jan wegen Strassenschindereien hingerichtet. Er war ein Müller-Knecht und hatte fünf Kinder.

Den 8. August war ein Aufstand der Bürger, welche auf dem Büchel wohnten. Diese hatten dem Magistrat ihre Wassernoth angezeigt und angezeigt, dass vor 40 Jahren eine Pumpe auf dem Pütz der Gemeinde am Baumhauers Hause gestanden hätte. Kaum war diese Pumpe aufgerichtet, als sich Baumhauer beschwerte und sie von seinem Hause entfernt haben wollte. Weil nun Baumhauer Protestant war, und man ausstreuete, Baumhauer wolle die Pumpe deswegen nicht leiden, weil er fürchtete, dass die Bürger ein Muttergottesbild darauf stellen möchten. Der Bürgermeister erlaubte die Pumpe irgendwo anders zu stellen. Die Bürger protestirten dagegen. Der Magistrat liesse sie also unter Bedeckung einer Wache abbrechen. Nun warfen die Bürger die Fenster des Baumhauer hauses ein, schlugen Pfort und Fensterladen entzwei, ruinirten die Zimmer, die Gemälde und den Porzellan. Der Bürgermeister Strauch kam selbst mit einer starken Wache hinten zum Hause hinein, befahl den Soldaten zu feuern, allein die Bürger wichen nicht.

Das im J. 1757 vom Magistrat abgeleitete Wasser wurde 1759 wieder hergestellt, und das Kapitel hatte den Process gewonnen. Nun entstanden wieder neue Irrungen. Auf Frohnleichnam Abend schickte der Magistrat. Deputirte an das Kapitel und ersuchte dasselbe zu der gewöhnlichen Procession, wozu sich das Capitel auch erbot, aber forderte, dass das Gefangenen-Haus, das sogenannte Gras, eröffnet sei, weil sie die Visitirung des Grashauses, wenn das Capitel processionaliter dort vorbeiginge, Recht dazu zu haben vorwandten, oder Magistrat möge sie deswegen requiriren, um nicht da vorbeizugehen. Dieses schlug Magistrat ab. Daher hielt das Capitel mit den übrigen Geistlichen die Procession auf ihrer Immunität, wobei der Magistrat ein Commando ausstellte, welches auf den Limiten der Stadt stand, damit das Capitel keinen Fuss über die Immunität sollte hinaussetzen. Dieser Streit war 1759 noch nicht beigelegt.

Den 22. August spürte man wieder sechs Erderschütterungen, wovon zwei heftig waren.

1760 den 20. jenn. dauerte das Erdbeben die ganze Nacht durch, wodurch viele Schornsteine und Mauern umfielen.

Das fr du Roy lag zwei Winter hintereinander hie

Das Original befindet sich unter den von Quix nachgelassenen Manuscripten in der Königlichen Bibliothek zu Berlin. Ich habe die orthographischen und grammatischen Fehler des Originales theilweise verbessert.

L.

1447, März 3.

Wir Richter ind Scheffen des kuniglichen stoils van Aiche mit namen hernae beschr. Doen kunt allen luden mit diesen brieue Ind kennen offenb. So as Gillis van den Broiche vur sich ind sijne mitgedelynge Ind Colijn Beissel van Schirtzel van wegen Jutten Chorus die eme yre ersterffenisse ind Rechten op gedragen hatte an diesen gueden hernae beschr. sich zo beiden sijden hatten doen geleiden as neiste eruen van wilne Andreis moider wegen van Wijs an alsullich erue erfflich guit ind Ingedoeme bewegelich ind onbewegelich, so wie ind wae dat bynnen der stat ind Rijche van Aiche in nassen ind in drugen gelegen Ind van der Chorus wegen komen is, nyet da an vssgescheiden, dae wilne Katherine van Roide as eyne tzuchterse angeseessen hatte van wilne Andreis wegen van Wijs yrs eligen mans, An wilche guede Katherine van Reymerssbeck elige huysfrauwe was hern Peters van den Buck selige sich ouch an hait doen geleyden as eyn neiste erue Also dat Gillis ind Colijn vurs. vur sich ind yre mitgedelynge an eyne ind Katherine van Reymerssbeck vurs. an die ander sijde vur offenbairen gericht des kuniglichen stoils van Aiche erschenen ind komen sijnt zo Ansprochen ind Antwerden So dat Gillis ind Colijn vurs. vur sich ind yre mitgedelynge yre maigschaff opdeden ind saichten dat sij weren van wilne Andreis moider wegen yerste enckelen van Rechten aideldom as van der Chorus wegen Darup Katherine van Reymerssbeck vurs. antwerde ind sprach dat yrs vaider moider

Ind wilne Andreis moider van Wijs waren zwae gesusteren van Rechten aideldom as van her Gerart Chorus wegen Ind hoffde dat sij dat nyeste were an den vurg. guede Ind omb dat Rechte zo beiden sijden manen deden, So wart gewijst mit ordel na deme Katherine vurs. sich vermessen hette eyn halff lyt narre zo sijn an die vurs. guede dan Gillis ind Colijn vurs. mit yren mitgedelyngen Asverre sij dat also by bryngt sich Sieuendrom mit me man dan vrauwen die bynnen den Rijche des kuniglichen stoils Aiche geseessen Ind in eren ind van guder famen sijnt Ind wynnonge noch waissdom dar an en hauen dat sulde yre staide doen Ind want dan die selue Katherine op dach dat. dis briefs In ontgeen wirdicheit yrre wiederpartijen mit namen vurs. dat also bybraicht Ind omb dat Rechte doe manen dede So wart gewijst dat sij yre maigschaff bybraicht hette als sij sich vermessen hatte Ind yre gewijst was dat die selue Katherine verorkonden dede Ind des gesan ind badt zo beschr. ind zo besegelen Ind want sijs gesan Ind diese sachen sich alsus Richtlich ergangen hauen wart gewijst dat man yre daromb billich ind mit Rechte diesen brieff darop beschriuen ind besegelen sulde Sonder arge liste Beheltenisse den leynhren yrs Rechtz In orkonde der woirheit So hain wir Wilhem van Lyntzenich Ritter ind Richter Clois van Roide Lambrecht Buck Goitschalck van Hokirche Gerart van Haren Fetschijn Colijn Daeme van Haren Statz van Segroide Thomas Elreborn Johan Beulart Johan Hartman ind Clois Vaiss Scheffen des kuniglichen stoils van Aiche onse segele an diesen brieff gehangen. Geg. Int Jaere onss herren dusent vierhondert Ind Sieuenindviertzich des derden dags in den Mertze.

Die Siegel des Elreborn, des Beulart und des Hartman sind abgefallen.

Das Original befindet sich im Archive auf dem Schlosse Reymersbeek in der Provinz Limburg.

LI.

Verordnung.

Em. En. Rath dieses Königl. Stuhls und des Heil. Röm. Reichs freyer Stadt Aachen ist es missfälligst zu vernehmen gewesen, wie dass dahier in der Stadt heimliche Versammlungen der sogenannten Frey-Männer gehalten, und in Bürgerliche Häuser aufgenommen werden. Wann aber En. Er. Rath diesen unerlaubten, verdächtigen, und von dem Römischen Stuhle mit dem Kirchen-Bann belegten Versammlungen ohne Aergerniss und Gefahr gemeiner Bürgerschaft nicht nachsehen mag, solche hingegen zu stören und abzustellen tragenden Obrigkeitlichen Amtshalber sich schuldig erachtet. Als hat En. Er. Rath sothane Versammlungen in der Stadt und Reich Aachen hiemit auf das schärfste verbotten, abgestellet und verbannet wissen, und erklären sollen und wollen, mit dem Anhang, dass der oder diejenigen Bürger, auch Städtisch- oder Reichs Aachische Einwöhner, welche künftighin nach Verkündigung dieses Verbots sich unterstehen dürften, die verbotene Versammlungen in ihre Häuser aufzunehmen, zu erlauben und zu dulden, für das erstemal in eine Straf von ein hundert Goldgülden, für das zweytemal in eine Straf von zwey hundert Goldgülden, und für das drittemal in die Straf von drey hundert Goldgülden mit der That verfallen, und nebst dem auch ihres respectivè Bürger- und Einwöhners Rechts verlüstig seyn sollen. Wobey En. Er. Rath sich versehet, jeder Bürger und Einwöhner, dem ab diesen verbottenen Zusammenkünften einige Wissenschaft zukommen möchte, werde solches den zeitlichen Herren Bürgermeistern um demehr anzubringen geneigt seyn, als demselben nebst Verschweigung seines Namens diesertwegen die halbe Strafe zur Recompenz abgereichet werden soll.

Also beschlossen im Rath den 26. Martii 1779.

(L. S.) Ex mandato

D. P. M. Becker, Secretarius.

LII.

Schreiben an den Herzog Adolph Friedrich von Mecklenburg.

Durchlauchtigster Fürst,

Gnädigster Herr!

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigste Zuschrift vom 23. des letztverflossenen Monats April, womit beehrt zu werden wir das unschätzbare Glück hatten, ist Uns vor etlichen Tagen

wohl zugegangen. Höchstdieselbe werden gnädigst erlauben in unterthänigster Ehrfurcht zu erinnern, dass der Endzweck unserer Verhältnisse niemal auf die Drückung der Freimaurer in Aachen, vielweniger auf einiges auch nur das entfernteste Missfallen der schützenden höchsten Fürsten, sondern einzig dahin ausgegangen, die spätnächtliche und desswegen gar zu stark auffallenden Zusammenkünfte in die ver- und ordnungsmässige gemeine Schranken rückzuleiten.

So wie Ew. Hochfürstliche Durchlaucht in dem höchstvenerirlichen Kreise der Reichsfürsten allzu erhaben sind, um in höchsten Ungnaden zu bemerken, dass das Betragen der in einem kleinen demokratischen Staat zum Vorstand gewählten Personen ihren theuren Amtspflichten entspreche: also sind hingegen Höchstderoselben Worte allzuverehrlich und heilig, als dass Wir das wohlthätige Christthum eines ächten Freimaurers und dessen schuldige Eigenschaften eines wahren Mitbürgers und Untergebenen bezweifeln dürften.

Belebt von dem Eifer unserer Amtsschuldigkeit, zugleich aber auch von den gnädigsten Zusicherungen Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht, mögen Wir solchergestalt der Freimaurer in Aachen gehorsame Beobachtung der bürgerlichen gemeinen Gesetze und Ordnungen zuverlässig erwarten, und in dieser Zuversicht ist Uns eine unausprechliche Freude Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigsten Gesinnungen gemäss, nämliche Freimaurer nicht allein zu dulden, sondern auch gegen alle ungerechte Gewalt und Verfolgung obrigkeitlich und nach Kräften zu schützen.

Von Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht höchst angestammter Milde erbitten wir die höchste Gnade, die unserer Verwaltung anvertraute Reichsstadt Aachen bei jeden derselben Anliegenheiten eifrigst anempfehlen zu dürfen.

Die wir mit allgeziemender Unterthänigkeit und tiefster Verehrung bestehen

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht unterthänigste Bürgermeister, Schöffen und Rath des Königl. Stuhls und des H. R. Reichs freien Stadt Aachen.

den 20. Mai 1780.

LIII.

Wohl- und Hochedelgebohrne,
Hochgeehrteste und hochgeehrte Herrn!

Ew. Wohl- und Hochedelgebohrnen geehrtes Schreiben vom 6.ten d. M. ist uns richtig behändiget worden; es ist uns ein ganz besonderes Vergnügen, durch unsere Verwendung die seit so langen Jahren zwischen Ihro Kurfürstl. Durchl. zu Pfalz, und der Deroselben Verwaltung anvertrauten löblichen freyen Reichsstadt Achen obgewaltete Streitigkeiten endlich beigelegt zu haben. Wir wunschen aufrichtig, dass das solchergestalt zu allerseitiger Zufriedenheit hergestellte Einverständniss dauerhaft seyn, und von keinem neuen Misverständniss unterbrochen werden möge.

Hiebei können wir nicht umhin des ehrlichen und unermüdeten Eifers Erwähnung zu thun, womit der zur Zeit abgestandene Herr Burgermeister Dauven während der hiesigen Vergleichshandlungen sich jederzeit das wahre Interesse seiner löblichen Kommittenten hat angelegen seyn lassen; wir müssen ihm die vollkommene Gerechtigkeit widerfahren lassen, dass er uns durch sein dabei bezeigtes unpartheyische Benehmen das sonst so weitläuftige und mühsame Geschäft merklich erleichtert hat, und machen es uns dahero zur angenehmen Pflicht, denselben hiemit zu Ew. Wohl- und Hochedelgeb. und der ganzen löblichen Stadt wolverdienten Geneigtheit bestens zu empfehlen. Wir haben ihm unter heutigem Dato die gestern allhier eingetroffene Kurfürstl. gnädigste Ratifikation des Nachtrages adressiret, welche er nebst gegenwärtigem Schreiben zu überreichen die Ehre haben wird.

Uebrigens wird es uns allezeit sehr angenehm seyn, noch ferner die besondere und vorzügliche Achtung beweisen zu können, womit wir stetshin beharren werden

Ew. Wohl- und Hochedelgebohrnen

Wienn den 26. November 1777.

Dienstwillige
Jacobi. Lederer.

LIV.

Ausführliches Votum der löblichen Sternzunft, so wie solches Auszugsweise im grossen Rathe den 19ten Jänner laufenden Jahres 1784 ist vorgestellet worden.

Mit dem wärmsten Gefühle der Dankbarkeit erkennen wir die wichtigen Dienste, die der Herr Bürgermeister Dauven unserm Staate geleistet haben soll, wir wollen auch ihm ausser die wirklich schon erhaltenen Belohnungen noch andere Vortheile ganz gern zufliessen lassen; allein wir halten nicht dafür, dass wir auf Unkosten des allgemeinen Bessten unsere Erkänntlichkeit bezeigen dürfen. Wir können unmöglich als Patrioten billigen, dass Hochdemselben ein Theil des ehemaligen Jesuitenklosters gegen einen noch zur Zeit unbestimmten Preis und ohne Maassrichtung übertragen werde.

Seye es dem Staate nicht weit nützlicher, wenn wir Hochdemselben einen andern bequämern Ort, z. B. den Holzgraben, wäre es auch ganz unentgeldlich, übertrügen, denn es wird wohl einem jeden einleuchten, dass, sobald die Grundstücke von diesem Kloster abgerissen werden, ohne dessen künftige Bestimmung zu wissen, nachher dem Staate dadurch die Gelegenheit benommen seye, wohlgefällige Einrichtungen zu treffen. Wie sehr wäre es nicht zu wünschen, wenn wir zu Errichtungen öffentlicher Lehrhäuser der Jugend bessere Plätze anwiesen und Anstalten träfen, wenn wir ein Spinn- oder Zuchthaus anlegen könnten; und so fern ja dieser Platz zu dieser Anlage nicht bequäm wäre, so könnte man ja Kraft der Landeshoheit vermittels Abwechselungen diese so vortheilhafte Aussicht befördern, wozu uns auch die Herwarzische Stiftung Fond darbietet; allein, ist das Kloster in Stücken getheilet, so höret alles auf, und ein dem neuen Hause dadurch zuwachsen dörfendes Ungemach setzt die gemeine Wohlfahrt zur Seite.

(Es wird noch erwähnt, dass das bestehende Waisenhaus verlegt werden müsse. Auch wird auf die Möglichkeit, das ganze von den Jesuiten früher besessene Grundstück als botanischen Garten einzurichten, hingewiesen, und am Schlusse heisst es:)

Wir protestiren also feyerlichst gegen die Gutheissung und Bestätigung dieses Verkaufes, wenigstens in so lang, bis daran man sich der wesentlichen Bestimmung des Exjesuitenkollegii besser, als noch geschehen, hätte angelegen seyn lassen. Wer

möchte sich aber einbilden können, dass ein Platz eines Ganzen verstückeret, und veräusseret würde, ehe und bevorn man über dem Ganzen sichere Bestimmung getroffen, woran sogar weder Ziel und Maass, noch ein Preis, der vielleicht nachhero wohlgefällig beschlossen wird, in der Ueberkömmst gesetzt ist.

LV.

Wir Schöffenmeister und Schöffen des Königlichen Stuhls, und der Kaiserl. freyen Reichs-Stadt Aachen beurkunden auf geziemendes Ersuchen unsers Gerichts Mitschöffen, Herrn von Loneux, hiemit aus reiner Wahrheit- und Gerechtigkeits-Liebe, dass seither derselbe in unseres Collegium als Schöffen erwählt und aufgenommen worden, er sich während solchem aufhabenden Schöffen-Amt bey uns immerhin löblich, fromm, eingezogen und bescheiden betragen, auch dass wir ihn während solcher Zeit in unserm Collegio anders nicht als einen Mann von untadelhafter, guten Aufführung, fort ruhigem und friedfertigem Betragen, und unbescholtenem Leimuth kennen und gehalten, gleichwie bekanntlich derselbe dann auch von den Universitäten Löven und Göttingen, auch aus dem praktischen Studio bey dem höchstpreislichen Kaiserlichen und des Reichs Kammergericht zu Wetzlar mittelst dorten emsigst erworbenen Einsichten und Kenntnissen nach hiesiger seiner Vaterstadt rühmlich zurückgekommen sey.

In Urkund der Wahrheit haben wir dieses gewöhnlicher massen ausfertigen, besiegelen, und durch unsers Syndici et Secretarii Unterschrift bekräftigen lassen. So geschehen Aachen den 18ten November 1788.

F. W. J. Schwartz Dr.
Syndicus & Secretarius.

LVI.

Gegründete Beschwerden,
und
respective Vorstellung
der unterschriebenen Stadt Achenschen Bürgern, Beerbten und Eingesessenen.

Einem jeden ehrlichen Manne, und rechtschaffen denkenden Burger muss sowohl die Aufrechthaltung bürgerlicher Freyheiten, als auch die allgemein itzige und künftige Wohlfahrt seiner Vaterstadt hauptsächlich angelegen seyn.

Drum treten Endes benennte hier eingesessene und begütherte freye Bürger unter der Verbindlichkeit zusammen, blos zu ihrem eigenen, ihrer Kinder und Nachkommenen Wohle einem hochweisen und ehrbaren Rathe ihre Verlegenheit über die itzige Lage der gemeinen Sachen ehrfurchtsvoll zu eröfnen, und dahin anzurufen, dass man einer wolmeinenden Burgerschaft die dermalige Beschaffenheit der städtischen Finanzen anzeigen, und zur Einsicht grossgünstig offen legen möge, damit auch jene wackere Leute und brave Bürger, welche von Verwaltung der öffentlichen Aemtern ausgeschlossen sind, wenigstens als am gemeinen Wohle Mitbetheiligte von dessen Verhältnisse unterrichtet werden, und zur Einführung genauerer Verwaltung der städtischen Renthen, als Einrichtung eines bessern Wirthsschaftsplanes das ihrige durch guten Rath beitragen und also durch ein gemeinnützíges Wesen mitbefördern helfen. Zur Erreichung dieser heilsamen, in Recht gegründeten, und allem äusserlichen Anscheine nach zur burgerlichen Wohlfahrt nothwendig gewordenen Absichten gelanget also unsere Bitte an Euch hochweise hochachtbare hier versammelte Herrn, dass Ihr als Männer, denen die Verwaltung des städtischen Wohlseyns besonders obliegt, die Ihr die theure Pflicht für Burgerwehe und Wohl zu wachen übernommen, nachstehende unsere Beschwerden in Rücksicht zu nehmen, und die desfalls nöthigen Vorkehrungen und Verbesserungen ins Werk zu setzen geruhen möget.

1. Ersuchen wir um eine deutliche und vollständige Abschrift, oder wenigstens klare Einsicht derer sogenanten Jahrrechnungen, damit man siehe, wo jene Gelder derer vor 23 Jahren theils erhöheten, theils neu aufgelegten Abgaben seit 10 Jahren verblieben, und ob selbe, nachdem die Burgerschaft solche zu Tilgung der Stadtschulden verwilliget, auch dazu wirklich verwendet, oder aber

was für ein Gebrauche von diesen neuen Auflagsgeldern, welche so manchen guten Burger schon 23 Jahren lang drucken, gemacht.

Verlangen wir die Ursache zu wissen, warum die Herrn Neumänner, welche die eigentlichen Kassirer der Stadt sind, und welche von jeher den Empfang sowol, als Ausgabe besorgt, viele städtische Gelder nicht mehr verwalten; warum man ihnen diesen Empfang entzogen, und zu einer privaten Kasse angewiesen, und wozu endlich diese zur besondern Kasse angewiesene eine so ansehnliche Summe von etlichen tausend Thalern jährlichs betragende Gelder verwendet, und nützlich angelegt werden. 2.

Sollen aus dieser privaten von dem sonst gewöhnlichen Neumannskammer-Empfange separirten Kasse, dem äusserlichen Vernehmen nach, nun kürzlich viele tausend Reichsthaler entkommen seyn, und darinn ein merkliches Defizit vorliegen, wesfalls denn an einen ehrbaren Rath unsere Bitte gelanget, diese vorwaltende Malversation nach den Rechten nicht allein scharf zu untersuchen, sondern sich auch des Thäters habhaft zu machen, um selben zur billigen Verantwortung ziehen zu können. 3.

Nicht weniger bitten wir,

Dass das fehlende Quantum der Burgerschaft zu ihrer Wissenschaft bekannt gemacht, hernächst der Empfang dieser privaten Kasse an seine alte Behörde, nämlich an die Herrn Neumänner herstellet, und also dieses Uebel mit der Wurzel ausgerottet werde, damit so böse Folgen, wie uns das gegenwärtige Beispiel zeigt, niemals mehr Platz greifen können. 4.

Auch folgt hieraus die Frage, ob nicht die beiden Herrn Renthmeister für das in der Renthkasse allenfalls fehlende Quantum mit ihrem Vermögen zu haften schuldig, und einer für den andern in solidum, in dem Ermangelungsfalle der Kasse zu zahlen von Rechtswegen verpflichtet sind, weilen sie beide als Renthmeister ihren Eid geschworen, beide dafür als Renthmeister salariret werden, und beide die Schlüssel zur Renthstube sowol, als zur Geldkasse in Händen haben? Auch dieses bei der Empfangskasse deren Herrn Neumännern allemal gebräuchlich, dass die beiden zusammen sitzenden Herrn, einer für den andern in solidum, haften müssen. Obiger Fall hat zufolge hiesigen Stadtprotokollen nicht allein seinen schon gewiesenen Weg, sondern ist in dem Gaffelbriefe von 1681, als unserm erneuerten Grundgesätze, zum Voraus deutlich genug entschieden; und hätte En. Er. Rath dieses so ausdrucklich geschriebene Gesätze zu befolgen geruhet, so wären vorgefallene Kasseschmälerungen platterdings unmöglich gewesen. Videatur Gaffelbrief Art. 24. de 1681. 5.

6. Dass hinfüro solche Aemter, wobei eine Sicherheit der gemeinen Gelder hauptsächlich erfordert wird, nicht mehr mit Jünglingen, mit Schwärmern, Spielern, unangesessenen, oder dazu untauglichen Leuten, sondern mit alt eingebohrnen, wackern, einsichtsvollen Männern besetzt werden, wo das Zutrauen des Publikums sich gründen, und das Ærarium auf jedem Falle sicher seyn kann, damit

7. Wie mit dem Lombard, und denen darinn angestellten Beamten der arme Burger nicht mit Misbräuchen beschwert, und das Ærarium so, wie der Burger darunter leide.

8. Woher die Frage entsteht, ob die so vielfach bemerkten, zur Unterdruckung der Armen im Lombard gewagten Unterspielungen werkthätig abgeschaft worden?

9. Ob, und wie die von Herrn Burgermeistern v. Thimus so ernstlich und rühmlich nachgefragte Rechnung des Lombards behörig, und vollständig abgelegt worden.

10. Warum die auf Marschiersteinwege gestandenen grossen Eichenbäume nicht öffentlich, sondern ohnerachtet des billigen Andringens von Herrn Burgermeistern von Thimus hinterrucklich einem Privaten, ohne auf das einige Jahren vorher von Herrn Joseph Turbet gethane ansehnliche Geboth zu reflektiren, und zu wie hoch verkauft worden sind, wo ebenmässig viele auf andern Plätzen gestandene schöne Bäume verblieben, und warum selbige nicht alle öffentlich verkauft worden?

11. Warum der von unsern Vorfahren angelegte, blos auf den Nothfall einer städtischen Feuersbrunst bestimmte, bishieran sorgfältig bewahrte so kostbare vulgo Friedrichs- oder Doesberger Wald dermalen gänzlich verhauen worden seye?

12. Warum allenfalls dieses Holz nicht öffentlich dem Meistbietenden verkauft worden seye?

13. Wie hoch der heimliche Ankäufer dieses Holz an sich gezogen?

14. Ob dieses Holz auch wirklich bezahlt worden, wer diese Gelder empfangen, und wo selbige wol verwendet worden?

15. Ob eben diese ausgehauene Plätze in hiesigem Walde mit jungen Bäumen wieder besetzet, und zum Besten der Nachkommenschaft bepflanzet worden?

16. Warum die alte Promenade in der Stadt verhauen, der Gemeinden Grund derselben gegen einen geringen Grundzins einem Privaten vergeben worden?

17. Wo die auf der Promenade gestandenen alten Bäume, die sämtlichen Baumaterialien des städtischen Druckereyhauses ver-

blieben, warum ein und das andere nicht öffentlich versteigert worden seye?

Ob diese nicht etwa verschenket, wo der allenfalls heimlich, und zu wie hoch errungene Preis nützlich verwendet worden? 18.

Ob es auch mit Vorwissen des versammelten Gross- und Kleinen Rathes geschehen, dass so viele theils aus, theils in der Stadt gelegene, der gesamten Burgerschaft zugehörige gemeine Gründe theils verschenket, theils an Privaten gegen einen unangemessenen geringen Preis veräussert worden seyen? 19.

Warum allenfalls diese gemeine Gründe nicht öffentlich versteigert, gemeine Stadtschulden damit getilget, und wo denn der vom heimlichen Ankäufer bezahlt seyn sollende geringe Preis wenigstens nützlich verwendet worden? 20.

Welche die Nothursachen gewesen, dass man diese von Kaiserl. Majestäten der gesamten Burgerschaft gnädigst verliehene und anvertraute gemeine Gründe einem oder anderm Privaten zugedacht habe? 21.

Warum, da man verschiedene ansehnliche Thürme der Stadt sowol, als einige Mittelthoren abgebrochen, sind wenigstens diese Materialien nicht öffentlich verkauft, und wo sind solche endlich hinverwendet worden? 22.

Verlangt man eine vollständige Berechnung über die Verwaltung der ehemaligen Jesuitergüthern, und ob En. Er. Rath denen dazu bestellten Kommissarien die Vollmacht ertheilet, eines dieser in der Jakobsstrasse gelegenen Güthern heimlich zu veräussern. 23.

Warum diese Güther zum Wohle der noch lebenden Exjesuiten sowol, als der ganzen Gemeinde nicht öffentlich dem Meistbietenden verkauft worden? Und ob 24.

Diese Gelder der schon verkauften Jesuitergüthern, ihrer Mobilien und Silberwerkes richtig eingegangen, wer diese Gelder erhoben, und wo solche endlich ihrer Bestimmung zufolge zum nützlichen Gebrauche angeleget worden? Wie 25.

Herr Burgermeister Dauven den schönen Platz des ehemaligen Jesuitergartens zum Nachtheile des Kollegiums, dieses weitläuftigen Gebäudes, und also zum unersetzlichen Präjudiz der Gemeinde, um ein geringes Grundgeld hat erwerben können? 26.

Wie hoch denn der Kaufpreis ist, den dieser Herr Administrator der Gemeinde sowol, als der Jesuitergüthern, für den Besitzstand des so schönen Platzes gegeben haben soll, an welche Kasse denn diese Gelder ausbezahlet, und wozu solche verwendet worden? 27.

Wie endlich Herr Burgermeister Dauven der Ungarischen 28.

Kapelle zuständig gewesenen, neben seinem Hause gelegenen Platz hat akquiriren, und dafür eben dieser Kapelle einen denen Jesuitern zuständig gewesenen Theil eines Bendes, oder einer Wiesen, in Tausch geben können, ob dieses mit Vorwissen und Gutheissen Es. En. Rathes geschehen, und ob dieser in Tausch gegebene Platz nicht eben, wie alle andere gemeine Sachen, öffentlich verkauft werden müsse?

29. Was es mit der Verwaltung des Galmeyberges für eine Beschaffenheit habe, ob dieser auch bergmässig von den dazu angestellten Leuten bearbeitet werde?

30. Ob dieser aus benanntem Bergwerke herkommende Nutzen dem Ærario publico richtig zufliesse, welcher Kasse, und wozu solcher verwandt werde?

31. Oder ob es nicht besser (wenn, wie es anscheint, die dazu bestellten Leute durch Unkänntniss der Sachen mehr verderben, als gut machen) dass man dieses Bergwerk an Bergverständige in Admodiation, jedoch immer dem Meistbietenden, unter öffentlicher Versteigerung überliesse?

32. Warum ist die 15jährige Verpfachtung des Hazardspieles, wie sonst andere Verpfachtungen, nicht öffentlich geschehen? — Und warum diese hinterrucklich so geheimnissvolle Uberlassung dieser Oktroye Em. En. Rathe unter dem Prädikat Meistbietenden zur Ratifikation vorgetragen, auch die Rathsüberkömmst unter diesem Ausdrucke dem Begünstigten ausgefertigt, da doch Herr F. H. Starz in seiner damals bei Herrn Beamten übergebenen Supplick, obwolen ungehört, weit mehr anerboten; auch Herr Robert Brammerz, zufolge seiner hundertmal öffentlich wiederholten Aussage, weit annehmlichere und der Stadt mehr einträglichere Bedingnisse, aber nur vergeblich, vorgeschlagen hatte?

33. Sind die von diesem Pfächter genommenen Verbindlichkeiten richtig erfüllet? An welche Kasse sind diese so ansehnliche Geldsummen ausbezahlt, und wo sind solche endlich wieder zum Besten der burgerlichen Gemeinde angelegt?

34. Warum wird dieses nicht allein der hiesigen Jugend gefährliche, sondern der allgemeinen burgerlichen Wohlfahrt so nachtheilige Spiel, den Winter hindurch zu spielen, erlaubt, wo solches zur Unterhaltung der Fremden nur im Sommer zu dulden zu seyn scheinet?

35. Warum werden endlich keine landesväterliche Vorkehrungen getroffen, um wenigstens die Acher Jugend von dem so viel Unheil bringenden Spiele abzuhalten, da das Spiel nur in Rucksicht der Fremden hier, wie in Spa, seinen Bestand hat, den Winter hindurch auch im ganzen Lüttiger Lande nicht gespielet wird?

Soll, und muss es aber zum Ruin so vieler jungen Leuten, zum Verderben so mancher burgerlichen Haushaltung absolut und durchaus Tag und Nacht, Winters- und Sommerszeit, gespielet werden, so wird En. Er. Rath wenigstens, als ein zum besten Nutzen sämtlicher Burgerschaft verpflichteter Vormund, als vereideter Beförderer des allgemeinen Wohles, dafür zu sorgen belieben, dass nicht ein privat Mann zum Nachtheile eines andern eben so guten Burgers mit der Spieloktroye allein begünstiget seye, um damit nach Willkühr mit denen aus allen Ecken der Welt herbeigerufenen Unterhändlern einen Handel zu treiben, und das hin und her gewonnene, oder verlohrne Geld noch vollends aus der Stadt zu jagen, sondern dass dem Ærario publico eine grössere und an dem Gewinne mehr proportionirte Abgabe zu Tilgung städtischer Schulden gereichet, und pünktlich ausbezahlet werde? 36.

Welches um so gewisser geschehen, auch der gemeine Nutzen durch En. En. Rath baldigst befördert werden könnte, da ein braver, eingesessener und beerbter hiesige Burger unter denen nämlichen, dem Rathe und der Burgerschaft zwar niemals zu Gesichte gekommenen, aber einige Jahren her im üblichen Gebrauche äusserlich bekannten Bedingnissen dem Ærario publico alsofort dreymal so viel, als nun gegeben werden soll, jährlichs zu entrichten, sich anheischig macht, und zwar solches an der Neumannskammer von Jahre zu Jahre vorab zu zahlen sich anerbietet.

Dergestalt dass der Stadt hierdurch ein so ansehnliches, auf die Oktroye von 15 Jahren ein hundert und zwanzig tausend Reichsthaler mehr betragendes Kapital, als solche dermalen zieht, anerboten wird, welche Anerbietung wir glauben von Em. En. Rathe gleich angenommen, und bewerkstelliget werden zu müssen, wenn derselbe sonst das Spiel in seinem Bestande zu lassen, und als ein nothwendiges Uebel hiesigem Kurorte durchaus unentbehrlich zu seyn erachten, und gut finden sollte.

Wo bleiben die Gelder deren Komedien und Ballen, davon 37.
die Neumannskammer nichts einzieht? Wer empfängt selbe, und wozu ist davon die Anwendung?

Wo sind denn die vor einigen Jahren eingezogenen, abge- 38.
nutzten und billionirten 1, 2, 3 Markenstucken verblieben? — Wozu ist dieses Geld verwendet, und das daraus zu gut gekommene Quantum angelegt worden?

Warum werden einige städtische Häuser, als da sind das 39.
alte und neue Kaffehaus etc. etc., an Begünstigte heimlich verpfachtet, und diese nicht eben, wie andere städtische Häuser, zu

mehrerem Vortheile des städtischen Ærarii öffentlich dem Meistbietenden ausgethan?

40. Warum ist die Admodiation der Mastrichter Postwagen neuerdings zum Nachtheile anderer Bürgern und des Aerariums heimlich, und bei Auslaufe der vorigen Pfachtjahren nicht wiederum dem Meistbietenden öffentlich ausgethan worden?

41. Denn bitten wir, dass En. Er. Rath uns freyen Bürgern unsere Wahlfreyheiten handhaben, und den alten Privilegien und Gaffelbriefen zufolge beibehalten möge.

42. Dass bei gewöhnlichen Zunftsgreven- und Rathswahlen der Eingang zur Wahlstube nicht mit Soldaten besetzt werde, um dadurch die wählenden Zunftsgenossene zu intimidiren, dass die freye Wahl also nicht mehr unfrey gemacht, und gekränket werde.

43. Dass die Burgermeisterdiener vor den Wahlen nicht mehr von Hause zu Hause herumgehen, um denen furchtsamen Bürgern von Obrigkeitswegen anzukündigen, an welche Leute sie ihre Stimmen mit Ausschliessung anderer braven Bürgern zu geben haben, und unsere Wahlfreyheiten demnächst so konstitutionswidrig niemals mehr untergraben werden mögen. Vid. Gaffelbrief de 1681. Art. 18.

44. Dass bei denen frey belassenen Wahlen, ingefolge unsern alten Privilegien und Gaffelbriefen, demnächst alte eingebohrne, angesessene und einsichtsvolle Männer, nicht aber Abwesende und Unmündige zur Wahle vorgeschlagen werden.

45. Dass man die noch unmündigen und unerfahrnen mit Ausschliessung alter und ansehnlicher Zunftsgenossenen wider das gar zu ausdruckliche im Gaffelbriefe vom Jahre 1681 § 18 enthaltene Gesätze in den Rath nicht mehr aufnehme, vielweniger die ersten Rathsämter mit solchen unerfahrnen, auch noch losledigen jungen Menschen besetze. Weilen dieses konstitutionswidrig, und unsern Gesätzen, welche aus den Römischen herfliessen, auch mit denenselben noch Dato die grössste Gemeinschaft haben, mehr angemessen ist, dass Patres Patrati und solche Männer, welche verheurathet sind, und Kinder haben, bei Besetzung öffentlicher Aemtern allemal denen Unverheuratheten vorgezogen werden, indem diesen natürlicher Weise in Rücksicht auf ihre Kinder und Nachkommenschaft gegenwärtige und zukünftige Wohlfahrt des gemeinen Wesens näher am Herzen liegen muss, als jenen unmündigen jungen Leuten, welche ihr Glück noch anderwärts suchen, und sich durch ein- oder andern Zufall expatriiren können.

46. Dass man die hier nicht domizilirten, schon 30 bis 40 Jahren von hier abwesend gewesenen und anderwärts etablirten Leute nicht mehr mit Hindennsetzung anderer hier eingesessenen, burger-

liches Gewerbe treibenden wackern Mitbürgern zum Rathe annehme, wie solches bei der Bockzunfte mit einem Herrn Franz Ludwig Gerschoven, der etliche 80 Jahren in Ungarn ist: bei der Kupfermeisterzunfte mit einem Herrn Boden, so 30 und mehrere Jahren in Trier etablirt: auch selbst bei der Sternenzunfte geschehen, und andere mehr unstatthaft vorgenommen worden.

Dass man den Militairstand, die Stadtoffizianten, die Thorschreiber und Thorwächter, und überhaupt die grosse Menge Menschen, welche in städtischer Arbeit, Besoldung, Eide und Pflichten stehen, nicht mehr durch Drohungen, oder Belohnungen, oder andere unerlaubte, unsere Freyheit ganz zerstörende Mittel zwinge, auf diese, oder jene Seite zu stimmen. 47.

Dass man vielweniger den Gesätzen zuwider solche in Rathsdiensten wirklich stehende und beeidigte Leute zu Rathsherrn anstelle, um andere wackere, alt eingebohrne und patriotischdenkende Männer dadurch widerrechtlich vom Rathe auszuschliessen. 48.

Dass man auch denen in städtischer Arbeit, Besoldung, Eide und Pflichten stehenden Leuten, denen Akziespfächtern und Stadtlieferanten bei den gewöhnlichen Zunftswahlen nicht mehr gestatte, als was zufolge Kaiserlichen Privilegien denen Reichsstädtischen Verordnungen, und unserer alt hergebrachten Demokratischen Regierungsforme angemessen, und zuträglich ist. 49.

Damit der Einfluss eines Einzeln auf die ganze Regierung nicht zu mächtig, und einer gefährlichen zur Bereicherung einzeler Familien blos abzielenden Aristokratie vorgebogen werde. 50.

Wodurch zuletzt gar ein unerträglicher und allen gut gesinnten Bürgern verhasster Despotismus entstehen, und die oberste Macht (welche eigentlich aus der ganzen Burgerschaft, und aus einem von dieser an ihrer Stelle hinwiederum dazu konstituirten versammelten Gross- und Kleinen Rathe gesätzmässig bestehen solle) in die Hand eines einzeln privat Mannes zerfallen könnte, dergestalt, dass die Rathsherrn nichts mehr seyn würden, als unbedeutende Zuschauer eines Alleinherrschers, und die stummen Schattenbilder verschwundener Reichsstädtischen Freyheit. 51.

Woraus hinwiederum die unausbleiblichen und verderblichen Folgen entspringen, dass die Aemter nach Willkühr eines Einzigen vergeben werden 52.

Dass der begünstigte dem fähigen Mann vorgezogen wird, und dem minder bequemen, selbst dem dazu untauglichen ein öffentlich Amt, auch gar ein Renthamt ohne Vorstandsleistung anvertrauet wird. 53.

Wodurch denn in der ersten Anlage schon der unverzeihliche Fehler da ist, dass die öffentlichen Aemter mit gleichgültiger Lang- 54.

muthe verwaltet, das gemeine Wohl vernachlässiget, und die Kassen ohne Erhol für das Ærarium zum unersetzlichen Nachtheile der gesamten Burgerschaft geschmälert werden können.

55. Welches uns die leidige Erfahrung neuerdings bei einer Rentkasse, und vor einigen Jahren bei einer geschmälerten Servizekasse gar zu deutlich ausweiset.

56. So dass wir Em. En. Rathe unsere desfallsige Beschwerden nicht allein vorzutragen, sondern auch um die Erklärung zu fragen genöthigt sind, ob das in der Servizekasse vorgefundene Defizit Em. En. Rathe behörend angezeigt, dasselbe wirklich ergänzet, und zur hinlänglichen Genugthuung desselben sowol, als des gesamten Publikums ersetzet seye?

57. Daher ferner unsere gegründete Bitte entstehet, dass hinfüro die Jahrrechnungen nicht mehr in Millionen Marken und undeutlichen Zahlenberechnungen abgefasst, und vorgelesen werden.

58. Sondern in einer leicht zu fassenden Geldsorte, als nämlich in Reichsthalern nicht allein ausgestellet, sondern dass der ganze Inhalt der Rechnung langsam und deutlich vorerst vorgelesen, hernächst Em. En. Rathe umständlich erkläret, zur Begnehmigung abschriftlich mitgetheilet, auch der Burgerschaft zur reifen Einsicht und Beurtheilung offen gelegt werden möge.

59. Und also die abgelegte Rechnung nicht im Augenblicke einer schnell geschehenen Vorlesung ratificiret, sondern erst den zweyten, oder dritten der folgenden Rathstägen, wenn En. Er. Rath zur reiflichen Untersuchung die erfoderliche Zeit gehabt, nach Befinden approbirt, und gut geheissen werden möge, damit durch die vollständige Publizität derer Sachen, welche ein jeder Mitburger wissen soll, den angestellten Beamten schon zum voraus der edle Ehrgeitze eingeflösset werde, sich bei ihrem Amte durch treuliche Verwaltung und kluges Betragen rühmlichst auszuzeichnen, und sich dadurch ihren Mitbürgern, welches die grössste Belohnung und eine innerliche Genugthuung für den wahren Patrioten ist, beliebt zu machen.

60. Ferner En. Er. Rath grossgünstig dahin verordne, dass hinfüro bei allgemeinen burgerlichen Angelegenheiten von grosser Wichtigkeit die Sache erst dem Senate zur Berathschlagung vorgetragen, und die gänzliche Beschliessung bis auf den künftigen Rathstag verschoben werde.

61. Damit einem jeden deren Herrn Rathsverwandten zur Nachdenkung und Beherzigung des allgemeinen Wohles Zeit gelassen, und die burgerliche Wohlfahrt desto gewisser befördert werde.

62. Und unsere Mitbürger also, wenn selbe wider die vorgeschlagenen und nach Befinden vom Rathe zu bestätigenden Verordnungen etc. etc. einige gegründete Vorstellungen und Erinne-

rungen zu machen hätten, Zeit haben, ihre Beschwerden, oder Befügnissen geziemend und gehörig vorzustellen.

En. Er. Rath auch diese anhören, untersuchen, und die 63.
Rathskonklusa, bevor solche die gesätzmässige Kraft durch die Sanktion erhalten, nöthigenfalls erläutern, modifiziren, oder ausdehnen, und aller Misdeutung für die Folge vorbeugen könne.

Dass ebenmässig bei Erledigungsfalle jener wichtigen Aem- 64.
tern, welche der jährlichen Veränderung nicht unterworfen, auch zur Besetzung und Dauer keine festgestellte Zeit haben, sondern ad Dies vitae vergeben werden, hinfüro Em. En. Rathe der zu bestimmende Wahltag sowol, als das hierzu vorzuschlagende tauglichste Subjectum in vorhergehendem Rathssitze angekündiget werden möge.

Weil es nicht wol zu verbinden, wie wieder eine ausdruck- 65.
liche Rathsvereinbarung wider die guten Gesinnungen einer ganzen Burgerschaft bestehen könne, dass Herr Dauven Burgermeister und zu gleicher Zeit Meyer in Burdscheid seye, und ob dadurch die Befügnisse und Gerechtsame der Stadt Achen wider Burdscheid nicht geschmälert, wenigstens nicht verschläfert werden, dass mit Ubergehung so vieler eingebohrnen ansehnlichen Männern die Syndikatsstelle einem Burdscheider Unterthane, der des Burgermeisters und zugleich Meyers zu Burdscheid Schwiegersohn ist, aufgetragen worden.

Denn glauben sich Unterzogene befügt nachzufragen, wie es 66.
habe geschehen können, dass ohne Vorwissen und Begnehmigung Es. En. Rathes so viele Kapitalien hinterrucklich aufgenommen worden sind.

Ob es nicht dienlich, den Herrn Rathssekretair Becker dahin 67.
zu konstituiren, um zu erklären, auf wessen Befehl er zu derlei Aufnehmungen seine Unterschrift und Stadtsiegel beigesetzet habe?

Ob, und wie Herr Burgermeister Dauven seine zu Laste der 68.
Stadt angeblich habende Foderung zu 3000 Rthlr. behörig legitimirt habe, und wie ihm desfalls eine renthbare Summe zu Laste der Stadt habe verschrieben werden können?

Ob es bei derlei allgemeinen Verschreibungen nicht nützlicher 69.
seye, sämtlicher Burgerschaft das desfallsige Verhältniss vorzulegen?

Weilen sonst bei derlei hinterrucklichen Verschreibungen dem 70.
Burger nichts übrig bleibt, als ein schaudervoller Blick in die Zukunft, dadurch die immer mehr anwachsende Schuldenlast die Gemeinde durch neue Auflagen immer mehr gedruckt werden, und einzeler private Eigenthum zuletzt dafür haften dörfte.

Woher auch das billige Bedenken vorsorglich entstehet, wie 71.
es möglich, dass, da seit 23 Jahren die Auflagen vergrössert, und

die Stadteinkünften vermehret, hingegen die Auslagen durch Abschaffung mehrerer Aemtern verringert worden, man jedennoch dem Aerarium mehrere Schulden geschaffet, als alte getilget hat.

Die Vermehrung der Einkünften ist dadurch erweislich, dass 1. die Weggelder verdoppelt, — 2. Der Kohlenpreis verhöhet, — 3. Die Stadtwaagverpfachtung, welche ehedessen nur 7, 8, 9 bis 10000 Rthlr. betragen, durch die in der Akzies verhöheten vielen Artikeln dermalen bis 20000. Rthlr. jährlichs gestiegen. — 4. Die viele tausend Rthlr. jährlichs betragende Verpfachtung des Hazardspieles. — 5. Die neue Mehlakziese im Acher Reiche zu 3 bis 4000 Rthlr. jährlichs. — 6. Die Profitten deren für Magistratsrechnung gehaltenen maskirten Ballen und Konzerten. — 7. Die Abgaben von denen Redoutenballen. — 8. Die Revenuen des von Magistrat an sich gezogenen und für dessen Rechnung bearbeiteten Galmeyberges. — 9. Die höher gestiegene Verpfachtung der städtischen Badehäusern. — 10. Das von denen Waldungen und Holzgewächsen so merklich mehr, als vorhin, eingezogene Quantum. — 11. Die beträchtlich höher gegangene Mehlakziese in der Stadt. — 12. Fleischakziese ist gestiegen. — 13. Die eingeführte neue Matrikul und dadurch vermehrte Steuereinnahme der im Acher Reiche gelegenen Ländereyen. — 14. Verkaufung vieler Gemeindengründen. — 15. Von dem supprimirten Klarissenkloster in Ruremonde und hiesigen Jesuitern der Stadt anerfallene Kapitalien. — 16. Viele tausend Reichsthaler, welche von der alt rückständigen Servize- oder Ländereysteuer beigetrieben, und eingenommen worden. — 17. Die Abgabe auf die zur Farbe ausgeführten Tücher hiesiger Fabriken.

Die Verminderung der Auslagen wird dadurch ersichtlich, dass 1. Nach Aufhebung der Jesuitern für die Instruktion der Jugend und Schulordnungen jährlichs einige 100 Reichsthaler, welche jene bezogen, dermalen zu denen Verbesserung bedürfenden Schuleinrichtungen weniger verwendet, und ausbezahlet werden. — 2. Die Syndikatsstelle einige Jahren unbesetzt geblieben. — 3. Die zwey Chargen der beiden Hauptleuten von der Stadtmilitz gänzlich aufgehoben. — 4. Das Forstmeisteramt unterdruckt. — 5. Die übrigen Stadtoffiziers, Soldaten, und Musikantenbesoldung vermindert etc. — 6. Viele sonst gewöhnliche Gastereyen abgeschaft. — 7. Die Ausgaben bei dem Bauamtsdepartement durch wenigeres Bauen jährlichs um eine sehr merkliche Summe von vielen tausend Reichsthalern geringer.

Und fast alle diese Ersparungen haben ihren Anfang mit den verhöheten Auflagen, so, dass die Verwendung so ungeheuerer so viele Jahren lang bezogenen Summen ganz unbegreiflich, und

der so sehr zerfallene Zustand des gemeinen Wesens einem jeden guten Burger, dem seine Erhaltung am Herzen liegt, gefährlich wird, um so mehr, wenn noch neue Renthverschreibungen creiret werden, um die Zinsen alter Kapitalien damit abzuführen, und also zuletzt Schuld mit Schulde überhäufet, den ganzen Untergang ohnfehlbar nach sich zieht.

Da nun auch in eben berührten Zeitläuften der hiesigen 72.
Stadt zwey so sehr ansehnliche ein hundert fünfzig tausend Reichsthaler ertragende, durch die Madame Wispien, und Mademoiselle Herewarz nachgelassene Stiftungen anerfallen, und uns allen daran gelegen seyn muss, dass solche ingefolge Stifterwille zum Nutzen hiesiger armen, kranken und nothleidenden Mitbürgern wol verwaltet, und der anwachsende Fond zur Verpflegung mehrerer Armen und Vermehrung der Hülfe für die bedürftigen Kranken wieder renthbar angelegt werde.

So sehen wir uns gemüssiget, bei Em. En. Rathe um die 73.
Erklärung anzusuchen, ob der Renthenempfang der Wispiens- und Herewartzischen Fundation von der Administration derselben gehörig besorgt, ob solche zur bestimmten Zeit, damit den Armen nichts zum Nachtheile gereiche, eingenommen, und beigetrieben werde, und ob endlich der anscheinliche jährliche Uberschuss dieses so reichlichen Einkommens wieder ohne Zeitverlust renthbar ausgethan, und also der Anwachs dieses denen Armen gewidmeten Fonds wol befördert werde?

Auch ersuchen, dass die Administration der Armen- und 74.
Waisenhäusern scharfer untersucht, die gewöhnliche jährliche Visitation nicht an einem dazu bestimmten und vorher angekündigten Tage in grosser Ceremonie, sondern unverhoft vorgenommen werde, damit man bei denen auf den Empfang der Herrn Visitatoren unvorbereiteten Unterverwaltern die wahre Beschaffenheit besser einsehen, und untersuchen könne, ob die Kinder wol und reinlich verpfleget, gute gesunde Kost geniessen, und hauptsächlich auch die zur Bildung nützlicher Staatsbürgern erfoderliche Unterrichtungen ihnen gegeben werden?

Dass scharf darauf gesehen werde, dass der Brodpreis dem 75.
Kornpreise jederzeit angemessen bleibe, damit die ganze Burgerschaft sowol, als die Armen besonders nicht darunter leiden, welchen letztern, so oft nur wenige Mark täglich verdienen, es empfindlich seyn muss, wenn die Brodtaxe zwey Monaten lang in Rucksicht des Kornpreises um eine Mark, oder auch nur um zwey Bauschen zu hoch ist, und diese auch nur klein scheinende Sache nach der ohngefehren Berechnung hiesiger Konsumption

3 bis 400 Rthlr. wochentlich der gesamten Burgerschaft zu stehen kömmt.

76. Denn ist unsere inständigste, sehr gegründete und nothdringlichste, so lang fruchtlos gewesene allgemeine Bitte, dass En. Er. Rath den dermaligen, so sehr ruckgängig gewordenen Handlungszustand in Erwegung ziehen, und die zur Aufhelfung und Beförderung des städtischen Kommerzii- und Fabrikenwesens nöthigen Verbesserungen und dienlich findenden Vorkehrungen veranstalten möge, damit durch wirksame Hulfsmittel dem gänzlichen Zerfalle dieser Hauptstütze unseres Staates und Grundpfeilern aller burgerlichen Wohlfahrt bei Zeiten vorgekommen werde.

77. Welcher um so mehr zu befürchten zu seyn scheint, da dermalen die Fabriken und Handlungen von allen benachbarten Staaten durch verliehene Freyheiten so sehr angezogen, durch Begünstigungen befördert, und selbst durch Belohnungen in Aufnahm geholfen werden, selbe hier aber unter dem Drucke verschiedener Einschränkungen schmachtend zuletzt ganz verschwinden müssen, wobei, nachdem die besten Kaufleute vor und nach wegziehen, die burgerliche Nahrung in allen Ständen vermindert, die Stadt entvölkert, Häuser und Grundstücke in ihrem Werthe verringert, und das Ærarium publicum bei verringerter Einnahme geschmälert wird.

78. Wenn nicht En. Er. Rath die dem Handlungsflor nachtheiligen Misbräuchen abstellet, den alten unnützen selbst schädlich gewordenen Gebräuchen die gehörigen Schranken anweiset, die bei der Wollenfabrik so vielmals sich eräugenden Diebstähle der Wolle durch schärfere Untersuchung und Bestrafungen mehr verhütet, durch Errichtung eines Arbeits- und Spinnhauses die Anlage zu denen uns bereits abgehenden Spinnereyen und gesicherten Wollwaschen sowol, als zur Zucht des müssigen und lüderlichen Gesindels stiftet, denen täglich so öffentlich und ungeahndet vorgenomenen vielen Emigrationen der Arbeitsleuten von der Tuch- und Nadelfabrike werkthätig zuvorkömmt, und demnächst durch Ertheilung unentbehrlicher dem allgemeinen Wohle angemessenern Handelsfreyheiten das in letzten Zügen liegende Kommerzwesen wieder aufmuntert und aufleben macht, auch durch Einführung einer mehr billigen und gleichern Eintheilung der Abgaben die hiesigen Handelsleute in den Stand stellet, mit denen Burdscheidern und andern Handelsleuten umliegender Orten gleich handeln zu können. Vid. Gaffelbrief Art. 1 de Anno 1450.

79. Denn müssen wir auch geziemend dahin anrufen, dass auch hier, wie es dermalen in allen polizirten Städten gebräuchlich, die Anstalten getroffen werden, um die Strassen bei dunkeln Winter-

nächten mit Lanternen versehen, und beleuchten zu lassen, damit vielen Unglücken, nächtlichen Diebstählen, Strassenschändereyen so vielmehr vorgebogen, und die öffentliche Sicherheit wirksam gehandhabet werde. Zur Ausführung dieses heilsamen Werkes erbieten sich Endes Unterschriebene Em. En. Rathe erfoderlichen Falles bequeme, das Publikum sowohl, als das Ærarium unbeschwerende Mittel in Vorschlag zu bringen.

Noch mehrore Beschwerden und Vorstellungen wollen uns 80.
zur Vermeidung aller Anzüglichkeiten, und wegen bisherigen Abganges der vollständigen Beweisstücken wol ausdrucklich einstweilen vorbehalten.

Als gelanget zur Zeit an En. En. hochweisen Rath die geziemende Bitte, unsere mitburgerliche Beschwerden und Vorstellungen in Erwegung zu ziehen, denn aus dem En. Rathe eine Kommission zu ernennen, um in Gegenwart einer von uns Unterschriebenen zu erwählenden Deputation die vorwaltenden Misbräuche sowol, als die dermalige Beschaffenheit der städtischen Finanzen einsehen, und genau untersuchen, auch angemessene Vorkehrungen auf die Folgen gemeinschaftlich treffen zu können, wenn sonst nicht unsere gegründete Beschwerden Sr. Kaiserl. Majestät, von Allerhöchstderen Vorfahren glorwürdigsten Andenkens Huld und Gnade die burgerlichen Privilegien und Freyheiten allergnädigst verliehen und bestätigt sind, allerunterthänigst zu Füssen zu legen wir uns genöthiget finden sollen.

LVII.

Kleins Raths den 7. April 1786.

Ueberkömmst.

Nachdem einige Bürger die Unbescheidenheit sich haben beigehen lassen, ohne vorgehende und behörige Erkundigung, folglich blind zu, unterschiedene theils Beschwerden wider den Hochlöblichen Magistrat zusammen zutragen, theils Neuerungen zu entwerfen, theils aber unanständige und böse Vermuthungen in Fragen einzukleiden, von diesen allen sodenn eine Liste zu ordnen, welche Liste vorläufig durch jungen Pursche in mehrern Weinschenken hiesiger Stadt nicht ohne Aergerniss und ungleichen Absichten laut verlesen, und den dasigen Gesellschaften gleichsam publicirt worden, sonächst aber allererst am 31ten März auf die nicht einmal eigenhändig unterschriebenen Namen etwa siebenzehn Bürger dem Raths-Secretario Herrn Becker mit seltsamen und unschicklichen Deputations-Anträgen zugebracht worden;

Und denn der hohe Rath dieser demokratischen Reichsstadt, in welcher der Partheigeist nie schläft, zufolge seiner angenommenen und eingezogenen Mässigung, nicht zwar dem erwähnten Häuflein einiger Bürger, sondern der Bürgerschaft überhaupt (gleich diese nach dem an die Stelle des im Jahre 1683 aufgehobenen Gaffelbriefes vom Jahre 1681 mit dem Herkommen eingetretenen Gaffelbriefes vom Jahre 1450 durch die sechs Geschickte einer jeden Zunftsgaffel repräsentirt wird) zur Aufdeckung des so unförmlich angestellten Blendwerks in allem das Genügen zu leisten nie ein Bedenken trägt.

So will und verordnet derselbe hohe Rath, dass über die von einigen Misvergnügten zusammen gerafften und ausgestreuten Beschwerden, so wie argwöhnischen Fragen die zureichende Auskunft den sechs Geschickten einer jeden Zunfts-Gaffel nach den einstehenden heiligen Osterferien so bald, und wie es bestthunlich, durch regierende und abgestandene Herren Bürgermeister ertheilet, so wie zur stäten Einsicht und Prüfung mitgetheilet, auch dass gegenwärtige Ueberkömmst ihnen itzt wirklich zum voraus mittels Abdrucke bekannt gemacht werden solle.

Dann wird überhaupt ein jeder hiemit ernstlich gewarnet, weder durch die hieroben erwähnten Vorlesungen in Wein- Bier- oder Brandweinschenken, weder durch Ausstreuungen in das Publikum, noch sonst auf eine andere Weise den Ruhestand hiesiger Stadt und löblicher Bürgerschaft zu stören, wo sonst wider

den oder die Uebertreter fiscaliter, und nach Schärfe der Rechten verfahren werden solle.

Also beschlossen im Rathe den 7ten April 1786.

(L. S.) (subscr.) D. P. M. Becker, Secretarius.

LVIII.

EDICTUM.

Missfällig vernimmt ein hoher Rath, dass die unerlaubte Stimmenwerbung bei unterschiedenen Zunftsgenossen entweder durch wirkliche Abgaben, Geldes-Darbietung oder gemachte Versprechungen, oder durch anderes Blendwerk oder Kunstgriffe ungescheuet an Hand genommen, ferner auch in den öffentlichen Wein- oder Bierschenken die Zusammenkünfte der Zunftsglieder, und gar freyes Zechen und Zehren wirklich vorbereitet worden: Dieses und dergleichen ungebührliche Betragen aber, wenn solchem gleichgültig zugesehen werden sollte, zur äussersten Schmälerung der Wahlfreyheit und aller guten Ordnung, so wie zur empfindlichsten Störung des Ruhestandes und allgemeiner Sicherheit gereichen würde, ohnehin bereits auch in spätern und jüngeren Zeiten, durch angemessene Verordnungen und geschärfte Verböter mehrmalen untersagt worden ist;

So will ein hoher Rath diese vor und nach erlassene Verböter alles Ernstes hiebey erneuern, mit dem Anhang, und wiederholter Bedeutung, dass sowohl diejenige, welche auf die vorgesetzte oder dergleichen Art um Stimmen sich bewerben, als auch diejenige, so sich also verleiten lassen, nicht weniger, welche die vorerwähnten Zusammenkünfte zu veranlassen, oder aufzunehmen, zu unterhalten, oder denenselben beyzuwohnen sich unterstehen sollten, des Activen und passiven Stimm-Rechts eo ipso für immer verlüstig, auch nach Beschaffenheit der Sache noch fernere obrigkeitliche Ahndung wider selbige vorbehalten seyn, und ins besondere noch derjenige, so die gesagten Zusammenkünfte aufnehmen würde, er sey Wirth, oder sonst ein anderer, jedesmal eine Strafe von 25 Goldgülden unnachsichtlich verwirkt haben.

Imgleichen will nämlicher hohe Rath, die, in betreff des verbotenen Schiessens, tag- und nächtlichen Jauchzens und Strassen-Geschreys, und sonstiger Ausschweifungen, erlassenen Verböter, in Specie vom 16ten May 1777, so als die darauf gesetzte Strafe hiebey ausdrücklich wiederhohlen.

Und damit niemand sich hierunter mit einiger Unwissenheit schützen könne, soll gegenwärtiges Edict durch öffentlichen Druck bekannt gemacht, und öffentlicher Massen affigiret werden. Also beschlossen im Rath den 21. April 1786.

(L. S.) (subscr.) D. P. M. Becker, Secretarius.

LIX.

Veneris 21. Aprilis 1786.

Kleines Rathes.

Auf Verlesung der heute übergebenen wiederholten vermüssigten Vorstellung mit Bitte und Anlagen ist folgender Bescheid erlassen. . .

Inhærendo der Ueberkommst vom 7ten hujus wird so über die vorherigen Beschwerden, Fragen und Projekten, als auch über die heutigen fernern Einmischungen denen sechs Geschickten einer jeden Zunfts-Gaffel, mithin der Bürgerschaft überhaupt die vollständige Auskunft ertheilet werden, gleich denn diese in Zeit weniger Tägen befertiget seyn, sodenn zu mehrerer Erleichterung der Mittheilung dem Abdrucke übergeben werden solle.

(subscr.) D. P. M. Becker, Secretarius.

LX.

Auskunft

über die von einigen wenigen Bürgern in das Publikum ausgestreuten, auch dem hohen Rathe am 31. März letzt zugebrachten Beschwerden, Fragen etc. ertheilet, und mitgetheilet zufolge des Rathsschlusses vom 7. April jüngst den die Burgerschaft überhaupt repräsentirenden sechs Herrn Geschickten einer jeden Zunftsgaffel von regierenden und abgestandenen Herren Bürgermeistern im May dieses Jahrs 1786.

Auskunft, oder Beantwortung.

Ad 1. Schon bei diesem ersten Punkte reden die Misvergnügte eine Sprache, die auffallend, auch beleidigend ist. Der jetzige Magistrat kennet gar keine neue Auflagen, die von ihm herkommen

sollten, und wo mögen auch von dem vorigen Magistrat solche neue Auflagen zu erfinden seyn, welche seit 23 Jahren den guten Burger gedruckt haben? Keine werden allhier benennet, doch findet sich bei dem 71ten Punkte das Verzeichniss, worauf vieleicht will gedeutet werden. Das geringe Weggeld kann den Burger nicht drucken; ohnehin fällt es meist auf das fremde Fuhrwerk. Das städtische Kohlwerk kann nicht um den 10ten Theil die Stadt versehen, doch hält es die benachbarten fremden Kohlwerke in Zaum, und deswegen ist sein Kohlpreis gering, und sogar den Kosten nicht angemessen; der Druck ist auf das Ærarium zur Erleichterung des Burgers. Die Mehlakzies im Reiche betrift den Landmann, welcher dem Burger, so die Mehlakzies von Jahrhunderten her bezahlt hat, hierinn in etwa gleich gestellet worden.

Die zu fremden Farbereyen ausser der Stadt verführten Tücher zahlen einen halben Reichsthaler, wodurch die Entbehrung der Akziesen an Farbingredienzen der Stadt ersetzet wird, und dieses haben Kaiserl. Maj. allerhöchst selbst für Recht erkannt. Die übrigen Posten des erwähnten Verzeichnisses sind keine Auflagen, denn der Burger (es steigt, oder fällt die Pfachtung) zahlt darum keinen Heller mehr, oder weniger; und wenn ehedessen unter vorherigen Magistraten einige Artikeln verhöhet, so sind dagegen andere merklich herunter gesetzt worden. Ballen, Komedien, und was dergleichen mehr, legen hingegen niemand Zwang an, der Lüstling mag seine gesuchte Vergnügungen zahlen, der arbeitsame Staatsburger denkt edeler, wenn er standsmässig denkt, und sein Geld ersparet. . . Wo sind nun die 23jährigen Drückungen der Bürgern? Pfuy der Schande! Worte zu gebrauchen, wovon die Sache kein Daseyn hat, und das wider seine rechtmässige Obrigkeit!

Uebrigens vergönnet der Magistrat den sechs Herrn Geschickten jeder Zunftsgaffel gar gerne die Einsicht der Jahrrechnungen, von so vielen Jahren sie es verlangen.

Ad 2. Ueber eine alte Sache kömmt diese Frage zu spät in die Welt, als dass jetziger Magistratus, der es also vorgefunden hat, die Ursache aus dem Alterthum herholen soll. Die Vorfahren an der Regierung werden zu dieser Einrichtung ihre Ursachen gehabt haben, worunter vermuthlich diese wol eine gewesen seyn dörfte, damit nämlich in dringenden Angelegenheiten, wobei der Aufschub gefährlich, die Stadt sich desto fertiger bezeigen könnte. Was der Renthmeister aus seinem besondern Empfange, der just wie all anderer Empfang zur Abführung der Stadtschulden, Zinsen und sonstiger Bedürfnissen bestimmet ist, zahlet, davon muss er die Bescheinigung, oder Quittung den Herrn Neumännern übergeben,

die denn solches in ihre Vierzehnnachten und Jahrrechnungen eintragen, und was derselbe in Kasse vorräthig überhält, solches muss er, bei seinem Abgange von diesem Amte, dem an selbige Stelle neuerwählten Renthmeister, nach vorgängiger Berechnung überantworten, gleich diese Uebergabe in den Büchern alsdenn bemerket wird, wo ohne der neue Renthmeister sein Amt nicht antreten würde, noch könnte.

Ad 3 & 4. Ist es, leider! wahr, und hat der hohe Rath durch seine wider den gewesenen Stadt-Renthmeister Niklas Brammerz an Hand genommene öffentliche Vorschritte der ganzen Burgerschaft gnugsam bekannt gemacht, dass aus jenem Empfange, welcher nicht von dem jetzigen Magistrate, sondern von dessen Vorfahren lang zuvor dem Renthmeister zugewiesen worden, ein merklicher Abgang befunden worden. Die Herrn Zunftsgeschickte werden nicht ungeneigt seyn über diese Geschichte etwa umständlichere Auskunft zu vernehmen.

Bei dem eben gedachten damaligen Stadtrenthmeister Niklas Brammerz zeigte sich eine Art von langsamen Krankheiten, die ihn doch nicht verhinderte, von Zeit zu Zeit auf die Renthkammer zu gehen, und daselbst die Amtsgeschäfte zu verrichten. Dies währete eine gute Zeit, bis man zuletzt merkte, dass er gar wegbliebe, und die Renthüberschreibungen nicht so, wie sonst die Ordnung erfoderet, vor sich giengen.

Niemand konnte zur Renthkammer, Büchern, oder Kasse kommen, weil er allein hiervon die Schlüsseln besasse. Solche wurden ihm daher durch den hierzu behörig authorisirten Herrn Secretar. Meyer abgefodert, und von diesem den regierenden Herrn Bürgermeistern überreichet.

Ganz billigen Anstand hatte hierauf der abgestandene Herr Burgermeister Dauven, in die Renthkammer und Function des Renthmeisters zu treten, bevor zween Deputati die Renthkammer eröfneten, Kasse, Bücher und sonstige Litteralien examinirten, aufnahmen, und von dem Befinden den gehörigen Status entwurfen.

Dieses geschahe durch die zween Deputirte, Herrn Werkmeister Heiden und Herrn Baumeister Buchholz. Und hier fande sich der merkliche Abgang, der sonächst mehrmal revidirt worden, und welcher ad Acta fiscalia zu der Herrn Geschickten täglicher Einsicht offenlieget.

Eben vorbenannter abgestandene Burgermeister hätte nun zwar ohne einige Gefahr in die Renthmeisters Function sich einlassen können, doch äusserte er bei Versammlung der Herrn Bürgermeistern und Beamten noch vorläufig das Verlangen, den sonstigen

Empfang von der Renthkammer abzunehmen, und solchen der Neumannskammer zuzuweisen.

Auch dieses wurde beschlossen, und von solchem Augenblicke an konnte nämlicher abgestandene Burgermeister die Renthkammer ohne Bedenklichkeit betreten, und diese Bürde zu seinem ungeheuern Laste noch beifügen.

Immittels da vorerwähnter massen der Status dessen gefertigt ware, was aus dem von Niklas Brammerz als Stadtrenthmeister gehabten Empfang abgängig befunden worden, erhielte Herr Registrator Adenau den amtsmässigen Auftrag, sich zu selbigem zu verfügen, ihm den merklichen Abgang vorzuhalten, sodenn zu erfragen, wohin solche Gelder verwendet seyen, oder welche sonstige Auskunft er desfalls zu geben wisse.

Der Auftrag wurde alsofort und genau vollzogen, des Niklas Brammerz Antwort war aber kurzum folgende:

„Mein lieber Herr Adenau! Ich hab die Gelder zu mir ge„nommen: Ich bin ein grosser Sunder. Gott hat es mir ver„geben, ich hoffe, dass die Herrn vom Rathhause es mir auch „vergeben.“

Hierauf erschiene wider ihn der fiscalische Anwald, aber Niklas Brammerz ward zur Abendzeit in das Haus seines Schwagers, — des unter den Misvergnügten erfindlichen Herrn Winand Leers, — hingetragen, und von dannen nächtlicher Weile aus der Stadt in das Gülichsche fortgeführet.

Der hohe Rath entsetzet ihn seiner Aemtern, derer er sich durch ehr- und gewissenlose Vergreifung an die gemeinen Stadtgelder auf ewig unwürdig gemacht hat: Fiscus ruhet auch nicht wider den Flüchtling, dieser wird mehrmal geladen, um durch sich, oder einen Bevollmächtigten seine eigends geschriebene Bücher und Notitzen einzusehen, und sich zu verantworten. Anstatt seiner erscheint auf der Renthkammer sein Defensor, — der unter den Misvergnügten auch erfindliche Herr Licentiat Denys, — nimmt von allem die Einsicht, und hat gleichwol bishieran anders nichts, als leere und unbedeutende Ausflüchte, die von dem hohen Rathe selbst verworfen, und abgewiesen worden, hervorgebracht, und sodenn hinter Appellationen sich zu verstecken gesucht. Fiscus hat sich hierdurch nicht irr machen lassen. Auf Anrufen sind zu Sr. Kurfürstl. Durchl. zu Pfalz, als Herzog zu Gülich, die unterthänigsten Ersuchungsschreiben um Auslieferung des Niklas Brammerz ausgefertiget worden, worauf der gnädigsten Entschliessung man täglich entgegen sieht.

Wenn man nun der Misvergnügten hiergegen gesetzte beide Punkten und dabei erfindliche Bitte gegen das, was Magistratus

bereits lange zuvorn gehandelt, betrachtet, so zeigt sich einestheils handgreiflich, dass jene Bitte nur zum Schein und hintennach kömme, anderntheils aber, wie sehr der berührten Misvergnügten Worte mit ihren Thaten sich gegen einander gleichsam zum Spotte der Burgerschaft kreutzen.

Ad 5. Auf diese Frage hat der hohe Rath selbst dem Niklas Brammerz und dessen in der Antwort zum nächst vorigen Punkt benannten Defensori die klare Entscheidung durch das hierunten unter Ziffer 1 beiliegende Dekret mitgetheilet, so, dass es nur zum Muthwille hinausgehe, solche Fragen, um das Publikum zu blenden, darzustellen.

Der abgestandene Burgermeister aus der Gemeinde, der nicht zum Renthmeister gewählet wird, schwöret zwar den Renthmeistereid, kömmt jedoch nie zum Empfang, oder Ausgabe, es sey denn, dass der vom hohen Rathe gewählte Renthmeister während dem Laufe des Jahrss entweder verstürbe, oder auf längere Zeit, als man warten dörfte, dermassen erkränkte, dass er die Amtsgeschäfte gar nicht verrichten könnte. In diesen beiden Fällen erhält der abgestandene Burgermeister allererst die Schlüssel zur Renthkammer, Kasse und Bücher, und deswegen schwöret er schon von Anfange den Eid im grossen Rathe, damit es bei Ereigenung jener gedachten Fällen nicht nöthig sey, mit hohen Kosten den grossen Rath ausserordentlich berufen zu lassen. Auch schwöret er den Eid deswegen, damit in vorkommenden zweifelhaften Fällen:

z. B. in Anforderungen des Agio von alten Kapitalien, in Ertheilung der Urkunden über Renthen, derselben Verstrickung, oder nicht Verstrickung,

und mehreren dergleichen Angelegenheiten, wobei das Renthamt — regierende Hn. Bürgermeister, abgestandener Hr. Burgermeister, auch noch wol die Hn. Neumänner samt Hn. Registrator zusammen berufen wird, der abgestandene Burgermeister nicht ohne Eid miterscheine.

Die Ausstreuungen der Misvergnügten bei diesem Punkte hat der hohe Rath selbst in dem vorbezogenen Dekret der platten Unwahrheit gnugsam bestraft. Der Neumannskammer, welche die Salaria bezahlet, ist bekannt, dass der abgestandene Burgermeister als Renthmeister nicht einen Heller quartaliter beziehet, und dass das Quartal für den abgestandenen Burgermeister aus der Gemeinde, N. B. als abgestandenen Burgermeister aus der Gemeinde sich nur zu 62½ Achener Gülden, sohin kaum sieben Rthlr. ausmache, welche Quartalen folglich mit den Quartalen des gewählten Renthmeisters, — jedes ad 200 Achener Gülden, — die Grösse

dessen Jahrgehaltes nicht einmal zu gedenken, in keinen Vergleich kommen können.

Nicht zufrieden mit des hohen Rathes eigenen Beurkündungen, dass der abgestandene Burgermeister keinen Schlüssel zu der Renthkammer, auch keinen Schlüssel zur Geldkasse habe, wollen die Misvergnügten in ihren Erdichtungen immer hartnäckig seyn, nur um bei den unwissenden Bürgern ein falsches Gespräch zu erwecken. Es lebt ja noch tit. Freyherr von Thimus, der mehrmal abgestandener Burgermeister gewesen ist, und zwar noch zuletzt aus dem Junius des Jahres 1784 bis in das Jahr 1785 als wennehr der Niklas Brammerz Stadtrenthmeister gewesen. Dieser Freyherr von Thimus mag darüber befragt werden, er wird nicht sagen können, dass er jemal einen Schlüssel zur Renthstube, vielweniger einen Schlüssel zur Geldkasse gehabt habe. Andere, soviel noch im Leben sind, können gleichermassen befragt werden. Man befrage die gewesenen Renthmeister selbst, Herrn Schorenstein, Herrn Buchholz, Herrn Baldus, ob, da sie Stadtrenthmeister waren, ein abgestandener Burgermeister einen Schlüssel zur Renthstube, oder einen Schlüssel zur Geldkasse je gehabt habe.

Als vor etwa sieben Jahren der sel. Herr Renthmeister Nellessen, mit Hinterlassung des Schlüssels auf der Renthstube sich ausgesperret hatte, und weder regierende, weder abgestandene Herrn Bürgermeister und keiner aus ihnen einen Schlüssel zur Renthstube besasse, auch des Schmids Hand und Werkzeug vergeblich war, musste eine Fenster erbrochen, und ein kleines Kind, um des Renthmeisters Schlüssel heraus zu bringen, zwischen den eisernen Stangen in das Zimmer hereingepresset werden.

Unter so vielen Menschen, die auf der Renthkammer Gelder abzutragen gehabt haben, z. B. Steuerempfänger, Gallmeydebenten, Pfächter der Bierakzies im Reiche, Einnehmer der Ball- und Komediengelder etc. wird kein einziger erscheinen, und sagen können, dass er jemal dem abgestandenen Burgermeister Zahlung geleistet, und Quittung von ihm erhalten habe.

Selbst die im offenen Rathe vor sich gehenden Jahrrechnungen beweisen, dass der abgestandene Burgermeister weder Empfang, noch Ausgabe habe. Bei diesen Rechnungen wird in der Mitte des Rathssaales ein grosser Tisch hingestellt, woran die Rechnungsgeber sich niederlassen. Diese Rechnungsgeber bestehen aus dem vom grossen Rathe gewählten Herrn Renthmeister, aus sechs Herrn Neumännern und dem Herrn Registrator; hierzu gehöret der abgestandene Burgermeister nicht, und hat keinen Platz dabei: Und warum? Weil er keinen Schlüssel zur Renthstube hat, nichts empfängt, nichts ausgibt, folglich nichts zu berechnen

hat. Der übrige hohe Rath ist der Rechnungsnehmer, dem die Rechnung geschieht. Unter diesen hat der abgestandene Burgermeister, gleich den regierenden Herrn Bürgermeistern und übrigen Rathsgliedern seinen gewöhnlichen Sitz, und gehöret mithin zu denjenigen, denen die Rechnung abgelegt werden muss, zu derer Gutheissung, oder nicht Gutheissung er, gleich den übrigen Rathsgliedern, sein Votum abgibt, da hingegen die an einem abgesönderten Tische sitzenden Rechnungsgebor, — der gewählte Herr Renthmeister und sechs Herrn Neumänner — darzu kein Votum haben.

Weder Gaffelbrief, weder Protocollen, noch auch die Observanz ist diesem auf einige Weise entgegen, und zwar bei den Herrn Neumännern die Sache sich ganz anders verhaltet, dass nämlich jeder der zween zusammen sitzenden Herrn Neumännern einen Schlüssel zur Neumannskammer sowol, als auch zur Geldkasse besitzet, und jeder dahin zu allen Zeiten gelangen könne, desgleichen jeder den täglichen Empfang und die Ausgabe habe, beide auch hierüber ihre Vierzehnnachte schliessen, und ihre öffentliche Rechnung im hohen Rathe zu thuen verbunden sind, so würde jedennoch auf dem Falle, wo dieser beiden einer boshaft genug wäre, um an gemeine Gelder, wie solches leicht geschehen könnte, sich zu vergreifen, dem andern unschuldigen dafür mitzuhaften nicht zugemuthet werden können: wie vielweniger denn in obigem Falle einem abgestandenen Burgermeister, der keinen Schlüssel zur Renthkammer, keinen Schlüssel zur Geldkasse, keinen Empfang, und keine Ausgabe, und deswegen auch nichts zu berechnen hat.

Ad 6. Die in diesem Punkte steckende Deutung wird vermuhtlich auf den entflogenen, oder von seiner Familie weggeschaften Niklas Brammerz, gewesenen Stadtrenthmeister, hingehen. Der jetzige Magistrat hat ihn in den Rathsämtern vorgefunden, er wird beinahe an die 30 Jahren auf dem Rathhause in unterschiedenen Aemtern vorgewesen seyn, und das Alter von 56 Jahren haben. Er ist von ausgebreiteter Familie, hatte gnugsame Einsichten, so, wie seine Eltern ihm auch ein ziemliches Vermögen hinterlassen haben.

Wer möchte nun wol ohne Beleidigung seiner und der ganzen Familie haben vorsagen dörfen, dass dieser Mann bei seinen schon so hoch gestiegenen Jahren sich (wie man jetzt der äusserlichen Sage nach vernimmt) in solche Umgänge und Gefährlichkeiten herablassen sollte, wodurch er in heimliche Schulden und sonstige Ungebühren ist gestürzt worden.

Diese und derlei leidigen Vorfälle können sich mehrmal auch bei genauesten Vorsichten des klugsten Fürstens ereignen, denn

es müssen Menschen, und können keine Engeln gebraucht werden.

Uebrigens findet man jezuweilen junge Leute von der besten Auferziehung, von seltsamer Tugend, von eingezogenen Sitten, noch von Religion unserer würdigen Altvätern, die bei jetzigen Zeiten, leider! so rar wird, von sonderbarer Fähigkeit, wackerm Diensteifer und unermüdetem Fleiss; solche Jünglinge, die die Vernunft und Tugend zu wirklichen Männern macht, anstatt auszuschliessen, sollten viel eher mit guten Worten herbeigezogen werden, als alle jene, die auch bei mehreren Jahren eines entgegen gesetzten Karakters sind.

7, Wenn wider die bei dem Versatzamte, Lombard genannt,
9. angestellten Beamte je eine Beschwerde vorgekommen, so sind selbige darüber alsofort zur Rede gezogen worden. Meist fande sich die Sache in solchen Verhältnissen, dass die Beschwerde übel angebracht ware: Gienge es aber auf Dunkelheit, oder Irrthum hinaus, so wurde klare und rechte Weisung vorgeschrieben, und zu beobachten geboten. Nicht allein die Rechnungen sind abgelegt, sondern auch durch des Endes sonderbar ernannte Herrn Deputirte die Kasse examiniret, diese mit dem Saldo gänzlich, so, wie die Tabellen mit den Pfändern hin und her confrontiret, und nach derenselben Relation alles richtig befunden worden.

10. Bei diesem Punkte muss man bemerken, dass die hiesigen Bierbrauer zur Kochung des Biers sich einer Art Steinkohlen bedienen, die man fette Kohlen nennet. Das Stadt Achensche Gebiet besitzt solche Art Kohlen nicht, sondern die Bierbrauer nehmen selbige aus dem nächst benachbarten Orte Eschweiler und dortiger Gegend her. Vor einigen Jahren ware auf diesen Gülichschen Kohlwerken kein Kohl zu haben, und nach Lüttig sich zu wenden, ware wegen der weiten Fracht zu kostbar. Die Bierbrauer, die keinen Kohlvorrath hatten, nahmen ihre Zuflucht zum Magistrat, um ihnen inzwischen, und bis daran sie Kohlen haben könnten, einiges Holz gegen taxmässige Zahlung zu überlassen.

Wahre Unverantwortlichkeit würde es von Seite des Magistrats gewesen sein, solchen in Noth versetzten Bürgern die Hülfe, die sie zahlten, zu versagen. Die an der Landstrasse zu deren Verderb gestandenen, meist angefahrnen und im Grunde verdorbenen Bäumen, — denn die besten und brauchbarsten wurden zum Stadtbauhofe und daselbst nöthigen Gebrauche hingefahren, — wodurch Wind und Sonne vom Pflaster abgehalten, und dieses in steter Nässe verbliebe, wurden amtsmässig taxiret und gegen solchen bei dem Bauamte erfindlichen Tax den in ihrem Gewerbe so sehr gedrängten Bürgern erlassen. Und dieses soll für den

Magistrat eine Sünde seyn! Weg mit solchen Kindereyen und beigemischten Nebensachen, worauf nichts ankömmt.

Ad 11, 12, 13, 14 & 15. So, wie alle Produkten der Erde zu ihrer Zeit benutzet werden müssen, und von der Natur ihr Daseyn nicht darum erhalten haben, um unbenutzet zu nichts zu werden, eben also verhält es sich auch mit dem Holze, welches zu schätzbar ist, um es ungebraucht in das Abnehmen gerathen zu lassen. Mehrere tausend Bäume stehen wirklich in den Stadtwaldungen, theils zu dicht aufeinander, theils beschädiget, und theils im Gipfel erstorben. Einer hindert den andern, einer mit dem andern gelanget daher nicht zum behörigen Wachsthum, und so verdirbt einer mit dem andern, und mehrere zusammen.

Wenn die Stadt durch fabelhafte Bestimmungen sich nicht schröcken liesse, sondern ihre Waldungen von einigen tausend Bäumen entlasten, und solche verkäuflich anbringen könnte, so würden nämliche Waldungen in wenigen Jahren ein weit herrlicheres Ansehen erwinnen. . . . Diese ist die tägliche Sprache der Stadtförster, und mit ihnen eines jeden Kenners. Und so weit ist es von einer Verhauung ab, dass es im Gegentheile der Axt noch lange bedärfe, bevorn die Waldungen von den gar zu dichten, beschädigten und im Gipfel erstorbenen Stämmen gereiniget seyn wird.

Wenn man keinen bestimmten Käufer hat, sondern Holzkäufe überhaupt zum Verkaufe anbringen will, so geschieht solches mittels Versteigerung, und muss alsdann Magistratus mit dem Meistbietenden, wenn er auch gleich, wie man nicht ohne Schaden schon erfahren hat, der Einzigbietender ist, zufrieden seyn. Dies hindert aber gar nicht, dass einem Burger, der im Bau begriffen ist, das darzu nöthige Holz gegen den taxirten Werth nicht sollte können überlassen werden.

Der Burdscheider Einwohner, wenn er bauet, erhält aus der Burdscheider gemeinen Waldung die Balken unentgeldlich. Der Stadt Achenscher Unterthan in den Quartieren Würseln, Weiden und Haaren erhält es beinahe unentgeldlich, oder gegen eine geringe Abgabe, und soll es der städtische Burger nicht einmal gegen Zahlung des taxirten Werthes bekommen dörfen? Welcher Unsinn!

Magistratus hat hierinn unter den Bürgern keinen Unterschied gemacht, sondern den wenigen, die darum sich gemeldet haben, das Holz gegen den taxirten Werth verabfolgen lassen. Und dieses wissen die Misvergnügte selbst, da unter ihnen etwelche sind, deren Eltern, Bruder und Oheim anf gleiche Art Holz vom Magistrat erhalten haben. Dies wird wol recht seyn, aber einem andern einzigen Manne will es von nämlichen Misvergnügten ver-

arget werden, dass er auch gegen den taxirten Werth das Holz erhalten habe, zu jenem Gebäude auf dem Komphausbad, welches zur Vermehrung der Anzahl der Fremden und Kurgästen überaus beiträglich, und sohin der Burgerschaft überhaupt in ihrem Nahrungsstande ungemein vortheilhaft ist, auch noch in einigem Betrachte für ein städtisches Gebäude gehalten werden kann, weil die Stadt solches zu seiner Zeit einzuziehen sich vorbehalten hat.

Bei dem Taxe dieses Holzes ist dieser Mann nicht geschonet worden, gleich die Herrn Geschickte selbigen Tax nach Belieben auf der Baukammer einsehen können, und doch hat er nämlichen Tax ohne einige Einrede ganz edelmüthig bezahlet, und das mit zwo Hauptsummen, die noch aus dem vorigen Jahrhundert zu Last der Stadt waren, auch derselben Stadt wegen damaligen Werthes der Gelder, insgemein Agio genannt, sehr gefährlich hätten seyn können.

Uebrigens bezeuget allenthalben in den städtischen Waldungen der Augenschein, wie fleissig, und für die Nachkommenschaft wirthschaftlich alle taugliche Plätze von Zeit zu Zeit mit jungen Bäumen besetzet werden.

d 16. Die alte Promenade hat eine unvergleichliche Verbesserung erhalten, sowol im Grunde, als in den Bäumen. Der krummlinnichter ist in einen grad-linnichten Winkel erweitert worden, und anstatt der alten wilden Kastanienbäumen, die die Luft versperrten, und den Boden in ungesunder Feuchtigkeit beliessen, sind artige, den Promenaden angemessene jungen Bäume gepflanzet worden, die der Luft und Aussicht gnugsamen Raum lassen: und zwar dieses alles, ohne dass es der Stadt einen Heller gekostet, auch ohne dass den Grund zu vergeben der Magistrat je gedacht habe; nicht einmal den Grund, worauf das Gebäude zur Seite der Strasse gesetzet worden, hat der Magistrat vergeben, sondern in den Bedingnissen ausdrücklich vorbehalten, auch zu dessen Bezeigung den Grundzins sich vorbedungen, mit dem Anhange, das Gebäude selbst seiner Zeit einziehen zu können.

.d 17 Das alte ohnweit der Promenade gestandene und zur Buch-
ɛ 18. druckerey dienendes Gebäude stand auf Pfeiler und Bogen, unten offen, daroben nur eines einzigen Stockwerkes, und machte auf der Komphausbadstrasse, in Gegenstellung so vieler dortigen prächtigen Häusern, für die hohen Fremde und Kurgäste den elendesten Kontrast aus.

Selbst der hohe Rath hat die Verwendung der von solchem alten Gebäude abkommenden wenigen, schlechten und die Abbrechungskosten nicht ersetzenden Materialien, soviel noch thunlich, zum neuen Gebäude ausbedungen.

Die alten Kastänienbäume waren zu nichts tauglich, gleichwol sind an ihrer Stelle neue und kostbare Bäume gepflanzet, die Promenade erweitert, und in der Erweiterung mit neuen Mauern umgeben, die steinernen Pfeiler zur bedeckten Promenadenlinie gebraucht, und sonst auf viele hundert Rthlr. ausgehende Kosten daran verwendet worden, ohne dass der Stadt ein Heller hiervon zur Last gefallen sey.

Schämen sollten sich die Misvergnügte, mit solchen ungleichen Sachen das Publikum bethören zu wollen.

Ad 19, 20 & 21. Wenn man von andern, auch unter dem Skepter der strengsten und weisesten Fürsten stehenden Städten Deutschlandes höret, oder list, wie sehr deren Einwohner zu Anlegung neuer Gebäude, und dadurch erwachsender Verschönerung der Städte aufgemuntert, — wie willig ihnen hierzu die Plätze dargeboten, und noch öfters darzu die nöthigen Hauptsummen auf gewisse Jahren ohne Zinsen vorgestreckt werden, so muss sich in der Stadt Achen jeder vernünftiger und einsehender Burger billig ärgern, wenn einige Misvergnügte den hohen Rath deswegen tadeln wollen, dass derselbe etlichen Bürgern, die einen Theil ihres Vermögens zur Zierde der Stadt aufzuopfern sich entschlossen hatten, einen Platz, und das noch zwar meist gegen Tax überlassen habe.

Von Versteigerung mag hier keine Frage seyn, die Plätze sind unterschiedentlich, und welche einem zu statten kömmt, kann dem andern unnutzbar seyn. Darbenebst sind dahier gar wenige, die Lust haben, schöne Häuser aus dem Grunde mit schweren Kosten aufzuführen; hingegen fehlet es in der, dem Bezirke nach, grossen Reichsstadt Achen an Wohnungen, weil, wo nicht der halbe, doch wenigstens ein dritter Theil in unbebaueten Plätzen bestehet, so, dass man gerne sieht, die unbebaueten Plätze in Häuser verwandeln, oder wenn sonst jemand um einen schicklichen Platz zur Hinstellung eines Hauses bei dem hohen Rathe sich meldet.

Die ehemaligen Vorfahren an der Stadtregierung haben viele und zum Häuserbau bequemste Plätze in- auch viele ausser der Stadt hingegeben, zu jetzigen Zeiten ist der Fall rarer, und bestehet meist in des Erwähnens nicht würdigen Kleinigkeiten, überdies müssen die Vergebungen jetzt auch noch taxmässig zahlt werden, es seyen dann Ursachen vorhanden, die eine bescheidene Nachsicht erfodern, z. B. Plätze, die ohne höhere Kosten nicht bebauet werden können, oder wobei sonderbare Lasten anklebig sind, oder wodurch eine Strasse gradlinnicht wird. etc.

Diese Erlassungen der gemeinen Gründen kommen jedesmal in den grossen Rath hinein, so, wie die erlegten Taxgelder in der Herrn Neumännern Vierzehnnachten und Jahrrechnungen.

22. Man kennet keinen ansehnlichen Thurm der Stadt welcher unter dem jetzigen Magistrat weggebrochen seyn soll. Von einem an dem obern Theile gerissenen und deswegen der anstossenden Landstrasse sehr gefährlichen Thurm sind etliche Steinlagen herabgenommen, somit die Gefahr der Vorübergehenden entfernet worden: Auch erinnert man sich, ein Paar alter rissigen, den Zusammenfall nicht ohne Gefahr der Vorbeigehenden drohenden und den Namen eines Thurmes nicht verdienenden Maschinen bis auf eine nicht mehr gefährliche Höhe erniedrigt zu haben.

Dann sind zwey innere, oder Mittelthore der augenscheinlichen Gefährlichkeit respectivè und der hässlichen Verunzierung halber auf mehrmalige Anzeigen und Supplizirungen der Nachbarschaft niedergelegt worden. Die Materialien, soviel davon brauchbar, werden zur Ausbesserung der Stadtmauern, Erneuerung der unterirdischen gemeinen Wassergängen und sonst überhaupt zu gemeinem Stadtbauwesen angewendet, und wenn auch zu dem auf der Komphausbadstrasse zierlich aufgeführten, der Stadt und gemeiner Burgerschaft überhaupt vortheilhaften und in dieser so, wie noch weiterer Betrachtung der der Stadt unbenommenen Einziehung billig genannten Stadtgebäuden einige rohe Steine vergönnet worden wären, so würde gleichwol ein solches gegen die an Erweiterung und neue Bepflanzung der Promenade, nicht weniger an dort aufgeführten neuen Mauern und sonstigen Verzierungen verwendeten beträchtlichen Kosten, zu welchen der Magistrat keinen Heller beigetragen, nicht einmal in einige Erwägung gelangen können. Das wenige aber, was dem Herrn Burgermeister Dauven hiervon, oder sonst überlassen worden, hat er gegen Quittung baar und theuer bezahlet.

Ad Noch bei dem letzt vorigen Magistrat ist die Einnahme der
, 24 nicht allein in dem Achenschen, sondern auch Gülichschen und
25. Wittemschen befindlichen von dem ehemaligen Jesuiterkollegio in Achen herkommenden Renthen und sonstigen Gefällen demjenigen zugewiesen worden, welcher viele Jahren zuvor hierab die beste Känntniss besasse, nämlich dem sehr lange gewesenen Jesuiter Procuratori in Achen, R. Patri Hildesheim, der dann auch aus solchen Einkünften die Portiones für die Exjesuiten bishieran so sorgfältig verabfolgen lassen, dass derer noch niemand bei dem Magistrat sich je beschweret habe. Dieser überaus fleissiger Mann ist bereit, dem hohen Rathe selbst, oder aus demselben einer besondern Deputation alles und jedes zur Einsicht darzulegen.

Nicht allein der hohe Rath, sondern auch die Herrn Geschickte in dem grossen Rathe haben gewollt, dass zwey der von ehemaligen Jesuiten herkommenden Häusern — eines in der St. Annästrasse und das andere ohnweit der St. Jakobstrasse — ihrer Baufälligkeit

halber demjenigen verkäuflich überlassen werden sollen, der dafür das meiste anbieten würde.

Durch eben diese zween Schlüsse des kleinen und grossen Rathes wurde solches der ganzen Stadt genugsam bekannt, zudem machte sich der damalige Herr Werkmeister Schorenstein — ein, wie allgemein bekannt, redlicher und frommer, auch für das Interesse der Exjesuiten sehr eifriger Mann — ein besonderes Geschäft daraus, dass er besagte beide Häuser so hoch, als nur konnte, verkaufen möchte. Nach langen Unterhandlungen mit allen, die nur einige Lust darzu bezeigten, konnte von niemand soviel erzwungen werden, als wozu für das Haus in der St. Annästrasse Herr Kristian Maassen und für das Haus und Zubehörigkeiten ohnweit der äussern St. Jakobstrasse Hubert Knops sich endlich bequemten.

Letzteres Haus trägt den Name Schiessscheuer, und ist nicht allein dem hohen Rathe, sondern auch der Bürgerschaft ohne Erwähnung bekannt, dass in selbigem Hause die Wohnung einer Bauerhütte gleich und gar gering sey, übrigens aber in einem Garten, sodann Stallungen und Scheuer für Kühe, Pferd und die von den dazu gehörigen fast gänzlich ausser der Stadt gelegenen fünf Morgen, drey Viertel und 24 Ruthen theils Wiesen, theils Land abkommende Frucht und Heu bestehe, das Gebäude aber an sich alt und hinfällig sey, dass dessen nöthige Herstellung sehr viel kosten werde.

Die Käufer, für soviel sie die Kauf- und Verkaufpfenningen noch nicht baar erleget haben, verzinsen solche, und zwar just so hoch, wie der Magistrat den Bürgern die Kapitalien verzinset, wobei die Exjesuiten bessere Rechnung, als vorhin, finden, soviel aber wirklich zahlet worden, hat zur Tilgung zinsbarer Schuld, mithin zum Besten der Exjesuiten seine Verwendung erhalten.

Betreffend die bei aufgehobener Sozietät in dem Achenschen Kollegium vorgefundenen Mobilien, sind selbige unter nächst vorigem Magistrat verkauft worden, kein Tischsilberwerk hat sich vorgefunden, die silbernen Altarstücken oder Zierrathen sind noch vorhanden, ausser einer Monstranz, welche auch unter dem nächst vorigen Magistrat den hiesigen Wohlehrwürdigen Kreuzherrn verkäuflich überlassen worden. Das hieraus, so, wie aus den Mobilien, abgekommene Geld hat nämliche vorige Magistrat zum Besten der Exjesuiten und Zahlung der an selbigen veranlasseten Nothwendigkeiten verwendet. Die Nachweisung hiervon wird dem hohen Rathe zur gefälligen Einsicht dargeboten.

Ad 26 Die ehemaligen Vorfahren an der Stadtregierung sind in den
& 27. vorherigen Jahrhunderten gegen die meisten Klöster hiesiger Stadt,

in Betref der Gründen entweder zu nachsichtig, oder gar zu freygebig gewesen. Von daher ist entstanden, dass die Klöstergründe beiläuftig den sechsten Theil der Stadt einnehmen.

Das gewesene Jesuiterkollegium — ein nicht wol angelegtes Gebäude — hat zur Seite der Gängerstrasse einen sehr gut gelegenen und ungemein fruchtbaren grossen Garten, auch hat es noch einen zur Seite der Kirche und hinter dem Gymnasium befindlichen Garten, sodann den dritten nach der Seite der St. Annästrasse, auf welchem ehedessen und vor dem allgemeinen Stadtbrande im Jahre 1656 Häuser gestanden sind, die nach dem Brande wieder aufgeführt zu werden vernachlässiget worden. Just dieser letzte, oder dritte Garten ist es, aus welchem Herr Burgermeister Dauven einen Theil — kaum, oder nicht einmal die Hälfte — und das zwar nach jener Seite, wo vor der eben erwähnten allgemeinen Stadtfeuersbrunste Häuser und Wohnungen gestanden waren, vom kleinen und grossen Rathe zu dem Ende erhalten hat, dass er daselbst zur Zierde der Strasse ein Haus aufbauen möchte.

Er hat diesen löblichen Endzweck — die Aufführung eines neuen Hauses — erfüllet, indem er daselbst eines der ansehnlichsten Häusern, mit Verwendung vieler tausend Reichsthalern, so errichtet, dass selbst die Strasse, welche sonst theils wegen der leeren Plätzen und bei solchen hingeworfen werdenden Unrathes, theils aber wegen der darinn befindlichen meist alten Häusern einen traurigen Anblick von sich gabe, nun ein ganz anderes Aussehen, auch Reinigkeit erhalten, sondern da Herr Kristian Maassen auch das hieroben zum 23ten Punkte vermeldetes, in nämlicher St. Annästrasse gelegenes, von ihm gekauftes Haus — diesen alten Plunder — zur Seite der Strasse niedergerissen, und an der Stelle, mit Einziehung des Nebenplatzes, ein herrliches Haus, nicht ohne schwere Kosten erbauet hat, und noch zu bauen fortführt.

Als der hiervor erwähnte Herr Burgermeister Dauven zu solchem Endzwecke, der zur Zierde der Stadt gereichte, um den gedachten Theil Gartens gegen zu taxirenden Werth den hohen Rath anrufte, hätte dieser wahre Ursache gehabt, sich der Gelegenheit zu erfreuen, einen um das gemeine Stadtwohl so sehr verdienten Mann, mittels Verwerfung des anerbotenen Werthes, die etwaige thätliche Erkenntlichkeit zu bezeigen.

Er war derjenige, der im Jahre 1770 in der Absichte, ihm die entsetzliche Last der damals bevorgestandenen Kaiserl. Commission zwischen Sr. Kurfürstl. Durchl. zu Pfalz, als Herzog zu Gülich, und dieser Reichsstadt Achen aufzubürden, unter die Stadtbeamte bereits zum voraus gezogen wurde. Er war derjenige, der ganz allein bei der dahier in Achen über zween ganzen Jahren lang

vorgewesenen Kaiserl. Commission die Feder für die Stadt geführet, und den Magistrat so, wie die gemeine Burgerschaft, wider die bekannten zahlreichen Gülichschen Beschwerden mit unsäglicher Mühe vertheidiget, dafür aber kaum die Hälfte dessen, was er verdienet, erhalten hat. Er war derjenige, der, als die nämliche Commission von hier weggenommen, und in der Kaiserl. Residenzstadt Wienn fortgesetzt wurde, mit Hinterlassung der Seinigen dorthin nachfolgen, daselbst bei diesem so wichtigen, weitläuftigen und beschwerlichen Geschäfte nochmals drey Jahre hindurch schwitzen musste, bis er endlich als einziger Bevollmächtigter der Stadt die gänzliche Vereinigung in einem Vertrage und Nebenvertrage vom 10ten April 1777 — errungener kostbarer Lohn einer fünfjährigen Arbeit — seiner Vaterstadt mit Freude heimbrachte. Eine Vereinigung, die auch dem schwächern Theile alle seine Rechten unverletzt erhält! Eine Vereinigung, die in der ewigen Dauer für die Stadt von unschätzbarem Werthe ist! Eine Vereinigung, die dem Stifter, Herrn Burgermeister Dauven, und seinen Abkömmlingen ein wahres und unauslöschliches Denkmal der Ehre bei der Stadt und allen redlichen Bürgern bis in die späteste Nachwelt hinein seyn wird! Gleich denn die von allerhöchsten und höchsten Kaiserl. Commissariis nachgesetzten hochansehnlichen Herrn subdelegirten Herrn Räthe (tit.) Herr von Jacobi und (tit.) Herr von Lederer in ihrem Schreiben an den hohen Rath d. d. 26. Nov. 1777 [1]) die rühmliche Seiner Erwähnung zu machen nicht haben umgehen können.

Und dieser verdienstvolle Mann hat zur Aufbauung eines Hauses um den vorbesagten Theil Gartens, worauf hiebevorn eben auch Häuser gestanden waren, den hohen Rath weit uneigennütziger gebeten, als mancher unbedeutender Burger, der für das gemeine Wohl nie einen Fuss bewegt, indem er seiner Bittschrift die Worte „gegen den zu taxirenden Werth" ausdrucklich beifügte. Vorsorglich und zur Entgehung allen Tadels ersuchte er auch das Stadtbauamt, den Platz nicht eher taxiren zu lassen, bis sein Eidam, jetziger Herr Syndicus Pelzer, von der Beamtenstelle eines Baumeisters abkommen würde. Die sodenn gefolgten Herrn Baumeister haben durch zugezogene Taxatores, wie allemal üblich, den Platz besehen, messen und schätzen lassen, das Bauamt ist erbietig, den Tax den Herrn Geschickten einsehen zu lassen, selbiger ist, der unlüftigen Lage des Platzes ohngeachtet, höher gestiegen, als andere lüftigere und Aussicht habende Plätze geschätzt zu werden pflegen, er ist so ausgefallen, dass, wenn der Platz gross genug wäre, um einen Morgen auszumachen, dieser alsdenn beinahe an

[1]) *Siehe oben Seite 143 Nro.* LIII.

die zwölf hundert Reichsthaler zu stehen käme, und das in einer Nebenstrasse, in welcher von beiden Seiten mehrere Gärten vorfindlich sind, gleichwol hat der Herr Burgermeister Dauven sich solchen Tax ohne einige Einrede gefallen lassen... Weil der Platz von den ehemaligen Jesuiten herkömmt, so zahlt er inmittels von dem geschätzten Werthe die jährlichen Zinsen an den hieroben benannten Einnehmer der zur Unterhaltung der Exjesuiten dienenden Renthen und Gefällen, lässt den hohen Rath sonächst über die Hauptsumme nach Belieben disponiren, die er bereit ist, auf solche hohe Weisung zu jeder Stunde zu erlegen, und auf diese Weise der fernern Zinsen sich zu entlasten.... Urtheile nun ein jeder vernünftiger und bescheidener Mann, zu welcher Klasse der Ungebühr es hinauslaufe, das Publikum mit solchen Punkten blenden zu wollen.

Das vormalige Jesuiterkollegium ist zu nichts bequemer, als dass die an einem feuchten und ungesunden Orte der Stadt wohnenden Waisen in nämliches Kollegium versetzet, folglich das Waisenhaus daraus gemacht werde, wie sich denn solches auch ohne sonderbare Kosten thun lässt, da zur Aufnahme mehrerer Kindern gesunden dafür passenden, wol eingerichteten und zur Scheidung des beiderlei Geschlechtes in zween Stöcken abgesönderten gnugsamen Zimmern, desgleichen auch zween Gärten an der Gängerstrasse und zur Seite der Kirche, nebst zween Ausgängen, laufendem Wasser und andern Bequemlichkeiten wirklich vorhanden sind, so, dass alsdenn der übrige Theil des dritten Gartens in der St. Annästrasse, wie vorhin, also auch jetzt zur Sicherheit und Zierde der Strasse neu bebauet werden könnte.

Dahin geht die Meinung des Magistrats, und wenn der hohe Rath samt den Herrn Geschickten es also für gut finden, so wird die Vollziehung ohne Anstand vorgenommen werden.

ad 28. Hieroben auf den 23ten, 24ten und 25ten Punkt ist umständlicher erwähnet worden, dass nach langen Unterhandlungen mit unterschiedenen Leuten für das ohnweit der St. Jakobstrasse gelegene sehr alte und hinfällige Haus samt Garten und andern Zubehörungen von niemand mehr erzwungen werden konnte, als worzu Hubert Knops sich entschlossen hatte, und dass daher der damalige Herr Werkmeister Schorenstein, welcher hierbei alle Genauigkeit und ausserördentlichen Fleiss bezeigt hatte, mit gehörigem Vorwissen diesem meistbietenden Knops nämliches Haus und Zubehörungen überlassen habe.

Nachdem solcher gestalt der höchste Preis wirklich bestimmet, und der Kauf des Hauses, ganzen Gartens und übriger Zubehörigkeiten mit Hubert Knops beschlossen war, fragte der Herr Burgermeister Dauven, ob es ihn, Hubert Knops, hindern würde, wenn

er, nur für soviel einen schmalen Strich in der Länge des Gartens und von etlichen Füssen in der Breite beträfe, von dem Ankaufe Abstand nähme, und nämlicher Herr Burgermeister in solchen gemachten Kauf und Preis dieses kleinen Strichs Gartens unmittelbar einstehen liesse. Mit vielem Vergnügen — ware die Antwort dieses Mannes — stehe ich von dem Kaufe eines solchen schmalen Strichs Gartens ab, und lasse den Herrn Burgermeister darinn gerne einstehen, denn da ohne bleibt der Garten doch gross genug.

Und auf solche Weise mittels Einstand übernahm erwähnter Herr Burgermeister den schmalen Strich Gartens von 15 Fuss in der Breite — Bend, oder Wiese ist es nicht — und zahlte in Gegenwart des instrumentirenden Herrn Notarius grad denjenigen Preis, pro rata des Strichs, welchen der Hubert Knops sonst, und dafern er nicht abgestanden wäre, hätte zahlen müssen.

Dieses ist der unschuldigste Hergang von der Welt, welcher weder dem Interesse des hohen Magistrats, weder dem Interesse der Exjesuiten die allergeringste Aenderung hat machen können, indem es der nämliche Preis und die nämliche Zahlung des besagten Strichs Gartens bliebe, ob selbige aus der Hand des Herrn Burgermeisters, oder aus der Hand des Hubert Knops geschahe, so, dass Herr Werkmeister Schorenstein, oder sonst jemand anders die Einwilligung nicht einmal versagen konnte.

Der Verkauf des Hauses mit allen Zubehörigkeiten, folglich auch des ganzen Gartens, als eine Zugehörigkeit zu dem Hause, war bereits an Hubert Knops als Meistbietenden geschehen, mithin vorüber. Der Preis ware zu 1805 Rthlr. bestimmet, und diesen musste Hubert Knops bezahlen. Dass er aber, für soviel einen schmalen Strich Gartens betrafe, jemand anders in seinen Kauf einstehen liesse, dieses hienge von ihm platterdings ab, und war auch ganz gleichgültig, wen — einen Burgermeister, oder jeden andern — er einstehen liesse. Genug für den Magistrat, so, wie für die Exjesuiten, dass der meistgebotener Kauf- und Verkaufspreis zu 1805 Rthlr. beibehalten worden, und darinn keine Minderung geschehen ist.

So ist diese unschuldige Geschichte beschaffen, und so ist sie von frommen Männern durch eidliche Bezeugungen unter Ziffer 3 beurkundet worden. . . Hubert Knops, wenn er auch von keinem Theile, oder ganz zu verkaufen, wie und wem er wollte, aber der Käufer hätte alsdenn sich der Gefahr des Retrakts, oder Beschüddung unterwerfen müssen. Um dieser Gefahr nicht blos gestellt zu seyn, stand Hubert Knops, für soviel den schmalen Strich Gartens betrafe, vom Kaufe ab, und liess erwähnten Herrn Burgermeister darinn einstehen, damit in dem Kaufakte (wie solcher in

dieser Klausul allhier unter Ziffer 4 beigeht) mit Wahrheit gesagt werden könnte, dass nämlicher Burgermeister solchen schmalen Strich Gartens gegen baare Erlegung des wahren Werthes an, oder über sich genommen hätte, gleich er denn auch solchen wahren Werth baar erlegt hat, welches dem Herrn Werkmeister Schorenstein um so unbedenklicher war, je offenbarer sich ergabe, dass durch diesen Einstand der von ihm mit dem meistbietenden Knops zuvor ausbedungene total Kaufpreis nichts litte, kein Heller daran abgienge, dieser Einstand folglich weder dem Magistrat, weder den Exjesuiten den allergringsten Nachtheil zubringen konnte.

Anfänglich war der Abstand auf 12 Fuss, sonächst aber auf 15 Fuss in der Breite genommen, welches von selbst die Aenderung und Verhöhung des Preises veranlasste. Solcher schmale Strich Gartens von 15 Fuss in der Breite und 110 Fuss in der Länge fasset 1650 Fuss, und diese machen noch nicht einmal 61/2 Ruthen, deren 150 auf einen Morgen gehen, und nach dem Preise, wie jene wenige Ruthen zahlet worden, nämlich zu 455/6 Rthlr., käme der Morgen weit über 1000 Rthlr. zu stehen, und wenn nach der Missvergnügten unkundige Meinung nämliche wenige Ruthen 200 Rthlr. werth seyn sollten, so würde der Preis eines Morgens zu einer nie gehörten Summe von mehr als 4600 Rthlr. hinauslaufen, und das in einer Stadt, wo wenigstens der dritte Theil in leeren Plätzen, Wiesen und Gärten besteht.

Ad Der Gallmeyberg steht unter der Aufsicht der Herrn Bau-
,30, meistern und eines darzu besonders untergeordneten Berginspektors,
31. wird nach Relationen, die man davon erhält, bergmässig bearbeitet, der darab erwachsende Nutzen hat, gleich andern Stadtgefällen, seine natürliche Bestimmung zur gemeinen Stadtkasse, unter vorigem, so, wie jetzigem Magistrat bei dem Stadtrenthmeister, und durch diesen bei der Neumannskammer, jetzt aber von einigen Monaten her unmittelbar bei der Neumannskammer, und wird zu gemeinen Stadtnothwendigkeiten verwendet. Vorzeiten war dieser Gallmeyberg auf sichere Jahren gegen ein gewisses von der Ausbeute an andern überlassen worden, nach geendigten Jahren zoge voriger Magistrat den Berg ein, liesse selbigen zum gemeinen Stadtnutzen bearbeiten, das gemeine Besten hat sich dabei wol befunden, und deswegen hält es jetziger Magistrat auf dem nämlichen Fuss.

Ad Wenn man die Wag- oder Hazardspiele als ein Uebel in den
, 33, Folgen betrachten, diese sodann für Achen überhaupt und durchaus
, 35 verbieten will, wie solches ehedessen einmal geschehen ist; so sieht
36. man, und hat es damal, leider! gesehen, wie sehr andere, auch geringere Orthschaften sich ein solches zum unersetzlichen Nachtheile der Stadt Achen zu Nutze gemacht haben.

Was wäre vor etwa 30 ad 40 Jahren das drey gute Meilen von Achen entlegene Dorf Spa? Lauter Bauernhütten mit öden Bergen blokirt, wo einige kalte Mineralwässer wenig besucht worden. Was ist dieses Spa jetzt? Eine ganz neue Schöpfung ist darüber gekommen. Auf der Stelle der Hütten stehen Palläste in der Menge zur Aufnahme der Fremden, mehrere öffentliche und prächtige Gebäude zu derenselben Vergnügen und Unterhaltung, aufmunternde Spatziergänge an, zu, und auf den Bergen, mit harmonirenden Abwechselungen von einer zur andern Vergnügungsart.

Welche ist die Ursache einer so schnellen Umschaffung? Die in Achen benommene und in Spa auf alle Weise ausgebreitete Freyheit der Vergnügungen, worunter das Spiel diejenige ist, worzu, wie man beobachtet, der durchgängige Hang der starkeste ist.

So, wie Achen auf diese Weise von Zeit zu Zeit mehr und mehr hinfiele, so nahme Spa zu, bis es nun bereits von mehreren Rückjahren her die beinahe höchste Stuffe erreichet hat.

Nebst diesem für die Stadt Achen überhaupt und insbesondere für soviele Bad- und Logishäuser, fort darmit verbundene hunderte Bürger empfindsamen Verlust merkte annebst der Magistrat, dass das allgemeine Spielverbot die der Bezielung entgegen gesetzte Wirkung hatte, indem hiernächst in mehrern Schlupfwinkeln unter den Burger ganz heimlich und ohne dieselbe gesätzmässig überzeugen zu können, gespielet, und einer dem andern zum Opfer gemacht wurde.

Der nächstvorige Magistrat nahme in dieser Sache die Einsicht dahin, dass, da dem Spiele insgemein und allenthalben zu steuern aus vorberührten Ursachen nicht wol thunlich, Er daher einen öffentlichen Platz unter der Polizeyaufsicht darzu frey liesse, auch einen redlichen Mann, worauf er sich verlassen konnte, darmit oktroyirte, im übrigen aber das Spielverbot wiederholte.

Just so, wie der vorige, hat es auch der jetzige Magistrat gemacht, da Er die öffentlichen Plätze darzu frey gelassen, sonst aber das geschärfte Spielverbot nochmals erneuert hat.

Nie, auch nicht unter dem vorigen Magistrate ist das Spiel öffentlich dem Meistbietenden verpfachtet, sondern durch Herrn Bürgermeister und Stadtbeamten überlassen worden, und zwar eben demjenigen, dem es noch wirklich auf gleiche Weise durch Herrn Bürgermeister und Beamten überlassen ist. Was hat also der jetzige anders gethan, als der vorige Magistrat, worüber jedoch in diesem Stücke nie ein Tadel erschienen ist.

Das Spiel ist eine Sache, die wegen demjenigen, dem es überlassen werden soll, sehr viele Behutsamkeit auf Seite des Magistrats

erfodert. Unbescheiden wäre es, dem blosen Ungefehr, mithin dei öffentlichen Steigerung solches anzuvertrauen. In lang geprüfter Redlichkeit des zu oktroyirenden Mannes bestehet das Hauptwesen der magistratischen Vorsichtigkeit.

Just deswegen hat voriger Magistrat den Richard Reumont, dessen Aufrichtigkeit viele Jahren hindurch die Probe gehalten, und wider welchen nie was ungleiches auch nur angebracht worden ist, in den Oktroyen des Spieles ohne Veränderung continuiret, auch die Abgabe allmählich und zuletzt bis zu 250 Karolinen erhöhet. Jetziger Magistrat hat bereits im Jahre 1777 diesen nämlichen so lang bewährten Mann die Fortwährung des Spieles auf 15 Jahren belassen, die jährliche Abgabe aber 250 Karolinen auf vier tausend Rthlr. verhöhet, welche Summe damals (die verspäteten Nacheiferungen rechtlicher massen hindenngesetzt) die höchstgebotene war, zumal der Vorschlag des Herrn Robert Brammerz — anstatt einer gewissen Pfachtsumme dem Magistrat die Hälfte des Gewinnes zukommen zu lassen — nebst der Unanständigkeit auch noch die Unthunlichkeit von daher mit sich führte, dass der Magistrat eine sonst gewisse und beträchtliche Abgabe zur gemeinen Stadtkasse gegen einen ungewissen Gewinn und oft gegen ein leeres Nichts, je nachdem Glück, oder Unglück wollte, zu verwechseln keine Macht hatte.

Was hiernächst und da einmal dem meistbietenden Herrn Richard Reumont das Spiel durch Herrn Bürgermeister und Beamten überlassen worden war, andere geäussert haben mögen, solches alles ware verspätet, und konnte darauf nichts mehr ankommen. Herr Richard Reumont war der höchste Lizitant. Dieses bezeuget der Misvergnügten eigene Anlage Ziffer 2, mithin die aus sämtlichen Herrn Bürgermeistern und Beamten bestehende Versammlung. Das nämliche bezeuget desgleichen derselbigen Misvergnügten Anlag Ziffer 3, worinn dem hohen Rathe referiret wird, dass Herr Richard Reumont der Meistbietende gewesen. Und wer hatte diesen Vortrag im hohen Rathe zu thun? Wie einem jeden bekannt ist, der regierende Burgermeister aus der Gemeinde. Wer war solcher am 4ten Julii des Jahres 1777, als dieser Vortrag im hohen Rathe geschahe? Regierender Burgermeister aus der Gemeinde war damals (tit.) Freyherr von Thimus. Und die ganze Stadt kennet diesen Herrn für zu redlich und gewissenhaft, als dass Er dem hohen Rathe eine Unwahrheit sollte vorgetragen haben.

Vorbesagter massen ist bei der letzten 15jährigen Ueberlassung die Abgabe von 250 Karolinen auf 4000 Rthlr. gestiegen. Acht Jahre sind vorüber, und der Oktroyirte hat bereits mehr als sechs und dreyssig tausend Rthlr. bezahlet. Er würde noch um viele

tausend Rthlr. im höhern Vorschusse seyn, dafern er nicht einen gar zu voreiligen Ueberfall bei den ersten Jahren hätte empfinden müssen, der ihn nothwendig zurücksetzte, indem selbst diejenigen, die zur Beischaffung dieser sehr beschwerlichen Anlage gegen Zinsen und Betheiligung in dem Spiele beihülflich gewesen waren, auf einmal und ganz unerwartet gerichtliche Kläger wider ihn wurden, so, dass er zur Vermeidung langwieriger Prozeduren viele Tausenden zurück zu geben sich entschlossen habe.

Uebrigens haben die Spielabgaben so wie andere Stadtgefälle ihre Bestimm- und Verwendung zur gemeinen Stadtkasse und städtischen Nothwendigkeiten.

Das Spiel ist freylich für die Fremden, und wenn dieser von den Fremden hergeleitete Beweggrund nicht da wäre, so würde kein Ort in der Stadt von dem Spielverbote ausgeschlossen seyn. Nicht nur zur Sommerzeit, sondern auch im Herbste und Winter, wo sie Spa verlassen, befinden sich die Fremden dahier, diese würden meist vertrieben, oder abgehalten, wenn sie die Spielunterhaltung nicht vorfünden.

Der Magistrat bedauert sehr, wenn Bürger und besonders junge Leute spielen sollten. Man hat immer zum Besten der Bürger vermuthet, dass die Oeffentlichkeit der Plätze, wo den Fremden das Spiel vergönnet ist, jeden Burger und sonderlich die Jugend vom Spiele abschröcken würde, weil aus der Burgerschaft doch niemand ist, der den öffentlichen Namen eines Spielers gerne trägt, und den diese öffentliche Bezeichnung nicht verscheuchen sollte.

Darbenebst hat der Oktroyirte vom Magistrat immer den Auftrag, wenn er Bürger, sonders Jugend am Spiel bemerkte, dieselben mit Höflichkeit davon abzuwarnen, respectivè der Eltern es zu eröfnen, damit in Zeit Vorsorge geschehen möchte. Gleichen Auftrag hat der Polizeylieutenant, erst die Höflichkeit in der Stille, und wenn diese nicht hilft, weitere Maassregeln zu gebrauchen. Dies hat bei den Versuchungen jeweilen gute Wirkungen gemacht; hingegen gibt es auch Eigensinn, so, wie eine andere Art Bürgern, denen auf solche Weise nicht anzukommen ist.

Schon von geraumer Zeit her hat deswegen der Magistrat in Erwägung gezogen, ob das Spielverbot wider die Bürger überhaupt nochmals erneuert werden sollte? Zwar stellen sich solchem Verbote und unzuverletzender Aufrechthaltung mehrere Beschwerlichkeiten entgegen. Die Einschränkung der Bürgern gegen die Freyheit der Fremden, von woher jene in der Art ihres Eigensinnes verstärket, Schlupfwinkeln und heimliche Beieinanderkünfte anstellen, und daselbst ohne Scheu und ohne Furcht entdeckt zu

werden die Spiele nach Willkühr treiben werden. Die gar zu bequeme Gelegenheit anderer Spielhäusern in der Gegend der Stadt Achen, als nämlich eines in dem einen Büchsenschuss von Achen entlegenen Ortes Burdscheid, worüber der hohe Rath mit der Abtissinn bei selbigem Orte Burdscheid noch wirklich in Rechtsstreit verfangen ist, und das anderte in dem nicht einmal eine halbe Stunde von Achen entlegenen Gülichschen Dorfe Bever, zu welchen Spielhäusern die spiellüstigen Bürger zu jeder Zeit hinschleichen, und ihr Geld ausser der Stadt vertragen werden, ohne dass es von dem Magistrate so genau bemerkt werden könne, andere Beschwerlichkeiten, derer noch mehrere vor sind, zu geschweigen.

All diesem ohngeachtet ist jedennoch des Magistrats Meinung gewesen, sich über solche Beschwerlichkeiten hinauszusetzen, mithin das Spielverbot gegen die Bürger zu erneuern, und zu dessen Aufrechthaltung alle Maassregeln vor die Hand zu nehmen. Auch ware diese des Magistrats Erwägung samt beharrlichem Entschlusse genugsam bekannt, und sollte eben entworfen, sonach aber dem hohen Rathe vorgetragen werden, als die ausser allem Zweifel hiervon Wissenschaft tragenden Missvergnügten sich eilten, solche des Magistrats eigene Gedanken für die ihrigen auszustreuen, somit das Publikum zu blenden, und glaubend zu machen, als wenn sie hierinn dem Magistrat zuvorgekommen wären, da jedoch desfalls ihre Vorstellung nur ein gefliessentlich nachgemachtes Echo dessen ist, was der Magistrat in mehreren Sitzungen bereits ziemliche Zeit dabevorn vorgetragen, erwogen, sich vorgenommen hatte, und auch vollführen wird.

Unter solchen Missvergnügten sind mehrere, welche zu den Fonds, oder Anlage der Spielbank, gegen Zinsen und Mitbetheiligung in dem Spiele, Hauptsummen hergeliehen haben, und da selbige vor einiger Zeit, wo die Bank in Verlust kame, mit ihren Geldern sich aus der Bank, oder Mitbetheiligung daran zurückgezogen, den vorherigen Gewinnst aber netto einsäckelten, ware der Oktroyirte genöthiget, andere Fonds, wo er solche haben konnte — in oder ausser der Stadt aufzusuchen.

Unter dem nächstvorigen Magistrat war die Spielabgabe weit geringer, ist aber auch gestiegen, bis sie zuletzt auf 250 Karolinen angewachsen, und kein Mensch liesse sich beifallen zu denken, dass solche verhöhete Abgabe nicht proportionirt seyn sollte. Unter dem jetzigen Magistrate ist die Abgabe bis zu 4000 Rthlr., mithin mehr denn einmal so hoch gestiegen, als vorhin die höchste gewesen ist, und wenn diese so hoch gestiegene Abgabe noch nicht proportionirt seyn soll, so muss der Maasstab ohne Ende seyn, mit

welchem die Abgabe von einem unsichern Spiele, von unsicherm Gewinnste, oder gar Verluste will abgemessen werden.

Noch zur Zeit kömmt es aber hierauf nicht an, weil die 15jährige Ueberlassung mit der bestimmten Abgabe, hierüber gefertigte Oktroye und daraus für den hohen Rath erwachsene Verbindlichkeit noch nicht vorüber ist. Es sind sechs und ein halbes Jahr annoch abzuwarten, und denn erhält Magistratus, oder ein hoher Rath freye Hände, auf das den Fremden an gewissen Plätzen vergünstigte Wagspiel eine höhere, oder niedrigere Abgabe zu setzen, so, wie die Zeitumstände und diesen angemessene Bescheidenheit es fodern. Nur Geduld, die Zeit wird hierinn die Bestimmung geben.

Ad 37. Die von Ball und Komedie abkommenden Gelder haben, wie sich von selbst verstehet, ihre Bestimmung zur gemeinen Stadtkasse, vorhin bei dem Stadtrenthmeister und durch diesen bei der Neumannskammer, jetzt aber unmittelbar bei der Neumannskammer, die sie zum Besten der Stadt zu verwenden hat.

Ad 38. Diese Frage geht über eine Sache, die unter dem vorigen Magistrat geschehen, und von welchem bekannt ist, dass die nicht mehr brauchbaren, oder billonnirten ein, zwey, drey Markstücken auf der Neumannskammer zerschnitten, sodenn zusammen geschmolzen, die Masse geprüft, geschätzt, dargegen verkauft, und in Stadtrechnung gebracht worden.

Ad 39. Just so, wie bei den Vorfahren, oder dem vorigen Magistrate, also sind auch bei dem jetzigen Magistrate diese Häuser durch Herrn Burgermeister und Stadtbeamten verpfachtet, oder in Admodiation ausgethan worden, so gar ist unter dem Magistrat vom Jahre 1760 die Verpfachtung eines solcher Häusern durch die Herrn Baumeister geschehen.

Ad 40. Es ist zwar wahr, dass im Jahre 1756 verordnet worden, die Akziesen, Weggelder, Bäder und Chaisenfahrten nicht mehr zu prolongiren, sondern dem Meistbietenden zuzuschlagen, gleich solches auch in Betref der Akziesen, Weggeldern und Bädern beobachtet worden ist, und noch wird. Allein, für soviel die Chaisenfahrt belanget, scheint die Vollstreckung dieser Verordnung schon damals nicht dienlich gewesen zu seyn, weil in dem nächst darauf gefolgten Jahre 1757 der hohe Rath selbst davon abgegangen ist, und nach Anlage Ziffer 5 die Mastrichter Chaisenfahrt dem dafür im Rathe supplizirenden Herrn Johann Franz Bettendorf — Vater des unter den Misvergnügten erfindlichen Herrn Bettendorf — auf zwölf Jahren gegen 1000 Acher Thaler durch Mehrheit der Stimmen überlassen worden ist, ohngeachtet noch zween andere Mitsupplikanten vorhanden waren.

Eben so gienge es auch unter dem nächst vorigen Magistrat. Anlag unter Ziffer 6 beweiset, dass im Jahre 1770 die Mastrichter Wagenfahrt eben wenig dem Meistbietenden ausgesetzt, sondern auf Supplizirung des Herrn Theodor Brammerz vom hohen Rathe demselben auf zwölf Jahren gegen 1200 Acher Thaler überlassen worden sey. Nachdem aber dieser Herr Brammerz in dem gefolgten Jahre 1771 die Mastrichter Fahrt nicht mehr halten wollte, musste solche dem Meistbietenden der Ursachen ausgesetzt werden, um wegen allenfalls sich ergebenden Abganges im Preise die auf diese Art zu bestimmende Erholung wider ihn dereinst nachsuchen zu können.

Wie dahier unter vori
unter dem jetzigen einmal, im J.
Fahrt dem Herrn Johann Finc
gewöhnlichen Jahren gegen 1550 Ac
zumal niemand anders im nämlichen
es auch der Billigkeit angemessen ist,
ersten Anlage in angeschirrten Pferden, Wagen
verwendet hat, ohne Schaden der Stadt

Ad 41 Diese Bitte muss dem hohen Rathe so
& 42. kommen, je weniger bei dem jetzigen
Wahlfreyheit je benommen worden ist.

Auch hat nie jemand gesehen, dass bei den Zunftswal wo alles in der behörigen Ordnung und vollkommener Stimmfrey t zugeht, und jeder nach Belieben sein Votum in Ruhe abgiebt, der Eingang zum Wahlzimmer je mit Soldaten sey besetzt worden. Wenn aber die in Achen sogenannte, allen redlichen Bürgern so sehr verhasste und insgemein verderbliche Mäckeley, wie leider! wirklich angesponnen wird. Wenn der Beutel zur Stimmwerbung geöfnet wird, und des Endes Beiträge geschehen. Wenn mit Geld, oder Versprechungen die Stimmen erkauft, Bürger wider Bürger, ja wider ihre Obrigkeit aufgehetzt werden. Wenn in Bier- und Wirthshäusern die freye Zeche angekündigt wird, und denn bei dem Wahltage Parthey gegen Parthey auf dem Zunfts- oder Wahlorte erscheint, der Unsinn und Lärmen so weit getrieben wird, dass es zur gemeinen Rauferey kömmt, und blutige Köpfe heraus getragen werden müssen, denn wäre es eine Schande für den Magistrat, wenn er durch Hinstellung nöthiger Mannschaft diesem zu befahrenden Unwesen bei Zeiten nicht vorgebeuget hätte, ohne dass gleichwol durch solche Vorsehung jemand in seiner Stimmfreyheit auf die geringste Weise gekränket werde.

Ad 43. Wenn gewisse Bürger auf Namen der Herrn Bürgermeister in Irrthum gesetzt werden, so ist recht, dass durch beschickte

Diener ihnen der Irrthum benommen wird, ohne dass auch nur einiger massen die Stimmfreyheit hierdurch leide.

Ad 44, 45 & 46. Es ist bekannt, dass zur Ersetzung derer, welche aus dem hohen Rathe so, als aus den Herrn Geschickten jährlichs abgehen, jede der gemeinen Zunftsgaffeln auch jährlichs durch vorgängige freye Wahl auf ihrem Zunftszimmer acht Personen wähle, die dem hohen Rathe vorgestellet werden, um die Zahl der abgehenden daraus zu ergänzen, so, dass nämlicher Rath auf solche acht Präsentirten von einer jeden Zunftsgaffel zwar eingeschränket, doch frey und ermächtiget ist, aus selbigen acht jeden, den er will, zu wählen.

Dass nun die Zünften je einen Unmündigen in die Präsentation gebracht haben sollten, davon kennet der Magistrat kein Beispiel. Unter hunderten der Präsentirten seit etlichen Jahren kann leicht ein einziger gewesen seyn, der noch nicht grossjährig war, so wie bei gewissen Umständen hiervor auch ein Abwesender, welches in einer so sehr grossen Anzahl der jährlichen Präsentirten nicht das geringste bedeuten kann. Und wenn auch diese so unmerkbare und inner mehreren Jahren sogar seltene Begebenheit sich nicht gebühret haben möchte, so fällt es auf die Gemeinde der Zünften, die ihrer freyen Präsentationswahl zufolge also präsentiret haben, und auf welche Präsentation der hohe Rath geschränket ist.

Dass die ersten Rathsämter mit unerfahrnen jungen Leuten besetzt seyen, ist eine offenbare Verläumdung. Der Herrn Bürgermeistern ist keiner unter 50 Jahren, wol aber über 50, 60 und respectivè 70 Jahren. Unter den noch wirklichen Herrn Stadtbeamten ist auch keiner unter 50 Jahren zu finden, mehrere hingegen weit darüber. Die sechs Herrn Neumänner sind fast alle bei ziemlichem Alter, ein einziger ist, der zwar nicht so alt, doch über die Grossjährigkeit ist, und von welchem mit Wahrheit gesagt werden kann, was hieroben in der Antwort auf den sechsten Punkt bei Ende §pho: Uebrigens findet man jezuweilen junge Leute etc., erwähnet worden ist.

Wider die Ungeheyrathete ist in Achen nie ein Gesätz gewesen, wodurch sie von den Rathsämtern ausgeschlossen seyn, oder zurückgesetzet werden sollten. Man hat ungeheyrathete Vorsteher der Stadt gesehen, welche bei widrigen Zufällen und in Vertheidigung der gemeinen Burgerschaft unendlich grössern Muth bezeigt haben, als die Geheyrathete. Auf nicht gar vielen Jahren braucht man diesfalls zurück zu denken, um sich von dieser Wahrheit zu überzeugen.

Auch ist dieses dem Gaffelbriefe Jahres 1450 nicht zuwider, und ob es zwar auch dem Gaffelbriefe Jahres 1681 eben wenig ent-

gegen ist, so muss es jedennoch dem Magistrat auffallen, wenn ein Gaffelbrief will bezogen werden, der zur Richtschnure nicht gilt, und bereits über hundert Jahren darzu nicht mehr gegolten hat, indem zween Jahren nach seiner Geburt, nämlich im Jahre 1683 am 23ten April an seine Stelle der vorherige alte Gaffelbrief vom Jahre 1450 und die Observanz vom kleinen und grossen Rathe — das ist: vom hohen Rathe und den die Burgerschaft repräsentirenden Herren Geschickten aller Zunftsgaffeln — zurückberufen worden.

ıd Was in vorherigen Zeiten geschehen ist, davon hat man keine
48 Wissenschaft. Unter dem jetzigen Magistrate ist keinem Mensch,
49. wer der auch sey, je ein Zwang angelegt worden. Militärpersonen, Thorschreiber und Wächter werden nicht einmal von den Zünften zum Rathe präsentiret, und ist folglich nicht möglich, dass sie vom Rathe zu dessen Mitglieder angenommen werden Wenn aber sonst jemand in einem Stadtamte stehet, oder für die Stadt arbeitet, als z. B. ein Mauerer, Dachdecker etc. und von der Zunftsgemeinde zum Rathe präsentiret wird, so sieht man nicht, warum solcher darzu nicht aufgenommen werden dörfte. Sollte aber dieses der Gemeinde nicht gefallen wollen, so hängt es von ihr selbst ab, solche nicht mehr zu präsentiren.

Auch kennet der Magistrat keine der Reichsstädtischen Verordnung und Achenscher Regierungsform entgegen laufende Besonderheiten, die den Akziespfächtern und den in Stadtarbeit stehenden Leuten bezeigt würden.

ıd In jedem Jahre werden zween Bürgermeister gewählet,
51, mithin währet derer Amt nur ein Jahr. Auch im Laufe dieses
53 Jahres haben selbige zu allen Aemtern, die der hohe Rath vergibt,
54. nicht einmal eine Stimme, sondern die aus den Zünften bestehenden Rathsglieder haben hierinn die einzige Macht, und vergeben das Amt. Selbst die Rathsstelle geht auf zween Jahren, mithin ein Jahr weiter, als das Burgermeisteramt, und die Stellen der Stadtbeamten und Neumännern — des Werkmeisters seine ist nur von einem Jahre — dauren drey Jahren. . . Wo ist hierbei der Schatten einer Aristokratie, oder despotischen Regierungsart, besonders wo alle diese Stellen nicht allein von dem Rathe, sondern gar von der Burgerschaft durch die sechs Herrn Geschickten einer jeden Zunftsgaffel besetzet werden, und diese Besetzungen so abwechselnd sind? Wo ist, und was kann der Wille eines einzigen, da alles nach Stimmen der Zünften, und derer Mehrheit die Bestimmung erhält? Worinn möchte auch die Bereicherung einzeler Familien bestehen, da keine der vorbenannten Stellen zu des Vertreters höchstnöthigen Auskunft auch nur zur Hälfte hinreichet.

Warum wird dem jetzigen Magistrate vorgeworfen, dass ein Stadtrenthmeister keinen Vorstand leiste, und woher hat er diesen Vorwurf verdienet? Soweit Achensche Protocolla, Jahrbücher oder sonstige Urkunden in die Rückzeiten und alten Jahrhunderten hineinweisen, wird nicht gefunden werden, dass bei den so kurz dauernden, immer abwechselnden und ohnehin uneinträglichen Rathsstellen jemand mit einer Vorstandsleistung sey beschweret worden. Was also nie gewesen, und was weder Gebrauch, noch Konstitution je eingeführt hat, kann wahrlich dem jetzigen Magistrat nicht angerechnet werden.

Gleichgültigkeit, oder Langmuth wird doch bei keiner Stelle verspüret, da jeder die in sein Gefach einschlagenden Geschäften, womit mancher gar zu stark überhäufet ist, den unumgänglichen Eifer von selbst zu bezeigen genöthiget ist.

Ad 55 & 56. Auf das, was wegen der Renthkasse allhier wiederholet wird, ist hieroben zum 3ten, 4ten und folgenden Punkten geantwortet worden.

Betreffend aber die Ländereysteuerkasse, muss die ganze Burgerschaft dem jetzigen Magistrat die Ehre und den Dank wiederfahren lassen, dasjenige nicht ohne sonderbare Mühe hervorgesucht zu haben, woran die vorherigen Magistraten nicht gedacht haben.

Der Steuerempfänger hatte unter vorigen Magistraten, und seit sehr vielen Jahren keine Rechnung abgelegt. Dieses brachte der jetzige Magistrat in Erfahrung, und Er säumte nicht, ihm diese während so vielen Jahren vernachlässigte Rechnung abzufragen.

Diese beschwerliche Arbeit wurde von dreyen darzu beordneten Herrn unternommen, die vieljährige Rechnung kam zu Stande, und deren zufolge befand sich von all solchen Jahren her ein Abgang von mehreren tausend Reichsthaler, gleich den Herrn Geschickten diese Rechnung zur gefälligen Einsicht dargeboten wird.

Der Empfänger wurde hierüber zur Rede gezogen, er brachte noch aus den Jahren 1760, 1768 und 1773 einige zu 951 Rthlr. 44 Mark sich betragenden Quittungen hervor, nach deren Abzug er erstens ohne Einrede schuldig verbliebe 2479 Rthlr. 21 2 Mark, sodenn ware noch ein anderer und höherer Abgang von 5040 Rthlr. 36 Mark. Gegen diesen letztern Abgang kame zwar eine eben so hoch sich ertragende und vom vormaligen Herrn Burgermeister Strauch gefertigte Quittung vom 12ten Dezember 1760 zum Vorschein. Allein jetziger Magistratus hielte mit gutem Grunde dafür, dass selbige Quittung die Steuerkasse nicht beträfe, noch betreffen könnte.

Dem Empfänger wurde deswegen aufgegeben, den ersten Abgang von 2479 Rthlr. 21¾ Mark sub poena Executionis zu erstatten, und in Betreff der anderen Schuldsumme aber die Wege und Mitteln zur Abführung anzuzeigen. Hierzu hat er sich auch zum Theile angeschickt, indem er wirklich 2881 Rthlr. 16 Mark, und sonächst noch 400 Rthlr., mithin zusammen 3281 Rthlr. 16 Mark gut gemacht, und abgeführet hat.

Auf den Rest von 4238 Rthlr. 41½ Mark kömmt es nun noch wirklich an, und ob desfalls die Executio vorgenommen, oder jährliche Zahlungen, die den Mann nicht ganz ausser Stand setzen, angenommen werden sollen.

Der Magistrat ist hierin mit sich selbst noch nicht schlüssig. Jeder, der den Empfänger Johann Simons kennet, wird gestehen, dass sein Lebenswandel auferbaulich, seine Wirthschaft und Kinderzucht untadelhaft. Dass nie eine Ausschweifung, oder auch nur Pracht bei ihm erfunden worden, sondern jederzeit altburgisch und eingezogen gelebt habe; dass daher der erwehnte Abgang einen jeden in wahre Erstaunung versetzt habe; dass er vielmal schrift- und mündlich, als oft er darüber vernommen worden, mit unveränderlicher Mine betheuret, nie einen Heller aus der Steuerkasse zu seinem privaten Gebrauche verwendet zu haben, und dass daher ihm in Länge der Zeit entweder Quittungen müssten verlüstig, oder auf andere Weise Gelder entwendet worden seyn; dass er folglich wahrhaft unschuldig, und diese seine Unschuld mit leiblichem Eide zu bekräftigen erbietig sey. . . So redet der Mann, so fährt er fort zu reden, und hält den jetzigen Magistrat für ungerecht, dass er ihn mit dem Zahlungszwang annoch weiter andringe. Hingegen hat der Magistrat auch zu erwägen, dass unbescheinigte Fälle einer puren Möglichkeit in Rechnung nicht können gebracht werden; dass nichts auf Nebensachen, alles aber auf Rechnung ankomme; und dass der in dieser befundene Abgang mit Eide nicht ergänzet werde.

Indessen setzt doch dieser Kontrast der Vorstellungen und Gegenvorstellungen den Magistrat in eine Art von Verlegenheit und Unschluss, ob Er in Betreff des vorgemeldeten Restes mit der Execution vorschreiten, oder aber mit jährlichen und langsamen Zahlungen sich begnügen soll. Eine so, als andere Weise hat ihre Gefährlichkeit. Da des Empfängers Erbstücke durch den bereits viele Jahre hievor erfolgten Tod seiner Ehefrau den hiesigen Rechten nach auf die Kinder gefallen sind, so werden die einzigen geraiden Mitteln nicht weit hinreichen. Jährliche und langsame Zahlungen werden auch schwerlich bis zur Tilgung des ganzen Restes hinaufsteigen, weil des Mannes Jahre schon hohe sind.

In einer und andern Betrachtung hat der Magistrat sich deswegen entschlossen, dem hohen Rathe die Sache zur Entscheidung der vorzunehmenden Maassregeln darzulegen, und denjenigen Weg — der Execution, oder langsamer Zahlung — den selbiger bestimmen wird, gerade einzuschlagen.

Ad 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63 & 64. Der Magistrat will sich darüber nicht aufhalten, ob die Vierzehnnachten und Jahrrechnungen nach uraltem Herkommen in Marken oder aber ganz neuerdings in Rheinischen Gulden oder in Reichsthlr. gefasset werden sollen. Dieser sowie die sieben andern hiergegen stehenden Punkte enthalten nur neue Entwürfe, wovon die meisten in Weitläuftigkeiten, Unordnungen, und gänzliche Verwirrungen hinausgehen. — Der hohe Rath mag, seiner ihm gebührenden Zuständigkeit zufolge, prüfen, was ihm hieraus gutdünke.

Ad 65. Wenn Herr Dauven das erste Beispiel eines Bürgermeisters in Achen und zugleich Meyers in Burdscheid machte, so möchte man wol nachsehen können, wenn sich jemand damit aufhielte, aber da der hohe Rath und auch die ganze Bürgerschaft aus den letztern Zeiten die Reihe der Bürgermeister kennet, die zugleich Meyer in Burdscheid waren, so sieht man gnügsam, welche Leidenschaft auch diesen Punkt zur Welt gebracht habe.

Die Rathsprotokollen weisen in der Ordnung folgende Bürgermeister, die zugleich Meyer in Burdscheid gewesen sind: Herrn Gerlach Maw, Herrn Johann Chorus bald zu Ende des nächst vorigen Jahrhunderts, in diesem gegenwärtigen Jahrhunderte aber Herrn Mathias von Maw, Herrn Korneil de Fays und Herrn Martin de Loneux, Vater des unter den Missvergnügten befindlichen Herrn Schöffen de Loneux.

Wo mag nun wol nach so vielfachem Beispiele und Reihe der Bürgermeister, die zugleich auch Meyer in Burdscheid waren, ein entgegen gesetzter Rathsschluss in Protocollis zu erfinden seyn? Man kennet keinen, und hat keinen in Protocollis gefunden. Die Wahl der Bürgermeister so, als des Meyers in Burdscheid geschieht nicht allein durch den hohen Rath, sondern zugleich auch durch die sechs Geschickten einer jeden Zunftsgaffel, und diese mit dem Rathe zusammen, im grossen Rathe vereiniget, haben den Herrn Dauven mit besten Gesinnungen zum Bürgermeister der Stadt Achen, sowie zum Meyer in Burdscheid gewählet, und das auf die nämliche Art, wie vor ihm so viele vorherige zu Bürgermeister und Meyer von nämlichem grossen Rathe sind gewählet worden.

In der Eigenschaft eines Bürgermeisters sowol, als eines Stadt Achenschen Meyers in Burdscheid ist er dem nämlichen Rathe mit Eide und Pflichten verbunden, und dem der grosse Rath das höchstwichtige Interesse einer mit dem heil. Röm. Reiche überhaupt

und insbesondere mit so vielen Reichsfürsten in Verbindung stehende Reichsstadt anvertrauet, eben demjenigen kann selbiger hohe Rath, das einzele Interesse derselbigen Stadt mit dem Orte Burdscheid bei dem dasigen Gerichte zu beobachten, gewisslich nicht misstrauen.

Die Rechtsstreite, welche Achen mit der Abtey bei Burdscheid von Jahrhunderten her gehabt, hindern hierbei nicht das geringste Wer hat unter der ganzen Reihe Bürgermeistern, die zugleich Meyer in Burdscheid waren, mehr mit eigener Hand und Feder wider die Abtey bei Burdscheid gearbeitet, als der jetzige Burgermeister und Meyer Dauven. Er war derjenige, der die gnugsam bekannte und in den Prozessen zur Beilage dienende Behauptung der Landessuperiorität über Burdscheid für die Stadt Achen verfasste, und solche zur Zeit, da er wirklich Meyer in Burdscheid war, in offenen Druck ausgehen liesse. Es war derselbige Burgermeister in Achen, welcher zur Zeit, da er wirklich Meyer in Burdscheid ware, die Stadt Achen wider die Frau Abtissinn bei Burdscheid vertheidigte, und gegen das bei dem höchstpreislichen Reichskammergerichte von letzterer am Ende des Jahres 1779 erhaltene Mandatum de non obsistendo Executioni Ordinationum politicarum &c. die so gründliche Exceptiones unter eigener Hand verfertiget hat. . . So weit ist es davon ab, dass deswegen die Rechte der Stadt leiden sollten, dass vielmehr ein Burgermeister und Meyer zugleich sich der Stadt Vertheidigung selbst desto mehr angelegen seyn lasse, und schwere Arbeit über sich nehme, auch dass die Stadt diesfalls in mora agendi nicht bestellet sey.

Uebrigens hat der hohe und grosse Rath eine der Stadt durchaus vortheilhafte Auswahl getroffen, da derselbe dem Herrn Licentiat Pelzer die Syndikatstelle aufgetragen. Der hohe Stadtrath und Magistrat, das hohe Schöffengericht und überhaupt die ganze Stadt werden ihm die Fähigkeiten hierzu und den gemeinsamen Beifall nicht absprechen können. Er war schon dabevorn Burger der Reichsstadt Achen, daselbst wohnhaft, stand in einer starken Advokatie sowie in einem ansehnlichen Stadtamte, und war benänntlich ein Vorsitzer des Werkmeistergerichtes gewesen, hatte mithin alle Vortheile und Gelegenheiten gehabt, die Stadt Achenschen Verhältnisse und Rechte täglich zu durchwandern. Was schafft nun hierwider, dass dieser Mann etwa ein Büchsenschuss von Achen — zu Burdscheid — gebohren sey? Denkt man denn nicht nach, dass Achen die Landesherrlichkeit über Burdscheid immer behauptet hat, und wirklich behauptet? — Ist man denn so geschwinde vergessen, welche noch in jüngern Zeiten Stadtsyndizi gewesen seyen? Wo war der Stadtsyndikus Herr Moll

gebürtig? zu Burdscheid. Wo der Stadtsyndikus Herr Heyendahl? im Gülichschen. Welche waren von Geburt sogar die zween zuletzt verstorbenen Stadtsyndizi Herr Fabri und Herr Brand? erster ein Kölnischer, und letzterer ein Limburgischer.

Doch hierunten scheint auch in der That nichts zu stecken. Herr Syndikus Pelzer sey fähig und wacker, von welchem die Stadt treffliche Dienste wirklich geniesset, und noch sehr viele Jahre hindurch zu erwarten hat. Es sey auch gleichgültig, ob er in oder an der Stadt gebohren. Genug zum Tadel, dass er der Tochtermann des Herrn Burgermeisters Dauven sey, desjenigen, dessen Hauptgeschäft seit vielen Jahren gewesen, und noch ist, für die Stadt ein wahrer Sklave zu seyn! Wie kennbar blickt allhier die Leidenschaft hervor.

Ad Wenn entweder in Nothfällen, oder um andere dagegen ab-
66, 67, zulegen, oder sonst die Vormünder Namens ihrer Pflegbefohlenen
68, 69 von Kleinigkeiten loszubelfen, Kapitalien aufgenommen werden, so
& 70. hat der jetzige Magistrat dieses just auf die nämliche Weise werkstellig gemacht, wie die nächst vorigen Magistraten gethan, und diese denselbigen Gebrauche dem jetzigen Magistrate hinterlassen haben.

Die Scheine hierüber werden gleicher massen von der Neumannskammer und dem Herrn Rathssekretair gefertiget, gleich solches nicht allein diesem, sondern auch jener Neumannskammer, und sogar den Bürgern öffentlich bekannt ist.

Findt der hohe Rath für dienlich, andere, oder mehrere Formalien anzuordnen, oder dass ihm selbst jedesmal der Fall eines aufzunehmenden Kapitales vorgetragen werde, so lässt solches der jetzige Magistrat sich gar gerne gefallen, da dieser ohnedem sehnlicher nichts wünschet, als in die Noth aufzunehmender Kapitalien nie versetzt zu werden.

Das Kapital der 3000 Rthlr., welches Herr Burgermeister Dauven zur Last der Stadt gehabt hat, rühret von Diäten her, die er als des hohen Rathes Bevollmächtigter zu der bekannten dreyjährigen Kaiserlichen Kommission in Wien mit unsäglicher Arbeit verdienet hatte. Jahre lang stand er in Geduld, bis der Magistrat selbst ihm den Vorschlag machte, die rückständigen Diäten in ein Kapital setzen zu lassen. Gleichsam genöthiget, und aus Gefälligkeit gegen die Stadt nahme Er den Kammerschein an, bis daran das Ærarium gelegenere Zahlungszeit gewänne.

Im Jahre 1781 erschien auf einmal Pasquin, der unter andern Lästerungen auch dieses Kapital für ein Geschenk ansahe, und zügellos darwider losfuhre. Dem hohen Rathe wurde die ganze Sache samt ihren Umständen vorgetragen, und dieser beschloss einhellig, dem erwähnten Herrn Burgermeister alle Genugthuung

widerfahren zu lassen. Durch die Hand des Nachrichters wurden die Pasquillen dem Feuer öffentlich übergeben, und der Magistrat verfügte auch die gelegentliche Zahlung der so viele Jahre hindurch offen gestandenen Forderung, so, dass das Kapital bereits lange getödtet gewesen.

Wenn der Blick nur allein auf die aufgenommenen Kapitalien geworfen wird, die abgelegten Kapitalien hingegen überschauet werden, so kann man freylich sich nur den Begriff einer anwachsenden Schuld machen. Hält man aber die aufgenommenen und zugleich die abgelegten Kapitalien gegeneinander, so bekömmt man erst die wahren und ächten Begriffe der angewachsenen, oder hingegen verminderten Schuld.

Diese Gegeneinanderhaltung der aufgenommenen und abgelegten Kapitalien belieben die Herren Geschickten auf der Renthkammer einzusehen, und wenn man sogar das zum neuen Mastrichter Weg samt Steinpflaster aufgenommenes Kapital von ein tausend Karolinen gegen die daran bezahlten weit höhern Kosten sowie das zur Entschädigung des Gülichschen Ueberfalles, den aus der jüngern Spielverpfachtung wirklich eingegangenen Zahlungen annoch zugesetztes Kapital von sechs tausend Rthlr. gegen die sich höher betragenen Entschädigungskosten des besagten Gülichschen militär Ueberfalles, auch ferner das in dem gegenwärtigen und nächst vorigen Jahre zur Aufnahme und vielfältigen Einquartierungen der K. K. Kriegsvölkern, so, wie derer Hospitals einsweilen hergeschossenes Kapital von fünf tausend Rthlr. gegen die hieran aufgegangenen höhern Auslagen nur aufrechnen wollte, so werden jedennoch nämliche Herren Geschickten sich bei solcher Einsicht der Wahrheit überzeugen können, dass übrigens die Summe der von jetzigem Magistrate abgelegten Kapitalien höher sey, als die Summe der aufgenommenen.

Es ist nichts gemeiner, als dass unkündige Leute sich ungleichen Begriff in den Kopf hineinsetzen: man hält dieses für eine Unbescheidenheit. Aber solche Irrsalen öffentlich zu verkündigen, und mit hässlichen Farben zu schildern, geht in die Klasse der Beleidigungen über.

Ad 71. Hieroben auf den ersten Punkt ist bereits erwähnet worden, dass unter dem jetzigen Magistrate keine einzige Auflage vorgenommen worden sey. Es wäre zu wünschen, dass die Einkünften der Stadt sich so vermehret hätten, wie es die Missvergnügten in der darüber gemachten Liste vorgeben. In der Kürze will man solche durchwandern.

Das Weggeld ist unter vorigem Magistrat verdoppelt. Dahingegen ist aber auch bei den Spatzierfahrten vieles nachgesehen,

auch die Ausbesserungen des Steinpflasters mit mehreren Kosten eifriger besorgt worden. Zudem hängt auch über diese Verhöhung bis noch wirklich ein Rechtsstreit beim höchstpreislichen Reichskammergerichte, der inner so vielen Jahren merkliche Kosten verursachet hat. Es kömmt sonach bei dieser Verhöhung nicht viel heraus.

Die städtischen Kohlwerke sind eben zur Erleichterung des Burgers, und halten die angränzenden fremden Kohlwerke bei mässigem Preise. Uebrigens da die alten Kohlwerke ausgearbeitet sind, und die Stadt neue anlegen müssen, ist der Verlust für die Stadt beträchtlich.

In jüngern Jahren und sonders im März dieses laufenden Jahres 1786 ist die Verpfachtung der Stadtwaag ziemlich gestiegen. Der meiste Nutzen hat erst angefangen, und fliesst in folgenden drey Jahren der Kasse zu. Die Hauptursache dieser Steigerung besteht in dem so stark zugenommenen Kaffe, so, dass dieser der stärkeste Artikel der Waagakzies ist, wogegen das Bier abgenommen, die Malzakzies folglich viel merklicher herunter gekommen ist.

Vier tausend Rthlr. jährlichs beträgt jetzt das Hazardspiel, welche auf die 15jährige Verpfachtung 60000 Rthlr. ausmachen. Und diese Summe ist zur Abmachung der Kosten, die der Gülichsche Militärüberzug vom Jahre 1769 verursachet hat, folglich zur Zahlung so vieler Bürgern, die dabei gelitten, bestimmet. Diese Kosten ertragen über 50000 Rthlr. und da erst acht völlige Jahre der Spielverpfachtung vorüber sind, so haben jene Kosten hieraus noch nicht vollständig abgetragen werden können.

Die neue Mehlakzies im Gebiete von Achen, oder für den Landmann ist bishierzu noch nicht zu Stande gekommen, denn der darüber bei dem höchstpreislichen Reichskammergerichte hangende Rechtsstreit ist noch nicht gänzlich entschieden. Zwar hat der hohe Rath der Bauern Mehlkonsumption einsweilen taxiret, und lässt diesen Tax quartaliter einfodern; allein nach Abzug der drauf gehenden Kosten kömmt so sehr vieles nicht heraus, und die Kosten des Rechtsstreites hören auch nicht auf.

Da die Karnevalszeit wenige Wochen fasset, auch von Anfange nur einmal, am Ende aber zweymal getanzt wird, so kann der von solchen wenigen Ballen abkommende Nutzen sehr stark nicht seyn, und an Konzerten empfand der Magistrat Schaden, weswegen er solche bereits vor einigen Jahren hat eingehen lassen.

Von jedem Redoutenballe werden dem Magistrat zween Kronenthaler zahlet, und die Zahl dieser Ballen geht nicht hoch.

Der Gallmeyberg ist sonst und unter vorigen Magistraten in Admodiation überlassen worden, und wenn die Missvergnügte allhier glauben, dass bei Einziehung dieses Gallmeywerkes und

dessen Bearbeitung auf Magistratskosten mehrerer Nutzen herauskömme, so kann ihre Frage in dem hieroben beantworteten 31ten Punkte gewiss nicht ernsthaft gewesen seyn. Uebrigens verschaffet das Gallmeywerk, gleich andern Bergwerken, bald vielen, bald wenigen Nutzen, je nachdem wenige, oder mehrere Beschwerlichkeiten in der Erde aufstossen.

Die Badhäuser werden auf zwölf Jahre gegen die höchstgebotene Summe in Admodiation überlassen, dergestalt, dass nach diesen verflossenen Jahren der Magistrat die nämliche Summe zurückgeben müsse. Derjenige Magistrat, von welchem diese Admodiationsart zuerst eingeführt worden ist, hat von allen Badhäusern die Admodiationssumme wahrhaft überkommen, und genossen, die nachgefolgten und der jetzige Magistrat geniessen davon nichts mehr, denn wenn nach Verlaufe der zwölf Jahren das Bad wieder versteigert wird, so empfängt zwar der Magistrat von dem neuen Admodiator die gebotene Summe; allein er muss dem vorigen Admodiator die vorherige Admodiationssumme auch wieder zurückgeben. Ist nun der Fall, wie dieser sich noch unlängst unter jetzigem Magistrat ergeben hat, dass ein Badhaus für eine geringere Admodiationssumme weggehe, als die vorige gewesen war, so empfängt der Magistrat vom neuen Admodiator weniger, als er dem vorigen Admodiator zurückzugeben schuldig ist, folglich muss er alsdenn die noch mangelnde Ergänzung beifügen. Auch in dem Falle, wo die Versteigerung eine höhere Admodiationssumme ausbringet, muss nach zwölf Jahren auch eine eben hohe Summe zurückgestattet werden.

Waldungen und Holzgewächs haben der Stadt allzeit Vortheil gebracht, in einem Jahre grössern, und in dem andern wenigern, so wie Umstände und Gelegenheiten sich ergeben haben.

Wenn man den Nutzen der Stadt überhaupt erwägen will, so darf man die Akziesen nicht einzeln, sondern gegeneinander und in Verhältniss betrachten. Warum ist die Bier- oder Malzakzies so tief herunter gekommen? Weil dieses Getränk durch den Kaffe und Brandwein stark verdrungen worden ist. Was also die Stadt wegen mehreren Brandweines in der Mehlakziese, und wegen mehreren Kaffe in der Waagakziese gewinnet, verlieret sie hinwieder des verminderten Biergetränkes halber in der Malzakziese.

Nach Beschaffenheit der wechselnden Zeit steigt, oder fällt die Fleischakzies. Der Unterschied bei diesem Steigen und Fallen ist so sehr stark nicht.

Die unter dem vorigen Magistrat unternommene neue Matrikul hat mehrere und von einander gesönderte Rechtshändel nach sich gezogen, welche noch bis auf heutige Stunde mit schweren Kosten

geführet werden müssen, wo inzwischen mehrere Opponenten nicht matrikulmässig, sondern nur auf Rechnung zahlen.

Die verkauften gemeinen Gründe bestehen meist in solchen Kleinigkeiten, dass zu dem Ende, worzu allhier die Erwähnung davon geschieht, vorgeführet zu werden nicht verdienen.

Das hiesige Jesuiterkollegium hat in der Stadt und städtischem Gebiete wenige Güther und noch wenigere Kapitalien besessen, und von demjenigen, was selbiges dahier besessen hat, werden die Einkünfte unter den noch lebenden Gliedern zu derer Unterhalt getheilet, welches um so nöthiger ist, als derer anderwärts gelegene Güther und ausgestandene Kapitalien von dasigen Landesobrigkeiten gänzlich eingezogen worden. Die Stadt geniesset also noch zur Zeit nichts von den Jesuitereinkünften. Das vor wenigen Jahren aufgehobene Klarissenkloster in Ruremond besass nur ein einziges Kapital von zween tausend Rthlrn. zur Last der Stadt; Magistrat hat zwar sonächst aufgehöret, die Zinsen zu zahlen, allein diese sind jedoch gefodert worden, der Ausschlag hiervon ist noch abzuwarten.

Unter ehemaligen Magistraten können vieleicht viele Steuerrückstände beigetrieben worden seyn, unter dem jetzigen Magistrat sind (dasjenige vorbehaltlich, was hieroben auf den 56ten Punkt geantwortet worden) so viele Rückstände nicht vorgefunden worden.

In der Beantwortung auf den ersten Punkt ist schon bemerkt worden, dass die zu fremden Farbereyen ausser der Stadt geführten Tücher einen halben Rthlr. zahlen, wodurch die Entbehrung der Akziesen an Farbingredienzen der Stadt ersetzet wird.

Wenn man die Salaria der fünf Professoren in den fünf untern Schulen, das Salarium des Präfekts oder Vorstehers, und die Salaria der beiden Lehrer der Philosophie zusammen setzet, so kömmt die Summe gegen diejenige, die der Magistrat sonst verwendete, sogar weit nicht herunten, und wenn die Verhöhung der Salarien, wohin die Professores inständigst bitten, Platz finden sollte, so würde an vorheriger Summe nichts zu ersparen seyn.

Die Syndikatsstelle ist seit einigen Jahren unbesetzt geblieben, hiergegen sind aber auch inmittels andere Rechtsgelahrten gebraucht, und gebührend zahlet worden.

Bei der Stadtmilitz hat man zwar zween Hauptleute eingehen lassen; allein die andern Offiziers sind dagegen in die höchstnöthige und unentbehrliche Besoldung wieder eingesetzt worden, und da dem Soldat die Last des nächtlichen Patroullirens den ganzen Winter hindurch neuerdings aufgelegt worden, so verstehet sich von selbst, dass diese so sehr nöthige Einrichtung nicht ohne höhere Kosten geschehen, und unterhalten werden könne.

Die Forstmeistersstelle war nur ein Ehrenamt, denn die Ein-

künfte davon sind der Erwähnung nicht werth, und die ehemaligen Gastereyen hatten nicht so viel Aufwand, als Unanständigkeit bei sich, weswegen abgeschaft worden.

Das Bauamt ist nie ausser Arbeit, immer wird fortgearbeitet, und dass die Ausgaben jetzt um einige hundert — an tausenden will man nicht gedenken — Rthlr. jährlich geringer seyn sollten, als vorhin, ist gewiss irrig.

So ist also die Liste der vermehrten Stadteinkünften und ersparten Auslagen bestellet, die die Missvergnügte so fleissig zusammen getragen haben. Aber haben selbige sich auch wol je die Mühe gegeben, die der Stadt zugestossenen widrigen Fälle und daher veranlasseten schweren Auslagen auch nur zu überdenken? Man glaubt es nicht, wenigstens findet man hiervon keine Liste, nicht einmal einige Erwähnung, und doch ist bei andern noch alles im frischen Andenken.

Was mag in den Jahren 1758 bis 1762 bei den damaligen Französischen Einquartierungen der Magistrat an Magazinen, Bettzeug, Fourage, Holz, Quartiergeldern etc. verwendet, und wie viele Kapitalien darzu aufgenommen haben? Dreymal hundert tausend Rthlr. Kapitalien sind vom damaligen Magistrate hierzu aufgenommen worden, wie dieses im Jahre 1762 öffentlich bekannt gemacht worden. Und diese erstaunliche Summe bis noch wirklich zu, und jährlichs zu verzinsen, schiene das den Missvergnügten nicht wichtig genug, um es in Gegenrechnung zu betrachten?

Die angestellten Nachtswächter, deren Montirung und Besoldung. Eine jährliche Ausgabe, die beträchtlich ist.

Der Gülichsche militair Ueberzug, und darauf gefolgte Kaiserl. Kommission, worzu viele tausende Rthlr. aufgenommen worden, die noch jährlich zu verzinsen sind.

Der ebenfalls auf sehr viele Tausende ausgehende und bis hieher zu verzinsende Verlust an den Fruchten, welche bei dem in den Jahren 1770 & 1771 vorgewesenen allgemeinen Mangel im heil. Röm. Reiche der Magistrat aus Holland hergenommen hat.

Dieser Fruchten in dem Gülichschen gesperrter und deswegen durch Umwege bis über Mastricht mit schweresten Kosten, auch grossen Abgaben sich zuwege gebrachter Transit.

Diäten einer Deputation zu der zwoten Klasse der Reichskammer Visitation in Wetzlar.

Uebrigens kostbare und etliche tausend Rthlr. betragende Verbesserung der bis im Grunde und unter den Fundamenten zerrütteten warmen Brunnen in den Badhäusern.

Von jetzigem Magistrate verfügte Zahlungen der rückständig gefundenen vielen Kammerzielern.

Mit grossen Kosten angelegte neue Kohlwerke, und daher wochentlicher grosse Beitrag.

Viele andere, auch ausserördentliche Zufälle und daher unumgängliche Kosten Kürze halber zu geschweigen, will man nur bemerken, dass allein diese jetzt erwähnte Lasten alle eben vorerläuterte Vermehrungen und Ersparungen weit übersteigen, und dass dem ohngeachtet auch bei der am Ende der Beantwortung des nächst vorigen Punktes erfindlichen Aufrechnung, übrigens jedennoch mehrere Kapitalien unter dem jetzigen Magistrate abgelegt, als aufgenommen worden seyen.

In der That ist dieses zwar zu bewundern; allein die Herren Geschickten belieben zu erwägen, was auch bei hartem und druckendem Zustande die gute Wirthschaft und Ordnung ausrichten könne.

Ad 72, 73 & 74. Die zwo — Wispiensche und Herwarzische — Stiftungen werden zufolge jährlichs abgelegten Rechnungen wol verwaltet, den darinn verpflegten Armen geht nichts ab, und es ist in der Stadt gnugsam bekannt, dass in dem ersten Spital die Anlage zur Unterbringung mehrerer Kranken bereits geschehen sey.

Die Armen- und Waisenhäuser haben imgleichen löbliche Verwaltung, die Vorsteher statten jährlichs strenge Rechnung ab, den Kindern fehlet es nicht an gebührlichem Unterhalte in Kost und Kleidung, jeder bewundert ihre Reinlichkeit, in den öffentlichen Erscheinungen und Kirchengängen, zur Andacht und Frömmigkeit werden sie täglich geleitet, zu der einem und anderm Geschlechte angemessenen Arbeit und Erlernung der Handwerke werden sie zeitlich angeführet, und wird ihnen hierzu der nöthige Vorschub geleistet, damit sie bei anwachsenden Jahren und Verlassung des Hauses ihr Brod verdienen können. Gäbe der Himmel, dass in allen privaten Haushaltungen für die Kinder und derer Zucht so gesorget würde, wie manchen Ungerathenen weniger würde man in dem Publikum alsdenn erblicken.

Ad 75. Dass der Brodpreis nach dem Kornpreise abzumessen sey, daran zweifelt kein Mensch, und zu dessen unverletzlicher Beobachtung werden von dem hohen Rathe und den Herren Geschickten jährlichs Brodmarktmeister ernennet, und beeidet, welche unter solchem ihrem Eide auf den Kornpreis jedesmal Acht geben, den Brodpreis darnach bestimmen, auch die Eigenschaft des Brodes, ob es tüchtig und wichtig, oder nicht, mittels Visitation prüfen müssen. Diese der Marktmeistern Obliegenheit wird so genau für die Burgerschaft erfüllet, dass der Becker die meiste Zeit des Jahres hindurch sich mit dem beschweret, dass es in Bestimmung des Brodpreises ihm zu nahe und der Bürgerschaft zu Gunsten gienge, und er folglich zu dem gesetzten Backlohn nicht gelangen könnte.

ad 76 & 77. In der Stadt Achen befinden sich zwo Haupthandlungen und Fabriken, in Tüchern und Nadeln. Der hohe Rath ist hierauf immer so aufmerksam gewesen, dass in Freyheiten und Begünstigungen er sich beinahe erschöpfet. Die meisten Artikel sind frey, und was sonst an Akzies gegeben wird, ist der Erwähnung nicht werth. Noch im Jahre 1783 sind vom jetzigen Magistrate die Begünstigungen vermehret worden. Man kennet keine Druckung, wenigstens keine solche, die von dem Magistrate herkäme. Auch sind die besten Kaufleute ganz unbekannt, welche unter dem jetzigen Magistrate, oder in jüngern Zeiten von hier weggezogen seyn sollten, wol hingegen sieht man eine Menge fleissiger Handelsleute, die sich inner wenigen Jahren dahier niedergelassen, auch das Burger respectivè Beisassenrecht vom hohen Rathe erlangt haben.

ad 78. Keine Missbräuche, oder schädliche Gebräuche werden allhier benennet, und man kann sich auch nicht vorstellen, was unter diesem Worte bezielet werden wolle. . . So schädlich auch der Fabrike die Wolldieberey ist, so beschwerlich ist aber auch die gesätzmässige Ueberzeugung, indem zu den scheinbaren Ausflüchten viele Wege offen stehen. Doch haben die hiesigen Gerichte, und sonders das Werkmeistergericht um die Entdeckung der Pflichtigen, und wie dieser Bosheit am besten zu steuern, unermüdet gearbeitet, vieler Nutzen ist bishierzu dadurch gestiftet worden, doch sind auch Hartnäckige gewesen, welche durch höhern Orts erkeckte Berufungen die wachtsamen Gerichte in weitläuftige Prozesse gezogen haben, so, dass diese bei ihrer vielen Mühe und Arbeit annoch in tiefe Kosten versetzt werden, welchem ohngeachtet sie sich gleichwol nicht abschrecken lassen.

Bereits von etlichen Jahren her ist die Errichtung eines gemeinen Arbeitshauses bei dem jetzigen Magistrate beschlossen worden, sonders da die wegen der Gülichschen Vogtmäyerei in Achen desfalls im Wege gelegenen Beschwernisse in jüngern Verträgen weggeraumet worden sind, und soll die in der Beantwortung des 72ten Punktes erwähnte Herwarzische Stiftung zufolge des von der Stifterinn unmittelbar vor ihrem Lebensende annoch erklärten und gnugsam bezeugten Willens darzu verwendet werden, gleich denn zu dessen offenbarer Bezeugung der jetzige Magistrat die in nämlicher Stiftung verpflegten alten Leute allmählig und ohne weitere Besetzung aussterben lässt, damit sonächst der vorgedachte Entschluss zu Stande gebracht werden möge.

Wollwäsche sind zwar mehrere in der Stadt vorhanden, doch wollte jetziger Magistrat in einer Strasse, wo reines Wasser fliesst, noch eine dieser Wäsche errichten lassen, als selbst die benachbarte Burgerschaft sich hierwider auflehnte, und hierdurch das vor-

habende Werk in Aufschub brachte. Fällt diese Auflehnung, oder kann ein bequemerer Ort angezeigt werden, so nimmt der Magistrat für keinen Augenblick Anstand, die Wäsche fertigen zu lassen.

Wider die Auswanderung der Arbeitsleute hat sich der hohe Rath durch mehrere Edikte und geschärfte Verböter so ernsthaft bezeigt, dass Er hierüber beinahe in die Ungnade eines der mächtigsten Fürsten im heil. Röm. Reiche gefallen ist, und desfalls die nachdrucklichsten, auch der Stadt überhaupt schädlichsten Drohungen sich zugezogen habe.

Die Abgaben, welche die in der Stadt vorseyenden zwo Haupthandlungen in Tüchern und Nadeln betreffen, sind so gering und unbedeutend, dass sie keine Erwähnung verdienen, und bei Verkaufe der Waaren im Kleinen nicht einmal zu berechnen sind. In jedem Orte sind einige Abgaben bestimmt, entweder unter einem, oder dem andern Namen, und so ist es auch in Burdscheid, denn daselbst muss der Handelsmann unter dem Namen Schatz oder Gewerbsteuer jährlichs eine ziemliche Summe nach Grösse seiner Handlung auf einmal beitragen.

Ad 79. In mehrern Strassen dieser Stadt hat der Magistrat bereits, wie der Augenschein bezeuget, Laternen aufhängen lassen, und die Nachbarschaften boten die Unterhaltung des Lichtes an. . . Sind Strassen, wo die Nachbarschaften des nämlichen guten Willens sind, so sollen auf derer Meldung die Laternen alsofort zubereitet werden, aber es ist hierbei zu bedauern, dass hierinn der anfängliche Eifer der Burger nach und nach langsam erkalte, bis endlich der Unterhaltung des Lichtes überdrüssig sie, wie wirklich von einigen geschehen, die Laternen dem Bauamte zurückschicken.

So sehr auch der Magistrat die Vermehrung der Laternen gewunschet, und derer Fertigung bereits beordnet hatte, so wenig war hingegen einige Mitwirkung der Nachbarschaften zu hoffen, da die gefertigte so sogar nicht wollten gebraucht werden. Man sieht daher, woran der Fehler im Grunde liegt.

Ad 80. Auf die vorgehende Weise ist den Herren Geschickten und in ihnen der Burgerschaft überhaupt — andere derselben Repräsentanten kennt man nicht — die Aufklärung und Beantwortung der zuerst in den Weinschenken gleichsam verkündigten, sonächst dem hohen Rathe im Abdruck übergebenen und sodenn in der Stadt und draussen fast aller Orten verbreiteten sogenannten Beschwerden ertheilt worden, nur ein einziges derer, die nachgeschoben worden sind, ist noch übrig, weil es der Antwort zu den vorigen füglich nicht hat beigefasset werden können, und dieses besteht darinn, dass ein Rathsherr, Wilhelm Hahn, ein Rathsdiener worden, und folglich Herr und Diener zugleich sey. Dieses Wortspiel mag aber

ein jeder leicht aufdecken. — Wilhelm Hahn war kein Rathsherr, sondern ein Geschickter zum Rathe, und wenn er auch ein Rathsherr gewesen wär, so würde es eben gleichgültig gewesen seyn. Sobald ein Rathsherr, oder ein Geschickter zum Rathe ein Rathsdiener wird, hört er in dem nämlichen Augenblicke auf, ein Rathsherr, oder Geschickter zu seyn, gleich einem, der stirbt, und wird zur Raths- und Geschicktenversammlung nicht mehr geladen. Wo also die Eigenschaft des Dieners anfängt, höret die Eigenschaft des Herrn auf.

Solchemnach mögen die Herren Geschickten die in den Antworten auf unterschiedene Punkte anerbotenen Einsichten nehmen, auch leicht erkennen, wie sehr der jetzige Magistrat beleidiget werde, und wie vieles Unrecht ihm geschehe, desgleichen auch prüfen, ob unter den in mehrern Punkten vorgebrachten verschiedenen neuen Vorschlägen einige nicht nur annehmliche, sondern auch fügliche und nutzbare seyen, auf solchen Fall sodenn hierab dem hohen Rathe die Eröffnung thun, der diesemnächst gewisslich nicht entstehen wird, dasjenige willigst vorzukehren, was den Nutzen der Stadt und ganzer Burgerschaft befördern könne.

Vorstehende Beantwortung der dem Rathe übergebenen oben sub Nro. LVI *mitgetheilten Beschwerdeschrift wurde gedruckt und in der Stadt verbreitet. Von den Anlagen derselben bezog sich der unter Ziffer 1 enthaltene Rathsschluss vom 17. Februar 1786 auf den damals flüchtig gewordenen städtischen Rentmeister. Das sub Ziffer 2 enthaltene Schreiben der Kaiserl. Commissarien Jacobi und Lederer ist oben S. 143 mitgetheilt. Die sub Ziffer 3, 4 und 5 enthaltenen Anlagen lauteten wie folgt:*

Sabbathi 6. Maji 1786.

Ziffer 3.

Coram Amplissimis DD. Consulibus
de Richterich & Brammerz.

Erschiene der ex Officio vorgeladene Herr Weinmeister Schorenstein, und hat unter seinem geleisteten Amtseide auf die ihm vorgehaltenen Fragen geantwortet, wie folgt:

1. Ob er den Verkauf des ehemaligen Jesuiterguthes, die Schiessscheuer genannt, mit dem Ankäufer gethätiget habe?

R. Ja, er habe sich besondere Mühe gegeben, dasselbe, so hoch er gekönnt, anzubringen, und unter andern Bietern keinen höher bietenden angetroffen, als den Sr. Hubert Knops.

2. Zu welchem Preise er mit dem Sr. Knops darüber einig geworden?

R. Er wär mit demselben für die Schiessscheuer samt anhabendem ganzen Garten, und einiger Länderey, und übrigens mit der darauf haftenden Last eines wochentlich abzugebenden Brod Mickens, fort einer wochentlich abzugebenden Mark, und eines Paar Schuhe jährlichs, des Preises in allem zu 1805 Rthlr. einig worden.

3. Welche Bewandniss es mit demjenigen Plätzlein habe, so bei diesem Verkaufe dem Herrn Burgermeister Dauven überlassen worden?

R. Nachdem er, Herr Respondens, den Verkauf der Schiessscheur samt allem Zubehöre mit Sr. Knops wirklich zu dem vorgedachten Preise geschlossen, habe nachher vor Beschreibung des Kaufs- und Verkaufsactus der Sr. Knops den Herrn Burgermeister Dauven, für soviel einige Füsse des Schiessscheurgartens an dessen Ende betraf, in den Kauf eintreten lassen, welcher Herr Burgermeister Dauven denn hierauf den Werth davon so hoch und dergestalt zahlt hat, dass an den zuvor mit Sr. Knops für Haus, ganzen Garten und übrige Zugehörungen geschlossenen Preis von 1805 Rthlr. nicht das geringste abgegangen.

Eodem & coram Iisdem.

Erschiene Sr. Hubert Knops ad factam Citationem, und nachdem demselben die vorstehenden Aussagen des Herrn Weinmeisters Schorenstein vorgelesen, auch deutlich ausgelegt worden, hat derselbe deren Wahrheit, soviel seine eigene Geschichte betrifft, unter zu Händen wolregierenden Herren Bürgermeistern, nach vorläuftiger Warnung über den Meineid, wirklich ausgeschwornem Eide bekräftiget. In fidem & pro extractu Protocolli

F. Meyer Secr.

Ziffer 4.

In Namen Gottes, Amen!

Im Jahre nach Christi unsers lieben Herrn Geburt 1784 den 4. Oktob. erschienen vor mich Notar und Zeugen Endes gemeldt die Wohl- und Hochedelgebohrne Herrn, Herr Stephan Dominikus Dauven wirklich wolregierender Burgermeister, und Herr Johann Heinrich Schorenstein wirklicher Werkmeister dieser Stadt, beide als (zufolge von Em. hohen Rathe unterm 21. resp. und 25. May a. c. erlassenen Schlüssen) zu diesem Ende besonders authorisirten Deputati einer-sodenn Sr. Hubert Knops mit Catharina Clemens in erster Ehe sitzend andererseits, und erklärten die erstgedachten Herren Comparentes hiebei, dem zweyten Comparenten erblich verkauft, cedirt, und übertragen zu haben, gleich jene diesem hiemit in

bester Form Rechtens ein= und für allemal erblich verkaufen, cediren, und mit vollem Rechte und Eigenthum übertragen die vom hiesigen ehemaligen Jesuitenkollegio abgekommene, dahier aufm Plattenbauchsgraben gelegene sogenannte Schiessscheur, samt Hofe, Stallungen, dahinter gelegenen Bendchen, ohngefehr anderthalb Viertel gross, und Garten (von welchem Garten jedoch hinten zur Seite der der benachbarten Farberey angehörigen Mauer fünfzehn Fuss in der Breite, und in der Länge von dem Graben an bis zu den Hungarischen vulgò Hunnsbenden ohngefehr hundert zehn Fuss, mithin in Länge und Breite 1650 Fuss ausgenommen werden; als welches Plätzchen ersternannter Deputatus Herr Burgermeister Dauven pro rata Taxæ ad vierzig fünf und 5/6 Rthlr. mit Einstimmung des Mitdeputati Herrn Johann Heinrich Schorenstein an sich nimmt) etc.

Clausula Concernens.

„So als obgedachter Herr Deputatus das übernommene Plätz-„lein mit baarer Zulegung der dafür in Taxa ausgeworfenen vierzig „fünf Rthlr. und 45 Mark in mein Notarius und Zeugen Gegen-„wart allerdings ersetzet.

Finis.

Urkundlich ist gegenwärtiges, nach geschehener deutlichen Vorlesung, in Beiseyn Math. Adolph Schreiber und Joh. Math. Pletz als hierzu sonderlich ersuchter Zeugen, von beiden Theilen, und mir Notarius auf der Minute selbsthändig unterzogen worden. So geschehen Achen Dato als oben (et erat subsc.) S. D. Dauven qq. m. p. Joannes Henricus Schorenstein qq. Hand†zeichen Math. Adolph Schreiber als Zeug nicht schreiben zu können erklärend, Hand†zeichen Joh. Math. Pletz als Zeug, auch Schreibens unerfahren.

In fidem & pro copia

Frid. Hub. Strauch Notar. &c.

Ziffer 5.

Kleines Rathes.

23. Dez. 1757.

Als die von Seiten Xaverii Blees, Joh. Franziszi Bettendorf und Joseph Wichterich um Erhaltung der Mastrichter Chaisenfahrt eingegebenen Supplicationes verlesen worden, so ist diese am 25. Martii nächstkünftig anfangen sollende neue 12jährige Chaisenfahrt dem Mitsupplikanten Johann Wilhelm Bettendorf gegen baare Erlegung der offerirten ein tausend Acher Thaler und auf die affigirten Konditionen per pluralitatem votorum hiemit vergünstiget, und überlassen worden. D. P. M. Becker Secr.

28. März 1770.
Kleines Rathes.

Dem pro Continuatione deren Mastrichter Wagen auf zwölf neue Jahren supplizirenden Herrn Theodor Brammerz wird auf Verlesung dessen heut übergebener demüthigen Anzeige, Supplikation und Bitte die nachgesuchte Oktroye der neuen zwölf Jahre à Dato 25. currentis gegen Erlegung der offerirten zwölf hundert Acher Thaler unter nämlichen und vorigen Konditionen von Em. En. Rathe zugestanden. D. P. M. Becker Secr.

LXI.

Die am 19. Mai 1786 von Seiten mehrerer Bürger bei dem Rathe eingereichte Beschwerdeschrift.

Hochwohl- und Wohlgebohrne!

Es haben die Herren Bürgermeister unterm 16ten dieses eine unvollständige Auskunft, oder angebliche Beantwortung der burgerlichen Beschwerden einigen Privaten, so wie einigen Herren Rathsverwandten mitgetheilet.

En. Er. Rath ist der rechtmässige Verwalter der Landeshoheit, und wenn Hochderselbe in dem Bescheide vom 7ten Aprilis die Handlungen der Remonstranten mit unverdienten Ausdrücken voreilig zu rügen für gut befunden hat, so müssen dieselben diese Ausdrücke einsweilen mit gerechtem Schmerze ertragen, und der allerhöchsten Prüfung überlassen.

Dass aber die Herren Bürgermeister, worunter wider den Herrn Burgermeister Dauven, den wahrscheinlichen Verfasser der Beantwortungen, nicht wenige persönliche Beschwerden gerechtigst angebracht worden sind, sich gar erniedrigende Ausdrücke wider die remonstrirende Burgerschaft erlaubet haben, ein solches kann ohnmöglich Es. En. Raths Wille noch Gesinnungen seyn, indem schon daraus allein die Sache selbst zweydeutige Farben erhält. Diese unvollständige Auskunft in erborgtem Schminke verhüllet sollen die Remonstranten unverzüglich zu entschleyern unentstehen, im devotesten Zutrauen, En. Er. Rath werde die abgezweckten Beschleichungen mit vaterländischem Gefühle empfinden, und missbilligen.

Schon traget beim ersten Anblicke jene angebliche Beant-

wortung das untrügliche Merkmal untergespielter Nachgeburten offenbar auf der Stirne. Schon verrathen sich Zweydeutigkeiten, und Blendwerke, wo ad §. 28 in Betreff des verkauften Jesuiterguthes man auf hinterrücklich und nichtig unterschobene eidliche Aussagen betheiligter Zeugen anmasslich zurücktritt, wo nicht Zeugen, sondern die Notarialkunde der gesätzliche Weg des Beweises ist.

Wenn die Geschichte so unschuldig beschaffen seyn soll, wenn der Herr Verwalter und Burgermeister Dauven durch sein inneres Bewusstseyn nicht verscheuchet der Farbe trauet, wenn er in einem, und dem nämlichen Akt nicht Verkäufer und Ankäufer gewesen ist, warum werden denn Umschweife hervorgesucht? Warum nur zerstümmelte Klausulen dieses theuren Kontraktes beigefügt? Es gibt nur eine einzige Wahrheit, die keine Verschleyerung leidet: und warum wird dem für das Wohl des Vaterlandes billig besorgten Burger der Trost versaget, diese Wahrheit nackte, und in ihrer geliebten Blöse zu sehen? Warum wird der ganze Kontrakt in dunkelm Geheimniss eingehüllet, ein Kind der Finsterniss, als wenn es das Licht scheuete? Die heiligen Pflichten, so Em. En. Rathe als dem Vater des Vaterlandes, dem Vormünder der Wittiben und Waisen aufliegen, fodern ja Ew. Wohlgeb. mit lauter Stimme auf, die Offenkündigkeit des fräglichen Kaufkontraktes zu befördern.

Muss nicht der Rath wissen, wie dieser eigenmächtig gewagte Verkauf der Jesuiterländereyen, worzu er nicht einmal die Verwalter ermächtiget hatte, in seinem ganzen Umfange beschaffen ist? Ist der Akt einfach? Ist er unschuldig? Nun so braucht es ja keiner Bemäntelungen, so liegt die Rechtfertigung in dem Schoosse des Kontraktes selbsten. — Ist er aber die Missgeburt privaten Eigennutzes, so giebts kein Gesätz, was demselben auch nur einen Augenblick in dunkeler Ueberschattung zu kriechen erlaubet, und dadurch dem Unterschleife und der Vertuschung die Hand bietet.

Schon unterm 21ten April truge die remonstrirende Burgerschaft zur Offenkündigkeit dieses Kontraktes an, — und Ew. Wohlgeb. konnten gehörlos sein? — Ehe die Remonstranten die gesätzliche Erläuterung der erschienenen Auskunft wegen Enge der Zeit vorlegen können, dörfen dieselben nochmalen ihre inständigste Bitte zur Offenlegung dieses so bedenklichen Kaufkontraktes wiederholen; denn nichts ist einfacher, weilen auf der Stelle ein, oder der andere Theil überführet, und die besorgte Burgerschaft beruhiget wird.

Jeder nochmalige Verschub, oder Ausweichung, welche den

verheimlichten Kaufakt des Jesuiterguthes der bishiehin getäuschten Burgerschaft entziehet, ist ein unwidersprechlicher Beweis der untergeloffenen Gefährde.

Da übrigens der Herr Burgermeister Dauven hierunter nicht ausser Betheiligung ist, so wird Derselbe für diesmal des Votirens sich zu enthalten, und einsweilen aus dem Senat zu entfernen von selbsten geneigt seyn.

Es dörfen sonach bei denen in diesem einsweiligen Entwurf zum voraus entdeckten Zweydeutigkeiten der Beantwortungen die Remonstranten devotest hoffen, und nochmalen bitten, En. Er. Rath geruhe gerechtigst, noch heut sitzenden Rathes, zur Vorbeugung aller Vertuschung den Notarius Strauch zur Offenlegung des Originalkontraktes des verkauften Jesuiterguthes alsofort anzuhalten, und besonders bei dem in Sachen Köln wider Köln vorliegenden allerhöchsten Richtschnur dermalen einst die burgerliche Deputatschaft gebetener massen anzunehmen, widrigenfalls Kaiserlicher Majestät alles und jedes allerunterthänigst zu Füssen zu legen wir uns gezwungen sehen. P. J. Denys Advoc. Causae.

LXII.

Veneris den 19. Mai 1786.

Kleines Rathes.

Nach verlesener von einigen Bürgern heut übergebenen vorläufig vermüssigten Vorstellung ist bei einem hohen Rath überkommen:

Da ein hoher Rath die Beantwortung der vermeintlichen Beschwerden bereits den Herren Geschickten ertheilet und ferner ertheilen wird, so wird das einseitige Anbringen und Erinnern anderer Privatbürger künftighin weiter nicht angenommen werden, im Uebrigen aber fasset der in clausula concernente des anheut vermeldeten Kaufakts beigelegter extractus gerade dasjenige, worauf es bei der Sache ankömmt, und dafern die Herren Geschickten den Integral-Kaufakt einzusehen verlangen, so wird ihnen hiervon die Einsicht auf dem Audienz-Zimmer deren Herrn Bürgermeister nicht verweigert werden.

D. P. M. Becker, Secretarius.

LXIII.

Veneris, den 9. Junius 1786.

Kleines Rathes.

Nachdem vor etlichen Tagen von einigen Bürgern dieser Stadt eine gedruckte Schrift mit unterschiedenen Anlagen verbreitet worden, worin unter andern auch persönliche Antastungen sonders wider einen der Herren Bürgermeister anzutreffen, da nebst verschiedenen Dichtungen auch dasjenige, was demselben vom Bauamt überlassen worden theils übertrieben, theils so vorgestellet wird, als wenn er solches ohne Zahlung benutzet hätte, und dann nämlicher Herr Bürgermeister sich hierüber rechtlichst beschweret, auch die über rohe Steine, Holz und sonst vom Bauamt erhaltene Rechnungen samt den Quittungen über die demselben Bauamt und der Neumanns Kammer geleisteten Zahlungen in vollem Rath zu Hochdessen eigener Einsicht dargelegt hat, der zum Bau und Garten abgemessene Platz auch kaum 57½ Ruthen befasset, die daran stossende Mauer des Städtischen Grashauses aber und deren nötige Reparation oder Einschmierung niemand anders als allein die Stadt angehet, so will der hohe Rath ein solches wider die erkeckte Beleidigungen hiermit nicht allein öffentlich beurkunden, sondern auch dem beleidigten Herrn Bürgermeister die fernere Genugthuung Kraft dieses zugesichert haben.

D. P. M. Becker, Secretarius.

LXIV.

Mercurii 14. Juni 1786.

Kleines Raths Ueberkömst.

Demnach der hohe Rath nunmehr als offenkündig wahrnimmt, mit welchen sonst nie erhörten Ausschweifungen und Beleidigungen gerade wider seine jüngeren vorsorglichen Verordnungen und alle auf den Ruhestand zielenden reinen Anstalten von einigen Bürgern und an sich gezogenen grösseren Anhang bei den jetzigen Zunfts-Wahlen zu Werk gegangen, die Stimmenwerberei und Erkaufung mit vielem Gelde bis auf den äussersten Grad getrieben, kein Mittel des Zwangs unterlassen, Zunftsglieder

mehrere Wochen lang in Häuser aufgesperret, die Strassen von Haus zu Haus mit bedungenen Leuten umgeben, abgelaufen, unter dem Pöbel Geld ausgeworfen, Tag- und Nachtsgeschrei dadurch veranlasset, redliche und friedfertige Bürger allenthalben verhöhnet und verspottet, Pöller bei Tag und Nacht unter Jauchzen und unsinnigem Geschrei losgefeuert, die Wohnungen ehrlicher Bürger durch davor erscheinende Rottirungen der höchsten Gefahr ausgestellt werden, so dass die öffentliche und engere Haus-Sicherheit nicht mehr vorhanden ist, und dann bei der gestern vorgehabten Krämer-Wahl, wozu viele hundert Menschen gehören, bereits beim Eintritte und ehe zur Wahl geschritten werden konnte, nach den eingegangenen Relationen und glaubhaften Beurkundungen solcher gefährlicher Lärm, Tumult und Aufstand rege gemacht worden, dass sogar Einem der Herrn Neumänner eine Pistol vorgehalten, an Andern gewaltsam Hand gelegt und mehrere hesslich verwundet worden, so dass der Polizei-Lieutenant mit bei sich gehabter Mannschaft zu schwach gewesen, diesem tobenden Unwesen zu steuern, Vorsteher daher sich genöthigt gefunden, keine Wahl zu halten, sondern sich mit dem Raths-Deputato und Friedliebenden Theil Krämer von dem Zunfts- und Wahl-Zimmer wegzubegeben, wonach der unruhige Theil eigenmächtig ohne Vorsteher und Haupt nichtiglich zu wählen sich unterstanden hat, als hat nämlicher hoher Rath hiermit erkläret, dass diese jetztgedachte einseitige ohne Haupt und Vorsteher eigenmächtig erkeckte Wahl gleichwie sie von selbst und offenbar nichtig ist, also auch nichtig und sträflich zu halten sei, so dass den nichtig gewählten hiemit ernstlich und unter Straf von 100 Goldgulden verboten werde, sich irgend einer Amtsfunction, es sei bei der einstehenden Fronleichnams-Procession oder sonst directe oder indirecte anzumassen, sowie selbigen ferner und unter nämlicher Strafe geboten wird alles das, was sie sich hiebei ermächtiget haben möchten, es seien Zunftsbücher, Briefschaften, Gelder, Schlüsseln oder sonst was anders also fort und längstens am nächstkünftigen Freitag den 16. dieses Vormittags Glocke zehn den Herrn Bürgermeistern aufm Rathhaus zu überliefern. — Dann hat ferner derselbe hohe Rath auch hiemit beschlossen, dass die hieroben beschriebenen Hergänge und Ausschweifungen bei den Zunftwahlen und Stimmen-Werberei, fort die ächte Lage des ganzen Unwesens allerhöchsten Kaiserlichen Majestät allerunterthänigst einberichtet werden, inzwischen aber die Raths-Präsentations- auch Greven- und Vorsteher-Wahlen soviel deren bei den Zünften noch nicht vor sich gegangen sind, suspendirt und von keiner Zunft oder deren Vorsteher unter Strafe der Nichtigkeit, auch sonst willkührlicher Geldbusse vorgenommen

werden, sondern vor Allem abgewartet werden solle, was allerhöchst Ihro Kaiserl. Maj. bei solcher der Sachen Verhältniss zu erkennen oder zu verordnen allergnädigst geruhen werden, wo immittelst ohne einiges Nachtheil der Constitution, sondern blos zur allerschuldigsten Erwartung und Befolgung der allerhöchsten kaiserlichen Erkenntnissen der Rath sammt Geschickten, wie wirklich vor ist also bis zur allerhöchst Ihro Kaiserl. Maj. allergerechtesten Verordnungen belassen und nur zu den Functionen der abgängigen Beamten-Stellen Jemand provisorie ernannt werden solle. Salva Ratificatione Senatus maioris also beschlossen und approbirt im Rathe am 14ten Junius 1786.

D. C. M. Becker Secrets.

LXV.

Sabbathi 17. Jun. 1786.

Kleines Raths.

Nachdem Hr. Bürgermeister Em. En. Rath bekannt gemacht, dass zwei Protestationes heute per Notarios insinuirt worden, so hat E. Er. hoher Rath erlassen folgende

Ueberkömst.

Da des hohen Raths bei Erlassung des Resoluti vom 14ten dieses gehabte reinste Absichten anders nicht, als auf das Wohl und den allgemeinen Ruhestand der Stadt hingegangen sind, ohne dass einige andere Nebenabsichten einer Verewigung oder auch einer Verlängerung ihm zu Gedanken gekommen seien: so hat nämlicher hohe Rath seine gedachte Resolution dergestalt erläutert, dass er den Wahlen jener Zünfte, wo keine Rottirungen des Pöbels abschröcken, kein öffentlicher Lerm vor- bey und nach der Wahl, als Jauchzen, Schreyen, Verhöhnen, Beschimpfen, Misshandeln, in der Stadt herumziehen, Schiessen, und was dergleichen mehr ist, zu befahren stehet, sondern alles Raths verordnungsmässig zugehet, allerdings erleiden könne, sonst aber und widrigenfalls, wie der Anschein vor ist, es bey dem Verboth verbleibe, auch all weiteres nach der Sachen Umstände sich vorbehalten haben wolle. —

Also geschehen und approbirt im Rath eodem ut supra.

D. P. M. Becker, Secret.

LXVI.

Jovis 22. Junii 1786.

Kleines Raths.

Die entworfene und verlesene nachfolgende Ueberkömst ist per Majora von Em. En. Rathe approbirt worden.

Ueberkömst.

Da die bei den jetzigen tumultuarischen Umständen bereits empfundenen Vorgänge, und dazu gekommenen Drohungen dem hohen Rathe gnugsam vorbedeuten, dass für Ihn bei Hin- und Abgehung zu und von dem Rathshause, ja auf dem Rathssaale selbst keine Sicherheit vorhanden seye; so hat derselbe zur Entgehung aller Gefahr hiemit beschlossen, weiter nicht zum Rathe zu gehen, bis Allerhöchst Kaiserliche Majestät hierinn die allergerechtesten Verordnungen allergnädigst werden erlassen haben, wodurch gleichwohl eine Verlängerung des Rathes nicht bezielet wird, auch keiner Zunft ihre Rechten vergringert werden sollen, da der halbe Rathstheil von selbst konstitutionsmässig abgehen, auch die Ergänzung des Rathes nur bis auf Allerhöchst gedachte Kaiserliche Weisung verschoben bleiben werde, also dass nebst Beibehaltung der Konstitutions- und Zunfts-Rechte nur der allgemeine Ruhestand und Sicherheit abgewartet werde, wobei aber zur Vermeidung eines Justitii die Judicial-Sachen und deren Instruirung denen Kanzleien, Syndicis et Secretariis, die Oekonomika aber denen einem jedem Gefache annoch vorgesetzt bleibenden Beamten respective und vier Neumännern inmittels überlassen bleiben. Also im Rathe approbirt den 22. Juni 1786. D. P. M. Becker, Secretarius.

LXVII.

Lunae, 26. Junii 1786.

Gross- und Kleines Raths Ueberkömst.

Em. En. Gross- und Kleinen Rathe muss es billig schmerzhaft vorkommen, dass zwischen der löblichen Bürgerschaft eine solche Unzufriedenheit und Missverständniss wider den Magistrat herrschet, dass selbige sogar alle Schranken überschritten hat.

Zwar wünschte der versammelte Rath wider diejenigen Mitbürger, so sich bis dahin vergangen, die Milde der gesetzlichen Strenge vorzuziehen, auch wird Hochderselbe väterliche Nachsicht zu gebrauchen desto gesicherter unentstehen, wofern diejenigen Bürger so bis hiehin zu solch dem Vaterlande höchst schädlichem Unternehmen öffentlich zusammengelaufen sind, in sich gehen und von ferneren Thathandlungen gutwillig alsofort abstehen werden. Als wozu dann En. Er. Rath, dem vorzüglich das gemeine Wohl am Herzen liegt, jeden Bürger und Einwohner wohlmeinend und väterlich ermahnet.

Da auch der Herr Bürgermeister Dauven aus rühmlicher Absicht des Ruhestands in unserer Vaterstadt zur Herstellung des Friedens vorzüglich die Hand geboten, und sich seiner Würde heute Morgen begeben, auch diese seine Entschliess- und Absagung vor einer in Zustands des Rathssecretarii Herrn Becker an Wohldenselben heute Nachmittag ex pleno abgeschickten Raths-Deputation wiederhohlter bestätiget, und dann En. En. Rath zur desfallsigen Begnehmigung gebeten hat, so nimmt der Hohe Rath diese des Herrn Bürgermeisters freiwillige wiederhohlte Entsagung der Bürgermeisterwürde hiermit an, entlasset ihn seiner Eid und Pflichten, danket auch demselben für die wahren patriotischen Gesinnungen.

Da auch Es. En. Rathes heisseste Wünsche blos auf die Herstellung des allgemeinen Ruhestandes pflichtmässig abzielen, und Hochderselbe die werkthätigen Kennzeichen seiner Gesinnungen der sämmtlichen Bürgerschaft an den Tag zu legen sich zum Vergnügen rechnet, so nimmt En. Er. Rath in Betreff der angebrachten bürgerlichen Beschwerden die schon vorlängst vom ansehnlicheren Theil der Bürger förmlich und gesetzlich nachgesuchte bürgerliche Deputation hiermit an, und benennet des Endes zu jedem Amte und Fache nachfolgende Herren aus der Bürgerschaft, gestalten unter dem Vorsitze des noch wohlregierenden Herrn Freiherrn von Wylre, des abgestandenen Herrn Bürgermeisters Brammerz und hochderselben Beisitzers des Herrn Scheffen de Lonneux (welch-letzterer mit Vorbehalt seiner Einwilligung nur pro pace populi & absque praejudicio constitutionum & consequentia beygestellet wird) die tägliche Verwaltung der Aemter im ganzen Umfange, praevio Juramento, zu übernehmen, und zu jeglicher Zeit die in jedem Fache angebrachten Beschwerden zu untersuchen, und mit dem löbl. Magistrat mit vereinigter Mühwaltung alle etwa untergelaufenen Missbräuche abzuändern und zu herstellen: gestalten dann En. Er. Rath hiermit benennet 1) zum Rentamte Herrn Heinrich von Houtem und Herrn Arnold Scholl, 2) zum

Weinamte Herrn Dr. Vossen und Herrn Neumann Brammerz, 3) zum Bauamte Herrn Joseph Augustin Heusch und Herrn Nikolas Cromm, 4) zum Syndikat Herrn Dr. Denys junior und endlich 5) zu Neumannskammer Herrn Ferdinand Printzen, Herrn Theodor Krämer, Herrn Jakob Schnitzler und Herrn Paul Joseph Pöschgens.

Zugleich versieht sich En. Er. Rath zur bürgerlichen Deputation, dass die zur Mitverwaltung benennten Herren aus väterlichem Triebe dieses unentgeldlich zu Uebernehmen und bis zu Ende zu führen keinen Anstand machen.

Ferner nimmt hiemit ein ehrbarer Rath die von der Kupfermeister-Zunft den Herren Bürgermeistern behörig zugestellt gewesene Präsentation an, des Endes den Herrn Leonard Brammerz und Herrn Jakob Amya zu ihrer Stelle salvo, siquis habere putet, praetenso jure potiori berufend; auch wird En. Er. Rath unentstehen, die in Betreff der vorgestrigen Beamtenwahl von der Bürgerschaft angebrachten Erinnerungen und Beschwerden zu untersuchen.

Auch widerrufet En. Er. Rath und hebet alle diejenigen Bescheider nochmals, so seit einiger Zeit wider unsere konstitutionalen Gesetze erschlichen sind, hiermit völlig auf, desfalls wider die Urheber und Werkzeuge die rechtliche Untersuchung vorbehaltend.

Dann ist auch bei versammeltem Rathe nach geschehenem Vortrage — als ob ein oder anderer nach Brüssel oder anderswo um Kriegsvölker zum Verderb der Stadt hiehin zu befördern, abgereiset, — überkommen, dass die beiden Sekretarii Herren Couven und Meyer morgen früh Glocke zehn vor Herrn Bürgermeister von Wylre und einer Raths-Deputation darüber zu konstituiren, ob einer derselben das Stadtsiegel und seine Handunterschrift zu dergleichen sträflichem Unternehmen hergegeben, und ohne Wissen der Herren Bürgermeister und des Rathes dergleichen etwas gewagt habe? Und solle nach Befund allsofort eine Deputation des hohen Raths nach Brüssel reisen und diese sträfliche Unternehmungen hintertreiben, fort gegen die Frevler schärferes Einsehen gebraucht werden.

Schliesslich ist beschlossen, dass mit Bewachung des Rathhauses durch die Bürgerkompanien wie angefangen solle fortgefahren werden . . . . Dieses alles also beschlossen im Rath, und zu Jedermanns Nachricht gewöhnlicher Massen zu drucken und zu affigiren verordnet. Achen eodem ut supra.

D. P. M. Becker, Secretarius.

LXVIII.

Veneris, 30. Juny 1786.

Kleines Raths.

Em. En. Rath geruhet es billig zum Vergnügen, den sosehr gewünschten Ruhestand der Stadt dermalen hergestellt zu sehen, um daher seinerseits an Nichts zu ermangelen, was auch in der entferntesten Beziehung zur Erhaltung dieser gemeinnützigen Einverständniss beitragen kann, so hat Hochderselbe die coram Herrn Bürgermeister von Wylre heute vorgegangene Beeidigung der bürgerlichen Herren Deputaten hiemit begnämigt, zugleich aber mit gerechter Empfindung wahrnehmen müssen, dass die Herren Beamten, in deren Fach jeder der Deputirten angewiesen ist, anheute weder im Beamtensitz noch auch im Rathe erschienen seien, wodurch also das zur Herstellung der allerseitigen dem Staate unentbehrlichen Zufriedenheit abzweckende Ziel der bürgerlichen Deputation gehemmet worden ist.

Da aber En. Er. Rath alles was dem Vaterlande in jeglichem Betracht vortheilhaft sein kann, allsofort pflichtenmässig unternehmen, und dabei keine Verzögerung leiden will noch kann, so versieht sich hochderselbe von sämmtlichen Herrn Beamten, Wohldieselben werden ihren Eid und Pflichten gemäss die Verwaltung der ihnen anvertrauten Aemter dermalen desto promter und unbedenklicher antreten, da der hergestellte Ruhestand unserer Vaterstadt ihnen nichts mehr zu fürchten überlässt, und es jedem der Herren Beamten in seinem Fache schmeichelhaft sein muss, mittels der zugesetzten bürgerlichen Deputation dem löblichen Magistrat von den wider denselben angebrachten bürgerlichen Beschwerden (sowie es sich En. Er. Rath billig und anders nicht versieht) je eher je lieber zu retten. Also beschlossen im versammelten Kleinen Rathe und den Herren Beamten jeglichen ad aedes eine Ebenschrift itzt gedachter Ueberkomst zuzustellen verordnet. Eodem ut supra.

D. P. M. Becker, Secretarius.

LXIX.

Nachdem ich Endes Unterschriebener regierender Bürgermeister in der Reichsstadt Achen in der Nacht vom ersten auf den zweiten dieses meine Person gegen die anhaltenden Zudringlichkeiten des in Achen tumultuirenden Pöbels und seiner Anführer mittels Hinübergehen auf ein benachbartes Gebiet in Sicherheit gebracht, folglich nunmehr in dem Fall mich befinde zur Ehre der Wahrheit und Gerechtigkeit nachfolgendes Sachverhältniss ohne weitere Leib- und Lebens-Gefahr freimüthig zu jedwedem nöthig- und dienlichen- Gebrauche mittheilen zu können, so erkläre ich zur Nachricht und Einleitung, der sowohl nach Wien als Brüssel abgesandten Magistrats- und Rathsherren Deputaten benanntlich Hr. Lic. von Hoselt, respective und Hr. Scheffen fort Stadt-Rentmeister von Wildt und Freiherrn de Broe, dass da der aufgewiegelte Pöbel in der Reichsstadt Achen die schreckbarsten Aufruhren und Excessen bekannter Dingen vollbracht, und bei der noch andauernden Gährung immer zu Vollbringen natürlich im Begriffe steht ich daher ohne allerhöchsten Orts wirklich erhaltenen allergnädigsten Schutz die Stadt Achen zu betreten ganz gegründetes Bedenken trage, weder auch eine dergleichen Betretung der Stadt oder des Rathhauses den ringsumher verstreuten und versteckten Magistrats- und Rathspersonen zuzumuthen mich getraue.

Unter den verübten schon genug bekannten Gewaltthaten des Pöbels kann ich hierbei die besonderen Zudringlichkeiten nicht verschweigen, welche nach dem 24. vorigen Monats Junii in Beziehung auf meine Person und in Betreff der den 26. und 30. ejusdem vorgegangenen Versammlungen einiger Rathsglieder sich zugetragen. Auf die wahre Mordgeschichte, die am 24. Junius mitten im Rathssaale von dem unbändigen Pöbel verübet wurde kann man sich leicht vorstellen, dass ein grosser Theil der misshandelten Magistrats- und Raths-Personen krank darniederläge, und dass der übrige Theil vor Furcht und Todesschröcken das Rathshaus als eine gewordene Mördergrube verabscheuen würde.

In dieser jämmerlichen Lage sannen indessen Pöbel und Anführer, ihre Absichten durchzusetzen. Am 26. besagten Junius liefen daher ein gewisser Valkenburg und anhängige Spiessgesellen unter öffentlichem Trommelschlag die Strassen der Stadt ab und proklamirten dabei allenthalben, der Pöbel wolle nemlichen Tages sich einen Bürgermeister nach römischer Art wählen.

Alles war wirklich auf den Beinen. Die Anführer des Pöbels schienen nun auf andere Gedanken gerathen zu sein. Da sie den

Pöbel in der Hitze hatten, und sahen, hörten und wussten, dass die meisten Magistrats- und Raths-Personen auf jene tumultuarische Proklamation ihre Vaterstadt zur Rettung des Lebens wirklich verlassen hatten, da sie folglich ganz leicht berechneten, dass ihr geringer Anhang im Rathe nicht nur Majora ausmache, sondern nunmehr unanimiter Konstitution Recht und Billigkeit unter die Füsse zu treten im Stande sein würden, so fielen sie auf mich als regierenden und convocirenden Bürgermeister zu und erpressten von mir eine Raths-Convocation, die auf die unerhörteste Art noch nemlichen Tages alsogleich nach wenigen Stunden vor sich gehen sollte. Ich selbst (wer konnte der damaligen Wuth ausweichen) war und ward genothiget, der sauberen Versammlung beizuwohnen, wobei ich drei gute Viertetheile von zerschlagenen, erkrankten, geflüchteten, und verkrochenen Rathsherren abwesend, keinen einzigen Beamten und Neumann (die den ansehnlichsten Theil des Raths ausmachten) angetroffen. In dieser Versammlung waren nun die Auftritte so verworren und stürmisch, so unförmlich und nichtig, dass es mir bei meiner damaligen Verstörung nicht zu verdenken ist, wenn ich das Eigentliche und Bestimmte dieser Auftritte zu fassen und hierbei zu erwähnen mich nicht im Stande sehe. Die nachher im Druck erschienene Ueberkömst dieser seltsamsten Versammlung gibt indessen die Nichtigkeit der Konstitutions-Rechts- und Billigkeits- widrigen Auftritte genugsam zu erkennen. Bei jeder Silbe leuchtet ja eine in glimpflichen Worte eingehüllte Begnehmigung der städtischen Aufruhren und die wahre Absicht seiner Anführer hervor; doch genug, dass die Versammlung und alle Ausflüsse derselben durchaus erpresst und nichtig seien, wofür ich sie nach Gewissen und tragenden Pflichten hierbei öffentlich zu erklären kein Bedenken trage.

Ebenso und nicht ein Haar gültiger verhält es sich mit der von mir erpressten Convocation und Versammlung vom 30. Junius. Hier waren aus etwa vierzig Köpfen, die den kleinen Rath ausmachen, nicht nur keine der ansehnlichen Rathsglieder obhanden, sondern es fanden sich höchstens vier ad fünf ein, während dass fünf bis sechs und dreissig einem natürlichen Grausen gegen Pöbel und Pöbels-Anführer und deren Wuth sich zurück und versteckt zu halten genöthigt gewesen. Was Wunder, dass also auch hierbei wiederum die Konstitutions-Rechts- und Billigkeits- widrige Ueberkömst vom 30. Junius durchgesetzt worden ist, die ich daher von Gewissens- Eid- und Pflichten wegen gleichfalls der offenbarsten Nichtigkeit zu beschuldigen keinen Anstand nehme, ebenso wie alle und jede vor und nach arrogirte und durchgedrungene Befehle und Schlüsse von dieser Art, welche in einem Staate, wo Gewalt und

LXIX.

Nachdem ich Endes Unterschriebener regierender Bürgermeister in der Reichsstadt Achen in der Nacht vom ersten auf den zweiten dieses meine Person gegen die anhaltenden Zudringlichkeiten des in Achen tumultuirenden Pöbels und seiner Anführer mittels Hinübergehen auf ein benachbartes Gebiet in Sicherheit gebracht, folglich nunmehr in dem Fall mich befinde zur Ehre der Wahrheit und Gerechtigkeit nachfolgendes Sachverhältniss ohne weitere Leib- und Lebens-Gefahr freimüthig zu jedwedem nöthig- und dienlichen- Gebrauche mittheilen zu können, so erkläre ich zur Nachricht und Einleitung, der sowohl nach Wien als Brüssel abgesandten Magistrats- und Rathsherren Deputaten benanntlich Hr. Lic. von Hoselt, respective und Hr. Scheffen fort Stadt-Rentmeister von Wildt und Freiherrn de Broe, dass da der aufgewiegelte Pöbel in der Reichsstadt Achen die schreckbarsten Aufruhren und Excessen bekannter Dingen vollbracht, und bei der noch andauernden Gährung immer zu Vollbringen natürlich im Begriffe steht ich daher ohne allerhöchsten Orts wirklich erhaltenen allergnädigsten Schutz die Stadt Achen zu betreten ganz gegründetes Bedenken trage, weder auch eine dergleichen Betretung der Stadt oder des Rathhauses den ringsumher verstreuten und versteckten Magistrats- und Rathspersonen zuzumuthen mich getraue.

Unter den verübten schon genug bekannten Gewaltthaten des Pöbels kann ich hierbei die besonderen Zudringlichkeiten nicht verschweigen, welche nach dem 24. vorigen Monats Junii in Beziehung auf meine Person und in Betreff der den 26. und 30. ejusdem vorgegangenen Versammlungen einiger Rathsglieder sich zugetragen. Auf die wahre Mordgeschichte, die am 24. Junius mitten im Rathssaale von dem unbändigen Pöbel verübet wurde kann man sich leicht vorstellen, dass ein grosser Theil der misshandelten Magistrats- und Raths-Personen krank darniederläge, und dass der übrige Theil vor Furcht und Todesschröcken das Rathshaus als eine gewordene Mördergrube verabscheuen würde.

In dieser jämmerlichen Lage sannen indessen Pöbel und Anführer, ihre Absichten durchzusetzen. Am 26. besagten Junius liefen daher ein gewisser Valkenburg und anhängige Spiessgesellen unter öffentlichem Trommelschlag die Strassen der Stadt ab und proklamirten dabei allenthalben, der Pöbel wolle nemlichen Tages sich einen Bürgermeister nach römischer Art wählen.

Alles war wirklich auf den Beinen. Die Anführer des Pöbels schienen nun auf andere Gedanken gerathen zu sein. Da sie den

Pöbel in der Hitze hatten, und sahen, hörten und wussten, dass die meisten Magistrats- und Raths-Personen auf jene tumultuarische Proklamation ihre Vaterstadt zur Rettung des Lebens wirklich verlassen hatten, da sie folglich ganz leicht berechneten, dass ihr geringer Anhang im Rathe nicht nur Majora ausmache, sondern nunmehr unanimiter Konstitution Recht und Billigkeit unter die Füsse zu treten im Stande sein würden, so fielen sie auf mich als regierenden und convocirenden Bürgermeister zu und erpressten von mir eine Raths-Convocation, die auf die unerhörteste Art noch nemlichen Tages alsogleich nach wenigen Stunden vor sich gehen sollte. Ich selbst (wer konnte der damaligen Wuth ausweichen) war und ward genothiget, der sauberen Versammlung beizuwohnen, wobei ich drei gute Viertetheile von zerschlagenen, erkrankten, geflüchteten, und verkrochenen Rathsherren abwesend, keinen einzigen Beamten und Neumann (die den ansehnlichsten Theil des Raths ausmachten) angetroffen. In dieser Versammlung waren nun die Auftritte so verworren und stürmisch, so unförmlich und nichtig, dass es mir bei meiner damaligen Verstörung nicht zu verdenken ist, wenn ich das Eigentliche und Bestimmte dieser Auftritte zu fassen und hierbei zu erwähnen mich nicht im Stande sehe. Die nachher im Druck erschienene Ueberkömst dieser seltsamsten Versammlung gibt indessen die Nichtigkeit der Konstitutions-Rechts- und Billigkeits- widrigen Auftritte genugsam zu erkennen. Bei jeder Silbe leuchtet ja eine in glimpflichen Worte eingehüllte Begnehmigung der städtischen Aufruhren und die wahre Absicht seiner Anführer hervor; doch genug, dass die Versammlung und alle Ausflüsse derselben durchaus erpresst und nichtig seien, wofür ich sie nach Gewissen und tragenden Pflichten hierbei öffentlich zu erklären kein Bedenken trage.

Ebenso und nicht ein Haar gültiger verhält es sich mit der von mir erpressten Convocation und Versammlung vom 30. Junius. Hier waren aus etwa vierzig Köpfen, die den kleinen Rath ausmachen, nicht nur keine der ansehnlichen Rathsglieder obhanden, sondern es fanden sich höchstens vier ad fünf ein, während dass fünf bis sechs und dreissig einem natürlichen Grausen gegen Pöbel und Pöbels-Anführer und deren Wuth sich zurück und versteckt zu halten genöthigt gewesen. Was Wunder, dass also auch hierbei wiederum die Konstitutions-Rechts- und Billigkeits- widrige Ueberkömst vom 30. Junius durchgesetzt worden ist, die ich daher von Gewissens- Eid- und Pflichten wegen gleichfalls der offenbarsten Nichtigkeit zu beschuldigen keinen Anstand nehme, ebenso wie alle und jede vor und nach arrogirte und durchgedrungene Befehle und Schlüsse von dieser Art, welche in einem Staate, wo Gewalt und

Pöbels-Raserei die Oberhand vollends genommen hat, an sich selbst nur die Rüge vervielfältigen, welche nach allen Gesetzen nothwendig eintreffen muss.

Schliesslich erkläre ich hierbei, zu des Herrn Raths-Sekretärs Becker und Jedermanns Nachricht, dass in der Folge vor der vollends hergestellten Sicherheit (als wozu die gehörigen Veranstaltungen von Seiten des grössten Theils der Magistrats- und Raths-Personen getroffen worden sind) weder eine Raths- noch dergleichen Versammlung vorgenommen werden soll und könne, wess Ends gemelter Herr Sekretär mittels Vorzeigung des gegenwärtigen zu benachrichtigen und sich hiernach zu fügen hat.

Gegeben Cornely Münster den 5. Julii 1786.

J. J. von Wylre Bürgermeister.

Unter dem vorstehenden Schriftstücke bezeugen Joseph Buchholz und Johann Willekens, dass sie vom Herrn Bürgermeister von Wylre, der das Schriftstück in ihrer Gegenwart eigenhändig unterschrieben habe, beauftragt worden seien, dasselbe den in Burtscheid und Umgegend sich aufhaltenden Herren Magistrats- und Rathspersonen zuzustellen.

LXX.

Von Wegen Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz-Bayern wird hiermit so denen (tit.) Herren Magistratsgliedern als der ganzen Bürgerschaft Höchst Ihro gänzliche Zuversicht zu erkennen gegeben, dass dieselben sich eigends befassen, und die Beschwerden, welche sie gegen einander zu haben vermeinen, auch vor Seiner Kaiserlichen Majestät zu verantworten sich getrauen, in geziemender Ordnung und Weise bei Allerhöchst Derselben geziemend vorbringen und die Allerhöchste Verordnung abwarten würden, bis dahin aber Bann und Frieden und der Enthalt von allen Selbstmachtthaten und Handlungen bis zum Eingange der gerechtigsten Reichs Richterlichen Weisungen geboten, mithin allen von hier abwesenden Herren Rathsgliedern und Bürgern zugesichert, dass sie ohne der geringsten Gefahr ausgesetzt zu sein, sich hierher begeben können, und dass Ihre Kurfürstliche Durchlaucht zur Erfüllung Höchstdero Pflicht und Handhabung der Ruhe hinlängliche Mannschaft um nöthigen Falles, (wenn solche verlangt würden) dahier unter Haltung schärfster Mannszucht einzurücken genädigst beordert, auch Höchstdero Herrn Geheimen Rath und Vicekanzeler

(tit.) von Knapp den Auftrag gnädigst ertheilet haben, sich eilends hierher zu begeben, welcher zur nöthigen Berathung heute Abend eintreffen und nichts vernachlässigen werde, was zur Beförderung allerseitiger Sicherheit und Wirklicher Beruhigung würde beitragen können, welches zur geschwinderen Bekanntmachung durch öffentlichen Trommelschlag Majoriae Secretarius substitutus Mildenberger sofort zu verkündigen hat.

Achen, den 5ten Julius 1786.

Frhr. von Geyer.

Dass vorstehendes von mir unterzogenem in Beisein deren Majoriedienern an allen Stadtmittelthoren wie auch dahier auf dem Markte vor dem Rathhause nach vorhergegangenem öffentlichem Trommelschlage sofort verkündet worden, bezeuge, und referire hiermit. Achen wie oben.

Mildenberger
Majoriae Secretarius substitutus
Notarius publicus.

LXXI.

Der Stadtrath, wie derselbe am 24. Juni 1786 bestanden.

Die Namen derjenigen Rathsherren, welche als zur neuen Partei gehörend, deren Vollmachten unterschrieben hatten, sind mit N. bezeichnet. Diejenigen Rathsherren, deren Namen mit J. bezeichnet sind, waren Mitglieder der alten Partei und hatten in dieser Eigenschaft an dem beim Reichskammer-Gerichte geführten Processe als Intervenienten sich betheiligt.

Regierende Herren Bürgermeister.

J. 1 Herr Johann Jakob Freiherr von Wylre, Herr zu Hegum.

Herr Stephan Dominikus Dauven J. U. D., auch Meyer der Herrlichkeit Burtscheid.

Abgestandene HH. Bürgermeister.

H. Joseph Franz Xavier von Richterich †

J. 2 Herr Leonhard Brammerz.

1) Tribus nobilium.

Herr Johann Wilhelm Gottfried Franz von Lommessem.

J. 3 Herr Mathias Joseph von Wild.

Geschickte.

Johann Nepomuk Martin von Oliva.

Martin Franz Joseph von Lonneux. N. 1.

Karl Freiherr von Fürth.

Philipp Freiherr de Witte. N. 2.

Caspar Joseph von Klotz.
Heinrich Joseph Freiherr von Thimus.

II) HH. Werkmeister.

Herr Nikolas Baldus.
Die andere Werkmeisterstelle vertritt der vom Hohen Rathe einstweilen angestellte Herr Jakob Buchholz.

Geschickte.

J. 5 Johann Rothkranz.

Michael Dormann. N. 3.

J. 6 Wilhelm Steckenbiegler.
J. 7 Theodor Künzeler.
J. 8 Peter Joseph Hungs J. U. Lic.
6 vacat.

III) HH. Neumänner.

J. 9 Herr Peter Joseph Wild Rentmeister.
J. 10 Herr Johann Heinrich Schorenstein Weinmeister.
J. 11 Herr Theodor Peters Weinmeister.
J. 12 Herr Johann Theodor von Thenen Baumeister.
J. 13 Herr Jakob Buchholz Baumeister.

J. 14 Joseph Mons
J. 15 Friedrich Nicolai
J. 16 Joseph Adenau †
J. 17 Bernhard von Achten
J. 18 Johann Jakob Hungs
J. 19 Adolf Graff

} Neumänner.

IV) Tribus litteratorum.

J. 20 Herr Hubert von Orsbach.

Herr Johann Theodor Cremers. N. 4.

Geschickte.

J. 21 Herr Peter Scheen.
J. 22 Herr Joseph Buchholz.
Peter Fell J. U. D.

Heinrich Henricks. N. 5.
Jakob Schnizeler. N. 6.
Wilhelm Simons. N. 7.

V) Bäckerzunft.

J. 23 Herr Emanuel Jungbluth.
Herr Peter Kettenuss. †

Geschickte.

J. 24 Herr Franz Müllejans.

Herr Johann Knops. N. 8.
J. Geilgens. N. 9.
Peter Coomans. N. 10.
Heinrich Kirsch. N. 11.
Tillmann Lütten. N. 12.

VI) Metzgerzunft.

J. 25 Herr Alois Nütten.
J. 26 Herr Johann Cornelius Kettenuss.

Geschickte.

J. 27 Johann Nütten.
J. 28 Joseph Nütten älterer.
J. 29 Christian Nütten.
Aegidius Joseph Nütten.
J. 30 Michael Kettenus jüngerer.

Christian Starz. N. 13.

VII) Rothgerberzunft.

J. 31 Herr Arnold Wilden.
J. 32 Herr Mathias Jungschläger.

Geschickte.

J. 33 Joseph von Thenen.
J. 34 Hubert Barts.
(Zwei Stellen waren nicht besetzt.)

Bernhard von Thenen.
(Es wird bemerkt, dass er in Abrede stellte, die Vollmacht der Renitenten unterschrieben zu haben.)
Franz Pelzer. N. 14.

VIII) Schmiedezunft.

J. 35 Herr Andreas Joseph Ehlen.
J. 36 Herr Joseph Beyer.

Geschickte.

J. 37 Theodor Nöckens.
J. 38 Joseph Nöckens.
J. 39 Heinrich Reichmann.

Joseph Christoph Hart. N. 15.
Johann Heinrich von Aachen. N. 16.

J. 40 Wilhelm Ortmanns.

IX) Kupferschlägerzunft.

J. 41 Herr Philipp von Thenen.
J. 42 Herr Heinrich Balthasar Priem.

Geschickte.

Jakob Coberg.
J. 43 Cornelius von der Scheuren.
J. 44 Caspar Joseph Lausberg.

Heinrich Joseph Tillmanns. N. 17.

J. 45 Gerhard Schervier.
J. 46 Johann Michael Kreitz.

X) Krämerzunft.

J. 47 Herr Johann Chorus.

Wilhelm Houben.
(N. B. Es wird bemerkt, dass zwar die Wahlen der zu Krämerzunfts - Rathsherren Gewählten Wilhelm Houben, Dr. Vossen und Nikolas Cromm am 14. Juni vom Hohen Rathe vernichtet worden, dass aber diese drei Personen am 23. desselben Monates wegen der damals fast bis zur höchsten Stufe gestiegenen Rebellion als Rathsglieder angenommen werden mussten, dass jedoch diese Annahme unter ausdrücklicher Verwahrung mit Vorbehalt eines jeden Rechtes geschehen sei.)

Geschickte.

Arnold Graff. N. 18.

J. 48 Johann Joseph Ernst.
J. 49 Joseph Cremer.
J. 50 Balthasar Rheinbroel.

Johann Joseph Vossen J. U. D.
Nikolas Cromm.

XI) Zimmerzunft.

J. 51 Herr Franz Offermanns.

Johann Queck. N. 19.

Geschickte.

J. 52 Cornelius Köttgens jüngerer.
J. 53 Heinrich von der Bank.
J. 54 Johann Andreas Beyer.

Nikolas Nücker. N. 20.
Tillmann Ruland. N. 21.
Johann Schönenberg. N. 22.

XII) Schneiderzunft.

J. 55 Peter Grünter.

Joseph Cremer.

Geschickte.

Johann Ferdinand Erdwey. N. 24.
Peter Benent. N. 25.
Egidius Hanff. N. 26.
Simon Dorr. N. 27.
Franz Reuff. N. 28.
Christian Pörner. N. 29.

XIII) Kürschnerzunft.

J. 56 Peter Meinartz.
J. 57 Wilhelm Lauffs.

Geschickte.

J. 58 Johann Schürmann.
J. 59 Simon Mehlkopp.
J. 60 Joseph Maassen.
Wilhelm Peters.

Ferdinand Prinzen. N. 30.

J. 61 Heinrich Maassen.

XIV) Schusterzunft.

J. 62 Herr Arnold Schumacher.

Reiner Seulen. N. 31.

Geschickte.

J. 63 Winand Engelen.
J. 64 Peter Breuer.
J. 65 Joseph Frohn.

Peter von der Bank. N. 32.
Peter von der Gracht. N. 33.
Theodor Krahe. N. 34.

XV) Brauerzunft.

J. 66 Herr Johann Peter Ostlender. †
Herr Mathias Conzen.

Geschickte.

J. 67 Heinrich Beckers.

Johann August Heusch. N. 35.

J. 68 Cornelius Schwan.

Johann Wilhelm Graaff. N. 36.

Johann Quadflieg. †
6 vacat.

Da aus den Geschickten der Herren Werkmeister Hr. Jakob Hungs, aus den Geschickten der Rothgerberzunft Hr. Theodor Peters und Hr. Adolf Graaff, und aus den Geschickten der Brauerzunft Hr. Pet. Jos. Wild, erster zum Neumann, zweiter zum Weinmeister, dritter zum Neumann und vierter zum Rentmeister unterm 24. Juni 1786 befördert worden, so hätten die dadurch erledigten Geschickten-Stellen aus den Zunftspräsentaten am nämlichen Tage ersetzt werden müssen, welches aber in Folge der damals geschehenen Misshandlungen des Rathes unterlassen wurde.

LXXII.

Der hohe Stadtrath, wie derselbe den 24. Junius 1785 bestanden.

Regierende Herren Bürgermeister:

Herr Joseph Franz Xavier von Richterich.
„ Leonard Brammerz.

Abgestandene HH. Bürgermeister:

Herr Joh. Jak. Freyherr von Wylre, Herr zu Hegum.
„ Stephan Domin. Dauven, J. U. D., auch Meyer der Herrlichkeit Burtscheid.

I) Tribus Nobilium
oder Zunft der Adelichen.

Herr Peter Herm. Kasp. von Gartzweiler.
„ Johann Wilhelm Gottfr. Franz von Lommessem.

Geschickte.

Hr. Leon. Fried. von Pelzer.
„ Anton Freih. von Lamberts.

Hr. Gottfr. Jos. Frhr. von Broich. N. 1.
„ Peter Joseph von Braumann. N. 2.

„ Joh. Nep. Mart. von Oliva.

„ Martin Franz Joseph von Lonneux. N. 3.

II) HH. Werkmeister.

Hr. Peter Jos. Wild.
„ Steph. Lamb. Heyden

Geschickte.

Hr. Lamb. Reumont.
„ Aloys Nellessen.
„ Franz Jos. Dauven.

Hr. Michael Dorman. N. 4.

„ Joh Rothkranz

III) HH. Neumänner.

Hr. Niklas Brammertz Rentmeister.
„ Niklas Baldus Weinmeister.
„ J. H. Schorenstein Weinmeister.
„ Joh. Theodor von Thenen Baumeister.
„ Jak. Buchholtz Baumeister.
„ Franz Xav. Schillings
„ Joh. Pet. Topp
„ Joseph Mons
„ Fried. Nikolai
„ Joseph Adenau
„ Bernh. von Achten

Neumänner.

IV) Tribus Literatorum
oder Zunft der Gelehrten.

Hr. Peter von Sittart.
„ Hubert von Orsbach.

Geschickte.

Hr. Johann Baptist Beus. N. 5.
„ Michael Zimmermann. N. 6.
„ Anton Hohlen. N. 7.
„ Franz Hub. von Orsbach. N. 8.

Hr. Peter Scheen.
„ Joseph Buchholz.

V) Bäckerzunft.

Hr. Fried. Thissen.
„ Eman. Jungblut.

Geschickte.

Hr. Peter Milles.
„ Alb. Beissel.
„ Joh. Bündgens.
„ Ant. Köttgens.

Hr. Joh. Knops. N. 9.

„ Franz Müllejans.

VI) Metzgerzunft.

Hr. Gerh. Startz.
„ Alois Nütten.

Geschickte.

Hr. Joseph Nütten Jüngerer.
„ Johann Meessen.
„ Gerh. Kettenus.
„ Joh. Nütten.
„ Jos. Kettenus.

Hr. Christian Startz. N. 10.

VII) Rothgärberzunft.

Hr. Jos. Peters.
„ Arn. Wilden.

Geschickte.

Hr. Bernh. Bleyenheuft. †
„ Leon. Jungschläger.

Hr. Bernh. von Thenen. N. 11.

„ Jos. von Thenen.

„ Franz Pelzer. N. 12.

„ Hubert Barts.

VIII) Schmiedzunft.

Hr. Peter Classen.
„ And. Jos. Ehlen.

Geschickte.

Hr. Arn. Bücken.
„ Michael Classen.
„ Arn. Goldenbach.
„ Theod. Nöckens.
„ Joseph Nöckens.
„ Heinr. Reichmann.

IX) Kupferschlägerzunft.

Hr. Philipp von Thenen.
„ Jakob Weissenburg.

Geschickte.

Hr. Mart. Jos. Fischer.
„ Joh. von Thenen.
„ Joh. Christian Maassen.
„ Jakob Coberg.
„ Kornel von der Scheuren.
„ Kaspar Jos. Lausberg.

X) Krämerzunft.

Hr. Heinr. Düllje.
„ Johann Chorus.

Geschickte.

Hr. Wilh. Thissen.
Hr. Heinr. Bein. N. 13.
„ Arn. Graff. N. 14.
„ Joh. Jos. Ernst.
„ Jos. Kremer.
„ Balth. Rheinbroel.

XI) Zimmerzunft.

Hr. Pet. Jos. Göbbels.
„ Franz Offermanns.

Geschickte.

Hr. Joseph Köttgens.
„ Jakob Keller.
Hr. Johann Quir. Peters. N. 15.
„ Korn. Köttgens jüngerer.
„ Heinr. von der Bank.
„ Joh. And. Beyer.

XII) Schneiderzunft.

Hr. Gerh. Maassen.
„ Pet. Grünter.

Geschickte.

Hr. Joh. Malmedier. N. 16.
Hr. Heinr. Jos. Driessen.
„ Karl Janssen. N. 17.
„ Math. von den Eschen.
„ Joh. Ferd. Erdwey. N. 18.
„ Peter Benent. N. 19.

XIII) Kürschnerzunft.

Hr. Math. Reuscher.
„ Pet. Meinarts.

Geschickte.

Hr. Joh. Pet. Schwarz.
„ Joh. Wilh. Beyer.
„ Joh. Schürmann.
„ Simon Mehlkopp.
„ Jos. Maassen.
„ Wilhelm Peters.

XIV) Schusterzunft.

Hr. Jos. Peussmann.
„ Arn. Schumacher.

Geschickte.

Hr. Heinr. Schlösser.
„ Ant. Schwartz.
„ Winand Engeln.
„ Peter Breuer.
„ Wilh. Hahn.
„ Jos. Frohn.

XV) Brauerzunft.

Hr. Niklas Joseph Rumpen.
„ Joh. Peter Ostlender.

Geschickte.

Hr. Mart. Brammerts.

Hr. Ger. Heusch. N. 20.

„ Ger. Senden.
„ Stephan Marbaise.
„ Aloys Marbaise.
„ Joh. Wilh. Beckers.

LXXIII.

Fragment der Erklärung, welche von denjenigen Mitgliedern des Rathes, welche am 26. Juni 1786 ausserhalb der Stadt sich aufgehalten hatten, publicirt wurde.

. . . . Wir wollen nur durch unsere Unterschriften und Zeichnungen des gegenwärtigen dem Wohlgedachten Hr. Bürgermeister Dauven geziemend zu erkennen geben, dass wir die von ihm in offenbarer Todesangst erpresste Niederlegung seiner Bürgermeister-Würde, wie sie an sich selbst auffallend nichtig ist, also auch dafür hiebei erklären, und weiter, dass falls auch wohlderselbe in der vollkommensten Freiheit und Sicherheit solche Niederlegung verfügen wollte, wir eine solche als ganz unzeitig, und unserer Vaterstadt durchaus schädlich, ja offenbar verderblich, nicht annehmen und bewilligen würden noch könnten.

Wir Unterzogene haben jener nichtigen Versammlung vom 26. Junius jüngst nicht beigewohnt noch beiwohnen können, die mörderische Verletzung unserer Personen mitten im Rathssitze vom 24. Junius, die darauf gefolgten Greuelthaten und die am nemlichen 26. Junii jüngst schon Morgens frühe rege gemachte Rebellion, so der ganzen Stadt den Untergang drohete, haben uns, um der augenscheinlichsten Todesgefahr zu entgehen, die Flucht aus unserer Vaterstadt alsofort zu ergreifen, in die schwerste Noth versetzt.

Es ist und war also handgreifliche durch die Rebellion unterstützte Gefehrde und Bossheit, aus etwa einem 4ten Theil unter dem Schutz der Rebellen stehenden Rathsglieder (während dass etwa drei gute vierte Theil, worunter die ansehnlichsten sich alle befanden, abwesend, geflüchtet und gegen die Wuth des aufgewiegelten Pöbels verkrochen waren) einen sogenannten Grossen und Kleinen Rath zusammen zu treiben, und dabei Konstitution, Recht und Billigkeit gleichsam unter die Füssen treten zu lassen.

Wir unterzogene, die wir über zwei Drittel des rechtmässigen Grossen und Kleinen Raths ausmachen, versehen uns daher zu wohlgedachten Hrn. Bürgermeister Dauven, und zweifeln gar nicht, derselbe wolle und werde die ihm aufgetragene und angetretene Bürgermeister-Würde unveränderlich beibehalten, die daran klebige Funktionen und Verrichtungen vor wie nach fortsetzen, und sich gemäss seiner Eid und Pflichten, davon wir Ihn gar nicht lassen können noch werden, in allem und sonderbar bei dem itzigen leidigen Zustand unserer Vaterstadt standhaft betragen. Schliesslich ersuchen wir unseres Raths zweiten Secretaire Hrn. Jacob Couven, gestalten sich zu mehrgedachten Hrn. Bürgermeister Dauven zu begeben, und wohldemselben entweder gegenwärtiges Original oder beglaubte Abschrift als eine Verkündigung unserer ernstlich gemeinten Willenserklärung zuzustellen, fort über die desfallsige Verrichtung seiner Relation uns zukommen zu lassen.

Gegeben den 7ten und 8ten Julius 1786 in und um Aachen.

Jaq. Buchholz für Wohlregierenden Hr. Bürgermstr. Freih. von Wylre, wie auch für Hr. Weinmstr. Schorenstein. Laut hierangeschlossener Constitution:
Nikolaus Baldus Werkmeister mpp.
Jaq. Buchholz Baumstr.
Theodor Joseph Peters Weinmstr.
Theodor von Thenen Baumstr.
Bernard von Achten Neuman.
J. Fried. Nikolay Neuman.

Jos. Lamb. Wilh. Mons zeitlicher Neuman.
Joan. Jakob. Hungs Neuman.
Joseph Adenaw Neuman.
Adolph Graaff Neumann.
Cornelius Schwan Grossrath.
Michel Kettenus Grossrath.
Peter Meynarts Rathsherr.
Johannes Chorus Kleinrathsherr.
Johannes Schürmans Grossrathsherr.
Joseph Nöckens Rathsherr.
Johann Petrus Oslender als Kleinraths.
Peter Grünter als Kleinraths.
Johannes Cornelius Kettenus als Kleinrath.
Aloys Nütten als Kleinrath.
Joseph Nütten Grossraths.
Johann Nütten Grossraths.
Mathias Jungschläger Kleinraths.
Johann Theodorus Nöckens als Grossraths.
Wilhelmus Steckenbiegler als Grossraths.
Johann Gerhard Schervier Grossraths.
Andreas Beyer Grossraths.
Peter Joseph Hungs Lt. Grossraths.
Joh. Jos. Ernst Grossraths.
Christian Nütten Grossrathsherr.
E. F. Hubert von Orsbach Kleinrathsherr.
Josephus Beyer Kleinsraths.
Arnold Wilden Kleinraths.
J. Theod Känzler Rathsherr.
Math. Contzen als Kleinsraths.
Philip von Thenen Kleinsraths.
Franz Müllejans Grossrath.
Caspar Jos. Lausberg Grossraths.
Peter Breuer Grossraths.
Peter Joseph Kremer Grossraths.
Joseph von Thenen Grossraths.
Cornel von der Schüer Grossraths.
Andreas Joseph Ehlen Kleinsraths.
Arnold Schumacher Kleinsraths.
Winandus Engelen Grossraths.
Wilhelmus Laufs Kleinsraths.
Joseph Maassen Grossraths.
Henrikus Maassen Grossraths.
Johannes Rothkranz Grossraths.

Joh. Hubertus Barts Grossraths.
Hendrickus Beckers Grossraths.
Emanuel Jungblut Kleinsraths.
Joseph Buchholz Raths.
Henrich Reichman Rath.
Hand † Zeichen Wilhelm Ortmans Grossrathsherr schreibens unvermögend.
Hand † Zeichen des Rathsherrn Arnold Joseph Frohn.
Hendrik von der Bank als Rathsherr.
Kornelius Kütgens als Rathsherr.
Balthasar Rheinbroel Rathsherr.

Endsunterschriebener Pflichte nicht allein dem obigen Inhalte bei, sondern erkläre zugleich, dass ich am 26. Junius mit Gewalt zum Rathhauss in einer porte Chaise getragen worden, und allda gezwungen worden, der nichtigen Versammlung beizuwohnen.

Simon Melkopff,
Rathsherr.

LXXIV.

In Sachen
Des grösseren und ansehnlicheren Theils des Stadtraths, wie auch der gesammten Bürgerschaft zu Aachen
wider
Die ausgetrettenen Magistratsglieder, als die beyden Herren Bürgermeister Fr. Hrn. von Wylre und Brammertz, die Herren Rathsbeamten Buchholz, Schornstein, Baldus, von Thenen, Schillings, Mons, Wildt, von Aachten, Adenau und Nicolai.

Decretum.

Ist das gebetene Mandatum de ad civitatem et senatum, sua officia eorumque administrationem redeundo, et posthac imprimis cum Magistratu legalem inquisitionem suscipiendo, eaque praevia seditiosis poenam infligendo S. Cla., und zugleich Patentes Caesareae cum ordinatione an den noch in Aachen anwesenden Magistrat dahin: Da denen beeden Bürgermeisteren Frh. von Wylre und Brammertz, so wie denen übrigen Magistrats-Personen und Beamten, welche sich nach dem 24. Junii a. c. aus der Stadt entfernt haben, durch ein heut erkanntes Kaiserl. Mandatum S. C. geboten worden,

sich längstens binnen 14 Tagen nach dessen Insinuation und Publication dieser Kaiserl. Patentium wieder nach Aachen zu schuldiger Verwaltung ihrer Aemter und Verrichtungen zurück zu begeben, man sich auch zu denselben der schleunigst- und gehorsamsten Befolgung des Mandats bei der ohnehin bescheinigter Massen nach dem 24. Junii hergestellten, und noch fürwaltenden Ruhe versähe, so werde sowohl den noch anwesenden Magistrats-Personen, als sämtlichen Bürgern und Einsassen zu Aachen, durch diese Kaiserliche Patentes bey Straf zwanzig Mark löthigen Goldes, auch bey Vermeidung noch schärferen und würksameren Vorkehrungen anbefohlen, denen Imploraten bey ihrer Zurückkunft alle gehörige Achtung, schuldigen Gehorsam und gebührende Folgsamkeit zu erweisen, zugleich dem noch anwesenden Magistrat hiermit ernstlich geboten, nicht nur für die genaueste Befolgung dieser Verfügung bei der Bürgerschaft und den Eingesessenen, sondern auch für die fernere unverletzliche Beybehaltung des Ruhestandes durch unverschiebliche zweckmässige Vorkehrung zu sorgen, zu diesem Ende sich unaufhaltlich zu versamlen, und diese kaiserliche Patentes und Ordination denen zusammen zu berufenden Zunft-Genossen publiciren, Ihnen die in dem Gaffel-Briefe de 1450 zu Verhütung aller Unruhen vorgeschriebenen Obliegenheiten nachdrucksamst zu wiederholen, alles verdächtige Zusammenlaufen zu untersagen, auch diese kayserliche Patentes von den Kanzlen verlesen, und an den Raths- und Zunftstuben, und den Thoren zu Jedermanns Wissenschaft und schuldige Befolgung affigiren zu lassen, bey verspürender Ohnwürksamkeit seiner Vorkehrungen aber sofort an dieses kaiserl. Reichskammergericht zu berichten, als in welchem Falle, so wie bey unverhofter Nachlässigkeit des Magistrats, für deren Folgen Er zu haften hat, in Befolgung dieses Ihm geschehenen Auftrags, denen ausschreibenden Herren Fürsten des Niederrheinisch Westphälischen Krayses weitere sodann nöthige Maasreglen fürzukehren, aufgetragen werden solle, erkannt, und denen Imploraten eine Frist von 14 Tagen à die Insinuationis Mandati et publicationis Patentium, um de paritione zu dociren, angesetzt, übriges begehren Dris. Hert aber noch zur Zeit abgeschlagen, sondern mit implorantische Bürgerschaft vorerst bey dem Magistrat, wenn derselbe durch die abwesende Mitglieder wieder completirt seyn wird, oder nach der diesen ad parendum gesetzten Frist die Vollstreckung der Ueberkömmste vom 26. und 30. Junii a. c. so viel solche die in der Anl. Lit. B. ad suppl. pro Mandato enthaltene Beschwerden, und dahin einschlagende Umstände, ohne Einmischung anderer, Abwesende sowohl- als Anwesende betreffenden separat Beschuldigungen, als worüber dem Magistrat, salva appellatione an die höchsten Reichs-

gerichte die cognition privative gebühret, angehen, geziemend zugesinnen, der Magistrat aber die Kläger mit baldiger Resolution zu versehen, und, wenn dabey Bedenklichkeiten sich ergeben sollten, längstens binnen 14 Tagen, von der Zeit der bürgerlichen Vorstellung an, an dieses Kaiserl. Kammergericht berichten, sonsten aber zu gemeinschaftlicher gütlicher Abhelfung würklicher Beschwerden alles beyzutragen, und diejenige gravamina, worüber sich Magistratus mit den Deputirten in Güte nicht vereinigen kann, mit Beilegung der verschiedenen Meynungen, Gründe und dazu erforderlichen Belege, diesem höchsten Reichsgerichte zur oberstrichterlichen Entscheidung einzuschicken, angewiesen, denen Imploraten aber von Nachsuchung nachbarlicher bey denen für ihre Sicherheit und den Ruhestand getroffenen- und ferner zu treffenden Maassregeln ohnehin unnöthige Hülfe, Commissionen und Truppen abzustehen, und, wenn sie sich von den Imploranten beschwehret zu seyn erachten, oder in Zukunft noch beschwehret werden sollten, bey diesem kaiserl. Kammergericht gebührende remedur zu suchen, und zu gewärtigen, nachdrucksamst anbefohlen.

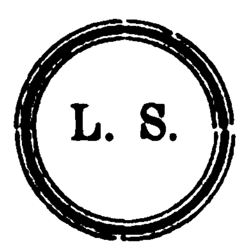
In Cons. 28 Julii 1786.

LXXV.

Von der römisch kaiserl. Majestät Josephi des IIten Unsers allergnädigsten Herrn wegen, den sich zur Ungebühr eingedrungenen Magistrats- und Amtspersonen in Aachen, benanntlich: N. Lonneux, Henrich v. Houtem, Arnold Scholl, Dr. Vossen, Brammerz, Augustin Heusch, Nicolaus Cromm, Dr. Denys jr., Ferdinand Prinzen, Theodor Kraemer, Jacob Schnizler, Joseph Püschgen, Leonard Brammerz und Jacob Amya, hiemit anzufügen: Allerhöchst Se. kaiserl. Majestät befehlen denenselben ernstlich, sich bei Ansicht dieses kaiserlichen Decreti ohnweigerlich ihrer angemassten Stellen zu begeben, dem bishero ordnungsmässigen Magistrat und Stadtrath die öffentliche Verwaltung ihres Dienstes in der Art und Maass, wie er solche vor diesen Unruhen ausgeübt, zu überlassen, selbige auf keinerlei Weise und unter keinerlei Vorwand zu stören oder zu beeinträchtigen, allen dessen obrigkeitlichen Verfügungen schuldigen Gehorsam zu leisten, auch denen künftig anzuordnenden Wahlen weder mittel- oder unmittelbar sich einzumischen. Hieran geschiehet allerhöchst gedachter Sr. kaiserl. Majestät ernstlicher Will und Meinung. Wien den 3ten August 1786.

Lunae, 7ma Augusti 1786, Vormittags um 10 Uhr hat (Tit.) Herr Jakob Karl von la Bonté hier vorstehendes Decretum Caesareum in originali et copia (Tit.) Herrn Franz Leopold von Schrötter zu recht insinuiren lassen. Urkund dessen meine eigenhändige Unterschrift und Petschafts-Fertigung.

Actum Wien ut supra.



Carl von Schröder,
K. R. H. R. Thürh.

LXXVI.

In Sachen

Zu Aachen innbenannter grösster Theil der Magistratspersonen und Rathsverwandten

contra

den Schöffen Lonneux et Cons.,

Aufruhr und gewaltthatige Entsetzung alter und Erwehlung neuer Magistratspersonen betreffend.

Jovis, 3tia Augusti 1786.

Absolvitur relatio et Conclusum.

1mo wird die am 26. des Monats Junii laufenden Jahres mit Aufruhr und Gewaltthaten unternommene Raths- und Aemter-Wahl als Null und nichtig hiermit kassirt und annullirt, Lonneux aber sammt allen Denjenigen, welche durch ihn oder mit ihm bei dieser anmasslichen Wahl zu neuen Raths- oder Amts-Stellen gelanget sind, für jetzt und alle Zeit aller Raths- und sonstigen öffentlichen Amtsdiensten als unfähig erklärt.

2do. Fiat decretum an die zur Ungebühr eingedrungenen Magistrats- und Amtspersonen namentlich den Lonneux, Henrich von Houtem, Arnold Scholl, Drem Vossen, Brammerz, Augustin Heusch, Nicolaus Cromm, Dr. Denys junior, Ferdinand Printzen, Theodor Cremer, Jacob Schnitzler, Joseph Pöschgen, Leonard Brammertz und Jacob Amya; sich bei Ansicht dieses ohnweigerlich ihrer angemassten Stellen zu begeben, dem bishero bestandenen ordnungsmässigen Magistrat und Stadtrath die öffentliche Verwaltung ihres Dienstes in der Art und Mass wie er solche vor diesen Unruhen ausgeübt zu überlassen, selbigen auf keinerlei Weise und

unter keinerlei Vorwand zu stören oder zu beeinträchtigen, allen dessen obrigkeitlichen Verfügungen schuldigen Gehorsam zu leisten, auch den künftig anzuordnenden Wahlen weder mittel- noch unmittelbar sich einzumischen.

3tio. Rescribatur dem alten rechtmässig bestandenen Magistrat und Stadtrath, die fernere Verwaltung ihres Obrigkeitlichen Amts bis auf weitere Allerhöchste Verordnung ungesäumt zu übernehmen, und sich dabei also zu betragen, wie es das allgemeine Beste erfordert, damit die gute Ordnung und öffentliche Ruhe baldmöglichst wiederum hergestellt werde.

4to. Fiant Patentes an den Tumultuirenden Theil der aachenschen Bürger und Eingesessenen: Ihro Kaiserl. Majestät hätten mit gerechtestem Missfallen ihr aufrührerisches Betragen, zügellose Ausschweifungen und Gewaltthaten zu vernehmen gehabt. Dieselben würden ihnen nicht nur in Allerhöchsten Ungnaden verwiesen, sondern denen Rädelsführern, Urhebern und Theilnehmern überhaupt nach Befund eine ihrem Vergehen angemessene exemplarische Bestrafung vorbehalten; Gleich dann Kaiserl. Majestät bereits die gemessenen Anstalten getroffen um gegen die Aufwiegler und Tumultuanten manu militari fürzugehen, sich ihrer zu bemächtigen, ihre Frevel und Verbrechen auf Kosten der schuldig befundenen zu untersuchen, und selbe zu gebührender Strafe zu ziehen, für die Zukunft aber werde ihnen bei Vermeidung unnachlässiger Leibs- auch nach Befinden Lebens-Strafe anbefohlen, sich aller Empörung, Gewalt, Zusammenrottirung oder sonst heimlicher Zusammenkünften zu enthalten, ihren rechtmässigen unter dem heutigen dato wiederum eingesetzten Vorstehern zu gehorchen, dieselben zu achten, und zu ehren, ihren Geboten und Verboten geziemend nachzuleben, und wenn sie sich beschwert zu sein glauben, ihre Beschwerden in dem Wege Rechtens in behöriger Ordnung anzubringen, und bis hierüber Ordnung und Bescheid ergehet ruhig zu gewarten.

De reliquo.

5to. Fiat votum ad sacram Caesaream Majestatem.

Ignaz von Hofmann.

Sabbati, 5ta Augusti 1786, Vormittags 9½ Uhr hat (tit.) Herr Jakob Karl von la Bonté vorstehendes Conclusum Caesareum in originali (tit.) Herrn Franz von Schrötter zu recht insinuiren lassen. Urkund dessen meine eigene Unterschrift und Petschafts-Fertigung.

Actum Wien ut supra. Carl von Schröder,
(L. S.) K. R. H. R. Thürh.

LXXVII.

Wir Joseph der andere etc.

Fügen den N. Loneux und dessen Condeputirten Doctor Vossen dann den beiden Notarien N. Strauch und Zimmermann hiemit zu wissen, dass Uns Unsere Kaiserlichen Reichs-Hofraths-Fiscal Paul Boulanger von Ehrenritt in der kopeilichen Anlage de praesentato zehenten laufenden Monats und Jahres die unterthänigste Anzeige gemacht, was gestalten Du Loneux und Consorten bei Unserm Kaiserlichen Reichs-Hofrath eine arglistige und widersprechende Vorstellung sub rubro: zu Aachen ansehnlicher Theil des Rathes und gesammte Bürgerschaft contra einige ausgewichene Rathsglieder daselbst durch Euern de Rato et Mandato cavirenden Anwalt Schrötter unter dem sieben und zwanzigsten Juli laufenden Jahres mit der Bitte, darauf Rücksicht zu nehmen und inaudita parte nichts widriges ergehen zu lassen, eingereichet habet, da ihr doch bereits den 19ten Julii bei Unserem Kaiserlichen Kammergericht um ein Mandatum poenale de se sistendo ad Civitatem et Senatum, ad sua officia eorumque administrationem redeundo ebenfalls im Namen des grösseren und ansehnlichen Theiles des Rathes und der Bürgerschaft eingekommen waret, woraus sich dann Euere höchst strafbare Absicht entweder durch Euere scheinbare Bereitwilligkeit Euch bei Unserem Kaiserlichen Reichshofrath darüber einzulassen oder doch wenigstens dessen keinen Verzug leidenden Erkenntnissen in solange zurückzuhalten bis die bei Unserem Kaiserlichen Kammer-Gericht nachgesuchte Verordnung erschlichen sein würde, sattsam veroffenbare.

Nebst dem hättet ihr Euch auch mit der unverschämtesten Unwahrheit und auffallenden Gefährde erkühnet, Uns in dem nämlichen obenangeführten Exhibito vom sieben und zwanzigsten Julii vorzuspiegeln und ein sogenanntes Ubereinkömmst vom 26ten Junii beizulegen als wenn sich die Ruhe und Ordnung auf einmal wieder hergestellt und beide Theile sich vollkommen vereinigt hätten, da doch erst zu Anfang des Julii die meisten Raths-Glieder sich in benachbarte Gebiete geflüchtet hatten und den neunzehnten ejusdem die Klage de non contraveniendo diesem Ubereinkommst ob summum in mora periculum bei Unserem Kaiserlichen Kammer-Gericht angebracht wurde, auch weit spätere Data in Actis bescheiniget liegen, dass nach diesem Ubereinkommst die Unruhe in Aachen auf das höchste gestiegen und das Friedensgebot noch den fünften Juli verkündet worden sei.

Dieser offenbaren Falschheit hättet ihr aber dadurch eine

andere Wendung zu geben getrachtet, dass Euer in dem ersten Exhibito gewöhnlicher massen ohne Vollmacht erschienener Anwalt durch ein weiteres Exhibitum vom ersten Sept. mit der seltsamen Erklärung unaufgefordert geltend zu machen suchen müsste, dass Ihr unter seinen Mandaten nicht begriffen seiet, wo doch das Gegentheil aus dem mit ihm deshalb veranlassten Constituto und der dabei producirten Correspondenz mit einem sichern Braumann in Aachen sattsam erhelle;

Hierbei seye aber Euer ohnehin schon sträfliches Beginnen noch nicht stehen geblieben, sondern ihr habet Euch nebst deme auch annoch eines offenbaren Criminis Falsi schuldig gemacht, dann als bei fortwürigen gewaltsamen Vorgängen in unser und des Reichs Stadt Aachen der dortige Bürgermeister von Wylre gleich anderen Gliedern des alten Raths zur Wiederherstellung der Ruhe und Sicherheit seine bittliche Zuflucht an unser Gouvernement zu Brüssel in Folge der uns als Herzog zu Brabant über besagte Stadt zustehenden Haute-Avouerie oder Ober-Vogtei-Gerechtsamen vermög Vollmacht vom ersten Juli laufenden Jahres durch Deputirte genommen, so hättest du Loneux mit den im obangeschlossene Exhibito ersichtlichen Aufträgen deines Anhanges versehen, eben alda eine wieder herrschende völlige Ruhe und Ordnung zugesichert und andurch die von dem anderen Theile nachgesuchte Völker Absendung und sonstige Hülfe abzuhalten dich äusserst bestrebet, zudeme auch, um deine Absicht desto sicherer zu erreichen, ein auf Verlangen des Bürgermeisters Wylre ausgestellt sein sollendes von zween Notarien ebenfalls den ersten Juli dieses Jahres gefertigtes Zeugniss über die fortdauernde gänzliche Einigkeit beigebracht in Zusammenhaltung dieser beyden Auftritten und in Anbetracht der von der Coadjutrizin zu Bortscheid ausgestellten obigem Exhibito sub Nr. 8 beiliegenden Urkunde stellte sich der auffallende Widerspruch klar am Tag, dass nämlich der von Wylre den ersten Juli Deputirte nach Brüssel um Schutz bevollmächtiget, den nämlichen ersten Juli Notarios um Ausfertigung eines Zeugnisses obwaltender Ruhe requiriret, und noch am nämlichen Tag aus lauter Schrecken die Flucht sollte ergriffen haben, Ja es erhelle vielmehr daraus ganz deutlich, dass das von Dir Loneux gefährvoll producirte Notarial-Zeugniss falsch und unterschoben seie, welches eben durch die von dem Bürgermeister von Wylre selbst unter dem eilften laufenden Monates bei uns übergebene Anzeige und Coram Notario gethane Aussage ausser allen Zweifel gesetzt werde.

Wenn nun dergleichen auf Dir Loneux und Deinen nach Brüssel mit deputirten Doctor Vossen dann auf Euch beide No-

tarien Strauch und Zimmermann ersitzen bleibendes Crimen Falsi um so schwerer ist, als es nicht nur auf die öffentliche Sicherheit und das Schicksal so vieler Privaten einen unmittelbaren Bezug hatte, sondern auch die Ausübung der Uns als Herzog zu Brabant zustehenden Ober-Vogtei-Gerechtsamen recht vermessener Weise vereitelt und unthätig gemacht, als hat Uns besagter unser Reichs-Hof-Fiskal unterthänigst gebeten, dass Wir wider Dich Loneux und Doctor Vossen, auch wider Euch beide Notarien Strauch und Zimmermann unsere Kaiserliche Citation ad videndum vos incidisse in poenam articulo 112 Constitutionis Criminalis Carolinae praescriptam zu erkennen, und nicht nur Dich Loneux von Deinem anmasslichen Bürgermeister- und Scheffen-Amt, sondern auch Deinen benannten Gehülfen von seinen etwa bekleidenden Aemtern und Euch beide Notarien von allen Notariats-Verrichtungen, nachdem ihr durch die stärkeste Inzichten eines öffentlichen Verbrechens graviret, mithin zu Vertretung eines öffentlichen Amtes allerdings unfähig seid, durante hoc Processu fiscali ohne Weiteres zu suspendiren gnädigst geruhen mögten. Da nun gedachter Reichshof-Fiskal auch erlanget hat, dass nach reifer der Sachen Erwegung die gebetene Citation heut Dato zu Recht erkannt worden; so heischen Wir demnach Dich Loneux und Vossen, und Euch beide Notarien Strauch und Zimmermann von Römisch-Kaiserlicher Macht, auch Gericht und Rechts wegen hiemit ernstlich und wollen, dass ihr innerhalb zweien Monaten dem nächsten nach Insinuir- oder Verkündigung dieser unser Kaiserlichen Ladung, so Wir Euch für den ersten, anderen, dritten, letzten und endlichen Gerichtstag setzen und benennen peremptorie oder ob derselbe kein Gerichtstag sein würde, den nächsten Gerichts-Tag hernach selbst oder durch einen gevollmächtigten Anwalt an unserem Kaiserlichen Hof, welcher Orten derselb alsdann sein wird, erscheinet, zu sehen und zu hören, dass Ihr in die art. 112 der bemelten Constitutionis Carolinae bestimmte Poen gefallen, auch von Eueren resp. sämmtlichen öffentlichen Aemtern und Verrichtungen, auch daher etwa zu beziehenden Salerien und Emolumenten suspendirt seiet, mit Urtheil und Recht zu sprechen und zu erkennen oder beständige Ursachen und Einreden, ob ihr einige hättet, warum sothane Erkänntniss nicht geschehen soll, dagegen in Rechten vorzubringen, und darauf der Sachen und allen Gerichtstagen und Terminen bis zum Beschlusse und rechtlichen Entscheid abzuwarten. Wann ihr nun kommet und erscheinet, alsdann also oder nicht, so wird nichts desto weniger auf Unseres Kaiserlichen Reichs-Hof-Fiskals ferner allerunterthänigstes Anrufen und Bitten mit obgemelter Erkenntnuss und anderem hierinnen in Rechten gehandelt und procediret

werden wie sich das seiner Ordnung nach eignet und gebühret. Darnach wisset Ihr Euch zu richten. Geben zu Wien den 21. December 1786.

An demselben Tage erging ein an Bürgermeister und Rath gerichtetes Kaiserl. Manifest, wodurch ihnen die gegen Loneux, Vossen, Strauch und Zimmermann ausgesprochene Suspension bekannt gemacht und sie aufgefordert wurden, die genannten weder zu einer Raths-Sitzung noch zu einer anderen öffentlichen Function zuzulassen und ihnen kein Salarium zu zahlen.

Unter den abgedruckten ... findet sich folgende Verordnung ...:

Zu Jedermanns Nachricht, au... allern ...ert Befolgung durch öffentlichen Dru... bekannt ... v... Corneli-Münster den 16. Januari 1787. J. J. v...

LXXVIII.

Haupt-Vertrag vom Jahr 1660.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm Pfalzgraf bey Rhein, in Bayeren, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Marck Ravensberg und Moers, Herr zu Ravenstein.

Und Wir Bürgermeistere, sämtliche Scheffen und Gemeine oder Gross Rath des Königlichen Stuhls und Statt Aachen bekennen in Kraft dieses:

Ursachen des begangenen Vertrags.

Als sich hiebevorn eine gute Zeit von Jahren allerhand Irrungen, Missverstand und Gebrechen, zwischen Uns von wegen Unseres Herzogtums zu Gülich, Vogteyen und Majoreyen daselbsten in der Statt und Reich Aachen erhoben und erhalten, daraus dann verschiedene Rechtfertigungen erfolget und erwachsen, welche bis anhero am Kaiserlichen Cammergericht unerörtert geschwebt, dass Wir zu Pflanzung und Erhaltung guten Friedens und Einigkeit mit reifem Rath und Vorbedacht auch nach gepflogener, und gehabter vielfältiger güttlicher Communication und Unterhandlung Unserer dazu sonderlich verordneter und abgesandeter Räthe, Raths Freunde und Befelchhabere, Uns solcher Irrungen, und Gebrechen halber für Uns, Unsere Erben und Nachkommen folgender Gestalt gütlich entscheiden und vergleichen:

Articulus Praeliminaris

Von denen Majorie-Beamten, Bedienten und deren Obliegenheiten.

§. 1.

Der Herzog zu Gülich ernennet einen Vogt, und Majorn zu Aachen, verpflichtet dieselbe.

Bürgermeister Scheffen und Rath müssen dieselbe dafür erkennen.

Derenselben Eigenschaften.

Anfänglich sollen Wir Herzog zu Gülich Unsere Erben und Nachkommen jedesmal, so oft solches die Noth erforderet, einen Vogt und Majorn (die Uns derhalben mit hernach folgendem Eid, und Pflichten zugethan) zu Aachen, wie bisher zu beschehen, anzustellen, und zu setzen haben, und welche Wir zu solchen Aemteren, Unserer Vogtey und Majorey verordnen und anstellen und in Eidspflichten aufgenommen, die sollen die Bürgermeistere, Scheffen und Rath für Unseren Vogt und Majorn erkennen und halten, auch ihr Amt unverhindert verwalten lassen; im Fall sich aber befinden würde, dass solche angestellte Personen unehelich gebohren, an ihren Ehren verletzt und verläumbt oder dass dieselbige zu solchen Aemteren notoriè und offenbar untüchtig wären, alsdann sollen und wollen Wir Herzog obgemelt, Unsere Erben

und Nachkommen, andere ehelich gebohrne, ehrbare, unverläumte taugliche, und bequeme Personen für Uns selbst oder auf gedachter zu Aachen und Ihrer Nachkommen ansuchen anstellen.

§. 2.

Und welchen Wir Herzog obgemelt für einen Vogt und Majoren verordnen und in Eidspflicht aufgenommen, soll derselb, ehe und zuvor er sich der Verwaltung solchen Amts unternehme, den Scheffen zu Aachen, wie von alters angekündigt, und dem Bürgermeister in Beyweesen etlicher Rathsverwanten an statt des Raths, desgleichen dem Scheffenmeistern in Beyweesen, wohe nicht aller, jedoch und zum wenigsten etlicher der anderen Scheffen mit handgebender Gelöbde versprechen und respectivè mit seinem leiblichen Eid schwören und betauren, wie hierunten folgt, und dem Scheffenmeistern schriftlichen Schein und Beweis solchen beschehenen Eids, wie von alters, zustellen.

dieselbe müssen auch dem Scheffenstuhl und Magistrat schwören.

und von dem Eid Schein ertellen.

§. 3.

Und damit niemand durch Mangel des Rechten in der Statt und Reich Aachen vernachteilet und keine vorfallende Misshandlung ungestraft verbleibe, soll gedachter Unser Vogt und Major so oft er seiner obliegender Geschäften halber aus der Statt und Reich Aachen verziehen oder Leibsschwachheit oder sonst Ehehaft halber verhindert würde, dass er aus seinem Hauss zu gehen nicht vermögte, einen Statthalter, welcher bis zu seiner des Vogt oder Majorn Ankomst oder Gesundheit seine Statt vertrette und Amt verwalte und in deme alles und jedes zu thuen habe, was dem Vogten oder Meyer gegenwärtig vermög dieses Vertrags oder sonsten zu thuen gebühret, in beyseyn zweyer Scheffen jedesmal verordnen und setzen, wie hinwieder wannehe er, der Vogt, oder Major, wider in die Statt oder Reich Aachen komt, oder seine Gesundheit erlangt und auszugehen mehr nicht verhinderet würde, denselbigen Statthalter in beyseyn zweyer Scheffen revociren und wiederrufen.

der Vogt-Major mag, wan er behinderet, einen Statthalter ernennen

und bei aufhören der Verhindernis wiederrufen.

§. 4

Würde aber der Vogt, oder Major ohne Anordnung oder Hinterlassung eines Statthalters aus der Statt reisen oder sonsten auf ansuchen Bürgermeister, Scheffen und Rath gegen ihre Bürgere und hintersassen ihr Amt nicht vertretten, sollen sie vorgemelten Vogt Major oder Statthalter dasselb ihr Amt innen 7 Tagen ausserhalb in denen Fällen, welche nach Ermässigung der requirirender Richter keinen Verzug erleiden, (worin unverzüglich zu verfahren) zu verrichten, ansuchen, und nach deren Verlauf zu solchem Actu, nach Innhalt angegebenen Privilegii die Gebühr jedesmal zu verordnen bemächtiget seyn.

wird kein Statthalter angeordnet

oder vertritt der Vogt-Major sein Amt nicht, so mögen Bmstre etc. einen V. M. anordnen.

§. 5.

Vom Rang des Vogtmajorn. Den Vorgang betreffend solle solchen mehrgemelter Vogt und Meyer, wann jetzgemelte Aemtere durch eine Person bedienet werden, uf den Vogtgedingen, und wann man zu der Acht gehet, desgleichen in Executionibus Sententiarium Criminalium, welche uf Bürgermeister, und Rath ansuchen, wie herkommens geschehen, in den übrigen Actibus aber, so wohl publicis als auch privatis, der regierender Bürgermeister, so ein Scheffen ist, die Praeminenz und Vorgang haben. Sollten aber beyde obgemelte Aemter durch zwey unterschiedliche Personen vertretten werden, alsdann solle der Vogt oder Meyer allein, jeder zu seiner Zeit, den obgemelten Vorzug haben, wie solches jetzo gehalten wird.

§. 6.

Serenissimus benennen die übrige Majorie-Bediente. Gleicher Gestalt sollen wir Herzog obgedacht, Unsere Erben und Nachkommen, oder aber an Unser Statt und von Unserentwegen Unser Vogt und Major aus ehelich gebohrnen, unverläumbden und dazu bequemen Personen einen Secretarium, einen Amtmann und zween Schulteissen im Reich Aachen, desgleichen des Vogts und Majors Knechte, deren doch zum höchsten sechs seyn sollen, nach Gelegenheit ihrer Aemter aus tauglichen und bequemen Personen verordnen und anstellen, welche Personen, oder da dieselbe zu solchen Aemteren nicht tauglich befunden, an deren Vereidung, deren Statt auf der Scheffen Erinnerung andere angesetzte qualificirte, Uns Herzogen, Unseren Erben, und Nachkommén, wie auch Uns Bürgermeisteren und Scheffenmeisteren an statt des Raths und der sämtlichen Scheffen und Unseren Nachkommen mit respectivè Gelöbden und Eyd, wie solches die derhalben verfasste und aufgerichtete Formen mit bringen und ausführen, auf obgemelten und Entlassung. Scheffen Leuben verstrickt werden, und verbunden; aber auf zutragende Fälle und Gelegenheit von Uns oder Unseren Vogt, und Meyer allein ihrer Diensten zu entsetzen und zu erlassen seyn sollen.

§. 7.

Vogts, und Majors Eid, Uns Herzogen zu Gülich, Unseren Erben und Nachkommen zu schwören.

Ihr sollet dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn N. N. Pfalzgrafen bey Rhein, in Bayeren, zu Gülich, Cleve und Berg Herzogen etc. etc. Zu GOtt und auf sein H. Evangelium gе-Haupt-Obliegenheiten des Vogt-Majorn. loben und schwören, dass ihr Ihro Fürstlichen Durchlaucht treu und hold seyn, derselben bestes werben, args warnen, und kehren, jedermann, der dessen gesinnet, in der Statt und Reich Aachen Scheffen Urteil und Churrecht gedeyen und wiederfahren zu

lassen, die Bürgere und Unterthanen daselbst bey wohl hergebrachten üblichen Gewohnheiten, Altherkommen und Freyheiten halten, Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Hoheit deren Vogteyen und Majoreyen treulich handhaben, verthätigen, und auf keinem Ende verminderen, veränderen, oder von jemands unterziehen lassen wollet, auch nicht gestatten, dass einige Neuerung, die Ihrer Fürstlichen Durchlaucht, derselben Erben, und Nachkommen oder den Bürgeren und Unterthanen daselbst in einigem teil oder Manieren abbrüchig und nachteilig seyn mögten, vorgenommen, sondern, so etwas entfremdet, entzogen, oder abzubrechen unterstanden, euch erkündigen, mit allem Fleiss, und so viel möglich euch unterstehen, beyzubringen, oder sonst Ihrer Fürstlichen Durchlaucht solches erkennen zu geben, imgleichen fleissig Aufsehens zu haben, dass Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Brüchten in kein Vergess gestellet, oder verdunckelet, sondern treulich aufgeschrieben und zu seiner Zeit gehöret und verthädigt, auch niemand über Gebühr beschwehret werde; auch darauf gute Achtung geben, dass Ihrer Fürstlichen Durchlaucht und euch zugeordnete Unterdienere ihres Befelchs treulich und fleissig ausswarten und wohe daran Mangel befunden, Ihrer Fürstlichen Durchlaucht oder derselben Räthen anzeigen und vermelden; denen zwischen Ihrer Fürstlichen Durchlaucht und Bürgermeister, Scheffen und Rath der Statt Aachen am 28ten April des 1660ten Jahrs aufgerichteten Verträgen, so viel euer Amt betrifft, fleissig nachkommen und euch in solchem Dienst verhalten, als einem getreuen Vogten und Majorn zu thuen gebühret und auflieget, alles ohne Gefährde, und Arglist.

§. 8.

Vogt, und Majors Gelöbde und Eid uns Bürgermeisteren, und Scheffenmeisteren zu thuen und zu schwören.

Ihr sollet dem Bürgermeistern anstatt des Raths, und dem Scheffenmeistern anstatt den sämtlichen Scheffen in ihre Hand geloben, und respectivè schwören, der Statt, und Reich Aachen Bürgeren und Unterthanen, und fort männiglichen in der Statt und Reich Aachen Scheffen Urtheil und Churrecht wiederfahren zu lassen, gemelte Bürger und Unterthanen in ihren Rechten und Freyheiten zu halten, und niemand darüber zu beschweren, und sonsten denen zwischen Ihro Fürstlichen Durchlaucht Herzogen zu Gülich, und Bürgermeisteren, Scheffen und Rath der Statt Aachen am 28ten April des Jahrs 1660 aufgerichteten Verträgen, so viel euer Amt betrifft, fleissig nachzukommen; ohne alle Gefährde, und Arglist.

Hoher Obliegenheiten des Vogt M. gegen Aachen.

Welchem Vorgangen solle gemelter Vogt und Major dem Bürgermeister an statt des Raths nachfolgende Gelöbde thuen:

Ich gelobe dem Bürgermeister an statt des Raths alles dasjenige, was ich anjetzo dem Scheffen-Meistern an statt der sämtlichen Scheffen mittels leiblichen Eids geschworen, auch bey solchem meinem jetzgemelten geleisteten Eid bey E. E. Rath zu thuen, und zu lassen, wie solches alles von alters gewöhnlich, ohne Gefährde und Arglist.

§. 9.

Der Vogtey, und Majorie Secretarii Eid, Uns Herzogen zu Gülich Unseren Erben, und Nachkommen zu schwören:

Haubt-Obliegenheiten des Majorie-Secretarii.

Ihr sollet dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn N. N. Pfalzgrafen bey Rhein, in Bayeren, zu Gülich, Cleve. und Berg Herzogen etc. etc. Geloben, und zu GOtt und auf sein H. Evangelium schwören, Ihrer Fürstlichen Durchlaucht treu und hold zu seyn, Dero Bestes zu werben, und Arges zu warnen und zu kehren, ihre Hoch- Ober- und Gerechtigkeit in der Statt, und Reich Aachen, so viel an euch, zu handhaben und nicht verdunckelen zu lassen, sondern euer Amt und was euch darinn zu thuen oblieget, treulich zu verrichten; die Brüchten und Gewalt-Sachen neben allen Klagden, Fürpelen, und Gewalten, wie einem getreuen Secretario und Diener aufliegt, zu verzeichnen; jederzeit vorgemelten Vogt und Majorn von gerührten Gewalten, Fürpelen, oder anderen Brüchten, so bald dieselbe geklagt oder geweist seynd, Copey zuzustellen, wegen solchen Brüchten mit niemanden zu componiren, die geheime Sachen, so ihr in eurem Dienst sehet, höret oder vernehmet, niemanden zu offenbaren, mit euer gebührlicher und euch zugeordneter Belohnung begnügen zu lassen und niemand höher, als von alters gewöhnlich, und gebräuchlich, zu beschwehren; Auch, da ihr von eurem Dienst abkommen würdet, die Bücher von Todten, Wunden, Klagden, und Erkanntnussen der Chur belangend, und dem Vogt und Majoren zugehörend, von euch zu geben, und dem Vogt und Majorn zu überantworten, und sonst denen zwischen Ihrer Fürstlichen Durchlaucht, und Bürgermeister, Scheffen und Rath der Statt Aachen am 28ten April des Jahrs 1660 aufgerichten Verträgen so viel euren Dienst betrift, fleissig nachzukommen, und das alles zu thuen, was einem fleissigen, getreuen Secretario zustehet und gebühret, alles ohne Gefährde und Arglist.

§. 10.

Des Vogtey und Majorie Secretarii Gelöbde und Eid uns Bürgermeisteren und Scheffenmeisteren zu thuen, und zu schwören.

Ihr sollet den Bürgermeisteren an statt des Raths, und den Scheffenmeisteren an statt deren sämtlichen Scheffen in ihre Hände geloben und respectivè schwören, dass ihr die Bürger, und Reichs Unterthanen der Statt Aachen bey ihren Rechten, und Freyheiten bleiben, jedermann Churrecht, und Scheffen Urteil wiederfahren lassen, was ihr auf diesem Hauss, in der Acht, und sonst in eurem Dienst vor geheime Sachen sehet, höret oder vernehmet, dieselbe in Geheim halten, alle Scheffen Urteil und Erkanntnus im Gericht, oder auf der Gerichts-Cammer Brüssel ergangen, gleichwie die ausgesprochen, und sonst alles anderes, das euch von den Scheffen, und Churgerichts wegen aufzuschreiben befohlen, unparteyisch aufschreiben, mit euer gebührlicher euch zugeordneter Belohnung euch begnügen lassen, in Sachen, so an das Scheffen, oder Churgericht erwachsen mögen, vor niemand Mombar, noch Bürg werden, alle Sachen an jetzgemelte beyde Gericht gehörig, die ihr vernehmet, daran bringen, die Bücher darin die Urteil, und obgemelte Erkanntnus geschrieben, die euch zu euren ankomst zugestellt, und ihr in Zeit eures wehrenden Dienstes ferner machen werdet, wann ihr von demselben Dienst abkommet, demselben Scheffenstuhl wieder lieberen, der erkannter Chur Brüchten, die ihr einnehmet, halben Teil dem Rath, und des Scheffen Gerichts Brüchten, Willkühren, Fürpelen, Gewalten, auf oder einschreiben, der ergangener Urteil und Erkanntnussen, und andere Zu- oder Beyfälle den Scheffen ihr gebürlich Teil aufbühren, berechnen, und überantworten, auch niemanden einige Schlüssel von eurer Schreibkammer lassen oder gestatten, und sonst denen zwischen dem Herrn Herzogen zu Gülich, und Bürgermeisteren Scheffen, und Rath der Statt Aachen am 28ten April des 1660ten Jahrs aufgerichten Verträgen, so viel euren Dienst betrift, fleissig nachkommen sollet, alles getreulich und ohne Gefärde und Arglist.

Obliegenheiten des Majorie Secretarii Aachen.

Welchem Vorgangen solle gemelter Secretarius dem Bürgermeister an statt des Raths nachfolgende Gelöbde thuen:

Ich gelobe dem Bürgermeister an statt des Raths alles dasjenige, was ich anjetzo dem Scheffenmeister an statt der sämtlichen Scheffen mittels leiblichen Eids geschwohren, auch bey solch meinem jetz geleisteten Eid bey E. E. Rath zu thuen und zu lassen, wie solches alles von alters gewöhnlich, ohne Gefärde und Arglist.

§. 11.

Amtmanns, Schulteissen, und anderen des Vogt, und Majors Knechten Eid, Uns Herzogen zu Gülich, Unseren Erben und Nachkommen, oder an Unser Statt Unserem Vogt und Majorn zu schwören.

Obliegenheiten deren Majorie Dieneren, und Knechten.

Ihr sollet dem Durchlauchtigsten Fürsten, und Herrn Herrn N. N. Pfalzgrafen bey Rhein etc. Sicheren, geloben, und zu GOtt, und auf sein H. Evangelium schwören, Ihrer Fürstlichen Durchlaucht und Dero verordnetem Vogt und Majorn treu, und hold zu seyn, Dero Bestes zu werben, und Arges zu warnen, und zu kehren, alle Brüchten und Klagden, und anderes, da dem Herrn an gelegen, dem Vogt Majorn, und Secretario anzubringen, jedermann zu dienen und zum rechten zu verhelfen, die Gebötter, so euch befohlen werden, fleissig und getreulich zu verkündigen und auszurichten, niemanden höher, dann von alters gewöhnlich, zu beschwehren, sondern euch mit euer zugeordneter gebührlicher Belohnung begnügen lassen, die Fürpelen einzunehmen, und dieselbige dem Vogt und Majorn zu überlieberen und der Gebühr auszuteilen, auch keine Brüchten helffen verdunckelen noch verthaitigen, sondern anzubringen und recht darüber geschehen zu lassen, vorgerührtem Vogten und Majorn gehorsam zu seyn, ihnen fleissig und getreulich zu dienen und aufzuwarten, auch denen zwischen Ihrer Fürstlichen Durchlaucht und Bürgermeister, Scheffen, und Rath der Statt Aachen am 28ten April des 1660ten Jahrs aufgerichteten Verträgen, so viel euren Dienst betrifft, fleissig nachzukommen, und sonst alles anderes zu thuen, was einem frommen und treuen Amtmann, Schulteiss, und Diener zustehet, und gebühret, alles ohne Gefärde und Arglist.

§. 12.

Amtmanns, Schulteissen, und anderer des Vogts und Majors Knecht Gelöbden und Eid uns Bürgermeister, und Scheffenmeister zu thuen und zu schwören.

Obliegenheiten deren Majorie Dieneren gegen die Statt Aachen.

Ihr sollet den Bürgermeisteren an statt des Raths, und denen Scheffen-Meisteren an statt der sämtlichen Scheffen geloben, und respectivè schwören, dass ihr die Bürger, und Reichs Unterthanen der Statt Aachen bey ihren Rechten, und Freyheiten bleiben, jedermann Scheffen Urteil und Churrecht widerfahren lassen, auch vor gebührliche euch zugeordnete Belohnung dienen, und damit zufrieden seyn, gerichtliche Bottschaften, Gebotten, und Verbotten, und was euch sonst zu thuen gebühret und befohlen, recht und unparteyisch thuen, alle Sachen an das Scheffen- und Churgericht gehörig, die ihr vernehmet, daran bringen, niemanden Mombar, noch Bürg

werden in so an nächst gemelte Gerichter erwachsen mögten, un(ihr auf diesem Hauss, in der Acht und sonsten in eurem Dienst vor heimliche Sachen sehet, höret, oder vernehmet, dieselbige heimlich halten, und niemand offenbaren, auch dienen zwischen dem Herzogen zu Gülich und Bürgermeister, Scheffen und Rath der Statt Aachen am 28ten April des 1660ten Jahrs aufgerichteten Verträgen, so viel euren Dienst betrifft, fleissig nachkommen sollet, alles getreulich ohne Gefärde, und Arglist.

Welchem Vorgangen sollen gemelte Schulteiss, und andere des Vogts und Majors Knechte dem Bürgermeistern an statt des Raths nachfolgende Gelöbde thuen.

Ich gelobe dem Bürgermeistern an statt des Raths, alles dasjenige, was ich anjetzo dem Scheffenmeistern an statt der sämtlichen Scheffen mittels leiblichen Eids geschworen, auch bey solchem meinem jetzt geleisteten Eid bey E. E. Rath zu thuen, und zu lassen, wie solches alles von alters gewöhnlich, ohne Gefärde und Arglist.

§. 13.

Und soll der Vogt Major, wie auch der ! mann, beyde Schulteissen und andere Dienere ' ı [Unseren Erben, und Nachkommen mit nothdür U und Kleidung versehen und unterhalten werden.

§. 14.

Es solle auch ein Scharfrichter zu nothwendigen Execution der Justitzien von Uns Herzogen, oder Unserem Vogt und Majorn und Uns Bürgermeister und Rath angenommen, bestellt, beyderseits beeidet, und mit ziemlichen Unterhalt versehen werden, Scharf-Richters Bestellung, Pflichten und Besoldung.

§. 15.

Wann nun obgesetzter massen der Vogt Major, und andere obangezogene Befelchhabere und Dienere angestellt und beeidiget, sollen sie ihre Aemter und Diensten allenthalben treulich und ehrbarlich vertretten, verwalten und verrichten, auch gemelter Vogt-Major, und Secretarius in Civilibus & Personalibus vor dem Scheffenstuhl, in Criminal und anderen Sachen aber, so einige Straf nach sich ziehen mögten, vor uns dem Herzogen beklagt, jedoch da gemelter Vogt, Major, oder Secretarius sich so weit vergessen und etwas begehen würden, welches Leib, und Lebensstraf nach sich führete, als dann bey besorgter Entfliehung daselbsten angehalten, und Uns Herzogen zu gebührender Straf ausgelieferet werden. Gerichtsstand deren Majorie Beamten.

§. 16.

Da aber des Majors Dienere in ihrem Amt sich vergiessen Gerichts-Stand deren Majorie Dienern.

oder vergriffen, soll der Major in Levibus delictis vor sich selbsten, aber in Atrocioribus nach der Scheffen Erkanntnus dieselbe straffen;

Wann sonsten obgemelte Dienere als Bürgere, und nicht wegen Administration der Justizien delinquireten, oder doch in Fällen, da Bürgermeister, Scheffen und Rath die Execution zu erkennen gebühret, sich muthwillig erzeigten, Modum excedirten, oder sonsten strafwürdig sich verhielten, auf den Fall soll Bürgermeister, Scheffen und Rath gebührlich Einsehens gegen dieselbe vorbehalten seyn.

von denen übrigen hohen Befügnussen.

Was aber ferner die zugehörige Stück Hoch- und Gerechtigkeit der Vogtey und Majoreyen in der Statt und Reich Aachen anbelangt, soll es damit nachfolgender Massen und Gestalt hinführo gehalten werden.

Articulus I.
Vom Gelaid.

§. 1.

vom Gelaid des Vogt und Majors

der Magistrat.

jeweilen vergleiden beide

Erstlich das Gelaid der Statt und Reich Aachen belangend, soll dasselbige durch Unseres Herzogs obgemelten Vogten und Majorn jederen zu seiner Zeit, nemlich dem Vogten alldieweil die drey hernach gesetzte Vogtgeding währen und dem Majorn allein die übrige Zeit des ganzen Jahrs, Frembden gegen Frembden, und durch Bürgermeister und Rath gleichfalls allein, Bürgeren gegen Bürgeren und Reichs Unterthanen, aber Frembden gegen Bürgeren, und Reichs Unterthanen, wie dann auch Bürgeren und Reichs Unterthanen gegen Frembde, durch Unseren Vogten oder Majorn und Bürgermeister und Rath insgesamt und zugleich verliehen, und gegeben werden.

§. 2.

welche des Gelaids unwürdig

Diejenige aber, so wider die Römische Kayserliche und Königliche Majestät, Uns Herzogen zu Gülich, Unsere Gemeine Landschaften, oder auch gegen die Statt und Reich Aachen misshandelet, dergleichen Strassenschänder, Räuber, Mord- oder Nachts-Brenner, Mörder, Dieb, Verräther, oder die Jungfrauen oder Frauen mit Gewalt geschändet, die der Statt und Reich Aachen verbannet, oder verkühret, und ihre Begnädigung nit erlangt, sollen weder durch den Vogten, oder Majorn, noch auch von Bürgermeister, oder Rath der Statt Aachen vergleitet werden.

§. 3.

was bei dessen Ertéilung zu beobachten.

Derhalben dann der Vogt oder Major, wie auch Bürgermeister und Rath denjenigen, so Gelaid Gesinnen, zuvor jetzt bestimmte Uebelthaten benenntlich vorhalten, ihnen, den Glaids-

Gesinneren, ob auch deren einer, oder mehr pflichtig, ernstlich abfragen, t e die Glaids-Gesinnere darauf nein sagen, und es gä... ...einen würden, nichts desto weniger ihnen keiner anderer gestalt Glaid geben, dann so fern sie allsolcher ihnen vorgehaltener und erzehlter Uebelthaten keiner schuldig.

§. 4.

Was das leibliche Gelaid betrifft, ist abgered, und dass Wir Herzog Unsere Erben, und Nachkommen al in- durch- und ausser der Statt, und Reich Aachen führ jedoch dergestalt, dass, wannehe Wir, Unsere Erben u kommen vor Uns, oder die Unserige Kayser, K ige, Chu und Stände des Reichs, und anderen Potenta o - santen in- durch- und ausser der Statt Aachen wollen, dass dieselbe dazu ohngefehrlich über o fl Personen nicht zu gebrauchen; dahe aber Wir, U re , Nachkommen solchen hohen Personen oder G ehren eine mehrere Anzal darzu zu nehmen be , Bürgermeister und Rath zuvor verkündiget, und in hienein geführet, und darinnen kein Gefahr son bey anderen Chur und Fürsten gebräuchlich, d

§. 5.

Jedoch mit dem Beding: dass E. E. Rath frey stehen solle, die ankommende und abziehende Potentaten oder deren Gesandten mit einem gebührlichen Comitat durch das Reich Aachen ohne Nachteil des Uns allein zustehenden leiblichen Gelaids zu empfangen und zu vergesellschaften, sich aber nicht immediatè vor- nach- oder neben denjenigen, der das Glaid von Unsert- und Unseren Nachkommen Wegen führet, stellen, reiten, oder gehen sollen.

§. 6.

Dahe aber Kauf, Handels, und Wandels-Leuthe- oder deren Waaren zu verglaiten, dass dann die Unserige solche bis an die Pforten zu Aachen verglaiten mögen, und sollen; und dahe dieselbe in die Statt zumal oder zum Teil zu gehen, darin zu zehren, oder zu benachten begehren würden, dem oder denselben solcher Eingang nicht verhinderet werde; auch Bürgermeister, Scheffen und Rath obgemelt frey gelassen seyn solle, wann das Gülisch Gelaid (so die Kaufleut zeitlich zuvor zu ersuchen) auf den Gülischen Gränzen nicht vorhanden, und Kauf- Handels- und Wandels Leute solches bey ihnen begehren, dasselbe auch bis an den Ort, da das Gülisch Gelaid anzutreffen, zu führen.

vom Gelaid deren Kaufleuten.

vom Eingang in die Statt.

Befugnis des Magistrats bei ermangelndem G. Gelaid.

§. 7.

von Verglaidung deren Lombarden.

Was aber die Lombarden belangt, sollen Wir Herzog obgemelt und Unsere Erben, und Nachkommen Macht haben, dieselbige samt ihren Weiberen, Kinderen, und Gesind mit häusslicher Wohnung in der Statt und Reich Aachen zu setzen und zu verglaiden; so aber dieselbige über Unsere gegebene Sicherheit, und Verglaidung, auch Bürgerliche Privilegien, Freyheiten, Recht, und Gerechtigkeit daselbst in der Statt und Reich Aachen an sich zu erlangen, und zu gebrauchen gedächten, solches hätten sie, ihrer Gelegenheit nach, bey Bürgermeister und Rath zu suchen und zu erlangen;

und derenselben Bürgerlichen Privilegien.

§. 8.

Gerichts-Stand deren Lombarden.

Jedoch sollen solche von Uns Herzogen obgemelt Verglaite und zu Aachen gesetzte Lombarden, dieselbe haben Bürgerliche Privilegien, Freyheiten, Recht, und Gerechtigkeiten, wie jetzt vermeldet, an sich erlangt oder nit, gleich einwohnenden Frembden in allen vorfallenden Sachen in der Statt und Reich Aachen Recht geben, und nehmen, und sonst mit allen anderen Beschwehrnussen den einwohnenden Frembden gleich gehalten werden.

§. 9.

von Bestimmung derenselben Gewinn.

Und damit die eingesessene Bürger, und Angehörige des Reichs Aachens Unterthanen, mit übermässigem Gesuch, und Gewinn durch die Lombarden nicht beschwehret werden, soll es Uns Herzogen obgemelt Unseren Erben, und Nachkommen frey stehen, ihnen den Lombarden Ziel, Maass, und Ordnung zu setzen, damit sie begnüget seyn sollen.

Desgleichen soll es vorgemelten Bürgermeister und Rath auch frey stehen, ihren Bürgeren und Unterthanen Ziel, Maass, und Ordnung zu setzen, wie sich dieselbe mit den Lombarden in Contracten und Handlung einlassen mögen.

§. 10.

deren Schuldigkeit gegen den Scheffenstuhl

Und weil die Lombarden zu Aachen vergleitet und gesessen, hiebevor dem Scheffenstuhl daselbst jährlichs eine sonderbare Verehrung gethan, soll es hinführo auch damit, wie von alters gehalten werden.

§. 11.

vom Juden Gelaid.

Sonsten, als viel die Juden betrift, sollen Wir Herzog vorgerührt, Unsere Erben, und Nachkommen dieselbige in der Statt und Reich Aachen, auch verglaiten mögen, aber da sie, die Juden, daselbst sich mit häusslicher Wohnung niederzuschlagen und zu ernähren, auch Bürgerliche Privilegien, Freyheiten, Recht, und Gerechtigkeiten zu geniessen gemeint, solches an Bürgermeister und Rath der Statt Aachen zu suchen und zu erlangen, hinweisen;

§. 12.

Und sollen sonsten der Scheffen Verehrung halber mit den vergl**aidten Juden, wannehe sie häussliche Wohnung, und** anders, **als obgemelt erlangt, inmassen hieroben von den Lombarden** gemelt, **gehalten werden;** Schuldigkeit deren Juden gegen den Scheffenstuhl.

§. 13.

Im Fall aber gerührte Lombarden, oder Juden sich daselbst **in der Statt, oder Reich Aachen mit häusslicher Wohnung** und **Ernehrung niederzuschlagen** nicht **gemeinet, sondern sonst** Glaids **bedürftig, solle** die **der Vogt oder Major gegen Frembden,** Bürgermeister **oder Rath aber gegen Bürger, und Reichs** Unterthanen für **Gewald zum rechten zu vergleiten haben.** Vom Gelaid deren Lombarden und Juden, ausser A.

Articulus II.

Von Arresten.

§. 1.

Zum anderen: Solle in der Statt, und Reich Aachen kein **Kummer, Verbott, Prohibitionen, Zuschlag, Versperrung** deren **Waaren, und dergleichen, dann allein durch den** Vogten, **und Majorn und dero Befelchhaber und Diener angelegt** werden, **ausserhalb in denen Fällen, welche hierunter als E. E.** Rath gebührend **specificiret sich befinden; und sollen keine** Bürger und **Reichs angehörige** Unterthanen, **es wäre dann, dass** dieselbige flüchtig, **reumig, oder ihre** Güter **heimlicher weise hinweggestellet** oder zu stellen **unterstanden, mit Kommer angesprengt und** angehalten **werden;** Der Vogt M. leget allein die Arresten an. Fälle in welchen Bürgere etc. arrestiret werden können.

§. 2.

Es sollen aber an Personen kein Kommer auf geistlichen oder geweiheten Platzen, noch in der Statt Aachen gemeinen Accissoder Ungeld- und Kaufhäuser, desgleichen auf Lehngüteren ohne Verwilligung des Lehnherrn oder dessen Statthalters oder Lehn-Richters, noch auch in anderen binnen der Statt, und Reich Aachen gelegenen Häuseren ohne Verwilligung Bürgermeister oder Rath, dann allein in gemeinen Herbergen und Wirthshäuseren, Wein und Bier schencken, über den ersten Dürpel, oder im Vorhauss, und sonst auf gemeinen Strassen beschehen und vorgenommen werden. vom Arrest seynd etwelche Oerter befreiet. Oerter, wo solcher verhänget werden mag.

§. 3.

Güter aber sollen nicht allein auf jetzgemelten gemeinen Strassen ohne jemands zuthuen oder Verwilligung, dann auch auf Lehngüter abermals mit Verwilligung des Lehnherrn oder desselben Statthalters oder Lehnrichters, aber in gerührten binnen der Statt und Reich Aachen gelegenen Häuseren und auch geistlichen oder Wie, und wo bewegliche Güter zu arrestiren.

weltlichen Plazen durch bloss ansagen des Vogt Majors oder dero Dieneren bekümmeret werden mögen.

§. 4.

Von Arresten des Mgstr.

In obgemelt der Statt Aachen gemeinen Acciss- oder Umgeld- und Kaufhäuseren aber soll auf Güter, wie auch oben von Persohnen gemeldet, kein Kommer geschlagen, aber den Bürgermeisteren und Rath soll unbenommen seyn, auf der Statt und Reichs Aachen Bürger, und Unterthanen, auch fremden Ansuchen in gerührten Accinss- Umgeld- und Kaufhäuseren der Frembden und flüchtigen Bürger und Reichs Unterthanen Güter ihrer angemaster Spruch und Forderung halber, ehe und zuvor sie die Bürgere oder Reichs Unterthanen zufrieden gestellt, zu versperren und folgen zu lassen, durch ihre Dienere zu verbiethen;

§. 5.

wie nach dem Arrest zu verfahren.

Jedoch nach geschehener Versperrung soll der Bürger oder Reichs Unterthan sein angemaste Forderung vor dem Gericht, dahin die Sach ihrer Art nach gehörig, ausfündig machen; In den Fällen aber, in welchen das Scheffen Gericht zu erkennen, solche Forderung, und dahero verursachte Versperrung auch dem Vogt und Major kund thuen.

§. 6.

Gerichtsstand in causis mixti fori.

Der Umschlag gehöret zum Scheffenstuhl.

Dergleichen in Fällen oder Sachen mixti fori, das ist, so vor Bürgermeister und Rath eben so wohl als vor Richter und Scheffen gehörig, dem Bürger oder Reichs Unterthanen das Gericht seines Gefallens zu erwehlen frey gelassen, und da nach erörterter Sachen zum Umschlag zu schreiten, Soll derselbige vor dem Scheffen Gericht allein vorgenommen und vollzogen werden.

§. 7.

In welcher Zeit die Arresten anzulegen.

Ausname von der Regel.

Des Morgens aber vor Läutung der Statt Aachen Pforzen Glocken, desgleichen des Abends, wann man dieselbe geläutet, sollen allenthalben und durchaus in der Statt und Reich Aachen (ausserhalb auf gemeinen Strassen, auch in Wirths- und Bierhäusern) keine Kommer, dann mit sonder Bewilligung Bürgermeister oder Raths oder des Lehnherrn respectivè, und wie vorgemelt, beschehen oder angelegt werden mögen.

§. 8.

Vom Arrest, wann Gefahr auf dem Verzug haftet.

Da sich aber zutragen würde, dass der Kummer kein Verzug erleiden, und ein Bürger der Statt Aachen oder Reichs Unterthan den Vogt, Major, oder deren Befelchhaber, und Diener in der Eil nit bekommen könnte, so solle der Bürger, oder Reichs Unterthan sich dessen vor etlichen, so bey Handen seyn mögten,

bezeugen und alsdann gemelten Bürger oder Reichs Unterthan denselben, so er bekümmert gern haben wolte, doch anders nicht, als von des Herrn wegen bis an jetzt gemelten Herrn Vogt Majors oder dessen Befelchhabere, und Diener ankombst anzuhalten und zu bekümmeren, vergünt, erlaubt und frey seyn, er aber vorgenannten Herrn dafür auf vorgehende Erklärung und Erkanntnus der Scheffen, wie bräuchlich, dreissig Schilling, oder fünfzehn Bauschen zu erlegen, und nichts desto weniger dem Vogt Majorn, und deren Befelchhaberen solches unverzüglich anzubringen, ihnen ihr Gebühr zu verrichten, auch angezogenen Kommer, so fern denselbigen zu verfolgen willens, bestättigen zu lassen, gehalten und schuldig.

Beobachtung gegen den V. m.

§. 9.

Der Vogt und Meyer auch keinen Kummer oder Arrest wider der Parteyen Willen aufzuheben bemächtiget seyn, dafern aber der Kommer eingedingt wäre, solle derselbe ohne der Scheffen Erkenntnus oder der Parteyen Bewilligung nicht entschlagen werden.

Der V. m. mag den Arrest einseitig nicht aufheben.

§. 10.

Die Bekümmerte aber sollen verbunden, und pflichtig seyn, denjenigen, auf dessen Anhalten der Kummer beschehen, klaglosa zu machen, oder aber gnugsame Bürgschaft oder Versicherung zu stellen, dem Recht daselbsten in der Statt Aachen der Gebühr auszuwarten, und was zu Recht erkannt, und in seine Kraft und Würckung gegangen, zu vollthuen. Da aber die Bekümmerte solche Caution nicht stellen könnten, oder wollten, sollen dieselbe nach Gelegenheit der Persohnen, und angelegter Forderung durch den Vogten oder Majorn versicheret werden.

Obliegenheiten der Arrestirten.

Articulus III.

Vom Angriff und Gefangenen.

§. 1.

Zum dritten soll der Angriff in der Statt, und Reich Aachen allein durch den Vogten oder Major oder dero Diener über die Fremden ohne jemands Anzeig, Vorwissen und Verwilligung, da dieselbige ausserhalb der binnen der Statt und Reich Aachen gelegenen Häuseren und denen in ihrem Bezirck oder Begriff anhangenden Zubehör, als Ställen, Steinweeg, und Misthöf, auch an solchen Häuseren liegenden Kraut, Köhl, oder Mussgärten, item ausser den Lehn Güteren in der Statt und Reich Aachen gelegen, zu betretten, beschehen mögen.

Vom Angriff deren Fremden ausser denen Häuseren.

§. 2.

Vom Angriff deren Bürgeren wegen Verbrechen.

So aber Bürgere oder Reichs Unterthanen ihrer Ueberfahrung halber gefänglich anzunehmen, soll Vogt oder Major dieselbige nicht fangen noch angreiffen lassen, dann auf Erkanntnus, ersuchen, und Zulassen der Bürgermeister oder Rath, oder aber auf vorgehende Scheffen gerechte Erkanntnus und Urteil; wie dann auch die Erledigung und Losslassung solcher Angegriffener, wann Bürgermeister oder Rath darüber erkent, auch in deren Beyseyn und Bewilligung beschehen solle.

Von deren Entlassung.

§. 3.

Vom Angriff deren Ungehorsamen.

Dahe aber einige Partey oder Zeugen sich gegen das Scheffen Gericht auf vorgehende Ladung in Sachen, an dieses Gericht gehörig, ungehorsamlich verhalten oder gegen dasselbe Gewaltthätig erzeigen würden, solle Vogt und Major auf Erkanntnus der Scheffen mit Gefängnus oder sonsten dieselbe zum Gehorsam zu bringen Macht haben.

§. 4.

Vom Angriff deren Fremden in Häuseren, und auf Lehngüteren.

Sonst der Fremden Angriff in gerührten Häuseren und dero anhangendem Zubehör oder auch auf Lehngüteren belangend, soll Vogt oder Meyer dieselbe darinn oder darauf anderst nit fangen oder angreiffen mögen, er habe dann zuvor Bürgermeister oder Rath, auch Lehnherrn, mit Vermeldung des vorhabenden Angriffs Ursachen insgemein um Verleihung ihrer Diener oder Botten ersucht; und soll darauf in jetzt gemelter Diener oder Botten beyseyn den Angriff in gerührten Häuseren und auf Lehngüteren vollziehen mögen:

§. 5.

Schuldigkeit deren Bürgermeisteren und Vasallen.

Und sollen die Bürgermeister oder Rath, auch Lehnherren auf gerührt vermelden und ersuchen ihren Dieneren oder Botten unweigerlich zu folgen befehlen; so fern aber gemelter Bürgermeister oder Rath oder auch Lehnherren ihren Dieneren oder Botten, wie gemelt, nit befehlen oder auch dieselbige nit folgen würden, alsdann sollen Vogt oder Major oder deren Dienere ohne der Bürgermeister oder Raths auch Lehnherren Diener oder Botten, mit dem Angriff in mehrgemelten Häuseren und auf Lehngüteren vollnfahren mögen;

§. 6.

Vom Angriff deren Bürgeren in gefolg Urteil.

Dahe aber auf vorgangen Scheffen Erkanntnus und Urteil Bürger oder Reichs Unterthanen gefänglich einzuziehen, solle ein solches durch Vogt und Meyers Dienere allein geschehen, jedoch den Bürgermeisteren zu ihrer Wissenschaft und Nachricht durch Vogt und Meyer oder Secretarium verkündiget werden.

§. 7.

In Fällen auch, dahe auf Bürgermeister oder Raths Lehngüteren der Angriff zu thuen, und derselben Lehngüter Verwalter nit vorhanden, sollen Bürgermeister und Rath, als Ober-Lehnherren an statt gemeltes Verwalters, ihres Lehndieners Verlehnung auf vermelden, und ersuchen, wie obstehet, auch zu thuen haben; Vom Angriff auf Magistrats Lehngüteren.

§. 8.

Da sich dann begebe, dass Bürgermeister oder Rath dem Vogten, oder Major einen oder mehr Bürger, Reichs Unterthanen, oder Fremden, mit Vermeldung der Ursachen ins gemein, solcher Personen begehrter Verstrickung angeben, und ihne erforderen würden, dieselbe gefänglich anzunehmen, soll der Vogt oder Major auf solch erforderen sich an Stund willig, unweigerlich, und unsaumlich erzeigen, auch bey den Dieneren daran seyn, solches mit allem Ernst, und Fleiss zu verrichten. V. M. Muss auf Begehren des Bürgermeisters etc. den Arrest sogleich verhängen.

§. 9.

Dahe sichs aber zutrüge, dass einiger Bürger oder Reichs Unterthan von Vogten, Major, oder dero Diener auf der Ubelthat, oder nach begangener Misshandelung in der Flucht, als mit heben, tragen, liegen, im Diebstal, Todschlag, oder dergleichen befunden, soll der oder diejenige durch Vogten, Major, oder dero Diener an Stund angehalten, und wohl verwahret, und solche Gelegenheit durch Vogt Major oder deroselben Diener Bürgermeister oder Rath angesagt werden, damit dieselbige angenommene Persohnen in Haftung gebracht werden mögen, dessen sich dann gerührte Bürgermeister oder Rath nit zu verweigeren haben sollen; Vom Angriff deren in einer Missethat oder in der Flucht betroffenen Bürgeren.

§. 10.

Wie dann auch, da solche Missthäter in einiges Bürgers Hauss entweichen würden, und Bürgermeister und deren Diener in Eil nicht anzutreffen wären, solle Vogt, und Major die Hauptwache unter dem Rathhauss Nahmens wolgemelten Bürgermeistern und Raths anlangen, und mit nötigen Soldaten den flüchtigen Thäter ereilen, und in solcher Behausung angreiffen mögen; Vom Angriff deren, die in ein Bürgers Hauss flüchten.

§. 11.

Wo auch der Statt Aachen Schützen, oder Dienere einige derselben Statt feinden, Verkührte, Verbannte, oder sonst einige andere Ubelthäter, die wären Fremd, oder Bürger auf der frischen That, oder Flucht, im Diebstal, Schlägereyen, aufrührischen Weesen, und dergleichen in Abwesen des Vogten oder Majors, oder deroselben Diener, wann sie also eilends nit zu bekommen, betretten, mögen sie dieselbige verwahrlich anhalten, doch sollen solche ange- Vom Angriff deren städtischen Soldaten.

haltene Persohnen dem Vogten Major, oder deroselben Diener, dass sie die in Haftung stellen, unverzüglich lieberen.

§. 12.

Von Verwahrung deren Gefängnüssen.

Und sollen alle der Statt Aach gemeine Haftungen und Gefängnussen, wie von Alters herkommen, durch Bürgermeister oder Raths darzu verordnete Dienere auf- und zugeschlossen, und die Gefangene darin durch dieselbige, wie sich gebühret, verwahret werden; Zu des Vogts oder Majors Gefangenen aber soll niemand, dann mit Verwilligung des Vogten oder Majors, wie imgleichen auch zu Bürgermeister oder Raths Gefangenen niemand, dann mit Verwilligung Bürgermeistern oder Raths gelassen, aber von niemanden anders, als durch Vogt und Majors Diener ein- und ausgeführet werden.

Von Zusprach deren Gefangenen.

Von derenselben Führung.

§. 13.

Von der Gegenwehr.

Da sich auch zutragen mögte, dass Vogt, Major oder deren Dienere jemand angreiffen, und dieselbige sich mit gewehrter Hand oder sonsten widersetzen und darüber verletzt, oder auch zu Tod gebracht würden, sollen dieselbe, im Fall hierinn die Notwehr nicht überschritten, daran nichts verwürcket haben.

§. 14.

Von Hausssuchungen.

Wann einige Hausssuchung in der Statt und Reich Aach vorzunehmen, solle dieselbe durch Vogt und Major oder deren Dienere in Beyseyn eines Raths Diener beschehen.

§. 15.

Von Einsperrung ungerathener Kinder, Sinnlosen etc.

Da sichs auch zutragen würde, dass einige Sinnlose oder auch ungehorsame, widerwärtige und sträfliche Kinder von ihren Elteren oder Verwanten in verwahrsam entweder in privat Häuseren oder aber in gemeine Gefängnüss zu stellen und zu verhalten, soll solches, so fern die sinnlose oder ungehorsame widerwärtige Bürger, Reichs Unterthanen oder dero Kindere durch Bewilligung des Vogten und Majors und Bürgermeister oder Raths, so aber gemelte Persohnen Fremd, durch den Vogten oder Major in gemeinen Gefängnüssen allein, in privat Häuseren aber mit Verwilligung Bürgermeister oder Raths und gemelter Häuser Herren oder Bewöhner, in welchen Häuser gemelte Persohnen gefänglich zu verhalten, beschehen und vorgenommen werden.

Articulus IV.

Von der peinlichen Frag.

§. 1.

Die peinliche Frage decretiret teils der Magistrat,

Zum vierten; Wann ein gefangener Bürger oder Reichs-Unterthan der Statt Aach oder auch ein Frembder in dreyen

unterschiedlichen nachgesetzten Fällen, darin Bürgermeister und Rath die Straf auch über die Fremden zu erkennen haben, zu der peinlichen Frag zu stellen, soll solches durch vorgehende Bürgermeister und Raths Erkanntnuss oder Decret, so aber derselbig durch Scheffen-Urtheil in Haftung bracht, durch Erkanntnus derselbig beschehen, teils der Scheffen-stuhl.

§. 2.

Wie auch jederzeit bey solcher peinlichen Frag der Vogt oder Major zum wenigsten mit sieben Scheffen und dem Bürgermeister, so kein Scheffen, gegenwärtig seyn, und durch denselbigen Bürgermeister, wann durch den Rath die peinliche Versuchung erkannt, die Fragen und Examination geschehen, welche bei solcher anwesend seyn müssen. Vom Befragen des Delinquenten.

§. 3.

Jedoch Vogt Major und Scheffen wegen sich etwa ereigender Indicien oder der Sachen Gelegenheit nach unbenommen seyn solle, den Bürgermeistern zu erinneren, über ein und ander Factum insonderheit, da dasselbe die Straf über das Schwerd von rechtswegen nach sich führen würde, der Justitz und Wahrheit zu Steur zu fragen. Obliegenheit des V. m. und deren Scheffen.

§. 4.

Und was daselbst verhandelet und bekant, solle durch der Vogtey und Majorey und einen des Raths Secretarium (dem dann in seinem gemeinen Eid, damit er dem Rath verpflicht, insonderheit eingebunden werden soll, was er bey solcher peinlicher Versuchung vernimt, ins geheim zu halten) aufgezeichnet werden; welche beyde Secretarii, damit niemand in solchen schwehrem Werk vernachteilet, ihre Aufzeichnus fleissig gegeneinander halten, conferiren und vergleichen sollen; Vom Protocoll und dessen Richtigkeit.

§. 5.

Wenn auch jemand durch Bürgermeister und Rath zur peinlicher Frag in gemelten Fällen erkannt, sollen beyde Bürgermeistere dem Vogt oder Majorn und den Scheffen auf der Gerichts Cammern Brüssel die Ursachen solcher erkennter peinlichen Frag insgemein vermelden, darauf dann gemelte Vogt und Major und Scheffen zu erster Gelegenheit in berührter Anzahl zu solcher erkennter und ihnen vermelter peinlicher Frag unweigerlich folgen sollen; Schuldigkeit des Magistr. gegen V. Maj. u. Scheffen. und Dieser gegen jenen.

§. 6.

So dann ein Bürger, Reichs Unterthan oder Fremder in nachgesetzten dreyen Fällen in der Acht vor- in oder nach der peinlichen Frag solche Uebelthat, die nach Ordnung gemeiner beschriebener Rechten oder Kayserlichen Majestät peinlicher Gerichts-Ordnung, Leibes-Straf, so über das Schwerd wäre, mit sich brächte, Wann der Gefangene dem Scheffen-Stuhl zu übergeben?

bekennt, und der Vogt oder Major dieselbige Bekenntnus verurkundet, solle alsdann derjenige, so solche Uebelthat bekannt, aus Bürgermeister und Raths-Händen seyn und bleiben und durch den Vogten oder Major zu Scheffen Urteil zurecht gestellt werden; da aber ein solcher in der Aacht weiter nit bekennen würde, dann er zuvor ausserhalb der Aacht bekannt hatte, soll er in den Fällen, die dem Rath zu strafen gebühren, in des Raths-Händen verbleiben.

oder dem Magistr. verbleibe.

§. 7.

peinliche Frage deren Fremden.

Ob aber Fremde, so auf freyer Strassen oder mit Verwilligung Bürgermeister oder Raths in Häuseren binnen der Statt und Reich Aach gelegen, begriffen, zu der peinlichen Tortur zu stellen, oder nicht, soll jederzeit, ausserhalb obberührter und hernach erklärten drey Fällen, auf Mahnen des Vogts oder Majors durch die Scheffen erkannt werden, und durch den Vogten oder Majorn in solcher der Fremden peinlicher Tortur die Frag und Examination beschehen, auch von der Vogtey und Majorey, so dann der Scheffen Secretario (dem dann in seinem gemeinen Eid, damit er dem Scheffenstuhl verpflicht, insonderheit eingebunden werden solle, was er bey solcher peinlicher Versuchung vernimmt, in Geheim zu halten) aufgezeichnet werden, welche gleicher gestalt, wie obverlaut, ihre Verzeichnussen conferiren und vergleichen sollen.

derselben Erkantnus.

Befragen des Delinquenten.

Protocoll.

dessen Richtigkeit.

Articulus V.

Von der Begnädigung eines Missethäters.

§. 1.

Die Begnädigung deren von deme Scheffenstuhl verurteilten

Zum fünften: Wann ein Bürger, Reichs-Unterthan oder Fremder, dessen Missethaten und Uebertrettung vor dem Hohen oder Scheffen-Gericht (wie davon hernacher[1]) unterscheidlich gesagt) zu erörteren gehörig, einige Uebelthaten begangen, welche vermög der gemeinen beschriebenen Rechten oder obgesetzter Kayserlichen peinlicher Gerichts-Ordnung Leibs-Straf mit sich brechten, und der eingezogener solcher seiner Uebelthaten entweder selbst geständig, oder genugsam überzeuget, soll demselben durch Uns Herzog zu Gülich etc., Unsere Erben und Nachkommen, oder von Unsertwegen durch Unseren Vogten oder Majorn mit samt den Scheffen nach Gelegenheit und Gestalt der Personen und Sachen, auch auf sonderliche Vorbitt, so derhalb beschehen mögte, vor dem ausgesprochenen Endurteil Begnadigung an Leib und Leben widerfahren mögen,

stehet Serenissimo und dem Scheffenstuhl zu.

§. 2.

Wann des Magistrats Bewilligung mit nothwendig?

Jedoch da solcher Gefangener aus des Raths Händen in des Vogts oder Majors oder der Scheffen Händen kommen, sollen Wir

[1]) *Siehe Artikel 25.*

Herzog, Unsere Erben und Nachkommen oder Unser Vogt oder Major zugesamt den Scheffen denselbigen anders nit, dann mit Bürgermeister oder Raths Vorwissen und Bewilligung, zu begnädigen haben.

§. 3.

Hinwieder soll es Bürgermeister und Rath der Statt Aach freystehen, die eingezogene Missthäter, über welche sie die Leibes-Straf in ihrem Rath zu erkennen, wie auch diejenige, so von dem Rath oder Chur-Gericht der Statt und Reich Aach verbannet und verkühret, nach Gestalt, Gelegenheit und Umstände der Personen, Sachen und beschehenen Vorbittens an Leib und Leben auch mit der Statt und Reich Aach, jedoch die verkührte anderst nit, dann vermög der Churgerichts-Ordnung, zu begnädigen. Begnadung des Magistrats.

§. 4.

Welche Gefangene nun obgesetzter massen durch Uns Herzogen oder Unsern Vogten oder Major mitsamt den Scheffen, oder auch durch Bürgermeister und Rath der Statt Aach begnädiget, oder sonst durch Scheffen Urteil oder des Raths Decret ledig erkennt, sollen durch Vogten Major oder deren Diener uff gebührlicher urpheit, darin **Wir Herzog zu Gülich**, Unsere Erben und Nachkommen, Unser Vogt Major, Befelchhaber, Diener und Unterthanen, wie imgleichen wir Bürgermeister, Scheffen und Rath, auch Gemeinde der Statt Aach, begriffen seyn sollen, ihrer Haftung entlassen werden. Die Begnadete sollen die Urphede schwören.

§. 5.

Wie und welcher gestalt aber die eingezogene, sowohl Bürger als Reichs Unterthanen als auch Frembde in Criminal und peinlichen Sachen nach den ergangenen Endurteilen durch Vogt oder Major und die darzu nothwendigen Dienere zu ihrer mit Recht auferlegten Straf zu bringen, soll hierunten, da von den Gerichten und Gedingen in Bürgerlichen, Geistlichen und Criminal Sachen gehandelt, nach Nothdurft vermeldet werden. Von Vollstreckung der peinlichen Urteil.

Articulus VI.
Vom Müntzen.

§. 1.

Zum sechsten: Wann Bürgermeister und Rath der Statt Aach guldene oder silberne Müntzen zu schlagen bedacht und vorhabens, sollen dieselbige sich mit Uns **Herzogen** vorgemelt, Unseren Erben und Nachkommen des Schlagschaz halber von wegen Unser habender Gerechtigkeit zuvor und ehe sie zu münzen anfangen, vergleichen, und Uns solchen Schlagschaz auf Unser Gesinnen treulich zu verrichten und zu zahlen schuldig seyn. Der Schlagschaz gebühret dem Herzogen zu Gülich.

Articulus VII.

Von Gewalt- und Fried-Gebott.

§. 1.

werden vom V. M. und Bmstr. erteilet.

Zum siebenten: Da sich in der Statt und Reich Aach jemand, der wäre Bürger, Reichs-Unterthan oder Fremder, einiger unbilliger Gewalt aus vorgehender Bedrewung oder sonsten beförchten thäte, mag derselbiger bey Vogten oder Major, desgleichen bey Bürgermeister oder Rath um Fried-Gebott anhalten; und da derowegen ein Teil, es wäre Vogt, Major, Bürgermeister oder Rath, vor- oder ohne den anderen ersucht, solle der erst Ersuchter dem anderen solches unverzüglich vermelden und anzeigen lassen, damit der Fried sammender Hand gebotten und befohlen werde.

§. 2.

wie? wann Gefahr auf dem Verzug haftet.

So aber die Sachen dermassen beschaffen, dass der Fried in der Eil zu gebieten und die fürstehende Gefahr keinen Verzug erleiden könnte, soll es dem Vogten oder Majorn, Bürgermeister oder Rath, welche solcher Gelegenheit am ersten erinneret oder gewahr würden, entweder auf Ersuchen oder vor sich selbst und von Amts wegen frey stehen, den Frieden allein zu gebieten.

§. 3.

Gerichtsstand nach verletztem Fried-Gebott.

Wenn nun über und wider das Fried-Gebott, so vom Vogten oder Majorn und Bürgermeistern oder Rath selbst oder aus deren besondern gethanen Befelch durch dero Diener entweder von beyden oder von einer Seiten, wie oblaut beschehen, einige thätliche Handlung von einem oder andern streitigen oder widerwärtigen Teil vorgenommen oder geübt, soll klagender Partey frey stehen, seine Nothdurft vor Richter und Scheffen oder Bürgermeister und Rath einzuführen.

§. 4.

wer von Amtswegen hierunter verfahre?

Oder da keine Klag vorbragt, sondern von Amts wegen verfahren werden sollte, Bürgermeister und Rath oder das Scheffen-Gericht, welcher unter denen präveniiret, darüber zu erkennen haben sollen.

§. 5.

Die Strafen werden geteilet.

Die Abtrachten aber gerührten übertrettenen Fried-Gebotts, darzu die übertrettere entweder vorgemelter massen durch Bürgermeister und Raths Bestrafung, oder durch rechtliche Erkentnus, oder aber durch gütliche Bürgermeister und Raths, oder aber Richter und Scheffen mit den Friedbrecheren Composition zu halten, sollen beyderseits zu einem halben Teil dem Vogt oder Major, davon die sämtliche Scheffen den 3ten Teil zu geniessen,

zum andern halben Teil Bürgermeister und Rath zukommen, jedoch zuvor abgezogen die Unkösten, so auf eines oder andern Teils Angriff, Gefängnus und Erledigung gegangen und von dem Gefangenen nit wiederum vergnügt wären.

Articulus VIII.

Von Fremden Gerichtshandlungen.

§. 1.

Zum Achten: So einige Personen, di
Reichs-Unterthanen oder Fremde, in ih Jon oc
einiger Fremden ausländischen Gericht oc l
deren in der Statt oder Reich Aach zu gebrauch bed
die Verleihung der Erden jedesmal durch Vogten oc j
durch Bürgermeistre oder Rath samtlich l d
Vogt, Major und Bürgermeister und Ra an
ansuchende Parteyen von ihnen vergebli nit aufg n
übermässigen Unkösten beschwehret

§. 2.

Da auch vor solche Fremde Gericht oder
einige Zeugen abzuhören, sollen die Bürger und I l
durch Bürgermeister und Raths Diener, die F al
des Vogten und Majors Dienere erforderet, citir
der Noth der Gebühr gezwungen werden.

§. 3.

So auch die Noth erforderte, dass ein oder mehr Bürger oder Reichs Unterthanen vor fremde Gericht ausserhalb der Statt und Reich Aach seine Gezeugnus zu geben erforderet würden, sollen dieselbige durch Bürgermeister und Rath die eingesessene, Fremden aber durch den Vogt oder Major zu solchem Werck erlaubet und Vermögt werden.

von Stellung deren zu Aach vor fremde Gerichte.

§. 4.

Wann auch von einigen fremden Gerichteren Compass-Brief an Bürgermeister und Rath der Statt Aach, oder aber an den Vogten oder Majorn und die Scheffen ausgehen, soll die Vorbescheidung der Zeugen, dieselbige seyen Bürger, Reichs Unterthanen oder Fremden, vor Bürgermeister oder Rath durch derselbigen verordnete Dienere, aber vor das Scheffen Gericht durch des Vogten oder Majors Diener beschehen.

von einkommenden Compass-Briefen.

§. 5.

Wann aber von dem Scheffen Gericht zu Aach an andere Gericht Compass-Brief ausgehen, sollen solche Compass-Brief unterm Nahmen Richter und Scheffen, ausgenommen in Appellations und

von erlassenden Compass-Briefen.

Consultations Sachen, so von anderen Gerichteren an jezgemeltes Scheffen Gericht gelangen (in welchen Scheffen-Meister und Scheffen solche Compass-Briefe und dergleichen allein erkennen) verfertiget werden.

Articulus IX.

Von gefährlichen Leibsschaden.

zu deren Cur ist die Erlaubnüs des V. M. und Magistrats notwendig.

Zum neunten: Gefährliche Schnitt, als Stein, Brüche, Borsten, Kanker und dergleichen sollen über die Eingesessene der Statt und Reich Aach und andere ohne Unterschied durch Vogt und Major und Bürgermeister oder Rath samtlich und gleicher Gestalt, wie auch oben von der Erden Verleyhung vermelt, erlaubt und gestattet werden.

Articulus X.

Von offentlichen Lustbarkeiten.

auch zu diesen.

Zum zehnten: Schiess- und Stechspiel, Fechten und Keunckelwerck, Glückshaven und Lotereyen und was dergleichen Händel mehr vorfallen mögten, sollen gleicher gestalt von Vogt und Major und Bürgermeister oder Rath erlaubt und zugelassen und die Bahnen beyderseits (ausserhalb der Statt Aach Graben und am Luisberg, da Bürgermeister oder Rath solches allein zu thuen) gefreyet werden.

Articulus XI.

Von Besichtigung und Begrabung Verunglückter Leichen.

§. 1.

von weme die Besichtigung einzunehmen.

Zum eilften: Welche in der Statt und Reich Aach von anderen umbracht oder sonsten durch Ungefall, eigener Schuld oder That Tod blieben, sollen durch Vogten oder Major und zweyen Churscheffen und dero eins oder beyder Abwesens durch einen Bürgermeister, der Scheffen ist, oder aber durch ein oder zwey Scheffen, die Christoffels seynd, oder zweyen anderen Scheffen besichtiget werden.

§. 2.

was dabei zu beobachten.

In dieser Besichtigung soll Vogt oder Major mit samt den Churscheffen obgemelt alle Gelegenheit des Toden Cörper, insonderheit aber der Wunden, Mahl-Zeichen und Verletzungen fleissig Acht haben und dieselbige durch der Vogtey und Majorey-Secretarien getreulich aufzeichnen lassen.

§. 3.

Von weme die Erlaubnuss zum Begraben zu erteilen.

Wann solches beschehen, mag der Vogt oder Major mit gemeldeten Churscheffen, oder in Abwesenheit derselbigen der anderen

darzu verordneten die Toden Cörper zu begraben erlauben, oder aber, so erhebliche Ursachen vorhanden, solches nach Gestalt und Gelegenheit verziehen oder verweigeren, und so sich jemand dessen beschwehren würde, sollen die gemeine Scheffen, ob solch Verziehen oder Verweigeren mit Recht oder Unfug beschehen, zu erkennen haben. wer darüber zu erkennen habe.

§. 4.

Da sich auch ein Fremder selbst entleibt, soll aus dessen Haab und Güteren, so viel deren bey ihme und in seiner Wohnung oder Herberg befunden, zwey Teil dem Vogt oder Major, und das übrig dritte Teil den sämtlichen Scheffen zukommen, jedoch obgemelten Vogt-Majorn und Scheffen ihr Gebühr der Abtracht dadurch unbenommen, sondern vorbehalten; der Bürger aber und Reichs Unterthanen Güter sollen in diesem Fall bey den negsten Erben und Blutsverwanten verbleiben. vom Vermögen deren Verunglückten.

§. 5.

Jedoch da eines solchen sich selbst entleibten, er wäre Fremder, Bürger oder Reichs Unterthan, Erben, Verwanten oder Freund, um den Toden Cörper zu begraben anhalten, und solches ihnen Vogt oder Major mit dem Scheffen gegen Erkäntnus, deren sie sich mit dem Vogten oder Major und den Scheffen zu vergleichen, gestatten oder vergönnen würden, soll von demjenigen, was davon komt, zwey Teil dem Vogt oder Major und den Scheffen das 3te Teil zukommen. von Teilung deren daher kommenden Gebürnüssen.

Articulus XII.

Von Untersuchung deren Ehlen, Maassen und Gewichts.

§. 1.

Zum zwölften: Dieweil die hohe Nothdurft erforderet, dass Maass, Ehlen und Gewicht ehrbarlich und aufrichtig gehalten und dieselbige in keinen Missbrauch gezogen werden, als solle einer aus den Bürgermeisteren selbst in Persohn, oder aber etliche ansehnliche Raths Verwanten, so oft solches nötig und ihre Gelegenheit seyn will, doch zum wenigsten jährlichs dreymahl, in Beyseyn des Vogts oder Majors mit samt der Vogtey und Majorey auch Raths Secretarien in die Häuser der Bürger, Reichs Unterthanen und Eingesessenen Fremden, und auf Lehngüter mit Vorwissen des Lehnherrn, Lehnrichtern oder Statthalters, so mit Maass, Ehlen und Gewicht handieren und ihre Waaren verkauffen, eingehen, solches alles besichtigen, eichen, messen, abwiegen, und mit allem Fleiss Acht haben und examiniren, ob es allenthalben aufrichtig und ohne Mangel. geschiehet vom V. M. und Magistrat. aller Orten ohne Unterscheid.

§. 2.

Wie bei denen Mangelen zu verfahren.

Und so sich in solcher Besichtigung und Examination einige Fehl oder Gebrech befinde, sollen sie die mangelhaftige Maassen, Ehlen und Gewicht des Vogts oder Majors Dieneren vor den Häuseren überlieberen, dieselbige folgends auf das Rathhauss zu tragen und zu stellen, und soll des Raths Secretarius unterschiedlich aufzeichnen, wie und bey weme sich die Fehler und Mängelen allenthalben befunden, welches auch der Vogtey oder Majorey Secretarius zu thuen Macht haben soll.

Obliegenheit deren Secretarien.

§. 3.

Verfahren wider die Widerspenstige,

Und so sich in diesem allem einiger Verkäuffer weigeren oder sperren würde, soll derselb, wann er ein Bürger oder Reichs-Unterthan, auf Ansuchen des gegenwärtigen Bürgermeisters oder Raths Verwanten durch den Vogt, Meyer oder dessen Diener gefänglich angenommen, zum Thurn geführet und zur gebührlichen Straf gebracht werden; gegen die Fremde aber soll der Vogt, Meyer oder dessen Diener, des Bürgermeister oder Raths Verwanten untersucht, vorgemelter Massen verfahren und dieselbe gefänglich annehmen.

und Fremde.

§. 4.

Visitation deren Fremden.

Gleicher und ebenmässiger Gestalt soll es auch mit den einkommenden fremden Verkäufferen und Krämeren auf den Märcken, Gassen, in Herbergen, und wo sie sonst zu betretten, in des Vogten oder Majors Beyseyn gehalten werden.

§. 5.

von denen Brüchten.

Und was hieraus durch Bürgermeister und Rath entweder Erkanntnüs oder vorgenomene Composition für Abtrachten erfolgen, davon soll Vogt und Major das halbe Teil empfangen und das übrige bey Bürgermeister und Rath verbleiben, iedoch dass bey sitzendem und noch währendem Rath dem Vogt oder Maior, wessen sich Bürgermeister und Rath derhalben entschlossen, angezeigt, und ihme solcher Composition oder Decrets-Abschrift mitgeteilet werde.

Articulus XIII.

Vom Grass- und Pforten Gebott.

§. 1.

Dieses verfüget der Magistrat.

Zum dreizehnten: Nachdem Bürgermeister und Rath von Alters ihre Bürgere und Reichs-Unterthanen von wegen ihres Ungehorsams, gegen ihnen Bürgermeister und Rath begangen, und gemeinen bürgerlichen Uebertrettungen, auff der Statt Aach Pforten und in das Grasshauss (dieselbige dardurch zur gebührlichem Gehorsam und nach Gelegenheit der Sachen zu ziemlicher

Abtracht zu bringen) durch ihre Raths-Diener zu gebieten gehabt, soll solches Grass- und Pforten Gebott Bürgermeister und Rath, doch allein über gerührte Bürger und Untersassen zu gebrauchen, verbleiben.

§. 2.

Und was also von denjenigen (so auf die Pforten oder in das Grasshauss gebotten) für Abtrachten eingenommen, sollen zu gemeinem Nutz und Besserung der Statt Aach von Bürgermeister und Rath allein angelegt werden. Verwendung deren Brüchten.

Articulus XIV.

Vom Vogtgeding.

Zum vierzehnten: Nachdem mann befind, dass das Vogtgeding von alters dreymal im Jahr, jedesmal fünfzehn Tag lang (davon das erste auf Montag nach dem H. 3 Königs Tag im Hartmonat, das andere auf den zweyten Montag nach dem H. Ostertag, das dritte und letzte auf Montag nach S. Jois Baptistae Geburts Tag anfahet) gehalten worden, soll es auch hinführo dabey verbleiben, und allerdings ohne Veränderung mit Personen, darzu gehörig, mit Vrogen (welche jedoch dem jezt über die Nachbarliche Speen aufgerichten Vergleich allerdings gemäss gesetzt werden sollen) und sonsten wie von alters gehalten werden. Dieses solle 3mal im Jar gehalten werden.

Articulus XV.

Vom Scheffengericht.

§. 1.

Zum fünfzehnten: Ausserhalb gemelter drey Vogtgedingen soll das Hohe oder Scheffen Gericht die übrige Zeit des Jahrs durch Major und Scheffen besessen werden. wird vom V. M. und Scheffen besessen.

§. 2.

Vor welchem Gericht in erster Instanz alle und jede Sachen, welche Erbschaft, Renten, Zinss oder Gülde, die seyen erblich oder auf Widerlöss verschrieben, betreffend, desgleichen alle Personal und Schuldforderungen fremder gegen fremden, wie auch Miedschaft, Bürgschaft, Gewalt, Compromissen, Contracten und Kaufmannschaft, so ausserhalb der Statt gepflogen, und darzu alle und jede Personal- und Schuldforderungen, wann derhalben vor den Scheffen Brief oder Urkunden aufgericht, und sonst alle Sachen, da die Parteyen in ihren Contracten Willkühr oder Pönen setzen, darin der Herr, das ist Vogt oder Meyer genannt, desgleichen auch alle Sachen, welche mit Kummer oder Pfandungen, Aurichtungen, Immission, Beleiden, Beschüttungen, Deponirung der Sachen, die in erster Instanz dahin gehören.

Pfenningen, Sequestrirung, Inventirung und Obsignirung der Güter angefangen, gehören, und mit Urteil und Recht auf vorgehende Mahnung des Vogten oder Majors erörteret werden sollen; Jedoch soll es mit den Renten, Gülden oder Zinsen, welche Bürgermeister, Scheffen und Rath verschrieben, gehalten werden, wie hierunten, da von Bürgermeister und Raths-Gericht in Bürgerlichen Sachen disponiret wird, Versehung geschehen.

§. 3.

Von Appellationen nach dem Scheffenstuhl.

Was auch für Sachen von anderen auswendigen Gerichteren durch vorgenommene Appellation, Provocation und Consultation gen Aach gelangen, sollen jedesmal durch Scheffen-Meister und Scheffen ausfündig gemacht und erörtert werden.

§. 4.

Der Magistr. solle die Justitz nicht behindern.

Es solle auch Unserem Vogt, Majorn, Scheffen und der Vogtey und Majorey Secretario in Uebung und Execution der Justitz von Bürgermeister und Rath keine Einsperrung beschehen, noch Ziel, Maass oder Ordnung gegeben, und dieselbe, wie auch des Maiors Diener, in administratione Justitiae nicht behinderen, noch mit Grass- oder Pforten-Gebott abgeschreckt, sondern was über Scheffen Urteil zu klagen, solches bey Ihrer Kayserlichen Maiestät oder dem Cammer-Gericht angebracht und ausgeführet werden.

Appellation vom Scheffenstuhl.

Articulus XVI.

Von denen Lehnen.

Derenselben Gerichts Stand.

Zum sechszehnten: Dieweil in der Statt und Reich Aach verschiedene Lehngüter gelegen, sollen die streitige Sachen, so sich der Güter halben erheben, und sonsten keine andere Sachen oder Actus in erster Instanz vor ihrem ordentlichen Lehnrichter decidiret, und so von demselbigen appellirt, folgends durch die Scheffen (ausserhalb der Probstey zu Aach Lehngüter) geäusseret werden.

Articulus XVII.

Von der Gerichtbarkeit des Magistrats und des Scheffenstuhls.

§. 1.

Von der Concurrentia Iurisdictionis.

Zum siebenzehnten: Wann einiger Bürger oder Eingesessener der Statt und Reich Aach mit anderen derselben Statt und Reichs Bürgeren oder Unterthanen, oder ein Bürger und Reichs Unterthan gegen Eingesessene Fremden von wegen einiger anderen Schulden oder personal Forderungen, dann bey dem Scheffengericht obgemelt in Recht zu thuen, soll es demselbigen jedesmal frey stehen, vor dem Hohen oder Scheffengericht oder aber vor Bürgermeister

oder Rath dieselbige seine Klagden einzubringen, und an welchem Ort er zu klagen angefangen, ordentlicher Weiss bis zum End-Urteil zu verfolgen.

§. 2.

Jedoch wer von Knecht, Magd, Dienstboten (ausserhalb deren so vor die Werckmeister gehörig) Belohnungen zu klagen hat, der soll solches allein vor Bürgermeister oder Rath ausfündig machen und decidiren lassen. Sachen, die zum Magistr allein gehören.

§. 3.

So auch Irrungen entstünden von wegen einiger Renten, Gülden oder Zinsen, welche der Statt Aach verschrieben, oder auch von wegen der Statt Accinsen, soll es damit nachfolgender massen gehalten werden, nemlich da sich iezt angezogener Renten, Gülden oder Zinss halber zwischen Partheyen Streit erhübe, wem solche Renten oder Zinss zukommen oder zuständig und zu bezalen seyn sollen, in solchem Fall soll es der klagenden Parthey freystehen, derhalben vor Bürgermeister oder Rath oder aber vor dem Scheffengericht Rechts zu pflegen. Von der Iurisdictione Concurrente.

§. 4.

Imgleichen wann zwischen des Raths zu Aach Accinsen-Pfächter und einem oder mehr anderen Gläubiger sich Irrungen zutrügen, wem an Güteren eines Dritten, der zugleich ermelten Pfächteren Accinss und anderen Gläubigeren andere Schuld schüldig wäre, den Vorgang mit ordentlicher Pfandschaft oder Anrichtung zu haben gebühret, solcher Streit soll durch Bürgermeister oder Rath oder aber durch das Scheffengericht nach der klagenden Partey gefallen, auch erörteret werden mögen. Noch von derselben.

§. 5.

Wann sich aber zwischen dem Rath selbst oder dessen bestellten Diener und Aufheber der Statt Accinsen an einer und anderen Gläubiger an der zweyten Seiten solcher Streit, wie iezt gemeldet, des Vorgangs halber an eines dritten Güter erhübe, der soll in erster Instanz durch das Scheffengericht rechtlich entschieden werden. Sachen, die zum Scheffenstuhl gehören.

§. 6.

Zudem so iemand von wegen hieoben vermelten Renten, Gülden oder Zinss, so die Statt Aach verschrieben, verweigerter gebührlicher Bezalung Bürgermeister und Rath gerührter Statt in Recht anzusprechen hätte, der mag solches auch vor Richter und Scheffen derselben Statt, vermög ihrer habenden Römisch-Kayserlichen und Königlichen Privilegien und Freyheiten de non Evocando versuchen und durch dieselbe erörteren lassen. sonderlich die den Magistrat betreffen.

Articulus XVIII.

Vom Gericht des Wüllen Handwerks.

§. 1.

Hat die erste Instanz.

Zum achtzehnten: Sollen die vorfallende Sachen, das Wüllen-Handwerck betreffend, in erster Instanz vor dem verordneten Werckmeister und Geschwornen obgemelten Wüllen Handwercks, und folgends, so einige Appellationen vorgenommen, vor Bürgermeister und Rath mit Recht und Urteil erlediget werden.

Von der Appellation.

§. 2.

Welche Sachen dahin gehören.

Es sollen aber die Werckmeister über keine andere Sachen, dann so ihnen in ihren Privilegien ausdrücklich zugelassen, zu richten und zu urteilen Macht haben.

Articulus XIX.

Von Zunft-Sachen.

solche gehören für Zunftmeistere.

Zum neunzehnten: Dieweil die andere Zünften oder Gaffelen ihre Gräven und Geschworne oder verordnete Meister und Gesellen haben, sollen die Sachen und Gebrechen, so viel derselben Gaffelen und deren Handwercker Ordnung betrifft, vor ihnen, den Gräven und verordneten Meisteren und Gesellen erstlich, und folgends durch Bürgermeister und Rath, so sich jemand darinn Beschwehrt befünde, decidirt und erörtert werden.

Hiernächst an Magistr.

Articulus XX.

Von denen Mark- und Churmeisteren.

Von Derenselben Gerichtbarkeit.

Zum zwanzigsten: Nachdeme von Alters her Bürgermeister und Rath über Korn, Brod, Fleisch und Fisch geschworne Marckmeister, wie auch über Bier, Leder und andere dergleichen zu menschlicher Leibs Nothdurft gehörigen Sachen unterschiedliche Churmeister gesezt, sollen die Gebrechen und Missverstand, so dieser jetz angezogener Stück und Puncten ihrer Tüglichkeit oder Untüglichkeit oder sonst Uebertrettung ihrer habender Ordnung halber vorfallen mögten, vorgemelten Mark- und Churmeisteren gleicher Gestalt in erster Instanz und hernach, so sich jemand derhalben beschweren und berufen würde, durch Bürgermeister und Rath der Gebühr geäusseret werden.

Articulus XXI.

Vom Send-Gericht.

§. 1.

Sachen, welche dahin gehören.

Zum ein und zwanzigsten: Dieweil von alters neben diesen vorangezogene Gerichteren auch ein Geistlich- oder Send-Gericht

binnen der Statt Aach gehalten worden, vor welchem Gericht Testament, Matrimonial- oder Ehesachen, item Irrungen und Gebrechen, so von wegen Zehnden und wucherischen Contracten in der Statt und Reich Aach entstehen mögen, dergleichen die Uebertrettungen guter Kirchischer Ordnung und Satzungen und alle andere in Bulla Alexandri quarti de Anno 1254 & Innocentii Octavi de Anno 1484[1]) begriffene Sachen, und wann ein Weib ein ander Weib oder auch Manns-Bild gescholten und ohne Verwundung oder Todschlag geschmissen, ausfündig gemacht, als soll es bey demselbigen hernachmals auch verbleiben.

§. 2.

Doch soll dem Scheffengericht seines teils die [illegible]
so zuvorn durch jetzgemeltes Sendgericht approbiret, [illegible]
anhalten, denen daran gelegen, ohne einige red[illegible]
vor gemeltem Scheffengericht vorzuwenden o[illegible] ei[illegible]
zu approbiren unbenommen seyn, daneben geda[illegible] i o[illegible]
Send- so wohl als auch das Scheffen-[illegible] von
Testamenten Approbation die P[illegible] eyen [illegible] die Bil[illegible]
beschwehren.

3.

Und soll solch Geistlic[illegible] o[illegible] l-Ge[illegible]
Priester oder Parochian als Pr[illegible]en [illegible] P[illegible]
Philipp Wilhelm Herzog [illegible]. ol[illegible]lt, U[illegible]
Nachkommen zu präsentiren und [illegible] und [illegible]
der vier Pfarrkirchen der Statt Aach (welche ol[illegible] P[illegible]-
chian anzuordnen und auf alle Pfarrherren wie auch P[illegible] ge[illegible] Obliegenheiten des Parochians.
so viel die ihme zustehende und herbragte Geistliche Jur[illegible]on und Seelsorg betrifft, allein Inspection zu haben, jedoch vorbeheltlich den Kirch-Meisteren und Provisoren in den Kirchen und Armen-Renten und sonsten jedermänniglich seiner alter wohl hergebrachter Gerechtigkeit) nemlich zu St. Peter, St. Adalbert, St. Jacob und zu St. Jan; und sieben Weltliche Personen, die Bürgermeister und Rath der Statt Aach dermassen zu präsentiren und zu setzen, dass sie jederzeit an statt eines jeden abgangenen Weltlichen Send-Scheffens drey bequeme Römisch-Catholische Personen vorzustellen, daraus das Sendgericht einen zu erwöhlen und anzunehmen jedesmal besetzt und begleidet werden. Weltliche Send-Scheffen.

§. 4.

Und was also in vorangezogenen Fällen gedachter Erz-Priester und dessen Geist- und Weltliche Beysitzere oder Sendscheffen mit Urteil und Recht erklehren und sprechen, dabey soll es ohne einige Von der Appellation und Revision.

[1]) *Die beiden Bullen sind von Noppius im 3. Buche Nro. 5 und Nro. 8 mitgetheilt. Die zuletzt erwähnte ist unrichtig datirt. Es heisst in derselben:* »Pontificatus nostri anno quinto«, *Innocenz VIII. war aber erst im Jahre 1484 zur Regierung gekommen.*

Provocation oder Appellation verbleiben, mit der Revision aber, soweit diesfalls rechtmässig herbracht und Geistlichen Rechtens ist, gehalten werden.

§. 5.

Vom Privilegio de non evocando. Und soll kein Eingesessener der Statt und Reichs Aach dieser vorangezogener Sachen halber vor einigen Fremden auswendigen Richter vermög der Statt Aach alten Freyheiten und Privilegien derenthalben erlangt und ausbracht, gezogen, auch so wohl obgemelter Parochian und Sendscheffen, als auch der Probst und Scholaster jeder bey Exercirung ihrer zustehender Jurisdiction unbehindert, und was vor Edicten, Mandaten, Citationes inhibitiones und dergleichen auf unser Lieben-Frauen Stifts Immunität und anderen Geistlichen Oerteren an- und aufgeschlagen werden, von Bürgermeister und Rath inviolirt und bey Gebott und Verbott obgemelter Gerichter und Personen auf angeregter Immunität und anderen Geistlichen Oerteren gelassen werden. Obliegenheiten des Magistr.

Articulus XXII.

Von peinlichen Sachen.

Solche haben einen dreifachen Gerichts-Stand. Zum zwey und zwanzigsten: Was die Criminal- und peinliche Sachen anlangen thut, seynd dieselbige von alters an dreyen unterschiedlichen Gerichteren und Oerteren in der Statt Aach, als nemlich: vor dem Hohen- und Scheffengericht, vor Bürgermeister und Rath und vor dem Churgericht ausfündig gemacht und erörtert worden.

Articulus XXIII.

Von peinlichen Sachen, welche zum Magistrat gehören.

§. 1.

Zum drey und zwanzigsten: Vor Bürgermeister und Rath der Statt Aach mögen gezogen und erörteret werden alle und jede Criminal-Sachen, da Bürger, Bürgerinnen und Unterthanen gemelter Statt und Reichs Aach solche Uebertrettung, Misshandlung und Uebelthaten begangen, welche vor das Churgericht, Inhalts desselbigen Gerichts hernach gemelter besonderer Ordnung und Gesätz nicht gehörig, und aber vermög der gemeiner beschriebenen Weltlichen Rechten oder Kayserlichen Majestät peinlicher Gerichts-Ordnung und wohl herbrachter Gewohnheit mit dem Schwerd am Leben, und darunter an Gliederen und Ehren, als mit Abhauung der Finger, Händen, Zungen, Ohren, Brennung auf dem Rucken, Stellung auf dem Pranger oder Kächs, Ausstreichung mit Ruthen, Verbannung der Statt und Reichs Aach, Tragung der Stein, Kerzen und weisser Kleider, Abtragt mit Geld oder Güteren, und was dergleichen Straffen unter dem Schwerd und ohne Abnehmung des Lebens mehr seynd, gestraft werden mögen. Sachen, die Bürgere betreffen.

§. 2.

Ueber die Fremde aber, beyde Eingesessene und A n , sollen gemelte Bürgermeister und Rath der Statt Aa t Schwerd, und darunten wie ob laut, in nachfolgenden dre Fällen zu straffen haben:

Erstlich, wann dieselbige Fremde der Statt oder Reichs Aach abgesagte oder offenbare und kundbare Feind wären,

Zum andern, wann Fremden in der Statt oder Reich Aach einige Sedition oder Aufruhr gegen die Obrigkeit erweckten und solche Fremde in beyden jezt angezogenen Fällen auf Ansuchen Bürgermeister und Raths in Haftung bragt und

Zum dritten, da ein Fremder seiner Uel der Statt und Reichs Aach verbannt, verv o und ohne Erlaubnus und Begnädigung wieder kä darüber von dem Vogten, Major oder dero Ansuchen Bürgermeister und Rath oder aber v von Amts wegen eingezogen und gefangen wäre.

§. 3.

So aber die Bürger, Reichs Angehörige o wie auch negstgemelte eingezogene Fremden nach strickung in der Acht ihre Uebertrettung bekenn solche Bekänntnüs durch den Major verurkündt alsdann solche bekennte Malefiz- und Criminal-Sach t dann durch Scheffen Urteil gehandlet und gerichtet we es wäre dann, dass solche Bürger, Reichs-Unterthanen und Fremden in der Acht eben dasselbig bekennten, und mehr nit, dann die zuvorn ausserhalb der Acht bekennt hätten, alsdann sollen sie in den Fällen, die dem Rath, wie hieroben gemeldet, zu straffen gebühren, in des Raths Straf verbleiben. ...let, so ...t der ...gistrat ...hten.

§. 4.

Desgleichen, so einiger Bürger oder Reichs-Angehöriger durch Scheffen Erkenntnüs in Fällen, darinnen sie, die Scheffen, der Bürger und Reichs-Unterthanen Angriff zu erkennen Fug und Macht haben, zu der Haftung gebragt, soll derselbig auch anderst nit, dann durch Scheffen-Urteil gehandelt und gerichtet werden. Von Losslassung deren Gefangenen.

Articulus XXIV.

Von peinlichen Sachen, welche vor das Churgericht gehören.

§. 1.

Zum vier und zwanzigsten; Sollen vor dem Churgericht[1]) beschehene Entleibungen oder Todschläg, beyde an Bürgeren, Reichs-Unterthanen oder Fremden in der Statt und Reich Aach, Solche werden erzehlet.

[1]) *Nopp. I. Buch, Cap. 37.*

dergleichen zwischen Bürgeren oder Reichs-Unterthanen und dann von Bürgeren oder Reichs-Unterthanen an Fremden ausserhalb der Statt und Reich Aach begangen, doch so fern jezt gemelte Bürgere und Unterthanen, die einen fremden Auswendigen umbracht hätten, sich binnen der Statt oder Reich Aach verhielten, daselbst betretten und verklagt würden, desgleichen, so einige Persohnen an ihrem Leib und Gliederen verwund, verläumbt oder verlezt, auch sonst allerley Gezänck, Schlägerey und thätliche, freventliche Malefiz und Muthwill, auch allerley ehrenrührige Schmehe- und Scheltwort, durch Mannsbildere geübt und begangen, so fern gemelte Ueberfahrungen dermassen beschaffen, dass die Thäter derowegen nit am Leib, Leben oder Gliederen, sondern mit ewiger und zeitlicher Verweisung der Statt und Reich Aach, oder mit Widerruffung der gesprochener Wort, auch sonsten mit Herren-Brüchten Erlegung und Parteyen Besserung zu straffen, Innhalts des Churgerichts reformirter Ordnung und Gesätz [1]) gehandelt und geurteilet werden.

§. 2.

Sachen, die nicht dahin gehören.

Dann so fern gerührte Ueberfahrungen bey dem Churgericht dermassen beschaffen, befunden, dass die Uebelthätere derhalben an Leib, Leben oder Gliederen zu strafen, soll gedacht Churgericht solche Uebelthätere nach gestalt ihrer Uebelthaten an ihr gebührend Ort darüber zu erkennen und zu urteilen hinweisen;

§. 3.

Beisitzere des Churgerichts.

Und soll solch Churgericht jedesmal mit fünfzehn Persohnen, als nemlich mit zweyen Bürgermeisteren, zweyen Churscheffen (so aus dem Scheffenstuhl dargestellt) und dann aus dem Rath mit zweyen Werckmeisteren und neun anderen Raths-Persohnen (so die Christoffels genannt und aus den neun Teilen der Statt, so man Graffschaften nennet, genommen) besezt werden, jedoch soll die Churgerichts-Ordnung, so weit dieselbige diesem Vertrag zuwider seyn mögte, kraftloss seyn, und es deme unangesehen in allem diesem Vertrag gemäss gehalten werden.

Von Gültigkeit der Churgerichts-Ordnung.

Articulus XXV.

Von denen peinlichen Sachen, welche vor das Scheffengericht gehören.

§. 1.

Solche werden erzählet.

Zum fünf und zwanzigsten: Sollen vor dem Hohen- oder Scheffengericht alle und jede andere, und an die zwey obgesetzte Gerichter nit gehörige Criminal, malefiz und peinliche Sachen, so vermög gemeiner beschriebener Rechten der Kayserl. peinlicher

[1]) *Siehe Noppius 3. Buch Nro. 29.*

Gerichts-Ordnung und wohl herbrachter Gewohnheit, am Leib, Leben, Gliederen und Ehren mit dem Schwerd, Strang, lebendigen Begrabung in der Erden, Rad, Vierteilen, Feuer und Wasser vom Leben zum Tod bragt und sonst der Gebühr mögen bestraft werden.

§. 2.

Wie auch die Criminal, Malefitz und p li e (sc von Bürgermeister und Rath an das Hohe oder cht wachsen oder sonsten hingewiesen) so wohl über , Ang und Unterthanen der Statt und Reichs Aach, ü l - sessene und ausländische Fremden gerichtet und t

Articulus XXVI.

Von Ladungen, Verhörung deren Zeugen, Auflegung deren Urkunden.

§. 1.

Zum sechs und zwanzigsten; Wann ober Sachen, dieselbige seyen Bürgerlich oder Criminal, Scheffen- oder Churgericht vorzunehmen, sollen die P en Zeug-Personen durch des Vogten oder Majors-Di beyden Scheffen- und Churgerichten citirt und vorl

§. 2.

Jedoch, so Vogt-Major, die regierende Bürgermeister, deren Haussfrauen und Kinder, dieweil dieselbige Kinder in i Elteren Verwaltung und Brod seynd, ans Scheffen-Gericht vor bescheiden, soll die Vorbescheidung und Citation durch einen Scheffenmeister, da aber jetztgemelte Personen ans Churgericht zu citiren, soll die Vorbescheidung des Vogten, Majors, Scheffen, deren Haussfrauen und Kinder, durch den ältesten Scheffen, so zur Zeit aus dem Scheffenstuhl ein Glied des Chur-Gerichts seyn wird, als einen Scheffen, aber die regierende Bürgermeister, dero Haussfrauen und Kinder, wie negst gemelt, und Chur-Richter, durch einen Bürgermeister als Bürgermeister beschehen.

§. 3.

Ungehorsamme werden von M. Dieneren citirt.

Wann aber der Citirte ungehorsammlich ausbliebe, als dann sollen die zweyte, dritte und vierte Vorbescheidungen durch des Vogts oder Majors Diener beschehen;

§. 4.

Von Verhörung deren Zeugen. Von Auflegung deren Urkunden.

Und wann also in vorgesetzten Sachen so weit procedirt und gehandelt, dass zu Erkündigung der Wahrheit Zeugen zu verhören oder schriftliche Urkunden vorzubringen oder zu ediren, sollen die Zeugen und die berührte Urkunden vorzubringen oder zu ediren,

durch den Vogten, Majorn oder Statthaltern selbst, oder so dieselbe aus vorfallenden Geschäften daran verhindert, durch den Vogtey- und Majorey-Secretarien vor den Urteils-Sprecheren und in Beyseyn der Gerichts-Persohnen beeydiget werden;

§. 5.

Gebührnussen des V. M.

Dagegen soll gemelter Vogt, Major oder Statthalter an dem Churgericht hinführter auch gewöhnliche Präsenz gleich einem Bürgermeistern, fernern Innhalts der Churgerichts-Ordnung und bey dem Scheffenstuhl seine gebührliche Gerechtigkeit haben;

§. 6.

Ladung an die übrige Gerichtere.

Deren Zeugen Verhör.

So aber vor den übrigen vorerzehlten Gerichteren jemand vorzubescheiden, soll solches durch die verordnete Diener oder Botten derselben Gerichter beschehen, und sollen die Zeugen, wie auch andere der Parteyen Eid an gerührten (nemlich Bürgermeisteren-, Raths-, Send-, Lehn- und Werckmeister-) Gericht, durch die Richtere daselbst, in Sachen aber, vor der andern Gaffel, Greven und Geschwornen, wie auch vor Mark- und Churmeister gehörig und streitig, durch die Bürgermeister genommen und empfangen werden.

Articulus XXVII.

Von Vollstreckung deren Urteilen, Sequestrationen, gerichtlichen Verzeichnüssen.

§. 1.

Von denen Scheffen Urteilen in Civil Sachen.

deren Vollstreckung.

Zum sieben und zwanzigsten sollen alle und jede in Bürgerlichen Sachen am Scheffen-Gericht gefällte und ausgesprochene Urteilen durch der Vogtey und Majorey Secretarium in ein besonder Buch aufgezeichnet und durch den Vogt, Majorn und Statthaltern oder dessen Diener gebührlicher Weiss unverzüglich, wie obgemelt, vollzogen und exequiret werden.

§. 2.

Von Sequestration und Inventirung.

Da auch an jeztgemeltem Scheffen-Gericht Sequestration oder Inventirung einiger Güter mit Urteil und Recht erkennt, sollen dieselbige durch Vogten oder Majorn in Beyseyn zweyer Scheffen vorgenommen und vollzogen werden, und soll die Aufzeichnus solcher Güter unterschiedlicher und ordentlicher Weiss durch der Vogtey und Majorey Secretarium beschehen, und den Scheffen ohne einige sonderbare Belohnung, wie auch den Parteyen, so derhalben Interesse haben mögten, nach Erkänntnus gemelter Scheffen glaubwürdige Copeyen auf Unkösten derselbigen mitgetheilet werden.

§. 3.

So auch in Sachen, vor dem Scheffengericht rechtshängig, oder welche sonst ihrer Art und Naturen nach daselbst zu erörteren, entweder durch gerichtliches Decret oder aber ohne Erkanntnus einige Pfenningen oder andere bewegliche Haab und Güter zu hinterlegen und zu deponiren, sollen dieselbige von dem Vogten oder Majorn in Beyseyn zweyer Scheffen empfangen, verwahret, und dasjenig, so deponirt, durch der Vogtey oder Majorey Secretarium in einem darzu in sonderheit verordneten Buch getreulich, richtig und unterschiedlich ufgeschrieben werden. Von gerichtlicher Hinterlegung fahrender Gütern.

§. 4.

Wann auch bemelte sequestrirte, inventirte oder deponirte Pfenningen oder andere bewegliche Haab und Güter zu versiegelen, solche Versiegelung soll zugleich durch Vogt und Majorn und zwey Scheffen, bemelte Siegel aber hernacher abzuhangen und der Güter oder Gelds Freystellung oder Wiedergebung soll durch Vogt oder Major in beyseyn zweyer Scheffen beschehen; Dessen Versiegelung. und Losgebung.

§. 5.

Wann aber ichtwas durch Bürgermeister oder Rath, desgleichen durch die verordnete Werkmeister oder andere Zünften oder Gaffelen, Greven und Geschworne oder verordnete, wie auch durch Marck- oder Churmeister obgemelt mit Recht und Urteil erkannt, sollen Bürgermeister und Rath izgemelte Urteil, ihre Bürger und Unterthanen betreffend, mit ihrem Grass- oder Pforten-Gebott, davon oben vermeldet, wie imgleichen die Urteilen, so an vorgemeltem Sendgericht wider Bürger und Reichs-Unterthanen ergangen, zu vollziehen Fug und Gewalt haben. Execution des Magistr.

§. 6.

Und da obgemelte Bürgermeister und Rath auf gebührende Requisition die Urteil innerhalb fünfzehn Tagen, nachdeme die Requisition geschehen, mit Grass- und Pforten-Gebott nit exequiren würde, alsdann solle der Vogt und Major die Execution sothaner Urteil auf gebührende Requisition alsbald werckstellig zu machen berechtiget seyn, und in diesen Fällen Probst, Scholaster und Erzpriester (dieweil Wir Herzog an Statt der Kayserl. Majestät dieselbe allem anzustellen) in ihrem Besiz und Altherkommen von Bürgermeister und Rath nicht turbiret werden. Was aber an jezgemeltem Send-Gericht wider Fremden ausgesprochen, solches soll Vogt oder Major unverzüglich, wie oben gemelt, exequiren. des V. M.

§. 7.

So aber nach Gelegenheit und Umstand der Sachen diejenige, Pfandungen und persönliche Aresten.

darüber an einigen aus negstgemelten Gerichteren Urteil ergangen und ausgesprochen, mit pfänden oder Gefänglichem einziehen zu zwingen, soll solches auf Bürgermeister oder Raths Erkanntnüs und Ersuchen durch des Vogten oder Majors Diener, wie hie oben vom Angriff gemeldet, beschehen.

§. 8.

Execution auf Lehngüteren.

Wann aber auf Lehngüteren Execution zu thuen, soll Vogt, Major oder deren Diener in keinen Lehnhäuseren oder Güter die Pfändung oder Einziehung der Persohnen vornehmen, sondern sollen ihnen die Pfänd aus und vor den Güteren durch den Lehnrichter oder dessen Diener auf freyer Strassen gereicht, und die Persohnen, so gefänglich anzunehmen, von den Lehngüteren von jezgemelten Lehnherrn oder dessen Diener ausgebotten, abgefordert, oder aber dem Vogt Major oder deren Diener vergünt werden, dieselbe auf den Lehngüteren anzugreiffen;

§. 9.

Umschlag deren Pfänden. gebühret dem Scheffengericht.

Wann nun nach ausgesprochenen Urteilen an einigen obgemelter Gerichter die Pfändung durch Vogten, Major oder dessen Diener ordentlicher Weiss beschehen, sollen die Pfänd vor dem Scheffengericht gewöhnlicher Weiss taxiret, umgeschlagen und dem gewinnenden Teil zugeeignet, oder er derwegen zu Frieden gestellet werden.

Articulus XXVIII.

Von Vollziehung deren peinlichen Urteilen.

§. 1.

solche lasset der V. M. vollziehen.

Zum acht und zwanzigsten: Was aber die Execution und Vollziehung der Urteilen in peinlichen und Criminal-Sachen betreffen thut, dieselbige seyen am hohen Scheffengericht oder auch durch Bürgermeister und Rath immassen. wie ob laut, ausgesprochen, sollen dieselbige Urteilen Vogt oder Meyer gegenwärtig durch die darzu nothwendige Dienere exequiren und vollziehen.

§. 2

Von denen Urteilen des Magistr.

Es sollen auch die von obgemelten Bürgermeisteren und Rath an Leib und Leben in ihrem Rath erkannte peinliche Strafen in Beyseyn derselbigen, auch Vogt oder Meyers, durch ihren Secretarium öffentlich aufgelesen und, wie jezt gemelt, exequiret werden.

§. 3.

Von Churgerichts-Urteilen.

Die Urteilen aber am Churgericht, in Sachen daselbst gehörig ergangen, sollen vermög und Inhalts desselbigen Gerichts reformirter Ordnung und Gesätz (so viel dieselbige diesem Vergleich nit zuwider) vollzogen werden.

§. 4.

Was Persohnen nun das Leben verwürckt und durch das Scheffengericht zum Tod verurteilt, sollen am hohen Gericht, ausserhalb der Statt Aach, vor Königs Pfort gelegen, gerechtfertiget werden. Welche aber durch Bürgermeister und Rath mit dem Schwerd zum Tod verurteilt, sollen die Bürger und Reichs-Unterthanen an nachfolgenden Oerteren, nemlich auf dem Schildgen für dem Rathhauss, in dem Grass- oder auf dem Katschhof nach Gestalt und Gelegenheit der Persohnen und Sachen, die Fremde aber in obgemelt dreyen Fällen ausserhalb der Statt Aach vor St. Jacobs Pfort auf der Heiden ihre verschuldete Straf empfangen. Oerter, wo die Urteilen über das Leben zu vollstrecken.

§. 5.

Die übrige peinliche Strafen, die das Leben nit benehmen, und durch Scheffen oder Bürgermeister und Rath den Missthäteren auferleget, sollen nach Gelegenheit und Umständen der Sachen auf dem Katschhof oder sonsten an anderen offenbaren Pläzen in der Statt Aach durch den Vogten oder Meyer, wie obstehet, gleichwohlen in denen Fällen, darinn Bürgermeister und Rath erkennt haben, in deren Beywesen vollzogen werden; Wo die geringere Strafen zu vollziehen.

§. 6.

Wann nun einige fremde Persohnen durch Scheffen-Urteil an das Hoh-Gericht vom Leben zum Tod gebracht und gerechtfertiget, solle dasjenige, es wäre Geld oder Geldswerth, so bei denselbigen in Zeit der Einziehung befunden, bis zu der peinlichen Endurteil durch den Vogten oder Meyer in Gewahrsam verhalten und in drey gleichmässige Teil gesezet werden, davon der Vogt oder Meyer zwey Teil behalten, das dritte Teil aber soll den sämtlichen Scheffen zukommen So aber ein Fremder in obgesezten dreyen Fällen durch Erkanntnüs des Raths gerechtfertiget, soll dasjenig, was berührter massen bey ihme befunden, in zwey gleiche Teile gestellt werden, davon der Vogt oder Meyer eins und Bürgermeister und Rath das andere haben und behalten sollen; jedoch manniglich seiner zu allsolchen befundenen Güteren in ob gerührten Fällen habenden rechtmässigen Spruch und Forderung, und was ihnen das Recht giebt, hierdurch unbenommen; was aber bey den Bürgeren und Reichs-Unterthanen ihnen zuständig befunden, soll ohne Unterscheid ihren nächsten Erben und Bluts-Verwanten gefolgt werden. Von der Nachlassenschaft deren Verurteilten.

Articulus XXIX.

Von Geld-Strafen, welche aus Urteil oder gütlicher Unterwerfung erfolgen.

§. 1.

Zum neun und zwanzigsten; Und so aber durch das Hohe Von Brüchten und gütlichen Abfindungen.

Scheffen- oder Churgericht, desgleichen auch durch Bürgermeister und Rath beyden in bürgerlichen und Criminal-Sachen jemand von wegen seiner Uebertrettung oder Ungehorsams einige Straf an Geld oder Gut auferlegt, oder aber diejenige, so übertretten, vor oder nach dem Endurteil oder Erkänntnus von wegen ihrer begangenen Ueberfahrung mit Geld oder Güteren componiren würden, soll es damit nachfolgender Massen und Gestalt gehalten werden.

§. 2.

Verschiedene Geldstrafen in Aach.

Anfänglich, so in Sachen, vor das Scheffen-Gericht gehörig, jemand zu Recht gefordert und citirt, und derselb ungehorsamlich ausbliebe und derhalben in eine Geldstraf (welche von Alters ein Gewald genannt) oder auch von wegen nicht Haltung einiger aufgerichteten verpönten Contracten (welche Pönen mann Willkühr nennet) oder auch, so jemand von wegen einiger nichtiger und eiteler oder freventlicher Rechtfertigung, derselbig seye Kläger oder Beklagter, in eine Pön oder Straf (welche von Alters ein Firpel genannt) von den Scheffen erkannt und verurteilt, soll von solchen Gewalden, Willkühren und Firpelen dem Vogten oder Meyer zwey dritte Teil und den sämtlichen Scheffen der übrige dritte Teil zukommen und zuständig seyn.

Deren Teilung.

§. 3.

Von Brüchten, mit welchen Leibsstrafen redimiret werden.

Dergleichen, so einige Bürger, Reichs-Unterthanen oder Fremde durch Vogten oder Meyer in Haftung bragt und dieselbige dem Hohen oder Scheffengericht vorangezogener Massen zu strafen gebührete, doch das Leben nicht verwürckt hätten und derhalben dieselbige durch Scheffen-Urteil in eine Geld-Pön verdammt oder aber aus beweglichen Ursachen solche redliche Verdammungen und Erkänntnüssen eingestellet würden, sollen Vogt oder Meyer mit den Scheffen nach Gelegenheit und gestalt der Sachen eine Geld-Straf von solchen Eingezogenen zu forderen und des beschehenen Frevels halber mit ihnen zu componiren Macht haben, und was also durch rechtliche Erkänntnüs oder Composition solche Gefangene zu ihrer Erledigung für Geld-Straf oder Abtrag geben werden, davon soll der Vogt oder Major auch zwey dritte Teil und die sämtliche Scheffen den übrigen dritten Teil haben und geniessen.

Deren Teilung.

§. 4.

Von Brüchten des Magistrats in denen nachgelassenen Fällen.

Jedoch, so ein Bürger, Reichs-Unterthan, oder in vorangeregten dreyen Fällen ein Fremder auf Bürgermeister oder Raths Erforderung oder Verwilligung in Haftung bragt und hernach durch derselben Bürgemeister und Raths Erkänntnüs zur peinlicher Frag gestellt, darin auch so viel bekannt, dass er an Leib, Leben oder Ehren strafwürdig befunden, derhalben auch durch Vogt oder Major

verurkund, und also aus des Raths Händen den Scheffen darüber zu erkennen zu- oder heimfallen, oder so auch Bürgermeister und Rath sonst und ohne einige gerührte Verurkunden oder Peinigung bemelte gefänglich eingezogene Bürger, Reichs-Unterthanen, oder in obgemelten dreyen Fällen Fremden, aus ihren Händen den Scheffen, darüber peinlich zu erkennen, heimweisen, und doch vorgeschriebener Massen mit Vorwissen und Verwilligung Bürgermeister oder Raths durch Vogt oder Major und die Scheffen solcher ihnen heimgefallener oder heimgewiesener Persohnen ein oder mehr mit auferlegter oder componirter Abtrag an Leib, Leben oder Ehren begnädigt würden, soll jezgemelte Abtragten halber Teil Bürgermeister und Rath und das übrige gemelter Vogt oder Major [illegible] sämtlichen Scheffen zukommen.

§. 5.

So aber ein Fremder auf ersuc[illegible] Bür[illegible]
aus Ursachen, dass derselbige der [illegible] tt A[illegible] [illegible] Priv
Freyheiten, Gebott, Edicten, Satzung oder O[illegible]
meister und Rath vermög izt an [illegible] r [illegible] I
und Königlicher Privilegien und Freyhei[illegible] r
tretten, durch den Vogten oder Major in [illegible]
sonsten verstrickt, von wegen gemelter [illegible]
vor dem Scheffengericht derhalben verklagt [illegible]rde, [illegible]
die Uebertrettungen dermassen beschaffen, dass der[illegible] [illegible] Lel[illegible]
nicht verwirkt hätte, sondern an Geld oder Gut entweder du[illegible] Scheffen-Urteil oder Composition negst angezogener massen zu Straffen, sollen solche Geldstraffen und Abtragten, welche entweder den Eingezogenen durch Erkanntnus der Scheffen auferlegt, oder aber durch vorgenommene Composition durch Bürgermeister oder Rath zu beschehen, deren Copey dem Vogt oder Major durch gemelter Bürgermeister und Raths Secretarien mitzutheilen, fürderlich in zwey Theil gesezt und davon ein dem Vogten oder Majorn vorgemelt, das übrige Theil aber Bürgermeister und Rath entrichtet und zugetheilt werden. Deren Teilung.

§. 6.

So auch gemelte Bürgermeister und Rath auf die Pönen obgemelt der Statt Aach Privilegien und Freyheiten angehengt und einverleibet klagen würden, solche beklagte und Erkennte Pönen sollen nach Ausweisung derselbigen Privilegien und Freyheiten vertheilt werden. Von Brüchten ex causa Privilegii.

§. 7.

Zum andern, was vor Herrenbrüchten und Geldstraffen an dem Churgericht Bürger oder Unterthanen der Statt Aach, des- Von Brüchten des Churgerichts.

gleichen eingesessenen oder auswendigen Fremden auferlegt, sollen ohne allen Unterschied dem Vogt oder Major zum halben Theil, und die übrige Helffte Bürgermeister und Rath obgemelt zukommen. Was aber den Parteyen an jetz ermeltem Churgericht zuerkannt, dasselbig solle ihnen ohn einigen Abzug verbleiben.

§. 8.

Von Brüchten deren Bürgeren. Zum dritten, so viel die Geldstraffen, so Bürgermeister und Rath über ihre eingezogene Bürger und Unterthanen zu setzen anlangt, solle es mit denselben nachfolgender Gestalt gehalten werden: Nemlich, da einiger Bürger oder Unterthan der Statt oder Reichs Aach, dergleichen auch ein Fremder, in vorgesetzten dreyen Fällen durch den Vogt oder Major gefänglich angenommen und dieselbige seine begangene Uebertrettungen ausserhalb der Acht bekänt oder dieselbe notori und offenbar, oder sonsten durch glaubwürdige Zeugen, Schein und Urkunden gnugsam bewiesen, und gleichwohl solche Missethat keine Leibsstraffen verdient, oder die eingezogene Persohn der Gnaden sonst fähig wären, sollen Bürgermeister und Rath solche Straf und Abtracht an Geld und Gut in Sachen, darüber sie zu erkennen, durch Composition und Erkänntnus zu setzen Fug und Macht haben, jedoch, dass bey sitzendem oder noch wehrendem Rath dem Vogten oder Major, wessen sich Bürgermeister und Rath derhalben entschlossen, angezeigt, und

Deren Teilung. ihme solcher Composition oder Decrets abschrift mitgetheilt werden, welcher alsdann den halben Theil angeregter Straf von denselbigen Bürgeren, Unterthanen oder Fremden einzunehmen und vor sein Antheil zu empfangen; und so folgends Bürgermeister und Rath solche Straf zu linderen oder gänzlich nachzulassen bedacht, soll dieselbige Linderung und Mässigung oder Nachlassung allein über ihren, der Bürgermeister und Rath gebührenden halben Theil der angesetzter Straf und weiters nicht beschehen mögen.

§. 9.

Von Brüchten deren Zünften. Was aber endlich vor Geldstraffen durch die vorangezogene Werk-, Mark- und Churmeister, dergleichen auch durch der Zünften oder Gaffelen Gräven und andere Geschworne und Zugeordnete den Ueberfahreren ihrer Befehlen und Ordnungen aufferlagt, sollen dieselbige vermög und Inhalt ihrer habender Ordnung und Rollen vertheilt werden, jedoch dass sie, wie solches von unverdenklichen

Erkänntnus deren Zunft-Gräven etc. Zeiten herbracht, dem Vogten oder Major jährlichen mit gewöhnlichen Pfenningen, Hänschen und was dergleichen Gerechtigkeit mehr seyn mögen, nochmals erkennen, nemlich die Werk-Meister mit Gold und Silber und ein paar Hänschen, wie bräuchlich, die Krämer gleichfalls mit zehn Mark und ein paar Hänschen, Schröder-

Brod-Markmeister und Leder-Churmeister, jede mit zehn Mark, und dann Fleisch- und Fisch-Markmeistere mit zehn Mark und einen halben viertel Bückingen, und sollen obgemelte Mark von Aacher Mark zu verstehen seyn.

§. 10.

So aber die Ueberfahrer jezt gerührter O [illegible] ıu
misshandelet, dass dieselbige derhalben [illegible] ch [illegible] z [illegible]
sollen sie auf den Fall aus der Werk-Chur [illegible] G [illegible]
Händen, so viel die Straf belangt, seyn und blei [illegible]
gleich mit anderen eingezogenen und ge [illegible]
oben gemelt, gehandelt, und mit der [illegible] Com [illegible]
was davon kommen mögte, vollefahr [illegible]

Articulus XXX.

Von Verbindlichkeit des Vergleichs, von denen darinen nicht entschiedenen Puncten und bisheriger Observanz.

§. 1.

Und seynd dies vornemlich die [illegible]
Herzogs zu Gülich Vogtey und Majorey [illegible]
Aach belangend, derhalben Wir Philipp [illegible] lm P [illegible]
Rhein, in Bayeren, zu Gülich, Cleve [illegible]
Veldenz, Sponheimb, der Mark, Ra [illegible]
Ravenstein etc. etc. Obgerührt, für Uns, U [illegible] en [illegible] N [illegible]
folgern Uns mit Bürgermeister, Scheffen und [illegible] th der [illegible] t Aach,
und hinwiederum

Wir Bürgermeister, Scheffen und Rath, mit Seiner Fürstlichen Durchlaucht durch mehrmahls gepflogene gütliche Unterhandlung unserer sonderlich darzu verordneter und abgesandter Räthe, Rathsfreunde und Befelchhaber wissentlich und wohlbedächtlich entschieden und verglichen, also: dass damit auch alle Sachen, so derhalben bis anher am Kayserlichen Cammer-Gericht zwischen Uns unerörtert geschwebt, gänzlich aufgehoben und vertragen, und soll solches alles, wie der obgesezter Buchstab mitbringt, hinfürter steet, vest und unverbrüchlich zu beyden Seiten gehalten werden.

denen beim Cam.Gericht vorgewesenen Processen wird entsaget.

§ 2.

Mit diesem sondern und ausdrücklichen Vorbehalt, dass es in allen und jeden anderen Stucken und Puncten, Hoch- und Gerechtigkeiten zu gedachter Unser Herzogs Vogtey und Majoreyen, desgleichen auch zu Unser Bürgermeister, Scheffen und Raths wohlherbrachter Oberrecht und Gerechtigkeit gehörig, davon in diesem Vertrag schriftlich nichts versehen oder vermeldet, wie solches alles herbracht und bis anhero geübt und gebraucht, hinführo auch also allenthalben soll gehalten werden.

Von denen nicht entschiedenen Puncten.

§. 3.

Der Vertrag ist nach dem Buchstaben zu verstehen.

Auch dass dieser Vertrag keinem Theil ferner oder weiter geben oder nehmen soll, dann desselben heller Buchstab in seinen runden Worten mit sich bringt, und zu dem Ende er getroffen und aufgericht, ohne Gefehrde und Arglist, auch anderen an ihren Rechten und Gerechtigkeiten ohne Nachtheil und Schaden.

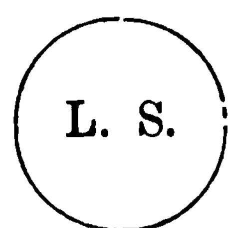
§. 4.

Solcher solle von Kayserl. Majestät ratificiret werden.

Dabey dann auch endlich angenomen und verglichen worden, dass über diesen Vergleich der Römisch Kayerlichen Majestät Bestättigung und Confirmation durch beyderseits an dero Hoff bestellten Agenten und vollmächtigen unverzüglich der Gebühr gesucht, erworben und ausbracht, wie weniger nicht durch beyderseits Anwälde dem Hochlöblichem Kayserlichem Cammer-Gericht derselb notificiret, und auf alle dieserthalb daselbst eingeführte Process und Rechtfertigungen, und was demselben anklebt, verziehen, unterdessen aber, von nun an desto weniger nicht, in allem verglichener massen beständig und aufrichtig gehalten, und demselben festiglich nachgelebet werden solle.

§. 5.

Zur urkund der Wahrheit ist dieser Vergleich gedoppelt schriftlich verfasset, gleichlautend aufgericht, und mit Unserem, Herzogs zu Gülich obgemelt, für Uns, Unsere Erben und Nachfolgere, desgleichen Unseres, Bürgermeister, Scheffen und Rath des Königlichen Stuhls und Statt Aach, vor Uns und Unsere Nachkommen, hierunten anhangendem Fürstlichen und der Statt Aach Insiegelen bekräftiget, deren einen Wir Herzog zu Gülich und den andern wir Bürgermeister, Scheffen und Rath zu Aach zu uns genommen und behalten, geschehen Gülich, den 28ten April 1660.



Anmerkung.

An dem Original hanget das grosse Statt-Siegel in grünem Wachs abgedrucket, mit der Umschrift: S. SEDIS AQUENSIS AD CAUSAS in einer blechernen Capsel, an einer schwarz-roth und schwarz-gelben seidenen Schnur, mit welcher auch die Bogen des auf Pergament geschriebenen Vergleichs zusammengeheftet seynd.

Erster Nebenvertrag
vom Jahr 1660.

Von GOttes Gnaden Wir Philipp Wilhelm Pfalzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Veldenz, Sponheimb, der Mark, Ravensberg und Mörs, Herr zu Ravenstein etc. Und wir Bürgermeister, Scheffen und Rath des Königlichen Stuhls und Statt Aach bekennen in Kraft dieses für Uns, Unsere Erben und Nachkömlingen. Als hiebevor eine gute Zeit von Jahren zwischen Uns und Unseren Vorfahren von wegen des Jagens und Fischens im Bezirck der Statt und Reich Aach, dergleichen der Vierthalb Hove bey der Wyden inner der Landwehr, etlicher Churmüdiger Güter, und der Vorst-Höve, in gemeltem Reich Aach gelegen, und zu Unserem Herzogen zu Gülich Hauss und Amt Wilmstein, als Unsere Lehn, und zu Unser Wildbahn respectivè gehörig, Und dann von wegen des Reichswalds und der Atsch, und darin erfunden- und erfindlichen Kohl- und Bergwerck, verschiedene Irrungen erhoben, darauss auch etliche Rechtsfertigung entstanden, so am Kayserlichen Cammergericht bis anhero unerörtert schweben, dass, nachdem Wir Uns Herzogen zustehender Vogtey und Majorey Hoch- und Gerechtigkeit halber anitzo end- und bestendiglich verglichen, Wir auch hierin guten Frieden und nachbarliche Einigkeit zu pflanzen und zu erhalten mit reiffem Rath nach gepflogener gütlichen Handlung Unserer darzu verordneter und abgesanter Räthen und Rathsfreunden Uns obgemelte Speen und Irrungen halben für Uns, Unsere Erben und Nachkommen folgender gestalt güt- und endlich verglichen und entschieden.

Neben-vertrag.

Wegen streitige m Jagen, Fischen, wegen denen vierthalb und Vorst Höfen.

Wegen dem R. Wald, die Atsch, Kohl- und Bergwerk.

Wird dieser Vergleich begangen.

§. 1.

Dass nemlich Wir Herzog Unsere im Reich Aach inner der Landwehr gelegene viertehalb Höve und Vorsthöve oder Gütere, wie dan gleichfals Unsere sieben Churmüdige Gütere im Dorf Dommerswinckel mit allen ihren Recht- und Gerechtigkeiten, An- und Zubehör ihnen, den Bürger-Meisteren, Scheffen und Rath für Uns, Unsere Erben und Nachkommen erblich übertragen und daran ferners kein Recht noch Anspruch haben noch behalten, sondern Uns dessen begeben sollen und wollen.

Stücke, welche dem Magistrat überlassen worden.

§. 2.

Vorbeheltlich, was Uns deswegen der Majorey und Vogtey halber gleich sonsten im Reich Aach vermög jetz aufgerichten Vergleichs gebürt,

Mit Vorbehalt deren Majorie-Gerechsamen.

§. 3.

Fernere dem Magistrat überlassene Stück.

Wie Wir dan auch ferner alle Unsere in Kraft Unser Wildbahnen bis daher im Reich Aach inner obgemelter Landwehr hergebrachte Gerechtigkeit mit Jagen, Fischen, Bickelgeld, Meyschatz und anderen von allen Erz- und Kohlgruben herrührenden Nutzbarkeiten, Berg-Brüchten und was dergleichen Uns davon auch in denen ausser der Landwehr im Reichswald bis an die Steinsciff jezo vorhandenen oder künftig entstehenden Erz- und Kohlgruben oder sonst gebühren mag, ihnen Bürgermeister, Scheffen und Rath und ihren Nachkommen hinführo, unverhinderlich allerdings, zu geniessen und zu Nutzen überlassen.

§. 4.

Der R. Wald soll nicht verhauen werden.

sonstiger Vorbehalt.

Dabey jedoch beyderseits verglichen, dass obgemelter ausser der Landwehr gelegener Reichswald, wie auch untergemelte Atsch und Wald der Gebühr unterhalten, nicht verhauen, noch verwüstet, weniger eines oder anderen Orts ausgerottet, noch Häuser oder Unterthanen darin gesezt werden sollen; bey welchen also überlassen- und übertragener Stücken Nutzbar- und Gerechtigkeiten auch Wir Herzog, Unsere Erben und Nachkömlingen sie Bürgermeister, Scheffen und Rath und die ihrige kräftiglich handhaben, schützen und schirmen wollen.

§. 5.

Smo. wird ein Teil des R. Waldes überlassen.

Dessen Gränzen.

Noch 2 Stück Lands.

Hingegen aber Uns Herzogen, Unseren Erben und Nachkommen neben dem, was Uns in gemeltem Reichs-Wald der Vogtey und Majorey in der Statt und Reich Aach wohlherbrachter Hoch- und Gerechtigkeit halber vermög jezo darüber aufgerichten Vergleichs sonsten zustehet, auch der Busch, die Atsche genannt, samt Zubehör, wie dieselbe durch die Steinseiff vom übrigen Reichswald abgeschieden wird, und zwischen dieser Steinseiff, der Inde,[1]) Vicht, und der Sobach gelegen ist, und neben dem Probsteyer- und Eschweiler Busch, auch dem Ländlein von St. Cornely Münster anstosset, wie imgleichen bey Badenberg über die Landwehr schiessende zwey Stuck Lands, eins ad viert-halben Morgen, das andere dreyzehn Morgen Lands haltend, samt der Weiden, mit aller Hoch, Recht und Gerechtigkeit, unter und auf der Erden, und sonst nun und zu den ewigen Tagen als ein Zubehör Unsers Herzogthums Gülich zustendig seyn und bleiben, und Wir Bürgermeister, Scheffen und Rath und Unsere Nachkommen an gemelter Atsche, wie gemelt, kein ferner Recht noch Anspracht machen, haben, noch behalten, sondern Uns dessen allen begeben sollen und wollen.

---

[1]) *In dem Exemplare des Vertrages, welches hier abgedruckt ist, heisst es:* »der jeden Vicht«, *was offenbar unrichtig ist. In einem anderen Abdrucke findet sich:* »der Inde, Vicht«; *letzteres ist ohne Zweifel das richtige.*

§. 6.

Mit Vorbehalt des Schweidgangs und sonstiger Gerechtigkeiten.

Jedoch den Eingesessenen des Reichs Aach zu beyden Pfarren Wurselen und Haaren von Alters gehörig, an ihrem auf gemeltem Reichswald und der Atschen habenden und herbrachten Gerechtigkeiten des Schweid und Weidganges, auch nötiger Holzung, vermittels Aufrichtung einer bestendiger Waldordnung, auch Unseren, des Herzogen, Vogten, Majorn und den Scheffen zu Aach und jedermänniglich seiner Gerechtigkeit des Echers und sonsten unbenommen.

§. 7.

Wie Wir Herzog solche vierthalb Höve Vorst- und (müdige Gütere, auch Nutzung und Nie g ob ter U Gerechtigkeit, und hingegen Wir Bür r, S die Atsche und Zubehör alles obgemel m n l it d Kraft dieses gegen einander übertragen, zu n, einrau verliehen, darauf verziehen und respectivè se erkleren, auch dieses alles vestiglich zu halten ts ve

§. 8.

Wobey dann ferner Wir ol elt für Erben und Nachkommen hiemit erl und z : Bürgermeister, Scheffen und Rath für ın vor allen anderen auswendigen auss die a U Kohlwerckern nöthige Kohlen für die Gebühr

§. 9.

denen vormahligen Processen wird entsaget.

Womit dann alle dieser Speen halber am Hochlöblichen Kayserlichen Cammergericht hangende Processen, und was denen anklebt, und sonst alle gehabte Streitigkeiten gänzlich aufgehoben seyn und bleiben, dieser Vergleich auch durch beyderseits Anwälde wohlgemeltem Kayserlichen Cammergericht notificirt, und dass solche Processen allerdings verglichen und aufgehoben, der Gebühr ad Protocollum bracht, wie weniger nit über diesen Vergleich der Königlicher Kayserlicher Majestät Bestättigung und Confirmation durch beiderseits an derselben Hofe bestelten Agenten und Vollmächtigen unverzüglich der Gebühr gesucht und ausgebracht, unterdessen aber desto weniger nicht beyderseits unverbrüchlich gehalten werden solle; Alles ohne Gefehrd und Arglist;

Dessen Verkünd- und Bestättigung.

§. 10.

Beschluss.

Zu urkund der Wahrheit ist dieser Vergleich gedoppelt schriftlich verfasset, gleichlautend aufgericht und mit Unserem, Herzogs zu Gülich, obgemelt, für Uns, Unsere Erben und Nachfolgere, desgleichen Unser Bürgermeister, Scheffen und Rath des Königlichen Stuls und Statt Aach für Uns und Unsere Nachkommen, hierunten anhangendem Fürstlichem und der Statt Aach

Insiegelen bekräftiget, Deren einen Wir Herzog zu Gülich und den andern Wir Bürgermeister, Scheffen und Rath zu Aach zu Uns genommen und behalten; geschehen Gülich den Acht und zwanzigsten Aprilis Anno Ein Tausend sechshundert sechssig.

Daran hanget das grosse Statt-Siegel, wie an dem Haupt-Vertrag.

Anderer Nebenvertrag

vom Jahr 1660.

Beiderseitige Verbündnus

Von GOttes Gnaden Wir Philipp Wilhelm Pfalzgraf bey Rhein, in Beyern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, etc. Und Wir Bürgermeister, Scheffen und Rath des Königlichen Stuhls und Statt Aach bekennen hiemit für Uns, Unsere Erben und Nachkömlingen, Demnach durch die Gnade Gottes des Allmächtigen, die von vielen Jahren her zwischen Unseren beyderseits Vorfahren wegen Unserer des Herzogen Vogtey und Majorey in der Statt und Reich Aach und anderer Nachbahrlichen Irrungen geschwebte Differentien mehreren Inhalts jetzt aufgerichter Vergleichen beygelegt und dardurch ein aufrichtig gutes nachbahrliches Vertrauen gepflanzet; Dass Wir aus solchem Vertrauen guter Nachbahrschaft und herbrachter Schutz- und Schirms-Anverwandschaft festiglich beysammen stehen, einander treulich meinen, einer des anderen Bestes fürderen, Schaden und Nachtheil warnen, auch da Wir Herzog zu Gülich in hiesigen Unseren Landen, oder Wir Bürgermeister und Scheffen und Rath an Unser Statt Land und Leuth, oder auch an Unseren beyderseits Recht und Gerechtigkeit und deren Besitz widerrechtlich und de Facto angegriffen oder angefochten werden solten, einer dem anderen auf Unsere Kösten, jedoch, dass der zuschickender Hülf mit nötigen Brod, Fourage, Servis und Obtag an Hand gangen werde, nicht allein mit aller Hülf, Beystand und Rettungs-Mittel beyspringen, sondern auch zu seiner Verthätigung zu nötigen Werbungen befürderlich seyn und allen möglichen Vorschub leisten wollen, wie solches zu Erhaltung gemeiner Ruhe und Wohlstands geneigten Benachbahrten Reichsständen und Schirms-Verwanten wohl anstehet; jedoch haben Wir hiebey die Römisch-Kayserl. Majestät und das H. Reich, den König in Franckreich, beyde Churfürsten zu Trier und Cöllen, das Hauss Oesterreich und Burgund und auch Bischoffen zu Luttich und Herzogen zu Lotringen und Limburg beyderseits ausgenomen, ohne Gefährde und Arglist; In Urkund der Wahrheit haben Wir dieses mit Unserem Herzogen zu Gülich obgemelt für Uns, Unsere Erben und

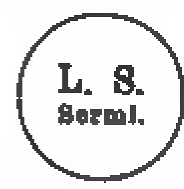
aus nachbahrlichem Zutrauen

wider fremde Anfertigungen.

auf eigene Kösten.

Ausnam von dieser Regel.

Nachfolgere, desgleichen unser Bürgermeister, Scheffen und Rath des Königlichen Stuhls und Statt Aach vor uns und unsere Nachkommen hierunter aufgedruckten Fürstlichen und der Statt Aach Insiegelen bekräftigt. Geschehen Gülich den 28. Aprilis Anno eintausend sechshundert sechszig.





Dritter Nebenvertrag

vom Jahr 1661.

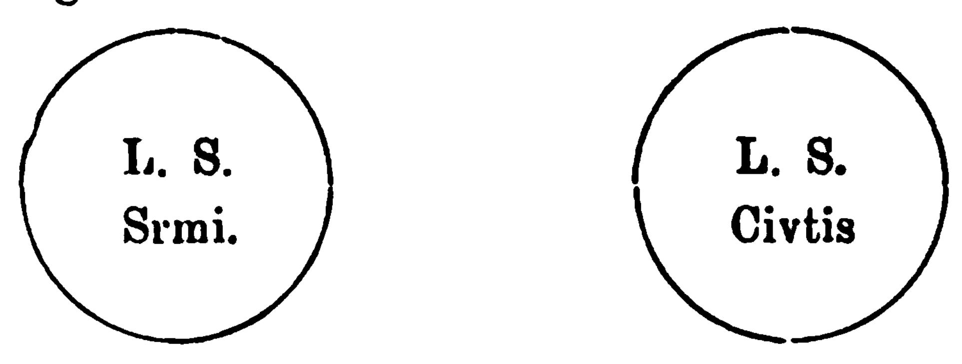
Von GOttes Gnaden Wir Philipp Wilhelm Pfalzgraf bey Rhein, in Beyern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Ravenstein etc. Und wir Bürgermeistere, Scheffen und Rath des Königlichen Stuhls und Statt Aach bekennen in Kraft Dieses: als sich seiter der am 28ten April negst vorigen 1660ten Jahrs über die Uns Herzogen zustehende Vogtey und Meyerey auch Nachbahrliche Speen aufgerichter Verträg wegen den Arresten und Bekümmerung Unserer respectivè Gülischer Unterthanen, Aachischer Bürger und Reichs Angehöriger einiger Zweiffel und Missverstand erregt und erhoben, daraus dann Ungelegenheit und Weiterung zwischen beyderseits Unterthanen entstehen könte, dass Wir zur Vorkommung dessen und gute Nachbahrliche Einigkeit zu erhalten, Uns obgemelter Arresten halber vor Uns, Unsere Erben und Nachkömlingen gütlich dahin verglichen, dass kein Gülischer Unterthan in der Statt und Reich Aach, desgleichen kein Bürger derselben Statt oder des Reichs Aach Angehöriger im Fürstenthumb Gülich mit Kummer-Recht hinführo angehalten werden solle, es were dann: dass einer an denselbigen Oerteren misshandelet oder aber sich verheischen, obligirt und verbunden, an einigen der Oerter Bezahlung, Lieferung oder dergleichen zu thun oder sonsten ichtwas anders zu verrichten; auf diese Fäll sollen die Gülische Unterthanen in der Statt und Reich Aach und hinwiederumb die Aachische Bürger und Reichs-Unterthanen in den Aemteren oder an den Oerteren des Fürstenthumb Gülich, da sie misshandelet, oder Bezahlung oder anders, wie ob laut, zu thun zugesagt, und weiters nit mögen bekümmeret werden. Urkund Unseres Herzogen obgemelt, desgleichen Unser Bürgermeister, Scheffen und Rath hierunter aufgedruckten Fürstlichen und der Statt Aach Insiegel. So geschehen

Vergleh wegen de Arresten beiders tigen G bieten

Solche l ben kei Statt,

als in g wissen F len.

am dreissigsten Julii im Jahr Unseres Herren sechszehnhundert ein und sechsig.



Zugab

oder Gnädigste Verbescheidung auf die von Deputirten der Statt Aach im Jahr 1696 eingelegete Beschwerden.

Der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Joann Wilhelm Pfalzgraf bey Rhein, des H. R. Reichs Erzschazmeister und Churfürst etc. Hat sich dasjenige mit Umständen gehorsamst referiren lassen, was bey denen mit den Statt Aachischen Deputirten gehaltenen Conferenzien über die denenselben von Dero darzu verordneten Commissarien vorgehaltene Gravamina vorkommen;

§. 1.

Dem Magistrat stehet nicht zu, Juden mit zu verglaiten.

Nun ist Ihrer Churfürstl. Durchl., das erstere betreffend, fast befrembdlich zu vernehmen vorkommen, was sie Aachische wegen eines ihrer Seits eingebildeten Cumulativen Juden-Glaits aufs neue anziehen wollen; Dann obgleich dieselbe in priori Saeculo auch bey der Conferenz de Anno 1660 einiges cumulatives Juden-Glait, wiewohl ganz unbefügt, praetendiret haben mögen, so weisen doch die Protocolla, dass selbiges angemastes Recht jederzeit beständig contradiciret und ihnen davon in den Verträgen nichts zugelegt oder communicirt worden, so gar, dass als sie von Aach den §. *Sonsten, als viel die Juden betrift etc.* in bemeltem Jahr 1660 dahin einzurichten verlanget, dass Burgermeister, Scheffen und Rath dieselbe in der Statt und R. Aach beglaiten und die Beywohnung gestatten mögen, mann Hochfürstl. Gülischen theils darzu keines Sinns einverstehen wollen; sonderen ist sothaner §. mit Vorbeygehung des Raths zu Bestättigung diesseitigen Rechtens eingerichtet und beliebet, hingegen der Statt Aachen davon in dem ganzen Vertrag das geringste nicht communiciret oder zugeleget worden; Allermassen Burgermeister und Rath solches auch in dem mit Ihro Churfürstl. Durchleucht geliebtesten Herrn Vatters Churfürstl. Durchleucht glorwürdigen Andenckens am 12ten Septembris 1667 eingegangenen Vergleich selbst agnoscirt in verbis concessionis, Sunt Formalia: *Dass Seine*

Churfürstl. Durchl. Bürgermeister und Rath ihr zu Aach habendes wohlherbrachtes Juden- und Lombards Glaid etc. überlassen haben (& ulteriùs) Dass Seine Hochfürstl. Durchl. in der Statt Aach inner Zeit von 25 Jahren die Juden und Lombarden samt ihren Weiberen, Kinderen und Gesindel nit verglaiten wollen, sie Bürgermeister, Scheffen und Rath ebenfals sich solcher Gerechtigkeit des Verglaidens deren Juden, N. B. wie es dann solches auch nicht herbracht haben, nicht anmassen sollen. Dannenhero Ihre Churfürstliche Durchlaucht nicht zweifelen, es werden Aachische das einem Herzogen zu Gülich privativè competirendes jus conducendi Judaeos und den davon redenden §phum dahin zu begreifen und zu agnosciren ferners vergeblich nit anstehen, dass, da ein Jud vor seine Persohn als ein Jud auf den Fall, da er sich in der Statt niederzuschlagen nit gemeint, Glaid zu nehmen bedacht, dass ihme solches niemand, als die Herzogen zu Gülich, binnen der Statt und Reich Aach geben mögen, gestalten Ihre Churfürstliche Durchlaucht es übrigens nach der Litter des Vertrags halten zu lassen, gnädigst gemeint seynd.

§. 2.

Und weilen, den 2. Punct, die Ar [illegible]
denen conferentz-Protocollen erhellet, [illegible] t A[illegible]
deutlich zugestanden zu seyn, dass einem He[illegible] gen [illegible] G[illegible]
das Kommerrecht in allerley Sachen privativè gel[illegible]re, und [illegible]ss
sub verbo *allein* indefinitè causae Civiles & Crimina[illegible] si[illegible] u[illegible]
distinctione zu verstehen seyen, und dann dieses in d[illegible] Ha[illegible]
Vergleich Art. 2 so deutlich seine Erledigung findet, [illegible]
keine neue Explicatio nötig, ohne dass die von den Aachisc[illegible]
Deputirten angezogene Art. 18. 19. 20., als welche nur de cognitione ad Tribus Spectante reden, dem juri Arrestandi Sermo duci Juliae privativè competenti zu einigem Nachtheil ausgedeutet werden mögen; Als können Ihro Churfürstl. Durchl. dieserthalb keine Restriction gestatten, vielweniger, dass die dero Vogt- oder Majoren allein zukommende Kommer, Verbott, Prohibitionen, Zuschläg, Versperrung der Waaren und dergleichen auf die zum Scheffenstuhl ihrer Art nach gehörige Sachen zu limitiren seyen; Da sie sonsten die Werckmeistere und geschworne des Wüllen-Handwercks die Zunften auch Marck- und Churmeistere bey deme, was in obgemelten Articulis versehen, nemlich, dass dieselbe in denen Fällen, so zwischen den Handwercks-Gliederen und Verwandten streitig werden und über Handwercksmässige Sachen richten und urtheilen zu mögen, ungekränkt lassen wollen;

§. 3.

Ohne Bewilligung des V. M. solle keiner auf der Hauptwache aufgehalten werden.

Und da quoad 3tium Aachische Deputirte bescheinen, dass die Arrestirung des N. Frambachs mit Vorwissen und Bewilligung des abgelebten Vogt-Majorn, jedoch absque Consequentia, geschehen, und dass derselb sich durch Finesse aus der Corps de Garde mit der Flucht davon gemacht, so wollen Ihre Churfürstl. Durchl. dem berichten Verlauf solcher gestalt gnädigst nachsehen, dass mann Statt Aachischen theils es dieserthalb fürohin bey dem Art. 3 des Vertrags purè zu lassen und keiner ohne Bewilligung des Vogt-Majoren in der Hauptwache aufgehalten werden solle;

§. 4.

Denen Handwerkern ist die Haussuchung erlaubt.

So erklären Ihre Churfürstl. Durchl. quoad 4tum gnädigst, dass die Handwercker bey deme, was sie der Hausssuchung halber legitimè hergebracht, gelassen werden sollen;

§. 5.

Die Churgerichts-Ptlla etc. sollen dem V. M. vorgeleget und

Und weilen Aachische quoad 5tum der Brüchten und Chur-Praesenzen halber contestiren, darin bonâ Fide gegangen zu seyn und annoch procediren zu wollen und zu sollen; Als wolte mann ihrer hinterhabenden, in die Chur-Praesenzen, Brüchten und sonsten einschlagenden Convoluten, Protocollen, Amts-Bücher und Registeren gewärtigen, oder dass wenigst dem Vogt-Majorn oder auch dem Majorey-Secretario die benötigte Inspectio und Extrahirung verstattet werde; Wie dann auch Ihre Churfürstliche Durchl. die Churgerichts-Ordnung, in so weit davon per antiquam observantiam nicht abgangen, oder selbige dem Vertrag nicht zuwider ist, observiren zu lassen gnädigst gemeint seynd.

Die alte Churgerichts-Ordnung beobachtet werden.

§. 6.

Die Besichtigung der Todten komt Sermo allein zu.

Bey der von Aachischen Deputirten erklärter Bewandnus lassen es Ihre Churfürstl. Durchl. quoad 6tum in so fern, als Bürgermeister und Rath unter diesem Verlauf nicht participirt, weder sich pflichtig gemacht, dergestalt gnädigst bewenden, dass Ihrer Churfürstl. Durchl. bey ihren wegen Visitation der Todten habenden Rechten, unter was Praetext es auch seyn könne und möge, keine Eintracht geschehen;

§. 7.

Wegen Visitation Maass, Ehlen etc. verbleibet es bei dem Vertrag.

So lassen es Ihre Churfürstl. Durchl. quoad 7mum, die Visitation Maass, Ehlen und Gewicht betreffend, bey dem litterlichen Innhalt des Vertrags ebenfals gnädigst bewenden; gleichwie aber derselb mit sich bringet, dass in allen Actibus, so dem Vogt-Majorn in der Statt Aach vorzunehmen gebührt und zu-

stehet, ihme einen Statthaltern auf gewisse in dem Vertrag praescribirte Weise anzuordnen, auch zu revociren freystehe, also verbleibet es billig dabey, dass demselben auch bey der Visitation Maass, Ehlen und Gewichts solche Anordnung und Revocation gleich in anderen Fällen zu thuen bevorstehe; Zu solcher mag der V. M. einen Statthaltern anordnen.

§. 8.

Ihre Churfürstl. Durchl. können vors 8te Bürgermeisteren und Rath nicht gestatten, in den Sachen, worin wider den klaren Innhalt des Vertrags judicirt worden, und der Vogt-Major bey allsolcher Bewandnus, die Execution dergleichen Urtheilen zu thuen, billig zuruckhaltet, einen Vice-Meyeren aufzuwerfen; darin Bürgermeister und Rath sich vorzusehen und die sonst daraus entstehende Weiterungen von selbst zu verhüten wissen werden; Magistrat mag einen Vice-M. in Sachen nicht anordnen, welche wider den Vertrag angehen.

§. 9.

Und da, das 9te und Lezte belangend, in Chronica Noppii die Obliegenheiten deren Lehnträgeren gnugsam exprimiret ist, dass nemlichen alle Lehnsverwaltere der Statt Aach auf dem Vogt-Geding nach heiligen 3 König Tag ihre Lehnen an den Vogten verurkunden müssen mit einem blechen Pfenning, ohne dass dabey bedungen, dass die Lehnträgere darzu absonderlich einzuladen oder dass dieselbe bey dem Vogt-Essen essentiales seyen, so wollen Ihre Churfürstl. Durchl., Bürgermeister und Rath einmahl für all gnädigst erinnert haben, gestalten ihre Lehnträgere mit Vorbehalt Deroselben der Unterlassung halber gebührenden Rechtens zu Beobachtung ihrer Pflicht anzuweisen; Von der Schuldigkeit deren Lehns Verwalteren. Dieselbe seynd zu dem V.-Essen nicht notwendig.

Welches oftgedachte Seine Churfürstl. Durchl. denen Aachischen Deputirten an statt endlicher gnädigster Resolution über die aus dem Haupt-Vertrag de Anno 1660 resultirte Gravamina zu extradiren anbefohlen, ihnen übrigens mit Churfürstl. Hulden und Gnaden geneigt verbleibend. Dusseldorf den 15ten Novembris 1696.

Johann Wilhelm Churfürst.

LXXIX.

Vertrag

vom 10. April 1777.

Wir Carl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, des heiligen Römischen Reichs Erzschatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergenopzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, für Uns, Unsere Erben, Nachkommen und Nachfolgere an der Regierung.

Und Wir Bürgermeistere, Schöffen und Rath des Königlichen Stuhls und des heiligen Römischen Reichs Stadt Aachen bekennen in Kraft dieses:

Nachdem seit mehreren Jahren allerhand schwere Irrungen, Misverstand und Streitigkeiten von wegen des Herzogthums zu Gülich Vogtey und Meyerey in der Stadt und Reich Aachen entstanden, daraus verschiedentlich von beiden Theilen an den höchsten Reichs-Gerichten Rechtsstreit erhoben, endlich auch zwar von Kaiserl. Majestät zu gütlicher Beylegung aller solcher Zwistigkeiten mittelst des allerhöchsten Commissorii vom 26. Januarii 1770 eine Kaiserliche local-Vergleichs-Commission zu Aachen auf Ihro Königl. Majestät in Preussen und des Herzogs Carl zu Lothringen Königl. Hoheit, als general Gubernatorn der Oesterreichischen Niederlanden, erkannt worden, in dessen Gefolge beiderseitiger Höfe Subdelegirten sodann zu Aachen die Vergleichs Handlungen würklich angetreten und solche durch geraume Zeit betrieben, darauf aber wegen des wenigen Erfolgs von Aachen abgezogen und deren Fortsetzung zu Wienn allerseits beliebet, auch von Kaiserl. Majestät allergnädigst genehmiget worden; So haben Wir des heiligen Römischen Reichs Churfürst zu Pfalz, als Herzog zu Gülich, zu solcher Fortsetzung des Vergleichs-Geschäftes und gütlicher Beylegung aller obgedachten Zwistigkeiten und Schliessung des zu erzielenden Vergleichs Unserm geheimen Rath und bevollmächtigten Ministro an dem Kaiserl. Königl. Hof-Lager zu Wienn, dem Ritter Unseres Haus-Ordens vom Pfälzischen Löwen, Freyherrn von Ritter, Gewalt und Vollmacht ertheilet; Wir Bürgermeistere, Schöffen und Rath des Königl. Stuhls und des heiligen Römischen Reichs Stadt Aachen aber des Städtischen Werkmeisters-Gerichts Vorsitzern, beyder Rechten Doctorn, Stephanum Dominicum

Dauven, als ersten und fürnehmsten Stadt-Beamten und jetzigen Bürgermeister, zu gleichem Endzweck der gütlichen Beylegung erwehnter Irrungen und Schliessung des zu erzielenden Vergleichs hieher nach Wienn deputiret und mit Gewalt und Vollmacht versehen, worauf so eben genannte Bevollmächtigte vor den dazu von beiden respectivè höchsten und hohen Commissions-Höfen anderweit ernannten und besonders darzu bevollmächtigten subdelegirten Räthen, als von wegen Ihro Königl. Maj. in Preussen der Königl. Preussische Hof- und Legations-Rath dermaliger an dem Kaiserlich- und Kaiserl. Königl. Hofe accreditirter Resident, Constans Philipp Wilhelm Jacobi, und von wegen des Herrn Herzogs Carl von Lothringen Königl. Hoheit der Kaiserl. Königl. würkliche Hof-Rath und Staats-Official bey dem Niederländischen Departement, August Gottlob von Lederer, des heil. Stephans Ordens Ritter, nach allerseits gegeneinander vorgewiesenen und richtig befundenen Vollmachten, über die bey der Aachenschen local-Subdelegations-Commission verhandelten Beschwerden, in Gemässheit allergnädigster Vorschrift Eingangs-gedachten allerhöchsten Kaiserl. Commissorii, in beständiger Rücksicht auf die allbereits vorhandene Compactaten und besonders des Vertrages von 1660 die Güte versuchet, und mehrgedachte sämtliche Irrungen, Missverständnisse und Streitigkeiten folgender Gestalt gütlich verglichen, ausgetragen, abgethan und entschieden worden:

Initium des Vertrags de 1660.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm Pfalzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Mörs, Herr zu Ravenstein.

Und Wir Bürgermeistere, sämtliche Scheffen und Gemeine, oder gross Rath des Königlichen Stuhls und Stadt Aach bekennen in Kraft dieses: Alss sich hiebevorn eine gute Zeit von Jahren allerhand Irrungen, Missverstand und Gebrechen, zwischen Uns von wegen Unseres Herzogtums zu Gülich Vogteyen und Majoreyen daselbsten in der Stadt und Reich Aach erhoben und erhalten, daraus dann verschiedene Rechtfertigungen erfolget und erwachsen, welche bis anhero am Kaiserlichen Cammergericht unerörtert geschwebt; Dass Wir zu Pflanzung und Erhaltung guten Friedens und Einigkeit mit reifem Rath und Vorbedacht, auch nach gepflogener und gehabter vielfältiger gütlicher Communication und Unterhandlung Unserer dazu sonderlich verordneter und abgesandter Räthe, Rathsfreunde und Befelchhabere, Uns solcher Irrungen und Gebrechen halber für Uns, Unsere Erben und Nachkommen folgender Gestalt gütlich entscheiden und vergleichen:

Articulus Praeliminaris.

§. 1.

Anfänglich sollen Wir Herzog zu Gülich, Unsere Erben und Nachkommen jedesmal, so oft solches die Noth erfordert, einen Vogt und Majorn (die Uns derhalben mit hernach folgendem Eid und Pflichten zugethan) zu Aachen, wie bis herzu beschehen, anzustellen und zu setzen haben, und welche Wir zu solchen Aemteren Unserer Vogtey und Majorey verordnen und anstellen und in Eidspflichten aufgenommen, die sollen Wir Bürgermeistere, Scheffen und Rath für Unseren Vogt und Majorn erkennen und halten, auch ihr Amt unverhindert verwalten lassen: Im Fall sich aber befinden würde, dass solche angestellte Personen unehlich gebohren, an ihren Ehren verletzt und verläumbt, oder dass dieselbige zu solchen Aemteren notoriè und offenbar untüchtig wären, alsdann sollen und wollen Wir Herzog obgemeldt, Unsere Erben und Nachkommen andere ehelich gebohrne, ehrbare, unverläumbte, taugliche und bequeme Personen für Uns selbst, oder auf gedachter zu Aach und Ihrer Nachkommen Ansuchen anstellen.

§. 2.

Und welchen Wir Herzog obgemeldt für einen Vogt und Majoren verordnen und in Eidspflicht aufgenommen, soll derselb, ehe und zuvor er sich der Verwaltung solchen Amts unternehme, den Scheffen zu Aach, wie von alters, angekündigt und dem Bürgermeister in Beyweesen etlicher Rathsverwanten anstatt des Raths, desgleichen den Scheffenmeistern in Beyweesen, wohe nicht aller, jedoch und zum wenigsten etlicher der anderen Scheffen mit handgebendem Gelübde versprechen und respectivè mit seinem leiblichen Eid schwören und betauren, wie hierunten folgt, und den Scheffenmeisteren schriftlichen Schein und Beweis solchen beschehenen Eids, wie von alters, zustellen.

§. 3.

Und damit Niemand durch Mangel des Rechten in der Stadt und Reich Aachen vernachteilet und keine vorfallende Misshandlung ungestraft verbleibe, soll gedachter Unser Vogt und Major, so oft er seiner obliegender Geschäften halber aus der Stadt und Reich Aachen verziehen oder Leibsschwachheit oder sonst Ehehaft halber verhindert würde, dass er aus seinem Haus zu gehen nicht vermöchte, einen Statthalter, welcher bis zu seiner, des Vogts oder Majorn, Ankomst oder Gesundheit seine Statt vertrete und Amt verwalte, und in deme alles und jedes zu thuen habe, was dem Vogten oder Meyer gegenwärtig vermög dieses Vertrags oder

sonsten zu thuen gebühret, in Beyseyn zweer Scheffen jedesmal verordnen und setzen, wie hinwieder, wannehr er, der Vogt oder Major, wieder in die Stadt oder Reich Aachen kommt oder seine Gesundheit erlangt und auszugehen mehr nicht verhindert würde, denselbigen Statthalter in Beyseyn zweer Scheffen revociren und wiederrufen.

§. 4.

Würde aber der Vogt oder Major ohne Anordnung oder Hinterlassung eines Statthalters aus der Stadt reisen oder sonst auf Ansuchen Bürgermeister, Scheffen und Rath gegen ihre Bürgere und Hintersassen ihr Amt nicht vertreten, sollen sie vorgemeldten Vogt, Major oder Statthalter, dasselb ihr Amt inner sieben Tagen (ausserhalb in den Fällen, welche nach Ermessung der requirirenden Richter keinen Verzug erleiden, worin unverzüglich zu verfahren) zu verrichten, ansuchen und nach deren Verlauf zu solchem Actu, nach Inhalt angegebenen Privilegii, die Gebühr jedesmal zu verordnen bemächtiget seyn.

§. 5.

Den Vorgang betreffend, solle sol[illegible]
und Major, wann jetzgemel[illegible] e d[illegible]h[illegible]
werden, auf den Vogtgedin[illegible]
desgleichen in Executionib[illegible]ten [illegible]m [illegible]n
auf Bürgermeister und Rath A[illegible]chen, wie Her[illegible]ns,
in den übrigen Actibus aber so wohl publicis [illegible] auch [illegible]va
der regierender Bürgermeister, so ein Scheffen ist, die P[illegible]i[illegible]
und Vorgang haben; Sollten aber beyde obgemeldte A[illegible]du
zwo unterschiedliche Personen vertreten werden, alsdann solle
Vogt oder Meyer allein, jeder zu seiner Zeit, den ob[illegible]
Vorzug haben, wie solches jetzo gehalten wird.

§. 6.

Gleicher Gestalt sollen Wir Herzog obgedacht, Unsere Erben und Nachkommen oder aber an Unsere Statt und von Unserentwegen Unser Vogt und Major aus ehelich gebohrnen, unverleumdeten und dazu bequemen Personen einen Secretarium, einen Amtmann und zween Schulteissen im Reich Aachen, desgleichen des Vogts und Majors Knechte, deren doch zum höchsten sechs seyn sollen, nach Gelegenheit ihrer Aemter aus tauglichen und bequemen Personen verordnen und anstellen, welche Personen, oder da dieselbe zu solchen Aemteren nicht tauglich befunden, an deren Statt auf der Scheffen Erinnerung andere angesetzte qualificirte Uns Herzogen, Unseren Erben und Nachkommen, wie auch Uns Bürgermeisteren und Scheffenmeisteren anstatt des Raths und der sämt-

lichen Scheffen und Unseren Nachkommen mit respectivè Gelübden und Eyd, wie solches die derhalben verfassete und aufgerichtete Formen mitbringen und ausführen, auf obgemeldter Scheffen-Leube verstrickt werden und verbunden, aber auf zutragende Fälle und Gelegenheit von Uns oder Unseren Vogt und Major allein ihrer Diensten zu entsetzen oder zu erlassen seyn sollen.

§. 7.

Vogt und Majors Eyd Uns Herzogen zu Gülich, Unseren Erben und Nachkommen zu schwören:

Ihr sollet dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Philipp Wilhelm Pfalzgrafen bey Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzogen, Grafen zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Mörs, Herrn zu Ravenstein etc. zu Gott und auf sein heiliges Evangelium geloben und schwören, dass ihr Ihrer Fürstl. Durchl. treu und hold seyn, deroselben Bestes werben, Arges warnen und kehren, Jedermann, der dessen gesinnet, in der Stadt und Reich Aach Scheffen-Urtheil und Chür-Recht gedeyen und wiederfahren zu lassen, die Bürgere und Unterthanen daselbst bey wohl hergebrachten üblichen Gewohnheiten, alt Herkommen und Freyheiten halten, Ihrer Fürstl. Durchl. Hoheit der Vogtey und Meyerey treulich handhaben, verthätigen und auf keinen Enden verminderen, veränderen oder von Jemand unterziehen lassen wollet, auch nicht gestatten, dass einige Neuerung, die Ihrer Fürstl. Durchl. derselben Erben und Nachkommen oder den Bürgeren und Unterthanen daselbst in einigem Theil oder Manier abbrüchig und nachtheilig seyn möchten, vorgenommen, sondern, so etwas entfremdet, entzogen oder abzubrechen unterstanden, euch erkündigen, mit allem Fleiss und, so viel möglich, euch unterstehen beyzubringen oder sonst Ihrer Fürstl. Durchl. solches erkennen zu geben, imgleichen fleissiges Aufsehen zu haben, dass Ihrer Fürstl. Durchl. Brüchten in kein Vergess gestellet oder verdunkelet, sondern treulich aufgeschrieben und zu seiner Zeit gehöret und verthädiget, auch Niemand über Gebühr beschwehret werde, auch darauf gute Achtung geben, dass Ihrer Fürstl. Durchl. und euch zugeordnete Unterdienere ihres Befelchs treulich und fleissig auswarten und, wo daran Mangel befunden, Ihrer Fürstl. Durchl. oder derselben Räthen anzeigen und vermelden, den zwischen Ihrer Fürstl. Durchl. und Bürgermeister Scheffen und Rath der Stadt Aachen am 28ten April des 1660ten Jahrs aufgerichteten Verträgen, so viel euer Amt betrift, fleissig nachkommen und euch in solchem Dienst verhalten, als einem getreuen Vogt und Major zu thuen gebührt und aufliegt, alles ohne Gefährde und Arglist.

§. 8.

Vogt und Majors Gelübde und Eid Uns Bürgermeistern und Schöffenmeistern zu thuen und zu schwören:

Ihr sollet den Bürgermeistern anstatt des Raths, und den Scheffenmeistern anstatt der sämtlichen Scheffen in ihre Hände geloben und respectivè schwören, der Stadt und Reich Aachen Bürgeren und Unterthanen und fort Männiglichen in der Stadt und Reich Aachen Scheffen-Urtheil und Chür-Recht wiederfahren zu lassen, gemeldte Bürger und Unterthanen in ihren Rechten und Freyheiten zu halten und Niemand darüber zu beschweren, und sonst den zwischen Ihrer Fürstl Durchl. Herzogen zu Gülich etc. und Bürgermeisteren, Scheffen und Rath der Stadt Aachen am 28ten April des Jahrs 1660 aufgerichteten Verträgen, so viel euer Amt betrift, fleissig nachzukommen, ohne alle Gefährde und Arglist.

Welchem vorgegangen solle gemeldter Vogt und Major dem Bürgermeister anstatt des Raths nachfolgendes Gelübde thuen:

„Ich gelobe den Bürgermeistern anstatt des Raths alles das „jenige, was ich anjetzo den Scheffenmeistern anstatt der sämtlichen „Scheffen mittels leiblichen Eids geschworen, auch bey solchem „meinem jetzt geleisteten Eid bey E. E. Rath zu thuen und zu „lassen, wie solches alles von Alters gewöhnlich, ohne Gefährde „und Arglist.“

§. 9.

Der Vogtey und Majorey Secretarii Eid Uns Herzogen zu Gülich, Unseren Erben und Nachkommen zu schwören:

Ihr sollet dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Philipp Wilhelm Pfalzgrafen bey Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzogen, Grafen zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Mörs, Herrn zu Ravenstein etc. geloben und zu Gott und auf sein heiliges Evangelium schwören, Ihrer Fürstl. Durchl. treu und hold zu seyn, Dero Bestes zu werben und Arges zu warnen und zu kehren, ihre Hoch-, Ober- und Gerechtigkeit in der Stadt und Reich Aachen, so viel an euch, zu handhaben und nicht verdunkelen zu lassen, sondern euer Amt, und was euch darin zu thuen obliegt, treulich zu verrichten, die Brüchten und Gewalt-Sachen neben allen Klagen, Fürpelen und Gewalten, wie einem getreuen Secretario und Diener aufliegt, zu verzeichnen, jederzeit vorgemeldtem Vogt und Majorn von gerührten Gewalten, Fürpelen oder anderen Brüchten, sobald dieselbe geklagt oder gewiesen sind, Copey zuzustellen, wegen solchen Brüchten mit Niemand zu componiren, die geheime Sachen, so ihr in eurem Dienst sehet, höret oder vernehmet, Niemand zu offenbaren, mit euer gebührlicher

und euch zugeordneter Belohnung begnügen zu lassen und Niemand höher, als von Alters gewöhnlich und gebräuchlich, zu beschwehren, auch, da ihr von eurem Dienst abkommen würdet, die Bücher von Todten, Wunden, Klagen und Erkänntnissen der Chür belangend und dem Vogt und Majorn zugehörend, von euch zu geben und dem Vogt und Majorn zu überantworten und sonst den zwischen Ihrer Fürstl. Durchl. und Bürgermeister, Scheffen und Rath der Stadt Aach am 28. April des Jahrs 1660 aufgerichteten Verträgen, so viel euren Dienst betrift, fleissig nachzukommen und das alles zu thuen, was einem fleissigen, getreuen Secretario zustehet und gebühret, alles ohne Gefährde und Arglist.

§. 10.

Der Vogtey und Majorey Secretarii Gelübde und Eid
Uns Bürgermeistern und Schöffenmeistern
zu thuen und zu schwören:

Ihr sollet den Bürgermeisteren anstatt des Raths und den Schöffenmeisteren anstatt der sämtlichen Schöffen in ihre Hände geloben und respectivè schwören, dass ihr die Bürger und Reichs Unterthanen der Stadt Aach bey ihren Rechten und Freyheiten bleiben, Jedermann Chür-Recht und Schöffen-Urtheil wiederfahren lassen, was ihr auf diesem Haus, in der Acht und sonst in eurem Dienst vor geheime Sachen sehet, höret oder vernehmet, dieselbe in Geheim halten, alle Schöffen-Urtheile und Erkänntnissen im Gericht oder auf der Gerichts-Cammer, Brüssel, ergangen, gleichwie die ausgesprochen, und sonst alles anderes, das euch von den Schöffen und Chür-Gerichts wegen aufzuschreiben befohlen, unpartheyisch aufschreiben, mit euer gebührlicher euch zugeordneter Belohnung euch begnügen lassen, in Sachen, so an das Schöffen- oder Chür-Gericht erwachsen mögen, für Niemand Mombar noch Bürg werden, alle Sachen an jetzt gemeldte beyde Gerichte gehörig, die ihr vernehmet, daran bringen, die Bücher, darin die Urtheile und obgemeldte Erkänntnissen geschrieben, die euch zu eurer Ankomst zugestellt und ihr in Zeit eures währenden Dienstes ferner machen werdet, wann ihr von demselben Dienst abkommet, demselben Schöffenstuhl wieder liefern, der erkannten Chür-Brüchten, die ihr einnehmet, halben Theil dem Rath, und des Schöffen-Gerichts Brüchten, Willkühren, Fürpelen, Gewalten, Auf- und Einschreiben der ergangenen Urtheile und Erkänntnissen und andere Zu- oder Beyfälle den Schöffen ihr gebührlich Theil aufbühren, berechnen und überantworten, auch Niemand einige Schlüssel von eurer Schreibkammer lassen oder gestatten, und sonst den zwischen dem Herrn Herzogen zu Gülich und Bürgermeisteren, Schöffen und Rath

der Stadt Aach am 28ten April des 1660ten Jahrs aufgerichteten Verträgen, so viel euren Dienst betrift, fleissig nachkommen sollet, alles getreulich und ohne Gefährde und Arglist.

Welchem vorgegangen solle gemeldter Secretarius den Bürgermeistern anstatt des Raths nachfolgendes Gelübde thuen:

„Ich gelobe den Bürgermeistern anstatt des Raths alles das „jenige, was ich anjetzt den Schöffenmeistern anstatt der sämtlichen „Schöffen mittels leiblichen Eids geschworen, auch bey solchem „meinem jetzt geleisteten Eid bey E. E. Rath zu thuen und zu „lassen, wie solches alles von Alters gewöhnlich, ohne Gefährde „und Arglist."

§. 11.

Amtmanns, Schulteissen und anderer des Vogts und Majors Knechten Eid Uns Herzogen zu Gülich, Unseren Erben und Nachkommen oder an Unser Statt Unserm Vogt und Majorn zu schwören:

Ihr sollet dem Durchlauchti [illegible] Fü[illegible] u[illegible] Philipp Wilhelm Pfalzgrafen bey Rl[illegible] zu Gott und auf sein heiliges Evange[illegible] schwören, [illegible]er Fü[illegible] Durchl. und Dero verordnetem Vogt und [illegible]jorn t[illegible] und hold zu seyn, Dero Bestes zu werben und Arges zu warnen und zu kehren, alle Brüchten und Klagen und anderes, da dem Herrn an gelegen, dem Vogt, Majorn und Secretario anzubringen, Jedermann zu dienen und zu Rechten zu verhelfen, die Gebote, so euch befohlen werden, fleissig und getreulich zu verkündigen und auszurichten, Niemand höher, dann von Alters gewöhnlich, zu beschwehren, sondern euch mit euer zugeordneten gebührlichen Belohnung begnügen lassen, die Fürpelen einzumahnen und dieselbige dem Vogt und Majorn zu überlieferen und der Gebühr auszutheilen, auch keine Brüchten helfen verdunkelen noch verthädigen, sondern anzubringen und Recht darüber geschehen zu lassen, vorgerührtem Vogt und Majorn gehorsam zu seyn, ihnen getreulich und fleissig zu dienen und aufzuwarten, auch den zwischen Ihrer Fürstlichen Durchlaucht und Bürgermeister, Schöffen und Rath der Stadt Aachen am 28ten Tag April des 1660ten Jahrs aufgerichteten Verträgen, so viel euren Dienst betrift, fleissig nachzukommen und sonst alles anderes zu thuen, was einem frommen und treuen Amtmann, Schulteiss und Diener zustehet und gebühret, alles ohne Gefährde und Arglist.

§. 12.

Amtmanns, Schulteissen und anderer des Vogts und Majors Knechten Gelübde und Eid Uns Bürgermeistern und Schöffenmeistern zu thuen und zu schwören:

Ihr sollet den Bürgermeisteren anstatt des Raths und den Schöffenmeistern anstatt der sämtlichen Schöffen geloben und respectivò schwören, dass ihr die Bürger und Reichs Unterthanen der Stadt Aach bey ihren Rechten und Freyheiten bleiben, Jedermann Schöffen-Urtheil und Chür-Recht wiederfahren lassen, auch für gebührliche euch zugeordnete Belohnung dienen und damit zufrieden seyn, gerichtliche Bothschaften, Gebote und Verbote und was euch sonst zu thuen gebühret und befohlen, recht und unpartheyisch thuen, alle Sachen an das Schöffen- und Chür-Gericht gehörig, die ihr vernehmet, daran bringen, Niemand Mombar noch Bürg werden in Sachen, so an nächst gemeldten Gerichte erwachsen möchten, und was ihr auf diesem Haus, in der Acht und sonst in eurem Dienst vor heimliche Sachen sehet, höret oder vernehmet, dieselbige heimlich halten und Niemand offenbaren, auch den zwischen dem Herrn Herzogen zu Gülich und Bürgermeister, Schöffen und Rath der Stadt Aachen am 28ten April des 1660ten Jahrs aufgerichteten Verträgen, so viel euren Dienst betrift, fleissig nachkommen sollet, alles getreulich ohne Gefährde und Arglist.

Welchem vorgegangen sollen gemeldte Schulteiss und andere des Vogts und Majors Knechte den Bürgermeistern anstatt des Raths nachfolgendes Gelübde thuen:

„Ich gelobe den Bürgermeisteren anstatt des Raths alles „dasjenige, was ich anjetzt den Schöffenmeistern anstatt der sämt„lichen Schöffen mittels leiblichen Eid geschworen, auch bey solchem „meinem jetzt geleisteten Eid bey E. E. Rath zu thuen und zu „lassen, wie solches Alles von Alters gewöhnlich, ohne Gefährde „und Arglist;"

§. 13.

Und soll der Vogt, Major, wie auch der Secretarius, Amtmann, beede Schulteissen und andere Dienere von Uns Herzog, Unseren Erben und Nachkommen mit nothdürftigem Unterhalt und Kleidung versehen und unterhalten werden.

§. 14.

Es solle auch ein Scharfrichter zur nothwendigen Execution der Justiz von Uns Herzogen oder unserm Vogt und Majorn und Uns Bürgermeistern und Rath angenommen, bestellt, beyderseits beeidet und mit ziemlichem Unterhalt versehen werden.

§. 15.

Wann nun obgesetzter massen der Vogt, Major und andere obangezogene Befelchhabere und Dienere angestellt und beeidiget, sollen sie ihre Aemter und Diensten allenthalben treulich und ehrbarlich vertreten, verwalten und verrichten, auch gemeldter Vogt, Major und Secretarius in Civilibus & Personalibus vor dem Schöffenstuhl, in criminal und anderen Sachen aber, so einige Straf nach sich ziehen möchten, vor Uns dem Herzogen beklagt, jedoch da gemeldter Vogt, Major oder Secretarius sich so weit vergessen und etwas begehen würden, welches Leib- und Lebens-Straf nach sich führte, alsdann bey besorgter Entfliehung daselbst angehalten und Uns Herzogen zu gebührender Straf ausgeliefert werden.

§. 16.

Da aber des Majors Dienere in ihrem Amt sich vergässen oder vergriefen, soll der Major in levibus Delictis vor sich selbst, aber in atrocioribus nach der Schöffen Erkänntniss dieselbe strafen.

Wann sonst obgemeldte Dienere als Bürgere, und nicht wegen Administration der Justiz delinquirten, oder doch in Fällen, da Bürgermeister, Schöffen und Rath die Execution zu erkennen gebühret, sich muthwillig erzeigten, Modum excedirten oder sonst strafwürdig sich verhielten, auf den Fall soll Bürgermeistern, Schöffen und Rath gebührliches Einsehen gegen dieselbe vorbehalten seyn.

Was aber ferner die zugehörige Stück, Hoch- und Gerechtigkeit der Vogtey und Majorey in der Stadt und Reich Aachen anbelangt, soll es damit nachfolgender Massen und Gestalt hinführo gehalten werden.

Ad Articulum praeliminarem
des Haupt-Vertrags von 1660.

Ad §. 1.

Stadt Aachische 13te Beschwerde betreffend dass der Vogtmeyer sich das Prädicat Grand oder Grossmeyer beylege.

§. 1.

Nachdem über die Benennung des Vogt und Majorn in Stadt und Reich Aachen Streit entstanden, und Bürgermeister und Rath der Stadt Aachen sich durch die verschiedentlich dem Vogtmajorn beygelegte Praedicata Grand oder Grossmeyer beschweret zu seyn erachtet, haben Wir Herzog zu Gülich und Bürgermeister und Rath des Königlichen Stuhls und Stadt Aachen Uns dahin vereinbahret, dass es bey der in den Verträgen und sonstigen Urkunden herkommlichen Benennung lediglich belassen werde.

Ad §. 3.

Herzoglich-Gülichische 7te Beschwerde betr. die Anordnung des Meyerey-Statthalters und dessen Person.
Sodann Herzoglich-Gülichische 18te Beschwerde betr. den Rang und Freyheiten des Meyerey-Statthalters.
Auch Herzoglich-Gülichische 19te Beschwerde betr. den Rang des Meyerey-Secretarii vor dem Städtischen ersten Secretario

§. 2.

Zu Abthuung derjenigen Streitigkeiten, welche über den Rang und die Freyheiten des in Abwesenheit des Vogtmajors anzustellenden Meyerey-Statthalters entstanden, wollen Wir Herzog zu Gülich, zu Bezeugung gnädigster Consideration für den Magistrat der Stadt Aachen, einen perpetuirlichen patentisirten Statthalter daselbst anstellen, und übertragen dahero diese Statthalterschaft für immer dem jeweiligen Meyerey-Secretario; dagegen Bürgermeister und Rath sich erklären, sothanen Meyerey-Statthalter bey seiner wirklichen Ausübung jener Fälle, die der Haupt-Vertrag dieserhalb ausdrückt, in eben dem Rang anzuerkennen, welcher sonst dem Vogtmajorn selbst nach solchem Haupt-Vertrag zuständig ist, ohne aber, dass solches auf einige Befreyung zu ziehen, als welche Erstreckung der Freyheit Bürgermeister und Rath der Stadt Aachen, in Betracht der daraus erwachsenden Verkürzungen des ohnehin sehr belasteten Städtischen Aerarii, in der devotesten Zuversicht auf die höchste Grossmuth des Durchlauchtigsten Herrn Herzogs zu Gülich verbittet.

Gleichwie solche so wohl als der Rang im gegenwärtigen Fall, da der Vogt-Meyerey-Secretarius zum perpetuirlichen Statthalter verordnet wird, von selbst hinwegfalle.

Ad §. 5.

Herzoglich-Gülichische 8te Beschwerde betr. den Rang des Vogtmajors als Khurfürstlichen geheimen Raths vor dem Schöffen-Bürgermeister.

§. 3.

So viel aber den Rang und Vorgang des Vogtmajors vor dem Schöffen-Bürgermeister oder vice versâ anbelangt, solle es bey der in §. 5. Art. praelim. des Haupt-Vertrags de 1660 dessentwegen enthaltenen Bestimmung für die Zukunft sein Bewenden haben.

Ad §. 7. 9. & 11.

Herzoglich-Gülichische 86te Beschwerde betr. die Meyerey- und Gerichts-Gebührnissen zu Aachen und derenselben Erhöhung.

§. 4.

Gleichwie es denn auch ratione der Gerichts-Gebührnissen des Vogtmeyers, des Meyerey-Secretarii und der Meyerey-Dienern fürhohin bey den herkommlichen und Vertragsmässigen Bestimmungen derselben sein Bewenden habe, und solche zu allen Zeiten richtig und ohne Aufenthalt abgetragen werden sollen.

Ad §. 15. d. Art.
Stadt Aachische 15.te Beschwerde betr. dass der Vogtmeyer sich der Städtischen Gerichtsbarkeit in civilibus & personalibus entziehen wolle.

§. 5.

Nicht minder sind auch, so viel den Gerichtsstand des Vogtmajors und Secretarii anbelangt, Wir Herzog zu Gülich gnädigst nicht gemeinet, ersagten Vogtmajor und Secretarium der Gerichtsbarkeit des Schöffenstuhls zu entziehen, dahero es dieserhalb ohne Nachtheil des Verflossenen bey der Bestimmung des §. 15. Art. Praelim. des Haupt-Vertrags de 1660. künftighin sein gänzliches Verbleiben haben solle.

Articulus I.
Vom Geleite.

§. 1.

Erstlich das Geleite der Stadt und Reich Aach belangend, soll dasselbige durch Unseren, Herzogs obgemeldt, Vogt und Majorn, jeden zu seiner Zeit (nämlich den Vogt, derweilen die drey hernach gesetzte Vogtgedinge währen, und den Majorn allein die übrige Zeit des ganzen Jahrs) den Fremden gegen Fremde-, und durch Bürgermeistere und Rath gleichfalls allein den Bürgeren gegen Bürgere und Reichs Unterthanen-, aber den Fremden gegen Bürgere und Reichs Unterthanen, wie dan auch den Bürgeren und Reichs Unterthanen gegen Fremde durch Unsern Vogt oder Majorn und Bürgermeistern und Rath insgesamt und zugleich verliehen und gegeben werden.

§. 2.

Diejenige aber, so wider die Römische Kaiserliche und Königliche Majestät, Uns Herzogen zu Gülich, Unsere gemeine Landschaften oder auch gegen die Stadt oder Reich Aach misshandelet, dergleichen Strassen-Schänder, Räuber, Mord- oder Nachts-Brenner, Mörder, Dieb, Verräther oder die Jungfrauen oder Frauen mit Gewalt geschändet, die der Stadt und Reich Aach verbannet oder verkühret und ihre Begnadigung nicht erlangt, sollen weder durch den Vogt oder Majorn, noch auch von Bürgermeistern oder Rath der Stadt Aach vergeleitet werden.

§. 3.

Deshalben dan der Vogt oder Major wie auch Bürgermeistere und Rath denjenigen, so Geleite gesinnen, zuvor jetzt bestimmte Uebelthaten benenntlich vorhalten, ihnen, den Geleits-Gesinneren, ob sie auch deren einer oder mehreren pflichtig, ernstlich abfragen, und da sie, die Geleits-Gesinnere, darauf nein sagen und es gänzlich verneinen würden, nichts desto weniger ihnen keiner anderer

Gestalt Geleite geben, dan so fern sie allsolcher ihnen vorgehaltenen und erzehlten Uebelthaten keiner schuldig.

§. 4.

Was das leibliche Geleite betrift, ist abgeredet und verglichen, dass Wir Herzog, Unsere Erben und Nachkommen allein dasselbe in- durch- und ausser der Stadt und Reich Aachen führen mögen, jedoch dergestalt, dass, wanneher Wir, Unsere Erben und Nachkommen für Uns oder die Unserige Kaiser, Könige, Churfürsten und Stände des Reichs und anderen Potentaten oder deren Gesandten in- durch- und ausser der Stadt Aachen vergeleiten lassen wollen, dass dieselbe darzu ohngefähr über vierzig oder fünfzig Personen nicht zu gebrauchen; da aber Wir, Unsere Erben und Nachkommen solchen hohen Personen oder deren Gesandten zu Ehren eine mehrere Anzahl darzu zu nehmen bedacht, dass solches Bürgermeistern und Rath zuvor verkündiget, und also in die Stadt hinein geführet und darinn keine Gefahr gesuchet, sondern wie bey andern Chur- und Fürsten gebräuchlich, darmit gehalten werde.

§. 5.

Jedoch mit dem Beding, dass E. E. Rath frey stehen solle, die ankommende und abziehende Potentaten oder deren Gesandten mit einem gebührlichen Comitat durch das Reich Aach ohne Nachtheil des Uns allein zustehenden leiblichen Geleits zu empfangen und zu vergesellschaften, sich aber nicht immediatè vor- nach- oder neben demjenigen, der das Geleite von Unsert- und Unseren Nachkommen wegen führet, stellen, reiten oder gehen sollen.

§. 6.

Da aber Kauf- Handels- und Wandels-Leute oder deren Waaren zu vergeleiten, dass dan die Unserige solche bis an die Pforten zu Aach vergeleiten mögen und sollen, und da dieselbe in die Stadt zumal oder zum Theil zu gehen, darin zu zehren oder zu übernachten begehren würden, dem oder denselben solcher Eingang nicht verhindert werde; auch Bürgermeistern, Schöffen und Rath obgemeldt frey gelassen seyn solle, wann das Gülichische Geleite (so die Kaufleute zeitlich zuvor zu ersuchen) auf den Gülichischen Grenzen nicht vorhanden, und Kauf- Handels- und Wandels-Leute solches bey ihnen begehren. dasselbe auch bis an den Ort, da das Gülichische Geleite anzutreffen, zu führen.

§. 7.

Was aber die Lombarden belangt, sollen Wir Herzog obgemeldt und Unsere Erben und Nachkommen Macht haben, dieselbige samt ihren Weiberen, Kinderen und Gesinde mit häuslicher Wohnung in die Stadt und Reich Aach zu setzen und zu vergeleiten;

so aber dieselbige über Unsere gegebene Sicherheit und Vergeleitung auch Bürgerliche Privilegien, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeit daselbst in der Stadt und Reich Aach an sich zu erlangen und zu gebrauchen gedächten, solches hätten sie ihrer Gelegenheit nach bey Bürgermeistern und Rath zu suchen und zu erlangen.

§. 8.

Jedoch sollen solche von Uns Herzogen obgemeldt vergeleitete und zu Aach gesetzte Lombarden, dieselbe haben Bürgerliche Privilegien, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, wie jetzt gemeldet, an sich erlangt oder nicht, gleich einwohnenden Fremden in allen vorfallenden Sachen in der Stadt und Reich Aach Recht geben und nehmen, und sonst mit allen anderen Beschwernissen den einwohnenden Fremden gleich gehalten werden.

§. 9.

Und damit die eingesessene Bürger und angehörige des Reichs Aach Unterthanen mit übermässigem Gesuch und Gewinn durch die Lombarden nicht beschweret werden, soll es Uns Herzogen obgemeldt, Unseren Erben und Nachkommen frey stehen, ihnen, den Lombarden, Ziel, Mass und Ordnung zu setzen, damit sie begnügt seyn sollen:

Desgleichen soll es vorgemeldeten Bürgermeistern und Rath auch frey stehen, ihren Bürgern und Unterthanen Ziel, Mass und Ordnung zu setzen, wie sich dieselbe mit den Lombarden in Contracten und Handlungen einlassen mögen.

§. 10.

Und weil die Lombarden, zu Aach vergeleitet und gesessen, hiebevor dem Schöffen-Stuhl daselbst jährlich eine sonderbare Verehrung gethan, soll es hinführo auch damit, wie von Alters, gehalten werden.

§. 11.

Sonst, als viel die Juden betrift, sollen Wir Herzog vorberührt, Unsere Erben und Nachkommen dieselbige in der Stadt und Reich Aach auch vergeleiten mögen, aber da sie, die Juden, daselbst sich mit häuslicher Wohnung niederzuschlagen und zu ernähren, auch bürgerliche Privilegien, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten zu geniessen gemeinet, solches an Bürgermeistern und Rath der Stadt Aach zu suchen und zu erlangen, hinweisen;

§. 12.

Und soll sonst der Schöffen Verehrung halber mit den vergeleiteten Juden, wanneher sie häusliche Wohnung und anderes, als obgemeldet, erlangt, immassen hieroben von den Lombarden gemeldet, gehalten werden.

§. 13.

Im Fall aber berührte Lombarden oder Juden sich daselbst in der Stadt oder Reich Aach mit häuslicher Wohnung und Ernährung niederzuschlagen nicht gemeinet, sondern sonst Geleits bedürftig, solle die der Vogt oder Major gegen Fremden, Bürgermeistere oder Rath aber gegen Bürger und Reichs Unterthanen vor Gewalt zum Rechten zu vergeleiten haben.

Ad Articulum I.
des Haupt-Vertrags.

Ad §. 1. 4. & 5.

Herzoglich-Gülichische 26.te Beschwerde betr. die Anmassungen des Magistrats bey dem Geleite.

Erster Abschnitt von den dem Geleite eigenen Gerechtigkeiten, sonderlich von der Gerichtsbarkeit auf den Strassen.

Zweeter Abschnitt vom Geleite zum Rechten in bürgerlichen Ereignungen.

Dritter Abschnitt betr. des Magistrats einseitige Ertheilung des sichern Geleits in Malefitz-Sachen.

Vierter Abschnitt betr. den Missbrauch des Geleits in Aufnahm und Schutz der Gülichischen Deserteurs.

Hieher gehöret die Herzoglich-Gülichische 124.te Beschwerde betr. die Aufnahm der meineidigen Herzoglich-Gülichischen Kriegs-Knechten ꝛc. und deren Schutz in Aachen.

Fünfter Abschnitt vom Ehren-Geleite und den darin vorkommenden Beeinträchtigungen.

Bey dieser Beschwerde wird gelegentlich vom Privilegio Kaisers Friederich gehandelt, wovon Art. Prael. §. 4.

Herzoglich Gülichische 27.te Beschwerde

Erster Abschnitt betr. dass der Magistrat im vorigen Jahr sich habe beygehen lassen, der zum Geleite verord-

§. 6.

Zu Erläuterung des wahren Sinnes der des Geleits halber in dem Haupt-Vertrag de 1660. enthaltenen Bestimmungen, und zu gänzlicher Beylegung der hierüber entstandenen Streitigkeiten sind Wir Herzog zu Gülich und Bürgermeister und Rath dahin gütlich übereingekommen,

Erstens: Dass überhaupt, so viel das Geleite selbst und die daraus entspringenden Rechte und Befügnissen anbelangt, alles, was dessentwegen in dem besagten Haupt-Vertrag bestimmet ist, hinführo stetiglich und ohnveränderlich verbleiben und genau beobachtet werden solle.

Zweytens: Sollen die Salvi Conductus mit den in nachfolgenden Paragraphis dieses Articuli enthaltenen Modificationibus in Zukunft ertheilet, jedoch sollen diejenigen peinlichen Fälle, welche vermög Art. XXIV. des Haupt-Vertrags vor das Kühr-Gericht gehören, demselben nicht entzogen werden.

Drittens: Sollen keine Kuhrpfälzische oder Herzog-Gülichische meineidige Kriegs-Knechte oder Deserteurs, wes Standes sie auch wären, wenn solche sich in der Stadt und Reich Aachen betreffen liessen, und derenselben Pflicht-Verlassung bekannt oder angezeigt wäre, vergleitet, geschützet oder in Städtische Diensten aufgenommen werden.

Viertens: Verbleibt es, in Ansehung des leiblichen und Ehren-Geleits, bey demjenigen, was diesfalls Art. I. §. 4. des Haupt-Vertrags bestimmet worden, doch mit der ausdrücklichen Erklärung, dass die cit. §. 4. festgesetzte Ver-

neten Mannschaft das Nacht-Lager und Aufenthalt in der Stadt Aachen auf eigene Kosten zu bestreiten.

Zweeter Abschnitt betr. die unbändige Bezeigung des Aachischen Pöbel bey Abzug der zum hohen Geleite verordneten Kriegs-Mannschaft, dessen unterlassene Untersuchung und Bestrafung.

kündigung keineswegs in der Art einer Requisition zu betrachten komme, sondern nach dem alten Gebrauch in einer blosen Meldung der Anzahl des einziehenden Ehren-Geleits bestehe, diese Anzahl sich aber niemals über zwo Compagnien überhaupt und mit Inbegrif der Ablösung erstrecken, selbigen auch das nöthige Obdach nicht versaget werden solle, jedoch auf Herzoglich-Gülichische eigene Kosten, mithin dergestalt, dass dadurch weder der Bürgerschaft noch den bürgerlichen Wohnungen die mindeste Belästigung zugehe.

Fünftens: Wird Bürgermeister und Rath zwar gestattet, dass solche den in der Stadt Aachen sich aufhaltenden Potentaten, Fürsten oder deren Gesandten auf den Fall, dass vor deren Quartier keine Herzoglich - Gülichische Ehren-Wache gestellet oder solche schon abgezogen wäre, dergleichen Ehren-Wache aus der Städtischen Militz abgebe, jedoch dieses dem Uns Herzog zu Gülich nach dem Buchstabe des 5. §. Art. I. des Haupt-Vertrags alleinig zustehenden leiblichen Geleite und damit verbundenen Befügnissen ohnabbrüchig. Endlich

Sechstens: Verbleibt es, so viel den in eben erwehntem §. 5. Art. I. gemeldeten Städtischen Comitat anbetrift, bey der in diesem Articulo enthaltenen Bestimmung und dem vertragsmässigen Herkommen, doch gleichfalls ohne Nachtheil der Herzoglich-Gülichischen Gerechtsamen.

Ad §. 7.

Herzoglich-Gülichische 64.te Beschwerde mit Bezug auf die Städtische 2.te betr. die fremde Quacksalber und dergleichen Leute, welche ohne Miterlaubniss des Vogtmajorn Arzneyen und dergleichen in Aachen verkaufen

Herzoglich-Gülichische 103.te Beschwerde mit Bezug auf die Städtische 2 te betr. dass es eine der Kaiserlichen Vogtey eigene Gerechtigkeit seye, fremden Krämern Erlaubniss zum Ausstehen auf den Strassen und Erbietung ihrer Waaren zum Verkauf an den Häusern in Stadt und

§. 7.

Mit nochmaliger Bestätigung dessen, was in dem Haupt-Vertrag von 1660. Art. I. §. 7. & seqq. in Ansehung der Lombarden festgesetzt worden, haben Wir Herzog von Gülich mit Bürgermeister und Rath Uns dahin vereinbahret, dass fremde Krämer, Kaufleute, nicht minder Circumforanei, Quacksalber und dergleichen Leute zu Treibung ihres Gewinnstes in Stadt und Reich Aachen die Erlaubniss allein von Bürgermeister und Rath zu erbitten haben sollen, es seye dann, dass der Verkauf und die öffentliche Darbietung oder das Gewerb bemeldeter Personen mit einem Possen-

Reich Aachen zu ertheilen.
Stadt-Aachische 2.tc Beschwerde betr. die Erlaubniss an Bürgern und Fremden, um Gewinn und Gewerb zu treiben.

Spiel, Gaukeley oder anderm dergleichen Apparatu verbunden wäre, in welchem Fall sothane Krämer, Kaufleute, Circumforanei, Quacksalber und so weiter die Miterlaubniss des Vogtmajors nachzusuchen verbunden wären.

Articulus II.

Von Arresten.

§. 1.

Zum andern: Soll in der Stadt und Reich Aach kein Kummer, Verbot, Prohibitionen, Zuschlag, Versperrung der Waaren und dergleichen, dann allein durch den Vogt und Majorn und dero Befehlshaber und Diener angelegt werden, ausserhalb in den Fällen, welche hierunten, als E. E. Rath gebührend, specificiret sich befinden: Und sollen keine Bürger und Reichs angehörige Unterthanen (es wäre dann, dass dieselbige flüchtig, raumig oder ihre Güter heimlicher Weise hinweggestellet oder zu stellen unterstanden) mit Kummer angesprengt und angehalten werden.

§. 2.

Es soll aber an Personen kein Kummer auf geistlichen oder geweiheten Plätzen, noch in der Stadt Aachen gemeinen Acciss- oder Ungeld- und Kauf-Häuser, desgleichen auf Lehn-Gütern ohne Verwilligung des Lehn-Herrn oder desselben Statthalters oder Lehn-Richters, noch auch in anderen binnen der Stadt und Reich Aach gelegenen Häusern ohne Verwilligung Bürgermeister oder Rath, dann allein in gemeinen Herbergen und Wirths-Häusern, Wein- oder Bier-Schenken über den ersten Thürpel oder im Vorhaus oder sonst auf gemeinen Strassen beschehen und vorgenommen werden.

§. 3.

Güter aber sollen nicht allein auf jetzt gemeldeten gemeinen Strassen ohne Jemands Zuthuen oder Verwilligung, dann auch auf Lehn-Güter abermal mit Verwilligung des Lehn-Herrn oder desselben Statthalters oder Lehn-Richters, aber in berührten binnen der Stadt und Reich Aach gelegenen Häusern und auf geistlichen oder weltlichen Plätzen durch blosses Ansagen des Vogt, Majors oder dero Diener bekümmert werden mögen.

§. 4.

In obgemeldeten, der Stadt Aach gemeinen Acciss- oder Ungeld- und Kauf-Häusern aber soll auf Güter, wie auch oben von Personen gemeldet, kein Kummer geschlagen werden: Aber den Bürgermeistern und Rath soll unbenommen seyn, auf der Stadt

und Reichs Aach Bürger und Unterthanen auch der Fremden Ansuchen in berührten Acciss-, Ungeld- und Kauf-Häusern der Fremden und flüchtigen Bürger und Reichs Unterthanen Güter, ihrer angemasseten Spruch und Forderung halber, ehe und bevor sie, die Bürger oder Reichs Unterthanen, zufrieden gestellet, zu versperren und folgen zu lassen durch ihre Diener zu verbieten.

§. 5.

Jedoch nach geschehener Versperrung soll der Bürger oder Reichs Unterthan seine angemassete Forderung vor dem Gericht, dahin die Sache ihrer Art nach gehörig, ausfindig machen; in den Fällen aber, in welchen das Schöffen-Gericht zu erkennen, solche Forderung, und dahero verursachte Versperrung auch dem Vogt und Major kund thuen.

§. 6.

Dergleichen in Fällen oder Sachen mixti Fori, das ist, die vor Bürgermeister und Rath eben so wohl, als vor Richter und Schöffen gehörig, dem Bürger oder Reichs Unterthan das Gericht seines Gefallens zu erwählen frey gelassen, und da nach erörterter Sache zum Umschlag zu schreiten, soll derselbige vor dem Schöffen-Gericht allein vorgenommen und vollzogen werden.

§. 7.

Des Morgends aber vor Läutung der Stadt Aach Pforten-Glocke, desgleichen des Abends, wann man dieselbe geläutet, soll allenthalben und durchaus in der Stadt und Reich Aach (ausserhalb auf gemeinen Strassen auch in Wirths- und Bier-Häusern) kein Kummer, dann mit besonderer Bewilligung Bürgermeister oder Raths oder des Lehn-Herrn respectivè, und wie vorgemeldet, geschehen oder angelegt werden mögen.

§. 8.

Da sich aber zutragen würde, dass der Kummer keinen Verzug erleiden, und ein Bürger der Stadt Aach oder Reichs Unterthan den Vogt, Majorn oder deren Befehlshaber und Diener in der Eil nicht bekommen könnte, so soll der Bürger oder Reichs Unterthan sich dessen vor etlichen, so bey Handen seyn möchten, bezeugen, und alsdann gemeldetem Bürger oder Reichs Unterthan denselben, so er bekümmert gern haben wollte, doch anders nicht, als von des Herrn wegen, bis an jetzt gemeldeten Herrn Vogt, Majors oder dessen Befehlshaber und Diener Ankunft, anzuhalten und zu bekümmeren vergönnet, erlaubt und frey seyn, er aber vorgenannten Herrn dafür, auf vorgehende Erklärung und Erkenntniss der Schöffen, wie bräuchlich, dreyssig Schilling oder fünfzehen Bauschen zu erlegen und nichts destoweniger dem Vogt, Majorn und

deren Befehlshaber solches unverzüglich anzubringen, ihnen ihr Gebühr zu verrichten, auch angezogenen Kummer (sofern denselbigen zu verfolgen Willens) bestätigen zu lassen, gehalten und schuldig.

§. 9.

Der Vogt und Major auch keinen Kummer oder Arrest wider der Parteyen Willen aufzuheben bemächtiget seyn, dafern aber der Kummer eingedingt wäre, solle derselbe ohne der Schöffen Erkenntniss oder der Parteyen Bewilligung nicht entschlagen werden.

§. 10.

Die Bekümmerte aber sollen verbunden und pflichtig seyn, denjenigen, auf dessen Anhalten der Kummer beschehen, klaglos zu machen, oder aber genugsame Bürgschaft oder Versicherung zu stellen, den Rechten daselbst in der Stadt Aach gebührend auszuwarten, und was zu Recht erkannt und in seine Kraft und Wirkung gegangen, zu vollthuen; da aber die Bekümmerte solche Caution nicht stellen könnten oder wollten, sollen dieselbe nach Gelegenheit der Personen und angelegter Forderung durch den Vogt oder Major versichert werden.

Ad Articulum II.

Ad §. 1. 2. & 3.

Stadt-Aachische 4.te Beschwerde betr. die gewaltsame Behandlung des Aachener Bots auf Mastrich und die Entführung des Pferds und Felleisens aus dem Städtischen Gebiet.

Stadt-Aachische 21.te Beschwerde betr. die ohne des Magistrats Verwilligung und daher nöthige Haus-Eröfnung vom Vogtmajor unternommene Arrestirung und Bewachung des von Storkenfeld in einem bürgerlichen Haus.

§. 8.

Da der Vorgang bey Anhaltung des Aachener Bots auf Mastrich de 20. Aprilis 1771. imgleichen jener bey Arrestirung des Holländischen Officier von Storkenfeld de 11. Junii 1769. samt allem, was dabey etwa zur Beschwerde Bürgermeister und Raths und gegen die Bestimmung des Art. II. §. 2. des Haupt-Vertrags de 1660. unternommen worden, unter der generaliter vorausgesetzten Amnestie mitbegriffen, und folglich weder erst erwehnter Verordnung des Haupt-Vertrags, noch den Gerechtsamen des Magistrats, Stadt und Reichs Aachen Abbruch thuen oder praejudiciren soll, so wird übrigens die künftige genaue Beobachtung erst angeführten Articuli in vorkommenden Fällen von beeden Theilen auf das bündigste versichert.

Ad §. 2. & 3.

Herzoglich-Gülichische 36.te Beschwerde betr. dass bey Anlegung der Arresten den Majorie-Dienern der Eingang in die Bürger-Häuser verweigert werde.

Die Städtische 17.te ist die nämliche und wird hierinn gehandelt vom Verstand der §§. 2. und 3. Art. XXX, worzu die Städtische 23.te auch zu referiren.

Herzoglich-Gülichische 37.te Beschwerde betr. dass den Majorie-Dienern die

§. 9.

Nebst Begreifung unter der general Amnestie dessen, was in den Jahren 1766. 1767. und 1769. bey verschiedenen angelegten Arresten und

Bewachung der Arrestirten Sachen ohne Anwesenheit eines Magistrats-Dieners nicht wolle gestattet werden.
Herzoglich-Gülichische 38.te Beschwerde
betr.
dass den Majorie-Dienern der Eintritt über den ersten Thürpel in Wirths-Häusern nicht wolle gestattet werden.
Hiebey haben Städtische ihre 20.te und 24.te eingezogen.
Stadt-Aachische 20.te Beschwerde
betr.
die durch Vogtmeyer einseitig in der Nacht unternommene Wegführung und Sequestrirung eines Wegen.
Stadt-Aachische 24.te Beschwerde
betr.
die einseitige Einlegung der Meyerey-Dienern in bürgerlichen Häuser.
Stadt-Aachische 22.te Beschwerde
betr.
die ohne Verwilligung Bürgermeister oder Rath, auch ohne einiges richterliche Decret aus bürgerlichen und Reichs Unterthanen Häusern durch Meyerey-Diener hingenommenen Spiel-Breter und musikalischen Instrumente.

Ad §. 8. & 9.
Herzoglich-Gülichische 40.te Beschwerde
betr.
dass die Arresten und übrige vom Vogtmajor ertheilet werdende Ge- und Verbote schriftlich anzulegen, derselbe auch zu deren Aufhebung befügt sey, so lang solche dem Schöffen-Stuhl nicht verkündet seyen

Ad §. 4.
Herzoglich-Gülichische 39 te Beschwerde
betr.
dass die Bürgermeister sich der Arresten und sonst unter den Stadt-Thoren anmassen.
Stadt-Aachische 19.te Beschwerde
betr
dass Vogtmeyer die Renten der auf dem Rath-Haus ausstehenden Kapitalen arrestiren wolle.

insbesonder bey der Wittib Bleyenheuft, den Bürgern Caillot und Goll, dann dem Oberisten Zamparini, ingleichen der Hausfrau Doppelstein zu vermeintlicher wechselseitigen Beschwerde vorgenommen worden, und Aufhebung alles von beeden Theilen daraus hergeleiteten Praejudicii, wird die Vorschrift des 2. und 3. §. Art. II. des Haupt-Vertrags de 1660. nochmals bestätiget, und gleichwie es dabey sein unabänderliches Bewenden haben soll, so erkläret übrigens Bürgermeister und Rath der Stadt und Reich Aachen, dass derselbe nie gesonnen gewesen, sich wider die Anlegung des Arrestes auf Personen in Wirths-Häusern über den ersten Thürpel oder im Vorhaus aufzulehnen, und deshalben erbötig sey, im Fall dass ein particular Bürger den Meyerey-Dienern solches verwehren sollte, nach vorgängiger Anzeige und rechtlicher Überzeugung des Beklagten, gegen denselben in alle Wege mit der Hülfe Rechtens vorzuschreiten.

§. 10.

Desgleichen hat es in Ansehung der Art, die Arresten anzusagen, und der Aufhebung derselben, bey der diesfallsigen Vorschrift des §. 8. & 9. Art. II. des Haupt-Vertrags sein beharrliches Verbleiben.

§. 11.

In Ansehung der von Bürgermeister und Rath anzulegenden Arresten aber soll die Eigenschaft der Rath-Accise-Ungeld-und Kauf-Häusern die Bestimmung geben, und im übrigen die Vorschrift des §. 4. Art. II. des Haupt-Vertrags für immer beobachtet werden.

Articulus III.

Vom Angriff und Gefangenen.

§. 1.

Zum dritten: Soll der Angriff in der Stadt und Reich Aach allein durch den Vogt oder Majorn oder dero Diener über die

Fremden ohne jemands Anzeig, Vorwissen und Verwilligung (da dieselbige ausserhalb den binnen der Stadt und Reich Aach gelegenen Häusern und dem in ihrem Bezirk oder Begriff anhangendem Zugehör, als Ställen, Stein-Wegen und Misthöfen, auch an solchen Häusern liegenden Kraut- Kohl- oder Mus-Gärten, item ausser den Lehn-Gütern in der Stadt und Reich Aach gelegen, zu betreten) beschehen mögen.

§. 2.

So aber Bürger oder Reichs-Unterthanen ihrer Ueberfahrung halber gefänglich anzunehmen, soll Vogt oder Major dieselbige nicht fangen noch angreifen lassen, dann auf Erkenntniss, Ersuchen und Zulassen der Bürgermeister oder Rath, oder aber auf vorgehende der Schöffen gerechte Erkenntniss und Urtheil; wie dann auch die Erledigung und Loslassung solcher Angegriffenen, wann Bürgermeister oder Rath darüber erkannt, auch in deren Beyseyn und Bewilligung beschehen soll:

§. 3.

Da aber einige Parteyen oder Zeugen sich gegen das Schöffen-Gericht auf vorgehende Ladung in Sachen, an dieses Gericht gehörig, ungehorsamlich verhalten oder gegen dasselbe gewaltthätig erzeigen würden, soll Vogt und Major auf Erkenntniss der Schöffen mit Gefängniss oder sonst dieselbe zum Gehorsam zu bringen Macht haben.

§. 4.

Sonst der Fremden Angriff in berührten Häusern und dero anhangendem Zugehör oder auch auf Lehn-Gütern belangend, soll Vogt oder Major dieselbe darinn oder darauf anderst nicht fangen oder angreifen mögen, er habe dann zuvor Bürgermeister oder Rath, auch Lehn-Herrn, mit Vermeldung des vorhabenden Angriffs Ursachen ins gemein, um Verleihung ihrer Diener oder Boten ersucht, und soll darauf in jetzt gemeldeter Diener oder Boten Beyseyn den Angriff in berührten Häusern und auf Lehn-Gütern vollziehen mögen;

§. 5.

Und sollen die Bürgermeistere oder Rath auch Lehn-Herren auf berührtes Vermelden und Ersuchen ihren Dienern oder Boten, unweigerlich zu folgen, befehlen: Sofern aber gemeldete Bürgermeister oder Rath oder auch Lehn-Herren ihren Dienern oder Boten, wie gemeldet, nicht befeh'en, oder auch dieselbige nicht folgen würden, alsdann sollen Vogt oder Major oder deren Dienere, ohne der Bürgermeistern oder Raths auch Lehn-Herren Diener oder Boten, mit dem Angriff in mehrgemeldeten Häusern und auf Lehn-Gütern verfahren mögen.

§. 6.

Da aber auf vorgegangene Schöffen-Erkanntniss und Urtheil Bürgere oder Reichs-Unterthanen gefänglich einzuziehen, soll ein solches durch Vogt und Meyers Dienere allein geschehen, jedoch den Bürgermeisteren zu ihrer Wissenschaft und Nachricht durch Vogt, Major oder Secretarium verkündiget werden.

§. 7.

In Fällen auch, da auf Bürgermeister oder Raths Lehn-Gütern der Angriff zu thuen, und derselben Lehn-Güter Verwalter nicht vorhanden, sollen Bürgermeistere und Rath, als Ober-Lehn-Herren, anstatt gemeldeten Verwalters, ihres Lehn-Dieners Verlehnung auf Vermelden und Ersuchen, wie obstehet, auch zu thuen haben.

§. 8.

Da sich dann begäbe, dass Bürger[illegible] e o [illegible]
Vogt oder Majorn einen oder mehr Bür[illegible], [illegible] hs [illegible]
oder Fremden mit Vermeldung der Ursachen ins [illegible] n
Personen begehrter Verstrickung, angeben und [illegible] e
würden, dieselbe gefänglich anzunehmen, soll der V[illegible]
auf solch Erfordern sich zur Stund willig, unwei[illegible]
saumig erzeigen, auch bey den Dienern daran se[illegible] s[illegible]
allem Ernst und Fleiss zu verrichten.

§. 9.

Da es sich aber zutrüge, dass einiger Bürger oder Reichs Unterthan vom Vogt, Major oder dero Diener auf der Uebelthat, oder nach begangener Mishandlung in der Flucht, als mit Heben, Tragen, Liegen, im Diebstahl, Todschlag oder dergleichen befunden, soll der oder diejenige durch Vogt, Major oder dero Diener zur Stund angehalten und wohl verwahret, und solche Gelegenheit durch Vogt, Major oder deroselben Diener Bürgermeistern und Rath angesagt werden, damit dieselbige angenommene Personen in die Haft gebracht werden mögen, dessen sich dann berührte Bürgermeistere oder Rath nicht zu verweigeren haben sollen;

§. 10.

Wie dann auch, da solche Missethäter in einiges Bürger-Haus entweichen würden, und Bürgermeister und deren Diener in Eile nicht anzutreffen wären, soll Vogt und Major die Haupt-Wache unter dem Rath-Haus Namens wohlgemeldeter Bürgermeistern und Raths anlangen, und mit nöthigen Soldaten den flüchtigen Thäter ereilen und in solcher Behausung angreifen mögen.

§. 11.

Wo auch der Stadt Aachen Schützen oder Dienere einige derselben Stadt Feinde, Verkührte, Verbannte oder sonst

einige andere Uebelthäter, die wären fremd oder Bürger, auf der frischen That oder Flucht, im Diebstahl, Schlägereyen, aufrührischen Wesen und dergleichen, in Abwesenheit des Vogt oder Majors oder derselben Diener, wann sie also eilends nicht zu bekommen, betreten, mögen sie dieselbe verwahrlich anhalten, doch sollen sie solche angehaltene Personen dem Vogt, Major oder deroselben Diener, dass sie die in Haft stellen, unverzüglich lieferen:

§. 12.

Und sollen alle der Stadt Aachen gemeine Haften und Gefängnissen, wie von Alters herkommen, durch Bürgermeister oder Raths darzu verordnete Diener auf- und zugeschlossen, und die Gefangene darinn durch dieselbige, wie sich gebühret, verwahret werden: Zu des Vogt oder Majors Gefangenen aber soll Niemand, dann mit Verwilligung des Vogt oder Majors, wie imgleichen auch zu Bürgermeister oder Raths Gefangenen Niemand, dann mit Verwilligung der Bürgermeistern oder Raths gelassen, aber von Niemand anders, als durch Vogt und Majors Diener, ein- und ausgeführet werden.

§. 13.

Da sich auch zutragen möchte, dass Vogt, Major oder deren Diener Jemand angreifen, der sich mit bewehrter Hand oder sonst widersetzen und darüber verletzt oder auch zu Tod gebracht würde, sollen dieselbe, im Fall hierinn die Nothwehre nicht überschritten, daran nichts verwirkt haben.

§. 14.

Wann einige Haussuchung in der Stadt und Reich Aach vorzunehmen, soll dieselbe durch Vogt und Major oder deren Diener in Beyseyn eines Raths Diener geschehen.

§. 15.

Da es sich auch zutragen würde, dass einige Sinnlose oder auch ungehorsame, widerwärtige und sträfliche Kinder von ihren Elteren und Verwandten in Verwahrung, entweder in Privat-Häusern oder aber in gemeines Gefängniss zu stellen und zu verhalten, soll solches, sofern die Sinnlose oder Ungehorsame und Widerwärtige sind Bürger, Reichs Unterthanen, oder dero Kindere, durch Bewilligung des Vogt oder Majors und der Bürgermeistern oder Raths, so aber gemeldete Personen fremd, durch den Vogt oder Major in gemeinen Gefängnissen allein, in Privat-Häusern aber mit Verwilligung Bürgermeister oder Raths und gemeldeter Häuser Herren oder Bewohner, in welchen Häusern selbige Personen gefänglich zu verhalten, geschehen und vorgenommen werden.

Ad Articulum III.

Ad §. 1. 4. & 11.

Herzoglich-Gülichische 41.te Beschwerde
betr.
dass Magistrat Fremde eingezogen und über diese der Inquisition sich unterzogen habe.

§. 12.

Gleichwie Bürgermeister und Rath erkläret, dass Er bey dem Vorgang vom Jahr 1760. mit den Scheerer-Gesellen, sodann mit jenem vom Jahr 1761. mit einem Fremden, Namens Munant, nicht minder von eben diesem Jahr mit einem gewissen Clod, imgleichen mit jenem vom Jahr 1769. mit zween Taglöhnern aus dem Limburgischen, Bard und Radermacher, und dann de Anno 1760. mit dem Joh. Brand und Martin Langohr und allen etwa sonst ereigneten ähnlichen Vorgängen keineswegs geglaubet, den Rechten der Vogt-Meyerey praejudiciret, oder ins besonder dem 2. §. des XXIII. Art. und dem 6. §. des IV. Art. zu nahe getreten zu haben, annebst auch, wie jederzeit, also auch fernerhin gesonnen und erbötig sey, die Anzeige geschehenen Angriffs alsofort zu thuen; so wollen Wir Herzog zu Gülich mit dieser Städtischen Erklärung Uns gnädigst begnügen, und es bey der Bestimmung der §. §. 1. 4. und 11. im III. Art. des Haupt-Vertrags von 1660. bewenden lassen.

Ad §. 2. & 8.

Herzoglich-Gülichische 42.te Beschwerde
betr.
dass Bürgermeistere ohne Vorwissen des Vogtmajors Bürger einziehen lassen und dieselbe der Haften entlassen haben.
Zusatz,
dass Bürgermeistere einige eigents losgelassen und die beschehene Entlassung haben melden lassen.
Anhang,
die Sperrung zwischen den eisernen Thüren betreffend.
Herzoglich-Gülichische 44.te Beschwerde
betr.
dass Bürgermeistere dem Vogtmajorn bey Gefangennehmung eines Bürgers die Ursachen ins gemein begehrter Verstrickung nicht anzeigen lassen.

§. 13.

So viel den Angriff der Bürger wegen Verbrechen und deren Entlassung, imgleichen den vom Vogtmajorn, auf Begehren Bürgermeister und Raths zu verhängenden Arrest anbelangt, geloben beede Theile den 2. und 8. § Art. III. des Haupt-Vertrags für immerhin auf das genaueste nachzukommen: Im übrigen wird das Vergangene, und wessen sich ein oder anderer Theil zu beschwehren vermeinet, unter der general Amnestie mitbegriffen, imgleichen, so viel ins besonder die Vermeldung der Ursachen ins gemein anbelangt, alles bey dem belassen, was diesfalls bis hieher immer gebräuchlich gewesen und observiret worden.

Ad §. 4 & 5.

Herzoglich-Gülichische 43.te Beschwerde mit Bezug auf die Städtische 26.te

§. 14.

Zu Beförderung der Justitz und besserer Verpflegung der Gefangenen sind Wir Herzog

betr.
dass dem Vogtmajorn die starke Hand von den wachthabenden Officiers verweigert oder verzögert werde.
Herzoglich-Gülichische 53.te Beschwerde
betr.
dass die wachthabende Officiers und Gras-Verwahrer, wegen den dem Vogtmajorn zustehenden Gefangenen, nach dessen Ordres sich nicht betragen, und zuvor bey den Bürgermeistern anfragen.
Stadt-Aachische 26.te Beschwerde
betr.
die gewaltsame und ohne richterliches Decret vom Vogtmajor angemasste Wegnehmung des v. Bulow aus dem Kapuziner - Kloster, Stadt und Reich Aachen.
Stadt - Aachische 28.te Beschwerde
betr.
die Arrestirung eines Bürgers durch Majorie-Knechte.

zu Gülich mit Bürgermeister und Rath dahin übereingekommen:

Erstens: Dass, gleichwie die Vorschrift des Art. III. §. 4. & 5. des Haupt-Vertrags tanquam Norma perpetua genau beobachtet und dem Vogt-Majorn, auf desselben gebührendes Vermelden und Ersuchen, die starke Hand nie verweigert werden soll, also auch ins besonder in den im erst erwehnten §. 10. Art. III. berührten Fällen (wenn Gefahr auf dem Verzug haftete, und Bürgermeister und deren Diener in der Eile nicht anzutreffen wären) der Namens derselben requirirte und wachthabende Städtische Officier dem Vogtmajor die begehrte Wache ohne Verschub zu verabfolgen habe, dessen derselbe für immer von Bürgermeister und Rath angewiesen werden soll.

Zweytens: Dass Magistrat den Gras-Verwahrer anweisen werde, wie er sich bey vorkommender Leibes- und Lebens-Gefahr, auch sich ereignendem Tod eines Majorie-Gefangenen, welcher zu seiner Bemerkung käme, verhalten soll.

Uebrigens, so viel den Vorgang von dem Jahr 1748. mit einem gewissen von Bulow anbetrift, erklären Wir Herzog von Gülich, dass, wenn dabey von der Vorschrift der Haupt-Verträge abgegangen worden, die allenfallsige Irregularitäten blos den Landgräflich-Hessen-Darmstädtischen zu der Hinwegbringung des v. Bulow abgesandten Rath und Officier beyzumessen, des Vogtmajors Meinung aber keineswegs gewesen sey, dem Haupt-Vertrag und den darinn festgesetzten Bestimmungen zu nahe zu treten; welche Erklärung Bürgermeister und Rath, zu Ablehnung alles aus dem erwehnten Vorgang entstehenden Präjuditz, für hinlänglich annimmt.

Ad §. 11.

Herzoglich-Gülichische 45.te Beschwerde
betr.
dass die Städtische Nacht-Wächter, ohne Zuthun des Vogtmajors, angeordnet, und ihnen Vertrag-widrige Instruction ertheilet worden.

§. 15.

Die in Aachen von Bürgermeister und Rath angeordnete Nacht-Wache soll angewiesen werden, diejenige Missethäter, welche dieselbe auf einer dergleichen Uebelthat erhaschen würde,

Sodann
dass die von ihnen Arrestirten ohne Vorbewust des Vogtmajors entlassen worden.

so in dem §. 11. Art. III. des Haupt-Vertrags de 1660. specificiret sind, unverzüglich dem Vogtmajor zu Folge gedachten §phi zum Angriff zu stellen; dahingegen ersagte Nacht-Wache in Fällen, wo es blos auf eine Uebertretung der Policey-Ordnung und folglich nicht auf eine criminale Behandlung ankömmt, der bisherigen Observanz gemäss die Arrestirten auf die Haupt-Wache zum Verhaft zu bringen habe.

Ad §. 12.

Herzoglich-Gülichische 46.te Beschwerde.
Erster Abschnitt
betr.
das den dem Vogtmajorn zustehenden Gefangenen verweigerte Lager-Stroh und übrige Nothwendigkeiten eines zubereiteten Kerkers.
Item
die Verweigerung des Feuer und Licht für die zum Tod Verurtheilte.
Zweeter Abschnitt
dass die Bürgermeister Gefangene ohne Vorwissen des Vogtmajors und ohne dessen Diener gefänglich einziehen und entlassen.

Herzoglich-Gülichische 47.te Beschwerde
betr.
die Weigerung des Feuer und Licht zum Verhör-Zimmer.

Herzoglich-Gülichische 48.te Beschwerde
betr.
den Mangel der Civil-Gefängnissen, und dass Vogtmajor dieserwegen die Fremden in Privat-Häusern von seinen Dienern müsse bewachen lassen.

Herzoglich-Gülichische 49.te Beschwerde
betr.
dass den Gefangenen des Vogtmajors wegen schlechter Bewachung Gelegenheit zur Flucht gegeben werde.

Herzoglich-Gülichische 51.te Beschwerde
betr.
dass Bürgermeistere bey jedesmaligem Verhör um Verleihung der starken Hand wollen ersucht seyn.

Herzoglich-Gülichische 52.te Beschwerde mit Bezug auf die 43.te und 49.te
betr.
dass dahingegen Magistrat seine Gefangene, ohne Beyseyn eines Majorie-Dieners, in- und aus dem Verhör führen lasse.

§. 16.

Zu Erläuterung und genauerer
des Art. III. §. 12. wird hiemit v bei
Theilen festgesetzt: Dass

Erstens alle Atzungs-Kösten für
majors Gefangene von selbigem bestri
während der letzten dreyen Tagen,
die zum Tod verurtheilte
bereiten, das La oh F
vom Magistrat v ıb v l.

Zweytens: ıtref der V
und deren Versehung t allen No
bleibt es bey demjenigen, was bisl
vom Schöffen-Gericht beobachtet wor

Drittens: Hat es bey den g ig in Aachen existirenden gemeinen Hatten Gefängnissen zwar sein Bewenden, jedoch soll dem Vogtmajorn frey stehen, bey Arrestirung höherer und caracterisirter Personen, solche in ihren Häusern und Wohnungen entweder durch Städtische Soldaten oder ad Decretum Scabinale durch seine Majorie-Diener und Knechte, jedesmal auf Unkosten des Arrestirten oder des Impetranten, bewahren zu lassen.

Viertens: Soll die Bewachung in den gemeinen Haften nach dem Buchstabe des Haupt-Vertrags Art. III. §. 12. wie sich gebühret und auf das genaueste besorget werden.

Fünftens: Soll Bürgermeister und Rath, nach einmal geschehener Requisition pro toto Processu Inquisitionis, die starke Hand nicht verweigeren, und ohne jedesmalige special Requisition bey jedem einzeln Actu, durante toto

Processu, die Städtische Soldaten zur Führung der Gefangenen verleihen.

Sechstens: In Ansehung des Ein- und Auslasses derenjenigen, welche zu den Gefangenen gelassen werden, soll es bey der Vorschrift des §. 12. Art. III. und der damit übereinstimmenden bisherigen Observanz sein Verbleiben haben.

Ad §. 14.

Herzoglich-Gülichische 54.te Beschwerde mit Bezug auf die Städtische 6.te betr. dass dem Vogtmajor die Haus-Visitation verweigert worden und allerhand Herrenloses Gesindel geduldet werde.

Stadt-Aachische 6.te Beschwerde betr. des Vogtmajors Gesinnung der starken Hand zur Vornehmung der Haussuchung.

§. 17.

Zur Erläuterung des 14. §. Art. III. des Haupt-Vertrags de 1660. und genauerer Bestimmung desselben ist festgesetzt worden:

1mò Bey den special Haussuchungen, wenn solche nämlich den Angriff einer sich etwa versteckten Malefitz-Person zum Gegenstand haben, soll die Vorschrift des 2. und 4. §. des III. Art. des Haupt-Vertrags genau beobachtet werden, dem Vogtmajorn jedoch vorbehalten seyn, was der §. 10. des besagten III. Art. im Haupt-Vertrag bestimmet, als wornach Bürgermeister und Rath den wachthabenden Officier ein für allemal anweisen soll.

2dò Wenn aber bey einer Haussuchung der Bedacht auf gestohlene und versteckte Sachen, und um solche pro liquidando Corpore Delicti, sowie zur Entschädigung des Depraedati vorzufinden und aufzuheben, gerichtet ist, soll solche von dem Vogtmajor, nach vorhergängiger Erkenntniss des Gerichts, dem die Sache zugeeignet ist, nach Vorschrift des Art. III. §. 14. des Haupt-Vertrags vollzogen werden.

Articulus IV.
Von der peinlichen Frage.
§. 1.

Zum vierten: Wann ein gefangener Bürger oder Reichs Unterthan der Stadt Aach, oder auch ein Fremder in dreyen unterschiedlichen nachgesetzten Fällen, darinn Bürgermeistere und Rath die Strafe auch über die Fremde zu erkennen haben, zu der peinlichen Frage zu stellen, soll solches durch vorgehende Bürgermeister und Raths Erkenntniss oder Decret, so aber derselbige durch Schöffen-Urtheil in Haft gebracht, durch Erkenntniss derenselben geschehen.

§. 2.

Wie auch jederzeit bey solcher peinlichen Frage der Vogt oder Major zum wenigsten mit sieben Schöffen und dem Bürgermeister, so kein Schöffen, gegenwärtig seyn, und durch denselbigen Bürgermeister, wann durch die peinliche Versuchung erkannt, die Fragen und Examination geschehen;

§. 3.

Jedoch Vogt, Major und Schöffen, wegen sich etwa ereignender Indicien oder der Sachen Gelegenheit nach unbenommen seyn soll, den Bürgermeister zu erinneren, über ein und anderes Factum, insonderheit, da dasselbe die Strafe über das Schwerdt von Rechtswegen nach sich führen würde, der Justitz und Wahrheit zu Steuer zu fragen.

§. 4.

Und was daselbst verhandelt und bekannt, soll durch der Vogtey- und Majorey- und einen des Raths Secretaren (dem dann in seinem gemeinen Eid, damit er dem Rath verpflichtet, insonderheit eingebunden werden soll, was er bey solcher peinlichen Versuchung vernimmt, ins geheim zu halten) aufgezeichnet werden, welche beede Secretaren, damit Niemand in solchem schweren Werk vernachtheilet, ihre Aufzeichnung fleissig gegen einander halten, conferiren und vergleichen sollen.

§. 5.

Wann auch Jemand durch Bürgermeister und Rath zur peinlichen Frage in gemeldeten Fällen erkannt, sollen die beede Bürgermeistere dem Vogt oder Major und den Schöffen auf der Gerichts-Kammer, Brüssel, die Ursachen solcher erkannten peinlichen Frage ins gemein vermelden, darauf dann gemeldete Vogt und Major und Schöffen zu erster Gelegenheit in berührter Anzahl zu solcher erkannten und ihnen vermeldeten peinlichen Frage unweigerlich folgen sollen.

§. 6.

So dann ein Bürger, Reichs Unterthan oder Fremder in nachgesetzten dreyen Fällen in der Acht vor- in- oder nach der peinlichen Frage solche Uebelthat (die nach Ordnung gemeiner beschriebenen Rechten oder Kaiserl. Majestät peinlicher Gerichts-Ordnung Leibes-Strafe, so über das Schwerdt wäre, mit sich brächte) bekannt, und der Vogt oder Major dasselbige Bekänntniss verurkundet, soll alsdann derjenige, so solche Uebelthat bekannt, aus Bürgermeister und Raths Händen seyn und bleiben, und durch den Vogt oder Major zu Schöffen-Urtheil zu Recht gestellet werden, da aber ein solcher in der Acht weiter nicht bekennen würde;

dann er zuvor ausserhalb der Acht bekannt hatte, soll er in den Fällen, die dem Rath zu strafen gebühren, in des Raths Händen verbleiben.

§. 7.

Ob aber Fremde, so auf freyen Strassen oder mit Verwilligung Bürgermeister oder Raths in Häusern binnen der Stadt und Reich Aach gelegen ergriffen, zu der peinlichen Tortur zu stellen oder nicht, soll jederzeit, ausserhalb obberührten und hernach erkläreten drey Fällen, auf Mahnen des Vogts oder Majors, durch die Schöffen erkannt werden, und durch den Vogt oder Major in solcher der Fremden peinlichen Tortur die Frage und Examination geschehen, auch von der Vogtey und Majorey- sodann der Schöffen Secretar (dem dann in seinem gemeinen Eid, damit er dem Schöffen-Stuhl verpflichtet, insonderheit eingebunden werden soll, was er bey solcher peinlichen Versuchung vernimmt, in geheim zu halten) aufgezeichnet werden, welche gleicher Gestalt, wie obverlautet, ihre Verzeichnungen conferiren und vergleichen sollen.

Articulus V.
Von der Begnadigung eines Missethäters.

§. 1.

Zum fünften: Wann ein Bürger, Reichs Unterthan oder Fremder, dessen Missethaten und Uebertretung vor dem hohen oder Schöffen-Gericht (wie davon hernach unterschiedlich gesagt) zu erörteren gehörig, einige Uebelthaten begangen, welche vermög der gemeinen beschriebenen Rechten oder obgesetzter Kaiserlichen peinlichen Gerichts-Ordnung Leibes-Strafe mit sich brächten, und der Eingezogener solcher seiner Uebelthaten entweder selbst geständig oder genugsam überzeuget, soll demselben durch Uns Herzog zu Gülich, Unsere Erben und Nachkommen oder von Unsertwegen durch Unsern Vogt und Major mit samt den Schöffen, nach Gelegenheit und Gestalt der Personen und Sachen, auch auf sonderliche Fürbitte, so derhalb geschehen möchte, vor dem ausgesprochenen End-Urtheil an Leib und Leben Begnadigung wiederfahren mögen.

§. 2.

Jedoch, da solcher Gefangener aus des Raths Händen in des Vogts oder Majors oder der Schöffen Händen kömmt, sollen Wir Herzog, Unsere Erben und Nachkommen, oder Unser Vogt oder Major samt den Schöffan denselbigen anders nicht, dann mit Bürgermeister und Raths Vorwissen und Bewilligung, zu begnadigen haben.

§. 3.

Hinwieder soll es Bürgermeistern und Rath der Stadt Aach

frey stehen, die eingezogene Missethäter, über welche sie die Leibes-Strafe in ihrem Rath zu erkennen, wie auch diejenige, so von dem Rath oder Kühr-Gericht der Stadt und Reich Aach verbannet und verkühret, nach Gestalt, Gelegenheit und Umständen der Personen, Sachen und beschehenen Fürbittens, am Leib und Leben auch mit der Stadt und Reich Aach, jedoch die Verkührte anders nicht, dann vermög der Kühr-Gerichts-Ordnung, zu begnadigen.

§. 4.

Welche Gefangene nun obgesetzter massen durch Uns Herzog oder Unsern Vogt oder Major mit samt den Schöffen, oder auch durch Bürgermeister und Rath der Stadt Aach begnadiget, oder sonst durch Schöffen-Urtheil oder des Raths Decret ledig erkannt, sollen durch Vogt, Major oder deren Diener auf gebührliche Urfehde (darinn Wir Herzog zu Gülich, Unsere Erben und Nachkommen, Unser Vogt, Major, Befehlshaber, Diener und Unterthanen, wie imgleichen Wir Bürgermeister, Schöffen und Rath, auch Gemeinde der Stadt Aach begriffen seyn sollen) ihrer Haften entlassen werden.

§. 5.

Wie und welcher Gestalt aber die eingezogene, sowohl Bürger und Reichs Unterthanen, als auch Fremden in criminal und peinlichen Sachen nach den ergangenen End-Urtheilen durch Vogt oder Major und die darzu nothwendige Diener zu ihrer mit Recht auferlegten Strafe zu bringen, soll hierunten, da von den Gerichten und Gedingen in bürgerlichen, geistlichen und criminal-Sachen gehandelt, nach Nothdurft vermeldet werden.

Ad Articulum V.

Ad §. 1.

Herzoglich-Gülichische 58.te Beschwerde betr. die Begnadigung der vom Schöffen-Stuhl verurtheilten Delinquenten, und ob solche nach verkündetem Urtheil geschehen möge, oder ob solche vor Verkündigung anzugedeihen.

§. 18.

In Ansehung des hohen Begnadigungs-Rechts Ihro Kuhrfürstl. Durchl. und ins besonder der Zeit, wann solches auszuüben kömmt, wird von beeden Theilen hiemit bestimmt, dass solches vor dem ausgesprochenen End-Urtheil, mithin bevor durch den Meyerey-Secretar dem Delinquent die Leibes- und Lebens-Strafe angekündiget worden, Statt haben möge, hingegen nach solcher Ankündigung keinen weiteren Platz haben soll.

Articulus VI.

Vom Münzen.

Zum sechsten: Wann Bürgermeister und Rath der Stadt Aach

güldene oder silberne Münzen zu schlagen bedacht und Vorhabens, sollen dieselbe sich mit Uns Herzogen vorgemeldet, Unseren Erben und Nachkommen des Schlag-Schatzes halber von wegen Unser habenden Gerechtigkeit zuvor, und ehe sie zu münzen anfangen, vergleichen, und Uns solchen Schlag-Schatz auf Unser Gesinnen treulich zu verrichten und zu zahlen schuldig seyn.

Ad Articulum VI.

Herzoglich-Gülichische 59.te Beschwerde betr. dass Magistrat vom Jahr 1758. bis in die Jahren 1760. zum Nachtheil des hohen Münz-Regals eine übergrosse Menge Kupfer-Münze, in 4- und 12-Heller-Stücken bestehend, welche Bauschen und drey-Bauschen-Stücken genannt werden, habe ausmünzen lassen.

§. 19.

Gleichwie alle wegen der in Annis 1758. und 1760. geschlagenen Kupfer-Münzen entstandene Irrungen und Beschwerden, ratione Praeteriti, unter der general Amnestie mitbegriffen werden, so hat es übrigens, in Ansehung des von der Stadt zu entrichtenden Schlag-Schatzes, bey den runden Worten des Art. VI. des Haupt-Vertrags de 1660. sein einziges Bewenden, und bleibt Bürgermeister und Rath zu Aachen unbenommen, Kupfer-Münzen ohne die Entrichtung des Schlag-Schatzes zu prägen, jedoch dass der Magistrat durch die überschwängliche und mit den darüber bestehenden Reichs-Gesetzen nicht zu vereinigende Menge solcher Prägung dem Inhalt gedachten Articuli nicht präjudiciren soll.

Articulus VII.
Von Gewalt und Fried-Gebot.

§. 1.

Zum siebenten: Da sich in der Stadt und Reich Aach Jemand, der wäre Bürger, Reichs Unterthan oder Fremder, einiger unbilliger Gewalt aus vorhergehender Bedrohung oder sonst beförchtete, mag derselbige bey Vogt oder Major, desgleichen bey Bürgermeister und Rath um Fried-Gebot anhalten, und da derowegen ein Theil, es wäre Vogt, Major, Bürgermeister oder Rath, vor oder ohne den andern ersucht, soll der erst Ersuchter dem andern solches unverzüglich vermelden und anzeigen lassen, damit der Fried gesammter Hand geboten und befohlen werde;

§. 2.

So aber die Sachen dermassen beschaffen, dass der Fried in der Eil zu gebieten, und die vorstehende Gefahr keinen Verzug erleiden könnte, soll es dem Vogt oder Major, Bürgermeister oder Rath, welcher solcher Gelegenheit am ersten erinnert oder gewahr

würde, entweder auf Ersuchen oder vor sich selbst und von Amts wegen frey stehen, den Frieden allein zu gebieten.

§. 3.

Wann nun über und wider das Fried-Gebot, so vom Vogt oder Major und Bürgermeistern und Rath selbst, oder aus deren besondern gethanen Befehl durch den Diener entweder von beiden oder von einer Seiten, wie oblautet, beschehen, einige thätliche Handlung von einem oder andern streitigen oder widerwärtigen Theil vorgenommen oder geübt, soll klagender Parthey frey stehen, seine Nothdurft vor Richter und Schöffen, oder Bürgermeister und Rath einzuführen,

§. 4.

Oder da keine Klage vorgebracht, sondern von Amts wegen verfahren werden sollte, Bürgermeister und Rath oder das Schöffen-Gericht, welcher unter denen präveniret, darüber zu erkennen haben sollen.

§. 5.

Die Abträge aber der berührten übertretenen Fried-Geboten (darzu die Uebertretere entweder vorgedachter massen durch Bürgermeister und Raths Bestrafung, oder durch rechtliche Erkenntniss, oder aber durch gütliche Bürgermeister und Raths oder aber Richter und Schöffen mit den Fried-Brecheren Composition zu halten) sollen beiderseits — zu einem halben Theil dem Vogt oder Major, davon die sämtliche Schöffen den 3.ten Theil zu geniessen, zum andern halben Theil Bürgermeister und Rath — zukommen, jedoch zuvor abgezogen die Unkosten, so auf eines oder des andern Theils Angriff, Gefängniss und Erledigung gegangen und von dem Gefangenen nicht wiederum vergnügt wären.

Ad Articulum VII.

Ad §. 1.

Erster Nachtrag zur Herzoglich-Gülichischen 60.ten Beschwerde betr. Dass Bürgermeistere Fried-Gebote einseitig ertheilen, verweigeren :c.

Stadt-Aachische 29.te Beschwerde betr. vom Vogtmajor einseitig angelegtes Fried-Gebot.

§. 20.

Wird die Dispositio des Art. VII. §. 1. in Ansehung des Gewalt- und Fried-Gebots auf die Weibs-Personen dergestalt erstrecket, dass, wenn bey denenselben zum Fried-Gebot qualificirte Thätlichkeiten zu befürchten wären, solche ebenfalls unter besagter Disposition mitverstanden seyn sollen.

Articulus VIII.

Von fremden Gerichts-Handlungen.

§. 1.

Zum achten: So einige Personen (dieselbige wären Bürger,

güldene oder silberne Münzen zu schlagen bedacht und Vorhabens, sollen dieselbe sich mit Uns Herzogen vorgemeldet, Unseren Erben und Nachkommen des Schlag-Schatzes halber von wegen Unser habenden Gerechtigkeit zuvor, und ehe sie zu münzen anfangen, vergleichen, und Uns solchen Schlag-Schatz auf Unser Gesinnen treulich zu verrichten und zu zahlen schuldig seyn.

Ad Articulum VI.

§. 19.

Herzoglich-Gülichische 59.te Beschwerde betr. dass Magistrat vom Jahr 1758. bis in die Jahren 1760. zum Nachtheil des hohen Münz-Regals eine übergrosse Menge Kupfer-Münze, in 4- und 12-Heller-Stücken bestehend, welche Bauschen und drey-Bauschen-Stücken genannt werden, habe ausmünzen lassen.

Gleichwie alle wegen der in Annis 1758. und 1760. geschlagenen Kupfer-Münzen entstandene Irrungen und Beschwerden, ratione Praeteriti, unter der general Amnestie mitbegriffen werden, so hat es übrigens, in Ansehung des von der Stadt zu entrichtenden Schlag-Schatzes, bey den runden Worten des Art. VI. des Haupt-Vertrags de 1660. sein einziges Bewenden, und bleibt Bürgermeister und Rath zu Aachen unbenommen, Kupfer-Münzen ohne die Entrichtung des Schlag-Schatzes zu prägen, jedoch dass der Magistrat durch die überschwängliche und mit den darüber bestehenden Reichs-Gesetzen nicht zu vereinigende Menge solcher Prägung dem Inhalt gedachten Articuli nicht präjudiciren soll.

Articulus VII.

Von Gewalt und Fried-Gebot.

§. 1.

Zum siebenten: Da sich in der Stadt und Reich Aach Jemand, der wäre Bürger, Reichs Unterthan oder Fremder, einiger unbilliger Gewalt aus vorhergehender Bedrohung oder sonst beförchtete, mag derselbige bey Vogt oder Major, desgleichen bey Bürgermeister und Rath um Fried-Gebot anhalten, und da derowegen ein Theil, es wäre Vogt, Major, Bürgermeister oder Rath, vor oder ohne den andern ersucht, soll der erst Ersuchter dem andern solches unverzüglich vermelden und anzeigen lassen, damit der Fried gesammter Hand geboten und befohlen werde;

§. 2.

So aber die Sachen dermassen beschaffen, dass der Fried in der Eil zu gebieten, und die vorstehende Gefahr keinen Verzug erleiden könnte, soll es dem Vogt oder Major, Bürgermeister oder Rath, welcher solcher Gelegenheit am ersten erinnert oder gewahr

würde, entweder auf Ersuchen oder vor sich selbst und von Amts wegen frey stehen, den Frieden allein zu gebieten.

§. 3.

Wann nun über und wider das Fried-Gebot, so vom Vogt oder Major und Bürgermeistern und Rath selbst, oder aus deren besondern gethanen Befehl durch den Diener entweder von beiden oder von einer Seiten, wie oblautet, beschehen, einige thätliche Handlung von einem oder andern streitigen oder widerwärtigen Theil vorgenommen oder geübt, soll klagender Parthey frey stehen, seine Nothdurft vor Richter und Schöffen, oder Bürgermeister und Rath einzuführen,

§. 4.

Oder da keine Klage vorgebracht, sondern von Amts wegen verfahren werden sollte, Bürgermeister und Rath oder das Schöffen-Gericht, welcher unter denen präveniret, darüber zu erkennen haben sollen.

§. 5.

Die Abträge aber der berührten übertretenen Fried-Geboten (darzu die Uebertretere entweder vorgedachter massen durch Bürgermeister und Raths Bestrafung, oder durch rechtliche Erkenntniss, oder aber durch gütliche Bürgermeister und Raths oder aber Richter und Schöffen mit den Fried-Brecheren Composition zu halten) sollen beiderseits — zu einem halben Theil dem Vogt oder Major, davon die sämtliche Schöffen den 3.ten Theil zu geniessen, zum andern halben Theil Bürgermeister und Rath — zukommen, jedoch zuvor abgezogen die Unkosten, so auf eines oder des andern Theils Angriff, Gefängniss und Erledigung gegangen und von dem Gefangenen nicht wiederum vergnügt wären.

Ad Articulum VII.

Ad §. 1.

Erster Nachtrag zur Herzoglich-Güllichischen 60.ten Beschwerde

betr.

Dass Bürgermeistere Fried-Gebote einseitig ertheilen, verweigeren :c.

Stadt-Aachische 29.te Beschwerde

betr.

vom Vogtmajor einseitig angelegten Fried-Gebot.

§. 20.

Wird die Dispositio des Art. VII. §. 1. in Ansehung des Gewalt- und Fried-Gebots auf die Weibs-Personen dergestalt erstrecket, dass, wenn bey denenselben zum Fried-Gebot qualificirte Thätlichkeiten zu befürchten wären, solche ebenfalls unter besagter Disposition mitverstanden seyn sollen.

Articulus VIII.

Von fremden Gerichts-Handlungen.

§. 1.

Zum achten: So einige Personen (dieselbige wären Bürger,

Reichs Unterthanen oder Fremden) in ihren Contracten oder Sachen einiger fremden ausländischen Gerichten oder Gerichts-Personen in der Stadt oder Reich Aach zu gebrauchen bedürftig, soll die Verleihung der Erde jedesmal durch Vogt oder Major und durch Bürgermeistere oder Rath sämtlich beschehen, und sollen Vogt, Major und Bürgermeister und Rath daran seyn, dass die ansuchende Partheyen von ihnen vergeblich nicht aufgehalten noch mit übermässigen Unkosten beschweret werden.

§. 2.

Da auch vor solchen fremden Gerichten oder Gerichts-Personen einige Zeugen abzuhören, sollen die Bürger und Reichs Unterthanen durch Bürgermeister und Raths Diener, die Fremden aber durch des Vogts und Majors Diener erfordert, citirt und im Fall der Noth der Gebühr gezwungen werden.

§. 3.

So auch die Noth erforderte, dass ein oder mehr Bürger oder Reichs Unterthanen vor fremden Gerichten ausserhalb der Stadt und Reich Aach sein Zeugniss zn geben erfordert würden, sollen dieselbige durch Bürgermeister und Rath, die eingesessene Fremden aber durch den Vogt oder Major zu solchem Werk erlaubt und vermocht werden.

§. 4.

Wann auch von einigen fremden Gerichten Compass-Brief an Bürgermeister und Rath der Stadt Aach, oder aber an den Vogt oder Majorn und die Schöffen ausgehen, soll die Vorbescheidung der Zeugen, dieselbige seyen Bürger, Reichs Unterthanen oder Fremden, vor Bürgermeister oder Rath durch derenselben verordnete Diener, aber vor das Schöffen-Gericht durch des Vogts oder Majors Diener beschehen;

§. 5.

Wann aber von dem Schöffen-Gericht zu Aach an andere Gerichten Compass-Briefe ausgehen, sollen solche Compass-Briefe unterm Namen Richter und Schöffen, ausgenommen in Appellations- und Consultations-Sachen, so von andern Gerichten an jetzt gemeldetes Schöffen-Gericht gelangen (in welchen Schöffen-Meister und Schöffen solche Compass-Briefe und dergleichen allein erkennen) verfertiget werden.

Articulus IX.

Von gefährlichen Leibes-Schaden.

Zum neunten: Gefährliche Schnitt, als Stein, Brüche, Brüste, Cancer und dergleichen sollen über die Eingesessene der Stadt und

Reich Aach und andere ohne Unterschied durch Vogt und Major und Bürgermeister oder Rath sämtlich und gleicher Gestalt, wie auch oben von der Erd-Verleihung vermeldet, erlaubt und gestattet werden.

Ad Articulum IX.

Herzoglich-Gülichische 61.te Beschwerde mit Bezug auf die Städtische 1.te betr. dass Chirurgi gefährliche Operationen vornehmen, ohne dem Vogtmajorn von solchen Nachricht zu ertheilen.

Stadt-Aachische 1.te Beschwerde betr. des Vogtmajors an Wund-Aerzte angemassete Verordnungen.

Herzoglich-Gülichische 62.te Beschwerde betr. dass unter den Chirurgis Leute seyen, welche die Kunst nicht gelernet haben.

Herzoglich-Gülichische 63.te Beschwerde betr dass gefährlich Verwundete dem Vogtmajor nicht angezeigt werden.

§. 21.

Zu Erläuterung des Art. IX. des Haupt-Vertrags sind Wir Herzog zu Gülich mit Bürgermeister und Rath übereingekommen, dass zwar die Vorschrift gedachten Articuli IX. fürohin genau beobachtet werden, jedoch den in Aachen établirten und approbirten Medicis, Chirurgis und Operateurs gestattet seyn soll, in dem Fall, dass der vorzunehmende Schnitt den Verzug der vorhergängigen Anzeige nicht erlaubte, diese Anzeige gleich nach dem ersten Verband zu thun; zu welchem Ende Bürgermeister und Rath verheisset, sothane Medicos, Chirurgos und Operateurs dessen sowohl als zur genauen Beobachtung ermeldeten Art. IX. durch ein geschärftes Edictum behörig anzuweisen.

Articulus X.

Von Schiess- und Stech-Spiel, Gaukeley rc.

Zum zehenten: Schiess- und Stech-Spiel, Fechten und Gaukelwerk, Glücks-Hafen und Lottereyen, und was dergleichen Händel mehr vorfallen möchten, sollen gleicher Gestalt von Vogt und Major und Bürgermeister oder Rath erlaubt und zugelassen, und die Bahnen beyderseits (ausserhalb der Stadt Aach Graben und am Louis-Berg, da Bürgermeister oder Rath solches allein zu thuen) gefreyet werden.

Ad Articulum X.

Herzoglich-Gülichische 23.te Beschwerde betr die offentliche Verachtung des Vogtmajorn, gelegentlich dessen von Komödianten ausgestellten Wapens

Herzoglich-Gülichische 65.te Beschwerde betr die thätliche Ausschliessung des Vogtmajorn von der Erlaubniss zu allerhand Komödien, Tragödien, Concerten, Operen rc

§. 22.

Zu Erläuterung dieses Artickels wird von beeden Theilen festgesetzt, dass unter demselben die Komödien, Tragödien, Operen, Operetten, Ballette und Pantomimen, imgleichen die Zeigung fremder Thieren, wenn solche Zeigung vermittelst eines auf offenen Gassen aufgerichteten Theaters oder Bühne und ausserhalb den Stadt-Graben und Louis-Berg vorgenommen würde,

Herzoglich-Gülichische 66.te Beschwerde
betr.
dass Magistrat die bey Komödien und dergleichen Ereignungen ausgetheilet werdende Verkünd- und Einladungs-Zettelen (Affiches) einseitig habe abänderen lassen.

Herzoglich-Gülichische 67.te Beschwerde
betr.
dass Magistrat das wegen der Hazard-Spielen im Jahre 1750. gemeinschaftlich erlassene Verbot im Jahre 1764. einseitig aufgehoben, und von jener Zeit gegen beträchtliche Summen ausverpfachtet habe, von welchen Vogtmajorn die Hälfte gebühret.

Herzoglich-Gülichische 68.te Beschwerde
betr.
dass Bürgermeistere wider dabevoriges Herkommen zu Ballen und dergleichen einseitig Erlaubniss ertheilet,
Sodann
Standes-Personen die Freyheit beschränkt haben, Gesellschafts-Ballen zu halten.

Herzoglich-Gülichische 69.te Beschwerde
betr.
dass das so genanntes Freuden-Schiessen, Klüppel-Werfen und dergleichen ohne Miterlaubniss des Vogtmajorn geduldet werde.
Anhang
zur nämlichen Beschwerde
betr.
dass demselben die Miterlaubniss wegen Zeigung fremder Thieren ꝛc. bestritten werde.

Herzoglich-Gülichische 70.te Beschwerde
betr.
dass Vogtmajor von der Miterlaubniss ausgeschlossen werde, welcher die fremde Lotterien bedürfen.
Item
von so genannten Dreh-Breten und anderen unzulässigen Wag-Spielen.

mitbegriffen seyn sollen, jedoch unter folgenden Bedingnissen:

1.) Soll Vogtmajor, so oft als Bürgermeister die Erlaubniss zu den Komödien ertheilen, die Miterlaubniss nicht verweigeren, auch dieser, wo Bürgermeister die einmal ertheilte Erlaubniss aufheben und einziehen würden, gleichfalls wieder aufheben.

2.) Soll über die Affiches oder Verkündigungs-Zetteln dergleichen Komödien, Tragödien und so weiter jedesmal die Aufschrift: Mit hoher Erlaubniss, gesetzt werden.

3.) Soll für sothane Erlaubniss und Miterlaubniss Loco Honorarii zween Reichsthaler für jeden der zween Bürgermeister, zween Reichsthaler für den Vogtmeyer, dann ein halber Reichsthaler für den Bürgermeister- und Raths-Secretar, und ein halber Reichsthaler für den Majorie-Secretar (den Reichsthaler allenthalben zu 54. Aachener Mark und auf jederzeit laufenden Fuss gerechnet) einmal für allemal und als lang die nämliche Truppe Komödianten in Aachen verweilet und das Theater besteiget, in perpetuum bestimmet, und ein mehreres, auf welche Art es immer wäre, zu forderen nicht gestattet seyn.

4.) Soll im übrigen der aus den Komödien zu erzwingende und von Bürgermeister und Rath nach Umständen und Gutbefinden zu bestimmende Nutzen dem Ærario publico Civitatensi einzig und allein zufliessen.

5.) Sollen alle Tänze, Bälle, sogenannten Hazard- oder Karten-Spiele, Concerte und Musikalische Aufführungen, nicht minder das blose Schiessen (wann es kein Schiess-Spiel ist) und das Klüppel-Werfen der Jugend, imgleichen die Zeigung eines fremden Thieres (wenn solche in den Häusern und deren Zubehör, oder auf den Gassen ohne Bühne geschieht), dann die Collecten zu einer auswärtigen Lotterie, und was dergleichen mehr, in besagtem Articulo X. nicht mitbegriffen seyn, sondern lediglich Bürgermeister und Raths Verfügungen allein anheim gegeben,

und der daraus für das Ærarium Civitatense zu verhoffende Nutzen diesem verbleiben.

Articulus XI.

Von Besichtigung und Begrabung verunglückter Leichen.

§. 1.

Zum eilften: Welche in der Stadt und Reich Aach von andern umgebracht, oder sonst durch Unfall, eigene Schuld oder That todt geblieben, sollen durch Vogt oder Major und zween Kühr-Schöffen, und in deren eines oder beider Abwesenheit durch einen Bürgermeister, der Schöffen ist, oder aber durch einen oder zween Schöffen, die Kührstoffeln sind, oder zween andern Schöffen besichtiget werden.

§. 2.

In dieser Besichtigung soll Vogt oder Major mit samt den obgemeldeten Kühr-Schöffen alle Gelegenheit des todten Körper, insonderheit aber der Wunden, Mahlzeichen und Verletzungen fleissig Acht haben, und dieselbe durch den Vogtey- oder Majorey-Secretar getreulich aufzeichnen lassen.

§. 3.

Wann solches geschehen, mag der Vogt oder Major mit gemeldeten Kühr-Schöffen, oder, in derenselben Abwesenheit, mit den andern darzu Verordneten die todten Körper zu begraben erlauben, oder aber, so erhebliche Ursachen vorhanden, solches nach Gestalt und Gelegenheit verziehen oder verweigeren, und so sich Jemand dessen beschweren würde, sollen die gemeine Schöffen, ob solches Verziehen oder Verweigeren mit Recht oder Unfug geschehen, zu erkennen haben.

§. 4.

Da sich auch ein Fremder selbst entleibt, soll aus dessen Haab und Gütern, so viel deren bey ihm und in seiner Wohnung oder Herberg befunden, zween Theile dem Vogt oder Major, und der übrige dritte Theil den sämtlichen Schöffen zukommen, jedoch obgemeldeten Vogt, Majorn und Schöffen ihr Gebühr des Abtrags dadurch unbenommen sondern vorbehalten; der Bürger aber und Reichs Unterthanen Güter sollen in diesem Fall bey den nächsten Erben und Bluts-Verwandten verbleiben.

§. 5.

Jedoch da eines solchen sich selbst Entleibten (er wäre Fremder, Bürger oder Reichs Unterthan) Erben, Verwandten oder Freunde, um den todten Körper zu begraben, anhalten, und solches ihnen Vogt oder Major mit den Schöffen gegen Erkenntniss, deren

sie sich mit dem Vogt oder Major und den Schöffen zu vergleichen, gestatten oder vergönnen würden, soll von demjenigen, was davon kömmt, zween Theile dem Vogt oder Major, und den Schöffen der dritte Theil zukommen.

Ad Articulum XI.

§. 23.

Ad §. 1. & 2.
Herzoglich-Gülichische 72 te Beschwerde betr. der Bürgermeistern Verweigerung, verunglückte Stadt-Soldaten vom Vogtmajorn und Kühr-Schöffen besichtigen zu lassen. So dann die nöthige Anordnung eines besondern Medici und Chirurgi, welche in dergleichen Fällen zu gebrauchen.

Gleichwie Wir, Herzog zu Gülich, Uns überhaupt gnädigst gefallen lassen wollen, dass in Ansehung des Gerichts-Standes des städtischen Militaris es bey dem Herkommen der bisherigen Verfassung desselben, mithin Unterwürfigkeit gegen Bürgermeister und Rath sein künftiges Bewenden habe, so komme auch ins besonder dasjenige, was bey der Besichtigung des Anno 1761. entleibten städtischen Soldaten etwa zur Beschwerde aufgeführet worden, andurch aus dem Wege.

Uebrigens aber, so viel die Besichtigung sonstiger verunglückten Leichen anbelangt, sollen Vogtmajor und Schöffen die Einrichtung treffen, dass von den Aachenschen Medicis und Chirurgis die zur Besichtigung nöthigen Subjecta ausersehen und zur Beobachtung dessen, was in ihre Kunst und Wissenschaft einschlägig ist, gebraucht werden mögen.

Articulus XII.

Von Untersuchung der Massen, Ellen und des Gewichts.

§. 1.

Zum zwölften: Dieweil die hohe Nothdurft erfordert, dass Mass, Ellen und Gewicht ehrbarlich und aufrichtig gehalten und dieselbige in keinen Missbrauch gezogen werden, als soll einer aus den Bürgermeistern selbst in Person, oder aber etliche ansehnliche Raths-Verwandten, so oft solches nöthig und ihre Gelegenheit seyn will, doch zum wenigsten jährlich dreymal, in Beyseyn des Vogt oder Majors mit samt den Vogtey- und Majorey- auch Raths-Secretaren, in die Häuser der Bürger, Reichs Unterthanen und eingesessenen Fremden, und auf Lehn-Gütern mit Vorwissen des Lehn-Herrn, Lehn-Richters oder Statthalters, so mit Mass, Ellen und Gewicht handthieren und ihre Waaren verkaufen, eingehen, solches alles besichtigen, eichen, messen, abwägen und mit allem Fleiss Acht haben und examiniren, ob es allenthalben aufrichtig und ohne Mangel.

§. 2.

Und so sich in solcher Besichtigung und Examination einiger Fehl oder Gebrech befünde, sollen sie die mangelhaften Massen, Ellen und Gewichte des Vogts oder Majors Dienern vor den Häusern überlieferen, dieselbige folgends auf das Rath-Haus zu tragen und zu stellen; und soll des Raths-Secretar unterschiedlich aufzeichnen, wie und bey wem sich die Fehler und Mängel allenthalben befunden, welches auch der Vogtey und Majorey Secretar zu thuen Macht haben soll.

3.

Und so sich in diesem a [illegible] V [illegible] i [illegible] sperren würde, soll derselb, [illegible] er [illegible] o[illegible] Unterthan, auf Ansuchung [illegible] gern [illegible] Raths-Verwandten durch d[illegible] Vogt, [illegible] o[illegible] fänglich angenommen, zum Thurn [illegible] l zur g[illegible] Strafe gebracht werden; g[illegible] die [illegible] V[illegible] Meyer oder dessen Diene[illegible] o[illegible] hs-V[illegible]wandten unersucht, vorgemelde[illegible] verf[illegible]n gefänglich annehmen.

§. 4.

Gleicher und ebenmässiger Gestalt soll es auch mit den einkommenden fremden Verkäuferen und Krämeren auf den Märkten, Gassen, in Herbergen, und wo sie sonst zu betreten, in des Vogt oder Majors Beyseyn gehalten werden.

§. 5.

Und was hieraus durch Bürgermeister oder Raths entweder Erkennung oder vorgenommene Composition für Abträge erfolgen, davon soll der Vogt oder Major den halben Theil empfangen, und der übrige bey Bürgermeister und Rath verbleiben, jedoch dass bey sitzendem und noch währendem Rath dem Vogt oder Major, wessen sich Bürgermeister und Rath derhalben entschlossen, angezeigt und ihme solcher Composition und Decrets Abschrift mitgetheilet werde.

Ad Articulum XII.

§. 24.

Ad §. 1. & 2.

Herzoglich-Gülichische 73.te Beschwerde

betr.

die geflissentlich unterbliebene Untersuchung der Massen, Ellen und Gewichten.

Wegen Untersuchung der Ellen, Massen und Gewichten habe es bey der klaren Vorschrift des XII. Art. §. 1. 2. sein unabänderliches Verbleiben, ausser dass es jährlich mit Einer Untersuchung genug seyn möge: Jedoch soll dem Vogtmeyer freystehen, wenn bey ersagten Unter-

Herzoglich-Gülichische 74.te Beschwerde betr. dass so genannte Block-Massen, Bier-Tonnen ꝛc. ꝛc. von den von Amts wegen anzustellenden Untersuchungen von Mass, Ellen und Gewicht ausgenommen worden.

So dann Herzoglich-Gülichische 75.te Beschwerde betr. dass die Eichung der Massen, Ellen und Gewichten in Anwesenheit des Vogtmajorn nicht geschehe.

Herzoglich-Gülichische 101.te Beschwerde betr. dass Markt- und Kühr-Meister ihre Ordnungen überschreiten.

suchungen von Seite der Stadt etwas zu Jemandes Vortheil und zum Präjudits des Vogtmajors vorgehe, und folglich dieser gegründete Beschwerde zu haben glaubte, solchem Vorgang zu contradiciren, und dessentwegen das Nöthige dem in §. 2. Art. XII. des Haupt-Vertrags de 1660. dem Majorie-Secretar vorbehaltenen Protokoll einverleiben zu lassen.

Anbelangend aber die so genannte Block-Massen, Bier-Tonnen, trockene Früchten-Massen, Leder-Gewichten, und welche Gewichten und Massen in das Amt der über Früchten, Brod, Fleisch, Fisch, Leder, Wein, Bier und dergleichen von Bürgermeister und Rath bestellten und geschwornen Markt-Kühr-Meistern und Rödern einschlagen, soll es lediglich bey derenselben uraltem Amt und Herkommen ungestört und unveränderlich verbleiben, mithin sind Wir Herzog zu Gülich gnädigst gesonnen, von den diesfalls erhobenen Beschwerden abzustehen; dargegen Bürgermeister und Rath angeloben, nicht nur überhaupt die allenfallsige Mängel bey den Markt- und Kühr-Meistern untersuchen zu lassen, und wenn dergleichen vorgefunden würden, selbige abzustellen, die Markt- und Kühr-Meister aber jederzeit in den Schranken ihrer Ordnungen zu halten, sondern auch ins besonder, so viel die von sothanen Markt- und Kühr-Meistern vorzunehmende Untersuchungen obgemeldeter Massen und Gewichten anbelangt, vordersamst ein Edict dieser Obliegenheit halber und wegen Richtigstellung nämlicher Massen und Gewichten zu erlassen, desgleichen einigemal im Jahr gewisse Districten der Stadt und des Reichs Aachen durch dieselbe gehörig visitiren zu lassen.

Ad §. 5.

Herzoglich-Gülichische 76.te Beschwerde betr. die unterlassene Bestrafung der in den Jahren 1765. und 1766. mangelhaft befundenen Massen, Ellen und Gewichten.

§. 25.

Verpflichten sich Bürgermeister und Rath, dem Vogtmajorn die ihme nach klarer Vorschrift des Art. XII. §. 5. des Haupt-Vertrags de 1660. gebührende Hälfte der erfolgenden Abträgen oder Brüchten nach Abzug der hinc inde bey der

Untersuchung und sonst darauf gegangenen Kosten in Zukunft nie vorzuenthalten.

Ratione Præteriti und sonderlich wegen der in den Jahren 1765. und 1766. gehaltenen Besichtigungen soll alles auf sich beruhen und in Vergessenheit gestellet werden.

Articulus XIII.

Vom Grass- und Pforten-Gebot.

§. 1.

Zum dreyzehenten: Nachdem Bürgermeister und Rath von Alters ihre Bürgere und Reichs Unterthanen von wegen ihres Ungehorsams, gegen Ihnen Bürgermeister und Rath begangen, und gemeiner bürgerlichen Uebertretungen auf der Stadt Aachen Pforten und in das Gras-Haus (dieselbige dadurch zum gebührlichen Gehorsam und nach Gelegenheit der Sachen zum ziemlichen Abtrag zu bringen) durch ihre Raths-Diener zu gebieten gehabt, soll solches Gras- und Pforten-Gebot Bürgermeister und Rath, doch allein über berührte Bürgere und Untersassen, zu gebrauchen verbleiben.

§. 2.

Und was also von denjenigen (so auf die Pforten oder in das Gras-Haus geboten) für Abträge eingenommen, sollen zu gemeinem Nutzen und Besserung der Stadt Aachen von Bürgermeister und Rath allein angelegt werden.

Ad Articulum XIII.

Ad §. 1.

Herzoglich-Gülichische 77.te Beschwerde betr. dass Bürgermeister mit Kammer-Executionen voran fahren. Bürgere und Fremden in Brüchten erklären, dieselbe desertwegen vergewaltigen, pfänden c.

Herzoglich-Gülichische 78.te Beschwerde betr. des Magistrats Captur-Decreten, und dass solche dem Vogtmajorn vom Städtischen Secretar nicht zugebracht werden.

Herzoglich-Gulichische 94 te Beschwerde betr. dass Magistrat die Pfändungen in Accis Sachen nicht nur auf Bekummerung der Waaren auf den Strassen, sondern auch auf derselben Verkauf erstrecket.

§. 26.

Nachdem Wir Herzog zu Gülich Uns gnädigst gefallen lassen wollen, dass Bürgermeister und Rath das Recht der so genannten Kammer-Executionen ohne Unterschied des Orts allein und in vollem bisher üblichen Mass zustehen und verbleiben soll, so sind auch höchst-Wir geneigt, von den diesfalls erhobenen Beschwerden gänzlich abzustehen und solche schwinden zu lassen.

Dagegen verpflichten sich Bürgermeister und Rath, dass sie, wenn auf ihr Ersuchen ein Fremder in diesem Gegenstand durch den Vogtmajor in Haft gebracht, von Bürgermeister und Rath vor das Schöffen-Gericht belangt, und so

Herzoglich-Gülichische 112.te Beschwerde betr. dass Bürgermeister ihre Bescheide mit starker Hand vollstrecket, die Vollstreckung der vom Schöffen-Gericht eröffneten Urtheilen dahingegen mit Gewalt behindert haben.

weiter der Fall des 5. §. im XXIX. Art. des Haupt-Vertrags sich ergeben würde, alsdenn von den erkannten oder componirten Geld-Strafen oder Abträgen dem Vogtmajorn die Hälfte, nach gemeinschaftlichem Abzug der Kosten, abgereicht werden soll.

Articulus XIV.

Vom Vogt-Geding.

Zum vierzehenten: Nachdem man befindet, dass das Vogt-Geding von Alters dreymal im Jahr, jedesmal fünfzehen Tage lang (davon das erste auf Montag nach dem H. drey Königs-Tag im Hartmonat, das andere auf den zweeten Montag nach dem H. Oster-Tag, das dritte und letzte auf Montag nach S. Joannis Baptistæ Geburts-Tag anfanget) gehalten worden, soll es auch hinführo dabey verbleiben, und allerdings ohne Veränderung mit Personen darzu gehörig, mit Fragen (welche jedoch dem jetzt über die nachbarliche Speen aufgerichteten Vergleich allerdings gemäss gesetzt werden sollen) und sonst, wie von Alters, gehalten werden.

Ad Articulum XIV.

§. 27.

Herzoglich-Gülichische 79.te Beschwerde mit Bezug auf die Städtische 30.te betr. dass Bürgermeistere die Abhaltung des Vogt-Gedings behindert haben.

Herzoglich-Gülichische 80.te Beschwerde betr. dass nach unterlassenem Vogt-Geding das Justitium nicht beobachtet werde.

Stadt-Aachische 30.te Beschwerde betr. die vom Vogtmeyer verweigerte Haltung der Vogt-Gedingen.

In Ansehung des Vogt-Gedinges haben Wir Herzog zu Gülich und Bürgermeister und Rath Uns dahin verglichen, dass mit Aufhebung der diesfallsigen wechselseitigen Beschwerden und einstweiliger Beseitigung der von beeden Theilen in Petitorio angeführten Gründen das Vogt-Geding führohin dem Art. XIV. des Haupt-Vertrags de 1660. und dem Herkommen gemäss jederzeit gehalten, auch von keinem Theil behindert werden soll: Und wenn darüber oder bey Haltung desselben ein- oder anderer Seits Streitigkeiten entstehen würden, so soll derenthalben das Vogt-Geding keinesweges aufgehalten, sondern damit fortgefahren werden und jedem Theil seine allenfallsige Gerechtsame protestando zu verwahren freystehen.

Articulus XV.

Vom Schöffen - Gericht.

§. 1.

Zum fünfzehenten: Ausserhalb gemeldeten drey Vogt-Gedingen soll das hohe oder Schöffen-Gericht die übrige Zeit des Jahrs durch Major und Schöffen besessen werden.

§. 2.

Vor welchem Gericht in erster Instanz alle und jede Sachen, welche Erbschaft, Renten, Zins oder Gülde, die seyen erblich oder auf Wiederlöss verschrieben, betreffen, desgleichen alle Personal- und Schuld-Forderungen der Fremden gegen Fremden, wie auch Miethschaft, Bürgschaft, Gewalt, Compromissen, Contracten und Kaufmannschaft, so ausserhalb der Stadt gepflogen, und darzu alle und jede Personal- und Schuld-Forderungen, wann derhalben vor den Schöffen Briefe oder Urkunden aufgerichtet, und sonst alle Sachen, da die Partheyen in ihren Contracten Willkühr oder Pönen setzen, darin der Herr (das ist Vogt oder Meyer) genannt, desgleichen auch alle Sachen, welche mit Kummer oder Pfändungen, Anrichtungen, Immission, Beleiden, Beschüttungen, Deponirung der Pfenningen, Sequestrirung, Inventirung und Obsignirung der Güter angefangen, gehören und mit Urtheil und Recht auf vorgehende Mahnung des Vogt oder Majors erörtert werden sollen: Jedoch soll es mit den Renten, Gülden oder Zinsen, welche Bürgermeister Schöffen und Rath verschrieben, gehalten werden, wie hierunten, da von Bürgermeister- und Raths-Gericht in bürgerlichen Sachen disponiret wird, Versehung geschehen.

§. 3.

Was auch für Sachen von anderen auswendigen Gerichten durch vorgenommene Appellation, Provocation und Consultation nach Aach gelangen, sollen jedesmal durch Schöffen-Meister und Schöffen ausfindig gemacht und erörtert werden.

§. 4.

Es soll auch unserm Vogt, Majorn, Schöffen und der Vogtey und Majorey Secretario in Uebung und Execution der Justitz von Bürgermeister und Rath keine Einsperrung geschehen, noch Ziel, Mass oder Ordnung gegeben, und dieselbe wie auch des Majors Diener in Administratione Justitiæ nicht behindert, noch mit Gras- oder Pforten-Gebot abgeschreckt, sondern, was über Schöffen-Urtheil zu klagen, solches bey Ihrer Kaiserlichen Majestät oder dem Kammer-Gericht angebracht und ausgeführt werden.

Ad Articulum XV.

Ad §. 2.

Herzoglich-Güllchische 92.te Beschwerde betr. dass Magistrat seine Gerichtsbarkeit auf real- und Miethschafts-Sachen, auch auf Fremden nicht eingesessenen erstrecket auch Citationes edictales erlassen hat.

§. 28.

Nebst Begreifung der general Amnestie desjenigen, was im Jahr 1761. bey Gelegenheit des Rechts-Streites Theze contra Kafferts etwa zur Beschwerde eines oder des andern Theils vorgefallen, wird von beeden Theilen die genaue Beobachtung der Vorschrift des §. 4. Art. XV.

des Haupt-Vertrags de 1660. pro Futuro zugesichert, imgleichen festgesetzt, dass, wenn in einer Sache ein Conflictus Jurisdictionis zwischen dem Magistrat und dem Schöffen-Gericht entstehen, und diesertwegen der Rechts-Streit vor einem der höchsten Reichs-Gerichten anhängig gemacht würde, der Vogtmajor nach documentirter Anzeige des bey einem der höchsten Reichs-Gerichten eingeführten Recursûs mit der Vollstreckung des in Streit gezogenen Urtheils oder Decreti an sich halten soll.

Articulus XVI.

Von den Lehnen.

Zum sechszehenten: Dieweil in der Stadt und Reich Aach verschiedene Lehn-Güter gelegen, sollen die streitige Sachen, so sich der Güter halben erheben, und sonst keine andere Sachen oder Actus, in erster Instanz vor ihren ordentlichen Lehn-Richter decidiret, und so von demselbigen appellirt, folgends durch die Schöffen (ausserhalb der Probstey zu Aach Lehn-Güter) geäussert werden.

Ad Articulum XVI.

§. 29.

Herzoglich-Gülichische 88.te Beschwerde.
Erster Abschnitt
betr.
die Herzoglich-Gülichische Ober-Lehn-Herrschaft über die in Aachen bestehende Lehnen und derselben Gerichtsbarkeit.
Zweeter Abschnitt
betr.
die von Verwaltern der dem Magistrat zustehenden Lehnen angemasset werdende Gerichtsbarkeit.

Herzoglich-Gülichische 89.te Beschwerde
betr.
die Grobheit des Magistrats, da dessen Lehn-Verwalter für die Eröffnung des Lehns in Kuhrfürstlichen Begebenheiten Gebührnissen hat forderen und erlegen lassen.

Herzoglich-Gülichische 90.te Beschwerde
betr.
dass vom Vogtmajorn Gebührnissen gefordert werden, wenn derselbe in Malefitz-Sachen der so genannten Eröffnung eines Lehns bedarf.

Gleichwie die Ansehung der Städtischen Lehen und deren Gerichtsbarkeit Wir Herzog zu Gülich Uns gnädigst gefallen lassen wollen, dass es bey dem bisherigen Herkommen derenthalben, imgleichen der Observanz-mässigen Lehens-Formul, und den bey Eröffnung der Lehen in civil Sachen den Lehen-Verwaltern zukommenden Gebührnissen sein Bewenden führohin haben soll; so sind höchst-Wir geneigt, von den diesfalls erhobenen Beschwerden wiederum abzustehen; dagegen verheisset Bürgermeister und Rath, dass in Malefitz-Sachen, bey welchen die Meyerey der Lehn-Eröffnung bedarf, und in dem Fall, wo aus des Delinquenten Mitteln die diesfallsige Gebührnissen nicht bestritten werden können, der Meyerey niemaln etwas abgefordert werden soll. So viel aber ins besonder das Probsteyliche Lehn-Gericht anbelangt, verpflichtet sich Bürgermeister und Rath, seine Diener dahin gemessen zu

Herzoglich-Gülichische 105.te Beschwerde betr. das Probsteyliches Lehen-Gericht in Aachen.

Stadt-Aachische 34.te Beschwerde betr. die Behinderung eines ehrbaren Raths nachgesetzten Lehn-Verwalters in pflichtmässiger Verrichtung seines Amts in Betref des öffentlichen Wasser-Flusses und Aerken auf dem Malz-Weiher.

verbescheiden, dass dieselbe bey Ladungen und andern gerichtlichen Handlungen die nöthige Vorsicht in Ansehung des zu eröffnenden Lehens gehörig gebrauchen sollen: Wogegen Wir Herzog zu Gülich geneigt seyen, dem Vogtmajor anzubefehlen, dass von den Meyerey-Dieneren bey Ladungen vor das Schöffen-Gericht ein Gleiches wegen der Städtischen Lehen beobachtet werde.

Articulus XVII.

Von der Gerichtsbarkeit des Magistrats.

§. 1.

Zum siebenzehenten: Wann einiger Bürg oc
der Stadt und Reichs Aach mit anderen c lb
Bürgeren oder Unterthanen, oder ein Bürger ı hs I
gegen eingesessene Fremden von wegen c r ı
oder personal Forderungen, dann bey d C
gemeldet, in Recht zu thuen, soll es d ig
stehen, vor das hohe oder Schöffen-G c oc ı
meister oder Rath dieselbige seine Kla einzul
welchem Ort er zu klagen angefangen, ordent her
zum End-Urtheil zu verfolgen.

§. 2.

Jedoch wer von Knechten, Mägden und Dienstboten (ausserhalb denen, so vor die Werkmeistere gehörig) Belohnungen zu klagen hat, der soll solches allein vor Bürgermeister oder Rath ausfindig machen und decidiren lassen.

§. 3.

So auch Irrungen entstünden von wegen einiger Renten, Gülden oder Zinsen, welche die Stadt Aach verschrieben, oder auch von wegen der Stadt Accisen, soll es damit nachfolgender massen gehalten werden: Nämlich da sich jetzt angezogener Renten, Gülden oder Zinsen halben zwischen Partheyen Streit erhübe, wem solche Renten oder Zinsen zukommen oder zuständig und zu bezahlen seyn sollen, in solchem Fall soll es der klagenden Parthey freystehen, derhalben vor Bürgermeister oder Rath oder aber vor das Schöffen-Gericht Rechts zu pflegen.

§. 4.

Imgleichen wann zwischen des Raths zu Aach Acciss-Pachter und einem oder mehr anderen Glaubigeren sich Irrungen zutrügen, wem an Gütern eines Dritten, der zugleich ermeldetem Pachter Acciss und anderen Gläubigeren andere Schuld schuldig wäre, den

Vorgang mit ordentlicher Pfandschaft oder Anrichtung zu haben gebühret, solcher Streit soll durch Bürgermeister und Rath oder aber durch das Schöffen-Gericht nach der klagenden Parthey Gefallen, auch erörtert werden mögen.

§. 5.

Wann sich aber zwischen dem Rath selbst oder dessen bestellten Dienern und Aufhebern der Stadt-Accisen an einer und andern Gläubigeren an der zwoten Seite solcher Streit, wie jetzt gemeldet, des Vorgangs halber an eines Dritten Güter erhübe, der soll in erster Instanz durch das Schöffen-Gericht rechtlich entschieden werden.

§. 6.

Zudem so Jemand von wegen hieroben vermeldeter Renten, Gülden oder Zinsen, so die Stadt Aach verschrieben, verweigerter gebührlichen Bezahlung Bürgermeister und Rath berührter Stadt in Recht anzusprechen hätte, der mag solches auch vor Richter und Schöffen derselben Stadt, vermög ihrer habenden Römisch-Kaiserlichen und Königlichen Privilegien und Freyheiten de non evocando, versuchen, und durch dieselbe erörteren lassen.

Ad Articulum XVII.

§. 30.

Ad §. 2.

Herzoglich-Gülichische 93.te Beschwerde betr. dass Bürgermeistere der Gerichtsbarkeit in Klag-Sachen, Fremden nicht eingesessenen und fremde Dienstboten betreffend, sich unterziehen, auch den Unterschied nicht beobachten, ob die Dienstboten Klägere oder Beklagten seyen.

Zur Erläuterung des 2. §. Art. XVII. des Haupt-Vertrags de 1660. wird von beeden Theilen festgesetzt, dass die in demselben enthaltene Vorschriften wegen der über Belohnungen der Knechten, Mägden oder Dienstboten erhobenen Klagen indistinctè von Klägeren und Beklagten zu verstehen seyen.

Articulus XVIII.

Vom Werkmeister - Gericht.

§. 1.

Zum achtzehenten: Sollen die vorfallende Sachen, das Wollen-Handwerk betreffend, in erster Instanz vor die verordneten Werkmeistere und Geschwornen obgemeldeten Wollen-Handwerks, und folgends, so einige Appellationen vorgenommen, vor Bürgermeister und Rath mit Recht und Urtheil erlediget werden.

§. 2.

Es sollen aber die Werkmeistere über keine andere Sachen, dann so ihnen in ihren Privilegien ausdrücklich zugelassen, zu richten und zu urtheilen Macht haben.

Ad Articulum XVIII.

§. 31.

Herzoglich-Gülichische 96.te Beschwerde betr. dass das Werkmeister-Gericht die ihme nachgelassene Gerichtsbarkeit über die bisherige Schranken erstrecke.

Gleichwie das Aachensche so genannte Werkmeister-Gericht an seinen uralt hergebrachten und in dem Compactat vom Jahre 1406. bereits anerkannten Gerechtsamen und Gerichtsbarkeiten von Niemand auch von keinem andern Gericht der Stadt Aachen in einige Weise gekränket, geschmälert oder benachtheiliget werden soll; also soll auch dasselbige über seine Befugnissen und Gerichtsbarkeiten nicht ausschreiten, sondern zu diesem seinem Bezirk von Bürgermeister und Rath angewiesen werden.

Articulus XIX.
Von Zunft-Sachen.

Zum neunzehenten: Dieweil die [illegible] ihre Gräven und Geschworne oder verord[illegible] haben, sollen die Sachen und Gebrech[illegible] so [illegible] und der Handwerken Ordnung betrift, vor ih[illegible] verordneten Meisteren oder Gesellen, [illegible] Bürgermeister und Rath, so sich J[illegible] d[illegible] fünde, decidirt und erörtert werden.

Ad Articulum XIX.

§. 32.

Herzoglich-Gülichische 97.te Beschwerde betr. dass Zunft-Meistere sich der Häuser-Visitation unterziehen, und unterm Vorwand habender Privilegien Zunftgenossene Burger und Reichs Unterthanen auf allerhand Art bedrucken, Magistrat und dessen Burgermeistere darzu die Hülfe und den andurch Beschwerten kein Gehör geben.

Herzoglich-Gülichische 99.te Beschwerde betr. dass die Zunft-Gräven, oder wie die Vorsteher der Zünften in Aachen genennet werden, ihre Gewalt missbrauchen, da sie die Zunft-Genossen ausser Gebot setzen.

Stadt-Aachische 35.te Beschwerde betr. des Vogtmajors protestirliche Einmischung in die durch Zunften beschehene zunftmässige Aufhebung verbotener Waaren.

So viel die Zunft-Sachen anbelangt, sind Wir Herzog zu Gülich gnädigst entschlossen, die den Zünften nach den Verträgen und dem damit übereinkommenden Herkommen zuständige Haus-Untersuchungen, Confiscationen und Rechte keinerdings entziehen zu lassen, sondern solche dabey unverrückt zu belassen: Dagegen Bürgermeister und Rath sich verpflichten, die Höchst-Denenselben und Dero Vogtmajorn zustehenden Arrest- und Kummer-Rechte, so oft es bey den in Zunft-Sachen vorzunehmenden Haus-Untersuchungen und Confiscationen auf sothanen Rechte ankommen würde, gebührend respectiren und darinn auf keinerley Weise eingreifen zu lassen; wo übrigens die Gerichts-Stelle der Sache ihre Bestimmung durch den Art. XIX. behaltet.

Articulus XX.

Von den Markt- und Kühr-Meistern.

Zum zwanzigsten: Nachdem von Alters her Bürgermeister und Rath über Korn, Brod, Fleisch und Fisch geschworne Markt-Meister, wie auch über Bier, Leder und andere dergleichen zu menschlicher Leibes-Nothdurft gehörigen Sachen unterschiedliche Kühr-Meistere gesetzt, sollen die Gebrechen und Missverstand, so dieser jetzt angezogenen Stücken und Punkten ihrer Tauglichkeit und Untauglichkeit oder sonst Uebertretung ihrer habenden Ordnung halber vorfallen möchten, von gemeldeten Markt- und Kühr-Meistern gleicher Gestalt in erster Instanz, und hernach, so sich Jemand derhalben beschweren und berufen würde, durch Bürgermeister und Rath der Gebühr geäussert werden.

Articulus XXI.

Vom Send-Gericht.

§. 1.

Zum ein und zwanzigsten: Dieweil von Alters, neben diesen vorangezogenen Gerichten, auch ein geistliches oder Send-Gericht binnen der Stadt Aach gehalten worden, vor welchem Gericht Testament-Matrimonial- oder Ehe-Sachen, item Irrungen und Gebrechen, so von wegen Zehenden und wucherischen Contracten in der Stadt und Reich Aach entstehen mögen, dergleichen die Uebertretungen guter Kirchen-Ordnungen und Satzungen und alle andere in Bullâ Alexandri IV. de Anno 1254. & Innocentii VIII. de Anno 1484. (1488.) begriffene Sachen, und wann ein Weib ein anderes Weib oder auch Mannsbild gescholten und ohne Verwundung oder Todschlag geschmissen, ausfindig gemacht; als soll es bey demselbigen hernachmals auch verbleiben.

§. 2.

Doch soll das Schöffen-Gericht seines Theils die Testamenten, so zuvor durch jetzt gemeldetes Send-Gericht approbiret, auf Anhalten deren, welchen daran gelegen, ohne einige Einrede und Exception vor gemeldetem Schöffen-Gericht vorzuwenden oder einzunehmen, auch zu approbiren unbenommen seyn, darneben gedachtes geistliche oder Send- sowohl als auch das Schöffen-Gericht von wegen der Testamenten-Approbation die Partheyen über die Billigkeit nicht beschweren.

§. 3.

Und soll solch geistliches oder Send-Gericht durch einen Erz-Priester oder Parochian als Präsident (welchen Parochian Wir

Philipp Wilhelm Herzog obgemeldt, Unsere Erben und Nachkommen zu präsentiren und zu setzen) und durch die Pfarrer der vier Pfarr-Kirchen der Stadt Aachen (welche obgemeldeter Parochian anzuordnen, und auf alle Pfarr-Herren wie auch Pfarr-Genossen, so viel die ihm zustehende und hergebrachte Jurisdiction und Seel-Sorge betrifft, allein Inspection zu haben, jedoch vorbehaltlich den Kirch-Meistern und Provisoren in den Kirchen- und Armen-Renten und sonst Jedermänniglich seiner alten wohl hergebrachten Gerechtigkeit) nämlich zu St. Peter, St. Adalbert, St. Jacob und zu St. Johann, und sieben weltliche Personen (die Bürgermeister und Rath der Stadt Aach dermassen zu präsentiren und zu setzen, dass sie jederzeit anstatt eines jeden abgegangenen weltlichen Send-Schöffen drey bequeme Römisch-Katholische Personen vorzustellen, daraus das Send-Gericht einen zu erwählen und anzunehmen) jedesmal besetzt und bekleidet werden.

§. 4.

Und was also in vorangezogenen Fällen gedachter Erz-Priester und dessen geist- und weltliche Beysitzer oder Send-Schöffen mit Urtheil und Recht erklären und sprechen, dabey soll es ohne einige Provocation oder Appellation verbleiben, mit der Revision aber, so weit diesfalls rechtmässig hergebracht und geistlichen Rechtens ist, gehalten werden.

§. 5.

Und soll kein Eingesessener der Stadt und Reichs Aach dieser vorangezogenen Sachen halber vor einigen fremden auswendigen Richter, vermög der Stadt Aach alten Freyheiten und Privilegien derenthalben erlangt und ausgebracht, gezogen, auch so wohl obgemeldeter Parochian und Send-Schöffen als auch der Probst und Scholarch jeder bey Exercirung ihrer zustehenden Jurisdiction unbehindert, und was für Edicten, Mandaten, Citationen, Inhibitionen und dergleichen auf unser lieben Frauen Stifts Immunität und andern geistlichen Orten an- und aufgeschlagen werden, von Bürgermeister und Rath unverletzt, und bey Gebot und Verbot obgemeldeter Gerichten und Personen auf angeregter Immunität und andern geistlichen Orten gelassen werden.

Ad Articulum XXI.

Ad §. 1.

Herzoglich-Gülichische 104.te Beschwerde betr. die Gerichtsbarkeit des Synodal- oder Send-Gerichts

§. 33.

Gleichwie Bürgermeister und Rath sich verbinden, das Schöffen-Gericht und das Send-Gericht in Ausübung der Gerichtsbarkeit und allem, was ihnen diesfalls nach dem Haupt-Vertrag de 1660. zustehet, ungestört zu belassen; so werden übri-

gens diejenige Streitigkeiten, welche zwischen ersagten beyden Gerichten entstehen möchten oder dürften, der besondern Ausgleichung und Schlichtung dieser Gerichten anheim gestellet.

Ad §. 5.

Herzoglich-Gülichische 106.te Beschwerde betr. die Befugnissen des Scholarchs des Königlichen Krönungs-Stiftes zu Aachen.

§. 34.

Sind beede Theile einverstanden, dass Bürgermeister und Rath der Stadt Aachen die Er- und Einrichtung der Schulen und Zahlung der Schulmeistern überlassen bleiben, dem Scholarch hingegen die alleinige Aufsicht über die Schulmeistere, wegen deren Lehre und Bücher, zustehen soll.

Articulus XXII.

Von den Gerichten in peinlichen Sachen.

Zum zwey und zwanzigsten: Was die criminal und peinlichen Sachen anbelangt, sind dieselbige von Alters an drey unterschiedlichen Gerichten und Orten in der Stadt Aachen, als nämlich vor dem hohen und Schöffen-Gericht, vor Bürgermeister und Rath und vor dem Kühr-Gericht ausfindig gemacht und erörtert worden.

Articulus XXIII.

Von peinlichen Sachen, welche zum Magistrat gehören.

§. 1.

Zum drey und zwanzigsten: Vor Bürgermeister und Rath der Stadt Aachen mögen gezogen und erörtert werden alle und jede criminal Sachen, da Bürger, Bürgerinnen und Unterthanen gemeldeter Stadt und Reichs Aach solche Uebertretung, Misshandlung und Uebelthaten begangen, welche vor das Kühr-Gericht Inhalts desselben Gerichts hernach gemeldeter besondern Ordnung und Gesetz nicht gehörig, und aber vermög der gemeinen beschriebenen weltlichen Rechten, der Kayserlichen Majestät peinlichen Gerichts-Ordnung und wohl hergebrachten Gewohnheit, mit dem Schwerdt am Leben und darunten an Glieder und Ehren, als mit Abhauung der Finger, Händen, Zunge, Ohren, Brennung auf dem Rücken, Stellung an den Pranger oder Kaack, Ausstreichung mit Ruthen, Verbannung der Stadt und Reichs Aach, Tragung der Stein, Kerzen und weissen Kleider, Abtrag mit Geld oder Gütern und was dergleichen Strafen unter dem Schwerdt und ohne Abnehmung des Lebens mehr sind, gestraft werden mögen.

§. 2.

Ueber die Fremden aber, beede Eingesessene und Ausländische, sollen gemeldete Bürgermeister und Rath der Stadt Aachen mit dem Schwerdt und darunten, wie oblautet, in nachfolgenden drey Fällen zu strafen haben.

Erstlich: Wann dieselbe Fremden der Stadt oder Reich Aach abgesagte oder offenbare und kundbare Feinde wären.

Zum andern: Wann Fremden in der Stadt oder Reich Aach einige Sedition oder Aufruhr gegen die Obrigkeit erweckten, und solche Fremden in beeden jetzt angezogenen Fällen auf Ansuchen Bürgermeister und Raths in Haften gebracht; und

Zum dritten: Da ein Fremder seiner Uebertretung halber der Stadt und Reichs Aach verbannet, verwiesen oder verkührt, und ohne Erlaubniss und Begnadigung wieder darinn käme, und darüber von dem Vogt, Major oder dero Diener entweder auf Ansuchen Bürgermeister und Rath oder aber von sich selbst und von Amts wegen eingezogen und gefangen wäre.

§. 3.

So aber die Bürger, Reichs Ang [illegible] oder U [illegible]
wie auch nächst gemeldete eingezogene Fr [illegible]
Verstrickung in der Acht ihre Uebertretung [illegible]
solches Bekänntniss durch den Major verur[illegible] w [illegible]
alsdann solche bekennte Malefitz- und criminal- [illegible]chen anderst [illegible],
dann durch Schöffen-Urtheil, gehandelt und gerichtet werd[illegible] es
wäre dann, dass solche Bürger, Reichs Unterthanen und Fr[illegible]
in der Acht eben dasselbig bekännten, und mehr nicht, [illegible] sie zuvor ausserhalb der Acht bekannt hätten, alsdann sollen sie in den Fällen, die dem Rath, wie hieroben gemeldet, zu strafen gebühren, in des Raths Strafe verbleiben.

§. 4.

Desgleichen, so einiger Bürger oder Reichs Angehöriger durch Schöffen Erkennung in Fällen, darinn sie, die Schöffen, der Bürger und Reichs Unterthanen Angriff zu erkennen Fug und Macht haben, zur Haft gebracht, soll derselbe auch anderst nicht, dann durch Schöffen-Urtheil, gehandelt und gerichtet werden.

Ad Articulum XXIII.

§. 35.

Ad §. 1. & 2.

Herzoglich-Güllichische 50.te Beschwerde betr. dass Bürgermeister sich des ersten Verhörs über fremde Gefangene unterziehen.

Zur Erläuterung des Art. XXIII. §. 1. & 2. wird hiemit festgesetzt:

1.] Sollen überhaupt die Abweichungen von der Vorschrift des XXIII. Art. des Haupt-Vertrags de 1660. in alle Wege vermieden werden.

Herzoglich-Gülichische 57.te Beschwerde
betr.
dass Magistrat geringere Leibes-Strafen erkenne, um die Malefitz-Personen dem Schöffen-Stuhl zu entziehen.

Herzoglich - Güllchische 108.te Beschwerde
betr.
die Frage: Welche für Bürgere und welche für Fremden zu halten seyen.

Herzoglich - Güllchische 109.te Beschwerde
betr.
dass den Verbannten aus Stadt und Reich Aachen vom Magistrat weiterer Aufenthalt nicht zu gestatten.

Herzoglich - Gülichische 110.te Beschwerde
betr.
die ausgebannten Fremden.

2.] Soll in Ansehung der peinlichen Frage die klare Maassgab des Art. IV. §. 6. des Haupt-Vertrags genau beobachtet werden.

3.] Sollen die Verbannte, alsbald sie sich in der Stadt und Reich Aachen betreten lassen, alsofort nach Vorschrift des Haupt-Vertrags aufgehoben und zur Strafe gezogen werden.

4.] Soll es bey den in Aachen gewöhnlichen dreyerley Arten, zum Bürger-Recht zu gelangen, auch ferner gelassen, und nach diesen der Unterschied zwischen Fremden und Bürgeren, in Rücksicht der Gerichtsbarkeit abgemessen werden, anbey aber die lange Zeit, vermög welcher ein Einwohner oder Fremder auf die vierte Art zum Bürger-Recht gelangen kann, auf zehen vollen Jahren führohin bestimmt seyn, wenn nicht sonst schon vorhero der Animus in perpetuum permanendi des domicilirenden Fremden aus Pachtungen, Acquirirung eigener Wohnung, Contracten, Lebenslänglichen Diensten und dergleichen zu erkennen gewesen.

5.] Sollen die im §. 2. Art. XXIII. des Haupt-Vertrags de 1660. enthaltenen drey Fälle, als drey separirten und jeder für sich ins besonder bestehenden Fälle betrachtet werden, dergestalt, dass in jedem dieser drey Füllen der Fremder der Magistratischen criminal-Jurisdiction überhaupt unterworfen bleibe, und ins besonder nach dem §. 4. Art. XXIX. durch Bürgermeister und Raths Erkenntniss zur peinlichen Frage gestellet werden soll.

6.] Wenn durch die Städtische Soldatesca oder durch die Nacht-Wächtere Jemand arrestiret würde, soll vorläufig nichts als eine summarische Befragung des Angehaltenen Statt finden: Ob nämlich selbiger ein Bürger? Reichs Unterthan? oder hingegen ein Fremder sey? Und letzten Falls: Ob er in einem der drey Art. XXIII. §. 2. ausgedruckten Fällen sich befände?

Nachdem sich nun der Unterschied ergäbe, soll nach Vorschrift des Haupt-Vertrags mit des Angehaltenen Auslieferung oder Verhör vorgegangen werden.

Articulus XXIV.

Von peinlichen Sachen, welche zum Kühr-Gericht gehören.

§. 1.

Zum vier und zwanzigsten: Sollen vor dem Kühr-Gericht geschehene Entleibungen oder Todschläge — beyde an Bürgeren, Reichs Unterthanen oder Fremden in der Stadt und Reich Aachen, dergleichen zwischen Bürgeren oder Reichs Unterthanen, und dann von Bürgeren oder Reichs Unterthanen an Fremden ausserhalb der Stadt und Reich Aach begangen — doch so fern jetzt gemeldete Bürgere und Unterthanen, die einen fremden Auswendigen umgebracht hätten, sich binnen der Stadt oder Reich Aach verhielten, daselbst betreten und verklagt würden, desgleichen so einige Personen an ihrem Leib und Glieder werwundet, gelähmt oder verletzt, auch sonst allerley Gezänk, Schlägerey und thätlicher freventlicher Malefitz und Muthwill, auch allerley ehrenrührige Schmäh- und Schelt-Worte durch Mannsbilder geübt und begangen, so fern gemeldete Ueberfahrungen dermassen beschaffen, dass die Thätere derwegen nicht an Leib, Leben oder Glieder, sondern mit ewiger und zeitlicher Verweisung der Stadt und Reich Aach oder mit Widerruf der gesprochenen Worten, auch sonst mit Herren-Brüchten Erlegung und Partheyen Besserung zu strafen, Inhalts des Kühr-Gerichts reformirter Ordnung und Gesetz gehandelt und geurtheilet werden;

§. 2.

Dann so fern berührte Ueberfahrungen bey dem Kühr-Gericht dermassen beschaffen befunden, dass die Uebelthätere derhalben an Leib, Leben oder Glieder zu strafen, soll gedachtes Kühr-Gericht solche Uebelthätere, nach Gestalt ihrer Uebelthaten, an ihren gebührenden Ort, darüber zu erkennen und zu urtheilen, hinweisen:

§. 3.

Und soll solch Kühr-Gericht jedesmal mit fünfzehen Personen, als nämlich mit zween Bürgermeisteren, zween Kühr-Schöffen (so aus dem Schöffen-Stuhl dargestellet) und dann aus dem Rath mit zween Werk-Meisteren und neun anderen Raths-Personen (so die Kührstoffeln genannt und aus den neun Theilen der Stadt, so man Grafschaften nennet, genommen) besetzt werden: Jedoch soll die Kühr-Gerichts Ordnung, so weit dieselbe diesem Vertrag zuwider seyn möchte, kraftlos seyn, und es dessen unangesehen in allem diesem Vertrag gemäss gehalten werden.

Ad Articulum XXIV.

Herzoglich - Gülichische 117.te Beschwerde betr. dass die Herren-Brüchten und Geld-Strafen, welche an dem Kühr-Gericht Bürgern oder Unterthanen der Stadt Aachen, desgleichen eingesessenen oder auswärtigen Fremden auferlegt werden, ohne allen Unterschied dem Vogtmajorn zum halben Theil zukommen.

§. 36.

Wir Herzog zu Gülich und Wir Bürgermeister und Rath bestätigen wiederholter malen die genaue Beobachtung des Art. XXIV. des Haupt-Vertrags de 1660.; haben Uns aber, so viel die dem Vogtmajorn gebührende Hälfte der Kühr-Gerichts-Strafen anbelangt, dahin verglichen: Dass in diesem Stück der buchstäbliche Inhalt der Kühr-Gerichts-Ordnung de 1577. Cap. 38. beybehalten, und somit die Kühr-Präsenten von Bürgermeister und Rath und dem Vogtmajorn (von jedem zur Halbschied) entrichtet und bezahlet, dagegen aber jedem derselben die Hälfte der Kühr-Gerichts-Brüchten entrichtet und berechnet, auch zu diesem Ende die Protocolla jedesmal vorgelegt werden sollen.

Articulus XXV.

Von peinlichen Sachen, welche zum Schöffen-Gericht gehören.

§. 1.

Zum fünf und zwanzigsten: Sollen vor dem hohen oder Schöffen-Gericht alle und jede andere und zu den zwey obgesetzten Gerichten nicht gehörige criminal-Malefitz- und peinliche Sachen, so vermög gemeiner beschriebenen Rechten, der Kaiserl. peinlichen Gerichts-Ordnung und wohl hergebrachter Gewohnheit am Leib, Leben, Glieder und Ehren. mit dem Schwerdt, Strang, lebendiger Begrabung in die Erde, Rad, Vierteln, Feuer und Wasser vom Leben zum Tod gebracht, und sonst der Gebühr mögen bestraft werden.

§. 2.

Wie auch die criminal, Malefitz und peinliche Sachen (so von Bürgermeistern und Rath an das hohe oder Schöffen-Gericht erwachsen oder sonst hingewiesen) so wohl über Bürgere, Angehörige und Unterthanen der Stadt und Reichs Aach, als über eingesessene und ausländische Fremden gerichtet und geurtheilet werden.

Articulus XXVI.

Von Ladungen, Verhörung der Zeugen, Auflegung der Urkunden.

§. 1.

Zum sechs und zwanzigsten: Wann oberzehlter massen einige Sachen, dieselbe seyen bürgerlich oder criminal, vor den beyden

Schöffen- oder Kühr-Gerichten vorzunehmen, sollen die Partheyen und Zeugen durch des Vogts oder Majors Diener zu solchen beyden Schöffen- und Kühr-Gerichten citirt und vorbeschieden werden.

§. 2.

Jedoch so Vogt, Major, die regierende Bürgermeistere, Schöffen, deren Hausfrauen und Kinder (dieweil dieselbige Kinder in ihrer Elteren Verwaltung und Brod sind) ans Schöffen-Gericht vorzubescheiden, soll die Vorbescheidung und Citation durch einen Schöffen-Meister, da aber jetzt gemeldete Personen ans Kühr-Gericht zu citiren, soll die Vorbescheidung des Vogts, Majors, Schöffen, deren Hausfrauen und Kinder durch den ältesten Schöffen, so zur Zeit aus dem Schöffen-Stuhl ein Glied des Kühr-Gerichts seyn wird, als einen Schöffen, aber der regierenden Bürgermeistern, dero Haus-Frauen und Kinder, wie nächst gemeldet, und Kühr-Richtern durch einen Bürgermeister, als Bürgermeister, beschehen.

§. 3.

Wann aber der Citirte ungehorsamlich [illegible], sollen die zwote, dritte und vierte Vorbe[illegible] Vogts oder Majors Diener geschehen.

§. 4.

Und wann also in vorgesetzten Sachen so weit procedirt und gehandelt, dass zu Erkundigung der Wahrheit Zeugen zu verhören oder schriftliche Urkunden vorzubringen oder zu ediren, sollen die Zeugen und die berührte Urkunden durch den Vogt, Major oder Statthaltern selbst oder, so dieselbe aus vorfallenden Geschäften daran verhindert, durch den Vogtey- und Majorey-Secretar vor den Urtheil-Sprechern und in Beyseyn der Gerichts-Personen beeidiget werden.

§. 5.

Dagegen soll gemeldeter Vogt, Major oder Statthalter an dem Kühr-Gericht hinführo auch gewöhnliche Präsenz, gleich einem Bürgermeister, fernern Inhalts der Kühr-Gerichts-Ordnung, und bey dem Schöffen-Stuhl seine gebührliche Gerechtigkeit haben.

§. 6.

So aber zu den übrigen vorerzehlten Gerichten Jemand vorzubescheiden, soll solches durch die verordnete Diener oder Boten derselben Gerichten geschehen, und sollen der Zeugen wie auch andere der Partheyen Eide an berührten, nämlich Bürgermeister-Raths- Send- Lehn- und Werkmeister-Gerichten durch die Richtere daselbst, in Sachen aber vor der andern Gaffeln Gräven und Geschwornen, wie auch vor Markt- und Kühr-Meistern gehörig und streitig, durch die Bürgermeistere genommen und empfangen werden.

Ad Articulum XXVI.

Ad §. 6.

Stadt-Aachische 27.te Beschwerde betr. die Ladung und der wegen verweigerter Erscheinung versuchte Angriff des Mahlers Mennede.

Stadt-Aachische 37.te Beschwerde betr. die durch Vogtmeyer in Sachen der Partheyen ertheilte Decrete.

Stadt-Aachische 32.te und 33.te Beschwerden betr. die Abladungen der Stadt-Beamten, Raths-Verwandten, Zunft-Vorstehern und Reichs Unterthanen.

§. 37.

Wir Herzog zu Gülich werden Unsern Vogtmajorn gemessenst dahin anweisen: Es soll derselbe den in dem ganzen Art. XXVI. des Haupt-Vertrags de 1660. erwehnten so wie sonstigen Gerichten entweder durch Ladungen einiger Personen vor sich oder von seinetwegen oder auch durch Decrete, Erkenntnisse oder in andere Wege keinen Eingriff thuen, sondern sich alles dessen entübrigen.

Articulus XXVII.

Von Vollstreckung der Urtheilen, Sequestrirungen und gerichtlichen Verzeichnungen.

§. 1.

Zum sieben und zwanzigsten: Sollen alle und jede in bürgerlichen Sachen am Schöffen-Gericht gefällten und ausgesprochenen Urtheile durch den Vogtey- und Majorey-Secretar in einem besondern Buch aufgezeichnet und durch den Vogt, Major und Statthaltern oder dessen Diener gebührlicher Weise unverzüglich, wie obgemeldet, vollzogen und exequiret werden.

§. 2.

Da auch an jetzt gemeldetem Schöffen-Gericht Sequestrirung oder Inventirung einiger Güter mit Urtheil und Recht erkannt, soll dieselbe durch Vogt oder Major in Beyseyn zweer Schöffen vorgenommen und vollzogen werden, und soll die Aufzeichnung solcher Güter unterschiedlicher und ordentlicher Weise durch den Vogtey- und Majorey-Secretar geschehen, und den Schöffen ohne einige sonderbare Belohnung, wie auch den Partheyen, so derhalben Interesse haben möchten, nach Erkenntniss gemeldeter Schöffen glaubwürdige Kopeyen auf derenselben Kosten mitgetheilt werden.

§. 3.

So auch in Sachen vor dem Schöffen-Gericht rechtshängig, oder welche sonst ihrer Art oder Natur nach daselbst zu erörteren, entweder durch gerichtliches Decret oder aber ohne Erkenntniss einige Pfenningen oder andere bewegliche Haab und Güter zu hinterlegen und zu deponiren, sollen dieselbige von dem Vogt oder Majorn in Beyseyn zweer Schöffen empfangen, verwahret und das-

jenige, so deponirt, durch den Vogtey- oder Majorey-Secretar in einem darzu insonderheit verordneten Buch getreulich, richtig und unterschiedlich aufgeschrieben werden.

§. 4.

Wann auch bemeldete sequestrirten, inventirten oder deponirten Pfenninge oder andere bewegliche Haab und Güter zu versiegelen, solche Versiegelung soll zugleich durch Vogt und Major und zween Schöffen, bemeldete Siegeln aber hernach abzuhängen, und der Güter oder Geldes Freystellung oder Wiedergebung soll durch Vogt oder Major in Beyseyn zweer Schöffen geschehen.

§. 5.

Wann aber etwas durch Bürgermeister oder Rath, desgleichen durch die verordneten Werkmeistere oder anderer Zünften oder Gaffelen Gräven und Geschworne oder Verordnete, wie auch durch Markt- oder Kühr-Meister obgemeldt mit Recht und Urtheil erkannt, sollen Bürgermeistere und Rath jetzt gemeldete Urtheile, ihre Bürger und Unterthanen betreffend, mit ihrem Gras- oder Pforten-Gebot, darvon oben vermeldet, wie imgleichen die Urtheile, so an vorgemeldetem Send-Gericht wider Bürgere und Reichs Unterthanen ergangen, zu vollziehen Fug und Gewalt haben.

§. 6.

Und da obgemeldete Bürgermeistere und Rath auf gebührende Requisition die Urtheile innerhalb fünfzehen Tagen, nachdem die Requisition geschehen, mit Gras- und Pforten-Gebot nicht exequiren würden, alsdann soll der Vogt und Major die Execution sothaner Urtheilen auf gebührende Requisition alsbald werkstellig zu machen bemächtiget seyn, und in diesen Fällen Probst, Scholarch und Erz-Priester (dieweil Wir Herzog anstatt der Kaiserl. Majestät dieselbe allein anzustellen) in ihrem Besitz und altem Herkommen von Bürgermeistern und Rath nicht turbiret werden: Was aber an jetzt gemeldetem Send-Gericht wider Fremden ausgesprochen, solches soll Vogt oder Major unverzüglich, wie oben gemeldet, exequiren.

§. 7.

So aber nach Gelegenheit und Umstand der Sachen diejenige, darüber an einigen aus nächst gemeldeten Gerichten Urtheil ergangen und ausgesprochen, mit Pfänden oder gefänglichem Einziehen zu zwingen, soll solches auf Bürgermeister oder Raths Erkenntniss und Ersuchen durch des Vogts oder Majors Diener, wie hieroben vom Angriff gemeldet, beschehen.

§. 8.

Wann aber auf Lehn-Güter Execution zu thuen, soll Vogt, Major oder deren Diener in keinen Lehn-Häusern oder Güter die Pfändung oder Einziehung der Personen vornehmen, sondern sollen ihnen die Pfände aus und vor den Güter durch den Lehn-Richter oder dessen Diener auf freyen Strassen gereicht, und die Personen, so gefänglich anzunehmen, von den Lehn-Güter von jetzt gemeldetem Lehn-Herrn oder dessen Diener ausgeboten, abgefordert oder aber dem Vogt, Major oder deren Diener vergönnet werden, dieselbe auf den Lehn-Güter anzugreifen.

§. 9.

Wann nun nach ausgesprochenen Urtheilen an einigen obgemeldeten Gerichten die Pfändung durch Vogt, Major oder dessen Diener ordentlicher Weise geschehen, sollen die Pfände von dem Schöffen-Gericht gewöhnlicher Weise taxiret, umgeschlagen und dem gewinnenden Theil zugeeignet oder er derwegen zu Frieden gestellet werden.

Ad Articulum XXVII.

Ad §. 1. & 6.

Stadt-Aachische 25.te Beschwerde betr. die vom Vogtmeyer verweigerte Vollstreckung einer vom Schöffen-Gericht erkannten Execution.

§. 38.

Gleichwie Wir Herzog zu Gülich überhaupt gnädigst versicheren, den Vogtmajor für die Zukunft zur ungesäumten Vertrags-mässigen Vollstreckung der Urtheilen anzuweisen; so verheissen Höchst-Wir auch ins besonder, ersagtem Vogtmajor vordersamst zu Vollstreckung des in Sachen Johann Peter Gave wider Barfuss und Mathias Thissen den 28. Sept. 1771. von dem Schöffen-Gericht ergangenen Urtheils zu befehligen.

Anlangend die Execution der bey dem Synodal-Gericht wider Fremden ausgesprochenen Urtheilen, sollen solche durch den Send-Gerichts Secretar dem Vogtmajor zugestellet werden, wo sodann dieser durch den Majorey-Secretar, mittels Vorweisung gedachter Urtheilen, den Bürgermeistern, damit selbige das ihrer Seits Erforderliche veranlassen können, die Anzeige thuen soll.

Articulus XXVIII.

Von Vollziehung der peinlichen Urtheilen.

§. 1.

Zum acht und zwanzigsten: Was aber die Execution und

Vollziehung der Urtheilen in peinlichen und criminal Sachen betrifft (dieselbe seyen am hohen Schöffen-Gericht oder auch durch Bürgermeister und Rath, in Massen wie oblautet, ausgesprochen) sollen dieselbige Urtheilen Vogt oder Meyer gegenwärtig durch die darzu nothwendige Dienere exequiren und vollziehen.

§. 2.

Es sollen auch die von obgemeldeten Bürgermeisteren und Rath an Leib und Leben in ihrem Rath erkannte peinliche Strafen, in Beyseyn derenselbigen auch Vogts oder Meyers, durch ihren Secretar offentlich aufgelesen und, wie jetzt gemeldet, exequiret werden.

§. 3.

Die am Kühr-Gericht in den daselbst gehörigen Sachen ergangenen Urtheile aber sollen vermög und Inhalts desselbigen Gerichts reformirter Ordnung und Gesetz (so viel dieselbige diesem Vergleich nicht zuwider) vollzogen werden.

§. 4.

Welche Personen nun das Leben verv [illegible]t, [illegible] du[illegible] Schöffen-Gericht zum Tod verurtheilet, [illegible] ausserhalb der Stadt Aachen vor [illegible] r g[illegible] fertiget werden; welche aber dur[illegible] dem Schwerdt zum Tod verurt[illegible], sol[illegible] die [illegible] Unterthanen an nachfolgende Ort[illegible] nä[illegible]ich auf [illegible]ildc vor dem Rath-Haus, in dem Gras oder auf dem Ka[illegible] Hof nach Gestalt und Gelegenheit der Personen und Sachen, die Fremden aber in obgemeldeten drey Fällen ausserhalb der Stadt Aachen vor St. Jacobs-Thor auf der Heide ihre verschuldete Strafe empfangen.

§. 5.

Die übrige peinliche Strafen, die das Leben nicht benehmen, und durch Schöffen oder Bürgermeister und Rath den Missethätern auferlegt, sollen nach Gelegenheit und Umständen der Sachen auf dem Kaacks-Hof oder sonst an andern offenbaren Plätzen in der Stadt Aachen durch den Vogt oder Meyer, wie obstehet, gleichwohl in den Fällen, darinn Bürgermeister und Rath erkannt haben, in deren Beyseyn vollzogen werden.

§. 6.

Wann nun einige fremden Personen durch Schöffen-Urtheil an dem hohen Gericht vom Leben zum Tod gebracht und gerechtfertiget, soll dasjenige, es wäre Geld oder Geldes werth, so bey denenselben in Zeit der Einziehung befunden, bis zu dem peinlichen End-Urtheil durch den Vogt oder Meyer in Gewahrsam

verhalten und in drey gleichmässigen Theile gesetzt werden, davon der Vogt oder Meyer zween Theile behalten, der dritte Theil aber soll den sämtlichen Schöffen zukommen: So aber ein Fremder in obgesetzten drey Fällen durch Erkenntniss des Raths gerechtfertiget, soll dasjenige, was berührter massen bey ihm gefunden, in zween gleichen Theile gestellet werden, davon der Vogt oder Meyer einen und Bürgermeister und Rath den andern haben und behalten sollen; jedoch Jedermänniglich seinen zu allen solchen befundenen Güter in obberührten Fällen habenden rechtmässigen Anspruch und Forderung, und was ihm das Recht giebt, hierdurch unbenommen: Was aber bey den Bürgern und Reichs Unterthanen ihnen zuständig befunden, soll ohne Unterschied ihren nächsten Erben und Bluts-Verwandten abgefolgt werden.

Ad Articulum XXVIII.

§. 39.

Ad §. 1. & 2.

Herzoglich - Gülichische 114.te Beschwerde

Erster Abschnitt betr. dass Magistrat dem Vogtmajorn die Kopey der Urtheilen nicht zustellen lasse, welche in peinlichen Sachen sollen vollstrecket werden.

Zweeter Abschnitt betr. die Besorgung des Gerichts-Platzes bey Vollstreckung peinlicher Urtheilen.

Herzoglich - Gülichische 115.te Beschwerde betr. dass Magistrat zur Executi on der peinlichen Urtheilen die Nothwendigkeit anschaffen müsse.

Bürgermeister und Rath verheissen, dem Vogtmajorn von den peinlichen Urtheilen eine getreue Abschrift, so oft derselbe dessenthalben den Magistrat ansinnen würde, verabfolgen zu lassen.

In Ansehung aber des Gerichts-Platzes bey Vollstreckung peinlicher von Bürgermeister und Rath oder Schöffen-Gericht ausgesprochenen Urtheilen haben sich beede Theile vereinbaret, es bey dem in beeden Fällen gewöhnlichen Herkommen, und was insonderheit die Magistratischen Urtheile betrifft, bey der Observanz, dass nämlich der Raths-Diener zuerst, sonächst aber der Majorey-Diener den Gerichts-Platz befreye, zu belassen, und erbieten sich Bürgermeister und Rath, die zu ermeldeter Vollstreckung erforderliche Nothwendigkeiten führohin, wie bishero geschehen, anzuschaffen.

§. 40.

Ad §. 6.

Herzoglich - Gülichische 116.te Beschwerde betr. dasjenige, was bey Einziehung fremder Malefitz-Personen gefunden wird, es sey Geld oder Geldes werth.

Stadt-Aachische 36.te Beschwerde betr. die Vorenthaltung eines der Stadt geraubt gewesenen Sack Geldes.

Wird die genaueste Beobachtung des §. 6. Art. XXVIII. des Haupt-Vertrags de 1660. für die Zukunft von beeden Theilen wiederholt festgesetzt; übrigens aber dem Magistrat sein Recht an die Wittwe von Hauzeur vorbehalten.

Articulus XXIX.

Von Geld-Strafen, welche aus Urtheil oder gütlicher Unterwerfung erfolgen.

§. 1.

Zum neun und zwanzigsten: Und so aber durch das hohe Schöffen- oder Kühr-Gericht, desgleichen auch durch Bürgermeister und Rath, beyden in bürgerlichen und criminal Sachen, Jemand von wegen seiner Uebertretung oder Ungehorsams einige Strafe an Geld oder Gut auferlegt oder aber diejenige, so übertreten, vor oder nach dem End-Urtheil oder Erkenntniss von wegen ihrer begangenen Ueberfahrung mit Geld oder Güter componiren würden, soll es damit nachfolgender massen und Gestalt gehalten werden:

§. 2.

Anfänglich, so in Sachen vor dem Schöffen-Gericht gehörig, Jemand zu Recht gefordert und citirt, und derselbe ungehorsamlich ausbliebe, und derhalben in eine Geld-Strafe (welche von Alters eine Gewalt genannt) oder auch von wegen nicht Haltung einiger aufgerichteten verpönten Contracten (welche Pönen man Willkühre nennet) oder auch, so Jemand von wegen einiger nichtigen und eitelen oder freventlichen Rechtfertigung, derselbe sey Kläger oder Beklagter, in eine Pön oder Strafe (welche von Alters eine Fürpel genannt) von den Schöffen erkannt und verurtheilet, soll von solchen Gewalten, Willkühren und Fürpelen dem Vogt oder Meyer zween dritte Theile, und den sämtlichen Schöffen der übrige dritte Theil zukommen und zuständig seyn.

§. 3.

Dergleichen, so einige Bürger, Reichs Unterthanen oder Fremden durch Vogt oder Meyer in Haften gebracht, und dieselbe dem hohen oder Schöffen-Gericht vorangezogener massen zu strafen gebührte, doch das Leben nicht verwirkt hätten, und derhalben dieselbige durch Schöffen-Urtheil in eine Geld-Pön verdammet, oder aber aus bewegenden Ursachen solche redliche Verdammungen und Erkenntnissen eingestellt würden, sollen Vogt oder Meyer mit den Schöffen nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen eine Geld-Strafe von solchen Eingezogenen zu forderen und des geschehenen Frevels halber mit ihnen zu componiren Macht haben, und was also durch rechtliche Erkenntniss oder Composition solche Gefangene zu ihrer Erledigung für Geld-Strafe oder Abtrag geben werden, davon soll der Vogt oder Meyer auch zween dritte Theile und die sämtlichen Schöffen den übrigen dritten Theil haben und geniessen.

§. 4.

Jedoch so ein Bürger, Reichs Unterthan oder in vorangeregten drey Fällen ein Fremder auf Bürgermeister oder Raths Erforderung

oder Verwilligung in Verhaft gebracht und hernach durch derselben Bürgermeistern und Raths Erkenntniss zur peinlichen Frage gestellt, darinn auch so viel bekannt, dass er an Leib, Leben oder Ehren strafwürdig befunden, derhalben auch durch Vogt oder Meyer verurkundet, und also aus des Raths Händen den Schöffen, darüber zu erkennen, zu- oder heimgefallen, oder so auch Bürgermeister und Rath sonst und ohne einige berührte Verurkundung oder Peinigung bemeldete gefänglich eingezogene Bürgere, Reichs Unterthanen oder in obgemeldeten drey Fällen Fremden aus ihren Händen, den Schöffen, darüber peinlich zu erkennen, heimgewiesen, und doch vorgeschriebener massen, mit Vorwissen und Verwilligung Bürgermeistern oder Raths, durch Vogt oder Major und die Schöffen solcher ihnen heimgefallener oder heimgewiesener Personen eine oder mehrere mit auferlegtem oder componirtem Abtrag an Leib, Leben oder Ehren begnadiget würden, soll der jetzt gemeldeten Abträgen ein halber Theil Bürgermeisteren und Rath, und der übrige gemeldetem Vogt oder Majorn und sämtlichen Schöffen zukommen.

§. 5

So aber ein Fremder auf Ersuchen Bürgermeister oder Raths aus Ursachen, dass derselbige der Stadt Aach sonderbare Privilegien, Freyheiten, Gebote, Edicten, Satzungen oder Ordnungen, die Bürgermeister und Rath vermög jetzt angezogener habenden Kaiserlich- und Königlichen Privilegien und Freyheiten aufrichten mögen, übertreten, durch den Vogt oder Major in Verhaft gebracht oder sonst verstrickt, von wegen gemeldeter Bürgermeistern und Raths vor dem Schöffen-Gericht derhalben verklagt würde, und gleichfalls die Uebertretungen dermassen beschaffen, dass derselbige das Leben nicht verwirkt hätte, sondern an Geld oder Gut entweder durch Schöffen-Urtheil oder Composition nächst angezogener massen zu strafen, sollen solche Geld-Strafen und Abträge (welche entweder dem Eingezogenen durch Erkenntniss der Schöffen auferlegt, oder aber durch vorgenommene Composition durch Bürgermeister oder Rath zu beschehen, deren Kopey dem Vogt oder Major durch gemeldeter Bürgermeistern und Raths Secretar mitzutheilen) vörderhin in zween Theile gesetzt, und davon ein dem vorgemeldeten Vogt oder Majorn, der übrige Theil aber Bürgermeistern und Rath entrichtet und zugetheilet werden.

§. 6.

So auch gemeldete Bürgermeister und Rath auf die obgemeldete der Stadt Aach Privilegien und Freyheiten angehängte und einverleibte Pönen klagen würden, sollen solche beklagte und erkannte Pönen nach Ausweisung derselbigen Privilegien und Freyheiten vertheilet werden.

§. 7.

Zum andern: Was für Herren-Brüchten und Geld-Strafen an dem Kühr-Gericht den Bürgern und Unterthanen der Stadt Aachen, desgleichen den eingesessenen oder auswendigen Fremden auferlegt, sollen ohne allen Unterschied dem Vogt oder Majorn zum halben Theil, und die übrige Hälfte obgemeldeten Bürgermeistern und Rath zukommen: Was aber den Partheyen an jetzt ermeldetem Kühr-Gericht zuerkannt, dasselbige soll ihnen ohne einigen Abzug verbleiben.

§. 8.

Zum dritten: So viel die Geld-Strafen, so Bürgermeistere und Rath über ihre eingezogenen Bürgere und Unterthanen zu setzen, anlangt, soll es damit nachfolgender Gestalt gehalten werden: Nämlich da einiger Bürger oder Unterthan der Stadt oder Reichs Aach, dergleichen auch ein Fremder in vorgesetzten drey Fällen durch den Vogt oder Major gefänglich angenommen, und dieselbige ihre begangenen Uebertretungen ausserhalb der Acht bekännten, oder dieselbe notorisch und offenbar oder sonst durch glaubwürdige Zeugen, Schein und Urkunden genugsam bewiesen, und gleichwohl solche Missethat keine Leibes-Strafen verdiente, oder die eingezogene Personen der Gnade sonst fähig wären, sollen Bürgermeistere und Rath solche Strafe und Abtrag an Geld und Gut in Sachen, darüber sie zu erkennen, durch Composition und Erkenntniss zu setzen Fug und Macht haben, jedoch, dass bey sitzendem oder noch währendem Rath dem Vogt oder Major, wessen sich Bürgermeistere und Rath derhalben entschlossen, angezeigt und ihm solcher Composition oder Decrets Abschrift mitgetheilet werde, welcher alsdann den halben Theil der angeregten Strafe von denselbigen Bürgern, Unterthanen oder Fremden einzunehmen und für sein Antheil zu empfangen, und so folgends Bürgermeistere und Rath solche Strafe zu linderen oder gänzlich nachzulassen bedacht, soll dieselbe Linderung und Mässigung oder Nachlassung allein über ihren, der Bürgermeistern und Raths, gebührenden halben Theil der angesetzten Strafe und weiter nicht beschehen mögen.

§. 9.

Was aber endlich für Geld-Strafen durch die vorangezogenen Werk-, Markt- und Kühr-Meistere, desgleichen auch durch der Zünften oder Gaffelen Gräven und andere Geschworne und Zugeordnete den Ueberfahreren ihrer Befehlen und Ordnungen auferlegt, sollen dieselbige vermög und Inhalts ihrer habenden Ordnung und Rolle vertheilet werden, jedoch dass sie, wie solches von undenklichen Zeiten hergebracht, dem Vogt oder Majorn jährlich

mit gewöhnlichen Pfennigen, Handschuh und was dergleichen Gerechtigkeiten mehr seyn mögen, nachmals erkennen, nämlich: Die Werkmeister mit Gold und Silber und ein Paar Handschuh, wie bräuchlich: Die Krämer gleichfalls mit zehen Mark und ein Paar Handschuh: Schröter, Brod-Markt-Meister und Leder-Kühr-Meister jede mit zehen Mark, und dann Fleisch- und Fisch-Markt-Meister mit zehen Mark und einem halben Viertel Bickingen; und sollen gedachte Mark von Aacher Mark zu verstehen seyn.

§. 10.

So aber die Ueberfahrer jetzt berührter Ordnung dermassen missgehandelt, dass dieselbe derhalben gefänglich einzuziehen, sollen sie auf den Fall aus der Werk-Markt-Kühr-Meistern und Gräven Händen, so viel die Strafe belangt, seyn und bleiben, und mit ihnen, gleich mit andern eingezogenen und gefangenen Personen, davon oben gemeldet, gehandelt und mit der Strafe oder Composition, und was davon kommen möchte, verfahren werden.

Ad Articulum XXIX.

Herzoglich-Güllchische 119.te Beschwerde betr. dass der Durchlauchtigste Herzog zu Gülich in Stadt und Reich Aachen zu allen übrigen Rechten eines Fisci berechtiget sey, von welchen in den vorigen Verträgen nichts gemeldet ist.

Stadt-Aachische 3.te Beschwerde betr. die dem Magistrat bestrittene Rechte eines Fisci.

Herzoglich-Güllchische 118.te Beschwerde. Erster Abschnitt betr. dass aus den in Stadt und Reich Aachen erfallenden Geld-Strafen Vogtmajorn gewisser Theil gebühre. Zweeter Abschnitt betr. dass dem Vogtmajorn aus den Confiscations- und dergleichen höhern Strafen, welche bey dem Wollen-Handwerk vorfallen, die Halbschied gebühre.

§. 41.

Gleiche genaue und beständige Beobachtung des XXIX. Art. ersagten Haupt-Vertrags verheissen Bürgermeister und Rath; dargegen Wir Herzog zu Gülich selbigen Raths Jura Fisci, in so fern solche erst erwehntem Articulo nicht zuwider wären, ungekränkt zu belassen gnädigst gesinnet sind.

Ad §. 9.

Herzoglich-Güllchische 98.te Beschwerde betr. das Straf-Recht der Zünften, welche dem Vogtmajorn mit gewissen Abgaben jährlich nicht erkennen. Auch den Missbrauch der Zunft-Strafen.

§. 42.

Wir Herzog zu Gülich genehmigen gnädigst, dass in Ansehung der Geld-Strafen es bey den Worten des XXIX. Art. im Haupt-Vertrag, imgleichen wegen der Strafen bey dem Werk-Markt-Kühr-Meisteren, Zünften und Gaffelen ꝛc. bey dem Compactat de Anno 1406. und §. 9. des berührten XXIX. Art. sein Bewenden fernerhin haben soll: Dagegen verpflichten sich auch Bürgermeister und Rath, die Vorschrift mehrbezogenen XXIX. Art. genau zu beobachten und zur geraden Befolgung des 9. §. desselben XXIX. Art. wegen gewisser jährlichen Abgaben an Vogtmajor die Werk-Markt-Kühr-Meister und welche daselbst ferner benennet, jederzeit anzuweisen.

Articulus XXX.

oder vielmehr

Beschluss des Haupt-Vertrags vom Jahr 1660.

§. 1.

Und sind diess vornehmlich die Stucke und Punkte Unsere, Herzogs zu Gülich, Vogtey und Majorey in der Stadt und Reich Aachen belangend, derhalben Wir Philipp Wilhelm Pfalzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Mörs, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. obberührt für Uns, Unsere Erben und Nachkommen Uns mit Bürgermeistern, Schöffen und Rath der Stadt Aachen und hinwiederum

Wir Bürgermeistere, Schöffen und Rath mit Ihrer Fürstlichen Durchlaucht durch mehrmals gepflogene gütliche Unterhandlungen Unserer sonderlich darzu verordneten und abgesandten Räthen, Raths-Freunden und Befehlshaber wissentlich und wohl bedächtlich entschieden und verglichen, also, dass darmit auch alle Sachen, so derhalben bis anher am Kayserlichen Kammer-Gericht zwischen Uns unerörtert geschwebt, gänzlich aufgehoben und vertragen: Und soll solches alles, wie der obgesetzte Buchstab mitbringt, hinführo stet, fest und unverbrüchlich zu beyden Seiten gehalten werden.

§. 2.

Mit diesem besondern und ausdrücklichen Vorbehalt, dass es in allen und jeden anderen Stücken und Punkten, Hoch- und Gerechtigkeiten zu gedachter Unser Herzogs Vogtey und Majorey, desgleichen auch zu Unserm, Bürgermeister, Schöffen und Raths, wohl hergebrachten Ober-Recht und Gerechtigkeit gehörig, davon in diesem Vertrag schriftlich nichts versehen oder vermeldet, wie solches alles hergebracht und bis anhero geübt und gebraucht, hinführo auch also allenthalben soll gehalten werden.

§. 3.

Auch dass dieser Vertrag keinem Theil ferner oder weiter geben oder nehmen soll, dann desselben heller Buchstab in seinen runden Worten mit sich bringt, und zu dem Ende er getroffen und aufgerichtet, ohne Gefährde und Arglist, auch anderen an ihren Rechten und Gerechtigkeiten ohne Nachtheil und Schaden.

§. 4.

Dabey dann auch endlich angenommen und verglichen worden dass über diesen Vergleich der Römischen Kayserlichen Majestät Bestätigung und Confirmation durch die beyderseits an Dero Hof bestellten Agenten und Bevollmächtigten unverzüglich der Gebühr

gesuchet, erworben und ausgebracht, wie weniger nicht durch beyderseits Anwalden dem hochlöblichen Kayserlichen Kammer-Gericht derselbige notificiret, und auf alle dieserthalben daselbst eingeführten Processe und Rechtsfertigungen, und was denenselben anklebt, verziehen, unterdessen aber von nun an desto weniger nicht in allem verglichener massen beständig und aufrichtig gehalten, und demselbigen festiglich nachgelebet werden soll.

§. 5.

Zu Urkund der Wahrheit ist dieser Vergleich gedoppelt schriftlich verfasset, gleichlautend aufgerichtet und mit Unserm, Herzogs zu Gülich obgemeldt, für Uns, Unsere Erben und Nachfolgere, desgleichen mit Unserm, Bürgermeister, Schöffen und Rath des Königlichen Stuhls und Stadt Aachen, für Uns und Unsere Nachkommen hierunten anhangendem Fürstlichen und der Stadt Aachen Insiegeln bekräftiget, deren einen Wir Herzog zu Gülich und den andern Wir Bürgermeister, Schöffen und Rath zu Aachen zu Uns genommen und behalten. Geschehen Gülich den acht und zwanzigsten Tag Aprilis ein tausend sechs hundert sechzig.

An der Urschrift hängt des Durchlauchtigsten Herzogs zu Gülich in rothem Wachs ausgedrucktes Insiegel in einer hölzern Kapsel an einer schwarz-gelben seidenen Schnur.

Erster Neben-Vertrag vom Jahr 1660.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm Pfalzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Mörs, Herr zu Ravenstein etc.

Und Wir Bürgermeister, Schöffen und Rath des Königlichen Stuhls und Stadt Aachen bekennen in Kraft dieses für Uns, Unsere Erben und Nachkömmlinge: Als hiebevor eine gute Zeit von Jahren zwischen Uns und Unseren Vorfahren von wegen des Jagens und Fischens im Bezirk der Stadt und Reich Aach, dergleichen der viertehalb Höfe bey der Weiden inner der Landwehr, etlicher curmedigen (kührmiethigen) Güter und der Forst-Höfe in gemeldetem Reich Aachen gelegen, und zu Unserm, Herzog zu Gülich, Haus und Amt Wilhelmstein, als Unsere Lehen und zu Unserer Wildbahn respectivè gehörig, und dann von wegen des Reichs-Waldes und der Atsch und darinn erfundener und erfindlicher Kohl- und Bergwerken verschiedene Irrungen erhoben, daraus auch etliche Rechtsfertigungen entstanden,

so am Kayserlichen Kammer-Gericht bis anhero unerörtert schweben, dass, nachdem Wir Uns, Herzog, zustehender Vogtey und Majorey, Hoch- und Gerechtigkeit halber anjetzo end- und beständiglich verglichen, Wir auch hierinn guten Frieden und nachbarliche Einigkeit zu pflanzen und zu erhalten mit reifem Rath nach gepflogener gütlichen Handlung Unserer darzu verordneten und abgesandten Räthen und Raths-Freunden, Uns obgemeldeter Speen und Irrungen halber für Uns, Unsere Erben und Nachkommen folgender Gestalt güt- und endlich verglichen und entschieden:

§. 1.

Dass nämlich Wir Herzog Unsere im Reich Aachen inner der Landwehr gelegenen viertehalb Höfe und Forst-Höfe oder Güter, wie dann gleichfalls Unsere sieben curmedige Güter in dem Dorf Dommerswinkel mit allen ihren Rechten und Gerechtigkeiten, An- und Zugehör ihnen, den Bürgermeistern, Schöffen und Rath, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen erblich übertragen und daran ferner kein Recht noch Anspruch haben oder behalten, sondern Uns dessen begeben sollen und wollen;

§. 2.

Vorbehaltlich was uns deswegen, der Majorey und Vogtey halber, gleich sonst im Reich Aachen, vermög jetzt aufgerichteten Vergleichs, gebühret:

§. 3.

Wie Wir dann auch ferner alle Unsere in Kraft Unserer Wild-Bahnen bis hieher im Reich Aach inner obgemeldeter Landwehr hergebrachte Gerechtigkeit mit Jagen, Fischen, Pickel-Geld, May-Schatz und andern von allen Erzt- und Kohl-Gruben herrührenden Nutzbarkeiten, Berg-Brüchten und was dergleichen Uns darvon, auch in den ausser der Landwehr im Reichs-Wald bis an die Steinsiefe jetzo vorhandenen oder künftig entstehenden Erzt- und Kohl-Gruben oder sonst gebühren mag, ihnen, Bürgermeister, Schöffen und Rath, und ihren Nachkommen hinführo unverhinderlich allerdings zu geniessen und zu nutzen überlassen.

§. 4.

Dabey jedoch beyderseits verglichen, dass obgemeldeter ausser der Landwehr gelegene Reichs-Wald, wie auch unten gemeldete Atsch und Wald nach Gebühr unterhalten, nicht verhauen noch verwüstet, weniger eines oder andern Orts ausgerottet, noch Häuser oder Unterthanen darinn gesetzt werden sollen: Bey welchen also überlassenen und übertragenen Stücken, Nutzbar- und Gerechtigkeiten auch Wir Herzog, Unsere Erben und Nachkömmlingen sie, Bürgermeister, Schöffen und Rath, und die ibrige kräftiglich handhaben, schützen und schirmen wollen.

§. 5.

Hingegen aber Uns Herzog, Unseren Erben und Nachkommen neben dem, was Uns in gemeldetem Reichs-Wald, der Vogtey und Majorey in der Stadt und Reich Aachen wohl hergebrachter Hoch- und Gerechtigkeit halber, vermög jetzt darüber aufgerichteten Vergleichs, sonst zustehet, auch der Wald — die Atsche genannt — samt Zugehör, wie derselbige durch die Steinsiefe von dem übrigen Reichs-Wald abgeschieden wird, und zwischen dieser Steinsiefe, der Inde, Vicht und der Sobach gelegen ist, und neben dem Probsteylichen und Eschweiler Wald auch dem Ländlein von St. Cornelius-Münster anstosset, wie imgleichen bey Bardenberg über die Landwehr schiessende zwey Stücke Landes — eins zu drey und einen halben Morgen, das andere dreyzehen Morgen Landes haltend — samt der Weiden, mit allen Hoch-, Recht- und Gerechtigkeiten unter und auf der Erde und sonst, nun und zu den ewigen Tagen als ein Zugehör Unseres Herzogthums Gülich zuständig seyn und bleiben, und Wir Bürgermeister, Schöffen und Rath und Unsere Nachkommen an der gedachten Atsche, wie gemeldet, kein ferner Recht noch Anspruch machen, haben noch behalten, sondern Uns dessen allen begeben sollen und wollen.

§. 6.

Jedoch den Eingesessenen des Reichs Aachen, zu beyden Pfarreyen Würselen und Haaren von Alters gehörig, an ihren auf dem gemeldeten Reichs-Wald und der Atsche habenden und hergebrachten Gerechtigkeiten des Schweid- und Weid-Gangs, auch der nöthigen Holzung, vermittelst Aufrichtung einer beständigen Wald-Ordnung, auch Unserm, des Herzogs, Vogt, Majorn und den Schöffen zu Aachen und Jedermänniglich seine Gerechtigkeit des Eckerigs und sonst unbenommen.

§. 7.

Wie Wir, Herzog, solche viertehalb Höfe, Forst- und curmedige Güter, auch Nutzung und Geniessung obgemeldeter Unserer Gerechtigkeit, und hingegen Wir Bürgermeister, Schöffen und Rath die Atsche und Zugehör, alles obgemeldeter massen, hiermit und in Kraft dieses gegeneinander übertragen, zu geniessen einraumen, verleihen, darauf verzeihen und respectivè unbenommen zu seyn erklären, auch dieses alles festiglich zu halten beyderseits versprechen.

§. 8.

Wobey dann ferner Wir, Herzog obgemeldt, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen hiermit erkläret und zugesagt, Ihnen, Bürgermeister Schöffen und Rath, für Sich und die Ihrige jederzeit vor allen anderen Auswendigen aus diesen und anderen Unseren Kohl-Werken die nöthige Kohlen für die Gebühr ausfolgen zu lassen.

§. 9.

Womit dann alle dieser Speen halber an dem hochlöblichen Kayserlichen Kammer-Gericht hangenden Processe, und was denenselbigen anklebt, und sonst alle gehabte Streitigkeiten gänzlich aufgehoben seyn und bleiben, dieser Vergleich auch durch beyderseits Anwalde wohlgemeldetem Kayserlichen Kammer-Gericht notificiret, und, dass solche Processen allerdings verglichen und aufgehoben, der Gebühr zum Protokoll gebracht, wie weniger nicht über diesen Vergleich der Römischen Kayserlichen Majestät Bestätigung und Confirmation durch beyderseits an deroselben Hof bestellten Agenten und Bevollmächtigten unverzüglich der Gebühr gesuchet, erworben und ausgebracht, unterdessen aber desto weniger nicht beyderseits unverbrüchlich gehalten werden soll: Alles ohne Gefährde und Arglist.

§. 10.

Zu Urkund der Wahrheit ist dieser Vergleich gedoppelt schriftlich verfasset, gleichlautend aufgerichtet und mit Unserm, Herzogs zu Gülich obgemeldt, für Uns, Unsere Erben und Nachfolgere, desgleichen mit Unserm Bürgermeister, Schöffen und Rath des Königlichen Stuhls und Stadt Aachen, für Uns und Unsere Nachkommen hierunten anhangendem Fürstlichen und der Stadt Aachen Insiegeln bekräftiget, deren einen Wir Herzog zu Gülich und den andern Wir Bürgermeister, Schöffen und Rath zu Aachen zu Uns genommen und behalten. Geschehen Gülich den acht und zwanzigsten Tag Aprilis ein tausend sechs hundert sechzig.

An der Urschrift hängt des Durchlauchtigsten Herzogs zu Gülich Insiegel, wie am Haupt-Vertrag.

Zum ersten Neben-Vertrag.

§. 43.

Ad §. 1. 2. & 5.

Herzoglich - Gülichische 20 te Beschwerde.
Erster Abschnitt betr. die dem Magistrat erlassene Lehen- und Kührmieths-Güter.
Zweeter Abschnitt betr. den dem Durchlauchtigsten Herrn Herzog zu Gülich vom Magistrat übertragenen Wald, die Atsche genannt.

Zur Erläuterung und Bestimmung der Gerichtsbarkeit jener Lehen-Kührmieths-Güter ꝛc. welche in dem ersten Neben-Vertrag von 1660. der Stadt Aachen überlassen worden, haben sich beede Theile dahin vereinbaret, dass erwehnte Lehen- und Kührmieths-Güter ꝛc. als Stadt-Aachensche Lehen betrachtet, und derenselben Gerichten die Jurisdictio in Realibus, gleich anderen Städtischen Lehen, in den nämlichen Fällen und Stücken zustehen soll: Dahingegen in Personalibus die Befugnisse der Meyerey wegen Angriff oder Arrest der Personen, Mobilien oder

sonstiger nicht lehenrührigen Sachen auf jenen wie auf anderen Städtischen Lehen, in gleicher Mass und Ordnung, wie bey dem Haupt-Vertrag zu erfinden, unbestritten verbleiben sollen.

§. 44.

Und so wie eine general Amnestie die Grundlage eines jeden Vergleichs seyn muss, so versprechen Wir Kuhrfürst von der Pfalz als Herzog zu Gülich gnädigst, dass Wir alle noch etwa gegen Bürgermeister und Rath vorhandene Beschwerden, deren in diesem Vertrag nicht gedacht seyn möchte, als völlig abgethan und beseitiget, auch alles Vergangene in ewiges Vergessen gestellet, auch als nicht geschehen ansehen, auch ins besonder wegen des Lombards, Malzweiher oder sonst ex quocunque Titulo irgend eine Forderung oder Schaden-Erstattung gegen Bürgermeister und Rath der Stadt Aachen niemals und zu keiner Zeit machen wollen; wie Wir dann solchem allen auf das Feyerlichste und Rechtsbeständigste mit gutem Wissen und Vorbedacht entsagen, und Uns allein bloss diejenigen Punkte vorbehalten, welche in Gegenwärtigem ausdrücklich ausgenommen sind:

Dagegen versprechen Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Aachen hierdurch feyerlichst, dass unserer Seits ebenfalls alle erhobene und in diesem Vertrag etwa nicht gedachte Beschwerden als völlig abgethan und beseitiget angesehen, auch ins besonder wegen des Anno 1769. militarischen Ueberzugs, des verweigerten Fruchten-Transits oder sonst ex quocunque Titulo niemals eine Forderung oder Schaden-Erstattung gegen Ihro Kuhrfürstliche Durchlaucht, als Herzog zu Gülich, zu ewigen Zeiten gemacht werden soll.

§. 45.

Uebrigens sollen alle vor und nach der von Kayserlicher Majestät an die Durchlauchtigsten Herren Herzoge zu Gülich übertragenen Vogtey und Majorey zwischen Höchst-Denenselben und der Reichs Stadt Aachen errichteten Verträge oder Neben-Verträge, und vornehmlich derjenige von Anno 1660., welcher bey Errichtung des gegenwärtigen sub Authoritate & vi Commissionis Cæsareæ angegangenen Vergleichs zum Grund gelegt ist, in so weit solche nicht durch diesen Vergleich abgeändert worden, so angesehen werden, als wenn selbige von Wort zu Wort diesem Vergleich eingerückt und bestätiget worden wären.

§. 46.

Als auch unterm heutigen Dato ein fernerweiter Neben-Vertrag über diejenigen Punkte (in Ansehung deren Qualification und ob solche zu den schon vorhandenen Verträgen geeignet sind,

beede Theile sich nicht vergleichen können) geschlossen und errichtet worden; so soll auch dieser Neben-Vertrag dergestalt angesehen und gehalten werden, als ob selbiger in gegenwärtigem Haupt-Vertrag wirklich eingerückt und befindlich wäre.

§. 47.

Endlich wollen beede Theile über diesen Vergleich die Kayserliche allerhöchste Bestätigung und Confirmation unverzüglich alleruntertbänigst nachsuchen, unterdessen aber alle Punkte desselben nichts destoweniger unverbrüchlich halten und erfüllen, als ob selbige Confirmation bereits erfolgt wäre.

§. 48.

Zu Urkund der Wahrheit ist dieser Vergleich gedoppelt schriftlich verfasset, gleichlautend aufgerichtet, von beeden Theilen unterzeichnet. besiegelt und gegen einander ausgewechselt worden; und soll solcher Vergleich als ein ewiger unverbrüchlicher Vertrag von Uns, Kuhrfürst von der Pfalz als Herzog zu Gülich, Unseren Erben, Nachkommen und Regierungs-Nachfolgern beobachtet und gehalten, und auch von Bürgermeister und Rath der Stadt Aachen zu ewigen Zeiten unverbrüchlich beobachtet und gehalten werden.

Auf vorstehende Art und Weise ist gegenwärtiger Vergleich von Uns beyderseitigen Bevollmächtigten unter dem heutigen Dato, in Kraft unserer Vollmachten, verbindlichst geschlossen und gefertiget worden, und versprechen Wir binnen längstens sechs Wochen die Ratification von Ihro Kuhrfürstlichen Durchlaucht von der Pfalz, meinem gnädigsten Herrn, Ich Freyherr von Ritter, und von Bürgermeister und Rath der Stadt Aachen Ich Bürgermeister Dauven hieselbst beyzubringen und zu Handen der hochansehnlichen Subdelegations-Räthen zu lieferen. So geschehen Wienn den 10.ten April 1777.

(L. S.) Joseph Freyherr von Ritter
mit Pphe.
(L. S.) Stephanus Dominicus Dauven
mit Pphe.

Ratifications-Urkunde
des vorstehenden Vergleichs vom Jahr 1777.

Wir Carl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, des heiligen Römischen Reichs Erz-Schatzmeister und Kuhrfürst, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen op Zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit: Nachdem die zur gütlichen Ausgleichung der von geraumer Zeit her, zwischen Unserm Herzogthum Gülich dann der Reichs Stadt Aachen, theils über den Sinn und Verstand des in dem Jahr 1660. abgeschlossenen Vertrags, theils über die Grenzen Unserer Gülichischer Majorey-Gerechtsamen in der Stadt und Reich Aachen entstandenen verschiedenen Irrungen, von den durch absonders hierum geziemend angegangene Kuhr-Brandenburg- und Herzoglich-Lothringische hohe Mediations-Höfe eigens zu ernennen beliebten bevollmächtigten Commissarien, nach mehrfältig gepflogenen Unterhandlungen, vorbehaltlich reciproquer Ratification, verabredete Punkten in vorstehenden förmlichen Recess gebracht worden;

Dass Wir sohin vorstehenden Inhalt durchaus vollständig Kraft dieses gnädigst genehmigen und ratificiren; thuen auch solches hiermit und dergestalt, wornach sämtlich Unsere Behörden zur Gelebung und Nachachtung desselben gänzlicher Vorschrift, ernstlich angewiesen werden sollen. Zu Urkund dessen haben Wir diese Bestätigungs-Ausfertigung Höchsthändig unterschrieben, und Unser geheimen Kanzley Insiegel anhängen lassen. Mannheim den 23. Junii 1777.

Carl Theod. Churfürst.

Vt. V. Beckers Freyherr
von Westerstetten mit Pphe.
Ad Mandatum Serenissimi
Domini Electoris proprium
G. G. Dumhoff mit Pphe.

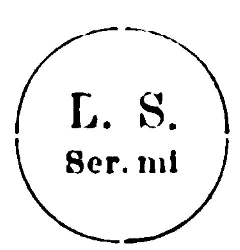
Zweeter Neben-Vertrag
vom Jahr 1660.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm Pfalzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog ꝛc. ꝛc.

Und Wir Bürgermeister, Schöffen und Rath des Königlichen Stuhls und Stadt Aachen bekennen hiemit für Uns, Unsere Erben und Nachkömmlinge: Demnach durch die Gnade Gottes des Allmächtigen die von vielen Jahren her zwischen Unseren beyderseits Vorfahren, wegen Unserer, des Herzogs, Vogtey und Majorey in der Stadt und Reich Aachen und anderer nachbarlichen Irrungen, geschwebte Differenzen, mehrern Inhalts jetzt aufgerichteter Vergleichen, beygelegt, und dadurch ein aufrichtig gutes nachbarliches Vertrauen gepflanzet; dass Wir aus solchem Vertrauen, guter Nachbarschaft und hergebrachter Schutz- und Schirms-Anverwandtschaft festiglich beysammen stehen, einander treulich meinen,

einer des anderen Bestes fördern, Schaden und Nachtheil warnen, auch da Wir Herzog zu Gülich in hiesigen Unseren Landen, oder Wir Bürgermeister, Schöffen und Rath an Unserer Stadt, Land und Leuten, oder auch an Unsern beyderseits Recht und Gerechtigkeit und deren Besitz widerrechtlich und de Facto angegriffen oder angefochten werden sollten, einer dem andern auf Unsere Kosten (jedoch dass der zuschickenden Hülfe mit nöthigem Brod, Fourrage, Servis und Obdach an Hand gegangen werde) nicht allein mit aller Hülf, Beystand und Rettungs-Mittel beyspringen, sondern auch zu seiner Verthädigung zu nöthigen Werbungen beförderlich seyn, und allen möglichen Vorschub leisten wollen, wie solches zu Erhaltung gemeiner Ruhe und Wohlstandes geneigten benachbarten Reichs-Ständen und Schirms-Verwandten wohl anstehet; jedoch haben Wir hiebey die Römisch-Kayserliche Majestät und das heilige Reich, den König in Frankreich, beede Kuhrfürsten zu Trier und Kölln, das Haus Oesterreich und Burgund, und auch den Bischoff zu Lüttich und Herzog zu Lothringen und Limburg beyderseits ausgenommen: Ohne Gefährde und Arglist.

In Urkund der Wahrheit haben Wir dieses mit Unserm, Herzogs zu Gülich obgemeldt, für Uns, Unsere Erben und Nachfolgere, desgleichen mit Unserm, Bürgermeister, Schöffen und Rath des Königlichen Stuhls und Stadt Aach, für Uns und Unsere Nachkommen hierunten aufgedrückten Fürstlichen und der Stadt Aach Insiegeln bekräftiget. Geschehen Gülich den 28.ten Aprilis 1660.



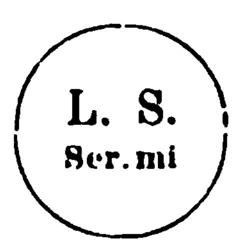
Dritter Neben-Vertrag
vom Jahr 1661.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm Pfalzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog ꝛc. ꝛc.

Und Wir Bürgermeister, Schöffen und Rath des Königlichen Stuhls und Stadt Aachen bekennen in Kraft dieses: Als sich seit den am 28.ten April nächst vorigen 1660.ten Jahrs über die Uns, Herzog, zustehende Vogtey und Meyerey, auch nachbarliche Speen aufgerichteten Verträgen wegen der Arresten und Bekummerung Unserer respectivè Gülichischen Unterthanen, Aachenschen Bürgeren und Reichs Angehörigen einiger Zweifel und Missverstand erreget und erhoben, daraus dann Ungelegenheit und Weiterung zwischen

beyderseits Unterthanen entstehen könnte: Dass Wir zu Vorkommung dessen, und gute nachbarliche Einigkeit zu erhalten, Uns obgemeldeter Arresten halber für Uns, Unsere Erben und Nachkömmlinge gütlich dahin verglichen, dass kein Gülichischer Unterthan in der Stadt und Reich Aachen, desgleichen kein Bürger derselbigen Stadt und Reichs Aachen Angehöriger im Fürstenthum Gülich mit Kummer-Recht hinführo angehalten werden soll, es wäre dann, dass einer an denselben Orten missgehandelt, oder aber sich verheissen, obligiret und verbunden, an einigen der Orten Bezahlung, Lieferung oder dergleichen zu thuen oder sonst etwas anders zu verrichten; auf diese Fälle sollen die Gülichische Unterthanen in der Stadt und Reich Aachen, und hinwieder die Achensche Bürger und Reichs Unterthanen in den Aemter oder an den Orten, des Fürstenthums Gülich, da sie missgehandelt oder Bezahlung oder anderes, wie oblautet, zu thuen zugesagt, und weiter nicht, mögen bekummeret werden.

Urkund Unseres, Herzogs obgemeldt, desgleichen Unseres, Bürgermeister, Schöffen und Rath, hierunten aufgedrückten Fürstlichen und der Stadt Aachen Insiegeln. So geschehen am 30.ten Julii 1661.



Neben-Vertrag

zu dem

vor der Kayserlichen Subdelegations-Commission zu Wienn unterm 10.ten April 1777. errichteten Vertrag.

Wir Carl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, des heiligen Römischen Reichs Erz-Schatzmeister und Kuhrfürst, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen op Zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, für Uns, Unsere Erben, Nachkommen und Nachfolger an der Regierung,

Und Wir Bürgermeister, Schöffen und Rath des Königlichen Stuhls und des heiligen Römischen Reichs Stadt Aachen bekennen in Kraft dieses:

Nachdem sich unter den vor Kayserlicher Commission angebrachten Herzoglich-Gülichischen und Stadt Aachenschen Beschwerden verschiedentliche befunden, über deren Qualification und

ob solche zu den im Haupt-Vertrag vom Jahr 1660. enthaltenen Artickelen geeignet seyen, beede Theile nicht übereinkommen können; so haben Wir Kuhrfürst von der Pfalz als Herzog zu Gülich einer Seits, und anderer Seits Wir Bürgermeister und Rath Uns endlich vereinbaret, bemeldete besondere Beschwerden in einem Neben-Vertrag zu begreifen, und die darüber entstandene Weiterungen folgender massen gütlich zu entscheiden und zu vergleichen.

§. 1.

oglich-Gülichische 1.te hwerde betr. 'om Magistrat zu Aachen pirte Benennung einer n Reichs Stadt.

Wir Herzog von Gülich wollen Uns gnädigst gefallen lassen, dass Bürgermeister und Rath der Stadt Aachen sich fernerhin der Benennung: Freye Reichs Stadt Aachen, bedienen, wohingegen ermeldete Bürgermeister und Rath ausdrücklich erklären, dass diese Benennung den Kayserlichen Vogtmeyerey-Gerechtsamen so wenig als diese jenem Prädicat benachtheiligen soll.

§. 2.

:oglich-Gülichische 2.te hwerde betr. Freyheit des in Aachen nden domanial-Guts, -Weiher auch Schönt genannt.

:oglich-Gülichische 3.te hwerde betr. Freyheit der Einwöhner lbst.

adt-Aachische 8.te Beverde betr. geforderte real und peril Freyheit des Malzhors und Einwöhner.

lt-Aachische 16.te Beverde betr. geforderte Freyheit der mbards-Personen von gerlichen Beyträgen.

lt Aachische 34.te Beverde betr. Behinderung eines ehrn Raths nachgesetzten en-Verwalters in pflichtsiger Verrichtung seines s in Betreff des öffenten Wasser-Flusses und reken auf dem Malzher.

Zusatz der Herzoglich-Gülichien 2.ten Beschwerde betr. Freyheit des vor Aachen enden Fürstlichen Hau-

Um allen in Absicht des Malzweihers, des Lombards und des Juden-Geleits entstandenen Irrungen auf ewige Zeiten zuvor zu kommen, haben Wir Kuhrfürst von der Pfalz, als Herzog zu Gülich, Uns gnädigst entschlossen, solche drey Objecten der Stadt Aachen in Erb-Bestand zu überlassen, verheissen und versprechen demnach gnädigst:

1.] Der Stadt Aachen den Malz-Weiher, das Lombard- und Juden-Geleite mit allen daraus fliessenden Rechten und Gerechtigkeiten, Freyheiten, Befugnissen und Pertinentien auf hundert zwanzig Jahren in Erb-Pacht zu überlassen, und soll hierüber alsogleich bey der Ratification gegenwärtigen Neben-Vertrags ein eigener verbindlichst aufgerichteter Erbbestands-Contract ausgefertiget werden. Und ob zwar

2.] erst gedachter massen dieser Erbbestands-Contract auf 120. Jahren errichtet wird, so soll es jedoch damit ausdrücklich die Beschaffenheit haben, dass solcher von 120. zu 120. Jahren, und sofort, jedesmal auf gleiche Bedingnisse erneuert und abermal ausgefertiget werden soll. Dagegen verspricht

ses, Schönforst. von Pfannen und Weg-Geld.

Herzoglich-Gülichische 4.te Beschwerde
betr.
die thätliche Verdringung des vormaligen Pachters des Malz-Weihers, Johann Anton Richter.
So dann
den der löblichen Hof-Kammer andurch zugegangenen Schaden.

Zusatz
betr.
die dem Pachter des Malz-Weihers, Richter, geflissentlich zugefügte Beschädigung.

Herzoglich-Gülichische 31.te Beschwerde
Erster Abschnitt
betr.
die rückstehende Lombards-Rechnungen.
Zweeter Abschnitt
betr.
die Freyheit der zu dem Lombard verordneten Bedienten von Städtischer Gerichtsbarkeit in Sachen, die ihr Amt betreffen.

Herzoglich-Gülichische 32.te Beschwerde
betr.
die vom Magistrat der Lombards-Kasse verschuldete Kapitalen und Interesse.

Herzoglich-Gülichische 33.te Beschwerde
betr.
die Bemächtigung und Rückbehaltung eines zum Lombard gehörigen Schächtlein Edelsteinen.

Herzoglich-Gülichische 34.te Beschwerde
betr.
den in Aachen offenbar betrieben werdenden Wucher.

Herzoglich-Gülichische 35.te Beschwerde
betr.
dass unvergeleitete Juden in Aachen geduldet werden

3.) die Stadt Aachen für den Malz-Weiher, das Lombard- und Juden-Geleite Erbbestandsweise einen jährlichen Canonem von zwölf hundert Rthlr, jeden zu 54. Aachener Mark oder 90. Kr. gerechnet, in halbjährigen Ratis jedesmal mit 600. Rthlr. an die Herzoglich-Gülichische Hof-Kammer zu entrichten: Auch

4.] bey Umlauf der 120. Jahren für die gnädigst erfolgenden Erneuerungen des Erbbestand-Contracts jedesmal ein Laudemium von ein hundert Gold-Gulden, jeden zu 72. Aachener Mark gerechnet, ebenfalls an gedachte Hof-Kammer zu erlegen. Ferner macht sich

5.] die Stadt anheischig, zur Versicherung gedachten Canonis ihre sämtlichen Einkünfte zur Hypotheque zu verschreiben, damit im nicht-Zahlungs-Fall der Canon daraus bezahlet werden möge.

6.] In der Hoffnung, dass bey der so gleich nach gefertigtem Erbbestands-Contract ihr cum Onere & Honore zu geschehenden Uebergabe desselben ein hinlängliches Patrimonium Pauperum vorhanden seyn werde, um nicht von neuem den Fundum anlegen zu dürfen, verbindet sich die Stadt, bey dem Lombard die Einrichtung zum Besten der Armuth dahin zu treffen, dass von den für hundert und mehr Aachener Gülden versetzten Pfänden nicht über acht per Cent pro Ratâ Temporis genommen werden, ohne dass jedoch hieraus Kuhrfürstlich-Herzoglich-Gülichischer Seits einige Untersuchung des Lombards oder Einsicht in dessen Rechnungen und Bücher gefordert werden könne, als worüber allein bey Ihro Kayserlichen Majestät und den höchsten Reichs-Gerichten rechtliche Klage zu führen erlaubt seyn soll.

§. 3.

Herzoglich-Gülichische 5.te Beschwerde
betr.
die Besichtigung der im Julio 1761. auf dem Malz-Weiher ertrunkenen Therese Göbbels.

Der Vorfall vom Jahr 1761., den Leichnam der auf dem Malz-Weiher ertrunkenen Theresia Göbbels betreffend, soll keinem Theil zu einem Präjuditz gereichen; und ist ins künftige solche Besichtigung und Gestattung des Begräbnisses

nach Vorschrift des XI. Art. des Haupt-Vertrags durch Vogtmeyer und zween in selbigem Artickel bestimmten Schöffen vorzunehmen.

§. 4.

oglich-Güllchische 6.te hwerde betr. unrichtige Behandlung die Herzoglich-Gülichi- Gerechtsamen betref- en Begebenheiten bey Magistrat zu Aachen.

Diejenige Rescripta, welche Wir, Herzog von Gülich, in Betreff der Herzoglich-Gülichischen Gerechtsamen an den Magistrat zu erlassen für nöthig erachten werden, versicheren Bürgermeister und Rath, alsobald nach deren Empfang jedesmal vor das aus den Bürgermeistern und Stadt-Beamten bestehende und mit den Stadt-Syndicis versehene Collegium gelangen zu lassen, allwo deren Inhalt dem versammleten Rath am nächst darauf eintreffenden Raths-Tag ordentlich vorgetragen, von diesem aber der Auftrag zur behörigen Antwort erlassen werden soll.

Welche Art der Behandlung Wir, Herzog von Gülich, in so lang Magistrat dieselbe unverbrüchlich beybehalten würde, gnädigst genehmigen, und alles diesfalls ratione Præteriti sich Ereignete in gänzliche Vergessenheit zu stellen entschlossen sind.

§. 5.

oglich-Gülichische 9.te hwerde betr. umgangene Einladung Vogtmajorn bey öffent- n Feyerlichkeiten, son- ch bey dem Trauer- ugniss Weiland Ihrer erlichen Majestät; Auch feyerlichen Umgängen.

oglich-Gülichische 10.te hwerde betr. der Vogtmajor eben dem Schöffen-Zimmer einfinden soll, um für leichnams-Tag zur Be- ing der Strassen und folgenden feyerlichen ang eingeladen zu wer-

Bey allen in der Stadt Aachen vorkommenden von Bürgermeister und Rath ins besonder zu veranstaltenden Feyerlichkeiten verbinden sich Bürgermeister und Rath, den Vogtmajor oder dessen Statthalter jedesmal in dessen Behausung, falls er nicht auf dem Schöffen-Zimmer angetroffen würde, durch einen Stadt-Secretar geziemend einladen zu lassen, jedoch mit der ausdrücklichen Reservation, dass sothane Einladung Uns, Herzog von Gülich, und des von Uns dem Vogtmajor übertragenen hohen Amtes zu Ehren lediglich geschehen und eben so wenig den Städtischen Gerechtsamen abbrüchig seyn, als dem gedachten Vogtmajor ein Recht geben soll, von daher in dem auf dem Raths-Saal oder sonst sich versammelnden Raths- oder Magistrats-Corpore und dessen Ordnung eine Stelle zu prätendiren, noch auch wegen einiger Vorzügen, Stelle oder Ordnung gegen andere daselbst er-

scheinende Personen den Magistrat jemals verantwortlich zu machen.

§. 6.

Herzoglich-Gülichische 11.te Beschwerde betr. ein für Meyerey-Beamten nöthiges anständige Zimmer auf dem Rath-Haus.

Zusatz betr. die Unbescheidenheit der Schöffen in Verschliessung der Schöffen-Leube.

Verheissen Bürgermeister und Rath, es dahin einzuleiten, dass dem Majorie-Secretar hinkünftig zu seinen Verrichtungen ein eigenes behöriges Zimmer von den Schöffen in dem ihnen eingeraumten Theil des Rath-Hauses angewiesen werden soll, worüber erstgenannte Schöffen mit dem Vogtmajor und Majorie-Secretar sich vereinbaren und ihnen jeden einen Schlüssel zu selbigem Zimmer zustellen werden.

§. 7.

Herzoglich-Gülichische 12.te Beschwerde betr. die Einrichtung des Gerichts-Hauses.

Herzoglich-Gülichische 13.te Beschwerde betr. den Stuhl für den Vogtmajor, wenn derselbe ersucht wird, bey sitzendem Rath zu erscheinen.

Haben Wir Kuhrfürst von der Pfalz, als Herzog zu Gülich, und Wir Bürgermeister und Rath Uns damit einverstanden, dass das alte Gerichts-Haus, die Acht genannt, zu allen jenen Handlungen, welche von Alters darinn vorgenommen worden, führohin wiederum gebraucht werde; zu welchem Ende Städtischer Seits das annoch abgängige etwas erhabene Gestühl oder Stufe zur Hinstellung der Sesseln respectivè und Stühl für die Bürgermeister und Schöffen bey den Vogt-Gedingen, und für die Schöffen bey den Publicationen und Gütungen alsofort zurecht machen, auch den Schlüssel darzu dem Vogtmajorn zustellen zu lassen sich verbindet, mit fernerer Zusicherung, dass dem Vogtmeyer, wenn selbiger bey sitzendem Rath zu erscheinen ersucht wird, alsdann daselbst ein den Bürgermeister-Sesseln gleicher Sessel dargestellt werden soll.

§. 8.

Herzoglich-Gülichische 14.te Beschwerde betr. dass dem Vogtmajor der erste Raths-Secretar nicht zugesendet werde.

Um diejenigen Irrungen, welche über die Art der wechselseitigen Beschickungen des Vogtmajors und des Magistrats entstanden sind, zu heben, ist für die Zukunft bestimmt und festgesetzt worden:

1.) Dass zur Vollstreckung der Capturen, welche in Maletitz- und Inquisitions-Sachen oder sonst von Amts halben vom Magistrat erkannt worden, der Vogtmajor durch einen der drey Raths-Secretaren ersucht werden: Hingegen

2.) in Betreff der Ansuchung zur Vollstreckung jener Capturen, welche in Sachen privater Partheyen und auf deren Anrufen vom Magistrat erkannt worden, es bey dem, was bräuchlich und bishieran Herkommens, sein Verbleiben haben: Und aber

3.) die schrift- oder mündliche Antwort, welche der Magistrat auf des Vogtmeyers durch Majorie-Secretar schrift- oder mündlich zugebrachten Vorträge ertheilet, dem Vogtmeyer durch einen der vorgedachten Raths-Secretaren zugesandt werden sollen.

4) Sollen in wichtigen Fällen oder sonst aus erheblichen Ursachen, auf Erfordern eines oder andern Theils, beyderseitige Aeusserungen schriftlich übersendet werden können, und deren Uebersendungen von beyderseitigen Dienern geschehen mögen.

§. 9.

glich-Gülichische 15.te werde betr. eyheit des Vogtmajorn er Einquartirung und gen Lasten.

In Ansehung der Freyheiten des Vogtmajors, dessen Statthalters und der übrigen Majorie-Beamten haben Wir Herzog von Gülich mit Bürgermeister und Rath Uns dahin einverstanden:

glich-Gülichische 16.te werde betr. eyheit des Vogtmajorn ccis und Pfannen.

Zu unterthänigstem Respect und höchsten Ehren verheissen Bürgermeister und Rath:

ssen erster Zusatz betr. rer Kuhrfürstl. Durchl. alz Hof-Staat und Räanzugedeyende Frey- on Accis.

1.) Dass es bey der schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts erklärten Freyheit des Vogtmajors von aller Billetirung oder Einquartirung ins künftige sein Verbleiben haben soll.

Zweeter Zusatz betr. eyheit des Vogtmajorn n Gerechtigkeiten der n. Auch derselbe der Krämer- sich habe einverleiben ı.

2.) Dass der Vogtmajor und der Majorie-Secretar die gänzliche Accis-Freyheit von allen jenen Waaren, welche solche für ihre Consumption von anderwärts in die Stadt bringen lassen, ingleichen die Befreyung von Abgaben der Pfannen von ihren Bestallungs-Fruchten für die Zukunft haben und geniessen, auch in Betreff des Biers es bey der im Jahre 1768. bereits gestatteten Accis-Freyheit gelassen werden, wie dann auch die für die Majorie-Personen bestimmten Gehalts-Fruchten von Weg- und Sperr-Geld befreyet seyn sollen.

glich-Gülichische 17.te werde betr. reyheit der Gehalts- ten des Vogtmajors Weg-Geld und Rück- ler diesertwegen ge- ten Houelen (Hacken).

glich-Gülichische 20 te werde betr. reyheit des Majorie-

3.) Dass eben diese Freyheiten denjenigen Kuhrpfälzischen Räthen, welche sich bey Ihro

Secretar von Pfannen- und Weg-Geld.

Dessen Zusatz betr. die Freyheit der Majorie-Beamten von Sperr-Geld, wenn sie in Amts-Geschäften verhalten werden.

Herzoglich-Güllchische 21 te Beschwerde betr. die Freyheit der Majorie-Fisci.

Stadt Aachische 18.te Beschwerde betr. des Vogtmeyers Missbrauch der Freyheit von den Stadt-Accisen.

Kuhrfürstl. Durchlaucht gnädigst gefälligem Aufenthalt in Aachen in Höchst-Dero Gefolge befinden, die ermeldete Einquartirungs- Accis- und Pfannen-Abgabs-Befreyungen, so lang der Aufenthalt Ihro Kuhrfürstlichen Durchlaucht dauern werde, in eben dem Mass, wie dem Vogtmajor, zugestanden werden sollen.

Im übrigen aber werden Bürgermeister und Rath den in Kuhrfürstlichen Geschäften nach Aachen abgeschickten Kuhrpfälzischen Räthen, so wie bisher, also auch ins künftige mit aller geziemenden Achtung begegnen.

4.) Dass, wenn bey Abend- oder Nacht-Zeit ein Meyerey-Diener mit einem Bürgermeister-Diener und einem Commando städtischer Soldaten zum Angriff einer Malefitz-Person durch die Stadt-Thore passiren möchte, demselben alsdann kein Sperr-Geld abgefordert werden soll.

5.) Dass künftighin bey Soldaten-Einquartirungen, gegen die ausgeschriebene und von dem Majorie-Secretar jedesmal in Geld zu erlegende Anschlag-Taxa, in dessen Wohnung keine Soldaten einquartiret werden sollen:

Dagegen wollen Wir Herzog von Gülich Uns gnädigst gefallen lassen:

6.) Dass sothane Befreyungen auf keine andere Personen noch auf die übrigen Majorie-Beamte und Diener erstrecket werden, ferner

7.) dass Vogtmajor, der Majorie-Secretar und die übrigen Diener einer Befreyung vom Weg- und Sperr-Geld, nicht minder, wenn von denenselbigen sich einer oder der andere in eine städtische Zunft einverleiben lassen würde, der Freyheit von dem diesfallsigen Zunft-Recht nicht geniessen sollen: Und wollen Wir, Herzog von Gülich,

8.) die oben erwehnte Accis- und Pfannen-Abgabs-Befreyung den daselbst benannten befreyten Personen nicht weiter als auf die ihnen gebührenden Bestallungs-Fruchten und zu ihrer eigenen Consumption benöthigten Waaren zu erstrecken gestatten, zu welchem Ende und zu Verhütung des Unterschleifs

9.) die befreyten Personen gehalten seyn sollen, nicht nur die zuführenden Fuhrleute mit glaubwürdigen Certificaten zu versehen, sondern auch den Bürgermeister und Rath eine von dem Vogtmajor unterzeichnete Notam der einzuführenden Fruchten und Waaren zuzustellen, und die Waaren von den Amts-Pachtern oder Aufsehern dargegen mit solcher Notâ confrontiren und verificiren zu lassen. Gleichwie nun

10.) alles, was bisher geschehen, und von einem oder dem andern Theil als eine Beschwerde angegeben worden, gegeneinander aufgehoben, und die anverlangte Genugthuung unter der general Amnestie begriffen seyn soll; so wird

11.) den Durchlauchtigsten Herzogen von Gülich freygelassen, um allen Irrungen vorzubeugen, hinführo nicht mehr zu gestatten, dass ein zur Majorie gehöriger Beamter Handel und Wandel oder bürgerliche Nahrung und Gewerb in Aachen treibe, damit er nicht in dieser Eigenschaft der städtischen obrigkeitlichen Gewalt untergeben sey.

§. 10.

…glich-Gülichische 25 te …werde betr. …nterlassene Bestrafung Schand- und Schmähften.

Zu genauerer Einhaltung der Reichs-Policey-Ordnungen und zur gebührenden Genugthuung für die durch Schand- und Schmäh-Schriften, so zu Aachen ausgestreuet werden, angegriffenen Personen versprechen Bürgermeister und Rath, nicht nur quoad Præteritum die schuldig befundenen Auctores solcher Schand- und Schmäh-Schriften zur gesetzlichen Strafe zu ziehen, sondern auch führohin bey dergleichen sich ereignenden Fällen, nach dem Buchstabe der Gesetzen unverweilt und auf das strengste die rechtlichen Vorkehrungen zu treffen, und mit denenselben gegen die Urheber und Ausbreiter der ersagten Schand- und Schmäh-Schriften vorzugehen; wohingegen Wir Kuhrfürst von der Pfalz, als Herzog zu Gülich, ein gleiches gnädigst zusicheren in dem Fall, wo in unsern Staaten durch eigene Unterthanen wider die Stadt Aachen, derselben Magistrats- und Raths-Personen oder sonst Bürger und Unterthanen dergleichen

Schmäh-Schriften und unerlaubte Antastungen weiter vorkommen sollten.

§. 11.

Herzoglich-Gülichische 28.te Beschwerde betr. die von dem Magistrat unternommene Befreyung der Strassen mit städtischen Soldaten ohne Vorwissen des Vogtmajorn, ingleichen die Begleitung der Processionen.

Da es bisher und seit der Errichtung der städtischen Soldateska gewöhnlich gewesen, dass selbige so wohl bey feyerlichen Umgängen oder sonstigen Gelegenheiten das Hochwürdige Gut begleitet und demselben die militarischen Ehren-Bezeugungen erwiesen; so wollen Wir Herzog von Gülich gnädigst gestatten, dass es hierinnen bey dem Herkommen sein Verbleiben haben soll, jedoch mit der ausdrücklichen Reservation und dieser gleichmässigen Declaration Bürgermeister und Raths, hierdurch Unsern Herzoglich-Gülichischen hohen Geleits- und übrigen Befugnissen auf keinerley Art präjudiciren zu wollen.

§. 12.

Herzoglich-Gülichische 29.te Beschwerde betr. die dem Vogtmajor bestrittene Ertheilung der Pässe.

Auf gleiche Weise soll es in Ansehung der öffentlichen Reise- und Gesundheits-Pässe, welche von der Raths-Kanzley ertheilet werden, führohin bey dem Herkommen verbleiben, dem Vogtmajor aber freystehen, sonstige Attestata den Fremden, so sich darum bey ihm anmelden würden, zu ertheilen, jedoch der erst erwehnten Befugniss des Magistrats unabbrüchig.

§. 13.

Herzoglich-Gülichische 30.te Beschwerde. Erster Abschnitt betr. das Verbot, dass der Buchdrucker für den Vogtmajor drucken möge. Zweeter Abschnitt betr. die Censur der in Aachen gedruckt werdenden Schriften.

Gleichwie Wir Herzog von Gülich nicht gesonnen sind, die in Aachen existirenden Buchdruckereyen der obrigkeitlichen Gewalt Bürgermeister und Raths zu entziehen, oder dessen Befugniss – dieser Druckerey halber Verordnungen ergehen zu lassen, und die Censur der im Druck herauskommenden Bücher zu besorgen — zu beschränken; so versehen Wir Uns aber im Gegentheil zu gedachten Bürgermeister und Rath, Er werde erst ermeldete Censur jederzeit tüchtigen Personen committiren: Uebrigens aber sollen die an den Vogtmajor von auswärts adressirten gedruckten Sachen niemals der städtischen Censur unterworfen werden.

§. 14.

Herzoglich-Gülichische 45.te Beschwerde betr. dass die städtische Nacht-

Sind Wir Herzog von Gülich zwar gnädigst entschlossen, in Ansehung der städtischen Nacht-

iter ohne Zuthun des majors angeordnet, und n Vertrags-widrige In- ction ertheilet worden.

So dann die von ihnen Arrestir- ohne Vorbewust des majors entlassen wer-

Wächter und des zur Ruhe und Beybehaltung der Policey-mässigen Ordnungen abzweckenden nächtlichen Patrollirens, ferner in Betreff des Anhaltens der im Policey-widrigen Betragen angetroffenen Personen es bey dem Herkommen zu lassen, jedoch mit Vorbehalt der hohen Vogtmeyerey Gerechtsame: Dagegen Bürgermeister und Rath versicheren, dass Er nicht nur durch ermeldete Nacht-Wächter, deren Instruction und Anhalten der Störer der öffentlichen Ruhe keine Verletzung der hohen Meyerey-Rechten beziele, sondern auch jederzeit so bereit als schuldig sey, bey allen sich ereignenden in den respectivè 9.ten und 11.ten §.phis des III. Art. des Haupt-Vertrags bestimmten Fällen, nach Vorschrift dieser §.phorum zu verfahren und verfahren zu lassen.

Uebrigens bleibt es dem Vogtmajor unbenommen, seine Majorie-Diener bey Nacht zum Angriff der nach dem Haupt-Vertrag und dessen Art. III. §. 9. qualificirten Personen auszusenden.

§. 15.

oglich Gülichische 55.te hwerde

betr.

ohne Vorbewust des majors so genannte f-Jagd des lüderlichen ndels gehalten worden.

oglich-Gülichische 56.te hwerde

betr.

inseitige von den Bür- eistern unternommene ichniss der Fremden, dass dem Vogtmajor Passanten-Zetteln nicht n zugestellet werden.

: Aachensche 5.te Be- erde

betr

ogtmeyers Einmischung ns Policey-Wesen.

1.) Alle general Haussuchungen in Stadt und Reich Aachen, deren Endzweck ist, das herrenlose Gesindel aufzutreiben und die Stadt darvon zu säuberen, bleiben des Magistrats einziger und eigener Verfügung lediglich überlassen.

2.) Wollen Wir Herzog zu Gülich geschehen lassen, dass Bürgermeister und Rath die so genannte Klopf-Jagd des lüderlichen Gesindels führohin, wie bisher, einseitig, und wenn derselbe deren Anstellung für nothwendig finden sollte, verordne, und durch seine Soldateska und sonst verrichten lasse; jedoch versehen Wir Uns zu Bürgermeister und Rath, und verspricht dieser, jedesmal und ehe eine so genannte Klopf-Jagd veranstaltet wird, dem Vogtmajor zu seiner Notiz eine den städtischen Befugnissen ohnpräjudicirliche mündliche Anzeige thuen zu lassen, übrigens aber bey gemeldeter Klopf-Jagd sich alles Angriffs zu enthalten, und seinen Soldaten dergleichen auf keine Weise zu gestatten, vorbehaltlich jedoch den Fall im III. Art. §. 11.

Herzoglich-Gülichische 60.te Beschwerde betr. dass Magistrat im August 1768. die Conventions-Sorten habe verrufen lassen.

§. 16.

Nachdem Bürgermeister und Rath hiemit erkläret, dass derselbe durch seine im August 1768. wegen verschiedener Münz-Sorten erlassene Verordnungen keinesweges die Absicht gehabt, die Reichs-Conventions-Sorten zu verrufen oder Uns, Herzog von Gülich, dadurch zu beleidigen, sondern lediglich intendiret habe, das Publicum wegen der damals in Aachen circulirenden vielen falschen Münz-Sorten zu warnen; so sind Wir, Herzog von Gülich, entschlossen, sothane Erklärung für hinreichend anzunehmen, und Uns pro Præterito damit zu begnügen.

Herzoglich-Gülichische 71.te Beschwerde betr. dass Magistrat seine Edicten und sonstige Verordnungen mit dem Trommelschlag verkündigen lasse.

§. 17.

Wollen Wir Kuhrfürst von der Pfalz, als Herzog von Gülich, Uns die Erklärung der Stadt gnädigst gefallen lassen, als welche hiemit dahin geschiehet: Dass Bürgermeister und Rath durch Verkündigung des Färber-Edicts in dem Monat Septemb. 1760. dem Uns, Herzog von Gülich, gebührenden Respect zu nahe zu treten nicht bezielet habe, und bleibt übrigens Bürgermeister und Rath freygestellt, auf welche Art derselbe seine Edicta publiciren wolle, obgleich derselbe von selbst die gewöhnlichere Publicirung der Edicten durch Anheftung an die gewöhnlichen öffentlichen Plätze und häusliche Ansagung beyzubehalten geneigt ist.

Herzoglich-Gülichische 81.te Beschwerde betr. die Beschwerden der Reichs-Unterthanen wegen der Mehl-Accis.

Herzoglich-Gülichische 82.te Beschwerde betr. die Druckung einzeler Bürger unangesehen des Gülichischen Schutzes.

§. 18.

Wenn Wir, Herzog von Gülich, Uns gnädigst gefallen lassen, in vorkommenden Fällen dem Magistrat Rescripta zuzufertigen, so versprechen Bürgermeister und Rath, darauf jederzeit unverweilt mit der geziemenden Ehrfurcht zu antworten.

Herzoglich-Gülichische 96 te Beschwerde betr die Aenderung und Verbesserung der häufigen bey den Zünften eingeschlichenen Mängel.

Herzoglich-Gülichische 100.te Beschwerde betr. die Unrichtigkeit der Wahlen bey den Zünften.

§. 19.

Wir Herzog von Gülich lassen Uns die Erklärung des Magistrats gnädigst gefallen, dass selbiger die bey den Zünften und Gaffeln angegebenen Mängel und Gebrechen ungesäumt untersuchen, die vorfindlichen durch standhafte Verordnungen abthuen, den künftigen aber vorbeugen werde.

§. 20.

Herzoglich - Gülichische 102.te Beschwerde betr. dass Magistrat in Policey- und sonstigen Sachen die Ueberkömsten (Satzungen) mit Druck bekannt machen lasse.

Was die von Bürgermeister und Rath durch den Druck verkündigten Ueberkömste betrift, so verbindet sich Magistrat, dem Vogtmajor auf sein Gesinnen darvon ein Exemplar von der Kanzley, zu Wahrung der dabey allenfalls einschlagenden Majorie-Gerechtsamen niemals zu verweigeren.

§. 21.

Herzoglich - Gülichische 107.te Beschwerde betr. die Procedirungs-Art in den criminal Sachen bey dem Schöffen-Gericht.

Ferner werden Bürgermeister und Rath den Schöffen die Beschleunigung der Inquisitionen nachdrücklich anempfehlen, wogegen Wir, Herzog von Gülich, dem Vogtmajor seines dabey eintretenden Amts halber ebenfalls gemessenen Befehl zugehen lassen werden.

§. 22.

Herzoglich - Gülichische 111.te Beschwerde betr. die Untersuch- und Verbesserung der Kühr-Gerichts-Ordnung.

Gleichwie Bürgermeister und Rath für sich weit von dem Gedanke entfernt ist, bey gelegenheitlicher Veränder- und Verbesserung der Kühr-Gerichts-Ordnung die hohen Majorie-Gerechtsame auf einerley Weise zu kränken oder zu benachtheiligen, so verheisset derselbe noch ins besondere auf den Fall, und wenn Magistrat eine dergleichen Veränderung nothwendig finden und veranstalten würde, die Majorie-Gerechtsame aber in die Abänderung auf irgend einige Weise eintreten sollten, alsdenn vor Publication der neuen Gerichts-Ordnung den Aufsatz derselbigen dem Vogtmeyer, zu Wahrung seiner dabey allenfalls eintretenden Majorie-Gerechtsamen, mitzutheilen, und auf dessen geziemende Erinnerungen allen gebührlichen Betracht zu nehmen und nicht ehender zur Publication zu bringen, bis man sich solcherhalb verglichen haben wird.

§. 23.

Herzoglich-Gülichische 121.te Beschwerde betr. die Ausschliess- und Vergewaltigung der Gülichischen Unterthanen von der Nadel-Fabrike zu Aachen.

Stadt-Aachensche 12.te Beschwerde betr. die angedrohete Sperrung wegen der Nehe - Nadel - Arbeit.

In Betreff der wegen der Nadel-Fabrike zu Aachen den 6. December 1765. erlassenen Verordnung erklären Bürgermeister und Rath, dass Er dadurch auf keinerley Weise eine Ausschliessung oder Ausnehmung der Gülichischen Unterthanen bezielet habe, sondern dass vielmehr auf den Fall, und wenn die städtischen Mitmeister

ses, Schönforst, von Pfannen und Weg-Geld.

Herzoglich-Gülichische 4.te Beschwerde betr. die thätliche Verdringung des vormaligen Pachters des Malz-Weihers, Johann Anton Richter. So dann den der löblichen Hof-Kammer andurch zugegangenen Schaden.

Zusatz betr. die dem Pachter des Malz-Weihers, Richter, geflissentlich zugefügte Beschädigung.

Herzoglich-Gülichische 31.te Beschwerde Erster Abschnitt betr. die rückstehende Lombards-Rechnungen. Zweeter Abschnitt betr. die Freyheit der zu dem Lombard verordneten Bedienten von Städtischer Gerichtsbarkeit in Sachen, die ihr Amt betreffen.

Herzoglich-Gülichische 32.te Beschwerde betr. die vom Magistrat der Lombards-Kasse verschuldete Kapitalen und Interesse.

Herzoglich-Gülichische 33.te Beschwerde betr. die Bemächtigung und Rückbehaltung eines zum Lombard gehörigen Schächtlein Edelsteinen.

Herzoglich-Gülichische 34.te Beschwerde betr. den in Aachen offenbar betrieben werdenden Wucher.

Herzoglich-Gülichische 35.te Beschwerde betr. dass unvergeleitete Juden in Aachen geduldet werden

3.) die Stadt Aachen für den Malz-Weiher, das Lombard- und Juden-Geleite Erbbestandsweise einen jährlichen Canonem von zwölf hundert Rthlr, jeden zu 54. Aachener Mark oder 90. Kr. gerechnet, in halbjährigen Ratis jedesmal mit 600. Rthlr. an die Herzoglich-Gülichische Hof-Kammer zu entrichten: Auch

4.] bey Umlauf der 120. Jahren für die gnädigst erfolgenden Erneuerungen des Erbbestand-Contracts jedesmal ein Laudemium von ein hundert Gold-Gulden, jeden zu 72. Aachener Mark gerechnet, ebenfalls an gedachte Hof-Kammer zu erlegen. Ferner macht sich

5.] die Stadt anheischig, zur Versicherung gedachten Canonis ihre sämtlichen Einkünfte zur Hypotheque zu verschreiben, damit im nicht-Zahlungs-Fall der Canon daraus bezahlet werden möge.

6.] In der Hoffnung, dass bey der so gleich nach gefertigtem Erbbestands-Contract ihr cum Onere & Honore zu geschehenden Uebergabe desselben ein hinlängliches Patrimonium Pauperum vorhanden seyn werde, um nicht von neuem den Fundum anlegen zu dürfen, verbindet sich die Stadt, bey dem Lombard die Einrichtung zum Besten der Armuth dahin zu treffen, dass von den für hundert und mehr Aachener Gülden versetzten Pfänden nicht über acht per Cent pro Ratâ Temporis genommen werden, ohne dass jedoch hieraus Kuhrfürstlich-Herzoglich-Gülichischer Seits einige Untersuchung des Lombards oder Einsicht in dessen Rechnungen und Bücher gefordert werden könne, als worüber allein bey Ihro Kayserlichen Majestät und den höchsten Reichs-Gerichten rechtliche Klage zu führen erlaubt seyn soll.

§. 3.

Herzoglich-Gülichische 5.te Beschwerde betr. die Besichtigung der im Julio 1761. auf dem Malz-Weiher ertrunkenen Therese Göbbels.

Der Vorfall vom Jahr 1761., den Leichnam der auf dem Malz-Weiher ertrunkenen Theresia Göbbels betreffend, soll keinem Theil zu einem Präjuditz gereichen; und ist ins künftige solche Besichtigung und Gestattung des Begräbnisses

nach Vorschrift des XI. Art. des Haupt-Vertrags durch Vogtmeyer und zween in selbigem Artickel bestimmten Schöffen vorzunehmen.

§. 4.

Herzoglich-Gülichische 6.te Beschwerde betr. die unrichtige Behandlung der die Herzoglich-Gülichische Gerechtsamen betreffenden Begebenheiten bey dem Magistrat zu Aachen.

Diejenige Rescripta, welche Wir, Herzog von Gülich, in Betreff der Herzoglich-Gülichischen Gerechtsamen an den Magistrat zu erlassen für nöthig erachten werden, versicheren Bürgermeister und Rath, alsobald nach deren Empfang jedesmal vor das aus den Bürgermeistern und Stadt-Beamten bestehende und mit den Stadt-Syndicis versehene Collegium gelangen zu lassen, allwo deren Inhalt dem versammleten Rath am nächst darauf eintreffenden Raths-Tag ordentlich vorgetragen, von diesem aber der Auftrag zur behörigen Antwort erlassen werden soll.

Welche Art der Behandlung Wir, Herzog von Gülich, in so lang Magistrat dieselbe unverbrüchlich beybehalten würde, gnädigst genehmigen, und alles diesfalls ratione Præteriti sich Ereignete in gänzliche Vergessenheit zu stellen entschlossen sind.

§. 5.

Herzoglich-Gülichische 9.te Beschwerde betr. die umgangene Einladung des Vogtmajorn bey öffentlichen Feyerlichkeiten, sonderlich bey dem Trauer-Begängniss Weiland Ihrer Kayserlichen Majestät; Auch bey feyerlichen Umgängen.

Herzoglich-Gülichische 10.te Beschwerde betr. dass der Vogtmajor eben auf dem Schöffen-Zimmer sich einfinden soll, um für Fronleichnams-Tag zur Befreyung der Strassen und zum folgenden feyerlichen Umgang eingeladen zu werden.

Bey allen in der Stadt Aachen vorkommenden von Bürgermeister und Rath ins besonder zu veranstaltenden Feyerlichkeiten verbinden sich Bürgermeister und Rath, den Vogtmajor oder dessen Statthalter jedesmal in dessen Behausung, falls er nicht auf dem Schöffen-Zimmer angetroffen würde, durch einen Stadt-Secretar geziemend einladen zu lassen, jedoch mit der ausdrücklichen Reservation, dass sothane Einladung Uns, Herzog von Gülich, und des von Uns dem Vogtmajor übertragenen hohen Amtes zu Ehren lediglich geschehen und eben so wenig den Städtischen Gerechtsamen abbrüchig seyn, als dem gedachten Vogtmajor ein Recht geben soll, von daher in dem auf dem Raths-Saal oder sonst sich versammelnden Raths- oder Magistrats-Corpore und dessen Ordnung eine Stelle zu prätendiren, noch auch wegen einiger Vorzügen, Stelle oder Ordnung gegen andere daselbst er-

scheinende Personen den Magistrat jemals verantwortlich zu machen.

§. 6.

Herzoglich-Gülichische 11.te Beschwerde betr. ein für Meyerey-Beamten nöthiges anständige Zimmer auf dem Rath-Haus.

Zusatz betr. die Unbescheidenheit der Schöffen in Verschliessung der Schöffen-Leube.

Verheissen Bürgermeister und Rath, es dahin einzuleiten, dass dem Majorie-Secretar hinkünftig zu seinen Verrichtungen ein eigenes behöriges Zimmer von den Schöffen in dem ihnen eingeraumten Theil des Rath-Hauses angewiesen werden soll, worüber erstgenannte Schöffen mit dem Vogtmajor und Majorie-Secretar sich vereinbaren und ihnen jeden einen Schlüssel zu selbigem Zimmer zustellen werden.

§. 7.

Herzoglich-Gülichische 12.te Beschwerde betr. die Einrichtung des Gerichts-Hauses.

Herzoglich-Gülichische 13.te Beschwerde betr. den Stuhl für den Vogtmajor, wenn derselbe ersucht wird, bey sitzendem Rath zu erscheinen.

Haben Wir Kuhrfürst von der Pfalz, als Herzog zu Gülich, und Wir Bürgermeister und Rath Uns damit einverstanden, dass das alte Gerichts-Haus, die Acht genannt, zu allen jenen Handlungen, welche von Alters darinn vorgenommen worden, führohin wiederum gebraucht werde; zu welchem Ende Städtischer Seits das annoch abgängige etwas erhabene Gestühl oder Stufe zur Hinstellung der Sesseln respectivò und Stühl für die Bürgermeister und Schöffen bey den Vogt-Gedingen, und für die Schöffen bey den Publicationen und Gütungen alsofort zurecht machen, auch den Schlüssel darzu dem Vogtmajorn zustellen zu lassen sich verbindet, mit fernerer Zusicherung, dass dem Vogtmeyer, wenn selbiger bey sitzendem Rath zu erscheinen ersucht wird, alsdann daselbst ein den Bürgermeister-Sesseln gleicher Sessel dargestellt werden soll.

§. 8.

Herzoglich-Gülichische 14.te Beschwerde betr. dass dem Vogtmajor der erste Raths-Secretar nicht zugesendet werde.

Um diejenigen Irrungen, welche über die Art der wechselseitigen Beschickungen des Vogtmajors und des Magistrats entstanden sind, zu heben, ist für die Zukunft bestimmt und festgesetzt worden:

1.) Dass zur Vollstreckung der Capturen, welche in Malefitz- und Inquisitions-Sachen oder sonst von Amts halben vom Magistrat erkannt worden, der Vogtmajor durch einen der drey Raths-Secretaren ersucht werden: Hingegen

2.) in Betreff der Ansuchung zur Vollstreckung jener Capturen, welche in Sachen privater Partheyen und auf deren Anrufen vom Magistrat erkannt worden, es bey dem, was bräuchlich und bishieran Herkommens, sein Verbleiben haben: Und aber

3.) die schrift- oder mündliche Antwort, welche der Magistrat auf des Vogtmeyers durch Majorie-Secretar schrift- oder mündlich zugebrachten Vorträge ertheilet, dem Vogtmeyer durch einen der vorgedachten Raths-Secretaren zugesandt werden sollen.

4) Sollen in wichtigen Fällen oder sonst aus erheblichen Ursachen, auf Erfordern eines oder andern Theils, beyderseitige Aeusserungen schriftlich übersendet werden können, und deren Uebersendungen von beyderseitigen Dienern geschehen mögen.

§. 9.

oglich-Gülichische 15.te hwerde betr. reyheit des Vogtmajorn ler Einquartirung und igen Lasten.

In Ansehung der Freyheiten des Vogtmajors, dessen Statthalters und der übrigen Majorie-Beamten haben Wir Herzog von Gülich mit Bürgermeister und Rath Uns dahin einverstanden:

oglich-Gülichische 16.te hwerde betr. reyheit des Vogtmajorn Accis und Pfannen.

essen erster Zusatz betr. hrer Kuhrfürstl. Durchl. falz Hof-Staat und Räanzugedeyende Freyvon Accis.

Zweeter Zusatz betr. reyheit des Vogtmajorn len Gerechtigkeiten der ten.

Auch derselbe der Krämert sich habe einverleiben n.

Zu unterthänigstem Respect und höchsten Ehren verheissen Bürgermeister und Rath:

1.) Dass es bey der schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts erklärten Freyheit des Vogtmajors von aller Billetirung oder Einquartirung ins künftige sein Verbleiben haben soll.

2.) Dass der Vogtmajor und der Majorie-Secretar die gänzliche Accis-Freyheit von allen jenen Waaren, welche solche für ihre Consumption von anderwärts in die Stadt bringen lassen, ingleichen die Befreyung von Abgaben der Pfannen von ihren Bestallungs-Fruchten für die Zukunft haben und geniessen, auch in Betreff des Biers es bey der im Jahre 1768. bereits gestatteten Accis-Freyheit gelassen werden, wie dann auch die für die Majorie-Personen bestimmten Gehalts-Fruchten von Weg- und Sperr-Geld befreyet seyn sollen.

oglich-Gülichische 17.te hwerde betr. Freyheit der Gehaltshten des Vogtmajors Weg-Geld und Rückder diesertwegen geleten Houelen (Hacken).

oglich-Gülichische 20 te hwerde betr. Freyheit des Majorie-

3.) Dass eben diese Freyheiten denjenigen Kuhrpfälzischen Räthen, welche sich bey Ihro

Secretar von Pfannen- und Weg-Geld.

Dessen Zusatz
betr.
die Freyheit der Majorie-Beamten von Sperr-Geld, wenn sie in Amts-Geschäften verhalten werden.

Herzoglich-Gülichische 21 te Beschwerde
betr.
die Freyheit der Majorie-Fisci.

Stadt Aachische 18.te Beschwerde
betr.
des Vogtmeyers Missbrauch der Freyheit von den Stadt-Accisen.

Kuhrfürstl. Durchlaucht gnädigst gefälligem Aufenthalt in Aachen in Höchst-Dero Gefolge befinden, die ermeldete Einquartirungs- Accis- und Pfannen-Abgabs-Befreyungen, so lang der Aufenthalt Ihro Kuhrfürstlichen Durchlaucht dauern werde, in eben dem Mass, wie dem Vogtmajor, zugestanden werden sollen.

Im übrigen aber werden Bürgermeister und Rath den in Kuhrfürstlichen Geschäften nach Aachen abgeschickten Kuhrpfälzischen Räthen, so wie bisher, also auch ins künftige mit aller geziemenden Achtung begegnen.

4.) Dass, wenn bey Abend- oder Nacht-Zeit ein Meyerey-Diener mit einem Bürgermeister-Diener und einem Commando städtischer Soldaten zum Angriff einer Malefitz-Person durch die Stadt-Thore passiren möchte, demselben alsdann kein Sperr-Geld abgefordert werden soll.

5.) Dass künftighin bey Soldaten-Einquartirungen, gegen die ausgeschriebene und von dem Majorie-Secretar jedesmal in Geld zu erlegende Anschlag-Taxa, in dessen Wohnung keine Soldaten einquartiret werden sollen:

Dagegen wollen Wir Herzog von Gülich Uns gnädigst gefallen lassen:

6.) Dass sothane Befreyungen auf keine andere Personen noch auf die übrigen Majorie-Beamte und Diener erstrecket werden, ferner

7.) dass Vogtmajor, der Majorie-Secretar und die übrigen Diener einer Befreyung vom Weg- und Sperr-Geld, nicht minder, wenn von denenselbigen sich einer oder der andere in eine städtische Zunft einverleiben lassen würde, der Freyheit von dem diesfallsigen Zunft-Recht nicht geniessen sollen: Und wollen Wir, Herzog von Gülich,

8.) die oben erwehnte Accis- und Pfannen-Abgabs-Befreyung den daselbst benannten befreyten Personen nicht weiter als auf die ihnen gebührenden Bestallungs-Fruchten und zu ihrer eigenen Consumption benöthigten Waaren zu erstrecken gestatten, zu welchem Ende und zu Verhütung des Unterschleifs

9.) die befreyten Personen gehalten seyn sollen, nicht nur die zuführenden Fuhrleute mit glaubwürdigen Certificaten zu versehen, sondern auch den Bürgermeister und Rath eine von dem Vogtmajor unterzeichnete Notam der einzuführenden Fruchten und Waaren zuzustellen, und die Waaren von den Amts-Pachtern oder Aufsehern dargegen mit solcher Notâ confrontiren und verificiren zu lassen. Gleichwie nun

10.) alles, was bisher geschehen, und von einem oder dem andern Theil als eine Beschwerde angegeben worden, gegeneinander aufgehoben, und die anverlangte Genugthuung unter der general Amnestie begriffen seyn soll; so wird

11.) den Durchlauchtigsten Herzogen von Gülich freygelassen, um allen Irrungen vorzubeugen, hinführo nicht mehr zu gestatten, dass ein zur Majorie gehöriger Beamter Handel und Wandel oder bürgerliche Nahrung und Gewerb in Aachen treibe, damit er nicht in dieser Eigenschaft der städtischen obrigkeitlichen Gewalt untergeben sey.

§. 10.

zoglich-Gülichische 25 te chwerde betr. unterlassene Bestrafung Schand- und Schmähriften.

Zu genauerer Einhaltung der Reichs-Policey-Ordnungen und zur gebührenden Genugthuung für die durch Schand- und Schmäh-Schriften, so zu Aachen ausgestreuet werden, angegriffenen Personen versprechen Bürgermeister und Rath, nicht nur quoad Præteritum die schuldig befundenen Auctores solcher Schand- und Schmäh-Schriften zur gesetzlichen Strafe zu ziehen, sondern auch führohin bey dergleichen sich ereignenden Fällen, nach dem Buchstabe der Gesetzen unverweilt und auf das strengste die rechtlichen Vorkehrungen zu treffen, und mit denenselben gegen die Urheber und Ausbreiter der ersagten Schand- und Schmäh-Schriften vorzugehen; wohingegen Wir Kuhrfürst von der Pfalz, als Herzog zu Gülich, ein gleiches gnädigst zusicheren in dem Fall, wo in unsern Staaten durch eigene Unterthanen wider die Stadt Aachen, derselben Magistrats- und Raths-Personen oder sonst Bürger und Unterthanen dergleichen

Schmäh-Schriften und unerlaubte Antastungen weiter vorkommen sollten.

§. 11.

Herzoglich-Gülichische 28.te Beschwerde betr. die von dem Magistrat unternommene Befreyung der Strassen mit städtischen Soldaten ohne Vorwissen des Vogtmajors, ingleichen die Begleitung der Processionen.

Da es bisher und seit der Errichtung der städtischen Soldateska gewöhnlich gewesen, dass selbige so wohl bey feyerlichen Umgängen oder sonstigen Gelegenheiten das Hochwürdige Gut begleitet und demselben die militarischen Ehren-Bezeugungen erwiesen; so wollen Wir Herzog von Gülich gnädigst gestatten, dass es hierinnen bey dem Herkommen sein Verbleiben haben soll, jedoch mit der ausdrücklichen Reservation und dieser gleichmässigen Declaration Bürgermeister und Raths, hierdurch Unsern Herzoglich-Gülichischen hohen Geleits- und übrigen Befugnissen auf keinerley Art präjudiciren zu wollen.

§. 12.

Herzoglich-Gülichische 29.te Beschwerde betr. die dem Vogtmajor bestrittene Ertheilung der Pässe.

Auf gleiche Weise soll es in Ansehung der öffentlichen Reise- und Gesundheits-Pässe, welche von der Raths-Kanzley ertheilet werden, führohin bey dem Herkommen verbleiben, dem Vogtmajor aber freystehen, sonstige Attestata den Fremden, so sich darum bey ihm anmelden würden, zu ertheilen, jedoch der erst erwehnten Befugniss des Magistrats unabbrüchig.

§. 13.

Herzoglich-Gülichische 30.te Beschwerde. Erster Abschnitt betr. das Verbot, dass der Buchdrucker für den Vogtmajor drucken möge. Zweeter Abschnitt betr. die Censur der in Aachen gedruckt werdenden Schriften.

Gleichwie Wir Herzog von Gülich nicht gesonnen sind, die in Aachen existirenden Buchdruckereyen der obrigkeitlichen Gewalt Bürgermeister und Raths zu entziehen, oder dessen Befugniss dieser Druckerey halber Verordnungen ergehen zu lassen, und die Censur der im Druck herauskommenden Bücher zu besorgen — zu beschränken; so versehen Wir Uns aber im Gegentheil zu gedachten Bürgermeister und Rath, Er werde erst ermeldete Censur jederzeit tüchtigen Personen committiren: Uebrigens aber sollen die an den Vogtmajor von auswärts adressirten gedruckten Sachen niemals der städtischen Censur unterworfen werden.

§. 14.

Herzoglich-Gülichische 45.te Beschwerde betr. dass die städtische Nacht-

Sind Wir Herzog von Gülich zwar gnädigst entschlossen, in Ansehung der städtischen Nacht-

Wächter ohne Zuthun des Vogtmajors angeordnet, und ihnen Vertrags-widrige Instruction ertheilet worden.

So dann

dass die von ihnen Arrestirten ohne Vorbewust des Vogtmajors entlassen werden.

Wächter und des zur Ruhe und Beybehaltung der Policey-mässigen Ordnungen abzweckenden nächtlichen Patrollirens, ferner in Betreff des Anhaltens der im Policey-widrigen Betragen angetroffenen Personen es bey dem Herkommen zu lassen, jedoch mit Vorbehalt der hohen Vogtmeyerey Gerechtsame: Dagegen Bürgermeister und Rath versicheren, dass Er nicht nur durch ermeldete Nacht-Wächter, deren Instruction und Anhalten der Störer der öffentlichen Ruhe keine Verletzung der hohen Meyerey-Rechten beziele, sondern auch jederzeit so bereit als schuldig sey, bey allen sich ereignenden in den respectivè 9.ten und 11.ten §.phis des III. Art. des Haupt-Vertrags bestimmten Fällen, nach Vorschrift dieser §.phorum zu verfahren und verfahren zu lassen.

Uebrigens bleibt es dem Vogtmajor unbenommen, seine Majorie-Diener bey Nacht zum Angriff der nach dem Haupt-Vertrag und dessen Art. III. §. 9. qualificirten Personen auszusenden.

§. 15.

Herzoglich Gülichische 55.te Beschwerde

betr.

das ohne Vorbewust des Vogtmajors so genannte Klopf-Jagd des lüderlichen Gesindels gehalten worden.

Herzoglich-Gülichische 56.te Beschwerde

betr.

die einseitige von den Bürgermeistern unternommene Verzeichniss der Fremden, und dass dem Vogtmajor die Passanten-Zetteln nicht wollen zugestellet werden.

Stadt Aachensche 5.te Beschwerde

betr

des Vogtmeyers Einmischung in das Policey-Wesen.

1.) Alle general Haussuchungen in Stadt und Reich Aachen, deren Endzweck ist, das herrenlose Gesindel aufzutreiben und die Stadt darvon zu säuberen, bleiben des Magistrats einziger und eigener Verfügung lediglich überlassen.

2.) Wollen Wir Herzog zu Gülich geschehen lassen, dass Bürgermeister und Rath die so genannte Klopf-Jagd des lüderlichen Gesindels führohin, wie bisher, einseitig, und wenn derselbe deren Anstellung für nothwendig finden sollte, verordne, und durch seine Soldateska und sonst verrichten lasse; jedoch versehen Wir Uns zu Bürgermeister und Rath, und verspricht dieser, jedesmal und ehe eine so genannte Klopf-Jagd veranstaltet wird, dem Vogtmajor zu seiner Notiz eine den städtischen Befugnissen ohnpräjudicirliche mündliche Anzeige thuen zu lassen, übrigens aber bey gemeldeter Klopf-Jagd sich alles Angriffs zu enthalten, und seinen Soldaten dergleichen auf keine Weise zu gestatten, vorbehaltlich jedoch den Fall im III. Art. §. 11.

Herzoglich-Gülichische 69.te Beschwerde betr. dass Magistrat im August 1768. die Conventions-Sorten habe verrufen lassen.

§. 16.

Nachdem Bürgermeister und Rath hiemit erkläret, dass derselbe durch seine im August 1768. wegen verschiedener Münz-Sorten erlassene Verordnungen keineswegs die Absicht gehabt, die Reichs-Conventions-Sorten zu verrufen oder Uns, Herzog von Gülich, dadurch zu beleidigen, sondern lediglich intendiret habe, das Publicum wegen der damals in Aachen circulirenden vielen falschen Münz-Sorten zu warnen; so sind Wir, Herzog von Gülich, entschlossen, sothane Erklärung für hinreichend anzunehmen, und Uns pro Præterito damit zu begnügen.

Herzoglich-Gülichische 71.te Beschwerde betr. dass Magistrat seine Edicten und sonstige Verordnungen mit dem Trommelschlag verkündigen lasse.

§. 17.

Wollen Wir Kuhrfürst von der Pfalz, als Herzog von Gülich, Uns die Erklärung der Stadt gnädigst gefallen lassen, als welche hiemit dahin geschiehet: Dass Bürgermeister und Rath durch Verkündigung des Färber-Edicts in dem Monat Septemb. 1760. dem Uns, Herzog von Gülich, gebührenden Respect zu nahe zu treten nicht bezielet habe, und bleibt übrigens Bürgermeister und Rath freygestellt, auf welche Art derselbe seine Edicta publiciren wolle, obgleich derselbe von selbst die gewöhnlichere Publicirung der Edicten durch Anheftung an die gewöhnlichen öffentlichen Plätze und häusliche Ansagung beyzubehalten geneigt ist.

Herzoglich-Gülichische 81.te Beschwerde betr. die Beschwerden der Reichs-Unterthanen wegen der Mehl-Accis.

Herzoglich-Gülichische 82.te Beschwerde betr. die Druckung einzeler Bürger unangesehen des Gülichischen Schutzes.

§. 18.

Wenn Wir, Herzog von Gülich, Uns gnädigst gefallen lassen, in vorkommenden Fällen dem Magistrat Rescripta zuzufertigen, so versprechen Bürgermeister und Rath, darauf jederzeit unverweilt mit der geziemenden Ehrfurcht zu antworten.

Herzoglich-Gülichische 96 te Beschwerde betr die Aenderung und Verbesserung der häufigen bey den Zünften eingeschlichenen Mängel.

Herzoglich - Gülichische 100.te Beschwerde betr. die Unrichtigkeit der Wahlen bey den Zünften.

§. 19.

Wir Herzog von Gülich lassen Uns die Erklärung des Magistrats gnädigst gefallen, dass selbiger die bey den Zünften und Gaffeln angegebenen Mängel und Gebrechen ungesäumt untersuchen, die vorfindlichen durch standhafte Verordnungen abthuen, den künftigen aber vorbeugen werde.

Herzoglich - Gülichische 102.te Beschwerde betr. dass Magistrat in Policey- und sonstigen Sachen die Ueberkömsten (Satzungen) mit Druck bekannt machen lasse.

§. 20.

Was die von Bürgermeister und Rath durch den Druck verkündigten Ueberkömste betrift, so verbindet sich Magistrat, dem Vogtmajor auf sein Gesinnen darvon ein Exemplar von der Kanzley, zu Wahrung der dabey allenfalls einschlagenden Majorie-Gerechtsamen niemals zu verweigeren.

Herzoglich - Gülichische 107.te Beschwerde betr. die Procedirungs-Art in den criminal Sachen bey dem Schöffen-Gericht.

§. 21.

Ferner werden Bürgermeister und Rath den Schöffen die Beschleunigung der Inquisitionen nachdrücklich anempfehlen, wogegen Wir, Herzog von Gülich, dem Vogtmajor seines dabey eintretenden Amts halber ebenfalls gemessenen Befehl zugehen lassen werden.

Herzoglich - Gülichische 111.te Beschwerde betr. die Untersuch- und Verbesserung der Kühr-Gerichts-Ordnung.

§. 22.

Gleichwie Bürgermeister und Rath für sich weit von dem Gedanke entfernt ist, bey gelegenheitlicher Veränder- und Verbesserung der Kühr-Gerichts-Ordnung die hohen Majorie-Gerechtsame auf einerley Weise zu kränken oder zu benachtheiligen, so verheisset derselbe noch ins besondere auf den Fall, und wenn Magistrat eine dergleichen Veränderung nothwendig finden und veranstalten würde, die Majorie-Gerechtsame aber in die Abänderung auf irgend einige Weise eintreten sollten, alsdenn vor Publication der neuen Gerichts-Ordnung den Aufsatz derselbigen dem Vogtmeyer, zu Wahrung seiner dabey allenfalls eintretenden Majorie-Gerechtsamen, mitzutheilen, und auf dessen geziemende Erinnerungen allen gebührlichen Betracht zu nehmen und nicht ehender zur Publication zu bringen, bis man sich solcherhalb verglichen haben wird.

Herzoglich-Gülichische 121.te Beschwerde betr. die Ausschliess- und Vergewaltigung der Gülichischen Unterthanen von der Nadel-Fabrike zu Aachen.

Stadt-Aachensche 12.te Beschwerde betr. die angedrohete Sperrung wegen der Nehe - Nadel - Arbeit.

§. 23.

In Betreff der wegen der Nadel-Fabrike zu Aachen den 6. December 1765. erlassenen Verordnung erklären Bürgermeister und Rath, dass Er dadurch auf keinerley Weise eine Ausschliessung oder Ausnehmung der Gülichischen Unterthanen bezielet habe, sondern dass vielmehr auf den Fall, und wenn die städtischen Mitmeister

und Zunft-Genossen nicht im Stande wären, hinlänglich tüchtige Arbeit zu lieferen, so dann hinführo auf die Herzoglich-Gülichischen Unterthanen sonderbare und alle thünliche Rücksicht genommen, dieselbe vor anderen fremder Herren Unterthanen bey gemeldeter Nadel-Fabrike gebrauchet, und solches der Nadel-Zunft kund gemacht werden soll.

§. 24.

Herzoglich - Gülichische 122.te Beschwerde betr. den Umstand der durch das Reich Aachen bestehenden Land-Strassen, nichts destoweniger verdoppeltes Weg-Geld, und unter dessen Vorwand vergewaltigte Gülichische Unterthanen.

Anhang betr. dass die Aachensche Weg-Gelds-Empfängere von Herzoglich - Gülichischen Fuhren das Weg-Geld erpresst haben.

Gleichwie Bürgermeister und Rath versicheren, dass die durch das Reich Aachen bestehenden Land-Strassen vom Magistrat auf Kosten der Stadt im guten und tüchtigen Stande werden unterhalten werden, also bleibt das vom nämlichen Magistrat bestimmte Weg-Geld auch für die Herzoglich-Gülichischen Unterthanen ausser fernerm Widerspruch, und sind Wir Herzog von Gülich gnädigst entschlossen, denenselbigen alle Umgeh- und Abweichung von der ordentlichen Land-Strasse verbieten zu lassen.

§. 25.

Herzoglich - Gülichische 123.te Beschwerde betr. dass dem Vogtmajorn zustehe, zu Werbung der Kriegs - Völker Erlaubniss mit zu ertheilen.

Soll dem Magistrat zwar freystehen, die Erlaubniss, in Stadt und Reich Aachen zu werben, eigenmächtig und für sich allein zu ertheilen; allein Wir, Herzog von Gülich, versehen Uns zu Bürgermeister und Rath, und verheisset dieser, dass dem Vogtmajor jedesmal die städtische Erlaubniss zu seiner Wissenschaft werde communiciret werden.

§. 26.

Herzoglich - Gülichische 126.te Beschwerde betr. dass Magistrat des Patronats über die auf der St. Jacobs-Strasse in Aachen liegende Kapelle und des in solcher gestifteten Beneficium der Hll. Stephani und Servatii unlängst sich unterzogen habe.

Sind beede Theile einverstanden, die Streit-Frage: Wem das Jus Patronatûs laicalis über die auf der St. Jacobs-Strasse liegende Kapelle und das in solcher gestifte Beneficium Ss. Stephani & Servatii zuständig sey, Kayserlicher Majestät zur rechtlichen und endlichen Entscheidung allerunterthänigst zu übergeben.

§. 27.

Herzoglich - Gülichische 127.te Beschwerde betr. die gewaltsame Zerstör- und Zuwerfung eines auf unstrittigem Gülichischen Gebiet in dem Broicher-Busch errichteten Grabens.

Sind beede Theile übereingekommen, dass zur ordentlichen Grenz-Berichtigung zwischen dem Herzoglich-Gülichischen Broicher-Busch, und dem Aachenschen Reichs-Wald unverzüglich eine gemeinsame Commission niedergesetzt werde.

Stadt-Aachische 14.te Beschwerde betr. die Gebühr in den beiderseitigen Gestattungen.
Auch wegen Citations- und sonstigen Verrichtungen der Meyerey-Diener.
So dann wegen der Executions-Taxen.

§. 28.

So viel die Jura des Vogtmeyers in simultaneis Concessionibus, so dann die Gebühren bey den Citationen und anderen Verrichtungen der Majorie-Diener anbelangt, sind Wir, Herzog von Gülich, der gnädigsten Willens-Meinung, dass damit Niemand über die Gebühr, wie solche von Alters her bestanden, beschweret werden soll, und wird der Vogtmajor hiermit angewiesen, in gedachten simultaneis Concessionibus die Gebühren in gleicher Mass, wie solche von Bürgermeister und Rath abgefordert werden, anzusetzen und einzutreiben.

So viel aber die Executions-Taxen anbelangt, haben Wir, Herzog von Gülich, den Antrag Bürgermeister und Raths dahin gnädigst genehmiget: Dass

1.) in dem Fall, wenn in Schuld-Sachen, nach erkannter Execution, die Creditores dem Schuldmann Fristen oder partiale Zahlungen accordiren, oder auch bewilligen würden, das Seinige selbst aus freyer Hand zu versilberen, mithin keine gerichtliche Distraction darauf erfolge, alle Executions-Tax-Gelder von selbst cessiren und nicht gefordert werden sollen.

2.) Dass, wenn nach der Aufzeichnung oder Inventarisation und Sequestration der Mobilien, Immission und Schätzung der Immobilien, die wirkliche Vergantung nicht erfolgen würde, ausser der billigen Gebühr für den Actum Inventarisationis & Sequestrationis, Immissionis und der Schätzung keine Jura Distractionis oder Executions-Tax-Gelder abgefordert werden sollen.

3.) Dass bey wirklich gerichtlicher Distraction sothane Executions-Tax-Gelder nicht nach der Quantität der eingeklagten Summen und Forderungen, sondern nach dem Producto Distractionis, so wie solches den Gläubigern in Taxâ cum Effectu zugeschrieben worden, abgemessen werden sollen.

Zusatz zur Stadt-Aachischen 14.ten Beschwerde

§. 29.

Nur bey Leichen bloser Fremden, wenn solche aus der Stadt und dem städtischen Gebiet in ein

betr.
die vom Vogtmeyer geforderte Miterlaubniss zum Begräbniss der entweder von anderwärts in die Stadt herein- oder von daraus anderehin abgeführt werdenden Leichen.

anderes und fremdes Territorium, oder von einem andern und fremden Territorio in die Stadt oder in das städtische Gebiet zum Begräbniss ein- oder ausgeführt werden, soll die Miterlaubniss des Vogtmajors, ohne einige weitere und nachtheilige Folge, jederzeit erfordert, die Gebühren aber in dem Mass, wie die städtischen, erlegt werden.

Belangend hingegen die Leichen der Bürger und Reichs Unterthanen, selbige Leichen mögen wohin und woher geführt werden, und betreffend die Leichen der Fremden, wenn diese letztere aus der Stadt in das städtische Gebiet, aut Vice versâ (das Burtscheider Territorium allhier miteingeschlossen) geführt werden, bleibt es bey des Magistrats einseitiger Befugniss: Uebrigens ist man nicht gemeinet, durch vorstehenden Parenthesin — das Burtscheider Territorium alhier miteingeschlossen — der richterlichen Entscheidung des zwischen der Stadt Aachen und dem Burtscheider Stift darüber bey dem Kayserlichen und Reichs Kammer-Gericht zu Wetzlar anhängenden Rechts-Streits vorzugreifen.

§. 30.

Stadt - Aachenscher Vortrag betr.
ein in dem Aachenschen Gebiet allenfalls errichtet werdendes gemeines Arbeits-Haus.

In dem Fall, dass zum Nutzen der Aachenschen Bürger und Unterthanen ein gemeines Arbeits-Haus errichtet würde, soll der Stadt diese Einrichtung und die Dahinsetzung so einheimischen als fremden Bettel-Gesindels und Müssiggängern allein zustehen.

Sollte aber Jemand eines Verbrechens halber zur Strafe vom Magistrat dahin verurtheilet werden, so soll zur Execution solcher Strafe nach dem Art. XXVIII. des Haupt-Vertrags von 1660. das Amt des Vogtmajors, so wie in den Fällen des Art. III. §. 15. eintreten.

§. 31.

Dieser Neben-Vertrag soll dergestalt angesehen und gehalten werden, als ob selbiger in dem unter heutigem Dato geschlossenen Haupt-Vertrag wörtlich eingerückt und befindlich wäre, und ist auch daher selbiger zu Urkund der Wahrheit ebenfalls gedoppelt

schriftlich verfasset, gleichlautend aufgerichtet, von beeden Theilen unterzeichnet und besiegelt, und gegen einander ausgewechselt worden; und soll solcher Neben-Vertrag als ein ewiger unverbrüchlicher Vergleich von Uns, Kuhrfürst von der Pfalz als Herzog zu Gülich, Unseren Erben, Nachkommen und Regierungs-Nachfolgern beobachtet und gehalten, und so auch von Uns, Bürgermeister und Rath der Stadt Aachen, zu ewigen Zeiten unverbrüchlich beobachtet und gehalten werden.

Auf vorstehende Art und Weise ist gegenwärtiger Neben-Vertrag von Uns beiderseitigen Bevollmächtigten unter dem heutigen Dato in Kraft unserer Vollmachten verbindlichst geschlossen und gefertiget worden, und versprechen Wir binnen längst sechs Wochen die Ratification von Ihrer Kuhrfürstlichen Durchlaucht von der Pfalz, meinem gnädigsten Herrn, Ich, Freyherr von Ritter, und von wegen Bürgermeister und Raths der Stadt Aachen Ich, Bürgermeister Dauven, hieselbst beyzubringen und zu Handen der hochansehnlichen Subdelegations-Räthen zu lieferen. So geschehen Wienn den 10.ten Aprll 1777.

(L. S.) Joseph Freyherr von Ritter
mit Pphe.

(L. S.) Stephanus Dominicus Dauven,
mit Pphe.

Ratifications-Urkunde
des vorstehenden
Neben-Vertrags vom Jahr 1777.

Wir Carl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, des heiligen Römischen Reichs Erz-Schatzmeister und Kuhrfürst, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen op Zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit: Nachdem die zur güttlichen Ausgleichung der von geraumer Zeit her, zwischen Unserm Herzogthum Gülich dann der Reichs Stadt Aachen, theils über den Sinn und Verstand des in dem Jahr 1660. abgeschlossenen Vertrags, theils über die Grenzen Unserer Gülichischer Majorey-Gerechtsamen in der Stadt und Reich Aachen entstandenen verschiedenen Irrungen, von den durch absonders hierum geziemend angegangene Kuhr-Brandenburg- und Herzoglich-Lothringische hohe Mediations-Höfe eigens zu ernennen beliebten bevollmächtigten Commissarien, nach

mehrfältig gepflogenen Unterhandlungen, vorbehaltlich reciproquer Ratification, verabredete Punkten in vorstehenden förmlichen Neben-Recess gebracht worden;

Dass Wir sohin vorstehenden Inhalt durchaus vollständig Kraft dieses gnädigst genehmen und ratificiren; thuen auch solches hiermit und dergestalt, wornach sämtlich Unsere Behörden zur Gelebung und Nachachtung desselben gänzlicher Vorschrift ernstlich angewiesen werden sollen. Zu Urkund dessen haben Wir diese Bestätigungs-Ausfertigung Höchsthändig unterschrieben, und Unser geheimen Kanzley Insiegel anhängen lassen. Mannheim den 23. Junii 1777.

Carl Theod. Churfürst.

Vt. V. Beckers Freyherr
von Westerstetten mit Pphe.
Ad Mandatum Serenissimi
Domini Electoris proprium
G. G. Dumhoff mit Pphe.

Nachtrag
zum Vertrag und Neben-Vertrag von Dato Wienn den 10. April 1777.

Nachdem bey dem zwischen Ihro Kuhrfürstlichen Durchlaucht von der Pfalz und der Reichs Statt Aachen unterm 10.ten April dieses Jahrs geschlossenen Vertrag und Neben-Vertrag sich einige Stellen befinden, deren Wort-Laut Höchstgedachte Ihro Kuhrfürstliche Durchlaucht näher zu bestimmen aus dem Grund für nöthig erachtet, damit dadurch theils mehrere Sicherheit verschaffet, theils in Folge der Zeit keine neue Beschwernisse und Uneinigkeiten sich hervorthuen könnten:

So ist zu solchem Endzweck gegenwärtiger Nachtrag zu oberwehntem Vertrag und Neben-Vertrag von den zur hiesigen Kuhrpfälzischen Aachenschen Vergleichs-Commission bestellten Subdelegations-Räthen beygefügt worden.

Ad §. 6. des Vertrags[1]) Grav. Jul. 26. und dessen 5. Abschnitt:

Wird festgesetzt: Dass es Ihro Kuhrfürstlichen Durchlaucht unbenommen bleibt, die Ehren-Wache eigens abzusenden, und dass bey derselben Aufzug die städtische Militz abziehen soll.

Ad §. 28. des Vertrags[2]) Grav. Jul. 92. Auch

Ad §. 39. des Vertrags[3]) Grav. Jul. 114. 2. Abschnitt:

Soll es durch die Vorsetzung der Bürgermeister vor den Schöffen oder dieser vor jenen nicht die Meinung haben, dass

[1]) *Vgl. oben S. 301.* [2]) *Vgl. oben S. 333.* [3]) *Vgl. oben S. 348.*

dadurch der Platz des vorzüglichen Ranges bestimmet und diesem oder jenem Theil etwas an Präcedenz-Vorzügen gegeben oder genommen werden wolle.

Ad §. 32. des Vertrags[1]) Grav. Jul. 97.

Sind die Worte des §.phi:

„Wo übrigens die Gerichts-Stelle der Sache ihre Bestimmung „durch den Art. 19. behaltet,

dahin auszulegen, dass die im Haupt-Vertrag de 1660. Art. 19. wegen Zunfts-Sachen bestimmte Gerichts-Stellen nicht leiden, und folglich von jenem Haupt-Vertrag diesfalls in Zukunft nicht abgegangen werden soll.

Ad §. 4. des Neben-Vertrags[2]) Grav. Jul. 6.

Soll durch das Wort: Bürgermeistern, das ganze Collegium, welches aus den Schöffen- und Bürgermeistern, dann auch aus den sämtlichen Stadt-Beamten bestehet, verstanden werden.

Ad §. 9. des Neben-Vertrags Grav. Jul. 20.

Ist Magistrat willig und bereit, den Majorie-Knechten, wenn sie bescheinigen können, dass sie in Majorie-Verrichtungen ex Officio abgesandt worden, das Sperr-Geld nachzusehen.

Ad §. 18. des Neben-Vertrags[3]) Grav. Jul. 81. & 82.

Wird Magistrat in Ansehung der Kuhrfürstlichen höchsten Rescripten die geziemende ehrerbietigste Rücksicht, in so weit solche mit der Lage der Sache zu vereinbaren, nie verfehlen.

Ad §. 30.[4]) des Neben-Vertrags:

Bescheidet sich Magistrat, dass der Vogtmeyer in dem ihm Vergleichsmässig in Malefitz-Sachen, nach Massgabe des darüber sprechenden Haupt-Vertrags de 1660. gebührenden Angriff fremder Personen, von was Stand sie auch seyen, keinerdings beeinträchtiget werden müsse.

Auf vorstehende Weise ist gegenwärtiger Nachtrag zu dem zwischen Ir. Kuhrfürstlichen Durchlaucht und des Reichs Stadt Aachen unterm 10.ten April 1777. in Wienn geschlossenen Vertrag und Neben-Vertrag hinzugefügt worden, und soll selbiger dergestalt angesehen werden, als ob er in gedachtem Haupt- und Neben-Vertrag wörtlich eingerückt wäre.

Zu dessen wahrer Urkund ist derselbe mit dem gewöhnlichen städtischen Insiegel und Unterschrift doppelt gefertiget, und davon ein Exemplar an die hohe Commission zu Wienn übersendet, und

[1]) *S. oben S. 335.*
[2]) *S. oben S. 365.*
[3]) *S. oben S. 372.*
[4]) *S. oben S. 376.*

das andere zu Mannheim geziemend überreichet worden. So geschehen Aachen den 14. August 1777.

L. S. Civ.

Ex Mandato
D. P. M. Becker Secretarius.

Vorstehender Inhalt Commissarischer Erläuterung und respective Declaration des Magistrats zu Aachen wird von Uns hiermit gnädigst genehmiget, und zu mehrerer Befestigung Unsere Hand-Unterschrift und geheimes Kanzley-Insiegel beygefügt. Mannheim den 12. Nov. 1777.

L. S. Ser.mi

Carl Theodor Churfürst.

LXXX.

Die von Seiten der unterschriebenen Bürgerschaft zu Aach bei Em. En. Rath daselbst unterm 21. April 1786 übergebene wiederholt vermüssigte Vorstellung und Bitt mit allenfallsigem allerunterthänigsten Rekours zur Kaiserlichen Majestät und Anlagen Ziffer 1, 2, 3, 4, 5, 6.

Hochwohl- und Wohlgebohrne!

Was Em. En. Rath die unterschriebene Bürgerschaft unterm 31. Martii jüngst unterdienstlichst klagend vorgebracht, ein solches hat Hochderselbe zwarn unterm 7. Aprilis vorzunehmen, und desfalls eine Ueberkömmst zu erlassen geruhet;

So sehr aber auch Es. En. Raths Bescheider und Conclusa die Remonstranten stetshin pflichtmässig veneriren, so werden es Ew. Wohlgeb. doch nicht misdeuten, wenn eben diese Bürger den ungleichen Gesichtskreis, worinn En. Er. Rath schon vor der Hand in der Ueberkömmst vom 7. Aprilis die bürgerlichen Beschwerden zu betrachten geruhet hat, näher aufzuklären, und ihren in denen Reichsgrundgesätzen verbürgten Antrag unterdienstlichst zu wiederholen sich gezwungen finden.

Nichts als blosse Vaterlandsliebe, bürgerliches Gefühl und Pflicht hat die Remonstranten zu dem gewagten Schritt aufgefordert; nie aber hätten dieselben das schmerzhafte Schicksal erwarten dörfen, dass En. Er. Rath ein so gesätzliches Unternehmen wahrer Bürger als unbescheiden und unanständig so voreilig würde gerüget haben, ehe noch einige Aufklärung, oder Widerlegung der bürgerlichen Beschwerden den angeblichen Unfug des Remonstrantischen Antrags gesätzlich festgestellet hat.

Ist es denn unbescheiden, oder wem kann es unanständig seyn, wenn der wahre Bürger, dem das Wohl seines Vaterlandes und das mit demselben verknüpfte Ansehen des Raths am Herzen lieget, empfindsamst staunet, wo er den Rathsherrn zum Rathsdiener herabgesetzet, und in der Person des Wilhelm Hahn den Herrn und Knecht zur nämlichen Zeit widersprüchig bewundert?

Ist es unbescheiden, wenn Bürgergefühl rege wird, wo man Kindern, die vor unsern Augen zu Knaben aufwachsen, in einem noch unreifen Alter die wichtige Rolle eines Vaters des Vaterlandes auftragen siehet?

Ist es unrühmlich, dass Bürgerblut wallet, wo wir die Thürme, jene von unsern Vorfahren standhaftigst vertheidigte, und uns hinterlassene Kennzeichen städtischen Ansehens niedergeworfen sehen, und die noch verehrlichen Trümmern in privaten Behausungen verscharret, im Herzen beweinen müssen?

Ist es unanständig, wenn der Bürger da achtsam wird, wo er auf dem gegen Taxation verliehenen Jesuitergarten die Bürgermeisterliche Behausung hoch aufsteigen, und die schier künftige Bestimmung des ganzen Kollegii dadurch untergraben siehet? — Wo er noch darzu bemerket, dass der Herr Bürgermeister das Taxat vergisst, und nun erst vor zwey Monaten sich, obwolen sehr verspätet, daran erinneret, als schon die Bürgerschaft aufzuwachen anfieng.

Anlag Ziffer 1.

Ist es eine böse Vermuthung in Fragen eingekleidet, wenn Bürger in rühmlicher Absicht, eine Raths Beschleichung aufzuklären, pflichtmässig fragen, wie unterm 21. Junii 1777. die Herrn Beamten dem Richard Reumont als dem angeblichen Meistlizitanten die Spielerlaubniss in der Anlage Ziffer 2. überlassen, und unter diesem Prädikat Em. En. Rath unterm 4. Julii nämlichen Jahres zur Begnehmigung in der Anlage Ziffer 3. haben vortragen können, wo nie eine öffentliche der Meistlizitation einzig angemessene Versteigerung vorgenommen worden, wo annebst kündlich hiesiger Bürger Herr Franz Starz und nach der Anlage Ziffer 4. Herr Robert Brammerz ein ansehnliches mehr geboten haben, mithin nicht Reumont, sondern allenfalls Starz und Brammerz die Meistlizitanten waren?

Verdienet es Rüge, wenn es dem Bürger empfindlich fallet, wo wider das ausdrückliche Grossraths Conclusum de 1ma Martii 1756. in der Anlage Ziffer 5. noch neulich die Admodiation des nach Mastricht fahrenden Postwagens heimlich verpfachtet, oder verlängert worden ist?

Kann es wohl jemalen vor dem allerhöchsten Justizthrone eine gefährliche Handlung eines Misvergnügten scheinen, oder ist es nicht bälder ein pflichtmässiges Unternehmen eines wahren Staatsbürgers, wenn er bei der Verwaltung hiesiger Jesuitergütern Zweydeutigkeit und Beschleichung mit gerechter Empfindung wahrnimmt, und gesätzlich anzeiget, wo unterm 21. Maji 1784. in der Anlage Ziffer 6. die Verwalter der Jesuitergüther unter dem Vorwande baufälliger Behausungen die Erlaubniss des Verkaufes aufm Meistbiethenden zum höchsten Preis erhalten, und in ihrem Vortrag ansehnliche Ländereyen, den Hauptgegenstand, verschwiegen haben, welche gleichwohlen unter dem Vorwande dieser misdeuteten Rathserlaubniss heimlich und hinterrücklich veräussert worden sind. — Eine geheimnissvolle Veräusserung, wobei die Herrn Verwalter wenig bekümmert über den anbefohlenen höchsten Preis, mit Hindansetzung des Rathsbefelchs nur begünstigte Geschöpfe ausgesucht und verheimlichte Kontrakten gethätiget haben?

Ist es blinde Vermuthung, wenn der Bürger klaget, dass ausser dem aufm Plattenbauchsgraben gelegenen Jesuiter Häuslein dem Knops mittels hinterrücklichen Verkaufes ansehnliche Ländereyen zugedacht geworden; dass in dem nämlichen Kontrakt der Herr Verwalter und Bürgermeister Dauven widersprüchig und gesätzwidrig Verkäufer und Ankäufer von 1650. Fuss gegen einen Preis von anfänglich 36. hernacher 46. Rthlrn. etlichen Marken gewesen seye, wogegen derselbe einen 200. Rthlr. und mehr im Werthe sich ertragenden Platz kündlich erworben hat; dass dem ausschliesslich und ungebührlich zum Ankaufe hervorgerufenen Knops die Abführung des gringen Kaufpreises zu 1700. etlichen Rthlrn. in parzelen Bezahlungen gegen drey und ein halb p. C.to unter dem Vorwande unsicherer Landmaasse zum offenbaren Nachtheile der Jesuiten und des Aerarii verstattet worden seye?

Die Stimme der Bürgerpflichten, worab En. Er. Rath der Widerhall seyn muss, ist im Herzen der Remonstranten so durchdringend, so unverfälscht, dass die Raths Ueberkömmst vom 7. April anders nicht, denn eine Erschleichung sein kann?

Wenn auch nur in der entferntesten Beziehung das Benehmen der unterschriebenen Bürger blind, unbescheiden, und unanständig scheinen darf, nun so flehen En. En. Rath dieselben um das einzige und promptesté Mittel an, was sie wider unverdiente Vorwürfe entscheidend schützen mag. — Es ist das Urstück des Kaufkontraktes des Jesuiter Hauses, und der Ländereyen, worab dermalen die Ebenschrift so sorgfältig verschleyert wird.

Geruhe En. Er. Rath aus Liebe zum Vaterlande, aus edlem Justiztriebe, noch heut sitzenden Raths den Notarium Strauch zu Offenlegung des Original-Kaufakts dieses verkauften Jesuiter Guths anzuhalten. — Entweder wird alsdenn die offenliegende Ungleichheit der angebrachten Umständen zu unserer andauernden Beschämung gereichen, oder die Wahrheit unseres Vorbringens ein ewiges Denkmal der bürgerlichen Befügnissen und Rechtfertigung unsern Nachkömmlingen vorstellen. — Jeder Verschub ist eine unauslöschliche Urkunde, ein unwiderrufliches Eingeständniss der angebrachten Geschichte.

Wenn En. Er. Rath, wie billig, die Spuren der Wahrheit gesicherter zu entdecken geruhen will, so ist dieses der Remonstranten Angesinnen der untrüglichste Weg, wodurch Unterschleif und Vertuschungen vorgebogen wird.

Nie haben die Remonstranten ein niedriges Ziel gewählet, nie ihre Beschwerden weder vor, noch nach der Einbringung im Rath in Weinschenken feil tragen lassen; und wenn wider ihr Wissen und Willen ein oder das andere voreilig bekannt worden ist, so ist das nicht die Handlung der Unterschriebenen, deren Unternehmen nie in entlehnten Farben entworfen zu werden verdienet.

Es ist übrigens wahr, dass die klagende Bürgerschaft nur etwa siebenzehn aus ihrem Schoosse auf der Vorstellung vom 31. Martii jüngst namentlich bezeichnet habe, sie glaubte aber rechtlichst, und glaubet es immer, dass nicht die Anzahl der benamsten Bürger, sondern die Befügniss der Beschwerden, besonders in actione populari das Uebergewicht geben könnte.

Selbst die Remonstranten haben den in der oftbelobten Rathsüberkömmst vom 7. April bezielten Ruhestand dieser Stadt zum ersten unveränderlichen Augenmerke gestellet, und sich zur Vermeidung allingen Auflaufes auf wenigere eingeschränket; — Allein eben dieses angebliche Häuflein, standhafter unter dem Schutze der Gesätzen zusammen getretener Bürger, mag nach denen Reichs- und hiesiger 'Stadtgrundgesätzen nicht so unbedeutend scheinen, dass En. Er. Rath dieselbe ganz übergehen, und die erforderliche Aufklärung der gerechtesten Beschwerden einseitig abhandeln möge.

Nach denen zur Pragmatischen Sanktion erwachsenen Gaffelbriefen vom Jahre 1450. und 1681., worab der letztere allergnädigste Kaiserliche Conclusa zur Stütze und Grundveste hat, wird zwarn hiesige Bürgerschaft durch die Geschickte im Rath vorgestellet; — allein in eben dem Gaffelbriefe von 1450, wo die Geschickte ihren Urstand erhalten, sind die Fälle ausgedruckt, worinn die gemeine Bürgerschaft durch dieselbe vorgestellet wird.

Unter diesen Fällen gehöret der Beschwerdensfall gemeiner Bürgerschaft nicht. Sollten also wol in diesem Falle die Geschickte Repräsentanten der klagenden Bürgerschaft seyn? Gewiss nein. Entweder haben auch die Geschickte die vorgebrachten Misbräuche, und Beschwerden da, als sie entstanden, gewusst, oder nicht? Ist das letzte, so ist eine Beheeligung des Raths, und der gemeinen Bürgerschaft offenbar. Ist das erste, so kann es ja nicht bestehen, denen Geschickten eine Aufklärung vorzulegen, die seit zehn Jahren denen eingerissenen Misbräuchen und angenommenen Zweydeutigkeiten stillschweigend nachgesehen haben.

Ohnweit der Gränze unserer Vaterstadt bezeichnet das Beyspiel der benachbarten Reichsstadt Köln die Befügniss diesseitigen Deputations Antrags. Auch da und zwarn noch überhaupter wird die gemeine Bürgerschaft durch die sogenannte Zwey und Vierziger vorgestellet, und doch haben die allergnädigste Kaiserliche Conclusa die Deputation der Bürgerschaft allergerechtigst begnehmiget, beybehalten, und festgestellet.

Auch wir leben im nämlichen Römischen Reiche, haben die nämlichen Gesätze, das nämliche Reichs allerhöchste Oberhaupt, den nämlichen Kaiser, warum sollten dann die Deputations-Anträge der remonstrirenden Bürgerschaft binnen Aach unschicklich seyn? Dass sie seltsam sind, ist wahr; allein ist auch der Fall nicht seltsam? Und sind die Misbräuche weniger seltsam?

Gerühret durch den gerechten Schmerz, so die Remonstranten bey der jüngern Rathsüberkömmst billig fühlen, haben dieselben sich nicht entübrigen können, Em. En. Rath einen einsweiligen Entwurf der bürgerlichen Befügnissen geziemend vorzulegen, sie leben auch des devotesten Zutrauens, es werden Ew. Wohlgebohren den wiederholten Antrag um deweniger ungütig bemerken, da blos das Wohl des Vaterlandes damit verknüpfet ist; auch dörfen die Remonstranten billig hoffen, und hiemit wiederholter bitten.

En. Er. Rath geruhe bey so gestalten Sachen den Deputations Antrag dermalen zu begnehmigen, und gebetener massen aus dem En. Rath eine Kommission zu ernennen, um in Gegenwart einer bürgerlichen Deputation die vorwaltenden Misbräuche sowol, als die dermaligen Beschaffenheit der städtischen Finanzen einsehen, und genau untersuchen, auch angemessene Vorkehrungen auf die Folgen gemeinschaftlich treffen zu können, wenn sonsten den uns druckenden Last bürgerlicher Pflichten mittels Vorbringung unserer Beschwerden Kaiserlichen Majestät allerunterthänigst zu Füssen zu legen wir nicht vermüssiget seyn sollen.

Darüber.

Anlag Ziffer 1.

Im Jahr nach Christi unsers lieben Herrn Geburt siebenzehn hundert achtzig sechs, auf Mitwoch den zwölften April, hab ich Ends gefertigter Notarius mich auf Ersuchen der unterschriebenen Bürgerschaft testato zu dem Mauermeister Sr. Franz Offermanns verfüget, und demselben in der Eigenschaft als Notarius befraget:

„Ob, wannehr, fort auf wessen Ersuchen er, und sein Mit„meister Sr. Pock jenen aus dem Exjesuiten Garten hergenommen-, „nunmehr von (tit.) Herrn Bürgermeister Dauven bebaut wor„denen Platz taxiret hätten, wie viel dieser ganze Platz an Maass „hielte, wie hoch der Fuss, und wie viel solcher Platz überhaupt „von ihnen taxiret worden seye?"

Worauf derselbe mir sodenn in Antwort ertheilet: Dass sie den befragten Grund vor etwa zwey Monaten auf Ersuchen der zeitlichen Herrn Baumeistern von Thenen, und Bucholz, in Gegenwart, und in Beyseyn des (tit.) Herrn Bürgermeistern Dauven taxiret, und die desfalls schriftlich abgefasste Relation gesagten Herrn Baumeistern zugestellet hätten, so, dass er sich, weilen sonsten davon keine Notitz gehalten, der eigentlichen Grösse, fort wie hoch der Fuss, und das Ganze überhaupt taxiret worden, nicht mehr besinnen, noch erinnern könne.

Welchemnach ich mich unterm 14. dieses auf Eingangs gemeldte Requisition ebenfalls zu dem Mauermeister Sr. Pock erhoben, und auf vorgehaltene respective an ihn gestellte nämliche Frage von demselben in Antwort erhalten habe, dass dieses von dem Magistrat beantwortet werden sollte. Also geschehen Aachen Die-Datoque, quibus supra, in Beyseyn Anton Fincken und Johann Joseph Faskessel, als hierzu ersuchter glaubwürdiger Zeugen, welche nebst mir Notarius diesen Relationsakt nach deutlicher Vorlesung selbsthändig unterzogen haben (ware unterschrieben) Joannes Josephus Faskessel als Zeug, Antonius Fincken Zeug, ac per me.

Quod in praemissorum fidem, & pro copia cum minuta verbotenus concordante, manu sigilloque propriis requisitus attestor

(L. S.) J. Brauers Caesareus Aquisgrani residens
Notarius publicus.

Anlag Ziffer 2.

Sabbathi 21. Junii 1777.

Herrn Beamte.

Dem Meistlizitanten Richarden Reumont ist die Octroye deren Banque- und Hazardspielen auf fünfzehn Jahren à 1ma Octobris 1777. anzufangen, und anzurechnen, für sechsig tausend Reichs-

thaler unter denen festgestellten, und von ihm unterschriebenen Conditionen überlassen worden.

D. P. M. Becker Secretarius.

Anlag Ziffer 3.

Veneris, 4. Julii 1777.

Kleines Raths.

Auf beschehenen Vortrag, dass Herrn Bürgermeister und Beamte zufolge von Em. En. Rath beschehener Zuweisung nach verwendeten vielfachen Bemühungen dem Richard Reumont als Meistofferirenden unter vortheilhaften, von demselben angenommenen und begnehmten Conditionen die Hazardspielen zugeschlagen, hat En. Er. Rath diese Verfügung begnehmet.

D. P. M. Becker Secretarius.

Anlag Ziffer 4.

Demnach wir Ends gefertigte Kaiserliche Notarii im Jahr nach Christi Geburt sieben zehn hundert achtzig sechs, auf Dienstag den achtzehnten Aprilis, uns auf Ersuchen der unterschriebenen Bürgerschaft zu Herrn Robert Brammerz hieselbst verfüget, und auf die an ihn gethane Frage:

„Ob er sich nicht zu verschiedenen malen, und zwarn noch „vor kurzem bey Herrn Adenau aufm Markt dahier in Gegenwart „Herrn Marcelli Blees, Herrn Bettendorf, und Herrn Procuratoris „Kraemer, fort verschiedener anderer Gästen, wie weniger nicht „noch vor ganz kurzem in Gegenwart des bei ihm selbst an„wesend gewesenen Rentmeistern der Herrschaft Merode Herrn „Barth erkläret habe, dass er zur Zeit, als jüngsthin das Banco„oder Hazardspiel habe ausgegeben werden sollen, und ehe der „Herr Richard Reumont die desfallsige Octroy erhalten, somit „annoch in tempore utili sechs tausend Rthlr. mehr dafür ge„boten, als dieser dafür offeriret gehabt habe, und dafür zahle?"

Von selbigem in Antwort erhalten haben, dass der befragte Inhalt durchaus seine Richtigkeit hätte, und von ihm der desfallsige Auftrag dem damaligen Baumeistern (tit.) Herrn Doctor Fell ertheilet worden seye.

In Wahrheits Urkund ist diese in perpetuam rei memoriam darüber ausgefertigte Relation von uns eigenhändig unterschrieben worden. Also geschehen Aachen auf Dato, wie Eingangs gemeldet. Quod in fidem attestamur (subscr.) J. J. Brauers Notarius, J. H. A. Como Notarius Caesar.

Praesentem copiam cum vero suo Originali verbotenus concordantem esse manu sigilloque propriis, in fidem requisitus attestor

J. Brauers Caesareus Notarius publicus 1786.

Anlag Ziffer 5.

Montag, den 1. Martii 1756.

Gross Raths.

Denn ist bei heutiger Es. En. Grossen Raths Versammlung überkommen, und beschlossen, dass von nun an inskünftig alle Stadt-Acciesen und Weggeldern, Bädern, Kölnisch-Lüttisch- und Mastrischen Chaisenfahrten, fort alle Stadt-Intraden (so dem Meistbiethenden ausgegeben werden) nicht mehr prolongiret, sondern alle Jahrs und respective nach Umlauf deren angepfachteten Jahren plus offerenti ausgesetzet, und zugeschlagen werden sollen.

D. P. M. Becker Secretarius.

Anlag Ziffer 6.

Veneris 21. Maji 1784.

Kleines Raths.

Auf beschehenen Vortrag, dass das in Scherbstrass gelegene, von Herrn Massen bewohnte, und aufm Plattenbauchs Graben gelegene, denen ehemaligen Jesuiter zugehörig gewesene Häuser sehr beträchtlicher Reparation unterworfen, und daher, um derley schwäre Auslagen vorzukehren, vortheilhafter wäre, wenn selbe auf den höchsten Preis verkaufet würden; so hat En. Er. Rath die desfalls angestellte Herrn Provisores authorisiret, selbige auf den höchsten Preis dem Meistbiethenden zu verkaufen.

D. P. M. Becker Secretarius.

LXXXI.

Auszug aus der neuen Hamburger Zeitung No. 111 vom 11. Julius 1786.

Aachen, den 5. Julius.

Hier ist wider ein sonderbarer Auftritt zwey Tage nach dem Vorigen vorgegangen. Am 24ten war der grosse und kleine Rath versammelt, und es wurde mit den Wahlen der Stadt-Beamten als der Rentmeister, Weinmeister, Bau- und Werkmeister etc. der Anfang gemacht. Die alte Partei war hiebey starker, als die neue, und es blieb stets die Hälfte des Raths sitzen, so dass die Wahl natürlich auf Personen der alten Parthei fiel, welche auch sogleich beeidigt wurden. Als nun der Letzte den Eid ablegte, erhielt der von dem Herrn Lonneux abhangende Pöbel einen Wink, überfiel darauf sogleich das Rathhaus, sprengte den Raths-Saal auf, jagte den alten Rath Vom Rathhause und verging sich so schändlich, dass auch nicht Einer der Raths-Herren unverwundet aus dem

Hause kam. Verschiedene derselben sind wegen der erhaltenen Wunden bey weitem noch nicht ausser Gefahr. Das Haus des Bürgermeisters Dauven war schon am vorigen Tage blockirt, und wurde kein Mensch aus- und eingelassen, selbst sein Artzt nicht. Der Baron von Broe, ein Freund des Bürgermeisters Dauven, entrüstete sich hierüber so sehr, dass er in der Hitze mit zwey geladenen Pistolen zum Churpfälzischen Stadt-Schulteis Baron von Geyr ging und demselben erklärte, dass, wenn das Haus des Herrn Dauven nicht augenblicklich frey würde, er den Lonneux aufsuchen, und ihm die Pistolen durch den Kopf jagen würde, an Sonnabend legte gemeldeter Bürgermeister sein Amt nieder, und hat sich nach Burtscheid retirirt, woselbst die Abtei ihm Schutz verleiht.

LXXXII.

Namen der Subscribenten der so genannten Bürgerlichen Beschwerden: von Lonneux, Freiherr De Witte, Lt. Denys jun., Lt. Birrinkhoven, Niklas Winand Leers, Jos. Brantten, Stephan Beissel, Peter Startz, Franz Heusch, Aloys und Ignatz van Houtem, Heinrich von der Gracht, Franz Diederich Bettendorf, Aloys Ludwigs, Servas Rudolph Fscer, Galriel Longeré, Johann Nikla Cromm, Arnold Scholl, Jakob Blees.

Dieses Namens-Verzeichniss entnehme ich einem in der Stadt-Bibliothek vorhandenen Manuscripte. Vermuthlich enthält dasselbe nicht nur die Namen derjenigen, welche die bürgerlichen Beschwerden unterschrieben hatten, sondern auch Namen von solchen Personen, welche nur die oben sub LXXX. *aufgeführte Vorstellung unterzeichnet hatten. Wie wir aus der vom Stadtrathe auf die bürgerlichen Beschwerden publicirten Antwort ersehen, hatten nicht mehr als siebenzehn Bürger diese Beschwerden unterschrieben.*

LXXXIII.

Aktenmässige Geschichte

deren im Jahr 1786 in der Reichsstadt Aachen entstandenen und noch immerfortdauernden

Tumultsunruhen

und derer bey beyden höchsten Reichsgerichten daraus erwachsenen Prozesse, zur Prüfung des von vier, höchstens fünf Mitgliedern des kleinen Raths, und ein- höchstens drey und dreyssig sogenannten Geschikten oder bürgerschaftlichen Repräsentanten auch etwa 1150. Bürgern unter der fälschlichen Vorspielung des grössern und ansehnlicheren Theils des Stadtraths wie auch der gesamten Bürgerschaft zu Aachen

contra

die (zur Verhütung weiterer Misshandlung) ausgetretenen Magistratsglieder, als die beyden Herren Bürgermeister Freyherrn von Wylre und Brammerz, die Herren Rathsbeamten Buchholz, Schornstein, Baldus, von Thenen, Schillings, Mons, Wildt, von Achten und Adenau, sub- et obreptitie erschlichenen kammergerichtlichen Mandati de ad civitatem et senatum, sua officia eorumque administrationem redeundo, et posthac imprimis cum magistratu, legalem inquisitionem suscipiendo, eaque praevia, seditiosis poenam infligendo S. C. cum litteris patentibus et ordinatione poenali, nec non inventum litteris pro informatione, und zur Uebersicht derer von dem nicht citirten, sondern blos zur Darlegung des impetrantischen Unfugs, und des, an Ihro kaiserl. Majestät, als obersten Reichsrichter und besonderm Schutzherrn der Reichsstadt Aachen genommenen Officialrekurses, bei Einem hochpreisslichen Kammergerichte intervenirten gesamten Magistrat und Rath der Reichsstadt Aachen, vorgebrachten Rechtsgründe.

Wezlar 1787.

Erster Abschnitt.

Geschichte des im Jahr 1786. zu Aachen angesponnenen und noch immer fortwährenden Aufruhrs.

§. 1. Der Stadtrath zu Aachen besteht eigentlich aus dreyen, ihrer Gewalt und Geschäfte wegen, merklich von einander unterschiedenen Abtheilungen, nemlich

A.) dem Magistrat, wozu zwey regierende und zwey alte oder abgestandene Burgermeister, zwey Werkmeister, ein Rentmeister, zwey Wein- und zwey Baumeister, wie auch sechs Neumänner, folglich 17. Personen gehören,

B.) dem sogenannten kleinen Rath, welcher nebst vorstehenden Magistratspersonen, noch mit zwey Mitgliedern aus der Adelichen- der Gelehrten- der Becker- Mezger- Rothgärber- Schmiede- Kupferschläger- Krämer- Zimmer- Schneider- Kürschner- Schuster- und der Brauer-Zunftgaffel, folglich mit 43. Personen besetzt ist, und endlich

C.) dem sogenannten grossen Rath, welcher aus vorerwehntem kleinen Rath und sechs sogenannten Geschickten von jeder der vorgenannten dreyzehen Zünfte und der Werkmeister-Zunftgaffel, folglich aus 127. Personen besteht; wie die den achenschen Rathskalendern einverleibte Rathslisten von Johannis 1785. und 1786. an gerechnet, des mehrern zeigen.

§. 2 a. Alle Jahre hat, ausser der Neumänner- oder Beamten-Zunftgaffel, jede der übrigen vierzehn Zünfte, nach vorläufig erhaltener Erlaubniss des kleinen Raths, zur Ersetzung des jedesmal zur Hälfte abgehenden Raths, das Recht, aus ihren Mitgliedern acht Personen zu wählen; woraus der grosse Rath am 23ten Junius von jeder Zunftgaffel ein neues Mitglied zum kleinen- und drey neue Geschickte zum grossen Rath, oder wenn durch den Tod eines im ersten Jahre sitzenden, oder durch Beförderung zu Magistratsämtern [a]), mehrere abgegangen wären, andere an ihre Stellen auswählt.

§. 2 b. Der solchergestalt mit neuen Gliedern ergänzte grosse Rath schreitet hierauf den 24. Junius zur Wahl neuer Beamten (§. 1 A) an die Stelle dererjenigen, welche ihre Aemter drey Jahre lang verwaltet haben, oder vor Umlauf dieser Zeit zu höhern Stellen befördert worden sind.

Die Würde der beyden regierenden Bürgermeister, welche ebenfalls alle Jahre vom grossen Rath neu erwählt werden, und den 25. May ihre Regierung antreten, dauert, so wie das Amt der beyden Werkmeister, nur ein Jahr.

§. 3. Der Magistrat versammelt sich als ein geheimer Ausschuss, unter dem Namen der Rathsbeamten, jeden Rathstag eine Stunde früher, zur Prüfung der eingekommenen Prozessschriften, wie auch zur Einleitung und Besorgung derer, das Politicum und Oeconomicum überhaupt, als eines jeden Departement insonderheit betreffenden Geschäfte.

Der kleine Rath, wobey viritim votirt wird, versammelt sich gewöhnlich alle Freytage, und verwaltet als die eigentliche ordent-

a) Denn die erledigten Baumeister- Weinmeister- und Neumänner-Aemter müssen durch Rathsglieder oder Geschickte, die Burgermeister- Werkmeister- und Rentmeister-Aemter können aber auch durch andere Personen ersetzet werden.

liche Obrigkeit die vorfallenden Regierungs- Justitz- Kameral- und Polizeygeschäfte, mit einem Wort, die ganze Stadtregierung; da sich der grosse Rath eigentlich nur bey den Raths- und Beamtenwahlen, (§. 2a. 2b.) bey Veräusserung der gemeinen Gründe, und wenn Blutgerichte gehalten werden, oder sich sonst ausserordentliche, und höchstwichtige Ereignisse ergeben sollten, versammelt; wobey die Stimmen curiatim von den funfzehn Rathszünften abgelegt werden.

§. 4. Ausser dem königlichen Scheffenstuhl, dem Werkmeister- Baum- und Kühr-Gerichten, giebt es auch noch ein besonders, aus beyden regierenden Burgermeistern, einem oder mehreren Rathssyndicis, und einem Sekretär bestehendes sogenanntes Verhörgericht; wohin, nebst andern Justitzsachen auch noch die fiskalischen und Criminalsachen gehören. Die in irgend wichtigen fiskalischen und in allen Criminalsachen verhandelten Akten werden an eine auswärtige Juristenfakultät, oder an unpartheyische Rechtsgelehrte zur Abfassung der Urteile verschickt; welche in peinlichen Sachen jedesmal im grossen Rathe vorgelesen und approbirt, sofort, wenn die Strafen nicht etwa gemindert oder nachgelassen werden sollten, vollstreckt werden.

§. 5. Die Verwaltung der Stadtökonomie steht überhaupt unter der Aufsicht des Magistrats, und der besondern Obsorge derer dazu angestellten Beamten. (§. 1A.)

Zwey Neumänner besorgen von 14. zu 14. Nächten abwechselnd, alle Einnahmen und Ausgaben, wenn letztere auf Anweisung der Burgermeister, durch den Rathssecretarius und Rentmeister überschrieben, die verfallenen Zinsen aber vom Rentmeister, und die Bauzettel durch die Baukostenlisten verificirt worden. Was aber die ein- für allemal bestimmten Armen- Soldaten- und andere vierzehnnächtliche sowohl als Quartal-Gefälle, wie auch Rathspräsenzen und Fakken-Gelder betrifft, solche werden ohne dergleichen Überschriften ausbezahlt.

Uebrigens führt noch ein Registrator über sämtliche Einnahme und Ausgabe ein besonders Rechnungsbuch, welches bey jedem vierzehnnächtlichen Rechnungsabschluss mit der abgehenden beyden Neumänner-Rechnung kollationirt wird; dass also dem Unterschleif bey Verwaltung der Stadtgefälle möglichst vorgebeugt ist.

§. 6. Diesen kurzen Abriss der Achenschen Stadtverfassung, hat man zum Verständniss der Geschichte einer im Jahr 1786. gegen die dasige Obrigkeit ausgebrochenen Empörung vorausschicken müssen, dergleichen sich wohl schwerlich in den Jahrbüchern der reichsstädtischen Geschichte aufgezeichnet finden wird.

§. 7. Es hatten nemlich siebenzehn, theils nach Rathsämtern,

oder der Spieloktroy lüsterne, theils aus privat-Interesse oder andern Ursachen, der damaligen Stadtregierung abgeneigte Bürger, [b]) worunter der damalige Herr Schöffe von Lonneux, Herr Dr. Vossen und Herr Lic. Denys junior die Hauptpersonen waren, ihren auf den Umsturz der zeitlichen Stadtregierung gerichteten Plan damit angefangen, dass sie unter der Larve des Eifers fürs gemeine Beste am 31. Merz 1786. dem Stadtrath einen, zu dessen Verunglimpfung zuvor schon durch den Druck öffentlich verbreiteten Aufsatz von Beschwerden und einzuführenden Verbesserungen überreichten [c]) und ihren Schlussantrag dahin richteten:

„Dass aus dem Rath eine Commission ernannt werden möge, „um in Gegenwart einer NB. von ihnen Unterschriebenen „zu erwählenden Deputation, die vorwaltenden Missbräuche „sowohl, als die dermalige Beschaffenheit der städtischen Finanzen „einsehen, und genau untersuchen, auch angemessene Vorkeh„rungen auf die Folge gemeinschaftlich treffen zu können, wenn „sonst nicht ihre gegründete Beschwerden Sr. kaiserlichen Ma„jestät, von allerhöchst deren Vorfahren Huld und Gnade die „bürgerliche Privilegien und Freyheiten allergnädigst verliehen „und bestätigt sind, allerunterthänigst zu Füssen zu legen, sie „sich genöthigt finden sollten".

§. 8a. Welchen unabsehlichen Zerrüttungen würde ein demokratischer Staat, wie die Reichsstadt Aachen ist, ausgesetzt seyn, wenn die konstitutionsmässige Regierung, einem Häuflein von siebenzehn zusammenrottirten einzelnen Bürgern [d]) Rechen-

---

b) vid. die gründliche und bis jetzt unwiderlegt gebliebene vom intervenientischen Magistrat und Rath der Stadt Aachen am 7. Sept. 1786. sub Litt. B. producirte An- und Ausführung der wahren Rebellionsgeschichte in der Reichsstadt Aachen. §. 1. u. 2.

c) Nebenanlage sub Nro. 1. zur Rebellionsgeschichte.

d) Niemals haben diese siebenzehen unterschriebenen Bürger ihren von gesammter Burgerschaft und Zünften, oder wenigstens von dem nach den Rechten erforderten, majori parte derselben *) erhaltenen Auftrag zur Anfechtung der konstitutionsmässigen Regierung beym Rathe vorgebracht, geschweige erwiesen. Denn sogar die von den Renitenten beym kaiserl. Reichs-Kammergerichte am 18. Sept. 1786. sub Litt. XX. producirten Syndikate der Burgerschaft, sind erst im Julius und September, also längst nach der Beschwerdenübergabe (§. 7. 12. 18. 23.) ausgestellt, enthalten auch überhaupt nur 1150., jedoch unter verschiedenen Zünften

*) Quod major pars curiae effecit pro eo habetur, ac si omnes egerint; L. 19. ff. ad Municip. Refertur ad universos quod publice fit per majorem partem; L. 160. §. 1. de Reg. jur. Quae a pluribus ut universis peraguntur, seu in actibus universitatis, quod major pars fecit, perinde est, ac si omnes fecissent. L. 45. C. de Decur.

schaft von ihrem Verhalten geben, und sich dabey selbst der Cognition, die Verfassung aber der Reforme solcher, sich als Querulanten und Richter zugleich aufwerfenden Renitenten (§. 7.) untergeben müsste, und wenn diesem Unwesen nicht schon in dem achenschen Fundamentalgesetz, dem Gaffelbrief von 1450., vorgebeugt worden wäre.

§. 8 b. Denn, auch damals hatten, wie die eigene Worte dieses zwischen dem Rath und der Burgerschaft errichteten Fundamentalgesetzes besagen:

„einige aus den Bürgern, Untersassen und deren Helfers„helfern, Frevel, Tumult und Unwillen durch Aufstände, „Zusammenrottirungen — — Aussprengung mancherley auf„rührischer Reden, und sonst auf andere missliche und unbe„sonnene Weise wider den gemeinen Stadtrath verübt — — „welches Unheil, Zwiespalt, Tumult und Auflauf in Zukunft zu „verhüten, sich die Bürger und Gemeinde um eine vollkommene „Eintracht, Liebe und Friede zu behaupten und zu unterhalten, „sofort zu diesem Ende eine stete Willfährigkeit und beharrliche „Folge bis zu den ewigen Tägen zu leisten, sich mit dem Rathe „unter andern dahin gutwillig verglichen und vereinigt haben:

„dass von einer jeden Zunftgaffel sechs gute Männer ge„wählet und beeidigt werden sollen, dem Rath wie nicht weniger „denen bey ihren Gaffeln gewählten guten Männern und der „Gesellschaft zum gemeinen Nutzen der Stadt und Bur„gerschaft zu Ehren und Besten folgsam, gehorsam und „beystimmig zu seyn."

§. 8 c. Und nach der Bestimmung verschiedener Fälle, worinnen die Geschickte beyzuziehen, heisst es in diesem Vertrag:

Falls auch dem Rath einige wichtige Nothfälle vorfielen oder angebracht würden, und dieser solche Nothfälle den sechs guten Männern rathsweise vorbrächte; so sollen dieselbe, wenn ihnen zu schwer deuchte, sich derselben mit dem Rath allein anzunehmen, mit den besten und standhaftesten Bürgern von ihren Gaffeln, die ihnen darzu am nützlichsten und bequemsten scheinen, und nicht weiter darüber, ohne Gefahr und ihren Eiden unnachtheilig, sondern nur rathsweise besprechen, und was hierauf ein-

---

und Rubricken zwey- ja mehrmalen befindliche Namensunterschriften; da doch nach der magistratischen Anlage sub Litt. C. 2. die Stadt über 25000. Einwohner, und nach der Anlage sub Litt. H. 2. wenigstens 3000. zünftige Bürger zählt, dass mithin die gesammten Zünfte und Burgerschaft, ja nicht einmal deren Hälfte, geschweige denn der rechtlich erforderte major pars bis diese Stunde noch nicht einmal auf der Renitenten Seite stehen.

hellig oder mit Gutdünken und in Gefolg der meisten Stimmen der guten Männer der gesagten Gaffeln beschlossen, und des gemeinen Nutzens und Bestens halber fort um ferner Last und Schaden, so hieraus entstehen mögte, zu verhüten, angenommen würde, hiermit sollen alle Bürger und Gaffelsgenossen gänzlich zufrieden, und so oft es die Noth erfordert, dazu folgsam und geständig seyn, ohne ferner was anders auf einigerley Art darwider zu thun oder zu verstatten. — e)

§. 9. Der Rath erklärte also jenes unverschämte Beginnen einiger Bürger (§. 7.) in einer Klein-Rathsüberkömst vom 7. April für einen konstitutionswidrigen Unfug, versprach jedoch aus angewöhnter Mässigung ohne Schuldigkeit, (§. 8c.) denen die Burgerschaft repräsentirenden sechs Geschickten der Zunftgaffeln, (§. 1. 8b.) eine zureichende Auskunft über die zusammengeraffte Beschwerden und argwöhnische Fragen zu ertheilen.

§. 10. Die Renitenten warteten solches aber nicht ab, verbreiteten vielmehr öffentlich, dass die Beantwortung ihrer Beschwerden nicht erfolgen würde, und übergaben am 21. April eine zur Verunglimpfung des Magistrats durch den Druck bekannt gemachte weitere höchstbeleidigende Vorstellung f) mit dem wiederholten Gesuch um Begnemigung des Deputationsantrags; (§. 7.) worauf dann am 16. May die magistratischer Seits den Herren Geschickten versprochene Auskunft (§. 9.) von Punkt zu Punkt ertheilt g), und sogar ohne alle Schuldigkeit durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft gebracht wurde, h) mit dem im 80. §ph enthaltenen schliesslichen Erbieten:

Dass die Herren Geschickten die in den Antworten auf unterschiedene Punkten anerbotenen Einsichten nehmen mögten, auch leicht erkennen würden, wie sehr der jetzige Magistrat be-

e) Den Satz, dass die Bürgerschaft durch die Geschickten repräsentirt werde, und dass, wenn selbige mit dem Rathe gemeinsam wirken, der Zünfte Beystimmung nicht weiter erfordert werde, hat auch ein Reichshofrathserkenntniss vom 23. Okt. 1772. bestätigt. S. die am 31. Okt. 1786. producirte Anlagen sub Litt. A 2. und B 2.

f) Beylage zur Rebellionsgeschicht sub Nro. 5.

g) Also auf alle 80. und nicht blos auf die 54. §phen; wie die Renitenten zur Verheimlichung des im 80. §pho enthaltenen merkwürdigen hieroben ausgegebenen Schlusses das höchstpreissliche Kammergericht in ihrer Supplick pro mandato vom 19. Julius 1786 §. 7. und durch das Adj. sub Litt. D. haben weissmachen wollen.

h) Die ganze auf alle 80. §phen der gegenseitigen Beschwerden abgegebene Antwort liegt bey der Rebellionsgeschichte sub Nro. 4.

leidigt werde, und wie vieles Unrecht ihm geschehe, desgleichen auch prüfen, ob unter denen in mehrern Punkten vorgebrachten verschiedenen neuen Vorschlägen, einige nicht nur annehmliche, sondern auch fügliche und nutzbare seyen, auf solchen Fall sodann hierab dem hohen Rath die Eröfnung thun, der diesemnächst gewisslich nicht entstehen würde, dasjenige willigst vorzukehren, was den Nutzen der Stadt und ganzen Bürgerschaft befördern könne.

§. 11. Mit dieser ertheilten und ferner zugesicherten konstitutionsmässigen Auskunft an die rechtmässigen Repräsentanten gesammter Bürgerschaft, (§. 8b. 8c.) war aber den Afterrepräsentanten derselben (§. 8a. nota d.) nicht gedient.

Dieser verschmizten Volksaufwiegler Absicht, gieng gar nicht auf die würkliche Untersuchung der Beschwerden und den Ausgang der Sache; wozu sich der Rath sowohl in der Ueberkömmst vom 7. Aprill, (§. 9.) als der Beschwerdenwiderlegung vom 16. May, (§. 10.) so willfährig bezeigt hatte, und wornach die rechtmässigen Repräsentanten der Bürgerschaft (§. 8 b. 8 c.) eine weitere Auskunft, wenn die gegebene nicht genügte, verlangen konnten.

Der Ungrund ihrer Aufbürdungen, würde sich alsdann aber sogleich veroffenbart haben; und die Masquen, womit sich diese Heuchler, bey dem nur nach äusserlichem Scheine urtheilenden gemeinen Haufen als Patrioten beliebt zu machen und dadurch Einfluss bey den nächstbevorstehenden Zunftwahlen (§. 2.) zu erhalten, gesucht hatten, würde ihnen zu geschwind vom Gesicht gefallen seyn.

§. 12. Sie wichen diesem konstitutionsmässigen Auskunftsmittel also sorgfältig aus, und sezten vielmehr in einer am 19ten May übergebenen vorläufigen sogenannten vermüssigten Vorstellung, [1]) ihre unsinnige und konstitutionswidrige Foderung wegen Annehmung der gebetenen bürgerlichen Deputatschaft, (§. 7. 10.) (worinnen aber der Rath, wie sie wohl wussten, ohne zugleich die ganze Verfassung zu zerrütten, [§. 8a. 8c.] und sich durch offenbare Compromittirung seines obrigkeitlichen Ansehens bey der vernünftigen Welt lächerlich zu machen, nicht willigen konnte) hartnäckig fort; worauf aber der kleine Rath am nemlichen Tage eine Ueberkommst des Inhalts erliess:

„Dass, da ein hoher Rath die Beantwortung der vermeint-„lichen Beschwerden den Herren Geschickten ertheilt, und ferner „ertheilen würde, das einseitige Anbringen und Erinnern anderer „Privatbürger künftighin weiter nicht angenommen werden würde.

1) Anlage zur gegenseitigen Supplick pro mandato vom 19. Julius 1786. Litt. E.

Und in Betreff eines in der Vorstellung vom 19. May besonders urgirten Kaufakts wurde den Herrn Geschickten das Original zur Einsicht offerirt.

§. 13. Die Worte dieser Ueberkömmat: „Dass künftighin „weiter nichts angenommen werden sollte" — scheinen zwar eine Justitzverweigerung und Furcht für einer genaueren Untersuchung der Sache zu verrathen; welche Bedenklichkeit aber bey dem geringsten Nachdenken verschwinden muss.

Denn es sollte

1.) nur das einseitige Anbringen und Erinnern anderer Privatbürger (wofür die bis diese Stunde noch nicht legitimirten [§. 8a. not. d.] siebenzehen Renitenten zu achten waren) künftighin weiter nicht angenommen werden; zu welcher Verweigerung der Rath aber vollkommen befugt war. (§. 8b. 8c. 12.) Den eigentlichen bürgerlichen Repräsentanten, womit sich der Rath konstitutionsmässig (§. 8b. und 8c.) und ohne sein obrigkeitliches Ansehen zu kompromittiren, einlassen konnte, hatte man das weitere Anbringen und Erinnern aber nicht untersagt, vielmehr durch den Ausdruck:

Dass man den Herren Geschickten die Beantwortung ferner ertheilen würde —

ausdrücklich zugestanden.

Es stand also nur bey den konstitutionsmäsigen Repräsentanten der Bürgerschaft, (§. 8b.) ob sie für sich, oder nach vorgangiger Berathschlagung mit den besten und standhaftesten Bürgern von ihren Gaffeln, (§. 8c.) über ein oder den andern Beschwerdenpunkt, eine bessere Auskunft, als die ertheilte war, verlangen wollten.

§. 14. Aber, die Geschickten, mögte man vielleicht

2.) einwenden, waren ja selbst Mitglieder des in Anspruch genommenen Raths, oder doch, wie die Renitenten behaupteten, Creaturen des vorzüglich angefochtenen Herrn Burgermeisters Dauven.

Dass nun aber

a.) die Geschickten mit der politischen und ökonomischen Verwaltung eigentlich nichts zu schaffen haben, sie also von ihren Constituenten den bürgerschaftlichen Zünften, gar wohl zur Untersuchung ihrer Beschwerden gegen den eigentlichen administrirenden Magistrat und kleinen Rath gebraucht werden konnten, ist schon aus der oben beschriebenen Stadtverfassung (§. 1. 3. bis 5.) ersichtlich; so wie es auch

b.) eine unerwiesene, und durch die That selbst widersprochene Lüge ist, dass diese Geschickten magistratische den Renitenten abgeneigte Creaturen gewesen; indem Ausweis der

Rathsliste von Johannis 1785. (S. die Anlage No. 1.) unter den damaligen bis Johannis 1786. im grossen Rathe sitzenden rechtmässigen Repräsentanten der Bürgerschaft, sogar das notorische Haupt der Renitenten Herr von Lonneux, und auch noch folgende Geschickte, die Herren von Broich, von Braumann, Dormann, Beus, Mich. Zimmermann, Hohlen, F. H. Orsbach, Joh. Knops, Christian Starz, Bernhard Thenen, Franz Pelzer, Heinrich Bein, Arnold Graf, J. Q. Peters, Joh. Malmedier, Carl Janssen, J. F. Erdwey, P. Benent, Gerhard Heusch, folglich in allem 20. Geschickte begriffen waren, welche unstreitig von der Renitenten Parthey waren, [k]) folglich eben so gut, als die von den Renitenten dem Rathe konstitutionswidrig aufgedrungen werden wollende Deputirten (§. 7. 10. 12.) die Rechnungen und andere, die magistratische Verwaltung betreffende Papiere und Urkunden einsehen, untersuchen und den besten und standhaften Bürgern ihrer Gaffeln (§. 8c) oder wenn man weiter als der Gaffelbrief verordnete gehen wollte, der ganzen Bürgerschaft oder den Renitenten wenn sie sich dazu qualifizirt hätten (§. 8. not. d.) davon referiren, und weitere Verhaltungs-Instruktionen einholen und darnach forthandeln und mit dem Rathe darüber zusammentreten, und die nöthigen Schlüsse fassen konnten. Liess sich alsdann noch gegen die klare Verordnung des Gaffelbriefes von 1450 (§. 8 c in fine) ein solcher vereinigter Schluss des grossen Rathes anfechten, so blieb der Bürgerschaft oder ihrem NB legitimirten Ausschuss alsdann noch immer der gleich anfangs von den Renitenten gedrohte Rekurs an Kaiserl. Majestät übrig.

§. 15. Hierzu kommt auch noch:

3.) die auffallende Betrachtung, dass die damaligen konstitutionsmässigen Repräsentanten der Bürgerschaft resp. vor Johannis 1784 und 1785 also zu Zeiten, da noch Friede und Ruhe zu Aachen herrschte, von sämmtlichen Zünften selbst gewählt worden waren, mithin aus dieser Ursache die Bürgerschaft auch kein Misstrauen in selbige setzen konnte, und dass, wenn auch alles dieses und das im vorigen §. angebrachte nicht gewesen wäre, und dessen ungeachtet noch Ursachen zu Misstrauen wegen Anhänglichkeit an den Magistrat übrig geblieben wäre, die Bürgerschaft mit der weitern konstitutionsmässigen Untersuchung ihrer Beschwerden nur resp. noch einen Monat oder höchstens noch ein Jahr hätte warten dürfen, weil sie alsdann durch eigene freiwillige

k) Denn sie haben die von den Renitenten beym Kammergerichte unterm 18. September 1786. sub Litt. VV, WW und XX producirten Vollmachten und Syndikate unterschrieben.

neue Wahlen ihr konstitutionsmässiges Repräsentantenkollegium resp. zur Hälfte oder ganz umschaffen und mit neuen ihres völligen Zutrauens würdigen Personen besetzen konnte.

§. 16. Sollten aber auch

4.) alle diese Instanzen nichts gelten, so müsste denn doch wenigstens die Bürgerschaft selbst oder ein von ihr gehörig legitimirter Ausschuss den Antrag beim Rathe auf die Behandlung der Sache durch andere als der Gaffelbrief von 1450 verordnete NB von der Bürgerschaft selbst zu ernennende Deputirte machen. Von unqualifizirten 17. Privatbürgern durfte sich selbiger aber doch auf keinen Fall aus dem konstitutionsmässigen Geleise drängen lassen, und einer von ihnen zu erwählenden Deputatschaft sich preisgeben.

§. 17. So handgreiflich alles dieses auch war und einem mit der achenschen Verfassung nur einigermassen Bekannten bei der geringsten über das Raths'berkommst vom 19. Mai (§. 12) angestellten Betrachtung auch einfallen musste, sowenig war jedoch den Renitenten mit diesem zum dritten Male erbotenen (§. 9 u. 10) zweck- und konstitutionsmässigen Auskunftsmittel (§. 12 u. 14b) gedient.

Sie wollten die vorgeblichen Beschwerden deren Ungrund jedem Unbefangenen bei Gegeneinanderhaltung der Nebenanlagen sub Nr. 1, 4, 5 u. 6 zur Rebellionsgeschichte und der Anlage sub Litt. E zur gegentheiligen Mandatssuplicke vom 19. Julius 1786 schon einleuchten muss, nicht untersucht und die Sache selbst ausgemacht haben, sondern solche durch die begehrte konstitutionswidrige Untersuchungsart nur immer in suspenso erhalten, um durch diesen Popanz sich bei der niedrigen Volksklasse als Patrioten einen Anhang zu machen und bei den damals bevorstehenden Zunftwahlen Personen ihres Anhangs in den Rath und sich selbst dadurch auch in die Magistratsämter einzudrängen.

§. 18. Sie übergaben daher am 25. May abermals eine sogenannte unterdienstliche Vorstellung, wie auch Prüfung und Aufklärung der magistratischen Beantwortung, jedoch nur bis zum 54. §., trugen darin wiederholt auf Annahme der von ihnen zu bestellenden bürgerlichen Deputation, wodurch die Missbräuche gemeinschaftlich untersucht und angemessene Vorkehrungen getroffen werden sollten, an und liessen diese die konstitutionsmässige Obrigkeit abermals äusserst verunglimpfende Schrift zur Vermehrung des nun schon in einer grossen Gährung begriffenen Aufruhrs durch den Druck öffentlich bekannt machen, worauf der Rath unterm 9. Junius zur Rechtfertigung des abermals boshaft angegriffenen Herrn Bürgermeisters Dauven ein Dekret erliess.

§. 19. Hier verdienen die von den Renitenten so sehr erhobenen Vorschritte der Sternzunft bei der Uebergabe jener Vorstellung noch einige Beleuchtung.

Herr von Garzweiler trug nämlich als Klein-Rathsmitglied im Namen der Sternzunft darauf an: „Dass die von verschiedenen ansehnlichen Mitbürgern wider die burgermeisterlichen Beantwortungen gemachten Anerinnerungen angenommen und verlesen werden müssten; dass die Geschickten im untergebenen dem Gaffelbrief von 1450 nicht einverleibten Falle die ganze Burgerschaft nicht vorstellen könnten, also um so mehr eine angemessene bürgerliche Deputation angenommen und dieser alle Auskunft gegeben werden müsse, weil die Remonstranten zu den Geschickten, welche sie als Geschöpfe des hauptsächlich beschwert werden wollenden Burgermeisters Dauven ansähen, kein festes Zutrauen zu hegen schienen, dadurch auch allen Beschwerden abgeholfen und wenn wie die Sternzunft zuverlässig hoffte, des jetzigen Magistrates Betragen untadelhaft zu sein sich befinden würde, desselben Ansehen dadurch vermehrt, die Ruhe hergestellt und schädlichen Weiterungen vorgebogen werden könnte."

Herr von Braumann will aber den nämlichen 25. May als Geschickter der Sternzunft dahin votirt haben, „die von der Bürgerschaft verfertigten Anerinnerungen zu untersuchen, worauf er von dem Rathsverwandten Gerhard Starz und Reumont, mit Scheltwort und Grobheiten überfallen worden sei, dass er denen aufs ärgste getriebenen Isolenzien dieser Leute auszuweichen sich genöthigt gesehen."

§. 20. Ueberhaupt muss hier bemerkt werden, dass der jedesmal auf den 25. May fallende Rathssitz eigentlich zur Installation und Beeidigung der neuerwählten Burgermeister bestimmt sei, (§. 2 b) folglich jene, ohne alle vorgängige Direktorialproposition, respective auf die Umwerfung zweier Rathsüberkömste, (§. 9 und 12) gerichteten Vorträge, (§. 19) um so mehr hätten unterbleiben und auf eine schicklichere Zeit verspart werden sollen, da dieser Installationsakt just damals auf das hohe Himmelfahrtsfest fiel; woraus sich überhaupt schon erklären lässt, warum diese Vorschritte damals von keiner rechtlichen Wirkung sein konnten, und ob der Herr Scheffe von Braumann durch seinen ganz unzeitigen Vortrag, oder die ihn deswegen zur Rede stellenden Rathsverwandte vernünftiger gehandelt haben.

§. 21. Aber auch die Vota selbst etwas näher erwogen, so lassen sich die zur Durchsetzung einer blos von verschiedenen Mitbürgern (so nennt sie Herr von Garzweiler selbst) ernannt werden wollenden Deputation (§. 7) vorgebrachten Scheingründe (§. 19) schon aus dem oben §. 13 bis 16 Vorgebrachten widerlegen;

so wie dieses auch nur das Votum einer einzigen Zunftgaffel war, welche gegen die übrigen vierzehn, (§. 3) welche es bei den wohlgegründeten Ueberkömsten vom 5. April (§. 9) und 19. Mai (§. 12) bewenden liessen, dermalen um so weniger Aufmerksamkeit verdient, da selbst diese Sternzunftgaffel nicht einmal an dem, von den Renitenten doch eigentlich zur Durchsetzung der bürgerlichen, in der Ueberkömst vom 26. Junius 1786 angenommenen Deputation angesponnenen Kameralprozess [1]) Theil nimmt.

§. 22. Wie Herr von Braumann übrigens, nachdem seine Zunft breits das auf die Annahme der gebetenen Deputation gerichtete Votum curiatim abgelegt hatte, (§. 19) annoch mit einem, auf die Untersuchung der Beschwerden im Rathe gerichteten Voto virili habe auftreten, (§. eod.) und solcher Vortrag sogar noch in der Supplicke pro mandato §. 8 für das Votum der ganzen Sternenzunft habe ausgegeben werden mögen; solches ist sowenig begreiflich, als ein Unbefangener daraus, dass Herr von Braumann seines dermaligen unzeitigen Vortrags wegen, von einigen Rathsverwandten etwas hart angegangen worden (§. 20) und sich dadurch in seinem Vorsatz, zu gelegenerer Zeit, als am damaligen Himmelfahrtstage (§. 20) auf einer weitern Auskunft über die Beschwerden, als die magistratische Beantwortung (§. 10) enthielte, zu bestehen, habe abwendig machen lassen, die in der Supplicke pro mandato (§. 8) gemachte Schlussfolge:

> Dass der Bürgermeister nicht einmal dem Rathe seine hinterrükliche Beantwortung zur Prüfung habe überlassen dürfen, mithin dem Rathsbescheid vom 7. April 1786 (§. 9) gar nicht entsprochen habe —

herleiten wird.

§. 23. Denn es ist in facto richtig, dass nach diesen, zur höchsten Unzeit (§. 20) und in dem nemlichen Augenblick, da die Renitenten dem Rathe ihr neues Scriptum schnurstracks gegen den Rathschluss vom 19. Mai, (§. 12) gleichsam aufdringen wollten, von den Rathsgliedern der Sternzunft geschehenen, und im offenbaren Widerspruch stehenden Vorschlägen, (§. 22) sich niemand von den Geschickten oder von der Bürgerschaft sonst gehörig Legitimirten, um eine weitere Auskunft, als die magistratische Beantwortung vom 16. Mai enthielte, (§. 10) verlangt habe, und

---

1) Im Eingange der Supplik pro mand. v. 19. Jul. 1786 heisst es: gegenwärtiges Mandatsgesuch — bezweckt einzig und allein die Aufrechthaltung der beiden Ueberkömste vom 26. und 30. Junius l. J. welche — die zur Untersuchung der bürgerlichen Beschwerden gesetzlich nachgesuchte bürgerliche Deputation an und aufnehmen und genehmigen.

dass die Renitenten froh, durch ihre Blendwerke den nur nach äusserem Scheine richtenden Theil der bei den Rathspräsentationswahlen stimmenden Bürgerschaft auf ihre Seite gebracht zu haben, (§ 7, 11, 17.) von aller weitern Verfolgung ihres unsinnigen Deputationsantrags gänzlich abstrahirten, und alle ihre Künste und Bemühungen nunmehr auf die Stimmenwerberei oder Mäckelei, wie man es zu Aachen nennt, zu denen jetzt immer näher heranrückenden Zunftpräsentationswahlen (§ 2a.) richteten.

§. 24. Dass aber die Renitenten nicht etwa erst damals, als sie ihr konstitutionswidriges Deputationsgesuch zum letztenmal angebracht hatten, und die Anträge der Sternzunftsdeputation keine rechtliche Wirkung haben konnten, (§. 22) also gleichsam aus Desparation zur tumultuarischen und konstitutionswidrigen Eindrängung in die Raths- und Beamtenstellen, wie in der Supplicke pro mandato besonders dem §. 9 nicht undeutlich zu verstehen gegeben werden will, genöthigt gewesen, und dass man dieses Eindrängen folglich nicht als Mittel, dadurch die Erledigung der Beschwerden zu erzwecken, sondern umgekehrt die Beschwerden, um sich dadurch in die Raths- und Beamtenstellen einzudrängen, ins Publikum verbreitet, und durch die begehrte konstitutionswidrige Untersuchungsart, solche nur immer in suspenso zu erhalten gesucht habe; (§. 11, 17.) solches wird die besondere Geschichte des bei diesen Zunftwahlen gegenseitig getriebenen äussersten Unfugs, überzeugend darlegen.

§. 25. Denn, dass schon am 21. April, also längst vor jenem Vorgang vom 25. Mai (§. 18. 19.) der gröste Unfug mit der Stimmenmäckelei getrieben worden, zeigt das unter besagtem dato publizirte Edict, wodurch:

„die unerlaubterweise getriebene Stimmenwerbung durch „Geldgeben und Darbieten, oder sonstige Versprechungen und „Blendwerke, oder in den Wein- und Bierschenken den Zunft„gliedern freigegebenes Zechen und Zehren, wie auch Schiessen, „tag- und nächtliches Jauchzen, Strassengeschrei und sonstige „Ausschweifungen, weil dadurch die Wahlfreiheit geschmälert, auch „der öffentliche Ruhestand und die allgemeine Sicherheit empfind„lichst gestört würden, wiederholt verboten, und die an solchen „Stimmwerbungen theilnehmen würden, ihres aktiven und passiven „Stimmrechts eo ipso für immer verlustigt erklärt sein soll„ten etc.

§. 26. Von Lonneux und Consorten, konnten nemlich wohl voraussehen, dass sie sich und ihren Anhang durch ihre aufwieglerischen Verläumdungen und Schreibereien allein, in die Raths- und Magistratsstellen nicht würden eindringen können. Sie liessen

sich's daher beträchtliche Geldsummen kosten m) um sowohl dadurch, als durch schriftliche Versicherungen n) und andere Kniffe Stimmen bei den bevorstehenden Zunftwahlen für sich und ihre Anhänger zu erkaufen. In mehreren Schenken der Stadt ja sogar an öffentlich in den Gassen aufgestellten Tischen wurde auf ihre Kosten frei gezecht und dabei das Stimmenwerbungsgeschäft von Hr. v. Lonneux und seinen gedungenen Herolden betrieben.

§. 27. Von Lonneux, der es sich am meisten hatte kosten lassen, dafür aber auch das Bürgermeisteramt davon zu tragen hoffte, zog den obrigkeitlichen Edikten zum Trotz, in Begleitung seiner Partisanen eines Cromm, Dr. Vossen, von Houtem, Bettendorf u. s. w. welchen ein Schwarm gedungener Notarien und ein unzähliger Haufen des liederlichsten Gesindels folgte, bei Tag und bei Nacht durch die Gassen der Stadt. Erstere warfen Geld unter das Volk und von letzteren ward die Luft mit einem beständigen — Vivat Lonneux — Vivat die neue Parthie — Schreyen angefüllt; — einem Kriegsgeschrei das sich gewöhnlich in den unbändigsten Verspottungen und nicht selten mit Ueberfällen und Beleidigungen der wohlgesinnten Bürger endigte.

§. 28. Nichts konnte dem reissenden Strome des schon unter einer so grossen Menge verbreiteten und durch so mancherlei Hilfsmittel angefachten Aufruhrs Einhalt thuen. Des Beistands von einem erkauften zahlreichen Pöbel gegen eine durch öffentliche Verunglimpfungen (§ 7, 10, 12, 18) von ihrer Würde tief herabgesetzten Obrigkeit versichert, verachteten diese Volksaufwiegler die wiederholt gegen dergleichen zügellose Ausschweifungen verkündeten Pönaledikte (§. 25).

Und jemehr die Zeit der Rathsrepräsentationswahlen selbst herannahte, desto ausgelassener wurde der, zum Trotz der obrig-

m) Herr von Lonneux allein erhob hierzu bei verschiedenen Kaufleuten und Kapitalisten einige tausend Louisd'or; und es wurden öfters für eine Stimme einer Zunft, die wohl 200. Köpfe zählte, mehrere hundert Reichsthaler, ja, bis auf 100. Ld'ors bezahlt. S. die Rebellionsgeschichte §. 15 und deren Anlage sub Nrs. 10, 11, 14.

n) So wurden z. B. dem Nachtwächter Collet auf den Fall dass die jetzige Regierung ihm seine Stelle nehmen und also seine Wahlfreiheit kränken würde, jährlich sein ganzer Gehalt von 26 Conv. Thalern ein Paar Schuhen und ein Paar Stiefeln und alle zwei Jahre eine neue Kleidung von Hr. v. Lonneux und Hr. Dr. Vossen eigenhändig zugesichert. Laut Anlage No. 9. zur Rebellions-Geschichte. Die Anlagen sub 11 $^1/_2$, 12 enthalten ähnliche Versicherungen Manchem wurde Miethe oder schuldige Gelder aufgekündigt, Vergünstigungen oder die bisher in seinem Fache vergönnte Nahrung entzogen. Rebellions-Gesch. §. 16.

keitlichen Verordnungen unter der Fahne des Patriotismus öffentlich herumgeführte Pöbel.

§. 29. Es konnte nicht fehlen, dass es nach solchen aufwieglerischen Vorbereitungen bei den Gräven- und Rathspräsentationswahlen selbst zu Thätlichkeiten kommen musste.

Besonders zeichnete sich die auf den 13. Junius angesetzte Krämerzunft-Grävenwahl aus, wozu der Magistrat aus Vorsicht gleichwie auch schon vorher bei andern Wahlen geschehen war, den Polizei-Lieutenant und noch einen Offizier mit einem Soldaten-Commando beordert, und den Notarius de Grass als Deputirten, um bei der grossen Menge von Zunftgliedern alle Unordnungen zu verhüten, und die Stimmen gehörig aufzuzeichnen, beigesellt hatte.

§. 30. Denn nach dem eignen gegenseitigen Eingeständniss o) haben etliche hundert von ihrer Partei den obrigkeitlich dahingestellten Stadtoffizier und seinen Soldaten ehe noch die Wahl angegangen sich zu entfernen bedeutet, (man weiss wohl, wie einige hundert Menschen bei solchen Gelegenheiten zu bedeuten pflegen) und sobald sie aufs Zunftszimmer gekommen, die nach ihrem falschen Angeben zum Stimmrecht annoch Unfähigen herunter gewiesen. p)

§. 31. Dieses stimmt also mit den Zeugnissen des magistratischen Commissarii, des Polizeilieutenants und noch 50. anderer gegenwärtig gewesener angesehener Bürger überein, welche die zu Zunftgräven sich aufgedrungene Hennes und Brauers sammt ihrem wüthenden Anhang als Urheber des Streits angeben, und diesem noch hinzufügen, dass sich die eingestandenen Zudringlichkeiten gar bald in Schläge verwandelt hätten, woraus dann alle vom magistratischen Commissario und andern geschehene Zureden ohngeachtet eine solche entsetzliche Rauterei entstanden wäre, dass, da dem Zunftältesten Herrn Neumann Schillings sogar von dem berüchtigten Zerumfall q) eine Pistole auf die Brust gesetzt, und diejenigen, so der neuen Parthie nicht zugethan gewesen, auf das erbärmlichste geprügelt und gemisshandelt worden wären, sich endlich die Gräven sowohl als der magistratische Kommissarius, beide Offiziere und Soldaten und die mehresten der friedliebenden Zunftgenossen, um der drohenden Leibes- und Lebensgefahr auszuweichen, genöthigt gesehen, ohne an der hierauf von den

o) S. die sub Litt. A 2 der Suppl. pro mand. beigefügte Notarialrelation im dritten Absatz.

p) Anlage sub Litt. R. zur Suppl. pro mandato.

q) Dieser auch sonst noch berüchtigte Zerumfall hatte schon vorausgesagt, sie wollten da ihrer an der Zahl zu wenig, die Wahl mit der Faust ausmachen. Anl. Nr. 6 zur Rebellionsgeschichte.

Zurückgebliebenen einseitig und konstitutionswidrig angestellten Zunftgrävenwahl den mindesten Antheil zu nehmen, in der Flucht ihre Sicherheit zu suchen, wobei aber doch noch sehr viele von dem auf der Gasse versammelten Pöbel nach eignem gegenseitigem Geständniss [r]) auf das grässlichste misshandelt worden wären.

§. 32. Bei solchen tumultuarischen und sogar noch von der aufwieglerischen neuen Partie praemeditirt- und verabredeten Auftritten konnte der kleine Rath wohl nicht besser und vernünftiger handeln, als dass er unterm 14. Junius ein auf die schnöden Uebertretungen seiner vorherigen Befehle und die endlich erfolgten gewaltthätigen Vorgänge sich beziehendes weiteres Edikt, jedoch weil es in das Wahlgeschäfte einschlug salva ratificatione senatus majoris erliess; worinnen die tumultuarische Krämerzunftgrävenwahl als nichtig kassirt und die Rathspräsentations- wie auch Gräven- und Vorsteherwahlen überhaupt bis auf die Allergerechtesten Verordnungen Ihro Kaiserl. Majestät, allerhöchst welcher die ächte Lage des ganzen Unwesens berichtet werden sollte, suspendirt wurden.

§. 33. So vorsichtig und den Umständen der Sache solche Verordnung auch angemessen war, so wusste die neue Faktion solche den versammelten Zünften doch als einen solchen gefährlichen Vorschritt darzustellen, dass ein wiewohl sehr geringer Theil der Zunftgaffeln und deren Mitglieder dem versammelten kleinen Rath unterm 17. Junius eine Protestationsschrift überreichen liess. Worauf derselbe auch sogleich jedoch ohne Schuldigkeit, weil ihm ein nicht von der gesammten oder dem grössten Theile der Bürgerschaft legitimirter Haufen Bürger keine Massregeln vorschreiben oder bei Ausübung seines obrigkeitlichen Amtes Einhalt thuen konnte, blos aus noch immer beibehaltener äussersten Mässigung sogleich den Rathsschluss vom 14. Junius dahin erläuterte:

„dass man die in Ruhe und gesetzmässiger Ordnung vorzunehmenden Wahlen zwar zugeben wolle, der Tumultuarischen wegen es aber bei voriger Verordnung verbleibe, der Rath auch all weiteres nach der Sachen Umstände sich vorbehalten haben wolle."

§. 34. Es wurde dadurch aber um kein Haarbreit ruhiger als zuvor. Das Toben nach einer jeden grösstentheils von den Verbundenen der neuen Partei vollbrachten Zunftspräsentationswahl, — — denn friedfertige Bürger fanden Bedenken, sich der Gefahr, misshandelt zu werden, auszusetzen, — — und der vor den Häusern der Magistrats- und Rathspersonen bei solchen Gelegenheiten getriebene Unfug stieg auf den äussersten Grad. Das

r) Suppl. pro mand. §. 14 in fine.

Anwerben des liederlichsten Gesindels, um wie der Erfolg gezeigt hat, auch bei den nächstbevorstehenden Raths- und Beamtenwahlen sich durch Gewalt der Oberhand zu versichern, nahm dermassen zu, dass selbst Stadtsoldaten durch das gegebene Zechen in Lonneuxischen und andern Häusern der Mitverbundenen in das Komplott gezogen wurden, und sich mit dem tumultuirenden Pöbel unter immerwährendem Geschrey — Vivat Lonneux — Vivat die neue Parthie — etc. vermengten.

§. 35. Bei solchen gefährlichen Umständen und da dem regierenden Herrn Bürgermeister Dauven von dem eingedrungenen Aftergräven der Krämerzunft Namens Hennes in Gegenwart zweier Notarien sogar gedrohet wurde „wenn Ihr die Briefger" (worauf nämlich die durch die verbotene einseitige Wahl ausersehene Krämerzunftpräsentaten verzeichnet waren) „von uns nicht an„nehmen wollet, so wird man Euch fünf ad sechshundert Mann auf „den Hals schicken, um zu sehen, ob ihr euch mit diesen besser „als mit uns arrangieren könnet" — wurde also aus gegründeter Ahndung, dass, wie die Worte der Verordnung lauten, für ihn bei Hin- und Abgehung zu und von dem Rathhause, ja auf dem Rathhause selbst, keine Sicherheit vorhanden sei, *zur Entgehung aller Gefahr* am 22. Junius beschlossen:

„weiter nicht zum Rathe zu gehen, bis Allerhöchst kaiserl. Ma„jestät hierinnen die allergerechtesten Verordnungen allergnädigst „würden erlassen haben."

§. 36. Damit aber dieser vorsorgliche der Sachlage ganz angemessene, und durch den Erfolg vollkommen gerechtfertigte Schritt, nicht als ein Eingriff in die bürgerlichen Rechte, oder als ein Justitium missdeutet werden möge, so wurde die Erklärung beigefügt:

Dass dadurch eine Verlängerung des Rathes nicht bezielet würde, auch keiner Zunft ihre Rechte vergeringert werden sollten, da der halbe Rathstheil konstitutionsmässig abgehen, auch die Ergänzung des Rathes nur bis auf allerhöchst gedachte Kaiserl. Weisung verschoben bleiben werde; also dass nebst Beibehaltung der Konstitutions- und Zunftsrechte nur der allgemeine Ruhestand und Sicherheit abgewartet werde, da übrigens die Instruirung der Judicialsachen den Kanzleien, die Oekonomica aber den Beamten in jedem Fache immittelst überlassen werden sollten.

§. 37. Da die Renitenten dadurch ihren Plan just da sie die Früchte aller Bemühungen, sich nämlich bei denen auf den 23. und 24. Junius fallenden Rathsherren- und Beamtenwahlen durch die Präpotenz des auf ihre Seite gebrachten Pöbels mit Gewalt einzudringen, vereitelt sahen, so verwandelte sich ihre bisherige

Ausgelassenheit in eine förmliche Revolte, wobei zum Zeichen, dass alles zu gewaltsamen Angriffen vorher schon vorbereitet gewesen, und dass die Verordnung vom 22. Junius nicht erst die Veranlassung dazu gegeben habe, der in Sold genommene Pöbel auf der Stelle zur Ausführung gebraucht wurde.

§. 38. Obgleich Herr Bürgermeister Dauven am 21. Junius krank zu Bette gelegen, folglich an der Ueberkömst vom 22. Junius keinen Antheil hatte, so wurde sein Haus doch noch des nämlichen Tages von einer grossen Pöbelsrotte besetzt, und Niemand, auch nicht einmal der Arzt und die Arznei ohne vorgängige Erlaubniss des Herr von Lonneux und Herrn Dr. Vossen eingelassen. Der Notarius Brauers hatte mit einer Pöbelrotte das Zunfthaus derer zur Wahl versammelten Kupfermeister umgeben, bei welcher Gelegenheit selbst der damals auf der nahe gelegenen Hauptwache befindliche Polizeilieutenant und Adjutant der Soldateske Herr Adenau misshandelt wurde, ohne dass er sich durch die der neuen Partei schon ergebenen Soldaten zu vertheidigen im Stande gewesen. Auch die zur Befreiung des bürgermeisterlichen Hauses von der solches umzingelnden Pöbelsrotte abgeschickten Soldaten mussten unverrichteter Sache wieder abziehen. Ja, die berüchtigten Valkenburg, Kraus und Como verkündigten sogar dem des Herrn Bürgermeisters-Haus besetzenden Pöbel freies Zechen im Wirthshaus zum König von Spanien, auf Ordre und Rechnung des Herrn von Lonneux.

§. 39. Da alle zur Stillung dieses offenbaren Aufruhrs von dem Herrn Scheffen-Bürgermeister Frhrn. von Wylre versuchten Mittel vergebens waren, so sah er sich endlich aus Noth gezwungen, den vorgeblichen Stein des Anstosses aus dem Wege zu räumen, und dem aus kluger Voraussehung am nämlichen Tage verfassten Rathsschlusse zuwieder auf den 23. und 24. Juni die sonst gewöhnlichen Versammlungen des grossen Rathes ansagen zu lassen.

Weil es aber vorzüglich darauf angesehen war, den Herrn Bürgermeister Dauven durch die ihm und seiner Familie zugefügten äussersten Beschimpfungen und Bedrängnisse zur Niederlegung der Bürgermeisterwürde zu nöthigen, wie der Erfolg gezeigt hat, so hielt die Pöbelrotte dessen Haus die ganze Nacht hindurch bis den andern Tags 4 Uhr, sodann wieder von 5—10 Uhr unter dem grössten Gelärme besetzt.

§. 40. Auch wurden am 23. Junius ausser des Hr. Bürgermeisters Dauven Behausung, auf des Herrn von Lonneux Befehl noch die Wohnungen der Herren Rathsbeamten Wildt, von Thenen, Schillings und Reumont von dem in Sold genommenen Pöbel in der handgreiflichen Absicht besetzt um ihnen alle Kommunikation

unter einander abzuschneiden und sie am Rathsgange zu verhindern. Es wurden sogar Kronenthaler denen geboten, welche sich zu diesem Geschäfte gebrauchen lassen wollten. Der zur Besetzung der Häuser gebrauchte Pöbel wurde in des Herrn von Lonneux Behausung gespeist, vom Valkenburg und Pleuss daselbst aufgeschrieben, und bei dem Chirurgo Fink, ja selbst von Herrn von Lonneux des andern Tags sich im König von Spanien oder auf dem Markte wieder einzufinden beordert. Der berüchtigte Zerumfall verkündigte dasjenige, was auf den 24. Junius vorgehen würde, auch schon voraus, und Herr Dr. Vossen warnte deswegen auch den Herrn Baumeister von Thenen vor der ihm drohenden Gefahr.

Auch der Soldatenaufstand stieg am 23. Junius zu einem solchen Grade der Vermessenheit, dass ihrer mehr dann dreissig Mann in Uniform und mit grünen Zweigen auf den Hüten mit der Trommel voraus über den Markt zogen, und unter einem brüllenden Vivat Lonneux — Pistolen der Hauptwache zum Trotz abschossen; dass sich ihr Chef, Herr Polizeilieutenant Adenau, sogar wegen ihrer unbändigen Zügellosigkeit und um der ihm drohenden Lebensgefahr zu entgehen, sich aus Aachen zu entfernen genöthigt sahe.

§ 41. Endlich erschien der schreckliche 24. Junius; an welchem Tage die Beamtenwahl, das Ziel, worauf alle bisherigen Bestrebungen der Rebellen gerichtet waren, vor sich gehen sollte, und wozu Tags vorher die Vorkehrungen schon getroffen worden waren, auch mehrere, was geschehen sollte, voraus wussten. [8]) Auch an diesem Tage wurden der Herr Baumeister von Thenen, und noch andere Rathsglieder vom besoldeten Pöbel, durch Besetzung ihrer Häuser von Besuchung der Rathsversammlungen abgehalten. Der übrige mit Prügeln bewaffnete Pöbelhaufen war aber vor und hinter dem Rathhause postirt.

§. 42. Da nun aller dieser fürchterlichen Aspekten und Zurüstungen ungeachtet die Beamtenwahlen durchaus den Absichten des im Rathe anwesenden Herrn von Lonneux und seiner Partei zuwieder ausfielen: so stürmte während dem, dass der Rathssecretarius noch mit der Berichtigung des Protokolles beschäftigt war, auf die vom Rathhause dem Pöbel und seinen Anführern ertheilten Zeichen und Befehle, der ganze Schwarm des mit schweren Klüppeln bewaffneten, und von dem berüchtigten Notarius Como (§. 38) angeführten Pöbels, ungeachtet die Zugänge mit Soldaten besetzt waren, auch selbst die Hauptwache unter dem Rathhause ihren Aufenthalt hat, die Treppe hinauf in den Rathssaal, und schlugen

8) vide supra §. 35. u. die Anlagen 26. 117. 159.

NB nur auf diejenigen Rathsglieder, welche nicht von der neuen Parthie waren, so grausam zu, dass eine grosse Menge davon erbärmlich zugerichtet, mit Blut und Wunden bedeckt hingestreckt da lage, andere den Händen dieser Bösewichter Entronnene aber annoch auf der Treppe oder Gasse jämmerlich misshandelt wurden, wovon die beigebrachten visa reperta, auch das, auf ein so grässliches Misshandeln erfolgte, zum Theil frühzeitige Ableben mehrerer schwer verwundet gewesener Rathspersonen die traurigsten Proben liefern.

§. 43. Nur den Gedanken zu äussern, dass der gemisshandelte Rathstheil selbst Urheber und Anstifter dieses abscheulichen Bubenstücks gewesen, würde schon die grösste Unvernunft verrathen, wenn sich auch nicht aus allen zusammenschlagenden Umständen mit Händen greifen liesse, wessen Benehmen, Handlungen und Vorschritten eigentlich die Schuld eines so verzweifelten Ausgangs der Raths- und Beamtenwahl-Geschichte zuzuschreiben wäre, und wenn die sub Numeris 222, 223, 224 und 225 beigebrachten Zeugnisse, dasjenige nicht auch schon von Grundaus widerlegten, was von Lonneux und seine getreuen die Feder in diesem Prozesse führenden Vertheidiger, zur Abwälzung dieser, den überwiesenen Volksaufwieglern offenbar zur Last fallenden Schandthat, auf den unschuldigen verletzten Theil, sehr abentheuerlich haben auf die Bahn bringen wollen. t)

§. 44. Des grässlichen Ausgangs der Sache ungeachtet, welcher in einem nur irgend fühlbaren Herze Empfindungen der Reue und Besserung erweckt haben würde, liessen die Zusammenverbundenen ihren Plan, quovis modo in die Rathsämter einzudringen, noch nicht fahren. Sie suchten vielmehr, nachdem der 25. Junius mit hieraufzielenden Vergleichsvorschlägen hingebracht worden, am 26. die Gelegenheit, dass der grösste Theil von Magistrats- und Rathspersonen theils an den empfangenen Wunden krank darniederlage, theils weitern Misshandlungen zu entgehen, sich aus der Stadt geflüchtet hatte, folglich der Rathsversammlung nicht beiwohnen konnte, zur Durchsetzung ihrer unlautern Absichten zu benutzen. Aber auch dieses musste durch Schrecken erweckende, und andere dem Endzweck angemessene Vorgänge vorbereitet werden.

§. 45. Schon in der Nacht vom 25. auf den 26sten wurden dem Herrn Neumann von Achten die Fenster eingeworfen, und

---

t) Siehe die renitentischer Seits am 27. Sept. 1786. producirten sogenannten Replica §. 57. und den magistratischen Nachtrag zur Rebell.-Gesch. Litt. M 2. §. 96.

ausserdem noch ein schrecklicher Lerm auf der Gasse gemacht. Und am frühen Morgen waren mehrere von den Zusammenverbundenen samt denen schon bekannten Valkenburg und Kraus, wie gewöhnlich in des Franz Dietrich Bettendorfs Hause versammelt. Gegen Mittag wurde durch diese beiden Herolde unter Rührung der Trommel in der Stadt öffentlich bekannt gemacht, dass sich alle Bürger auf dem Markte zu einer neuen Bürgermeisterwahl nach römischer Art einfinden sollten. Unmittelbar auf diesen, die Stadt mit Furcht und Schrecken erfüllenden und die ganze Pöbelrotte wieder zu einem grässlichen Auflauf vereinigenden Vorgang, wurden der Herr Scheffe v. Braumann und Heinrich v. Houtem samt zweien Notarien zu dem am Fieber darniederliegenden regierenden Herrn Bürgermeister Dauven abgeschickt, um diesen, in die äusserste Furcht, sich endlich noch der Wuth des wütenden Pöbels aufgeopfert zu sehen, gesetzten Mann, von edlem, menschenfreundlichem Gefühl, durch den äusserst bestürzenden Antrag:

Herr Burgermeister! helft, sonst geht die ganze Stadt zu Grund — die ihm vorgelegte schriftliche Resignation seiner Bürgermeisterwürde abzunöthigen.

§. 46. Nach diesem, ihrer Absicht entsprochenen Siege, nöthigten die Verbundenen auch den andern regierenden Herrn Bürgermeister von Wylre, nach seinem eigenhändigen Zeugniss, zu einer, der Zeit und den Umständen nach, ganz konstitutionswidrigen Zusammenberufung des grossen Raths noch auf den nemlichen Nachmittag; wobey natürlicherweise nur die nicht geprügelten oder nicht entflohenen, (§. 44) folglich nur Rathsglieder von der v. lonneuxischen Parthie erschienen, und während dem, dass der Pöbel in ungeheurer Anzahl wieder auf und in dem Rathhause in der grimmigsten Parade stand, der zuvor abgeredete Schluss zum Vorschein kam, wonach „unter Einmischung halb „drohender Warnungen den Staatsverbrechern gleichsam ein General-„Pardon verkündet, die offenbar erpresste Abdankung des Hr. „Bürgermeisters Dauven mit heuchlerischen Lobeserhebungen an-„genommen und — auf welches alle bisherigen Absichten ge-„richtet gewesen, — unter dem Schein der Untersuchung derer „nun erst wieder hervorgesuchten bürgerlichen Beschwerden (§. 23) „der von Lonneux denen Herren Bürgermeistern Frhrn. von Wylre „und Brammerz der Heinrich von Houtem und Arnold Scholl zum „Rentamte, der Dr. Vossen und Neumann Brammerz zum Wein-„amte, der Augustin Heusch und Nikolaus Cromm zum Bauamte, „der Lic. Denys zum Syndikate und zur Neumannskammer, Fer-„dinand Printzen, Theodor Cremer, Jakob Schnitzler und Paul „Joseph Pöschgens als Beisitzer NB **zur täglichen Verwal-**

„tung der Aemter im ganzen Umfange angestellt, gegen „die Rathswahl vom 23. Junius zwei Mitglieder der Kupfermeister- „zunft Brammerz und Amya eingedrungen, alle seit einiger Zeit „konstitutionswidrig erschlichen sein sollende Rathsbescheide auf- „gehoben, auch die zur Erwirkung militärischer Hülfe bei dem „Gouvernement zu Brüssel gemachten Schritte für sträfliche Unter- „nehmungen ausgegeben wurden etc.

§. 47. Der neue Afterbürgermeister von Lonneux fuhr auch in Begleitung einiger Partisanen noch des nemlichen Abends um halb elf Uhr in Hirschens Bierschenke, woselbst der in grosser Menge ums Haus versammelte Pöbel — Vivat der Bürgermeister von Lonneux — schrie und selbigen unter diesem Geschrei nach Hause begleitete, sowie auch die berüchtigte neue Beamtenwahl des anderen Tages durch Schiessen, Meyenstecken und Illuminiren der Häuser gefeiert und gegen diejenigen welche solches unterliessen, die zügeilosesten Vergewaltthätigungen unternommen wurden.

§. 48. Den 30. Julius wurde in einer dem Herrn Bürgermeister Frhr. von Wylre bei der Abwesenheit sämmtlicher Magistrats- und des grössten Theils der Rathspersonen ganz konstitutionswidrig (§. 1 b) abermals abgenöthigten Klein-Raths-Versammlung von fünf Personen die anmassliche Beeidigung derer höchst widerrechtlich in das Bürgermeister- und in die Raths-Ämter eingedrungenen Mitverwalter vorgenommen und denen aus der Rathsstube Geprügelten und aus gerechter Furcht sich entfernt haltenden Rathsgliedern zugemuthet, sich mit den währender Rebellion von einem Häuflein einzelner unqualifizirter Bürger konstitutionswidrig und faktisch eingedrungenen von Lonneux und seinem Anhange der Geschäftsverwaltung zu unterziehen, und zugleich beim gänzlichen Abfall der Soldateska ohne fremde Hülfe ihr Leben und Gesundheit zum zweiten Male (denn die Erfahrung die beste Lehrmeisterin, lehrte ja schon, wie ihnen der erste gegen den Rathsschluss vom 22. Junius aus Patriotismus gewagte Versuch bekommen) (§. 41, 42) aufs Spiel zu setzen.

Es ist nemlich handgreiflich, dass sich der ohne fremde Sicherheit zur Bestrafung der von mehreren hundert Rebellen ihm zugefügten äussersten Beleidigung zurückkehrende Rath in jedem Falle, die Versicherungen des v. Lonneux und Consorten, „dass nichts mehr zu befürchten wäre“ mochten gegründet oder nicht gegründet sein, entweder der Diskretion des unbändigen Pöbels oder seines mit wirklicher Gewalt darüber versehenen Hauptes, des von Lonneux und Consorten preisgegeben haben würde.

§. 49. Da bei solchem gegründetem Anstand die Rückkehr und konstitutionsmässige Besetzung des Rathes vor eingetroffener fremden Hülfe nicht zu erwarten war, Herr Bürgermeister von Wylre sein Bürgermeisterliches Ansehen auch nicht länger zu dergleichen von der Lonneuxischen Parthie faktisch durchgesetzten Irregularitäten und konstitutionswidrigem Unfug verleihen wollte, welcher wie er aus der gegenseitig in Druck gegebenen Überkömst vom 26. Junius inne wurde, zum höchsten Grade der Vermessenheit gestiegen war, indem selbiger sogar eingeschaltet worden: Die Hülfserbittung von Brüssel gereiche der Stadt zum Verderben und sei von Frevlern *ohne Wissen der Bürgermeister und des Rathes* sträflich unternommen worden — da er doch selbst sammt dem ganzen Magistrat und grössten Theil des kleinen und grossen Rathes solche Hülfe zu Brüssel nachsuchen lassen — so entfernte auch er sich in der Nacht vom ersten auf den zweiten Julius aus dieser von einer durch Intriguen und Gewalt zur Oberhand gelangten rebellischen Faktion beherrschten Stadt.

§. 50. Die übrigen bis diese Stunde noch fortdauernden tumultuarischen Vorgänge und Gewaltthätigkeiten des unbändigen Rebellischen Pöbels und die Bemühungen und Ränke der Rädelsführer und eigentlichen Urheber dieses ganzen Unwesens, eine zu Aachen herrschende vollkommene Sicherheit vorzuspiegeln, und dadurch sowohl, als durch andere Verwirrungen, Lügen und Quersprünge den Lauf der Justiz zu hemmen, und die aufs äusserste gemisshandelte Obrigkeit an dem Gebrauche der jedem Stande des Reiches durch ältere und neuere Reichsgesetze erlaubten Selbsthülfe und Assistenssuchung bei benachbarten Ständen zu hindern, und wie endlich auch Hr. Lic. Denys jr. zur überzeugenden Probe was der eigentliche Zweck aller von ihm hauptsächlich angesponnenen Unruhen gewesen (§. 7) noch gleichsam vor dem Thorschlusse sich zum würklichen beständigen Rathssyndiko einzudrängen gewusst habe; — alles dieses hängt zu sehr mit der im zweiten Abschnitte vorzutragenden Prozessgeschichte zusammen, dass man dessen nähere Erörterung also bis dahin ersparen will.

Zweiter Abschnitt.

Geschichte derer aus den vorerzehlten Tumultsunruhen, bey beyden höchsten Reichsgerichten erwachsenen Processe.

§. 51. Der erste Schritt, welchen der sogar im Rathssaal grässlichst misshandelte und zum Theil aus Aachen geflüchtete Magistrat und grösste Rathstheil natürlicher Weise that und mit vollkommenstem Beifall älterer und neuerer Reichsgesetze thun

konnte, war die Hülfstruppen-Erbittung von einem benachbarten Reichsstande, weil es ihm bei einer aus mehreren hundert Köpfen bestehenden rebellischen Faktion und beim Abfalle seiner Soldaten begreiflicher Weise an eigner Gewalt fehlte, seine verletzten Hoheitsrechte gegen weitere Misshandlungen und Zudringlichkeiten in Sicherheit zu setzen und so viele Rebellen und grobe Missethäter zu bestrafen.

§. 52. Der von den Renitenten erregte Zweifel, dass dieses der obrigkeitlichen Gewalt auch in Reichsstädten unstreitig zustehende Recht wenn die Obrigkeit getheilt sei, nicht eintreten könne, wird bei der auffallenden Betrachtung dass der für die Aufrechterhaltung der verletzten Hoheitsrechte sorgende Rathstheil nicht etwa eine geringere oder den Widersprechenden gleichkommende Anzahl von Rathsgliedern begreife, sogleich verschwinden. Denn es stehen der gesammte Magistrat und von den übrigen sechsundzwanzig Mitgliedern des die Regierung eigentlich führenden Kleinen Rathes noch 17 auf jener Seite mithin neun Neutrale, Gestorbene oder aus sonstigen Ursachen wegfallende Glieder des Kleinen Rathes ganz abgerechnet, 29 auf Magistratischer Seite gegen vier höchstens fünf Renitenten. Und selbst von den 84 bürgerschaftlichen Geschickten zum grossen Rath, stehen nur etwa ein- höchstens dreiunddreissig auf der Renitentischen Seite.

Wehe! also der Stadt Aachen! Wehe! allen Reichsstädten wann der Widerspruch oder Abgang eines so unbeträchtlichen Theils der Obrigkeit gegen gesunde Vernunft, natürliche und positive Rechte, ja gegen die ausdrücklichen Fundamentalgesetze der Reichsstadt Aachen (§. 8e) welche insgesammt der Majorität das Wort reden, dem Gebrauch Reichs-Konstituionsmässiger Hülfsmittel zur Selbstmanutenenz bei den Hoheitsrechten Hindernisse sollte in den Weg legen können.

§. 53. Wo konnte der durch Gewalt vom Rathhause verdrängte Rath seine Zuflucht aber besser suchen als unmittelbar bei Ihro Kaiserl. Majestät, Allerhöchst welche gegen dergleichen Empörungen und Aufruhr jedem Reichsstande überhaupt,[u]) als Herzog von Brabant aber der Stadt Aachen insonderheit Schutz und Schirm

u) Es heisst in der N. Wahlkapitulation Art. 15 §. 6 u. 7.: Wir wollen alle unziemliche hässige Verbindnisse, Verstrickungen und Zusammenthuung der Unterthanen, wess Standes oder Würde sie »seyen, ingleichen die Empörung und Aufruhr und ungebührliche »Gewalt so gegen - Stände — vorgenommen werden mögten, auf»heben - und keineswegs dass dazu durch Ertheilung unzeitiger Pro»cessen, Commissionen, Rescripten und dergleichen Anlass gegeben »werde, daran seyn.

versprochen; *) und solchen auch verschiedentlich geleistet hatten, und wohin man die Sache gelangen zu lassen, sowohl Magistratischerseits, als auch selbst von Seiten der Renitenten so oft und vielmal erklärt hatte.

§. 54. Es wurde also schon am 25. Juni Herr von Broe nach Brüssel und am 1. Juli Hr. Lic. von Hoselt nach Wien abgeschickt, welcher letztere seiner am 31. Juli bei dem Kaiserl. Reichshofrath übergebenen Vorstellung mit einfliessen liess, dass Ihre Kaiserl. Königl. Majestät allergnädigst geruhen möchten, als Oberprotektor der Reichsstadt Aachen, welche Eigenschaft allerhöchst Denenselben als Herzog zu Burgund dergestalten privative zustünde, dass wegen äusser- und innerlichen Unruhen in der Reichsstadt Aachen nie andere als höchstgedachten Hr. Herzogs Kriegsvölker an und eingerückt seien, ein allergnädigstes Spezial-Protektorium auf sich zu nehmen, somit an das hohe Gubernium zu Brüssel, allwo durch die unterthänigsten Vorstellungen der vor vier Wochen schon dahin abgesendeten und noch anwesenden Deputatschaft alles auf die ersten allergnädigsten Befehle bereit stünde, die Verfügung ergehen zu lassen, dass höchstselbiges dem wieder einzusetzenden Magistrat zur Vollstreckung der erlassenden allergerechtesten Anordnung, auch Herstellung der Ruhe und Sicherheit, mit der benöthigten Kriegsmannschaft auf jedesmaliges Anrufen beistehen möge.

§. 55. Inzwischen hatte der kurpfälzische Herr Vogtmeyer Frhr. von Geyer unterm 5. Julius ein den Stadt-Aachenschen-Gerechtsamen nicht allerdings angemessenes Patent publiciren lassen, worinnen unter anderen „dass Ihro Kurfürstliche Durch„laucht — — hinlängliche Mannschaft, um nöthigen Falles (wenn „solche NB verlangt würde) unter Haltung schärfster „Mannszucht einzurücken, beordert hätten etc." eingeflossen; worauf am 9. Julius auch würklich 300 Mann pfälzische Truppen an das Gebiet der Stadt Aachen rückten, am 11. Julius aber, nachdem

*) Es verspricht schon Herzog Johannes von Lothringen und Brabant im Jahr 1277 der Stadt Aachen

consilium et auxilium opportunum sicut superior advocatus impertiri — —

und im Jahr 1282

Scabinis, consulatui, civium magistratui et cunctis civibus et singulis praedictae sedis aquensis — contra quemlibet jus dabimus et eis assistemus auxilio, consilio ac favore etc. etc.

Siehe die in Herrn J. J. Mosers reichsstädtischem Magazin 1 Th. 2 Stück S. 11 eingetragenen Betrachtungen über den Ursprung, Fortgang und Geschichte der Stadt achenschen Ober- und Untervogtey.

magistratischer Seits erwiedert worden, dass man sich um militärische Hülfe bereits an Ihro kaiserliche Majestät gewendet hätte, folglich vor allem die allerhöchste Entschliessung abwarten müsste, wieder ihren Abzug nahmen.

§. 56. Von Lonneux und Consorten mussten als die Stifter und Urheber des ganzen Unwesens vor den Folgen jener magistratischen Schritte zittern. Sie boten daher alle ihre Kräfte auf, sie suchten alle Chikanen hervor, hinterlistig zu vereiteln oder wenigstens in Stocken zu bringen, was der verletzte Magistrat und Rathstheil zur Handhabung der Gerechtigkeit ordnungsmässig vorzukehren bemühet war.

Man benutzte folglich die Gelegenheit, dass Herr Vogtmeyer das Einrücken pfälzischer Truppen hatte verkündigen lassen, solche am 9. und 10. ejusdem würklich an die Grenze der Stadt Aachen gerückt waren, auch ein kurpfalzischer Kommissarius der Hr. Geheimerath von Knapp zu Aachen bereits eingetroffen war, vom gemeinen Volke welches die Überlast der pfälzischen Truppen von 1769 noch nicht vergessen hatte, Unterschriften darüber zu erpressen: Dass sie nach hergestellter öffentlicher Ruhe und da die abwesenden Herren Rathsverwandten und Beamten unbedenklich zu ihren Aemtern zurückkehren könnten, wider alle zum Verderben und Untergang der Stadt gereichenden Kommissionen und Truppen-Erbittung feierlichst protestirten. w)

§. 57. Und mit diesen, theils von ihrem getreuen Anhange unterschriebenen, theils dem unbedachtsamen gemeinen Haufen abgelisteten Unterschriften und andern mit ähnlichen Fehlern behafteten Zeugnissen von der vorgeblich wieder völlig hergestellten Ruhe zu Aachen, x) gingen die verschmizten Sachführer nicht etwa

w) Die der Supplik pro mand. vom 19. Julius 1786 sub Litt. NN bis TT angebogene Unterschriften der Mitglieder verschiedener Zünfte sind sämmtlich in dem angezeigten Zwischenraume da von pfälzischen Truppen die Rede war, nemlich vom 5. bis 11. Julius 1786 geschehen. (§. 55.)

x) So war z. B. das vom ganzen aus 14 Gliedern bestehenden Scheffenstuhl ausgestellt sein sollende Zeugniss sub Litt. GG nur von vieren, grösstentheils der lonneuxischen, beim Kammergericht klagenden Parthie zugethanen Mitgliedern unterschrieben. (vid. Rebell. Gesch. §. 62 und das Adj. sub Nro. 63) Auch das Synodalgerichtszeugniss sub Litt. HH ist eines ähnlichen Unterschleifs höchstens verdächtig; (Rebell. Gesch. §. 63 und Adj. sub Nro. 65) so wie zu Wien, des von den Notarien Strauch und Zimmermann ausgestellten falschen Zeugnisses sub Litt. JJ wegen, auch bereits eine fiskalische Untersuchung angestellt worden ist. (vide infra Adj. sub Nro. 17). Und so kontrastirt auch das von Vogtmeyer Freyherrn von Geyer, Schwager des Herrn von Lonneux, wegen hergestellt sein sollender Ruhe, am 10. Julius ausgestellte Attest sub Litt. KK

an den kaiserlichen Reichshofrath, worauf sie doch selbst so oft und vielfältig provocirt hatten. Sie wussten, dass der Magistrat seinen öffentlichen Versicherungen gemäss dahin gehen würde; und die von 68 Rathsgliedern geschehene Vollmachtsunterschrift, und schon den 1. Julius erfolgte Abreise des Herrn von Hoselt nach Wien, konnte ihnen, wie auch der Erfolg gezeigt hat, nicht unbekannt geblieben sein.

Aus der begreiflichen Ursache, durch den Jurisdiktionskonflikt die Sache zu verwirren, und die rächende Strafruthe der Gerechtigkeit dadurch wenigstens noch eine Zeit lang von sich abzuwenden, und weil durch die beym Reichshofrath übergebene Vorstellung des klagenden Magistrats ihr Lügengewebe sogleich entdeckt worden, und deswegen ein ihren Absichten entsprechendes Erkenntniss daselbst nicht zu erlangen gewesen sein würde, brachten also Hr. Lic. Denys und Herr Scheffe von Braumann am 19. Julius 1786 ihr anmassliches Mandatsgesuch an das Kaiserliche und Reichskammergericht.

§. 58. Man erstaunt über die Frechheit womit die Rebellionsstifter dieses höchste Reichsgericht hintergangen und dadurch das sonst höchst verehrliche Erkenntniss vom 28. Julius höchst sträflicher Weise erschlichen haben. Die sogenannten bürgerschaftlichen Beschwerden (§. 7) wurden durch wahrheitswidriges Vorgeben:

„Das Bürgermeisteramt habe eine unvollständige Auskunft im Druck herausgegeben, wobei sich nicht einmal der Schluss, noch weniger die bezogenen Beilagen befunden,"

in einem falschen Lichte dargestellt, denn die vollständige Beantwortung der Beschwerden welche solchergestalt sammt den Beilagen und dem merkwürdigen Schlussantrag (§. 10) dem höchsten Richteramte geflissentlich verheimlicht wurde, war schon im Maimonate folglich längstens vor der, erst am 19. Julius übergebenen Supplicke pro mandato, durch den Druck öffentlich bekannt gemacht worden (§. 10 nota g).

Auch des Herrn von Lonneux fameuse Stimmenmäckeley, der dabei getriebene entsetzliche Unfug, und das dieserwegen erlassene merkwürdige Edikt vom 21. April wurde ganz mit Stillschweigen übergangen. Ja, der Herr von Lonneux wurde aus der begreiflichen Ursache, weil man sein zeitungskündiges Benehmen nicht rechtfertigen konnte, und doch eigentlich zu seinem und

mit dem der Rebellionsgeschichte ad §. 64 beigelegten Zeugniss sub Nro. 67. wornach Herr Vogtmeyer am nemlichen Tage den Herrn Bürgermeister Freiherrn von Wylre dadurch, dass die Unruhen täglich mehr und mehr zunähmen — zur Einnehmung der Truppen zu bewegen suchte.

seiner Partei Vortheil geklagt wurde, nicht einmal in der Supplicke oder den Beilagen genannt.

§. 59. Ungeachtet die Aufrechterhaltung der in der Überkomst vom 26. Juni angenommenen bürgerlichen Deputation der einzige Endzweck des Mandatsgesuchs sein sollte, wobei alles auf den Gaffelbrief von 1450 ankam, so wurde solcher in der Mandatssupplicke doch mit keiner Silbe berührt, geschweige dann abschriftlich beigefügt; viel mehr im 37. §. der Mandatssupplick zur Durchsetzung jener sauberen Überkömst dem höchsten Richteramte unverschämt vorgelogen:

Es sei unstreitig, dass der legitime beklagte Stadtrath, ungeachtet der abwesenden wenigen jetzt beklagten Rathsglieder gültige Bescheide zu erlassen und Verfügungen zu treffen befugt gewesen, und die Abwesenheit der wenigen abwesenden Rathsglieder diesem nicht im Wege stehen könnte, da der Rath bekanntlich aus 120 Gliedern bestehe mithin wenn auch die Ausgetretenen gegenwärtig gewesen wären dennoch 100 gegen 20 Stimmen, also 5 gegen einen standen, die für die bürgerliche Deputation stimmten, —

denn aus obigem §. 46 erhellt, wie konstitutionswidrig diese Rathsversammlung mitten im Tumulte erzwungen worden, und das die erpresste Resignation des Herrn Bürgermeisters Dauven (§. 45) verwerfende Zeugniss beweiset, dass nicht blos die elf Beklagten sondern mehr als 60 Rathsglieder, andere sonst fehlende ungerechnet, dieser tumultuarischen Versammlung nicht beigewohnt haben, folglich keine hundert, wie gegenseitig fälschlich vorgespiegelt worden will, sondern höchstens nur die dem Herrn v. Lonneux ergebenen Rathsglieder vorhanden gewesen sein mögen.

§. 60. Die grösste Unverschämtheit und strafbarste Gefährde wird aber bei Begründung der kammergerichtlichen Jurisdiktion begangen. Wenn die Renitenten, wie sich die Sache besonders nach den Vorgängen vom 26. und 30. Junius wahrhaft verhielte und bei Produktion ihrer Vollmacht auch gezeigt hat, rubricirt hätten: „Einige Glieder des kleinen und grossen Raths zu Aachen „contra den gesammten Magistrat und übrigen grösseren Theil des" „Kleinen und Grossen Raths daselbst," so würde die von so wenigen, folglich dem ganzen Magistrat und unstreitig grösseren Rathstheile als untergeben zu betrachtenden Klägern am 19. Juli überreichte Mandatsklage gedachten Magistrat und Rathscorpus nach der Vorschrift so vieler unbeschränkt redenden Reichsgrundgesetze y)

y) Visit. Mem. von 1586. pr.
»es seye vorkommen, dass — fürnemlich Unterthanen wider ihre von »Gott vorgesetzte Obrigkeit Mandata und Prozess erkannt, so hernach-

besonders in dieser die gekränkten Obrigkeitsrechte und Sicherheit des Staates betreffenden Sache [z]) nothwendigerweise zum vorgängigen Bericht habe kommunizirt werden müssen, man müsste dann zum grössten Präjudiz für alle Reichsstädte, wo das Auflehnen einzelner Rathsglieder gegen den unstreitig grössern Rathstheil öfters vorkommen kann, die geschehene Vertreibung des konstitutionsmässigen Magistrats von ihrem Versammlungsorte zur Ausnahme von der so oft und allgemein verordneten Regel [a]) machen wollen.

§. 61. Diesem für Stände des Reichs um der Sub- und Obreption ihrer Untergebenen vor der langwierigen auch kostspieligen gerichtlichen Einlassung mit selbigen vorzubeugen, sehr heilsam eingeführten Schreiben um Bericht, wodurch der sich versteckenden rebellischen Partei die Maske sogleich abgezogen, ihre gespielten Intriguen und fälschlichen Vorspiegelungen und ihre unverschämten Lügen auf der Stelle entdeckt, und alle ihre Absichten die Sache zu verwirren, und den Magistrat seine rechtsgesetzmässige Selbstmanutenenz und Hülfsmittel zu berauben, vereitelt worden sein würden, auszuweichen, wird also die am

»mals wieder cassirt worden — dieweil denn die Unterthanen in »ihrem Ungehorsam nicht nur wider ihre Obrigkeit gestärkt, sondern »auch derowegen in äussersten merklichen Verderb und Schaden ge»rathen — derowegen will man, dass ehe und zuvor auf vorgebrachte »Narrata denen Unterthanen wider ihre Obrigkeiten Prozess erkannt »werden, solches an dieselbige, darunter die Supplikanten gesessen, »um nothwendigen Bericht gelangen lassen.«

S. auch das Deput. Gutachten vom 20. Junius 1644 Relation der Deputatorum ad punctum justitiae vom $^{3}/_{13}$ Nov. 1653. verbis »dass judex den Unterthanen etc.« Reichsabschied von 1654. §. 105. Reichsinstruktion vom 15. August 1706. §. 13 Vis. Absch. von 1713 §. 10 N. Wahlkapitul. Art. 19. §. 6. 7.

z) N. Wahlkapitulation Art. 19, §. 6. 7.

Wann auch Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klage führen, so sollen und wollen wir insonderheit, wenn es die landesherrliche Obrigkeit und Regalien sowohl überhaupt, als in specie die jura armaturae — Landes-Defension — ad nudam instantiam subditorum keine Mandata — ertheilen, sondern — wo die Jurisdiktion fundirt, ehe und bevor die Mandate ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegennothdurft zuvorderst vernehmen.

a) Visit. Schluss vom 1. Febr. 1769.

»Wannenhero das Collegium Camerale angewiesen wird, nach klarer »Vorschrift des jüngern Reichsabschieds §. 10 u. 11 und der kaiserl. »Wahlkapitulation Art. 19 §. 6 u. 7. wider Kurfürsten, Fürsten und »Ständen des Reichs ohne gesetzwidrigen Unterschied zu machen, auf »dero Landständen und aller Unterthanen, oder auf derer armer Parteien

19. Julius 1786 von den Renitenten eingegebene Supplicke pro mandato fälschlich rubricirt:

„grösserer und ansehnlicherer Theil des Stadtraths, wie auch gesammte Bürgerschaft zu Aachen

contra

die ausgetretenen Magistratsglieder als die beiden Herren Bürgermeister Freiherr von Wylre und Brammerz, die Herren Rathsbeamten Buchholz, Schornstein, Baldus, v. Thenen, Mons, Wildt, v. Aachten, Adenau und Nikolai."

Diese falsche Rubrik wird hierauf im 37. §. dadurch „dass hier der Stadtrath oder von 120 Glieder 100 gegen die wenigen jetzt Beklagten oder höchstens gegen zwanzig ständen" zu begründen gesucht. Und auf diese feine Einleitung wird im 50. §. die Kammergerichtliche Jurisdiktion aus der Ursache fundirt, weil selbige im Falle ein Reichsstand gegen seine Untergebenen klagt, gegründet sei;

Tafingeri. Instit. jurisprud. camer. §. 422: fundatur quoque camerae imperialis iurisdictio, si dominus territorialis subditos suos ipse in eadem velit convenire.

§. 62. Auf solche Voraussetzungen des für den grösseren und ansehnlichen Rathstheil, für den Stadtrath, ja für den Reichsstand selbst sich ausgebenden klagenden Theils konnte nun freilich von eilf als Beklagte rubricirten einzelnen Rathsgliedern kein Bericht gefordert werden, sondern es musste natürlicher Weise, und bei ermangelnder Kenntniss des hier oben im ersten Abschnitt dargelegten wahren Zusammenhangs der Sache, das den verstümmelten und zum Theil fälschlich vorgetragenen Geschichtsumständen und denen ohne Rücksicht auf den wahren Zusammenhang allerdings blendenden Zeugnissen ganz angemessene, ja im mehrerm Betrachte selbst dem vertriebenen Magistrate und Rathstheil sehr günstige Erkenntniss vom 28. Julius 1786 erfolgen.

§. 63. Den verschmizten renitentischen Sachführern war aber dieser auf die Erregung eines Jurisdiktionskonflikts abzweckende Streich (§. 57) noch nicht genug. Sie liessen also um die Sache durch eine gleichzeitige Einlassung beim Kaiserlichen Reichshofrathe noch verwirrter zu machen, oder dessen Erkenntnisse wo nicht gänzlich abzuwenden, doch wenigstens so lange zurückzuhalten, bis die beim Kammergerichte nachgesuchte Verfügung erschlichen sein

---

»eingebrachte Klagen, nicht leichtlich Prozesse zu erkennen oder Man-»data zu ertheilen, sondern vielmehr denen Reichs-Constitutionen und »kaiserlichen und königlichen Wahlkapitulationen gemäss vorher jede-»malen und in allen Fällen um Bericht zu schreiben.«

S. die Visitationsbeschlüsse S. 53.

würde, durch den sub cautione de rato et mandato auftretenden Herrn Reichshofrathsagenten Schrötter am 27. Julius sub rubro:

„Allerunterthänigste Vorstellung und Bitte pro clementissime desuper reflectendo et parte implorante non audita nihil in praeiudicium statuendo etc. implorantischen Anwaldts

in Sachen

zu Aachen ansehnlichern [b]) Theil des Raths und gesammte Bürgerschaft

contra

einige ausgewichene einzelne Rathsglieder daselbst, die zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft entstandenen Misshelligkeiten betreffend"

eine Vorstellung überreichen, worin sie, wie beim Kammergerichte die Überkömst vom 26. Junius nur unter etwas veränderter Vorspiegelung,

„dass Ruhe und Ordnung hergestellt, Magistrat und Bürgerschaft „sich auch vollkommen vereinigt hätten —"

geltend zu machen suchen.

§. 64. Hierauf, und auf die [illegible] tis [illegible] vom 31. Julius (§. 54) erfolgte [illegible] a h [illegible] 3. [illegible] kaiserliches Reichshofraths-Erkenntniss, wo[illegible] h [illegible] hier aufgetretenen Theilen beigebrachte Ü[illegible] kassirt, und diese peinliche Tumultsache [illegible] wurde. Dieses Erkenntniss liess der g[illegible] a[illegible] Ag[illegible] von Labonté dem gegentheiligen Herrn S[illegible]tter [illegible] 5. Au[illegible] und am 7. August auch das darin enthalt[illegible] Dekret i[illegible]inuiren.

§. 65. Die renitentischen Ausflüchte:

„dass man a) dem Herrn Schrötter die Vorstellung nicht zuge„schickt, b) solchen auch nicht bevollmächtiget, ihm nur, wie „auch am 14. August wirklich geschehen, exceptionem fori „praeventi zu überreichen aufgetragen habe; dass derselbe „c) allenfalls nur præoccupirt — auch d) auf die Zurücknahme „der ihm geschehenen Insinuation bestanden habe," —

zerfallen bei der einleuchtenden Betrachtung, dass es

ad a) wider alle Wahrscheinlichkeit und vernünftigen Begriffe streitet, dass Herr Schrötter zur nemlichen Zeit eine, mit der beim Kammergericht übergebenen Mandatssupplicke dem Zweck und Inhalte nach übereinstimmende Vorstellung gleichsam aus den Fingern gesogen, oder durch einen Wahrsagergeist mitgetheilt erhalten, und sich durch deren ohne Auftrag geschehene Übergabe gleichsam einen Spass gemacht haben sollte, —

b) Weil die Renitenten hier die magistratische Vollmacht vermutheten (§. 57) so wagten sie es nicht, hier wie beim Kammergerichte das Wort: grösseren beizusetzen.

dass Herr Schrötter

ad b) nach der darüber angestellten Untersuchung den Auftrag wirklich von einem hauptsächlichen Geschäftsbesorger der Renitenten, dem Herrn Scheffen von Braumann erhalten habe, — dass er bei den ersten Vorträgen in reichsgerichtlichen Prozessen cautio de rato et mandato hinreiche, die Renitenten allenfalls aber auch durch das gerichtliche Eingeständniss, dem Herrn Schrötter die Übergabe der Praeventionsanzeige übertragen zu haben, selbigen für ihren Anwalt, folglich auch die für sie gethanen Schritte dadurch gerichtlich anerkannt hätten, dass ad c) das Präokkupiren beim kaiserlichen Reichshofrathe durch die beiden gemeinen Bescheide vom 13. April 1723 und 6. Februar 1746 Artikel 9 ausdrücklich verboten, folglich die zur Dijudikatur angenommene Schröttersche Vorstellung allerdings wie auch das Rubrum und Nigrum zeigen, für eine Einlassungsschrift zu achten, — die dem Herrn Schrötter geschehene Insinuation aber ad d) nach seinem eignen Billet pure angenommen, und einige Tage darauf solche NB nur auf den (jedoch gar nicht existirenden) Fall, „dass von Lonneux und Consorten nicht unter die zur Vertreten übernommene Parthie, nämlich den in rubro genannten ansehnlicheren Theil des Raths und der Bürgerschaft gehöre“ wieder abgelehnt worden sei.

§. 66. So unstreitig nun das Reichshofräthliche auf beider Theile Vorstellungen erlassene Erkenntniss bereits am 5. und 7. August dem vom renitenten Theile des Rathes und der Bürgerschaft aufgestellten Anwalte gehörig insinuirt worden war, so offenbar verspätet ist die Insinuation des Kammergerichtlichen Dekretes (§. 62) geschehen. Denn ob solches gleich dem einen beklagten Herrn Bürgermeister Herrn Freiherrn von Wylre schon am 1. August insinuirt wurde, so ist die nach dem Reichsabschiede von 1654 §. 34 allen Beklagten nothwendig zu verrichtende Insinuation in Ansehung der übrigen 10 Beklagten doch erst am 21. August, folglich längst nach der vollständig geschehenen Insinuation des Reichshofräthlichen Erkenntnisses vollbracht worden.

§. 67. Da sich der Magistrat und grösste Theil des kleinen und grossen Rathes als gröblichst beleidigt und verletzter Theil, allein zur Anbringung dieser Tumultsangelegenheit vor dem höchsten Reichsrichterstuhl befugt, den von der renitentischen, den Tumult eigentlich veranlassenden Parthie, dagegen unternommenen Schritt ans Kammergericht aber als ein blosses justizaufhältliches Hinderniss ansehen, und der wahlkapitulationsmässig requirirten, auch vom kaiserlichen Reichshofrathe zugesicherten militärischen Hülfe zur Selbstmanutenenz bei seinen Heheitsrechten auch von Tag zu Tage entgegensehen musste, so war es ihm wahrlich nicht

zu verdenken, dass er sich dieser und anderer, in puncto præventionis ihm zur Seite stehenden Gründe wegen um so weniger beim kaiserlichen Kammergerichte in der Hauptsache selbst einliess, da er auch nicht einmal, sondern blos eilf einzelne Magistratsglieder daselbst in Anspruch genommen worden waren, welche die Ursachen, warum sie dem ergangenen Befehle, ohne militärische Hülfe sich zur Verwaltung ihrer Ämter wieder zurück zu begeben nicht pariren könnten, unter zugleich vorgeschützter Präventionseinrede auch gehörig angezeigt hatten.

§. 68. Der nicht citirte gesammte Magistrat und grösste Rathstheil [c]) trat folglich beim Kammergerichte auch nur interveniendo auf, um den impetrantischer Seits getriebenen abscheulichen Unfug, und die Rechtmässigkeit des an den kaiserlichen Reichshofrath ergriffenen Officialrekurses unterthänigst vorzulegen.

§. 69. Man zeigte also

I) die dem impetrantischen Theile völlig abgehende Qualifikation.

Denn es hätte selbiger

A) die in rubro et nigro der Supplick pro mandato angegebene Qualität des klagenden grösseren und ansehnlicheren Theils des Stadtraths zu Aachen (§. 61) als wozu nach vernünftigen, natürlichen und positiven Grundsätzen und nach der aachenschen Grundverfassung wenigstens major pars erfordert würde, keineswegs erwiesen, indem er nicht ein einziges Mitglied des Magistrats, des unstreitig ansehnlichsten Rathstheils, und von dem eigentlich regierenden Kleinenrath nur vier, höchstens fünf, also von 43. Gliedern gewiss nicht den grössern Theil, ja nicht einmal die Hälfte oder Zweidrittheil, sondern nur den zehenden oder neunten Theil, und von denen eigentlich nicht zum regierenden Rath gehörigen sondern blos die Bürgerschaft repräsentirenden Geschickten ebenfalls nicht einmal die Hälfte geschweige den grössern Theil für sich habe; dass mithin das unter der falschen Qualität des grössern und ansehnlichern Rathstheils erschlichene Erkenntniss sowohl überhaupt als auch wegen der dadurch nunmehr ermangelnden Jurisdiktionsbegründung und weil durch diese falsche Vorspieglung das höchstpreissliche Kammergericht zur Erkennung eines das gerichtliche Verfahren eröffnenden Mandats- und sonstigen Erkenntnisses ohne vorgän-

c) Die von 32 Mitgliedern des eigentlich regierenden Kleinen Raths und von 36 Geschickten der Bürgerschaft, auf Dr. von Bostell ausgestellte Vollmacht des intervenirenden Magistrats und Raths der Reichsstadt Aachen, ist am 28. August 1786 sub Litt. A producirt, und in der Replikschrift vom 21. Oktober 1786 §. 5 bis 47 und deren Anlagen, wie auch in der Submissionalhandlung vom 15. Dec. 1786 §. 16 sequ. von den gegenseitigen Anfechtungen befreiet worden.

giges Schreiben um Bericht verleitet worden, nach ausdrücklicher Vorschrift der kaiserlichen Wahlkapitulation wieder kassirt und aufgehoben werden müsste. [d])

§. 70. Ebensowenig hätte auch impetrantischer Theil

B.) die in rubro et nigro angegebene Qualität:

„der klagenden gesammten Bürgerschaft". dargethan; weil nach der aachenschen reichsobristrichterlich bestätigten Grundverfassung die Bürgerschaft durch die Geschickten repräsentirt würde, und wenn diesem ungeachtet selbige der Grundverfassung zuwider auch noch für sich auftreten könnte, dazu per notoria denn doch Zweidrittheil oder wenigstens die Hälfte der Bürgerschaft vorhanden sein müsste; auf den gegentheiligen quoad formam et materiam höchst illegalen und verdächtigen Syndikatsbestellungen sub Litt. XX aber kaum 1150 und darunter auch zwei- und mehrmalen unterschriebene Bürger befindlich seien; da doch wohl 24000 bis 25000 Einwohner und über 3000 blos zünftige Bürger zu Aachen, davon aber die mehresten und angesehensten nicht auf renitentischer Seite seien, dass also auch das auf den Namen der fälschlich rubricirten gesammten Bürgerschaft ausgebrachte Erkenntniss blos ob defectum legitimationis wieder aufzuheben sei.

§. 71. II. Hat man den von den Impetranten durch eine höchstunschickliche die Sache selbst äusserst verwirrende Cumulation zweier quoad subjectum et objectum ganz verschiedenen Klagen in einer Klageschrift begangenen äussersten Unfug bemerklich gemacht, indem

A.) in Ansehung der bürgerschaftlichen Beschwerden die Geschickten als konstitutionsmässige Repräsentanten der Bürgerschaft nur eigentlich der klagende, und der die Regierungsgeschäfte, worüber die Beschwerde entstanden, verwaltende Magistrat und Kleinrath der beklagte Theil sein konnten. Wenn die Bürgerschaft der Konstitution zuwider statt ihrer Repräsentanten aber auch noch selbst hierzu befugt gewesen wäre: so konnte selbige allein doch eigentlich nur gegen den Kleinenrath und allenfalls gegen die ihre Schuldigkeit versäumenden Geschickten zum Grossenrath, keineswegs aber, wie doch die impetrantische Rubrik ausweist,

d) Wahlkapit. Art. 15 §. 5.

Wir sollen und wollen — alle denen Reichssatzungen zuwider an dem kaiserl. Reichshofrath oder Kammergericht wider die Landesfürsten und Obrigkeiten ohne derselben vorhero schriftlich begehrten und vernommenen Bericht ertheilte Processus, Mandata et Decreta praevia summaria causae cognitione für null und nichtig erklären und dieselbe kassiren und aufheben.

in Verbindung mit dem grössern und ansehnlicheren Theil des Raths, ja, qua Stadtrath und Reichsstand selbst als Kläger blos gegen eilf einzelne Magistratsglieder als Beklagte auftreten.

§. 72. Und so konnte auch

B.) in Ansehung des der Raths- und Beamtenwahl wegen ausgebrochenen Tumults natürlicher Weise niemand anders als der währender Amtsfunktion gröblichst misshandelte und zur Verwaltung und Aufrechthaltung der Aachenschen Hoheitsrechte nur allein befugte Magistrat und Stadtrath als Kläger auftreten. Und nur die an der Rebellion mehr oder weniger betheiligten Personen des Raths oder der Bürgerschaft konnten die beklagten Theile sein. Alles dieses war bei Anstrengung des vorliegenden Kameralprozesses aber auch nicht einmal geschehen; indem nicht der vom Rathhause geprügelte Magistrat und Rathstheil, vielmehr die Hauptpersonen der Rebellion unter der angenommenen Maske von Patrioten auf der klagenden und eilf gar nicht beim Tumult betheiligte, vielmehr eilf unschuldige und äusserst gemisshandelte Magistrats- und Rathspersonen auf der beklagten Seite stehen.

Zu solchen labyrinthischen Verwirrungen, wornach es freilich auffallen muss, wenn man bei der Einklagung bürgerschaftlicher Beschwerden den verklagten Rath nicht auf der beklagten sondern klagenden Seite stehen (§. 61) und von dem Rebellionshaupte und seinem Anhange (§. 58 in fine) ein Mandatum de inquisitionem suscipiendo, eaque prævia seditiosis pœnam infligendo etc. ausbringen sieht, nahmen die arglistigen Sachführer der Renitenten zur Verdeckung und unauflöslichen Verwickelung ihrer äusserst faulen Sache ihre Zuflucht.

§. 73. Dass nun aber

III. keiner von vorbemerkten Gegenständen zur kammergerichtlichen Gerichtsbarkeit erwachsen sei, solches hat man

A.) in Ansehung der bürgerschaftlichen Beschwerden (§. 71) dadurch zu erweisen gesucht, dass sich nemlich

1.) der schon vor dem Gaffelbrief von 1450 mit der vollkommenen obrigkeitlichen Gewalt versehene und dadurch nur einigermassen eingeschränkte Kleinerath zu Aachen von seinem zweckmässigen, uralten, NB durch ähnliche Tumulte und Zusammenrottirungen einzelner Bürger veranlassten, Jahrhunderte hindurch unverrückt beibehaltenen, und durch reichsobristrichterliche auch eigene rechtskräftige durch den Druck sogleich allen aachner Bürgern bekannt gewordene Erkenntnisse in contradictorio bestätigten Grundverfassung, wornach er sich

nemlich bei der so oft erklärten Bereitwilligkeit, den rechtmässigen Repräsentanten der Bürgerschaft deswegen Rede und Antwort zu geben, weder mit einzelnen noch mit allen Bürgern der Stadtregierungssachen wegen weiter einzulassen hatte, so schlechterdings nicht verdrängen und ohne vorheriges rechtliches Gehör über den Verlust einer solchen wichtigen Gerechtsame sich in einen Prozess mit den aachenschen Bürgern verwickeln lassen könne. [e])

§. 74. Sollte diesem ungeachtet aber

2.) die aachensche Grundverfassung, weil es ein Haufen auf mannigfaltige Art zusammengebrachter Bürger so will, erschüttert werden können, und die gute Stadt Aachen das Kleinod, wodurch sie bisher für innerlichen Zwistigkeiten bewahrt geblieben, dem Willen dieser Renitenten aufopfern müssen: so ist der die Regierung führende Kleinerath alsdann doch wenigstens keinen einzelnen Bürgern, sondern höchstens der gesammten Bürgerschaft (wie die Impetranten ihre Mandatssupplicke auch rubricirt haben (§. 61) oder was man, wenn von einer fictam personam vorstellenden Universitas die Rede ist, im rechtlichen Begriffe darunter versteht, dem grössern Theil derselben Rechenschaft, oder wegen verweigerter, oder unhinlänglicher Auskunft und Resolution auf die Beschwerden, vor dem höchsten Reichsrichter zu Recht zu stehen schuldig, so wie alsdann

3.) die klagende Bürgerschaft nicht blos einzelne Rathsglieder, sondern den regierenden Kleinenrath um so mehr in corpore zu belangen hätte, weil die wenigsten Beschwerden die eilf rubricirten Beklagten insonderheit, sondern die meisten die Stadtverwaltung überhaupt betreffen.

§. 75. So augenscheinlich hier nun aber keines von beiden Erfordernissen vorwaltet, indem weder die gesammte Bürgerschaft oder deren grösserer, vielmehr blos ein unbeträchtlicher Theil derselben, und sehr widersinnig der grössere und ansehnlichere Rathstheil, (nach dem gegenseitigen rubro §. 61) oder doch wenigstens vier oder fünf Mitglieder des regierenden Kleinenraths auf klagender Seite, und nicht der gesammte Kleinerath, sondern blos eilf einzelne Mitglieder desselben auf der beklagten Seite stehen; so unbezweifelt muss doch

4.) der regierende Kleinerath, ehe und bevor er sich dieser bürgerschaftlichen Beschwerden wegen im gerichtlichen Verfahren ein-

---

e) Es wäre ebenso als wenn sich in einem andern Reichslande, wo die Unterthanen durch Landstände repräsentirt werden, der Landesherr durch einen Haufen einzelner oder mehrerer Unterthanen aus dem konstitutionsmässigen Geleise müsste verdrängen lassen. Repl. internent. §. 77. 78. 79.

zulassen hatte, zuvor aussergerichtlich mit seinem Berichte vernommen werden.

§. 76. Es ist ihm solches aber auch

5.) vorjetzt noch nicht zugemuthet worden, vielmehr dieserwegen noch vollkommen res integra; indem die bürgerschaftliche Beschwerdeklage im kammergerichtlichen Dekrete keineswegs angenommen worden ist, die Imploranten damit vielmehr von hier ab- an die Behörde, den Kleinenrath verwiesen, und der bei ihrer Untersuchung einzuschlagenden Verfahrungsart wegen erst zu einer Vorstellung an den Rath angewiesen worden sind, und selbst darüber vorläufig sogar der reichsgesetzmässige Bericht eventualiter erfordert worden ist.

§. 77. Da also der bürgerschaftlichen Beschwerden wegen kein erkennendes, vielmehr ein abschlägliches oder höchstens ein das Verfahren blos instruirendes Dekret in medio liegt: so kann auch

6.) dieser Beschwerdensache wegen noch keine Prävention, welche blos durch eine Citation [f]) oder ein unverkennbares Analogon derselben erwirkt wird, entstanden sein. Wenigstens könnte solche Prävention keine Wirkung auf die damit in gar keiner wesentlichen Verbindung stehende, vielmehr quoad objectum et subjectum unstreitig davon verschiedene Tumultsache verbreiten; welche übrigens selbst auf diesen äussersten Fall denn doch erst nach geschehener Restitution des Raths und vollbrachter peinlichen Untersuchung des dabei vorgefallenen Aufruhrs zur Sprache kommen könnte.

§. 78. Eben so hat man auch

B.) gezeigt, dass die der Raths- und Beamtenwahlen wegen entstandene Tumultsache an das kaiserliche Reichskammergericht nicht erwachsen sei. Denn

1.) sei diese Sache des von kaiserl. Majestät als obersten

f) So drückt sich selbst das höchstpreissl. Kammergericht in dem am 7. Sept. 1778 publicirten Urteil in Sachen Küchler wider Claude Bournn Apell. aus:

Da das forum in Ansehung des beklagten Theils nach geist- und we'tlichen Rechten durch die Citation und derselben Insinuation allein gegründet wird, insonderheit in der Reichshofrathsordnung T 2 §. 7 versehen ist, dass derselbe dem Kaiserlichen Kammergericht in Fällen gleicher Gerichtsbarkeit seinen Lauf lassen, und es per avocationem causarum, wann solche Sachen allbereits daselbst durch ausgewürkte und insinuirte Citation — anhängig worden wären, daran nicht verhindern solle.

Frhr. v. Bostells Beyträge zur kammergerichtl. Litteratur und Praxi I. Theil VII. St. S. 305.

Reichsrichter und Herzog von Brabant erbetenen Protectorii und des näheren Verhältnisses wegen, worinnen Reichsstädte, wie die fast allgemeine Observanz zeigte, wenn es nemlich auf die Einrichtung, Verbesserung oder Abänderung ihrer Regimentsverfassung, (wozu der dermalige Unfug hinreichenden Stoff darbietet) ankäme, mit Ihro kaiserl. Majestät selbst von jeher gestanden, vorzüglich zu einem Officialrekurs an Allerhöchst dieselben qualifizirt gewesen, wohin denn der zur Einklagung dieser Tumultsache eigentlich nur berechtigte Magistrat und Rath in Aachen die Sache auch gehörig gebracht hätte.

§. 79. Dagegen sei

2.) der von den eigentlichen Urhebern und Beförderern dieses rebellischen Unwesens unter sorgfältiger Verdeckung ihrer eigentlichen Qualität, und unter dem fälschlichen Namen des Stadtraths ja des Reichsstands selbst beim kaiserlichen Reichskammergerichte ohne vorgängiges Schreiben um Bericht sub- et obreptitie ausgewirkte Mandatsprozess sowohl dieser letzteren Ursache wegen als auch ob manifestissimum legitimationis defectum wieder zu kassiren und aufzuheben.

§. 80. Da nun

3.) ein auf ganz falschen Vorspiegelungen mithin ohne Verschulden des höchsten Richteramtes erlassenes und nach dem ausdrücklichen Inhalt der Reichsgesetze als null und nichtig zu kassirendes Mandat keine rechtliche Wirkung hervorbringen könne, zur Präventionserwerbung aber doch legitima citatio erfordert würde, so könnte dadurch, wenn auch die Insinuation des Kammergerichtlichen Mandates wie doch nicht ist, vor der früher vollendeten Insinuation des Reichshofrathserkenntnisses geschehen wäre, doch um so weniger gegen den intervenirenden Magistrat und Stadtrath eine Prævention erwirkt werden, weil das Mandat weder von demselben noch gegen selbigen ausgebracht worden sei, er folglich bei diesem von einer geringen gegen eine noch geringere Anzahl Rathsglieder ausgewirkten und ihm auch nicht insinuirten Mandatserkenntniss gar keinen Theil hätte.

§. 81. Dagegen relevire

4.) nichts was die Impetranten anführen, dass nämlich a.) durch die dem Herrn Bürgermeister von Wylre den 1. August, also vor dem am 3. ejusdem erfolgten Reichshofrathskonkluso geschehene Insinuation (indem auf die erst am 21. in Ansehung der übrigen citirten vollbrachte Insinuation nichts ankäme) die Prävention bewirkt, b.) das Reichshofräthliche Erkenntniss nicht auf ihre Vorstellung erlassen worden, c.) darinnen auch keine Citation

enthalten und d.) blos ein documentum decreti ohne Supplick und Beilagen insinuirt worden sei.

§. 82. Denn ad a.) sei eine erst in Ansehung eines einzigen Mitbeklagten angefangene und nach dem klaren Inhalt des Reichsabschiedes von 1654 §. 34 noch nicht als vollendet zu betrachtende Insinuation des gegen eilf Beklagte erkannten Mandats für keine zur Prävention erforderte legitima citatio zu achten.

ad b.) zeige das oben §. 63 und 65 beigebrachte und gegenseitig nicht widerlegte das grade Gegentheil, so wie

ad c.) die eigentlich auf kammergerichtliche zur Zeit der Gesetzgebung gewöhnlich nur mit Citationen anfangenden Prozesse ihr Augenmerk richtende Stelle der Reichshofrathsordnung T 2 §. 7, doch ohnmöglich auf die Ausschliessung reichshofräthlicher in der nämlichen Ordnung T 2 §. 2 den Citationen an die Seite gestellten Mandate und Rescripte, wenn letztere zumalen wie hier der Fall ist, tief in merita causæ eindringen, ja weit mehr als blosse Citationen enthalten, missdeutet werden könne und endlich

ad d.) die sub N[is] 15 u. 16 oben beigebrachten Insinuationsurkunden das Gegentheil zeigten, auch in einer peinlichen Sache, wozu sich gegenwärtige unstreitig qualificirte, [g]) die Insinuation der Supplicken und Beilagen, worauf die Erkenntnisse gegen Aufrührer ergehen, sowohl nach der Reichshofräthlichen als kammergerichtlichen Praxi nicht mit insinuirt würden.

§. 83. Was den Inhalt des am 26. Julius 1786 gnädigst erlassenen Mandats-Erkenntnisses selbst betrifft, so sind oben §. 67 u. 68 die Ursachen bereits angezeigt worden, warum sich der nicht citirte Magistrat und Rath, sowenig als die eilf dazu gehörigen Impetraten auf die Hauptsache selbst einlassen konnten. Inzwischen ist selbige an sich so handgreiflich schlecht für die rebellische Faction situirt und die Furcht der Impetraten und Intervenienten ihr Leib und Leben durch Besuchung der Rathsversammlungen zur befohlenen Bestrafung mehrerer hundert Missethäter und Rebellen ohne fremde reichsgesetzmässige militärische Sicherheit zum zweitenmal aufs Spiel zu setzen, bei der noch bis diese Stunde fortwährenden Gährung und Ausgelassenheit des unbändigen Pöbels so offenbar gegründet, dass selbige, wenn selbst im äussersten Fall, wider alles Verhoffen der eingewandten forideklinatorischen Einrede nicht stattgegeben werden sollte, nach nunmehr erlangter richtigeren und genaueren Kenntniss der Sache und bei vor Augen liegenden offenbaren Sub- und Obreption einer gnädigst zu ertheilenderen günstigern Verfügung hoffnungsvoll entgegen sehen können.

g) Peinl. Halsger. Ord. Art. 127.

LXXXIV.

Beurkundet wahres
in seinem ganzen Zusammenhang vorgetragenes
Verhalten
der im Jahr 1786 in der Reichsstadt Aachen entstandenen
Unruhen.
Zu der Sache des grössern und ansehnlichern Theils des Stadtraths, wie auch der gesammten Bürgerschaft zu Aachen
wider
die ausgetretenen Rathsglieder, als die beiden Bürgermeister von Wylre, Brammerz und Consorten.
dec. Mandati S. C.
nunc Commissionis Cesarea.
Aachen 1788.

Vorbericht.
Von der Verfassung der Reichsstadt Aachen, in so fern sie deren Regierung, und besonders die Bestellung des Magistrats betrift, welcher jene verwaltet.

§. 1. In älteren Zeiten war das Regiment der Reichsstadt Aachen einem beständigen, oder Erb-Rath anvertrauet.

§. 2. In dieser Verfassungs-Art fanden sich Gebrechen. Die Rathsherren, die sich im Besitz ihrer Aemter sicher sahen, nahmen der zu beständigen Regenten einmal erhobenen privat Personen nicht selten eigenen Fehler an, dass sie das gemeine Besste entweder ihrem eigenen Nutzen *) nachsetzten, oder sonst vernachlässigen. **)

§. 3. Dies verursachte Misvergnügen, wodurch man zu einer Veränderung der bisherigen Verfassung bewogen ward, und dieses durch ein gemeinschaftlich errichtetes Zunft-Verein, oder Gaffelbrief im Jahr 1450 bewerkstelligte.

§. 4. In dessen gefolg wurde der ehemalige Erbrath abwechselnd, und so die Verfassung verändert, welche nachher durch eine abermalige Uebereinkunft von 1477 näher bestimmt ward.

---

*) J. J. Moser Staatsrecht der R.stadt Aachen cap. 8 §. 18 sagt: wegen des Raths Eigennützigkeit sey die Wahl wiederum beliebt worden.

**) So wurden in diesen Zeiten mehrere Dorfschaften und Meilenweite Umfange von dem städtischen Gebiete abgerissen. Vid. Chron. Noppii lib. II. fol. 171.

§. 5. Erst 1513 aber kam ein Verein der sämtlichen Zünfte zu Stand, durch welchen die bisherigen Fehler gehoben, das Zweydeutige bestimmt, und überhaupt die ganze Regierungsform auf den Fuss gestellt ward, wie sie noch wirklich besteht.

§. 6. Vermög dieses Gaffelbriefs, *) ist die Verfassung der Reichsstadt Aachen blos demokratisch.

§. 7. Der Rath, welchem von dem ganzen Volk (dessen jedes Glied zünftig sein soll) die Verwaltung der landesherrlichen Rechte anvertrauet ist, wird von der in vierzehn Gaffeln, oder Zünfte eingetheilten Bürgerschaft durch jährlich aus ihrer Mitte [1]) dahin geschickte acht Männer bestellt.

§. 8. Von diesen werden allemal, wenigstens vier, in den Rath aufgenommen, durch welche die alle Jahr abgehende eine Hälfte des Raths **) den 23. Junius ersetzt wird.

§. 9. Dieser so erneuerte Rath wählt hiernächst am folgenden Tage den 24. b. M. aus seiner Mitte die Neumänner, so zusammen eine besondere fünfzehnte Gaffel im Rath ausmachen, welche die das Camerale der Stadt versehende Beamten in sich fasst.

§. 10. Die, durch Ausziehung der eben besagten Neumänner, in dem Rath offen gewordene Stellen werden aus den übergebliebenen der acht Præsentirten ersetzt, so, dass, die Neumännergaffel abgerechnet, allezeit noch acht aus jeder Zunft im Rath sitzen, von welchen zwey zum kleinen, und sechs zum grossen Rath gehören.

§. 11. Hiernächst ist dem Rath vom 6. Jänner bis den 25. May Zeit gelassen, binnen welcher dieser nach willkührlicher Tagsbestimmung des jedesmal noch regierenden Bürgermeisters, zwey neue Werkmeister und zwey neue Bürgermeister wählen muss. ***)

*) Dieser Gaffelbrief wurde im Monat December 1513 zu Beendigung einer den 22. März c. a. in Worms anhängig gemachten Mandats- und nachherigen Commissions-Sache des Meyers, Schöffen, Bürgermeister, Raths und ganzer Gemeinde der Stadt Aachen wider den sogenannten alten Rath, daselbst, errichtet, existirt um so sicherer, a) da sich die nachherigen Zunft-Vereine, besonders das von 1681 mit allen magistratischen Schriftstellern auf ihn, als die Grundlage der jetzigen Verfassung, beziehen; ist aber, alles Anfoderns ungeachtet, bis jetzo nicht zum Vorschein zu bringen gewesen.

a) *Dass die Annahme, es sei im Jahre 1513 ein neuer Gaffelbrief ausgefertigt worden, unrichtig ist, beweist die im zweiten Bande S. 209 bis 211 abgedruckte Schrift. Man sehe Seite 210 daselbst.*

[1]) *d. h. aus der Mitte jeder Zunft.*

**) Da der Aachensche Stadtrath alle Jahre zur Hälfte abgehet, und durch eine andere neue Hälfte aus den Zünften ersetzt wird, so bleibt jeder Rathsherr zwey Jahre in seiner Stelle.

***) Mit der Bestimmung, dass die Werkmeister allemal, spätstens Montags in der Kreutzwoche, und eher, als die Bürgermeister gewählt werden.

§. 12. Einer der zu bestellenden Werkmeister muss nothwendig aus der Werkmeistergaffel gewählet werden, den andern aber nimmt der Rath nach seinem Gutdünken aus einer der andern Zünfte.

§. 13. Der erste oder Schöffen-Bürgermeister muss nothwendig ein Glied des Aachenschen Schöffenstuhls seyn, der zweyte, *) oder Bürger-Bürgermeister aber darf mit Uebergehung des Raths aus jedem Theil der Bürgerschaft genommen werden, und auch selbst ein Fremder seyn, welcher alsdann zugleich mit der Bürgermeisterswürde das Bürgerrecht erhält.

§. 14. Von diesen so bestellten Rathsbeamten bleiben die Bürgermeister und Werkmeister jedesmal nur ein Jahr, **) alle Beamte der Neumännergaffel aber ganze drey Jahre in ihrem Amt bestehen, mit dem ausdrücklichen Gesätz, dass jeder Amtsträger nach Ablauf dieser Zeit, wenigstens auf ein Jahr, keines dieser Aemter wieder zu erhalten fähig ist. ***)

Erster Haupt-Abschnitt
Von der Veranlassung der Unruhen.
I. Unterabtheilung.
Durch entfernte Ursachen.

§. 15. Gleich bey der ersten Festsetzung der berührten Reichsstadt Aachenschen Verfassung scheint man ein hauptsächliches Augenmerk darauf genommen zu haben, dass jeder Bürger, in republikanischen Staaten besonders, verbunden ist, zum Bessten des Ganzen seinen Theil, auch allenfalls unentgeldlich, beyzutragen.

§. 16. So geschah es, dass man, bey Bestimmung der Rathsämter und ihrer Besoldungen, alle Rücksicht von Entschädigung ausser Augen setzte, und daher trägt keins derselben, blos die Bürgermeisterstellen allenfalls ausgenommen, eine der damit verbundenen Mühewaltung angemessene Besoldung ein.

---

*) Der zweyte oder Bürger-Bürgermeister ist die eigentliche dirigirende Person des Raths, in welcher Eigenschaft ihm das Recht Vorträge zu machen, den Rath zusammen zu berufen, und dergleichen zustehet.

**) Der regierende Bürger-Bürgermeister, welcher, nach Erlöschung seines Amts, in dem nämlichen Augenblick Mit-Rentmeister wird, behält als abgestandener Alt-Bürgermeister noch zwey Jahre die Eigenschaft eines Rentmeisters.

***) Allein bey den Werkmeistern findet sich hier eine Ausnahme: ein jeder der andern Beamten kann nämlichen Tags, wo er seine Stelle niederlegt, die eines Werkmeisters antreten, und bleibt, dem ungeachtet, fähig, nächstkünftiges Jahr jedes andere Amt, ja selbst seine im letzten Jahr gehabte Stelle wieder zu erhalten.

§. 17. Man sollte daher denken, dass durch diese vorsichtige Einrichtung, wenigstens allen unrechtmässigen Wünschen, allem sträflichen Streben nach diesen Aemtern bestmöglichst vorgebogen sey, und dass, weil sich gewöhnlich Niemand eine Last aufdringt, natürlicher Weise jeder nach verflossener gesätzlichen Zeit gerne eine Bürde niederlegen werde, die er blos zum Besten des Staats übernahm, und nur in so fern gerne trug.

§. 18. Diesem ungeachtet, haben sich von jeher in Aachen Leute genug gefunden, die sich nicht allein solche Aemter wünschten, und Alles thaten, um sie zu erhalten, sondern die auch, wenn sie einmal dahin gelangt waren, den Besitz derselben zu verewigen suchten.

§. 19. Hierzu steht nun die Veranlassung in einer blosen Ehrsucht, oder es seyen andere minder, oder mehr zu rechtfertigende Ursachen dabey. Genug, die Geschichte Aachens zeigt, dass mehrere durch Familien-Verhältnisse oder sonst verbundene Bürger, wenn sie einmal das Ruder des Staats in Händen hatten, die meisten Aemter unter sich theilten, und Mittel wussten, solche eine geraume Zeit grösstentheils unter sich zu behalten.

§. 20. Daher entstand es, dass, wenn so ein Theil der Bürger mehrere Jahre in diesem Besitz geblieben war, und dann, stolz in dem Gefühl seines Anhangs und dadurch erhaltenen Uebergewichts, nicht mehr so streng gegen sich, als andere, zu seyn nöthig zu haben glaubte, dass alsdann Misbräuche einschlichen, die dem Staat schädlich und dem andern Theil der Bürgerschaft fühlbar werden mussten.

§. 21. Bey dem andern Theil war dies Gefühl natürlicher Weise von dem Wunsch unzertrennlich, dass den eingeschlichenen Misbräuchen abgeholfen werden möge; mit dem dann gewöhnlich die Aussicht gepaart gieng, sich auch einmal am Ruder zu sehen, und er versprach es sich selbst, die Regierung alsdenn grader, als seine Vorgänger zu führen.

§. 22. Dergleichen Wünschen, und den daraus entstandenen Veränderungen war die Stadt Aachen von den ältesten Zeiten her ausgesetzt, und eben so alt ist die Gewohnheit, den Theil der Bürgerschaft, welche am Ruder ist, und solches an sich zu halten trachtet, die a l t e, und die, so es diesem aus den Händen zu winden sucht, die n e u e P a r t h e y zu nennen.

§. 23. Da es blos von dem guten Willen der Bürgerschaft abhängt, wen sie zum Rath befördern will, und nachher wieder den Gliedern des Raths zu bestimmen überlassen ist, wen sie zu Führung der Aemter desselben für tüchtig halten; so ist es natürlich kein anderes Mittel, den von beiden Theilen gewünschten

Zweck zu erreichen, als durch eine Menge Anhänger bey jede nächst bevorstehenden Wahl der meisten Stimmen sich zu versicher

§. 24. Alle Mittel hierzu werden in Aachen Mäckeley ge nannt, und nur an und für sich unerlaubte, die Stimmfreyheit gan verhindernde Wege, sind nach der seit undenklichen Jahren her gebrachten Observanz als unrechtmässig angesehen worden.

§. 25. Da aber eine der Leidenschaft und Willkühr so seh unterworfene Sache, wie diese, nicht wohl lange dauern kann, ohn dass dabey die Schranken überschritten werden sollten; so veran lasste auch diese hergebrachte Mäckeley von jeher grosse Un ordnungen.

§. 26. Schon gegen Ende des vorigen Jahrhunderts klagt der Schöffenstuhl: „dass durch Absterben eines Hauptfaktioniste „(welcher nach und nach durch allerhand Mittel, wie Stadt kündig „die ganze Gemeinde an sich gezogen, und gleichsam das völlig „Guverno in seiner Hand gehabt, und geführet, und dadurch seine „Säckel gemacht) das Regiment verändert, und wider den Gaffel „brief, non citra notorium & manifestum Crimen ambitûs, vulg „Mäcklerey, sich Bürgermeister und Beamte, per quævis illicit „in popinis, mit allerhand Appromittirungen zu der Stadt Uffkomsten „wie ebenfalls Stadt kündig, und der Wirthe Rechnungen gleichfall „bezeugen würden, dergestalten dahin gemäckelt, dass sie nicht allei „das Regimen Urbis contra Legem pragmaticam, nämlich den Gaffel „brief, sondern auch das Ærarium commune in ihre Hände be „kommen, und damit sie sich dabey manuteniren möchten, suche „dieselben durch die also genannte Mäcklerey die wohlmeinenden un „habhaftigsten Bürger daraus zu halten, und nur ihre Anverwandte „oder doch sonsten andere Leute annuatim dahin zu setzen, welche „sie jederzeit einen blauen Dunst daher machen, und die nac „ihrer Pfeiffe tanzen, damit sie also jederzeit den Meister spiele „können.

„Ja der Schöppenstuhl brachte gar Ao. 1704 öffentlich bey „dem Reichshofrath an, dass dem Gaffelbrief verschiedentlich sowoh „per Ambitum, als per Administrationem Ærarii publici, und sonste „zuwider gehandelt worden sey, mit Bitte, die in Puncto Electioni „scabinalis erkannte Kaiserliche Commission auch hierauf zu ex „tendiren, und der Herr Kuhrfürst zu Pfalz bathe ebenfalls „den Rath zu Abschaffung der sogenannten Mäckeley anzuhalten.“ *)

§. 27. Hiernächst in dem Jahr 1720 war die Bürgerschaf über eine Beschränkung ihres Wahlrechts schwürig, worüber sich bey dem höchstpreislichen Reichs Kammergericht ein Rechtsstreit erhob

*) Moser am A. St. §. 4.

§. 28. Grössere Unruhen verursachte aber eine ähnliche Beschwerde, fünf Jahre später (1725) wo sogar der Burdscheider und selbst auch noch fremde Pöbel sich ins Spiel mischte; so wie in den Jahren 1732 & 1733, bey Gelegenheit der damaligen Wahlen, „grosse lärmende Zusammenkünfte in den Wein- und Bierschenken „gehalten wurden; und bey der Wahl des Bürgermeisters Dufay „setzte man sogar Tische auf die Strassen."

§. 29. Nicht weniger merkwürdig sind die im Jahr 1755, bey Gelegenheit einer Krämerwahl, vorgefallene Excesse.

„Die Frau eines Leonard Startz, so ihren Mann aus der „Schenke holen wollte, bekam dabey einen starken Säbelhieb, und „in einem damals entstandenen Tumult eilte die Wache herbey, „von welcher einer der Tumultuanten nach Num. 1. erschossen ward.

„Zu der nämlichen Zeit ward in der Gegend des Markts von „mehreren Partheygängern alter und neuer Seite mit Schiess-„gewehren scharf gegeneinander gefeuret, und zwey Bürger in den „anderen Gegenden der Stadt erstochen." Ausweis Num. 2.

§. 30. In dem Jahr 1763 als Lambert Kahr zum Bürgermeister erwählt ward, ereugnete sich, anderer grossen Ausschweifungen zu geschweigen, folgender, der sonderbaren Art des Vergnügens wegen, merkwürdige Vorfall:

„Es versammlete sich nämlich der grössere Theil des „damaligen Stadtrathes Tages vor der Wahl, in der Weinschenk „eines gewissen Emonts, zur Häcke genannt, brachte da die Nacht „zu, und als derselbe nachher, Morgens um 10 Uhr, in einem Zug „nach dem Rathhaus gieng, und bey dieser Gelegenheit, das in der „Marschierstrasse gelegene Haus eines Beckermeisters Heinrich von „Asten, vorbeykam; so trat der damalige Beamte und jetzige Wein-„meister, Theodor Peters, aus der Reihe der Rathsherren heraus, „warf das sämtliche auf den Laden ausgekramte Brod herunter, „und gab es dem in grossem Haufen um ihn herum jauchzenden „und Vivat schreyenden Pöbel Preis, welches er dann auch dem „Bäckermeister nach einer von diesem ungefehr gemachten Taxe „bezahlte," wie solches die Anlage sub N. 3. besaget.

§. 31. Es würde überflüssig seyn, mehrere Beyspiele anzuführen, um zu beweisen, dass in Aachen von jeher, bey vorstehenden Wahlen, Recht- und besonders Konstitutionswidrige (§. 15. 16. 17.) Ausschweifungen vorgegangen seyen, da dieses überhaupt nur zu bekannt ist, und um so weniger einem Zweifel ausgesetzt seyn kann, da bereits in den ältesten Zeiten über solche Unordnungen, Inhalts der Gaffelbriefe von 1450 im Eingang, und von 1681 Art. 18, und mehrerer Rathsüberkömste, geklagt, und auf Abschaffung dieses Unfugs gedrungen wird.

Ja selbst die Archive der beiden höchsten Reichsgerichte liefern überzeugende Proben, wie man diesen Irrungen Gränzen zu setzen gesucht habe, und die ergangene Verfügungen zeigen, dass man wünschte, die jedesmalige Veranlassungen derselben auszufinden, und wegzuraumen.

§. 32. Dergleichen Unordnungen konnten aber bey vorkommenden Wahlen nicht ausbleiben; da die jedesmalige magistratische Partheyen, (§. 22.) welchen es geglückt hatte, sich eine geraume Zeit im ausschlüsslichen Besitz der Regierung zu erhalten, wenn sich solche zu endigen schien, alle Kräfte aufbothen, und alle Mittel anwendeten, um von der Bürgerschaft so viele auf ihre Seite zu ziehen, als nöthig war, durch die Mehrheit der Stimmen das Regiment noch ein oder mehrere Jahre weiter zu behaupten; und da sie allemal vor der Wahl noch wirklich an der Regierung waren, so hatten sie auch hundert Mittel in Händen, einzelne Glieder der Bürgerschaft zu gewinnen, und sie so der neuen Parthey zu entziehen.

§. 33. Hieher gehören die Vergebung aller lebenslänglichen Stadtämter an die dürftigere Glieder der Bürgerschaft: z. B. Nachtwächter, Thorschreiber und Thorwächter, alle Diener des Raths der Beamten und Zünfte, Soldaten, Förster, u. s. w.

Die Anstellung zu Stadtarbeiten, Vergebung der Armengelder, und wer weiss, was sonsten.

§. 34. Diese Mittel sowohl, als die Art des Gebrauchs derselben mussten natürlicher Weise auffallen. Was aber hier am fühlbarsten wurde, war die der alten, oder magistratischen Parthey überlassene Macht, zu verfügen und zu verordnen, welche nicht weniger nur gar zu oft, zu Erreichung der Absichten dieses Theils, misbraucht ward, und je sträflicher dieser Misbrauch obrigkeitlicher Rechte war, desto mehr musste die Bürgerschaft dadurch aufgebracht werden.

Man sahe solche Schritte allezeit, als Konstitutions-widrige Beschränkungen der bürgerlichen Wahlfreyheit an und nie war die Gährung grösser, als wenn der Rath durch seine eigene Schlüsse die Wahlen zurücksetzte, und, wie man es alsdann allemal nannte, sich dadurch verewigen wollte.

§. 35. Man enthält sich hier die jedesmaligen Vorgänge dieser Art mit ihren Wirkungen einzel aufzuzählen, da diese zu häufig und die Klagen zu bekannt sind, welche die Bürgerschaft hierüber führte, und durch die Erkänntnisse des höchsten Reichsrichters bereits mehrmalen anerkannt wurden.

§. 36. *) „Es stellte nämlich um das Jahr 1669 der Magistrat „die Schöffen-Bürgermeister-Wahl zurück, weilen Anfangs sechs „Schöffenstellen vakant waren, und der Rath hernach die dazu „erwählten nicht dafür erkennen wollte.

„Als aber dieselbigen vom Reichshofrath den 24. Nov. 1673 „bestätiget wurden, befahle dieser zugleich, nunmehro mit wirk-„licher Wahl eines Schöffen-Bürgermeisters ohne Verzug zu verfahren.

„Und den 13. Febr. 1674 wurde dem Magistrat des gethanen „Einwendens ungehindert aufgegeben, innerhalb denen nächsten „14 Tagen ab Insinuatione Rescripti die wirkliche Wahl eines „Schöffen-Bürgermeisters ohne weitern Verzug vorzunehmen, und „innerhalb zwey Monaten de Paritione zu dociren.

„Den 6. Nov. 1702 erfolgte das Paritori-Urtel dahin, dass „Bürgermeister und Rath nach anbefohlen- und vollzogener Exe-„cution des an eben diesem Tag in Puncto Electionis scabinalis „gefällten Urteils, dem Vertrag de Ao. 1611 gemäss, einen Schöffen-„bürgermeister zu erwählen, und solche Stelle ohne einigen Zeit-„verlust zu ersetzen, und hinfüro, vermöge erstbemeldten Vertrags, „damit zu continuiren, auch innerhalb zwey Monaten de Paritione „zu dociren schuldig seyen, bey Vermeidung einer Strafe von zehn „Mark löthigen Goldes."

§. 37. „Auch entstund um das Jahr 1720 ein neuer Streit „wegen der Bürger-Bürgermeister-Wahl, wobey den 10. Junii vom „Kammergericht zu Wetzlar ein Mandatum Attentatorum revoca-„torium & cassatorium, und zwar von Amts wegen besonders dahin „erkannt wurde, dass der impetratische Theil wider den von un-„denklichen Jahren hergebrachten Modum und Weis zu der Bürger-„meister- und andern der Stadt Aachen Bedienten-Wahl nicht „schreiten, verändern, oder derselben zuwider handeln solle, **) mit „dem Anhang: dass dieser Sachen besondern Umständen nach, „beide streitende Bürgermeister Dufay und von Lamberts innerhalb „3 Tagen von Insinuirung dieses, welche Insinuation aber längstens „innerhalb 8 Tagen à Dato zu bewerkstelligen, sich eines Tages „zur Convocation des grossen Raths vergleichen, oder in Entstehung „dessen der dritte Tag darunter zu besagter Convocation hiemit „bestimmt seyn solle, um eine anderweite ordentliche Bürger-

*) Obgleich in dem hier vorliegenden Zeitpunkt von keiner Mäckeley konstirt, so verdienen doch obstehende Verfügungen um so mehr angeführt zu werden, da sie beweisen, wie auch hier der Reichshofrath jede Zurücksetzung der Wahlen so sehr misbilligte und als schädlich erkannte.

**) Ausweis der Expedition des damals erkannten Mandats.

„meister- und Werkmeisterwahl, fort was denen anklebet, vorzu-
„nehmen, jedoch der Hauptsache unbeschadet.

„Dann wurde besagter grosse Rath, zu Abschneidung „dergleichen künftigen Zwistigkeiten zur Deliberation: „Ob nicht ein sicherer Tag zu denen künftigen weitern „Wahlen aller obbesagter Aemter festzustellen sey? *) „ex Officio erinneret, und darüber seinen Bericht: ob diese Fest- „stellung verfangen, oder warum sie nicht verfangen wollen? dem „Kaiserlichen Kammergericht innerhalb Monats Zeit einzuschicken „befohlen.“

§. 38. Wie hiernächst das Betragen des magistratischen Theils vor und in dem Jahr 1769 gewesen sey, „zeigt ein von „Sr. Kurfürstl. Durchlaucht von der Pfalz an Höchst- „dero Vogtmajor, Freyherrn von Geyr, damals erlassener Befehl, „vermöge dessen sämtlichen Vorstehern der Aachenschen Zünfte „erklärt werden musste, wie Höchst-Sie durch vielfältige an „den Magistrat erlassene Rescripten und geschärfte Warnungen „nicht das geringste gefruchtet hätten, sondern zeitliche Bürger- „meister und deren Anhang, sogar bey feyrlichen Prozessionen, „mit Verletzung göttlicher Ehre, mit geflissentlicher Blutvergies- „sung bey den leidigen Mäckeleyen, und derselben bisherige amts- „süchtige Fortdaurung, sodann mit offenbaren Ungerechtigkeiten „gegen Kaiserliche Majestät, gegen Ihro Kurfürstl. Durchl. „und gegen die Bürgerschaft von 20 und mehreren Jahren her „sich schuldig machten.

„So wie nun Ihro Kurfürstl. Durchl. solche unleident- „liche von den Bürgermeistern unternommene Anmassung, und „daher entstandenes Unwesen nachzugeben fernerhin nicht gemeint, „auch ohnehin verschuldet seyen, Höchstderoselben Schutz- „und Schirmsverwandten wider dergleichen ungerechte Gewalt zu „verthätigen, mithin der in Händen habenden Rettungsmittel nach „Inhalt der Reichsgesätze, und sonderlich Kaiserl. Wahlkapitulation „als einer wahren Nothwehr sich zu bedienen; also solle im Namen „Ihro Kurfürstl. Durchl. Höchstdero Vogtmajor sämtlich „anwesende Greven und die durch sie gestellte Bürgerschaft noch- „malen ernstlich ermahnen, eifrigst und geflissentlich darauf be- „dacht zu seyn, dass die Ruhe und Eintracht in dieser Stadt herge- „stellt, und alle obseyende Beschwerde, denen vorherigen Verträgen

*) Das Kammergericht sah ein, dass eine unbestimmte Wahlzeit, und die willkührliche Vornahm schädlich sey, und gedachte, durch Festsetzung eines sichern Tags zu künftiger Vornahm derselben allen hieraus entstehenden Zwistigkeiten zu steuren.

„und altem Herkommen gemäss, ehebaldigst berichtiget werden „könnte."

§. 39. Se. Kurfürstl. Durchl. fanden auch die sämtlich zünftige Bürgerschaft bey den damaligen Unruhen so wenig betheiligt, und so schuldlos, dass Höchst-Sie in eben dem bemerkten Rescript selbige versichern liessen:

„Wie das damals nach Aachen geschickte Kommando nicht „derselben, sondern denen diesjährigen und vorherigen Rathsgliedern „alleinig zu Last fallen, und vor dem Abzug der Kriegsvölker „solche Verfügungen getroffen werden sollten, dass die desfalls „angebrachte Kosten nicht der gemeinen Bürgerschaft und dem „Ærario publico, sondern jedem Rathsglied privatim zu Last „kommen sollten."

Wie alles die Beylage sub Num. 4. ausführlicher in sich fasst.

II. Unterabtheilung.

Durch nähere Ursachen.

§. 40. Aller der (§. 32. 33. 34.) b
als unerlaubten Mittel, sich Anhang Rath I
zu verschaffen, hatte sich die jetzige te P l ,
dienen gewusst, dass seit zehn Jah die a
der Stadt an Herr Bürgermeister I ven u
gesetzt vergeben worden waren, e solc s,
beyliegenden Auszüge der Rathskalender d Jahre erprol

§. 41. Es würde daher schon der lange Besitz R
ments allein in einem demokratischen Staat, wie Aachen, merksamkeit erregt haben, und so wahrscheinlich blos um d ll
und nach alter Gewohnheit, (§. 20. & 21.) in der Bürger t
Wunsch entstanden seyn, jenes auch einmal w in e
Händen zu sehen. Aber, über dies, war man dur
gänge aufmerksam und unzufrieden gemacht word *)

§. 42. Nach Num. 6. war in einer den 1. rz 1756 gehaltenen grossen Rathsversammlung beschlossen worden: „dass alle „Stadtintraden, nach Umlauf der angepachteten Jahren, plus Offerenti „ausgesetzt, und zugeschlagen werden sollten."

---

*) Die Aufzählung dieser von §. 42. bis §. 59. enthaltenen Vorfälle geschieht blos zu dem Ende, um zu zeigen, was eine so zusammenhangende Folge von Handlungen der Art auf den Aachenschen, sein Vaterland und dessen Konstitution liebenden Bürger für einen Eindruck gemacht haben müsse; man enthält sich aber, der Kürze wegen, und weil es hier nicht an seinem Ort seyn würde, jeden Geschichts Umstand genau zu untersuchen und zu erörtern, fast aller Beweise und Ausführung hierüber, welche einer andern Zeit vorbehalten bleiben.

Dieser Verfügung ungeachtet, wurde im Jahr 1777 den 21ten Junius die Oktroy der Stadt Aachenschen Hazardspiele an einem gewissen Richard Reumont für eine Summe von 60000 Rthlr. auf 15 vom 1ten October angehende Jahre, vergeben ohne dass man vorher diese Verpachtung öffentlich bekannt gemacht hätte und ohne dass der Magistrat auf die von andern angebothene vortheilhaftere Bedingungen achten, und darauf Rücksicht nehmen wollte, dass ein gewisser Franz Startz 3000 Rthlr. mehr zu geben sich erboth, wie dieses die Vorstellungen des letztern sub Num. 7. bewahrheiten. *)

§. 43. Eben so war durch einen Schluss des grossen Raths und auf einhälliges Begehren der Bürgerschaft festgesetzt, dass, der zwischen Aachen und Burdscheid obwaltenden Streitigkeiten wegen kein wirklicher Stadt Aachenscher Bürgermeister zugleich das Amt eines Meyers in Burdscheid übernehmen solle, und seit Fassung dieses Schlusses **) (1756) war demselben noch nicht zuwider gehandelt worden. Nur Herr Bürgermeister Dauven nahm keinen Anstand, der erste zu seyn, welcher hierinn dem vom Rath bestätigten allgemeinen Wunsch des Volks zuwider handeln dorfte,

*) Als den 16. May 1777 die Entschliessung des Raths, wegen Verpachtung des Spiels, bekannt geworden war, meldete sich den 13. Junius Franz Startz, und verlangte, dass man auf ihn Rücksicht nehmen möge; auf seine Bittschrift hiess es aber: Verlesen bey Herren Beamten, aber nichts resolvirt, und nun ergieng, dem ungeachtet, den 21ten Junius der obbesagte Schluss der Beamten, nach welchem das Spiel bereits an Reumont unter dem falschen Prädikat des Meistbietenden vergeben war. Jetzt meldete sich Startz wieder unterm 27. d. M. und behauptete, dass die so stillschweigend geschehene Verpachtung Konstitutions-widrig und nichtig sey, und dass er bey einer also nothwendigen anderweiten Verpachtung, wenigstens 3000 Rthlr. mehr geben wolle, in einer gesätzlichen Versteigerung auch allenfalls noch höher bieten werde; allein diese that, so wie die vorhergehende ganz und gar keine Würkung. Endlich ward es bekannt, dass der oktroyirte Reumont gleich den aufm 1ten October festgesetzten ersten Termin nicht eingehalten habe, und nun meldete sich Startz den 3ten d. M. zum drittenmal, versicherte, dass jener niemals zu zahlen im Stande seyn werde, und verlangte nur, die Ansetzung eines Tags, wann er die ganze Summ erlegen sollte; aber auch mit dieser Vorstellung fand er kein Gehör.

Am deutlichsten erklärt sich dieser Vorgang aus dem obigen Num. 7. beygelegten Verhör des noch lebenden wirklichen Raths Secretarius Becker.

**) Dieser den 24ten Junius 1756 im grossen Rath abgefasste Schluss wurde blos ins Manual, nicht aber ins Hauptprotokoll eingetragen; dessen Existenz ist aber, dem ungeachtet, der ganzen Bürgerschaft bekannt.

und liess sich so im Jahr 1778 den 24ten Junius jenes Amt geben, welches er bis jetzo trägt, und binnen welcher Zeit er sechsmal die Bürgermeisterwürde dazu erhielt.

§. 44. In dem Jahr 1780 liess er sich einen Kammerschein ausfertigen, nach welchem ihm das Stadt Aachensche Ærarium 3000 Rthlr. schuldig seyn sollte, und in solchem ward die Bezahlung der Zinsen bis zum Tag der Abtragung von der Rentkammer zugesichert.

Als Grund dieser Schuldforderung wurde angegeben, dass Herr Dauven als Bevollmächtigter des Raths in Wien gewesen, und dafür noch nicht bezahlt worden sey.

Es ward aber solche Auskunft bey der Bürgerschaft durch einige hierauf erschienene Pasquillen verdächtig gemacht, und ob man diese gleich öffentlich verbrannte und das Kapital, wie Herr Bürgermeister Dauven sagt*), durch gelegenheitlich verfügte Zahlung abgetragen wurde, so war doch die Gerechtigkeit der Foderung nicht erwiesen, und die Bürgerschaft darüber nicht beruhigt, wie dies die gleich hierauf gefolgten Auftritte zeigen.

§. 45. Es stunden nämlich gleich hiernach die damaligen Neumänner, Michael Kreitz, Georg Schillings, ein damaliger Werkmeister Fell, ein Rathsverwandter Kaspar Lausberg**) und mehrere Andere gegen Herrn Bürgermeister Dauven und seine Anhänger auf, rührten die bisher angeführten Vorgänge aufs neue, und suchten dem Volk die selbiges drückende Beschwerden überhaupt in einer neuen Pasquille bekannt und begreiflich zu machen, wie die sub Num. 8 beygebogene nackte Wahrheit erprobet; denn um ihre Absicht desto sicherer zu erreichen, und ihrem Vorhaben für die Zukunft nachdruckliche Unterstützung zuzusichern, hielten sie Zusammenkünfte, und suchten durch Stimmwerbung in der Krämerzunft sich ein Uebergewicht zuwege zu bringen, wie dies die Anlage Num. 9. ausser Zweifel setzt.

§. 46. Um dies drohende Gewitter von sich abzuwenden, veranstaltete aber Herr Bürgermeister Dauven durch einen Kornel Vonderscheuren in dem nächst bey Aachen gelegenen Dorf Haaren ein Gastmahl, worauf die obenbemerkten Beschwerdenführer und mehrere andere Rathsverwandte eingeladen waren, und erschienen.

Hier ward inter Pocula die Sache entschieden, die Beschwerden auf die Seite gelegt, und eine Vereinigung zwischen den obbemerkten

*) Auskunft vom May 1786. ad 66. 67. 68. 69 und 70. *Man sehe oben Seite 192 und 193.*

**) Wohl zu bemerken, dass diese Herren, welche damals gegen den Bürgermeister Dauven angiengen, jetzo nach geschehener Aussöhnung eben dieselbe sind, so nun seine Hauptstütze ausmachen.

klagenden Rathspersonen und Herrn Bürgermeister Dauven gestiftet, welche noch jetzt fortwähret.

§. 47. Diese schnelle Vereinigung machte das Volk, welchem die eben neuerdings berührten Beschwerden in frischem Andenken lagen, aufmerksam, und es konnte die erstere ohne wirkliche Hebung der letztern, weder begreifen, noch gutheissen. Diesmal blieb es aber bey dem blosen Gemurmel.

§. 48. Bald hierauf verpachtete man die städtischen Kaffeehäuser, und da solche ebenfalls Konstitutions-mässig (§. 42.) öffentlich versteigert werden sollen, so misfiel auch hierbey der Bürgerschaft, dass man sie hinterrucklich an eine Schwester des mit der Spieloktroy begünstigten Reumont und einen gewissen Scheins vergab. Ja sie war darüber um so schwüriger, da sehr viele unter ihr waren, die gerne mehr dafür geboten hätten, durch die vorgenommene heimliche Verpachtung aber nicht dazu kommen konnten.

§. 49. In Aachen ist es nicht weniger bekannt, dass, vermög eines Raths Ueberkömmst vom Jahr 1550*) jeder erst sieben Jahre Bürger gewesen seyn muss, ehe er zu einem öffentlichen Amt gelangen kann; dem ungeachtet, gab Herr Bürgermeister Dauven im Jahr 1782 dem Lizentiat Peltzer, da er erst in die Stadt gekommen war, und eben seine Tochter geheurathet hatte, das Werkmeister- und ein Jahr hernach das Baumeisteramt.

§. 50. Bald hernach in demselben Jahr ward dem eben erwähnten Scheins auf eine, Namens seiner und **Konsorten**, (s. §. 51.) im Rath übergebene Bittschrift das städtische Buchdruckereyhaus nebst einem beträchtlichen Theil der an selbes stossenden öffentlichen Promenade, zu einem zur Verschönerung der Stadt aufzubauenden Bildersaal, eingegeben.

Dieser Platz, welcher, nebst dem darauf gestandenen Haus, wenigstens 10000 Rthlr. werth war, wurde gegen eine jährliche Zinse von 22 fl. Frankfurter Währung weggegeben; und nun erhob sich darauf der zu den Hazardspielen hauptsächlich bestimmte neue Redoutenbau **), zu dessen Aufführung viele städtische Baumaterialien verwendet wurden.

Ein sogenannter Marienthurm wurde abgelegt, das Besteder-Mittelthor abgebrochen, und die Steine davon dahin geführt, wie dies das der Anlage sub Num. 11. (§. 53.) nachgeschriebene

---

*) Chron. Noppii lib. II. pag. 149. Edit. 1774.

**) Wohl zu bemerken, dass ein bemittelter Bürger Aachens auf des ehemals regierenden Bürgermeister Kahr Verlangen, und auf seine eigene grosse Kosten bereits eine Redoute erbaut hatte, welche noch besteht, und es daher des neuen Baues folglich keineswegs bedurfte.

Zeugniss erweiset. Demnächst ward auch das nöthige schwere Bauholz ohne Unterschied aus den gemeinen Waldungen genommen, und lag auf der an besagtes Gebäude stossendon öffentlichen Promenade allem Volk vor Augen. *)

§. 51. Mittlerweile, und ehe noch dieser Bau vollendet war, zeigte sich der bereits genannte Richard Reumont als Eigenthümer desselben, nahm ihn von dem eben besagten Scheins (§. 50.) an sich; und nun fand man leichter die Ursache des wohlfeilen Ankaufs und der bequämen Herbeyschaffung der Steine und des Holzes. **)

§. 52. Herr Bürgermeister Dauven, welcher nebst dem Weinmeister Schorenstein seit mehreren Jahren Verwalter der Aachenschen Jesuitengüter war, äusserte nun gegen Ende des Jahres 1783 den Wunsch, den jenen zugehörenden Klostergarten an sich zu bringen, und, nachdem er am 19ten Jänner 1784 wieder zum Bürgermeister erwählt worden war ***), rief er selbigen Tags beym grossen Rath darum an und verlangte, dass man ihm davon, soviel er nöthig hätte, gegen Tax überlassen möchte. Die Sternzunft hielt hierüber ein weitläuftiges Votum ab, worinn sie erwies, dass, „so „sehr man auch den Herrn Bürgermeister zu belohnen Ursache „zu haben glaube, dieses aber auf Unkosten des Staats unmöglich „geschehen könne, und dass in gegenwärtigem Fall eine Vertbei„lung, oder vielmehr Zerreissung des mit seinen übrigen Gebäuden „und Gärten in einer Mauer zusammen liegenden Jesuitenklosters „durchaus unleidentlich, und es überhaupt weit nützlicher sey, „wenn der in Frag gekommene Platz zu einem Spinn- Zucht- oder „Waisenhaus angelegt werde; und je nöthiger dergleichen Anstalten „in Aachen seyen, desto feyerlicher protestirten sie gegen die Gut„heissung des besagten Verkaufs," wie alles dieses die Anlag sub Num. 10 ausführlicher bewahrheitet; aber aller dieser wichtigen Gründe ungeachtet, erreichte Herr Dauven durch Einwilligung des grossen Raths seinen Zweck.

§. 53. Nun nahm er wirklich einen an die anderthalb Morgen haltenden Platz des erwähnten Klosters als Eigenthum zu sich,

---

*) Da man über die Art der Abgebung dieses Holzes, der Bestimmung seines Werths und der Zahlung desselben sehr ungewiss war, und an gehöriger Sicherstellung des städtischen Ærarii sehr zu zweifeln, Ursache zu haben glaubte, so verursachte das Ansehen des obangeführten Holzes dem Aachenschen Bürger die grösste Aergerniss.

**) Man erinnere sich hierbey der §. 42. und sonsten erwiesenen Begünstigungen des Reumont.

***) Diesmal ward Herr Dauven seit sieben Jahren das fünftemal zum Bürgermeister erwählt.

und ob man gleich an die Tax nicht mehr dachte, so wurden doch einsweilen die Materialien zum künftigen Hausbau angeschafft. Das Königs Mittelthor ward abgelegt und die davon abgebrochenen Steine nach Num. 11. zu den Fundamenten und sonsten gebraucht, ein ansehnlicher Theil des zum Bau nöthigen Holzes aber nach Num. 12. aus den städtischen Waldungen und aus den Stadtgraben herbeygeführt.

§. 54. Bald hiernach bekam Herr Bürgermeister Dauven Lusten, einen andern an den bereits erworbenen Jesuitenkloster-Garten stossenden und ihm sehr gelegenen Platz ebenmässig an sich zu bringen. Da solcher aber einer gewissen Ungarischen Kapelle gehörte, und diese ihre liegende Gründe nicht veräussern kann; so erfoderte es eine Erfindung, um jenen Wunsch in Erfüllung zu bringen; und nun verfiel Herr Dauven auf das seiner Administration ebenfalls überlassene, auf dem Plattenbauchsgraben gelegene Jesuitengut.

§. 55. Da nämlich die besagte Kapelle eine an dieses Gut stossende Wiese hatte, zu welcher man, ohne einen Theil jenen Jesuitenguts zu haben, nicht wohl kommen konnte; so ward ein Tausch erdacht, vermöge dessen der Kapelle von jenem Jesuitengut so viel gegeben werden sollte, als Herr Bürgermeister Dauven dagegen wieder von dem der Ungarischen Kapelle gehörigen, an seinem Hause liegenden Platz haben wollte. Aber das so schlechtweg auch keinem Kauf unterworfene Stück des (geistlichen) Jesuitenguts musste erst feil werden; und nun ergieng den 21ten May besagten 1784ten Jahrs das sub Num. 13. beyliegende Ueberkömmst, worinn ein auf den mehr angeführten Platz stehendes Haus als baufällig angegeben, und so dessen Verkauf beliebt wurde.

§. 56. Unter dem Deckmantel dieses Ueberkömmst verkaufte aber nun Herr Bürgermeister Dauven nicht allein das besagte Haus, sondern auch die dazu gehörigen Ländereyen *) an eben den Halfen, der vorher, als solcher, darinn gewohnt hatte; behielt sich aber daraus „ein in Länge und Breite ohngefähr 1650 Fuss haltendes, „an den Ungarischen vulgò Hunnsbenden gelegenes Stück gegen

*) Dem Inhalt der obangeführten Ueberkömmst nach, sollte man denken, dass der Stadtrath blos zu Vermeidung der Baukosten den Befehl zu jenem Verkauf gegeben habe; man sieht aber nur zu deutlich, dass dies nur eine Ausrede war, um mit wenigerm Aufsehen abermals einen Theil des Jesuitenguts für jeden Preis weggeben zu können, da das Haus nur den unbeträchtlichsten Theil des Verkaufs ausmachte, und doch in dem Ueberkömmst von den dazu gehörigen Ländereyen, als der Hauptsache, keine Erwähnung geschah.

„dafür zu zahlende 45 5/6 Rthlr. *) mit Einwilligung des zu „guter Verwaltung des Jesuitenguts mit-deputirten „Schorenstein **) bevor," wie alles dieses die Anlage sub Num. 14. des breitern bewahrheitet.

§. 57. Bald hiernach ward durch zwey den 21ten Jänner und 12ten April ergangene Ueberkömmste ein auf dem sogenannten Holzgraben gelegener Platz an den Sekretar Couven verschenket, für welchen, Ausweis Num. 15, andere Bürger 1000 Rthlr. an das Ærarium würden gezahlt haben, wenn er an den Meistbietenden versteigert worden wäre.

§. 58. Um die nämliche Zeit legte der von der ganzen Bürgerschaft beliebte Herr Bürgermeister von Thimus aus freyen Stücken seine Stelle nieder, wobey ein allgemeines Gerücht entstund, „dass er zu der Renuntiation dadurch bewogen worden, „weil Herr Bürgermeister Dauven und die diesem anhangenden „Stadtbeamten immer den Meister spielten, und jener sohin be-„hindert worden, seinen Amtsobliegenheiten zum gemeinen Bessten „genug zu thun," wie dieses die Anlage sub Num. 16. ausführlicher beweiset.

§. 59. Mittlerweile war ein im Jahr 1779 durch das Absterben des Herrn Syndicus Brand erledigtes Syndicat bis in das Jahr 1785 unbesetzt geblieben, und Herr Bürgermeister Dauven zog inzwischen die dafür bestimmte Besoldung, wie dieses sich aus

*) Der Platz, welchen Herr Bürgermeister Dauven als äquivalent für das bey dem Verkauf des Jesuitenguts zurückbehaltene Stück von der Ungarischen Kapelle erhielt, hatte, nach dem obigem Kontrakt beygebogenen Zeugniss, vorher jährlichs 14 Rthlr. Pacht getragen, daher denn leicht zu urtheilen ist, ob für ersteres Gut der gehörige Preis bezahlt worden sey? Dieser konnte aber auch nicht auf die der verkauften Sache angemessene Höhe getrieben werden, da die Verwalter des Jesuitenguts, besonders Herr Bürgermeister Dauven, erwiesener Gewohnheit nach, alle andere Käufer davon scheuchte. (N. 14.)

Noch ganz besonders merkwürdig ist die in obigem Kontrakt zur geschwindern Bemerkung virgulirte Klausel und der Umstand, dass man bey Thätigung desselben, wegen der dazu nöthigen Zeugen, sehr müsse in Verlegenheit gewesen seyn, da man zwey Leute dazu genommen, deren keiner, so wie der Käufer (Knops) selbst, weder lesen, noch schreiben konnte.

**) Dieser Passus der Einstimmung des mit-deputirten Schorenstein ist ein Theil der von Herrn Bürgermeister Dauven an diesem Kontrakt vorgenommenen Verfälschungen, da jener in der ersten Ausfertigung nicht befindlich, sondern, Ausweis Num. 14, der dieser Anlage zum Grund gelegten authentischen Kopey mit eigener Dauvenscher Hand nachher am Rande beygesetzt worden ist.

den von dem Registrator geführten Aachenschen Lohnbüchern zeigte, und bekannt ward. Als aber diese Stelle wieder besetzt werden sollte, ward sie der bereits erwiesenen (s. §. 49.) Aachenschen Grundverfassung zuwider den 12ten April 1785 an den obangeführten Schwiegersohn des besagten Herrn Bürgermeisters vergeben.

III. Unterabtheilung.
Durch nahe Ursachen.

§. 60. Nach allen diesen Vorgängen, in welchen man allemal die Dauvensche Hand sah, waren nun aller Augen auf ihn und seine Anhänger gerichtet. Man glaubte gewiss zu seyn, dass Leute, die sich soviel erlaubten, unmöglich gute Verwalter der städtischen Finanzangelegenheiten seyn könnten, und dies bestätigte sich dadurch, dass bey Vergrösserung der Auflagen und sonstiger Vermehrung der Einkünfte, bey Verringerung der Ausgaben durch Abschaffung mehrerer Aemter doch die städtischen Schulden vergrössert wurden. *)

§. 61. Man sah zu gleicher Zeit, dass unter den ersten Beamten Leute waren, welche bisher notorisch unbemittelt gewesen, nach und nach ausserordentlich grosse Ausgaben machen konnten und machten; und durch diese Betrachtungen und alle bisherige Auftritte veranlasst, sah nun die Bürgerschaft die damaligen Magistratspersonen als schädliche Vorsteher des Staats an, und da man wusste, dass Herr Bürgermeister Dauven, Rentmeister Buchholz, Weinmeister Schorenstein, Kornel Vonderscheuren, Rentmeister Brammertz, Sekretar Couven, Syndicus Pelzer, und der Spieloktroyirte Richard Reumont die Hauptpersonen und Triebfedern in der städtischen Verwaltung waren, so wendete sich vorzüglich gegen diese der Unwillen des Volks.

§. 62. Ganz besonders schwürig war es darüber, dass man dem eben bemerkten Buchholz,[1]) welcher, Ausweis des Num. 17,

*) Alles dieses mit Anführung der nöthigen faktischen Umstände zeigt sich grösstentheils aus den bey einem höchstpreissl. Reichs Kammergericht eingereichten gegründeten Beschwerden; da aber solche hier nicht erörtert werden können, sondern deren Beweis und Ausführung vorbehalten bleibt, so hat man jene selbst so wenig, als die auch den Actis Cameralibus beyliegende weitere Vorstellungen der impetrantischen Bürgerschaft hier beylegen wollen, um nicht die ohnehin zu grosse Menge der Anlagen unnöthig zu vermehren.

[1]) *Buchholz hatte zwar ein Schriftstück unterzeichnet, worin er einer unordentlichen Geschäftsführung sich schuldig bekannte. Aber er hatte sogleich nachher vor Notar und Zeugen gegen den Inhalt des Schriftstückes protestirt und behauptet, dass er zum Unterschreiben gezwungen*

in Diensten des Herrn Grafen von Ligniville, gestanden, wegen Malversation aber mit Schande von Rimburg weggejagt worden war, dennoch seit 30 Jahren wichtige Raths Beamtenstellen nicht allein übertragen hatte, sondern auch noch wirklich übertrug, *) welche dieser Mann auf alle Art misbrauchte; wie er sich dann in Aachen der städtischen Baumaterialien, als seines Eigenthums, bediente, und bey der ihm anvertrauten Verwaltung des Kohlwerks, die er ohnehin sehr übel führte, die besten Kohlen zerschlagen, und sich solche als Abfall nach Haus fahren liess.

§. 63. Mehrerer besonderer Umstände dieser Art zu geschweigen, fehlte nun zu völliger Bestätigung der angeführten Meinung der Bürgerschaft (§. 60) nichts mehr, als ein Fall, der einen öffentlichen überführenden Beweis darüber lieferte, **) und dieser eräugnete sich nun wirklich dadurch, dass ein gewisser Rentmeister, welcher ein genauer Freund und täglicher Gesellschafter des Herrn Bürgermeisters Dauven war, einen Rezess von mehreren tausend Rthlr. machte. ***)

---

worden. Später machte er bekannt, dass über die gegen ihn vorgebrachte Beschuldigung gerichtliche Untersuchung stattfinde. Dass die Anhänger der neuen Partei, ohne das Resultat der Untersuchung abzuwarten, den Buchholz öffentlich beschuldigten, ist ein Beitrag zur Charakteristik der Partei. Die alte Partei hätte gewiss nicht gewagt, einen Mann, über dessen Ehrenhaftigkeit gegründete Bedenken obwalteten, zu so wichtigen Aemtern, wie sie Buchholz bekleidet hat, zu befördern. Allerdings hätten die Mitglieder der alten Partei, bevor sie sich hierzu entschlossen, die Beendigung der Untersuchung abwarten sollen.

*) Ausweis der oben sub Num. 5. beyliegenden Rathskalender war Buchholtz bis 1787 und bis auf jetzige Stunde unausgesetzt alle Jahre Beamter.

**) Dass die Bekanntwerdung der hier vorliegenden Schmälerung der Rentkasse den Burger unfehlbar sehr aufbringen musste, und dass die magistratische Parthey hievon völlig überzeugt war, erhellt sehr deutlich aus dem in obiger Beylage Num. 19. enthaltenen Wunsch, jenen, wo möglich, dem Ærarium zu Last fallen zu lassen, und ihn so zu verheimlichen.

***) Der Grund, warum man dies dem Herrn Bürgermeister Dauven mit Fug in die Schuhe zu schieben berechtiget zu seyn glaubte, liegt in der Verfassung des Rentamts. Nach ihr ist der jedesmalige regierende und abgestandene Bürgermeister zugleich Ober-Rentmeister, ihm gehört ein Schlüssel zur Rentkammer, und ihm liegt es hauptsächlich ob, dafür zu sorgen, dass alle 14 Täge die Rentrechnungen Konstitutions-mässig abgehört, und geschlossen werden. *[Vor Beurtheilung dieser Angaben sehe man das oben Seite 166 und 167 Abgedruckte.]*

Wäre dies bey dem obbemerkten Rentmeister geschehen, hätte der Herr Bürgermeister sein Amt in diesem Punkt gehörig verwaltet, so konnte unmöglich ein so grosser Rezess gemacht werden, und so fiel ein

§. 64. Eben dieser Recess war bereits im Dezember 1785 aufm Rathhaus, bekannt, und dennoch beförderte man am 2. Jänner 1786 besagten Rentmeister, zum Werkmeister, und gab ihm dadurch die erste Beamtenstelle nach dem regierenden Bürgermeister.

§. 65. Dies konnte aber nicht lange bestehen: der Unwillen des Volks wurde zu laut, und so musste der von dem Rentmeister gemachte Rezess offengelegt werden, und der Werkmeister gegen Ende Februars auswandern.

§. 66. Nun fielen nach der vom Herrn Bürgermeister Dauven in N. 19. bereits gethanen Voraussetzung dem Stadt Aachenschen Bürger bey Gelegenheit dieses im Rentamt offenkündig gemachten Fehlers, alle andere der Administration anklebende Gebrechen, alle dahin einschlagende Vorgänge, (§. 42—59.) ja selbst die ehemals bekannt gemachte nackte Wahrheit (§. 45.) von neuem und lebhafter auf. Man trat zusammen, berathschlagte sich über die Art und Weis, wie diesen Gebrechen für die Zukunft abzuhelfen seye; und nichts war natürlicher und glimpflicher, als dass man sich an die wendete, welche zwar Theil daran zu haben schienen, denselben aber auch am nächsten abhelfen konnten.

§. 67. Weil jeder Aachensche Bürger am Ende für die Schulden der Stadt haften muss, auch hierüber schon mehrere Fälle, wo dieses geschah, nach Num. 21. existirten; so ist folglich der Wohlhabendste, bey Verwaltung der städtischen Finanzen, am meisten interessirt, und es stellten daher mehrere angesehene Bürger sich an die Spitze, überreichten dem ganzen Magistrat unterm 31. März 1786 ein 79 Punkte enthaltendes Verzeichniss, in welchen sie die gegründete Beschwerden der Stadt Aachenschen Bürger, Beerbten und Eingesessenen grösstentheils enthalten zu seyn glaubten und bathen, dass man solche beherzigen, und ihnen abhelfen möge.

§. 68. Nachdem diese Beschwerden auf ergangene Weisung jedem Rathsverwandten besonders waren überreicht worden, ergieng unterm 7. April desselben Jahrs ein Ueberkömmst, in welchem [1]) „die obbesagten Beschwerden als blind zu und ohne vorgehende „behörige Erkündigung entworfen, und ärgerlich genannt, dennoch

---

beträchtlicher Theil des gemachten Fehlers auf Herrn Dauven zurück, welcher dann in den Augen der Bürgerschaft dadurch vergrössert ward, dass man auch aus andern Gründen überzeugt zu seyn glaubte, wie er, nach allen Umständen, die üble Verwaltung der Rentey habe wissen können, ja gewiss gewusst habe, welches nicht weniger aus der obigen Anlag Num. 19. erhellet.

[1]) *Der Rathsbeschluss vom 7. April 1786 ist oben S. 160 mitgetheilt.*

„aber versprochen ward, dass dem sogenannten Häuflein einiger „misvergnügten Bürger, auf seine ausgestreute Beschwerden und „argwöhnische Fragen, nach den einstehenden Osterferien, sobald „es thunlich, an die sechs Geschickten jeder Zunftgaffel Auskunft „gegeben werden sollte."

§. 69. Die Bürgerschaft übergab hierauf nach vorübergegangenen Osterferien den 21ten April besagten Jahrs eine wiederhohlt vermüssigte Vorstellung, [1]) worinn sie die harten Ausdrücke des kurzbesagten Rathsüberkömmstes ablehnte, ihre Beschwerden zum Theil näher bestimmte, und auf deren Hebung nochmals drang.

§. 70. Der Rath erliess aber an dem nämlichen Tag ein zweytes Ueberkömmst, [2]) worin er seinen erstern vom 7ten inhærirte, und über die Beschwerden, Fragen und Projekte, wie er sie nannte, die nöthige Auskunft den Geschickten in Druck mitzutheilen versprach.

§. 71.*) Desselben Tags ergieng ein magistratisches Edikt, [3]) worinn „bey Verlust des aktiven und passiven Stimmrechts alle „und jede Stimmwerberey wiederhohlter verbothen, und bey Strafe „von 25 Goldgülden alle Zusammenkünfte untersagt wurden."

§. 72. Nach Inhalt dieses Edikts hätte man glauben sollen, dass der Magistrat die durch die Mäckeley im Staat entstehende Unordnungen verabscheut habe, und sie vermieden wissen wollen; allein diese obrigkeitliche Verfügung zeigt sich nur zu sehr als eine Maske, wenn man weiss, dass schon seit dem Ende des Monats März von magistratischer Seite Alles angewendet wurde, sich der Mehrheit der Stimmen auf die bevorstehende Rathswahlen zu versichern, und dass von ihr seit diesem Augenblick erst recht alle Kräfte dazu aufgebothen wurden.

§. 73. Hierher gehört, dass der mit der Spieloktroye begünstigte Reumont **) auf der öffentlichen Promenade das Volk

*) Zwischen der Fortsetzung der magistratischen Antworten auf die von Seite der Bürgerschaft überreichte Beschwerden und deren Nachträge müssten hier, der Zeitordnung wegen, einige Auftritte der von impetratischer Seite vorgenommenen Mäckeley eingeschaltet werden, nach deren Erzählung jene an ihrer gehörigen Stelle wieder vorkommen.

**) Dieser Reumont, welchen Herr Bürgermeister Dauven, Ausweis der §§. 48. 50 und 51, in jedem Fall so sehr begünstigte, hat aus natürlicher Erkänntlichkeit dagegen auch in Stimmwerbungen für denselben sich vorzüglich ausgezeichnet; und da ihn die Hazardspiele in den Stand setzten, grosse Summen aufzuwenden, so war er der erste, der mehrmalen für eine einzelne Stimm sehr beträchtliche Summen biethen konnte. (§. 103.)

[1]) *Man sehe oben S. 380.* [2]) *Siehe oben S. 162.* [3]) *Siehe oben S. 161.*

zusammen berief, daselbst von den Vorzügen des Herrn Bürgermeisters Dauven lebhaft redete, und demselben allgemeine gute Meinung und mit ihr die meisten Stimmen zu erwerben suchte, welches er selbst Katechisiren nannte.

§. 74. Eben in dem Haus des nämlichen Manns waren alle Tage Zusammenkünfte (§. 79), in welchen die der Parthey des Herrn Bürgermeisters Dauven zugethanen Stimmwerber zusammen trafen, und dann hernach mit besondern Listen versehen, von Haus zu Haus gingen, und jeden, den sie gewinnen zu können glaubten, durch alle Art von Zwang und Ueberredung anzuwerben suchten. Auch wurden in diesem Haus die angeworbene Zunftgenossen eingesperrt gehalten, und bewacht, zu welchem Ende allen Stadtsoldaten von Herrn Bürgermeister Dauven die gemessene Ordre gegeben war: „dass sie dem besagten Reumont und dem Werk„meister Wild, wenn diese einige Mann zu Bewachung der Einge„sperrten brauchten, sie sogleich auf der Stelle pariren sollten," wie dieses die Anlag sub Num. 25. bewahrheitet.

§. 75. Ausser diesen Häusern des Reumont und Wild, worinn man angeworbene Zunftglieder einsperrte, waren als Zechhäuser besonders merkwürdig die Wein- Bier- und Brandeweinschenken bey Preut auf Pontbrück, bey Pleus auf der Pont- und auf der Sankelstrasse, bey Drouven auf der Hartmanns- und Langohr auf der Schmiedstrasse nebst verschiedenen anderen, wie dieses durch soviele die altpartheyische Mäckeleyvorfälle erprobende Beylagen ausser Zweifel gesetzt wird.

§. 76. In allen diesen Schenken ward unausgesetzt gezecht, beständig erschallte ein lautes Vivat Dauven und Schimpfen auf die neue Parthey; wobey der Pöbel in seinen Ausschweifungen um so sicherer war, da demselben Soldaten, um ihn gegen alle Störung in seinem Vergnügen zu sichern, zugegeben waren.

§. 77. Um aber Leute zu werben, die man in allen diesen Orten bis zu den Wahlen einsperrte, und mit Zechen unterhielt, ward kein Geld gespart, und keine Mittel, welche die obrigkeitliche Gewalt der alten Parthey in die Hände gab, unbenutzt gelassen. — Zünftige Soldaten mussten ihre Stimmen dem Herrn Bürgermeister Dauven verschreiben, oder ihren Rock ausziehen. — Leute, so öffentliche Plätze seit 20 und mehreren Jahren Vergünstigungsweise brauchten, mussten das nämliche zusichern, oder solche räumen, (§. 93.) — Taglöhner, welche seit beinahe 50 Jahren von Stadtarbeiten gelebt hatten, mussten ihrer Stimmfreyheit entsagen, oder verloren ihr Brod. (§. 93.) — Sogar den Armen, welchen von jeher wochentlich ein Gewisses aus der Stadt-Armenkasse gereicht

wurde, ward befohlen, bey Verlust dieses Gnadenbrods für den Herrn Bürgermeister Dauven zustimmen. (§. 93.)

§. 78. Während dieser Werbereyen eräugnete sich, gelegentlich der Schusterzunft-Rathswahl, folgender bemerkenswürdige Vorgang. In Ansehung dieser hatte man besonders sicher gezählt, dass bey ihr blos Anhänger der Dauvenschen Parthey präsentirt werden sollten; und zu diesem Ende wurden an einem und demselben Tag, den 28. April 1786, eine Menge neuer diesem Theil anhangender Meister eingeschrieben. Hierdurch bewogen, meldeten sich ein paar Stunden später von jetziger impetrantischer Seite auch einige um die Aufnahme in diese Zunft, sollten aber, aller ihnen sonst nicht abzusprechenden Qualifikation ungeachtet, durch ein besonders verfertigtes Ueberkömmst dazu untüchtig gemacht werden.*)

§. 79. Aber aller dieser und sonstiger Mäckeleykunstgriffe ungeachtet, welche nach Num. 28 in Versprechungen von Aemtern, Drohungen sie abzunehmen, würklichen Kassationen im Weigerungsfall, Entsetzung der Stadt-Armenrenten, und so weiter bestunden, blieb die Dauvensche Parthey in dieser Zunft zu schwach, und nun suchte man sich auf folgende Art an den Gliedern derselben zu reiben.

Diese waren in einem vor dem Adalbertsthor gelegenen Haus an einem Sonntag Nachmittags versammlet, und während dieser Zeit trug man, nach Num. 29, in das Haus des mehrbesagten Reumont, welches in der Adalbertsstrasse liegt, „eine „ziemliche Anzahl starker Prügel (Faggenhölzer) und da Abends „zwischen 7 und 8 Uhr die besagten Schustermeister nach Haus „gehen wollten, und an dem angeführten Haus vorbeykamen, fielen „mehrere darinn versammlete Männer, worunter die Rathsverwandten „Wilhelm Laufs, Peter Paulus, Heinrich Vonderbank, und Ignaz „Küsters sich besonders auszeichneten, nach Num. 30 auf dieselben, „und schlugen mit Hülfe einer Anzahl städtischer Grenadier, „welche nach Num. 31 ausdrücklich dazu beordert waren, und „unter Anführung des Fähndrich Recker dazu stiessen, **) so „jämmerlich auf diese unschuldige Leute zu, dass einer verwundet „auf der Strasse liegen blieb, und die andern, nachdem sie mit

*) Die Art, wie dieses geschah, und wie obbesagtes Ueberkömmst eine Klage veranlasste, zeigt das zur geschwindern Einsicht Num. 27. zur Uebersicht nachgesetzte Factum.

Testantibus Actis Cameralibus gedieh dieser Rechtsstreit bis ans Kammergericht.

**) Nach vollbrachter Heldenthat wurden die Soldaten zu Belohnung der geleisteten Dienste im Reumontschen Haus mit einem Glas Wein bewirthet; wie auch dieses die obige Anlag Num. 31 ausdrücklich beweiset.

„Schlägen weit verfolgt worden waren, sich zerstreuet in benach-
„barte Häuser, oder sonst, wo sie hinkamen, flüchteten."

§. 80. Nach diesen dem Edikt vom 21. April (§. 71. 72.) unmittelbar gefolgten Handlungen *) liess nun Herr Bürgermeister Dauven den 16. May eine unvollständige Auskunft der oben (§. 60. 67.) angeführten bürgerlichen Beschwerden an den Häusern einiger Rathsverwandten und anderer Privatpersonen austheilen; und nun drangen sogleich den 19ten desselben Monats die Beschwerden führende Bürger durch Uebergab einer unter dem Namen: Vorläuftig vermüssigte Vorstellung, [1]) „auf „die noch sitzenden Raths vorzunehmende ungesäumte des zwischen „besagtem Herrn Bürgermeister Dauven, Herrn Weinmeister Scho„renstein und einem Knops gethätigten Original-Kaufkontrakts." **)

§. 81. Diese Vorstellung ward nämlichen Tags [2]) durch ein Rathsüberkömmst dahin beantwortet: „dass man künftighin über „die vorgebrachte Beschwerden niemanden mehr, als den Geschickten „Antwort geben werde; diesen aber versprach Herr Bürgermeister „Dauven, den Integral-Kaufakt ***) des angezogenen Jesuitenguts „im Audienzzimmer vorzulegen." ****)

§. 82. Diese versprochene Auskunft und Vorlegung, welche den Geschickten gegeben werden sollte, musste nun nothwendig bis zur nächsten Versammlung des grossen Raths ausgesetzt bleiben; da diese alle Jahre am 25. May Konstitutions-mässig geschehen muss, als an welchem Tag die vorhin gewöhlten Bürgermeister ihren Eid ablegen, so war jener von Herrn Dauven sich selbst bestimmte Termin nicht lang ausgesetzt.

---

*) Sollte nicht jeder Unpartheyische hierbey auf den Gedanken verfallen, dass Herr Dauven nur um deswillen die Mäckeley verboten habe, damit er selbst für sich desto ruhiger und allein werben könne, jeder Richter auch weniger auf den Gedanken kommen möge, dass ein Bürgermeister eine Handlung selbst unternehmen werde, die er eben noch durch ein öffentliches Edikt und als obrigkeitliche Person unter so nahmhafter Strafe verbietet.

**) Dieser Kontrakt ist sub Num. 14 (§. 56.) beygelegt worden, und nachdem er nun ans Licht gekommen, wird es niemanden schwer halten zu begreiffen, warum Herr Bürgermeister Dauven mit dessen Vorlegung so sehr gezaudert habe.

***) Man hatte von Seite der Bürgerschaft den Kontrakt qs. in Originali zu sehen verlangt; Herr Bürgermeister Dauven aber versprach ihn integraliter, und also nur in Abschrift einsehen zu lassen.

****) Seit diesem Augenblick überliess die Bürgerschaft die Verfechtung ihrer Gerechtsame allein den ihr in dem Rath präsentirten Männern, und erwartete die Auskunft, so diesen gegeben werden würde.

[1]) *Oben Seite 204.* [2]) *Man sehe oben S. 206.*

§. 83. Dieser Tag nahete heran, und nun beförchtete Hr. Bürgermeister Dauven, dass man itzt die Erfüllung seines Versprechens fodern werde; und da er derselben durch keine Ausrede mehr zu entgehen wusste, so verfiel er auf ein gewaltsames Mittel, zu dessen Vorbereitung Tags vorher, den 24ten May, durch einen Mittelthorwächter an den auf dem Markt und nahe dabey liegenden Häusern angesagt wurde, „dass alle Kinder nächstfolgenden Mor„gens von dem Markt ab- und in den Häusern gehalten werden „sollten; bey Vernachlässigung dieser Vorsicht könne die Obrig„keit für kein Unglück stehen," wie dies die Anlage sub Num. 33. erprobet.

§. 84. An dem 25ten, als dem besagten grossen Rathstag, Morgens gegen 8 Uhr zogen drey Aachensche Grenadier-Compagnien, nebst zwey Nachtswächterkompagnien auf. Die Soldaten sowohl, als die Nachtswächter *) waren mit scharfen Patronen versehen; „sie hatten, nach Num. 34, scharfe Ordre, heimlich zu „laden, und auf jeden, der sich dem Rathhaus nähern würde, **) „Feuer zu geben," und zu diesem Ende ward dieses unten herum durch die besagten Grenadier, welche drey Mann hoch rangirt waren, besetzt, und die zwo Kompagnien Nachtswächter wurden oben in das Vorzimmer des Rathssaals postirt.

§. 85. Als die allein eingelassene Rathsherren erschienen, und so der Rath versammlet war, übergab die adliche, oder Sternzunft ***) eine Prüfung und Aufklärung der unterm 16ten desselben Monats ausgegebenen Beantwortung der bürgerlichen Beschwerden, und verlangte, dass dieselbe, ingefolg Ueberkömmst vom 19ten, verlesen, und der in Frag gekommene Kaufkontrakt des Jesuitenguts dem Rath in Originali vorgelegt werden möge.

§. 86. Gegen dies Verlangen setzte sich Herr Bürgermeister Dauven mit allen seinen Anhängern, und verweigerte es in Vortrag zu bringen, worüber nach Num. 35 „ein Wortwechsel im Rath

*) Die Stadt Aachenschen Nachtwächter sind beständig mit Ober- und Untergewehr bewafnet.

**) Von diesem Befehl waren selbst die ordentlichen Raths Procuratoren nicht ausgeschlossen, und es ward daher an diesem Tag keiner derselben aufs Rathhaus gelassen.

***) Die Sternzunft, welche hauptsächlich und nach ihrer Grundlage aus dem mit vierzehn Personen besetzten Schöffenstuhl besteht, präsentirt, ausser den allemal im Rath sitzenden zween Schöffen-Bürgermeistern acht Rathsherren, daher denn in dem Fall, wenn die Zunftsglieder zu diesen Präsentationen zu wenig sind, mehrere Glieder den Schöffen beygekohren werden müssen.

„entstand, so, dass die mehrsten Rathsglieder mit grösstem Ungestümme von ihren Sitzen aufsprangen, und mit einem förchterlichen Geschrey ausriefen:

„Nichts angenommen, nichts angenommen."

Endlich äusserte ein gewisser Gerard Startz, dass man „die tumultuantischen Beschwerdenvorbringer zum Rath hinausprügeln solle;" und so wurden diese zum Schweigen gebracht, ohne dass Herr Bürgermeister Dauven den gerechten Wunsch der Bürger zu erfüllen, angehalten werden konnte; wie dann die bürgerliche Beschwerdensache nicht zum Vortrag gebracht wurde, und man den Dauvenschen Kontrakt weder in Originali, noch in der Abschrift, weder im Rath, noch im Audienzzimmer zu sehen bekam.

Zweyter Haupt-Abschnitt.

Von der Geschichte der Unruhen selbst.

I. Unterabtheilung.

Derer Anfang durch fortgesetzte nächste Veranlassungen.

§. 87. Nachdem Herr Bürgermeister Dauven auf solche Art den Tag der Konstitutionsmässigen Versammlung des grossen Raths glücklich überstanden hatte, ohne dass man ihn bewegen können, die Bürgerschaft über ihre Beschwerden, und besonders seinen in Frage stehenden Kontrakt zu beruhigen; *) so gab er am folgenden 26ten May alle bis den 22ten Junius vorzunehmende Zunftwahlen offen, und da fast alle Zunftvorsteher ihm zugethan waren, so wurde in allen Zünften, wo die Dauvensche Parthey überwichtig war, sogleich zur Wahl geschritten. **)

*) Nach dem Vorgang vom 25. May, wo Herr Bürgermeister Dauven dem Begehren der Bürgerschaft über einen Punkt zuwider gehandelt hatte, auf welchen ihr ganzes Augenmerk gerichtet war; so konnte er nun um deswillen weniger noch, als der übrigen vorher erwähnten Vorgänge wegen, auf besondere Geneigtheit der Stimmführer rechnen; und da er doch, wie sowohl aus den bisher vorgetragenen, als den künftig noch zu erzählenden Vorgängen erhellet, alles anwendete, die vorstehende Rathswahlen auf seine und seiner Anhänger Seite ausschlagen zu machen, so konnte dieses nichts anders als Unruhen veranlassen, die durch die Art der Mittel, welche er anwendete, noch grösser wurden, und werden mussten.

**) Wenn der jedesmal regierende Bürgermeister die Wahlen offen gegeben; so hängt es lediglich von den Greven der Zünfte ab, solche von dieser Zeit an bis den 22ten Junius, welchen Tag sie wollen, vorzunehmen; und so konten also die dem Herrn Bürgermeister zugethanen Zunftvorsteher ihre Wahlen auf den Zeitpunkt bestimmen, welchen sie für ihn am nützlichsten hielten.

§. 88. Ingefolg dieser Einrichtung nahm man gleich den 27ten in dem Werkmeistergericht, in der Löder- und Huthmacherzunft die Wahlen vor. Zuerst wählten die Huthmacher; und da ihre Wahl zum Vortheil der Dauvenschen Parthey ausgefallen war, „wurde mit grossem Frohlocken: Vivat Dauven, zu den Fenstern „herausgerufen, und gleich darauf zogen die sämtliche altpartheyisch „gesinnte Glieder dieses Splisses *) mit Musik und einem ausser„ordentlich grossen Zulauf des Volks, Ausweis Num. 36, nach „dem Rathhaus, wo Herr Bürgermeister Dauven und Syndicus „Peltzer ihrer warteten." **)

§. 89. Sie überreichten ersterm ihre Raths-Präsentation, und nachdem er solche mit Dank angenommen hatte, zogen sie wieder mit lautem Geschrey, dass auch das Rathhaus mit einem beständigen Vivat Dauven erschallte, einigemal um den aufm Markt vorm Rathhaus stehenden Brunnen herum, und so mit ihren Musikanten zurück auf die Läube, wo bis in die Nacht getanzt ward.

§. 90. Gleich darauf wählte die Lödergaffel, und da auch hier für die Dauvensche Parthey entschieden worden war, so rief man aus den geöfneten Fenstern der dasigen Läube ebenfalls: Vivat Dauven. Die Musikanten waren mit Pauken und Trompeten eben in diese Fenster gestellt, und da die Läube der Löderzunft nahe am Markt und so gelegen ist, dass man das Haus, in welchem die Huthmacher zusammen waren, sehen konnte; so ward von den an beiden Orten befindlichen lustigen Gaffelgesellschaften, während ihrem Freudenfest, sich unter Pauken- und Trompetenschall untereinander zugejauchzet. ***)

§. 91. Diese auf eine unerhörte Art übertriebene Unordnungen wurden dadurch unterhalten, weil man den auf der Strasse vor den besagten Zunfthäusern zusammen rottirten Gassenbuben das Vivat Dauven aus geöfneten Fenstern vorschrie, und ihnen, um sie zu dem nämlichen Freudengeschrey zu bewegen, ganze

*) Es giebt unter den Gaffeln, woraus die dasige Bürgerschaft besteht, deren drey, so unter sich in mehrere Splisse eingetheilt sind, welche letztere zusammen eine Gaffel ausmachen. Der eine oben vorkommende Spliss gehört zur Kürschnergaffel, welche aus vier Splissen besteht.

**) Dieser Aufzug war um so auffallender, da niemals bey allen je in Aachen gewesenen sogenannten Mäckeleyen ein ähnlicher vorgekommen war.

***) Durch dieses Betragen entstand natürlicher Weis ein ausserordentlich grosser Auflauf, welcher damals, als an einem gewöhnlichen Marktag, durch eine Menge Bauren und städtischer Leute vergrössert ward.

Hände voll kleiner Münze hinwarf, worauf diese denn auch ein dankbares Vivat Dauven, — Vivat die alte Parthey — zu unzähligenmalen Num. 37. wiederhohlten.

§. 92. Am 29ten ward die Bäckerzunft für den folgenden Tag zur Raths Präsentationswahl beschieden, in Ansehung welcher die Dauvensche Parthey schon lange vorher alle Kräfte aufgebothen hatte, sich des Uebergewichts dabey zu versichern.

§. 93. Für die Stimm eines einzeln Mitglieds wurden ansehnliche Summen nach Num. 38. angebothen. — Andern wurden lebenslängliche Stadtarbeiten und Armenrenten zu nämlichem Ende, nach Num. 39. versprochen. — Unter andern machte man sich anheissig, „einem Mitgliede dieser Zunft einen merklichen Rück„stand, so derselbe dem Ærarium abzutragen hatte, nachzulassen, „und durch erstern in den städtischen Büchern einen Strich zu „machen, wenn jener nur für die Dauvensche Parthey stimmen „wolle, wie dies die Anlage sub Num. 40, ausführlich bewahr„heitet.“ — Selbst der Stadtsyndicus Peltzer ging in die Häuser der Bäcker, und bath, nach Num. 41, die Stimmen zu Gunsten der magistratischen Parthey abzugeben. — Einem unter ihnen, Namens Kœnen, ward von wegen des Baumeisters Buchholtz bedeutet, „dass, da er nicht für die Dauvensche Parthey stimmen wolle, er „den zu Hinlegung des Brandholzes ihm bisheran vergünstigten „öffentlichen Platz, nach Num. 42, augenblicklich raumen solle, „wenn er aber seine Gedanken ändern, und zum Nutzen der alten „Parthey votiren wollte, so könnte sein Holz liegen bleiben, und „er solle noch dazu 12 Carl d'Or bekommen.“ — Andere Mitglieder, die das Schicksal in die Reihe armer Taglöhner zurückgesetzt hatte, wurden, weil sie ihre Stimmfreyheit nicht verlieren wollten, nach obigem Num. 19, ihres Brods für die Zukunft beraubt. — Denn sollte, nach Num. 43, einer, der nicht einmal einen Taufschein beybringen konnte, angenommen, und vier Karolinen bürgerliche Einkaufgelder für ihn bezahlt werden, wenn sein Schwager bey der Bäcker-Rathswahl zum Vortheil des Herrn Bürgermeister Dauven stimmen würde.

§. 94. Die auf solche Art angeworbene Zunftglieder wurden nun schon „etliche Täge vor der Wahl in die Behausung des „Herrn Werkmeisters Wild geführt, daselbst mit Fressen und „Saufen Tag und Nacht unterhalten, und auf Befehl des Herrn „R. Reumont von einem Kommando Stadtsoldaten bis zum Wahltag „selbst, nach Num. 44, unausgesetzt streng bewachet.“

§. 95. Endlich erschien mit dem 29ten May der Wahltag, an welchem man bis zum Anfang der Wahl, welche erst Nachmittags um 4 Uhr vor sich gieng, die Dauvensche Parthey in

fortdauernder Bewegung sah; wobey denn unter andern, nach Num. 45, in der Klostergasse auf einen vorübergehenden Bäckermeister Brandt von einem andern Bäcker Lennerz und andern ein Anfall gewagt ward, um jenen auf die Läube, wo die altpartheyische Zunftglieder versammlet waren, zu schleppen, der aber durch dazu gekommene Leute gerettet ward.

§. 96. Bey der Wahl selbst war die Läube bereits früh Nachmittags „mit Dauvenschen Anhängern besetzt; und um 3 Uhr „wurden, Ausweis obigen Num. 44, die neu angeworbene Zunft„glieder, unter Bedeckung von Stadtsoldaten, aus der Behausung „des Werkmeisters Wild, drey und drey, über den Markt zur „Läube hingeführt." — Zu diesen stiessen, nach Num. 46, mehrere andere zur Wahl nicht gehörige Leute, welche zugleich mit auf die Läube giengen, und mit Hülfe der Stadtsoldaten solche besetzt hielten.

§. 97. Diese Vorgänge mussten nothwendig die Neugierde so sehr reitzen, dass alle um die Läube gelegene Häusern mit Zuschauern angefüllt waren, und auf den Strassen alles Kopf an Kopf stund. — Jedem schien daran gelegen zu seyn, den Ausschlag dieser Wahl zu sehen, und Herr Bürgermeister Dauven selbst konnte, wie sehr ihm daran gelegen war, nicht bergen, „und stellte sich an ein dem Wahlzimmer gegenüber gelegenes „Fenster des Grani Thurms."

§. 98. Gegen vier Uhr erschienen endlich die neupartheyische Zunftglieder, und giengen ruhig auf die Läube, wo man sie gleich mit Schimpfreden empfieng, und alle mögliche Veranlassung zu Händeln gab, wie dann der Fähndrich Recker *) „den alt„partheyischen Zunftgenossen anrieth, Streit anzufangen, wo man „sogleich die Neupartheyische in Arrest führen, und so die Mehrheit „der Stimmen, und die Wahl gewinnen werde." Die impetrantische Glieder ertrugen aber alles dieses um so mehr ganz ruhig, weil sie „gegen dergleichen Anreitzungen gewarnet, und gebeten worden „waren, aller Beleidigungen ungeachtet, die Wahl ruhig zu „vollführen."

*) Dieser Recker war, als wachthabender Offizier, mit einem Kommando Soldaten bey oberwähnter Wahl auf der Bäckerläube postirt, um daselbst, seinem Eid und Pflichten gemäss, Ruhe zu erhalten, und es ist daher ganz unleidentlich, und allen Begriffen der in einem Staat zu erhaltenden Ordnung zuwider stossend, dass man magistratischer Seits selbst diesen Mann sein zur öffentlichen Sicherheit abzweckendes Amt so schändlich misbrauchen liess.

§. 99. Nun schritt man endlich zur Wahl. Da sich aber bald berechnen liess, dass diese zu Gunsten der neuen Parthey ausfallen werde, ward nun zu Unterbrechung und Störung derselben, nach Num. 49, „von einem Lennarz und seinen Helfers„helfern zwischen den neupartheyischen Zunftgliedern mit groben „Hölzern auf die Tische zugeschlagen.“ Doch auch hierdurch liess sich die neue zahlreichere Parthey nicht zur Gegenwehr und Unordnung bewegen, sondern man gab die Stimmen Ordnungsmässig ab, bis die Wahl geschlossen war, welche zum Vortheil der neuen Parthey ausfiel; worauf denn sämtliche Zunftglieder auseinander giengen, und sich so auch allmählig die häufige Zuschauer verliefen.

§. 100. Dieser unverhofte Verlust der Bäcker-Rathswahl machte die Dauvensche Parthey stutzig, und sie hielt nun mit den übrigen Wahlen bis den 4ten Junius an sich, in welcher Zwischenzeit ihre Stimmwerberey desto hitziger getrieben wurde. Die Behausung des Werkmeisters Wild blieb, nach Num. 50, nach wie vor „das Rekrutenhaus, wohin nebst andern Zunftgliedern, „besonders jene der Schmidzunft gebracht, und von bewafneten „Stadtsoldaten Tag und Nacht bewacht wurden;“ und bey Gelegenheit der hiernächst vorgekommenen Metzgerwahl wurden die hierzu gehörige Zunftglieder sogar in dem Wohnhaus des regierenden Herrn Bürgermeisters von Wylre eingesperrt, wie denn, nach Num. 51, ein Metzger, welcher dieser Behausung vorbey kam, „von einigen Dauvenschen aus diesem Haus herausstürmenden An„hängern von der Seite eines mit ihm gehenden Freundes bey „hellem Tag mit Gewalt weggenommen, und in das besagte von „Wylresche Wohnhaus hineingeschleppt wurde, und daselbst, er „mochte wollen, oder nicht, schlafen musste, bis man ihn andern „Tags mit den übrigen eingesperrten Zunftgliedern auf die Läube „gehen liess.“

§. 101. Ganz besonders merkwürdig ist die Art, wie man sich eines gewissen Schmidmeisters Flach zu bemächtigen suchte. Dieser wollte sich zu der Dauvenschen Parthey freiwillig nicht bekennen, und durch kein Geldanbieten sich bereden lassen. Man entwarf daher einen Plan, wie man ihn heimlich in das mehrbesagte Wildtische Haus „hineinbringen, und alsdenn daselbst auf andere „Meinung stimmen, oder wenigstens einsperren könnte.“ Zu diesem Ende gieng, nach dem obigen Num. 52 nachgeschriebenen Zeugniss, „der damalige Neumann Adenau mit einigen Stadtsoldaten Abends „zwischen 11 und 12 an das Haus eines Bäckermeisters Joseph „Schleupen, dessen Hintergebäude mit der Wohnung des obbesagten „Flach Verbindung hat, und bathen jenen, als er nach Haus kam,

„dass er ihnen doch erlauben möge, sich dieses Durchgangs zu „bedienen, und so des Schmidmeisters zu bemächtigen, für welche „Gefälligkeit ihm sogleich zwölf Carl d'Or abgereicht werden „sollten. Dieser Mann war zu gewissenhaft, sein Haus auf solche „Art misbrauchen zu lassen, und nun both man ihm den nämlichen „Preis, wenn er nur schlafen gehen, und seiner Magd stillschweigend „erlauben wolle, seine Hausthür zu öfnen, für welche Mühe auch „dieser drey Karolinen gegeben werden sollten." Aber der Bäcker war auch hierzu zu ehrlich, und so musste der Herr Neumann mit seinen Soldaten unverrichteter Dingen abziehen.

§. 102. Da die meisten Zünften damals noch zu wählen hatten, so setzten dergleichen Vorgänge von Wegkaperung und Einsperrung (§. 50. 51.) viele Bürger, und besonders die des mittlern Standes, in eine ausserordentliche Verlegenheit, *) und man sprach daher Herrn Schöffen von Loneux, der eins der geräumigsten Häuser von Aachen bewohnt, um die Erlaubniss an, dass verschiedene Zunftglieder bis zur Beendigung der Wahlen in einem Theil seines Hauses zu ihrer Sicherstellung sich einsweilen aufhalten dörften, und er gewährte diese Bitte.

§. 103. Unterdessen ward von der Dauvenschen Parthey immer fleissig auch mit Geld fortgeworben. Dem in Num. 53. benennten Niklas Redding wurden vom gross Rathsherrn Gerard Senden „hundert Rthlr. gebothen, wenn er für die alte „Parthey stimmen wollte," und dem Schmidmeister Graf wollte, nach Num. 54, ein gewisser Neumann Mons „fünfzig Karolinen „zahlen, wenn er ihm sein bey der Schmidzunft habendes Votum „zusagen werde; ja es sagte sogar jener Neumann bey des Schmids „stätem Verweigern, er möchte nur begehren, so viel er wollte, „er sollte es von ihm bekommen." Noch mehrere dergleichen Stimmwerbereyen bey Gelegenheit dieser Zunft-Rathswahl, welche

*) Es ist bereits oben (§. 87.) erinnert worden, in wie fern es den altpartheyisch gesinnten Greven der Zünfte nach aufgethanen Wahlen sie aufzuschieben, oder damit vorzufahren, überlassen war; der Gebrauch aber, den sie davon machten, ist erst hier recht auffallend. Als nämlich einige Wahlen zum Vortheil der neuen Parthey ausgefallen waren, so wurden die andern, um Zeit zum Werben zu bekommen, gehemmt, und dies in einem Zeitpunkte, wo erwiesener massen in allen Schenken gezecht wurde, wo mehrere Zunftglieder eingesperrt sassen; und so war also jede solche Zurücksetzung eine nothwendige Veranlassung von Unruhen und Unordnungen, die so nicht ausbleiben konnten, und mit einmal vermieden worden wären, wenn man die Wahlen gleich vorgenommen, und so jene auf einmal abgeschnitten hätte. 1—1.

in Anerbietung von baarem Gelde, und wo dies nicht verfangen wollte, in allen Arten von Gewaltthätigkeiten bestanden, erproben die sub Num. 55 beygelegte Zeugnisse.

§. 104. Inzwischen ward den 7ten Junius die Rathswahl der Scheererzunft vorgenommen, wo auch abermals die Stiege und das Wahlzimmer mit Soldaten „und andern zur Zunft nicht ge„hörigen fremden gemeinen Leuten besetzt war, und da sich das „Uebergewicht der neuen Parthey von weitem abzählen liess, wurden „auch hier während dieser Wahl vom Dauvenschen Anhang aller„hand Anreitzungen zu Streit und Unordnungen angefangen," wie dieses die Anlage Num. 56 umständlich bewahrheitet. Weil aber die neupartheyische Zunftglieder, nach Num. 57, abermals dringend ermahnet worden waren, „nichts anders, als nach ihrer Schuldig„keit, Fried und Ruhe zu suchen, wenn sie auch angefochten „würden, sondern nichts anders zu bezielen, als nur die Wahl in „Fried und Einigkeit zu halten;" so verfieng alles jenes zur Störung der Wahl angelegte Betragen nichts, sondern es ward solche ohne allen Ausbruch von Thätlichkeiten vorgenommen, und vollzogen.

§. 105. Noch am nämlichen Nachmittag versammelte sich der Tisch *) der Schmidzunft, und beschloss, die Glieder seiner Gaffel auf den andern Tag zur Raths-Präsentationswahl zusammen berufen zu lassen; weil aber, nach Num. 58, „der Zunftdiener „Braun schon seit etlichen Tagen in der Behausung des Neumann „Schillings eingesperrt war, so liess man seinen Sohn, ob er gleich „gar nicht zu dieser Zunft gehörte," durch zween Stadtgrenadiers mit Seitengewehr von Haus zu Haus führen, und so die Convocation verrichten. **)

§. 106. Besonders bemerkenswerth ist die an einen Schmidmeister Joseph Göbbels bey dieser Gelegenheit vorgenommene Vergewaltigung: „es ward nämlich dieser Mann, nach Num. 59, „Tags vor der Schmids-Rathswahl, von einem damaligen Stadt„soldaten, Namens Beyer, welcher seitdem zum Korporal befördert

*) Jede Stadt Aachensche Zunft bestellt zugleich, zufolg der innern Verfassung und dem Gülischen Hauptvertrag, ein Untergericht, bey welchem unterm Vorsitze der zeitlichen Zunftvorsteher die dahin einschlägige Handwerksstreitigkeiten von den Beysitzern (welche die ganze Zunft dazu erwählt, und die bey einigen Zünften aus zwölf, bey andern aus wenigern Personen besteht) untersucht, und entschieden werden. Jedes dergleichen Untergericht wird der Tisch genannt.

**) Eine solche Zusammenberufung, als ein in Aachen noch nie geschehenes Beyspiel, machte bey der Bürgerschaft ein sehr grosses Aufsehen.

„worden ist, zu dem Bau-Inspector Kohl, als Zwölfter der Schmidt-„zunft, berufen; der Schmidt dachte an nichts übles, und so „giengen beide miteinander, als sie aber bei der Behausung des „so oft angeführten Rentmeisters Wild vorbeykamen, ward er von „den Stadtsoldaten mit Gewalt in solche hineingezogen, und da-„selbst sogleich eingesperrt. Bald hernach kam Herr Syndicus „Peltzer zu ihm, und kündigte ihm an, dass er warten müsse, „bis die Greven und Zwölfter der Schmidzunft kämen, und so „blieb er eingeschlossen, ohne zu erfahren, was das eigentlich „bedeuten wolle, und was die zu dem allda angerichteten Gastmahl „bey ihm stillschweigend vorbeygehende Schmidzunftgreven von „ihm verlangen möchten. Er fieng nun an, inständigst zu bitten, „man möchte ihn doch herauslassen, und ihm seine Freyheit geben, „statt dessen ward er aber mit Gewalt zurückgehalten; und als „er sich dawider setzte, und durchaus zum Haus hinaus wollte, „kam der Zimmermeister Beckers mit einem groben Prügel in der „Hand auf ihn zu, und so zwang man ihn durch Stösse und harte „Bedrohungen sich auf den eben allda befindlichen Bierwagen hin-„zusetzen, allwo er auch, der Kälte und Feuchtigkeit ungeachtet, „die ganze Nacht sitzen bleiben musste, binnen welcher Zeit ein „Stadtnachtwächter Adolph nach ausdrücklicher Ordre des Syndicus „Peltzer ihm nicht einmal verstattete, einen Augenblick die Nacht „hindurch vom Fleck und Wagen zu gehen. Morgens den 8ten „Junius um 6 Uhr kam der eben angeführte Stadtsyndicus und „ertheilte die fernere Ordre, dass man ihn ins Malzhaus einsperren „sollte, welches denn auch mit Gewalt vollzogen, und er daselbst „durch zwey Mann, Namens Vanderstein und Stockum, ferner be-„wacht ward. Aus dem Fenster dieses Malzhauses sah, und hörte „nun der eingesperrte Schmidt, dass der Syndicus Peltzer die da „versammelte Genossen der Schmidzunft zählte, in Reihen stellte, „zu der vorhabenden Unternehmung aufmunterte und Verhaltungs-„befehle zum Wahlort austheilte. Da diese aber dorthin zogen, „musste der neupartheyische Schmidmeister bis zu Endigung der „Wahl in seinem Malzhaus sitzen bleiben."

S. 107. „Die Schmidzunftglieder, welche so seit vorigem „Nachmittag theils bey Wild und Reumont, theils in ihren eigenen „Häusern eingesperrt gehalten worden waren, und bey welchen die „Stadtsoldaten unter Straf der Cassation mit Ober- und Untergewehr „von Abends bis Morgens wachen und darauf sehen mussten, dass „keiner Gelegenheit finde, zu entkommen, und zur neuen Parthey „überzugehen, wurden nun gegen 8 Uhr, als der zur Wahl „bestimmten Zeit, über den grossen Markt durch mit Seitengewehr „bewaffnete Grenadier zur Läube hingeführt, wo die Treppe

„und das Wahlzimmer selbst durch mit Ober- und Untergewehr „versehene Soldaten, unter Kommando des Stadtadjutanten Adenau, „ganz besetzt war, an welchen denn die dahin geführte Zunft„glieder überliefert wurden."

§. 108. Bey der hiernächst vorgenommenen Wahl wurden, aller dieser Dauvenschen Seits getroffenen Anstalten ungeachtet, sechs neupartheyische und dagegen nur zwey altpartheyische Zunftglieder zu Rathspräsentirten erwählt, und, nachdem dieses geschehen, zogen die Anhänger der Dauvenschen Parthey wieder zum Haus des Werkmeister Wild zurück. „Daselbst war offene „Taffel, und, so, dass jeder, der sich zu dieser Seite bekannte, dazu „freyen Zutritt hatte, und es wurde, nach Num. 61, daselbst unter „Pauken- und Trompetenschall: Vivat Dauven geschrien, und den „darum stehenden Jungen und Pöbel Geld, Nüsse und Kuchen „herausgeworfen, um sie zu Wiederhohlung jenes Freudengeschreys „aufzumuntern. So machten sich die impetratischen Zunftglieder „im Beyseyn der Stadtmusikanten *) die ganze Nacht lustig, und „auf der Strasse vor dem Hause ihrer Versammlung ward mit „Polters (Böller) unaufhörlich gefeuert, wozu denn der Plausus „(Tusch) mit Trompeten und Pauken gegeben ward." Zur nämlichen Zeit fand sich auch, nach Num. 62, eine zahlreiche Gesellschaft Dauvenscher Anhänger in der am Markt gelegenen Weinschenke des Stadt Registrators Adenau ein, die gleichfalls ein Dutzend Böller mit grossem Getös und allgemein erweckten Aufsehen abfeuren liessen, und beide Lustbarkeiten dauerten bis in die späte Nacht.

§. 109. Nun ergieng an dem folgenden 9ten Junius ganz unvermuthet ein Schluss des kleinen Raths, durch welchen Herr Bürgermeister Dauven über die von Seite der Bürgerschaft noch unterm 25ten May „durch die Sternzunft vorgebrachte Prüfung „und Aufklärung der aufgegebenen Beantwortung der bürgerlichen „Beschwerden und der darinn enthaltenen Punkte völlig frey„gesprochen ward, und in welchem man diese persönliche An„tastungen und erkeckte Beleidigungen nannte, und dem Herrn „Bürgermeister die fernere Genugthuung darüber zusicherte."

---

*) Die Aachensche Stadtmusikanten dörfen nirgends spielen, ohne besonders ausdruckliche Erlaubniss von dem jedesmalig regierenden Bürgermeister dazu erhalten zu haben, und es ist also in gegenwärtigem Fall keinem Zweifel ausgesetzt, dass Herr Bürgermeister Dauven sie beordert, oder ihnen wenigstens die Erlaubniss gegeben habe, in dem Wildischen Hause bey dem oben angeführten Gastgebot Musik zu machen.

Und dieses in Num. 63. enthaltene Ueberkömmst ward auf der Stelle gedruckt, und auf alle Mittelthoren angeschlagen.*)

§. 110. Eben um die Zeit dieses ergangenen Ueberkömmstes nahete die Grevenwahl der Krämerzunft heran, und da diese wegen der grossen Menge der Glieder, welche sich gewöhnlich auf neun hundert beläuft, die allerwichtigste ist, so wurden jetzt bis dahin**) alle übrige Wahlen eingestellt, und einsweilen zu Erhaltung der Mehrheit der Stimmen in derselben von der Dauvenschen Parthey folgende Anstalten gemacht. Man suchte nämlich fürs erste, nach Num. 64. Leute von aller Gattung aufzutreiben, welche sich gebrauchen lassen wollten, „auf der Krämerläube zu erscheinen, sich „als Krämer zu erklären, und also bey der bevorstehenden neuen „Krämer-Grevenwahl ihr Votum nur kühn auf Herrn Stadt-Regi„strator Adenau und Herrn Neumann Schillings zu geben, und „man versprach einem jeden, der diese Bedingung erfüllen wollte, „einen halben oder ganzen Kronenthaler zu reichen;" Glieder der Zunft, welche wirklich zu stimmen Recht hatten, suchte man auf andere Art zu werben; „so liess der Stadt-Lombardskassierer „Nellessen, nach Num. 65. einen gewissen Xaverius Lauter zu sich „rufen, und versprach ihm, seine im Lombard stehende Pfänder „unentgeldlich auszuliefern und zurückzugeben und die städtische „Arbeit als Blechschmid zu verschaffen, wenn er bey einstehender Wahl „auf die bürgermeisterliche Parthey stimmen würde. Besagter Lauter

*) Dieses Ueberkömmst war für die Aachensche Bürgerschaft auf doppelte Art auffallend; erstens konnte man nicht begreifen, wie der kleine Rath sich entschliessen konnte, Handlungen schlechterdings zu billigen und gutzuheissen, worüber man die nöthig gefundene Klagen dem grossen Rath hatte vorlegen wollen, und die damals auf bürgermeisterliches Weigern nicht angehört, oder angenommen worden waren, und dies um so mehr, da man über eben diese Klagen den Geschickten Auskunft zu geben versprochen hatte. Zweytens sah es einem verdeckten Spiel ausserordentlich ähnlich, dass man besagtes Ueberkömmst, welches Num. 63. vollständig und dem Original gleichlautend enthalten ist, dass man dieses Ueberkömmst nur unvollständig und mit Hinweglassung des letzten und merkwürdigsten Punktes drucken, und anschlagen liess, wie solches durch das mehrbesagte Num. 63. nachgesetzte Notarialzeugniss erprobet wird. I -l.

**) Diese Wahl muss Konstitutions-mässig allemal auf den Dienstag vor Frohnleichnamsfest gehalten werden, und dieser Tag fiel Ao. 1786 auf den 13. Junius. Sie ist jedesmal, wenn zwey Partheyen in Aachen existiren, deswegen ganz besonders wichtig, weil eine grosse Anzahl der Glieder dieser Zunft auch in andern Zünften zu stimmen berechtigt sind, folglich das Uebergewicht in dieser ein ähnliches in den andern nach sich zieht.

„blieb aber, dieser und sonstiger Anerbietungen ungeachtet, auf „seiner vorigen Meinung." Eben so ward zu grösserer Versicherung der Mehrheit der Stimmen, nach Num. 66, „dem am Marschierthor „bestellten Schreiber Otten auf Befehl des Herrn Bürgermeister „Dauven angedeutet, dass er auf der Krämer-Grevenwahl erscheinen, „und keinem anderm, als den für die Parthey dieses Herrn Bürger- „meisters stehenden Adenau und Schillings sein Votum ertheilen „solle; zweyen anderen Thorschreibern aber, einem gewissen „Cornelius Finckenberg und einem Jacob Leonard Ostlender wurde „im Namen des nämlichen Herrn Bürgermeister Dauven an dem näm- „lichen Wahltag der Krämer nicht vom Thor zu gehen unter dem „Vorwand verboten, weil allda sonst niemand vereidet wäre," *) sichtbarlich um deswillen, weil man gewiss wusste, dass diese beide den Dauvenschen Zunftgreven ihre Stimmen nicht geben würden. Hiernach wurden sowohl zu künftiger Anwerbung würklicher und falscher Zunftglieder, als zu Unterhaltung der bereits

*) In dem Thorschreibers Eid ist es versehen, dass keiner derselben, so lang das Thor geöfnet ist, seine Stelle verlassen darf, diese Leute waren aber in Aachen von jeher gewohnt, auf dem Wahltag der Zunft, zu welcher sie gehören, dem jedesmaligen Stadtwaag-Akziespächter die Anzeige zu thun, dass sie zur Wahl gehen müssten, welcher auf diese Zeit einen andern an ihre Stellen schickt; und es versteht sich von selbst, dass es sehr unbillig seyn würde, diese Leute ohne Noth unter dem Vorwand ihrer Amts-Obliegenheiten an Ausübungen ihres Stimmrechts zu verhindern. Wie wenig aber Herr Dauven auf der einen Seite sich um die beschworne Pflicht dieser Leute bekümmerte und auf der andern keinen Anstand nahm, sie mit einem Machtspruch an einer Sache zu verhindern, welche ihnen die über alle bürgermeisterliche Aussprüche erhobene Konstitution zusteht, zeigt sich aus dem obangeführten Betragen desselben, wo er dem Thorschreiber, den er für altpartheyisch hielt, unbedingt sein Thor zu verlassen und zu wählen befahl, zweyen neupartheyischen aber, eben so unbedingt, einen grad entgegen gesetzten Befehl zugehen liess. Keins lässt sich begreifen; von dem ersten hieng es ab, zu wählen, wen er wollte, und keine Obrigkeit konnte ihm mit Recht auflegen, dass er seine Stimm abgeben müsse, und die beiden anderen dorften auf keine Art, am wenigsten von der Obrigkeit, abgehalten werden, bey ihrer Zunft mitzuwählen, wann nur ein anderer an ihrer Stelle ihr Amt verwaltete; etwas noch auffallenderes kann man, ob es gleich, der Zeitordnung nach, nicht hieher gehört, anzuführen nicht umhin: wie nämlich eben dem oben angeführten Otten, welchem erwiesener massen Ao. 1786. zu stimmen befohlen ward, in dem folgenden 1787. Jahr zur Krämerwahl zu gehen verboten wurde, weil man wusste, dass er diesmal auf neupartheyische Greven stimmen werde, welcher Vorgang künftighin ebenfalls erwiesen werden wird.

Angeworbenen, „Beykömmste gehalten, das heisst: es ward in „Wein-, Bier- und Brandeweinschenken auf Kosten der Dauvenschen „Parthey und ihrer Anhänger, nach Num. 67. gezecht, und dabey, „nach Num. 68. gelärmet, und Vivat Dauven geschrien," welchen Lustbarkeiten dann gewöhnlich Ausschweifungen, besonders bey Nacht, folgten. „Damit aber keiner dieser Leute entkommen „möchte, wurden, nach Num. 69. zwey bis drey Tage vor mehr„besagter Krämerwahl auf Befehl des Hn. Bürgermeister Dauven „die Stadtgrenadier beordert, die magistratischer Seits angeworbene „Zunftglieder zu bewachen, damit sie nicht zur neuen Parthey „übergehen möchten. Man brachte sie demnach zuerst auf der „Markmeisterläube in Verwahr, allwo sie bis des Abends blieben, „und von da dann durch das zu diesem Ende express geöfnete „Stadtkornhaus, demnächst weiter in die Bierschenke eines sichern „Douvermans geführt wurden. Dieser Mann weigerte sich, diese, „wie er sagte, gezwungene Leute einzunehmen, sie wurden aber, „alles seines Einwendens ungehindert, auf der in seinem Hause „befindliche Läube der Löderzunft eingesperret, wo man ihnen „soviel zu trinken gab, dass sie endlich unter Tisch und Bänken „lagen. Des andern Morgens bey anbrechendem Tage wurden die „Stadtsoldaten aufs Neue beordert, die besagte Zunftsglieder aus „dem Douvermanschen Haus nach der Wohnung des Neumann „Schillings zu escortiren, allwo sie solche ferner bis zur Wahlzeit „zu bewachen und keinen zum Haus herauszulassen die schärfste „Ordre hatten." Damit aber alle diese neu angeworbene Zunftglieder wenigstens ein scheinbares Recht haben möchten, bey der künftigen Krämer-Grevenwahl mitzustimmen, *) so ward, nach Num. 70. „ein Mahler gedungen, welchem vom Stadtneumann „Adenau dem jüngern die Liste der anzuschreibenden neuen „Krämer-Zunftglieder zugestellt ward, die er denn auch den Tag „vor dem Wahltag anfieng auf die Tafeln aufzuschreiben, und „damit Nachmittags von ein bis acht Uhr, und andern Tags von

*) In Aachen besteht bey allen Zünften das Gesetz, dass kein in derselben aufgenommener Meister bey einer vorkommenden Wahl eine Stimme abgeben darf, der nicht wenigstens sechs Wochen vorher in diese Zunft gehörig aufgenommen worden ist, bey der Krämerzunft aber mit dem Unterschied, dass bey ihr die Glieder wenigstens drey ganze Monate vorher müssen aufgenommen seyn, ehe sie bey Wahlen mitstimmen dürfen, und dieses Gesätz war erst kürzlich, den 28. April 1786, durch ein Rathsüberkömmst erneuert und ins Andenken gebracht worden. Niemand hätte daher denken sollen, dass dieser in der Aachenschen Grundverfassung bestehenden und neu eingeschärften Verordnung selbst von magistratischer Seite hätte zuwider gehandelt werden wollen.

„Morgens sieben bis Nachmittags zwey Uhr zubrachte, und so „138 auf die gemeine Tafel und 105 auf die Rathstafel schrieb.“ Wie viele auf dieser Liste gestanden, welche fälschlich als Meisterssöhne*) angegeben waren, wie viele selbst wussten, dass sie zur Krämerzunft nicht gehörten, doch beredet worden waren, sich einschreiben zu lassen und mitzustimmen, und wie viele endlich nicht drey Monat vorher das Zunftrecht erhalten hatten, und folglich nicht berechtiget waren, mitzustimmen, doch aber auf ausdrückliches Anrathen und Verlangen des damaligen altpartheyischen Zunftgreven Nikolai und Neumann Schillings sich dieses Recht anmassten, zeugt das sub Num. 71. beygebogene Protokoll der Krämerzunft. Noch auffallender ist aber die Liste der nach Num. 72. eingeschriebenen Zunftglieder, welche ihrer 77. enthält; es bezeugt nämlich der älteste unter ihnen, Namens Simon Joseph Pleus, Ausweis obangeführten Num. 64, wie ihm nur acht Tage vor der Wahl von den „obangeführten Nicolai und „Schillings die Handwerksgerechtsame der Aachenschen Krämer„zunft unentgeldlich, aber unter dem Beding mitgetheilt worden „seyen, dass er sein Votum bey der vorstehenden Grevenwahl „dem Stadt-Registrator Adenau und eben dem ihn aufnehmenden „Schillings geben solle.“ Es hatten folglich alle diesem Pleus nachfolgende und also jüngere Zunftglieder aller andern ihnen sonst abgehenden Qualifikation ungeachtet, gewiss noch kein Stimmrecht, und wurden daher von der alten Parthey mit gänzlicher Hindansetzung der Grundverfassung vorgeführt. Diese magistratische Unterschleife wurden auch bereits Tags vorher ruchbar, und die Majorie liess daher Herrn Dauven warnen **) und ihm bedeuten, Num. 73. dass er diesem Ungebühr, welches gar leicht einen Auflauf nach sich ziehen könnte, bey Zeiten vorbeugen sollte. Und nun liess dieser auch, nachdem noch erst alle seine Angeworbene völlig eingesperrt worden waren, den 12. Junii Nachmittags von Haus zu Haus ansagen, dass sich niemand unterstehen solle,

---

*) Ausweis des oben sub Num. 71. beyliegenden Protokolls der Krämerzunft waren unter den auf der Zunfttafel sowohl, als selbst in das Zunft-Hauptbuch als würkliche Krämer eingeschriebenen, erwiesener massen zu stimmen unfähigen Zunftgliedern viele, welche fälschlich gegen ihr eigenes ausdrückliches, dem Greven Nicolai geschehenes Erinnern als Meisterssöhne angegeben worden waren; und da solche bey ihrer Annahm der Zunft beynahe zwey Drittel weniger als Fremde bezahlen, so bestand hierinn ausser den ohnehin erwiesenen Falsa noch über dies eine so beträchtliche als vorsätzliche Schmälerung der Cassa, die man sich aber zur Erreichung seines Zwecks ohne allen Anstand erlaubte.

**) Vid. Litt. V. ad Supplicam pro Mandato in Actis Cameralibus.

auf der Krämerläube zu erscheinen, wenn er nicht an das Krämerzunfts-Recht berechtigt und Stimmfähig sey. *)

§. 111. Dieser öffentlichen Ansagung ungeachtet, wurden nun, nach Num. 74, Dienstags den 13. Junius, als dem zur neuen Grevenwahl der Krämerzunft bestimmten Tag, „bereits Morgens „um 6 Uhr, die mehreste oder wohl sämtliche Krämer oder nicht „Krämer (§. 110), welche von der Seite besagten Adenau und „Schillings waren, mit einem starken Kommando Soldaten auf die „Läube, und hiernächst nicht durch die gewöhnliche zum Wahl-„zimmer führende Thür, sondern durch das der Zunft gehörende, „aber von den Krämerischen Eheleuten bewohnte Haus auf dasselbe „gebracht; und als sie so daselbst versammlet waren, schloss der „Stadtfähndrich Recker, welcher das von Seite des Magistrats „abgeschickte starke Kommando anführte, die Thüre jenes Hauses „zu, und besetzte solche inwendig mit Stadtsoldaten, so dass nicht „nur der gewöhnliche Eingang der Zunftläube, sondern auch jenes „Haus verschlossen war; zugleich wurde den Krämerischen Ehe-„leuten scharf verboten, die gewöhnliche zum Wahlzimmer führende „Thür nicht eher zu eröfnen, bis die abgestandene Greven Nicolai „& Consorten dazu Erlaubniss ertheilen würden.“ Jetzt wurden auf dem Wahlzimmer selbst, nach Num. 75, „von dieser Versamm-„lung die Zunfttische eingenommen, und zum Schlagen ein „ordentliches Exercitium unter sich veranstaltet, sowohl zum „avanciren als retiriren und sonstigen zu nachheriger Prügeley „gemachten Veranstaltungen.“ Als nun zwischen 3 und 4 Uhr die Zunftgenossen der bürgerlichen Parthey auch in das Wahlhaus kommen wollten, schloss ihnen obbesagter Fähndrich Recker die Thüre vor der Nase zu und wollte solche, nach obigem Num. 74. „darum nicht eröfnen, weilen der besagte Nicolai und Consorten „ihm den starken Befehl ertheilt hätten, solche verschlossen zu „halten;“ Kraemer aber, als der Bewohner des mehr angeführten Hauses, drängte sich, um allen Folgen vorzubeugen, durch die Soldaten durch und eröfnete jene Thüre, durch welche hiernächst die neupartheyische Zunftglieder nach der Läube giengen. Diese mussten nun, Inhalts angeführten Num. 75, durch eine kurz zuvor auf dem Wahlzimmer hingestellte Reihe Stadtsoldaten durchpassiren, worüber jene sich als eine die Wahlfreyheit kränkende Gewalt beschwäreten und behaupteten, dass bey einer ruhigen Wahl keine

*) Alle bisherige altpartheyische Anstalten sowohl als Auftritte bey der Wahl selbst zeigen, wie man bürgermeisterlicher Seits sich nicht scheute, seinen eigenen Gebothen auf der Stelle grade zuwider zu handeln; und was musste die Bürgerschaft davon denken, da man dessen öffentlich überführt war?

Soldaten nöthig seyen und daher baten, dass diese vom Wahlo weggehen sollten: hingegen ward von altpartheyischer Seite b hauptet, dass sie da bleiben müssten, und als hierüber ein lebhaft Wortwechsel entstand, „schlug ein sicherer kleins Rathsherr Chor „nebst seinem Sohn, welche von denen waren, so sich schon i „Schlagen voraus geübt hatten, mit dem Prügel zu, und sämtli „anwesende Soldaten fiengen an, auf Ordre ihres zugleich d „Degen ziehenden Offiziers Adenau ebenmässig die bürgerli „gesinnte Zunftglieder zu mishandeln, von welchen auch verschi „dene verwundet wurden." Jetzt ward aber bey der so übermäss grossen Anzahl der neupartheyischen Zunftglieder, deren gegen sec hundert Mann auf der Läube gegenwärtig waren, das Gedrä so ausserordentlich gross, dass gar bald kein Soldat sein Gewel mehr zu brauchen im Stande war, und so wurden diese zur Th hinausgedrängt. Endlich sollte nun wirklich zur Wahl geschritt werden, wobey man aber verlangte, dass die oben erwiesen massen (S. 110) auf die Läube gebrachte Leute, welche theils noch zu kurz angenommene Zunftglieder, theils als zusamm geraftes Gesindel, das gar zur Krämerzunft nicht gehörte, unmö lich zu stimmen berechtiget seyn konnten, aus dem Wahlzimm weggebracht werden sollten, und dieses um so mehr, da die üb diesen Punkt entscheidende Konstitution, so wie das Ueberkömm vom 28. April erst gestern auf ausdrucklichen Befe des Herrn Bürgermeisters neuerdings eingeschär worden sey, solchem also unmöglich auf der Stelle zuwid gehandelt werden dörfte. Weil aber die Altpartheyischen überzeu waren, dass durch diese Absönderung der Unstimmfähigen ih ohnehin zu schwache Seite mehr geschwächt werden, und folgli die Wahl nicht, wie sie es gewollt, ausfallen würde, so setzt sich diese unter Anführung des Neumann Schillings gegen d gerechte Verlangen der neupartheyischen Zunftglieder, und bi setzte es aufs neue Händel und Schläge ab, bey welchen aber d an der Zahl so merklich stärkere Neupartheyischen die Oberha behielten, und so wurden, allen Widerspruchs ungeachtet, die a der Krämerläube nicht gehörigen Leute abgesöndert und mit Gew fortgejagt. Als nun auf diese Art alle Hoffnung der Dauvensch Krämerparthey fehl schlug, so ergriff sie ein letztes Mittel, d bürgerlichen Gliedern der Zunft die Wahl streitig zu machen. giengen nämlich die mehreste jenem Theil zugethane Glieder n auch weg und wollten die blos durch ihre Unordnungen u angefangene Schlägereyen gestörte Wahl für tumultuantisch u nichtig angesehen haben. Aber auch dieses verfieng nichts, sonde „die neupartheyische Krämer drangen, nach Num. 76. auf V

„nehmung der neuen Grevenwahl, welche durch zwey anwesende „Notarien und zu mehrerem künftigen Beweis nicht, wie sonst, „blos mit Strichen, sondern mit Beysetzung des Namen eines jeden „Stimmenden bewürket werden wollte," und man verlangte zu dem Ende von dem noch anwesenden Bürgermeisterdiener Driessen, „dass er das zu Stillung aller Unruhen erforderliche Friedgeboth *) „ankündigen solle; dieser wollte sich aber, alles dreymalig wieder-„hohlten Gesuchs ungeachtet, darum darzu nicht verstehen, weil, „wie er sagte, Herr Grev Nicolai und Herr Schillings ihm solches „scharf untersagt hätten. Hierüber waren alle Zunftgenossen sehr „aufgebracht, erklärten sohin, keines Friedgeboths zu bedörfen, „weil sie sich ohnehin friedlich zu betragen gedächten und nie „Unruhen und Unordnungen zu stiften im Schilde führten, und „so wurde, aller im Weg gelegten Hindernissen ungeachtet, die „Wahl ingefolg der Tags vorher von den Greven geschehenen „Ansagung, Konstitutions-mässig, ruhig und auf besagte Art mit „Beysetzung des Namens eines jeden Stimmenden vorgenommen „und fiel mit einem grossen Uebergewicht von Stimmen **) zum „Vortheil der neuen Parthey aus."

§. 112. Hierauf liess Herr Bürgermeister Dauven ganz ungesäumt eine ausserordentliche Versammlung des kleinen Raths ***) auf den künftigen Tag ansagen, und in dieser sollte nun der Verlust der Krämergrevenwahl wieder gut gemacht und die Rathswahl eben derselben Zunft, welche zugleich mit der erstern auf den folgenden Tag, als den 26ten Junius, angesagt worden war, gehemmet werden. So legte nun das sub Num. 77. beyliegende Ueberkömmst, welches in dieser andern Tags wirklich gehaltenen kleines Rathsversammlung verfertiget ward, alle bisher angeführte und bewiesene magistratische Mäckeleyen der neuen Parthey zur zur Last und es hiess: „Der hohe Rath nehme offenkündig wahr,

*) Die Ankündigung des Friedgebotts pflegt in Aachen allen vorzunehmenden Wahlen vorauszugehen, und man suchte altpartheyischer Seits diesmal durch Versagung desselben der vorzunehmenden noch ein Hinderniss mehr in den Weg zu legen.

**) Die neue Parthey hatte in der Krämerzunft so viel Stimmen mehr, dass, obgleich von den obenerwähnten ungültigen Gliedern bis zu der Ao. 1787 vorgekommenen Grevenwahl wenigstens hundert zur Stimmfähigkeit gelangten, so ware dennoch auch damals die Dauvensche Parthey um ein paar hundert Stimmen schwächer, und es fiel auch diese Wahl zum Vortheil der neuen Parthey aus, wie solches das von der noch anwesenden Kraiskommission dabey geführte Protokoll erweiset.

***) Sonsten versammelt sich der Stadt Aachensche kleine Rath Konstitutions-mässig und gewöhnlich nur alle Freytag.

„mit welchen sonsten nie erhörten **Ausschweifungen und Beleidi-** „gungen grade wider seine (des Raths) jüngere vorsorg- „liche Verordnungen und alle auf den **Ruhestand** „zielende reine Anstalten von einigen Bürgern und an sich „gezogenen Anhang bey den jetzigen Wahlen zu Werk gegangen, „die Stimmwerbereyen und Erkaufungen mit vielem Geld auf den „äussersten Grad getrieben (77. 93. 103. 110.), kein Mittel des „Zwangs unterlassen, die Zunftglieder mehrere Wochen lang in „Häuser aufgesperret, (§. 74. 75. 94. 100. 101. 105. 106. 107. 110.) „die Strassen von Haus zu Haus mit bedungenen Leuten umgeben, „abgelaufen, unter dem Pöbel Geld ausgeworfen und Tag- und „Nachtsgeschrey dadurch veranlasst (§. 88. 89. 90. 91.), redliche „und friedfertige Bürger allenthalben verhönt und verspottet, „Böller bey Tag und Nacht unter Jauchzen und unsinnigem Geschrey „losgefeuert (108 und die oben angeführten), die Wohnungen „ehrlicher Bürger durch davor erscheinende Rottirungen der „höchsten Gefahr ausgestellet werden, so dass die öffentliche und „engere Haussicherheit nicht mehr vorhanden sey.“ Bey der gestern vorgehabten Krämerwahl, worzu viele hunderte Menschen gehörten, sagte das bemerkte Rathsüberkömmst ferner: „wäre „bereits beym Eintritt und ehe zur Wahl geschritten werden „können, nach den eingegangenen Relationen und glaubhaften „Beurkundungen (§. 111) solcher gefährliche Lärm und Aufstand „rege gemacht worden u. s. w.“ Von diesen der Bürgerschaft vergeblich zur Last gelegten Vorgängen nahm der Rath nun den Vorwand, „dass die sogenannte einseitige, eigenmächtig erkeckte „Wahl für nichtig und sträflich zu halten sey und verboth den „gewählten Greven, sich unter Straf von hundert Goldgl. irgend „einer Amtsfunktion, es sey bey der einstehenden, am Frohnleich„namstag*) zu haltenden Prozession oder sonsten directè oder indirectè „anzumassen **), hingegen unter nämlicher Straf all das, dessen sie

*) An diesem Tag wird jährlich eine sehr feyerliche Prozession gehalten, welcher alle Stifts- und Ordensgeistliche, alle Magistratspersonen und alle Glieder der Aachenschen Zünfte folgen. Wer von letztern dieser Prozession nicht beywohnt, wird durch alle von den Gaffeln errichtete und durch das grosse Rathssiegel befestigte sogenannte Rollen oder Innungsbriefe mit einer bey den Zünften verschiedenen Geldbusse belegt, die der Uebertreter bey Verlust seines Stimmrechts den Zunft-Vorstehern abtragen muss.

**) Eben diese Greven, deren Erwählung im oberwähnten Ueberkömmst als nüll und nichtig erklärt wird, sind durch die Urtel eines höchstpreislichen Reichs Kammergerichts vom 16. May 1787, Art. I, in dem rechtmässigen Besitz ihrer Aemter ausdrucklich bestätiget worden

„sich hierbey ermächtiget haben möchten, alsofort und längstens „den nächstkünftigen Freytag, als den 16ten Juni, Vormittags „Glocke zehn, den Herren Bürgermeistern auf dem Rathhaus „zu überliefern."

§. 113. Gegen diese Verfügung des Raths legte die Krämerzunft durch ihre neu erwählte Greven gleich nämlichen Tags eine feyerliche Protestation bey dem Rathssekretair Beckers in Gegenwart zweer Notarien ein, erklärte, „dass sie sich ihr Wahlrecht „auf keine Weise kränken und folglich auch ihren rechtmässig „gewählten Greven weder das Recht, bey gottesdienstlichen Ver-„richtungen zu erscheinen, noch sonst ihr Amt zu verrichten „hindern lassen könnten;" und durch diese Verwahrung geschützt, ward nicht allein die bereits angesagte Rathswahl der Krämerzunft noch am nämlichen Tage richtig und Konstitutions-mässig vorgenommen, sondern andern Tags gieng auch die Frohnleichnams-Prozession in gewöhnlicher Ordnung ganz besonders zahlreich vor sich, und die Krämergreven folgten ihr an der Stelle, die ihnen ihr Amt anwies.

§. 114. Jetzt ereignete sich ein Fall, welcher der Aachenschen Bürgerschaft ausserordentlich anstössig war. In der vom Herrn Bürgermeister Dauven den 16ten May 1786 ausgetheilten Auskunft oder Beantwortung der Beschwerden war auf den 33. Punkt derselben, welcher von Bezahlung der Pachtgelder des Spiel oktroyirten Reumont redete, gesagt worden. „Dieser habe bereits „mehr als 36000 Rthlr. bezahlt. Er würde auch noch um viele „tausend Rthlr. im höhern Vorschuss seyn, dafern er nicht „einen gar zu voreiligen Ueberfall bey den ersten Jahren hätte „empfinden müssen." Reumont hatte aber vermöge der sub Num. 78 beygehenden Bedingnissen und deren N. 2 sich anheissig gemacht, längstens in zween Monaten vom Tag der Verpachtung anzurechnen auf die ganze in sechszig tausend Rthlr. bestehende Summe des Pachtgelds, fünf und dreyssig tausend Rthlr. baar zu erlegen, davon keine Zinsen zu rechnen, von den übrigen fünf und zwanzig tausend Rthlr. aber jährlich sechszehn hundert sechs und sechszig und ⅔ Rthlr. quartaliter abzuführen. Jeder, der dieses wusste, dorfte kein grosser Rechenmeister seyn, um zu wissen, dass Reumont, wenn er auch nach der obangeführten Angabe des Herrn Bürgermeisters wirklich 36 tausend Rthlr. bezahlt gehabt hätte, doch allemal, da die Pacht bereits acht Jahr dauerte, noch immer wenigstens 12 tausend Rthlr. an das Ærarium schuldig blieb. Und es war daher nichts als eine baare Unwahrheit, welche dieser in seiner Auskunft dem Publikum aufdringen wollte, „dass „der Pächter noch um viele tausend Rthlr. im höhern

„Vorschuss seyn würde." Da er erwiesener massen nicht allein dieses nicht, sondern gegen den Inhalt seines Kontrakts mit der Zahlung sehr zurückgeblieben war. Unterdessen war diese Vorspieglung zu Beruhigung der Bürgerschaft über diesen Punkt erfunden, und sie that ihre Würkung, da der geringste Theil derselben den Inhalt des die Spieloktroye vergebenden Pachtkontrakts damals kannte. So wie aber keine Verheimlichung der Wahrheit lange Stich hält, so gieng's auch hier, und Reumont, dem seine Schulden'ast zu schwer zu werden anfieng, übergab nach Num. 79 am 16. Junius eine Bittschrift bey dem Stadtrath, in welcher er demselben die Schwere der ihm aufgehalseten Last anzeigte, dabey aber zu seiner Entschuldigung anführte, „dass er dem Triebe „der Hochachtung nachgegeben habe, als ihm der „im Kontrakt bestimmte Vorschuss vorgehalten wor- „den;" gestand aber nun, dass er wirklich im Rückstand sey und bat, diesen samt den darauf pro præterito so, als pro futuro anzurechnenden Zinsen auf jedes der noch rückständigen Oktroyejahren zur richtigen Abführung zu vertheilen. Diese Bitte ward nun auch vermöge obangeführten Num. 79. durch eine Ueberkömmst von eben demselben 16ten Junius gestattet, und so lag nun die Unrichtigkeit der bürgermeisterlichen Auskunft wenigstens in diesem Punkt, einsweilen aller Welt vor Augen.*)

*) Um zu wissen, wie sehr der grösste Theil der Aachenschen Bürgerschaft sich über diesen Auftritt wunderte und darüber bedenklich war, muss man sich rückwärts (§. 43) erinnern, dass Startz vorausgesagt hatte, Reumont würde nicht bezahlen können, und dass man sein Anerbieten, mehr zu geben und die Summ auf der Stelle zu erlegen, nicht angenommen hatte. Was sollte also der Bürger von seinem regierenden Bürgermeister denken, der nach der Warnung und auf Andringen der Bürgerschaft über diesen Punkt zum Schein in Druck gesagt hatte, Reumont sey in Vorschuss, und der nun öffentlich durch eine Bittschrift eben dieses Manns, dass sein Vorgeben unwahr sey, überführt ward? Hierzu kam noch, dass man itzt bey dieser Gelegenheit den nun bekannt gewordenen und sub Num. 78 beyliegenden Oktroyekontrakt mit dem eben besagten Nummer nachgeschriebenen Ueberkömmst vom 21ten Junius 1777 zusammenhielt und darinn fand, dass im letztern die Feststellung und Unterschrift der in jenem enthaltenen Konditionen bereits damals und also im Junius als geschehen angegeben worden war; nun aber durch obigen Kontrakt und dessen Unterschrift von Seite des mehrbesagten Reumont klar erwiesen wurde, dass man sich nicht gescheut, selbst in einem Rathsüberkömmst Unwahrheiten zu bezeugen, deren Veranlassung gleich jedem beyfiel, dass man nämlich jene Gutheissung und Unterschrift der ihm vorgelegten Bedingungen um deswillen früher, als sie wirklich geschehen war, angegeben hatte, damit andere zu dieser Pachtung für Herrn Dauven nicht so schickliche Männer mit ihren Anträgen in der Zwischenzeit desto besser abgewiesen werden könnten.

§. 115. Endlich hatte auch der vom Herrn Bürgermeister Dauven zusammen berufene kleine Rath, Ausweis des oben Num. 78. eingeführten Ueberkömmstes, beschlossen, „dass die beschriebene „Hergänge und Ausschweifungen bey den Zunftwahlen und Stimm-„werberey, fort die ächte Lage des ganzen Unwesens, allerhöchst „Ihro Kaiserl. Maj. allerunterthänigst einberichtet werden solle. „Inzwischen sollten aber die Rathspräsentations- auch „Greven- und Vorsteherwahlen, soviel deren bey den „Zünften noch nicht vorgegangen seyen, suspendirt „seyn, und von keiner Zunft oder deren Vorsteher „unter Straf der Nichtigkeit auch willkührlichen „Geldbusse vorgenommen, sondern vor allem abge-„wartet werden, was allerhöchst Ihro Kaiserl. Maje-„stät bey solchen der Sache Verhältniss zu erkennen „oder zu verordnen allergnädigst geruhen würden."

§. 116. So wollte nun der Rath seinen eigenen vorgenommenen Mäckeleyen und der dabey vorgefallenen Unordnungen wegen die Zünfte in dem ihnen Konstitutions-mässig zukommenden Wahlrecht hemmen und sich so im Besitz seiner Aemter länger, als die gesätzliche Zeit es gestattete, und wenigstens so lange erhalten, bis auf einen, wer weiss, wann, abzuschickenden Bericht von Sr. Kaiserl. Majestät allergnädigste Verfügung erfolgen würde. Die Stadt Aachensche Bürgerschaft aber, welche dergleichen Konstitutions-widrige Verewigungen (§. 34) ihrer Magistratspersonen niemals gleichgültig ansahe, liess gleich hierauf den 17ten Junii, nach Num. 80. dem Rathssekretario Beckers gegen diese Verfügung eine feyrliche Protestation durch zween Notarien einhändigen, in welcher sie behauptete, „dass die dem Rath anvertraute Verwaltung „in einer sichern Zeitfrist beschränkt sey, bey deren Ablauf jene „in die Hände der Bürgerschaft zurückfalle; der Rath könne sich „also zum Nachtheil der Landeshoheit nicht selbst ultra fines „Mandati prorogiren, noch den Zünften ihr uraltes Recht unter „blossen Deckmantel benehmen. Der angebliche Vorfall betreffe „nur die Krämerzunft und könne wenigstens nicht der übrigen „Zünfte ihr Recht untergraben. Unter solchem Vorwand würde „es jedesmal einem verwaltenden Rath nicht an Gelegenheit fehlen, „sich zu verewigen. Die Bürgerschaft könne sohin die den Kaiserl. „Privilegien, den städtischen Grundgesätzen und dem undenklichen „Besitzstand ihrer Wahlfreyheiten zuwiderlaufende Verfügung „unmöglich dulden; sie protestire daher wider dieses Konstitutions-„widrige Unternehmen des Raths und lebe des zuversichtlichen „Vertrauens, Se. Kaiserl. Maj. werde die Handhabung ihres „Besitzstandes gegen jene allergnädigst gerechtest begnehmigen."

Diese Protestation that ihre Würkung und der Rath erliess nun auf der Stelle ein Ueberkömmst, durch welches die künftige Wahl mit Verwarnung gegen alle Ausbrüche von Unordnungen wieder aufgethan würde.

§. 117. Hierdurch war nun die Bürgerschaft über diesen Punkt wieder zufrieden gestellt, und die Zünfte, welche noch zu wählen hatten, warteten ruhig ab, wann ihre meistens altpartheyische Greven sie zu den vorzunehmenden Wahlen laden würden, so wie zu Gewinnung dieser Zünfte für die magistratische Parthey die bisher getriebene Stimmwerberey wieder fleissig fortgesetzt ward. Man nahm nämlich unter andern, nach Num. 81. „einer 86jährigen „Wittwe, als der Mutter eines Meisters der Schneiderzunft, auf „Ordre des Herrn Bürgermeister das auf dem Rathhaus bisher „bezogene Armengeld, weil ihr Sohn bey künftiger Wahl nicht „für die magistratische Parthey stimmen wollte." Ebenso wurde, nach Num. 82. einem Stadtsoldaten, der zugleich Schneider war, auf dem Posten angedeutet, „dass er mit seinem Mitmeister Grünter, „so der bürgermeisterlichen Parthey zugethan, stimmen sollte „und müsste, mit dem mehrmals vorher schon gemachten Zusatz: „Münster, wann ihr nicht kommen wollet, so könnet ihr es sagen: „ob ihr den Dienst nöthig habt oder nicht." Dieser und anderer Mäckeleyen ungeachtet aber fiel die Raths-Präsentationswahl der Schneiderzunft, welche den 19ten Junius in aller Ruhe und Ordnung vorgenommen ward, zu Gunsten der neuen Parthey aus.

§. 118. Hiernach ward den 21ten Junius eine kleine Rathsversammlung gehalten, in welcher die jährliche Rechnungsablage der sämtlichen städtischen Gefälle vorgelegt werden sollte, und hierbey ist die Stadt Aachensche Grundverfassung*) sowohl, als die bisherige Observanz unabänderlich festgesetzt, dass zum Beweis der ganz aufrichtig geführten Administration diese Vorlegung in dem grossen Rathssaal und bey geöfneten Thüren und Fenstern geschehen muss, **) wobey es denn jedem Aachenschen Bürger frey steht, auch auf das Rathhaus zu gehen und dieser Handlung beyzuwohnen. Diesmal musste Herr Bürgermeister Dauven nicht Lust haben, dass jemand aus der Bürgerschaft die Vorlesung der besagten Jahres-Rechnungen mit zuhöre, und es wurden daher an diesem Tag alle Fenster und Thüren des Rathssaal verschlossen, der an den Rathssaal anstossende grössere Vordersaal mit bewafneten Nachtwächtern besetzt und in dem andern an den Rathssaal

*) Siehe den Gaffelbrief von 1681, Art. 25.

**) Zum Beweis dessen wird oben über den vorgelegten Rechnungen ausdrucklich angemerkt, dass sie bey offenen Thüren und Fenstern verlesen seyen.

anstossenden Nebenzimmer und auf der dahin führenden Stiege stand ein starkes Kommando städtischer Grenadier mit Ober- und Untergewehr, welche alle und jede, so etwas von der Rechnungsvorlegung zu sehen oder zu hören Lust haben möchten, mit Gewalt abzuhalten die strengste Ordre hatten, und so getraute dann auch kein Bürger sich dem Rathssaal zu nähern.

§. 119. Wärend dieses auf dem Rathhaus vor gieng, eräugnete sich auf dem Markt vor demselben folgender Vorgang: Es kam nämlich bey Gelegenheit des eben damals gehaltenen Markttages ein, wie es schien, betrunkner Nadlersgesell vorbey gegangen, wobey er „Vivat die neue Parthey,“ schrie. Vier bekannte Anhänger des magistratischen Theils, Wilhelm Caffé, Peter Rüfgens, ein Jennes und ein Zievern, der Abschaum des Pöbels und wegen ihrer vielfältigen Ausschweifungen bey den Aachenschen Send- und Kührgerichten berüchtigte Schläger, nahmen von diesem Vivatschreyen Gelegenheit, jenen armen schwachen Menschen so zu prügeln, dass er, nach Num. 83, am Kopf blutete und zu Boden fiel. Als die Bürger herzu eilten und diesen Menschen aus ihren Händen befreyeten, „so stellten sich die besagten Schläger „zwischen das Geländer der am Rathhaus befindlichen Hauptwache, „und der benennte Zievern nahm eine daselbst befindliche Soldaten- „flinte und wollte, nachdem er den Hahn gespannt hatte, damit „unter die zusammengelaufenen Leute schiessen, wurde aber hieran „durch die hinzugeeilte Stadtsoldaten verhindert; und nun giengen „die vier benennte Pursche in die Hauptwache.“ *)

§. 120. Als nun alle bisher noch vorgenommene Zunftwahlen, als die der Stricker, der Schuster (§. 78 & 79) und der Schreiner, welche sich allemal so ruhig geendiget hatten, als sie Konstitutionsmässig und ordentlich waren gehalten worden, zum Vortheil der neuen Parthey ausfielen, so zeigte sichs deutlich, dass nun die Zeit zu Ende gieng, in welcher Herr Bürgermeister Dauven blos mit seinen Anhängern das Rathhaus besetzt hielt, und so Alleinherrscher war. Jetzt musste binnen einer kurzen Frist von ohngefehr

*) Unter was für eine Klasse Leute die vier obererwähnte Pursche gehören, ist zum Theil durch die sub Num. 83 nachgeschriebene Verfügung des bürgermeisterlichen Gerichts erprobet, und man kann nach diesem und dem so sehr bekannten schlechten Betragen derselben kaum begreifen, wie man zwey aus ihnen nachher noch zu Unteroffiziers und Stadtsoldaten habe annehmen mögen. Zu bemerken ist noch überdies, dass, als Herr Vogtmajor nach der erzählten Schlägerey, welche er selbst nebst den Gliedern des Schöffenstuhls von dem Rathhaus mitzugesehen, die Thäter arretiren liess, solche auf bürgermeisterlichen Befehl unter dem Vorwande, dass sie Bürger seyen, eine Stunde hernach wieder losgelassen wurden.

„von Kaiserlicher Majestät erlassenen allerhöchsten Verordnungen „weiter nicht zu Rathe zu gehen beschlossen habe. Es werde „hierdurch aber gleichwohl keine Verlängerung des Raths bezielt, „da der halbe Theil von selbst abgehen, auch die Ergänzung des „Raths nur bis auf allerhöchst gedachte Kaiserliche Weisung ver-„schoben bleiben werde.*) Die Judicialsachen und deren Instruirung „blieben den Kanzleyen, Sindicis und Secretariis, die Oeconomica „aber den in jedem Fache annoch vorgesetzt blei-„benden Beamten respectivè und vier Neumännern „immittels überlassen.**) Während dieser Rathsversammlung „war das Volk auf ihren Ausgang um deswillen sehr aufmerksam, „weil es bereits einige Tage vorher verlautet hatte, dass man „magistratischer Seits den jährlichen Rathswechsel diesmals zu „hemmen gewiss Mittel finden werde, und drängte sich nach dem „Rathhaus zu, um jenes zu erfahren.“ Die Rathsglieder aber, welche an der Ueberkömmsts Verfertigung hatten Theil nehmen

*) Wer sieht hier nicht, dass der Rath selbst fühlte, was für eine Würkung sein Ueberkömmst thun werde? Wie übel er aber den gerechten Vorwurf einer vorhabenden Verewigung ablehnte, sieht man beim ersten Anblick, wenn man weiss, dass kein Mensch in Aachen, sey er auch von der niedrigsten Klasse, durch jenen magistratischen Vorbehalt, dass dennoch die eine Hälfte des Raths abwechseln werde, in seiner Meinung irr geführt werden konnte. Man wusste zu wohl, dass dem Herrn Bürgermeister Dauven an diesem Abgang gar nichts gelegen war, durch ihn geschah nichts anders, als dass ein Theil des Raths abgieng, welchen man bürgermeisterlicher Seits nur zu gut ausser Activität zu setzen weiss, und es wurde folglich dadurch nichts anders bewürkt, als dass er auf einen geringen und eben dadurch noch enger verbundenen Theil seiner Anhänger die unumschränkte Regierung der Stadt Aachen concentrirte. Der Hauptumstand aber, für welchem er sich förchtete, dass nämlich Fremde, nicht Kreaturen, nicht Anhänger von ihm in den Rath kommen und die dasige Stellen und mit ihnen die damit verknüpfte Einsicht theilen möchten, blieb immer bis auf weitere Verfügung ausgesetzt, und so war auch mit obiger angeblichen Abwechselung dennoch der ganze Dauvensche Zweck erreicht.

**) Ein Vorbehalt, wodurch alles, was man in obigem Ueberkömmst der Stadt Aachenschen Konstitution und der in ihr bestimmten jährlichen halben Abwechselung des Raths noch zu gefallen zu thun schien, ihr auf einmal im Ganzen wieder nahm; die ganze Direction und Führ[illegible] der Geschäfte und [illegible] hauptsächlicher war, die ganze Verwalt[illegible] [illegible]dtischen Fi[illegible] [illegible]er [illegible]nnern überlassen, die sie bisher [illegible]rt, grössten[illegible] [illegible]rt hatten, und Eintretung a[illegible] [illegible] war [illegible] e [illegible] fo [illegible] aller [illegible]

[illegible] Hälfte des alten Raths abwechseln, und wann [illegible] nicht alle aufzunehmende Rathsglieder neu- [illegible] seyn würden, so war doch gewiss, dass wenigstens [illegible] in den Rath kommen mussten, als genug war, dem [illegible] wesen zu steuren, und, wofür man sich am meisten [illegible] die Karte zu sehen. Dieses nun zu verhindern, [illegible] Mittel nicht übrig, als das einzige, welches man schon [illegible] (§. [illegible]) und nur erst noch vor wenigen Tagen (§. 116) [illegible] hatte, dass nämlich der alte Rath sich seiner bisherigen [illegible] durch eine von ihm selbst gemachte Verfügung auf längere [illegible] verschiebe, dass der Rathswechsel selbst gehemmt w[illegible]

§. 121. Es ward daher unter dem Vorwande, dass bey der [illegible] Vorlegung der Jahresrechnung ein Theil derselben abzu- [illegible] vergessen worden sey, oder dieses noch nicht habe geschehen [illegible] den 22ten eine ausserordentliche Rathsversammlung gehalten, [illegible] obgleich seit dem 17ten Junius bis hieher [illegible] Stadt vollkommen ruhig gewesen war, so [illegible] das Rathhaus mit Soldaten und Nachtwächtern [illegible] Konstitutions-widrig (§. 118) verschlossen wurde. [illegible] Rathsversammlung erschien der Baumeister Theuen [illegible] gleich bey seiner Ankunft ein Stück Papier [illegible] auf welchem der entworfene Plan und das, was [illegible] für dienlich hielt, verzeichnet stand, und [illegible] dem Herrn Bürgermeister von Wyhe überreicht [illegible] durch den Rathssekretarius Beckers vorlesen [illegible] Inhalt desselben auf der Stelle, nach [illegible] ehrenvesten Rath zum Ueberkum[illegible] In demselben hiess es in Form einer Prophe[illegible] Vorgänge und dazu gekommene [illegible] vorbedeuteten, dass für [illegible] von dem Rathhause, ja auf [illegible] vorhanden sey, *) und [illegible]

*) [illegible] diese Voraussagung [illegible] alles ruhig war, [illegible] gewesen und die letzte [illegible] Seite veranlasst worden [illegible] so wenig [illegible] wurden, dass selbst [illegible] geliefert, d[illegible] erstenmal eine [illegible] angeführten 22t[illegible] werden können.

„von Kaiserlicher Majestät erlassenen allerhöchsten Verordnungen „weiter nicht zu Rathe zu gehen beschlossen habe. Es werde „hierdurch aber gleichwohl keine Verlängerung des Raths bezielt, „da der halbe Theil von selbst abgehen, auch die Ergänzung des „Raths nur bis auf allerhöchst gedachte Kaiserliche Weisung ver- „schoben bleiben werde.*) Die Judicialsachen und deren Instruirung „blieben den Kanzleyen, Sindicis und Secretariis, die Oeconomica „aber den in jedem Fache annoch vorgesetzt blei- „benden Beamten respectivè und vier Neumännern „tmmittels überlassen.)** Während dieser Rathsversammlung „war das Volk auf ihren Ausgang um deswillen sehr aufmerksam, „weil es bereits einige Tage vorher verlautet hatte, dass man „magistratischer Seits den jährlichen Rathswechsel diesmals zu „hemmen gewiss Mittel finden werde, und drängte sich nach dem „Rathhaus zu, um jenes zu erfahren." Die Rathsglieder aber, welche an der Ueberkömmsts Verfertigung hatten Theil nehmen

*) Wer sieht hier nicht, dass der Rath selbst fühlte, was für eine Würkung sein Ueberkommst thun werde? Wie übel er aber den ge- [illegible]en Vorwarf einer vorhabenden Verewigung ablehnte, sieht man [illegible]sten Anblick [illegible]n man weiss, dass kein Mensch in Aachen, sey von der n[illegible] Klasse, durch jenen magistratischen Vorbehalt noch d[illegible] des Raths abwechseln werde, in seiner [illegible]rr gef[illegible] konnte. Man wusste zu wohl, dass dem [illegible]gemei[illegible] diesem Abgang gar nichts gelegen war, [illegible] als dass ein Theil des Raths abgieng, [illegible]ts nur zu gut ausser Activität zu setzen [illegible] war [illegible] nichts anders bewürkt, als dass er auf [illegible] und [illegible]och enger verbundenen Theil seiner [illegible]ung der Stadt Aachen concentrirte. [illegible] er sich förchtete, dass nämlich [illegible]er von ihm in den Rath kommen [illegible] die damit verknüpfte Einsicht [illegible]f weitere Verfügung ausgesetzt, [illegible]hen Abwechselung dennoch der [illegible]

**) [illegible]as man in obigem Ueberkömmst [illegible]r in ihr bestimmten jährlichen [illegible]tallen zu thun schien, ihr auf [illegible] Direction und Führung der [illegible]r die ganze Verwaltung de[illegible] [illegible]lassen, die sie bisher ge[illegible] [illegible]und die Eintretung [illegible] [illegible] vor aller N[illegible] [illegible] ein Ueberk[illegible]

Soldaten nöthig seyen und daher baten, dass diese vom Wahlort weggehen sollten; hingegen ward von altpartheyischer Seite behauptet, dass sie da bleiben müssten, und als hierüber ein lebhafter Wortwechsel entstand, „schlug ein sicherer kleins Rathsherr Chorus „nebst seinem Sohn, welche von denen waren, so sich schon im „Schlagen voraus geübt hatten, mit dem Prügel zu, und sämtlich „anwesende Soldaten fiengen an, auf Ordre ihres zugleich den „Degen ziehenden Offiziers Adenau ebenmässig die bürgerlich „gesinnte Zunftglieder zu mishandeln, von welchen auch verschie- „dene verwundet wurden." Jetzt ward aber bey der so übermässig grossen Anzahl der neupartheyischen Zunftglieder, deren gegen sechs hundert Mann auf der Läube gegenwärtig waren, das Gedräng so ausserordentlich gross, dass gar bald kein Soldat sein Gewehr mehr zu brauchen im Stande war, und so wurden diese zur Thür hinausgedrängt. Endlich sollte nun wirklich zur Wahl geschritten werden, wobey man aber verlangte, dass die oben erwiesener massen (§. 110) auf die Läube gebrachte Leute, welche theils als noch zu kurz angenommene Zunftglieder, theils als zusammen geraftes Gesindel, das gar zur Krämerzunft nicht gehörte, unmöglich zu stimmen berechtiget seyn konnten, aus dem Wahlzimmer weggebracht werden sollten, und dieses um so mehr, da die über diesen Punkt entscheidende Konstitution, so wie das Ueberkömmst vom 28. April erst gestern auf ausdrucklichen Befehl des Herrn Bürgermeisters neuerdings eingeschärft worden sey, solchem also unmöglich auf der Stelle zuwider gehandelt werden dörfte. Weil aber die Altpartheyischen überzeugt waren, dass durch diese Absönderung der Unstimmfähigen ihre ohnehin zu schwache Seite mehr geschwächt werden, und folglich die Wahl nicht, wie sie es gewollt, ausfallen würde, so setzten sich diese unter Anführung des Neumann Schillings gegen das gerechte Verlangen der neupartheyischen Zunftglieder, und hier setzte es aufs neue Händel und Schläge ab, bey welchen aber die an der Zahl so merklich stärkere Neupartheyischen die Oberhand behielten, und so wurden, allen Widerspruchs ungeachtet, die auf der Krämerläube nicht gehörigen Leute abgesöndert und mit Gewalt fortgejagt. Als nun auf diese Art alle Hoffnung der Dauvenschen Krämerparthey fehl schlug, so ergriff sie ein letztes Mittel, den bürgerlichen Gliedern der Zunft die Wahl streitig zu machen. Es giengen nämlich die mehreste jenem Theil zugethane Glieder nun auch weg und wollten die blos durch ihre Unordnungen und angefangene Schlägereyen gestörte Wahl für tumultuantisch und nichtig angesehen haben. Aber auch dieses verfieng nichts, sondern „die neupartheyische Krämer drangen, nach Num. 76. auf Vor-

„nehmung der neuen Grevenwahl, welche durch zwey anwesende „Notarien und zu mehrerem künftigen Beweis nicht, wie sonst, „blos mit Strichen, sondern mit Beysetzung des Namen eines jeden „Stimmenden bewürket werden wollte," und man verlangte zu dem Ende von dem noch anwesenden Bürgermeisterdiener Driessen, „dass er das zu Stillung aller Unruhen erforderliche Friedgeboth *) „ankündigen solle; dieser wollte sich aber, alles dreymalig wieder-„hohlten Gesuchs ungeachtet, darum darzu nicht verstehen, weil, „wie er sagte, Herr Grev Nicolai und Herr Schillings ihm solches „scharf untersagt hätten. Hierüber waren alle Zunftgenossen sehr „aufgebracht, erklärten sohin, keines Friedgeboths zu bedörfen, „weil sie sich ohnehin friedlich zu betragen gedächten und nie „Unruhen und Unordnungen zu stiften im Schilde führten, und „so wurde, aller im Weg gelegten Hindernissen ungeachtet, die „Wahl ingefolg der Tags vorher von den Greven geschehenen „Ansagung, Konstitutions-mässig, ruhig und auf besagte Art mit „Beysetzung des Namens eines jeden Stimmenden vorgenommen „und fiel mit einem grossen Uebergewicht von Stimmen **) zum „Vortheil der neuen Parthey aus."

§. 112. Hierauf liess Herr Bürgermeister Dauven ganz ungesäumt eine ausserordentliche Versammlung des kleinen Raths ***) auf den künftigen Tag ansagen, und in dieser sollte nun der Verlust der Krämergrevenwahl wieder gut gemacht und die Rathswahl eben derselben Zunft, welche zugleich mit der erstern auf den folgenden Tag, als den 26ten Junius, angesagt worden war, gehemmet werden. So legte nun das sub Num. 77. beyliegende Ueberkömmst, welches in dieser andern Tags wirklich gehaltenen kleines Rathsversammlung verfertiget ward, alle bisher angeführte und bewiesene magistratische Mäckeleyen der neuen Parthey zur zur Last und es hiess: „Der hohe Rath nehme offenkündig wahr,

*) Die Ankündigung des Friedgebotts pflegt in Aachen allen vorzunehmenden Wahlen vorauszugehen, und man suchte altpartheyischer Seits diesmal durch Versagung desselben der vorzunehmenden noch ein Hinderniss mehr in den Weg zu legen.

**) Die neue Parthey hatte in der Krämerzunft so viel Stimmen mehr, dass, obgleich von den obenerwähnten ungültigen Gliedern bis zu der Ao. 1787 vorgekommenen Grevenwahl wenigstens hundert zur Stimmfähigkeit gelangten, so ware dennoch auch damals die Dauvensche Parthey um ein paar hundert Stimmen schwächer, und es fiel auch diese Wahl zum Vortheil der neuen Parthey aus, wie solches das von der noch anwesenden Kraiskommission dabey geführte Protokoll erweiset.

***) Sonsten versammelt sich der Stadt Aachensche kleine Rath Konstitutions-mässig und gewöhnlich nur alle Freytag.

„mit welchen sonsten nie erhörten Ausschweifungen und Beleidi-„gungen grade wider seine (des Raths) jüngere vorsorg-„liche Verordnungen und alle auf den Ruhestand „zielende reine Anstalten von einigen Bürgern und an sich „gezogenen Anhang bey den jetzigen Wahlen zu Werk gegangen, „die Stimmwerbereyen und Erkaufungen mit vielem Geld auf den „äussersten Grad getrieben (77. 93. 103. 110.), kein Mittel des „Zwangs unterlassen, die Zunftglieder mehrere Wochen lang in „Häuser aufgesperret, (§. 74. 75. 94. 100. 101. 105. 106. 107. 110.) „die Strassen von Haus zu Haus mit bedungenen Leuten umgeben, „abgelaufen, unter dem Pöbel Geld ausgeworfen und Tag- und „Nachtsgeschrey dadurch veranlasst (§. 88. 89. 90. 91.), redliche „und friedfertige Bürger allenthalben verhönt und verspottet, „Böller bey Tag und Nacht unter Jauchzen und unsinnigem Geschrey „losgefeuert (108 und die oben angeführten), die Wohnungen „ehrlicher Bürger durch davor erscheinende Rottirungen der „höchsten Gefahr ausgestellet werden, so dass die öffentliche und „engere Haussicherheit nicht mehr vorhanden sey." Bey der gestern vorgehabten Krämerwahl, worzu viele hunderte Menschen gehörten, sagte das bemerkte Rathsüberkömmst ferner: „wäre „bereits beym Eintritt und ehe zur Wahl geschritten werden „können, nach den eingegangenen Relationen und glaubhaften „Beurkundungen (§. 111) solcher gefährliche Lärm und Aufstand „rege gemacht worden u. s. w." Von diesen der Bürgerschaft vergeblich zur Last gelegten Vorgängen nahm der Rath nun den Vorwand, „dass die sogenannte einseitige, eigenmächtig erkeckte „Wahl für nichtig und sträflich zu halten sey und verboth den „gewählten Greven, sich unter Straf von hundert Goldgl. irgend „einer Amtsfunktion, es sey bey der einstehenden, am Frohnleich-„namstag*) zu haltenden Prozession oder sonsten directè oder indirectè „anzumassen **), hingegen unter nämlicher Straf all das, dessen sie

*) An diesem Tag wird jährlich eine sehr feyerliche Prozession gehalten, welcher alle Stifts- und Ordensgeistliche, alle Magistratspersonen und alle Glieder der Aachenschen Zünfte folgen. Wer von letztern dieser Prozession nicht beywohnt, wird durch alle von den Gaffeln errichtete und durch das grosse Rathssiegel befestigte sogenannte Rollen oder Innungsbriefe mit einer bey den Zünften verschiedenen Geldbusse belegt, die der Uebertreter bey Verlust seines Stimmrechts den Zunft-Vorstehern abtragen muss.

**) Eben diese Greven, deren Erwählung im oberwähnten Ueberkömmst als nüll und nichtig erklärt wird, sind durch die Urtel eines höchstpreislichen Reichs Kammergerichts vom 16. May 1787, Art. I, in dem rechtmässigen Besitz ihrer Aemter ausdrucklich bestätiget worden.

„sich hierbey ermächtiget haben möchten, alsofort und längstens „den nächstkünftigen Freytag, als den 16ten Juni, Vormittags „Glocke zehn, den Herren Bürgermeistern auf dem Rathhaus „zu überliefern."

§. 113. Gegen diese Verfügung des Raths legte die Krämerzunft durch ihre neu erwählte Greven gleich nämlichen Tags eine feyerliche Protestation bey dem Rathssekretair Beckers in Gegenwart zweer Notarien ein, erklärte, „dass sie sich ihr Wahlrecht „auf keine Weise kränken und folglich auch ihren rechtmässig „gewählten Greven weder das Recht, bey gottesdienstlichen Ver„richtungen zu erscheinen, noch sonst ihr Amt zu verrichten „hindern lassen könnten;" und durch diese Verwahrung geschützt, ward nicht allein die bereits angesagte Rathswahl der Krämerzunft noch am nämlichen Tage richtig und Konstitutions-mässig vorgenommen, sondern andern Tags gieng auch die Frohnleichnams-Prozession in gewöhnlicher Ordnung ganz besonders zahlreich vor sich, und die Krämergreven folgten ihr an der Stelle, die ihnen ihr Amt anwies.

§. 114. Jetzt ereignete sich ein Fall, welcher der Aachenschen Bürgerschaft ausserordentlich anstössig war. In der vom Herrn Bürgermeister Dauven den 16ten May 1786 ausgetheilten Auskunft oder Beantwortung der Beschwerden war auf den 33. Punkt derselben, welcher von Bezahlung der Pachtgelder des Spiel oktroyirten Reumont redete, gesagt worden. „Dieser habe bereits „mehr als 36000 Rthlr. bezahlt. Er würde auch noch um viele „tausend Rthlr. im höhern Vorschuss seyn, dafern er nicht „einen gar zu voreiligen Ueberfall bey den ersten Jahren hätte „empfinden müssen." Reumont hatte aber vermöge der sub Num. 78 beygehenden Bedingnissen und deren N. 2 sich anheissig gemacht, längstens in zween Monaten vom Tag der Verpachtung anzurechnen auf die ganze in sechszig tausend Rthlr. bestehende Summe des Pachtgelds, fünf und dreyssig tausend Rthlr. baar zu erlegen, davon keine Zinsen zu rechnen, von den übrigen fünf und zwanzig tausend Rthlr. aber jährlich sechszehn hundert sechs und sechszig und $^{2}/_{3}$ Rthlr. quartaliter abzuführen. Jeder, der dieses wusste, dorfte kein grosser Rechenmeister seyn, um zu wissen, dass Reumont, wenn er auch nach der obangeführten Angabe des Herrn Bürgermeisters wirklich 36 tausend Rthlr. bezahlt gehabt hätte, doch allemal, da die Pacht bereits acht Jahr dauerte, noch immer wenigstens 12 tausend Rthlr. an das Ærarium schuldig blieb. Und es war daher nichts als eine baare Unwahrheit, welche dieser in seiner Auskunft dem Publikum aufdringen wollte, „dass „der Pächter noch um viele tausend Rthlr. im höhern

„und das Wahlzimmer selbst durch mit Ober- und Untergewehr „versehene Soldaten, unter Kommando des Stadtadjutanten Adenau, „ganz besetzt war, an welchen denn die dahin geführte Zunft„glieder überliefert wurden."

§. 108. Bey der hiernächst vorgenommenen Wahl wurden, aller dieser Dauvenschen Seits getroffenen Anstalten ungeachtet, sechs neupartheyische und dagegen nur zwey altpartheyische Zunftglieder zu Rathspräsentirten erwählt, und, nachdem dieses geschehen, zogen die Anhänger der Dauvenschen Parthey wieder zum Haus des Werkmeister Wild zurück. „Daselbst war offene „Taffel, und, so, dass jeder, der sich zu dieser Seite bekannte, dazu „freyen Zutritt hatte, und es wurde, nach Num. 61, daselbst unter „Pauken- und Trompetenschall: Vivat Dauven geschrien, und den „darum stehenden Jungen und Pöbel Geld, Nüsse und Kuchen „herausgeworfen, um sie zu Wiederhohlung jenes Freudengeschreys „aufzumuntern. So machten sich die impetratischen Zunftglieder „im Beyseyn der Stadtmusikanten *) die ganze Nacht lustig, und „auf der Strasse vor dem Hause ihrer Versammlung ward mit „Polters (Böller) unaufhörlich gefeuert, wozu denn der Plausus „(Tusch) mit Trompeten und Pauken gegeben ward." Zur nämlichen Zeit fand sich auch, nach Num. 62, eine zahlreiche Gesellschaft Dauvenscher Anhänger in der am Markt gelegenen Weinschenke des Stadt Registrators Adenau ein, die gleichfalls ein Dutzend Böller mit grossem Getös und allgemein erweckten Aufsehen abfeuren liessen, und beide Lustbarkeiten dauerten bis in die späte Nacht.

§. 109. Nun ergieng an dem folgenden 9ten Junius ganz unvermuthet ein Schluss des kleinen Raths, durch welchen Herr Bürgermeister Dauven über die von Seite der Bürgerschaft noch unterm 25ten May „durch die Sternzunft vorgebrachte Prüfung „und Aufklärung der aufgegebenen Beantwortung der bürgerlichen „Beschwerden und der darinn enthaltenen Punkte völlig frey„gesprochen ward, und in welchem man diese persönliche An„tastungen und erkeckte Beleidigungen nannte, und dem Herrn „Bürgermeister die fernere Genugthuung darüber zusicherte."

---

*) Die Aachensche Stadtmusikanten dürfen nirgends spielen, ohne besonders ausdruckliche Erlaubniss von dem jedesmalig regierenden Bürgermeister dazu erhalten zu haben, und es ist also in gegenwärtigem Fall keinem Zweifel ausgesetzt, dass Herr Bürgermeister Dauven sie beordert, oder ihnen wenigstens die Erlaubniss gegeben habe, in dem Wildischen Hause bey dem oben angeführten Gastgebot Musik zu machen.

Und dieses in Num. 63. enthaltene Ueberkömmst ward auf der Stelle gedruckt, und auf alle Mittelthoren angeschlagen. *)

§. 110. Eben um die Zeit dieses ergangenen Ueberkömmstes nahete die Grevenwahl der Krämerzunft heran, und da diese wegen der grossen Menge der Glieder, welche sich gewöhnlich auf neun hundert beläuft, die allerwichtigste ist, so wurden jetzt bis dahin**) alle übrige Wahlen eingestellt, und einsweilen zu Erhaltung der Mehrheit der Stimmen in derselben von der Dauvenschen Parthey folgende Anstalten gemacht. Man suchte nämlich fürs erste, nach Num. 64. Leute von aller Gattung aufzutreiben, welche sich gebrauchen lassen wollten, „auf der Krämerläube zu erscheinen, sich „als Krämer zu erklären, und also bey der bevorstehenden neuen „Krämer-Grevenwahl ihr Votum nur kühn auf Herrn Stadt-Registrator Adenau und Herrn Neumann Schillings zu geben, und „man versprach einem jeden, der diese Bedingung erfüllen wollte, „einen halben oder ganzen Kronenthaler zu reichen;“ Glieder der Zunft, welche wirklich zu stimmen Recht hatten, suchte man auf andere Art zu werben; „so liess der Stadt-Lombardskassierer „Nellessen, nach Num. 65. einen gewissen Xaverius Lauter zu sich „rufen, und versprach ihm, seine im Lombard stehende Pfänder „unentgeldlich auszuliefern und zurückzugeben und die städtische „Arbeit als Blechschmid zu verschaffen, wenn er bey einstehender Wahl „auf die bürgermeisterliche Parthey stimmen würde. Besagter Lauter

*) Dieses Ueberkömmst war für die Aachensche Bürgerschaft auf doppelte Art auffallend; erstens konnte man nicht begreifen, wie der kleine Rath sich entschliessen konnte, Handlungen schlechterdings zu billigen und gutzuheissen, worüber man die nöthig gefundene Klagen dem grossen Rath hatte vorlegen wollen, und die damals auf bürgermeisterliches Weigern nicht angehört, oder angenommen worden waren, und dies um so mehr, da man über eben diese Klagen den Geschickten Auskunft zu geben versprochen hatte. Zweytens sah es einem verdeckten Spiel ausserordentlich ähnlich, dass man besagtes Ueberkömmst, welches Num. 63. vollständig und dem Original gleichlautend enthalten ist, dass man dieses Ueberkömmst nur unvollständig und mit Hinweglassung des letzten und merkwürdigsten Punktes drucken, und anschlagen liess, wie solches durch das mehrbesagte Num. 63. nachgesetzte Notarialzeugniss erprobet wird. I -l.

**) Diese Wahl muss Konstitutions-mässig allemal auf den Dienstag vor Frohnleichnamsfest gehalten werden, und dieser Tag fiel Ao. 1786 auf den 13. Junius. Sie ist jedesmal, wenn zwey Partheyen in Aachen existiren, deswegen ganz besonders wichtig, weil eine grosse Anzahl der Glieder dieser Zunft auch in andern Zünften zu stimmen berechtigt sind, folglich das Uebergewicht in dieser ein ähnliches in den andern nach sich zieht.

„blieb aber, dieser und sonstiger Anerbietungen ungeachtet, auf „seiner vorigen Meinung.“ Eben so ward zu grösserer Versicherung der Mehrheit der Stimmen, nach Num. 66, „dem am Marschierthor „bestellten Schreiber Otten auf Befehl des Herrn Bürgermeister „Dauven angedeutet, dass er auf der Krämer-Grevenwahl erscheinen, „und keinem anderm, als den für die Parthey dieses Herrn Bürger„meisters stehenden Adenau und Schillings sein Votum ertheilen „solle; zweyen anderen Thorschreibern aber, einem gewissen „Cornelius Finckenberg und einem Jacob Leonard Ostlender wurde „im Namen des nämlichen Herrn Bürgermeister Dauven an dem näm„lichen Wahltag der Krämer nicht vom Thor zu gehen unter dem „Vorwand verboten, weil allda sonst niemand vereidet wäre,“ *) sichtbarlich um deswillen, weil man gewiss wusste, dass diese beide den Dauvenschen Zunftgreven ihre Stimmen nicht geben würden. Hiernach wurden sowohl zu künftiger Anwerbung würklicher und falscher Zunftglieder, als zu Unterhaltung der bereits

---

*) In dem Thorschreibers Eid ist es versehen, dass keiner derselben, so lang das Thor geöffnet ist, seine Stelle verlassen darf, diese Leute waren aber in Aachen von jeher gewohnt, auf dem Wahltag der Zunft, zu welcher sie gehören, dem jedesmaligen Stadtwaag-Akziespächter die Anzeige zu thun, dass sie zur Wahl gehen müssten, welcher auf diese Zeit einen andern an ihre Stellen schickt; und es versteht sich von selbst, dass es sehr unbillig seyn würde, diese Leute ohne Noth unter dem Vorwand ihrer Amts-Obliegenheiten an Ausübungen ihres Stimmrechts zu verhindern. Wie wenig aber Herr Dauven auf der einen Seite sich um die beschworne Pflicht dieser Leute bekümmerte und auf der andern keinen Anstand nahm, sie mit einem Machtspruch an einer Sache zu verhindern, welche ihnen die über alle bürgermeisterliche Aussprüche erhobene Konstitution zusteht, zeigt sich aus dem obangeführten Betragen desselben, wo er dem Thorschreiber, den er für altpartheyisch hielt, unbedingt sein Thor zu verlassen und zu wählen befahl, zweyen neupartheyischen aber, eben so unbedingt, einen grad entgegen gesetzten Befehl zugehen liess. Keins lässt sich begreifen; von dem ersten hieng es ab, zu wählen, wen er wollte, und keine Obrigkeit konnte ihm mit Recht auflegen, dass er seine Stimm abgeben müsse, und die beiden anderen dorften auf keine Art, am wenigsten von der Obrigkeit, abgehalten werden, bey ihrer Zunft mitzuwählen, wann nur ein anderer an ihrer Stelle ihr Amt verwaltete; etwas noch auffallenderes kann man, ob es gleich, der Zeitordnung nach, nicht hieher gehört, anzuführen nicht umhin: wie nämlich eben dem oben angeführten Otten, welchem erwiesener massen Ao. 1786. zu stimmen befohlen ward, in dem folgenden 1787. Jahr zur Krämerwahl zu gehen verboten wurde, weil man wusste, dass er diesmal auf neupartheyische Greven stimmen werde, welcher Vorgang künftighin ebenfalls erwiesen werden wird.

Angeworbenen, „Beykömmste gehalten, das heisst: es ward in „Wein-, Bier- und Brandeweinschenken auf Kosten der Dauvenschen „Parthey und ihrer Anhänger, nach Num. 67. gezecht, und dabey, „nach Num. 68. gelärmet, und Vivat Dauven geschrien," welchen Lustbarkeiten dann gewöhnlich Ausschweifungen, besonders bey Nacht, folgten. „Damit aber keiner dieser Leute entkommen „möchte, wurden, nach Num. 69. zwey bis drey Tage vor mehr„besagter Krämerwahl auf Befehl des Hn. Bürgermeister Dauven „die Stadtgrenadier beordert, die magistratischer Seits angeworbene „Zunftglieder zu bewachen, damit sie nicht zur neuen Parthey „übergehen möchten. Man brachte sie demnach zuerst auf der „Markmeisterläube in Verwahr, allwo sie bis des Abends blieben, „und von da dann durch das zu diesem Ende express geöfnete „Stadtkornhaus, demnächst weiter in die Bierschenke eines sichern „Douvermans geführt wurden. Dieser Mann weigerte sich, diese, „wie er sagte, gezwungene Leute einzunehmen, sie wurden aber, „alles seines Einwendens ungehindert, auf der in seinem Hause „befindliche Läube der Löderzunft eingesperret, wo man ihnen „soviel zu trinken gab, dass sie endlich unter Tisch und Bänken „lagen. Des andern Morgens bey anbrechendem Tage wurden die „Stadtsoldaten aufs Neue beordert, die besagte Zunftsglieder aus „dem Douvermanschen Haus nach der Wohnung des Neumann „Schillings zu escortiren, allwo sie solche ferner bis zur Wahlzeit „zu bewachen und keinen zum Haus herauszulassen die schärfste „Ordre hatten." Damit aber alle diese neu angeworbene Zunftglieder wenigstens ein scheinbares Recht haben möchten, bey der künftigen Krämer-Grevenwahl mitzustimmen, *) so ward, nach Num. 70. „ein Mahler gedungen, welchem vom Stadtneumann „Adenau dem jüngern die Liste der anzuschreibenden neuen „Krämer-Zunftglieder zugestellt ward, die er denn auch den Tag „vor dem Wahltag anfieng auf die Tafeln aufzuschreiben, und „damit Nachmittags von ein bis acht Uhr, und andern Tags von

*) In Aachen besteht bey allen Zünften das Gesetz, dass kein in derselben aufgenommener Meister bey einer vorkommenden Wahl eine Stimme abgeben darf, der nicht wenigstens sechs Wochen vorher in diese Zunft gehörig aufgenommen worden ist, bey der Krämerzunft aber mit dem Unterschied, dass bey ihr die Glieder wenigstens drey ganze Monate vorher müssen aufgenommen seyn, ehe sie bey Wahlen mitstimmen dürfen, und dieses Gesätz war erst kürzlich, den 28. April 1786, durch ein Rathsüberkömmst erneuert und ins Andenken gebracht worden. Niemand hätte daher denken sollen, dass dieser in der Aachenschen Grundverfassung bestehenden und neu eingeschärften Verordnung selbst von magistratischer Seite hätte zuwider gehandelt werden wollen.

„Morgens sieben bis Nachmittags zwey Uhr zubrachte, und so „138 auf die gemeine Tafel und 105 auf die Rathstafel schrieb.“ Wie viele auf dieser Liste gestanden, welche fälschlich als Meisterssöhne*) angegeben waren, wie viele selbst wussten, dass sie zur Krämerzunft nicht gehörten, doch beredet worden waren, sich einschreiben zu lassen und mitzustimmen, und wie viele endlich nicht drey Monat vorher das Zunftrecht erhalten hatten, und folglich nicht berechtiget waren, mitzustimmen, doch aber auf ausdrückliches Anrathen und Verlangen des damaligen altpartheyischen Zunftgreven Nikolai und Neumann Schillings sich dieses Recht anmassten, zeugt das sub Num. 71. beygebogene Protokoll der Krämerzunft. Noch auffallender ist aber die Liste der nach Num. 72. eingeschriebenen Zunftglieder, welche ihrer 77. enthält; es bezeugt nämlich der älteste unter ihnen, Namens Simon Joseph Pleus, Ausweis obangeführten Num. 64, wie ihm nur acht Tage vor der Wahl von den „obangeführten Nicolai und „Schillings die Handwerksgerechtsame der Aachenschen Krämer„zunft unentgeldlich, aber unter dem Beding mitgetheilt worden „seyen, dass er sein Votum bey der vorstehenden Grevenwahl „dem Stadt-Registrator Adenau und eben dem ihn aufnehmenden „Schillings geben solle.“ Es hatten folglich alle diesem Pleus nachfolgende und also jüngere Zunftglieder aller andern ihnen sonst abgehenden Qualifikation ungeachtet, gewiss noch kein Stimmrecht, und wurden daher von der alten Parthey mit gänzlicher Hindansetzung der Grundverfassung vorgeführt. Diese magistratische Unterschleife wurden auch bereits Tags vorher ruchbar, und die Majorie liess daher Herrn Dauven warnen **) und ihm bedeuten, Num. 73. dass er diesem Ungebühr, welches gar leicht einen Auflauf nach sich ziehen könnte, bey Zeiten vorbeugen sollte. Und nun liess dieser auch, nachdem noch erst alle seine Angeworbene völlig eingesperrt worden waren, den 12. Junii Nachmittags von Haus zu Haus ansagen, dass sich niemand unterstehen solle,

---

*) Ausweis des oben sub Num. 71. beyliegenden Protokolls der Krämerzunft waren unter den auf der Zunfttafel sowohl, als selbst in das Zunft-Hauptbuch als würkliche Krämer eingeschriebenen, erwiesener massen zu stimmen unfähigen Zunftgliedern viele, welche fälschlich gegen ihr eigenes ausdrückliches, dem Greven Nicolai geschehenes Erinnern als Meisterssöhne angegeben worden waren; und da solche bey ihrer Annahm der Zunft beynahe zwey Drittel weniger als Fremde bezahlen, so bestand hierinn ausser den ohnehin erwiesenen Falsa noch über dies eine so beträchtliche als vorsätzliche Schmälerung der Cassa, die man sich aber zur Erreichung seines Zwecks ohne allen Anstand erlaubte.

**) Vid. Litt. V. ad Supplicam pro Mandato in Actis Cameralibus.

auf der Krämerläube zu erscheinen, wenn er nicht an das Krämerzunfts-Recht berechtigt und Stimmfähig sey. *)

§. 111. Dieser öffentlichen Ansagung ungeachtet, wurden nun, nach Num. 74, Dienstags den 13. Junius, als dem zur neuen Grevenwahl der Krämerzunft bestimmten Tag, „bereits Morgens „um 6 Uhr, die mehreste oder wohl sämtliche Krämer oder nicht „Krämer (§. 110), welche von der Seite besagten Adenau und „Schillings waren, mit einem starken Kommando Soldaten auf die „Läube, und hiernächst nicht durch die gewöhnliche zum Wahl„zimmer führende Thür, sondern durch das der Zunft gehörende, „aber von den Krämerischen Eheleuten bewohnte Haus auf dasselbe „gebracht; und als sie so daselbst versammlet waren, schloss der „Stadtfähndrich Recker, welcher das von Seite des Magistrats „abgeschickte starke Kommando anführte, die Thüre jenes Hauses „zu, und besetzte solche inwendig mit Stadtsoldaten, so dass nicht „nur der gewöhnliche Eingang der Zunftläube, sondern auch jenes „Haus verschlossen war; zugleich wurde den Krämerischen Ehe„leuten scharf verboten, die gewöhnliche zum Wahlzimmer führende „Thür nicht eher zu eröfnen, bis die abgestandene Greven Nicolai „& Consorten dazu Erlaubniss ertheilen würden.“ Jetzt wurden auf dem Wahlzimmer selbst, nach Num. 75, „von dieser Versamm„lung die Zunfttische eingenommen, und zum Schlagen ein „ordentliches Exercitium unter sich veranstaltet, sowohl zum „avanciren als retiriren und sonstigen zu nachheriger Prügeley „gemachten Veranstaltungen.“ Als nun zwischen 3 und 4 Uhr die Zunftgenossen der bürgerlichen Parthey auch in das Wahlhaus kommen wollten, schloss ihnen obbesagter Fähndrich Recker die Thüre vor der Nase zu und wollte solche, nach obigem Num. 74. „darum nicht eröfnen, weilen der besagte Nicolai und Consorten „ihm den starken Befehl ertheilt hätten, solche verschlossen zu „halten;“ Kraemer aber, als der Bewohner des mehr angeführten Hauses, drängte sich, um allen Folgen vorzubeugen, durch die Soldaten durch und eröfnete jene Thüre, durch welche hiernächst die neupartheyische Zunftglieder nach der Läube giengen. Diese mussten nun, Inhalts angeführten Num. 75, durch eine kurz zuvor auf dem Wahlzimmer hingestellte Reihe Stadtsoldaten durchpassiren, worüber jene sich als eine die Wahlfreyheit kränkende Gewalt beschwäreten und behaupteten, dass bey einer ruhigen Wahl keine

*) Alle bisherige altpartheyische Anstalten sowohl als Auftritte bey der Wahl selbst zeigen, wie man bürgermeisterlicher Seits sich nicht scheute, seinen eigenen Gebothen auf der Stelle grade zuwider zu handeln; und was musste die Bürgerschaft davon denken, da man dessen öffentlich überführt war?

Soldaten nöthig seyen und daher baten, dass diese vom Wahlort weggehen sollten; hingegen ward von altpartheyischer Seite behauptet, dass sie da bleiben müssten, und als hierüber ein lebhafter Wortwechsel entstand, „schlug ein sicherer kleins Rathsherr Chorus „nebst seinem Sohn, welche von denen waren, so sich schon im „Schlagen voraus geübt hatten, mit dem Prügel zu, und sämtlich „anwesende Soldaten fiengen an, auf Ordre ihres zugleich den „Degen ziehenden Offiziers Adenau ebenmässig die bürgerlich „gesinnte Zunftglieder zu mishandeln, von welchen auch verschie- „dene verwundet wurden.“ Jetzt ward aber bey der so übermässig grossen Anzahl der neupartheyischen Zunftglieder, deren gegen sechs hundert Mann auf der Läube gegenwärtig waren, das Gedräng so ausserordentlich gross, dass gar bald kein Soldat sein Gewehr mehr zu brauchen im Stande war, und so wurden diese zur Thür hinausgedrängt. Endlich sollte nun wirklich zur Wahl geschritten werden, wobey man aber verlangte, dass die oben erwiesener massen (§. 110) auf die Läube gebrachte Leute, welche theils als noch zu kurz angenommene Zunftglieder, theils als zusammen geraftes Gesindel, das gar zur Krämerzunft nicht gehörte, unmöglich zu stimmen berechtiget seyn konnten, aus dem Wahlzimmer weggebracht werden sollten, und dieses um so mehr, da die über diesen Punkt entscheidende Konstitution, so wie das Ueberkömmst vom 28. April erst gestern auf ausdrucklichen Befehl des Herrn Bürgermeisters neuerdings eingeschärft worden sey, solchem also unmöglich auf der Stelle zuwider gehandelt werden dörfte. Weil aber die Altpartheyischen überzeugt waren, dass durch diese Absönderung der Unstimmfähigen ihre ohnehin zu schwache Seite mehr geschwächt werden, und folglich die Wahl nicht, wie sie es gewollt, ausfallen würde, so setzten sich diese unter Anführung des Neumann Schillings gegen das gerechte Verlangen der neupartheyischen Zunftglieder, und hier setzte es aufs neue Händel und Schläge ab, bey welchen aber die an der Zahl so merklich stärkere Neupartheyischen die Oberhand behielten, und so wurden, allen Widerspruchs ungeachtet, die auf der Krämerläube nicht gehörigen Leute abgesöndert und mit Gewalt fortgejagt. Als nun auf diese Art alle Hoffnung der Dauvenschen Krämerparthey fehl schlug, so ergriff sie ein letztes Mittel, den bürgerlichen Gliedern der Zunft die Wahl streitig zu machen. Es giengen nämlich die mehreste jenem Theil zugethane Glieder nun auch weg und wollten die blos durch ihre Unordnungen und angefangene Schlägereyen gestörte Wahl für tumultuantisch und nichtig angesehen haben. Aber auch dieses verfieng nichts, sondern „die neupartheyische Krämer drangen, nach Num. 76. auf Vor-

„nehmung der neuen Grevenwahl, welche durch zwey anwesende „Notarien und zu mehrerem künftigen Beweis nicht, wie sonst, „blos mit Strichen, sondern mit Beysetzung des Namen eines jeden „Stimmenden bewürket werden wollte," und man verlangte zu dem Ende von dem noch anwesenden Bürgermeisterdiener Driessen, „dass er das zu Stillung aller Unruhen erforderliche Friedgeboth *) „ankündigen solle; dieser wollte sich aber, alles dreymalig wieder„hohlten Gesuchs ungeachtet, darum darzu nicht verstehen, weil, „wie er sagte, Herr Grev Nicolai und Herr Schillings ihm solches „scharf untersagt hätten. Hierüber waren alle Zunftgenossen sehr „aufgebracht, erklärten sohin, keines Friedgeboths zu bedörfen, „weil sie sich ohnehin friedlich zu betragen gedächten und nie „Unruhen und Unordnungen zu stiften im Schilde führten, und „so wurde, aller im Weg gelegten Hindernissen ungeachtet, die „Wahl ingefolg der Tags vorher von den Greven geschehenen „Ansagung, Konstitutions-mässig, ruhig und auf besagte Art mit „Beysetzung des Namens eines jeden Stimmenden vorgenommen „und fiel mit einem grossen Uebergewicht von Stimmen **) zum „Vortheil der neuen Parthey aus."

§. 112. Hierauf liess Herr Bürgermeister Dauven ganz ungesäumt eine ausserordentliche Versammlung des kleinen Raths ***) auf den künftigen Tag ansagen, und in dieser sollte nun der Verlust der Krämergrevenwahl wieder gut gemacht und die Rathswahl eben derselben Zunft, welche zugleich mit der erstern auf den folgenden Tag, als den 26ten Junius, angesagt worden war, gehemmet werden. So legte nun das sub Num. 77. beyliegende Ueberkömmst, welches in dieser andern Tags wirklich gehaltenen kleines Rathsversammlung verfertiget ward, alle bisher angeführte und bewiesene magistratische Mäckeleyen der neuen Parthey zur zur Last und es hiess: „Der hohe Rath nehme offenkündig wahr,

*) Die Ankündigung des Friedgebotts pflegt in Aachen allen vorzunehmenden Wahlen vorauszugehen, und man suchte altpartheyischer Seits diesmal durch Versagung desselben der vorzunehmenden noch ein Hinderniss mehr in den Weg zu legen.

**) Die neue Parthey hatte in der Krämerzunft so viel Stimmen mehr, dass, obgleich von den obenerwähnten ungültigen Gliedern bis zu der Ao. 1787 vorgekommenen Grevenwahl wenigstens hundert zur Stimmfähigkeit gelangten, so ware dennoch auch damals die Dauvensche Parthey um ein paar hundert Stimmen schwächer, und es fiel auch diese Wahl zum Vortheil der neuen Parthey aus, wie solches das von der noch anwesenden Kraiskommission dabey geführte Protokoll erweiset.

***) Sonsten versammelt sich der Stadt Aachensche kleine Rath Konstitutions-mässig und gewöhnlich nur alle Freytag.

„mit welchen sonsten nie erhörten Ausschweifungen und Beleidi„gungen grade wider seine (des Raths) jüngere vorsorg„liche Verordnungen und alle auf den Ruhestand „zielende reine Anstalten von einigen Bürgern und an sich „gezogenen Anhang bey den jetzigen Wahlen zu Werk gegangen, „die Stimmwerbereyen und Erkaufungen mit vielem Geld auf den „äussersten Grad getrieben (77. 93. 103. 110.), kein Mittel des „Zwangs unterlassen, die Zunftglieder mehrere Wochen lang in „Häuser aufgesperret, (§. 74. 75. 94. 100. 101. 105. 106. 107. 110.) „die Strassen von Haus zu Haus mit bedungenen Leuten umgeben, „abgelaufen, unter dem Pöbel Geld ausgeworfen und Tag- und „Nachtsgeschrey dadurch veranlasst (§. 88. 89. 90. 91.), redliche „und friedfertige Bürger allenthalben verhönt und verspottet, „Böller bey Tag und Nacht unter Jauchzen und unsinnigem Geschrey „losgefeuert (108 und die oben angeführten), die Wohnungen „ehrlicher Bürger durch davor erscheinende Rottirungen der „höchsten Gefahr ausgestellet werden, so dass die öffentliche und „engere Haussicherheit nicht mehr vorhanden sey." Bey der gestern vorgehabten Krämerwahl, worzu viele hunderte Menschen gehörten, sagte das bemerkte Rathsüberkömmst ferner: „wäre „bereits beym Eintritt und ehe zur Wahl geschritten werden „können, nach den eingegangenen Relationen und glaubhaften „Beurkundungen (§. 111) solcher gefährliche Lärm und Aufstand „rege gemacht worden u. s. w." Von diesen der Bürgerschaft vergeblich zur Last gelegten Vorgängen nahm der Rath nun den Vorwand, „dass die sogenannte einseitige, eigenmächtig erkeckte „Wahl für nichtig und sträflich zu halten sey und verboth den „gewählten Greven, sich unter Straf von hundert Goldgl. irgend „einer Amtsfunktion, es sey bey der einstehenden, am Frohnleich„namstag*) zu haltenden Prozession oder sonsten directè oder indirectè „anzumassen **), hingegen unter nämlicher Straf all das, dessen sie

*) An diesem Tag wird jährlich eine sehr feyerliche Prozession gehalten, welcher alle Stifts- und Ordensgeistliche, alle Magistratspersonen und alle Glieder der Aachenschen Zünfte folgen. Wer von letztern dieser Prozession nicht beywohnt, wird durch alle von den Gaffeln errichtete und durch das grosse Rathssiegel befestigte sogenannte Rollen oder Innungsbriefe mit einer bey den Zünften verschiedenen Geldbusse belegt, die der Uebertreter bey Verlust seines Stimmrechts den Zunft-Vorstehern abtragen muss.

**) Eben diese Greven, deren Erwählung im oberwähnten Ueberkömmst als null und nichtig erklärt wird, sind durch die Urtel eines höchstpreislichen Reichs Kammergerichts vom 16. May 1787, Art. I, in dem rechtmässigen Besitz ihrer Aemter ausdrucklich bestätiget worden.

„sich hierbey ermächtiget haben möchten, alsofort und längstens „den nächstkünftigen Freytag, als den 16ten Juni, Vormittags „Glocke zehn, den Herren Bürgermeistern auf dem Rathhaus „zu überliefern.“

§. 113. Gegen diese Verfügung des Raths legte die Krämerzunft durch ihre neu erwählte Greven gleich nämlichen Tags eine feyerliche Protestation bey dem Rathssekretair Beckers in Gegenwart zweer Notarien ein, erklärte, „dass sie sich ihr Wahlrecht „auf keine Weise kränken und folglich auch ihren rechtmässig „gewählten Greven weder das Recht, bey gottesdienstlichen Ver„richtungen zu erscheinen, noch sonst ihr Amt zu verrichten „hindern lassen könnten;“ und durch diese Verwahrung geschützt, ward nicht allein die bereits angesagte Rathswahl der Krämerzunft noch am nämlichen Tage richtig und Konstitutions-mässig vorgenommen, sondern andern Tags gieng auch die Frohnleichnams-Prozession in gewöhnlicher Ordnung ganz besonders zahlreich vor sich, und die Krämergreven folgten ihr an der Stelle, die ihnen ihr Amt anwies.

§. 114. Jetzt ereignete sich ein Fall, welcher der Aachenschen Bürgerschaft ausserordentlich anstössig war. In der vom Herrn Bürgermeister Dauven den 16ten May 1786 ausgetheilten Auskunft oder Beantwortung der Beschwerden war auf den 33. Punkt derselben, welcher von Bezahlung der Pachtgelder des Spiel oktroyirten Reumont redete, gesagt worden. „Dieser habe bereits „mehr als 36000 Rthlr. bezahlt. Er würde auch noch um viele „tausend Rthlr. im höhern Vorschuss seyn, dafern er nicht „einen gar zu voreiligen Ueberfall bey den ersten Jahren hätte „empfinden müssen.“ Reumont hatte aber vermöge der sub Num. 78 beygehenden Bedingnissen und deren N. 2 sich anheissig gemacht, längstens in zween Monaten vom Tag der Verpachtung anzurechnen auf die ganze in sechszig tausend Rthlr. bestehende Summe des Pachtgelds, fünf und dreyssig tausend Rthlr. baar zu erlegen, davon keine Zinsen zu rechnen, von den übrigen fünf und zwanzig tausend Rthlr. aber jährlich sechszehn hundert sechs und sechszig und ²⁄₃ Rthlr. quartaliter abzuführen. Jeder, der dieses wusste, dorfte kein grosser Rechenmeister seyn, um zu wissen, dass Reumont, wenn er auch nach der obangeführten Angabe des Herrn Bürgermeisters wirklich 36 tausend Rthlr. bezahlt gehabt hätte, doch allemal, da die Pacht bereits acht Jahr dauerte, noch immer wenigstens 12 tausend Rthlr. an das Ærarium schuldig blieb. Und es war daher nichts als eine baare Unwahrheit, welche dieser in seiner Auskunft dem Publikum aufdringen wollte, „dass „der Pächter noch um viele tausend Rthlr. im höhern

„Vorschuss seyn würde." Da er erwiesener massen nicht allein dieses nicht, sondern gegen den Inhalt seines Kontrakts mit der Zahlung sehr zurückgeblieben war. Unterdessen war diese Vorspieglung zu Beruhigung der Bürgerschaft über diesen Punkt erfunden, und sie that ihre Würkung, da der geringste Theil derselben den Inhalt des die Spieloktroye vergebenden Pachtkontrakts damals kannte. So wie aber keine Verheimlichung der Wahrheit lange Stich hält, so gieng's auch hier, und Reumont, dem seine Schulden'ast zu schwer zu werden anfieng, übergab nach Num. 79 am 16. Junius eine Bittschrift bey dem Stadtrath, in welcher er demselben die Schwere der ihm aufgehalseten Last anzeigte, dabey aber zu seiner Entschuldigung anführte, „dass er dem Triebe „der Hochachtung nachgegeben habe, als ihm der „im Kontrakt bestimmte Vorschuss vorgehalten wor- „den;" gestand aber nun, dass er wirklich im Rückstand sey und bat, diesen samt den darauf pro præterito so, als pro futuro anzurechnenden Zinsen auf jedes der noch rückständigen Oktroyejahren zur richtigen Abführung zu vertheilen. Diese Bitte ward nun auch vermöge obangeführten Num. 79. durch eine Ueberkömmst von eben demselben 16ten Junius gestattet, und so lag nun die Unrichtigkeit der bürgermeisterlichen Auskunft wenigstens in diesem Punkt, einsweilen aller Welt vor Augen.*)

*) Um zu wissen, wie sehr der grösste Theil der Aachenschen Bürgerschaft sich über diesen Auftritt wunderte und darüber bedenklich war, muss man sich rückwärts (§. 43) erinnern, dass Startz vorausgesagt hatte, Reumont würde nicht bezahlen können, und dass man sein Anerbieten, mehr zu geben und die Summ auf der Stelle zu erlegen, nicht angenommen hatte. Was sollte also der Bürger von seinem regierenden Bürgermeister denken, der nach der Warnung und auf Andringen der Bürgerschaft über diesen Punkt zum Schein in Druck gesagt hatte, Reumont sey in Vorschuss, und der nun öffentlich durch eine Bittschrift eben dieses Manns, dass sein Vorgeben unwahr sey, überführt ward? Hierzu kam noch, dass man itzt bey dieser Gelegenheit den nun bekannt gewordenen und sub Num. 78 beyliegenden Oktroyekontrakt mit dem eben besagten Nummer nachgeschriebenen Ueberkömmst vom 21ten Junius 1777 zusammenhielt und darinn fand, dass im letztern die Feststellung und Unterschrift der in jenem enthaltenen Konditionen bereits damals und also im Junius als geschehen angegeben worden war; nun aber durch obigen Kontrakt und dessen Unterschrift von Seite des mehrbesagten Reumont klar erwiesen wurde, dass man sich nicht gescheut, selbst in einem Rathsüberkömmst Unwahrheiten zu bezeugen, deren Veranlassung gleich jedem beyfiel, dass man nämlich jene Gutheissung und Unterschrift der ihm vorgelegten Bedingungen um deswillen früher, als sie wirklich geschehen war, angegeben hatte, damit andere zu dieser Pachtung für Herrn Dauven nicht so schickliche Männer mit ihren Anträgen in der Zwischenzeit desto besser abgewiesen werden könnten.

§. 115. Endlich hatte auch der vom Herrn Bürgermeister Dauven zusammen berufene kleine Rath, Ausweis des oben Num. 73. eingeführten Ueberkömmstes, beschlossen, „dass die beschriebene „Hergänge und Ausschweifungen bey den Zunftwahlen und Stimm-„werberey, fort die ächte Lage des ganzen Unwesens, allerhöchst „Ihro Kaiserl. Maj. allerunterthänigst einberichtet werden solle. „Inzwischen sollten aber die Rathspräsentations- auch „Greven- und Vorsteherwahlen, soviel deren bey den „Zünften noch nicht vorgegangen seyen, suspendirt „seyn, und von keiner Zunft oder deren Vorsteher „unter Straf der Nichtigkeit auch willkührlichen „Geldbusse vorgenommen, sondern vor allem abge-„wartet werden, was allerhöchst Ihro Kaiserl. Maje-„stät bey solchen der Sache Verhältniss zu erkennen „oder zu verordnen allergnädigst geruhen würden."

§. 116. So wollte nun der Rath seinen eigenen vorgenommenen Mäckeleyen und der dabey vorgefallenen Unordnungen wegen die Zünfte in dem ihnen Konstitutions-mässig zukommenden Wahlrecht hemmen und sich so im Besitz seiner Aemter länger, als die gesätzliche Zeit es gestattete, und wenigstens so lange erhalten, bis auf einen, wer weiss, wann, abzuschickenden Bericht von Sr. Kaiserl. Majestät allergnädigste Verfügung erfolgen würde. Die Stadt Aachensche Bürgerschaft aber, welche dergleichen Konstitutions-widrige Verewigungen (§. 34) ihrer Magistratspersonen niemals gleichgültig ansahe, liess gleich hierauf den 17ten Junii, nach Num. 80. dem Rathssekretario Beckers gegen diese Verfügung eine feyrliche Protestation durch zween Notarien einhändigen, in welcher sie behauptete, „dass die dem Rath anvertraute Verwaltung „in einer sichern Zeitfrist beschränkt sey, bey deren Ablauf jene „in die Hände der Bürgerschaft zurückfalle; der Rath könne sich „also zum Nachtheil der Landeshoheit nicht selbst ultra fines „Mandati prorogiren, noch den Zünften ihr uraltes Recht unter „blossen Deckmantel benehmen. Der angebliche Vorfall betreffe „nur die Krämerzunft und könne wenigstens nicht der übrigen „Zünfte ihr Recht untergraben. Unter solchem Vorwand würde „es jedesmal einem verwaltenden Rath nicht an Gelegenheit fehlen, „sich zu verewigen. Die Bürgerschaft könne sohin die den Kaiserl. „Privilegien, den städtischen Grundgesätzen und dem undenklichen „Besitzstand ihrer Wahlfreyheiten zuwiderlaufende Verfügung „unmöglich dulden; sie protestire daher wider dieses Konstitutions-„widrige Unternehmen des Raths und lebe des zuversichtlichen „Vertrauens, Se. Kaiserl. Maj. werde die Handhabung ihres „Besitzstandes gegen jene allergnädigst gerechtest begnehmigen."

Diese Protestation that ihre Würkung und der Rath erliess nun auf der Stelle ein Ueberkömmst, durch welches die künftige Wahl mit Verwarnung gegen alle Ausbrüche von Unordnungen wieder aufgethan würde.

§. 117. Hierdurch war nun die Bürgerschaft über diesen Punkt wieder zufrieden gestellt, und die Zünfte, welche noch zu wählen hatten, warteten ruhig ab, wann ihre meistens altpartheyische Greven sie zu den vorzunehmenden Wahlen laden würden, so wie zu Gewinnung dieser Zünfte für die magistratische Parthey die bisher getriebene Stimmwerberey wieder fleissig fortgesetzt ward. Man nahm nämlich unter andern, nach Num. 81. „einer 86jährigen „Wittwe, als der Mutter eines Meisters der Schneiderzunft, auf „Ordre des Herrn Bürgermeister das auf dem Rathhaus bisher „bezogene Armengeld, weil ihr Sohn bey künftiger Wahl nicht „für die magistratische Parthey stimmen wollte." Ebenso wurde, nach Num. 82. einem Stadtsoldaten, der zugleich Schneider war, auf dem Posten angedeutet, „dass er mit seinem Mitmeister Grünter, „so der bürgermeisterlichen Parthey zugethan, stimmen sollte „und müsste, mit dem mehrmals vorher schon gemachten Zusatz: „Münster, wann ihr nicht kommen wollet, so könnet ihr es sagen: „ob ihr den Dienst nöthig habt oder nicht." Dieser und anderer Mäckeleyen ungeachtet aber fiel die Raths-Präsentationswahl der Schneiderzunft, welche den 19ten Junius in aller Ruhe und Ordnung vorgenommen ward, zu Gunsten der neuen Parthey aus.

§. 118. Hiernach ward den 21ten Junius eine kleine Rathsversammlung gehalten, in welcher die jährliche Rechnungsablage der sämtlichen städtischen Gefälle vorgelegt werden sollte, und hierbey ist die Stadt Aachensche Grundverfassung*) sowohl, als die bisherige Observanz unabänderlich festgesetzt, dass zum Beweis der ganz aufrichtig geführten Administration diese Vorlegung in dem grossen Rathssaal und bey geöfneten Thüren und Fenstern geschehen muss, **) wobey es denn jedem Aachenschen Bürger frey steht, auch auf das Rathhaus zu gehen und dieser Handlung beyzuwohnen. Diesmal musste Herr Bürgermeister Dauven nicht Lust haben, dass jemand aus der Bürgerschaft die Vorlesung der besagten Jahres-Rechnungen mit zuhöre, und es wurden daher an diesem Tag alle Fenster und Thüren des Rathssaal verschlossen, der an den Rathssaal anstossende grössere Vordersaal mit bewafneten Nachtwächtern besetzt und in dem andern an den Rathssaal

*) Siehe den Gaffelbrief von 1681, Art. 25.

**) Zum Beweis dessen wird oben über den vorgelegten Rechnungen ausdrucklich angemerkt, dass sie bey offenen Thüren und Fenstern verlesen seyen.

anstossenden Nebenzimmer und auf der dahin führenden Stiege stand ein starkes Kommando städtischer Grenadier mit Ober- und Untergewehr, welche alle und jede, so etwas von der Rechnungsvorlegung zu sehen oder zu hören Lust haben möchten, mit Gewalt abzuhalten die strengste Ordre hatten, und so getraute dann auch kein Bürger sich dem Rathssaal zu nähern.

§. 119. Wärend dieses auf dem Rathhaus vor gieng, eräugnete sich auf dem Markt vor demselben folgender Vorgang: Es kam nämlich bey Gelegenheit des eben damals gehaltenen Markttages ein, wie es schien, betrunkner Nadlersgesell vorbey gegangen, wobey er „Vivat die neue Parthey," schrie. Vier bekannte Anhänger des magistratischen Theils, Wilhelm Caffé, Peter Rüfgens, ein Jennes und ein Zievern, der Abschaum des Pöbels und wegen ihrer vielfältigen Ausschweifungen bey den Aachenschen Send- und Kührgerichten berüchtigte Schläger, nahmen von diesem Vivatschreyen Gelegenheit, jenen armen schwachen Menschen so zu prügeln, dass er, nach Num. 83, am Kopf blutete und zu Boden fiel. Als die Bürger herzu eilten und diesen Menschen aus ihren Händen befreyeten, „so stellten sich die besagten Schläger „zwischen das Geländer der am Rathhaus befindlichen Hauptwache, „und der benennte Zievern nahm eine daselbst befindliche Soldaten-„flinte und wollte, nachdem er den Hahn gespannt hatte, damit „unter die zusammengelaufenen Leute schiessen, wurde aber hieran „durch die hinzugeeilte Stadtsoldaten verhindert; und nun giengen „die vier benennte Pursche in die Hauptwache." *)

§. 120. Als nun alle bisher noch vorgenommene Zunftwahlen, als die der Stricker, der Schuster (§. 78 & 79) und der Schreiner, welche sich allemal so ruhig geendiget hatten, als sie Konstitutionsmässig und ordentlich waren gehalten worden, zum Vortheil der neuen Parthey ausfielen, so zeigte sichs deutlich, dass nun die Zeit zu Ende gieng, in welcher Herr Bürgermeister Dauven blos mit seinen Anhängern das Rathhaus besetzt hielt, und so Alleinherrscher war. Jetzt musste binnen einer kurzen Frist von ohngefehr

*) Unter was für eine Klasse Leute die vier obererwähnte Pursche gehören, ist zum Theil durch die sub Num. 83 nachgeschriebene Verfügung des bürgermeisterlichen Gerichts erprobet, und man kann nach diesem und dem so sehr bekannten schlechten Betragen derselben kaum begreifen, wie man zwey aus ihnen nachher noch zu Unteroffiziers und Stadtsoldaten habe annehmen mögen. Zu bemerken ist noch überdies, dass, als Herr Vogtmajor nach der erzählten Schlägerey, welche er selbst nebst den Gliedern des Schöffenstuhls von dem Rathhaus mitzugesehen, die Thäter arretiren liess, solche auf bürgermeisterlichen Befehl unter dem Vorwande, dass sie Bürger seyen, eine Stunde hernach wieder losgelassen wurden.

24 Stunden eine Hälfte des alten Raths abwechseln, und wann dann auch grade nicht alle aufzunehmende Rathsglieder neupartheyisch seyn würden, so war doch gewiss, dass wenigstens immer so viele in den Rath kommen mussten, als genug war, dem bisherigen Unwesen zu steuren, und, wofür man sich am meisten förchtete, näher in die Karte zu sehen. Dieses nun zu verhindern, war kein Mittel mehr übrig, als das einzige, welches man schon oft gebraucht (§. 34) und nur erst noch vor wenigen Tagen (§. 116) versucht hatte, dass nämlich der alte Rath sich seiner bisherigen Stellen durch eine von ihm selbst gemachte Verfügung auf längere Zeit dadurch versicherte, dass der Rathswechsel selbst gehemmt wurde.

§. 121. Es ward daher unter dem Vorwande, dass bey der gestrigen Vorlegung der Jahresrechnung ein Theil derselben abzulesen vergessen worden sey, oder dieses noch nicht habe geschehen können, den 22ten eine ausserordentliche Rathsversammlung gehalten, bey welcher aber, ob es gleich seit dem 17ten Junius bis hieher nach Num. 84 in der Stadt vollkommen ruhig gewesen war, so wie Tags vorher das Rathhaus mit Soldaten und Nachtwächtern besetzt und Konstitutions-widrig (§. 118) verschlossen wurde. Bey dieser Rathsversammlung erschien der Baumeister Thenen etwas später und zog gleich bey seiner Ankunft ein Stück Papier aus der Tasche, auf welchem der entworfene Plan und das, was man itzt zu verfügen für dienlich hielt, verzeichnet stand, und nachdem er solches dem Herrn Bürgermeister von Wylre überreicht hatte, liess dieser es durch den Rathssekretarius Beckers vorlesen, und so ward auch der Inhalt desselben auf der Stelle, nach Num. 85, „per Majora von einem ehrenvesten Rath zum Ueberkömmst „approbiret. In demselben hiess es in Form einer Prophezeihung, „dass bereits empfundene Vorgänge und dazu gekommene Drohungen „dem hohen Rath gnugsam vorbedeuteten, dass für ihn bey Hin- „und Abgehung zu und von dem Rathhause, ja auf dem Rathssaale „selbst, keine Sicherheit vorhanden sey,*) und er daher bis zu

*) Unbegreiflich ist diese Voraussagung an einem Tage, wo erwiesener massen, sub Num. 84, alles ruhig war, zu einer Zeit, wo auch kurz vorher keine Unruhen gewesen und die letzte bey der Krämerzunft selbst von altpartheyischer Seite veranlasst worden waren, zu einer Zeit, wo von neupartheyischer Seite so wenig auch nur scheinbar sträfliche Handlungen begangen wurden, dass selbst die jenseitige Rebellionsgeschichte darüber den Beweis dadurch liefert, dass seit dem 17ten Junii, als dem Tag, wo der Rath zum erstenmal eine Verfügung zu seiner Verewigung gab, bis auf den oben angeführten 22ten keine einzige solche Handlung hat erprobet werden können.

„von Kaiserlicher Majestät erlassenen allerhöchsten Verordnungen „weiter nicht zu Rathe zu gehen beschlossen habe. Es werde „hierdurch aber gleichwohl keine Verlängerung des Raths bezielt, „da der halbe Theil von selbst abgehen, auch die Ergänzung des „Raths nur bis auf allerhöchst gedachte Kaiserliche Weisung ver- „schoben bleiben werde.*) Die Judicialsachen und deren Instruirung „blieben den Kanzleyen, Sindicis und Secretariis, die Oeconomica „aber den in jedem Fache annoch vorgesetzt blei- „benden Beamten respectivè und vier Neumännern „immittels überlassen.**) Während dieser Rathsversammlung „war das Volk auf ihren Ausgang um deswillen sehr aufmerksam, „weil es bereits einige Tage vorher verlautet hatte, dass man „magistratischer Seits den jährlichen Rathswechsel diesmals zu „hemmen gewiss Mittel finden werde, und drängte sich nach dem „Rathhaus zu, um jenes zu erfahren.“ Die Rathsglieder aber, welche an der Ueberkömmsts Verfertigung hatten Theil nehmen

*) Wer sieht hier nicht, dass der Rath selbst fühlte, was für eine Würkung sein Ueberkömmst thun werde? Wie übel er aber den gerechten Vorwurf einer vorhabenden Verewigung ablehnte, sieht man beim ersten Anblick, wenn man weiss, dass kein Mensch in Aachen, sey er auch von der niedrigsten Klasse, durch jenen magistratischen Vorbehalt, dass dennoch die eine Hälfte des Raths abwechseln werde, in seiner Meinung irr geführt werden konnte. Man wusste zu wohl, dass dem Herrn Bürgermeister Dauven an diesem Abgang gar nichts gelegen war, durch ihn geschah nichts anders, als dass ein Theil des Raths abgieng, welchen man bürgermeisterlicher Seits nur zu gut ausser Activität zu setzen weiss, und es wurde folglich dadurch nichts anders bewürkt, als dass er auf einen geringen und eben dadurch noch enger verbundenen Theil seiner Anhänger die unumschränkte Regierung der Stadt Aachen concentrirte. Der Hauptumstand aber, für welchem er sich förchtete, dass nämlich Fremde, nicht Kreaturen, nicht Anhänger von ihm in den Rath kommen und die dasige Stellen und mit ihnen die damit verknüpfte Einsicht theilen möchten, blieb immer bis auf weitere Verfügung ausgesetzt, und so war auch mit obiger angeblichen Abwechselung dennoch der ganze Dauvensche Zweck erreicht.

**) Ein Vorbehalt, wodurch alles, was man in obigem Ueberkömmst der Stadt Aachenschen Konstitution und der in ihr bestimmten jährlichen halben Abwechselung des Raths noch zu gefallen zu thun schien, ihr auf einmal im Ganzen wieder nahm; die ganze Direction und Führung der Geschäfte und was noch hauptsächlicher war, die ganze Verwaltung der städtischen Finanzen blieb den Männern überlassen, die sie bisher geführt, und grösstentheils so übel geführt hatten, und die Eintretung anderer neuen war zurückgesetzt und erstere folglich vor aller Nachsuchung derselben gesichert. Was konnte man durch ein Ueberkömmst mehr zuwege bringen?

wollen, *) schlichen sich ganz still durch die hintere Thür des Rathhauses weg und giengen nach Haus.

§. 122. Kaum erfuhr man, dass die Rathsherren, ohne gesehen zu werden, schon vom Rathhause herunter seyen, so ward auch der Inhalt des so zu Stand gebrachten Ueberkömmsts der ganzen Bürgerschaft auf der Stelle bekannt, und nun fieng die Unruhe an, sichtbar grösser zu werden. Der alte Stadtsyndicus de Nys, welcher, so wie der grösste Theil der Rathsherren, im Rathe nicht zugegen gewesen war, hatte, als geschworner Vorsprecher der Gemeinde, **) bereits vor einigen Tagen sich gegen die Verfertigung eines ähnlichen Ueberkömmsts gesetzt. Er hatte gezeigt, dass durch dasselbe die bürgerliche Gährung auf den höchsten Grad gebracht werden müsse, dessen zu Standbringung nach einer mit dem Schöffenstuhl darüber gehaltenen Ueberlegung wirklich gehemmt, und war hierüber sowohl, als über einen Vergleich zwischen dem Rath und der Bürgerschaft das am 17ten wegen den Wahlen der Krämerzunft ergangene Ueberkömmst betreffend, welchen er bis auf die schriftliche Thätigung bereits zu Stand gebracht zu haben glaubte, sehr froh, in der Hofnung, seiner Vaterstadt auf solche Art die Ruhe erhalten zu können, wie alles dieses durch die in der Anlage Num. 86 befindliche Erzählung weitläufiger aus einander gesetzt wird. Nichts war also natürlicher, als dass beide, die Bürgerschaft sowohl als ihr Syndicus, nun äusserst aufgebracht wurden; erstere, weil der Rath, mit dem sie unzufrieden war, sich Konstitutions-widrig verewigen wollte! letzterer, weil man ihm seine Hofnung zur Erhaltung der Ruhe so auf einmal aus den Händen riss, und er war doppelt und mit Recht dadurch beleidigt, dass man nun hinter ihm her ein Ueberkömmst ausgehen liess, das vorher mit seinem und mehrerer wohldenkenden Männer Rath als schädlich verworfen war, und dass man also auf gewisse Art eine ihm gethane Zusage brach.

§. 123. Um dem nun beynahe unvermeidlich zu erwartenden Aufruhr vorzubeugen, versammleten sich die Zünfte und berathschlagten, wie die Grundverfassung gegen das ihr schnur stracks zuwider laufende Ueberkömmst gerettet und zugleich die Ruhe erhalten werden könnte; Herr Syndicus de Nys aber, der den

---

*) Mehrere dem impetratischen Theil zugethane Rathsherren konnten selbst dieses Ueberkömmst nicht billigen, und es war deswegen auch nicht einmal die Hälfte derselben auf dem Rathhaus zugegen.

**) Ein jedesmaliger Stadtsyndicus muss in seinem Eide schwören, nicht allein dem Rath, sondern auch der ganzen Gemeinde der Stadt Aachen getreu und hold zu seyn und die ganze Bürgerschaft sieht ihn als ihren Vormund an.

Namen nicht haben wollte, dass er durch falsche Vergleichstraktaten die Bürgerschaft hintergangen habe, verfiel in seinem gerechten Unwillen auf den Gedanken, durch ein von den Zünften gut zu heissendes sogenanntes Plebiscitum der magistratischen Verordnung entgegen zu gehen und den unrechtmässig gehemmten Rathswechsel durch dieses mit einmal zu bewerkstelligen. Er entwarf auch dieses wirklich den nämlichen 22ten Junius Nachmittags in dem Bettendorfischen Hause und liess es daselbst sogleich einigemal abschreiben. Als man es aber vor allen Dingen der Sternzunft zum Gutachten zeigte und diese es aus Gründen nicht genehmigen wollte, so liess man diesen Versuch als einen nicht zu Stande gekommenen Vorschlag liegen und es ward an ihn nicht mehr gedacht.

§. 124. Die um ihr Gutachten gefragte Sternzunft rieth nun, statt des verworfenen Entwurfs den Weg der Güte zu versuchen und sendete selbst aus ihrer Mitte eine Deputation an die Bürgermeister Wylre und Dauven, welche beide in dem Hause des letztern zusammen waren. Der Herr Vogtmajor, welcher nur allein in Stande war, sich durch die Menge des dieses Haus umgebenden Pöbels durchzudringen, stellte jenen vor, dass sie doch, um die Ruhe herzustellen und den Auflauf des Volks, welcher immer ärger ward, zu stillen, das heute früh verfertigte Ueberkömmst aufheben und auf den folgenden Tag die gewöhnliche Rathsversammlung zur Konstitutions-mässigen Abwechselung des Raths vor sich gehen lassen möchten. Die Herren Bürgermeister fanden auch seine Vorstellung so gegründet, dass sie solche zu befolgen sich auf der Stelle entschlossen, und ingefolg dieses Entschlusses rief Herr Bürgermeister von Wylre dem um das Haus herumstehenden Volk zu, dass sie nur ruhig nach Haus gehen möchten, da die verlangte Rathsversammlung gehalten werden solle.

§. 125. Um das Dauvensche Haus war um deswillen der Auflauf des Volks so ausserordentlich gross, dass, wie die Deputation der Sternzunft kurz vorher erfahren hatte, fast niemand aus- und eingelassen worden, weil man, nach Num. 87. „kurz vorher ein „Kistchen oder Mandel durch zwey Leute, welche man für „Portchaiseträger ansah, hatte vom Rathhaus herunter tragen gesehen, „und da ein grosses Geräusch unter den auf dem Markt gestandenen „Menschen darüber entstand, welche diesen Kist- oder Mandelträger „nachfolgten, so zog sich dieser Zusammenlauf des Volks nach der „Krämerstrasse und Bürgermeister Dauvens Haus, wo er sich „immer mehr und mehr vermehrte, und die aus Neugierde „getriebene, welche dem Haufen bis an besagtes Haus folgten, „von dem anwesenden Volk sagen gehört hatten, dass Herr

„Bürgermeister Dauven sich mit Sack und Pack wegmachen „wolle“, *) daher es dann haufenweise um sein Haus herum stand, theils um zu sehen, was es geben werde, theils auch allenfalls, um ihn daran zu verhindern. So geschah es nun auch, dass über die von Herrn Bürgermeister von Wylre gegebene Versicherung von der andern Tags wirklich zu haltenden Rathsversammlung das Volk ruhiger ward, das Dauvensche Haus blieb aber, des mit der Kiste angeführten Umstands wegen, die ganze Nacht hindurch besetzt, die bisher versammelt gewesene Zünfte hingegen giengen nach der so grösstentheils hergestellten Ruhe auseinander.

§. 126. Des folgenden Tags, den 23ten Junius Vormittags, ward nun ingefolg der von Herrn Bürgermeister von Wylre gethanen Zusage die Konstitutions-mässige Versammlung des grossen Raths zur herkömmlichen Erneuerung desselben wirklich gehalten; und nachdem sie, nach Num. 88. „üblich hergebrachter „massen ganz ruhig hergegangen, so sagte der versammelte grosse „Rath, nach Num. 89. in seinem am Ende der Berathschlagung „verfassten Ueberkömmst: obgleich ein gestern versammelt ge- „wesener kleine Rath für gut gefunden, ein Ueberkömmst dahin „zu erlassen, dass weiter nicht eher zu Rath gegangen werden „sollte, bis allerhöchst Ihro Kaiserliche Majestät über gegenwärtige „in hiesiger freyen Reichsstadt vorgefallene Umstände die aller- „gerechteste Verordnung allergnädigst erlassen haben würden, so „seye doch Em. En. grossen Rath eben sowohl als Em. En. kleinen „Rath an der Verfassung und Konstitutions-mässigen Berufung „des Raths zur Handhabung bürgerlicher Freyheit und Gerechtigkeit, „sonderlich bey jährlichs gebrauchter Abwechselung des halben „Raths (worab dermalen der Vorfall obhanden sey), gelegen; und „es werde daher zur Beybehaltung allgemeiner Ruhe und Vorbeugung „alles bürgerlichen Zwiespalts die gestrige desfallsige Entschlies- „sung, so wie auch jenes Ueberkömmst, welches am 14ten dieses „erlassen worden, reponirt, wie denn bey heutiger Versammlung „eines kleinen und grossen Raths beschlossen worden, dass bey „heutigem Rathssitz zur Ersetzung des abgehenden Raths mit der „gewöhnlichen Wahl aus den Präsentirten sämtlicher Zünfte, „jedoch Puncto der Krämerzunft, mit Vorbehaltung eines jeden

*) Man glaubte in Aachen, dass in der obbemerkten Kiste die Litteralien und besonders die Hauptdocumenta der Stadt enthalten seyen und dass Herr Bürgermeister Dauven damit nach Wien gehen und daselbst gegen die Bürgerschaft einen Rechtsstreit führen wolle; damit er aber dieses nicht thun könne, hatte das Volk sein Haus ganz und gar umringt, ohne dass aber an demselben die geringste Beleidigung geschehen oder einiger Schaden verursacht worden wäre.

„sein Recht fortgefahren und sothane Wahlen vorgenommen „werden sollten.“ *)

§. 127. Während die obbesagte Rathsversammlung dauerte, hielte ein Troup Stadtsoldaten, welche seit langer Zeit sehr übel behandelt, nicht montirt, nicht bezahlt, und unter schlechter Aufsicht waren gehalten worden, einen solennen Zug über den Markt. Ausweis der in Num. 90. enthaltenen Aussagen derselben „hatte „nämlich der berührte Kommandant dieser Stadtsoldaten, Adjutant „Adenau, seinen Untergebenen von ihrem Traktament und sonstigen „Nebengefällen schon von langer Zeit solche Abzüge gemacht, „dass sie, obwohlen von ihnen hierüber Klage geführt worden, „dennoch keineswegs Gehör gefunden, sondern ihrer vielmehr 26 „an der Zahl stark, wie sonst gewöhnlich, alle 3 Jahr ihre völlige „neue Montirung zu erhalten, unerachtet solche im Monat May 1784 „wirklich verfallen gewesen, bis Dato noch nicht montiret worden, „vielmehr aber vermüssiget gewesen wären, ganz zerlumpt und „zerrissen, zum Schimpf und Spott der ganzen Bürgerschaft daher „zu gehen, wodurch sie dann veranlasst worden wären, das „Gewehr abzugeben.“ **) Es konnte auch diesen Leuten um so

*) Aus dem ganzen Inhalt dieses Ueberkömmsts erhellt nur zu deutlich, dass der grosse Rath über die beide in demselben angeführte Verfügungen des Kleinen ungehalten war, dass er erkannte, wie solche der Beybehaltung allgemeiner Ruhe und Vorbeugung allingen bürgerlichen Zwiespalts zuwider seyen, und dass sie folglich nicht zu Stand gebracht worden wären, wenn man nicht bey ihrer Verfertigung vorsätzlich die Berathung derjenigen übergangen hätte, welchen eigentlich allein die vorliegende Entscheidung zukam, und so war das Verfahren des noch nicht einmal bis auf die Hälfte versammelten kleinen Raths um so Konstitutions-widriger, da er über eine Sache entschied, welche als ein Vorbehalt des grossen Raths jenem nicht unterlag. Die Wahlen sind nämlich Kraft Gaffelbriefs von 1450 den sechs guten Männern mit aufgetragen, und diese sollen auf ihren geleisteten Eid mit helfen erwählen und ersetzen. Es hieng also nicht von dem kleinen Rath allein ab, diese Erwählung und Ersetzung nach seinem eigenen Belieben zurückzusetzen und so die Konstitution zu zernichten, da dem grossen, wie dieser in dem obigen Ueberkömmst ausdrucklich sagt, sowohl, als dem kleinen an dieser an und für sich so äusserst wichtigen Sache gelegen war.

**) Es bedurfte wohl bey diesen Leuten keine andere Veranlassung ihrer Austretung, als dass sie seit Jahren keine Kleider bekommen, ihnen an ihrer Gage Abzüge gemacht worden waren und ihre Klagen bey der Obrigkeit kein Gehör fanden; und sie erklärten daher ganz unbefangen, Ausweis der obigen Anlagen, dass sie von keinem Menschen zu ihrer Austretung beredet worden seyen.

weniger was in der veranlassten Unordnung hemmen, da der nämliche Adjutant Adenau grade jetzo seinen Posten verliess, nicht auf der Wachtparade erschien und aus der Stadt gegangen war.

§. 128. Auf den durch die Soldaten verursachten Lärm, welcher selbst während der Rathsversammlung vorgegangen war, folgte nun eine andere Unordnung, welche von Seite des Pöbels bewürkt wurde. Das Dauvensche Haus war noch seit Abends vorher wegen der geförchtete Abreise nach Wien besetzt und nun ward eine weitere Umstellung dreyer andern Häuser auf folgende Art verursacht. Das Volk erinnerte sich nämlich noch wohl, wie man kurz vorher bey den Zunftwahlen die neupartheyisch gesinnte Glieder in mehreren Häusern eingesperrt und dadurch bey den Wahlen zu erscheinen gehindert hatte. Bey solchen Geschichten waren besonders merkwürdig gewesen das Haus des Richard Reumont und des Neumann Schillings. Man förchtete also mit Wahrscheinlichkeit, dass itzt bey der folgenden Tags vorkommenden allerwichtigsten Wahl ein ähnliches mit den Rathsherren geschehen würde, und dieses zu verhindern wurden jene Häuser umringt. Der Baumeister von Thenen aber hatte obangeführter massen den Entwurf des Ueberkömmsts vom 22ten in den Rath gebracht, und so diese die Aachensche Konstitution und Bürgerschaft beleidigende Verordnung veranlasst. Man sah daher diesen Mann, nachdem jenes ruchbar geworden war, als besonders gefährlich an, wodurch das Volk bewogen ward, auch dessen Haus zu bewachen. Diese Unordnung ward aber nach einigen Stunden durch die Ermahnung einiger Geistlichen wieder gehoben. Der Pöbel zog sich von den letzterwähnten dreyen Häusern weg und gieng auseinander, aber das Dauvensche Haus blieb auch noch folgende Nacht hindurch umstellt. *)

II. Unterabtheilung.

Unruhen selbst in ihrem höchsten Grade.

§. 129. Nun erschien der 24te Junius, ein Tag, welcher in den Jahrbüchern Aachens ewig merkwürdig bleiben und dem rechtschaffenen Bürger allzeit ein trauriges Andenken zurücklassen wird. An ihm sollte nun die Veränderung vor sich gehen, auf welche alle Patrioten als auf ihre Erlösung warteten. Aus dem bisher angeführten ist nämlich bereits hinlänglich bekannt, dass man mit Verwaltung der städtischen Finanzen äusserst unzufrieden

*) Man muss hiebey nochmal erinnern, dass die oberwähnte Bewachung des Dauvenschen Hauses sowohl, als die kurze Besetzung der andern bis zu Ende nicht die geringste Bekleidung der Häuser selbst oder deren Einwohner mit sich führte.

war, und dass man Ursache dazu hatte. Die Hauptkasse der Stadt ist dem Rentmeister und den Neumännern überlassen, und da solche nun gewählt werden sollten, so hieng alles von diesem Zeitpunkt ab, und nichts war allgemeiner in Aachen, als der lebhafte sehnliche Wunsch, an diese Stellen nun endlich wenigstens einige Leute gesetzt zu sehen, auf die man Zutrauen hatte und von welchen man sich Verbesserung der bisherigen Fehler versprach, so wie das Volk bey der Vermischung des Raths überhaupt, wenn nämlich nicht mehr blos Dauvensche Anhänger in demselben seyn würden, hoffte, dass nun die Untersuchung der den Bürger so hart drückenden Beschwerden nicht, wie bisher, mit Gewalt werde von der Hand gewiesen werden. Dieses Volk war aber seit dem 14ten Junii, wo man bey der Krämerwahl von magistratischer Seite ganz Unstimmfähige hatte unterschieben wollen und wo man dieser Wahlverfälschung öffentlich überführt worden war, ganz ausserordentlich mistrauisch. Es hatte gesehen, wie der Magistrat Einsperrungen, Vergewaltigungen, Drohungen, Versprechen, Ueberkömmste, alles angewendet hatte, um, wo möglich, sein Regiment zu verlängern, und es glaubte also, dass man jetzt an diesem wichtigen Tag gewiss alles aufbiethen werde, um die oberwähnte Stellen unter sich zu behalten.

§. 130. In ungewisser, aber um so mehr angestrengter Erwartung war hierüber ganz Aachen und sah ungeduldig den ersten Schritten entgegen, welche von magistratischer Seite gethan werden würden, und diese Ungeduld wuchs, je näher die Rathsstunde herankam, so, dass um diese Zeit der gemeine Mann grösstentheils in Bewegung war. *) Alle Rathsverwandte der Dauvenschen Parthey hatten sich bereits Morgens früh in dem Hause des Herrn Bürgermeisters von Wylre versammelt und zogen von hier aus zwey und zwey nach dem Rathhaus. Die neupartheyische Rathsglieder aber giengen einzele auf dasselbe.

§. 131. Gleich beym Anfang der Versammlung zeigte sich, dass zwey Rathsherren Namens Maassen nicht erschienen, und man behauptete magistratischer Seits, dass diese durch das in der Gegend ihres nächst am Rathhause gelegenen Hauses stehende

*) Hierbey ist zu bemerken, dass der Aachensche gemeine Bürger, welcher an jeder Veränderung der Magistratspersonen und seiner Vorsteher, an jeder Wahl, wenn sie auch lange so wichtig nicht als die befragte ist, sehr lebhaften Antheil nimmt; dass dieser gewohnt ist, an solchen Tägen, vor und während den Rathssitzungen auf den Strassen zusammen zu stehen, und auch in den Wirthshäusern zu sitzen, bis er sich gegen der Versammlung auf den Markt in die Gegend des Rathhauses begiebt, um daselbst den Ausschlag der ihn interessirenden Sache zu vernehmen.

Volk daran verhindert würden. Um hierüber gewiss zu seyn, ward eine Deputation beliebt, es gieng Weinmeister Peters, Cromm Laufs, Hubert v. Orsbach, Kaspar Lausberg und Joseph Buchholtz dahin, um obbesagte Rathsherren in Gegenwart zweer Notarien, Strauch & Zimmermann, zu befragen, warum sie nicht erschienen seyen. Als diese Deputation zwischen den in der Gegend des Maassenschen Hauses stehenden Leuten durchgieng, sagte der Weinmeister Peters zu ihnen: Was steht ihr Canailles da? Wodurch diese Leute sehr aufgebracht wurden, so dass jener in das Maassensche Haus zu flüchten genöthiget war. Auf die den Maassenschen Brüdern gethane Anfrage gaben diese zur Antwort, dass sie heute auf dem Rathhaus zu erscheinen keine Lust hätten und freywillig zu Haus bleiben wollten. Als aber nun die Deputation wieder zum Rathhaus zurückkehren sollte, getraute sich oberwähnter Peters nicht, durch das Volk durchzugehen, welches von ihm Genugthuung verlangte. Es ward aber endlich durch eine von jenem gethane Ehrenerklärung zum Theil besänftiget, und da, nach Num. 91., „der Rathsherr Cromm ihn auch mit „Exponirung seiner selbst nach allen seinen Kräften schützte," so kam Peters mit den übrigen Deputirten wieder glücklich auf dem Rathhause an.

§. 132. Jetzt ward hier wirklich zu den Wahlen geschritten, und obgleich durch ein den 23ten Junii 1693. in dem grossen Rath errichtetes Ueberkömmst, nach Num. 92, zu Vermeidung alles Unterschleifs bey den Wahlen versehen worden war, „dass hinfüro in „den Wahlbriefchern nur allein pure & simpliciter der Name und Zu„name desjenigen, dem die Stimm gegeben wird, ohne einigen Bey„oder Anhang Kennzeichen geschrieben werden solle." *) So ward

*) Der Grund dieser Verordnung liegt in dem Uebergewicht, welches jeder regierende Bürgermeister über die Rathsglieder, wenigstens die seiner Parthey, hat, und dem Misbrauch desselben. Es ist bisher gewöhnlich gewesen, dass den altpartheyisch gesinnten Rathsgliedern von dem Bürgermeister, oder auf dessen Befehl, die Rathsbriefcher gegeben werden, mit welchen sie stimmen sollen, wodurch denn natürlicher Weis alle Wahlfreyheit wegfällt. Weil aber auch selbst unter den durch das bürgermeisterliche Machtwort auf seine Seite gestimmten Rathsherren mehrmal einige waren, welche zwar ihre Stimme jenem gradaus zu versagen sich nicht getrauten und in der Stille durch eigene Briefcher nach Ueberzeugung stimmten, so erfand man bürgermeisterlicher Seits ein Mittel, auch dieses zu verhindern. Man machte nämlich an jene Briefcher solche Zeichen, dass der neben dem Wahlbecher sitzende Bürgermeister beym Hineinwerfen sie kennen und so sehen kann, ob der Rathsherr, welchem er die Stimm abnöthigte, bey seinem Worte geblieben ist oder nicht. Diesen Wahltrotz und den daraus entstehenden, bey Wahlen besonders

doch dieses Verbots ungeachtet von dem altpartheyischen Rathstheil zum Unterscheidungszeichen mit gelben Wahlbriefchern zu wählen angefangen, und wiewohl neupartheyischer Seits Einwendungen gemacht und sich dagegen verwahrt ward, so gieng dennoch die Wahl mit jener Auszeichnung vor sich, wie alles dieses durch das sub Num. 93. beygebogene Zeugniss des noch lebenden Rathssecretarii Beckers und mehrerer andern Rathsglieder erprobet wird.

§. 133. Was aber noch weit übeler als diese Unrichtigkeit der Wahl für den jetzigen Augenblick wurde, war, dass der kurz erwähnte, an dem nämlichen Tag zum Weinmeister erwählte Peters, nachdem einige Wahlen zu Ende gegangen und zum Vortheil der Dauvenschen Parthey ausgefallen waren, *) nach Num. 94. mehrere der dabey gebrauchten gelben Briefcher, aus welchen der Ausschlag der vorgenommenen Wahlen erhellte, zum Fenster heraus auf den Markt warf, wodurch dann zu gleicher Zeit der von altpartheyischer Seite gemachte Unterschleif ruchtbar wurde.

§. 134. Bald hierauf, ohngefehr um 1 Uhr, lief der oben im Rathhaus gewesene Bediente des Herrn Bürgermeister von Wylre, nach Num. 95. „in grösster Eil und voller Freude die Treppen „des Rathhauses herunter und schwenkte zu wiederholtenmalen, „als ein Freudenzeichen, dass die alte Parthey im Rath durch„gekommen sey, seinen Huth über den Kopf, und gieng nach dieser „Verkündigung in das Haus des Rathsverwandten Kaspar Lausberg „hinein, worüber sich unter den auf dem Markt stehenden Zu„schauern, welche auf den Ausschlag der Wahlen warteten, ein „grosses Misvergnügen zeigte.“

§. 135. Ueber die jetzt sehr sichtbar werdende Unruhe, und da das Volk, welches durch seine vorige Erwartung um so leichter veranlasst wurde, den verkündigten glücklichen Ausschlag der Wahlen den gezeichneten Briefchern, welche es gesehen hatte, zuzuschreiben, zu murren anfieng, wurde man auf dem Rathssaal selbst ängstlich, und hierdurch bewogen, gienge, nach N. 96. der Herr Schöffen von Loneux nebst einem gross Rathsherrn, Joseph Buchholtz, an die Hinterthür des Rathhauses herunter, und „hielten „den auf dem sogenannten Katschhof stehenden Leuten vor, was „sie doch bewege, da zu stehen und das Rathhaus besetzt zu halten,

unleidentlichen Zwang zu verhindern, hatte man obangeführtes Ueberkömmst gemacht und seit seiner Errichtung war ihm noch niemals zuwider gehandelt worden, bis jetzt erwiesener massen zu Erreichung der Absichten des Herrn Bürgermeister Dauven diese Auszeichnung wieder vorgesucht ward.

*) Der nämliche Wild, in dessen Haus oberwiesener massen so viele Zunftglieder eingesperrt und so manchmal gezecht worden war, wurde zum Rentmeister gewählt.

„und bathen, dass sie doch nach Haus gehen und dem etwa falsch „ausgestreuten Gerüchte, als ob Unordnungen bey der heutigen „Beamtenwahl im Rathe vor sich gegangen seyn sollten, keinen „Glauben beylegen, sondern ruhig nach Haus gehen und durch „falsche Ausstreuungen weiter nicht irr machen lassen möchten. „Da aber diese Leute ganz stumm und unbewegt stehen blieben, „verschloss Loneux die Gartenthüre, verriegelte selbige und kehrte „mit dem besagten Rathsverwandten wieder zur Rathsversammlung „zurück."

§. 136. Da man jetzt die noch vorzunehmende Wahlen fortsetzte, fieng man von magistratischer Seite in Ansehung der bemerkten Briefcher wieder eine andere Konstitutions-widrige Neuerung an: es warf nämlich, nach Num. 97. „der kurz berührte „altpartheyische Rathsherr Buchholtz statt einem Briefchen deren „zwey in den Wahlbecher und gab also unrechtmässiger Weise „zwo Stimmen ab, wie sich dann am Ende mehr Briefcher fanden, „als wählende Personen im Rathssaal waren."

§. 137. Auch diese bey den Wahlen vorgegangene Unrichtigkeit ward in dem Vorzimmer des Rathssaals, wohin zwischen jeder Wahl die wählende Rathsherren sich zu begeben und so aus- und einzugehen pflegen, wo aber auch andere Leute, als Stubenheitzer, Bediente, Nachtwächter und andere zugegen sind, bekannt, und die Nachricht hiervon unglücklicher Weise bis auf den Markt heruntergetragen, und so unter dem daselbst haufenweis stehenden Pöbel das Gerücht verbreitet, dass bey den vorgenommenen Wahlen zu Hinderung der Stimmfreyheit gelbe Briefcher gebraucht, und, um die Mehrheit der Stimmen zu erhalten, mehr Briefcher noch, als altpartheyische Stimmfähige da gewesen, abgegeben, sohin die Wahlen wirklich zum Vortheil der alten Parthey ausgeschlagen und dadurch alle Hofnung der Bürgerschaft für dies Jahr wenigstens verloren sey.

§. 138. Das Rathhaus, welches am 25ten May, 21. und 22ten Junius ohne Ursache so stark besetzt gewesen, war heute, als an einem Tage, von welchem bereits das Ueberkömmst vom 22ten Gefahr prophezeihet hatte, durch keinen Mann bewacht. Die Stadtsoldaten, welche nach Num. 98. fragten, „ob denn gar keine „Ordre gegeben wäre, solches zu bewachen, bekamen von dem sie „kommandirenden Unteroffizier Spiegelmacher zur Antwort: er „habe gar keine bekommen. Ausser dem aber, dass nach eben „dem besagten Num. 67. die städtische Soldaten so wenig als die „Nachtwächter aufzuziehen befehligt waren, sondern es nur bey „der ordinairen Wache verblieb, ist es noch unbegreiflicher, wie „der wachthabende Offizier, welcher mit seinen Kommandirten in

„der unter dem Rathhaus selbst befindlichen unmittelbar an die „grosse Treppe des Haupteingangs des Rathhauses stossenden „Hauptwache, ruhig in derselben sitzen bleiben und den lärmenden „Pöbel frey und ungestört zum Rathhaus hinauflaufen lassen konnte;“ und doch geschah dieses, weil jener nach Num. 99 „gar keine „Ordre hatte, und so war die ohngefehr sechszig Staffeln hohe „bis zum Rathssaal führende Treppe, welche man Inhalts eben „besagten Numeri gar leicht hätte vertheidigen und dem Pöbel „das Hinauflaufen unmöglich machen können, wenn nur ein Zug, „so das Drittel der Grenadiers ausmacht, aufkommandirt gewesen „wäre, ganz unbesetzt, und so das ganze Rathhaus der Willkühr „des Pöbels blosgestellt.“ *)

§. 139. Eben dieser Pöbel, welcher nun überzeugt zu seyn glaubte, dass man ihm jetzo auf dem Rathhause durch Konstitutionswidrige Verfälschung der Wahlen seine liebste Hofnung geraubt habe, und der eben erwiesener massen seine Rache an den Thätern, oder denen, die er wenigstens dafür hielte, zu nehmen keineswegs verhindert war, fieng nun an, sich nach dem Rathhaus selbst hinauf zu drängen. Zur Ausführung seiner Rache musste sogar der Zufall Werkzeuge in die Hände geben; es war nämlich an dem vorliegenden unglücklichen Wahltag grade Holzmarkt, und auf

*) Diese nicht Besetzung des Rathhauses, welche ungleich mehr einem Vorsatz als Zufall ähnlich sieht, lässt sich keineswegs durch die jenseitige Einrede, als wären die Stadtsoldaten der magistratischen Parthey untreu gewesen, entschuldigen. Ausweis obigen Num. 97 waren die ohnehin vorhandene acht bewafnete Bürgerkompagnien ungerechnet, am obbemelten Tag, als den 24ten Junius, sechszig Musquetier, dreyssig Grenadier, vier und zwanzig Nachtwächter in städtischen Diensten vorhanden, welche nicht von denen waren, so Tags vorher betrunken durch die Stadt gezogen, dergestalt, dass, wenn nur Ordre ertheilt gewesen, das Rathhaus ganz bequäm für allen Ueberfall hätte gesichert werden können. Hiernächst hätte es blos von dem Magistrat abgehangen, den Pöbel, wenn er auch noch so ungestümm gewüthet hätte, durch gehörig gegebene Befehl abzuhalten, und so die Rathsversammlung vor allem Ueberfall und dadurch die Stadt vor allem daraus entstandenen Unglück zu sichern. Sehr auffallend ist bey dieser Unterlassung der Umstand, dass grade den 24ten Junius in dieser vorsätzlich ohne Schutz gelassenen Rathsversammlung keins der altpartheyischen Häupter, die doch eigentlich den Unwillen des Volks erregt hatten, weder Herr Bürgermeister Dauven selbst, noch sein Schwiegersohn, der Syndicus Peltzer, gegenwärtig waren. Und man muss daher denken, dass erstere nicht nöthig gefunden haben, eine Rathsversammlung zu schützen, welcher sie selbst nicht beywohnten. Warum man aber die Unordnung selbst zu verhüten nicht für gut fand, wird das fernere deutlich erproben.

dem Platz vor dem Rathhaus stund unter andern ein Karren, welcher mit Bohnenstangen, so um diese Jahreszeit verkauft zu werden pflegen, beladen war. Diese wurden, nach Num. 100, von solchem heruntergerissen und mit diesen Instrumenten bewaffnet, stürmte es nun dem Rathssaal zu. Welche die erste hiebey waren, lässt sich, der damaligen in diesem Tumult natürlich existirenden grossen Unordnungen wegen nicht bestimmen. „Aber die, so sich hauptsächlich auszeichneten und die übrige zur Bestürmung des Rathsaals anfrischten, waren, nach Num. 101., „die berüchtigte „Wilhelm Caffé, Peter Rüfgens, Anton Touet und N. Zievern, „wovon die zwey erstere kurz vorher von Herrn Bürgermeister „Dauven als Stadtgrenadier angenommen worden waren," und nun folgte von dem Pöbelhaufen, soviel sich davon die Treppe hinaufdrängen konnte, nach.

§. 140. Die Rathsherren, welche diesen heraufkommenden Lärm hörten, liefen nun nach der Thüre des Rathssaals, um solche zu verschliessen und, wo möglich, gegen den hineindrängenden Haufen zuzuhalten, unter welchen sich hauptsächlich der Schöffen de Witte, Rathsherr Cromm, Neumann Printz, der gross Rathsherr Joseph Heusch und andere mehr auszeichneten. Es gelang ihnen auch wirklich, die Thüre zuzuhalten, und vielleicht würde auch hier noch der Pöbel abzuhalten gewesen seyn, wenn ihm nicht ein neuer zufälliger Umstand zu statten gekommen wäre. An der Seite der Thüre des Rathssaals steht allemal eine Hellebarde, mit welcher der jedesmalige Adjutant bey Versammlung des grossen Raths Wache halten soll; und da obangezeigter massen der damalig und jetzige Adjutant Adenau ausser Stadt gegangen war, so stand seine Hellebarde ungebraucht und jedem überlassen, der sich ihrer bedienen wollte. Es bemächtigte sich auch wirklich derselben ein gewisser Joseph Niessen,*) setzte sich, nach Num. 102, „oben zwischen des Rathssaals Thüre," und nachdem, nach Num. 103, die inwendig mit Zuhalten angewendete Gewalt eine Zeit lang der aussen drauf zudringenden Widerstand geleistet hatte, so gewann letztere die Oberhand, und da so die Thüre aufsprang, so konnte nichts mehr der Wuth des Pöbels Widerstand thun, und er drang in dem Augenblick, wo noch der Rathssekretar mit Completirung

*) Eben dieser Niessen, von welchem die oben erwähnte That in Aachen bekannt ware, wurde im Julio 1787. Abends aus einer Bierschenke in Arrest geführt, auf ausdrucklichen Befehl des Herrn Bürgermeister de Broe aber (welcher auch den Bruder dieses Niessen kurz vorher mit einer Unteroffiziersstelle unter seinem Soldatenkorps begünstiget hatte) noch in selbiger Nacht wieder losgelassen, wornach er auf der Stelle entwich und seitdem nicht wieder zum Vorschein gekommen ist.

des Protokolls über die bereits völlig vollendete Wahlen beschäftiget war, *) in den Rathssaal und schlug mit den bey sich habenden Prügeln auf alt- und neupartheyische Rathsherren ohne Unterschied so ungewaschen zu, dass mehrere starke Wunden empfingen und „unter andern ein der neuen Parthey zugethaner Rathsherr, Namens „Joseph Nütten, ohne Besinnlichkeit nach Haus getragen werden „musste," wie dieses die Anlage sub Num. 104. des breitern bewahrheitet.

§. 141. So wie die neupartheyische Rathsherren, welche sich im Rathssaal selbst so gut als möglich vor Schlägen zu retten suchen mussten, doch daselbst noch alles mögliche angewendet hatten, um ihre altpartheyische Collegen zu schützen, so machten sie sichs nun zum hauptsächlichen Geschäft, nach Num. 105. einen nach dem andern durch den vor dem Rathhaus immer wüthenden Pöbel durchzuführen und nach Haus zu begleiten, wozu Herr Vogtmajor Freyherr von Geyr mit seiner bezeigten Thätigkeit, welche durch sein Ansehen und Amt unterstützt wurde, so wie Herr Cromm das meiste beytrug; und so gelang es denn auch so gut, dass alle ohne beträchtlichen Schaden an Leib oder Leben in Sicherheit gebracht wurden. Mitten unter diesem Tumult ereignete sich ein Umstand, der den wahren Wunsch des Volks, und wofür es eigentlich auf so sträfliche Art gestritten hatte, deutlich zeigte. Es bekamen nämlich Falkenburg und einige andere den Herrn

*) Wenn nicht die Unschuld des ansehnlichen Theils der Aachenschen Bürgerschaft und der Rathsherren neupartheyischer Seits in Bezug auf die obige unglückliche Prügeley schon aus beynahe allen an- und ausgeführten Umständen erhellete, so würde dieser einzige obenstehende Umstand allein hinlänglich erweisen, dass jene unmöglich die Anstifter von dieser seyn konnten. Die obenstehende Erzählung, ganz einstimmig mit der jenseitig geschriebenen An- und Ausführung der vorgeblich wahren Rebellionsgeschichte, sagt ausdrucklich, dass der Pöbel in dem Augenblick in den Rathssaal drang, als nach vollendeten Wahlen der Secretarius mit Completirung des Protokolls beschäftiget war. Was konnte denn nun, da schon alles entschieden war, da man schon die Beamte und Neumänner von altpartheyischer Seite gewählt hatte, was konnte nun noch eine Schlägerey verfangen, die hierinn, als der Hauptsache, nichts mehr verändern konnte, die auch als Rache sehr übel angebracht gewesen seyn würde, da angeführter massen grad die altpartheyische Häupter fehlten und nur meistens unschuldige gegenwärtig waren; folglich konnte jene Schlägerey unmöglich Plan seyn, so wie sichs, dass sie es nicht gewesen war, unmittelbar nach ihr zeigte, wo alle Glieder der neuen Parthey ausserordentlich niedergeschlagen waren, die der alten Parthey zugethane hingegen über jene, als das Mittel, ihre Regierung zu verewigen, öffentlich frohlockten.

Vogtmajor zu Gesicht, und sogleich stellte sich der ganze Haufen in einen Kreis um ihn her, bathen ihn, dass er als ihr einziger Beschützer sich ihrer doch annehmen, ihnen den Herzoglich-Gülichschen Schutz angedeihen lassen und sie in Untersuchung ihrer Beschwerden in dem Wege Rechtens, doch ohne Kriegsvölker und ohne Präjuditz der Privilegien, *) unterstützen möge. Dies geschah auch wirklich, und Herr Vogtmajor versicherte ihnen den verlangten Schutz, wie solches die oben Num. 105. nachgesetzte beglaubte Abschrift desselben bewahrheitet; und nun ward es auch etwas ruhiger. Nachdem so der Tumult nachgelassen hatte, gieng Herr Vogtmajor mit Schöffen von Braumann und Baumeister Cromm in die Häuser der mishandelten und anderer Rathspersonen alt- und neupartheyischer Seite, suchten erstere zu trösten, hauptsächlich aber von einem zu Herstellung der Ruhe und Vermeidung künftigen Unglücks nöthigen Vergleich zu reden, und Herr Vogtmajor beschied zu diesem Ende mehrere der beiderseitigen Rathsverwandten zu einer Zusammenkunft auf den anderen Tag in sein Haus. Endlich zog gegen Abend, um die Ruhe gänzlich herzustellen, die Königsstrasser Grafschaft, eine der Aachenschen Bürgerkompagnien, auf; diese besetzte das Rathhaus, vertrieb den darinn noch übrig gebliebenen Pöbel aus demselben, und nun blieb's die ganze folgende Nacht hindurch vollkommen ruhig.

§. 142. Andern Tags, den 25ten Junius, kamen, ingefolg der Tags vorher genommenen Abrede, gegen 9 Uhr einige alt- und neupartheyische Rathsglieder bey Herrn Vogtmajor zusammen; hierunter waren Schöffen Freyherr de Witte, von Loneux, Braumann, Lt. de Nys der jüngere, Dr. Carlier, Cromm und andere mehr, und zu nämlicher Zeit waren auch die Notarien Strauch und Zimmermann dahin zu kommen bestellt worden.

§. 143. Nach einer kurzen mit diesen Herren gehaltenen Unterredung gieng sogleich Herr Vogtmajor nach der Behausung des Herrn Bürgermeister Dauven, wohin er die beide besagte Notarien Strauch und Zimmermann mit sich nahm; als sie daselbst ankamen, blieben diese unten in einem Zimmer bey der jüngern Tochter des Herrn Bürgermeisters, jener unterredete sich aber, wohl eine halbe Stunde lang, oben im Hause mit diesem allein.

§. 144. Nach Endigung dieser Unterredung gieng er wieder mit den Notarien nach seinem Haus zurück und erklärte diesen sowohl als den übrigen bey ihm versammelten Herren, wie Herr Bürgermeister Dauven sich dahin geäussert habe, dass er zwar eine

*) Falkenburg verlangte ausdrucklich, dass die oben unterstrichene Klausul beygesetzt werden möchte.

Vereinigung zwischen den ansehnlichen Gliedern der beiden Theile sehnlichst wünsche, dass solche aber den gemeinen Mann um deswillen nicht beruhigen werde, weil dieser hauptsächlich „seiner Person feind sey, und die Niederlegung seiner „Bürgermeisterswürde als den einzigen Preis der Versöhnung „verlangen werde; auch habe er diese Niederlegung seines Amts „schon lange sehnlichst gewünscht und dieses wirklich schon den „Herren Beamten und den Rathsgliedern, welche ihn desfalls hätten „befragen lassen, in Antwort ertheilt," wie alles dieses aus Num. 106. deutlich erhellet.

§. 145. Jetzt liess Herr Vogtmajor den Syndicus Peltzer durch den vereideten Majorie-Amtmann Dubois zu sich hohlen, welcher nach seiner Ankunft und in Gespräch über die damalige Angelegenheiten erklärte, dass die Beruhigung des bessern Theils des Volks nicht anders als durch Untersuchung der Beschwerden geschehen könne und daher mit dieser der Anfang gemacht werden müsse; man sollte zu diesem Ende eine von beiden Theilen zu erwählende bürgerliche Deputation niedersetzen, er trage hierauf Kraft seines Amts und besonders als Schwiegersohn des Herrn Bürgermeister Dauven an und wünschte selbst, dass gründlich untersucht werde, ob sein Schwiegervater, dem er das Besste zutraue, wirklich solche Dinge begangen habe, als man ihm zumuthe.

§. 146. Man war hiermit ziemlich einverstanden, weil aber über diesen wichtigen Punkt unter so wenigen nichts entschieden werden konnte, so ward auf den Nachmittag eine Zusammenkunft in dem hiesigen Kapuzinerkloster verabredet, wo von beiden Seiten die angesehenste Männer erscheinen sollten, welches denn auch Herr Syndicus Peltzer für seine Person fest zusagte.

§. 147. Die Zusammenkunft war auf 5 Uhr bestimmt, und es fanden sich nebst mehrgedachtem Herrn Vogtmajor impetrantischer Seits unter andern ein der Herr Schöffen Freyherr de Witte, Dr. Carlier, der Lt. de Nys junior, Niklas Cromm, Augustin Heusch und beide Notarien Strauch und Zimmermann. Von impetrantischer Seite erschienen Herr Bürgermeister von Wylre, Rentmeister Wild, Dr. Fell, Syndicus de Nys. Der Syndicus Peltzer ward aber bis 7 Uhr vergeblich erwartet, wodurch Herr Vogtmajor veranlasst wurde, um die Ursache des Ausbleibens zu erfahren, mit Herrn Bürgermeister von Wylre nach ihm und einigen andern zu fahren, wo man dann erfuhr, dass beynahe alle altpartheyische Rathsglieder und auch der Syndicus Peltzer nach Burdscheid gegangen seyen.

§ 148. Bey dieser Unterredung war nun hauptsächlich von Niedersetzung der Vormittags von Herrn Peltzer vorgeschlagenen Deputation die Rede, aber darüber war man uneinig,

ob solche aus dem Rath oder aus der Bürgerschaft genommen werden sollte, wobey dann impetrantischer Seits behauptet wurde, dass, um das Zutrauen des gemeinen Mannes zu erhalten, die Deputation aus angesehenen Bürgern bestehen, vom Rath selbst aber gewählt werden müsse, wie dieses schon mehrmalen in ähnlichen Fällen, z. B. während der Regierung des Herrn Bürgermeister Kahr bey der mit Bürgermeister Strauch vorgewalteten Streitigkeit geschehen sey.

§. 149. Während dieser Berathschlagung erschien der Notarius Eichholtz mit Falkenburg ebenfalls bey den Kapuzinern und drangen in die Stube der beiden obbesagten Notarien, wo Eichholtz äusserte, dass „sie als Abgeschickte der Bürgerschaft „fragen sollten, was hier vorgehe, diese höre, dass ein Vergleich „vorsey, den sie auf keine Fälle zugeben werde. Auf dem Markt „sey alles Volk versammlet, und geschähe es nicht von Seite des „Magistrats, so werde dieses Morgen auf Römische Art einen „Bürgermeister wählen;“ wodurch dann der Notarius Strauch bewogen ward, in das andere Zimmer, in welchem die obangeführte Konferenz gehalten ward, zu gehen, und den daselbst versammelten Herren das Betragen des Eichholtz und Falkenburg und deren Aeusserungen zu erzählen.

§. 150. Herr Vogtmajor kam nun selbst mit Hr. Schöffen de Witte und Hr. Cromm herüber, da denn Eichholtz den nämlichen vorher an die Notarien gethanen Vortrag diesen Herren wiederhohlte. Nachdem sie nun dieses angehöret und sich besonders über die Nachricht, dass auf dem Markt ein grosser Auflauf sey, erstaunt hatten, so gieng Herr Vogtmajor mit dem Freyherrn de Witte dahin, um sich selbst von der Sache zu überzeugen, und die Ruhe, wo möglich, herzustellen. Ob man nun gleich erfuhr, dass daran kein wahres Wort und es auf dem Markt und überall ganz ruhig sey, so war doch in der Konferenz nichts mehr zu beschliessen, sondern diese gieng auseinander, wie alles die Anlage sub Num. 107. ausführlicher enthält.

§. 151. Den 26ten war schon des Morgens früh das Volk in Gährung. Falkenburg erschien mit einem Trommelschläger, blieb, wenn wiederhohlt Lärmen geschlagen worden war, an den Ecken der Strassen und auf den Hauptplätzen stehen, nahm seinen Huth ab und verkündigte so jedesmal mit lauter Stimme: „Es „werden sämtliche Bürger invitirt, heute Vormittag zwischen „11 und 12 auf dem Marktplatz zu erscheinen, damit daselbst eine „Bürgermeisterwahl in Ruhe und Frieden auf Römische Art vor„genommen werden könne.“

§. 152. Es war natürlich, dass auf solche Art das Volk sich

entsetzlich häufen müsste, und so geschah es, dass in einigen Stunden auf dem Markt alles voll stand, und während diesem jedermann in die lebhafteste Forcht versetzenden Auflauf giengen gegen 11 Uhr sehr viele angesehene Rathsglieder und Bürger in das auf dem Markt grade dem Rathhaus gegenüber gelegene Bettendorffische Haus, wo Herr Syndicus de Nys bey seinem Schwiegersohn um diese Zeit gewöhnlich war, theils um den alten Syndicus dahin anzugehen, dass er zur Vorbeugung der Unruhen alle mögliche Hülfe leisten möchte, theils um von da zu sehen, was aus der Sache werden würde.

§. 153. Unverhoft erschien hier Herr H. van Houtem, *) um den alten Syndicus aufzusuchen und mit dem Wunsch, etwas zur allgemeinen Ruhe beytragen zu können. Seine erste an den Syndicus gerichtete Bitte war, dass er mit ihm zum Herrn Bürgermeister Dauven gehen möge, um mit diesem sich über die vorwaltende Unruhen zu bereden und die jetzo nöthige Hülfe von ihm zu verlangen, wozu sich aber Syndicus de Nys nicht verstehen wollte, weil er, wie er sagte, mehrmals und besonders in Ansehung der oben angeführten Geschichte des Ueberkömmsts vom 22ten durch jenen hintergangen worden sey. Herr van Houtem bathe hiernächst ein- und andern von den Anwesenden, dass doch einer von ihnen mit ihm zu Herrn Bürgermeister Dauven gehen möchte, um denselben zu bitten, dass er durch zu verfügende Anstalten dem bevorstehenden Uebel zuvorkomme. Es wollte aber keiner mitgehen, bis endlich sich Herr Schöffen von Braumann dazu entschloss, beide nahmen aber hiernach zu ihrer Sicherstellung und Beweis über ihre Verrichtung die beide Notarien Strauch und Zimmermann mit.

§. 154. Als diese bey Herrn Bürgermeister Dauven ankamen, wurden sie in sein Schlafzimmer geführt, wo er zu Bett lag; Herr van Houtem erzählte, wie es eben wirklich aussahe und brach in die Worte aus: helft, Herr Bürgermeister! helft! sonst geht unsere Stadt zu Grunde! Dieser erwiederte: wie er glaube, am besten zu helfen, wenn er sein Amt niederlege, weil er wohl wisse, dass er der Hauptgegenstand der bürgerlichen Unzufriedenheit sey, und verlangte zu diesem Ende, dass seine Frau einen Tisch an

*) Wohl zu bemerken, dass Herr Heinrich van Houtem, welcher ein sehr guter Freund des Herrn Syndicus Peltzer und dieser jenem in seinen eigenen Angelegenheiten bedient war, hierum und sonst so mehr zu der alten Parthey gezählt ward, da er mit seinem der neuen Parthey zugethanen Sohn bis zu einer erst im Sommer 1787 geschehenen Aussöhnung ganz entzweyt war und bey den vorgekommenen Zunftwahlen sich allzeit als zu keiner Parthey gehörig benommen hatte.

sein Bett setzen und alles zum Schreiben nöthige hergeben möge. Diese brachte auch wirklich aus einem linker Hand im Zimmer stehenden Schrank Dinte und Papier herbey und Herr Bürgermeister Dauven ersuchte selbst den gegenwärtigen Notarius Strauch, dass er sich an den nahe zum Bett gestellten Tisch setzen und schreiben möge, was er ihm in die Feder dictiren würde.

§. 155. Dies geschah, und so ward die sub Num. 108 abschriftlich anliegende Abdankung niedergeschrieben, worinn, wie solches aus dieser genommenen Ebenschrift erhellt, besagter Herr Bürgermeister selbst einiges ausstreichen und hinzusetzen liess, *) worauf er diese Urkunde mit seiner eigenen Hand unterzeichnete, von Braumann und van Houtem sie als Zeugen unterschrieben und die beiden mehrbesagten Notarii die Wahrheit der Unterschriften bekräftigten.

§. 156. Nach geschehener Ausfertigung forderte Herr Bürgermeister Dauven ausdrücklich von den Gegenwärtigen, dass man die geschehene Niederlegung seines Amts zu Herstellung seiner Ruhe bekannt machen möge und zeigte eine grosse Aengstigkeit, welche sich vorzüglich auf das Betragen der ihm bisher zugethan gewesenen bezog; wo er denn äusserte: „dass noch nicht ein „einziger der Seinigen zu ihm gekommen und dass er längstens „um seine Entlassung angestanden haben würde, wenn er nicht „Ursache hätte, sich vor seinen eigenen Leuten zu förchten,“ wie er das nämliche bald nachher nach Num. 109. an seinen nahen Vetter und sehr angesehenen Handelsmann Gerard Heusch äusserte.

§. 157. Mit dem obbemeldten Auftrag giengen nun die beide obbenannte Herren mit den zween Notarien wieder weg. Kaum waren sie aber einige Schritte vom Hause entfernt, als sich schon Leute nach dem, was bey Herrn Dauven vorgegangen, erkundigten, zu deren Beruhigung man die gefertigte Entsagung sehen lassen musste; und giengen sie auf die sogenannte Vestibule des Rathhauses, wo Notarius Strauch jene zu Befolgung des vom besagten Hn. Bürgermeister gethanen Ansuchens nach Num. 110, öffentlich vorlas und so dem Volk bekannt machte.

---

*) Herr Bürgermeister Dauven hat nachher, Ausweis der jenseitigen gedruckten und geschriebenen Rebellionsgeschichte, behaupten wollen, dass man ihm eine bereits geschriebene Entsagung vorgelegt habe; man bittet ihn also, sich hierüber gütigst zu erinnern, dass er auf das von seiner Liebsten aus dem Schrank gehohlte und ihm vorher eigenthümlich zugehörte Papier nicht allein seine Entsagung selbst, sondern auch die in obiger beglaubten Abschrift der Urschrift vollkommen ähnliche Abänderungen in dieselbe selbsten und gar freywillig hineingesetzt hat.

§. 158. Dieses that einige Würkung, jenes ward etwas ruhiger, erwartete aber nun, was der Rath zu seiner des Volks völligen Sicherstellung *) in Ansehung der gerichtlichen Annahme der Dauvenschen Entsagung verfügen würde. Herr Bürgermeister von Wylre liess den grossen Rath auf den nämlichen Nachmittag durch die gewöhnliche Rathsdiener gehörig zusammen berufen, **) und da dieses ruchtbar wurde, blieb alles bis dahin in Erwartung.

§. 159. Als der Rath gegen vier Uhr sich zu versammeln anfieng, ward der Auflauf wieder grösser und das Volk drängte sich immer näher und näher an das Rathhaus, um zu erfahren, was da beschlossen werden würde.

§. 160. In dem zusammen gekommenen Rath fiel die erste Unterredung auf die vom Herrn Bürgermeister Dauven geschehene Niederlegung seiner Stelle, wobey sogleich einige Rathsherren erinnerten, dass die vorhandene schriftliche Entsagung dazu überhaupt nicht hinlänglich und es gar wohl möglich sey, dass es nicht der freye Wille des Herrn Bürgermeisters wäre. Daher denn der Vorschlag geschah, dass man eine Deputation, um ihn darüber zu befragen, an denselben senden möge, welches denn nach geschehener Umfrage auch beliebt ward, zwey Rathsherren, Theodor Kraemer und Dr. Vossen nebst dem Rathssekretair Becker wurden dahin gesandt und letzterm die besondere vertraute Instruktion ertheilt, dass er Herrn Bürgermeister Dauven ganz freundschaftlich fragen solle, ob die geschehene Niederlegung der Bürgermeisterwürde seiner Intention gemäss sey. Wäre dieses nicht, so möge er es nur offenherzig sagen; sein schriftliches Zeugniss sey zu

*) Man muss wissen, dass die Hauptgährung und derjenige obbemerkte Auflauf besonders durch die Besorglichkeit veranlasst wurde, dass die neue Parthey sich vielleicht ohne Zuthun des Volks mit der alten aussöhnen möchte, wie dies bereits mehrmalen von seinen Rädelsführern geäussert worden war. Seiner Excessen vom 24ten wohl bewusst, dachte es sich nichts natürlicher, als dass es bey dieser Vereinigung mit Beybehaltung der alten Bürgermeister die strengste und schnellste Bestrafung zu gewarten haben würde und wünschte daher um so heftiger einen neuen Regenten, der seine Würde nur ihm zu danken haben und daher Nachsicht gebrauchen würde.

**) Die Zusammenberufung des Stadt Aachenschen grossen Raths geschicht auf folgende Art: der jedesmalige Wächter des sogenannten Besteders Thors muss solche den sämtlichen Wächtern der Mittelthoren ansagen, diese machen es allen Wächtern der äussern Thore bekannt, und so verkundigen es die Mittelthorwächter den Gliedern des kleinen Raths und die Wächter der äussern Thore den Dienern der Zünfte, damit diese es den Gliedern des grossen Raths bekannt machen. Die Beamten selbst werden durch die Rathsdiener beschieden.

Beruhigung des Volks hinlänglich, und man werde alsdann in dem Rathsprotokoll bemerken, dass er es blos um letzterer Ursache wegen ausgestellt habe.

§. 161. Mit diesem Auftrag verfügten sich die abgeschickte Herren in das Dauvensche Haus und brachten, nachdem sie ihren Auftrag beym Herrn Bürgermeister verrichtet, folgende Antwort von demselben zurück: „Er schätzte den Tag der Niederlegung „seines Amts, den er sich längstens gewünscht, weit glücklicher „als den Tag der Annahme, und es bedörfe keiner Masque und „keiner in das Rathsprotokoll niederzulegenden Verwahrung gegen „seine ausgestellte Entsagung, mit welcher er noch immer von „ganzem Herzen einverstanden sey. Zu mehrerem Beweis der „ungeheuchelten Wahrheit dieser seiner Meinung habe er dem „Herrn Sekretair die ihm als Bürgermeister gehörige Schlüssel „überantwortet und lege so hiemit seine bisher getragene Würde „in die Hände des Raths nieder, in der Hoffnung, dass dieser nun „keinen Anstand haben werde, ihn seines Eides völlig zu entlassen;" welches dann auch wirklich geschah, der Rath die verlesene Entsagung des Herrn Bürgermeisters annahm und ihn seines Eids und Pflichten entliess, so wie die von Herrn Bürgermeister Dauven zurückgekommene Schlüssel bey Herrn Rathssekretarius Becker liegen blieben, wie ersteres alles durch das von diesem eigenhändig geschriebene Rathsprotokoll, welches sub Num. 111 beyliegt, ausführlich erprobet wird.

§. 162. Während diese Antwort im Rath vorgetragen wurde, ward nun auf dem Markt der Zulauf des Volks, welches nach der Dauvenschen Entsagung einen neuen Bürgermeister erwählt wissen wollte, immer häufiger. So drängten sich von Zeit zu Zeit mehrere Ungestümme nach demselben herauf, und wäre nicht die Bürgerkompagnie der Köllnischen Grafschaft aufgezogen gewesen, welche den Schwarm abhielt, so würde das Rathhaus, wie am 24ten, gestürmt worden seyn. Dem ungeachtet drang sich der mehrerwähnte Eichholtz, welcher sich für einen Abgeschickten des Volks ausgab, bis ins nächste Vorzimmer des Rathssaals, verlangte nach Num. 112 mit dem grössten Ungestümm eingelassen zu werden und die Erlaubniss, sein Verlangen zum Protokoll dictiren zu können.

§. 163. Man suchte ihn mit dem Zureden, dass dieses niemand, selbst den vereideten Procuratoren nicht zugestanden werden dörfte, abzuwenden; um aber nicht zu wagen, dass das Volk durch ihn noch mehr gereitzt werde, so kamen einige Rathsherren aus der Rathsversammlung herausgegangen, um seinen Vortrag anzuhören, welche ihm aber darauf äusserten, dass sie

sich durch keine Art von Forcht zu etwas Unrechtes würden bewegen lassen, wie auch dieses die obige Beylage Num. 12 erweiset.

§. 164. Als aber Eichholtz, nachdem er wieder auf dem Markt unter dem Haufen gewesen war, zurückkam, von neuem zu lärmen anfieng und mit noch grösserm Ungestümm als bisher, in den Rathssaal eingelassen zu werden und die oberwähnte Bürgermeisterwahl und zwar in der Person des Schöffen von Loneux verlangte, so ward er abermals mit dem Bedeuten abgewiesen, dass man nichts anders als einen schriftlichen Vortrag annehmen werde.

§. 165. Da hernach aber der Auflauf auf den Markt immer ärger ward und fast kein Mittel übrig blieb das Volk zu beruhigen, sah sich der Rath durch die auf einer Seite ihm obliegende Pflichten zu Befolgung der Konstitution und auf der andern Seite durch die drohende Gefahr in die grösste Verlegenheit gesetzt. Als man noch hierüber ganz unentschlossen war, that Herr Bürgermeister von Wylre nach Num. 113 dem Rath den Vortrag, dass man, um auf der einen Seite nicht gegen die Grundgesätze anzustossen und doch auf der andern den Kopf aus der Schlinge ziehen zu können, in vorliegendem ausserördentlichen Fall sich auf ein dritteres zu vergleichen suchen möchte, und dies könnte wohl darinn bestehen, dass man ihm Herrn Bürgermeister von Wylre statt des heute abgetretenen Herrn Dauven den letztabgestandenen Herrn Bürgermeister Brammertz *) zur Seite setzte, dann aber zu Beruhigung des Volks den demselben so am Herzen liegenden Schöffen von Loneux **) mit seiner Einwilligung nur pro Pace Populi & absque Præjudicio Constitutionum & Consequentia zum Beysitzer erwählte.

*) Wenn im Lauf des Jahrs einer der regierenden Aachenschen Bürgermeister mit Tode oder sonst abgeht, so kömmt der in dem letzten Jahr abgestandene ipso Facto herkömmlich zur Regierung; ingefolg dieser Verfassungsart kam so im Jahr 1774 Herr Bürgermeister Kahr nach dem erfolgten Absterben des Herrn Bürgermeister Chorus wieder zu seiner im vorigen Jahr niedergelegten Regierung, nach eben diesem Maasstab musste also auch nach der vor Ende seines Regierungsjahrs erfolgten Entsagung des Herrn Dauven der obbemeldte Herr Bürgermeister Brammertz wieder eintreten; so waren nun wieder die beiden Bürgermeisterstellen besetzt und Loneux wurde also nur pro Forma und zum Ueberfluss, dessen Amt die Stadt Aachensche Verfassung sonst gar nicht kennte und welches er nie angetreten hat, angestellt.

**) In Aachen war nie ein Bürgermeister beliebter gewesen, als der Vater des obbesagten Herrn Schöffen, welches sich beym Volk auf den Sohn fortpflanzte.

§. 166. Der Rath war hiermit sogleich einverstanden; man befolgte diesen Vorschlag, setzte die verlangte bürgerliche Deputation zu Untersuchung der Beschwerden nieder, und mit einigen andern jetzo nöthig scheinenden Verfügungen ward diese Rathssitzung beschlossen, wie alles dieses die sub Num. 114 beyliegende Ueberkömmst des breitern bewahrheitet.

§. 167. Dieweil man noch hieran arbeitete, ward der Zulauf des Volks immer heftiger, und da dieser alles befürchten liess, *) so entschloss man sich, den mehrgesagten Schöffen von Loneux durch eine Rathsdeputation ersuchen zu lassen, dass er doch aufs Rathhaus kommen möge, weil man ihn ohnehin zu befragen habe, ob er eine nöthig gefundene Deputation nach Brüssel übernehmen wolle. Herr von Loneux war hierzu willig: er kam aufs Rathhaus, und seine Gegenwart mit Bekanntwerdung des obangeführten Ueberkömmsts und der darinn enthaltenen Niedersetzung einer bürgerlichen Deputation zu Untersuchung der Beschwerden that wirklich aufs Volk so gute Wirkung, dass es mit vollem Frohlocken auseinander gieng, desselben Abends der grösste Theil der Stadt illuminirt ward und von nun an alles ruhig blieb.

§. 168. Gegen das Ende des eben beschriebenen Ueberkömmsts war auf Erinnern des Herrn Bürgermeister von Wylre beschlossen worden, dass die beiden Secretarii Couven und Meyer des andern Tags verhört werden sollten: ob zu Bekräftigung des einigen Gliedern des altpartheyischen Raths geschehenen Auftrags, zu Brüssel Kriegsvölker zu fodern, ob hierzu und zu Ausfertigung desselben das Stadtsiegel gebraucht worden und ob keiner von ihnen unterschrieben habe? Ingefolg dieser Verfügung wurden diese Secretarien auf den andern Tag vor Herrn Bürgermeister von Wylre zu erscheinen vorgeladen, wobey man ihnen die Ursache dieser Ladung mittels Uebersendung des solche enthaltenden Ueberkömmsts bekannt machte.

§. 169. Beide entschuldigten sich, dass sie nicht selbst persönlich erscheinen könnten, sendeten aber ihre schriftlichen

*) Der Auflauf des Volks war so stark und es nahm sowenig Anstand, seine Foderung in Ansehung des von Loneux mit Ungestümm an Tag zu legen, dass man gewiss glauben konnte, es würde alles mögliche thun, solche geltend zu machen. Selbst nach bereits verfasstem Ueberkömmst, ja, nachdem der Rath schon auseinander gegangen war, ward Secretarius Becker gezwungen, den Inhalt des verfassten Rathsschlusses einigen gemeinen Purschen, die nicht eher von der Stelle weichen, sondern gewiss wissen wollten, ob Loneux Bürgermeister geworden sey, oder nicht, in dem Audienzzimmer vorzulesen und dessen Einsicht zu gestatten.

Erklärungen dahin: dass zu der nach Brüssel gegangen seyn sollenden Deputation und Ausfertigung eines Commissorii hierzu weder ein Stadtsiegel noch die Unterschrift eines von ihnen gebraucht worden sey, wie dieses die Anlage Num. 115 erprobet.

§. 170. Da es dem ungeachtet gewiss war, dass man in Brüssel zum Verderben der Stadt Truppen negotiirte, so wurden auf Befehl des Herrn Bürgermeister von Wylre Herr Schöffen von Loneux und Dr. Vossen als Deputirte des Raths und der Bürgerschaft nach Brüssel gesandt, damit diese bey in Aachen wirklich wieder hergestellter Ruhe das drohende Gewitter abwenden sollten: wozu ihnen die nöthigen Zeugnisse, Protestationen der Zünfte und ihr Commissorium von Seite des Raths nach Num. 116 in Gegenwart und auf Befehl des Herrn Bürgermeister von Wylre durch den Rathssekretair Becker unter Beydruckung des Rathssiegel ausgefertigt und so alles dieses unterm 30ten Junius und 1ten Julius durch Estaffetten nachgeschickt würde.

§. 171. Freytags den 30ten Junius wurde vor dem an diesem Tag unter Vorsitz des Herrn Bürgermeister von Wylre gehaltenen gewöhnlichen kleinen Rath, in welchem die eben besagte Ausfertigung des Commissoriums beschlossen worden war, auch die Vereidigung *) der am 26ten verordneten Deputation nach Num. 117 vorgenommen.

§. 172. So war bisher Herr Bürgermeister von Wylre täglich auf dem Rathhaus erschienen, hatte daselbst ausser den besagten wichtigern Amtsgeschäften auch alle kleinere bürgermeisterliche Verrichtungen **) besorget, war auch Morgens den 1ten Julius daselbst gegenwärtig, veranstaltete auf der Kanzley die noch nach Brüssel nachzusendenden Expeditionen und requirirte bey dieser Gelegenheit die beiden gegenwärtigen Magistratsprocuratoren Strauch und Zimmermann, dass sie in der Eigenschaft als Notarien ein Zeugniss ausstellen möchten, wie noch wirklich jetzo in dem

*) Diese Vereidigung geschah auf besonders von mehrbesagtem regierenden Hn. Bürgermeister veranstaltete Ladung vor der Rathsstunde, und da mehrere der Hn. Deputirten von der zu übernehmenden Bürde vorher nicht unterrichtet waren und sich derselben zu unterziehen einiges Bedenken trugen, so redete dieser Herr Bürgermeister ihnen hierüber ernstlich zu, dass jeder Bürger bey jetzigen Umständen zum Bessten des Staats etwas zu thun schuldig sey, und so brachte er es dahin, dass alle ihren Eid im Audienzzimmer in seine Hände ablegten: welche Vereidigung dann auch in der unmittelbar darauf gefolgten Rathssitzung auf seinen Vortrag bestätiget ward.

**) Liess sich unter andern von den Stadtsoldaten den gewöhnlichen Rapport abstatten.

Augenblick in Aachen alles ruhig und sicher sey, welches Notarial-Attestat sub Num. 118. jenen Expeditionen noch beygelegt wurde, liess sich aber gleich hierauf bereden. nach Burdscheid, wo die andere altpartheyische Rathsverwandte sich bereits aufhielten, zu begeben, und daselbst alles, was er bisher ingefolg seines Amts und freywillig gethan hatte, als erzwungen auszugeben, woraus dann die Hauptveranlassung zu den künftigen meisten unglücklichen Auftritten entstand und die neupartheyischen Rathsglieder genöthiget wurden, an dem Reichs Kammergericht hierüber sowohl als über das Betragen der übrigen jenseitigen Rathsverwandten Klage zu führen, worauf dann auch das aussen angezogene Mandat erkannt ward.

Dritter Haupt-Abschnitt.

Rechtliche Erörterung der Rechtsfragen, worauf es bey jetziger Untersuchung der erzählten Unruhen ankömmt.

I. Rechtsfrage.

Worinn hat die eigentliche Veranlassung sowohl ihres Ursprungs als des Aufruhrs bestanden?

§. 173. Nach dem voraus geschickten kurzen Begrif der demokratischen Reichsstadt Aachenschen Verfassung, welche durch Urtele der höchsten Reichsgerichte, Verträge mit Nachbaren, Gaffelbriefe und Herkommen ganz unbezweifelt festgesetzt und bestätigt ward, ist der jedesmalige dasige Magistrat zeitlicher Verwalter der ihm von der Bürgerschaft anvertrauten obrigkeitlichen Gewalt, vermöge welcher er auch zugleich für die richtige Verwendung der städtischen Einkünfte sorgen muss. [a]) Bey jeder dieser Obliegenheiten ist er sich so zu benehmen schuldig, dass seine Handlungen überhaupt den Bürger überzeugen, wie er beständig nach Pflicht und Gewissen zu Werk gehe. In Ansehung der städtischen Einkünfte aber ist er so wie jeder andere Verwalter darüber, dass sie zum Bessten der Stadt verwendet worden, öffentlich Rechnung abzulegen verpflichtet.

§. 174. In einem demokratischen Staat ist dies zur Erhaltung der Ruhe unumgänglich erfoderlich, weil der Bürger auf solche Art überzeugt werden muss, dass die, welchen er das Ruder des Staats anvertraute, solches nicht übel führen oder wohl gar misbrauchen. [b]) Daher es denn auch von den ältesten Zeiten

a) Gaffelbrief von 1450 und 1513.

b) Magistratus agat cuncta æquali & justâ conscientiâ & pura manu. Nov. 13. cap. 6. §. 2, C. P. Richter Cons. 33. N. 9. & arg. l. 4. Cod. de suscept.

versehen ist, dass die magistratischen Jahrrechnungen öffentlich und bei unverschlossenen Thüren und Fenstern vorgelegt werden sollen. [c])

§. 175. So unstreitig festgesetzt und so angemessen diese dem Magistrat gegebene Vorschrift dem ganzen Verhältniss der Aachenschen Stadt ist, so wurde dennoch dieser seit geraumer Zeit zuwider gehandelt. Es waren nämlich in Ansehung des Regiments überhaupt von zehn Jahren her die Handlungen des impetratischen Magistrats der Art gewesen, dass man unmöglich damit zufrieden seyn konnte und von den bekannt gewordenen auf die verborgene sehr übel schliessen musste.

§. 176. Man hätte gewünscht, dass solche sich zum Vortheil der dabey betheiligten Rathsbeamten erklären, das Unrechtmässige zurückgenommen und alles für die Zukunft besser und grader geführt werden möge. Aber die von Bürgern sowohl als Gerichtspersonen einzeln und zusammengenommen eingereichte Bittschriften und gethane Vorstellungen waren vergeblich gewesen.

§. 177. Mit Länge der Zeit häuften sich die Vorgänge. Durch sie fiel mehr und mehr das Zutrauen des Bürgers zu dem administrirenden Stadtrath, und wie die Hoffnung verschwand, dass ihnen dieser für die Zukunft und ohne besonderes Zuthun der Bürgerschaft aus eigenem Triebe abhelfen werde, so musste natürlicher Weise der Vorsatz entstehen, die Beschwerden vereint vorzutragen und deren Abstellung anzuverlangen.

§. 178. Die eingeschlichenen Fehler waren so beschaffen, dass sie nicht allein im Ganzen für die Stadt schädlich waren und so die Bürgerschaft überhaupt druckten, sondern es ward auch einzeln Bürgern durch Ungerechtigkeiten wehgethan. Den übelsten Eindruck machte, dass man bey allen Gelegenheiten die Eigennützigkeit der Magistratspersonen und besonders der Ersten derselben ausserordentlich deutlich erblickte.

§. 179. Man besetzte ohne Nachdenken wichtige Aemter mit untauglichen Leuten und gab, ohne auf die nöthige Sicherheit der gemeinen Gelder zu sehen und ohne gehörige Vorstandsleistung die Verwaltung derselben an Schwärmer, Spieler und unangesessene Leute, wenn sie nur Anverwandte oder Günstlinge der Dirigirenden des Raths waren. (§. 62. 63. 64. 65.) *) Bey dem Lombard zeigten sich Unrichtigkeiten, und die von Herrn Bürgermeister von Thimus

c) Gaffelbrief von 1450 und 1681. Art. 25.

*) Die hier und in folgenden §§. angeführte und dem administrirenden Magistrat zu Last fallende Punkte, welche nicht in dem vorhergehenden Verhalten stehen, finden sich in den diesseitigen Beschwerden.

gefoderte Rechnung war nicht zum Vorschein zu bringen. Von den Chausseen, Promenaden, Stadtgraben und aus den Waldungen war das besste Holz ausgehauen, Ordnungs-widrig nicht versteigert, und niemand konnte erfahren, ob Geld dafür bezahlt worden. oder wo es hingekommen. (§. 50. 53.) Oeffentliche Plätze und gemeine Gründe waren um eine Kleinigkeit weggegeben oder gar verschenkt worden. Es waren Kapitalien aufgenommen, ohne dass man den grossen Rath darum gefragt hatte. (§. 53. 54. 55. 57.) Herr Bürgermeister Dauven hatte bisher die Administration der Jesuitengüter geführt. Man hatte Grund, zu zweifeln, dass er sie gut führte, besonders da er keine Rechnung ablegte und von diesen Gütern ein Stück nach dem andern sich zugeeignet, worüber er einen Kontrakt gemacht hatte, den er ans Tageslicht zu bringen sich nicht getraute. (§. 56.) Zum Schaden der Stadt und Verderb der jungen Leute in derselben war ein beständiges Hazardspiel errichtet worden, und alle Klagen dagegen halfen nichts. Die Oktroy desselben vergab man heimlich um einen Preis, der zum Vortheil des Ærarium mehr als noch einmal so hoch würde getrieben worden seyn, wenn man jene ingefolg der Konstitution und mehrmals geschehener Anfoderungen öffentlich versteigert hätte, und eben so waren noch mehrere öffentliche Verpachtungen heimlich vergeben worden. (§. 42. 48.) Zum Nachtheil der städtischen Gerechtsamen liess sich Herr Bürgermeister Dauven das Meyeramt zu Burdscheid zu seiner Bürgermeisterswürde geben, (§. 43.) und man sah gleich den Schaden, den dieses der Besorgung der städtischen Angelegenheiten that. *)

§. 180. So war es bisher mit den magistratischen Verfügungen überhaupt gegangen und bey Verwaltung der städtischen Einkünfte hatte man sich nicht besser benommen. Sehr viele Gelder waren den Neumännern, als den eigentlichen Kassirern der Stadt, entzogen und zu einer besondern Kasse angewiesen worden, ohne dass jemand erfahren konnte, wozu man sie gebraucht habe; ja es erscholl sogar, dass davon viele tausend Rthlr. entkommen seyen. Eben so wenig waren die Gelder, so Komödien und Bälle der Stadt einbrachten, der Neumannskammer überliefert worden, und niemand begriff und wusste die Art ihrer Verwendung. Eine grosse Menge

*) Unter der Regierung des Herrn Bürgermeister Kahr erlaubte die Abtissin von Burdscheid, dass daselbst eine Lotterie und Spieloktroy errichtet ward; da aber jener beides der Stadt Aachenschen Gerechtsamen zuwider fand, legte er Exekution ein und hintertrieb mit Gewalt die gewagten Eingriffe. Als sich aber ein ähnlicher Fall bey Herrn Dauven ereignete, trug dieser als Meyer auf beyden Schultern, behalf sich mit einer blosen Protestation und liess die Gegner der Stadt in Besitz.

abgenutzter Markenstücke hatte man eingezogen, und sie entkamen, ohne dass man wusste, wohin. Ueberhaupt konnte niemand erfahren, wie es mit der Verwaltung der städtischen Einkünfte hergehe, weil nach der bisher gegoltenen Gewohnheit die jährlich öffentlich zu verlesenden Rechnungen in Millionen Marken abgefasst und so schnell verlesen wurden, dass niemand im Stande war, etwas davon zu verstehen, und noch weniger sie zu beurtheilen. Wenn nach allem diesem noch jemand in Aachen an übeler Administration der öffentlichen Gefälle gezweifelt hätte, so wurde er nun endlich davon ganz überführt, dass, obgleich seit drey und zwanzig Jahren durch vermehrte Auflagen und sonsten die städtische Einkünfte beträchtlich vergrössert und durch die Abschaffung mehrerer Aemter die Ausgaben vergeringert worden waren, dennoch die städtischen Schulden anwuchsen.

§. 181. Hiernach war nun fast niemand, der nicht einsah, dass alles dieses in Zukunft nicht mehr dauern könne, und dass, wenn die bisherige Verwaltung der obrigkeitlichen Rechte sowohl als der städtischen Einkünfte sich nicht änderten, alsdenn die Stadt über kurz oder lang zu Grunde gehen müsse. Um diesem Uebel wo möglich noch zuvorzukommen, ergriff nun die Bürgerschaft ein Mittel, welches schon mehrmal geholfen hatte und so konstitutions- als zweckmässig war, wodurch man nämlich auf der einen Seite die vorliegenden Gebrechen untersuchen und ihnen abhelfen, auf der andern aber das Zutrauen der Bürgerschaft gegen den Magistrat wieder herstellen und so das zum Bessten des Staats nöthige gute Verständniss zwischen beiden wieder einführen konnte. Es wurden nämlich die hauptsächlichsten der Beschwerden aufgezeichnet und bey Einreichung derselben verlangt, dass eine bürgerliche Deputation zu deren Untersuchung observanzmässig *) niedergesetzt werden möge.

§. 182. Man konnte unmöglich denken, dass der Rath diesem gerechten Verlangen etwas in den Weg legen werde, weil ihm selbst daran gelegen seyn musste, durch gehörige Offenlegung der Redlichkeit seiner Handlungen der Bürgerschaft zu zeigen, dass ihre Vermuthung ungegründet und die ihm bisher anvertraute obrigkeitlichen Rechte nach Pflicht und Gewissen verwaltet worden wären, um so mehr, als es gewiss war, dass alle bisher im Regiment gewesene Magistratsglieder, gegen welche man mistrauisch ge-

*) Die letzte bürgerliche Deputation dieser Art war vom Rath im Jahr 1763 zu Untersuchung der Handlungen des noch lebenden Herrn Altbürgermeisters Strauch niedergesetzt worden und der verstorbene Herr Bürgermeister von Loneux verlangte selbst deren eine, als er Mistrauen bey der Bürgerschaft merkte.

worden, von der Bürgerschaft auf der Stelle für die bessten Regenten der Stadt angesehen und lieb gewonnen seyn würden, wenn die durch eine bürgerliche Deputation zu veranstaltende Untersuchung zu ihrem Vortheil ausgefallen und dadurch bewiesen worden wäre, dass man sich ihnen dreist und ruhig anvertrauen könne. Daraus wäre ferner gefolgt, dass nach so festgesetzter guten Meinung aller Bürger die Mehrheit der Stimmen in den Wahlen dahin ausgefallen seyn würde, so gute Magistratspersonen an dem Ruder zu erhalten; man zweifelte daher keinen Augenblick, dass der Rath die ihm durch die Beschwerden gegebene Gelegenheit, sich zu reinigen und so zu seinem eigenen Vortheil die Bürgerschaft von seiner Rechtschaffenheit zu überzeugen benutzen werde. *)

§. 183. Hiernach war ganz Aachen überzeugt, dass der einzige mögliche Fall, in welchem man magistratischer Seits der verlangten Untersuchung ausweichen würde, allein dieser sey, wenn nämlich der Rath wirklich so sträflich wäre, als er es nach der Meinung der Bürgerschaft zu seyn schien; und je mehr man sich vor der Bestätigung dieser Meinung förchtete, desto grösser war die Erwartung.

§. 184. Sehr unglücklicher Weise traf der letzte Fall ein. Herr Bürgermeister Dauven, von welchem es allein abhieng, was im Rath für Handlungen vorgenommen werden sollten, ward über die Uebergabe der Beschwerden aufgebracht und liess seinen Unwillen in einem Ueberkömmst aus, in welchem er sie ärgerlich nannte, aber doch eine Auskunft versprach. (§. 68.) Es war der Bürgerschaft schon ein böses Zeichen, dass man über ihre Klagen aufgebracht zu seyn schien, und sie vermuthete jetzt um so weniger mehr etwas gutes, weil der observanzmässige Weg der Deputation nicht eingegangen worden, da doch der Magistrat eine Untersuchung seiner Handlungen zu gestatten schuldig war, und es bestätigte sich daher die bereits vorher gehabte Furcht, dass keine hinlängliche Aufklärung gegeben werden könne.

§. 185. Doch würde auch hierüber die Aachensche Bürgerschaft wieder beruhigt worden seyn, wenn die von Herrn Bürgermeister Dauven versprochene Auskunft so beschaffen gewesen wäre, dass sie die übergebenen bürgerlichen Beschwerden gehörig erörtert und die magistratischen Handlungen gerechtfertigt hätte. Aber diese Hoffnung schlug fehl; die nachher erschienene vorgebliche Beantwortung liess Herr Bürgermeister Dauven in der Stadt blos an den Häusern austheilen, (§. 80.) wodurch jeder Bürger in den

*) Diese Art von Mäckeley wäre eines Magistrats würdig gewesen und würde gewiss nicht fehl geschlagen seyn, wenn er sie hätte ausführen können.

Fall gesetzt wurde, nach seinen Begriffen gut oder schlecht zu urtheilen, ob Herr Bürgermeister seine Handlungen vertheidigt habe oder nicht. Da aber jene Auskunft so übel ausgefallen war, dass auch jeder gemeine Mann daraus sehen konnte, wie die hauptsächlichsten der Beschwerden nicht abzulehnen seyen, sondern dem Magistrat und seinen Gliedern zu Last blieben, so folgte hieraus der allgemeine Schluss, dass der jetzige Rath seine Schuldigkeit nicht gethan habe, nicht thue und folglich ein übeler Vorsteher des Staats sey.

§. 186. Die Beschwerdensache, welche ihrer Natur nach ohnehin unter der ganzen Bürgerschaft bekannt war, verbreitete sich nun durch die an den Häusern vertheilte Auskunft noch allgemeiner und ward die ganze Unterhaltung der Stadt vom Ersten bis zum Geringsten. Alles, was aber sowohl bey einzelner Ueberlegung als bey jeder Unterhaltung in Gesellschaften und in Schenken herauskam, war, dass Herr Bürgermeister Dauven und seine Anhänger mit der ihnen anvertrauten obrigkeitlichen Gewalt und den städtischen Einkünften so umgegangen seyen, dass sie es in Ewigkeit nicht verantworten könnten, und war der Bürger hierüber unwillig, so wurde er es natürlicher Weise doppelt, dass die gehörige Untersuchung derselben verhindert werden wollte.

§. 187. Noch eine kleine Hoffnung blieb übrig: wollte Herr Bürgermeister Dauven zu Untersuchung der Beschwerden keine bürgerliche Deputation gestatten, so war er doch wenigstens schuldig, deren eine aus Gliedern des Raths niederzusetzen oder die Untersuchung selbst dem Rath vorzulegen; und da er dies endlich auf eine weitere Vorstellung, welche ihm bürgerlicher Seits überreicht wurde, versprochen hatte, (§. 81.) so wartete die Bürgerschaft auf die grosse Rathsversammlung, um bey dieser ihr angebrachte Klagen zu wiederholen und von ihr denn eine Verfügung zu gewarten, welche wenigstens für die Zukunft eine Verbesserung der bisherigen Fehler hoffen lassen würde.

§. 188. Ganz bald sah man, dass Herr Dauven nicht Lust habe, eine besondere Rathsversammlung zu betagen, und daher musste die Hoffnung zu dem von ganz Aachen so sehr gewünschten Zweck bis den 25ten May ausgesetzt bleiben, wo vermög der Aachenschen Grundverfassung der grosse Rath sich gewiss und nothwendig versammeln musste. Dieser Tag war nun auf alle Art entscheidend; die Untersuchung der Beschwerden durch eine bürgerliche Deputation war von der Hand gewiesen worden. Die von Herrn Bürgermeister Dauven ausgetheilte Auskunft war nicht hinlänglich gewesen, sondern hatte vielmehr die Bürgerschaft von dem Unbestand seiner Vertheidigung überführt.

Entscheidend konnte aber niemand darüber urtheilen, weil auch die Rathsherren, welche sie nur in ihren Häusern gesehen hatten, sie weder einzeln gründlich beurtheilen konnten, noch ohne zusammen berufen und im Rathe versammlet zu seyn, darüber zu richten berechtiget waren, und doch hatte Herr Bürgermeister Dauven die bürgerschaftlichen Klagen an die Geschickten verwiesen. Sollten daher die Beschwerden nicht ganz ununtersucht bleiben, hatte die Bürgerschaft noch Hoffnung, dem eingerissenen Uebel gesteuert zu sehen, so musste die nächste Rathsversammlung darüber entscheiden. Je wichtiger die Sache, je mehr dem Ganzen daran gelegen war, desto sehnlicher ward die Entscheidung selbst erwartet; um aber auf der einen Seite der Weisung des Herrn Bürgermeister Dauven zu folgen und auf der andern der Sache selbst desto sicherer zu seyn, übertrug die Bürgerschaft ihre sämtliche Vorstellungen der Sternzunft und bath sie, dafür Sorge zu tragen, dass jene im Rath zum Vortrag gebracht, darüber gestimmt und entschieden werden möge, wie die bisherigen Gebrechen untersucht und abgethan, die künftigen aber besstmöglichst verhütet werden könnten.

§. 189. Nach allem diesem und in einer Lage, wo der sehnlichste Wunsch eines ganzen Volks die wichtigste Entscheidung und mit dem grössten Recht verlangte, konnten keine Dinge geschehen, welche es mehr aufbrachten, mehr von der bisherigen und jetzigen Ungerechtigkeit ihres Magistrats überzeugten, als folgende: An dem Tag, wo der Bürgermeister, gegen welchen so viele unentschiedene Klagen vorlagen, aufs neue wieder vereidet werden sollte, wo das Volk also auch aus diesem Grund mit Recht verlangte, dass er sich von allem Verdacht reinigen und dadurch sein Zutrauen auf die künftige Zeit seiner Regierung erwerben solle; an diesem Tage that Herr Dauven gerade das Gegentheil, weil er nämlich nach den bisherigen Vorstellungen der Bürgerschaft und seiner darauf gegebenen Verweisung an den grossen Rath gar nicht zweifeln konnte, dass jene sich nun melden und verlangen werde, sie mit ihren so gerechten als dringenden Anfoderungen nicht mehr herum zu leiten, sondern den darinn enthaltenen Klagen durch gehörig rechtliche Verfügungen abzuhelfen und er doch dieses nicht zu thun fest entschlossen war, so machte er öffentlich solche Vorkehrungen, welche erwiesen, dass er Dinge im Schilde führte, wovon er gewiss wusste, dass sie das Volk im höchsten Grade beleidigen würden. (§. 83. 84.)

§. 190. Um nämlich mit despotischer Gewalt allen bürgerlichen Vorträgen das Rathhaus zu verschliessen und gewiss zu verhindern, dass keine Klagen der Bürgerschaft bis zu dem versammelten Rath gelangen könnten, veranstaltete er eine

beyspiellose zu Gewaltthätigkeiten beorderte Besetzung des erstern, und da seine Erwartung durch die Art des Antrags betrogen ward, weil die Sternzunft im Rath selbst sich der Bürgerschaft annahm, so liess er diese durch seine Anhänger mit Gewalt zum Schweigen nöthigen. (§. 86.)

§. 191. Nun war also alle Hoffnung verschwunden; eine bürgerliche Deputation wurde nicht angestellt, die gegebene Auskunft hatte bey der Bürgerschaft mehr für als gegen die Beschwerden gesprochen. Ohnehin wurde die Vorlegung eines Kontrakts erwartet, welche in der eben erwähnten Rathsversammlung hätte geschehen sollen, aber statt dieses zu thun und die Beschwerden vorzubringen, hatte Herr Bürgermeister Dauven zum sichern Zeichen, dass er sich vor einem wie vor dem andern förchte, das Rathhaus unten mit Soldaten besetzen lassen und oben den Vortrag der Beschwerden mit Gewalt verhindert.

§. 192. Jetzt musste nothwendig die Ueberzeugung eintreten, dass der Magistrat wirklich malversirt habe und dadurch alle Untersuchung zu hintertreiben genöthigt sey, durch welche seine nicht zu rechtfertigende Handlungen entdeckt und erwiesen werden würden, daher dann das Volk im höchsten Grad gegen einen Mann und seine Anhänger aufgebracht ward, welche zusammen in Aachen so übel gewirthschaftet hatten, dass alle ihre Handlungen sowohl, als ein von dem Haupt gethätigter Kontrakt in Finsterniss versteckt bleiben und dieses mit der ungerechtesten Gewalt erzwungen werden musste. Auf diese Ueberzeugung konnte nun nichts anderes folgen, als dass ganz Aachen sehnlichst wünschte, eines solchen Regiments los zu werden, bey welchem nichts gutes mehr zu hoffen war und dessen Verwalter durch jenes unrechtmässige Benehmen die gerechte Empfindlichkeit der Bürgerschaft und die Verbitterung des Volks erregt hatte.

§. 193. Es war alles versucht worden, man hatte dem Magistrat alle Zeit gelassen, alle Gelegenheit gegeben, sein bisheriges Betragen zu rechtfertigen und sich so mit dem beleidigten Staat wieder auszusöhnen; da er aber von allem diesem nichts thun wollte, sondern durch sein Weigern sowohl als die Art desselben die gegen ihn gefasste Meinung bestätigte, so musste er in einem demokratischen Staat den allgemeinen Hass sich nothwendig zuziehen.

§. 194. Der Bürger sprach jetzt von nichts anders mehr, als den Fehlern, deren sich seine Obrigkeit schuldig gemacht und wünschte eine neue Regierung, welche selbige verbessern sollte, wo denn bey redlicherer Verwaltung der städtischen Einkünfte auch der einzelne Einwohner nicht mehr so hart gedruckt werden würde; und da dieser allgemeine Wunsch oft genug wiederholt

worden war, wurde das Volk natürlicher Weise gegen die Dauvensche Parthey immer mehr aufgebracht. So ward der Grund zu Unruhen gelegt, welche durch das nachherige Betragen eben dieser Parthey geflissentlich gereitzt, nothwendig ausbrechen mussten.

§. 195. Jetzt freute man sich der Stadt Aachenschen Verfassung, welche das Mittel in die Hand gab, durch den jährlichen Rathswechsel den Magistrat in seinen Gliedern zu verändern und so dem bisherigen Unwesen wenigstens auf künftige Jahre zu steuren. Diese Hoffnung hielt allein den Unwillen des Volks zurück und es ertrug leichter das gegenwärtige Uebel bey der Aussicht der herannahenden Beendigung. Herr Bürgermeister Dauven hatte nämlich gleich nach dem 25ten May die Verfügung ergehen lassen, dass die gewöhnlichen jährlichen Rathswahlen gehalten werden sollten. Und bey diesen suchte nun die Bürgerschaft aus ihrer Mitte so viele ihres Zutrauens würdige Männer in den Rath zu präsentiren, als von den bisherigen alten Rathsherren Konstitutions-mässig abgehen mussten.

§. 196. Diesem Gebrauch der Wahlfreyheit widersetzte man sich nun Dauvenscher Seits aus allen Kräften und suchte hingegen blos solche zum Rath zu bringen, welche von dieser Parthey und also mit den bisherigen Verwaltern einverstanden waren, zu welchem Ende man schon bisher alle Arten von Stimmwerberey angewendet hatte. Diese war auch zu Erreichung der jenseitigen Absichten um so nöthiger, da sich Herr Bürgermeister Dauven am 25ten May so benommen hatte, dass der Unwillen der Bürgerschaft gegen ihn nur zu gewiss war, daher dann alle bürgermeisterliche und magistratische Gewalt aufgeboten ward, die Bürgerschaft durch Dauvensche Anhänger und andere mit Amtstrotz erzwungene oder gekaufte Stimmen zu überwiegen. Man sah aber bald, dass alle diese Mittel allein nichts halfen. In den meisten Zünften ward die magistratische Parthey mit allen ihren gezwungenen Offizianten, Soldaten, Arbeitsleuten, Armen, derer Anverwandten und sonstigem Anhang durch die Bürgerschaft überstimmt, und nun nahm man seine Zuflucht zu andern Mitteln, welche ergiebiger schienen, aber auch desto schändlicher waren und die Verachtung der Bürgerschaft und ihren Hass vergrössern mussten.

§. 197. Es wurden nämlich die Stadtsoldaten ein für allemal beordert, unter Befehl des Richard Reumont und des Werkmeister Wildt in den diesen beiden gehörigen und andern Häusern die gezwungene und gekaufte Zunftglieder zu bewachen. (§. 94. 110.) Man nahm Bürger mit Gewalt und List von den Strassen weg, sperrte sie ein [d]), und wenn sie sich widersetzten, liess man sie

d) Qui liberum hominem dolo malo incluserit, committit vim publicam D. de vi publ.

auf die empfindlichste Art peinigen [e]) und nicht eher wieder los, bis die Wahl ihrer Zunft vorbey war. (§. 106.) Man wollte zu Beleidigung der Sicherheit, so jeder in seinem Hause haben muss [f]), bey Nacht andere aus dem Bett holen, wurde aber durch Nachbaren, welche mehr Gewissen und Redlichkeit als die magistratischen Partheygänger hatten, daran verhindert. (§. 101.) Die so unerlaubter Weise zusammengeraffte Leute wurden zum grössten Aergerniss der Bürgerschaft auf beyspiellose Art durch die Strassen der Stadt und über den Markt öffentlich auf die Läuben mit Soldaten geführt, welche letztere denn, um auch den übrigen Zunftgliedern ihre Wahlfreyheit zu hindern, die Wahlzimmer besetzten. (§. 96.) Wo dieses alles nichts helfen wollte, wurden bey den Wahlen selbst Händel gesucht und Streit angefangen, um solchen nachher den unschuldigen Bürgern zu Last legen und die gegen den Magistrat ausgefallene Wahlen als unruhig bestreiten zu können. (§ 98. 99. 104.) Alles dieses war bey den Zunftwahlen der Bäcker und Scheerer noch glücklich abgegangen; als aber bey der Krämer-Grevenwahl die nämlichen Anstalten getroffen waren und man alles dahin eingerichtet hatte, dass mit Hülfe der Soldaten und einer Menge anderer gedungenen Leute, die sich vorher im Schlagen geübt hatten, die Bürgerparthey mit Gewalt gezwungen werden sollte, die von dem Magistrat untergeschobene falsche Zunftglieder für rechtmässige anzunehmen und sich von diesen Konstitutionswidrig überstimmen zu lassen, so brach die Sache aus, die Bürger, welche an Zahl überlegen waren, behielten die Oberhand, und da jene untergeschobene fortgejagt wurden, ward die unrechtmässige Gewaltthätigkeit des Magistrats mit seinem Wunsch, die Wahlen zu verfälschen, zu gleicher Zeit öffentlich bekannt. (§. 111.)

§. 198. Hierdurch ward nun die Bürgerschaft ganz überführt, dass der Magistrat, der sich über die ihm zu Last liegende übele Führung seines Regiments nicht hatte rechtfertigen können, sich nun gegen Verdienst mit Gewalt und Unterschleif dabey erhalten wollte und der Pöbel glaubte, dass er gegen eine solche Obrigkeit, die sich durch Händelsuchen und vorsätzlich angestellte Prügeleyen wider die Konstitutions-mässige Wahlfreyheit schützen wollte, zur Wiedervergeltung einiges Recht habe, und so stieg nach und nach mit dem sich immer gegen die Dauvensche Parthey vergrössernden Widerwillen die allgemeine Gährung.

e) Lege Julia de vi publica tenetur, qui cùm imperium potestatémve haberet adversus civem injuria jusserit, quid fieri, ut torqueatur. L. 7. D. eodem.

f) Domus cuique tutissimum debet esse receptaculum L. 18. ff. de in jus voc.

§. 199. Der Magistrat aber, welcher sah, dass aller in den Weg gelegten Hindernisse ungeachtet die letzterwähnte zahlreiche Wahl nicht zu seinen Gunsten ausgefallen war und der hiervon übel auf die folgenden schloss, suchte nun den Rathswechsel selbst zu hemmen, und da er wusste, dass die zu diesem Ende zu gebende obrigkeitliche Verordnung als solche das leisten musste, wozu man sie bestimmte, über dies aber von jeher die Würkung gethan hatte, dass das Volk, welches darinn eine Konstitutions-widrige Hemmung seiner Wahlfreyheit sah, dadurch allemal aufs äusserste gebracht wurde, (§. 34. seqq.) so hoffte er, wenn das eine nicht anschlagen würde, durch das zweite im Trüben zu fischen, und unter dem Vorwand von Unruhen, die er hoffte, die Eintretung neuer Rathsglieder hindern zu können, und so erliess er ein Ueberkömmst, welches die auf der Krämerwahl vorgefallene Händel gegen alle Ueberzeugung des ganzen Aachenschen Publikums der Bürgerschaft zu Last legte und nicht allein diese Wahl unter jenem Vorwand als nichtig erklären, sondern auch alle anderen noch künftigen Zunftwahlen hemmen wollte; (§. 112.) da es aber gar zu leicht war, die Ungerechtigkeit dieses magistratischen Eingriffs in bürgerliche Rechte zu zeigen, so reichte die äusserst aufgebrachte Bürgerschaft auf der Stelle eine Protestation ein, welche erwies, dass jene magistratische Verordnung, so ungerecht sie in Ansehung der Krämerwahl sey, es dennoch mehr in Bezug auf die übrige seyn müsse. (§. 113.)

§. 200. Eine Protestation hatte der Rath nicht erwartet, und da er sich bey seinem offenbaren Unrecht vor ihr, als welche den Weg zur Klage an die höchste Reichsgerichte bahnte, eben so sehr förchtete, als er Unruhen wünschte, so sah er sich genöthigt, sein Ueberkömmst wieder zurückzunehmen, welcher seiner Verfügung er zum Schein und gegen sein eigenes Benehmen eine Warnung beysetzte, dass die künftige Wahlen vor sich gehen sollten.

§. 201. Von diesem Augenblick an existirten keine Unruhen mehr, die Bürgerschaft war zufrieden, dass der Rath ihr Wahlrecht nicht mehr streitig machte, und der Magistrat sah jetzo kein Mittel, Händel zu stiften, weil man sich bürgerlicher Seits davor zu sehr hütete. Nun fielen aber die hiernach vorgenommenen Wahlen alle ohne Unterschied zum Vortheil der Bürgerparthey aus, und es schien die Sache sich den 22ten Junius wirklich dahin zu lenken, dass die neu einzutretende Hälfte des Raths grösstentheils aus bürgerlich Gesinnten bestehen werde. Wenn dieses geschah, so war für den alten Rath kein Heil mehr, er griff daher zum zweytenmal zu seinem Lieblingsmittel und erklärte unter dem erdichteten Vorwand ermangelnder Sicherheit, dass der Rathswechsel

ausgesetzt bleiben solle, bis an Kaiserl. Majestät berichtet worden und von daher Entscheidung eingelaufen wäre. (§. 121.)

§. 202. Das Vorgeben des Raths war offenbar unwahr. Seit den auf der Krämerwahl von Dauvenscher Seite angestellten Händeln war alles ruhig gewesen und es konnte also in Aachen kein Mensch darüber zweifelhaft seyn, was Herrn Bürgermeister Dauven bewog, das besagte Ueberkömmst zu erlassen. Er sah nämlich das End seiner Alleinherrschung herannahen, und da er dieses durch alle bisherigen Mäckeleyen und Kunstgriffe nicht hatte verhindern können, so benutzte er die obrigkeitliche Gewalt, seine Konstitutionsmässigen Nachfolger von der Theilnehmung am Regiment abzuhalten.

§. 203. Dieses Ueberkömmst war von einem kleinen Theil des Raths, dem Ausbund Dauvensch Gesinnter, in einer ganz ungewöhnlichen Rathsversammlung verfertigt worden, und die Herren, welche Theil daran genommen hatten, fühlten selbst ihr Unrecht so sehr, dass sie sich heimlich zur hintern Thür des Rathhauses hinausschlichen und weggiengen. (§. 121.) Das Volk war aufmerksam auf diese Versammlung, weil sie ausserordentlich war und weil es magistratischer Seits verlautet hatte, dass man schon Mittel finden würde, den Rathswechsel zu hemmen. Kaum ward also das besagte Ueberkömmst bekannt, so stieg die Gährung auf den höchsten Grad. Die Bürgerschaft war aufs äusserste aufgebracht, dass der Magistrat, welcher bisher der Stadt so übel vorgestanden hatte, auch darüber nicht die geringste Rechtfertigung zu machen im Stande war, sich nun mit Gewalt am Regiment erhalten, sein bisher gestiftetes Unheil verlängern und gegen alle Grundverfassung ohne die geringste Ursache das Aachensche Wahlrecht untergraben wolle. Der Pöbel aber, welchen die bisherige übele Verwaltung fast am meisten druckte und der die Gebrechen des Raths so gut als der Vornehmste kannte, schweifte aus, als er erfuhr, dass dieser die gewöhnlichen Wahlen zurückgesetzt habe und mit dieser Zurücksetzung die Aussicht zu der so sehr gewünschten Verbesserung schwinde.

§. 204. Nun lief das Volk durch alle Strassen. Das Dauvensche Haus ward besetzt, weil das Gerücht erscholl, dass er sich mit den Urkunden der städtischen Privilegien davon machen würde. Auch äusserte es den Grund seines Unwillens und des Auflaufs so deutlich, dass Herr Bürgermeister von Wylre bewogen wurde, aus dem Dauvenschen Haus demselben zuzurufen, dass folgenden Tags die gewöhnliche Rathsversammlung gehalten und der Rathswechsel Konstitutions-mässig vor sich gehen sollte, wo denn das Volk zum sichern Zeichen, dass dies alles war, was es verlangte, ruhiger ward, auch sich vielleicht aller Aufstand gänzlich

würde gelegt haben, wenn nicht das Dauvensche Haus aus der angeführten Ursache umstellt geblieben wäre. (§. 124.)

§. 205. Nachdem nun am 23ten Junius der grosse Rath die von den Dauvenschen Partheygängern geschmiedeten Ueberkömmste vom 14 und 22ten Junius zum sichern Zeichen ihrer Unrechtmässigkeit kassirt hatte, so erwartete alles den folgenden Tag, als an welchem die wichtigen Wahlen der Beamten und Neumänner vor sich gehen sollten. An diesem Tage, den 24ten Junius, gieng der Dauvensch gesinnte Theil des Raths aus dem Wylreschen Haus in einem Zug aufs Rathhaus, um welches sich das diesmal ganz besonders neugierige und seit vorigen Tägen noch nicht beruhigte Volk voller Erwartung herandrängte. Oben im Rath wurden zur Verfälschung der Wahlen gelbe Wahlbriefcher gebraucht und die Dauvenschen Anhänger entblödeten sich nicht, mehr Stimmen abzugeben, als Stimmende waren, so dass am Ende in dem Wahlbecher sich mehr Wahlbriefcher fanden, als Rathsherren gegenwärtig waren. Die Nachricht vom erstern erfuhr der Pöbel dadurch, dass der Weinmeister Peters von den gebrauchten gelben Briefchern einige durch die Fenster des Rathhauses hinunter auf den Markt warf, so wie das letztere durch andere Leute, welche in dem Vorzimmer des Rathssaals ab- und zugiengen, erscholl. Um die nämliche Zeit verkundigte der Wylresche Bediente mit einem höhnischen Jubel auf dem Markt, dass die Wahlen für die alte Parthey ausgefallen seyen, und so ward jetzt mit der schröckbaren Nachricht, dass die alte beym Regiment bestätigt und dadurch alle bisherige Hoffnung zu Besserung der Verwaltung verschwunden sey, dem Volk (denn nur von dessen Bewegung ist hier die Rede) zugleich auch dieses bekannt, dass der von ihm so sehr gehasste alte Rathstheil diesen Streich durch Verfälschung der Rathswahl zu Stand gebracht hätte, wobey ihm nun natürlicher Weise alles vorausgegangene wieder von neuem und lebhafter auffiel.

§. 206. Die Beschwerden waren bekannt, grösstentheils erwiesen, unter den Augen des Volks übel oder gar nicht widerlegt, und blieben also dem Rath zu Last, der sie nicht hatte untersuchen wollen. Dieser hierüber nicht gerechtfertigte und natürlicher Weise verhasste Rath hatte, um sich bey dem gegründeten Unwillen der Bürgerschaft doch noch länger bey seinen Stellen zu erhalten, auf die unerlaubteste Art und zu kundbarer Kränkung der Wahlfreyheit gemäckelt, da dieses nicht verfangen wollte, die Wahlen durch angestiftete Händel zu stören gesucht, endlich um sich durch seine obrigkeitliche Gewalt selbst unrechtmässiger Weise zu schützen, die Wahlen wiederholt zurücksetzen und sich verewigen wollen, und da alles dieses nicht gefruchtet hatte, so erschien die Nachricht,

dass sein letzter Streich durch die Verfälschung der Wahlen gelungen und er auch für das folgende Jahr in seinem so misbrauchten Besitze des Raths durch eine falsche Wahl bestätigt seye. (§. 132. 136. 137.) Zerstörte Hoffnung und gerechter Unwillen machte nun alles durcheinanderlaufen. Das Volk hatte sich schon vorher an das Rathhaus gedrängt; als aber jene entscheidende Nachricht erschien, war es nicht mehr aufzuhalten. Es stürmte mit Prügeln, die der Zufall ihm in die Hand gab, nach dem Rathssaal zu, um mit eigener Hand an denen Rache zu nehmen, die es so sehr beleidigt hatten und vor deren künftigen Beleidigung es sich fürchtete. Jetzt zeigte sich aber hauptsächlich der Plan, den man altpartheyischer Seits sich vorgesetzt hatte, in Unruhen nämlich sein Heil zu suchen. Das Rathhaus, welches man am 25ten May und einigen nachherigen Rathssitzungen unnöthiger und vielmehr ruhstörischer Weise und Konstitutions-widrig von oben bis unten mit Nachtwächtern und Soldaten umzingelt hatte, war nun mit keinem Mann besetzt (§. 138), ob man gleich magistratischer Seits schon vor zwey Tagen von Unsicherheit der Rathssitzungen in einem Ueberkömmst gesprochen hatte. (§. 121.) Die Soldaten, welche dieses Benehmen selbst nicht begreifen konnten, hatten gefragt, ob man denn das Rathhaus nicht besetzen wollte und erhielten zur Antwort: es sey keine Ordre darzu gegeben. (§. 138.) Der Wachthabende Offizier sass mit seinen Kommandirten in seiner Hauptwache unter dem Rathhaus ruhig und liess den Pöbel unmittelbar neben sich die Treppe hinauflaufen, welcher nun oben die Rathsthür sprengte und die Rathsherren mishandelte.

§. 207. Da nach diesem allem nun ganz gewiss ist, dass die Dauvensche Parthey durch ihre übele Administration, ihr nachheriges Betragen, durch die verweigerte Untersuchung der Beschwerden und die gewaltthätige Konstitutions-widrige Art, wie dieses geschah, sich den gerechtesten Hass des Volkes zugezogen und so den Grund zu den in Frage stehenden Unruhen gelegt hat, und dass sie auch solche nachher durch alle möglichen Reizungen von Mäckeley, unrechtmässige Ueberkömmste und durch selbst von ihren Anhängern bekannt gemachte Wahlverfälschungen zum Ausbruch gebracht hat, ja, dass sie noch darzu diesen Ausbruch auf vorsätzliche und nach allen Rechten besonders für eine Obrigkeit sträfliche Art nicht hat hindern wollen, [g]) so ist es

g) In Crimine fractæ pac. publ. qui Crimen impedire potest & non impedit fractæ pacis reus est.

Magistratus latam & levem culpam præstare tenetur, etiam in omittendo. L. 6. ff. de administ. rer. de univ. pert. Brunnem. lib. 50. tit. 8. ad hanc leg.

keinen Augenblick mehr zu bezweifeln, dass der Magistrat selbst die eigentliche Veranlassung der Unruhen sowohl in Ansehung des Ursprungs als des Ausbruchs gegeben habe.

II. Rechtsfrage.

Wie ist hierüber die Untersuchung zu führen?

§. 208. Ein jeder Tumult ist an und für sich ein Verbrechen, in welchem der auf eine oder die andere Art gereitzte und in Wuth gebrachte Pöbel ausschweift. Die schnelle Raserey, worinn sich jedesmal die Tumultuanten befinden, setzt nebst Betrachtung der geringen Klasse von Leuten, welche unter dem Namen des Pöbels begriffen wird, natürlicher Weise voraus, dass sie ihre eigenen Handlungen zu überlegen ganz und gar nicht fähig sind. Dieser gänzliche Abgang von vernünftigem Nachdenken widerspricht natürlicher Weise allem Gedanken von Vorsatz, und da dieser zu der ordentlichen Bestrafung erfoderlich ist und hier nicht existiren kann, so ist zu Züchtigung des Pöbels blos eine Strafe zu veranstalten, welche wenige drückt, allen aber zur Verhütung künftigen Uebels eine Forcht einjagt. [h])

§. 209. Weit wichtiger ist aber dabey allemalen die Untersuchung der Hauptfrage, wer eigentlich der Urheber des Tumults gewesen und worinn der Grund der Veranlassung des Ausbruchs bestanden, [i]) weil hier die Intention als das Wesentliche des Verbrechens und der eigentliche Verbrecher sich [k]) findet, was bey den Tumultuanten selbst vergeblich gesucht wird. Diese Untersuchung ist auch um so nöthiger, da meistentheils die vorherbegangenen Handlungen erst den Tumult erklärlich machen, in seinem gehörigen Lichte vorstellen und so den Richter in Stand setzen, über diesen gründlich urtheilen zu können und dieses nicht allein aus der allgemeinen Regel, dass bey Verbrechen überhaupt auf den Anfang, nicht auf das Ende gesehen werden soll, sondern weil ein jeder Urheber des Tumults auch die von andern begangenen Verbrechen büssen und für alles, was daraus entsteht, haften muss. [l])

§. 210. Wenn je diese so rechtliche als natürliche Ver-

h) Ad multitudinem coercendam castigatio ipsis satis est, ut pœna ad paucos, metus ad omnes perveniat. Kress. ad C. C. C. art. 28 §. 3.

i) Priusquam in casu tumultûs decernatur pœna, de authoribus tumultûs certò constare debet. Carpzov. Pr. Cr. P, 2. qu. 100. n. 9.

k) Seditionis author committit vim publicam & ejus pœna est ultimum supplicium. Carpzov. l. c. P. 1. qu. 44. n. 43.

l) Author tumultûs tenetur de delicto, etiam ab aliis commisso. Brunnem. ad ss. lib. 47. tit. 8. sect. 2. n. 7. & L. 6. Cod. de vi publ. & privata L. 3. §. 12. ff. de vi & vi armata.

Brunnem. P. C. part. 1. qu. 1. n. 29.

fahrungsart bey einer Untersuchung anzuwenden war, so ist es gewiss vorzüglich in gegenwärtigem Fall: Es ist nämlich in den Gesätzen ausdrucklich versehen, dass die Magistratspersonen den ihnen untergebenen Bürgern keinen Schaden zufügen und ihnen nicht mehr abdringen dörfen, als es Recht und Billigkeit erfodert [m]), und dass sie durch übele Verwendung der Einkünfte des Staats jenen keine Ursache zu gerechten Klagen geben sollen. [n]) Und da es überhaupt ihre Pflicht ist, hierüber gehörige Rechnung zu führen und durch öffentliche Vorlegung ihrer Handlungen die Untergebenen zu überzeugen, dass sie ihrer Pflicht nachgekommen sind, so ist der Magistrat, welcher seine Pflichten durch übele Verwaltung der Justitz und andere Unterdrückungen nicht erfüllt, so die Gedult der Untergebenen mehrmalen reitzt und sie dadurch in Wuth bringt, selbst der bösliche Veranlasser aller nachfolgenden Unruhen, in welchem Fall denn die gewöhnliche Strafe bey den Tumultuanten nicht Platz greifen kann, sondern die Magistratspersonen, welche auf solche Art die Verführer des Volks sind, härter als jenes gestraft werden müssen, weil in ihnen als den Urhebern der Grund der Uebelthat liegt, das Volk aber nur in seiner Wuth ohne Vorsatz Verbrechen begeht. [o])

§. 211. Bey Zusammenhaltung dieser rechtlichen Grundsätze mit den in voriger Rechtsfrage zusammen gestellten faktischen Umständen würde wohl sehr sicher vorauszusagen seyn, dass der Aachensche Magistrat als erwiesener Anstifter der 1786 entstandenen Unruhen auch dafür haften müsse, dieses aber noch zur Zeit auf die Seite gesetzt, folgt soviel gewiss daraus, dass die vor Uebergebung der Beschwerden angefangenen und bis zum Ausbruch der Unruhen sich nacheinander gefolgten magistratischen Handlungen mit den letzteren so sehr zusammen hangen, dass ohne vorherige Untersuchung jener präjudizial Fragen, ob die bürgerliche Beschwerden gerecht waren und ob der Magistrat sich nicht zur Ungebühr und mit öffentlicher Thätlichkeit der Wahlfreyheit widersetzt und so den Pöbel gereitzt habe, unmöglich jemals eine gründliche gesetzliche Untersuchung und noch weniger redliche

m) Ne permittant Præsides lædere & superexigere subjectos. Nov. 17. Cap. 4. pr.

n) Justa querendi causa est qualis sit versio redituum & collatarum pecuniarum in computationes. Leyser vol. 11. spec. 678. med. 7. & 8.

o) Si propter malè administratam Justitiam, vel alias oppressiones patientia subditorum sæpiùs læsa, furor facta est & pœna eorum omninò mitigatur & seducentium merito gravior, quam seductorum pœna esse debet, cùm causa sceleris penès authores fit, & reliqui tantùm contagione insaniant. Kress. ad C. C. C. art. 127. §. 2. num. 1. & 2.

und gänzliche Entscheidung herauskommen kann. Denn waren die bürgerschaftlichen Klagen gegen ihren Magistrat gegründet, war sie daher mit Recht aufgebracht, hat jener durch Nichterfüllung seiner Pflichten und öffentlich ungerechte und friedensbrüchige Handlungen den Pöbel gereitzt, [p]) so ist er erwiesener massen sträflicher als jener und muss also auch noch vor ihm zur Strafe gezogen werden.

§. 212. Was aber in gegenwärtigem Fall es noch unumgänglich nothwendiger macht, dass die in Frage stehenden Unruhen von ihrer urständlichen Veranlassung und besonders dem Ausbruch her untersucht werden müssen, ist nach der vorausgesetzten Geschichte der vor allen Dingen zu erörternde bedenkliche Umstand, ob nämlich nicht der Magistrat den Tumult noch in seinem Ausbruch habe verhindern können? Denn fällt ihm dieses nach jener Erzählung und dem dabey besonders merkwürdigen Umstand, dass weder Herr Dauven noch eine seiner geheimsten und vertrautesten Partisanen in diesem gefährlichen Zeitpunkt persönlich im Rath waren, zu Last, so hat er auch hierinn seine obrigkeitliche Pflicht verabsäumt und ist bey diesem Verbrechen, welches er erst erweckte, und nachher, obgleich er konnte, nicht verhinderte, bey seiner Entstehung committendo und bey seinem Ende omittendo der geflissentliche Urheber, mithin der eigentliche Verbrecher. [q]) Daher dann die Frage deutlich genug entschieden ist, dass nämlich bey Untersuchung der Unruhen von Untersuchung der Beschwerden und der darauf gefolgten Reihe magistratischer Handlungen angefangen werden müsse.

III. Rechtsfrage.

Wer am Ende bestraft werden müsse?

§. 213. In Beantwortung der beiden erstern Fragen liegt wirklich bereits die Entscheidung der gegenwärtigen, da vermöge der ganzen Geschichte und der darauf anzuwendenden rechtlichen Grundsätze zweyerley Gegenstände der Bestrafung vorhanden sind. Der erste besteht in der Veranlassung und Anstiftung des Tumults und es ist also natürlich, dass nach vorausgegangener Untersuchung

---

p) Vis publica infertur á persona in officio publico constituta potestate concessâ abutendo. Lauterbach ad ff. lib. 48. tit. 6. §. 3. Beyspiele sind in L. 7. D. de vi publica.

q) Magistratus caveant ab omni seditione. Nov. 17. cap. 2. Qui in Crimine fractæ pacis publicæ Crimen impedire potest & non impedit, fractæ pacis reus est. Gail.

hierüber vor allem die zu bestrafen sind, welchen jene zur Last fällt. Das zweyte ist der ausgebrochene Tumult selbst, wobey es auch nach jener vorausgegangenen Untersuchung und Bestrafung doch immer noch gewiss bleibt, dass die darinn befangenen einzelnen Verbrecher, wenn auch gleich die gegebene Anreitzung ihr Verbrechen beträchtlich mildert, doch zu ihrer Besserung und andern zur Warnung gezüchtigt werden müssen.

Der obigen Streitschrift der neuen Partei sind hundertachtzehn Schriftstücke als Beilagen angehängt. Einige von diesen Schriftstücken sind bereits in diesem Buche mitgetheilt. Andere enthalten notariell beurkundete Erklärungen unvereideter Personen und über deren Glaubwürdigkeit mir nichts bekannt ist. Hinsichtlich eines Theiles dieser Erklärungen hielt ich die Mittheilung um so mehr für überflüssig, da man den Inhalt derselben aus den Stellen obiger Streitschrift, wo die Beilagen, worin die Erklärungen enthalten sind, citirt werden, entnehmen kann. Ich habe daher für angemessen erachtet, nur folgende Beilagen hier abdrucken zu lassen.

Beilagen.

Num. 4.

Auszug desjenigen, was auf Befehl Ihro Kurfürstl. Durchl. zu Pfalz durch (tit.) Vogtmajoren sämtlichen bey ihm auf vorhergegangene Citation versammlet gewesenen Greven hiesiger Stadtzünfte am 11. Febr. 1769 mündlich vorgetragen worden.

So wie Ihro Kurfürstl. Durchl. zu Pfalz das Wohlseyn der gemeinen Bürgerschaft beherzigten und nicht zugeben möchten, dass diese durch die von dem Magistrat unternommenen Ausschweifungen gedruckt werden sollte; also hätten Höchstdieselbe als Einhaber hiesiger Reichsvogtey, fort Schutz- und Schirmherr hiesiger Stadt, das Kommando Kurpfälzischer Truppen platterdings zur Aufrechthaltung der Höchstdenenselben dahier zuständigen Regalien, Hoch-, Ober- und Gerechtigkeiten, und um die Rathsglieder in ihren Schranken zu halten, hingegen der gemeinen Bürgerschaft um so mehr Schutz und Schirm zu leisten, hereinrucken lassen.

Also bey gemeiner Bürgerschaft das wesentlichste der hiesigen Stadt zukommende Reichszuständigkeiten bestehe, die Bürgermeister und Magistrat aber nur solche Personen seyen, welche aus ihrem Mittel einzig allein gewählet würden, nur Administratores des

gemeinen Wesens und Besorger der bürgerlichen Wohlfahrt abzugeben, keineswegs aber sich einiger Oberherrschaft über ihre Mitbürger, weniger deren Eigenschaft ihres Reichsstandes privatim für ihre Personen sich anzumassen hätten.

Wenn dahero diese seit einiger Zeit die gemeine Bürgerschaft als Unterthanen auch in öffentlichen Druck anzugeben und mittels Setzung verschiedener zünftigen Bürger ausser Gebot und auf verschiedene andere Arten durch militarische Execution und sonsten die Freyheit und Privilegien gemeiner Bürgerschaft zu verletzen und diese zu unterdrucken sich unterfangen hätten, so hätten Ihro Kurfürstl. Durchl., nachdem Höchstdieselbe gesehen, dass durch die vielfältigen an Magistrat erlassenen Rescripte und geschärfte Warnungen nicht das geringste gefruchtet werden wollen, endlich nach erschöpfter Langmuth für eine Nothwendigkeit zu seyn ermessen, diesem Unwesen ein Ende zu machen, Höchstdieselbe verseheten sich dahero zu gemeiner Bürgerschaft, dass sie bey diesem zu gemeinem Wohl abzielenden Werke das Ihrige beytragen und Magistratum dahin zu bringen sich angelegen seyn lassen würden, dass sämtliche Missalen baldigst abgestellt werden würden.

Finis erat talis:

Mehrere andere Hässlichkeiten zu geschweigen, welche zeitliche Bürgermeister und deren Anhang sogar bey feyerlichen Prozessionen mit Verletzung göttlicher Ehre, mit geflissentlicher Blutvergiessung bey den leidigen Mäckeleyen und derenselben bisherige amtssüchtige Fortdauerung, sodann mit offenbaren Ungerechtigkeiten gegen Kaiserl. Majestät, gegen Ihro Kurfürstl. Durchl. und gegen die Bürgerschaft von 20 und mehreren Jahren sich schuldig gemacht haben.

So wie nun Ihro Kurfürstl. Durchl. solch unleidentliche, von den Bürgermeistern unternommene Anmassung und daher entstandenes Unwesen nachzugeben ferner gnädigst nicht gemeinet, auch ohnehin verschuldet sind, die Höchstdenenselben von Gott dem Allmächtigen anvertrauten Landen, eigene hohe Regalien zu erhalten, annebst ihren und des H. R. R. Unterthanen, auch Schutz- und Schirmsverwandte wider dergleichen ungerechte Gewalt zu verthätigen, mithin deren an Händen habenden Rettungsmitteln nach Inhalt deren Reichsgesätzen und sonderlich Kaiserl. Wahlkapitulation als einer wahren Nothwehr sich zu bedienen, also solle im Namen Ihro Kurfürstl. Durchl. Höchstdessen Vogtmajor sämtlich anwesende Greven und die durch sie gestellte Bürgerschaft nochmalen ernstlich ermahnen, eifrigst und geflissenst darauf bedacht zu seyn, wie die Ruhe und Eintracht in dieser Stadt herstellet und alle obseyende

Beschwerde den vorherigen Verträgen und altem Herkommen gemäss ehe baldigst berichtiget werden könnten.

Letzlichen wolle Er sämtlicher Bürgerschaft versichern, dass das hiehin geschickte Kommando nicht derselben, sondern den diesjährigen und vorherigen Rathsgliedern alleinig zu Last fallen solle und vor dem Abzug der Kriegsvölker solche Verfügungen getroffen werden sollen, dass die desfalls eingebrachten Kosten nicht der gemeinen Bürgerschaft und dem Ærario publico, sondern jedwedem Rathsgliede privatim zu Last kommen solle.

(Ferner war)

Dass Vorstehendes den sämtlichen versammelt gewesenen Greven in meiner Gegenwart vorgetragen worden, attestire hiemit

(erat subscr.) Joan. Fried. Wilh. Schulz
Majoriæ Secretarius m. ppr.

Pro Copia cum Copia authentica concordante testor requisitus manu sigillóque meis.

(L. S.) E. Zimmermann Notarius.

Num. 9.

Im Namen Gottes, Amen!

Kund und zu wissen seye hiemit jedermänlichen, dass im Jahr nach Christi unsres Erlösers gnadenreichen Geburt siebenzehn hundert achtzig acht, den 23ten Tag Monats Hornung, vor mir Notario und nachgemeldten Zeugen auf geziemendes Ersuchen erschienen seye Herr Balthasar Bonn, welcher der Wahrheit zu Steuer und an Eidesstatt erklärte und bezeugte:

Dass er im Jahr 1781 von Hn. Altneumann Schillings und Hn. Altneumann Kreitz angesprochen worden, um mit von ihrer Gesellschaft zu seyn, wobey bezielet wurde, eine Mäckeley wider den Herrn Bürgermeister Dauven anzufangen und denselben aus der Regierung auszustossen; er, Herr Comparens, hätte sich auch darzu bequämet und wäre bey ihren Zusammenkünften (welche bey Herrn Altneumann Hoselt in der Marschierstrasse gehalten wurden) oftmalen hingegangen. Bey dieser Gesellschaft hätten sich nebst besagten zween Hn. Neumännern Kreitz und Schillings mehrentheils eingefunden Herr Doctor Fell, Herr Neumann und nachmaliger Werkmeister Lambert Heyden und viele andere. In dieser Gesellschaft wäre berathschlaget worden, wie und was Art man die wider den Hn. Bürgermeister Dauven anzuscheinende Mäckeley anfangen, dieselbe durchsetzen und vollführen solle. — Herr Comparens wäre bey dieser Gesellschaft verblieben, bis ihm endlich eines Tages in der Behausung des mehrbesagten Hn.

Neumann Schillings eine schriftliche, wider den Bürgermeister Dauven aufgesetzte Pasquill, betitelt:

Der vertheidigte Hausknecht,

so hernächst in Druck erschienen und durch die ganze Stadt divulgirt und endlich das Schicksal gehabt, durch den Scharfrichter verbrannt zu werden, ihm vorgelesen worden, und da er die darinnen enthaltenen Ausdrücke gehöret und ihm nichts gutes von dergleichen Parthey geahndet hätte, so hätte er dieselbe verlassen und wäre nicht mehr hingegangen, immittels hätte er nachhero vernommen, dass diese verbrüderte Herren ihre Zusammenkunft fortgesetzet, auch zu Bestreitung der Mäckeleykosten eine Geldkasse gemacht hätten.

In Wahrheits Urkund hat Herr Comparens nebst mir Notario und ersuchten glaubhaften Zeugen gegenwärtiges Instrument nach desselben deutlicher Vorlesung eigenhändig unterschrieben. So geschehen Aachen, Dato wie oben.

(erat subscr.)

Balthasar Bonn.

Joannes Mathias Bindels, als Zeug.

Bernardus Reuters, als Zeug.

In fidem et pro agnitione manuum, nec non pro Copia cum suo Originali concordante attestor requisitus Ego

(L. S.) Joann. Gerard Cremer Not. Caes. publ. & im.tus manu signoque ppriis.

Num. 16.

Als Herr Altbürgermeister Freyherr von Thimus zu Zieverich im Jahr 1785 zur Zeit der bevorstehenden neuen Bürgermeisterwahl auf die damals ihm weiter zu übertragende Bürgermeisterwürde und die noch wirklich bekleidende Beamtenstelle schriftlich im Rath renuntiirte, entstand bey der Bürgerschaft ein allgemeines Gerücht, dass wohlgem. Freyherr von Thimus diese Renuntiation aus der Ursache zu verfügen bewogen worden, weil Herr Bürgermeister Dauven und diesem anhangende Stadtbeamte aufm Rathhaus immer den Meister spielten und jener sohin behindert würde, seinen Amtsobliegenheiten zum gemeinen Bessten genug zu thun. Welches wir auf geziemendes Ersuchen hiemit an Eidesstatt erklären und mit unsern eigenhändigen Unterschriften und beygedruckten Notarialinsiegeln beurkunden. Aachen, den 26. Junius 1787.

(L. S.) Frid. Hub. Strauch Not. & coram empl. Magistratu jur. Procurator.

(L. S.) J. Brauers Cæsareus Notarius publicus 1787.

Obiger Erklärung füge ich unterschriebener Notarius und Magistratischer Procurator Strauch noch folgenden Umstand insbesondere hinzu, dass Herr Altbürgermeister Freyherr von Thimus mir bey Gelegenheit, da mich kurz nach der obbemerkten Entsagung der Bürgermeisterswürde in wohldessen Behausung Amtsgeschäften halber eingefunden, ausdrücklich gesagt habe:

Wie er sich zu solcher Entsagung gleichsam genöthiget erachtet habe, weil Herr Bürgermeister Dauven, dessen Eidam, damaliger Baumeister, nunmehriger Stadtsyndicus Pelzer, und der damalige nunmehr verlebte Werkmeister Niklas Brammertz, welche bey der Städtischen Regierung immer die Meister gespielet, ihm, wenn er ein- oder anderes zum gemeinen Besten abzielendes in Vorschlag und Ausübung bringen wollen, jedesmal widersprochen und ihn also behindert hätten, dem gemeinen Wesen nach Wunsch und Pflichten vorzustehen.

Urkund meiner eigenhändigen Unterschrift, so gegeben Aachen Dato als oben.

F. H. Strauch Notarius & Procurator, qui antè.

Num. 19.

Als im Dezember des 1785ten Jahrs die vom damaligen Stadtaachenschen Rentmeister Niklas Brammerz sel. begangene Schmälerung der Rentkasse vom Magistrat bereits wahrgenommen und untersuchet worden, trafen sich an einem Tag des besagten Monats die Herren Bürgermeister Dauven und von Richterich, sodann Syndicus Denys, Syndicus Pelzer und Secretarius Couven auf der Kanzley ein, woselbst Herr Bürgermeister Dauven diesen äusserte: dass, falls solche Schmälerung der Rentkasse der Bürgerschaft umständlich zu Ohren kommen werde, alsdenn eine wider den Magistrat anzuhebende Mäckeley gewiss unausweichlich sey.

Nach hierüber verschiedentlich geäusserten Meinungen sagte endlich Herr Secretarius Couven, er sey der Meinung, dass man zur Verhütung solch einer Mäckeley Magistratischer seits ins Publikum ausstreuen lassen müsse, dass der angebliche Abgang der Kasse sich irgendwo auf der Rentkammer vorgefunden habe und also die Rentkasse wieder völlig ergänzet sey. Es sey immer besser, dass das Ærarium solchen Schaden leide, als dass der Magistrat wegen der oberwähnten Kasse-Schmälerung eine unangenehme Mäckeley zu überstehen haben soll.

Diese des Herrn Secretär Couven Meinung fand aber keinen Beifall, und man bedauerte ganz besonders, dass man dem wirklich zu sehr verbreiteten Gerüchte nicht frühzeitiger vorgebogen habe.

Obbemerkte Unterredung habe ich Endsgezeichneter auf unserer Stadtkanzley persönlich zugehört und daher gegenwärtiges darüber auf geziemendes Ersuchen ertheilte Certifikat mit eigener Hand-Unterschrift und beygedrucktem Notarial-Insiegel beurkundet.

Gegeben Aachen den vierten Oktober 1787.

(L. S.) F. H. Strauch, Notarius & amplissimi Magistratus Aquisgranensis Procurator juratus mpp.

Num. 20.

Lunæ den 2ten Januarii 1786.
Gross Raths.

Dahe nun En. Er. grosser Rath convociret worden, gestalten zur Wahl Herren Bürgermeister und Werkmeister zu schreiten, dem alten Gebrauch gemäss die Wahl deren Herren Werkmeister zuerst mit Zetteln vorgenommen, so seynd zu Werkmeister mit einhelligen Stimmen erwählet worden Herr Nicolaus Baldus und Herr Nicolaus Brammertz.

Und ist demnächst die Wahl der Herren Bürgermeister auch mit Zettulen vorgenommen und zu dieser Dignitæt mit einhelligen Stimmen erhoben worden Herr Bürgermeister von Wylre und Herr Bürgermeister Dauven.

Dahe nun der zum Werkmeister erwählte Herr Rentmeister Brammertz unpässlich, so thut En. Er. grosser Rath auf beschehenen Vortrag En. En. kleinen Rath authorisiren, in dem Fall, dass der neu erwählte Herr Werkmeister Brammertz vor der Zeit absterben würde oder auch in solche Krankheit verfiele, dass Er den Herren Werkmeisteren-Aydt nicht ausschwören könnte, einen anderen Herrn Beamten aus der Gewänder-Zunft zu ernennen, welcher das Jahr hindurch die Werkmeisterliche Obliegenheiten observiren und verrichten möchte.

Pro Extractu Prothocolli
D. P. M. Becker, Secretarius.

Num. 27.

Veneris den 28. April 1786.
Kleines Raths.

Auf Verlesung des von Greefen und Vorsteher hiesiger löblichen Schusterzunft heut übergebenen unterthänig vorsorglichen Antrags und Bitte wird zur Erläuterung des am 12ten Junii 1761 erlassenen Rathsschlusses der dabevorige vom 5ten Junii 1732 von Em. En. Rath wiederholet, mit dem Unterschiede, dass die darin erfindlichen drey Monate dem alten Gebrauche nach nur allein

bey der löblichen Krämerzunft, bey den übrigen löblichen Zünften aber statt deren drey Monaten sechs Wochen ihrem Gebrauche gemäss gelten sollen, dergestalten, dass solche Zeit de momento in momentum, das ist: von dem Augenblicke der zu gewöhnlicher Tagzeit beschehenen Angebung und Prästirung der Gebühren auf der Zunftsläube bis auf die Zunfts-Rathspräsentations- oder respectivè Greefen-Wahlsstunde gerechnet werden, der Unqualifizirte mithin zu solcher Wahl nicht abgeladen, auch nicht dabey zu erscheinen befügt, denn solle gegenwärtiger Rathsschluss jeder löblichen Zunft in copiâ mitgetheilet werden.

D. P. M. Becker, Secretarius.

Inhalt der Remonstration.

Hochwohl- und Wohlgebohrne!

Eben in jener Zeit, wo ansehnliche Bürger, aus edlem Triebe geführet, unter andern Beschwerden bey Em. En. Rath über Schmälerungen der in einem Demokratischen Staate zum ersten Augenmerke dienenden Wahlfreyheiten öffentlich geklaget haben, eben in jener Zeit, wo die Aufmerksamkeit der ganzen Bürgerschaft rege geworden, wo dieselbe eine schon unterm 7ten Aprilis versprochene Aufklärung bis hiehin fruchtlos erwartet hat, haben sich die Vorsteher der löblichen Schusterzunft, Hahn und Schumacher, nicht entscheuet, Schleichwege zu betreten und unterm 28ten Aprilis einen sogenannten besorglichen Antrag bei Em. En. Rath zu unterschieben und mittels offenbarer Beschleichung neue Wahlfreyheiten untergrabende Beschwerden zu veranlassen. — Aus der vorzutragenden Geschichte werden Ew. Wohlgeb. die Beschleichung des Rathsbescheides vom 28ten Aprilis ohnschwer einzusehen geruhen.

Unterm 18ten des jüngst abgeflossenen Aprilmonats, gegen 6 Uhr Abends, hatten sich einige zur Schusterzunft berechtigte Bürger, an der Zahl zehn, worunter etwelche sind, deren Eltern in löblichen Magistrats Diensten stehen, dem zeitlichen ältern Greven N. Hahn dargestellt und die Aufnahme zur Zunft angesonnen. — Auch wir waren zur Zunft berechtiget und staunten bey diesem Schritte, da bey denen Irrungen, so dermalen in der Schusterzunft gestiftet und unterhalten werden, diese seltsame Bewegung uns Nachdenken und Besorgniss verursachte.

Gegen acht Uhr, mithin zwo Stunden später, meldeten wir uns also auch an der Behausung des nämlichen Vorstehers. Da er aber nicht zu Hause war oder nicht da seyn wollte, liessen wir ihn allenthalben aufsuchen, bis wir ihn endlich gegen neun Uhr Abends in der Weinschenke antrafen. Wir stellten uns sohin vor und bathen, gegen die Gebühr zur Zunft aufgenommen zu werden. (Anlage Ziffer 1 des damaligen Exhibiti.)

Wie gehörlos und geflissentlich ausweichend dieser Vorsteher war, bewähret die nämliche Anlage und giebt zum nähern Nachdenken gegründete Ursache. Der Vorsteher Hahn konnte sich aber seiner Pflicht nicht entziehen, sondern musste uns nach der Zunft kindlichem Herkommen als Mitmeister annehmen und anerkennen, welches er auch endlich gethan und die Gebührnisse erhoben hat. — Der Plan war aber einmal gefasset, uns das Stimmrecht auf künftige Rathswahl zu untergraben. — Leicht sind die Quellen der Gefährde zu entdecken — Der Vorsteher bezielte Uebergewicht und alleinige Beherrschung. — Er verfiel sohin auf einen in der Person eines gebohrnen Landmannes sehr seltsamen Gedanken. — Er klügelte die Frage aus:

„Ob die bey unserer Zunft nach dem Herkommen erfoder„lichen sechs Wochen, binnen welchen vor der Wahl ein „stimmender Zunftsmeister zur Zunft qualifiziret seyn muss, von „Tage zu Tage oder von Augenblicke zu Augenblicke zu be„rechnen seyen?"

Mit dieser Frage beschlich er und sein Nebenvorsteher En. En. Rath, und Hochderselbe geruhete, unterm 28ten April ein neues Gesetz zu errichten und zu verordnen, dass diese Zeit de momento in momentum zu verstehen seye.

LXXXV.

Auf einem in der städtischen Bibliothek vorhandenen Flugblatte, welches wahrscheinlich Beiblatt einer Zeitung ist, findet sich folgendes:

Exposé succinct

des troubles de la ville libre et impériale d'Aix-la-Chapelle.

Mala publica in plebem recidunt. Phaed.

Aix-la-Chapelle, le 29. Juillet 1786.

Vous paroissez désirer connaître, Monsieur, l'origine des troubles, qui désolent aujourd'hui la ville d'Aix-la-Chapelle, & vous craignez ainsi que beaucoup d'autres Etrangers, d'y venir passer la Saison des Eaux, pour ne pas être la victime, ou au moins le témoin des suites de ces dissensions. Il est certain que vous n'êtes pas le seul qui en redoutiez le séjour & cette considération, essentielle pour la subsistance de cette ville, auroit dû modérer

l'esprit de cabale, qui veut tout renverser, & qui n'épargne ni argent ni intrigues pour y réussir; mais l'animosité & la vengeance ne connoissent la réflexion, que pour ourdir plus sûrement dans les ténebres, la trame odieuse de leurs projets. Pour moi, qui ai tout vu d'un oeil impartial, je crois pouvoir vous en tracer un tableau fidele. Je ne vous offrirai que des faits.

On se plaint des abus dans l'Administration. Il peut y en avoir; ou n'y en a-t-il pas; & comment oser les réformer? ils existent depuis longtems, & on veut en rendre garans les Administrateurs actuels. Ceux-ci qui ne désirent que le bien de la République, ont dit: Examinons ces abus; ils nous sont encore plus à charge qu'à vous, & unissons-nous pour les corriger. Que pouvoient-ils proposer de mieux? Ce n'est pas là ce que désiroient les Novateurs. Le bien ou le mal être de l'état les intéresse fort peu: mais il leur faut un prétexte pour servir leur ambition & leur vengeance, & au lieu de concourir aux vues droites & justes des Bourguemaîtres, ils ont entrepris de culbuter la Régence actuelle, & sur-tout M. Dauven, la seule bonne tête de la Ville en état de conduire de pareils oisons, qui jusques ici avoit été l'idole du Peuple, & qui le seroit encore, si des sommes immenses d'argent, répandues avec profusion, n'avoient corrompus ceux qu'on ne pouvoit persuader. Dès que je parle de corruption, & qu'elle est prouvée, l'on voit, que ce n'est pas le Patriotisme, qui éleve Autel contre Autel, & il en faut chercher les raisons ailleurs. Les grands événemens sont toujours amenés par de petites causes. Il y en eut deux qui y concoururent, une dispute d'expectative d'un Perruquier qui donna la préférence à Madame Dauven, sur un Dame fabricante d'Aiguille, qui oublia que tous les hommes sont égaux dans une République démocratique, & que les places seules où l'on est porté par ses concitoyens font les distinctions, & qui lâcha quelques propos, qui n'étant pas restés sans riposte, échaufferent le cerveau de la famille riche & dévote, qui ne chercha plus que l'occasion de se procurer une vengeance éclatante.

Tantae ne animis caelestibus irae!

A cette premiere cause, s'en joignit un seconde.

L'Entrepreneur des Jeux en avoit cédé le privilege pendant plusieurs années au Sieur S., & ce dernier s'y est fort enrichi. L'Entrepreneur pour des raisons particulieres lui a ôté ce privilege pour le donner à une autre Compagnie, & a stipulé comme une clause essentielle, que le Sieur S. ne pourroit y avoir aucun intérêt. Celui-ci outré de se voir ôter la source toujours renaissante de ses richesses, a médité de s'en venger. Personne plus que lui n'étoit en état de faire réussir cette entreprise. Avec un esprit remuant,

souple, & fait pour l'intrigue; avec une ambition démesurée, avec les sommes qui n'eussent jamais dû servir qu'à témoigner sa reconnoissance à son Bienfaiteur, il sentit qu'il pouvoit tout oser, & il osa. Il lui falloit un fantôme pour mettre en avant, parce que l'ami Basile a toujours la prudence de ne s'y mettre jamais. Il jetta les yeux sur la personne qui auroit dû le moins se prêter à cette horrible tragédie, & désirer une Place qui a causé la mort à son père; mais il vient de prouver qu'il est d'un caractère trop foible pour entamer une révolution & pour la soutenir, & que l'on a voulu, en le flattant d'une vaine gloriole, en faire l'Amphitrion de la Pièce. Je lui crois le coeur bon. Que de larmes ne doit-il pas verser aujourd'hui sur le sort de sa Patrie! Ce fut lui que S. choisit, & son Chef une fois endocumenté; il crut que M. Dauven étoit le Protecteur de l'Entrepreneur des Jeux, & il s'attaqua au tronc de l'arbre pour en abattre les branches. Il avoit vu dans Figaro que la calomnie est le nerf de toutes les intrigues, & il ne l'épargna pas dans la sienne, & maniant adroitement le sophisme, il séduisit les uns, & ce fut le plus petit nombre, par de subtils raisonnemens; il força la main à d'autres sur les quels il avoit quelques droits pécuniaires: il donna aux ambitieux des idées d'une fortune immense: il inspira par-tout la défiance, & il se rapprocha intimément de ceux pour lesquels il avoit le plus d'aversion, pour en faire les Ministres de sa vengeance.

Un événement qui arriva pour lors sembla seconder ses vues, & il en profita. Cet événement fut la faillite du Trésorier de la ville; elle fit beaucoup de mécontens. Le Sr. S. sût en profiter pour aliéner les esprits, & prétendit que M. le Bourguemaître Dauven devoit seul répondre du choix de ce Trésorier, comme s'il pouvoit se faire quelque chose d'intéressant dans la République sans le concours de tout le Conseil. Il aigrit ceux qui n'étoient que mécontens, il flatta l'ambition de ceux qui prétendaient aux premieres places, & qui en voyoient d'un oeil envieux la continuation dans les mêmes personnes, parce que le peuple qui connoît parfaitement ses intérêts, continuoit les Bourguemaîtres, dont il n'avoit que tout sujet de se louer.

Ces intrigues sourdes ont duré depuis le mois d'Octobre dernier jusqu'au mois de Février de cette année. Alors les Chefs des novateurs, dont je vous ferai successivement les portraits dans mes Lettres prochaines, si ce détail peut ou vous amuser, ou vous intéresser; ces Chefs, dis-je, se crurent assez forts pour lever le masque. Ils présentèrent au Magistrat un Mémoire de prétendus griefs. Ils le présentèrent avec un air de prétention punissable, sans doute vis-à-vis d'un Corps qui représente le Souverain: mais

les Bourguemaîtres & le Conseil, qui ne désirent que l'union & la paix, sans faire attention à la façon indécente dont le Mémoire étoit produit, le reçurent & promirent d'y faire réponse. En effet, M. le Bourguemaître Dauven ne cessa pas depuis ce jour-là de travailler à présenter son Administration sous le jour le plus lumineux. Il rendit compte de sa gestion, & répondit à toutes les plaintes de ses Adversaires avec une clarté & une simplicité dont l'innocence seule sait employer le pinceau, & il fit voir que ces plaintes etoient pour la plupart mal fondées, & qu'il étoit aisé de remedier d'un commun accord à ce qui paroissoit effaroucher. Pour eclairer tous les sujets de la République, il fit imprimer sa Réponse, & la fit distribuer à tous ceux qui désirerent d'en avoir des copies.

Une conduite aussi modérée devoit, sans doute, rapprocher de lui ses ennemis; mais ils n'en devinrent que plus acharnés. Ces griefs n'étoient qu'un prétexte; on détruisoit le nuage de l'illusion: la fureur augmenta. Les Novateurs firent imprimer & distribuer avec profusion un Mémoire contre l'Administration, dans lequel toute leur animosité se dévoile, & où l'on ne voit que le style & les armes de la passion.

Le Mémoire du Bourguemaître avoit frappé: le leur n'inspira que de l'indignation: leurs Prosélytes les abandonnoient, & il ne leur restoit que la honte de la tentative. Le nouveau parti se crût perdu: il ne lui restoit que le vil moyen de la séduction, & il l'employa. A mesure que chaque Corps devoit s'assembler, on en sollicitoit tous les Membres. Chaque maison de ce nouveau parti étoit devenue une taverne, où l'on faisoit boire toute la journée les ouvriers que l'on deffrayoit par-là de leur travail, & dont l'ivresse occasionnoit des desordres que la police la plus exacte pouvoit à peine contenir. C'étoit dans ces bacchanales que l'on carressoit chaque individu: on scrutoit son ame, on s'informoit de sa situation, & on s'offroit de subvenir à ses besoins. Il n'est pas concevable à quel prix quelques-uns d'entr'eux ont mis leur voix; mais rien n'arrêtoit: on ne marchandoit pas, & telle exorbitante que fût la demande, on se croyoit encore trop heureux d'acquérir par cette voie d'iniquité de nouveaux Sectateurs. Lorsqu'on étoit assuré de la majorité des suffrages, on attendoit l'instant de la nomination avec tranquillite, & la voix integre de la vérité, étoit étouffée par les clameurs hardies de la seduction.

Chaque corps de métiers s'assembloit ordinairement avec tranquillite, donnoit sa voix, se retiroit ensuite pour vaquer à ses affaires, & sembloit pénétré de la dignité du ministere qu'il venoit d'exercer. Aujourd'hui on cabale jusqu'au moment de l'assemblée,

on intimide les foibles, on raffermit les vacillans, on gagne ceux qui ne sont pas encore décidés, & on s'avance armé de bâtons pour punir la contrariété d'opinions. Un bras cassé, une mâchoire emportée, une oreille en lambeaux, sont les argumens que l'on rend physiquement persuasifs. Si la Garde veut s'opposer au désordre, elle est elle-même vexée, & forcée de se retirer. Alors le nouveau parti triomphe, il parcourt les rues, ayant une musique bruyante à sa tête; il s'arrête devant toutes les maisons des chefs de sa faction, il y donne des aubades; & court ensuite s'enivrer le reste de la journée dans les Cabarets, où ces Chefs leur ont fait préparer à boire & à manger.

Quand les motifs des plaintes seroient justes, une pareille conduite n'est-elle pas toujours repréhensible, & ne dévoile-t-elle pas la méfiance que ceux qui en sont les moteurs, ont de la justice de leur cause. Voici leur cheval de bataille. Il y a, disent-ils, des abus énormes dans l'Administration de notre République; nous les appercevons; ne sommes nous pas en droit d'en demander le redressement? Oui, sans doute, vous êtes en droit de le faire: mais la loi vous en donne les moyens, & vous devez la suivre. Vous avez au grand & au petit Conseil des représentans: ils sont de votre choix, & ce doit être par leur canal que chaque corps doit manifester son opinion. Pourquoi s'écarter de cette regle, & vouloir que sur la demande de quelques particuliers, sur quelques démarches illégales, l'Administration soit obligée de rendre compte de sa conduite? En admettant cette prétention, elle ne seroit occupée qu'à répondre à des plaintes souvent mal fondées, qui la distrayeroient de ses devoirs essentiels. Mais, ajoutez-vous, le Conseil est gagné, & ne fait que ce que les Chefs veulent. Si cela est, c'est votre faute: pourquoi n'avez-vous pas mieux choisi? Vous voyez en quoi vous avez manqué; chaque année vous changez vos Conseillers. Eh bien! réparez cette année l'erreur où vous êtes tombé la précédente, & vous êtes sûrs que vos griefs seront redressés. Vous prétendez défendre l'intérêt de l'Etat; prouvez-le, & nous suivrons dans l'instant vos étendards. Vous vous plaignez que les Bourguemaitres séduisent les Conseillers, mais vous n'en donnez aucune preuve, & ils vous prouvent que vous n'avez pu faire admettre vos aberrations que par l'optique de l'or. Toute cause forcée à employer ce moyen annonce sa turpitude.

Mais le Magistrat ne désire que la paix: il veut bien condescendre à votre demande. Il pourroit s'y refuser; il s'y prête, parce qu'il ne craint pas la lumiere. Les comptes de la Ville viennent de vous être présentés: ils sont clairs & nets. Vous accusez M. le Bourguemaitre Dauven de s'être approprié des bois & des

matériaux pour construire sa maison. Il a remis le neuf Juin au Conseil, les quittances qui indiquent les endroits où il a pris les matériaux, & les Ouvriers qui les ont employés. Désirez-vous encore quelque chose: demandez-le légalement, & il vous sera accordé; mais quittez ce ton menaçant qui ne conduit à rien qu'à faire mal juger de votre cause; abandonnez ces pratiques sourdes & insidieuses, qui ne peuvent que conduire à la ruine de la République, en divisant les familles, en armant le fils contre le père, & en détruisant cette union précieuse qui est le bien tutélaire de tous les Empires.

Vous vous plaignez que l'Entrepreneur des Jeux fait pendant son Bail une fortune considérable. Mais tant vaut l'homme, tant vaut la terre. Avant lui les jeux ne rapportoient presque rien à la Ville. Il a formé un plan: il l'a combiné avec justesse. Ce plan a réussi, & lui a été fructueux. S'il lui avoit été onéreux, on ne l'en auroit pas dedommagé. Il a couru des risques; ils doivent entrer en compte. Il est positivement dans le cas d'un spéculateur qui trouve des terres en friche, & qui entreprend de les cultiver. Pour l'y engager, le Gouvernement lui accorde un exemption de tout Impôt sur ces terres pendant un certain nombre d'Années, pour le récompenser des risques qu'il peut courir, s'il trouve un sol ingrat. Lorsque par un travail continu, & de grandes depenses, il est parvenu à fertiliser cette terre, ne seroit-ce pas une injustice criante, de prétendre la lui enlever avant le terme convenu, sous prétexte que l'on peut en retirer une redevance plus forte que celle qu'il s'est soumis de payer. Telle est cependant la position de l'Entrepreneur des Jeux, & vous demandez à grands cris aujourd'hui la destruction de celui qui vous a ménagé pour l'avenir la branche la plus lucrative de vos revenus.

Enfin vous annoncez que les finances de la Ville sont obérées. Cela peut etre, je l'ignore: mais en employant conjointement avec le Magistrat les moyens de réforme nécessaires, n'auriez-vous pas mieux fait de convertir le prix énorme de la séduction, en une caisse d'amortissement pour liquider les dettes de la Ville. Alors vous auriez été vraiment Patriotes. Ainsi en agissoient les anciens Romains: ainsi en agissent encore quelques vrais Républicains. Profitez de leur exemple. Les finances sont obérées! mais si par votre entetement, vous continuez à tout bouleverser, & que l'on soit obligé d'invoquer le secours d'une commission Impériale, vous savez combien elle est couteuse. Prétendez-vous par ce moyen retablir le tresor de la Republique?

Je finis en esquissant le parallele de l'élection de M. Dauven, avec celle qui se prépare aujourd'hui. Que tout Citoyen réfléchisse, & juge.

La place de Bourguemaître venoit de vacquer par la mort de M. Kahr. M. Dauven étoit alors à Vienne pour les intérêts de la République. Il ne portoit point ses vues sur cette dignité. Content de faire le bien de sa Patrie, il n'en cherchoit de récompense que dans le fonds de son coeur, & il ne songeoit pas à briguer les suffrages, pour se faire des titres à la grandeur. Alors il n'étoit pas d'illusion: il n'étoit pas de séduction. Le Peuple pensoit d'après lui-même, & il porta d'une voix unanime à cette place, celui qu'il en croyoit le plus digne.

Aujourd'hui cette dignité est remplie, & l'on en veut précipiter un Citoyen, que l'on a pour ainsi dire forcé de l'accepter, et qui n'a jamais démérité; pour y réussir, on verse à plaines mains des sommes immenses: mais quel en est le but; car l'homme n'agit jamais sans en avoir un. Et-ce le titre qu'on veut acheter? Il n'est pas assez flatteur pour le payer aussi cher. Un Bourguemaître n'est que le Primus inter pares. Sans faste, sans éclat, sans autorité qui lui soit propre, il est l'organe de la République, mais il ne peut dire & faire que ce qu'elle veut. C'est par lui qu'elle manifeste ses volontés, & voilà tout. Sont-ce les honoraires attachés à cette place? Ils ne peuvent tenter la cupidité: ils sont trop modiques. Seroit-ce l'espoir de regagner au centuple en gros, ce que l'on à donné en detail? . . . . . Que sais-je . . . . . mais loin de moi une idée aussi affreuse! Je pense encore trop bien de l'humanité, pour oser soupçonner ses individus de motifs aussi bas & aussi corrompus.

Les yeux se sont fascinés à un tel point, que des personnes que leur état & leur fortune, devoient éloigner de toute espece d'intrigues, se sont rendues sous main les Promoteurs des factions. Au lieu de se conserver pour jouer le rôle honorable de médiateurs, elles ont préferé celui de boute-feux, & n'ont épargné pour l'allumer ni Conseils, ni argent, qu'elles auroient mieux employé à maintenir la constitution, & à rendre une main secourable aux infortunés. Mais, je le répete, la vengeance & l'animosité sont peu délicats sur le choix des moyens. Ombre que nous regrettons tous: si les morts s'intéressent encore à ce qui fit leurs délices pendant leur vie; sauvez-nous du naufrage, l'ennemi que nous avons à combattre vous est trop cher. Retenez le glaive, mais couvrez-nous de cette Égide qui nous a préservé de tant de dangers!

Oh! quam degeneres progenerant aquilae columbas!

Enfin les 23 & 24 Juin arriverent, jours destinés à l'Election des Magistrats. On se flattoit d'avoir engagé les deux partis à éviter tout tumulte dans l'Election. On y procede. Le parti de M. Dauven prévaut de vingt-deux voix. M. L. prétendit que les

personnes qui lui étoient contraires avoient donnés deux scrutins. Il étoit aisé de le vérifier à l'amiable, mais il avoit disposé des moyens plus prompts. Il ouvre une des fenêtres de la salle du Conseil. Bourgeois, s'écrie-t-il, venez voir la façon dont on vous trompe. A l'instant la populace qui étoit à sa solde entre armée de bâtons: blesse & chasse tout ce qu'elle rencontre, & laisse le prétendant à la Bourguemaîtrise maître du Salon.

Mais s'il n'avoit plus de compétiteurs, il n'avoit plus personne en sa faveur: le cas étoit épineux. Il renvoie sur la place a populace, & se présentant sur le Perron de la Ville; voulez-vous de moi, leur dit-il, pour votre Bourguemaître. — — — Oui, sans doute, je vous promets tous les ans une cocagne pareille à celle de cette année. — — — Bravo, vous-aurez de l'argent autant que l'on pourra vous en donner. — — — Bravissimo. Fiat Loneux. C'est ce dernier acte de tragédie, c'est la barbarie avec laquelle on a arraché la démission de M. Dauven, qui vont former nos griefs auprès de la Commission Impériale. Il est malheureux pour M. de Lonneux, de ne pas trouver auprès d'Elle les mêmes facilités qu'il a trouvé auprès du S. P. Q. A.

LXXXVI.

Auszug
aus dem in Gotha unter dem Namen „Deutsche Zeitung" herausgegebenen Tageblatte (47. Stück) vom 24. November 1786.

Beschreibung der seit dem 23. Junius d. J. in der kaiserlichen freien Reichsstadt Aachen in öffentlichen Aufruhr ausgebrochenen Unruhen.*)

Die Nachrichten, welche die öffentlichen Blätter bisher von diesem für eine der beträchtlichsten deutschen Freystädte eben so traurigen als wichtigen Auftritte gegeben haben, waren theils zu

*) *Das Zeitungsblatt enthält folgende Anmerkung:* Die Stadt Aachen hat etwa 4000 Häuser und im Gebiet 21 Dörfer; die Zahl der Einwohner ist über 24 000. Als ehemalige kaiserliche Residenz und Hauptstadt des Deutschen Reichs besitzt sie noch ansehnlichere Freyheiten, als andere unmittelbare Reichsstädte. Ihre warmen Bäder sind weltberühmt. Ihr Gebiet liefert vielen und vortrefflichen Galmei, nebst Eisen, Bley und sehr guten Steinkohlen In der Stadt sind daher wichtige Messing- und Kupferfabriken, die vor Zeiten noch blühender waren, indem man vor 160 Jahren mehr als 120 Kupferofen zählte Wichtiger sind noch jetzt die Nähnadel-

abgebrochen, theils zu parteiisch als dass man sich daraus eine zusammenhängende Vorstellung von der Sache hätte machen können. Auch haben die meisten Zeitungsschreiber diese Begebenheiten, weil sie einen Staat betreffen, der seine Bürger nicht nach Millionen, sondern nur nach Tausenden zählt, nur obenhin berührt und bei dieser Gelegenheit einer dem andern nach, über das Reich von Aachen (so nennt man nach einer alten Titulatur das Gebiet der Stadt) gespöttelt. Es ist aber, um es mit dem gelindesten Nahmen zu benennen, unpatriotisch, irgend einem deutschen vaterländischen Staate seine Kleinheit zum Vorwurf zu machen; während dass wir noch immer die zum Theil eben so kleinen, und in ihren Verfassungen und Schicksalen unsern Reichsstädten so sehr ähnlichen Freystaaten des alten Italiens, Griechenlandes und Klein-Asiens mit Bewunderung anstaunen. Auch ist es vielmehr traurig als lustig, so ansehnliche Republiken wie Aachen, Nürnberg und andere durch Luxus und innere Zwistigkeiten sich selbst zerrütten zu sehen, ehe sie noch die Stufe des bürgerlichen und menschlichen Wohlstandes erreicht haben, zu der sie unter dem Schutze des grossen deutschen Staatskörpers, dessen Mitglieder sie sind, leichter und früher, als grössere, für sich bestehende Freystaaten, gelangen könnten. Diese Gründe veranlassen mich, die Aachener Vorfälle, nach Anleitung der im 34sten Heft der Schlözerischen Staatsanzeigen davon gelieferten Actenstücke, hier im Zusammenhange zu erzählen.

Grosse Veränderungen entstehen oft aus kleinen Ursachen. So war in Aachen vor etwa anderthalb Jahren die Frage: ob ein gewisser Haarkräuseler die Frau des regierenden Bürgermeisters, oder die eines reichen Nadelfabricanten zuerst bedienen sollte, und er gab jener den Vorzug. Darüber fielen auf beyden Seiten anzügliche Reden; die reiche Familie der Nadel-Fabrikantin hielt sich für beleidigt, und sann auf Rache. Eine zweyte Quelle des Partheygeistes, der die Stadt zerrüttet, ist diese. In Aachen ist bekanntlich eine der berüchtigsten Spielbuden von Europa, wo die

Fabriken, deren Waaren auf alle deutsche Messen und auch in andere europäische Länder verführt werden. Die ansehnlichen Tuchfabriken liefern die trefflichsten Tücher aus spanischer Wolle, und fertigen jährlich 10—12000 Stück, jedes zu 100 Brabanter-Ellen, an Werth von 2 Mill. Thalern. Die Tapetenfabriken, Seifensiedereyen Färbereyen, Vitriolfabriken etc. sind auch beträglich. Die Abgaben sind gering, und die Gewerbe haben viele Freyheiten: nur sind sie in vorigen Zeiten durch die Intoleranz der seit 1614 daselbst herrschenden katholischen Glaubensparthey sehr herabgesunken, und leiden noch unter diesem Drucke.

Gelegenheit Einheimische und Fremde durch unsinniges Wagen zu Grunde zu richten, als eine Quelle der Staatseinkünfte von der *weltlichen*, so wie zu *Spaa* von der *geistlichen* Obrigkeit, verpachtet ist. Nun hatte der Pächter sein Privilegium seit mehreren Jahren einem Herrn S . . . abgetreten, der dabey reich geworden, und jetzt nahm er es ihm wieder, um es einer andern Gesellschaft zu geben. Dieser S . . . ein zu Intriguen gemachter Geist, von unbegrenztem Ehrgeitz und — reich, fand es übel, dieses schönen Mittels, ohne Mühe noch reicher zu werden, sich beraubt zu sehen, und sann auch auf Rache. Den reg. Bürgermeister Dauven hielt er für den Beschützer des Spielpachters — jener musste also erst gestürzt werden, um diesen mit in seinen Fall zu ziehen. So entstand seit geraumer Zeit eine Art von Oppositionsparthei gegen die am Regiment befindlichen Häupter der Stadt, welche nur auf Gelegenheit wartete, ihr Missvergnügen öffentlich an den Tag zu legen. Und diese Gelegenheit verschaffte ihnen der Stadtrentmeister R. B . . ., welcher Banqueroute machte, und mit einem ansehnlichen Cassenmangel davon ging. Dieser Zufall versetzte die Bürgerschaft in üble Laune. Die Gegenparthei nützte dieses, und behauptete unter der Hand: Bürgermeister Dauven müsste allein für die Wahl des Rentmeisters haften, beschuldigte ihn selbst einer eigenmächtigen Verwendung der öffentlichen Gelder, und klagte, dass seit 23 Jahren die Abgaben immer erhöhet, und seit 10 Jahren der Bürgerschaft keine Rechnung abgelegt worden. Bei diesem und jenem Ehrgeitzigen wurde unter der Hand die Hoffnung auf die ersten Stellen im Magistrat bei der nächst bevorstehenden Wahl rege gemacht. So glimmte das Feuer der Zwietracht vom Oktober 1785 an im Stillen fort bis zum Februar dieses Jahres, da es in Flammen ausbrach. Die Missvergnügten überreichten nun dem Magistrate eine von 17 Personen, an deren Spitze sich der Schöffe de Loneux befand, unterschriebene Klageschrift von 80 Paragraphen, worin sie sich über verschiedene Missbräuche der Regimentsverwaltung beschwerten, und unter andern im 51sten § dieses als die Absicht ihrer Vorstellung angaben: „damit der Einfluss eines Einzelnen (des Bürgermeisters Dauven) „nicht zu mächtig und einer gefährlichen zur Bereicherung einiger „Familien blos abzielenden *Aristokratie* vorgebeugt werde, „wodurch zuletzt gar ein unerträglicher verhasster *Despotismus* „entstehen, und die oberste Macht in die Hand eines einzelnen „Privatmannes fallen könnte. etc.“ Sie gaben also deutlich zu verstehen, dass sie andere Personen, als die gegenwärtigen, ans Regiment haben wollten, und benahmen sich dabey auf eine Art, wie es sich gegen die höchste Staatsobrigkeit nicht geziemt hätte. Die

reg. Bürgermeister und Rath sahen aber darüber hinaus um des Friedens willen, und Dauven gab wirklich Rechenschaft über die ihm zur Last gelegten Klagpunkte und liess seine Vertheidigung so gar drucken, um jeden Bürger von der Lage der Sachen zu unterrichten. Die Gegenparthey, deren Oberhaupt de Loneux bey einer bevorstehenden Regimentsveränderung auf die Bürgermeisterwürde rechnete, schlug daher einen anderen Weg ein. Sie suchte sich der Stimmen der Zünfte zur nächsten Rathswahl auf den 23. Junius zu versichern. Jedes Haus dieser Parthey wurde eine Schenke für die Handwerker, wo sie umsonst zechten, im Rausche Unordnungen begingen und im Weggehen auf den Strassen mit weinrauhen Gurgeln ausriefen: Es lebe Loneux, es lebe die neue Parthie! so wie die Holländer ihr Oranien unten oder oben aus mit Thee genetzten Kehlen in die Lüfte erschallen lassen. Auch Soldaten von der Stadtmannschaft empfingen Geld und freyen Trunk bey dem Schöffen Loneux und riefen: vive Loneux, vive le nouveau parti; indem in Aachen fast mehr Französisch als Deutsch gesprochen wird. Gelegentlich wurden die Stimmen auch mit Gelde erkauft, und zum Theil so theuer, dass eine einzige mit 100 Louisd'or bezahlt wurde: und die regierende Parthey behauptet erweisen zu können, dass de Loneux eben um diese Zeit einige tausend Louisd'or bey verschiedenen Banquiers aufgenommen habe. Bey den Versammlungen der Zünfte, welche gewöhnlich vor der Rathswahl gehalten werden, ging es so aufrührisch her, vorzüglich bey der Zunft der Kaufleute, wo die Parthey des Schöffen d. L. mit Prügeln und Pistolen bewaffnet erschien, dass der Magistrat für nöthig erachtete, die Zunft versammlungen einzustellen, und die schlimme Lage der Re publik unterm 14. Junius an Se. kaiserl. Maj. zu berichten; auch wollte er den Rath auf den 23. Jun. nicht zur Wahl zusammen berufen. Allein er hatte nicht Macht genug, der aufrührischen Parthey die Spitze zu bieten. Sie erzwang es durch Drohungen, dass die Wahl an dem gewöhnlichen Tage vor sich gehen musste. Des Tages darauf sollte auch, der Gewohnheit gemäss aus dem grossen Rathe der kleine oder der Magistrat gewählt werden, und da kam es darauf an: ob die bisherigen Mitglieder oder die neue Parthey die Oberhand behalten würden. Den Abend zuvor liefen nun schon die Glieder der letztern durch die Strassen, belagerten die Häuser der Rathspersonen und verlangten drohend, dass sie diejenigen in den Magistrat wählen sollten, die sie haben wollten, und den andern Morgen erschienen bey 1200 Mann mit Prügeln bewaffnet in der Nähe des Rathhauses, die Wahl zu unterstützen. Dieser Aufzug schreckte den versam-

melten Rath; ein Mitglied schlug vor, man müsse diesen aufrührischen Haufen bey Seite schaffen, ehe man zur Wahl schreiten könne; und der Schöffe de Loneux bekam den Auftrag, ihm diesen Befehl zu hinterbringen: weil man wusste, dass die Aufrührer in seinem Solde waren. Er nahm auch den Auftrag an, und richtete ihn zum Schein in's Werk. Man schritt zur Wahl und de Loneux fiel mit seinem Anhange durch. Sogleich gab er den Aufrührern, die das Rathhaus umgaben, ein Zeichen aus dem Fenster: und der helle Haufen stürmte hinein, sprengte die Thür des Versammlungszimmers, zerbrach die Mobilien und schlug ohne Unterschied des Alters und Standes auf die Gegenparthey los, so dass einige Personen schwer verwundet worden. Der grösste Theil des Magistrats und diejenigen Rathsglieder, die es nicht mit de Loneux hielten, flüchteten in diesem Tumult aus der Stadt in die benachbarte Abtey Burscheid, und begaben sich unter den Schutz der dasigen Aebtissin. Beyde regierende Bürgermeister, de Wylre und Dauven, blieben zwar in der Stadt, wurden aber in ihren Häusern belagert und letzterer endlich durch Misshandlungen gezwungen, seine Stelle niederzulegen. Darauf musste sein College, wider seinen Willen, am 26. Jun. den grossen Rath wieder versammeln, und es erschienen von den 129 Gliedern, die ihn ausmachen, nicht mehr als 20, alle von de Loneux Parthey, welche durch ein abgefasstes Decret der Abdankung des Bürgermeisters Dauven ein rechtliches Ansehen zu geben suchten. Von den Gliedern des kleinen Raths war keines erschienen. Man setzte daher, der Verfassung zuwider, Adjunkten in alle Magistratsstellen, und Schöffe de Loneux liess sich selbst zum Bürgermeister-Adjunct machen. Unterdessen schickten die geflüchteten Mitglieder des Raths und die rechtmässigen Magistratsbeamten eine Deputation mit einer von 60 Personen, auch vom noch regierenden Bürgermeister von Wylre unterzeichneten Bittschrift nach Brüssel, um die kaiserl. königl. Regierung um Schutz und Hülfe gegen die Aufrührer anzuflehen; indem der Kaiser als Herzog von Brabant Ober-Schutzherr (Haut Avoué) von Aachen ist. De Loneux und seine Parthey wünschten nun den Folgen dieses Schrittes auszuweichen, und luden die Entwichenen wieder in die Stadt und zu ihren Stellen ein: machten aber solche Bedingungen dabey, dass Bürgemeister de Wylre am 2 Julius auch nach Burscheid flüchtete. Nun war die Stadt völlig von ihrer rechtmässigen Obrigkeit verlassen und befand sich im entgegengesetzten Falle von Rom, bey jener bekannten Entweichung des Volks auf den heiligen Berg, da es Menenius Agrippa, durch die schöne Vergleichung der Regierung des Staats mit dem

Magen und der Bürger mit deu Gliedern, zurück brachte. Dor verliess das Volk seine Oberen, und hier verliessen die Oberen da Volk und entwichen in die heiligen Mauern der Vestalinnen z Burscheid, um daselbst abzuwarten, wie lange es derselben ent behren könne.

LXXXVII.

An- und Ausführung der wahren Rebellions-Geschichte i der Reichs Stadt Aachen.*)

§ 1.

Seit lange erhob sich in Aachen eine Parthey von Missver gnügten, die es um deswillen geworden sind, weil eine zeitlich Regierung ihren verschiedenen Absichten, die grösstentheils au Amts-sucht und privat interesse ausgingen, nicht willfahren konnt noch wollte. Dies würde, wenn es Zeit und Gelegenheit gestattete in Jeder der missvergnügten Personen leicht auseinander gese und bescheiniget werden können; z. B. wie der Schöffen vo Loneux, der sich an der öbersten Spitze der Aufrührer gestell und vor allen Mitpflichtigen in dem äussersten Grade ausgezeichne hat, der Regierung seit lange Abhold gewesen, weil Ihm dieselb die weiteren Relationen wegen der unmässigen Theure versagte und seine Haab- und Amtssucht, sonderbar in Verleihung eine Schöffen Bürger-Meister-Würde nicht stillen konnte. — Wie ferne ein sicherer Franz Dietrich Bettendorff zu mehrerem Gewinn seine Wein-Handels auf eine Verminderung der Wein-Accise-Abgabe seit lange lüstern gewesen. — Wie dessen Schwager der Lt. Deny wegen der falschen Einbildung als habe der Bürgermeister Dauve bei jüngerer Schöffen-Wahl sich der Bestrebung desselben ent gegen gesetzt. — Wie der Arnold Scholl wegen eines ihm gewei gerten weitschichtigen Distrikts in der so genannten Haalheide den er zu einem Landgute umschaffen wollte, nicht weniger, wei ihm die Quelle seiner ganzen Errungenschaft, nemlich die Mitbe theiligung an die Hazardspiele von dem octroyrten Admodiator — Wer weiss aus welchen erheblichen Ursachen — auf einmal ver stopft wurde. — Wie der Jakob Blees, weil die itzige so wenig als die unmittelbar vorgehende Regierung Lust hatten, demselbe weiter die einträglichen Gallmey-Werke einzuräumen. — Wie de Winand Leers, einestheils weil er zu der öbersten Stadtwürde eine

*) *Das handschriftliche Original befindet sich in der Stadt-bibliothek zu Aachen und zwar in dem Sammelbande* „Constitutione Aquisgranenses“ *Nr. 882. Die bezogenen Anlagen fehlen auch im Originale.*

Bürgermeister-Stelle seiner langwürrigen Bestrebung ungeachtet, nicht gelangen konnte, und anderntheils, weil der Magistrat seinen Schwager, den gewesenen Rentmeister Brammerz, wegen dessen Vergreifung an Stadtgefällen in eine Inquisition zog und Pflichten gemäs ziehen musste. — Wie der Dr. Vossen, weil er in der benachbarten Herrlichkeit Burtscheidt zu der Stadthalters-Stelle nicht gelangte, und dieses dem Bürgermeister Dauven zuschreiben wollte. — Wie der Joseph Brandten, der Niclas Cromm, der Servas Esser, der Franz Heusch, der Peter Starz, der Henrich von der Gracht und die übrigen Anhänger, theils weil wegen beschränkter Anzahl der städtischen Aemter ihrem Amtstriebe kein Genügen geschehen konnte, und theils weil ihnen die vorbeschriebene Angelegenheiten ihrer obgedachten Verwandten und Busen-Freunden am Herzen lagen, und sie sich diesen verpflichtet glaubten. — Wie sagt man, alle diese einen unversönlichen Hass wider den Magistrat einhellig schon lange geschworen haben.

§ 2.

Dieser Parthey war es also sel i
in mancherley Hinsichten gehässi irklich
städtischen Regierung, worr ,
Aber ungeachtet der Kunstg i sie
sie es soweit nicht bringen, die im
jährlichs zur Wahl schreitet, auf er e zu ngen.

§ 3.

Endlich entschlossen alles zu unternehmen, um ihren Endzweck zu erreichen, verbarg sie ihre Absichten unter der Larve einer Eiferung für das gemeine Beste. — Diese Parthey hob also im letzt abgewichenen Winter an, eine Sammlung verschiedener Beschwerden vorab schriftlich, und bald hernach abgedruckt ins Publikum auszustreuen, worin sie theils den Magistrat einer Malversation beschuldigen, theils verschiedene Verbesserungen der städtischen Verwaltung in Vorschlag bringen — und theils zur Untersuchung der Verwendung die der Magistrat von den gemeinen Einkünften inner zehn Jahren gemacht habe, eine Offenlegung der Stadt-Bücher und Jahrrechnungen anverlangen wollte, Breitern Innhalts der Anlage Ziffer 1.

§ 4.

Diese Beschwerden-Sammlung wurde dem Stadtrathe auf den Namen von siebenzehn Privatbürger übergeben; der Schöffen von Loneux, der Lt. Denys, Franz Dietrich Bettendorf, Winand Leers, Joseph Brandten und Franz Heusch brachten sie mit einem auffallenden Stolze über den Stadtmarkt aufs Rathhaus, aber noch lange und mehrere Wochen vorher (ehe sie im Rath übergeben

wurde) ward sie öffentlich in der Stadt herumgetragen — und besonders war sie schon in den städtischen Wein- und Bierschenken gelesen, hergelesen, verkündigt und von den Partheygängern enthusiastisch ausgedeutet [1]).

§ 5.

Ziffer 2. Der Rath säumte nicht seinen Bescheid darauf zu ertheilen. Anlage Ziffer 2. Dieser Bescheid [2]), der an sich mit aller Gelassenheit (des brausenden Stolzes der Misvergnügten ungeachtet) abgefasst wurde, bemerket im Eingange schon die Unbescheidenheit der Querulanten, dass sie ohne vorgehende und behörige Erkündigung, folglich blind zu — denn keiner aus ihnen wird erweislich machen können, dass sie aus allen Magistrats-Personen nur eine einzige vorläufig darüber befragt haben — zu Werke geschritten seien. Er bemerket ferner, dass die Sammlung, die theils von Beschwerden, theils von Neuerungs-Projekten, theils von unanständigen und bösen Vermuthungen strotzet, verläufig in mehreren Schenken hiesiger Stadt laut verlesen und gleichsam publiciret worden, ehe sie im Rathe vorgekommen sey. Und wenn nun im nämlichen Bescheide ferner bemerket wird, dass solches nicht ohne Aergerniss und ungleicher Absichten geschehen sey, so ist dieses begreiflich klar, denn in welchem Staate dörften Untergebene ihrer rechtmässigen Obrigkeit in solcher Art begegnen.

§ 6.

Dem Rathe war die Beschwerden Sammlung auf den Namen von blos siebenzehn Privatbürgern zugekommen, womit folglich derselbe sich gar nicht abzugeben vonnöthen hatte, da man widrigen Falls in einem demokratischen Staate, (wo der Parthey-Geist nie einschläft, wo folglich zu jeder Zeit leicht eine solche und noch grössere Anzahl von Missvergnügten vorhanden ist) mit dergleichen Art Leuten immer zu schaffen haben würde.

§ 7.

Auch wäre dieses mit der innerlichen Verfassung unserer Stadt nicht zu verbinden; in dieser gibt es eine bestimmte Anzahl so genannter Raths-Zünften, jede davon hat seine so genannten Geschickte, welche aus jeder Zunft jährlichs gewählt — vom Rathe ausgezogen werden, und von denen jede Zunft — folglich von allen die ganze Bürgerschaft repräsentirt wird. Was konnten

[1]) Gegründete Beschwerden und respective Vorstellung (*vom 31. März 1786*), *abgedruckt S. 146 ff., die Namen der Unterzeichner S. 388 dieses Bandes.*

[2]) *Ueberkömst vom 7. April 1789, abgedruckt S. 160 f., Bestätigung vom 21. April 1786 S. 162 dieses Bandes.*

demnach etwa siebenzehn Privat-Bürger sich beygeben lassen, den Stadtrath über einige Beschwerden, Entwürfe und Beschuldigungen zu Rede zu stellen.

§ 8.

So wenig also von der einen Seite der Rath diesen offenbar Unqualifizirten Rede und Antwort zu stehen schuldig war, so trug von der andern Seite derselbe, zufolg seiner angenommenen Mässigung, dennoch kein Bedenken, zwar nicht jenen unqualifizirten wenigen Privatleuten, sondern der ganzen Bürgerschaft in ihren Repräsentanten, das ist in den Zünfte-Geschickten (§ 7) die vollkommenste Auskunft, die der nemliche Rath den regierenden und abgestandenen vier Bürgermeistern würklich auftrüge, zuzusichern, mit einer angehängten geschärften Verordnung, gleichwohl wider diejenigen, welche durch weiteren Verlesungen oder sonsten den Ruhestand der Stadt und Bürgerschaft ferner zu stöhren sich erdreisten würden. — Alles breitern Innhalts des bezogenen Bescheids in der Anlage Ziffer 2. Ziffer 2.

§ 9.

Indessen nun die städtische Bürgermeistern sich mit Bearbeitung der aufgetragenen Auskunft beschäftigten, welches natürlich auf einen so weit und breit ausgedehnten Beschwerden-Quark seine Zeit erforderte, machten sich die Querulanten zum Hauptgeschäfte, tausend Verläumdungen ins Publikum zu verbreiten, und um den Magistrat und Rath recht verhasst zu machen, streuten sie mit einer tückisch angenommenen Miene von Zuverlässigkeit allenthalben unter anderm aus: Sie blieben Bürge dafür, dass die Beantwortung der Beschwerden etc. nie vor das Tageslicht kommen würden.

§ 10.

Dies würkte in der That auf einen Theil der leichtsinnigen Bürgerschaft Daher die Bürgermeister sich bewogen fanden, die Auskunft, so weit sie damals die Presse verlassen hatte, einsweilen heraus zu geben, mit einer voraus beigedruckten Erinnerung an das Publikum. So wie eins und anderes die Anlage Ziffer 3 enthält. Ziffer 3

Einige Tage hernach verliess aber das vollständigste Werk in der Anlage Ziffer 4 die Presse[1]), welches sodann laut Bescheids Ziffer 4. in der obigen Anlage Ziffer 2, hauptsächlich den Geschickten oder Ziffer 2. bürgerschaftlichen Repräsentanten zur steten Einsicht und Prüfung alsofort mitgetheilt wurde.

[1]) Auskunft über die ... dem hohen Rathe am 31. März letzt zugebrachten Beschwerden, *abgedruckt S. 162 ff. dieses Bandes.*

§ 11.

Inzwischen fielen die ungestümen Querulanten mit einem Abdrucke über den andern ins Publikum und auf den Rath zu, wovon
Anlage 5 u. 6. sie in den Anlagen Ziffer 5 und 6 ein Muster der niedrigsten Verläumdungen und der respektlosesten Ausdrückungen gegen ihre rechtmässige Obrigkeit darstellten: In der That legten sie darinn ihren unversöhnlichen Hass wider den Magistrat und seine Hauptglieder am Tage, es ist darinnen nichts gründliches, sondern nur fühlbare Leidenschaft in einem unerträglichen Wortschwulste vorgetragen, zum Blendwerke des Publikums anzutreffen [1]).

§ 12.

Hier ist der Ort und die Stelle nicht, dem Innbegriffe dieser weit eher in die Klasse wahrer Schmähschriften, als einer gründlichen Beschwerdeführung hingehörigen Stücke umständlich nachzugeben und ihn zu widerlegen, dies war und ist der Rath diesen Privatleuten unter keinem erdenklichen Scheine schuldig; Und wäre es nicht für das Ansehen des Raths, wobey die Landeshoheit beruhet, gar zu herablassend gewesen, mit diesen Leuten die zudem die niedrigste Sprache des Pöbels zum Vortrage ihrer hass- und rachvollen Gesinnungen sich bedienten, in einer Art öffentlichen Schriftwechsels, wovon die brausenden Querulanten nach Jahr und Tag schwerlich ein Ende gemacht hätten, sich verwickeln zu lassen?

§ 13.

Ziffer 4. Beinebst die Auskunft in obiger Anlage Ziffer 4. hatte mit einem Geiste der Voraussehung manche Stellen der nachherigen querulantischen Druckschriften bereits im Voraus weggeräumt, auch erlies der Rath die Ueberkömsten vom 19ten
Ziffer 7 u. 8. May und 9ten Junius [2]) in den Anlagen unter Ziffer 7 und 8, worinn unter kurzen Begriffen die hauptsächlichsten Scheinreden jener Nachgeburten vernichtiget würden, Und so lohnte es demnach gar der Mühe nicht, mit abermaligen ausführlichen Beantwortungen den ohnehin unbefügten Widersageren ihren Frevel, den sie bei ihren vergallten Herzen und amtssüchtiger Absichten anzuerkennen doch nicht gestimmt waren, vor Augen zu legen.

§ 14.

Wehrend dass nun die angelegten Druckschriften in den Händen der Bürger, wovon der grösste Theil seiner rechtmässigen Obrigkeit aus innerlicher Ueberzeugung hold verbliebe, zirkulirten, und da der Schöffen Lonneux et Consorten den kleinen Fort-

[1]) *Gemeint sind wahrscheinlich die am 21. April 1789 übergebene* Vorstellung und Bitt, *abgedruckt S. 380 ff. und die Beschwerdeschrift vom 19. Mai 1789, S. 204 ff. dieses Bandes.*

[2]) *Beide abgedruckt S. 206 f. dieses Bandes.*

gang den ihr Tadel wider die Magistrat gemacht hatte, wahrnahmen, und dabei leicht berechneten, dass sie dadurch den Sturz des Magistrats so wenig bewürken, als wenig ihre Amtssucht befriedigen würden, so legten sie die Larve bald ab, und fingen an sich um die Magistratsstellen öffentlich zu bewerben, wobei sie sodann sich die Begriffen machten, dass, um zu diesen Stellen zu gelangen, deren Vergebung von der ganzen Bürgerschaft abhängt, und, um den dazu berechtigten grossen Haufen zu gewinnen, ganz andere Mittelen, als Schreibereyen und Sophistereien wider die zeitliche Regierung anzulegen waren, nemlich dass sie sichs Gold kosten lassen — und den Fanatismus erhitzen musten.

§ 15

Sie thaten bald eins — und anderes. Der Schöffen von Loneux erhob einige tausenden Louisd'or bei verschiedenen Kaufleuten und Kapitalisten. Seine öffentliche und geheime Anhänger trugen ihr Pfund hinzu nach Maasgabe ihrer Kräfte und Verschwendungslust. Mit diesen blendenden Waffen zogen nun Loneux und seine Anhänger nebst einer ganzen Schaar Notarien, die würklich alle auf ihrer Seite erkauft waren, bei Tag und Nacht — keine Stunde war ihnen zu frühe oder zu spath — öffentlich durch alle Gassen und Gässchen der Stadt, hauptsächlich verfielen sie auf die minder bemittelten Zunftsgenossen los, brachten alle mehr und weniger rechtschaffenen Männer in Versuchung und thaten so ungeheur verschwenderisch, dass sie öfters für eine einzige Stimme einer Zunft, die bis an 200 Köpfe zählt, mehrere 100 Reichsthaler dargeboten — ja bis 100 Louisd'or gegeben haben. Die Sache ist heute so notorisch, dass man diejenige öffentlich mit Fingern bezeichnet, die in dieser Art sich auf die Seite der Querulanten haben hinreissen lassen.

§ 16.

Die Stimm-Werberey und Erhandlung ging nicht blos auf diese Art der rasendsten Verschwendung vor sich, sondern es wurden alle andere Mitteln der Verblendung und Verführung in dem aussersten Grade an Handen genommen.

Die ausserordentlichsten Versprechungen, deren Erfüllung möglich und nicht möglich war, und schriftliche Zusicherungen von allerley Innhalt, die Loneux et Consortes den stimmfähigen Zunfts-Gliederen unter den niederträchtigsten Geberden, bald kniefallig, bald mit Umhalsungen aufgedrungen, und wovon einige beglaubte Abschriften in den Anlagen Ziffer 9 bis 12 inclusive zur Ziffer 9 bis 12 geschwinden Einsicht angefügt werden, waren ihnen am geläufigsten, weil sie ansonsten einen Brunnen Goldes ausgeleert hätten. Nicht weniger unterliessen sie kein Mittel des Zwanges zur nem-

lichen Absicht: Wie manch einer, der eben in einem Hause der Misvergnügten wohnte, wurde mit der Ausräumung bedrohet — und würklich, wenn er unbiegsam war, vor der Thür gesetzt, wie manchem dargeliehene Gelder aufgekündiget — Vergünstigungen eingezogen — und seinem Fache die bisher vergönnte Nahrung aus dem nemlichen Grunde entzogen. Die Raserei ging bis auf die Almosen, die dem undanksamen Dürftigen, der sie lange genossen, nunmehr bis auf Hunger und Durst versagt worden, tausend Auftritten von dieser und noch grässlicherer Art zu geschweigen die man sich aus dem beschriebenen Verhältniss leicht, aber nicht abscheulich genug, denken noch beschreiben mag.

§ 17.

Mitten in diesem Unwesen bepflanzten sie ihre angeworbenen Anhänger in verschiedenen Schenken der Stadt, worauf ihre Pösten allen die wollten, das freye Zechen dargeboten wurde; Man kann sich leicht vorstellen, dass diese Schenken wo Bier und bachweise[1]) floss, dem[1]) Pöbel haufenweise an sich ziehen mussten, und auch kann man sich unschwer die Unordnungen denken, welche die Folgen dieser Verführung des Pöbels waren. — Die Werkstätte waren ausgeleert, die Fabriquen litten, die Kaufleuten, wenigstens diejenigen, die zur Fahne des Loneux und Consorten nicht mitgeschworen hatten, klagten bitter darüber, und die ihre bei Tag und Nacht in diesen Häuseren der Schwelgerey sich einfindenden Arbeitsleute verabschiedeten, zahlte diese gerechte Strenge theurer, indem sie und ihre Häusser den Anfällen und Wuth dieser Schwärmer blosgestellt waren.

§ 18.

Dieses tobende Verfahren wurde bis auf die Zeiten der Zunfts-Wahlen fortgesetzt. Während dieser ganzen Zeit wimmelten die Strassen von Trunkenbolden, deren Wuth durch das Ausschelten und Verläumden derjenigen, die dem alten Magistrat zugethan verblieben, vollends angeblasen war. — Loneux, Cromm, Vossen, van Houtem, Bettendorff etc. etc., hinter sich im ersten Range durchgängig ein Schwarm Notarien — dann eine Anzahl ihrer ersten Partisanen und angeworbenen Rekruten — und endlich ein unzähliger Haufen des liederlichsten Gesindels und der frechesten Buben liefen durch die Gassen der Stadt, die ersten warfen denn durchgängig Gelder aus, die anderen gaben das erste Gelaute gewissermassen in Forma von sich, dann erscholl die Luft von den grässlichsten Tönen der dritten und letzteren, Vivat Lonneux, vivat die neue Parthey war immer ihr Kriegsgeschrei, das sich gewöhn-

[1]) *So!*

lich in den unbändigsten Verspottungen und nicht selten mit An- und Ueberfallen der rechtschaffenen Bürger endigte.

§ 19.

Der Rath versuchte mancherley und alle Mittelen die Ihm möglich waren, dem Unwesen zu steuren, er erlies unter anderen die Verordnung vom 21ten April des Jahrs 1786[1]) in der Anlage Ziffer 13, aber es gebrach ihm an die nötige Gewalt sein Ansehen geltend zu machen, seine Drohungen wurden durch den zahlreichen fantastischen Haufen unnütz gemacht, und seine Befehle waren der Ausgelassenheit des Pöbels Preis gegeben, der zum Zeichen, wie gering schätzig Ihm dieselbe waren, sie öffentlich verhöhnen durfte.

§ 20.

Nun nahete die Zeit, dass die Hälfte des Raths und der Geschickten abgehen — mithin vorläufig ersetzt werden sollten —. Zu dieser Ersetzung hat jede Zunftsgaffel das Recht, aus ihren Mittel acht Personen aus welchen der Rath mit den Geschickten ebensoviele herausnimmt, als aus selbigen Rath und Geschickten abgehen werden[2]). — Hierbey ist zu bemerken, dass die Bürgerschaft sich in 14 Zunftsgaffelen theilet, deren Jede zwey Glieder im ordentlichen Rathe — und sodann 6 Glieder unter die Geschickte hat, welche Geschickte eigentlich keine Rathsglieder sind, sondern nur in gar wenigen und in den Stadtgrundgesätzen namentlich ausgedruckten Fällen dem Rath beigezogen werden, und folglich die Bürgerschaft representiren. Uebrigens gehören zu den ordentlichen Rath nebst den zweien Glieder aus jeder der 14 Zunftsgaffelen, annoch ferner abgestandene Burgermeister, ein Rentmeister, zwey Weinmeister, zwey Baumeister und sechs Neumänner, welche in dem ordentlichen Rath gleich andere Rathsglieder ihro Vota viritim abgeben, hingegen in den Fällen wo die Geschickte zu dem ordentlichen Rathe hintreten und zugleich curiatim votiret wird, eine besondere Curiam oder Zunftsgaffel ausmachen, sodass alsdann 15 Zunftsgaffelen betrachtet werden.

§ 21.

Versammelt sich der eigentliche Rath und zugleich mit diesem die Geschickte, so wird diese ganze Versammlung nach der in Aachen gebräuchlichen Sprache der grosse Rath genannt, dahingegen wenn der eigentliche Rath allein und ohne die Geschickten — gleich in jeder Woche einmal zu geschehen pflegt — zusammen gehen — hat die gebräuchliche Mundart dieser Versammlung den Namen des kleinen Raths beigelegt, nicht etwa in dem Verstande, als wenn der kleine Rath, wobey eigentlich die landesherrlichen Aus-

[1]) *Abgedruckt S. 161 f. dieses Bandes.* [2]) *So!*

lichen Absicht: Wie manch einer, der eben in einem Hause der Misvergnügten wohnte, wurde mit der Ausräumung bedrohet — und würklich, wenn er unbiegsam war, vor der Thür gesetzt, wie manchem dargeliehene Gelder aufgekündiget — Vergünstigungen eingezogen — und seinem Fache die bisher vergönnte Nahrung aus dem nemlichen Grunde entzogen. Die Raserei ging bis auf die Almosen, die dem undanksamen Dürftigen, der sie lange genossen, nunmehr bis auf Hunger und Durst versagt worden, tausend Auftritten von dieser und noch grässlicherer Art zu geschweigen die man sich aus dem beschriebenen Verhältniss leicht, aber nicht abscheulich genug, denken noch beschreiben mag.

§ 17.

Mitten in diesem Unwesen bepflanzten sie ihre angeworbenen Anhänger in verschiedenen Schenken der Stadt, worauf ihre Pösten allen die wollten, das freye Zechen dargeboten wurde; Man kann sich leicht vorstellen, dass diese Schenken wo Bier und bachweise[1]) floss, dem[1]) Pöbel haufenweise an sich ziehen mussten, und auch kann man sich unschwer die Unordnungen denken, welche die Folgen dieser Verführung des Pöbels waren. — Die Werkstätte waren ausgeleert, die Fabriquen litten, die Kaufleuten, wenigstens diejenigen, die zur Fahne des Loneux und Consorten nicht mitgeschworen hatten, klagten bitter darüber, und die ihre bei Tag und Nacht in diesen Häuseren der Schwelgerey sich einfindenden Arbeitsleute verabschiedeten, zahlte diese gerechte Strenge theurer, indem sie und ihre Häusser den Anfällen und Wuth dieser Schwärmer blosgestellt waren.

§ 18.

Dieses tobende Verfahren wurde bis auf die Zeiten der Zunfts-Wahlen fortgesetzt. Während dieser ganzen Zeit wimmelten die Strassen von Trunkenbolden, deren Wuth durch das Ausschelten und Verläumden derjenigen, die dem alten Magistrat zugethan verblieben, vollends angeblasen war. — Loneux, Cromm, Vossen, van Houtem, Bettendorff etc. etc., hinter sich im ersten Range durchgängig ein Schwarm Notarien — dann eine Anzahl ihrer ersten Partisanen und angeworbenen Rekruten — und endlich ein unzähliger Haufen des liederlichsten Gesindels und der frechesten Buben liefen durch die Gassen der Stadt, die ersten warfen denn durchgängig Gelder aus, die anderen gaben das erste Gelaute gewissermassen in Forma von sich, dann erscholl die Luft von den grässlichsten Tönen der dritten und letzteren, Vivat Lonneux, vivat die neue Parthey war immer ihr Kriegsgeschrei, das sich gewöhn-

[1]) *So!*

lich in den unbändigsten Verspottungen und nicht selten mit An- und Ueberfallen der rechtschaffenen Bürger endigte.

§ 19.

Der Rath versuchte mancherley und alle Mittelen die Ihm möglich waren, dem Unwesen zu steuren, er erlies unter anderen die Verordnung vom 21ten April des Jahrs 1786[1]) in der Anlage Ziffer 13, aber es gebrach ihm an die nötige Gewalt sein Ansehen geltend zu machen, seine Drohungen wurden durch den zahlreichen fantastischen Haufen unnütz gemacht, und seine Befehle waren der Ausgelassenheit des Pöbels Preis gegeben, der zum Zeichen, wie gering schätzig Ihm dieselbe waren, sie öffentlich verhöhnen durfte.

§ 20.

Nun nahete die Zeit, dass die Hälfte des Raths und der Geschickten abgehen — mithin vorläufig ersetzt werden sollten —. Zu dieser Ersetzung hat jede Zunftsgaffel das Recht, aus ihren Mittel acht Personen aus welchen der Rath mit den Geschickten ebensoviele herausnimmt, als aus selbigen Rath und Geschickten abgehen werden[2]). — Hierbey ist zu bemerken, dass die Bürgerschaft sich in 14 Zunftsgaffelen theilet, deren Jede zwey Glieder im ordentlichen Rathe – und sodann 6 Glieder unter die Geschickte hat, welche Geschickte eigentlich keine Rathsglieder sind, sondern nur in gar wenigen und in den Stadtgrundgesätzen namentlich ausgedruckten Fällen dem Rath beigezogen werden, und folglich die Bürgerschaft representiren. Uebrigens gehören zu den ordentlichen Rath nebst den zweien Glieder aus jeder der 14 Zunftsgaffelen, annoch ferner abgestandene Burgermeister, ein Rentmeister, zwey Weinmeister, zwey Baumeister und sechs Neumänner, welche in dem ordentlichen Rath gleich andere Rathsglieder ihro Vota viritim abgeben, hingegen in den Fällen wo die Geschickte zu dem ordentlichen Rathe hintreten und zugleich curiatim votiret wird, eine besondere Curiam oder Zunftsgaffel ausmachen, sodass alsdann 15 Zunftsgaffelen betrachtet werden.

§ 21.

Versammelt sich der eigentliche Rath und zugleich mit diesem die Geschickte, so wird diese ganze Versammlung nach der in Aachen gebräuchlichen Sprache der grosse Rath genannt, dahingegen wenn der eigentliche Rath allein und ohne die Geschickten — gleich in jeder Woche einmal zu geschehen pflegt — zusammen gehen hat die gebräuchliche Mundart dieser Versammlung den Namen des kleinen Raths beigelegt, nicht etwa in dem Verstande, als wenn der kleine Rath, wobey eigentlich die landesherrlichen Aus-

[1]) *Abgedruckt S. 161 f. dieses Bandes.* [2]) *So!*

übungen vor sich gehen in den Fällen, wobey der Zutritt der Geschickten konstitutionsmässig nicht erfordert wird, von minderem Gewichte oder Ansehen wäre - vielmehr ist solches in den häufigsten — ja der Regul nach in allen Fällen — den wenigen ausgenommen, worin die Konstitution den Beytritt der Geschickten vorgeschrieben hat — von eben der nämlichen Kraft und Würkung, als selbst dasjenige in den Fällen des so genannten grossen Raths, das ist wo die Geschickte dem Rathe beitreten, sondern die gebräuchliche Mundart des gross und kleinen Raths ist bloss von der grösseren und mindern Anzahl der einen und der andern Versammlung herzuleiten und abzumessen.

§ 22.

Jeden Jahrs wechselt gewöhnlich die Hälfte des kleinen und grossen Raths oder des eigentlichen Raths und der Geschickten ab. Alsdenn versammelt sich jede der obgedachten 14 Zünften, und jede wählet aus ihrem Mittel acht Zunfts-Glieder, die Sie in dem alten kleinen und grossen Rath, bevor noch die Hälfte wechselt, zur Fortsetzung der abgehenden Rathsglieder praesentiren, woraus denn der alte Rath gewöhnlich 4 oder so viele als von jeder Zunft im Rathe abgehen, herausnimmt, ebenso als die Anzahl der Geschickten wieder ergänzet.

§ 23.

Ist nun der neue Rath — der kleine und sogenannte grosse — auf solche Art gewählet, welches gewöhnlich auf den 23ten Junius vor sich gehet, so versammelt derselbe sich am unmittelbar folgenden Tage, um die erledigten Magistrats- und Neumänner Stellen wieder zu besetzen.

§ 24.

In dem Zustande der Gährung, worinn die Stadt sich in diesem Zeitpunkte befand, — wo ein Theil der Bürgerschaft durch Bestechungen und dergleichen Kunstgriffe und ein anderer durch ausgestreute Verläumdungen gewonnen war, wo der Pöbel den man sich durch Zechen und Schwelgen fest gemacht hatte, zu den allerletzten Ausschweifungen vorbereitet war, und fertig stand — in diesem Zustande schritten die Zünfte nichts destoweniger zur gewöhnlichen Wahle, was Wunder also, dass dabey Unordnungen und Gewaltthätigkeiten ohne Maass und Gränzen verübet wurden! Um von allen diesen leidigen Wahrheiten die ächten Begriffe und eine rechtliche Ueberzeugung vollkommen zu stellen, hat man es hinlänglich geglaubt, etwa ein halbhundert der rechtschaffensten und glaubwürdigsten Bürger, deren Zahl man erforderlichen Falls auf Tausende zu bringen im Stande gewesen wäre, zu einer umständlichen Erklärung anzusuchen, gleichwie dann solche in der weitern Anlage Ziffer 14 enthalten ist.

§ 25.

Aus allen diesen entsetzlichsten Begebenheiten, welche die erwehnte Anlage deutlich beschreibet, mag man sich der Erwähnung des besonderen Umstandes hierbei nicht enthalten, wie man selbst auf die Person des regierenden Bürgermeisters Dauven am Frohnleichnamsfeste auf öffentlicher Strasse gewüttet: Ein sicherer Falkenburg — dieser von Loneux et Consortes in Solde genommene oberste Anführer des liederlichsten Pöbels, wenn irgend eine Prügel-Expedition und Mordgeschichte zu begehen war — dieser Schaum stellte sich gleich nach der Frohnleichnams-Prozession welcher der erwehnte Bürgermeister beiwohnte, und amtsgemäss beiwohnen musste, auf offener Strasse vor ihm in Begleitung seines untergeordneten Pöbelheeres, und dörfte ihn für einen Seelen-Verkäufer, Stadtverräther, Schelm u. s. f. aus voller Kehle verschreien. Es war des erwehnten Bürgermeisters einziges Glück, dass eine Menge rechtschaffener Männer, die der Prozession zugleich mit beigewohnt hatten, eben in der Nähe waren, und dem Schandhaufen eine Art Widerstands befürchten liessen, widrigen Falls hätte derselbe bereits damals einer Ueberstürmung und mörderischen Zurichtung nicht ausweichen können.

§ 26.

Die Versammlung der Krämer-Zunft, welche die zahlreichste ist, und aus mehr dann 1000 Köpfen bestehet, war bis auf die allerhöchste Stufe stürmisch, die von der Faction des Schöffen Loneux et Consorten erschienen dabei mit schweren Stöcken, Pistolen, und dergleichen Mord-Instrumenten bewafnet, da sie sahen, dass sie durch die Mehrheit der Stimmen schlechterdings nicht siegen würden, so suchten sie die Oberhand durch die schreckbareste Gewaltthaten zu erzwingen.

§ 27.

Der Stadtrath hatte zur Handhabung der Ruhe und Ordnung und zur Abwendung aller fast vorausgesehenen Gewaltthaten ein Commando städtischer Soldaten zu dem Zunfts- und Wahlorte hinbeordert, auch dahin einen Deputat in der Person des städtischen Procuratoris und Notarii Degrass um die Stimmen mit aller Genauigkeit aufzumerken ernannt und abgeordnet. Aber die Anführer waren abgerichtet und entschlossen, sich allem zu widersetzen, sie schlugen in dem Zunftszimmer mörderisch auf diejenigen, die sich für magistratisch Gesinnte ansahen, viele zogen ihre Schiessgewehren aus, hielten sie den ansehnlichsten Zunftsgliedern, gar den Magistrats- und Raths-Personen, die sich dabei als Mitglieder der Zunft einfanden vor der Brust, nöthigten diese, die zeitlichen Greven und Vorsteher, den Deputat, den städtischen Adjudanten

selbst die Mannschaft und alle die sie ihrer Faktion abhold glaubten, sich ohne zu stimmen, wegzumachen, welche sodann durch den vor der Thür des Zunfthauses und auf der Strasse versammelten Haufen des in Solde genommenen Pöbels (:welcher so oft sich eine Zunft versammelte, die Thüren zu besetzen abgerichtet und die Strassen auszufüllen gewohnt war:) durchpassiren und hier abermal eine derbe Tracht Schläge, solang es dem Kitzel und Muthwillen des ausgelassensten Pöbels gefiele, bis auf die gefährlichsten Verwundungen davontragen mussten. Unter dieser Bande zeichnete sich der Bediente des Schöffen von Loneux vorzüglich aus, der hier und allenthalben, wo der Pöbel war, die Ordre seines Herrn und Consorten herumtrug, und durch eigene Anführung und Mitwürkung die Wuth des Pöbels allemal auf das hitzigste anzuflammen wusste.

Alles dieses und noch weit mehr findet sich so viel auch die besondere Krämer-Wahl betrift, bereits in der bezogenen Urkunde unter Ziffer Nr. 14 und beinebst in den ad Protocollum abgegebenen Relationen des städtischen Adjudanten und des vorgedachten Deputati Degrass, in den weitern Anlagen Ziffer 15 & 16 umständlich auseinander gesetzt, womit die Anlagen Ziffer 17 & 18 und noch sehr viele hierunter vorkommende in Verbindung stehen.

§ 28.

Der Rath sahe und empfand mit innigstem Leidwesen das Tumultuiren und die schröckbaren Excessen dieser Zunftsversammlungen, und fand sich vermüssiget, unterm 14. Junii 1786 eine den leidigen Umständen vollends angemessene und allerdings merkwürdige Verordnung hier neben in der Anlage Ziffer 19 zu erlassen, und durch öffentliche Druck bekannt zu machen, worin das Verfahr in seiner wahren Gestalt geschildert, die Krämer-Wahl vernichtiget, den gewaltthätig aufgeworfenen neuen Vorstehern — sichern Hennes und Brauers — alle Anmassungen der tumultuarisch errungenen Vorsteher-Qualität untersagt, und übrigens alle weitere Zunfts-Versammlungen und Wahlen bis auf die allergerechtesten Verordnungen Kaiserl. Mayestät, Allerhöchst welche die ächte Lage des ganzen Unwesens einberichtet werden würde, zu suspendiren und auszusetzen, nachdrücklichst geboten würde [1]).

§ 29.

Allein aus dieser Verordnung, so vorsichtlich und rechtlich sie immer ware, schöpfte der Factions-Geist zu mehrerer Tumultuirung neues Gift, die Anführer des Volks und Tumults hiessen ihren in den Zunften angeworbenen Anhang einseitig zusammen laufen, schon lange hatten sie ausser Gebrauch gesetzt vorab die obrigkeitliche Bewilligung zu dergleichen Zusammenkünften nach-

[1]) *Abgedruckt S. 207 ff. dieses Bandes.*

zusuchen, alles geschah einseitig und gewaltthätig; die widrigen Anhänger unterschrieben also einer glimpflich aufgestellten Protestation um so lieber, da ihnen in die Köpfe gesetzt wurde, als wollte sich der Rath dadurch zu verewigen trachten, gar wurden die allergerechtesten Verordnungen Kaiserl. Mayestät, die der Rath allerunterthänigst nachsuchen würde, als ein gefährliches Provisorium vorgestellt. — Uebrigens ist es leicht begreiflich, dass es bei diesem Zusammenlaufen auch wiederum schwere Unruhen absetzte, und dass es besonders an Bedrohungen nicht fehlte, die wider den Rath in Häupter und Gliedern ausgegossen würden. Den Inhalt der erwehnten Protestation befasset die Anlage Ziffer 20.

§ 30.

Der von den Aufführeren und ihrem Anhange heftig zugesetzte und bedrohte Rath musste der Ungestümme weichen, alles bebte vor Todesschrecken, es war für ihn keine öffentliche – nicht einmal weiter die engere Haussicherheit vorhanden, hauptsächlich daher entstand es, dass unterm 17ten Junius der Rathschluss vom 14. Jun. in der obigen Anlage Ziffer 19 dahin erläutert wurde, dass der Rath die Wahlen, wobey Ruhe, Frieden, Ordnung und Gesätzmässigkeit beobachtet werden würden, zwar zugeben, diejenigen aber, womit Rottirungen des Pöbels, öffentlicher Lärm, Verhöhnung, Beschimpfung, Mishandlung p. p. abermal verknüpft seyn würden, nichtig und verboten seyn und bleiben sollten; Breitern Innhalts der Anlage Ziffer 21[1]).

§ 31.

Nun gingen die Zunfts-Versammlungen weiter voran; aber kein haarbreit besser und ruhiger als die dabevorigen. Just alles was verboten war wurde in einem noch höheren Grade sträflichst vollbracht mit der ärgerlichsten Verspottung der Rathsbefehle und Verböter, kein friedliebendes Zunftsglied getrauete sich daher diesen Versammlungen beizuwohnen, die Zunfts-Stuben wurden von Niemand als einzig von dem aufrührischen und angeworbenen Haufen betreten. Nach jeder Wahle war in der Stadt durch mehrere Tagen und Nächten ein Greuel der alles in das äusserste Entsetzen brachte; besonders vor den Häusseren der Magistrats- und Rathsglieder und ihren Freunden hielt der rasende Haufen seine Pausen, wo er die abscheulichsten Lästerungen ausbrüllte, und nicht selten die Häuser selbst mit Stein- und Kothwürfen, mit Schlagen und dergleichen zurichtete. Wer kann dabei die erschütterendsten Schrecken alle beschreiben, die in einem immerwehrendem Daur dem rechtschaffenen Bürger und den seinigen, die sich augenblicklich das Schlachtopfer der Wuth glaubten, durch Mark und Gebeine gehen mussten.

[1]) *Abgedruckt S. 209 dieses Bandes.*

§ 32.

Zu dieser Klasse der Ausschweifungen verdient eine eigene Stelle die in der Anlage Ziffer 22 beiliegende Erklärung des Gastgebers Max Groyen, eine Erklärung, woraus umständlich erhellet, dass sogar des Herrn Herzogs Ludwig von Braunschweig hochfürstliche Durchlaucht, höchstwelche beiläufig 2 Jahren die Stadt Aachen zu ihrem Aufenthalte gewählet hatten, von den Jnsulten und Rasereien des Pöbels und ihrer Anführer nicht einmal frey geblieben und daher bewogen gewesen, die Stadt Aachen, die höchstdieselbe zuverlässig noch lange Jahren, vielleicht auf ihren Lebenstagen jedem andern Aufenthalte vorgezogen haben würden, auf einmal zu verlassen, zum unersetzlichen Nachtheile so vieler Bürger, die von höchstdessen Grossmuth und Gnade lebten. Diesem Beispiele folgten noch sehr viele andere Kuhrgäste und Frembde die eben in der Stadt waren, mit deren Verziehung es um den Nahrungszweig so mancher Gastgeber und Aubergisten für dieses Jahr auf einmal geschehen war.

§ 33.

Auch verdient eine besondere Anregung wie brausend die in der vorzüglich stürmischen Krämer-Wahle aufgeworfene vermeinte Vorsteher Hennes und Brauers in Beysein zweer an sich gezogenen Notarien, an der Behausung des regierenden Bürgermeisters Dauven erschienen, von demselben die Gutheissung ihrer an sich nichtigen, und durch den Rathsschluss vom 14. Juny (Ziffer 19) austrücklich vernichtigten Vorsteher- und Rathspräsentations-Wahlen anverlangten, und demselben, da er sich billig weigerte ins Gesicht droheten, dass sie ihm sodenn 600 Menschen zu Leibe schicken würden, welche die Gutheissung schon ausbringen würden; gleichwie aus der eigenen Erklärung des gedachten Bürgermeisters in der Anlage Ziffer 23 zu entnehmen.

§ 34.

Nun zum Geschichtsfaden zurück, der sich ansonsten in dem grossen und breiten Umfange von unzähligen dergleichen Nebenauftritten — der eine scheusslicher als der andere nicht verwickelen dürfte. — Nach den Versammlungen und Wahlen der Zünfte ging es auf die Wahlen des Raths zu. Der Schöffen von Loneux und seine Anhänger vollends, wie die Folge beweiset, entschlossen, auch hier den Sieg davon zu tragen, nahmen einen neuen grossen Schwarm des liederlichsten Gesindels aus allen Klassen der niedrigsten Menschen unter Solde. Sie zogen zugleich und verführten auf ihrer Seite den grössten Theil selbst der Stadt-Aachenschen Soldaten, unter denen sie Gelder austheilten und die von nun an alle Freyheit hatten, mit dem übrigen Pöbel zechfrey zu schwelgen.

Diese Gott- und Pflichten- vergessene schändliche Austreter berauschten sich im Hause des besagten Loneux: liefen unter Trommelen und klingendem Spiele mit grünen Zweigen an ihren Hüten schaarweise die Stadt durch, und vermengten sich mit den Rebellen unter immerwehrendem Geschrey: vivat Lonneux, vivat die neue Parthey etc.

§ 35.

Nun hatte der Rath den völligen Ausbruch einer durch den bewafneten und besoldeten Pöbel unterstützten Rebellion des Schöffen Lonneux und seiner Anhänger klar vor Augen Ihm ahndeten die entsetzlichsten Unglücker über die einstehenden gewöhnlichen Raths-Versammlungen vom 23. und 24ten Junius; das Erscheinen schiene demselben mit offenbarer Todesgefahr verknüpft und hieran zweifelte Niemand der die förchterlichen Auftritte, welche die Rebellen und ihre Anführer bereits vollbracht hatten, mit denjenigen verband, welche sie noch förchterlicher droheten, und vorher verkündigten. Der Rath beschloss also unterm 22ten Junius weiter nicht mehr zu Rathe zu gehen, bis Allerhöchst Kaiserl. Mayestät hierin die allergerechtesten Verordnungen allergnädigst würde erlassen haben. Laut Anlage unter Ziffer 24 [1]).

§ 36.

Kaum ware diese Entschliessung des Raths bekannt, als die Rebellion bis auf das äusserste getrieben wurde. Der Schöffen von Lonneux und Consorten veranstalteten eine Versammlung der auf ihrer Seite angeworbenen Zunftsglieder, wobey all erdenklicher Unsinn aus Rache vorgetragen, in Ueberlegung genommen und geschmiedet wurde. Die Empörung wuchs minutenweise. Die aufgebotene Pöbelbande stürmte von allen Ecken der Stadt herbei. Noch nemlichen Nachmittags besetzten sie — zu mehreren Hunderten — das Haus des regierenden Bürgermeisters Dauven, der eben krank darnieder lag. Niemand wurde und zwar aus Ordre des Schöffen von Loneux, wie die Pöbelbande laut erklärte, einnoch ausgelassen. Es daurte lange ehe gar Aerzte und Medicin hereingelassen wurden. Dies geschahe endlich, jedoch anderst nicht als unter Erlaubniss des Schöffen von Lonneux die eine Rotte aus dieser Bande jedesmal unmittelbar aus seinem Munde einnehmen ging. Der mitregierende Bürgermeister Freyherr von Wylre begab sich unter der nemlichen Erlaubniss nach dem besetzten Hause des Bürgermeisters Dauven, suchte verschiedene Mittel, die Pöbelbande zu besänftigen, und fand sich aus schwerer Noth unter anderen gedrungen gegen den Rathsschluss des nemlichen Tages (Ziffer 24) eine Rathsversammlung für die folgenden Tage den 23. und 24ten Juni ansagen zu lassen.

[1]) *Abgedruckt S. 210 dieses Bandes.*

§ 37.

Darum liess dennoch die Wuth am Hause des gedachten Bürgermeisters nicht nach, die Pöbelbande vermehrte sich vielmehr. Der hintere Theil des Hauses stösst an mehrere Nachbargärten, auch diese wurden mit ganzen Schaaren besetzt, in der Nacht war jeder Auftritt der schröckbarste Greuel. Bald erhob sich ein dumpfes Gemurmel, bald ein tobendes Gebrülle, und bald der Klang und Widerhall der rauschenden Mordgewehre. Hier lag nun der matte kranke Bürgermeister, hier lag seine seit einem paar Wochen von zuvor kindbetterische Gattin, hier lagen seine Kinder, alle in der Mitte des mordschwangern grossen dichten Pöbelhaufens, alle ihrer Entleibung eben so nahe als dem Pöbel und ihren Anführern diese Lust nah am Herzen lag, hier lage sie, von keines Menschen Beystand unterstützt, dem tiefesten Schmerz und einer Angst überlassen, die sie zernagte und gleichsam zu Gerippen machte, wie jeder mitleidig sahe, dem sie nach ihrer Befreiung zu Gesichte kamen.

§ 38.

Die wahre Absicht dieses höllenmässigen Verfahrs war keine andere, als den Bürgermeister Dauven lediglich dahin zu nöthigen, dass Er seine Bürgermeister-Stelle niederlegen, und sie den Rebellionsanstiftern einräumen musste. Dies war im Rebellen-Rathe vorzüglich und vom Anfang beschlossen, und hieran sollten und dörften sie nicht scheitern, und wenn gar auch der Untergang der ganzen Stadt davon abhangen würde.

§ 39.

Nicht Haarbreit besser ging es zu am folgenden Tage den 23. Junius bei den meisten Magistrats-Personen. Ihre Häuser wurden mit abgetheilten Pöbelbanden besetzt. Es war abgesehen und beschlossen, alle Communication unter Ihnen zu versperren, und sie ausser Stande zu setzen, wegen der am folgenden Tage den 24. Juni zu wählenden Beamten und Neumänner die geringste Unterredung pflegen zu können, wobey jene sodann des Sieges sich vergewissert glaubten, mithin ward die strengste Ordre von der nemlichen Quelle des Loneux und Consorten gegeben, diese besetzten Häuser recht fest bloquirt zu halten, und ja keiner Seele den Ein- und Ausgang zu verstatten.

§ 40.

Nun erschien der 24. Tag im Junius, an dem der Magistrat gewählt werden sollte, dieser Tag stellt einen Anblick des allerschrecklichsten Greuels dar, wovon die Jahrbücher der Stadt kein gleiches Beispiel aufweisen können, und in dessen Vergleichung die vorherigen Scenen, so tragisch diese immer sind, noch sehr

weit zurück stehen müssen. Das ganze rebellische Heer ward in dem Bezirke des Rathhauses beysammen getrieben und hier in verschiedene Rotten abgetheilt, deren jede seinen besonderen Anführer hatte, alle waren mit groben Prügelen und dergleichen Mord-Instrumenten schwer bewafnet, so wie es Jedem dieser Satelliten behagte.

§ 41.

Als die Hauptanstifter sahen und berechneten, dass eine solche Anzahl magistratisch gesinnter Rathsherren, wodurch Sie den Verlust der einstehenden Wahl beförchteten, auf dem Rathhause sich würklich einfanden, so traten aus dem bewafneten Pöbel einige Rotten ab, um andere noch nicht erschienene Magistratisch gesinnte Rathsglieder abzuhalten und, wie sie thaten, in ihren Häusern und sonsten eingesperrt zu halten.

§ 42.

In der zwischen Zeit des also zur Wahle versammleten Raths waren alle Augen auf den Raths-Saal gerichtet, in dessen Fenstern der Niclas Cromm und verschiedene andere Rathsglieder des Loneuxschen Anhangs abwechselend erschienen, und zu dem abgerichteten Pöbelhaufen in Zeichen sprachen. Es wurden verschiedentlich Ordres aus- und mitgetheilt. Endlich ging das Wählen im Rath zu Ende. Die Wahlen fielen durchaus den Absichten des im Rath selbst gegenwärtigen Loneux und seiner dortigen Anhänger zuwider. Nun war der Raths-Secretär eben noch mit Completiren des Protokols begriffen, als auf einmal und alsogleich der über den Verlust der Wahlen durch ein Zeichen benachrichtigte Pöbel mit dem entsetzlichsten Krachen das Rathhaus bestiege, die Thür des Raths-Saals bestürmte, und ohne alle Rücksicht auf Alter, Rang und Charakter just alle diejenigen Magistrats- und Rathspersonen, die sie ihrem Chef (dem Loneux und Consorten) abhold glaubten so grausam zusammen prügelten, dass alle erbärmlich und viele tödtlich verwundet worden.

§ 43

Nach diesem barbarischen Triumpfe lagerte sich der Wuth schäumende Pöbel auf dem Rathhause, wo er mit dem immittels hinzugekommenen hauptsächlichsten Theile seiner Anführer das Freudenmahl unter Tag und nächtlichen Zechen hielt, und von nun an eine unbeschränkte Anarchie in Aachen stiftete, die in tausend Excessen sich allenthalben geäussert, und noch bis auf diesen Augenblick äussert, und so wurden durch die erfolgte Schandgeschichte vom 24 Junius die Besorgnisse des Raths, (die er in seinen Schlüssen vom 17. und besonders vom 22ten des nämlichen Monats klar voraussah, und weswegen er das zu Rath-gehen zu

suspendiren sich genöthiget sahe) in dem stärksten Maasse bekräftiget.

§ 44.

Alle vom § 36 bisher vorgetragenen Umstände und eine grosse Reihe von gleich schwarzen, gleich tobenden Begebenheiten, die sich im nemlichen Zeitpunkte weiter zugetragen und deren umständliche Anführung allzuweit ausgehen würde, sind ganz notorisch da sie im Angesichte der ganzen Stadt verübet worden sind, weswegen man leicht in dem Fall sich befindet, alles und noch mehr als angeführt worden, mit den Anlagen unter den Ziffern 25, 26, 27, 28, 29 bis 51 inclusive auf das vollkommenste zu documentiren.

§ 45.

Nunmehr lagen die verwundeten und grässlich zerschlagenen Magistrats- und Rathspersonen krank darnieder, die meisten Ärzte und Wundärzte hatten die Hände voll, diejenigen, die noch einiger Überlegung fähig waren, wie sie den Magistrat und Rath und die ganze Stadt vom völligen Untergange retten möchten, sandten einen Gevollmächtigten unverzüglich nach Brüssel ab, um von dem Durchlaugtigsten Gouverneur, ingefolg zwischen dem Herzoge von Brabant und der Stadt Aachen vorliegender Concordaten den Gnädigsten Schutz unterthänigst nachzusuchen.

§ 46.

Unterdessen — man kann sich die aneinanderhangende Reihe der schwersten Unruhen und gefährlichsten Excessen die der Pöbel immer begienge, leicht von selbst vorstellen, — fiel der 26. Juni ein. Schon am frühen Morgen verspührte man förchterliche Bewegungen. Im Hause des Franz Dietrich Bettendorf waren verschiedene seines Anhanges versammelt. Auch die berüchtigten Valckenburg und Krauss, diese obersten Anführer der aufgewiegelten und besoldeten ganzen Pöbelbande, fanden sich richtig ein. Auf einmal wurde der Schluss der ganzen Stadt bekannt gemacht, Falckenburg und Krauss — ein städtischer Tambour vor ihnen, der die Trommel heftig rührte — machten die Herolden. Sie verkündigten und schrien, dass sich alle Bürger auf dem Markte einfinden sollten, um eine neue Bürgermeisterwahl nach römischer Art alsogleich vorzunehmen.

§ 47.

Alsofort war alles, was sich an dem Aufruhr von nahe und von weitem betheiliget hatte, auf den Beinen. Der Pöbel den die Anführer in der stärksten Hetze hatten, ergoss sich allenthalben, wie eine Flut, die den Damm durchbricht, eine Rebellion war wiederum vollends da, die Mord und Brand und nichts gelinder be-

fürchten liess. Was Raths nun in diesen Umständen für die unglückseeligen Magistrats- und Rathsglieder, deren Wunden und mörderische Verletzung von kaum zween Tagen zuvor noch in gar zu frischem Gefühle waren, die also bey dem nun wieder ausbrechenden Aufruhr eine völlige Ermordung lebhaft vor Augen hatten? Sie wussten kein anderes Mittel, als dass die meisten in aller Eile aus der Stadt in benachbarten und frembden Gegenden flohen, indem sie die Ihrigen und denjenigen Theil des Magistrats und Raths deren gebrochenen Glieder und durch eine gar zu heftige Misshandlung entnervten Körper das Mittel der Flucht nicht annehmen konnten mit der entsetzlichsten Aussicht zurück- und der angeflammten Pöbels-Raserey preis zu lassen genötiget waren.

§ 48.

Den regierenden Bürgermeister Dauven hielt ein andaurendes Fieber, und eine immer aufmerksame Pöbelwache von der Flucht gleichmässig zurück. Mitten in der erwehnten Rebellion erschienen auf einmal an seinem Krankenbette der Schöffen von Braumann und Heinrich van Houtem — ein paar ächter Helden im städtischen Rebellions-Kriege, die von manchem Meisterstück sich um diese Gesandtschaft verdient gemacht hatten. An ihrer Seite waren ein Paar Notarien von der bereits oben beschriebenen Gattung, so sie mit der zuverlässigsten Aussicht einer würksamen Expedition mit sich an das Krankenbett führten, und nun hob Heinrich van Houtem tückisch, gefährlich und drohend an: „Herr Bürgermeister helft, sonst geht die ganze Stadt zu Grund." Man denke sich die Lage des Bürgermeisters, über dessen Haupte das Rebellionsschwert schon so lange gezuckt, und nun dem Mordstreiche so nahe war. Heinrich van Houtem betheurte gar den Untergang der ganzen Stadt. Der Bürgermeister unterschrieb also was ihm vorgelegt ward. Dies war nur eine Bedankung seiner Bürgermeister-Würde. Er hätte auf Foderen alles, was ihm theur, und so werth als sein Leben war, weggeschrieben. Man kann von dieser Geschichte in dem Fortgange der obigen Anlage Ziffer 29 sich deutlich belehren.

§ 49.

Die Rebellions-Anstifter erfuhren nicht sobald dass der ganze Magistrat und etwa drei gute Vierte Theile des ganzen Raths in- und ausser der Stadt geflohen, verkrochen und bettlägrig waren, auch dass ihre Gesandtschaft das Abdankungs-Werk beim Bürgermeister Dauven glücklich vollbracht hatte, als sie in der römischen Bürgermeister-Wahl des Pöbels einen Halt machen liessen, und dann auf den andern Bürgermeister Frhr. von Wylre zufielen, von dem sie die Einwilligung in eine Convocation des Raths und der Geschickten gewaltthätig erpressten. Auf eine nie erhörte Art

wurde auf ein paar Stunden hernach die Zusammenkunft angesagt, und wurklich aber woven? Von den Rebellions-Anstiftern Lonneux, Cromm, Vossen und dergleichen und von einer Handvoll just derjenigen Rathsherren, die sie aus den bestochenen und überrumpelten Zunftswahlen errungen, und seit dem 23ten Junius im Rathe angepflanzt hatten; kurz von ihrem kleinen Raths-Anhange und von diesem ganz allein, vermittelst dass die ungeheure Pöbelbande mordschwanger gegen alle andere, die zum Glücke geflüchtet und verkrochen waren, auf und vor dem Rathhause in der grimmigsten Parade stand.

§ 50.

In diesem sauberen Rathe ward nun eine vorab überlegte Überkömst — ein offenbares Werk der Rebellionsstifter — zum Vorscheine gebracht. Sie wurde von ihrem Anhange aus ganzer Seele aufgenommen und nachher in Druck verbreitet unter dem prächtig falschen Vorwande eines versammelten Gross- und Kleinen-Raths, wie sie in der Anlage Ziffer 52 hierneben liegt [1]). Hierin legte nun dieses conventiculum die Larve der Mässigung an, die auf des Lonneux und Anhangs Befehle begangenen Attentaten, Gewaltthaten und Rebellionen wurden verkannt; für die Verbrecher und Rebellen, die sie doch aufgewiegelt hatten, wurden zum Schein und zum klaren Spott der Gerechtigkeit einige halb drohende Warnungen eingereiht, welche aber doch auf dem Fusse gleichsam mit einem General-Pardon der entsetzlichsten Schandthaten wiederum und mit aller Vorsicht gemildert wurden, die offenbar erpresste Abdankung des Bürgermeisters Dauven trug natürlich die vollkommenste Bestätigung und gar ein unerwartetes Lob dieses Mannes davon, den sie doch vom Anfange her und durch den ganzen Fortgang der rasenden Auftritte an Ehre, Leib und Vermögen zu würgen getrachtet hatten. — So wussten die Rebellions-Anstifter ihre Schandthaten unter dem Gewichte der Mässigung und dem falschen Scheine Rechtens zu verbergen.

§ 51.

Zufolg der nemlichen Überkömst liess sich der Schöffen von Lonneux allsofort den Bürgermeistern beisetzen und zu den anderen Stellen setzte man seine Anhänger soviel sich deren nach ihren Überlegungen für dieses mal in den Magistrat einpressen liessen. Hierüber braucht es nun aber keines weiteren Erwähnens. Man bittet den Eingang und ersten §ph nachzudenken und sich dann aus der Amtskaperei dieser Leute zu überzeugen, dass man sie vom rechten Flecken beurtheilt habe.

[1]) *Abgedruckt S. 210 ff. dieses Bandes.*

§ 52.

Indessen nahm sich das erwähnte conventiculum noch die Freiheit heraus, wider verschiedene Schlüsse des vorherigen rechtmässigen Rathes anzugehen und sogar zu sagen, dass jenes concordatmässiges Schutzgesuch (§ 45) ohne Vorwissen des regierenden Bürgermeisters Freiherrn von Wylre und des Raths geschehen seyn sollte, da jedoch Wohlderselbe, der abgestandene Bürgermeister Brammerz, die sämmtliche Beamten und Neumänner, fort eine sehr grosse Anzahl Rathsherren nebst zum Überflusse auch sehr vielen Geschickten — in allem zu sechzig und noch darüber an der Zahl — die desfallsige Deputation eigenhändig unterschrieben hatten. Laut Anlage Ziffer 53. Die Faction ging gar soweit, dass sie diejenigen bedrohen durften, welche die allgemeine Wohlfarth bewogen hatte, die erwähnte Deputation auf sich zu nehmen, nicht anders als wenn diese die Verbrecher und Verstöhrer der allgemeinen Ruhe wären.

§ 53.

Kurz hiernach am 30. Junius befand der regierende Bürgermeister Freiherr von Wylre durch das Rebellen-Corps gedrängt sich wiederum in den Nothfall, einen so genannten kleinen oder den eigentlichen Rath zusammen berufen zu lassen. Dieser besteht mit den regierenden Bürgermeistern aus 43 Personen, wovon 37 weder erschienen, noch erscheinen durften. Dieser erpresste Rath war demnach in allem aus 5 Personen besetzt, welche die Rebellionsstifter höchstens nur in diesem kleinen und eigentlichen Rathe aufzuzählen haben, und deren einige beinebst als gültige Raths-Glieder nicht einmal anerkannt werden können. Diese fünf Männer geben sich nun in einem Ziffer 54 beigefügten Schlusse besonders damit ab, der Weldt weise zu machen, als wenn Ruhe und Sicherheit in der Stadt hergestellet, und weiter nichts zu befürchten wäre[1]. Dies war und bleibt ein arglistiger Kunstgriff der Rebellen um den geflüchteten und verkrochenen Magistrat wieder ins Netze zu locken, wo man ihm weiter zu entwischen schon alle Gelegenheit genommen haben würde. Die Folge wird von Umstand zu Umstand weisen, dass die vorgespiegelte Ruhe klar Unwahrheit war.

§ 54.

Aus den Ziffer 55 und 56 angefügten Notarial-Relationen, fort der Anlage Ziffer 57 werden die sämtlichen von § 45 nach der Ordnung beschriebenen Vorgänge nicht nur noch weiter aufgeklärt, sondern es erhellet ins besondere daraus — so wie aus den weitern Anlagen Ziffer 58 und 59 in welchen gränzenlosen Ausschweifungen von jeder Art sich der Pöbel vor und nach und gar wehrend dem,

[1] *Abgedruckt S. 213 dieses Bandes.*

dass die sauberen Schlüsse vom 26. und 30ten Junius (Ziffer 52 und 54) zum Vorschein kamen, sich ergossen habe, wie dieser Pöbel insbesondere am 27. Junius bei Tag und Nacht ein Schadefreudenfest gefeyert, Pöller abgeschossen, Illuminationen geboten, mit aller Gewalt durchgesetzt, Fenstern eingeschlagen, Häuser und Menschen mishandelt habe.

§ 55

Indessen sahe der regierende Bürgermeister von Wylre, dass alle Hoffnung, den Pöbel zu besänftigen und zu dämpfen verlohren war; von der andern Seite setzten ihm die Anführer unterstützt und umgeben mit allen Schrecken ihrer in Besoldung genommenen Bande, immer heftiger zu, und forderten, was sich mit Constitution, Vernunft, Recht und Gewissen keineswegs verpaaren liesse. Er getraute sich so wenig als lieb ihm sein Leben war, ausdrücklich und offentlich zu widersprechen, folglich war er genöthiget sich zu entfernen. Er entfloh in der Nacht vom 1. auf den 2. Julius auf dem benachbarten Stifte in Burtscheid und nach einer Erholung von wenigen Stunden begab er sich zu seiner mehreren Sicherheit auf eine Meile weiter in das Reichsstift zu St. Kornelymünster.

§ 56.

In diesem Sicherheitshafen, wo er mit freyer Brust die Schandthaten in Aachen überdachte, gab er eine ganz merkwürdige Erklärung von sich, so in der Anlage Ziffer 60 hierneben liegt, und worinn unter anderen das Rathswesen vom 26ten und 30ten Junius in seiner rechten Gestalt sich dermassen aufgeklärt findet, dass man an dessen Richtigkeit keinen Augenblick zweifien möge[1]; die vertriebenen und verkrochenen Magistrats- und Rathsglieder liessen demnach eine Ziffer 61 anliegende Äusserung dem Bürgermeister Dauven zur Vernichtigung der diesem erpressten Abdankung allsofort kund machen, nachdem diese Äusserung von so vielen, als ausfindig gemacht werden konnten, eigenhändig gezeichnet und unterschrieben worden.

§ 57.

In dem Zustande, wo die Bürgermeistern von Wylre, Dauven et Brammerz — der Bürgermeister von Richterich war eben ein paar Wochen vorher gestorben — wo die sämtlichen Magistratspersonen, Beamten und Neumänner, wo der eigentliche Rath mehr als zu $^4/_5$ Theile nebst so vielen Geschickten aus schwerer Noth geflüchtet und verkrochen war, befand sich die Stadt demnach ohne Oberhaupt, ohne rechtmässigen Magistrat und Rath, sondern der

[1] *Abgedruckt S. 214 ff. dieses Bandes.*

Willkühr einiger Aufrührer und der ausgelassensten Wuth des an sich gezogenen Pöbels einzig überlassen. Eine nunmehr vollends herschende Anarchie drohete und drohet noch ihren gewissen Untergang, ohne Hülfe werden die Anstifter der Rebellion, die nunmehro das gewaltthätige Ruder führen, wider alle diejenigen zu rasen fortfahren, die sie ihrer Parthey abhold glauben. Sie werden unter dem Scheine der Gerechtigkeit ihre Rache bedecken. In der That alles liess und lässt sich mit allem Grunde beförchten, wenn man die grösste Reihe der vollbrachten Schandthaten nur zum Theil vor Augen nimmt.

§ 58.

Wegen diese dringende Gefahren fand und findet der vertriebene und verfolgte Magistrat sich doppelt gedrängt, einen auswärtigen Schutz mit umfänglicher Gewalt versehen, nachzusuchen, besonders wo die ohnehin zu schwache städtische Soldateska bis auf etwa 10 Köpfe die schändlichste Austretung und eine Desertion zur Fahne der Rebellen beginge, wodurch diese nunmehr alle Gewalt des Staates auf ihre Seite hatten, und sich nunmehr im Stande fanden, ihre rechtmässige Obrigkeit gleichsam mit ihren eigenen Waffen darnieder zu strecken.

§ 59.

Es ist wahr, dass jene Überkömsten vom 26 und 30ten Junius (Ziffer 52 et 54) das Schutzgesuch als unnütz, ja selbst für die Stadt verderblich vorstellen wollen. Allein man hat bereits oben gemerkt, dass diese mitten in der schwersten Rebellion, wo der ganze Magistrat und ³/₄ Theile des Raths und der Geschickten geflüchtet und verkrochen waren, ergangene Afterschlüsse von einigen wenigen erlassen worden, welche mit Leib und Seele derjenigen Faction anhängen, die den Pöbel wider seine rechtmässige Obrigkeit aufgewiegelt hat, und die mit allem Grunde beförchtet, dass wann einmal Ordnung und die rechtmässige Obrigkeit wieder hergestellt seyn würde, sie alsdenn die rechtmässige verdiente Bestrafung ihrer Verbrechen und Greuelthaten nicht vermeiden würde.

§ 60.

Zudem lässt sich ja aus allem mit beiden Händen fassen, dass die nämliche Faction die in die Enge getriebenen Magistrat und Rath mit dem auf dem ersten Winke fertig stehenden Beistande ihres tausendköpfigen besoldeten Pöbelheeres in einer immerwehrenden Furcht und Angst zu halten trachte, um vermittelst ihrer eingedrungenen sogenannten Adjunkten, die ganze Stadtverfassung nach ihrer Willkühr umzuwerfen, und ihre durch lauter Gewaltthaten errungene Macht und Ansehen festzusetzen. Daher beweisen ihre Bestrebungen, den nachgesuchten Schutz zu ver-

hindern, gerade dessen Nothwendigkeit und dergleichen Schlüsse zu einer Zeit erlassen, wo der Magistrat und Rath gegen Mord und Todt sich retten und zurückhalten musste, wo allso die Faction das Alleinwort hatte, ist eine von selbst redende Probe, dass die, welche den Erlass dieser Schlüsse befördert haben, just die Häupter des aufgewiegelten Pöbels seyen.

§ 61.

Dergleichen Schlüsse, die den Rebellionsgeist selbst zum Urheber und Verfasser haben, mögen sodann von gar keiner Würkung seyn; das begriffen die Anführer auch von selbsten wohl, daher alle, die ihrer Faction immer einverleibt waren, auf mancherley Kunstgriffe verfielen, wie sie einen Ruhestand in Aachen erdichten, und mit Scheindokumenten belegen könnten, um wenigstens von dieser Seite eine höhere Macht, wobey die Schandthaten nicht ungerügt bleiben könnten, sich und ihre Pöbelbande, woraus hunderte die Bosheiten ihrer Anstifter am Ende selbst verrathen dörften, frey und sicher zu stellen.

§ 62.

Da sie in allen Fächern ihre Anhänger hatten, so war ihnen ein leichtes, dergleichen Schein-Documenta aufzubringen auch sogar einige, denen gewissermassen ein gerichtliches Ansehen mehrere Scheinbarkeit zulegen könnte. So hatten sie am städtischen Schöffenstuhle ihre Anhänger und Busenfreunde, Lonneux der erste Ausstich der Rebellen, ist selbst ein Schöffen, und mögte unter seinen Collegen leicht so viele Anhängigkeit haben, dass von hieraus ein Zeugnis des Ruhestandes erschlichen werden konnte. Sie erschlichen es würklich, aber wie und von wem? Auf den Namen des ganzen Schöffenstuhls unterm 1. Julius laut Anlage Ziffer 62, und dennoch waren an diesem Tage, woran die gerichtliche Realisationen eben vor sich gingen blos 4 Schöffen obhanden laut Anlage Ziffer 63. Obgleich an dergleichen Tägen aus dem bekanntlich von 14 Schöffen besetzten Schöffenstuhle wenigstens deren sieben zugegen sein müssen. Diese waren die Schöffen von Garzweiler, Schwager des Niclasen Leers und des Inquisiten Niclasen Brammerz (vide § 1) — der Schöffen von Braumann, ein eifriger Anhänger des Schöffen von Lonneux und in der Faction unmittelbar selbst und durchaus verwickelt, – der Schöffen De Witte, ein Anverwandter des Schöffen Lonneux und, wo nicht selbst betheiligt, wenigstens der Bruder des an der Beschwerden-Sammlung, welche die erste Anlage zu dem Aufruhr war, voran rubricirten Frhr. De Witte, und endlich der Schöffen von Broich, ein Verwandter und Busenfreund und bekanntlich der Widerhall des Schöffen De Witte. Was kann demnach ein so beschaffenes Zeugnis, quod pax 1ma Julii redierit für

Glauben würken, besonders wenn erwogen wird, dass dieselbe ihrem Zeugnisse das Gewicht eines gleichsam vollständig versammleten Gerichts — Nos Iudex et Scabini — zu mehrerer Hülfe der Faction und allso gewiss sehr partheilich beizulegen sich angemasst haben.

§ 63.

Von nämlichen partheilichen Schlage ist in der Anlage Ziffer 64 das Zeugnis des Aachenschen Sendgerichts oder vielmehr des nunmehr in Gott ruhenden Erzpriesters Tewis, welcher laut der Anlage Ziffer 65 in dem Bezeugten gar zu unglaubwürdig figurirt, besonders wo das Zeugniss auf Samstag den 1. Julius spricht, an welchem Tage sich Niemand einer Zusammenberufung des Sendgerichts zu besinnen weiss, und wo ausserdem der gedachte Erzpriester cum Secretario leider viel zu viel auf Seite der Faction gestimmt waren. Erster noch besonders von daher, weil ein paar seiner nahen Anverwandten der Franz und Joseph Heusch sich darinn so stark betheiliget hatten.

§ 64.

Auch der Vogtmeyer Frhr. von Geyr war leicht zu einem Zeugnisse zu bewegen; seine Schwester ist an Lonneux verheirathet, wozu bewegt nicht die nahe Blutfreundschaft, um eine Schwester gegen Schande und einen Schwager gegen verdiente Strafe zu retten? Dies war der einzige Grund zu des Vogtmeyers Zeugnis hierneben in der Anlage 66, welches demselben gleichwohl etwa 10 Tage spater, als jenes der Schöffen, nemlich auf den 10ten Julius zu datiren, auch so ziemlich versichtig, nicht aus eigenem Bewusstsein, sondern auf der anzeige der Bürgerschaft, unter welchem Namen sich die Aufrührer immer versteckt haben, auszustellen gelüstet hat. Aber wie konnte sich dasselbe mit dem Vortrage reimen, der dem Bürgermeister Frhr. von Wylre in Cornelymünster unterm nemlichen 10ten Julius geschahe, und den er mit seinen eigenen Worten dahin unterstützte, dass die Unruhen in Aachen täglich mehr und mehr zunähmen (vide die Anlage Ziffer 61). Aber Hr. Vogtmeyer hat sich noch mehr und näher zu Gunsten seines Schwagers Lonneux ausgezeichnet, wie bei der Nachlese verschiedener vor- und nachherigen Anlagen leicht zu entnehmen ist.

§ 65.

Die Notarial-Erklärung des Strauch und Zimmermann in der Anlage Ziffer 68 trägt demnach die Mark der offenbarsten Falschheit schon auf der Stirne nach, da diese sich Eingangs auf eine Requisition des Wohlregierenden Bürgermeisters Frhr. von Wylre beziehen, welcher laut nämlicher Anlage Ziffer 68 diese falsch vorgegebene Requisition lediglich in Abrede gestellt hat. — Schämen

sollten sich diese Leute, dass sie wider ihre rechtmässige Obrigkeit, der sie als magistratische Procuratores besonders noch untergeordnet sind, sich mit den Aufrührern haben vermengen — und manche Rebellions-Scene mit aufführen und unterstützen dürfen.

§ 66.

So sind denn die Zeugnissen der in Aachen hergestellt sein sollenden Ruhe beschaffen, womit ungefehr die Anstifter der Faction wider das Magistratische Gesuch des unumgänglich nöthigen Schutzes sich auflehnen dörfen. Die Zeugnisse sind ausserdem so platt gestellt, und ohne einzige bündige Ursache der Wissenschaft so kurz und nicht anders als eine Art Machtsprüche abgeschnitten: rediit pax, sed non erat pax — denn die Herren erlauben sich, den hazardirten Satz mit nichts im geringsten zu befestigen — nicht einmal wahrscheinlich zu machen. Übrigens kann es leicht seyn, dass sie sich aus ihrem angeworbenen Anhange eine und andere ähnliche Documentirung haben ausfertigen lassen. Aber darauf kömmt begreiflich nichts an, wo sie durch schändliche Verläumdungen, Corruptionen und dergleichen Werke der Finsternissen so manche Verführungen zu weit erheblichern Thatsachen leider zu vollbringen gewusst haben.

§ 67.

Wie offenbar unwahr die schon beleuchteten Zeugnisse im ganzen Innhalte — mithin wie weit Ruhe und Sicherheit aus der Stadt nicht nur zur Zeit der erwehnten Zeugnisse verbannet gewesen, sondern bis auf diesen Augenblick noch immer verbannt seyen — dieses wird der Stoff zur nachfolgenden Aus- und Beweisführung sein, zu deren Einleitung man im Voraus nicht unbemerkt lassen mag, wie die verfolgten Magistrats- und Rathspersonen so weit in die Enge getrieben waren, dass zu gewissen Zeiten fast Niemand sich getrauen durfte, ein Zeugnis der Wahrheit für sie abzulegen. Aus allen städtischen Notarien konnten sie blos ein paar zu Dienste haben, und diese entschlossen sich darzu mit grosser Mühe nur erst, nachdem sie zugleich den Schluss fassten, ausser, aber ganz nahe an der Stadt zu fliehen, damit sie einestheils in Sicherheit — und anderntheils dennoch in der Nähe wären, um über so viel, als wenigstens zu ihrer Wissenschaft käme, ihre amtsmässigen Relationes aufzumerken. Andere, so viel deren zur Mittheilung eines Zeugnisses der Wahrheit sich bequemten, haben sich dahin anderst nicht, als gegen eine Art Versicherung des allerstrengsten Stillschweigens verstehen wollen. In diesen für den verfolgten Magistrat und Rath abermal so sehr empfindlichen Umständen erkennen sie es als ein blosses Werk der göttlichen Vorsicht: dass dieselbe noch in dem Besitz so vieler und triftiger

Überzeugungen, als sich in den obigen und weiter folgenden Documenten befinden, gekommen sind, dabei ist aber ganz fasslich, dass sie noch zwey- und dreymal reicher an Beurkundungen der sich unablässig bis auf heute zugetragenen schwersten Excessen und Gewaltthaten sein würden, wenn nicht Drohungen, Misshandlung, Schrecken und Todesangst bei so vielen hunderten rechtschaffener Bürger die Sprache der Wahrheit zurück gehalten hätte. Dies scheint allso auf künftige und hoffentlich nahe Zeiten vorbehalten zu seyn, wann einmal ächte Ruhe und wahre Sicherheit wieder eingetreten seyn würden und die Stimme der Wahrheit von dem Arm der Gerechtigkeit unterstützt durch den dichten und tückischen Rebellionshaufen ungescheut durchdringen darf.

§ 68.

Die beeden erwähnten Notarien benänntlich Quirini und Winkens lagerten sich kaum einen Büchsenschuss von Aachen und dem benachbarten Burtscheid, wo sie ein Notarial-Tagebuch hielten, hauptsächlich zur Benachrichtigung sowohl als zur Beweisführung für die auf Wienn und auf Brüssel abgeordnete magistratische Deputatschaft Mit dieser Bemerkung klären sich in diesem Tagebuch manche Redensarten auf zu deren leichtern Begriffe dieselbe nöthig schiene. Dieses Tagebuch besteht aus verschiedenen hiebeiliegenden Relationen und manchem darzwischen angefügten Stücke, welche in jenen theils bezogen und theils von den nemlichen Datis sind, so dass zur wechselseitigen Bestärkung sie in dieser Ordnung unter den Ziffern 69 bis 91 inclus. angefügt werden, da darin so manche Vorfälle ganz umständlich genau und klar sich verzeichnet finden, so würde eine vollständige sowohl, als auch die Anführung einzelner besondern Umstände nur in eine weitläufigte und ekelhafte Wiederholung hinausgehen. Genug zu dem Hauptendzwecke wozu sie angefügt werden, dass daraus eine Menge der seltsamsten Begebenheiten allsogleich in die Augen falle, und besonders dass man mit all möglicher Überzeugung daraus sehe und gestehen müsse, wie wenig in Aachen am 1ten und 10ten Julius Ruhe und Sicherheit gewesen, sondern dass solche immerfort bei Tag und Nacht daraus verbannt gewesen und verblieben seyen.

§ 69.

Die letzte dieser Relationen liefert bis einschliesslich den 18. Julius eine Kette der schwersten Unruhen. Dieses Tagebuch ward um deswillen länger nicht fortgesetzt, weil man seit dem sich von der Allerhöchst- und höchsten Orts in Wienn und Brüssel nachgesuchten Hülfe versichert hielt. Aber auch hiernach und bis heute noch hat es nicht minder in Aachen getobt, und demnach sind über diese nachhorigen gleich schröckbaren Begebenheiten und Aufführern

die in den Anlagen Ziffer 98 bis 116 inclus. weiter nachgefügten Dokumenten einsweilen gesammelt worden, welche alle von dem erheblichsten Innhalte so hell als die Mittagssonne wiederum beweisen, dass bis auf diesen Augenblick die heftigsten Empörungen und die gefährlichsten Häuser- und Menschen-Überfälle unablässlich bei Tag und Nacht in der Stadt vollbracht werden dürfen. In Wahrheit man hatte Notarien zu Duzenden und über einen Monat Zeit vonnöthen, um alle die bisherigen jüngern und ältern Auftritte aufmerken und instrumentiren zu lassen: Besonders auffallend und eine unfehlbare Anzeige der schwersten Noth worin die Stadt und alle rechtschaffene Bürger mit jedem Tage mehr und mehr gebracht werden und welche, wenn die Stadt sich allein überlassen bleibt, sie bis zum völligen Untergange drucken wird, sind die in letzten der bezogenen Anlagen documentirte Rasereyen, welche durch die letztverflossenen Tagen bis auf den heutigen eine ununterbrochene Dauer der noch in hellen Flammen lodernden Rebellion augefällig darstellen.

§ 70.

Wer aus den geflohenen, verkrochenen und mit allem Grunde schüchtern Magistrats und Rathspersonen sollte sich dann getrauen dörfen, die Stadt und besonders das Rathhaus zu betreten, und hier ein redliches gesätzmässes Wort seinem Munde entfahren zu lassen? Wer an rechtmässige Rüge denken, welche Aufwiegler und Aufgewiegelte sich unausbleiblich zugezogen haben? Wer die sämtlichen tumultuarischen Hergänge auf dem Rath und in den Zunftshäusern vernichtigen, die mit der äussersten Arroganz erlassenen Afterbefehle, Überkömste und Schlüsse kassiren, und dabey insbesondere die eingedrungene Kreaturen der Faction — die so genannten Adjuncten — wegweisen? und überhaupt wer getraute sich, auf eine jedwede Art, nach der Pfeife des unbändigen und immer voraus abgerichteten Pöbels zu tanzen, ohne beim ersten Abtritte, oder nach dem noch gar zu frischen Beispiele mitten im Rathssitze das Schlachtopfer seiner Raserey zu werden — und zwar ohne alle Hülfe und Rettung, da das abtrünnige städtische Soldatencorps beinahe durchaus mit den Rebellen gemeinsame Sache gemacht und die Gefahren auf das bedenklichstö verfielfältiget hat.

§ 71.

Im Zusammenhange der ganzen Rebellionsgeschichte ist es denn auf Seite des so grenzenlos verfolgten Magistrats und Raths mehr als überzeugende ja evidente Rechtfertigung, warum derselbe die Stadt und das Rathhaus, wo es nunmehr scheusslicher als in Tunis und Tripolis aussieht, bis auf Allerhöchsten Orts erlangter wirksamen Hülfe nicht betreten wollte noch konnte und warum

derselbe zugleich diesen seinen und der Stadt äusserst bedrängten Zustand Sr. K. K. Mayestät sowohl in der Eigenschaft des Allerhöchsten Reichs Oberhaupt als in der eines Herzogen in Brabant, in welcher Allerhöchst dieselbe in gefolg besonderer Concordaten die Ober-Vogtey und das damit verknüpfte Schirm und Schutzrecht der Reichs-Stadt Aachen verbinden, vermittelst einer auf Wienn und Brüssel bereits lange abgeordneten und hingereisten Deputatschaft Allerunterthänigst zu Füssen zu legen und die angemessenen allergerechtesten Verfügungen nebst dem schleunigsten Schutze auf das inständigste zu erflehen sich vermüssiget gesehen haben.

Erster Anhang.

Das Cartularium des Tertiarierklo St. Servatius zu Aachen

nebst Regesten der darin enthaltenen Urkunden von Dr. Hermann Keussen.

Regesten

zum Cartularium des Tertiarierklosters S. Servatius auf dem Zimmergraben zu Achen.

[1]429 1. Bruder Johann Sluttert, Minister, [illegible] Ko[illegible] [1])
[illegible] 21. bezeugen, dass Leonhard Schroder und [illegible] C[illegible]
60 Gulden als Almosen und für 10 Gulden Sil[illegible]
zu einem Kelche geschenkt haben. Die C[illegible]
zinsen angelegt, und wöchentlich [nach S. 16: Mitt[illegible]hs]
Seelenheile der Schenker in der Ordenska[illegible]lle S. Serv[illegible]
eine Messe gelesen werden. Siegel des Min[illegible] (s.
theus dach apl.). — Es folgen Notizen über d[illegible] K[illegible]), [illegible]
über einen neuen von derselben Frau geschenkt[illegible] S. 4—
Angereiht sind Nachrichten über mehrere [illegible]
Wilhelms Buschman. [illegible]5—

[1]438 2. Dietrich von Wijlre der alte, Vormund [illegible]
[illegible]z 12. gers Claes von der Hallen, verkauft dem I[illegible]
Ymmendorp 3 Gulden Erbzins von Claes' A[illegible]
kleinen Bädern und Erben auf dem Hofe [illegible] de[illegible]
um 55 Gulden. Siegel des Richte[illegible] Ger[illegible]
jungen und der Schöffen Gerhard v[illegible],
Segroide, Johann Beissel, Lambrecht [illegible]
und Adam von Haren. S. 10—11.

[illegible] 3. Claes von der Hallen verkauft dem Leonhard von Ymmendorp 1 Gulden Erbzins, fällig in 2 Terminen, von seinem Anteil an den kleinen Bädern und Erben auf dem „Eppelhoff", an welchen der Käufer schon vorher (März 12) 3 Gulden erhalten hatte, um 20 Gulden. Siegel des Richters Wilhelm von Linzenich und der Schöffen Gerhard von Wijlre, Statz von Segroide, Johann Elreborn, Gerhard Beissel des alten, Peter von den Bucke, Gottschalk von Hokirchen und Fetschin Colijn. S. 11.

[illegible]53 4. [Transsumpt zu 1455 Juni 8.] Schöffe Adam von
[illegible] Haren bekennt sich gegen Schöffen Gerhard Beissel und gegen seinen (Adams) ehl. Sohn Frambach zu einer Schuld von 11000 Gulden, für welche seine Immobilien — 3 Höfe ausgenommen — und Renten in Stadt und Reich Achen haften sollen. Siegel des Richters Colijn Beissel und der Schöffen Gottschalk von Hochkirchen und Johann Beulart. Gedr.: Quix St. Peter S. 146–147. S. 14—15.

[1]) Minister *und* Konvent *ohne Zusatz sind stets auf das Achener Tertiarierkloster zu beziehen.*

1454 März 26. 5. [Transsumpt zu 1455 Juni 8.] Schöffe Gerhard Beissel bestellt bis auf Widerruf den Frambach von Haren zum alleinigen Anwalt ihrer Schuldforderung von 11000 Gulden an den † Adam von Haren. Siegel des Richters Colijn Beissel und der Schöffen Cloes von Raede und Gottschalk von Hokirchen. Gedr.: Quix St. Peter S. 147. *S. 15.*

1455 Juni 8. 6. Frambach von Haren begehrt unter Berufung auf 2 Transsumpte (1453 Okt. 22 und 1454 März 26) für sich und in Vollmacht des † Schöffen Gerhard Beissel von Richter und Schöffen Rat, wie er den Rest seiner Forderung an den † Adam von Haren eintreiben könne, worauf der Richter 9 Morgen weniger 9 1/2 Ruten Bend „in den Passe" zu Frambachs Gunsten an den Minister Bruder Johann Slutert für den Konvent um 285 Gulden verkauft. Siegel des Richters Colijn Beissel und der Schöffen Gottschalk von Hokirchen, Fetschin Colijn, Gerhard von Segraede, Gerhard von Haren, Johann Bertolf, Ailart von der Smitten und Gerhard Beissel. — Das in der Vorlage genannte Jahr 1465 muss mit Rücksicht auf die folgende Urkunde in 1455 geändert werden. *S. 14—16.*

Von den 285 Gulden bezahlte der Kostgänger des Klosters Leonhard von den Wier 100 Gulden; ferner wurde die Stiftung der Christine Schroeders (oben n. 1) verwandt. Der Rest wurde dadurch gedeckt, dass der Achener Bürger Gerhard von Delft am Kaufe sich beteiligte. (n. 7.) *S. 16.*

Juni 8. 7. Minister Bruder Johann Slutert und Konvent bekennen, dass von dem am selben Tage von Junker Frambach von Haren gekauften Bende sie 5 Morgen, Gerhard von Delft 4 Morgen weniger 9 1/2 Ruten bezahlt haben. Siegel des Konvents. *S. 16—17.*

1456 April 13. 8. Der Konvent erhält wegen des Bruders Steven eine Reihe von Pächten von aufgeführten Immobilien im Lande von Limburg. *S. 71—72.*

Juni 13 Nachmittags 4 Uhr. 9. Leonhard von Ymmendorp verkauft Herrn Johann von Eycht einen von Claes von der Hallen überkommenen jährlichen Erbzins von 4 Gulden an den kleinen Bädern [nach n. 10 gelegen beim Königsbad] um 80 Gulden. Siegel des Vertreters des Richters Lenz Zillis und der Schöffen Claes von Raede, Lambrecht Buck, Gottschalk von Hokirchen, Gerhard Beissel, Gerhard von Haren, Fetschin Colijn, Statz von Segraede, Thomas Elreborn, Johann Beulart, Gerhard von Segraede und Wilhelm von Hokirchen. *S. 11—12.*

Juni 13 Nachmittags 5 Uhr. 10. Johann von Eycht trägt dem Minister Bruder Johann Slutart und Konvent obigen Erbzins (n. 9) als Almosen erblich auf gegen eine wöchentliche Messe in der Ordenskapelle S. Servatius zum Seelenheil des Schenkers, seiner Ehefrau Ailke, ihrer Eltern und Freunde. Siegel wie n. 9. *S. 11—13.*

1457 ober 17. 11. Die gerichtliche Entscheidung über den Anspruch des Claes Mertens gegen Minister Bruder Johann Slutart auf Offenlegung eines von seinem Vater und seiner Mutter benutzten Erbweges hinter ihrem Hause, der auf den Hof des Konvents führte und nach seines Vaters Tode vom Konvent zugemauert worden war, wird bis zum Tode von Claes' Mutter aufgeschoben, da diese die Zumauerung nicht gehindert hatte. Angeführt in n. 26, 1476 Okt. 17. *S. 22.*

1462 tober 1. 12. Minister [Bruder Johann Slutert] und Konvent verpachten 5 Morgen Bend- (n. 7) dem Gerhard von Delft auf 12 Jahre gegen jährlich 6 oberländische Gulden. Zeugen: die Achener Bürger der alte Johann Sluttert und Johann Moelener. Für etwaige Beihilfe bei der Düngung durch einen Konventsbruder bedingt der Konvent sich jährlich einen Hammel aus. (op sent Remeys dach in de herstmoynde.) *S. 17—18.*

1464 ober 9. 13. Stadt Achen verkauft ihrem Bürger Johann von Houlszet eine jährliche am 9. Oktober fällige Erbrente von 4 oberländischen rheinischen Gulden um 80 Gulden mit Vorbehalt der jederzeitigen Ablösung. Siegel der Stadt Achen. (up sent Dionisius dach.) *S. 7—8.*

ober 9. 14. Der Achener Bürger Johann von Houlset trägt dem Minister Bruder Johann Slutert und Konvent obige Erbrente (n. 13) als Almosen erblich auf gegen eine wöchentliche (Dienstags oder Mittwochs) Messe in der Ordenskapelle S. Servatius zum Seelenheil des Schenkers, seiner † Ehefrau Eva, ihrer Verwandten und Freunde gegen ein Jahrgedächtnis und Eintragung der Namen in das Seelenbuch der Bruderschaft. Siegel des Konvents. (op sent Dyonys dach des nuynden dages octobris.) *S. 6—7.*

465 mar 2 15. Der Achener Bürger Johann von Houlset bevollmächtigt Minister Bruder Johann Slutert und Konvent zur Erhebung obiger Erbrente (n. 13) und zum ev. Empfang der Ablösungssumme. Siegel des Ausstellers, seiner ehel. Söhne Brüder Goedart und Peter von Houlset, des zeitigen Achener Bürgermeisters Herrn Johann von Gymmenich und des Achener Bürgers Tiel Kalebernre. *S. 9—10.*

Es folgt Nachricht über den Verzicht des Konvents auf einen Zins von 2 Schillingen 1 Kapaun an Erbe Johanns von Houlset, wogegen dieser ihm 6 Schillinge an Erbe Tiels Kalebernre anweist. *S. 10.*

Okt. 9.] 16. Minister Bruder Johann Slutert und Konvent quittieren der Stadt Achen über eine Erbrente von 4 oberländischen rheinischen Gulden (n. 13, 14). Siegel des Konvents. Formular. *S. 9.*

466 mar 3 17. Jacob von Wylre genannt Schirmer, in erster Ehe mit Katherine, trägt dem Minister Bruder Johann Slutert und

(1466) Konvent vier Gulden Erbzins an 4 Häusern „op Moelengasse“, der Gulden ablösbar mit 20 Gulden, als Almosen erblich auf gegen eine wöchentliche (Donnerstags oder Freitags) Messe zum Seelenheile des Schenkers, seiner Hausfrau und ihrer Eltern und Freunde und gegen Vigilie und Kommendation mit 4 Wachskerzen an den 4 Quatembern. Siegel des Richters Colijn Beissel und der Schöffen Gottschalk von Hokirchen, Fetschin Colijn, Thomas Elreborn, Gerhard von Segraide, Peter von Segraide, Gerhard von Haren, Johann Bertolf und Gerhard Beissel. *S. 18—19.*

Gleiche Ausfertigung für Jacob von Wylre; Notiz über die Bezahlung der Quatembern. *S. 19.*

1467 Oktober 8. 18. Jacob Hase, in erster Ehe mit Oeckele, verkauft dem Minister Bruder Jacob von Loene und Konvent 2 Mud Roggen Erbpacht an 2 Morgen Bend vor Wirichbongartstor, den Mud um 22 Gulden, unter Vorbehalt der Ablösung eines Muds binnen 8 Jahren. Siegel des Richters Colijn Beissel und der Schöffen Gottschalk von Hokirchen, Thomas Elreborn, Gerhard von Segraide, Gerhard von Haren, Ailart von der Smytten, Gerhard Beissel und Gottschalk von Segraide. *S. 19—20.*

Zum Kaufe wurden 27 Mark verwandt, welche Druitgen, Frau Heinrichs Strange, zu einer jährlichen Messe am 4. Oktober (op sint Franciscus dach) für sich und ihre Eltern geschenkt hatte. Aus dem Seelenbuche. *S. 20.*

1469 November. 19. Kürschner Johann Wijndeberch verkauft dem Minister Bruder Jacob von Loyne und Konvent sein Haus „op den Buchell“ und einen Gulden Erbzins an dem daneben gelegenen Hause seines Bruders, zusammen um 100 Gulden, mit der Auflage, die auf beiden Häusern gemeinsam lastenden aufgeführten 8 Zinse zur Hälfte zu bezahlen. Siegel des Richters Johann Heynman von Breydenich und der Schöffen Gottschalk von Hokirchen, Thomas Elreboirn, Gerhard von Segraide, Johann Bertolf, Gerhard Beissel, Johann von Roede, Gottschalk von Segraide und Poyntz von Berge. *S. 20—22.*

1470 Septemb. 28. 20. Gerhard Quode, in erster Ehe mit Mettel, gibt dem Minister Bruder Jacob von Loyn und Konvent ein Stück Land „op den Pas“ in Erbleihe für jährlich 2 Gulden (à 6 Mark), nach Jahresfrist abzulösen der Gulden mit 25 Gulden. Siegel des Richters Johann Heynman von Breidenych und der Schöffen Gottschalk von Hokirchen, Peter von Segraede, Gerhard von Hairen, Johann Bertolf, Gerhard Beissel, Johann von Raede und Gottschalk von Segraide. *S. 60 - 61.*

1471 Oktober 2. 21. Der Loder Clais Mensgen bekennt, dass Minister Bruder Jacob von Loyn und Konvent ihm 2 Gulden Zins an einem Stück Land „op den Passe“ vertragsmässig abgelöst haben. Siegel des Richters Wilhelm Ingenhove und der

(1471) Schöffen Johann von Raede und Gottschalk von Segraede. Vgl. n. 20. *S. 62.*

1472 22. [Transsumpt zu 1480 Juli 18.] Heinrich Cluppel
Juni 7. bekennt sich gegen Wilhelm Wetzel, Sohn Johanns Wetzel, zu einer Schuld von 400 Gulden, wofür er seine Erbgüter in Stadt und Reich Achen verpfändet. Siegel des Richters Wilhelm Ingenhove und der Schöffen Peter von Segraede, Gerhard von Hairen und Johann von Raede. *S. 56.*

1473 23. Jacob Rost von Hairen, in erster Ehe mit Kathryne,
uni 28. verkauft dem Minister Bruder Jacob von Loyn und Konvent 2 Morgen 28 Ruten Land „in den Passe", den Morgen um 23 Gulden. Siegel des Richters Wilhelm Ingenhove und der Schöffen Peter von Segraede, Gerhard von Hairen, Gerhard Beissel, Johann von Raede, Gottschalk von Segraede, Daem von Hairen und Johann Knoy von Vleicke. *S. 61—62.*

1476 24. Der Achener Schöffe Gerhard Beissel bezeu[illegible]
an. 31. zur Zeit, als er Baumeister der Stadt Achen war, Lam[illegible] Lambeirtz den der Stadt zukommenden Zins [illegible] 15 [illegible] Heide „in der Heiden", die Lambrechts Vater z[illegible] h[illegible] auf 4 Mark Erbzins abgelöst hat. Siegel des A[illegible]

gust 18. 25. [Transsumpt zu 1480 Juli 18.] W[illegible]lm W[illegible] trägt seine Forderung von 400 Gulden an Hein[illegible] C[illegible] (n. 22) dem Frank Diependal auf. Siegel des R[illegible] Wilhelm Ingenhove und der Schöffen Peter von [illegible] Johann von Raede und Johann Knoy von Vleick. *S. 56—*

ober 17. 26. Cloes Mertens, in erster Ehe mit Mettel Clijpp[illegible], verzichtet nach dem Tode seiner Mutter in Folge gütlicher Vereinbarung auf alle Ansprüche gegen den Minister Brüder Jacob von Loyne und Konvent hinsichtlich eines Erbweges (n. 11). Siegel des Richters Wilhelm Ingenhove und der Schöffen Peter von Segraide, Johann Bertolf, Gerhard Beissel, Johann [von] Raede, Gottschalk von Segraide, Daem von Haren, Johann Knoy von Vleick, Emund von Hokirchen und Wilhelm von Wijlre. *S. 22—23.*

1477 27. Jacob Krop, in erster Ehe mit Bele, verkauft dem
ember 6. Minister Bruder Jacob von Loyne und Konvent 3 Gulden (à 6 Mark) stets ablösbarer Rente an seinem Wohnhause und dem nächstgelegenen Hause „op die Roest" um 36 Gulden, wogegen der Minister auf einen streitigen gleich hohen Zins an einem der Häuser verzichtet. Siegel des Richters Wilhelm Ingenhove und der Schöffen Gottschalk von Segraide und Emund von Hokirchen. *S. 23—24.*

28. Kathrine, Witwe Johanns Wijairt, und ihre Erbkinder Cloes Wijairt, in erster Ehe mit Marie, und Drutgen verkaufen dem Minister Bruder Jacob von Loyne und Konvent zwei Stücke Land und Bend, welche einer Schuld halber an Lenz Clocker versetzt gewesen waren, nach Abtrag der Schuld

(1477) um 71 Gulden (à 6 Mark). Siegel des Vertreters des Richters Frank Diependall und der Schöffen Peter von Segraide, Johann Bertolf, Gerhard Beissel, Johann von Raide, Gottschalk von Segraide, Hermann von Drenboirn, Johann Knoy von Vleick, Emund von Hokirchen, Gerhard Elreboirn und Wilhelm [von Wijlre] . . . . [Der Schluss mit dem Datum fehlt. Da 1484 Aug. 6 Frank Diependal wieder als Vertreter des Richters genannt wird, so ist die Urkunde in der Reihenfolge der Vorlage belassen worden.] *S. 24—25.*

1478 Decemb. 11. 29. Heyne Brocheler, in erster Ehe mit Katherijne, verkauft dem Minister Bruder Jacob von Loyne und Konvent zwei Morgen Land „in dem Passe" um 50 Gulden (à 6 Mark). Siegel des Richters Wilhelm Ingenhove und der Schöffen Peter von Segraide, Gerhard Beissel, Johann von Roide, Gottschalk von Segraide, Hermann von Drenboirn, Johann Knoy von Vleick, Emund van Hokirchen und Wilhelm von Wijlre. *S. 27.*

1479 August 5. 30. Wilhelm von Opheym, Sohn des † Clais von Opheym, in erster Ehe mit Baetze, verkauft dem Minister Bruder Jacob von Loyne und Konvent einen Bend von ungefähr 3 Morgen „in Sepulien" um 102 Gulden (à 6 Mark). Siegel des Richters Wilhelm Ingenhove und der Schöffen Peter von Segraide, Johann Bertolf, Gerhard Beissel, Johann von Roide, Gottschalk von Segraide, Hermann von Drenboirn, Emund von Hokirchen und Wilhelm von Wijlre. *S. 28.*

August 30. 31. Minister Bruder Jacob von Loyn, Vertreter des Professbruders Martin Wyartz, einer —, Johann Moelener, in zweiter Ehe mit Marie, anderer — und Druytgen, ehl. Tochter des † Johann Wyartz, dritterseits, geben insgesamt dem Schuhmacher Martin von Sympelvelt, in zweiter Ehe mit Mettel, das von diesem bewohnte Haus „op Treichtergassen ort" um jährlich 20 Mark in Erbleihe mit der Verpflichtung, nach Jahresfrist 8 Mark abzulösen, während für den Rest die Ablösung stets gestattet ist, die Mark mit 15 Mark. Zum Unterpfand setzt der Mieter sein hinter dem Hause gelegenes Haus „in Treichtergasse". Siegel des Richters Wilhelm Ingenhove und der Schöffen Peter von Segraede, Gerhard Beissel, Johann von Raede, Gottschalk von Segraede, Hermann von Drenborn, Emund von Hokirchen und Wilhelm von Wylre. *S. 29—31.*

1480 Juli 12. 32. Clais von Weyenberch, in erster Ehe mit Kathryne, verkauft dem Minister Bruder Jacob von Loyne und Konvent zwei Mark Erbzins „an ind op dat panhuyss ind erve up den Holtzmart", fällig „zo grosvastaevent", um 34 Mark. Siegel des Richters Wilhelm Ingenhove und der Schöffen Johann Bertolf, Gerhard Beissel, Johann von Roide, Hermann von

1480) Drenborn, Emund von Hokirchen, Gerhard Elreborn und Wilhelm von Wijlre. *S. 65—66.*

ili 18. 33. Frank Diependal begehrt unter Berufung auf 2 Transsumpte (1472 Juni 7 und 1476 August 18, n. 22 und 25) von Richter und Schöffen Rat, wie er seine Forderung von 400 Gulden an den † Heinrich Cluppel eintreiben könne, worauf der Richter die ihm als Eigentum des Schuldners bezeichneten Häuser und Grundstücke zu Franks Gunsten an den Minister Bruder Jacob von Loyn für den Konvent um 180 Gulden (à 6 Mark) verkauft. Siegel des Richters Wilhelm Ingenhove und der Schöffen Peter von Segraede, Johann Bertolf, Gerhard Beissel, Johann von Raede, Daem von Hairen, Hermann von Drenborn, Emund von Hokirchen und Wilhelm von Wilre. *S. 56—58.*

ali 18. 34. Severin Cluppel, Clais Merthyns gen. Clais baten die Hove und Jacob Tyntor, Erben Heinrichs Cluppel, bekennen, dass die für Frank Diependal gerichtlich an Minister Bruder Jacob von Loyn und Konvent verkauften Erbgüter (n. 33) nur mit 15 Mark 9 Schillingen jährlich belastet sind, und versprechen, etwaige Mehrbelastung abzustellen. Siegel wie n. 33. *S. 55—56.*

1482 mar 9. 35. Gerhard von Eschwilre, Sohn Wilhelms Scheyffer, in erster Ehe mit Druytgen, gibt dem Minister Paul Strymans und Konvent 3 Morgen Bend „in der Heyden in die Roessdeil" um jährlich 4 Gulden (à 6 Mark) in Erbleihe, ablösbar der Gulden mit 20 Gulden. Siegel des Richters Wilhelm Ingenhove und der Schöffen Peter von Segraede, Johann Bertolf, Gerhard Beissel, Johann von Raede, Gottschalk von Segraede, Daem von Hairen, Hermann von Drenborn, Emund van Hokirchen, Gerhard Elreborn und Wilhelm von Wilre. *S. 31—32.*

1483 mar 17. 36. Minister Bruder Paul Striemans und seine 15 Mitbrüder setzen die Gedächtnisfeier ihres am 3. Januar verstorbenen Beichtvaters Herrn Gerhard von Hairen fest und bezeugen dessen Schenkungen an den Konvent. Siegel des Konvents. (op sinte Anthonius dach des heyligen confessoirs). *S. 28—29.*

pril 5. 37. Der Achener Schöffe Gerhard Beissel, in zweiter Ehe mit Geyrtgen, verkauft dem Minister Bruder Peter von den Wyer und Konvent 6 Schilde Erbzins an einem von Tiele Brantz innegehabten Stücke Land „buyssen die Jonckct porce" um 99 Gulden (à 6 Mark) unter Setzung von zwei Unterpfändern. Siegel des Richters Wilhelm Ingenhove und der Schöffen Peter von Segraede, Johann Bertolf, Johann von Raede, Gottschalk von Segraede, Daem von Hairen, Hermann von Drenborn, Emund von Hokirchen, Gerhard Elreborn und Wilhelm von Wilre. *S. 32—33.*

1484 März 29. 38. Meister Jacob von den Werde, Bevollmächtigter des Nonnenklosters zu Burtscheid, verkauft Bruder Peter von Drenborn und Bruder Clais Schorre für den Konvent 10 verschiedene Renten zusammen um 114 Mark 2 Schillinge. Siegel des Richters Wilhelm Ingenhove und der Schöffen Johann Bertolf, Gerhard Beissel, Johann von Raede, Daem von Havren, Hermann von Drenborn, Emund von Hokirchen, Gerhard Elreborn, Wilhelm von Wylre, Johann Beissel, Heinrich von Hokirchen, Fetschen Colyn und Johann von Segraede. *S. 34—35.*

Juli 9. 39. Der Schuhmacher Meister Thijs von Reittergen verkauft dem Hermann Pastor einen Morgen Bend „in dem Passe". Schöffenbrief, angeführt 1485 Okt. 24, n. 42. *S. 35—36.*

August 6. 40. Minister Bruder Clais Schoirre und Bruder Johann Quoide, ehl. Sohn des † Goirt Quoide, nehmen mit des letztern Bruder Karl, der zugleich mit Marie von Buesbarch ihren abwesenden Bruder Goirt vertritt, eine Erbteilung vor und verzichten nach Erhalt von 2 Stücken Bend als Johanns Anteil auf alle sonstigen Erbansprüche. Siegel des Vertreters des Richters Frank Deypendall und der Schöffen Johann Bertolf, Gerhard Beissel, Johann von Raede, Daem von Hairen, Emund von Hokirchen, Heinrich von Hokirchen und Johann von Segraede. *S. 33—34.*

Oktober 13. 41. Gerhard Kardenhouft, in zweiter Ehe mit Kathryne verkauft dem Minister Bruder Clais Schorre und Konvent drei Morgen Bend „in der Heyden in die Roessdelle", den Morgen um 28 Gulden (à 6 Mark). Siegel des Richters Wilhelm Ingenhove und der Schöffen Gerhard Beissel, Daem von Hairen, Hermann von Drenborn, Gerhard Elreborn, Wilhelm von Wilre, Johann Beissel, Heinrich von Hokirchen, Fetschen Colyn und Johann von Segraede. *S. 34.*

1485 Oktober 24. 42. Hermann Pastor, in erster Ehe mit Beelgen, verkauft dem Minister Bruder Clais Schorre und Konvent den 1484 Juli 9 (n. 39) erworbenen Bend um 34 Gulden (à 6 Mark). Siegel des Richters Wilhelm Ingenhove und der Schöffen Johann Bertolf, Gerhard Beissel, Johann von Roede, Daem von Haren, Hermann von Drenborn, Emund von Hokirchen, Gerhard Elreborn, Wilhelm von Wijlre, Johann Beissel, Fetschin Colijn und Johann von Segraide. *S. 35—36.*

1486 Januar 11. 43. Der Schneider (schroder) Heyn Wenzeller, in erster Ehe mit Oeckele, verkauft dem Minister Bruder Clais Schorre und Konvent ein Viertel Bend „baeven die Hoebrugge aen den Veltborn" um 10 Gulden (à 6 Mark). Siegel des Richters Wilhelm Ingenhove und der Schöffen Gerhard Beissel, Daem von Haren, Hermann von Drenborn, Emund von Hokirchen, Wilhelm von Wijlre, Johann Beissel und Fetschin Colijn. *S. 38.*

44. Minister Bruder Clais Schorre und Konvent gehen mit Lambrecht Lambeirtz dem alten, in erster Ehe mit Marie, einen Erbwechsel ein in der Weise, dass der Konvent zwei Gulden Erbzins an Lambrechts Hause „vur die usserste Roesportz" und dazu die Summe von 60 Gulden (à 6 Mark) gegen 3 Morgen halb Land halb Bend „in der Heyden" hergibt. Siegel des Richters Wilhelm Ingenhove und der Schöffen Johann von Raede, Daem von Hairen, Hermann von Drenborn, Emund von Hokirchen, Wilhelm von Wijlre, Fetschin Colijn und Johann von Segraide. *S. 36—38.*

45. Jacob Haisse, Witwer von Oickele, und seine Erbkinder Steven Haisse, in erster Ehe mit Kathryne, und die unverehelichten Gerhard, Johann und Appolonia Haise tragen dem Minister Bruder Clais Schorre und Konvent 2 Morgen Bend vor Wirichsbongarttor erblich auf für die 3 Mud Roggen Erbpacht, die der Konvent daran jährlich hatte. Siegel des Richters Wilhelm Ingenhove und der Schöffen Johann von Roide, Emund von Hokirchen, Wilhelm von Wilre, Johann Beissel, Heinrich von Hokirchen, Fetschin Colijn und Johann von Segraede. *S. 38—39.*

46. Die Schwäger Johann Schaif, Jacob Wijnrich und Paul von Kettenis, der Wirt „in den Slussel", teilen einen jährlichen Erbzins von 6 Gulden an den 3 Häusern des † Herrn Martin Schaif, so dass Johann Schaif 2 Gulden an einem Hause in der Jacobsstrasse, Jacob Wijnrich 2 Gulden an einem Hause in Bennentstrasse und Paul von Kettenis 2 Gulden an einem anderen Hause in der Jacobsstrasse erhält. Angeführt in n. 47. *S. 40.*

47. Der Burtscheider Schöffe Herr Hugo Sprewynckel, in erster Ehe mit Oeckele, Witwe Pauls von Kettenis, trägt in Vollmacht seiner Frau den Erbzins von 2 Gulden an einem Hause in der Jacobsstrasse (n. 46) dem Minister Bruder Clais Schorre und Konvent auf. Siegel des Richters Johann Lentz und der Schöffen Johann Bertolf und Gerhard Beissel. *S. 40—41.*

48. Der Burtscheider Schöffe Johann Scharpenberch verkauft dem Minister Bruder Reinhard von der Linden und Konvent $2^{1}/_{2}$ Gulden Erbzins am Hause und Hofe Johanns von Austenroide zu Burtscheid, den Gulden um 15 Gulden, mit der Vereinbarung, dass bei Ablösung des Zinses Johann Scharpenberch denselben gegen die Ablösungssumme auf sein Erbe und Gut in der Borngasse zu Achen übernehmen soll. Siegel des Meiers Coyn Volmer, des Vogts Diebolt von Quoithusen und der Schöffen Tilman Huge, Volquin von Loifvelt, Erwin, Johann Swartz, Johann Scharpenberch, Johann von Drenbornen und Heinrich von den Kandel zu Burtscheid. *S. 25—27.*

(1487) August 10. 49. Der Kürschner Peter von Metze, in erster Ehe mit Leyngen, und sein Neffe Johann von Metze verkaufen dem Minister Bruder Clais Schorre und Konvent ein Haus, das Herrn Martin Schaif gehörte, „in sent Jacops straisse" um 26 Gulden (à 6 Mark) mit der Auflage, keine geistliche Immunität daraus zu machen. Siegel des Richters Johann Lentz und der Schöffen Daeme von Hairen, Emund von Hokirchen, Gerhard Elreborn, Wilhelm von Wijlre, Johann Beissel, Fetschin Colijn und Wilhelm Ingenhove. *S. 41—42.*

Oktober 11. 50. Lambrecht Lambeirtz der junge gibt dem Minister Bruder Clais Schoirre und Konvent 5 Morgen Land und Bend [nach n. 51 „vor Roistpforte"] „in der Heyden" und „intgeen den Kairls thoirn" in Erbleihe gegen jährlich 6 Gulden (à 6 Mark), der Gulden abzulösen mit 25 Gulden. Siegel des Richters Johann Lentz und der Schöffen Johann Bertolf, Gerhard Beissel, Johann von Roide, Emund von Hokirchen, Gerhard Elreborn, Johann Beissel, Heinrich von Hokirchen, Fetschin Colijn und Johann von Segraede. *S. 43—44.*

Oktober 19. 51. Lambrecht Lambeirtz der junge trägt obigen Jahrzins von 6 Gulden (n. 50) mit allen Rechten dem Brauer Heyne Brocheler auf. Siegel Fetschins Colijn, Stellvertreters des Richters, und der Schöffen Emund von Hokirchen und Gerhard Elreboirn. *S. 44—45.*

Decemb. 12. 52. Gerhard Kairdenhouft, in zweiter Ehe mit Kathrijne, verkauft dem Minister Bruder Claes Schoirre und Konvent einen Morgen Bend vor Roisspforte „in die Roissdelle" um 40 Gulden (à 6 Mark). Siegel des Richters Johann Lentz und der Schöffen Daeme von Hairen, Gerhard Elreboirn, Wilhelm von Wilre, Johann Beissel, Fetschin Colyn, Johann von Segraede und Wilhelm Ingenhove. *S. 46—47.*

1488 Januar 12. 53. Herr Lambrecht von Richtergen, zeit. Bürgermeister, und Herr Johann Bertolf, Schöffe zu Achen, z. Z. Provisoren der Hospitäler und der Armen „in den Radermart" und „op ten Hoff", gehen mit Minister Claes Schoirre und Konvent einen Erbwechsel ein in der Weise, dass jene einen Bend von 2 Morgen und 4 $1/2$ Ruten vor Wirichsbongartpforte, ferner 7 Mark und 2 Schillinge Erbzins an Häuschen und Erben des Konvents, die früher Cluppel gehörten, gelegen im Bend, auf welchem 3 Zinse ruhen bleiben, und dazu die Summe von 16 Gulden (à 6 Mark) gegen einen Erbzins von 4 Gulden an dem vierten Theil des Königsbades „op ten Hoff", ablösbar der Gulden mit 18 Gulden, hergeben. Siegel des Richters Johann Lentz und der Schöffen Johann von Roide, Daeme von Hairen, Emund von Hokirchen, Gerhard Elreboirn, Wilhelm von Wijlre, Johann Beissel, Fetschin Colijn, Johann von Segraede und Wilhelm Ingenhove. *S. 42—43.*

9 29. 54. Minister und Konvent verkaufen dem Theus Koekart von Burtscheid, in erster Ehe mit Geirtge, ein Viertel eines Hauses in S. Jacopstrasse, welches nach dem Tode Johanns Buckinc zu je einem Viertel ihrem Mitbruder Johann Buckinc und dessen Schwester Geirtgen und zur Hälfte deren Bruder Peter Buckinck angefallen war, um 24 Mark. Siegel des Konvents (des lesten dages in die spurkille). Gleichzeitig Formular. *S. 39—40.*

i. 29. 55. Der Brauer Heyne Brocheleir bekennt, dass Minister Bruder Clais Schoirre von ihm einen Jahrzins (n. 50, 51) abgelöst hat. Siegel des Richters Johann Lentz und der Schöffen Johann Bertolf und Fetschin Colyn. *S. 45—46.*

er 1. 56. Minister Bruder Claes Schoirre schliesst mit Schwester Druytgen von Syntzich, Mutter der „Castencien op ten Grave", einen Vertrag wegen der beide Konvente trennenden Scheidemauer, der an dieselbe sich anlehnenden Bauten und deren Instandhaltung. Siegel des Richters Johann Lentz und der Schöffen Gerhard Beissel, Johann von Roide, Gerhard Elreboirn, Wilhelm von Wylre, Johann Beissel, Heinrich von Hokirchen, Fetschin Colijn und Johann von Segraide. *S. 48—49.*

9 20. 57. Lambrecht Lambeirtz der alte, in erster Ehe mit Marie, verkauft dem Minister Bruder Clais Schorre und Konvent einen Morgen Bend vor Roispforte „in die Roisdelle" und dazu eine Erbkornrente an einem Morgen Land ebenda, zusammen um 44 Gulden (à 6 Mark). Siegel des Richters Johann Lentz und der Schöffen Gerhard Beissel, Johann von Raede, Gerhard Elreborn, Wilhelm von Wilre, Johann Beissel, Fetschin Colyn und Johann von Segraede. *S. 52.*

r 17. 58. Die Brüder Gerhard (in erster Ehe mit Mettel) und Johann Portraede (in erster Ehe mit Marie) und Steven Quaidvliege verkaufen dem Minister Bruder Clais Schorre und Konvent 2 Morgen Bend „in die Roisdelle" um 36 Gulden (à 6 Mark). Siegel des Richters Johann Lentz und der Schöffen Johann Bertolf, Gerhard Beissel, Johann von Raide, Daeme von Hairen, Gerhard Elreborn, Wilhelm von Wilre, Johann Beissel, Fetschen Colyn und Wilhelm Ingenhove. *S. 51—52.*

r 18. 59. Der Achener Schöffe Gerhard Beissel, z. Z. Baumeister der Stadt Achen, bezeugt, dass der Minister den auf 2 Morgen Heide, die der Konvent von Steven Koefflegen gekauft hat, lastenden Zins mit 23 Mark so weit abgelöst hat, dass der Stadt nur mehr ein Jahrzins von 3 Schillingen von jedem Morgen verbleibt. Siegel des Ausstellers. *S. 47—48.*

4 60. Johann von Alpen gen. Stail, in erster Ehe mit Barbbe, verkauft dem Minister Bruder Clais Schorre und Konvent ein Endchen Hofs „in die Endengasse" um 18 Gulden (à 6 Mark) mit der Verpflichtung, keine geistliche Immunität

(1489) daraus zu machen. Siegel des Richters Johann Lentz und der Schöffen Johann Bertolf, Johann von Raide, Daeme von Hairen, Wilhelm von Wilre, Johann Beissel, Heinrich von Hokirchen und Fetschin Colyn. *S. 49—50.*

April 4. 61. Lambrecht Lambeirtz, in erster Ehe mit Marie, verkauft dem Minister Bruder Clais Schorre und Konvent ein Stück Land von ungefähr einem Morgen und dazu mehrere Erbrenten an 14 Morgen Land und Bend, wofür er sein Haus an Roespforte nächst der Stadtmauer zu Pfand setzt, zusammen um 82 Gulden (à 6 Mark). Siegel des Richters Johann Lentz und der Schöffen Johann Bertolf, Johann von Raide, Daeme von Hairen, Wilhelm von Wilre, Johann Beissel, Heinrich von Hokirchen und Fetschen Colyn. *S. 50—51.*

1490 Juni 26. 62. Richter Gerhard Pael und Schöffen Johann von Raede, Daeme von Havren, Wilhelm von Wilre, Johann Beissel, Heinrich von Hokirchen, Fetschin Colyn und Johann von Segraede verteilen die auf dem Erbe des † Lambrecht Lambertz an Roispforte lastenden Zinse zur Fortzahlung unter dessen gen. 4 Erben, zu denen auch der Konvent, vertreten durch Minister Bruder Jacob von Loyn, in Folge Güterübertragung durch Lambrecht Lambertz den jungen (n. 50, 51, 55) gehört. Siegel des Richters und der Schöffen. *S. 53—55.*

Juli 31. 63. Lambrecht Lambertz, ehl. Sohn des † Johann Lambretz, in erster Ehe mit Jenne, verkauft dem Minister Bruder Jacob von Loyn 6 Mark Erbzins an 3 Morgen Land vor Burtscheiderpforte an die Pauvenelle und 7 Mark Loeszins an dem Hause Lambrechts Lambertz des alten vor Roysporte an der Pforte, zusammen um 47 Gulden (à 6 Mark). Siegel des Richters Gerhard Paele und der Schöffen Johann Bertolf, Johann von Raede, Emund von Hokirchen, Gerhard Elreborn, Wilhelm von Wilre, Johann Beissel, Heinrich von Hokirchen, Johann von Segraede und Wilhelm Ingenhove. *S. 52—53.*

1491 Juni 13. 64. Druytgen, Witwe Jacobs von Herle, und ihre Erbkinder Johann von Herle, in erster Ehe mit Eitgen, und Jengyn von Herle verkaufen dem Minister Bruder Jacob von Loyn und Konvent 2 Morgen Bend vor Roispforte „in der Heiden" um 26 Gulden (à 6 Mark). Siegel des Richters Gerhard Paile und der Schöffen Johann Bertolf, Daeme von Hairen, Emund von Hokirchen, Johann Beissel, Heinrich von Hokirchen, Fetschen Colyn und Wilhelm Ingenhove. *S. 58—59.*

1492 April 8. 65. Goirt Quoide, in erster Ehe mit Marie, gibt dem Minister Bruder Jacob von Loyn und Konvent ungefähr 5 Morgen Land vor „Colre usserste porce hynder synt Thomas" um jährlich 7 Gulden (à 6 Mark) in Erbleihe, abzulösen nach Jahresfrist an dem Kürschner Johann von Collen „op den Hof", der Gulden mit 25 Gulden. Siegel des Richters Gerhard Pail und der Schöffen Johann von Raede, Daeme von Hairen,

Emund von Hokirchen, Gerhard Elreborn, Wilhelm von Wylre, Johann Beissel, Heinrich von Hokirchen, Fetschen Colyn und Johann von Segraede. *S. 63—64.*

5. 66. Der Gärtner Gerhard Kairdenhouft, in zweiter Ehe mit Kathryne, verkauft dem Minister Bruder Jacob von Loyne und Konvent ungefähr $^1/_2$ Morgen Land vor Roispforte „neist die Haelregracht ind ouch mit neist der Pauwenellen“ um 28 Gulden (à 6 Mark). Siegel des Richters Gerhard Pail und der Schöffen Johann Bertolf, Gerhard Beissel, Gerhard Elreborn, Wilhelm von Wilre, Johann Beissel, Heinrich von Hokirchen und Wilhelm Ingenhove. *S. 62—63.*

3. 67. Stadt Achen verkauft dem Minister und Konvent um 200 oberländische rheinische Gulden eine jährliche Erbrente von 10 Gulden (à 6 Mark), fällig Juni 23, jederzeit um dieselbe Summe ablösbar. Stadtsiegel. (op s. Johans aevent bapt. geboerte.) *S. 59—60.*

68. Minister Bruder Claes Schoerre und Konvent
31. übertragen dem Gyllis zen Busschofstaife, in erster Ehe mit Kathrijne, den rückständigen Zins an den beiden „Burgers Panhäusern“ vor „Burtscheyder myddelportz up den oirde van den Holtzmairde“ und ermässigen den Zins, der zur Hälfte von ihrem † Mitbruder Martin Wijairtz, zur anderen Hälfte vom † Clais von Weyenberch herstammt, von 4 Mark auf 2 Mark jährlich. Siegel des Richters Gerhard Paele und der Schöffen Johann Bertolf, Daeme von Hairen, Gerhard Elreboirn, Wilhelm von Wijlre, Johann Beissel, Heinrich von Hokirchen, Fetschin Colyn, Johann von Segroede und Wilhelm Ingenhove. *S. 66—67.*

2. 69. Meister Johann von Collen, der Kürschner „op den Hof“, bekennt, dass Minister Bruder Clais Schorre ihm einen Jahrzins (n. 65) abgelöst hat. Siegel des Richters Gerhard Pail und der Schöffen Daeme von Hairen und Emund von Hokirchen. *S. 64.*

70. Lambrecht Lambeirtz, in erster Ehe mit Mareye, verkauft dem Minister Claes Schoerre und Konvent ein Streifchen Bend „vor Royspforte in die Heyde“ um 14 Gulden (à 6 Mark). Siegel des Richters Johann Lentz und der Schöffen Johann Bertolf, Emund von Hokirchen, Gerhard Elreboirn, Wilhelm von Wijlre, Johann Beissel, Fetschin Colyn, und Johann von Segraede. *S. 67.*

71. Peter Buckynck, in erster Ehe mit Katherynegen,
4 trägt dem Minister Bruder Clais Schoirre und Konvent 3 Häuschen „hynder den weiffebegairden in den beyndt“ erblich auf mit der Verpflichtung, sie zu keiner geistlichen Immunität zu bringen. Siegel des Richters Johann Lentz und der Schöffen Johann Bertolf, Daeme von Hairen, Fetschin

(1495) Colyn, Wilhelm Colyn, Johann von Segraede, Johann von Drenboirn und Gillis von den Busschofstaiffe. *S. 64—65.*

1497 December 1. 72. Der Brauer Johann Quodevliegen, in erster Ehe mit Oeckele, verkauft dem Minister Bruder Tielman von Duytz und Konvent: 1) ungefähr 1 ½ Morgen Land vor der Jonckheitpforte „op den Kelre“, 2) ungefähr 4 ½ Viertel Land „opten Kroenenberge“, 3) ½ Morgen Bend „an die Haymbroichsgasse“, 4) ½ Drittel Land „an den Koeckolenberch“ und 5) ein Streifchen Land von etwa 11 Ruten „onden Barlynschgass“, zusammen um 160 Gulden (à 6 Mark). Siegel des Richters Johann von der Smytten und der Schöffen Johann Bertolf, Daeme von Haren, Wilhelm von Wijlre, Fetschin Colijn, Johann von Drenborn und Johann Lentz. *S. 67—68.*

1498 April 8. 73. Mariegen, Tochter des † Wilhelm Geirten, verkauft dem Minister Bruder Tielman von Duytz und Konvent ½ Morgen Land „op den Croenenberch intgegen die Luys gasse“, vermietet an Thijs Tzielbecker den alten um jährlich 7 ½ Mark, mitsamt der rückständigen Miethe um 29 Gulden (à 6 Mark). Siegel des Richters Johann von der Smytten und der Schöffen Johann Bertolf, Daeme von Haren, Gerhard Elreboirn, Wilhelm von Wijlre, Fetschin Colijn, Johann von Dremboirn und Gillys von der Busschofstaiffe. *S. 69.*

April 24. 74. Lambret Lambeirtz, in erster Ehe mit Marie, verkauft dem Minister Bruder Tielman von Dutz und Konvent ungefähr 2 Drittel Bend „in der Roisdelle“ um 11½ Gulden (à 6 Mark). Siegel des Richters Johann von der Smytten und der Schöffen Johann Bertolf, Daeme von Hairen, Gerhard Elreborn, Wilhelm von Wylre, Fetschen Colyn, Wilhelm Colyn, Johann von Dremborn und Gyllis von den Busschofstaiffe. *S. 70—71.*

Septemb. 23. 75. Symon von Heynsberch, in erster Ehe mit Kathryne, verkauft dem Minister Bruder Tielman von Dutz und Konvent: 1) ungefähr 1 ½ Morgen Land vor Roistpforte „an die vergaderonck . . . tusschen den Hoilen wege ind ouch tusschen der Pauwen“, 2) einen Morgen Land „op die Bairlynssgasse“, 3) ungefähr 2 Morgen Bend „an den Sauel“ und 4) 1 ½ Morgen Bend „an die Layrhage“, zusammen um 260 Gulden (à 6 Mark). Siegel des Richters Johann von der Smytten und der Schöffen Johann Bertolf, Daeme von Hairen, Gerhard Elreborn, Wilhelm von Wylre, Fetschen Colen, Wilhelm Colen, Johann von Drenborn, Gillis von den Busschoffstaiffe und Heinrich Dollart. Nach S. 69 Anm. ging dieser Besitz an Wilhelm Rijnfleisch von Duyren verloren. *S. 69—70.*

1500 Januar 13. 76. Jorijs Radermecher, in erster Ehe mit Grietgen, verkauft dem Minister Bruder Tielman von Duytz und Konvent ½ Drittel Land vor S. Jacobspforte „op den Koeckelen berch“ um 12 Gulden (à 6 Mark). Siegel des Richters Johann von

0) der Smytten und der Schöffen Johann Bertolf, Daem von Haren, Gerhard Elreborn, Wilhelm von Wijlre, Fetschin Colijn, Wilhelm Ingenhove, Wilhelm Colijn, Johann von Dremborn, Gyllis von den Busschoffstave und Heinrich Dollart. *S. 73—74.*

16. 77. Barbara von Ubach trägt dem Minister Bruder Tielman von Duytz und Konvent 3 Mark Erbzins an einem Hause Sijbes Pickels „up den Tzuymmergraiffe", die ihr durch den Tod ihres Schwagers Hupprecht Brulynx angefallen waren, erblich auf mit Vorbehalt der Zinslösung für die Berechtigten „nach dem neuen Gesetze". Siegel des Richters Johann von der Smytten und der Schöffen Johann Bertolf, Daem von Haren, Wilhelm von Wijlre, Wilhelm Ingenhove, Wilhelm Colijn, Johann von Dremborn und Gyllis von den Busschofstaiffe. *S. 72—73.*

31. 78. Rutger Mommairtz, in zweiter Ehe mit Nyesse, trägt dem Minister Bruder Tielman [von] Duytz und Konvent ein Haus [nach Ueberschrift: Barbes von Ubach] „in den beyndt" erblich auf mit der Auflage, keine geistliche Immunität daraus zu machen. Siegel des Richters Johann von der Smitten und der Schöffen Johann Bertolf, Daem von Haren, Wilhelm von Wijlre, Fetschin Colyn, Wilhelm Colyn, Johann von Drymborn und Gyllis von dem Busschoffstave. *S. 73.*

30. 79. Minister Bruder Tielman von Duytz und Konvent geben dem Fleischer (vleyschsleger) Gerhard Groll, Witwer von Baetzgen, ein Haus „op sint Johans bach" gegen sofortige Zahlung von 20 Gulden (à 6 Mark) und einen Erbzins von 8 Mark, dessen Ablösung, der Pfennig mit 15 Pfennigen, in gesetzten Fristen geschehen kann. Siegel des Richters Johann von der Smytten und der Schöffen Johann Bertolf, Daem von Haren, Gerhard Elreborn, Wilhelm von Wijlre, Fetschin Colijn, Wilhelm Colijn, Johann von Dremborn und Gillys von den Busschoffstaiffe. (1501, up des gueden sent Silvesters aevent nae den Kristheyligen dagen.) *S. 74—75.*

5 80. Cunegont von Vernich, Aebtissin, und Konvent
6 des Cisterciensernonnenklosters Burtscheid (Boirtzscheit), Kölner Diözese, verkaufen, von Schulden bedrängt, dem Minister Bruder Tielman von Duytz und Konvent 19 Mud Roggen jährlicher Erbpacht an ihrem Hof und Grundbesitz zu Vetzschauwen und setzen zu Unterpfand ihren Hof zu Oirsbach um 650 Gulden (à 6 Mark) mit Vorbehalt jederzeitiger Ablösung je zur Hälfte in 2 Terminen. Siegel Symonts von Lockirsdoirp, Abtes zu Goitzdaile, der Aebtissin und des Konvents. *S. 75—77.*

1 81. Mutter Schwester Kathrijn von Loen und Konvent
24 der Augustinerinnen zu Achen vor Hardewijnspforte „up den Tzymmer graff zo Bethanien" quittieren der Stadt Achen über

(1495) Colyn, Wilhelm Colyn, Johann von Segraede, Johann von Drenboirn und Gillis von den Busschofstaiffe. *S. 64—65.*

1497 December 1. 72. Der Brauer Johann Quodevliegen, in erster Ehe mit Oeckele, verkauft dem Minister Bruder Tielman von Duytz und Konvent: 1) ungefähr 1 1/2 Morgen Land vor der Jonckheitpforte „op den Kelre", 2) ungefähr 4 1/2 Viertel Land „opten Kroenenberge", 3) 1/2 Morgen Bend „an die Haymbroichsgasse", 4) 1/2 Drittel Land „an den Koeckolenberch" und 5) ein Streifchen Land von etwa 11 Ruten „onden Barlynschgass", zusammen um 160 Gulden (à 6 Mark). Siegel des Richters Johann von der Smytten und der Schöffen Johann Bertolf, Daeme von Haren, Wilhelm von Wijlre, Fetschin Colijn, Johann von Drenborn und Johann Lentz. *S. 67—68.*

1498 April 8. 73. Mariegen, Tochter des † Wilhelm Geirten, verkauft dem Minister Bruder Tielman von Duytz und Konvent 1/2 Morgen Land „op den Croenenberch intgegen die Luysgasse", vermietet an Thijs Tzielbecker den alten um jährlich 7 1/2 Mark, mitsamt der rückständigen Miethe um 29 Gulden (à 6 Mark). Siegel des Richters Johann von der Smytten und der Schöffen Johann Bertolf, Daeme von Haren, Gerhard Elreboirn, Wilhelm von Wijlre, Fetschin Colijn, Johann von Dremboirn und Gillys von der Busschofstaiffe. *S. 69.*

April 24. 74. Lambret Lambeirtz, in erster Ehe mit Marie, verkauft dem Minister Bruder Tielman von Dutz und Konvent ungefähr 2 Drittel Bend „in der Roisdelle" um 11 1/2 Gulden (à 6 Mark). Siegel des Richters Johann von der Smytten und der Schöffen Johann Bertolf, Daeme von Hairen, Gerhard Elreborn, Wilhelm von Wylre, Fetschen Colyn, Wilhelm Colyn, Johann von Dremborn und Gyllis von den Busschofstaiffe. *S. 70—71.*

Septemb. 23. 75. Symon von Heynsberch, in erster Ehe mit Kathryne, verkauft dem Minister Bruder Tielman von Dutz und Konvent: 1) ungefähr 1 1/2 Morgen Land vor Roistpforte „an die vergaderonck . . . tusschen den Hoilen wege ind ouch tusschen der Pauwen", 2) einen Morgen Land „op die Bairlynssgasse", 3) ungefähr 2 Morgen Bend „an den Sauel" und 4) 1 1/2 Morgen Bend „an die Layrhage", zusammen um 260 Gulden (à 6 Mark). Siegel des Richters Johann von der Smytten und der Schöffen Johann Bertolf, Daeme von Hairen, Gerhard Elreborn, Wilhelm von Wylre, Fetschen Colen, Wilhelm Colen, Johann von Drenborn, Gillis von den Busschoffstaiffe und Heinrich Dollart. Nach S. 69 Anm. ging dieser Besitz an Wilhelm Rijnfleisch von Duyren verloren. *S. 69—70.*

1500 Januar 13. 76. Jorijs Radermecher, in erster Ehe mit Grietgen, verkauft dem Minister Bruder Tielman von Duytz und Konvent 1/2 Drittel Land vor S. Jacobspforte „op den Koeckelen berch" um 12 Gulden (à 6 Mark). Siegel des Richters Johann von

30) der Smytten und der Schöffen Johann Bertolf, Daem von Haren, Gerhard Elreborn, Wilhelm von Wijlre, Fetschin Colijn, Wilhelm Ingenhove, Wilhelm Colijn, Johann von Dremborn, Gyllis von den Busschoffstave und Heinrich Dollart. S. 73—74.

16. 77. Barbara von Ubach trägt dem Minister Bruder Tielman von Duytz und Konvent 3 Mark Erbzins an einem Hause Sijbes Pickels „up den Tzuymmergraiffe", die ihr durch den Tod ihres Schwagers Hupprecht Brulynx angefallen waren, erblich auf mit Vorbehalt der Zinslösung für die Berechtigten „nach dem neuen Gesetze". Siegel des Richters Johann von der Smytten und der Schöffen Johann Bertolf, Daem von Haren, Wilhelm von Wijlre, Wilhelm Ingenhove, Wilhelm Colijn, Johann von Dremborn und Gyllis von den Busschofstaiffe. S. 72—73.

r 31. 78. Rutger Mommairtz, in zweiter Ehe mit Nyesse, trägt dem Minister Bruder Tielman [von] Duytz und Konvent ein Haus [nach Ueberschrift: Barbes von Ubach] „in den beyndt" erblich auf mit der Auflage, keine geistliche Immunität daraus zu machen. Siegel des Richters Johann von der Smitten und der Schöffen Johann Bertolf, Daem von Haren, Wilhelm von Wijlre, Fetschin Colyn, Wilhelm Colyn, Johann von Drymborn und Gyllis von dem Busschoffstave. S. 73.

b. 30. 79. Minister Bruder Tielman von Duytz und Konvent geben dem Fleischer (vleyschsleger) Gerhard Groll, Witwer von Baetzgen, ein Haus „op sint Johans bach" gegen sofortige Zahlung von 20 Gulden (à 6 Mark) und einen Erbzins von 8 Mark, dessen Ablösung, der Pfennig mit 15 Pfennigen, in gesetzten Fristen geschehen kann. Siegel des Richters Johann von der Smytten und der Schöffen Johann Bertolf, Daem von Haren, Gerhard Elreborn, Wilhelm von Wijlre, Fetschin Colijn, Wilhelm Colijn, Johann von Dremborn und Gillys von den Busschoffstaiffe. (1501, up des gueden sent Silvesters aevent nae den Kristheyligen dagen.) S. 74—75.

5 80. Cunegont von Vernich, Aebtissin, und Konvent
b. 6 des Cisterciensernonnenklosters Burtscheid (Boirtzscheit), Kölner Diözese, verkaufen, von Schulden bedrängt, dem Minister Bruder Tielman von Duytz und Konvent 19 Mud Roggen jährlicher Erbpacht an ihrem Hof und Grundbesitz zu Vetzschauwen und setzen zu Unterpfand ihren Hof zu Oirsbach um 650 Gulden (à 6 Mark) mit Vorbehalt jederzeitiger Ablösung je zur Hälfte in 2 Terminen. Siegel Symonts von Lockirsdoirp, Abtes zu Goitzdaile, der Aebtissin und des Konvents. S. 75—77.

3 81. Mutter Schwester Kathrijn von Loen und Konvent
24 der Augustinerinnen zu Achen vor Hardewijnspforte „up den Tzymmer graff zo Bethanien" quittieren der Stadt Achen über

(1513) 30 Mark Leibrente Eeffgens Pael, natürlicher Tochter Gerhards Pael des alten. Siegel des Konvents. (up sinte Bartholomeus dach.) Gleichzeitig Formular. *S. 3—4.*

1515 Februar 2. 82. Tzymon, Sohn Palmes von Richtergen, in erster Ehe mit Fye, verkauft dem Minister Bruder Teilman von Duytz 3 Gulden (à 6 Mark) Erbrente und setzt zu Unterpfand $2\frac{1}{2}$ Morgen Ackerland in 3 Stücken „up die tzwentzich morgen". Jederzeitige Ablösung in 2 Terminen bleibt vorbehalten: a) 7 Mark mit 21 Hornschen, Jülicher oder Arborchschen Gulden, b) 11 Mark mit 30 Gulden (à 6 Mark Achener Währung). Siegel Wilhelms Judencop von Strijthagen, Lehnherrn des Latenhofs zu Oersfelt (zugleich für die dortigen Laten Lensz Nacken und Heyn von Overoirsfelt) (up onser liever vrauwen dach leichtmyssen genant). *S. 77—79.*

Septemb. 4. 83. Lentz Salssberg, in erster Ehe mit Katrijne, versetzt dem Minister Bruder Tielman von Duytz und Konvent 6 Mark jederzeit ablöslichen Erbzins an 3 Viertel Land „beneden deme Hassender Stock" um 18 Gulden (à 6 Mark). Siegel Martins von den Stere, z. Z. Statthalters des Schöffen Herrn Everhart von Hairen, Lehnherrn des ihm von der Stadt Achen übertragenen Hoflehns von der Schleiden (Cleyden) und der Laten des Lehns Allairt Bruddijn und Schreiber Nijs Roetgen. (4. Sept. genant evenmaent). *S. 79—80.*

1517 März 10. 84. Gierart Gant, in erster Ehe mit Kathryngen, verkauft dem Minister Bruder Tielman von Duytz und Konvent ein Stück Bend von ungefähr 8 Morgen „in der Velderbroich" um die erst nach 8 Jahren zusammen ablösbare Summe von 208 Gulden (à 6 Mark). Siegel Johanns Crumell von Nechterscheym, Schultheiss, und Peters von Kauwenberg, Clais' Schaide, Johanns von Kauwenberch, Johanns von Luyssberg, Pauls Huyme, Emunds von Merckelbaich, Schöffen der Bank von Holset. *S. 80—81.*

15 . . [Januar 22.] 85. Minister und Konvent quittieren der Stadt Achen über 60 Mark Leibrente ihres Mitbruders Johann von der Smytten, fällig Januar 22. Siegel des Konvents. Formular. *S. 3.*

15 . . [Febr. 10.] 86. Dieselben desgl. über 60 Mark Leibrente ihres Mitbruders Johann Kremer,[1] fällig Februar 10 (des tzienden dages spurkel). Siegel des Konvents. Formular. *S. 4.*

15 . . [April 20.] 87. Dieselben desgl. über 60 Mark Leibrente ihres Mitbruders Johann von der Smytten, fällig April 20. Siegel des Konvents. Formular. *S. 3.*

15 . . [Juni 23.] 88. Dieselben desgl. über 10 Gulden (à 6 Mark) Erbrente [nach Überschrift: von Bruder Daem Houlszet], fällig Juni 23 (op synte Johannes baptisten aevent). Siegel des Konvents. Formular. *S. 4.*

[1]) *In der Überschrift:* Johann Peltzer *genannt.*

Cartularium des Tertiarierklosters St. Servatius,[1])

welches früher in Aachen auf dem Zimmergraben gelegen war.

Broder Johan van der Smytten Aprill.

Wyr Mynister broder N. Jnd Conuentz bruedere der dirden Regulen sent franziscus zo Aiche buyssen hardewijns portze vp den tzymmergraff sent Servais Bekennen van den Eirsamen wijsen heren Burgermeisteren Scheffenen Jnd Raede des Konynclichen stoels Jnd Stat Aiche opgebuert zo haen seesich yrre marcken lijffrenten broder Johan van der Smytten vnsem mytbroder an yrre vurss. stat des tzwentzichste dages April neist leden erschenen. Jnd sagen dar vmb van wegen des Conuentz die vurss. heren yrre stat Jnd burgere gemeynlich van Aiche Jnd wem dat fordere antreffen mach van diesem vurss. termijne lijffrenten Jnd allen anderen deser selver Renten vurliedenen termijnen loss Jnd quijt Sonder argelist, vrkonde des vurss. Conuentz siegel her an gehangen Jnt Jaer vns heren duysent vonffhondert Jnd sovort den datum.

Hardemaent. Noch Broder Johan van der Smytten.

Wir Mynister broder N. ind conventzbruedere der dirder Regulen sent franziscus zo Aiche buyssen hardewijns portz vp den tzymmer graff sent Servaes bekennen van den Eirsamen wijsen heren bugermeysteren Scheffenen Jnd Raede des Konynclichen stoels Jnd stat Aiche opgebuert zo haen seessich yrre marcken lyffrenten broder Johan van der smytten onsem mytbroder an yrre vurss. stat des tzweyintzwentzichsten dages in den hardemaent neist leden erschenen. Jnd sagen dar umb van wegen des Conuentz die vurss. heren yrre stat Jnd burgere gemeynlich van Aiche Jnd wem dat fordere antreffen mach van diesem vurss. termijne lyffrenten Jnd allen anderen dieser seluer Renten vurledenen termijnen loss ind quyt Sonder argelist vrkunde des vurss. Conuentz siegel heran gehangen Jnd Jaer vns heren duysent vonffhondert Jnd so datum.

Der susteren quytancien.

Wyr moder suster Kathrijn van Loen Jnd Conuentz [2]) susteren ordens sinte Augustinus zo Aiche buyssen Hardewijns portze vp den tzymmer graff zo bethanien Bekennen van den Eirsamen wijsen heren Burgermeysteren Jnd gemeynen raet des Konynclichen stoils Jnd stat Aichen vpgebuert zo hauen dryssich marck lyffrenten ons van wegen Eeffgen paels naturliche doichter wilne geirart paels des alden. hude data dieser quytan-

[1]) *Das Original befindet sich im Staats-Archive zu Maastricht in einem Hefte, welches die Aufschrift führt:* Balie Biessen. Cartularium an St Gils. te Aken 1464 1517. *Wahrscheinlich war das Vermögen des erwähnten Tertiarierklosters in das Eigenthum der Commenderie St Gilles übergegangen und daher auch das darauf bezügliche Cartularium dem Cartularium der Commenderie St. Gilles angeheftet worden. Die Schrift begründet die Vermuthung, dass das Original in der ersten Hälfte des 16 Jahrhunderts geschrieben worden.*

[2]) *Am Rande des Originales ein Stück abgerissen, daher das Wort* Conuentz *nur theilweise vorhanden.*

cien An der selner yrre stat erschenen Sagen darvmb die vurss. heren yrre stat Jnd burgeren gemeynlichen van aiche Jnd weme dyt forder antreffen mach van diesem termijne vurss. Jnd van allen anderen vurliedenen termijnen loss ledich ind quyt Sonder argelist vrkonde ons Conuentz siegel an diese quytancie gehangen vp sinte bartholomeus dach Jnt Jaer ons heren duysent vonffhondert Jnd druytzien. Mer den datum alwege nae dem Jaer.

Quitantie b. Johan peltzer.

Wyr minister N. Jnd conuentz bruedere der dirder Regulen sint franciscus zo aiche buyssen hardewijns portze vp den graff sint servaes. bekennen van den Eirsamen wijsen heren Burgermesteren Scheffenen Jnd Raede des konyncklichen Stoils Jnd Stat Aiche Opgebuert zo haen Seistzich yrre marcke lijfrenten broder Johan Kremer vnsem myt broder an yrre vurss.[1]) stat des tzienden dages spurkel neist leden erschenen Jnd sagen darvmb van wegen des conuentz die vurss. heren yrre stat ind burger gemeynlichen van Aiche Jnd wem dat fordere antreffen mach van desem vurss. termijne lijfrenten. Jnd allen anderen deser seluer Renten vurliedenen termijnen loss ind quijt Sonder argelist vrkonde des vurss. conuentz Siegel heran gehangen Jnt Jaer vns heren duysent vonffhondert Jnd etc.

Quitancie van b. daem Houlszet.

Wyr mynyster N. Jnd conuentz broedere der derder regulen sint franciscus zo Aichen buyssen hardewyns porce bekennen ouermytz desen brieff dat wir op geburt ind ontfangen hauen van den eirberen wysen burgemeisteren scheffenen ind raede des connyncklychen stoils der stat aiche tzyen gulden Erflicher renten yederen gulden zu vj marcken aicher tzeyen als onsen Conuente vurss. an vn erschenen ind geuallen wairen op synte Johannes baptisten aeuent geborte vur data dis briefs Jnd her omb sagen wir mynister ind Conuent vurss. die vurg. stat ind alle die gene die des quytancie behoeuen van den vurss. termyne Jnd vort van allen vorledenen termynen quyt ind wail bezaylt Sonder argelist dis zo orkonde der wairheit hayn ich mynister van wegen des conuents vurss. onsen Jngesiegel onden an desen brief gehangen Jnt jair ons heren dusent ind sofort dat ander gezal.

Stijn schroeders.

Jn dem namen Jesu Christi Vch allen die desen Brieff solen sien off hoeren si condich dat mir [2]) mynister ind gemeyn broedere der orden van pinen zo aechen buyssen hartmans porce op den cymmergraue gegeuen is in puyrlicher almoesen

---

[1]) *Im Originale ist das Wort* vurss. *zweimal geschrieben.*

[2]) *Im Originale ist das Wort* „mir" *so geändert, dass dem Anscheine nach* „wir" *zu lesen ist.*

omb eevermeren den gotlichen dienste LX goeder swaer gulden ind vort also vil siluers als X gulden zo eynen kelch helpen zo machen omb eyn ewich gedechtenisse der geenre dar id van comen is vort so haynt die lude mit namen als lenart schroder ind stijn sijn eliche huysvrouwe begert dat man dat gelt anlegen sal in wat maneren id den conuent vurss. alre beste dienen mach zo vortgange des gotlichen dienst omb zo bidden voer die gene dar dat van comen is Jnd op dat dit dan ons ind onsen naecomelingen bliuende si in ewigen memorien so sal man dat vurss. gelt legen an erfeense so man alre beste can also dat die broedere vurss. alleweechen solen doyn lesen eyn misse in ere Capellen genant sent seruaes gelegen bi eren conuent mit alle der gereytschaff ind kertsen als dat geboerlichen sal sijn zo selen heyl der geenre vurss. dar sij des vur begerende sijn in die ere gods ind onss lieuer vrouwen Were id ouch sach dat de eens weir gegolden nae den besten als he ouch gegolden sal werden Jnd he dan desen broederen off eren naecomelingen vurss. eyn deyl off zo mael afgange ind vacancien woerden wat des dan were nae gebuere solen si dan ouch dienst ind last vurss. ontdragen sijn Als die lude vurss. dat ouch also belieft ind gewilget haynt Jnd beuolen den minister ind broedern consiencien dar ynne eedoyn alssi wolden dat man yn dede Gegeuen int iaer ons hern M.CCCC ind nuynindzwinzich op sent matheus dach apl. Jn orconde der wairheit so haynt wir mynister ind broedere Johan sluttert mit consent des gemeynen conuents onsen segel an desen brieff gehangen Jnd haynt sij gesat in onsen memorien boich ind onss broderschaf vereyngt. Jtem die selue vrouwe vurss. hait noch gegeuen eynen nuwen kelch in puyrlicher almoesen dem conuent vurschreuen. Jtem die zien gulden an siluer vurss. dat die vrouwe stijn schroeders vurss. gaf zo helpen zo eynen kelch de wart do cort darna gemacht ind was van gewicht II $\overline{\text{m}}$ siluers IIII loit ind III veirdel loitz ind had IIII Ducaten[1] zo ouergulden ind an machloen III gulden. Jtem den kelch den si ons gaf vurss. was van gewicht II marc siluers IIII ducaten[1] ind machloen III gulden. Jtem die marc siluers galt viij gulden ind der gulden vj marck mer si gaf yn onsen conuent algemacht so vurss. is.

Jtem der dirde kelch wiget II marc siluers men III loit de wart onsen conuent gegeuen van onsen sonderlingen vrunde mit namen willem buschman ind he had eehulpen eynen eleynen kelch de gebrochen was geweest ind was an gewicht VIII gulden ind nit me Jnd man sade he hedde sent Appolonien altair zo gehoirt mer onse broedere hadden yn alwege zo verwaren Dese vurss. willem buschman gaf ons dat willem buschman

[1] *Im Original findet sich an dieser und anderen Stellen anstatt des Wortes* Ducaten *geschrieben das Wort* lucaten.

huys bi st. peter los ind vry. nit onden gelden dan j Schilling[1]) den he ouch sent Johans broederen gaff Jd stont ein wail LXV gulden Jnd dat huys bi den sustern dat nu ons bachuys is dar zo gaff he ouch wail IIIc marc so vry cemachen ind vort een bou ind he lies machen onse groisse porce allcemail ind gaf ouch III gulden zo den dache bouen den kelre zo dem nuwen huse Jnd des gelijchs vil hait he den conuent gedaen an cellen ind anders vil etc. Jtem dat huys dat an alden dormenter geeymmert is mit der hallen darwidder gemacht sonder vort alle bou van bynnen vsgenomen den cellen sulre hait geeost C ind X gulden.

Johan van houlset.

Wyr mynister broder Johan slutert Jnd broedere der orden sent franziscij des conuents binen aichen buyssen hardewijns porce op den eymmergraue sent Servaes doyn kont allen luden ind kennen offenbeirlich mit desen brieue dat vur ons comen ind erschenen is Johan van houlset burger der seluer stat vurss. mit sinen goeden vurraede ind moitwillen Jnd hait alsus mit ons ouercomen ind eyndrechlichen eyns worden So dat he den minister vurss. Jn orber ind zo behoiff sijnre mitbroedere ind yrre naecomelingen des vurss. conuentz ind ordens in rechter purlicher almosen mit goeder andacht gode celoue ind eren op gedragen ind gegeuen hait erflich ind ommerme alsulche goede swaer veir gulden cens Als der vurss. Johan van houlset op dach Datem dis briefs van der stat Aich vurss. erkregen ind gegolden hait nae inhalt des rechten briefs den he dem minister vurss. mit ouergaf sowie die veir gulden cens Johan Jeirlichs geldens hadt op sent dyonijs dach an die vurss. stat Aich mit allen den rechten die Johan vurss. dae an hauen mach mit sulcher vurwerde ind ouerdrage dat de minister vurss. ind sine mitbroedere ind yre naecomelingen des vurss. conuentz ind ordens zo ewichen dagen alle wechen solen doen leesen eyn misse des dynsdages of des niesten dages dernae wanne men dat niet gebesseren in konde in yerre Capellen sent seruaes bi yren huse gelegen mit alle der gereitschaf ind kertzen als dat zo der missen gebuerlich sal syn zo troist ind selen heyl Johannes vurss. ind Eua selich sijnre elicher huysfrouwen alle yere kinder Alderen ind vrunde van beyden sijden Jnd die brodere vss.[2]) solen ouch Jaer begane doen eyns des jaers vur Johan ind syn huysfrouwe ind kindere ind alderen vurss. Jnd setzen mit sinen vrunden vurss. in eren selen boich om de meirre gedechtnisse ind deylachticheit onser broderschaf Jnd darom so hait Johan vurss. sich des vurss. cens vsgedaen heuinge ind besitzinge ind gebruchinge ind darop vruntlich ind goitlich

---

[1]) *Anstatt des Wortes*: Schilling *ist im Originale ein doppeltes S.*
[2]) vurss.

verzegen ind verzijet vur eme ind vur die sijn erflich ind ommerme Jn orber ind zo behoif des vurss. Mynisters ind sijnre mitbroedere ind yrre naecomelingen Jnd nochtan in sulcher voegen were id sache dat die vurss. misse alle wechen nit in gescheege in vurschr. maessen So sollen ind mogen Johan vurss. Jnd of he in were sijn eruen of nieste maege widder an sich nemen den cens vurss. niet zo veren behoiff mer si sullen den op anderen geystlichen steden keren wae sij dan willen godsdienste darvur cedoen Als der minister vurss. dat also vur sich inde sijn mitbroedere ind naecomelingen vorgenant ercoren ind becant hait. Were euer sach dat de vurss. cens den egenanten broederen off eren naecomelingen afgeloist wurde van der stat Aich vurss. So sullen dan mynister ind broedere des conuentz vurss. dat gelt dat yn dan werd anlegen alsbalde si ommer mogen an goede erfcense dae si meynen bi consiencien mit verwart cesijn vur sich ind vur yr naecomelingen ind dat mit wissen der niester vrunde Johan van houlset vurss. Jnd were id dan sach dat de cens den egenanten broederen off yren naecomelingen de mit wissen der niester vrunde Johan van houlset vurss. gegolden ind belaicht is mit dem gelde vurss. zo mael of eyn deyls afgingen ind vacancien wurden dat got vurhoeden moesse wat des dan were nae gebuer sullen si dan ouch dienstes ind lastes vurss. inttragen sijn Als Johannes van Houlset vurss.[1]) vur eme ind vur sijn Eruen dat ouch also belieft[2]) ind becant hait sonder alle Argeliste Jn oreonde der wairheit so hauen wir minister mit consent onss mitbroederen des huys ind ordens vurss. onsen gemeynen conuentz segel om eyn sicher vastichteit zo beyden sijden an desen bruf gehangen. Gegeuen Jnt Jaer ons heren dusent veirhondert ind veir ind seeszich op sent dyonys dach des nuynden dages octobris.

Johan van Houlszet.

Allen luden den deser onss offenbrieff vurkommen wert doin wir Burgermeister Scheffenen Rait ind gemeyn Burger des Konyncliehen Stoils ind Stat Aiche kunt ind kennen dat wir verkouft hauen ind verkouffen Johann van houlszet vnssm mitburger ind sijnen rechten eruen vier oyuerlensche Rijnsche gulden oft wert dar vur an anderen gemuntzden goulde oder paymente zerzijt der betzalongen bynnen onser Stat genge ind geue Jeirlicher erfrenten Als omme eyne bescheiden somme geltz neymelich vur Eichtzich der vurg. gulden ons ouergelieuert ind vort in onss Stede kenlichen nutz ind urbergekeirt Sullen ind gelouen daromb

[1]) *Im Originale ist an dieser Stelle ein mehrere Worte deckender Dintenfleck*

[2]) *Im Originale ist dieses Wort durch einen Dintenfleck bedeckt.*

in goeden truwen die vier gulden Erfrenten vurss. wail zo doen betzalen dem vurss. Johann sijnen eruen off heldere dis brtefs mit yren willen in wat staete off wesen yrs leuens sij nu sijnt off naemaels komen moigen oder yren gewissen boden Sij dar zu oeuermitz yrs selues behoirliche quijtancien vns dan af yeclichs termijns oeuer zogeuen stellen moichten van nu vortane nae data dis brieffs yeclichs jairs des Nuynden dag. octobr, datz neymlich op sent dionisius dach van der gereytzster vnser Stede Renten ind opkomyngen, darane yn egeyne sachen van weigen onss Stede geschiet oder geschien moechten[1]) hynderlich sijn en soilen Jnd wurden wir eynichs Jairs ind termijns an betzalongen dieser vurg. Erfrenten versuymelich Jn deile off zo maile desshaluen nae vmbgange des Jaers ind termijns der selue Johan oder sijn eruen eynchen kenlichen schaiden hetten off lieden Asdan soilen si off yre frunde heldere des briefs vurss. in yren name ind van yren weigen vp allen enden Jnd steden vp onse Stat Burgere ind guede moigen kummeren ind penden halden ind vsseren bis zo gantzer betzalongen der versessenre vnbetzailter Erffrenten vort kenlichs schadens Sij daromb gelieden hatten ind myt yren eyden vngeuerlich zer kuntschaff ind gueder wairheit geproeuen konten Jnd en sal moigen egeyn Rijchter van Aiche noch sust yemantz anders diese vurss. vier gulden Erfrenten darap wir ouch myt dem halme zo vrber Johans ind sijnre Eruen vurss. vertziegen hayn bekummeren noch ansprechen in eyncherwijs geschiege sulchs daremboyven dat en sal vns niet entschuldigen an betzalongen dieser seluer Erfrenten. Vort vertzijen wir vp alle visneymonge Jnd beschuttenisse geistlichs ind werentlichs Reichtens dae myt wir vns tgain Jnnenhalt dis brieffs in eyncherwijs beschirmeu off behelffen moechten doch hayn wir vns ind vnser Stede die moige Jnd macht behalden hieJnnen - - - -[2]) dat wir off unse naecoemelinge zo allen tzijden zen ewigen dagen wanne wir willen ind vns oder vnssn nakomen vurss. euenkomen wirt diesse vurss. vier gulden Erffrenten vmb der vort darachter zobetzalen entledight zoblijuen an dem egent. Johann van houlset synen eruen oder heldere dis briefs vurss. wieder vmb affloesen vrijen ind quijten moigen myt Eichtzich bescheiden oyuerlenschen rijnschen gulden ind myt gebuer der Erfrenten vurss. die dan nae antzale der tzijt erchienen were. Sonder eynchen yren off gemantz anders tzoen oder hindernisz ind aen alrekonn argelist ind geuerde, dis zo vrkonde der wairheit hain wir diesen brieff doen ind heischen besiegelen myt yngesiegele vnsss konyngelichen Stoils ind stat Aiche vp sent dionisius dach Jm Jaere vnsss herren duysentvierhondert vierind siestzich.

[1]) *Dieses Wort ist im Originale durch einen Dinten-Fleck bedeckt.*

[2]) *Nach dem Worte* hieJnnen *folgt im Contexte ein fast verwischtes unleserliches Wort.*

Quijtancie.

Wyr minister broder Johan slutert[1]) ind Conuentz broedere der dirder Regulen sent franciscus zu Aiche buyssen hardewijns portze vp den eymmergraue sent Seruaes bekenen ouermitz diesen brieff dat wir op gebuert Jnd intfangen hauen van den Eirboren wijsen Burgermeysteren Scheffenen ind Raede des eonyneliehen stoils der Stat Aiche vier ouerlensche Rijnsche gulden Erflicher renten Als onsen conuent vurss. an yn erschenen ind geuallen waeren op sent dionisius dach neist leden vur data dis brieffs wilche erfliche Rente ons gegeuen ind opgedragen is van Johannes van houlszet ind sinen eruen Burger der stat vurss. omb zo vermeirren den gotlichen dienste Jnd her vmb sagen Wir minister ind Conuent vurss. die vurgenante Stat ind alle die gene die des quijtancie behouen van den vurss. termijn (ind vort van allen verledenen termijnen)[2]) quijt ind wail betzailt sonder argelist. Dis zo vrkonde der wairheit hain ich minister van wegen des Conuentz vurss. onsen Jngesiegel onden an diesen brieff gehangen Jnt Jaer ons heren duysent vierhondert ind[3])

Die opdracht Johannes van hoı .

Jch Johan van houlset Burger zo Aı allen luden offenbeirlichen bekennende vur mı eruen dat ich opgedragen ind gegeuen hain opd gheuen Jn kraft dis brieffs den Eirberen br Slutert zertzijt minister ind broederen gemeynh n huyss ind conuentz zo sent Seruaes vp hardewij gr buyssen der middelster Stat Aiche gelegen ind yren naekomeli alsulche vier ovuerlensche Rijnsche gulden Erfrenten, die noch myt Eichtzich der seluer gulden ind antzaile der Renten nae belouff der tzijt aff zo loesen steent Jch Jaers an der seluer Stat Aiche Nuynden dag. Octobris nae ynhalde eyns Erfbrieffs Jch van der vurss. stat daroeuer besiegelt sprechende gehadt Jnde den egenanten broederen vur sich ind yre nakomen nun myt ouergelieuert Jnd sij des wisliche heldere Jnd Jnforderer gemacht yn ouch volkomen moige ind macht gegeuen hain ind geuen die vurss. vier gulden Erfrenten van nu vortane Erflich ind ewelich als die erschienen sijn mit off ain Gerijchte zo heischen zo gesynnen op zo boeren Jnd off die affgeloist wurden dat gelt van der affloisen komende zo vntfangen Jnd wiedervmb zo yren ind yrren nakomen vurss. nutze ind vrber an andere Erfrente zo beliegen quijtancie zo gheuen Jnd voirder allet darJnne zo doin ind vur zo keren Jch oder

[1]) *Beide Worte durchgestrichen.*

[2]) *Die eingeklammerten Worte sind im Originale mit einem Anführungszeichen unter dem Contexte geschrieben.*

[3]) *Im Originale ist das Datum nicht ganz ausgeschrieben. Es fehlen die Angaben des Monates und Tages.*

myne eruen vur dieser tgaynwordiger gifte ind opdracht in eyncher wijss hetten doen ind vurkeren moigen Sonder arg. ind aen indracht diess gifte ind opdracht zo vrkonde der wairheit ind erflicher stedicheit hain ich Johan van houlset vurss. myn Jngesiegell vur mich ind myne eruen vur an diesen brieff gehangen Jnd hain vort gebeden Goedart ind peter van houlset gebroedere myne elige soene diese gifte belieuende vort den Eirsamen heren Johan van Gymmenich zertzyt Burgermeyster ind Tiel Kalebernre Burgere zo Aiche dat sij ouch yre Jngesiegele ind Signeten zo noch meirre getzuge vmb mich ind myne eruen de vorder zo oeuertzugen myt herane gehangen hauen des wir alle mit namen vurss. zugen ind kennen wair ind gerne gedain hain zweyden dag. Januarij Jm Jaere vnss heren duysent vierhondert vonff ind seistzich.

Jtem in deser giften vurss. is mit geredt ind vsgesprochen dat wer broedere vurss. niet me in sollen vortan op heuen den eens den wer geldens hadden an Johan van houlsetz erue zo wissen II ss.[1]) I capuyn darvoer hat Johan vurss. ons gewijst eeheuen VI ss. an Tiel Kalebernres erue.

Wir Richter ind Scheffen des Kunnynclichen stoils van Aiche mit namen hernae beschr. Doen kunt allen luden mit diesen brieue Jnd kennen offenb. dat vur ons komen ind erschenen is Diederich van Wijlre der alde als momber Claes van der hallen sijns swaegers mit sinen guden vurraede ind moitwillen Jnd hait ouermitz den seluen Claes in sijnre intgegenwirdicheit verkoicht ind verkouft van wegen des vurss. Claes leonart van ymmendorp ind sinen Eruen Erflich ind omberme drij gulden erfzens An ind van des vurss. Claes Andeil soillichs erffzens Als Claes jeirlichs geldens hait An ind op die Cleyne baidere ind eruen mit yren zobehoere gelegen op den hoff bi des Kunnynck bat Jnd Wanne de tzenss geueilt dan suellen leonart vurss. ind sijn eruen die drij gulden dae An nu vortme heuen Jnd omb eyne somme geltz zosamen vure vunfindvunfzich gude swoere gulden die leonart den seluen dieder. darvure waile bezailt hait inbehoiff des vurss. clais ind kendt dat eme dar van genoich geschiet is Jnd also hait sich Diederich van Wijlre in name ind van wegen Clais van der hallen vurss. der drijer gulden zens an des seluen Claes andeil sijns vurg. zenss vssgedaen besitzonge ind gebruchonge Jnd darop mit monde ind halme vertzegen ind vertzijt erflich ind omberme in orber ind in behoif leonarts van ymmendorp ind sijnre Rechter eruen Jnd hauets yn ouch bekant ind geloift zo weren iaer ind dach zer stede Rechte van Aiche ind alle Rechte anspraiche dar van affzodoyn Sonder argeliste Beheltenis den lenenheren yrs rechts Jn vrkunde der weirhait So haint wir Gerart beissel der junge Richter Gerart van Wijlre Statz

[1]) *Schilling.*

van Segroide Johan beyssel lambrecht buck peter van den buck fetschijn Colijn ind Daeme van haren Scheffen des Konyncliehen stoils van Aiche omb beden wille der partijen op beyden sijden onse Segele an desen brieff gehangen Gegeuen Jnt iaere onss hern duysent vierhondert Eichtinddrissich iaere des zwelfden daigs in den mertze.

Wir Richter ind Scheffen des Kunynclicl vı Aiche mit namen hernae beschreuen Doen kunt al mit diesen brieue Jnd kennen offenb. dat vur o k ind erschenen is Claes van der hallen mit sinen goeden ı Jnd moitwillen hait verkoucht ind verkouft eı h . (leonart van ymmendorp ind sinen eruen eynen ıl əı An ind van alsulchen sinen andeil zenss ı ' ı ue ʋ jeirlichs zu kirsmisse ind zu sent Johans ː An ind op die cleyne baidere ind eruen So v (ı eren reichten ind zobehore steynt ind g ·n sijnt (Eppelhoff An wilche baidere ind Eruen ıeonart vuı ' van desseluen Claes wegen drij gulden zenss gelde Jnd vur tzwentzich gude swore gulden die leonart ı egent. Claes dar vur wail betzailt hait Jnd ke ; aat dar van genoich geschiet is Jnd also hait sich ʋlɛ ' dis eynen gulden zenss An ind op die baedere vurss. vysgedaen besitzonge ind gebruchonge Jnd monde ind halme verzegen ind vertzijt erflich ind in behoiff leonarts vurss. ind sijnre reichter eruen J ouch vur ons bekant ind geloift zu weren iaer ind daen zer ıe reichte van Aiche Jnd alle reichte anspraiche dar van ; doyn Sonder argeliste Beheltenisse den leynherren yrs reı ʒ In vrkonde der wairheit So hayn Wir Wilhem van lynzenı Richter Gerart van Wijlre Statz van Segroide Johan elrebı Gerart beysel der alde peter van den bucke Goitschalke ı hoikirche ind fetschijn colijn Scheffen des Konnyglicl [1]) van Aiche zer beden beider partijen vurss. onse seg desen brieff gehangen Geg. Jnt iaere onss herren duyı vierhundert Eychtinddrissich iaere des Eychtden dags No

her Johan van Eycht.

Wir Richter ind Scheffen des konynclychen stoils van Aiche mit namen hernae beschr. doyn kunt allen luden mit desen brieue Ind kennen offenb. dat vur ons komen ind erschenen is leonart van ymmendorp mit sinen guden vurraede ind moitwillen hait verkoicht ind verkouft erfflich ind omberme her Johan van Eycht Alsulche viere gude swaere gulden erffzenss als he jheirlichs geldens hatte zo kirsmisse an ind op die cleyne baidere mit yren zo hoere So wie leonart vurss. die erkregen hait van Claes van der hallen Jnd zosamen vur Eichtzich gude sware gulden die her Johan vurss. deme

[1]) Das Wort stoils ist im Originale ausgeblieben.

myne eruen vur dieser tgaynwordiger gifte ind opdracht in eyncher wijss hetten doen ind vurkeren moigen Sonder arg. ind aen indracht diess gifte ind opdracht zo vrkonde der wairheit ind erflicher stedicheit hain ich Johan van houlset vurss. myn Jngesiegell vur mich ind myne eruen vur an diesen brieff gehangen Jnd hain vort gebeden Goedart ind peter van houlset gebroedere myne elige soene diese gifte belieuende vort den Eirsamen heren Johan van Gymmenich zertzyt Burgermeyster ind Tiel Kalcbernre Burgere zo Aiche dat sij ouch yre Jngesiegele ind Signeten zo noch meirre getzuge vmb mich ind myne eruen de vorder zo oeuertzugen myt herane gehangen hauen des wir alle mit namen vurss. zugen ind kennen wair ind gerne gedain hain zweyden dag. Januarij Jm Jaere vnss heren duysent vierhondert vonff ind seistzich.

Jtem in deser giften vurss. is mit geredt ind vsgesprochen dat wer broedere vurss. niet me in sollen vortan op heuen den eens den wer geldens hadden an Johan van houlsetz erue zo wissen II ss.[1]) I capuyn darvoer hat Johan vurss. ons gewijst eeheuen VI ss. an Tiel Kalcbernres erue.

Wir Richter ind Scheffen des Kunnynclichen stoils van Aiche mit namen hernae beschr. Doen kunt allen luden mit diesen brieue Jnd kennen offenb. dat vur ons komen ind erschenen is Diederich van Wijlre der alde als momber Claes van der hallen sijns swaegers mit sinen guden vurraede ind moitwillen Jnd hait ouermitz den seluen Claes in sijnre intgegenwirdicheit verkoicht ind verkouft van wegen des vurss. Claes leonart van ymmendorp ind sinen Eruen Erflich ind omberme drij gulden erfzens An ind van des vurss. Claes Andeil soillichs erffzens Als Claes jeirlichs geldens hait An ind op die Cleyne baidere ind eruen mit yren zobehoere gelegen op den hoff bi des Kunnynck bat Jnd Wanne de tzenss geueilt dan suellen leonart vurss. ind sijn eruen die drij gulden dae An nu vortme heuen Jnd omb eyne somme geltz zosamen vure vunfindvunfzich gude swoere gulden die leonart den seluen dieder. darvure waile bezailt hait inbehoiff des vurss. clais ind kendt dat eme dar van genoich geschiet is Jnd also hait sich Diederich van Wijlre in name ind van wegen Clais van der hallen vurss. der drijer gulden zens an des seluen Claes andeil sijns vurg. zenss vssgedaen besitzonge ind gebruchonge Jnd darop mit monde ind halme vertzegen ind vertzijt erflich ind omberme in orber ind in behoif leonarts van ymmendorp ind sijnre Rechter eruen Jnd hauets yn ouch bekant ind geloift zo weren iaer ind dach zer stede Rechte van Aiche ind alle Rechte anspraiche dar van affzodoyn Sonder argeliste Beheltenis den lenenheren yrs rechts Jn vrkunde der weirhait So haint wir Gerart beissel der junge Richter Gerart van Wijlre Stats

[1]) *Schilling.*

egent. leonart dar vur waile betzailt hait ind kant dat eme danaff voldaen ind genoich geschiet is Jnd daromme So hait leonart vurss. sich dieser vurss. veire gulden zenss vsgedoyn heuongen besitzongen ind gebruchongen Jnd darup mit monde ind halme vertzegen ind vertzijt erfflich ind omberme in orber ind zo behoiff hern Johan vurss. ind sijnre Rechter eruen Jnd hauetz yn ouch bekant ind geloift zo weren jaer ind dach zer stede Rechte van Aiche Jnd alle Rechte anspraeche dar van affzodoyn Sonder argeliste Beheltenisse den leynheren yrs Rechtz In vrkonde der wairheit So hayn wir lentz zillis de des Richters stat bewart Claes van raede lambrecht buck Goitschalck van hoikirche Gerart beyssel Gerart van haren fetschijn colijn Statz van segraede Thomas elreborn Johan beulart Gerart van Segraede Jnd wilhem van hoikirche Scheffen des Kuniglichen stoils van Aiche zer beden beyder partijen onse Segele an desen brieff gehangen Geg. Jnt jaere onss heren duysent veirhondert Seessindvunffzich des XIII. dags in Junio zo IIII vren nae myddage.

her Johan van Eycht.

Wir Richter ind Scheffen des kuniglichen stoils van Aiche mit namen hernae beschr. doen Kunt allen luden mit desen brieue Jnd kennen offenb. dat vur ons komen ind erschenen sijnt her Johan van Eychte an eyne Ind broder Johan slutart minister zer zijt des huyss ind ordens sent franciscus van der dirder Regulen bynnen Aiche gelegen op hartmans portze graue an die ander sijde mit yrre beyder vurraede ind guten moitwillen Jnd sijnt alsus ouerkomen ind eyndrechtlichen eyns worden So dat her Johan vur ons den minister vurss. in orber ind zobehoiff sijn ind sijnre mitbroedere Jnd yre naekomelingen des vurss. huys ind ordens Jn Rechter purliger Almossen gode zo loue ind zo eren opgedragen ind gegeuen hait erfflich ind omberme Alsulge viere gude swaere gulden erffzens Als der selue her Johan vp dach dat. dis brieffs vmbtrent viere vren naemiddage van leonart van ymmendorpe erkregen ind gegolden hait nae ynhalt eyns scheffenen brieffs, den he den minister vurss. mit ouergaff zo wie leonart die viere gulden zenss jheirlichs geldens hatte xpi[1] An die cleyne baedere ind eruen mit yren zobehoere gelegen bi dat Konynxbadt mit allen den Rechten die her Johan dae an hauen mach mit sulcher vurwerden ind verbontlichen ouerdrage dat der minister ind sijne mitbroedere Jnd yre naekoemlingen des vurss. huys ind ordens zo ewigen dagen alle wechen sullen doen leessen eyne mysse Jn yrre Capellen genant sent Seruaes Capelle by yrem huyse gelegen mit alle der gereytschaff ind kertzen als dat zo der myssen gebuerlich sal sijn zo trost ind selenheil hern Johans vurss. Jnd Ailken sijnre eliger huysfrauwen ind yrre alderen Jnd vrunde dae

[1]) *Der Zins war* „zu Kirsmisse" *fällig.*

sijs vur begerende sijnt Jnd die selue brodere sullen in der seluer myssen ynnentlichen vur sij bidden Ind daromb so hait hern Johan van eichte sich des vurss. zenss vssgedaen heuongen besitzongen Jnd gebruchongen Jnd darop mit monde ind halm vertzegen ind vertzijt erfflich ind omberme Jn orber ind zo behoiff des vurg. Ministers sijnre mitbroedere gemeynlichen ind yrre naekoemlinge Jnd dat ouch in sulger voigen weirt sache dat die vurg. mysse ind Memorie alle weichen niet in geschege Jn vurss maissen so sullen ind moigen her Johan vurss. ind off he en were sijne Eruen Ind nieste maege den vurss. zens wieder an sich nemen Ind den op anderen geistelichen steden keren wae sij dan willen gods Dienste dar vur zo doyn Als der Minister vurss. vur sich sijne mitbroedere dat also Ind yre naekoemlinge vurg. vur ons erkoren ind bekant hait. werrt ouch sache dat die vier gulden zenss vurss. den vurg. broederen off yren naekoemlingen zomaile off eyns deyls affgiengen Ind vacancien wurden wat des were nae gebuer sullen sij dan ouch des dienstes ind lasts vurss. vnttragen sijn Als her Johan vurss. dat ouch also belieft ind bekant hait Sonder argeliste Beheltenisse den leynhern yrs Rechts In vrkonde der wairheit so hain wir lens Zillis de des Richters stat bewart Clois van Roide lambrecht buck Goitschalck van hoikirche Gerart Beyssel Gerart van haren Fetschijn colijn Statz van segroide Thomas elreborn Johan Beulart Gerart van segroide ind wilhem van hokirche Scheffen des Kuniglichen stoils van Aiche zerbeden beider partijen dis mallich eynen brieff In gelicher formen besegelt Geg. Int iaere onss heren duysent vierhondert seessindvunffzich des drutzienden dags In Junio zo vunff uren nae middage.

Id is zo wissen dat die veir gulden niest vurss. die her Johan van etcht den broederen vurss. gegeuen hait dat he die niet aleemail bezailt in hat uan sinen gelde Als der brief vurss. dat vs wijset want in der cijt dat her Johan vurss. den vurss. eens solde betzalen so quam he bi minister ind clachde dat he eer cijt niet wail bi gelde in were dat wir eme leynden veirtzien gulden zo der betzalonge Als he bas bi gelde were he sulde ons dan dat wail betzalen Der minister vurss. mit raede sijns conuentz vurss. leynden eme in der maessen vurss. XIII guder sworre gulden van mettelen houtz gelde dat wilge hier lach in behoif eynre missen die begert was van yr dat wir sij ir bestellen sulden als hernae sal volgen Vortme so hadde he ons noch geloift zu hulpen cegeuen zo vuss kasulen cruytz want dat rode fluweel was gegolden zo feneien van eyme broder ons conuents in der cijt dat man zen storken zoich van sulgem gelde Als eme die vrunde ons conuents gegeuen hadden Ind is was men dan

Eicht onser elen ind galt in der stat vurg. seeszien Ducaten[1]) van wilgen gelde meistedeil gaff Johan moleneir wonende op den voechen graue in Rickeff panhuys mer omb dewairheit ceverelciren onsen naecoemlingen he starff ind in gaf den vurss. conuent niet me vsgenomen eyn ewangelium boich mitten Episte Braebantsche spraeche datz geschr. in der cijt man schreiff duysent dryhondert ind dryindvunfzich als int selue boich ouch steyt dat ons sijn huysfrouwe Aeleit[2]) besat die ouch die misse vurss. ons besat hat die si voer langezijt vs eren budelle had doyn leesen Alle maydage van guder gonst etc. Item wir betzailden darzo den brieff vurss. mitten XIII gulden Als vurschr. is.

Wir Richter ind Scheffen des Kuniglichen stoils van Aiche mit namen heirnae beschr. Doen kunt allen luden mit diesen brieue ind kennen offenb. dat vur ons komen ind erschenen is frambach van haren vur sich ind volmechtich van wegen wilne heren Gerart beissels ons mitscheffens was selige. Dede kunt ind zoent eynen bekanten scheffenen brieff op wilne hern daemen von haren Inhaldende Elffdusent gud swoire gulden die der selue wilne hern Daeme den vurg. frambach ind heren Gerart yn beyden vurmails dae ynne Bekant hait nae formen des Bekanten briefs Ind ouch eyns briefs dar ynne her geirart vurss. den vurg. frambach volmechtich gemacht hait wilche brieue beide van worde hernae beschr. steynt Den eirsten angaende alsus: [3])Wir Richter ind Scheffenen des Kunniglichen stoils van Aiche mit namen hernae beschr. doen kunt allen luden mit diesen brieue Ind kennen offenb. dat vur ons komen inde erschenen is her daeme van haren onse mitscheffen mit sinen guden vurraede ind moetwillen hait Bekant ind kent hern Gerart Beissel ouch onse mytscheffenen ind frambach desseluen hern daemen eligen soene yn beyden sementlich Eylff dusent gude swoere gulden An hern Gerartz ind frambachs willen zo betzalen So wanne sij sementliche gesynnen als Bekant ind erdyngt gelt in gerichte an ind op alsullich onbewegelich crue ind erfguede zense ind peichte Als her daeme vurss. bynnen der stat ind Rijche van Aiche hait ind gewynnen mach vsgescheyden den hoff zo baenlae den hoff zo mairgraeten Ind den hoff zo Kalckaeuent dat die mit allen yren Reichten ind zobehoeren mit desen kennyssen nyet besweirt in sullen sijn so wie her daeme vurss. Die hudistaigs haldende ind besitzende is in nassen Ind in Drugen sonder dat houltz dat zo Kalck-

[1]) *Im Originale befindet sich an mehreren Stellen anstatt des von mir geschriebenen Wortes* Ducaten *das Wort* lucaten.

[2]) *Das Wort* Aeleit *ist im Originale am Rande ohne Anführungszeichen geschrieben. Ich weiss nicht, ob ich es an der richtigen Stelle eingerückt habe.*

[3]) *Die nachfolgende Urkunde ist dieselbe, welche von Quix St. Peter-Pfarrkirche S. 40 erwähnt ist und findet sich in demselben Buche abgedruckt S. 146–147 Urk. 25.*

acuent opten busche steit dat sal mit diesen kennysse besweirt sijn ind der gront nyet Sonder Argeliste In vrkonde der waerheit so hayn wir Colijn beisell Richter Goetschalck van hokirche Ind Johan Beulart Scheffen des kuniglichen stoils van Aiche zer beden beyder partijen onse segele an desen brieff gehangen Geg. Int iaere ons heren dusent vierhundert drijindvunftzich des zweyindzweynzichsten dags in Octobrij zo eicht vren vur middage Ind der ander [1]) brieff: Wir Colijn Beissel Richter Cloes van Raede ind Goetschalck van hokirche scheffenen des kuniglichen stoils van Aiche doen kunt allen luden mit desen brieue Ind kennen offenb. dat vur ons komen ind erschenen is her Gerart Beissel onse mitscheffen myt synen guden vurraede ind moetwillen hait volmechtich gemacht zo synen widder sagen frambach van haren dat der selue frambach sich alleyne sal moegen doen Richten op alsulchen bekanten scheffen brieff Inhaldende Eilf dusent gulden die wilne her Daeme van haren seliger gedacht yn beyden bekant hait Sonder argeliste In orkonde der wairheit so hayn wir Richter ind Scheffenen vurss. zer beden beyder partijen onse segele an desen brieff gehangen Geg. Int iaere onss hern dusent vierhondert vierindvunfzich des seesindzwyntzichsten daigs in den mertze. Also gesan ind badt frambach vurss. vur sich ind volmechtich van wegen wilne hern Gerartz vurss. dat man eme hulpe ind Riede wie he vort zo betzalongen komen moechte want he noch zokortz were an der bekanter somme geltz vurss. darop Wir Richter ind Scheffenen eme mit onsen guden vurbedachten Raede antwerden ind wijsdem mit ordel dat he dem Richter van Aiche des vurg. erffs ind goetz bewijsen ind des eynen gereiden gelder ind koufman mit sich brengen sulde Alsdan so sulde der Richter vurss dat selue erue ind goit van gerichts wegen verkouffen ind mit dem gelde dair van komende deme vurg. frambach genoegde doen doene Also bewijsde der selue frambach aldae zailhantz deme Richter vursch. Nuyn morgen beyntz men ziendehalue Roede die niet me jeirlix onden in gelden dan supulien gelt Als frambach vurss. dat also geloift hait zo weren gelegen in den passe neyst jutten beynt van den broich Ind stoest onden ind aeuen an daemen erue van haren Ind an toems quoeden beynt Ind ouch an hern wilhems beynt Was van lynzenich den nu hait thijs van Richtergen der Schoemecher Ind bracht des mit sich eynen gereyden gelder ind koufman als eme gewijst was mit namen Broder Johan slutert mynister der broedere der dirder Regulen sent francisci buyssen hardewijns portze op dem graue sent seruaes Ind daromb Richde dit der Richter vurss. mit onser alre wist wille ind gevulchenisse Ind hait die vurg. Nuyn morgen beyntz vurss. van gerichts wegen

[1]) *Abgedruckt bei Quix St. Peter-Pfarrkirche S. 147.*

cien An der selner yrre stat erschenen Sagen darvmb die vurss. heren yrre stat Jnd burgeren gemeynlichen van aiche Jnd weme dyt forder antreffen mach van diesem termijne vurss. Jnd van allen anderen vurliedenen termijnen loss ledich ind quyt Sonder argelist vrkonde ons Conuentz siegel an diese quytancie gehangen vp sinte bartholomeus dach Jnt Jaer ons heren duysent vonffhondert Jnd druytzien. Mer den datum alwege nae dem Jaer.

Quitantie b. Johan peltzer.

Wyr minister N. Jnd conuentz bruedere der dirder Regulen sint franciscus zo aiche buyssen hardewijns portze vp den graff sint servaes. bekennen van den Eirsamen wijsen heren Burgermesteren Scheffenen Jnd Raede des konyncklichen Stoils Jnd Stat Aiche Opgebuert zo haen Seistzich yrre marcke lijfrenten broder Johan Kremer vnsem myt broder an yrre vurss.[1]) stat des tzienden dages spurkel neist leden erschenen Jnd sagen darvmb van wegen des conuentz die vurss. heren yrre stat ind burger gemeynlichen van Aiche Jnd wem dat fordere antreffen mach van desem vurss. termijne lijfrenten. Jnd allen anderen deser seluer Renten vurliedenen termijnen loss ind quijt Sonder argelist vrkonde des vurss. conuentz Siegel heran gehangen Jnt Jaer vns heren duysent vonffhondert Jnd etc.

Quitancie van b. daem Houlszet.

Wyr mynyster N. Jnd conuentz broedere der derder regulen sint franciscus zo Aichen buyssen hardewyns porce bekennen ouermytz desen brieff dat wir op geburt ind ontfangen hauen van den eirberen wysen burgemeisteren scheffenen ind raede des connynchklychen stoils der stat aiche tzyen gulden Erflicher renten yederen gulden zu vj marcken aicher tzeyen als onsen Conuente vurss. an vn erschenen ind geuallen wairen op synte Johannes baptisten aeuent geborte vur data dis briefs Jnd her omb sagen wir mynister ind Conuent vurss. die vurg. stat ind alle die gene die des quytancie behoeuen van den vurss. termyne Jnd vort van allen vorledenen termynen quyt ind wail bezaylt Sonder argelist dis zo orkonde der wairheit hayn ich mynister van wegen des conuents vurss. onsen Jngesiegel onden an desen brief gehangen Jnt jair ons heren dusent ind sofort dat ander gezal.

Stijn schroeders.

Jn dem namen Jesu Christi Vch allen die desen Brieff solen sien off hoeren si condich dat mir[2]) mynister ind gemeyn broedere der orden van pinen zo aechen buyssen hartmans porce op den cymmergraue gegeuen is in puyrlicher almoesen

---

[1]) *Im Originale ist das Wort* vurss. *zweimal geschrieben.*

[2]) *Im Originale ist das Wort* „mir“ *so geändert, dass dem Anscheine nach* „wir“ *zu lesen ist.*

omb ceverneren den gotlichen dienste LX goeder swaer gulden ind vort also vil siluers als X gulden zo eynen kelch helpen zo machen omb eyn ewich gedechtenisse der geenre dar id van comen is vort so haynt die lude mit namen als lenart schroder ind stijn sijn eliche huysvrouwe begert dat man dat gelt anlegen sal in wat maneren id den conuent vurss. alre beste dienen mach zo vortgange des gotlichen dienst omb zo bidden voer die gene dar dat van comen is Jnd op dat dit dan ons ind onsen naecomelingen bliuende si in ewigen memorien so sal man dat vurss. gelt legen an erfcense so man alre beste can also dat die broedere vurss. alleweechen solen doyn lesen eyn misse in ere Capellen genant sent seruaes gelegen bi eren conuent mit alle der gereytschaff ind kertsen als dat geboerlichen sal sijn zo selen heyl der geenre vurss. dar sij des vur begerende sijn in die ere gods ind onss lieuer vrouwen Were id ouch sach dat de cens weir gegolden nae den besten als he ouch gegolden sal werden Jnd he dan desen broederen off eren naecomelingen vurss. eyn deyl off zo mael afgange ind vacancien woerden wat des dan were nae gebuere solen si dan ouch dienst ind last vurss. ontdragen sijn Als die lude vurss. dat ouch also belieft ind gewilget haynt Jnd beuolen den minister ind broedern consiencien dar ynne cedoyn alssi wolden dat man yn dede Gegeuen int iaer ons hern M.CCCC ind nuynindzwinzich op sent matheus dach apl. Jn oreonde der wairheit so haynt wir mynister ind broedere Johan sluttert mit consent des gemeynen conuents onsen segel an desen brieff gehangen Jnd haynt sij gesat in onsen memorien boich ind onss broderschaf vereyngt. Jtem die selue vrouwe vurss. hait noch gegeuen eynen nuwen kelch in puyrlicher almoesen dem conuent vurschreuen. Jtem die zien gulden an siluer vurss. dat die vrouwe stijn schroeders vurss. gaf zo helpen zo eynen kelch de wart do cort darna gemacht ind was van gewicht II $\overline{m}$ siluers IIII loit ind III veirdel loitz ind had IIII Ducaten[1]) zo ouergulden ind an machloen III gulden. Jtem den kelch den si ons gaf vurss. was van gewicht II marc siluers IIII ducaten[1]) ind machloen III gulden. Jtem die marc siluers galt viij gulden ind der gulden vj marck mer si gaf yn onsen conuent algemacht so vurss. is.

Jtem der dirde kelch wiget II marc siluers men III loit de wart onsen conuent gegeuen van onsen sonderlingen vrunde mit namen willem buschman ind he had cehulpen eynen cleynen kelch de gebrochen was geweest ind was an gewicht VIII gulden ind nit me Jnd man sade he hedde sent Appolonien altair zo gehoirt mer onse broedere hadden yn alwege zo verwaren Dese vurss. willem buschman gaf ons dat **willem buschman**

[1]) *Im Original findet sich an dieser und anderen Stellen anstatt des Wortes* Ducaten *geschrieben das Wort* lucaten.

huys bi st. peter los ind vry. nit onden gelden dan j Schilling[1]) den he ouch sent Johans broederen gaff Jd stont ein wail LXV gulden Jnd dat huys bi den sustern dat nu ons bachuys is dar zo gaff he ouch wail IIIc marc so vry cemachen ind vort een bou ind he lies machen onse groisse porce alleemail ind gaf ouch III gulden zo den dache bouen den kelre zo dem nuwen huse Jnd des gelijchs vil hait he den conuent gedaen an cellen ind anders vil etc. Jtem dat huys dat an alden dormenter geeymmert is mit der hallen darwidder gemacht sonder vort alle bou van bynnen vsgenomen den cellen sulre hait geeost C ind X gulden.

Johan van houlset.

Wyr mynister broder Johan slutert Jnd broedere der orden sent franziscij des conuents binen aichen buyssen hardewijns porce op den eymmergraue sent Servaes doyn kont allen luden ind kennen offenbeirlich mit desen brieue dat vur ons comen ind erschenen is Johan van houlset burger der seluer stat vurss. mit sinen goeden vurraede ind moitwillen Jnd hait alsus mit ons ouercomen ind eyndrechlichen eyns worden So dat he den minister vurss. Jn orber ind zo behoiff sijnre mitbroedere ind yrre naecomelingen des vurss. conuentz ind ordens in rechter purlicher almosen mit goeder andacht gode eeloue ind eren op gedragen ind gegeuen hait erflich ind ommerme alsulche goede swaer veir gulden cens Als der vurss. Johan van houlset op dach Datem dis briefs van der stat Aich vurss. erkregen ind gegolden hait nae inhalt des rechten briefs den he dem minister vurss. mit ouergaf sowie die veir gulden cens Johan Jeirlichs geldens hadt op sent dyonijs dach an die vurss. stat Aich mit allen den rechten die Johan vurss. dae an hauen mach mit sulcher vurwerde ind ouerdrage dat de minister vurss. ind sine mitbroedere ind yre naecomelingen des vurss. conuentz ind ordens zo ewichen dagen alle weechen solen doen leesen eyn misse des dynsdages of des niesten dages dernae wanne men dat niet gebesseren in konde in yerre Capellen sent seruaes bi yren huse gelegen mit alle der gereitschaf ind kertzen als dat zo der missen gebuerlich sal syn zo troist ind selen heyl Johannes vurss. ind Eua selich sijnre elicher huysfrouwen alle yere kinder Alderen ind vrunde van beyden sijden Jnd die brodere vss.[2]) solen ouch Jaer begane doen eyns des jaers vur Johan ind syn huysfrouwe ind kindere ind alderen vurss. Jnd setzen mit sinen vrunden vurss. in eren selen boich om de meirre gedechtnisse ind deylachticheit onser broderschaf Jnd darom so hait Johan vurss. sich des vurss. cens vsgedaen heuinge ind besitzinge ind gebruchinge ind darop vruntlich ind goitlich

---

[1]) *Anstatt des Wortes*: Schilling *ist im Originale ein doppeltes S.*
[2]) vurss.

verzegen ind verzijet vur eme ind vur die sijn erflich ind ommerme Jn orber ind zo behoif des vurss. Mynisters ind sijnre mitbroedere ind yrre naecomelingen Jnd nochtan in sulcher voegen were id sache dat die vurss. misse alle wechen nit in gescheege in vurschr. maessen So sollen ind mogen Johan vurss. Jnd of he in were sijn eruen of nieste maege widder an sich nemen den cens vurss. niet zo yeren behoiff mer si sullen den op anderen geystlichen steden keren wae sij dan willen godsdienste darvur eedoen Als der minister vurss. dat also vur sich inde sijn mitbroedere ind naecomelingen vorgenant ercoren ind becant hait. Were euer sach dat de vurss. cens den egenanten broederen off eren naecomelingen afgeloist wurde van der stat Aich vurss. So sullen dan mynister ind broedere des conuentz vurss. dat gelt dat yn dan werd anlegen alsbalde si ommer mogen an goede erfcense dae si meynen bi consiencien mit verwart eesijn vur sich ind vur yr naecomelingen ind dat mit wissen der niester vrunde Johan van houlset vurss. Jnd were id dan sach dat de cens den egenanten broederen off yren naecomelingen de mit wissen der niester vrunde Johan van houlset vurss. gegolden ind belaicht is mit dem gelde vurss. zo mael of eyn deyls afgingen ind vacancien wurden dat got vurhoeden moesse wat des dan were nae gebuer sullen si dan ouch dienstes ind lastes vurss. inttragen sijn Als Johannes van Houlset vurss.[1]) vur eme ind vur sijn Eruen dat ouch also belieft[2]) ind becant hait sonder alle Argeliste Jn oreonde der wairheit so hauen wir minister mit consent onss mitbroederen des huys ind ordens vurss. onsen gemeynsn conuentz segel om eyn sicher vastichteit zo beyden sijden an desen brief gehangen. Gegeuen Jnt Jaer ons heren dusent veirhondert ind veir ind seeszich op sent dyonys dach des nuynden dages octobris.

Johan van Houlszet.

Allen luden den deser onss offenbrieff vurkommen wert doin wir Burgermeister Scheffenen Rait ind gemeyn Burger des Konyncliehen Stoils ind Stat Aiche kunt ind kennen dat wir verkouft hauen ind verkouffen Johann van houlszet vnssm mitburger ind sijnen rechten eruen vier oyuerlensche Rijnsche gulden oft wert dar vur an anderen gemuntzden goulde oder paymente zerzijt der betzalongen bynnen onser Stat genge ind geue Jeirlicher erfrenten Als omme eyne bescheiden somme geltz neymelich vur Eichtzich der vurg. gulden ons ouergelieuert ind vort in onss Stede kenlichen nutz ind urbergekeirt Sullen ind gelouen daromb

[1]) *Im Originale ist an dieser Stelle ein mehrere Worte deckender Dintenfleck.*

[2]) *Im Originale ist dieses Wort durch einen Dintenfleck bedeckt.*

in goeden truwen die vier gulden Erfrenten vurss. wail zo doen betzalen dem vurss. Johann sijnen eruen off heldere dis brtefs mit yren willen in wat staete off wesen yrs leuens sij nu sijnt off naemaels komen moigen oder yren gewissen boden Sij dar zu oeuermitz yrs selues behoirliche quijtancien vns dan af yeclichs termijns oeuer zogeuen stellen moichten van nu vortane nae data dis brieffs yeclichs jairs des Nuynden dag. octobr, datz neymlich op sent dionisius dach van der gereytzster vnser Stede Renten ind opkomyngen, daraue yn egeyne sachen van weigen onss Stede geschiet oder geschien moechten[1]) hynderlich sijn en soilen Jnd wurden wir eynichs Jairs ind termijns an betzalongen dieser vurg. Erfrenten versuymelich Jn deile off zo maile desshaluen nae vmbgange des Jaers ind termijns der selue Johan oder sijn eruen eynchen kenlichen schaiden hetten off lieden Asdan soilen si off yre frunde heldere des briefs vurss. in yren name ind van yren weigen vp allen enden Jnd steden vp onse Stat Burgere ind guede moigen kummeren ind penden halden ind vsseren bis zo gantzer betzalongen der versessenre vnbetzailter Erffrenten vort kenlichs schadens Sij daromb gelieden hatten ind myt yren eyden vngeuerlich zer kuntschaff ind gueder wairheit geproeuen konten Jnd en sal moigen egeyn Rijchter van Aiche noch sust yemantz anders diese vurss. vier gulden Erfrenten darap wir ouch myt dem halme zo vrber Johans ind sijnre Eruen vurss. vertziegen hayn bekummeren noch ansprechen in eyncherwijs geschiege sulchs daremboyven dat en sal vns niet entschuldigen an betzalongen dieser seluer Erfrenten. Vort vertzijen wir vp alle visneymonge Jnd beschuttenisse geistlichs ind werentlichs Reichtens dae myt wir vns tgain Jnnenhalt dis brieffs in eyncherwijs beschirmeu off behelffen moechten doch hayn wir vns ind vnser Stede die moige Jnd macht behalden hieJnnen - - - -[2]) dat wir off unse naecoemelinge zo allen tzijden zen ewigen dagen wanne wir willen ind vns oder vnssn nakomen vurss. euenkomen wirt diesse vurss. vier gulden Erffrenten vmb der vort darachter zobetzalen entledigt zoblijuen an dem egeñt. Johann van houlset synen eruen oder heldere dis briefs vurss. wieder vmb affloesen vrijen ind quijten moigen myt Eichtzich bescheiden oyuerlenschen rijnschen gulden ind myt gebuer der Erfrenten vurss. die dan nae antzale der tzijt erchienen were. Sonder eynchen yren off gemantz anders tzoen oder hindernisz ind aen alrekonn argelist ind geuerde, dis zo vrkonde der wairheit hain wir diesen brieff doen ind heischen besiegelen myt yngesiegele vnsss konyneliehen Stoils ind stat Aiche vp sent dionisius dach Jm Jaere vnsss herren duysentvierhondert vierind siestzich.

[1]) *Dieses Wort ist im Originale durch einen Dinten-Fleck bedeckt.*

[2]) *Nach dem Worte* hieJnnen *folgt im Contexte ein fast verwischtes unleserliches Wort.*

Quijtancie.

Wyr minister broder Johan slutert[1]) ind Conuentz broedere der dirder Regulen sent franciscus zu Aiche buyssen hardewijns portze vp den eymmergraue sent Seruaes bekenen ouermitz diesen brieff dat wir op gebuert Jnd intfangen hauen van den Eirboren wijsen Burgermeysteren Scheffenen ind Raede des conyncliehen stoils der Stat Aiche vier ouerlensche Rijnsche gulden Erflicher renten Als onsen conuent vurss. an yn erschenen ind geuallen waeren op sent dionisius dach neist leden vur data dis brieffs wilche erfliche Rente ons gegeuen ind opgedragen is van Johannes van houlszet ind sinen eruen Burger der stat vurss. omb zo vermeirren den gotlichen dienste Jnd her vmb sagen Wir minister ind Conuent vurss. die vurgenante Stat ind alle die gene die des quijtancie behouen van den vurss. termijn (ind vort van allen verledenen termijnen)[2]) quijt ind wail betzailt sonder argelist. Dis zo vrkonde der wairheit hain ich minister van wegen des Conuentz vurss. onsen Jngesiegel onden an diesen brieff gehangen Jnt Jaer ons heren duysent vierhondert ind[3])

Die opdracht Johannes van houlset.

Jch Johan van houlset Burger zo Aiche do allen luden offenbeirlichen bekennende vur mich eruen dat ich opgedragen ind gegeuen hain op gheuen Jn kraft dis brieffs den Eirberen br J Slutert zertzijt minister ind broederen gemeynlichen huyss ind conuentz zo sent Seruaes vp hardewijns g en buyssen der middelster Stat Aiche gelegen ind yren naekomeln n alsulche vier oyuerlensche Rijnsche gulden Erfrenten, die doch myt Eichtzich der seluer gulden ind antzaile der Renten nae belouff der tzijt aff zo loesen steent Jch Jaers an der seluer Stat Aiche Nuynden dag. Octobris nae ynhalde eyns Erfbrieffs Jch van der vurss. stat daroeuer besiegelt sprechende gehadt Jnde den egenanten broederen vur sich ind yre nakomen nun myt ouergelieuert Jnd sij des wisliche heldere Jnd Jnforderer gemacht yn ouch volkomen moige ind macht gegeuen hain ind geuen die vurss. vier gulden Erfrenten van nu vortane Erflich ind ewelich als die erschienen sijn mit off ain Gerijchte zo heischen zo gesynnen op zo boeren Jnd off die affgeloist wurden dat gelt van der affloisen komende zo vntfangen Jnd wiedervmb zo yren ind yrren nakomen vurss. nutze ind vrber an andere Erfrente zo beliegen quijtancie zo gheuen Jnd voirder allet darJnne zo doin ind vur zo keren Jch oder

[1]) *Beide Worte durchgestrichen.*

[2]) *Die eingeklammerten Worte sind im Originale mit einem Anführungszeichen unter dem Contexte geschrieben.*

[3]) *Im Originale ist das Datum nicht ganz ausgeschrieben. Es fehlen die Angaben des Monates und Tages.*

myne eruen vur dieser tgaynwordiger gifte ind opdracht in eyncher wijss hetten doen ind vurkeren moigen Sonder arg. ind aen indracht diess gifte ind opdracht zo vrkonde der wairheit ind erflicher stedicheit hain ich Johan van houlset vurss. myn Jngesiegell vur mich ind myne eruen vur an diesen brieff gehangen Jnd hain vort gebeden Goedart ind peter van houlset gebroedere myne elige soene diese gifte belieuende vort den Eirsamen heren Johan van Gymmenich zertzyt Burgermeyster ind Tiel Kalebernre Burgere zo Aiche dat sij ouch yre Jngesiegele ind Signeten zo noch meirre getzuge vmb mich ind myne eruen de vorder zo oeuertzugen myt herane gehangen hauen des wir alle mit namen vurss. zugen ind kennen wair ind gerne gedain hain zweyden dag. Januarij Jm Jaere vnss heren duysent vierhondert vonff ind seistzich.

Jtem in deser giften vurss. is mit geredt ind vsgesprochen dat wer broedere vurss. niet me in sollen vortan op heuen den eens den wer geldens hadden an Johan van houlsetz erue zo wissen II ss.[1]) I capuyn darvoer hat Johan vurss. ons gewijst eeheuen VI ss. an Tiel Kalcbernres erue.

Wir Richter ind Scheffen des Kunnyncliehen stoils van Aiche mit namen hernae beschr. Doen kunt allen luden mit diesen brieue Jnd kennen offenb. dat vur ons komen ind erschenen is Diederich van Wijlre der alde als momber Claes van der hallen sijns swaegers mit sinen guden vurraede ind moitwillen Jnd hait ouermitz den seluen Claes in sijnre intgegenwirdicheit verkoicht ind verkouft van wegen des vurss. Claes leonart van ymmendorp ind sinen Eruen Erflich ind omberme drij gulden erfzens An ind van des vurss. Claes Andeil soillichs erffzens Als Claes jeirlichs geldens hait An ind op die Cleyne baidere ind eruen mit yren zobehoere gelegen op den hoff bi des Kunnynck bat Jnd Wanne de tzenss geueilt dan suellen leonart vurss. ind sijn eruen die drij gulden dae An nu vortme heuen Jnd omb eyne somme geltz zosamen vure vunfindvunfzich gude swoere gulden die leonart den seluen dieder. darvure waile bezailt hait inbehoiff des vurss. clais ind kendt dat eme dar van genoich geschiet is Jnd also hait sich Diederich van Wijlre in name ind van wegen Clais van der hallen vurss. der drijer gulden zens an des seluen Claes andeil sijns vurg. zenss vssgedaen besitzonge ind gebruchonge Jnd darop mit monde ind halme vertzegen ind vertzijt erflich ind omberme in orber ind in behoif leonarts van ymmendorp ind sijnre Rechter eruen Jnd hauets yn ouch bekant ind geloift zo weren iaer ind dach zer stede Rechte van Aiche ind alle Rechte anspraiche dar van affzodoyn Sonder argeliste Beheltenis den lenenheren yrs rechts Jn vrkunde der weirhait So haint wir Gerart beissel der junge Richter Gerart van Wijlre Statz

[1]) *Schilling.*

van Segroide Johan beyssel lambrecht buck peter van den buck fetschijn Colijn ind Daeme van haren Scheffen des Konynclichen stoils van Aiche omb beden wille der partijen op beyden sijden onse Segele an desen brieff gehangen Gegeuen Jnt iaere onss hern duysent vierhondert Eichtinddrissich iaere des zwelfden daigs in den mertze.

Wir Richter ind Scheffen des Kunynclichen stoils van Aiche mit namen hernae beschreuen Doen kunt allen luden mit diesen brieue Jnd kennen offenb. dat vur ons komen ind erschenen is Claes van der hallen mit sinen goeden vurraede Jnd moitwillen hait verkoucht ind verkouft erflich ind omberme leonart van ymmendorp ind sinen eruen eynen gulden erffzens An ind van alsulchen sinen andeil zenss als der selue Claes jeirlichs zu kirsmisse ind zu sent Johans mysse geldens hait An ind op die cleyne baidere ind eruen So wie die mit allen eren reichten ind zobehore steynt ind gelegen sijnt op den Eppelhoff An wilche baidere ind Eruen leonart vurss. vur van desseluen Claes wegen drij gulden zenss geldens hatte Jnd vur tzwentzich gude swore gulden die leonart vurss. deme egent. Claes dar vur wail betzailt hait Jnd kendt dat eme dar van genoich geschiet is Jnd also hait sich Claes vurss. dis eynen gulden zenss An ind op die baedere ind eruen vurss. vysgedaen besitzonge ind gebruchonge Jnd darop mit monde ind halme verzegen ind vertzijt erflich ind omberme in behoiff leonarts vurss. ind sijnre reichter eruen Jnd hauets in ouch vur ons bekant ind geloift zu weren iaer ind dach zer stede reichte van Aiche Jnd alle reichte anspraiche dar van aff zu doyn Sonder argeliste Beheltenisse den leynherren yrs reichts In vrkonde der wairheit So hayn Wir Wilhem van lynzenich Richter Gerart van Wijlre Statz van Segroide Johan elreborn Gerart beysel der alde peter van den bucke Goitschalke van hoikirche ind fetschijn colijn Scheffen des Konnyglichen [1] van Aiche zer beden beider partijen vurss. onse segele an desen brieff gehangen Geg. Jnt iaere onss herren duysent vierhundert Eychtinddrissich iaere des Eychtden dags Nouembr.

her Johan van Eycht.

Wir Richter ind Scheffen des konynclychen stoils van Aiche mit namen hernae beschr. doyn kunt allen luden mit desen brieue Jnd kennen offenb. dat vur ons komen ind erschenen is leonart van ymmendorp mit sinen guden vurraede ind moitwillen hait verkoicht ind verkouft erfflich ind omberme her Johan van Eycht Alsulche viere gude swaere gulden erffzenss als he jhaerlichs geldens hatte zo kirsmisse an ind op die cleyne baidere mit yren zo hoere So wie leonart vurss. die erkregen hait van Claes van der hallen Jnd zosamen vur Eichtzich gude sware gulden die her Johan vurss. deme

[1] Das Wort stoils ist im Originale ausgeblieben.

egent. leonart dar vur waile betzailt hait ind kant dat eme danaff voldaen ind genoich geschiet is Jnd daromme So hait leonart vurss. sich dieser vurss. veire gulden zenss vsgedoyn heuongen besitzongen ind gebruchongen Jnd darup mit monde ind halme vertzegen ind vertzijt erfflich ind omberme in orber ind zo behoiff hern Johan vurss. ind sijnre Rechter eruen Jnd hauetz vn ouch bekant ind geloift zo weren jaer ind dach zer stede Rechte van Aiche Jnd alle Rechte anspraeche dar van affzodoyn Sonder argeliste Beheltenisse den leynheren vrs Rechtz In vrkonde der wairheit So havn wir lentz zillis de des Richters stat bewart Claes van raede lambrecht buck Goitschalck van hoikirche Gerart beyssel Gerart van haren fetschijn colijn Statz van segraede Thomas elreborn Johan beulart Gerart van Segraede Jnd wilhem van hoikirche Scheffen des Kuniglichen stoils van Aiche zer beden beyder partijen onse Segele an desen brieff gehangen Geg. Jnt jaere onss heren duysent veirhondert Seessindvunffzich des XIII. dags in Junio zo IIII vren nae myddage.

her Johan van Eycht.

Wir Richter ind Scheffen des kuniglichen stoils van Aiche mit namen hernae beschr. doen Kunt allen luden mit desen brieue Jnd kennen offenb. dat vur ons komen ind erschenen sijnt her Johan van Eychte an eyne Ind broder Johan slutart minister zer zijt des huyss ind ordens sent franciscus van der dirder Regulen bynnen Aiche gelegen op hartmans portze graue an die ander sijde mit yrre beyder vurraede ind guten moitwillen Jnd sijnt alsus ouerkomen ind eyndrechtlichen eyns worden So dat her Johan vur ons den minister vurss. in orber ind zobehoiff sijn ind sijnre mitbroedere Jnd yre naekomelingen des vurss. huys ind ordens Jn Rechter purliger Almossen gode zo loue ind zo eren opgedragen ind gegeuen hait erfflich ind omberme Alsulge viere gude swaere gulden erffzens Als der selue her Johan vp dach dat. dis brieffs ymbtrent viere vren naemiddage van leonart van ymmendorpe erkregen ind gegolden hait nae ynhalt eyns scheffenen brieffs, den he den minister vurss. mit ouergaff zo wie leonart die viere gulden zenss jheirlichs geldens hatte xpi [1] An die cleyne baedere ind eruen mit yren zobehoere gelegen bi dat Konynxbadt mit allen den Rechten die her Johan dae an hauen mach mit sulcher vurwerden ind verbontlichen ouerdrage dat der minister ind sijne mitbroedere Jnd yre naekoemlingen des vurss. huys ind ordens zo ewigen dagen alle weechen sullen doen leessen eyne mysse Jn yrre Capellen genant sent Seruaes Capelle by yrem huyse gelegen mit alle der gereytschaff ind kertzen als dat zo der myssen gebuerlich sal sijn zo trost ind selenheil hern Johans vurss. Jnd Ailken sijnre eliger huysfrauwen ind yrre alderen Jnd vrunde dae

[1]) *Der Zins war* „zu Kirsmisse" *fällig.*

sijs vur begerende sijnt Jnd die selue brodere sullen in der seluer myssen ynnentlichen vur sij bidden Ind daromb so hait hern Johan van eichte sich des vurss. zenss vssgedaen henongen besitzongen Jnd gebruchongen Jnd darop mit monde ind halm vertzegen ind vertzijt erfflich ind omberme Jn orber ind zo behoiff des vurg. Ministers sijnre mitbroedere gemeynlichen ind yrre naekoemlinge Jnd dat ouch in sulger voigen weirt sache dat die vurg. mysse ind Memorie alle weichen niet in geschege Jn vurss maissen so sullen ind moigen her Johan vurss. ind off he en were sijne Eruen Ind nieste maege den vurss. zens wieder an sich nemen Ind den op anderen geistelichen steden keren wae sij dan willen gods Dienste dar vur zo doyn Als der Minister vurss. vur sich sijne mitbroedere dat also Ind yre naekoemlinge vurg. vur ons erkoren ind bekant hait. werrt ouch sache dat die vier gulden zenss vurss. den vurg. broederen off yren naekoemlingen zomaile off eyns deyls affgiengen Ind vacancien wurden wat des were nae gebuer sullen sij dan ouch des dienstes ind lasts vurss. vnttragen sijn Als her Johan vurss. dat ouch also belieft ind bekant hait Sonder argeliste Beheltenisse den leynhern yrs Rechts In vrkonde der wairheit so hain wir lens Zillis de des Richters stat bewart Clois van Roide lambrecht buck Goitschalck van hoikirche Gerart Beyssel Gerart van haren Fetschijn colijn Statz van segroide Thomas elreborn Johan Beulart Gerart van segroide ind wilhem van hokirche Scheffen des Kuniglichen stoils van Aiche zerbeden beider partijen dis mallich eynen brieff In gelicher formen besegelt Geg. Int iaere onss heren duysent vierhondert seessindvunffzich des drutzienden dags In Junio zo vunff uren nae middage.

Id is zo wissen dat die veir gulden niest vurss. die her Johan van eicht den broederen vurss. gegeuen hait dat he die niet alcemail bezailt in hat uan sinen gelde Als der brief vurss. dat vs wijset want in der cijt dat her Johan vurss. den vurss. cens solde betzalen so quam he bi minister ind elachde dat he cer cijt niet wail bi gelde in were dat wir eme leynden veirtzien gulden zo der betzalonge Als he bas bi gelde were he solde ons dan dat wail betzalen Der minister vurss. mit raede sijns conuentz vurss. leyndeu eme in der maessen vurss. XIII guder sworre gulden van mettelen houtz gelde dat wilge hier lach in behoif eynre missen die begert was van vr dat wir sij ir bestellen sulden als hernae sal volgen Vortme so hadde he ons noch geloift zu hulpen cegeuen zo vnss kasulen cruytz want dat rode fluweel was gegolden zo feneien van eyme broder ons conuents in der cijt dat man zen storken zoich van sulgem gelde Als eme die vrunde ons conuents gegeuen hadden Ind is was men dan

egent. leonart dar vur waile betzailt hait ind kant dat eme danaff voldaen ind genoich geschiet is Jnd darommo So hait leonart vurss. sich dieser vurss. veire gulden zenss vsgedoyn heuongen besitzongen ind gebruchongen Jnd darup mit monde ind halme vertzegen ind vertzijt erfflich ind omberme in orber ind zo behoiff hern Johan vurss. ind sijnre Rechter eruen Jnd hauetz yn ouch bekant ind geloift zo weren jaer ind dach zer stede Rechte van Aiche Jnd alle Rechte anspraecche dar van affzodoyn Sonder argeliste Beheltenisse den leynheren yrs Rechtz In vrkonde der wairheit So hayn wir lentz zillis de des Richters stat bewart Claes van raede lambrecht buck Goitschalek van hoikirche Gerart beyssel Gerart van haren fetschijn colijn Statz van segraede Thomas elreborn Johan beulart Gerart van Segraede Jnd wilhem van hoikirche Scheffen des Kuniglichen stoils van Aiche zer beden beyder partijen onse Segele an desen brieff gehangen Geg. Jnt jaere onss heren duysent veirhondert Seessindvunffzich des XIII. dags in Junio zo IIII vren nae myddage.

her Johan van Eycht.

Wir Richter ind Scheffen des kuniglichen stoils van Aiche mit namen hernae beschr. doen Kunt allen luden mit desen brieue Jnd kennen offenb. dat vur ons komen ind erschenen sijnt her Johan van Eychte an eyne Ind broder Johan slutart minister zer zijt des huyss ind ordens sent franciscus van der dirder Regulen bynnen Aiche gelegen op hartmans portze graue an die ander sijde mit yrre beyder vurraede ind guten moitwillen Jnd sijnt alsus ouerkomen ind eyndrechtlichen eyns worden So dat her Johan vur ons den minister vurss. in orber ind zobehoiff sijn ind sijnre mitbroedere Jnd yre naekomelingen des vurss. huys ind ordens Jn Rechter purliger Almossen gode zo loue ind zo eren opgedragen ind gegeuen hait erfflich ind omberme Alsulge viere gude swaere gulden erffzens Als der selue her Johan vp dach dat. dis brieffs vmbtrent viere vren naemiddage van leonart van ymmendorpe erkregen ind gegolden hait nae ynhalt eyns scheffenen brieffs, den he den minister vurss. mit ouergaff zo wie leonart die viere gulden zenss jheirlichs geldens hatte xpi [1]) An die cleyne baedere ind eruen mit yren zobehoere gelegen bi dat Konynxbadt mit allen den Rechten die her Johan dae an hauen mach mit sulcher vurwerden ind verbontlichen ouerdrage dat der minister ind sijne mitbroedere Jnd yre naekoemlingen des vurss. huys ind ordens zo ewigen dagen alle weehen sullen doen leessen eyne mysse Jn yrre Capellen genant sent Seruaes Capelle by yrem huyse gelegen mit alle der gereytschaff ind kertzen als dat zo der myssen gebuerlich sal sijn zo trost ind selenheil hern Johans vurss. Jnd Ailken sijnre eliger huysfrauwen ind yrre alderen Jnd vrunde dae

[1]) *Der Zins war* „zu Kirsmisse“ *fällig.*

sijs vur begerende sijnt Jnd die selue brodere sullen in der seluer myssen ynnentlichen vur sij bidden Ind daromb so hait hern Johan van eichte sich des vurss. zenss vssgedaen heuongen besitzongen Jnd gebruchongen Jnd darop mit monde ind halm vertzegen ind vertzijt erfflich ind omberme Jn orber ind zo behoiff des vurg. Ministers sijnre mitbroedere gemeynlichen ind yrre naekoemlinge Jnd dat ouch in sulger voigen weirt sache dat die vurg. mysse ind Memorie alle weichen niet in geschege Jn vurss maissen so sullen ind moigen her Johan vurss. ind off he en were sijne Eruen Ind nieste maege den vurss. zens wieder an sich nemen Ind den op anderen geistelichen steden keren wae sij dan willen gods Dienste dar vur zo doyn Als der Minister vurss. vur sich sijne mitbroedere dat also Ind yre naekoemlinge vurg. vur ons erkoren ind bekant hait. werrt ouch sache dat die vier gulden zenss vurss. den vurg. broederen off yren naekoemlingen zomaile off eyns deyls affgiengen Ind vacancien wurden wat des were nae gebuer sullen sij dan ouch des dienstes ind lasts vurss. vnttragen sijn Als her Johan vurss. dat ouch also belieft ind bekant hait Sonder argeliste Beheltenisse den leynhern yrs Rechts In vrkonde der wairheit so hain wir lens Zillis de des Richters stat bewart Clois van Roide lambrecht buck Goitschalck van hoikirche Gerart Beyssel Gerart van haren Fetschijn colijn Statz van segroide Thomas elreborn Johan Beulart Gerart van segroide ind wilhem van hokirche Scheffen des Kunglichen stoils van Aiche zerbeden beider partijen dis mallich eynen brieff In gelicher formen besegelt Geg. Int iaere onss heren duysent vierhondert seessindvunffzich des drutziendeu dags In Junio zo vunff uren nae middage.

Id is zo wissen dat die veir gulden niest vurss. die her Johan van eicht den broederen vurss. gegeuen hait dat he die niet alcemail bezailt in hat uan sinen gelde Als der brief vurss. dat vs wijset want in der cijt dat her Johan vurss. den vurss. eens solde betzalen so quam he bi minister ind claelde dat he cer cijt niet wail bi gelde in were dat wir eme leynden veirtzien gulden zo der betzalonge Als he bas bi gelde were he sulde ons dan dat wail betzalen Der minister vurss. mit raede sijns conuentz vurss. leynden eme in der maessen vurss. XIII guder sworre gulden van mettelen hontz gelde dat wilge hier lach in behoif eynre missen die begert was van vr dat wir sij ir bestellen sulden als hernae sal volgen Vortme so hadde he ons noch geloift zu hulpen eegeuen zo vnss kasulen cruytz want dat rode fluweel was gegolden zo feneien van eyme broder ons conuents in der cijt dat man zen storken zoich van sulgem gelde Als eme die vrunde ons conuents gegeuen hadden Ind is was men dan

Eicht onser elen ind galt in der stat vurg. seeszien Ducaten[1]) van wilgen gelde meistedeil gaff Johan moleneir wonende op den voehen graue in Rickeff panhuys mer omb dewairheit cevercleiren onsen naecoemlingen he starff ind in gaf den vurss. conuent niet me vsgenomen eyn ewangelium boich mitten Episte Braebantsche spraeche datz geschr. in der cijt man schreiff duysent dryhondert ind dryindvunfzich als int selue boich ouch steyt dat ons sijn huysfrouwe Aeleit[2]) besat die ouch die misse vurss. ons besat hat die si voer langezijt vs eren budelle had doyn leesen Alle maydage van guder gonst etc. Item wir betzailden darzo den brieff vurss. mitten XIII gulden Als vurschr. is.

Wir Richter ind Scheffen des Kuniglichen stoils van Aiche mit namen heirnae beschr. Doen kunt allen luden mit diesen brieue ind kennen offenb. dat vur ons komen ind erschenen is frambach van haren vur sich ind volmechtich van wegen wilne heren Gerart beissels ons mitscheffens was selige. Dede kunt ind zoent eynen bekanten scheffenen brieff op wilne hern daemen von haren Inhaldende Elffdusent gud swoire gulden die der selue wilne hern Daeme den vurg. frambach ind heren Gerart yn beyden vurmails dae ynne Bekant hait nae formen des Bekanten briefs Ind ouch eyns briefs dar ynne her geirart vurss. den vurg. frambach volmechtich gemacht hait wilche brieue beide van worde hernae beschr. steynt Den eirsten angaende alsus: [3])Wir Richter ind Scheffenen des Kunniglichen stoils van Aiche mit namen hernae beschr. doen kunt allen luden mit diesen brieue Ind kennen offenb. dat vur ons komen inde erschenen is her daeme van haren onse mitscheffen mit sinen guden vurraede ind moetwillen hait Bekant ind kent hern Gerart Beissel ouch onse mytscheffenen ind frambach desseluen hern daemen eligen soene yn beyden sementlich Eylff dusent gude swoere gulden An hern Gerartz ind frambachs willen zo betzalen So wanne sij sementliche gesynnen als Bekant ind erdyngt gelt in gerichte an ind op alsullich onbewegelich erue ind erfguede zense ind peichte Als her daeme vurss. bynnen der stat ind Rijche van Aiche hait ind gewynnen mach vssgescheyden den hoff zo baenlae den hoff zo mairgraeten Ind den hoff zo Kalckaeuent dat die mit allen yren Reichten ind zobehoeren mit desen kennyssen nyet besweirt in sullen sijn so wie her daeme vurss. Die hudistaigs haldende ind besitzende is in nassen Ind in Drugen sonder dat houltz dat zo Kalck-

[1]) *Im Originale befindet sich an mehreren Stellen anstatt des von mir geschriebenen Wortes* Ducaten *das Wort* Iucaten.

[2]) *Das Wort* Aeleit *ist im Originale am Rande ohne Anführungszeichen geschrieben. Ich weiss nicht, ob ich es an der richtigen Stelle eingerückt habe.*

[3]) *Die nachfolgende Urkunde ist dieselbe, welche von Quix St. Peter-Pfarrkirche S. 40 erwähnt ist und findet sich in demselben Buche abgedruckt S. 146—147 Urk. 25.*

aeuent opten busche steit dat sal mit diesen kennysse besweirt sijn ind der gront nyet Sonder Argeliste In vrkonde der waerheit so hayn wir Colijn beisell Richter Goetschalck van hokirche Ind Johan Beulart Scheffen des kuniglichen stoils van Aiche zer beden beyder partijen onse segele an desen brieff gehangen Geg. Int iaere ons heren dusent vierhundert drijindvunftzich des zweyindzweynzichsten dags in Octobrij zo eicht vren vur middage Ind der ander [1]) brieff: Wir Colijn Beissel Richter Cloes van Raede ind Goetschalck van hokirche scheffenen des kuniglichen stoils van Aiche doen kunt allen luden mit desen brieue Ind kennen offenb. dat vur ons komen ind erschenen is her Gerart Beissel onse mitscheffen myt synen guden vurraede ind moetwillen hait volmechtich gemacht zo synen widder sagen frambach van haren dat der selue frambach sich alleyne sal moegen doen Richten op alsulchen bekanten scheffen brieff Inhaldende Eilf dusent gulden die wilne her Daeme van haren seliger gedacht yn beyden bekant hait Sonder argeliste In orkonde der wairheit so hayn wir Richter ind Scheffenen vurss. zer beden beyder partijen onse segele an desen brieff gehangen Geg. Int iaere onss hern dusent vierhondert vierindvunfzich des seesindzwyntzichsten daigs in den mertze. Also gesan ind badt frambach vurss. vur sich ind volmechtich van wegen wilne hern Gerartz vurss. dat man eme hulpe ind Riede wie he vort zo betzalongen komen moechte want he noch zokortz were an der bekanter somme geltz vurss. darop Wir Richter ind Scheffenen eme mit onsen guden vurbedachten Raede antwerden ind wijsdem mit ordel dat he dem Richter van Aiche des vurg. erffs ind goetz bewijsen ind des eynen gereiden gelder ind koufman mit sich brengen sulde Alsdan so sulde der Richter vurss dat selue erue ind goit van gerichts wegen verkouffen ind mit dem gelde dair van komende deme vurg. frambach genoegde doen doene Also bewijsde der selue frambach aldae zailhantz deme Richter vursch. Nuyn morgen beyntz men ziendehalue Roede die niet me jerlix onden in gelden dan supulien gelt Als frambach vurss. dat also geloift hait zo weren gelegen in den passe neyst jutten beynt van den broich Ind stoest onden ind aeuen an daemen erue van haren Ind an toems quoeden beynt Ind ouch an hern wilhems beynt Was van lynzenich den nu hait thijs van Richtergen der Schoemecher Ind bracht des mit sich eynen gereyden gelder ind koufman als eme gewijst was mit namen Broder Johan slutert mynister der broedere der dirder Regulen sent francisci buyssen hardewijns portze op dem graue sent seruaes Ind daromb Richde dit der Richter vurss. mit onser alre wist wille ind gevulchenisse Ind hait die vurg. Nuyn morgen beyntz vurss. van gerichts wegen

[1]) *Abgedruckt bei Quix St. Peter-Pfarrkirche S. 147.*

verkoicht ind verkoucht erflich ind omberme Broder Johan slutert vurss. in behoiff der broedere gemeynlich des ordens vurgenant ind yren naekoemlingen zo samen omb zweyhondertvunfindEichtzich gude swoire gulden die broder Johan vurss. dem vurg. frambach dairvur wale betzailt hait Ind kant dat eme dan aff voldoen ind genoich geschiet were In afslage der Bekanter somme geltz vurss. mit sulcher vurwerden dat die gene diet mit Reichte doen moegen waile sullen ind moegen bynnen seess weechen neyst komende nae dat. dis brieffs nae eyn anderen neist. volgende die vurg. Nuyn morgen beyntz wieder beschudden ind loesen zosamen mit zweyhondert vunffindEichtzich guder swoeren gulden Ind onsen hern den Scheffenen yre oirkonde Des broder Johan vurss. gesan ind badt zobeschriuen ind zobesegelen Ind want heis gesan ind dese sachen alsus Richtlich vur ons ergangen haynt So hain wir Colijn Beyssel Richter Goetschalck van hokirchen fetschijn Colijn Gerartt van segraede Gerart van haren Johan bertolff Ailart van der smytten ind gerart beissel Scheffenen des Kuniglichen stoils van Aiche zerbeden broder Johans vurss. onse Segele an desen brieff gehangen Geg. Int jaere ons hern dusent vierhondert vunffindseesszich des Eichtden dags in junio genant. Braemaynt.

Id[1]) is zo wissen wie dat gelt van den Nuyn morgen beyntz men ziendehalff rode van den broederen vurss. Erkregen ind gegolden is Int eirste wir broedere vurss. hadden an genomen eynen man slecht in ons kost der gaff ons hondert Rijnscher gulden he was genant leonart van den wier. Cen anderenmail was eyn vrouwe genant stijn schroeders die gaff zo der goedesdags missen Seeszich Rijnscher gulden ind zien gulden cleynetz zo eynen kelch zohulpen ind sij gaff noch eynen nuwen kelch op dat sij in goeder memorien van onsen naekoemmelingen gehalden wurde Als in dem eirsten blade dis Registers wail ind bas vercleirt geschr. steyt. Cen dirden mail gebrach ons noch vil geltz zo der betzaligen des beyntz vurss. so versoichten wir vruntlichen Gerart van delft burger zo Aiche dat he ons hulper were in der betzalinge ind mit deyl beheilte des beyntz dat he gern gedaen hait Ind betzailde vur eme ind sijn eruen des beyntz vurss. veir morgen men ziendehalff Rode Ind want dat in dem vurg. scheffenen brieff niet geschreuen inis die sache daraff was dat Gerart vurg. ons wail getruwede dat wir eme genoich solden doyn mit onsen conuents segel eynen brieff beschreuen Also wir eme in truwen geloifden Als dat volcoemelicher volget in den brieff hernae beschreuen den wilchen he ontfangen hait van onsen conuent besegelt Ind geyt an alsus: Wir mynister broder

[1]) *Das Folgende bis zu den Worten* „Remeysdach in den herstmoynde" *ist im Originale durchkreuzt.*

Johan slutert ind conuentz broedere der dirder Regulen sent franziscus bynnen Aiche buyssen hardewijns porce op den graue sent Seruaes kennen ouermits desen offenen brieff dat wir hauen gegolden ind ontfangen van Joncker frambach van haren nuyn morgen beyntz men ziende half Rode gelegen in den pas neyst sijns broeders Jonckers Daemen lant an die eyn sijde Ind neist thoenes quoden beynt an die ander sijde als ons dat der vurss. Joncker frambach vur onse heren den Scheffen bynnen Aiche opgedragen ind bekant hait Ind wir eme ouch alsullich gelt goitlychen ind wail betzailt hauen an der scheffen brieff dat cleirlicher vsswijset Als der vurss. Joncker frambach ouch dat belieft ind bekant hait Jnd want wir minister ind broedere vurss. all sulche groisse summa gulden niet mechtich in waeren zo betzalen vur den vurss. beynt als der scheffen brieff inhilt so haint wir minister ind broedere vurss. vruntlichen versoicht ind angesprochen den eirbaeren Geirart van delft burger der stat vurss. dat he ons die vurss. summe wolde helpen bezalen ind mit deyl beheilte an den beynt vurss. dat he goetlichen ind gerne gedaen ind belieft hait want so waeren wir des eyns op beyden siden Eir wir den beynt vurss. golden Ind omb dat dit der scheffen brieff niet inhaldende is want gerart vurss. ons minister ind bruedere wail geloichte Ind ons vur onsen heren den scheffen vur al genoich gescheen ind opdragen leess. so ist ouch billichen ind recht dat wir eme genoich doyn als wir in truwen mit diesen iegenwirdigen besegelden brieff bewijsen Ind want wir noch eerzijt den vurss. beynt ongedeylt in gantz willen halden den wir beide zosamen ongedeilt gegolden ind wail betzailt hauen als vurss. is So wat dan eyn iegelich van beiden siden an den beynt gegolden ind wail betzailt hait dat sal eyn iegelich haldende gebruychen ind eme dienen So is dit dat wir minister ind broedere haynt gegolden ind wail betzailt vur ons ind vur onse naecoemlingen an den vurss. beynt vonff morgen dat gerart van delft vurss. bekant ind belieft hait. Ind der vurss. gerart hait gegolden ind wail betzailt an den vurss. beynt veir morgen men tziendehalff Rode vur sich ind sine eruen Als wir minister ind broedere vurg. eme kennen ind belieuen In orkonde der wairheit so haint wir onsen gemeynen conuentz segel onden an desen brieff gehangen. Gegeuen Int iaere ons heren dusent veirhondert vonfindvonfzich des Eichden dags im Junio gent. Braemaent.

Vortme so is ce wissen dat wir minister ind conuents broedere vurss. hauen Gerart van delft vurss. vermeet onse vonff morgen beynts zwelf jaer nae datem dis brieffs nae eyn ander volgende ind eyn iegelich iaere omb seess goeder swaere ouerlentsche gulden Ind in synen gemeeden cijde den vurss. beint ongedeilt cehalden Gelich wir yn beede samen

gegolden ind betzailt haint als vurss. is Ind gerart vurss. hait geloift den broederen vurss. in guder truwen den gantsen beynt in dem zwelfden iaer sijnre meedschaff vet celaissen he off sijn eruen Als he dat bekant ind belieft hait vur den alden Johan sluttert Johan moelener burger der stat Aiche Int gegenwerdicheit des vurss. ministers ind des gemeynen conuents vortme wart gesprochen van gerart vurss. als he des jaeres den beynt misde so begerde he etzlichen broder der em dan den mist hulp spreiden eme wart geantwert Wae eme dat geschege so solde he ouch den broedern vurss. eynen hamel des jaers geuen Int jaer ons heren 1462 [1]) op sent Remeys dach in de herstmoynde.

Wir Richter ind scheffen deskuniglichen stoils van Aiche mit Namen hernae beschr. doen kunt allen luden mit desen brieue ind kennen offenb. dat vur ons komen ind erschenen is Jacob van Wylre den man noempt schirmer sitzende in sinen gantzen eligen stoile mit Katherinen sijnre eirster eliger huysfrauwen mit sinen guden vurraede ind moytwillen hait opgedragen ind in purlicher almoyssen omb godts willen gegeuen erfflich ind omberme Broder Johan slutert minister der broedere der dirder Regulen sent Franciscus buyssen hardewijns porce sent Seruaes in behoeff sijns Conuentz vurss. ind irre Naekoemelingen viere gude swoere gulden guitz jeirlichs erffzens die geuallen solen ouer eyn Jaere niest comende nae datum dis brieffs eirstwerff an Ind also vort alle Jaere zo ewigen Dagen wilche veire gulden zens vurss. der selue Jacob yn also bekant ind bewijst hait an ind op veire husere Ind eruen mit allen yren Rechten ind zobehoere So wie die steynt ind gelegen sijn op moelengasse danaff dat zwey der seluer huser steynt ind gelegen sijn neist Willems hoifstat van den Eichoirne wilche zwey huser der vurg. Jacob yetzont bewoent als he saichte Ind die ander zwey huyser steynt ind sijn gelegen neyst Johan karls erue Ind also hait sich Jacob vurss. in der seluer maissen der veire gulden tzens vurss. vissgedaen besitzonge ind gebruychonge Ind darop mit monde ind halme vertzegen ind vertijet zo ewigen dagen In orber In zobehoyff des vurss. Conuents ind yere Naekoemlinge mit sulcher vurwerden dat der selue Jacob ind sine eruen wail sullen ind moegen zo ewigen dagen ind zo yren wailkomen wanne dat sij willen ind konnen die veire gulden tzens vurss. widder loesen ind afgeldén den gulden mit zwyntzich guder sworen gulden ind mit gebuere des Zens nabelange der zijt van deme Jaere Ind her Intgeen so hait der mynister van sijns vurss. conuentz wegen deme vurg. Jacob wieder bekant ind beloift dat die broedere des seluen Conuents ind yre Naekoemlinge nu vortan zo ewigen dagen in yrre kirchen sullen Inde moissen alle

[1]) *Im Originale mit arabischen Ziffern.*

donresdags in der wechen off des frijdaigs dairnae niestvolgende onbeuangen eyne erffmisse doen doen ind halden vur desseluen Jacobs ind sijnre huysfrouwen ind yrre beyder vrunde ind alderen selen dair sijs vur begerende sijnt vort so sullen die selue broedere ind yre Nackoemlinge Zo allen veire quatuor temperen in yrre vurss. kirchen Zo ewigen dagen vur die vurss. selen halden vigilie ind commodacien mit veire bernende waiskertzen gelijch als sij doen vur yre gemeyne Conuents broedere als die van ertrijch gescheiden sijn Int weirt sache dae got vur sij dat die vurg. huyser eynich of me van vuyrs wegen off anders vergenclichen wurden Also dat die broedere yre Nackoemlinge dae durch yers tzens niet all en kregen so sullen sij ouch nae gebuere des afgegaugen tzens des dienstz also viel ontragen sijn also als dat vur ons gevurwert is sonder argeliste Beheltenisse den leynheren irs Reichtz In orkonde der wairheit so hain wir Colijn beissel Richter Goitschalck van hokirche tetschijn Colijn Thomas elreborn Gerart van segraide, Peter van segraide Gerart van haren Johan bertolff ind Gerart beissel Scheffen des Kuniglichen stoils van Aiche zer beden beider partijen onse Segele an desen brieff gehangen Geg. Int iaere ons heren dusent veirhundert seessindseesszich des dirden daigs in februario datz spurkille Ind dis seluen vurss. hait Jacob ouch vurss. in gelicher formen eynen brieff besegelt van onsen heren den Scheffenen Item die quatuor tempe vurss. sal betzailt syn mit onse gemeyne quatuor tempore die sal betzailt sijn mit onser gemeynre quatuor tempe die wir sus doent vur ons ind onser vrunde selen binnen Jaers.

Wir Richter ind Scheffen des Kuniglichen stoils van Aiche mit namen hernae beschr. doen kunt allen luden mit desen brieff Ind kennen offenb. dat vur ons komen ind erschenen is Jacob Hase sitzende in sijnen gantzen eligen stoele mit Oeckelen sijnre eirster eliger huysfr. mit sijnen guden vurraide ind moetwillen hait verkoicht ind verkoufft erfflich ind omberme Broder Jacob van loene mynister der dirder Reygulen sent francisci sent sernaes opten graue buyssen hairdenwijnsportz bynnen Aiche In orb. ind zo behoiff desseluen conuentz ind yrre Nackumlinge zwey mudde Roggen erffpaichtz neyst zwelff pynningen des besten Roggen als bynnen tzijde der betzailingen op Aicher mairde veile sijn sal die zwey mudde Roggen erffpaichtz den vurss. conuent ind yren Nackumlingen loss ind vry bynnen Aiche in yren huysse zo lieueren ind Waele zo betzailen ouer eyn Jair neyst komende nae datum dis brieffs eirstwerff an ind also vort alle iaere als der egenanter Jacob hase yn die also bekant ind bewijst hait an ind op zwene morgen beyntz gulegen buyssen wijrichs bongartz portz tusschen wilhelm Koichs erue ind heren lambrecht Bucks

Kinder erue in geystraisse wilche zwene morgen beyntz der vurg. Jacob Hase erkregen hatte van Johan heynman nae Inhalt der scheffenen brieue dar van sprechende Ind yeder mudde paichtz vurss. omb zweyindzwynzich gude swoere gulden die der mynister vurss. van wegen syns conuentz den egenanten Jacob hase dar vur waile betzailt hait Int kant dat eme danne aff voldaen ind genoich geschiet were Ind darom so hait der selue Jacob sich der zweyer mudde Roggen erffpaichts vurss. vssgedayn besitzonge ind gebruchinge dar op mit monde ind halme vertzegen ind vertzijet erfflich ind omberme In orb. ind zobehoiff des conuentz vurss. ind yrre Naekomlingen mit sulcher vurwerden dat Jacob vurss. ind sijne eruen Waile sullen ind moigen bynnen Eicht Jaeren nae datum dis brieffs neist eyn andern volgen des vurss. erffpaichtz eyn mudde affloisen ind affgelden mit zwey ind zwynzich guder swoerer gulden ind mit gebuere des paichtz Nae belange der zijt van den Jaere In sulcher voegen weirt sache dat die selue affloissinge dae in bynnen also niet in geschiege so sal dat selue mudde Roggen dan vort an erfflich ind omberme erffpaicht sijn ind blyuen des vurss. conuentz ind yrre Naekomlinge gelijch den anderen mudde Rogge erffpaichtz vurss. des der vurg. Jacob geyne loissijnge in hait als der selue Jacob dat also bewillicht ind belieft hait Ind dar aichter hait yn der vurss. Jacob der zweyer mudde Roggen erffpaichtz vurss. bekant ind geloift zo weren Jaer ind dach zer steide Recht van Aiche ind alle Recht anspraiche dar van aff zo doyn Ind dat ouch die zwene morgen beyntz Jeirlix niet me onden in gelden noch besweirt in sijn dan off sij gode sijnen tziende gulden Sonder argelijst Beheltenis den leynheren yrs Rechtz In orkonde der wairheit hain wir Colijn Beissel Richter Goitschalk van hokirche Thomas elreborn Gerart van segraide Gerart van haren Ailart van der smytten Gerart beissel ind Goitschalck van segraide Scheffen des Kuniglichen stoils van Aiche zer beyden beyder partijen onse segele an desen brieff gehangen Gegeuen Jnt iaere ons hern Dusent veirhondert Sieuen ind seestzich des Eichden daigs in October.

Item id is zo wyssen dat wir minister Broder Jacob van loyn ind conuentz broder intfangen hait van druitgen heynrichs strangen wijff XXVII mr. dar vor haynt wyr yr eyne misse geloneu zo doyn alle jair op sint franciscus dach vor yr ind ir alderen Item dat gelt is an gelait an Jacob hassen beynt gelegen buyssen wijrich bongartz portz Int jair ons heren m̃cccc ind LXVII des eichden dages in October ind steyt in dat selen boiche.

Wyr Richter ind scheffen des kuniglichen stoils van Aiche mit Namen hernae beschr. doen kunt allen

luden mit diesen brieue ind kennen offenboir dat vur ons komen ind erschenen is Johan Wijndeberch der peltzer de noch in der heyliger ee onbestait is als he saichte mit sinen gueden vurraide ind moitwillen hait verkoicht ind verkouft erflich ind omberme Broder Jacob van loyne minister der derder Regule sint francisci In oirber ind zobehoef syns conuentz sint seruaes opten graue buyssen hairdewijnspoirts ind yrre Naekoemlinge Eyn huys ind erue dem vurss. Johanne Wijndeberch zogehoirende so wie dat mit allen sinen Rechten ind zobehoere steit ind gelegen is op den buchell neyst deme backhuysse dat deme daeme plierre zogehoirt als he saichte Ind dairtzo alsulchen eynen gulden jeirlichs erffzens als der selue Johan jeirlichs geldens hatte an syns broider huysse neyst desen vurss. huysse gelegen de alwege zo loessen steyt Nae usswijsongen eyns scheffenen briefs dair van spreichende Ind dat huys ind erue mit den gulden zo samen omb hondert gude swoere gulden die der minister vurss. van wegen sijns vurg. conuentz deme egen̄t. Johan Wijndeberch darvur waele bezailt hait ind kant dat eme darnaff voldaen ind genoich geschiet were Ind dair omme hait sich der selue Johan des vurg. huys ind erffs mit dem eynen gulden jeirlichs erffzens vurss. vssgedaen besitzonge ind gebruychonge Ind darop mit monde ind halme vertzegen ind vertzijet erfflich ind omberme In oirb. ind zobehoeff des vurg. conuentz ind yrre Naekoemlinge Ind hait yn ouch des vurg. huyss ind erffs bekant ind geloeft zo weren Jaire ind dach zer stede rechte van ache ind alle Rechte ansproiche dar van affzo doyn Ind want dit selue huys ind syns broder huyss alreneyst darby gelegen zo samen onden gelden diesen zens hernae beschr. zo wissen den minrebroiderrn drij mairck deme capittel van onser vrouwen seesschillinge zer teschen seiss schillinge sent fliene seiss schillinge den Regulieren zwene schillinge ind seiss pynnynge her Willem van lynzenich zweyne schillinge Kirstgen Custer Eicht pynnynge Ind Johan van boiren drij schillinge den zens soilen die broidere vurss. ind yre Naekoemlinge halff van dem vurss. yrem huysse ind erue bliuen gelden des yn also genoicht hait Ind wurde yn off yren Naekoemlingen dar in bauen mit rechte yet me angewonnen dat hait Johan vurss. vur sich ind sijne eruen yn geloift zo verrichten ind affzo doyn sonder argeliste Beheltlich den genen yrre loyssinge an den gulden zens vurss. den dat van rechts wegen gebuert ind den leynheren yrs rechts In orkonde der woirheit so hain wir Johan Heyuman van Breydenich Richter Goetschalck van hokirche Thomas elreboirn gerairt van segraide Johan beirtolff geirairt beyssel Johan van roede Goitschalk van segraide ind poyntz van Berge scheffen des kuniglichen stoels van Aiche zer beiden

beyder pairtijen onse segele an diesen brieff gehangen. Geg. Int Jair ons heren mcccc LXIX . . . . [1]) dags in nouembris.

Claes mertens.

Wir Richter ind Scheffen des kuniglichen stoels van Aiche mit Namen heir nae beschr. doen kunt allen luden mit diesen brieue ind kennen offenboir So als Cloes mertens vurmoels Int Jair ons heren doe man schreiff Dusent veirhondert sieuen ind vunffzich des sieuentzienden daigs octobers vur offenbaeren gerichte Richtlichen zogesprochen hait gehat Broider Johan slutart doe zertzijt minister des huyss ind der brueder opten graue van der deirder regulen sent franciscus oirdens wie dat des seluen cloes vader ind moider mannych Jair eynen erffweich hetten hinden van yrem huysse zo gaen hinden bis op eyne heymlicheit de zo staen plege an der bruggen inder vurss. brueder hoff den sij erkreigen ind den weich zo gemuyrt hetten sent der tzijt dat sijn vaider gestoruen were dat billich neit sijn en sulde Nae vsswijsongen eyns scheffen brieffs den der selue cloes doe vur ougen hatte Ind gesan doe dat eme der minister den vurg. weich wieder op dede Ind eme des gebruychen liesse als syne alderen des gebrucht hetten, Dairop der minister vurss. van syns oirdens wegen sich verantwerde ind spraich sij hetten yre Conuente hinden mit eynre muyren ombmuyrt des wale sesszience off sieuentziene Jaire lieden were Ind seder der tzijt hetten sij dat ouch also stillich ind vreidlich besessen ind hoffden dat ouch also voirt zo behalden ind zo besitzen Antwerde yn cloes vurss. wieder ind spraich dat dat nae dode sjins vader bij sijnre moeder eynigerhant geschiet were Ind dat yn dairom dae an geyne stille noch besesse stade doen in solde want sijn moeder noch leeffde ind dat he by eynre tzuchterssen sijn erue nyet verliessen in solde Ind doe om dat Recht gemant Int mit oirdell ind vur recht dairop gewijst wairt Nae deme des vurss. cloes moeder noch leiffde Ind dat conuent vurss. by yre der muyren ind des erffs vurss. gebruycht hette jaire ind daich, so soldent sijt ouch also voirt besitzen ind gebruychen also lange als die tzuchtersse vurss. leiffde Ind als sij en were we sich dan dae an Rechts vermoede zo hauen de moichtz asdan mit Recht gesynnen. willichs oirdels die partijen zo beiden syden doe asvoirt gesonnen zo beschryuen ind zo beseigelen ind want dan die tzuchtersse vurss. nu van deme leuen zer Doet koemen ind goide beuoelen is ind cloes vurss. nu wieder omb op eyn nuwt des vurss. erffweichs bestonde zo voirderen ind zo gesynnen als diese pairtijen ons saichten Angesiene dan dat diese saichen lange gestunden hauen Ind die eide zo verhueden die dair om geschien moichten So sijnt op diesen hudigen daich dat. dis

[1]) *Das am Texte des Originals gestandene Wort ist verwischt. Am Rande steht* dages.

brieffs vur ons koemen ind erschenen Cloes vurss. sitzende in synen ganzen eligen stoele mit mettelen Clijppels sijnre eirster eliger huysfrauwen als he saichte vur sich op eyne Ind Broider Jacob van loyne nu tzertzijt mynyster des vurg. huyss ind Conuentz als van syns vurg. Conuentz wegen zer anderren sijden mit yrre beider vurraide ind guden moetwillen Ind hauen vur ons yrre eyn deme anderen bekant ind kennen dat sij alre saichen ind stoessingen des vurss. erffweichs haluen genzlichen ind altzomoele verlichen ontscheiden ind vereynicht sijnt ind blyuen sullen erfflich ind emberme Also dat Cloes vurss. als van desseluen erffweigs weges ind voirt van allen saichen so wes he an dat vurg. conuent zo vorderende gehat mach hauen bis zo diesen dage zo dat. dis brieffs genzlich ind zo monde ind halme vertzegen hait vertzijet zo ewigen dagen nummer ansproiche noch voirderonge dair van me zo doen in geynrewijs ind weirt saiche dat nu off hernoemoels yeman dem vurg. Conuente off yren naekoemlingen van dis vurg. erffweichs wegen mit recht yet angewinne dat hait Cloes vurss. geloeft zo verrechten vur sich ind syne eruen an ind op allet dat he hait ind gewynnen maich Sonder airgeliste Beheltenis den leynheren irs Rechtz In oirkonde der woirheit so haynt veir [1]) Wilhem Inghen hoyue Richter Peter van segraide Johan bertolff Gerairt Beissel Johan Raede Goitschalck van segraide Daeme van haren Johan Knoy van vleick Emont van hoikirche ind Wilhem van wijlre Scheffen des kuniglichen stoels van Aiche zer beiden beider pairtijen onse segele an diesen brieff gehangen Geg. Int Jair ons herren Dusent veirhondert seessindsieuentzich des sieuentzienden daigs in October.

Jacob Krop. [2])

Wir Wilhem Inghen hoyue Richter Goitschalck van Segraide ind emont van hokirche Scheffen des kuniglichen stoels van Aiche doen kunt allen luden mit diesen brieue ind kennen offenb. dat vur ons koemen ind erschenen is Jacob krop sitzende in synen ganzen eligen stoele mit Belen sijnre eirster eliger huysfrauwen als he saichte mit sijnen guden vurraide ind moetwillen hait op ewige wieder loessonge verkoucht ind verkoufft zo ewigen dagen broider Jacob van loyne mynister van der deirder Regulen sinte Francisci sint sernaes opten graue huyssen hairdewijnsspoirtz in oirber ind zo behoeff sijns Conuentz ind yren naekoemlinge drij gulden den gulden zo seess mairckeu die geuallen sullen ouer eyn Jaire neist koemende nae dat. dis brieffs eirstwerff an Ind also voirt alle jaere zo ewigen dagen an Ind op des vurss. Jacob krops huyss ind erue dae he op daich dat. dis brieffs

[1]) *Verschrieben, statt* „Wir".
[2]) *Diese Urkunde ist in der Vorlage durchkreuzt.*

ynne woent Ind voirt an ind op dat ander huyss ind erue alre neyst dair by gelegen mit alle yren rechten ind zobehoere Soe wie die by den anderen steint ind gelegen sint op die Roest tuschen Joiris Dollairtz erue Ind Johan husthen erue Ind zosamen om seess ind drissich gulden zo seess eschen maireken die der mynister vurss. deme vurg. Jacob krop dair vur wale betzailt hait ind kant dat eme danaff voldoen ind genoich geschiet were Ind dair omme so hait der selue Jacob krop sich der drij gulden Jairlix erffzens vurss. vsgedaen besitzonge ind gebruychonge Ind dair op genzlich ind zo moele vertziegen ind vertzijet zo ewigen dagen In oirber ind zo behoeff des vurss. conuentz ind yrre nackoemlinge mit sulcher vurweirden dat Jacob krop vurss. ind sijne eruen [1] wale sullen ind moegen zo ewigen dagen ind zo yrren wailkoemen wanne sy willen ind konnen die drij gulden tzens vurss. wieder aifflosen aiffgelden zo eynen moele ind zo samen mit seessind drissig gulden den gulden zo seess maireken ind mit gebuere des zens naebelange der tzijt van dem Jaere als der mynister vurss. yn des van wegen des vurss. conuentz also gegont hait Ind want dat vurss. conuent an eyn der vurss. huyser geldens hatte drij gulden tzens die zo loissen stonden dair omme sij stoissich geweest sijnt des ouch der mynister vurss. gestonde So havt der mynister op die selue drij gulden tzens vertzegen Beheltlich deme vurss. Conuente der anderre drij gulden tzens die eme Jacob vurss. verkoicht hait in maissen vurss. steit sonder airgeliste beheltenis den leynheirren irs Rechtz In orkonde der woirheit so haint wir Richter ind scheffen zer beiden beider pairtijen onse Segele an diesen brieff gehangen. Geg. im Jaere ons heren dusent veirhondert sieuenindsieuentzich des seessden daiges nouembr.

Kathrine wijairtz.

Wir Richter ind scheffen des kuniglichen stoels van Aiche mit namen her nae beschr. Doen kunt allen luden mit diesen brieue ind kennen offenb. want Kathrine elige huysfrauwe wilne Johan Wijairtz vurmole versat hait gehat lenzen clocker zwey stucken so land ind beynt dannaff dat ouerste stucke so lant ind beynt [2] gelegen is zo der statweirt tuschen Katherine vruntz lande ind konnynx beynt ind geit aeuen an die hoestraisse ind onden an her mathijs ouerbachs hoff Ind dae geit die moelegasse tuschen Ind dat ander stuck lantz stoest aeuen an den groenen weich an eyne sijde neyst der stat aiche an Jacobs clockers lant ind an die ander sijde neist Diederich cleynJans lande ind vur alsulche scholt als Kathrine vurss. deme vurss. lentzen schuldich was als sij saichte So is op diesen hudigen daich dat dis brieffs vur ons

[1] *Im Originale verschrieben*: emē.

[2] *Im Originale steht vermuthlich in Folge eines Schreibfehlers anstatt* „beynt“ *das Wort* „leynt.“

koemen ind erschenen lentz vurss. mit sijnen guden vurraide ind moetwillen hait bekant ind kent der vurss. katherinen in oirb. yren ind yrre kinder dat sij eme waile vernoigt ind betzailt hait des gienen sij eme schuldich ind zo doen was ind dair vur he dat vurss. erue ind guitz paichtz hatte als sij ons saichten Ind also hait der vurss. lenz op dat vurss. lant ind beent genzlich ind zo moele vertzegen in oirb. ind zo behoeff katherinen ind yren kinder vurss. ind yren Rechter eruen Ind asvoirt op den staenden voes So hauen kathrine vurss. ind yre erffkinder mit namen cloes wijairt yre elich son sitzende in sijnen ganzen eligen stoele mit merien sijnre eirster eliger huysfrauwen Ind drutgen der vurss. katherinen elige doichter die noch in der heiliger Ee onbestait is als sij saichten semontlich mit yren guden vurraide ind moetwillen verkoicht ind verkouffen erfflich ind omberme broider Jacob van loyne mynyster van der deirder Regulen sent franciscus oirdens sent seruaes opten graue buyssen hairdewijs poirtz in oirber ind zo behoeff sijns conuentz ind yrren naekoemlinge dat vurss. lant ind beynt sowie dat op stede vurss. bynnen sinen pelen gelegen is ind zo samen omb eynIndsieuentzich gulden den gulden zo seess maireken die der mynister vurss. der vurss. katherinen ind yrren kinderen dair vur waile betzailt hait Ind kanten dat yn dannaff voldoen ind genoig gescheit were Ind daromb so haint die selue katherine ind yrre kinder sich sementlych ind besonder des vurss. lantz vssgedaen besitzonge ind gebruychonge ind dairop mit monde ind halme vertzegen ind vertzijnt erfflich ind omberme in oirber ind zo behoeff des vurss. conuentz ind yren naekoemlinge ind hauentz yn ouch bekant ind geloeft zo weren bynnen ind buyssen Jairs ind alle Recht ansproche dair van aiff zo doen ind dat ouch dat selue lant ind beynt Jeirlix neyt onden en gilt noch besweirt in is In geynre wijss Sonder airgelist be heltenis den leyn herren irs Rechtz in oirkonde der woirheit So haint wir franck diependall de des Richters stat bewairt peter van segraide Johan bertolff gerairt beyssell Johan van Raide goitschalck van segraide, herman van drenbeirn Johan Knoy van Vleick emont van hokirche gerairt elreboirn ind Willem

Der Schluss der Urkunde fehlt. Es folgt im Originale ein durchstrichenes Stück einer Urkunde, welches hier nicht abgedruckt ist. Die darauf folgende Urkunde, welche in kleinerer Schrift eingetragen ist, lautet:

Wir Richter ind Scheffen des stoils zo burtscheyt der namen hernae geschr. steynt doyn kont allen luden mit desen brieue ind kenen offenb. dat vur ons komen ind erschenen is Johan Scharpenberch onse mitscheffen mit sinen guden vurraede ind moitwillen ind in der zijt dat heidt wail doen muchte mit recht ind nutz ind stede was den heidt dede,

hait verkoicht ind verkouft ouermitz desen brieue Broder Reynart van der linden broder van der dirder orden sent franciscus die men nuempt die wirckende begarden bi deme eymmer graue zo Aiche mynister ind momber des seluen conuentz zer zijt vurss. ind in vrber ind zo nutz des vurss. conuentz dirdenhaluen guden sworen gulden erffzens die der vurss. Johan op dat. dis br. gelden hadde ain Johans huse ind houe van anstenroide dat steit ind gelegen is zu burtscheid tuschen dieboltz van quoithusen vait zu burtscheit ind tuschen kuckeluys erue dat des jaers niet me onden in gilt zu diesen vurss. zens dan eynen gulden eynen capuyn ind eichtschillincge Ind yegelichen gulden omb vonfzien gude swore gulden die de vurss. broder Reynart als momber ind mynister des vurss. conuentz van wegen des conuentz dem vurg. Johan gentzlich ind cemaill wail betzailt hait ind schilt sij dae van lossledich ind quijt ouermits desen brieff willich erfzens vurss. eirst werff geuallen sal van nu groisse Aicher Kirmesse niest komende na datum dis brieff ouer eyn iaere ind also vort erflich ind omberme op groisse kirmisse dach deme vurss. conuent ind neman anders Ind want die dirdenhaluen gulden erfzens vurss. dem vurss. Johan van anstenroide ind sinen eruen zo loesen ind zo beschudden stoint Id si binnen iaers off buyssen iaers als ons dat kundich is so wanne dat geschiet is ind so we den loist id si we he si dan solen dat vurss. conuent sich erholen an des vurss. Johan scharpenberchs erue ind gude zo Aichen in der borngassen so wie id gelegen is ind dae an hauen ind behalden die dirdenhaluen gulden erfzens erflich ind omberme ind weirt ouch sache dat die vurss. dirdenhaluen gulden erfzens geloist wurden an des vurg. Johan anstenraedes erue tzu bortscheit als vurss. steyt So wanne dat geschiet is id sij binnen iaers off buyssen iaers dan sal de vurss. Johan scharpenberch ind sijn eruen die vurss. loesepenninge opheuen ind boren ind dat vurss. conuent sal sich erholen ind eren erftzens behalden an des vurss. Johans scharpenberchs erue in die borngasse als vurss. steit Ind in alle deser vogen ind vorwerden so wie vurss. steyt so hait sich de vurss. Johan scharpenberch vsgedain besitzonge ind gebruychinge der dirdenhaluen gulden erftzens in alle die rechte anspraeche ind vorderie die he vurtzijden ye dar an gewan ind noch hait op datum dis briefs ind hait claclois ind cemael darop vertzegen ind verzijedt mit munde ind mit dem halme erflich ind omberme Ind dat in orber ind tzu nutz den vurss. conuent ind neman anders ind hait vn ouch des vurss. erftzens gekant ind geloift ioir ind dach tzo weren in alle der vogen als vurss. steyt ind alle rechte anspraeche crut ind hindernisse afcedoin ind dat ouch dat vurss. erue tzo burtscheit niet me besweirt in is dan vurss. steyt. Alle list Argelist nauwe

vonde quode behendicheit in desen vurss. punten dis briefs gentzlich ind cemael vsgescheiden. In vrkonde der wairheit So hayn wir Coyn volmer meyer diebolt van quoithusen vaicht Tilman huge volewijn van loifvelt Erwijn Johan swartz Johan Scharpenberch Johan van drenbornen ind heynrich van den kandel Scheffen des stoils tzu burtscheit vurss. omb beden wille der vurss. partijen op beyden siden onse segele an desen brief gehangen. Geg. Int iaere ons hern dusent ccclxxxvij[1]) des vuden dags in den maynd mey.

Heyn brocheler.

Wir richter ind scheffen des konnicliehen stoils van Aichen myt namen hernae beschreuen Doyn kunt allen luden myt desen brieue ind kennen offenbair dat vur ons koemen ind erschenen is Heyne brocheler sitzende in sijnen gantzen eligen stoile myt Katherijnen synre eirster eliger huysfrauwen myt synen gueden vurraide ind moitwillen hait verkoicht ind verkouft erflich ind omberme Broder Jacob van loyne mynister van der deirder Regulen sent Francisci sent Servaes op den graue buyssen hairdewijnss poirtze in oirber ind zo behoeff sijns conuentzs ind yrre naekoemlinge zwene morgen lantz gelegen in dem passe stoessen op den wech neist her peters erue van segraide ons mytscheffens ind neist des vurss. conuentzs erue ind zo samen vmb vunffzich gulden den gulden zo sees marcken die der mynister vurss. as van sijns vurg. conuentzs wegen deme egeñt. heynen dair vur waile betzailt hait Ind kant dat eme dannaff voldaen ind genoich gescheit were Ind darvmme so hait der selue heyne sich der zweyer morgen lantz vurss. vssgedaen besitzonge ind gebruchonge ind dairop myt monde ind halme vertzegen ind vertzijet erfflich ind omberme in oirber ind zo behoeff des vurss. Conuentzs ind yrre naekoemlynge Ind hauetz yn ouch bekant ind geloeft zo weren Jair ind dach zer stede recht van Aiche Ind alle rechte anspraiche dair van aiff zo doen. Ind dat ouch dat vurss. lant Jeirlichs neit me onden en gilt noch besweirt en is dan sepulien gelt Ind weirt sache dat deme vurss. Conuente off yrren naekoemlyngen hernaemaels dae an myt recht yet me angewonnen wurde dat hait heyne vurss. geloeft yn zo verrichten an ind op allet dat he hait ind gewynnen maich sonder airgelist behelteniss den leynheren irs rechtz In oirkonde der wairheit So haint wir wilhem Inghenhoyue richter. Peter van segraide. Gerairt beissel. Johan van Roide. Goitschalck van segraide. Herman van drenboirn. Johan knoy van Vleick. Emont van bokirche. Ind wilhem van wijlre Scheffen des konniglichen stoils van Aiche zer beeden beider partyen onse segele an diesen brieff gehanegen. Gegeuen Int Jaire ons heren dusent veirhondert eicht ind seuentzich des Eilffden daigs december. etc.

[1]) *Die Zahl ist hier abgedruckt wie sie im Originale steht. Vermuthlich ist in Folge eines Schreibfehlers* ccc *anstatt* cccc *geschrieben.*

Willhem van opheym.

Wir Richter ind scheffen des Konniclichen stoils van Aichen myt namen hernae beschreuen doen kunt allen luden mit desen brieue ind kennen offenbair dat vur ons komen ind erschenen is willhem van opheym wilne clais son van opheym sitzende in synen gantzen eligen stoile mit baetzen synre eirster eliger huysfrauwen mit synen guden vurraide ind moitwillen hait verkoicht ind verkouft erflich ind vmberme Broder Jacob van loyne minister van der derder regulen sente francisci sinte seruaes op den graue buyssen hairdewijss portze in oirber ind zo behoiff sijns Conuentz ind yrre naekoemlinge eynen beynt helt vmbtrent drij morgen me of men onbeuangen so wie he bynnen sijnen pelen gelegen is in sepulien neist her peters erue van segraide ons mitscheffens ind neist gerairt burgers erue Ind vmb hondert ind zwene gulden den gulden zo seessmarcken die der minister vurss. van wegen sijns vurg. conuentz deme vurg. wilhem dair vur wail betzailt hait Ind kant dat eme dannaff voldaen ind genoich geschiet were. Ind dar vmb so hait der selue wilhem sich des vurg. beyntz vssgedaen besitzonge ind gebruychonge ind darvp mit monde ind halme vertzegen ind vertzijet erflich ind omberme in orber ind zo behoeff des vurg. Conuentz ind yrre naekoemlinge. Ind hauetz yn ouch bekant ind geloift zo weren iair ind dach zer stede rechte van aiche. Ind alle rechte anspraiche dair van aff zo doyn. Ind dat ouch der vurgeschr. beynt ieirlichs neit me onden en gilt noch besweirt en is dan sepulien gelt. Sonder argelist beheltenis den leynheren yrs rechtz In oirkunde der wairheit so haint wir willhem inghen hoyue richter. Peter van segraide. Johan beirtolff. Gerairt beissel. Johan van roide. Goitschalck van segraide. Herman van drenboirn. Emont van hokirche Ind willhem van wijlre Scheffen des Koninclichen stoils van Aiche zer beeden beyder pairtijen onse segele an desen brieff gehangen. Geg. int Jair onss heren dusent vierhondert nuynIndseuentzich des vunfden dages im augusto.

Int Jair ons heren $\overset{o}{m}ccc\overset{o}{c}$ LXXXIII des dirden dages in den hardemaent is selenclich vss deser zijt verscheyden her geirart van hairen dat ein eirber kuysch priester alle sijn dage geweyst hait Die vnser broedere van der dirder orden sinte franciscus wonnende bynnen Aichen in dat gotzhuys sinte seruaes gelegen op den zymmer graue bygetzvader is geweyst .XXII. iair ind .IX. weechen Vur welches sele die broedere denoetlichen sullen bidden ind eme alle .IIII. quatertemper .III. missen sullen laissen doyn Ind alle .IIII. quatertemper eyn vigilie sullen laissen lesen die welche eyn priester mit vnsen bygetzvader sal lesen. Ind ouch sullen die broedere vur eme zwae wass kertzen halden durch dat gance

iair. die eyn sal bernen vur dem heylgen sacrament die ander vur der heyldoms taiffel op die ander sijde des elters. Die eyn kertze vur dem heyligen sacramente sal men alle dages durch dat gance iair in eynre missen vatfengen. Die ander vur der heyldoms taiffel sal men alle sondages ind alle heylichs dages durch dat gance iair bernen. Dit is vns bygetzvaders leste begerte geweyst dese II wass kertzen ee bernen alst vurss. is Ind dese dingen vestlichen zo ewigen dagen zo halden. van wilchen wir minister ind broedere eer zijt sijnde onsen nackoemmelinckge yr consciencien besweirende diese dyngen vestlich und stede zo haldende sonder argelist. Item vur diesen dienst den der minister ind broedere doen sullen vur die sele yrs bygetzvaders vurss. hait he den broederen vss vruntlicher karitaten die he zo yn hait gehad laissen schryuen II misse boiche die gekost hauen an golde .LXXX. gulden wilche boeche sy gebroichen sullen in yre capellen in eynre ewiger memorien yrs bygetzvaders vurss. ind neit verkouffen. Item noch so hait her geirart vurss. onsen broederen gegeuen .iiij. gulden zeyns buyssen roistporce an eynen beent. Item noch gegeuen vonftzich bescheijdenre ouerlenssche gulden Item noch so hait vnse bygetzvader vurss. den broedern gegeuen .II. gulden zeyns an des alden lambretz huys an roist porce. Item noch hait he ons gegeuen die seedel in der kirchen dae die priestere vp sitzen als sy vigilie lesen. Item vmb diese vurss. punten als van den missen vigilien ind wass kertzen vast und stede zo volbrengen zo den ewigen dagen zo So haynt wyr minister broder pauwels striemans ind mede broedere vnses conuentz myt namen ind zo namen hernae beschreuen vnsen gemeynen siegel vnses conuentz an diesen brieff gehangen. Tzo den eirsten broder iohan van nuyss. Broder michel van lynner. Broder peter van drynborn. Broder peter Yeger. Broder iacob van loyn. Broder iohan bloem. Broder clais schurze. Broder clais bloem. Broder peter van den wijer. Broder lenart sprewerlinck. Broder tilman van duytz. Broder iohan buckinck. Broder heyn weyndenberch. Broder iohan quoide. Broder iohan Kellenner. Geschreuen in den iaire ons heren m°cccc LXXXIII op sinte anthonius dach des heyligen confessoirs.

Wir rychter ind scheffen des kounyncklichen stoils van aichen mit namen herna beschr. doent kunt allen luden mit diesen brieue ind kennen offenboir dat vor ons komen ind irschenen synt Broder iocob van loyn mynister van der derder regulen sent francysci synt seruaes op de graue buyssen har dewynss porce van wegen broder merthyn wyartzs syns professe broeders vor sich op eyne johan moelener sytzende in synen gancen eygen stoile mit marien synre andere eliger huysfrauwen op die ander ind druytgen elige dochter wilne

iohan wyartzs de noch in der heiliger Ee onbestaet is als
sachte op die derde syde myt yre alre vurraide ind gued
moitwillen jnd hauen semencklich vererft ind in erue gegen
erflich ind ommerme mertyn van sympelvelt dem Schoy
mecher mit mettelen synre andere elyger huysfrauwen ind y
beyder eruen Eyn huyss ind erue dae der selue merthyn
dach dat. dis breyffs ynne woent mit allen synen rechten i
zobehoer So wie dat steit ind gelegen is op treichtergass
ort Intgegen dat backhuys ouer des iairs vor zwyntzich mar
erfzens die geuallen sullen ouer eyn iair neist komende
dat. dis breifs eirstwerfan ind also vort alle iair zo ewig
dagen mit sulcher vurwerden als iair inde dach na dat.
breifs neist volgen[1] om Ind leden is asdan sullen ind moiss
merthyn ind syne eruen des vurg. zens eicht marck aflois
ind den anderen zens dan noch blyuenen den sullen i
mogen merthyn vurg. inde syne eruen zo ewigen dagen I
zo yren wailcomen wanne sy willen ind konnen vort aflois
ind afgelden zo eynen mail Ind alzit vur ind na yeder mar
des seluen zens mit vonfzyen marcken ind mit gebuere
zens na belanege der zyt van dem iair als yrre eyn dit d
anderen also bekant hait ind weirt sache dat die vurg. g
delynge sich des vurg. zens an den vurg. huyse inde er
neit volcomelich erhoilen in konden so hait merthyn vur
yn mit dar vur verbonden Ind zo onderpande gesat ind s
syn huys ind erue mit alle synen rechten jnd zobehoere
wie dat steit ind gelegen is in treichtergasse hynder den vu
huyse So dat sich die vurg. gedelynge irs vurg. zens da
alzyt sullen moegen erholen So ducke yn des noit gebu
Ind als merthyn vurg. den vurg. zens all afgeloist hait
sal dat vurschreuen huys in treichtergasse myt synen zob
hoere des vurg. verbontenysse ontragen ind aen syn Ind
der maissen so hauen die vurg. gedelynge sych semenckli
Ind besondeir des vurg. huyss ind erfs op treichtergassen
mit synen zobehoere vsgedaen besytzonge ind gebruchon
ind darop mit monde ind halme verzegen erflich inde o
berme In orber ind zo behoeff merthyns ind synre hu
frauwen vurg. ind yren beider rechter eruen Ind hauent
ouch bekant ind geloift zo weren iair ind dach zer ste
rechte van aiche Ind alle rechte anspraiche dar van aff
doyn Ind dat ouch dat selue huyss ind erue jeirlichs neit ond
in gilt noch besweirt in is in geynrewys Sonder argelist
heltenysse den leynheren irs rechtz in orkonde der wairh
So haynt wir willem inghen houe richter peter van segrae
geirrart beissel Johan van raede Goitschalck van segrae
herman van drenborn Emont van hokirche ind willem v

[1] *Wahrscheinlich ist in Folge eines Versehens anstatt:* Volgen
geschrieben: „Volgen“.

wylre scheffen des konnynclichen stoils van aiche zer beden beyder partyen onse segele an diesen breif gehangen. Geg. int iair ons heren dusent vierhundert nvyn ind seuenzich des dryssichsten daichs in augusto etc.

Wir rychter Jnd scheffen des connyncklichen stoils van aiche myt namen herna beschreuen doyn kont allen luden myt dyesen brieue ind kennen offenbeirlich dat vur ons komen ind irschenen is gerart van eschwilre willem scheyffers son sytzende in synen gantzen elygen stoile mit druytgen synre eyrster elyger huysfrouwen myt synen guden vurraede inde moitwillen hait vererft ind in erne gegeuen erflich ind onunerme broder pauwels strymans mynyster van der derder regulen synt francyscus synt seruaes op den graue buyssen bardewyns porce In orber ind zo behoeff des seluen conuentz ind yrre nakomelynge dry morgen beyntz zo gueder maissen weirs me me geltzs weirs ouch men men geltz So wie die gelegen synt in der heyden in die roessdeil neist Geirart kayrden houfftz erue Inde des jairs vur IIII gulden den gulden zo VI marcken erfzens des gilt yeder morgen jeirlichs onden der stat dry schyllynge die sullen die brudere vurss. Jnd irre naekomelynge zo dem vurg. zens dar van blyuen gelden des yn also genoegt hait Inde die IIII gulden zens vurss. baeuen den grontzens sullen geuallen ouer Eyn iair neitz komende nae dat. dis breifs eirstwerff ayn ind also vort an alle jair zo ewygen dagen myt sulcher vurwerden als jaire Ind dach na dat. dis breyfs neyst volgen om ind leden is asdan sullen ind moissen der menyster vurss. ind syne naekomelynge van des vurss. conuentz wegen afloissen inde afgelden jederen gulden des seluen zens mit XX gulden den gulden zo VI marcken Ind mit gebuere des zens na belange der zyt van den jair als der mynyster vurss. dat also bekant ind geloyft hait zo doyn Ind in der maissen So hait geirrart vurss. sich der dry morgen beyntz vurss. vsgedayn besytzonge ind gebruehonge Ind dar op myt monde Inde halme vertzegen ind vertzyt erflich ind omberme In orber Inde zo behoef des vurg. Conuentz inde irre naekomelynge Ind hauentz yn ouch bekant inde geloift zo werende jaire ind dach zer steile rechte van aiche Ind alle rechte anspraiche darvan aff zo doyn Ind dat ouch die dry morgen beyntz vurss. jeirlichs neit me onden in gelden noch besweyrt in synt dan wie vurss. steit Ind wurde den broederen vurss. off yeren naekomelyngen dae an hernaemoils mit recht yet me angewonnen dat hait Geirrart vurss. geloyft aff zo stellen an Ind op allet dat he hait Inde gewynnen mach Sonder argelist behelteuysse den leynherren yrs rechtzs Jn orkunde der woirheit so haynt wir willem inghen houe richter peter van segraede Johan bertolf Geyrrart beissel Johan van raede Goitschalck van segraede daeme van hairen herman van drenborn Emont van hogekirche Geirrart

elreborn ind willem van wilre Scheffen des connyncklichen stoils van Aiche zer beden beyder partyen onse segele an dyesen breif gehangen. Gegeuen Int jair ons heren dusent vierhundert zweyindEichtzich des nuynden dachs in Januario.

Wir rychter Ind scheffen des connyncklichen stoils van aiche myt namen her na beschreuen doent kont allen luden mit diesen breue Jnd kennen offenb. dat vor ons komen ind erschenen is her geirrart beissel onse mytscheffen sytzende in synen gantzen elygen stoile myt geyrtgen synre andere elyger huysfrauwen mit synen guden vurraede ind moitwillen hait verkocht ind verkouft erflich ind omberme broder peter van den wyer zer zyt menyster van der derder regulen synt francyscy synt seruaes op den graue buyssen hardewyns portze in orber ind zo behoeff desseluen conuentzs Jnd yrre nackomelynge alsulche seis schylde erfzens als her geyrrart vurss. jeirlichs gelden hatte geuallen Johans mydsomer an ind op eyn stuck lantz dat tiele brantz in henden hait ind gelegen is buyssen die Jonecket porce Jntgegen den zeilaeuent ouer neyst dreis geyrten erue zer eynre syden ind geyrrart quoedvlegen erue zer anderen syden ind om nuyn ind nuyntzich gulden den gulden zo VI marcken die der menyster vurss. van syns conuentz wegen deme vurgenanten her geirrart dar vur waile bezailt hait Jnd kant dat eme dan aff voldayn ind genoich gescheit were ind dar om so hait der selue her geirrart sich der seis schilde erfzens vurss. vssgedayn heuonge besytzonge ind gebruchonge Jnd darop mit monde ind halme vertzegen ind vertzyt erflich ind omberme in orber ind zo behoif des vurg. conuentz ind yrre nakomelynge ind hauetz yn ouch bekant Jnd geloift zo weren jaire ind dach zer stede rechte van aiche ind alle rechte anspraiche darvan af zo doyn Jnd dat ouch der vurss. zens nyeman verbonden noch besweirt in is in geynrewys ind oft sach were dat deme vurg. conuente off yrren nakomelyngen hernamoils myt rechte an deme vurg. tzensse yet angewonnen wurde dar om hait her geirrart vurss. yn mit dar vur verbonden Jnd zo onderpande gesat ind setz alsulch eyn halff mudde euen erfpaichtz als der selue her geirrart jeirlichs geldens hait an peterse van der Eiche van lande gelegen neist deme vurss. lande ind dar zo eynen haluen morgen beyntz gelegen in deme rych van aiche den he van peter houssez[1]) kregen hait so dat sych die broder vurss. ind yrre nakomelynge da aen soilen moigen erholen so duck yn des noit geboyrt Sonder argelist beheltenysse den leynheren yrs rechtz Jn orkonde der wairheit so haynt wir willem Jngen hoeue richter peter van segraede Jehan bertolff Johan van raede goitschalck van segraede

[1]) *Es ist zweifelhaft, ob im Originale* houssez *oder* housser *geschrieben ist.*

daem van hairen herman van drenborn Emont van hogekirch gerart elreborn Jnd willem van wilre scheffen des connynclichen stoils van aiche zer beden beyder partyen onse segele an dyesen brieue gehangen gegeuen Jnt Jair ons heren dusent vierhondert dryindEichtzich des vonfden dages in den aprylle etc.

Wir rychter ind scheffen des connynklichen stoils van aiche myt namen her na beschr. doyn kont allen luden myt diesen brieue ind kennen offenb. dat vur ons komen ind irschenen synt broder clais schoirre menyster van der derder regulen synt francyscus sent seruaes op den graue buyssen hardewyns porce Jn by weysen Jnd ouch myt wille Jnd consent Broder Johan quoiden elich son wilne goirt quoiden op eyne Ind karl quoide des vurss. broder Johans broder vur sych inde ouch van wegen goirt quoiden syns broiders der yezont by der hant neit in is dar om karl vurss. ind merien van buesbarch sych des op diese zyt in diesen sachen annoemen inde gemechtycht haynt op die ander syde myt yrre alre vurraede ind guden moitwillen Jnde hauen yrre eyn deme anderen bekant inde kennen wie dat sy eynre erfdeylongen ind scheydongen ouerkomen ind eyns worden synt van sulchen eruen ind gueden als den vurss. gebroederen van vader inde moder selige bynnen der stat inde ryche van aiche an irstoruen inde erbleuen synt ind is zo wissen dat der menyster ind broder Johan in orber yrs conuentz vurss. vur yr deylonge desseluen irsterffenysse hauen sullen eyn stuck beyntz gelegen an hairenre berch baeuen die pyffe neyst roelantz erue van hairen an dat onderste ende dat her iohans van raede was stoyst an dat ouerste ende neist clais volckwyns erue ind noch eynen beynt gelegen an die hoebruege neyst der luterheyden an den hoewech van hairen neist willem kompstafs erue Ind neist heynen des schroeders erue van hairen Jnd dar mit so sal broder Johan vurss. afgedeilt ind afgescheyden syn van allen erue ind gude dat eme voirder van vader ind moder selyge auerstoruen is Ind also hait der mynister ind ouch broder Johan vurss. op alle ander erue ind guyt dat eme voirder van vader inde moder anirstoruen is gentzlich inde zo mail myt monde ind halme verzegen ind vertzyt erflich ind ommerme In orber ind zo behoeff karls ind syns broeders goertz vurss. ind yrre beyder rechter eruen beheltlich deme vurg. conuente der zweyer beynden in maissen als vurss. is sonder argelist beheltenysse den leynheren yrs rechtz In orkonde der wairheit so haynt wir franck deypendall de des richters stat bewart Johan bertolf geirrart beyssel Johan van raede daeme van hairen Emont van hogekyrch heinrych van hogekyrch ind Johan van segraede scheffen des connyncklichen stoils van aiche zer beden beyder partyen

onse segele an dyesen breyff gehangen gegeuen int jair ons heren dusent vier hondert veir ind eychtzych des seysden dages augusty.

Wir richter ind scheffen des connynclichen stoils van Aiche mit namen herna beschreuen doen kont allen luden mit diesen brieue ind kennen offenb. dat vur ons komen ind irschenen is geirrart kardenhouft sytzende in synen ganeen elygen stoele myt kathrynen synre andere eliger huysfrauwen mit synen guden vurraede ind moitwillen hait verkocht ind verkouft erflich ind ommerme broder clais schorre zerzyt mynister des conuentz van der derder regulen synt francysey synt seruaes op den graue buyssen hardewyns porce in orber ind zo behoeff desseluen conuentz ind yren nacomelynge omtrent dry morgen beyntz zo goider maissen weirs me me geltz weirs ouch men men geltz gelegen in der heyden in die roessdelle in tzwen stucken dan aff eyn stuck gelegen is neyst des vurss. conuentz erue inde neyst lambeyrtz erue Ind dat ander ouch neist des vurss. lambrecht lambeyrtz erue ind yederen morgen dis vurss. beyntz om Eychtindtzwyntzich gulden den gulden zo vi marcken die der menyster van syns vurss. conuentz wegen deme vurg. geirrart dar vur waile betzailt hait ind kant dat eme dan aff voldoyn ind genoich gescheit were Ind dar om so hait der selue geirrart sich des vurg. erfs ind beyntz vsgedayn besytzonge ind gebrouchonge ind dar op myt monde ind halme vertzegen ind vertzyt erflich ind omberme Jn orber ind zo behoeff des vurg. conuentz ind yren naekomelynge ind hauetz yn ouch desseluen erfs ind guytz bekant ind geloift zo weren jair ind dach zer stede recht van aiche inde alle rechte anspraiche dar van aff zo doyn Ind dat ouch dyt vurss. erue jeirlichs neit me onden in gylt noch besweyrt in is dan yeder morgen der stat dry Schyllynge Sonder argelist behcltenysse den leynheren irs rechtz jn orkonde der wairheit so haynt wir willem In gen hoeue richter Geirrart beissel daeme van hairen herman van drenborn geirrart Elreborn willem van wilre Johan beissel heynrych van hogekyrch fetschen Colyn ind johan van segraede scheffen des connynclichen stoils van aiche zer beden beyder partyen onse segele an diesen bryeue gehangen gegeuen Int jair ons heren dusent vier hundert vier ind eichtzich des drutzyenden dages octobris.

meyster Jacob van den werde monber der nonnen van boirscheit.

Wir richter ind scheffen des connynclichen stoils van aiche mit namen hernae beschreuen doent kont allen luden mit diesen brieue ind kennen offenb. dat vor ons komen ind irschenen is meister Jacob van den werde als momb. der abdissen Ind des cloisters van burtschyt na inhalt des mombers breifs dar van sprechende mit synen gueden vurraede Ind

moitwillen Ind hait as van des seluen cloisters wegen verkocht ind verkouft erflich ind omberme broder peter van drenborn ind broder clais schorre yn beyden in orber ind zo behoeff irs conuentz sent seruaes op den graue van der derder regulen synt francyscy ind yren naekomelyngen diesen zens herna beschreuen zo den eirsten Eyn ind veirtzych pennynck gelegen ayn yren conuent geuallen Johannis mydsomer Item noch an seueryn cluppels erue in den beynt zwyntzich pennynck ind eynen capuyn xpi Item an clais Cluppels huys ind erue dat stroebantz was veirindzwyntzichsten haluen pennynck xpi Item an des seluen Clais huys dat Johan van den Yseren was seis schyllynge xpi Item her roessboums huys ind erue dryindtzwyntzich pennynge Johannis noch eynen capuyn tzweyindzwynzych pennick xpi noch vonfdehalue marck lychtmysse an her roesboems erue noch an daem mommen huys sees pennynge xpi noch an neesen capnynchens erue derdenhaluen schyllynck xpi Ind an Johan stalen huys gelegen in der enden gassen dry schyllynck xpi ind zo samen om hundert viertzeyn marck ind tzweyn schyllynge die die vurg. brodere van wegen irs conuentz vurss. deme egent. meyster Jacob in oirber des cloisters vurss. dar vur wail betzailt hait[1]) Ind kant dat eme dan aff voldayn ind genoch gescheyt were Ind dar om so hait der selue meyster Jacob as van wegen des vurss. Cloisters ind conuentz zc hartschyt sich der vurg. zens vsgedayn heuongen besytzongen ind gebruchongen ind dar op gentzlich ind zo mail mit monde ind halme vertzegen ind vertzyt erflych ind omberme ind zo behoeff des vurss. conuentz synt seruaes op den graue Ind yre nakomelynge Ind hauetz yn der vurg. zens bekant ind geloyft zo weren jair ind dach zer stede recht van aiche ind alle rechte anspraiche dar van aff zo doyn Ind dat ouch der vurg. zens nyeman verbonden noch besweyrt in is in geynre wys Sonder argelist beheltenysse den leynheren irs rechtz In orkonde der wairheit so haynt wir willem in gen houe ryehter Johan bertolf geirrart beyssell Johan van raede daem van hayren herman van drenborn Emont van hogekyrch geirrart elreborn willem van wylre Johan beyssel heynrych van hogekyrch fetschen Colyn ind Johan van segraede scheffen des connyncliehen stoils van aiche zer beden beyder partyen onse segele an diesen brieue gehangen gegeuen int Jair ons heren Dusent vierhondert vierIndeychtzych des nuyn ind zwyntsichsten dachs mertz.

Wir richter ind scheffen des kunigliche stoils van aiche mit namen hernae beschreuen doen kunt allen luden mit diesen brieue ind kennen offenb. want meyster thijs van

[1]) *Wahrscheinlich in Folge eines Schreibfehlers ist im Originale* „hait" *statt* „haint" *gesetzt.*

reittergen der schoemecher vurmoels In jaere ons heren als man schreyf dusent vierhondart vierindeichtzich des nuynden dages in Julio genant der heumoent verkocht hait gehat Herman pastore eynen morgen beyntz gelegen in dem passe neist de wirckende begarden erue Ind neist her Johans erue van segraide ons mytscheffes nac Inhalt eyns scheffen brieffs dar van sprechende So is op diesen hudigen dach dat. dis briefs vur ons komen ind erschenen herman vurss. sitzende in sijnen gantzen elige stoele mit beelgen synre eirster eliger huysfrauwen mit synen guden vurraide ind moetwillen hait verkocht ind verkouft erflich ind omberme broider clais schorre mynyster van der derder regulen sent seruaes opten [1]) graue buyssen hardewijns portze In orber sijns conuentz ind yrre naekoemelinge den vurg. beynt so wie de op steden vurss. gelegen is ind omb vierindrissich gulden den gulden zo seessmarken die der menister vurss. deme vurg. herman dair vur wail bezailt hait ind kant dat eme dan af voldoen ind genoich geschiet were ind dar omb so hait derselue herman sich des vurg. beyntz vssgedain besitzonge ind gebruchonge ind dar op mit monde ind halme vertzegen ind vertzijet erfflich ind ommerme in oirber ind zo behoeff des vurg. conuentz ind yrre naekoemelinge Ind hauetz yn ouch bekant ind [2]) zo werren iaere ind dach zer stede rechte van aiche ind alle rechte ansproiche dan van aff zo doen Ind dat ouch der selue beynt jeirlix nyet me onden in gilt noch besweirt in is dan off he sepuliengelt gulde sonder argelist beheltenis den leynherren irs rechtz In oirkonde der woirheit so haint Wir Wilhem Ingen hoyue richter Johan bertolf geirart beysel Johann van roede daeme van haren herman van Drenborn emont van hokirchen gerart elreborn wilhem van wijlre Johan beyssel fetschijn colijn Ind Johan van segraide scheffen des kuniglichen stoils van aiche zer beeden beider partijen onse segele an diesen brieff gehangen geg. In jaere ons heren duesent vierhondart vonffindeichtzich des vierindzwinstzichsten daichs in octobr.

lambrecht aen roese portz.

Wir richter ind scheffen des kunninclichen stoels van aiche mit namen hernae beschreuen doen kont allen luden mit diesen brieue Ind kennen offenb. dat wur [3]) ons komen ind erschenen is broider clais schorre mynister tzerzijt van der derder regulen sent francisci sente seruaes op den graue buyssen hardewijns poirtze mit synen guden vurraide ind moitwillen ind hait van syns conuentz wegen in eyme rechte erffweissel ind

---

[1]) *Im Originale ist das Wort* „op" *zweimal geschrieben. Es heisst dort* „op opten".

[2]) *So im Originale. Wahrscheinlich ist das Wort durch Schreibfehler entsellt.*

[3]) *In mehreren Urkunden ist anstatt* „vur" *geschrieben* „wur".

kuyt opgedragen ind ouergegeuen erflich ind omberme lambrecht lambeirtz deme alden mit mareyen synre eirster eliger huyswrauwen ind yrre beider eruen alsulche zwene gulden erffzens die doch afzoloesen steint ind gelegen sint aen ind op des vurss. lambrechtz huys hof ind erue mit allen synen rechte ind zo behoere so wie dat steit ind gelegen is vur die vsserste roesportz ind dar intgeen so hait der vurss. lambrecht widder in eyme rechten erfweissel ind kuyt op gedragen ind ouergegeuen erflich ind omberme deme mynister vurss. in oirber syns conuentz ind yrre nackoemlinge drij moirgen half lant ind half beyndt gelegen in zwen stucken des eyn stuck neymlich der beynt helt ombtrent anderhaluen morgen mee of men onbeuangen ind gelegen is in der heyden neest vunftenhaluen morgen beyntz deme vurss. conuente zo gehoirende ind des lantz is ouch ombtrent anderhaluen morgen me of men onbeuangen ind is gelegen by den vurss. beynt neist daeme gillis ind neist des jongen lambrecht lambeirtz erue ind stoest onden wieder des vurss. conuentz erue als sy sachten ind want die dry morgen so lant so beynt vurss. besser sijnt dan die zwene gulden zens vurss. so hait der mynister vurss. deme vurg. lambert zo gegenen ind wail bezailt seeszich gulden eyns den gulden zo seess mr ind kant dat eme danaf voldoen ind genoich geschiet were ind dar omb so hait lambrecht vurss. sich synre dry morgen erffs ind der menister vurss. van sijns vurg. conuentz wegen des vurg. tzens vssgedaen heuege[1]) besitzonge ind gebruchonge ind dair op mit monde ind halme vertzegen ind vertzijent erfflich ind omberme neymlich lambrecht vurss. op die dry moirgen erffs vurss. In oirber ind zo behoeff des vurg. conuentz ind yrre nackomelinge ind des seluen gelijchs der menister vurss. op die zwene gulden tzens vurss. In oirber ind zo behoef lambrecht ind synre huysfrauwen vurss. ind yrre beyder rechter eruen ind eyn eyder hait deme anderen geloeft zo werren jair ind dach zer stede rechte van aiche ind alle rechte ansproiche dair van aff zo doin Int dat ouch die dry morgen erffs vurss. jeirlichs nyet me onden in gilt noch besweirt in is dan yeder morgen der stat dry schyllinge des de mynister vurss. also genoicht hait Ind want ouer die dry morgen erffs vurrs. eyn erffbuweich geit als sy sachten der sal dar ouer blinen gaen als he bis hertzo gegangen hait Sonder argelist beheltenis den leynherren irs reichtz In oirkonde der wairheit So haint wir willem Inghen hoeue richter Johan van raede daeme van hairen herman van drenborn emont van hokirchen willem van wijlre fetschijn colijn Ind Johan van segraide scheffen des konnincliehen stoils van aiche zer beeden beider partijen onse segele aen diesen brief gehangen gegenen In jair

[1]) *So im Originale. Das Wort ist wahrscheinlich durch einen Schreibfehler entstellt.*

ons herren Dusent vierhondart seessindeichtzich des zwintzichsten daichs In Januario genant der hardemoent.

heynrich Wenzeler.

Wyr richter ind scheffen des konninclichen stoels van aiche mit namen hernae beschreuen doen kont allen luden mit diesem brieue ind kennen offenb. dat wur[1]) ons komen ind erschenen is heyn wenzeller der schroder sytzende in synen gantzen eligen stoele mit oekelen synre eirster eliger huyswrauwen als he saichte mit synen gueden vurraede ind moitwillen hait verkocht ind verkouft erflich ind omberme broder clais schorre menister van der derder regulen sinte franciscus sent seruaes op den graue buyssen hardewijns portze in oirber ind zo behoiff syns conuentz ind yrre naekoemlinge eyn veirdel beyntz gelegen bacuen die hoebrugge aen den veltborn neist des vurss. conuentz ander erue ind neest her lambrecht erue van richtergen ind omb ziene gulden den gulden zo seess marcken die der menister vurss. van sijns conuentz wegen dem egenanten heynen dair vur wale betzailt hait ind kant dat eme dan aff voeldoen ind genoich geschiet were Ind dar omb hait der selue heyne sich des vurg. beyntz vssgedaen besitzonge ind gebruchonge ind dar op mit monde ind halme vertzegen ind vertzijet erfflich ind omberme In oirber ind zo behoeff des vurg. conuentz ind yrre naekoemelinge ind haeuent yn ouch bekant ind geloeft zo werren jair ind dach zer stede rechte van aiche ind alle rechte ansproiche dair van affzodoin ind dat ouch dat selue erue jeirlix nyet onden en gilt noch besweirt in is in geynre wijs sonder argelist behelteuis den leynheren irs reichtz in oirkonde der wairheit haint wir wilhem ingenhoyue richter geirart beissel daeme van haren herman van drenborn emont van hokirchen wilhem van Wijlre Johan beissel ind fetschijn colijn scheffen des koninclichen stoils van aeche zeer beeden beider partijen onse segele an diesen brief gehangen gegeuen In jair ons heren duesent vierhondart seessindeichtzich des elfden dages in Januario genant hardemoint.

Jacop haese ind syne kindere.

Wir richter ind scheffen des konniclichen stoils van aiche mit namen hernae beschreuen doin kunt allen luden mit diesen brieue Ind kennen offenb. dat vur ons komen ind erschenen sint Jacop haisse die noch in der heiliger Ee onverandert is nae doide wilne oickelen synre eirster eliger huyswrauwen Ind syne erfkinder mit namen steuen haisse sijn elich son sytzende in synen gantzen eligen stoile mit kathrynen synre eirster eligen huyswrauven voirt gerairt Ind Johan haise sijn broider ind appolonia yr suster die noch all drye in der heilger Ee onbestait sijnt als sy saichten myt

[1]) *Man sehe die Anmerkung auf S. 36.*

yren alre vurraede ind gueden moitwillen hauen sementlich opgedragen ind ouergegeuen ervlich ind omberme broeder claes schorre menister van der derder regulen sent francisci sente seruaes opten graue buyssen hardewijnspoirtz in oirber sijns conuentz zo wisse tzwene moirgen beyntz gelegen buyssen Wijrissbongairtz poirtz neist peter huppen erue ind thijs eydoms erue van schijnne ind vur alsulche drij mudde roggen erffpaichtz als dat vurg. conuente dair aen jeirlix geldens hait Ind also hauen Jacop ind sijne kindere vurss. dair op gentzlich ind zo maele mit monde ind halme vertzegen ind vertzijent ervlich ind omberme in oirber ind zo behoeff des conuentz vurss. ind yren nackoemelingen Ind dat ouch dat vurg. erue ind guit jeirlix niet me in sal onden noch besweirt sijn dan oft goide synen tzijende gulde sonder argelist beheltenis den leynheren yrs reychtz In oirkonde der wairheit so haint wir wilhem Ingen hoene richter Johan van roide emont van hokirchen Wilhem van wilre iohan beyssel heynrich van hokirchen fetschijn colijn Ind Johan van segraede scheffen des konninclichen stoils van aiche zeer beeden beider partijen onse siegele an diesen brief gehangen gegeuen Im iaeren ons heren duesent vierhondart seessindeichtzich des seessindzwentzichsten daigs in den aprille.

Item dit is eyn forme ander brieff dar vis zo machen

Ich broider .N. mynister van der derder regulen sinte franssciscus zu aiche sente seruais opten graue buyssen hardewijns portz ind voirt wir conuentz broider gemeynlich desseluen conuentz doen kunt allen luden Ind bekennen ouermitz diesen brief vur ons ind vur onse nackoemelinge dat wir mit onsen gueden vurbedaichden raede ind vrijen moetwillen verkoicht haint ind verkouffen erflich ind omberme theus kockart van burtscheit mit geirtge synre eirster eliger huysfrauwen ind yrre beider eruen dat verdedeil van eyme huyse ind erue mit alle synen reichten ind zo behoere so wie dat steit ind gelegen is in sent Jacopstraisse tuschen peter quoidvliegen erue ind heynrich bartscherres erue willich vurss. huys ind erue broider Johan buckinc onsen mitbroider ind sijnen broideren ind susteren aen erstoruen ind erbleuen is nae dode wilne Johan buckincs yrs anchern deme got benaide dannaff broder Johan buckinck onsen mitbroeder vurss. zogehoirt dit vurg. eyn veirdedeill Ind synre suster geirtgen vurss. eyn veirdedeill Ind peter buckinck yrren broider eyn haltscheit Ind dit vurss eyn veirdedeill huyss ind erue vurss. omb vierindzweintzich marck die theus vurss. ons dair vur wail vernoigt ind betzailt hait Ind schelden eme Ind syne eruen dair van losledich ind quyt ind dar ober so hain ich bruder .N. menister vurss. Ind voirt wir conuentz brueder alle gemeynlich ons dis veirdedeill huys ind erffs vurss. myt synen zobehoere vasgedaen besytzonge ind

gebruchonge Ind dar op mit monde ind halme vertzegen ind vertzijent erflich ind omberme In oirber ind zo behoiff theus ind sijnre huysfrauwen vurss. ind yrre beider rechter eruen Ind wir geloeuens in zo weren jair ind dach zer stede rechte van aiche Ind alle rechte aensproiche dair van aff zo doen sonder argelist Ind dis alles zo orkonde Ind getzuge der wairheit So hain ich broder .N. minister mit wist wille ind consent mynre bruder vurss. vur ons ind onse naekoemelinge onse siegel aen diesen brieff gehangen. Gegeuen Int jair ons herrn duesent veirhondet Eichtindeichtzich des lesten dages in die spurkille.

Wir Johan lentz richter Johan bertolf geirrart beyssel scheffen des konninclichen stoils ind stat aiche doin kont allen luden mit diesen brieue Ind kennen offenb. want Johan schaif Jacop wijnrich Ind pauwels van kettenis der weirdt in den slussel geswoeger onder yn dryen jeirlix gelden hadden Seis gude swaire gulden jeirlix erfzens an ind op drij huyser ind eruen die her merthijn schaifs waeren dan af dat eyn gelegen is in benentstraise neist wilne her peters vssgange van segraide dat andeirt In sent Jacopsstraisse neist deme conuent Ind dat deirde neist deme seluen huyse Ind neist eynen huyse dae herman pelcer ynne zo wonnen plach wilche Seess gulden zens vurss. alle zo loesen steynt nae vsswyssonge der scheffen brieue dar van sprechende Ind so dan die vurg. geswoeger vurmails onder sich die vurg. tzensse gescheiden ind gedeilt gehat hauen So dat Johan schaif tzwene gulden des vurss. zens hauen solde aen deme huese ind erue neist deme huyse dae herman peleer vurss. yne woende mit synen zobehoir Jacob vurss. zwene gulden des egent. zens aen dat huys ind erue In bennent straisse mit synen zobehoire Ind pauwels vurss. syne tzwene gulden desseluen tzens aen deme huese ind erue neist deme conuente vurss. gelegen mit synen zobehoire na vsswijsonge der deilonge brieue dar van sprechende Ind want pauwels vurss. sieder van den leuen tzer doit komen Ind goide beuoelen is Ind her huge sprewynckel scheffen zo burtscheit des vurg. pauwels huysfrauwe zo eyme ewijffe hait als ons dat also zo kennen gegeuen Ind anbracht is so is vp diesen hudigen dach dat. dis briefs vur ons komen ind erschenen her huge vurss. als man ind momber oeckelen synre eirster eliger huysfrauwen myt synen guden vurraide ind moitwillen hait opgedragen ind ouergegeuen zo ewigen dagen broider clais schorre mynister van der derder regulen sent fransciscus Sent Seruaes opten graue buyssen hardewijns poirtze In oirber syns conuentz vurss. syne zwene gulden zens vurss. mit eynen scheffenen brieue dair van sprechende Ind mit allen den rechten die her huge vurss. dar an gehat hait bis zo diesen dage zo dat. dis briefs Ind also hait der selue her huge dair op gentz-

lich ind zo mail vertzegen ind vertzijet zo ewigen dagen In oirber ind zo behoif des conuentz vurss. ind yrre nackoemelinge sonde argelist beheltenis den genen daer aen yrre loessonge den dat gebuert Ind den leynherren irs reichts In oirkonde der wairheit so haint Wir richter ind scheffen vurss. tzeer beeden beider partijen onse siegele aen diesen brieff gehangen gegeuen Im jaire ons heren dusent vierhondart sieuen ind eichtzich des tzeyindzwentzisten [1]) daichs In den mertze.

Wir richter ind scheffen des kunieglichen stoils van aiche mit namen herna beschreuen doin kont allen luden mit diesen brieue ind kennen offenb. dat vur ons komen ind erschenen synt peter van metze der peltzer sitzende in synen gantzen eligen stoile mit Leyngen synre eirster eliger huysvrauwen ind Johan van metze desseluen peters neve der mondich ind noch in der heyliger ee onbestait is als sy saichten mit yrre beider vurraide ind guden moitwillen hauen beide sementlich verkoicht ind verkouffen erflich broider clais schorre mynister van der derder regulen sent Seruaes opten grauen buyssen hardewijns poirtze in oirber syns conuentz vurss. Eyn huys ind erue dat her merthijn schaifs was mit allen sijnen reichten ind zobehoere so wie dat steit ind gelegen is in sent iacops straisse neist den conuente ind neist Johan schaeffs des gordelmechers erue ind dat vurg. huys ind erue omb seessindtzwentzich gulden den gulden zo seessmarck die broider clais vurss. den egenanten gedelingen dair vur waile bezailt hait ind kanten dat yn danaff voeldaen ind genoech geschiet were ind dair ome so hauen die selue gedelinge sich des vurg. huys ind erfs [2]) vssgedaen besitzonge ind gebruchonge ind dair op mit monde ind halme vertzegen ind vertzijent erfflich ind omberme in oirber ind zo behoef des cloesters [3]) ind conuentz vurss. ind yrre nackoemelinge ind hauentz yn ouch bekant ind geloift zo werren iaire ind dach tzer stede rechte van aiche ind alle reichte ansproiche dair van aff zo doin ind wes dat vurg. huys ind erue jeirlix onden gilt ind besweirt is des hait den menister van syns vurss. conuentz wegen genoigt dair van zo blyuen gelden beheltlich dat man dit vurg. erue zo geynre geistlicher melaeten in sal brengen noch laesse komen mer dat man dair van sal waichen ind braichen gelijch anderen nagebueren sonder argelist beheltenis den leynherren yrs reichts in oirkonde der wairheit so haint wir Johan lentz richter Daeme van hairen emont van hokirchen geirrart elreborn Wilhem van Wijlre Johan beyssel fetschijn colijn

[1]) *In Folge eines Schreibfehlers ist* tzeyindzwentzisten *statt* tzwentdzwentzichsten *im Originale geschrieben*

[2]) *Im Originale verschrieben*: efrs.

[3]) *Im Originale verschrieben*: cloestes.

ind Willhem Ingenhoyue scheffen des kunglichen stoils ind stat aiche zer beeden beider partijen onse siegele an diesen brief gehangen gegeuen im jaire ons heren dusent vierhondart sieuenindeichtzich des tzienden dages in augusto etc.

Wir richter ind scheffen des kuniglichen stoils ind stat aiche mit name hernae beschr. Doyn kunt allen luden myt diesen brieue ind kennen offenb. dat vur ons koemen ind erschenen sint her lambrecht van richtergen tzertzijt burgermeyster ind her Johan bertholff onse mytscheffen beide tzertzijt momberen ind prouisoire des gasthuisse ind der airmer in den Radermart ind ouch des gasthuysse ind der airmer opten hoff mit yren beider vurraede ind guden moitwillen hauen sementlich in eynen reichten erffweissel ind kuyt opgedraigen ind oeuergegeuen erflich ind omberme als van der seluer gasthuisser ind airmer wegen Broider Claes schoirre tzertzit mynister van der deirder regulen sent francisci sent Seruaes op den graue buyssen hairdewijnsspoirtze in oirber ind zo behoeff desseluen conuentz ind yrre naekoemlincge eynen beyndt haldende tzwene moirgen ind vunftehalue roide gelegen buyssen wijrissboncgairt tzer slinckerhant wieder die poirtze ind lanx der stat graue Beheltlich dat lanx der stat graue aiffgemessén sint tzen beyndt in zwae roeden breiden so lanck als der vurss. beindt is als vur der stat gerechticheit ind gemeynde so wie dat allet also getzeichent ind gepeilt is als die partijen vurss. saichten ind dair zo alsulche sieuen mairck ind tzweyn schillyncge erftzens als beide die gasthuysser ind airmen vurss. jeirlix geldens hadden an ind vp des vurss. conuentz huissergen ind eruen gelegen in den beyndt die cluppels waeren willich vurss. beindt jeirlichs nit me in sal onden gelden noch besweirt syn dan deme capittel sint ailbrecht veire mairck kathrijnen hoirpesch ind yren kinderen dry marck ind veire schillincge ind den van sombreff dry schillinge den tzens sullen die brueder des vurss. conuentz dair van blyuen gelden des deme menyster vurss. also genoigt hait ind dar ingeen so hait der selue mynister van wegen syns conuentz vurss. wieder in eyme reichten erffweissel ind kuyt opgedraigen ind ouergegeuen erfflich ind omberme her lambreicht ind her Johan bertholff vurss. in oirber ind tzo behoiff des gasthuiss ind der airmer opten hoff ind yren naekoemlincge alsulche veire gude swoir gulden erftzens die tzo loesen steynt zo samen yeder gulden dan aff mit eichtziene gude swair gulden Inhalt eyns scheffenen briefs dair van sprechende als sy saichten als dat vurg. conuente jeirlix geldens hatte an ind op dat veirdedeill van deme Connynxbaide opten hoff neist Jacob ongewesschens erue gelegen ind want die selue veire gulden tzens besser sint dan der beindt ind die sieuen marck ind tzwene schillinge tzens in

den beyndt vurss. gelegen dair omme so hauen die momberen der gasthuysser ind airmer vurss. deme mynister in oirber syns conuentz vurss. tzogegeuen seesstziene gulden eyns den gulden zo seess marcken Jnd kant dat eme dan aff voldain ind genoich gescheyt were ind dair omme ind in vurss. maessen So hait eyne yeder partije sich der vurg. eruen viezgedayn besitzonge ind gebruichonege ind dar op mit monde ind halme vertzegen ind vertzijen erflich ind omberme zo wissen die vurg. momberen vp den beyndt ind vp den tzens in den beindt vurss. gelegen in oirber ind tzo behoeff des conuentz vp ten graue vurss. ind yren naekoemelingen Jnd des seluen gelichs der mynister van syns vurg. conuentz wegen optie viere gulden tzens vurss. in oirber ind zo behoiff des gasthuisse ind der airmer opten hoff vurss. ind yrre naekoemlinge ind eyn yeder hait deme anderen syns vurg. erffs ind guit bekant ind geloift zo weren iaire ind dach tzer stede reichte van aiche ind alle reichte ainspraiche dair van aff tzo doyn ind dat ouch der vurg. beindt jeirlichs nit me in sal onden gelden noch besweirt syn dan wie vurss. steit Jnd weirt sach dat deme vurg. conuente off yren naekoemlinege hernaemails dae ain mit reicht yet me afgewonnen wurde dat hauen die momberen van wegen der gasthuysser vurss. geloift tzo verrichten ind aff tzo stellen ain ind vp allet dat die gasthuysser vurss. haint ind gewynnen moigen Jnd der mynister vurss. kant ouch van syns vurg. conuentz wegen dat die veire gulden tzens vurss. nyeman andeirs verbonden noch besweirt in sint in geynrewijss Sonder airgelist behelteuis den leynheren irs Reichtz Jn oirkonde der wairheit so haint wir Johan lentz richter Johan van roide Daeme van Hairen Emont van hokirche Geirart elreboirn Wilhem van wijlre Johan beissel fetschyn Colijn Johan van segraede ind wilhem Inghenhoyue scheffen des konnyglichen stoils ind stat aiche tzer beeden beider partijen onse siegele an diesen brieff gehangen. Gegeuen im jaire ons heren dusent veirhondert eichtindeichtzich des tzwelffden daigs in Januario.

Wir Richter ind scheffen der kuniglichen stoils ind stat aiche mit namen hernae beschreuen doyn kunt allen luden mit diesen brieue ind kennen offenb. dat vur onss koemen ind erschenen is lambrecht lambeirtz der jonege de noch in der heilger Ee onbestait is als he saichte mit synen guden vurraede ind moitwillen hait vererft ind in erue gegeuen erflich ind omberme Broder claes schoirre mynister van der deirder regelen sent francisci sent seruaes opten graue buissen hairdewijnsspoirtze In oirber syns conuents vurss. vunff moirgen erffs So lant so beyndt gelegen in veire stucken dannaff drij stuecken gelegen sint in der heyden ind is beyndt tzo wissen eyn stueck neist Gregorius erue van holsijt Ind neist des

vurss. conuentz erue Dat andert is gelegen neist des vurs
conuent erue tzo allen syden ind schuist optie sijffe. Ind d
derde stucke lijcht neist Geirairt Kardenhoufftz erue ind ouc
neist des vurss. conuentz erue Ind dat veirde stueck is lan
Ind is gelegen intgeen den Kairls thoirn neist ytgen Airnol
erue ind stoest optie gasse Ind dat vurg. erue zo samen d
Jairs vur seess gulden den gulden zo seess marcken erfftzen
die geuallen sullen oeuer eyn Jaire neist koemende nae da
dis brieffs eirstwerff ain ind also voirtain alle Jaere tzo ewige
dagen mit sulcher vurwerden als Jaire ind dach nae da
dis breiffs neist volgende omb ind leden is asdan sullen in
moissen der mynister vurss. ind sijne naekoemlincge de
vurg. tzens aifflocsen ind aiffgelden tzo samen yeder gulde
mit vunff ind tzwentzich gulden den gulden zo Seessmarcken In
mit gebuere des tzens nae belancge der tzijt van den Jai
als der mynister van syns vurg. conuentz wegen dat al
bekant ind geloift hait tzo doyn Ind in der maissen So ha
lambreicht vurss. sich des vurg. erffs ind guitz vissgedae
besitzonge ind gebruichonege ind dairop mit monde ind halm
vertzegen ind vertzijet erfflich ind omberme in oirber ind z
behoeff des cloisters ind conuentz vurss. ind yren naekoem
linege Ind hauetz yn ouch bekant ind geloift zo weren Jaer
ind dach tzer stede reichte van Aiche ind alle reichte a
spraiche dair van aff zo doyn Ind dat ouch dat vurg. stuc
lantz nyet me in sal onden gelden noch besweirt syn da
veire marck des deme mynister vurss. genoigt hait dair va
tzo blyuen gelden mer weirt saiche dat deme vurg. conuent
hernaemaels dae ain mit reicht yet me aiffgewonnen wurd
dat hait lambreicht vurss. geloift tzo verrichten ind aiff tz
stellen an ind op allet dat he hait ind gewynnen maich In
wat die vurg. dry stucken beyntz onden gelden ind beswei
sint des hait deme mynister vurss. genoigt Sonder airgeli
Beheltenis den leynherren irs reichtz in oirkonde der wairhe
So haint wir Johan lentz Richter Johan beirtholff Geira
beissel Johan van Roide Emont van hokirchen Geirart elr
born Johan beissell heynrich van hokirche fetschijn Colijn In
Johan van segraede Scheffen des kuniglichen stoils ind st
aiche tzer beeden beider partijen onse siegele ain diese
brieff gehanegen Geg. Im Jaere ons herren dusent veirhonde
Sieuenindeichtzich des Eylffden daigs octobris.

Wir richter ind Scheffen des kuniglichen stoils ind st
aiche mit namen hernae beschreuen doin kunt allen lude
mit diesen brieue ind kennen offenb. want lambrecht lan
beirtz der Jonege noch onlanegens des Eilffden daigs d
seluen maentz octobr. in erue gegeuen hait broider cla
schoirre mynister van der deirder regulen sent francisci se
seruaes opten graue buyssen hairdewijnsspoirtze in oirber sy

conuentz vurss. zo wissen vunff moirgen erfs so lant so beindt gelegen buyssen roist poirtze in veire stucken dan aff dry stucken gelegen sint in der heiden ind is beyndt neymlich eyn stuck neist Gregorius erue van holsijt ind neist des vurss. conuentz erue dat andert is gelegen neist des vurss. conuentz erue tzo allen syden ind dat deirde stuck licht neist geirart kardenhoufftz erue Ind ouch neist des vurss. conuentz erue dat veirde stuck is landt ind is gelegen intgeen den Kairls thoirn neyst ytgen arnoltz erue ind stoist op die gasse ind dat vurg. erue tzo samen des iairs vur Seess gulden den gulden zo sessmarcken erfftzens baeuen alsulchen tzens als die vurg. Eruen jeirlix onden gelden ind besweirt sint Ind der tzens baeuen den grontzens nae Jacre ind daige aiff tzo loesen steit nae vszwijsongen der scheffenen brieue dair van sprechende So is op diesen hudigen daich dat. dis brieffs vur ons koemen ind erschenen lambreicht lambeirtz vurss. mit synen guden vurraede ind moitwillen hait opgedraigen ind oeuergegeuen tzo ewigen daigen heyne brocheler deme bruwer ind synen eruen die Seessgulden tzens vurss. mitten scheffenen brieue dair van sprechende ind mit allen den reichten die der vurg. lambrecht dairan gehat hait bis tzo diesen daige tzo dat. dis brieffs Ind also hait der selue Lambreicht dairop gentzlich ind tzo maele vertzegen ind vertzijet tzo ewigen dagen In oirber ind tzo behoeff heynen vurss. ind syner reichter eruen Sonder airgelist Beheltenis den gienen dae an yren loessonege den dat geburt ind den leynheren irs Reichtz in oirkonde der wairheit So haint wir fetschijn Colijn de des Richters stat bewairt Emont van hokirche ind geirart elreboirn Scheffen des kuniglichen stoils ind stat Aiche tzer beden beyder partijen onse siegele an diesen brieff gehancgen Geg. Im Jaere ons herren dusent veirhondert Sieuen ind eichtzich des Nuyntzienden daigs octobr.

Wir Johan lentz Richter Johan bertholff ind fetschyn Colyn Scheffen des kuniglichen stoils ind stat Aiche doin kunt allen luden mit diesen brieue ind kennen offenb. want lambreicht lambeirtz der Jonege vurmails Im Jair ons heren als man schreiff duysent veirhondert sieuenindeichtzich des Eylffden daigs octobris in erue gegeuen hait gehat broider Clais schoirre mynister van der deirder regulen sint francisci sint seruaess op den graue buyssen hairdewijnspoirtz in oirber sijns conuentz vurss. vunff moirgen erffs so landt so beynt gelegen buyssen roistpoirtze in veire stucken danaff drij stucken gelegen sint in der heiden ind is beindt zo wissen Eyn stuck neist gregorius erue van holsijt ind neist des vurss. conuentz erue dat andert neist des vurg. conuentz erue zo allen sijden Ind dat deirde stuck lijcht neist geirartz kairdenhoufftz erue ind ouch neist des vurss. conuentz erue Ind dat veirde stuck

is landt Ind is gelegen intgheen den Kairls thoirn neist ytg airnoltz erue ind stoist op die gasse ind zo samen des iai vur seess gulden den gulden zo seess mairceken erffitzens d nae iair ind daich ain heyne brocheleir deme bruwer aiff loesen stoenden nae vsswijsongen der scheffen brieue dair va sprechende so is op diesen huidigen daich datem dies breiffs v ons komen ind ersehenen heyne brocheleir vurss. mit sijn guden vurraede ind moitwillen hait bekant ind kendt den mynister vurss. dat eme der selue mynister den vurg. ze bescheidelich ind waile all affgeloist hait ind also hait hey vurss. op den vurg. zens gentzlich ind zo maele vertzeg ind vertzijet zo ewigen daigen in oirber ind zo behoiff d conuentz vurss. ind eren naekoemlingen ind heyne vurs kant ouch myt dat he noch sijne eruen ny voirtain ain de vurg. eruen geynen tzens me geldens in haint noch inbeha dent in geynre wijss Sonder airgelist Beheltenys den leynherr irs reichtz in oirkonde der wairheit so haint wir richter in scheffen vurss. tzer beden beyder partijen onse siegele a diesen brieff gehangen. Gegeuen im iair ons heren duyse veirhondert Eichtindeichtzich des nuynindtzwenzichsten daig Nouembris.

Wir Richter ind scheffen des kuniglichen stoils ind st aiche mit Namen hernae beschr. doyn kunt allen luden m diesen brieue Ind kennen offenb. dat vur vns koemen ind e sehenen is Geirart kairdenhoufft sitzende in synen gantze eligen stoile myt kathrijnen synre anderen eliger huisfrauw myt synen guden vurraede ind moitwillen hait verkoicht in verkouft erfflich ind omberme Broider Claes schoirre mynist van der deirder Regelen sent franciscy sent seruaes op de graue buyssen hairdewijnsportze in oirb. syns conuentz eyne moirgen beyntz gelegen buyssen roisspoirtze in die rois delle neist des vurss. conuentz erue ind neist lambrecht lan beirtz erue Jnd tzo samen omb veirtzich gulden den gulden z seessmarcken die der mynister vurss. deme egent. geira dair vur waile betzailt hait ind kant dat eme dannaff vo daen ind genoich gescheit were ind daironme So hait der sel geirart sych des vurg. erffs ind guitz vssgedaen besitzong ind gebrueechonege Ind dair op mit monde ind halme ve tzegen ind vertzijet erfflich ind omberme in oirber ind tz behoeff des conuentz vurss. ind yren naekoemlinege ind haue yn ouch bekant ind geloift zo weren Jaer ind daich tzer ste reicht van Aiche ind alle reichte anspraiche dair van ai tzo doyn ind dat ouch dat vurg. erue Jeirlix nyet me in s onden gelden noch besweirt syn dan der stat dry schillinc Sonder airgelyst Beheltenys den leynherren irs reichtz in oi konde der wairheit So haint wir Johan lentz richter daen van hairen Geirart ehreboirn wilhem van wilre Johan beiss

fetschyn Colyn Johan van segraede ind wilhem Jngen hoyue Scheffen das kuniglichen stoils ind stat aiche tzer beeden beider partijen onse siegele an diesen brieff gehanegen. Geg. Im Jaire ons heren dusent veirhondert Sieuenindeichtzich des tzweilffden daigs decembr.

Ich Geirart Beissell Scheffen des kuniglichen stoils der stat Aiche doen kunt allen luden mit diesen brieue Ind bekennen in kontschaff der wairheit dat lambrecht lambeirtz ind der tzijt als ich buwemeister geweist byn der stat Aiche an mir als an eynen buwemeister tzertzijt bescheidelich ind wale aiffgeloist ind aiffgegolden hait alsulchen tzens als die vurg. stat Jeirlichs geldens hatte an vunfftziene moirgen heiden die des vurss. lambrechtz vader waeren So wie die gelegen sint in der heiden lanx mynen beynt ind neist her goetschalcks erue van segraide neist synen wijer aeuen neist gorius [1], erue van holsijt ind stoissen op die straisse also dat die Stat vurss. nv voirtan an den vunffziene moirgen heiden vurss. nit me geldens in hait noch in behelt dan noch viere mairck erfftzens die die vurg. stat erflich dair ain geldens behilt ind behalden sall ind also hayn ich Geirairt Beissel as buwemeister vurss. ind van wegen der vurg. stat gentzlich ind zo moele vertzegen ind vertzijen zo ewigen dagen op alsulchen tzens als lambreicht vurss. also wie vurss. steit aiffgeloist hait in oirber ind zo behoeff Lambrechtz vurss. ind synre rechter eruen beheltenis der stat der veire marck erfftzens vurss. die sy erfflich an den vunffziene moirgen heiden vurss. behalden sal in maessen als vurbeeleirt steit Sonder airgeliste ind dis in oirkonde der woirheit so hayn ich Gerairt beissel vurss. mynen segell an diesen brieff gehangen. Geg. Im Jaere ons heren dusent veirhondert Seessindsieuentzich des lesten daigs in Januarie genant der hardemoent.

Ich Geirairt Beissel Scheffen zu Aiche ind tzertzyt buywemeister der stat Aiche bekennen dat ain meir affgeloist hauen der Eirwerdige mynister der wirckende broider vp den graue van den derden Rijgell van zwene morgen heyden die sy geguldеn hauen wairen steuen koefflegen [2], So dat sy nv Jaeres dair van nit me in blyuen gelden dan der stat van yder morgen III schyllinck eesche gelds ind schelden ind saigen sy der aefflocsonge quyt ind meir dair van XXIII merck gehantreickt ind wail betzailt hauen sonder airgelijst in orkonde der wairheit So hain ich ger. vurg. mit myns selffz hant geschreuen ind tzu getzuge mynen Segel her vp diesser quytancie gedruckt im Jaere vnssz lienen heren duesent veir-

[1] gorius *im Originale, statt* Gregorius.

[2] *Der letzte Buchstabe des Wortes* koefflegen *ist mit einem Schnörkel versehen, der noch eine Silbe zu bezeichnen scheint.*

hondert nuynIndeichtzieh des Eichtzieden[1]) daigs in den spurckylle.

Wir Richter ind scheffen des kunnyncliehen stoils ind stat aiche myt namen herna beschreuen doyn kunt allen luden mit diesen brieue Ind kennen offenbeirlich want eyne tzielsteynen muyre steit tuschen deme conuent van der derder regulen sint francisci genant sint seruaes op den graue buyssen hairdewijnss poirtze Jnd tuschen deme conuent der castencien ind sustern dae selffs opten graue die wilche muyre beyde die conuenter ind eruen scheidt die angeidt wieder der seluer castencien huysse ind geit optie bach dae die castencien eynen nuwen buwe zo wissen eynen ganck myt eynen scheiffersteynen daich gantz op gemacht hauen des sy bynnen yren conuente ind erue gebruichen durch wilche vurg. muyre der vurg. buwe myt ysseren anckeren zo der vurss. brueder sijden vssgaende geanckeirt is Ind doch die selue muyre beyden vurss. conuenten ind eruen zobehoert zo wyssen halff ind halff wie waile der vurg. buwe gantz optie muyre vurss. gebuwet ind gesat is dat sich dat nit van reichtz wegen so in geboirt dan van gunst wegen van den seluen bruederen zo gelaissen als ons dat also vurkomen ind zo kennen gegeuen is so sint op diesen huydigen daich dat. dies brieffs vur ons komen ind erschenen Broider claes schoirre mynister des conuentz van der deirder Regulen vurss. van wegen des seluen sijns conuentz op eyne Ind suster druytgen van syntzich moider der castencien van wegen irs conuentz vurss. optie ander sijde mit yren[2]) beyder vurraide ind guden moitwillen hauen van wegen yrre conuenter vur ons yren eyn deme anderen bekant ind kennen zo wissen dat sy ind yre naekoemlinege die vurg. muyre zo beyden sijden van den anckeren nyederweirtz tzen gronde tzo halff ind halff buwegairen halden sullen Ind voirt van den anckeren vurss. vpperweirtz bis onder dat daich sullent die castencien alleyn buwegairen halden so lanege vn bewillicht blijft den buwe ind dat daich vp der muyren staende zo blijuen ind voirt so sullen die selue Castencien alle dat hemel wasser irs huyss ind des vurg. buwes zen ewigen daigen zo draigen ind oeuer yre erue leyden gelijch sy yetzond op dach dat. dis brieffs doint dat den bruederen vurss. dess haluen geyne ongelust noch verdriess in gescheye voirt is hie Inne gevurwert offt saich were dat die brueder vurss. zo eynchen zo komenden tzijden eynchen tzailwerdigen buwe buwen Ind der muyren dairtzo gebruychen wulden dat sulden sy altzijt moigen doyn Ind asdan sullen die

[1]) Eichtzieden *im Originale, statt* Eichtzienden.

[2]) *Da in der Vorlage der letzte Buchstabe durch einen leicht gebogenen horizontalen Strich angedeutet ist:* yrē, *so bleibt es fraglich, ob* yren *oder* yrer *zu lesen.*

castencien vurss. schuldich syn ruymonge zo doyn bis zer haluer muyren voirt is me gevurwert offt sach were die brueder vurss. so buwen wurden dat sy asdan yren buwe zer susteren sijden tzoe buwen ind maichen doyn sullen dat man sy nyet ouersien in konne Ind asdan so sullen noch die Castencien vurss. sullich hemel wasser yrs huyss ind irs gancks vurss. draigen als sy op dat. dis breyffs doint als cyrre eyn dit deme anderen also gegont ind bekant haint ind kennen ain ind op allet dat yre vurg. conuenter haint ind gewynen moigen Sonder airgelist Beheltenys den leynheren yrs Reichtz In oirkonde der wairheit so haynt wir Johan lentz Richter Geirairt beissel Johan van roide Geirart elreboirn wilhem van wylre Johan beyssel heynrich van bokirche fetschijn Colijn Ind Johan van segraide scheffen des kunniglichen stoils ind stat aiche tzer beden beyder partijen onse siegele an dyessen brieff gehanegen Geg. Im Jair ons heren duysent veir hondert Eichtindeichtzich des Eirsten daigs decembris.

Wir richter ind scheffen des connyncklichen stoils ind stat aiche mit namen her na beschr. doyn kont allen luden mit diesen brieff ind kennen offenbair dat voir ons komen ind irschenen is Johan van alpen den man nendt stail sytzende in synen gantzen eligen stoil mit barbben syme eirster eliger huysvrauwen mit synen guden voirraide ind moitwillen hait verkoicht ind verkoifft erflich ind ommermer broder clais scherre mynister van der derder regulen sint francisci synt seruais huyssen hardewyns porce op den graue In orber ind zo behoef syns conuentz Eyn entgen hoifs ind erfs gelegen in die endengasse hynder stailen vurss. huys ind erue So wie sy dat gezeichent ind gepeilt hauen ind gelegen neist Jacobs scheiffers erue Ind neist des voirg. conuentz anderen erue Ind dat voirg. entgen erfs omb Eichtzien gulden den gulden zo VI marcken die der mynister van des voirg. conuentz wegen deme Egeñt. Johanne dar voyr wail bezailt hait ind kant dat eme dan af voldayn ind genoich geschiet weir Ind dar om so hait derselue Johan des voirg. entgen erfs vagedayn[1]) besytzonge ind gebruchonge Ind darop mit monde ind halme vertzegen ind verziet erflich ind ommerme in orber ind zo behoiff des conuentz vurss. Ind hauetz vn ouch bekant ind geloift zo weren jair ind dach zer stede rechte van aichen Ind alle rechte anspraiche dar van af zo doyn Ind dat ouch dat vurg. erue neit mit allen onden in sal gelden noch besweirt syn beheltlich dat der mynister noch syne nacomelynge geyne geistliche metaete van den vurg. erue machen in sullen Ind sonder argelist beheltenisse den leynheren yrs rechts In orconde der wairheit So haynt wir Johan lentz richter Johan

[1]) *Im Originale fehlt das Wort* „sich", *während sonst immer gesagt wird* „sich vagedaen".

bertolf Johan van raide Daeme van hairen willem van wil
Johan beissel heynrich van hokirche ind fetschyn coly
scheffen des connyncklichen stoils ind stait aiche zer bed
beider parteyen onse siegele an diesen brief gehangen Ge
Int Jair ons herren dusent vierhondert nuyn Ind Eichtzich d
vierden dages aprilis.

Wir richter ind scheffen des connyncklichen stoils ind st
aiche mit namen her na beschr. doyn kont allen luden m
diesen brief ind kennen offenbair dat voir ons komen ind i
schenen is lambrecht lambeirtz sytzende in sijnen gance
eligen stoile mit marien synre eirster eliger huysvrauwen m
synen guden vurraede ind moitwillen hait verkoicht ind ve
koift erflich ind ommermer broder clais schorre myniste
van der derder regulen synt francisci synt seruaes op de
graue buyssen hardewyns porce In orber syns conuentz z
wissen eyn stuck lantz haldende zo samen omtrent eynen morge
doch me of men onbeuangen gelegen buyssen roisporce stoi
widder die molengasse Ind stoist ouch widder clais erue va
Coyneen dat neit me in sal onden gelden noch besweirt sy
dan den wyssenvrauwen vonf schillynck noch hait lam-
brecht vurss. dar zo deme mynister vurss. in orber syns con-
uentz vercoicht erflich ind ommerme eyn summeren oilych-
saems dry capune vonf koppe roggen ind eyn rompsel da
willicht lambrecht vurss. becant ind bewyst hait an ind o
viertzien morgen erfs So lant ind bendt gelegen neist de
vurss. conuentz erue neist gregorius erue van holsyt In
neist clais scheyffers erue willich erue neit me in sal onde
gelden dan der stat van yederen morgen zweilf schillyng
als lambrecht vurss. dat also becant ind geloift hait zo were
voirt is gevoirwert oft sache weir dat sich dat vurg. conuen
ynnychs iairs an den vurg. onderpenden des vurg. paicht
ind zens neit volcomelich erhoelen in konden Dar voir hat
lambrecht vurss. deme vurg. mynister In orber syns conuent
zo onderpande gesat ind setz syn huis hof erue ind goet ge-
legen an roesportz neist der stat mure dat sich dat vurg.
conuente dar an sal mogen erhoelen so ducke ind mennich-
werf als des noit geboert Ind dat eyn summeren olichsaemen
mitten dryn capunen sullen geuallen zo kyrsmysse neist ko-
mende na dat. dis briefs Ind die vonf coppe roggen ind eyn
rumsel sal geuallen zo onser lieuer vrauwen mysse in der
vasten neist comende na dat. dis briefs eirstwerf an ind
also vort an alle Jair erflich ind ommerme Ind dat vurg. erue
ind goet mitten paicht ind zens zo samen om zweyindeycht-
zich gulden den gulden zo VI marcken die der mynister vurss.
van wegen syns vurgenanten conuentz deme egen̄t. lam-
brecht dar vur wail betzailt hait Ind kant dat eme dan a
voldoyn ind genoich geschiet weir Ind dar om so hait der

selue lambrecht sich des vurg. erfs ind guitz vss gedayn besytzonge ind gebruchonge Ind dar op mit monde ind halme verzegen ind vertzyt erflich ind omberme Jn orber ind zo behoef des conuentz vurss. ind yren nakomelyngen Ind hauetz vn ouch becant ind geloift zo weren jair ind dach zer stede rechte van aiche ind alle rechte anspraiche dar van aff zo doyn Sonder argelist beheltenis den leynheren irs rechts In orkonde der wairheit So haint wir Johan lentz richter Johan bertolf Johan van raide daeme van hairen willem van wilre Johan beissel heynrich van hogekirche ind fetschen Colyn Scheffen des connyncklichen stoils ind stat aiche zer beden beider partyen onse siegele an diesen brief gehangen gegeuen Int Jair ons heren dusent vierhondert nuynindEichtzich des vierden Dages in den aprille.

Wir richter ind scheffen des connynclichen stoils ind stat aiche mit namen her na beschreuen doyn kont allen luden mit diesen brief Ind kennen offenbair dat voir ons comen ind irschenen synt Geirrart Ind Johan portraede gebruedere sytzende beyde in yren ganeen eligen stoile geirrart mit mettelen ind Johan mit marien yren eirsten eligen huysvrauwen vuir sich op eyne Ind steuen quaiduliege der noch in der heilger Ee onbestait is als sy sachten op die ander syde mit irre alre vurraede ind gueden moitwillen hauen semencklich verkoicht ind verkouffen erflich ind omberme broider clais schorre mynyster van der derder regulen synt francisci synt seruaes op den graue buissen hardewyns porce In orber ind zo behoif syns conuentz zweyn morgen bendtz gelegen in die rousdelle neist Jacob merelen erue ind neist den wege Ind den vurg. bendt omb Seisinddrissich gulden den gulden zo Seis marcken die der mynister van wegen syns conuentz vurss. den Egent. gebroederen dar vur wail bezailt hait Ind kanten dat vn dan af voldayn ind genoich geschiet weir Ind dar om so haynt die selue gebroedere sich des vurg. erfs vssgedayn besytzonge ind gebruchonge ind dar op mit monde ind halme verzegen ind verzyent erflich ind omberme In orber ind zo behoef des conuentz vurss. Ind hauentz vn ouch bekant ind geloift zo weren jair ind dach zer stede rechte van aiche ind alle rechte anspraiche dar van af zo doyn Ind dat ouch dat vurg. erue jeirlichs neit me in sal onden gelden noch besweirt syn dan der stat van yederen morgen dry schyllynge Sonder argelist beheltenisse den leynheren irs rechtzs In orkonde der wairheyt so haynt wir Johan lentz richter Johan bertolf geirrart beissel Johan van raide daeme van hairen Geirrart ehreborn wyllem van wilre Johan beissel fetschen Colyn ind willem in gen hoeue scheffen des connyncklichen stoils ind stat aiche zer beden beyder partyen onse siegelen an diesen brief gehangen Gegeuen Int Jair ons

heren dusent vier hondert nuyn ind Eichtzich des seuenziende
dages in februaris genant spurkille.

Wir richter ind scheffen des connyncklichen stoils in
stat aiche doyn kont allen luden mit diesen brief Ind kenne
offenbair dat voir ons komen ind irschenen is lambrech
lambeirtz der alde sytzende in synen ganeen eligen stoi
mit marien synre eirster eliger huysvrauwen mit syne
guden vurraede ind moitwillen hait verkoicht ind verkou
erflich ind ommerme broder clais schorre mynister van de
derder regulen synt francisci synte seruaes op den grau
buyssen hardewyns porce In orber ind zo behoef syns conuent
Eynen morgen beyndtz gelegen buyssen roisportz in di
roisdelle neist des vurss. conuentz erue Ind neist gillis eru
van coyneen Ind noch hait lambrecht vurss. deme vurg
mynyster in orber syns conuentz vurss. verkoicht vonf copp
ind eyn rompsel roggen erfpaichtz die geuallen sullen onse
lieuer vrauwen dach in die vasten genant Annunciationi
Maria boitschaf neist komende na dat. dis briefs eirstwer
an ind also vort an alle Jair erflich ind omberme wilche
paicht lambrecht vurss. deme Egent. mynister In orber syn
conuentz vurss. bekant ind bewyst hait an ind op eynen morge
lantz gelegen buyssen der vurg. roysporcen by des capittel
vergaderonge neist der molengassen ind neist clais erue va
Coyneen Ind zo samen den vurg. beyndt mit deme paich
om vierIndviertzich gulden den gulden zo VI marcken di
der mynister van wegen syns conuentz vurss. deme Egent
lambrecht dar vuyr wail bezailt hait Ind kant dat eme da
af voldayn ind genoich geschiet weir Ind dar om so hai
der selue lambrecht sich des vurg. erfs mit deme paich
vurss. vsgedayn besytzonge ind gebruchonge Ind dar op mi
monde ind halme vertzegen ind vertzyt erflich ind omberm
in orber ind zo behoef des conuentz vurss. ind hauetz v
ouch bekant ind geloift zo weren jair ind dach zer sted
rechte van aiche ind alle rechte anspraiche dar van af z
doyn Ind wes der vurg. beyndt jeirlichs onden gilt ind besweir
is des hait deme mynister van syns vurg. conuentz wege
genoigt darvan blyuen zo gelden Sonder argelist beheltenyss
den leynheren irs rechtz In orkonde der wairheit So havn
wir Johan lentz richter Geirrart beissel Johan van raed
Geirrart elreborn willem van wilre Johan beissel Fetschy
Colyn Ind Johan van segraede scheffen des connyncklichen
stoils ind stat aiche zer beden beyder partyen onse siegel
an diesen brief gehangen Gegeuen Int jair ons heren duse
vierhondert NuynIndEichtzich des zwynzichsten dages i
Januario.

Wir richter ind scheffen des connyncklichen stoils de
stat aiche mit namen her na beschreuen doyn kunt alle

luden mit diesen brieff ind kennen offenbair dat vur ons comen ind erschenen is lambrecht lambertz elich son wilne iohanen lambretz sytzende in synen gancen eligen stoile mit iennen synre eirster eliger huyssvrauwen mit synen guden vurraide ind guden moitwillen hait verkocht ind verkouft erflich ind ommerme broder Jacob van loyn mynyster van der derder regulen synt francysci synt seruaes op den graue buyssen hardewyns portz in orber ind zo behoeff syns conuentz zo wissen alsulche sees marck erf zens als der selue lambret ieirlix geldens hadde an in op dry morgen lantz gelegen buyssen burtscheyder porce an die pauuenelle neist thys erue van der eick [1]) in dar zo noch alsulche syeuen marck loeszens als lambrecht vurss. ieirlix geldens hatte an eynen huysse hovue ind erue myt alle synen rechten ind zo behoyr so wie dat steyt ind gelegen is vor roysportz an der porcen zo behorende lambrecht lambertz deme alden neist wilne clais scheeffers erue na vs wysongen zweyer scheffenen brieue dar van sprechende ind den vurss. zens zo samen vur sieuenindviertzich gulden den gulden zo sees marcken die der mynister van syns conuentz wegen deme egenanten lambrecht dar vur wael bezailt hait ind kant dat yn dan af voldayn ind genoich geschiet were Ind dar omb so hait der selue lambrecht sich des vurg. zens vs gedayn besytzonge ind gebruchonge ind dar op gentzlich ind zo mail myt monde ind halme vertzegen ind vertzyt erflich ind ommerme in orber ind zo behoeff des conuentz vurss. ind yren nakomelynge ind hauetz yn ouch becant ind geloift zo weren iaire ind dach zer stede recht van aiche ind alle rechte anspraiche dar van af zo doyn sonder argelist beheltenys der leynheren vrs rechts ind an den sieuen marcken vurss. den genen yren loessongen den dat geboert In orkonde der wairheit so haynt wir geirrart paele richter Johan bertolf Johan van raede Emont van hokirche geirrart elreborn willem van wilre Johan beissel heynrich van hokirche Johan van segraede ind willem in ghen hovue scheffen des connyncklichen stoils ind stat Aiche zer beden beyder partyen onse siegele an diesen brief gehangen Gegeuen int iair ons heren dusent vier hondert ind nuynzich des lesten dages in Julio genant heumoynt.

Wir richter ind scheffen des connyncklichen stoils ind stat aiche mit namen herna beschreuen doyn kont allen luden mit diesen [2]) ind kennen offenbayr So dat lambrecht lambertz deme alden geirrart Kardenhouft desseluen lambretz swaeger als man ind monber kathrynen synre andere elyger huysvrauwen vort lambrecht lambertz deme iongen ind katheryngen eliger dochter wilne geirrartz van eschwilre des radermechers

[1]) *Zweifelhaft, ob* eick *oder* aik *zu lesen ist.*
[2]) *Das Wort* „brief" *ist im Originale weggelassen.*

geboren van Drutgen lambretz synre eliger huysvrauwe
die noch onmundich is onder yn vieren na dode ind va
wegen wilne lambrecht lambertz an roisporee an erstorue
ind erbleuen geweist synt viere stucken lantz buyssen d
seluer roisporeen gelegen dan af lambrecht lambertz dem
alden vurss. vurmails zo gedeilt ind zo deile geuallen gewe
is Eyn stuck lantz gelegen lanx die molengasse neist clais er
van coyntzen geirrart kardenhouft vurss. Eyn stuck gelegen v
op den holenwech tusschen den rengraue ind den holenwe
ind stoist op thys erue van der eiche [1] Lambrecht Lambert
deme iongen vurss. Eyn stuck lantz gelegen an den kairl
thorn lanx die kairls gasse ind neist guit jans [2] erue willic
erue der selue lambrecht doch hiebeuoir richtlichen oue
gegeuen hait den weif begarden na vswysongen des scheffene
briefs dar van sprechende Ind Kathryngen vurss. ein stuck lant
gelegen op die pauuenelle tuschen den hoelen wech ind di
pauuenelle Ind so dan die vurg. eruen vast ieirlix onde
gelden ind besweirt synt Ind man eygenelich neit in we
willich dat eyn vur dat andert onden gilt als ons dit alsu
wie vurss. steit vur gehalden ind zo kennen gegeuen is In
synt dar om op diesen hudigen dach dat. dis briefs vu
ons comen ind erschenen namails voirder ergeit zo verhoede
ind ouch yeder wissen moge wes he van synen vurg. eru
geuen ind bezalen sulle zo wissen lambrecht vurss. vur sic
an eyne ind vort geirrart kardenhouft an die ander brode
Jacob van loyn zer zyt mynister van der derder regule
synt franciscus synt seruaes op den graue buyssen hardewyn
porce van wegen syns conuentz op die derde ind pauwel
scheiffers van eschwilre als geboren momber kathryngen
vurss. op die vierde syde mit yrre alre vurrade ind gude
moetwillen hauen semenecklich ind yeder besonder erkant in
erkennen dat yeder van synen vurschreuen zo gehoerende
eruen geuen ind iairs bezalen sullen diese zense ind pecht
her na beschreuen yederem zo betirmpt zo wissen lambrech
lambertz dem alden vurss. eyn summeren roeb saemen noc
synt Johannen opt parvische sees schillynge noch synt Jaco
in synt Jacob strais seess schillynge noch synt Johan
broderschaff den priesteren nuyn schillynck noch eyne summere
oylich saemen noch dry capuyn ind dar zo noch vonff copp
roggen ind eyn rumpsel ind geirrart vurss. sal geuen va
synen vurg. erue ind iairs bezalen zo wissen her peter va
gymmynich vonff maissen euen ind synt Johans broderscha
den priesteren nuyn schillinck Item die weif begarden vurs
sullen van yren vurg. erue geuen ind iairs bezalen Jutte
spichermans eyn summeren oilich saemen ind dry capuyn In

[1]) *Zweifelhaft, ob* eiche *oder* oiche *zu lesen.*
[2]) *Zweifelhaft, ob* jans *oder* jairs *zu lesen.*

kathryngen sal geuen van synen vurg. erue ind iairs bezalen der seluer Jutten spichermans Eynen capuyn ind seess schillynck noch dem van tzombreff tzweyne capuyn dem cloister ten wissenvrauwen seess schillynck den cappittel onser lieuer vrauwen sieuen schillynck ind viere pennynck ind synt Johans broderschaff den priesteren eichtziene schill. vort is gevoirwert oft sache were yncheпартye vurss. syne vurg. zensse ind pechte ynnychs iairs neit en bezailde noch en geue van den vurg. synen eruen yederen betirnpt is zo geuen Ind dar intbaeuen ynchen van den vurg. partyen deshaluen myt recht an dem synen yet af gewonnen wurde des sal sich der of sullen sich die gene an deme da der bruych an were ind van her queme mogen erhoelen ind erkocueren so ducke des noit geborde als dit wie vurss. steit bekant bewillicht ind beheft is ind sonder argelist beheltenys den leynheren irs rechts in orkonde der wairheit so haynt wir geirrartt pael richter Johan van raede daeme van hayren willem van wilre Johan beissel heynrich van hokirche fetschyn Colyn ind Johan van segraede scheffen des connyncklichen stoils ind stat aiche zer beden beyder partyen onse siegele an diesen brief gehangen Gegeuen int iair ons heren dusent vierhondert ind nuyntzich des seesindzwynzichsten daichs in iunio genant braemaent.

Wir richter ind scheffen des connyncklichen stoils van aiche mit namen her na beschreuen doen kont allen luden mit diesen brieff ind kennen offenbair want franck Diependal sich op dach dat. dis briefs op eynen scheffenen brieff op wilne heynricus Cluppel hait doen richten an alsulche eruen ind guede als wilne heynricus vurss. zo gehoirten ind gelegen synt hynder den wircken[1] begairden in die enden gasse van wilcher richtongen broder iacob van loyn mynister van der derder regulen synt francisci synt seruaes op den graue in orber syns conuentz eyn coutman was na vswysongen des richt briefs dar van sprechende ind so dan Seueryn cluppel ind syne gedelynge mit namen clais merthyns den man nendt clais baten die houe ind Jacob tyntor die erfgenamen synt van heynricus wegen ind diese vurg. richtonge bewillicht ind belieft haynt so synt op diesen hudigen dach dat. dis briefs vor ons comen ind erschenen Seueryn ind syne gedelynge mit namen vurss. ind hauen mit yren guden vurraede ind moitwillen alle semencklich becant ind geloift deme mynister vurss. in orber syns vurg. conuentz dat die vurg. eruen ind guede so wie die heynricus vurss. zo gehoirt hauen ind in den scheffenen richt brieue genoempt ind geschreuen staen jerlichs neit me en sullen onden gelden noch besweirt syn dan vonfzien marck ind nuyn schillynck ind oft sache were

[1] *So im Originale statt* wirkende. *Das Zeichen, wodurch die Schlusssilbe sonst angedeutet wird, fehlt hier.*

dat den bruderen des vurss. conuentz of yren nacomelyng
hernamails da an mit recht yet me an gewonnen wurd
dat hauen die vurg. gedelynge alle semenelich ind malli
vor al geloift vor sich ind yren eruen af zo stellen an ind
allet dat sy semenecklich ind mallich vor al haynt ind gewijun
moegen Sonder argelist in orkonde der wairheit So hay
wir willem in ghen houe richter peter van segraede Joh
bertolf geirrart beissel Johan van raede daeme van hair
herman van Drenborn Emont van hokirche ind willem v
wilre Scheffen des connyncklichen stoils van aiche zer bed
beyder partijen onse segele an diesen brieff gehangen Gegeu
int jair ons heren dusent vier hondert ind eichtsich d
Eichtzyenden dags in Julio genant heumaent.

Wir richter ind scheffen des connyncliehen stoils va
aiche mit namen her na beschreuen doen kont allen lud
mit desen brief ind kennen offenbair dat vor ons comen in
erschenen is franck diependal dede kont ind zount zwe
scheffenen brieue der eyn inhaldende vier hondert gude swai
gulden die heynricus cluppel selige vormails da ynne beka
hait gehat wilhem wetzel ind die der selue wilhem dar n
vort op gedragen hait francken vurss. na ynhalt ind forme
der seluer brieue die beyde van worde zo worde her n
beschreuen steynt dan af der eijn anheift ind spricht alsu
Wir wilhem inghenhoue richter peter van segraede Geirra
van hairen ind Johan van raede scheffen des connyncklich
stoils van aiche doen kont allen luden mit diesen brieff in
kennen offenbair dat vor ons comen ind erschenen i
heynricus cluppel mit synen guden vurraede ind moitwill
hait bekant ind kendt wilhem wetzel Johan wetzels so
vierhondert gude swaire gulden zo willen des seluen willem
zo bezalen wanne heis gesynt als becant ind erdengt ge
in gericht an ind op alle alsulche bewegeliche ind onbewegelich
eruen ind erfguden als heynrich vurss. bynnen der stat in
rych van aiche hait ind gewynnen mach Sonder argelist i
orkonde der wairheit So haynt wir richter ind scheffen vurs
eer beden beyder partijen onse siegele an desen brief gehange
Gegeuen Int iair ons heren dusent vierhondert zweyind
seuentzich des seuenden dags in junio genant braemaen
Ind der ander Wir wilhem in ghen houe richter peter va
segraede Johan van raede ind Johan Knoy van vleick Scheffe
des connyncklichen stoils van aiche doen kont allen lud
mit desen brieff ind kennen offenbair want heynricus clupp
vormails Int jair ons heren do men schreiff dusent vierhonde
zweyindseuenzich des seuenden dages in junio ouermyt
richter ind scheffen becant hait wilhem wetzel vierhonde
gulden zo des seluen wilhem willen zo bezalen op alsulch
beweglicke ind vnbeweglicke eruen ind erfguede als heynricu

vurss. hadde ind gewynnen mochte na vswysongen des scheffenen briefs dar van sprechende So is vur ons comen ind erschenen wilhem vurss. mit synen guden vurraede ind moitwillen hait op gedragen ind ouer gegeuen franck diependal den vurg. becanten brieff mit allen den rechten die wilhem vurss. dar an gehat hait bis zo desen dage zo dat. dis briefs ind also hait wilhem vurss. dar op gentzlich ind zo mail vertzegen ind vertzyt zo ewigen dagen in orber ind zo behoif francken vurss. ind synen rechten eruen Sonder argelist in orkonde der wairheit hauen wir richter ind scheffen vurss. zer beden beyder partijen onse siegele an desen brief gehangen Gegeuen Int jair ons heren dusent vier hondert seesindseuentzich des eichtzienden dages in den augustmoent Also gesan ind bat franck vurss. dat man eme hulpe ind riede wie he zo betzalongen comen mochte der becanter ind onbezailder sommen geltz na vswysongen des becanten briefs vurss. Dar op wir richter ind scheffen eme mit onsen guden vurbedachten raede antwerden ind wysden mit ordel dat he deme richter van aiche des vurss. heynricus erfs ind guytz bynnen der stat ind rijche van aiche gelegen asvil bewysen ind des eynen gereyden gelder ind koufman myt sych bringen sulde asdan solde der richter vurss. dat selue erue ind guyt van gerichtz wegen verkouffen ind myt deme gelde dar van komende den vurss. francken genoigde doyn doene Also bewysde der selue franck alda zailhantz deme richter vurss. dese eruen ind guede her na beschreuen Jn den eirsten sees husere ind eruen myt allen yren rechten ind zo behoer so wie die by den anderen steynt ind gelegen synt in den beyndt ind noch eynen bongart gelegen bynnen synen pelen hynder dese vurg. sees eruen ind geit bis an die straisse van der besuynssgassen ind noch dry husere ind eruen mit allen yren rechten ind zo behoir so wie die myt yren hoeuen steynt ind gelegen synt in die enden gasse stoissen op die vurss. eruen wilche vurss. eruen altzo samen van der stede gesworenen wercklnden getaxiert ind geschat synt vur tzwelf gulden zens den gulden zo sees marcken ind der gulden dan af geacht op viertzien guldenen macht zo samen hondert Eychtindseszich gulden den gulden zo sees marcken is gehoigt bis op hondert ind eichtzich der vurss. guldenen dar an geit aff die gerichtz cost Ind bracht des mit sych eynen gereyden gelder ind couffman als eme gewyst was myt namen broder Jacob van loyn den mynister van der derder regulen synt francisci synt seruais op den graue buyssen hardewyns porce ind dar omb richte dit der richter vurss. mit onser alre wist wille ind gevulchenis ind hait van gerichtz wegen verkocht ind verkouft erflich ind ommerme broder Jacob den mynister vurss. in orber ind zo behoif syns conuentz vurss. ind yrer

dat den bruderen des vurss. conuentz of yren nacomelyngen hernamails da an mit recht yet me an gewonnen wurden dat hauen die vurg. gedelynge alle semenclich ind mallich vor al geloift vor sich ind yren eruen af zo stellen an ind op allet dat sy semenckliche ind mallich vor al haynt ind gewijnnen moegen Sonder argelist in orkonde der wairheit So haynt wir wilhem in ghen houe richter peter van segraede Johan bertolf geirrart beissel Johan van raede daeme van hairen herman van Drenborn Emont van hokirche ind willem van wilre Scheffen des connyncklichen stoils van aiche zer beden beyder partijen onse segele an diesen brieff gehangen Gegeuen int jair ons heren dusent vier hondert ind eichtsich des Eichtzyenden dags in Julio genant heumaent.

Wir richter ind scheffen des connynclichen stoils van aiche mit namen her na beschreuen doen kont allen luden mit desen brief ind kennen offenbair dat vor ons comen ind erschenen is franck diependal dede kont ind zount zwene scheffenen brieue der eyn inhaldende vier hondert gude swaire gulden die heynricus cluppel selige vormails da ynne bekant hait gehat wilhem wetzel ind die der selue wilhem dar na vort op gedragen hait francken vurss. na ynhalt ind formen der seluer brieue die beyde van worde zo worde her na beschreuen steynt dan af der eijn anheift ind spricht alsus Wir wilhem inghenhoue richter peter van segraede Geirrart van hairen ind Johan van raede scheffen des connyncklichen stoils van aiche doen kont allen luden mit diesen brieff ind kennen offenbair dat vor ons comen ind erschenen is heynricus cluppel mit synen guden vurraede ind moitwillen hait bekant ind kendt wilhem wetzel Johan wetzels son vierhondert gude swaire gulden zo willen des seluen wilhems zo bezalen wanne heis gesynt als becant ind erdengt gelt in gericht an ind op alle alsulche bewegeliche ind onbewegeliche eruen ind erfguden als heynrich vurss. bynnen der stat ind ryeh van aiche hait ind gewynnen mach Sonder argelist in orkonde der wairheit So haynt wir richter ind scheffen vurss. eer beden beyder partijen onse siegele an desen brief gehangen Gegeuen Int iair ons heren dusent vierhondert zweyindseuentzich des seuenden dags in junio genant braemaeint Ind der ander Wir wilhem in ghen houe richter peter van segraede Johan van raede ind Johan Knoy van vleick Scheffen des connyncklichen stoils van aiche doen kont allen luden mit desen brieff ind kennen offenbair want heynricus cluppel vormails Int jair ons heren do men schreiff dusent vierhondert zweyindseuenzich des seuenden dages in junio ouermytz richter ind scheffen becant hait wilhem wetzel vierhondert gulden zo des seluen wilhem willen zo bezalen op alsulche bewegliche ind vnbewegliche eruen ind erfguede als heynricus

vurss. hadde ind gewynnen mochte na vswysongen des scheffenen briefs dar van sprechende So is vur ons comen ind erschenen wilhem vurss. mit synen guden vurraede ind moitwillen hait op gedragen ind ouer gegeuen franck diependal den vurg. becanten brieff mit allen den rechten die wilhem vurss. dar an gehat hait bis zo desen dage zo dat. dis briefs ind also hait wilhem vurss. dar op gentzlich ind zo mail vertzegen ind vertzyt zo ewigen dagen in orber ind zo behoif francken vurss. ind synen rechten eruen Sonder argelist in orkonde der wairheit hauen wir richter ind scheffen vurss. zer beden beyder partijen onse siegele an desen brief gehangen Gegeuen Int jair ons heren dusent vier hondert seesindseuentzich des eichtzienden dages in den augustmoent Also gesan ind bat franck vurss. dat man eme hulpe ind riede wie he zo betzalongen comen mochte der becanter ind onbezailder sommen geltz na vswysongen des becanten briefs vurss. Dar op wir richter ind scheffen eme mit onsen guden vurbedachten raede antwerden ind wysden mit ordel dat he deme richter van aiche des vurss. heynricus erfs ind guytz bynnen der stat ind rijche van aiche gelegen asvil bewysen ind des eynen gereyden gelder ind koufman myt sych bringen sulde asdan solde der richter vurss. dat selue erue ind guyt van gerichtz wegen verkouffen ind myt deme gelde dar van komende den vurss. francken genoigde doyn doene Also bewysde der selue franck alda zailhantz deme richter vurss. dese eruen ind guede her na beschreuen Jn den eirsten sees husere ind eruen myt allen yren rechten ind zo behoer so wie die by den anderen steynt ind gelegen synt in den beyndt ind noch eynen bongart gelegen bynnen synen pelen hynder dese vurg. sees eruen ind geit bis an die straisse van der besuynssgassen ind noch dry husere ind eruen mit allen yren rechten ind zo behoir so wie die myt yren hoeuen steynt ind gelegen synt in die enden gasse stoissen op die vurss. eruen wilche vurss. eruen altzo samen van der stede gesworenen wercklude getaxiert ind geschat synt vur tzwelf gulden zens den gulden zo sees marcken ind der gulden dan af geacht op viertzien guldenen macht zo samen hondert Eychtindseszich gulden den gulden zo sees marcken is gehoigt bis op hondert ind eichtzich der vurss. guldenen dar an geit aff die gerichtz cost Ind bracht des mit sych eynen gereyden gelder ind coufman als eme gewyst was myt namen broder Jacob van loyn den mynister van der derder regulen synt franciscі synt sernais op den graue buyssen hardewyns porce ind dar omb richde dit der richter vurss. mit onser alre wist wille ind gevulchenis ind hait van gerichtz wegen verkocht ind verkoufft erflich ind ommerme broder Jacob den mynister vurss. in orber ind zo behoif syns conuentz vurss. ind yren

nacomelynge die vurss. eruen zo samen omb hondert ind eichtzich gulden den gulden zo VI marcken die broder Jacob der mynister vurss. deme vurg. francken van syns vurg. conuentz wegen dar vur wail bezailt hait ind kant dat eme dan af voldaen ind genoich geschiet were in afslage des becanten briefs vurss. mit sulcher vurwerden dat die gene die it mit recht doen mogen waile sullen ind mogen bynnen sees weehen nest comende na dat. dis briefs na eyn ander neist volgende die vurg. eruen ind guede widder beschudden ind loissen zo samen mit hondert ind eichtzich der vurss. guldenen Ind onsen heren den scheffenen yre orkonde des broder Jacob der mynister vurss. in orber syns conuentz vurss. gesan ind bat zo beschryuen ind zo besiegelen ind want he is gesan ind diese sachen sich alsus richtlich ergangen haynt wat gewyst dat men eme dar omb billich ind myt recht diesen brief dar op beschryuen ind besiegelen solde Sonder argelist beheltenys den leynheren yrs rechtz In orkonde der wairheit So haynt wir wilhem inghen hoyue richter peter van segraede Johan bertolf geirrart beissel Johan van raede daeme van hairen hermon van drenborn Emont van hokirche ind wilhem van wilre Scheffen des connyncklichen stoils van aiche onse siegele an desen brief gehangen Gegeuen int jair ons heren dusent vierhondert ind Eichtzich des eichtzienden dages in Julio genant heumaent.

Wir richter ind scheffen des connyncklichen stoils ind stat aiche mit namen her na beschreuen doen kont allen luden mit desen brieff ind kennen offenbair dat vor ons comen ind erschenen synt druytgen elige huysfrauwe wilne Jacobs van herle die noch in der heilge ee onverandert sytz na doide des seluen Jacobs ind yre erfkynder als Johan van herle yre elich son sytzende in synen ganeen elygen stoile mit eitgen synre eirster eliger huysfrauwen Ind vort noch Jengyn van herle yre elyge dochter die noch in der heiliger ee onbestaedt is als sy sachten myt yrre alre vurraede ind guden muytwillen hauen semencklich verkoicht ind verkouffen erflich ind omberme broder Jacob van loyn zer zyt mynyster van der derder regulen synt francisci op den graue buyssen hardewyns porce in orber ind zo behoeff syns cloisters ind conuentz vurss. zwene morgen beyntz gelegen buyssen roisportz in der heiden neist des conuentz vurss. anderen erue dat portraeden kynder was Ind neist Johans erue van roee Ind dat vurg. erue zo samen omb seesindzwyntzich gulden den gulden zo sees marcken die der mynister vurss. den egenanten gedelyngen dar vor wail bezailt hait ind kanten dat vn dan aff voldaen ind genoich geschiet were Ind dar om so hauen die selue partien sich des vurg. erfs vs gedayn besytzonge ind gebruchonge Ind dar op gentzlich ind zo mail mit monde

ind halme vertzegen ind vertzeyent erflich ind omberme In orber ind zo behoif des conuentz vurss. ind yre nacomelynge Ind dat ouch dat vurg. erue ind guyt neit me en sal onden gelden noch besweirt syn dan der stat zwae marck des deme menyster genoicht hait dar van zo blyuen gelden Sonder argelist beheltenys den leynheren yrs rechtz In orkonde der wairheit So haynt wir geirrart paile richter Johan bertolf daeme van bairen Emont van hokirche Johan beissel heynrich van hokirche fetschen colyn ind wilhem inghen boyne Scheffen des conyncklichen stoils ind stat aiche zer beden beyder partijen onse siegele an desen brief gehangen. Geg. Int jair ons heren dusent vierhondert Eyn ind nyntzich des drutzienden dages in Junio genant braemaent.

Dit is der breif van der erfrenten. [1]

Allen luden den deser onser offen [illegible] if v [illegible] z
wirt doynt wir Bargermeister Scheffen [illegible]
Burgere des conyncklichen stoils ind stat [illegible] ke
kennen dat wir verkouft haynt ind verkou [illegible] n
Mynister ind broederen gemeynlichen [illegible] d
synt francıscus ordens op den zymmer gra [illegible]
stat ind yren nacomelyngen tzien gu [illegible] ch
der seluer gulden zo verrichten mit S [illegible] v [illegible]
zyde der betzalongen hernae geroirt byn [illegible] o
ind ghene jeirlicher Erfrenten As omb eyne be [illegible]
geltz neymlich vor zweyhondert beschey [illegible] n ou
Rynsche gulden ons dar vor ouer gelieuert [illegible] t vort in o [illegible]
Stede kenlichen urber gekeirt Sullen ind gelo [illegible] r [illegible] b
in guden truwen die zien gulden Erfrenten va [illegible] v [illegible] t zo
doyn betzalen dem vurgenanten Mynyster broderen gemeynlich ind yren nakomelyngen In wat konne staet oder welen irs kunns sy nu synt oder naemoils komen mogen as sy selfs oder durch yren gewissen sy dar zo ouermytz irsselfs gebuerlyge quyntancie vns dan af ieeklichs termyns ouer zo geuen stellen mochten der op den termyne her na geroirt oder dar na bynnen onse stat gesynnen dede van nv vortan na data dis briefs alle ind ieecklichs iairs op synt Johans aeuent Baptiste geborte van der gereitzster vnser stede renten ind op komyngen dar an in geynreley sachen van wegen der seluer onser Stede geschiet of geschien mochten hynderlich syn en sullen Ind wurden wir eynychs jairs ind termyns an betzalonge des egeroirter Erfrenten in deyle of zo maile versuymlich deshaluen na sulchs termyns ombgange Mynister brodere gemeynlich ind yre nakomelynge vurss. eynchen kenligen schaden hetten of leden as dan mogen sy of yre vrunde helder dis briefs myt yren wille in yren name van yren wegen op allen enden ind steden op onse Stat burgere ind

[1] *Das Original ist durchkreuzt.*

guede kommeren ind penden halden ind vsseren bis zo gan
betzalonge der versessenre vnbetzailter vorger. Erfrenten
dar zo kenlichs schadens sy dar omb geleden hetten ind
geferlich mit yren eyden zer kontschaf ind guder wair
geproyuen konden Ind en sal moegen egeyn richter van A
noch sust yemantz anders dese vurbestympte erfrent be
meren noch ansprechen in eyncherwijs geschiege sulches
in bouen dat en sal ons doch neit entheuen an betzal
deser seluer Erfenten Vort vertzyen wir hy Inne op alle
nemynge ind beschuttenysse geistlichs ind werenck
rechten da myt wir ons ny of her namails tgen dys b
Innehalt in eyncher wys beschirmen of behelpen moe
Besonder hayat wir ons Stede die macht hy inne beha
dat wir of onse nakomelynge zen ewigen dagen wanne
of die selue onse nakomelynge willen dese vurss. tzien gu
Erfrenten vmb der vort zo bezalen entdragen zo syn an
dickgemelten Mynyster brodere gemeynlich ind yre nak
lynge of helder vorger. widder omb aueloesen yryen
quyten moegen mit zweyhondert bescheyden ouerlensche ryn
gulden ind gebuer der Erfrenten vurg. na antzaile der
int jair erschenen wilcher aueloisen sy ons ouch as wir
an yn gesynnen deden vngeweigert folgen ind desen b
widder zo onsen henden stellen sullen Sonder argelist
zo orkonde der wairheit haynt wir diesen breif doyn be
gelen mit Innegesiegel vnses connyncklichen stoils ind S
Aiche op synt Johans aenent Baptiste geboerte Int jair
heren dusent vierhondert tzweyindnvyntzich.

Wir richter ind scheffen des connyncklichen stoils v
aiche mit namen her na beschreuen Doent kont allen lu
mit desen brief ind kennen offenbair dat vor ons comen
erschenen is geirrart quode sytzende in synen ganeen eli
stoile mit mettelen synre eirster eliger huysvrauwen mit sy
guden vurraede ind moetwillen hait vererft ind in erue
geuen ertlich ind omberme broder Jacob van loyn Mynys
der derder regulen synt Franciscus synt seruacs op den gra
huyssen hardewyns porce in orber ind zo behoif desselb
conuentz ind yrre nacomelynge Eyn stuck lantz gelegen
den pas neist Jutten erue van den broich ind daemen e
van hairen Ind des iairs vor zweyn gulden den gulden
seess marcken erfzens die geuallen sullen ouer eyn jair n
comende na dat. dis briefs eirstwerff an ind also vort
iair zo ewigen dagen mit sulcher vurwerden als iair ind d
na dat. dis briefs neist volgende omb ind leden is as
sullen ind moissen der mynister vurss. ind syne nacomely
die zweyn gulden Erfzens vurss. afloesen ind afgelden ye
gulden dan af mit vonfindtzwyntzich gulden den gulden
sees marcken ind mit gebuer des zens na belange der

van den iair als der mynyster vurss. van wegen syns vurg. conuentz dat also bekant ind geloift hait zo doyn Ind in der maissen So hait geirrart vurss. sich des vurg. lantz vsgedayn besytzonge ind gebruchonge ind dar op mit monde ind halme vertzegen ind vertzyt erflich ind omberme In orber ind zo behoef des vorg. conuentz ind yrre nacomelynge ind hauetz yn ouch bekant ind geloift zo weren iair ind dach zer stede rechte van Aiche ind alle rechte anspraiche dar van af zo doyn Ind dat ouch dat selue lant jeirlichs neit me onden in gilt noch besweirt in is dan sepulien gelt Sonder argelist beheltenysse den leynheren irs rechtzs In orkonde der wairheit So haynt wir Johan heynman [1]) van breidenych richter Goitschalck van hogekirche peter van segraede geirrart van hairen Johan bertolf geirrart beissel Johan van raede ind goitschalck van segraide Scheffen des connyncklichen stoils van Aiche zer beden beyder partyen onse siegel an desen brief gehangen. geg. Int jair ons heren dusent vierhondert Ind seuentzich des eichtindtzwynzichsten dages in septembris.

Wir richter ind scheffen des connyncklichen stoils ind stait Aiche mit namen her na beschreuen Doent kont allen luden mit desen brief ind kennen dat vor ons comen ind erschenen is Jacob rost van hairen sytzende in synen gantzen eligen stoile mit kathrynen synre eirster eliger huysvrauwen mit synen guden vurraede ind moetwillen hait verkoicht ind verkouft erflich ind omberme broder Jacob van loyn Mynyster der derder regulen synt franciscus op den graue synt seruaes buyssen bardewyns porce in orber ind zo behoef des seluen conuentz ind yrre nacomelynge zweyne morgen ind eicht ind tzwynzich roiden lantz gelegen in den passe neist des vurg. conuentz ander erue ind des vurss. Jacobs ander erue ind neest heyne rostz erue van hairen Ind na gebuer iederen morgen desseluen lantz omb dryindzwyntzich gude swaire gulden die der mynyster vurss. dem vurss. iacob van syns vurg. conuentz wegen dar vor waile betzailt hait ind kant dat eme dan af voldaen ind genoich geschiet were Ind dar om so hait der selue Jacob sich des vurg. lantz vsgedayen besytzonge ind gebruchonge Ind dar op mit monde ind halme vertzegen ind vertzit erflich ind omberme zu orber ind zo behoef des vurg. conuentz ind yrre nacomelynge Ind hauetz yn ouch bekant ind geloift zo weren jair ind dach zer stede rechte van Aiche ind alle rechte anspraiche dar van af zo doyn Ind dat ouch dat selue lant jeirlichs neit me onden en gilt noch besweirt en is dan sepulien gelt Sonder argelist beheltenysse den leynheren yrs rechts In orkonde der wairheit so haynt wir wilhem in gen houe richter peter van segraede geirrart van hairen geirrart beissel Johan van raede goitschalck

[1]) *So im Originale. In anderen Urkunden wird* Heynman *geschrieben.*

van segraede daeme van hairen ind Johan knoy van vleicke scheffen des connyncklichen stoils van aiche zer beden beider partyen ouse segule an desen brief gehangen gegeuen int jair ons heren dusent vierhondert dryindseuenzich des eichtindzwynzichsten daigs in Junio genant braemaent.

Wir willhem Ingen hoyue richter Johan van raede ind goitschalck van segraede Scheffen des conyncklichen stoils van Aiche doent kont allen luden mit desen brief ind kennen offenbair dat vor ons comen ind erschenen is Clais mensgen [1] der loyder mit synen guden vorraede ind moetwillen hait bekant ind kent broder Jacob van loyn mynyster van der derder regulen synt franciscus synt seruaes op den graue buyssen hardewyns porce in orber ind zo behoef syns conuentz ind yrre nacomelyngen dat eme der mynyster vurss. van wegen syns conuentz vurg. bescheidelich ind wail af geloist hait alsulche zwene gulden zens als der selue clais jeirlichs geldens hatte an ind op eyn stuck lantz gelegen op den passe neest Jutten erue van den broich ind her daemen erue van hairen wilche zwene gulden zens vurss. zo loissen stonden na vswysongen der scheffenen brief dar van sprechende Ind also hait der selue clais op den vurss. zens gentzlich ind zo mail vertzegen ind vertziet zo ewigen dagen in orber ind zo behoef des vurg. conuentz ind yrre nacomelynge Ind kant ouch mit dat he noch syne eruen ny vort an geynen zens an den vurss. lande me geldens en hait noch behalden en sal in geynre wys Sonder argelist In orkonde der wairheit So haint wir richter ind scheffen vurss. zer beden beyder partyen onse segele an diesen brief gehangen Gegeuen Int jair ons heren dusent vier hondert Eynindseuenzich des zweyden daichs in october.

Wir richter ind scheffen des connyncklichen stoils ind stat Aiche mit namen her na beschr. doent kont allen luden mit diesen brief ind kennen offenbair dat voir ons komen vnd erschenen is Geirrart kairden houft der gerdener sytzende in synen gantzen eligen stoile mit kathrynen synre andere eliger huysvrauwen mit synen guden vurraede ind moetwillen hait verkocht ind verkouft erflich ind omberme broder Jacob van loyne zer zyt mynyster van der derder regulen synt franciscus synt seruaes op den graue buyssen hardewyns porce in orber syns conuentz omtrent eynen haluen morgen lantz me of men onbeuangen So wie der tusschen synen pelen ind reygenoissen gelegen is buyssen roisportz neist kathryngens erue van eschwilre neist de haelregracht ind ouch mit neist der panwenellen Ind dat vurg. erue omb eichtindzwynzich gulden den gulden zo sees marcken die der mynyster van syns conuentz vurss. wegen deme egent. geirrart dar vur wail

[1]) *Ungewiss, ob* Mensgen *oder* Meusgen.

betzailt hait ind kant dat eme dan af voldayn ind genoich geschiet were ind dar omb so hait der selue geirrart sich des vurg. erfs vsgedayn besytzonge ind gebruchonge ind dar op gentzlich ind zo maile mit monde ind halme vertzegen ind vertzyt erflich ind omberme in orber ind zo behoef des conuentz vurss. ind yren nacomelyngen ind hauetz vn ouch bekant ind geloift zo weren iair ind dach zer stede rechte van Aiche ind alle rechte anspraiche dar van af zo doyn ind dat ouch dat vurg. erue jeirlichs neit me in sal onden gelden noch besweirt syn dan gode synen tziende Sonder argelist beheltenysse den leynheren yrs rechts In orkonde der wairheit so haynt wir Geirrart pail richter Johan bertolf Geirrart heissel Geirrart elreborn wilhem van wilre Johan beissel heynrich van hokirche ind wilhem Ingen hoyue Scheffen des connyncklichen stoils ind stat Aiche zer beden beyder partyen onse siegele onden an diesen brief gehangen Gegeuen int jair ons heren dusent vierhondert zweyindnuyntzich des voufzienden daigs meys.

Gordert quoit. [1]

Wir richter ind scheffen des connyncklichen stoils ind stat Aiche mit namen her na beschreuen doent kont allen luden mit desen brief ind kennen offenbair dat vor ons comen ind erschenen is Goirt quoiden sytzende in synen gancen eligen stoile mit marien synre eirster eliger huysvrauwen mit synen guden vurraede ind moitwillen hait vererft ind in erue gegeuen erflich ind omberme broder Jacob van loyn zer zyt mynyster van der derder regulen synt francyscus synt seruaes op den graue buyssen hardewyns porce in orber ind zo behoef syns conuentz ombtrent vouf morgen lantz me of men onbeuangen So wie die gelegen synt buyssen colre vsserste porce hynder synt thomas neist heynrich brochers erue ind neist wilhem vruntz erue Ind dat vurg. erue ind guyt zo samen des iairs vor Sieuen gulden den gulden zo Sees marcken erfzens die geuallen sullen ouer eyn iair neist comende na dat. dys breifs eirstwerf an ind so vort an alle iair mit sulcher vurwerden als iair ind dach na datum dis breifs neist volgende omb ind leden is asdan sullen ind moissen der mynyster vorss. aeder syne nacomelynge den vurg. zens afloessen ind afgelden zo wissen an Johan van Collen dem pelcer op den hof zo samen ind yederen gulden mit voufindzwyntzich gulden den gulden zo Seess marcken ind mit gebuer des zens na belange der zyt van dem iair als goirt vurss. dat also bewillicht ind beleift hait ind der mynister dat also bekant ind geloeft hait zo doyn ind in der maessen So hait goirt vurss. sich des vurg. erfs ind goitz vsgedayn besitzonge ind gebruchonge ind dar op gentzlich ind zo mail mit monde ind halme vertzegen ind

[1]) *Ein bedeutender Theil der nachstehenden Urkunde ist im Originale kreuzweise durchstrichen.*

vertzyt erflich ind omberne In orber ind zo behoef des conuentz vurss. ind yren nacomelyngen Ind hauetz vn ouch bekant ind geloift zo weren iair ind dach zer stede rechte van aiche ind alle rechte anspraiche dar van af zo doyn Ind dat ouch dat vurg. erue ind guyt mit allen neit en sal onden gelden noch besweirt syn Sonder argelist Beheltenisse den leynheren irs rechts In orkonde der wairheit so haynt wir Geirrart pail rychter Johan van raede daeme van hairen Emont van hokirche Geirrart elreborn wilhem van wylre Johan beissel heynrich van hokirche fetschen colyn ind Johan van segraede Scheffen des connyncklichen stoils ind stat Aiche zer beden beyder partyen onse siegele an desen brief gehangen Gegeuen Int jair ons heren dusent vierhondert tzwey indnuyntzich des Eichten dages in apprille.

Gordert Quoit.

Wir geirrairt pail richter daeme van hairen Emont van hokirche scheffen des connyncklichen stoils ind stat Aiche doen kont allen luden mit desen brief ind kennen offenbair Want goirt quoide vormoils im jair ons heren als man schreif dusent vierhondert zweyindnuyntzich des Fichden dages In den aprille In erue gegeuen hait broder Jacob van loyne zer zyt mynister van der derder regulen synt franciscus synt seruaes op den graue in orber syns conuentz omtrent vonf morgen lantz me off men onbeuangen So wie die gelegen synt buyssen colre ysserste portz hynder synt thomas neist heynrich brochers erue Ind neist willem vruntz erue Ind zo samen des jairs vor seuen gulden den gulden zo seess marcken guytz ieirlix erffzens die na iaire ind dage an meister iohan van collen deme peleer op den hof aif zo loessen stonden na vs wysongen der scheffenen brieue dar van sprechende So is op desen hudigen dach dat. dis briefs vor ons comen ind irschenen meister Johan van collen vurss. mit synen guden vurraide ind moitwillen hait becant ind kendt broder Clais schorre zer zijt minister des conuentz vurss. dat eme der selue minister die seuen gulden zens vurss. bescheydelich ind wail afgeloist hait. Ind also hait meyster Johan vurss. dar vp gentzlich ind zo mail vertzegen ind vertzeijt zo ewigen dagen In orber ind zo behoef des conuentz vurss. ind yren naekomelyngen Sonder argelist in orkonde der wairheyt So haynt wyr richter ind scheffen vurss. zer beden beyder partijen vnse seegele an diesen brieff gehangen. Geg. int Jaer ons heren dusent vierhondert dryIndnuyntzich des zwelfden dages in Junio genant Braemaent.

Peter buckynck.

Wir rijehter ind scheffen des kuniglichen stoils ind stat Aichen mit namen hernae beschreuen doint kunt allen luden mit diesen brieue Ind kennen offenbeirlich dat vur vns komen

ind erschenen is peter buckynck sitzende in synen gancen eligen stoile mit katherynegen synre eirster eliger huysfrauwen mit synen gueden vurraede[1] ind moitwillen hait vpgedraigen ind ouergegeuen erflich ind ommerme Broder clais schoirre tzertzijt mynister van der derder regulen sint francisey synt seruacs vp den graif in oirber syns conuentz dry huyssergen ind eruen mit allen yren rechten ind zobehoire so wie die by den anderen steynt ind gelegen synt hynder den weiffebegairden in den beyndt neest des ioneger heynrych bendels erue ind also hait peter vurss. dar op gentzlich ind zo maele mit monde ind halme vertzegen ind vertzijet erflich ind ommerme in oirber ind zobehoef des cloisters ind conuentz vurss. ind yren nackoemlinge beheltlich dat dat vurss. conuent diese egent. huysser ind eruen zo geynre geistlicher metaeten en sal brengen noch laissen comen mer dat man dar van sal waichen ind braichen gelich anderen naege bueren ind sonder argelist beheltenisse den leynheren irs rechtz In oirkonde der wairheit so haint wir Johan lentz rychter Johan beirtholf daeme van haire fetschyn colyn wilhem colyn Johan van segraede Johan van drenboirn[2] Ind Gillis van den busschofstaiffe Scheffen des conynclichen stoils ind stat aiche tzer beden beyder parthyen vnse segele an diesen brief gehangen. Gegeuen Int Jaer ons heren dusent veirhondert vonf ind nuyntzich des veirtziendeu daigs in dem Aprille.

Clais van weyenberch.

Wir richter ind scheffen des conynckliehen stoils van aiche mit namen hernae beschreuen doint kunt allen luden mit diesen brief ind kennen offenbeirlich dat vur vns komen ind erschenen is clais van weyenberch sitzende in synen gancen eligen stoile mit Kathrynen synre eirster eliger huysfrauwen mit synen gueden vurraede ind moitwillen hait verkoicht ind verkouft erflich ind ommerme Broder iacob van loyne mynister van der derder regulen sinte francisci sint seruaes op den graue huyssen hairdewyns poirtze in oirber ind zo behoef syns conuentz ind yren nackoemlinge alsulche zwae marck ertzens als der selue clais ieirlichs geldens hatte zo grosvastaeuent an ind op dat panhuyss ind erue vp den holtzmart ind zo samen om veirinddrissich marck die der mynister vurss. deme egenante Clais darvour wael betzalt hait ind kant dat eme dannaf voldaen ind genoich gescheit weire. Ind dar omme so hait der selue clais sich der zweier marck ertzens vurss. vssgedaen heuonge besitzonge ind gebruichonge Ind dar op mit monde ind halme vertzegen ind vertzyet erflich ind vmmerme In oirber ind zobehoef des vurg. conuentz

[1]) *Oberhalb des a ist im Originale ein kleines e geschrieben.*

[2]) *Das i ist im Originale durch einen kleinen Strich oberhalb des o angedeutet.*

ind yren naekoemlynge Ind hauetz yn ouch becant ind geloift zo weren iair ind dach zer stede recht van aiche Ind alle rechte anspraiche dar van af zo doen Ind dat ouch der vurg. zens nyeman verbonden noch besweirt en is. in geynre wyss. sonder airgelist. Behelteniss den leynheren irs rechtz. In oirkonde der wairheit so haynt. wir wilhem ingen hoyne richter Johan beirtolf Gerairt beissel Johan van roide herman van drenborn Emont van hokirche Gerairt elreborn Ind wilhem van wijlre scheffen des connynclichen stoils van aichen zer beden beyder pairtyen vnse segele an diesen brief gehangen. gegeuen in den iare ons heren dusent veirhondert ind eichtzich des zweilfden daigs in Julio genant heumaent.

Van tzwey panhuysser.

Wyr richter ind scheffen des connynclichen stoils ind stat Aiche mit namen hernae beschreuen doen kont allen luden mit diesen breif ind kennen offenbair want die weif begairden geldens hatten veire mairck guitz jeirlix erfzens an ind vp die tzwey panhuysser ind eruen genant burgers panhuysser mit alle yren rechten ind zobehoire So wie die by den anderen steint ind gelegen synt buyssen burtscheyder myddelportz vp den oirde van den holtzmairde neist thijs manckairtz erue willichs zens yn tzwae mairck herkompt van wegen wilne merthijn wijairtz irs mit broders was. Ind die ander tzwae mairck hauen sy erkregen van wegen wilne clais van weyenberch Inhalt vns registerboichs So is vp diesen huydigen dach datum dis briefs vur vns komen ind erschenen broder claes schoerre tzerzijt mynister van der deirder regulen sinte francisci synt seruaes vp den graue mit synen guden vurraede ind moitwillen hait als van wegen sins vurg. conuentz vp gedragen ind ouergegeuen tzo ewigen dagen gyllis zen busschofstaife mit Kathrijne sinre eirster eliger huysfrauwen ind yre beyder eruen alle alsullich versesse als synen vurg. conuent an den egenanten panhuysseren ind eruen irs tzenshaluen versessen ind vpirgangen is bis zo diesen dage zo datum dis briefs Ind hait noch dar zo der selue mynister van wegen syns vurg. conuentz deme egenanten gillis afgeslaichen ind quytgegeuen die vier marck tzens vurss. bys vp tzwae marck die deme vurg. conuente eirstwerf geuallen sullen ouer eyn iair neist comende nae datum dis brief eirstwerf an Ind also vort an alle iair erflich ind vmmerme Ind also hait der mynister vurss. van wegen syns vurg. conuentz vp dat versesse ind afgeslaigenen tzens vurss. gentzlich ind zo maele mit monde ind halme vertzegen ind vertzijet erflich ind vmmerme in oirber ind zo behoef gillys ind synre huysfrouwen vurss. ind yrre beyder rechter eruen dat der mynister vurss. veroirkonden dede ind des gesan ind bat zo beschryuen ind zo besiegelen ind want heis gesan ind diese saichen sich alsus

richtlichen ergangen hauen wart gewijst dat man eme dar vmb billich mit recht diesen brief her vp beschryuen ind besiegelen solde Sonder argelist In oirkonde der wairheit So haynt wir geirart paele richter Johan beirtolf Daeme van hairen Geirart elreboirn Wylhem van wijlre Johan beissel Heynrich van hokirche fetschyn colyn Johan van segroede ind wilhem inghen hoyue Scheffen des connyncliehen stoils ind stat Aiche vnse siegele an diesen brief gehangen. Gegeuen in deme iaeren vns heren dusent vierhondert dryindnuyntzich des lesten daigs in Januario.

Lambreicht lambeirtz.

Wyr richter ind scheffen des connyneliehen stoils ind stat Aiche mit namen hernae beschreuen doint kunt allen luden mit diesen brief ind kennen offenbair dat vur vns komen ind erschenen is Lambrecht Lambeirtz sitzende in synen gancen eligen stoile mit mareyen synre eirster eliger huysfrauwen mit synen gueden vurraede ind moitwillen hait verkoicht ind verkouft erflich ind vmmerme broder claes schoerre tzerzijt mynister van der deirder regulen synt francisci sint seruaes vp den grayf in oirber syns conuentz eyn stryfgen beyndtz so wie dat gelegen is buyssen roystpoirtz in die heyde neyst wilne gillis erue van coyntzen ind neyst des vurss. conuentz erue ind vmb veirtziene gulden den gulden zo seis mairken die der mynister van wegen syns vurg. conuentz deme egenanten Lambrecht dar vur wael betzalt hait ind kant dat eme dannaff voldaen ind genoich gescheit weire ind dar omb so hait der selue Lambrecht sich des vurg streifgen erfs vsgedaen besitzonge ind gebruychonge Ind dar vp gentzlich ind zo mael mit monde ind halme vertzegen ind vertzijet erflich ind ommerme in oirber ind zo behoef des conuentz vurss. ind nackomlyngen ind hauetz yn ouch becant ind geloift zo weren iaire ind dach zer stede rechte van Aiche ind alle rechte anspraiche dair van aff zo doin sonder argelist beheltenis den leynheren irs rechtz In oirkonde der wairheit so haynt wir Johan Lentz richter Johan beirtolff Emont van hokirche Geirart elreboirn Wilhem van wijlre Johan beyssel fetschijn colyn ind Johan van segraede Scheffen des connyncliehen stoils ind stat Aiche zer beden beyder parthijen vnse siegele an diesen brief gehangen gegeuen In dem jair vns heren dusent veirhondert veirindnuyntzich des veirden daigs in den meye.

M.CCCC.LXXXXVII.

Johan quaidevliegen brieff.

Wir richter ind scheffen des Kuniglichen stoils ind stat Aiche mit namen hernae beschr. Doin kunt allen luden mit diesen brieue ind kennen offenbair dat vur ons komen ind erschenen is Johan quodevliegen der bruwer sitzende in sijnen

gantzen eligen stoele mit oeckelen sijnre eirster eliger huysfrauwen mit sijnen guden vurraede ind moitwillen hait verkoicht ind verkoufft erflich ind omberme broder tielman van duytz tzertzijt minister Ind in oirbar der wirckenbroedere van der deirder [1]) regulen synt francisci sint seruacs op den graiff ind yren naekoemlingen dit erue ind guet hernae beschreuen zo den eirsten ombtrendt anderhaluen morgen lantz me off men onbeuangen gelegen buyssen die ionckheit portz op den kelre neist wilhem brantz erue Ind neist iohan weirres erue Noch ombtrent vouftehalff veirdel lantz gelegen opten Kroenenberge neist thijs quoidevliegen erue ind neist der armen erue van sint iacob Noch eynen haluen morgen beyndtz men off me onbeuangen gelegen an die haymbroichssgasse neist nellis erue van der eiche ind neist huppreicht quarten eruen Noch eyn halff deirdel lantz me off men onbeuangen gelegen an den Koeckolenberch neist birckenholtz erue ind neist isiris raidermechers erue Ind noch eyn streyfgen lantz helt ombtrent eylff roeden men of me onbeuangen gelegen onden barlynschgass neist mettel guetiairs erue ind neist herman moys erue Ind zo samen vur hondert ind seisstzich gulden den gulden zo seiss marcken die der minister van wegen sijns vurg. conuentz deme egent. iohan dar vur wail betzailtz hait Ind kant dat eme dannaff voldaen ind genoich gescheit were Ind daromb so hait der selue iohan sich des vurg. erfs vsgedaen besitzonge Ind gebruichonege Ind dar op gentzlich ind zo maile myt monde ind halme vertzegen ind vertzijet erflich ind omberme In oirber ind zobehoeff des conuentz vurss. ind yren naekoemlinge Ind hauetz yn ouch bekant ind geloift zo weren iaire ind dach zer stede rechte van Aiche Ind alle rechte anspraeche dar van af zo doyn Ind dat ouch dat vurschr. erue icirlix neit me in sal onden gelden noch besweirt syn dan die anderhaluen morgen lantz gelegen op den Kelre vurss. der vngersse capellen viere marck ind der half morgen beyndtz an die haymbroichsgasse vurss. gelegen dem conuent van gronsvelt tzwene schillincge Ind vort die vunftehalff vierdel lantz op den croenenberch vurss. gelegen neit dan gode synen tzienden Als Johan vurss. dat also bekant ind geloift hait zo weren an Ind op allet dat he hait ind gewynnen mach sonder argelist Beheltenis den leynheren irs rechtz In oirkonde der wairheit So haint wir Johan van der smytten richter Johan beirtholff Daeme van haren Wilhem van wijlre fetschijn colijn Johan van dremborn Ind Johan Lentz Scheffen des kuniglichen stoils ind stat Aiche zer beden beyder partijen onse siegele an diesen brieff gehangen Geg. in den iaire ons heren dusent vierhondert sieuen ind nuyntzich des eirsten daigs in december.

[1]) *Das* i *ist überschrieben.*

M.CCCC.XCVIII.

Mariegen doichter willems geirten.

wir richter ind scheffen des kuniglichen stoils ind stat Aiche mit namen hernae beschr. doin kunt allen luden mit diesen brieue ind kennen offenbair dat vur vns komen ind erschenen is mariegen elige dochter wilne willems geirten die noch in der heyliger ee onbestait is als sy saichte mit yren guden vurraede ind moitwillen hait verkoicht ind verkouft erflich ind omberme Broder tielman van duytz tzertzijt minister des cloisters ind conuentz van der deirde regulen sint francisci sint seruaes vp den graiffe in oirber des seluen conuentz eynen haluen morgen lantz gelegen op den croenenberch Intgegen die luys gasse neist geirart paelen erue ind neist meiss erue van Eysse des schoenmechers wilchen vurg. haluen morgen lantz thijs tzielbecker der alde in meitschaff hait jairs vur eichtehalue marck dae van der selue thijs eynen versessenen tzens schuldich is als sy saichten Ind den seluen haluen morgen lantz mytten versessenen tzensse vurss. zo samen vur nuynundtzwentzich gulden den gulden zo seis marcken die der minister van wegen syns vurg. conuentz der egent. mariegen dar vur wail betzailt hait ind kant dat yre dannaff voldaen ind genoich geschiet were Ind dar omb so hait die selue mariegen sich des vurg. erfs vsgedaen besitzonge ind gebruichonge ind dar vp gentzlich ind ce mail mit monde ind halme vertzegen ind vertzijet erflich ind omberme in oirber ind zo behoeff des cloisters ind conuentz vurss ind yren naekoemlingen Ind hauetz yn ouch bekant ind geloift zo weren iaire ind dach zer stede rechte van Aiche ind alle rechte anspraeche dar van af zo doin Ind dat ouch dat vurg. erue iorlix myt allen neit en sal onden gelden noch besweirt syn dan oft gode tzende gulde. sonder argelist Beheltenis den leynheren irs rechtz In oirkonde der wairheit So hain wir Johan van der smytten richter Johan beirtholff daeme van haren Geirart elreboirn Wilhem van wijlre fetschijn colijn Johan van dremboirn Ind gillys van der busschotstaiffe Scheffen des kuniglichen stoils ind stat Aiche zer beden beyder partijen onse siegele an diesen brieff gehangen. Gegeuen int iaire ons heren dusent vierhondert eichtindnuyntzich des eichten dags in den aprille.

Symont van heynsberch.[1]

Wir richter ind scheffen des connynecklichen stoils ind stat Aiche mit namen her na beschreuen doen kont allen luden mit desen brieff ind kennen offenbeir dat voir ons komen ind irschenen is Symon van heynsberch setzende in synen

[1] *Nachstehende Urkunde ist im Originale durchstrichen und unter dem Contexte der ersten Seite ist bemerkt:* Item dese erffenis is ons afgeslagt van willem rijnfleisch van duyren.

ganeen elygen stoile mit Kathrynen synre eirster elyger huysfrauwen mit synen guden voirraede ind moitwillen hait verkoicht ind verkouft erflich ind ommerme broder tielman van dutz zer zyt mynyster van der derder regulen synt francisci sint seruaes op den graue In orber des seluen conuentz dit erue ind guet her na beschreuen zen eirsten omtrent anderhaluen morgen lantz me of men onbeuangen so wie dat in eynen stuck gelegen is buyssen roistportz an die vergaderonck neist clais erue van coyneen tusschen den hoilen wege ind ouch tusschen der pauwen Noch eynen morgen lantz men of me onbeuangen gelegen op die bairlynssgasse neist clais erue van coneen Noch omtrent zwene morgen beyntz me of men onbeuangen gelegen an den sauel neist clais erue van coyneen Ind noch anderhaluen morgen beyntz gelegen an die luyrhage neist clais erue van coyneen ind stoist onden op den graiff ind zo samen voir zweyhondert ind seiszich gulden den gulden zo seess marcken die der mynyster van wegen syns vurg. conuentz deme egenanten symon dar voir wael bezaylt hait Ind kant dat eme dan aff voldaen ind genoich geschiet were ind dar om so hait der selue symon sich des vurg. erfs ind guytz vsgedayn besytzonge ind gebruychonge Ind dar op gentzlichen ind zomaele mit monde ind halme vertzegen ind vertzyt erflich ind ommerme in orber ind zo behoeff des conuentz vurss. tud yren nakomelynge ind hauetz vn ouch becant ind geloift zo weren iaire ind dach zer stede recht van Aiche Ind alle rechte anspraiche dar van aff zo doyn Ind dat ouch dat vurss. erue jeirlichs neit me in sal onden gelden noch besweirt syn dan die anderhaluen morgen lantz an die vergaderonck vurss. her Johan van raede vnsen mytscheffen zwae marck Ind synt gillys in pont eynen capuyn des dem mynyster van wegen sint vurg. conuentz genoegt hait dar van zo blyuen gelden mer weirt sach dat dem seluen conuent of yren nacomelyngen her namoils dae an mit recht yet foirder of me an gewonnen wurde da hait symon vurss. becant ind geloift zo verrichten ind aff zo stellen yederen pennynck myt vier ind zwyntzich pennynck Sonder argelist beheltenys den leynheren irs rechts In orkonde der wairheit so haynt wir Johan van der smytten richter Johan bertolf daeme van hairen geirrart Elreborn willem van wylre fetschen colen willem colen Johan van drenborn gillis van den busschoffstaiffe Ind heynrich dollart scheffen des connyncklichen stoyls ind stat Aiche zer beden beyder partijen onse siegele an desen brieff gehangen Geg. Im Jair ons heren dusent vierhondert Eichtindnuyntzich des dryindtzwyntzichsten dachs in september.

Lambret Lambeirtz.

Wir richter ind scheffen des konnyncklichen stoils ind

stat Aiche mit namen her na beschreuen doent kont allen luden mit desen brief ind kennen offenbair dat voir ons komen ind irschenen is Lambret Lambeirtz syntzende in synen gancen elygen stoile mit marien synre eirster elyger huysfrauwen mit synen guden voirraede ind moitwillen hait verkoicht ind verkouft erflich ind ommerme broder tielman van dutz zer zyt mynyster des cloisters ind conuentz van der derder regulen sint Francisci sint Seruaes op den graue in orber desseluen conuentz omtrent zwey derdedeyl beyntz gelegen in der roisdelle neist des conuentz vurss. anderen eruen ind neist Johan werres erue Ind stoist onden op peter beeks demme Ind voir zwelfdenhaluen gulden den gulden zo seess marcken die der mynyster van wegen sius vurg. conuentz deme eg. Lambret dar voyr wael bezailt hait ind kant dat eme dan aff voldayn ind genoich geschiet were Inde dar om so hait der selue Lambret sich des vurg. erfs vsz gedayn besytzonge ind gebruychonge Ind dar op gentzlich ind zo maile mit monde ind halme ertzegen ind vertzyt erflich ind ommerme In orber ind zo behoiff des cloisters ind conuentz vurss. Ind yren nakomelyngen Ind hauetz yn ouch becant ind geloift zo weren jaire ind dach zer stede rechte van Aiche in alle rechte anspraiche dar van af zo doyn ind dat ouch dat vurss. erue jeirlichs neit me in sal onden gelden noch besweirt syn dan der stat dry schillynck als Lambret vurss. dat also becant ind geloift hait zo weren an ind op allet dat he hait ind gewynnen mach Sonder argelyst beheltenys den leynheren yrs rechts In orkonde der wairheit So haynt wir Johan van der smytten richter Johan bertolf daeme van hairen gerrart elreborn wyllem van wylre tetschen Colyn wyllem Colyn Johan van dremborn[1] Ind gyllis van den busschotstaiffe scheffen des connyncklichen stoils ind stat Aiche zer beden beyder partyen onse siegele an desen brief gehangen Gegeuen im jair ons heren dusent vierhondert Eychtindnuyntzich des vierjndezwynstzichsten dachs in den aprille.

Dyt is der brieff van den lande ind pacht van broder steuens wegen.

Kunt sy allen luden die diesen brieff sient of hoiren lesen dat wir bruedere der dirder orden sinte francisci In der stat Aiche wonende vp den zymmer graue huyssen hardewijns portze in dat gotzhuyss sente seruaes Ind sinte appollonien hauen in den lande van lymborch pacht geldende van wegen ons broders steuens etc. Tzo wyssen wae gelegen sint die onder pende van diesen vurss. lande off pacht Item een ersten zo eynbach op den houel peter bolkers huys ind hof dat op eyne syde geyt op de Aicher straisse Ind die ander syde langs den groenen weeh die zo den dorppe zo

[1] *Die Vorlage hat:* drembornn.

wijerwert geit Item dat lant op den slage. dat geit ouch op die Aicherstraisse mit eynen ende. dat ander op den wech vurss. Item achter heylken hot VI morgen gaende an dat lant vurss. Item in den hultz IX morgen des lygen II morgen in dat keirspel van moneen Item op moelen velt iiij morgen eyn ende gaende op die Aicherstraisse dat ander ende op den moelen wech. Item in den hof alre neist des hoelertz lant zo beyden syden I morgen. In den hof eynen morgen beyntz alre neist des hoelertz houerey op den wech van moneen stoissende. Item in den garenpass alre neist schorns hof IX vierdel beyntz ind eyn half boure lantz Item den langen beynt ind den suessen beynt in den sneppen beynt die lygent by eyn ander vsgenomen eyn cleyn striffgen [1]) lychet in den langen beynt dat gehoirt hantzen zo. die beynden vurss. stoissende sint op eyne syde op hantzen houestede die ander syde langs den wech die zo weyerwert geit. Item an gesegel j. morgen lantz dae der myspat durch geit zo der capellen. Item den segel half de bouen den seluen morgen lyget vurss. Item iiij morgen by mutzhagen dat mit eynen ende op die Aicherstraisse stoisset. Item dar benedden II morgen dat langs den wech die van den weyer zo heysterwert geit lyget. Item op den berch by den II morgen vurss. 5½ veirdel Item dar beneden V morgen alre neist den lande van mutzhagen da der wech van leymburch durch geit zo moneen. Item dyt goit vurss hait in erue genomen hantz zanders son van den weyer van Kathrynen Kinderen op den hoeuel van heymbach vur XXII mudt euen jairlich des geyt eme aff der gront zyns. Item zo ytgen zo esselbach broder steuens suster eyn mudt euen an eynen beynt. Vallende zo sinte Andries misse. — Item dyt vurss. guet wart vntfangen In den iair ons heren dusent vier hondert ind LVI des XIIIden dages in aprille.

Barbara van Vbachs brieff.

Wir richter ind scheffen des konninckliehen stoils ind stat Aiche mit namen hernae beschr. doint kunt allen luden mit diesen brieff Ind kennen offenbair dat vur vns komen ind erschenen is barbara van vbach die noch in der heyliger Ee onbestait is als sy saichte mit yren gueden vurraede ind moitwillen hait vpgedragen ind ouergegeuen erflich ind ommerme broder tielman van duytz tzer zijt minister ind in oirber der wireken broeder van der derder regulen sint francisci sent seruaes vp den graiffe ind yren naekoemelinegen alsulche dry marck guytz ieirlix erftzens als die vurg. bairben nae doide wilne hupprecht brulynx an erstoruen ind irbleuen is dae der selue hupprecht als eyn tzuychter an gesessen hait nae doide wilne Jennen synre eliger huysfrauwen barben vurss. suster an eynen huysse ind erue zogehoirende Sijbe

[1]) *Dem* i *ist ein* e *übergeschrieben*

pickels mit allen synen rechten ind zobehoire sowie dat steit ind gelegen is vp den tzuymmergraiffe neist Lambrecht gebuyrgens erue ind neist Sijben vurss. anderen erue ind also hait barbe vurss. dar vp gentzlich ind zo maile mit monde ind halme vertzegen ind vertzijet erflich ind omberme In orber ind zo behoeff der wirchenbroeder vurss. ind yren naekoemelinge sonder argeliste beheltenis den genen an den vurss. tzensse nae vermoegen des nuwen gesetze yren loessengen den dat geburt Ind den leynheren irs rechtz In orkonde der wairheit so haint wir Johan van der smytten richter Johan bertholff Daem van haren Wilhem van wijlre Wilhem in gen hoyue Wilhem colijn Johan van dremborn Ind gyllis van den busschofstaiffe Scheffen des konnincklichen stoils ind stat Aiche zer beden beyder partijen vnse siegele an diesen brieff gehangen. Geschr. in dem jair vns heren dusent.V.hondert des XVI daigs in Julio genant heumaendt.

van barben van vbachs huys in [illegible] t.

Wir richter ind scheffen des konnin[illegible]
stat Aiche mit namen hernae beschr. d[illegible]
mit diesen brieue ind kennen o[illegible]
ind erschenen is rutger momm[illegible] z[illegible] in sy[illegible]
eligen stoile mit nyessen synre [illegible]
mit synen gueden vurraede ind mo[illegible] vil[illegible]
ind in rechter gift ouergegeuen erflich i[illegible]
tielman duytz tzerzijt minister ind in or[illegible]
conuentz zo den wircken broederen v[illegible]r deraer regu
sint Francisci sent seruaes op den graitte Eyn huyss hoff ind erue mit allen synen rechten ind zobehoire So wie dat steit ind gelegen is in den beyndt neist des conuentz vurschr. anderen eruen zo tzwen syden Ind also hait rutger vurss. dar vp gentzlich ind zo mail mit monde ind halme vertzegen Ind vertzijet erflich ind omberme in orber ind zo behoeff des conuentz vurss. ind iren naekoemelyngen Beheltlich dat der minister van wegen syns vurss. conuentz bekant ind geloift hait dat he noch ouch syne naekoemelynge dat vurss. huyss ind erue zo geynre geystlicher metaeten en sullen brengen noch laissen komen mer dat man dar van sal wachen ind brachen gelich anderen naegeburen. sonder argelist Beheltenis den leynheren irs rechtz In orkonde der wairheit So haynt wir Johan van der smitten richter Johan bertholff Daem van haren Wilhem van wijlre fetschyn colyn Wilhem colyn Johan van drymborn ind gyllis van dem busschoffstaue Scheffen des connincklichen stoils ind stat Aiche tzer beden beyder parthijen vnse siegele an diesen brieff gehangen. Geschr. in dem iair vns heren dusent ind V hondert des XXXI daigs octobers.

Den brieff van Jorijs radermecher.

Wir richter ind scheffen des konnincklichen stoils ind stat

Aiche mit namen hernae beschr. doin kont allen luden mit diesen brieue ind kennen offenbair dat vur vns komen ind erschenen is Jorijs radermecher sitzende in synen gantzen eligen stoile mit grietgen synre eirster eliger huysfrauwen mit synen gueden vurraede ind moitwillen hait verkoicht ind verkouft erflich ind omberme Broder tielman van duytz tzertzijt minister der wireken broedere van der deirder regulen sint francisci sent seruaes vp den graiffe in orber syns conuentz eyn half deirdel lantz gelegen buyssen sent iacobs portz op den koeckelen berch neyst iacob ocsslyngers erue ind neist der wireken broeder vurss. anderen erue Ind omb tzwylff gulden den gulden zo VI M. die der minister van wegen syns vurss. conuentz den egenanten iorys dar vur wail betzailt hait ind kant dat eme dar aff voldaen ind genoich gescheit weir Ind daromb So hait der selue iorys sich des vurss. lantz ind erfs vs gedaen besitzonge ind gebruychonge Ind dar vp gentzlich ind zo mail mit monde ind halme vertzegen ind vertzijet erflich ind omberme in orber ind zo behoiff des conuentz vurss. ind yre naekoemlynge Ind hauetz vn ouch bekant ind geloift zo weren iair ind dach zer stede recht van Aiche Ind alle rechte anspraecche dar van af zo doin Ind dat ouch dat vurss. erue ieirlix neit me en sal onder gelden noch besweirt syn dan eyne marck als iorys vurss. dat also bekant ind geloift hait zo weren an ind op allet dat he hait ind gewynnen mach sonder argelist Beheltenis den heyn heren irs rechtz in orkonde der wairheit So haint wir Johan van der smytten richter Johan bertholff Daem van haren Geirart ehreborn Wilhem van wijlre fetschijn colijn Wilhem Inghen hoyne Wilhem colijn Johan van dremborn gyllis van den busschoffstaue Ind heynrich dollart Scheffen des conninckliechen stoils ind stat Aich zer beden beyder partijen vnse siegele an diesen brieff gehangen Geg. in dem iair ons heren mv des XIII daigs in Januario genant hardemaendt.

Der brieff van geirart groille

Wir richter ind scheffen des konninckliehen stoils ind stat Aichen myt namen her nae beschr. doin kont allen luden mit diesen brieue Ind kennen offenbair dat vur vns komen ind erschenen is broder tielman van duytz tzertzijt minister der wirekenbroedere van der derder regulen sinte francisci sint seruaes op den graue als van wegen dis seluen conuentz mit synen gueden vurraede ind moitwillen hait verkoicht ind in erue gegeuen erflich ind ommerme geirrart grolle den vleyschsleger de noch in der heyliger Ee onverandert is Nae dode wilne baetzgens synre eirster eliger huysfrauwen ind yren beyden eruen Eyn huys ind erue mit synen begriff dar hinder ind vort mit allen synen rechten ind zo behoire So wie dat steit ind gelegen is op sint Johans bach neist

wilne heynen erue van burtscheit ind neist kathrynen flips erue ind vur XX gulden den gulden zo VI marcken cyns die geirart vurss. dem egenanten minister in oirber syns conuentz vurss dar vur wail betzalt hait Ind kant dat eme dar af voldain ind genoich geschiet weire Ind dar int baeuen des iairs vur VIII marck guetz ieirlix erftzens die genallen sullen zo sint Andriesmisse neist komende nae datum dis briefs eirst werff an Ind also vort an alle iair zo ewigen dagen Myt sulcher vurwerden als iair ind dach nae datum dis briefs neist volgende om ind leden is Als dan sullen ind moissen geirart vurss. ind syne eruen des vurg. zens dry gulden [1] aueloesen Ind die ander V marck zens dan noch blyuen. die sullen ind moigen der selue geirart ind syne eruen ouch vort afloisen zo samen Ind altzijt om ind nae eicklichen pennynck mit XV pennynckgen ind mit gebuer des zens nae belanege der zijt van den iair ind in der maessen so hait der minister van wegen syns vurg. conuentz sich des vurss. huyss ind erfs vs gedain besitzonge ind gebruichonege Ind dar op gentzlich ind zo mail mit monde ind halme vertzegen Ind vertzijt erflich ind ommerme In oirber ind zo behoiff Geirartz ind syure huysfrauwen vurss. ind yrre beyder rechter eruen Ind hauetz vn ouch bekant ind geloift zo weren iair ind dach tzer stede recht van Aiche Ind alle rechte anspraich dar van af zo doin Ind dat ouch dat vurss. huys ind erue ieirlix mit alle neit in sal onder gelden noch besweirt syn als der minister van wegen syns vurg. conuentz dat also bekant ind geloitt hait zo weren sonder argelist behelteniss den leynheren irs rechtz In orkonde der wairheit so haynt wir Johan van der smytten richter Johan bertholf laen van haren geirart elreborn willem van wijlre. fetschyn colijn willem colijn Johan van dremborn ind gillys van den busschoff-staiffe scheffen des conincklichen stoils ind stat Aiche zer beden beyder partijen vnse siegele an diesen brief gehangen Gieg. in den iair vns heren ÿ v^{c} ind eyn vp des gueden sent siluesters aeuent nae den kristheyligen dagen.

Wyr Canegont van vernich van gotz genaeden Abdissa der keyserlicher abdien Ind vort wir conuentz Junffrauwen gemeynlich daeselffs zo boirtzscheit Cistians ordens Crisdoms van Collen doent semelichen kont Ind kennen myt kontschafft der warheit ouermitz diesen offenen brieff vur vns Ind vnse naekomelingen want wir dan myt einre groisser burden van schoult beladen Ind besweirt waren ouch vnssers cloisters Ind Conuentz vurss. nutz ind profijt geproift vmb foirder onsserem schaeden ind laste dair myt zo verhoeden haint wir steitz kouts verkoicht Ind verkouffen erfflichen ind vmberme In

[1] *Es scheint in Folge Versehens* gulden *anstatt* marck *geschrieben zu sein.*

Crafft des brieffs Ind vp ewigen widderloese Broder Tielman van duytz zertzijt mynister Ind in vrber der wirckender brueder der dirder orden sent francisci sent seruacs vp den tzyṁer graue bynnen der koenynchlicher stat aiche. Nuyntzien mudde roggen guetz Jierlichs erfpaichtz neist tzweylff pennyngen des bestoils als in tzijde der betzailonge zo aiche vp dem marde veyl syn sal. Ind den seluen paicht Jnd Korn dem seluen vurss. conuent vp den graeue ind yrren naekoemelyngen alhie bynnen aiche losledich komerloes onbesweirt van alre mallich zo lieueren in yrrem huysse Ind vp yrren suelre dae sy ind yr conuent dat gelieuert willen hauen Jnd wail sonder widderrede offte Jndraicht Jierlichs zo betzaillen zo sente andries myssen doch onbeuangen darnae zo liechtmyssen neist komende nae datum dis briefs eirstwerff an Jnd also vorttan alle Jair zo ewigen dagen, wilchen paicht Jnd rogge vurss. die vurgess. Abdissa Jnd conuentz Jonfferen deme vur gemelden mynister Jn urber syns conuentz vurgess. bekant Jnd bewijst haynt Jnd in craift dis brieffs. bewijsen an Jnd op des vurgeroirten cloisters ind conuentz zo boirtscheit. hoff. erue. Jnd gesiesse myt synen landen benden Jnd weiden Jnd wijden Jnd myt allen synen rechten ind zobehoere sowie sulchen hoff in nassen Jnd druegen steit ind gelegen ist neit dar van vsgescheyden zo vetzschauwen Myt sulcher vurwerden oft sachen were der egenante mynister Jnd syne naekoemelyngen van den wegen yrs conuentz sich neit dar an volkoemelichen erhaelen noch betzalt en wurden So hauen die vurgemelte Abdissa Jnd Conuentz Jonfferen deme egeroirten mynister Jnd synen naekoemelyngen dar zo pande Jnd zo onderpande gesadt Jnd setzen onsers cloisters Jnd Conuentz hoff ind erue ind gesiesse, so wie der ouch so vurss. Jn nassen ind druegen zo oirsbach geliegen dat dat conuent yetz gemelte Jnd yre naekoemelinge sich dar om sullen moegen erhoelen ind ervaren also duck ind meṅich werff vnne des van betzaillinge noit gebuerde vnde alle tzijt den vurgenoemden paicht ind rogge vur seuende halff hondert gulden den gulden zo seess mercken. die der mynister van wegen sijns conuentz vurss. zo vnserem groissen danck Jnd vrber guetlich oeuergelieuert vernoeget Jnd wail betzailt hait Jnd kennen dar vmb so vil billich ist dat vns Jnd vnseren Cloister vurss. dan aff voldaen ind genoich geschiet is Jnd haue dar vmb onses des vurgeroirten paichtz ind roggen vsgedaen besitzinge Jnd gebroichinge Jnd dar vp gentzlichen Jnd zo mael vertziegen Jnd vertzegent erfflich Jnd zo ewigen dagen vur ons Jnd onse naekoemelinge Jn vrber ind zo behoiff des mynisters sijns conuentz Jnd yrre naekoemelinge vurss. doch myt sulcher vurwerden dat die Abdissa Jnd Jonfferen des cloisters Jnd conuentz zo boirtscheit vurss. wael sullen Jnd moegen wanne

sy willen Ind kunnent zen ewigen dagen Jnd zo yren wail komen diesen vpgenanten paicht ind roggen Jn tzwen termijnen widder vmb affloesen gelden ind quijten Jnd yeder halfscheit myt drij hondert Jnd vonff ind tzwentzich gulden den gulden zo seess marcken. Ind alle tzijt mijt gebuer des paichts nae belanck der tzijt van deme Jaer Als wir semenlichen vurss. eyne deme anderen vur sich Ind yere naekoemelinge dyt wie vurss. alsus bekant gegont Ind geloist haynt zo halden Ind zo voldoen Sonder argeliste ind hieynne alle behendicheit Geistlichs Ind werentlichs vurnemens viszgescheyden dis zo vrkonde der wairheit So haint wir Symont van loekirsdoirp Abt zer zijt zo goitz daile Ind zo boirtzscheit Cunegunt van vernych Abdissa Ind wir gemeyne Jonfferen Abt Ind Abdissa vnser yeder eyn sijn siegele Ind wir Jonffrauwen des gemeynen conuentz siegele an diesen brieff gehangen des seesden dages septembris Int Jaer onses heren duysent vonff hondert Ind vonff Jaer.

Ich Wilhem Judencop van [illegible]ijthagen [illegible] laesz haeffs desz haeffs tzo oerst[illegible] Inde v[illegible] inde heyn van oueroirsfelt alsz laesen [illegible] doint semelich kont Inde bekenn[illegible] tz [illegible] dat vur onsz lijflich komen inde er[illegible] tz[illegible] son van richtergen In der zijt [illegible] sitzen in synen gansen ee stoil [illegible] tyen sy [illegible] huysfrauwen ind hait vur onsz offen [illegible] steitz koeffs erfflich verkoefft hait ind ve[illegible] diesen breiff broder teilman van duytz tzer tzijt my[illegible] broedere der dirder orden s. franciscus genoe[illegible] penetencijen wonende tzo aechen buyssen hardewijns p[illegible] op den tzymmer graue In dat gotz huis sinte seru[illegible] yrren naekomelingen dry gulden eicks gelsz sees marc[illegible] vur eyder eyn der gulden Jaer renten erfflich tzo bet[illegible]n Ind die vur eyne Summe van gelde der sy onder sich tzo vreden waeren. dar sich der vurss. tzymon van den vurss. broeder teilman vur onsz goeder betzalongen bedanckden Ind quyt schalt vur sich vnd synen eruen ind hait dar vmb die vurss. erff Jaer rent geloeff vur sich vnd synen eruen. den vurss. broeder teylman ind yeren naekomelingen off helder disz breiffs mit yeren willen wail ind goetlichen tzo leueren ind betzalen loss ind vry vnbesweirt van alre mallich vp onser lieuer vrauwen leyehdach neyst kumpt nae datum dis breiffs eyrstwerff ayn Ind vort an alle ind eicklichs Jaers erfflich volgende vp den vurss. vnser lieuer vrauwen dach Jnd vmb tzo meyre sicherheit goeder betzalongen Jnd leueronge der vurss. erffrenten dry gulden op dach ind tzijt vurss. so hait der vurss. tzymon vur sich ind synen eruen dem vurss. broeder teylman ind yrren naekoemelyngen off helder vurss. dar vur tzo eynen

wytzlichen onderpande erfflich gesat ind verbonden setzt ind verbynt in kraft disz breiffs anderhaluen morgen ackerlantz gelegen vp die tzwentzich morgen neyst beneuen des groissen arnoltz kuyx lant Ind noch eynen morgen vp die tzwentzich morgen in tzwen stucken gelegen dat eyn op die ander syde arnolt kuyx lant vurss. Jnd der ander halue morgen gelegen neyst dry veyrdel deme vaet op den breymenbergh tzo gehoeren mit eynen hoefft op den horberger wech Jnd dat in dieser voegen offt sach were dat der vurss. tzymon off syne eruen an betzalyngen ind leuerongen der erffrenten op dach ind tzijt vurss. dat were in einen deyll off altzo maele versuymlich off bruchlich beuonden woerden so sullen ind moegen der vurss. broeder teylman off yrre naekoemelyngen off behelder vurss. tzer stont an nae onser vrauwen dach vurss. off darnae wanne sy willen yrre hant Jnd voiss slaen an dat vurss. onder pant nae dem laetrecht desz gebruchen nutzen ind vromen tzen ewigen dagen daemit doyn ind laessen als mit irren eygenen properen erue ind guede sonder ynicherley indracht off wederede van tzymon synre eruen. off emant anders van synen wegen Jnd noch tzo voerder ind meyre sicherheit goeder verwarongen ind betzalongen der erffrenten op pant ind onder pant vurss. hait der vurss. symon vur sich ind syne eruen vur ons leynhere inde laessen vurss. deme vurss. broder teilman ind yrren naekoemelyngen erfinck ind guedonck gedaen geerft inde gegult Jn die vurss. rent Jnd sich dar van onterfft ind vntguet so sich dat vur leenhere ind laessen gebuerde Int allet sonder argelyst off indracht yniches rechtz vort hait der vurss. broder tielman vur sich ind yrre naekomelyngen vur onssz leen here Jnd laesen vurss. gegeit ind bekant dat sy deme vurss. tzymon ind synen eruen eyne sonderlynge speciaell gonst ind vrundschaff gedaen haynt also dat sy sullen ind moegen tzo den ewigen dagen will tzyt sij willen konnen oeder moegen die vurss. dry gulden Jaer renten an hon yrre naekomelingen off an helder vurss. wiedervmb aff loesen Jnd quyten in tzwen termynen nemlich seuen marck mit eyn Jnd tzwentzich hornsche gulden. doch die seluen tzo betzalen mit hornsschen guelcher ind arborchschen gulden onden eyn anderen want sy tzo dertzijt geliche vill golden Ind ouch also vntfangen worden Jnd vort die ander elff marck mit dryssich gulden tzo sees marck eicks vur eider eyn der seluer gulden alss in tzijt der afloesen bynnen der stat achen genge ind geue syn sal ind altzijt mit der renten nae belangen der tzijt sonder argelijst Ind want dan alle sachen vurwarden Jnd ponten vurss. vur vnsz leenhere ind laesen alsus bekant ind gescheit synt ind waer is gelich vurss. steit Jnd wir ouch dieser onser gewoinlicher rechten vernoeget ind tzo vreden waeren dar om Jnd vmb beden will beider

partien vurss. so hauen wir laesen mit namen lensz nacken Jnd heyn van oueroirsfelt vurss. gebeden Jnd bidden onsen leyn heren vurss. dat he synen segell vur hoem ind mit vur onsz an diesen breiff will hangen. dat will ich ich wilhem alsz leen here vurss. kennen gern gedaen hain vmb beeden will der partien Jnd der laessen vurss. Jnd hayn dar vmb mynen segell vur mich Jnd mit vur hoen an diesen breiff gehangen beheltlich doch hij ind altzijt deme leen here syns rechtz Jnd mallich desz syns. gegeuen int Jaer ons heren dusent vonff honder ind vonfftzeyn vp onser lieuer vrauwen dach leichtmyssen genant.

Jch merthijn van den stere tzerzijt stat Euerhartz van hairen scheffen des konnyncklichen stat Aiche Jnd leenhere des hoifflens van der Cle he dat haldende ind besidtzende ist van deme ei der stat des konnyncliehen stoils aiche byn der stat ind riche gelegen doyn cont allen lued o nitz brieff Jnd bekennen dat vur mich vort a rt ld nijs roetgen schrijuer laissen disseluen lee erschenen is lentz salssberg sytzende in synen g stoille mit katrijne synre eirster elyger hu ra synen gueden vurraede ind moitwillen h ve zo ewigen dagen vp ewige wiederl bro van duytz zerzijt mynyster der broe regelen synte franciscus op den eymmer g in vr r seluen conuentz seisz marck goitz ieirlichs e zens die deme vurss. conuentz ind naecomelungen van huede data des brieffs omme eyn iaer eirstwerffan gefallen sullen Jnd also vort an alle Jaers zo ewigen dagen. wilchen zens lentz vurss. deme vurss. conuent bekant ind bewijst hait. an ind vp drije veirdell lantz ind erues gelegen beneden deme hassender stock. neist peter salssburchs erue Jnd neist Eirken thijs lant ind erue Jnd den vurss. zens vmb Eichtzien gulden den gulden zo seisz mereken. eyns die der mynyster van wegen syns conuentz vurss. deme vurss. lentzen dar vur wail betzailt hait Jnd kant dat eme dannaff voldaen Jnd genoich gescheit were. Jnd dar vmb so stalt der vurss. lentz mir stathelder des leenheren vurss. die seisz merck zens vurss. in myne hant Jnd droege mir die vp in vrber ind zo behoiff des cloysters ind conuentz vurss. ind irren naecomelyngen dar mit der selue mynyster in orber des cloisters vurss. sich begerde ind gesann zo belennen dar na zo gueden ind zo eruen ind want he is in orber des gotzhuyss vurss. op den hellen voisz gesan beleende ich stathelder vurgenant nae wiszdoms der vurss. laissen den seluen mynister mitten vorg. Seiss marcken zens vnd erffde dat vorg. conuent daran ind yren naekomelyngen ind also hait lentz vurss. sich des vurg. zens visgedayn

besitzynge ind gebruychynge Jnd darop gentzlich ind zo maile verzegen ind vertzijet zo ewigen dagen Jn orber ind zo behoeff des cloisters ind conuentz op den eymmer graue vurss. ind irren naecomlyngen mit sulcher vurwerden dat lentz vurss. ind syne eruen wail sullen ind moegen zo ewigen dagen ind zu irren waile comen Wanne sy willen ind connen die vurss. seisz mercken tzens wieder vmb affloessen Jnd affgelden tzosamen mit Eichtzijene gulden den gulden zo seisz mercken ind mit gebuer des zens nae belancge der zijt van dem jair Jnd dar zo mit der cost dijs brieffs Jnd sonder argelijst Beheltenis mir leenhere mynre herrlicheit ind reichtz ind mallech des syns dijs zo orconde der wairheit Jnd want alle saichen vur ons leenhere ind laissen vurss. Gelich wie vur geschreuen steit geschiet synt ind wir ouch dan aff onsse gewoynliche rechten ontfangen haynt haynt wir dar vmb zer beden beyder partijen onse siegele an diesen brieff gehangen. geg. int Jair ons heren dusent vonffhondert Jnd vonfftziene des vierden dages in september genant Euenmaent etc.

Wir Johan erumell van nechterscheym Scholtijs zo holset vort wir hernae geroirt scheffen peter van kauwenberg Clais schaide Johan van kauwenberch Johan van luyssberch pauwels huyme Emont van merckelbaich Scholtijs ind scheffen der vurgeroirten banck van holset doynt kont Jnd kennen ouermitz diesen brieff dat vur ons comen vnd erschenen is Gierart gant sitzende in synen gantzen elygen stoyll mit kathryngen synre eirster elyger huysfrauwen mit synen gueden vurraede ind gueden moietwillen hait verkocht Jnd verkoyft Ernlich ind vmberme Broder tielman van duytz tzer tzijt menyster zo deme cloister ind conuentz genant die weffbegarden bynnen der stat aichen in vrber ind zo behoiff des gantzen cloisters conuentz broederen Jnd irren naecomelyngen Eyn stuck beyntz ongeferlich haldende eycht morgen Gelegen in der velderbroich beneuen ecken tyssen erue vnd die selue. VIII. morgen beyntz vur eyne sicher summe pennyngen nemlich vur tzweyhondert ind VIII gulden den gulden zu seys marcken esch die der genande meyster vur syns cloisters conuentz Jnd broeder wegen deme vurg. gerairt gant dar vur vernueget vnd waill betzailt hait Jnd kant ind gestonde der selue geirairt eme ind synen eruen dan aff voldayn ind genoich geschiet were mit sulcher maneren ind onderscheyde dat der vurss. geirhart syne huysfrau noch iren naecomelyngen neit in sullen noch in moegen die geroirte eicht morgen beyntz in VIII Jairen nae eynanderen volgende loesen noch qwijtten Dan der geroirte menyster Jnd syne naecomelyngen sullen des zo irren willen die VIII Jair lanck gebruychen Auer wanne ind wilche zijt die vurss. VIII Jair vmb vnd

leden synt dar aichter Jnd dar nae Sullen geirhart sy
eruen zo irren wailcomen wanne sy willen ind co
genante eicht morgen beyntz wieder vme zo
Vreyen ind qwijtten mit sulcher summe van penny
dae die mit gegulden synt gelich vurg. steit v
dan zo eynen mael. Die zo loesen ouch hait der e
geirhart geloift ind bekant dat dey vurss. VIII
neit me onden in gelden noch besweirt synt n eyne
euen Jnd drey pennynge die der geroirt Johan
Jaers der ayn gelden hait noch deme vr
Diederich van Eyse genant buisdaill in sy n
eynen capuyn mit dieser vurss.ner n
gierhart vur eme syne huysfrauwen vnd eyrre beyc
eruen sich der Geroirtter VIII morgen bey vy
besytzonge ind gebruichynge vnd dar vp gentzlich
vertzeigent ind vertzeyent zen ewigen dagen in vrb
behoeue des geroirten menysters syns cl s c
broedern vnd iren naecomelyngen sonder arge
deme leynheren vnd vdderen manne syns recn
dan diese vurgenoymte saichen vur ons scholt
alsus rijchtlichen ergangen ind gescheit sy v
geburliche recht dann aff ontfangen haynt Jn
wairheit ind eer beden byder partheyen vu t
wir scholtijs ind scheffen onse segelen ayn a
hangen geg. int jair onss heren m. v. ind seuent
tzienden dages mertz etc.

Zweiter Anhang.

Zur Genealogie einzelner Aachener F

Familie Heusch.

Diese Familie leitet ihren Ursprung aus dem ehemaligen Herzogtum Limburg her, wo sie zu den Lehnsleuten des kgl. Kronstifts „Unserer Lieben Frau" zu Aachen gehörte, welches dort grosse Besitzungen hatte. Unter ihnen werden erwähnt die Huesch van den Busch, die Huesch van Kettenis und die Huesch van Astenet. Der Name selbst beweist die alte deutsche Herkunft der Familie: „mhd. hövisch, hövesch, höfsch, nr. hoesch,[1]) mnd. hovesch, havesch, hoesch, heusch,[2]) dem Hofe gemäss, fein gebildet und gesittet, wie ein Glied der feinen höheren Gesellschaft sein soll." Seiner adjektivischen Bedeutung gemäss erscheint er daher auch ursprünglich mit dem Artikel verbunden. Obenerwähnte Beinamen hatten sie wohl nur zu ihrer Unterscheidung angenommen, da sie wahrscheinlich alle desselben Stammes waren.

---

[1]) Schade, altdeutsches Wörterbuch. [2]) Schiller-Lübben, mittelniederdeutsches Wörterbuch.

I. Heusch zu Herzogenbusch.

Wappen. In Gold ein rechtsschräger roter Pfeil. Helmzierde: ein Ochsenkopf mit goldenen Hörnern. Schildhalter: zwei silberne Windspiele mit goldenem Halsband.

Devise: In Pharetra Et Sagitta.

Diese Linie lebt im Adelstande und führt schon seit langer Zeit den Freiherrntitel, welcher sich auf alle Nachkommen vererbt. Sie blüht noch gegenwärtig in den Niederlanden fort. Im 17. Jahrhundert entstanden zwei Hauptzweige, der ältere zur Zangrie, der jüngere zu Émines.

I. Heinrich die Hoesch, Schöffe zu Herzogenbusch 1435, 1440, Vicepräsident 1453, heiratete Catharina van Geel, wovon:

II. Arnold die Hoesch vermählt mit Elisabeth van den Eynde. Aus dieser Ehe:

1) Heinrich (III).

2) Elisabeth, Gemahlin des Nicolaus van den Dyck.

III. Heinrich die Hoesch, Herr zur Zangrie, geb. um 1525, Schöffe zu Herzogenbusch 1558, heiratete 1545 Martha van Hedel, Tochter von Sieger und Aleide van den Bossche. Kinder:

1) Sieger, gentilhomme de la clef d'or du roi, vermählt zu Écosse.

2) Arnold (IV).

3) Johann, heiratete Gertrud van den Broeck aus Amsterdam.

4) Heinrich, gest. zu Breda, unverehlicht.

5) Alide, vermählt in 1. Ehe mit Joos van Herseele, in 2. Ehe 19. October 1589 mit Dominicus van Uffelen, Notar zu Antwerpen.

6) Elisabeth, Gemahlin von Georg van de Water.

7) Elsbeen, heiratete Johann Sanders van Oss.

IV. Arnold de Huesch de la Zangrie, gest. 4. Februar 1603, war vermählt mit Catharina van Hinnisdael, Tochter von Wilhelm und Catharina van Streelen. Sie wurden beigesetzt in der Kirche zu Eygenbilsen, wo ihr Grabstein mit den acht Ahnenwappen zu sehen ist. Deren Sohn:

V. Wilhelm de Heusch de la Zangrie, gest. zu St. Trond 24. August. 1646, begraben in der Kirche zu Eygenbilsen, heiratete zu St. Trond 18. Februar 1604 Maria van Hinnisdael, gest. 20. September 1639, Tochter von Robert und Gertrud de la Blocquerie. Aus dieser Ehe:

VI. Arnold de Heusch de la Zangrie, Hauptmann der

Cavallerie in spanischen Diensten, gest. 25. Juni 1663 und beigesetzt in der Kirche zu Eygenbilsen, heiratete zu St. Trond, laut Heiratsvertrag vom 28. Juli 1642, Maria Catharina van der Borcht, Tochter von Tilmann und Johanna de la Quadra. Er hinterliess:

1) Wilhelm, Stifter der Linie de Heusch de la Zangrie (VIIa).
2) Nicolaus, Stifter der Linie de Heusch d'Émines (VIIb).

Linie de Heusch de la Zangrie.

VIIa. Wilhelm de Heusch de la Zangrie war verehlicht mit Barbara Edelbampt, geb. zu St. Trond 1652, Tochter von Georg und Otilie Scroots, wovon:

VIII. Arnold Freiherr de Heusch de la Zangrie, Herr zu Gellik, Eygenbilsen und Petersheim, vermählt mit Maria Anna Mathilde de Bausele, Tochter von Heinrich Carl und Maria Catharina de Jeger. Dieser Ehe entspross:

IX. Johann Ludwig Carl Freiherr de I
grie hinterliess mit Ida Franziska Maria Hyac (
de Scherpenzeel, Tochter von Gerhard Nor t u
Catharina de Bausele:

1) Adrian.
2) Johann Ludwig.
3) Gerhard.
4) Maria Christine Henriette, Stifstdame zu Moustier l'
5) Anna Catharina Ernestine, gest. 11. Juni 1774, Gen lin von Peter Franz de Wevelinghoven, Herr zu Aquoi, Hauptmann in österreichischen Diensten, gest. 22. Mai 1750.

Linie de Heusch d'Émines.

VIIb. Nicolaus de Heusch d'Émines, de Villers-le-Hest, Hauptmann in spanischen Diensten, war vermählt mit Maria Catharina Gertrud de Huilplanche. Aus dieser Ehe:

VIII. Alard Lorenz de Heusch d'Émines, de Villers-le-Hest, de Thisnes, Mitglied der Ritterschaft von Namur, heiratete in 1. Ehe Maria de Wiltheim, Wittwe von Adrian Paheau, in 2. Ehe Maria Franziska Josephine van Eyll, Tochter von Lorenz Wilhelm, chevalier du Saint-Empire, und Maria Margaretha Vaes. Sein Sohn:

IX. Adrian Nicolaus Freiherr de Heusch de Schalkhoven, geboren zu Hoesselt (Limburg) 16. Juni 1746, gest. zu Cortessem (Limburg) 15. Dez. 1807, verehlichte sich mit Therese Catharina Gräfin de Looz Corswarem, wovon:

X. Albert Ludwig Joseph de Heusch, geb. zu Hoesselt 31. Jan. 1778, verheiratet zu Cortessem 1805 mit Maria Jacobine Bosch, Tochter von Jacob Andreas, Bürgermeister von Vechmael, und Elisabeth Henriette de Stellingwerff. Kinder:

1) Adrian Servatius Joseph, Freiherr de Heusch durch Diplom vom 25. Febr. 1840, kgl. belg. Major, geb. zu Weyer 4. Nov. 1806.

2) Gustav Adolph Carl Achilles.

3) Wilhelm Franz Emil, Ritter des Leopoldordens, kgl. belg. Hauptmann der Artilierie.

4) Alexander Friedrich Victor, kgl. belg. Hauptmann.

II. Heusch zu Kettenis.

Das Wappen derselben befand sich auf einer jetzt schon seit langer Zeit zerstörten Fensterscheibe der Hospitalkirche St. Elisabeth zu Antwerpen mit der Devise: Dura Patientia Frangit.

Im 16. Jahrhundert entstanden zwei Linien. Die ältere erscheint zu Zülpich ansässig und siedelt von da nach Antwerpen über. Einige ihrer Mitglieder scheinen sich später dem Protestantismus zugewandt zu haben. Wie so viele niederländische Familien durch die Albasche Verfolgung zur Auswanderung veranlasst, verzweigte sie sich bald in den verschiedensten grossen Handelsstädten Europas. Sie hing durch verwandtschaftliche Bande mit den bedeutendsten Geschlechtern zusammen, die wenigstens bis in die dritte und vierte Generation untereinander heirateten, mochten sie nun in Hamburg, Amsterdam oder Frankfurt sein, ein wesentliches Mittel zum Betriebe des grossartigsten Welthandels von der Ostsee bis zum Ocean und zum Mittelmeere. Die jüngere verblieb im Besitze des Lehnguts Eicherscheid im Amte Montjoie.

I. Bartholomaeus Heusch von Kettenis (Meuwes Huesch) wird am 2. August 1477 mit Wilhelm Heusch, Schöffe zu Walhorn, von dem Vitzthum (vicedominus) des Stifts mit „denjenigen zu Kettenis gelegenen Gütern" belehnt, welche beide dem Ritter Gillis von Brandenburg, Herrn zu Sombreff, abgekauft haben. Er hinterliess einen Sohn:

II. Heinrich Heusch von Kettenis, der seit 1517 in den Urkunden auftritt. Am 7. Januar 1517 kauft er von Johann Krummel van den Broich eine Korn- und Geldrente aus einem Gute zu Walhorn. Von da ab erscheint er sehr häufig als Zeuge unter den Lehnsleuten des Stifts. Am 6. März 1523 werden ihm von seinem Vater alle von dem Stifte lehnbaren Güter übertragen. Seine Gattin war Eva von der Hart, Tochter von Peter von der Hart, welche ihm das Lehngut Eicherscheid im Amte Montjoie zubrachte. Um 1544 kam er über den früher zu diesem Hofe gehörigen Buschzehnten in Streit mit dem herzoglichen Rentmeister zu Montjoie. Daher schloss er am 26 April 1550 mit den herzoglichen Räten einen Vertrag, wonach er den Hof von neuem zu Lehen nehmen und gegen eine jährliche Rente von 18 Malter Hafer auf den Buschzehnten verzichten sollte. Er starb jedoch, bevor die Belehnung erfolgen konnte und hinterliess fünf Söhne:

1) Peter Herr zu Eicherscheid nach dem Tode seines Vaters (III).
2) Bartholomaeus, Schöffe zu Limburg.
3) Kerrys, Bürger zu Limburg.

4) Johann, Drossart zu Walhorn.

5) Leonhard.

Bartholomaeus Heusch wurde nach seines Bruders Peter Tode am 28. April 1551 mit Eicherscheid belehnt, nachdem dessen Söhne verzichtet hatten.

Am 17. October 1596 belehnte Herzog Johann Wilhelm den Sohn des Bartholomaeus, ebenfalls Bartholomaeus genannt, mit dem Hofe. Neben dem letztgenannten Bartholomaeus Heusch behauptete auch Peter Forster, Sohn des Merten Forster und der Elsgen Heusch, Tochter von Meess Heusch (dessen Zusammenhang mit den anderen Gliedern der Familie aus den vorhandenen Akten nicht erhellt) und Odilie Radtlohn Anrechte auf den Hof zu haben und richtete deswegen im Jahre 1622 mehrere Schreiben an den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm. Bartholomaeus Heusch verkaufte 1622 die Hälfte des Hofes an den Freiherrn von Ketteler. Diesem kaufte sie später Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm wieder ab.

Am 11. Februar 1642 belehnte Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm den Bartholomaeus Heusch, „des letzten Lehenträgers Bartholomaeus Heusch Vatersbruders jüngsten Sohn", mit der noch übrigen Hälfte des Hofes. Die Brüder dieses dritten Bartholomäus waren Hermann, Werner und Heinrich. Nach dem Tode des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm suchte Bartholomaeus Heusch durch seinen Vetter Merten Heusch bei dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm um Neubelehnung nach. Dieselbe verzögerte sich jedoch bis zum 11. Juni 1670. Bartholomaeus Heusch starb am 18. Juli 1682 und hinterliess von seiner Gattin Ida Cuenen, welche schon am 25. März 1675 gestorben war, vier Kinder: Johann, Bartholomaeus, Catharina und Maria.

Da der jüngere Bartholomaeus Heusch seine Ansprüche auf Eicherscheid zu Gunsten seines älteren Bruders Johann aufgegeben hatte, so suchte lezterer 1683 bei dem Pfalzgrafen und späteren Kurfürsten Johann Wilhelm um die Belehnung nach, erhielt sie aber nicht. Er starb am 10. Februar 1699 mit Hinterlassung zweier Söhne: Christian und Lambert.

Christian Heusch wurde am 3. Juni 1699 von Kurfürst Johann Wilhelm, am 18. April 1721 von neuem von Kurfürst Karl Philipp belehnt. Er verkaufte jedoch am 8. Juni 1729 sein Lehen an den Freiherrn Franz von Fürth. Das Verkaufsdokument ist unterzeichnet von Christian, seiner Frau Maria Plümmackers und seinem Sohne Johann. In derselben bezeichnet sich Christian Heusch als zu Terveren im Lande Falkenburg ansässig.

III. Peter Heusch, wohnhaft zu Zülpich, hinterliess folgende Kinder:

1) Johann (IVa).

2) Michael (IVb).

3) Gotthard, wohnte im Jahre 1563 zu Zülpich.

4) Margarethe, get. zu Zülpich, Nonne zu Zwymerik (by de Stad Dusen).

5) N. N., heirathete Weinand Roebli (Robbe). [1])

IVa. Johann Heusch, get. zu Zülpich um 1530, liess sich zu Antwerpen nieder, wo er sich vermählte mit Gerbardine Haecx [2]) geb. 1540, Tochter von Rütger und seiner zweiten Gemahlin Christine van Amersfort. Er starb am 4. Dez. 1580, seine Gemahlin am 18. April 1584, sie wurden begraben in der Kathedralkirche Notre-Dame zu Antwerpen. Dieser Ehe entstammten:

1) Johann (V)

2) Peter vermählte sich mit Caecilia de] , ˎ

a) Maria, get. in Notre-Dame am 28. Nov. :

b) Gerhard.

c) Peter, get. in Notre-Dame am 12. Dez. 1612, derlos vor 1634.

d) Jacob, get. in Notre-Dame am 26. April 1615.

e) Anna, verehlicht mit Adrian Ververck.

f) Johann heiratete in 1. Ehe Maria de Anna Diericx. Er hinterliess zwei Kinder: α). , (l von Johann le Poetre. β). Barbara, heiratete in Geo ı 6. Sept. 1659 Franz Daems und starb vor 1696.

3) Anna, geb. um 1564, heiratete in Notre-Dame am 13. Febr. 1590 Heinrich Ullens, [3]) Sohn von Georg und Catharina Hack. Bei dem zu Antwerpen am 27. Jan. 1590 vor dem Notar Peter Fabri eingegangenen Heiratsvertrag erscheint der Bräutigam in Begleitung seines Onkels Melchior Hack und des Peter des Marez, die Braut in Begleitung ihrer Grossmutter Christine van Amersfort, Wittwe von Rütger Haecx, ihres Onkels Michael Heusch und ihrer

[1]) Kinder: 1). N. N. Robbe, Diac. im Lande Lüttich. 2). N. N. Robbe, Doctor Medicinae zu Paris.

[2]) Die Haecx (Haeck) stammten aus Herzogenbusch und führten in Silber zwei schwarze Querbalken, worauf drei über den ganzen Schild hingezogene Haken.

[3]) Kinder:

1) Catharina Ullens heir. Caspar Empting, wovon: a) Anna b) Magdalena, starb unverheiratet. c) Catharina, verheir. zu Amsterdam. d) Eduard. e) Ignaz. f). Maria.

2) Heinrich Ullens heir. Maria van de Perre, wovon: a) Heinrich Priester. b) Anna, Nonne zu Antwerpen. c) Johann Baptist. d) Maria. e) Caspar. f) Wilhelm. g) Catharina.

3) Gertrud Ullens heir. zu Amsterdam Wilhelm van Kessel. wovon: a) Catharina, heir. Jacob Lemerchere. b) Wilhelm, wohnhaft

Tante Maria Haecx, Wittwe von Nicaise Louay. Er starb am 22. Aug. 1618, sie am 27. Sept. 1627, beide wurden begraben in der Kirche St. Walburga, wovon Heinrich Ullens Kirchenvorsteher gewesen war.

4) Christine, gest. im Alter von 14 Jahren.

5) Maria, geb. um 1568, gest. 27. Aug. 1649, heiratete in Notre-Dame am 2. Juli 1598 Gottfried Snyers [1]) geb. 1560, gest. 7. Sept. 1643, Sohn von Gottfried und Lucretia van Wissenborch. Sie liegen begraben in der Kirche St. Andreas.

6) Susanna, heiratete in Notre-Dame am 16. Febr. 1599 Johann Kelckens, Sohn von Tilmann und Susanna van der Eycken Bei dem zu Antwerpen am 30. Jan. 1599 vor dem Notar Peter Fabri eingegangenen Heiratsvertrag erscheint der Bräutigam in Begleitung seiner Mutter und seines Schwagers Peter van der Piet, die Braut in Begleitung ihres Vetters Messire Carl Maes, Dechant von Notre-Dame und später Bischof von Gent, ihres angeheirateten Vetters Franz de Schot, Schöffe und später Bürgermeister von Antwerpen, ihres Bruders Johann Heusch und ihres Schwagers Heinrich Snyers.

Eine Fensterscheibe der Hospitalkirche St. Elisabeth zu Antwerpen zeigte ihr Alliance-Wappen mit der Devise „Dura Patientia Frangit." Unter den Wappenschilden las man folgende Inschrift: „Hanc fenestram dedit Joannes Kelckens, hujus Xenodochii receptor per septennium, et Susanna Heusch, ejus uxor, A⁰ Dni 1617. Er starb am 23. Aug. 1617, sie am 25. Sept. 1617, beide wurden beigesetzt in der Kirche St. Elisabeth.

---

zu Wien. c) Heinrich, wohnhaft zu Bordeaux, heir. zu Paris N. N. van Kessel. d) Elisabeth heir. in 1. Ehe Nicolaus Harles, in 2. Ehe in Notre-Dame 5. Nov. 1653 Carl Nicolaus de Vermeille, wohnten zu Valenciennes im Jahre 1655. e) Anna, starb unverehlicht. f) Johann Baptist, heir. Maria Snyers. g) Jacob.

4) Anna Ullens, heir. in 1. Ehe Jacob Vos, in 2. Ehe Jacob Wouter. Kinderlos.

5) Susanna Ullens, heir. Nicolaus Omazur, wovon: a) Catharina b) Maria. c) Anna. d) Susanna, Nonne zu Mecheln. e) Nicolaus.

6) Georg Ullens, heir. Maria de Smit.

Franz Gottfried Ullens, Priester und apostolischer Protonotar, wurde mit seinen Brüdern Johann Baptist und Heinrich in den Adelstand erhoben durch Diplom König Karls II. vom 7. Dez. 1693.

Das Wappen zeigt einen quadrirten Schild, im 1. und 4. silbernen Felde einen schwarzen Adler (Ullens), im 2. und 3. silbernen einen roten Sparren, von drei grünen Binsengarben begleitet (Verbiest). Helmzierde: Die Binsengarbe.

[1]) Kinder: 1) Christine Snyers, heir. Caspar de Witte, Griffier van de Weeskamer, wovon: a) Maria heir. Georg Vrancken. b) Caspar, Griffier zu Antwerpen, heir. Maria von Hoorn. c) Christine, heir. Daniel Quist. d) Gottfried, Canonicus zu Lier. e) Adrian, Priester im Begaerdenorden zu Antwerpen. f) Johann, Priester an St. Michael zu Antwerpen. g) Margarethe, Nonne. h) Carl. i) Francisca.

7) Gertrud, heiratete in Notre-Dame am 8. Juli 1601 Peter Borremans [1]), Sohn von Peter und Margarethe de Bisthoven, mit welchem sie nach Douay zog. Er starb zu Antwerpen am 4. Nov. 1617 und wurde in der Kirche St. Georg beigesetzt unter einem mit Wappen verzierten Steine.

8) Magdalena, geb. um 1580, heiratete Peter van Ceulen, [2]) Sohn von Peter und Wautrude Andriessens.

V. Johann Heusch vermählte sich mit Elisabeth Bondeson, aus einer aus Mons stammenden Familie, Tochter von Nicolaus und Elisabeth van der Donck. Kinder:

1) Johann (VI).

2) Hugo, get. in Notre-Dame am 8. Nov. 1605, starb ohne Nachkommen.

3) Christine, heiratete in 1. Ehe Heinrich de Putter, in 2. Ehe am 20. Oct. 1630 Johann van der Borcht.

4) Johanna, heiratete in Notre-Dame am 29. Juni 1628 Paul Peeters. Sie starb vor 1646 und ihr Gemahl heiratete in 2. Ehe Petronella Viruli, Wittwe von Lambert Bischop, Tochter von Peter und Gertrud Thielens.

---

2) Anna Snyers, heir. Christoph van Paffenroode, wovon: a) Maria heir. in 1. Ehe Leonhard van Uffele, in 2. Ehe Melhasar Goris. b) Christoffel. c) Anna, heir. Nicolaus de Conink. d) Johann, Advokat zu Brüssel, heir. Clara Lemire. e) Susanna, Nonne. f) Christine, Nonne in St. Margarethenthal. g) Elisabeth. h) Gottfried. i) Ignaz.

3) Johann Snyers, Schöffe, später Bürgermeister von Antwerpen, heir. in 1. Ehe Agnes Zoes, Tochter von Dr. Heinrich Zoesius, Rector magnificus der Universität zu Löwen, in 2. Ehe Anna Meys, Wittwe von Robert de Smid, Bürgermeister von Antwerpen. Aus 1. Ehe: a) Heinrich b) Gottfried. c) Johann. d) Carl. Aus 2. Ehe: e) Johanna Maria.

4) Franz Snyers, heir. Anna van der Veken, wovon: a) Maria, heir. Johann Baptist van Kessel.

5) Carl Snyers, Canonicus an Notre-Dame zu Antwerpen.

6) Maria Snyers, heir. Johann de Licht, wovon: a) Maria b) Gottfried, Priester in der Abtei St. Michael in Antwerpen. c) Carl. d) Grabella Therese. e) Christine Catharina. f) Norbert. g) Ignaz.

Die Snyers führen in Blau mit goldener Einfassung einen silbernen steigenden Löwen, auf der linken Schulter einen Schild tragend, worin im Feh ein mit drei Hämmern belegter rother Querbalken, Helmzierde: Der silberne Löwe wachsend.

[1]) Kinder:

1) Peter, verheir. zu Douay. 2) Gottfried, später Thomas genannt, Priester im Karmeliterorden, gest. zu Boold. 3) Christine verheir. zu Douay. 4) Maria verheiratet. 5) Margarethe, verheiratet. 6) Johann, gest. unverheiratet zu Amsterdam.

[2]) Kinder:

1) Christine heir. Arnold de Breuh. 2) Peter, Advokat zu Antwerpen, verheiratet. Kinderlos. 3) Adrian heir. Francisca von Loon. 4) Magdalena heir. Balthasar Meys, wovon: a) Balthasar. b) Elisabeth. c) Caspar. d) Magdalena. e) Anna Maria. f) Peter. 5) Maria starb unverehlicht. 6) Johann Baptist starb unverehlicht.

VI. Johann Heusch, get. in Notre-Dame am 2. Juli 1603, gest. 16. Nov. 1667, heiratete in selbiger Kirche in 1. Ehe am 27. Juli 1636 Clara Matthyssens, Tochter von Wilhelm und Johanna Adriaenssens, in 2. Ehe, nach ihrem am 8. Febr 1645 erfolgten Tode, am 12. Mai 1648 Catharina van Weerden, Wittwe von Dietrich Verpoorten. Aus 1. Ehe:

1) Clara, geb. 17. Mai 1638, Nonne im Beguinage zu Antwerpen.

2) Johann, geb. 28. Juli 1640, gest. ohne Nachkommen am 6. Juni 1708, war vermählt mit Elisabeth von Ryn, Tochter von Johann und Elisabeth Vierpiel.

3) Peter, geb. 17. Jan. 1643, gest. unverehlicht im Jahre 1671.

IVb. Michael Heusch, geb. zu Zülpich um 1533, erhielt das Bürgerrecht in Antwerpen am 6. Sept. 1560, heiratete ebendaselbst Adriane Haecx, Schwester der obenerwähnten Gerhardine, Tochter von Rütger und seiner zweiten Gemahlin Christine van Amersfort. Er starb 4. März 1587, seine Gemahlin am 15. Sept. 1596, beide wurden in Notre-Dame begraben. Dieser Ehe entsprossen:

1) Peter (V).

2) Michael, geb. 9. Juni und get. 10. Juni 1567 in Notre-Dame zu Antwerpen, heiratete zu Calais Anna van Kemmel aus Danzig. Am 30. Sept. 1622 erteilt er von Calais aus, durch einen vor den Notaren Geneff und Pillet ausgestellten Akt, seiner Schwester Vollmacht, ihn in einer Teilung zu vertreten. Er starb zu Calais am 4. Okt. 1623, sie zu Middelburg am 20. April 1645. Kinder:

a) Michael, get. zu Calais, heiratete ebendaselbst Johanna de la Porte, wovon folgende Kinder, welche nach Amsterdam übersiedelten: α) Michael. β) Johanna. γ) Peter, gest. 1652. δ) Maria. ε) Johann. ζ) Abraham. η) Daniel, verheiratet.

b) Gerhard, heiratete zu Calais, in 1. Ehe Maria Domis,[1] Tochter von Jacob und Maria de Brasseur, Enkelin von Jacob und Margarethe de Semerpont, zu Rouen in 2. Ehe Sara van Dalen Aus 1. Ehe: α) Peter, geb. zu Paris. β) Michael. γ) Johann Gerhard heir. Anna Catharina Otten. δ) Maria heir. Peter Vroling. Aus 2. Ehe: ε) Sara, gest. 1656 zu Paris im Alter von 11 Monaten.

c) Christine, geb. zu Calais, gest. zu Middelburg.

d) Johann.

e) Wilhelm.

---

[1]) Wappen. Quadriert, Feld 1 und 4 in Silber mit rotem Schildeshaupt drei schwarze (2, 1) Stachelnüsse (Semerpont). Feld 2 und 3 in Silber ein schwarzer steigender Löwe (du Bois de Tiennes). Der Helm trägt zwischen zwei schwarzen Flügeln einen schwarzgekleideten Mohrenrumpf.

f) Abraham, gest. zu Middelburg.

g) Anna, gest. zu Amsterdam

3) Roland oder Orlando, get. 1570 zu Antwerpen, gest. 22. Februar 1631 zu Frankfurt am Main, war vermählt mit Susanna Kelckens, wovon:

a) Anton, geb. 10. März 1608.

4) Gerhard, geb zu Antwerpen 19. Juli 1573, liess sich in Hamburg nieder. Er heiratete 1) Anna van Meeren, gest. 3. Sept. 1606, Tochter von Joachim, Rat der Generalstaaten zu Antwerpen, und Margarethe Bode, 2) Magdalena Pelten, Tochter von Abraham Pelten. Von seiner ersten Gemahlin:

a) Anna, get. zu Hamburg, heir. zu Frankfurt am Main Peter Thielen.

b) Abraham, heir. zu Frankfurt am Main Maria Bengeraets. Deren Kinder: α) Hans Christoffel. β) Peter geb. zu Frankfurt a. M, heir. zu Hamburg Anna Christina Frendel, wovon: αα) Abraham. ββ) Maria Magdalena, heir. 9. Juni 1700 Tobias Gastorius, Garnisonsprediger zu Stade. γγ) Michael verheiratet. δδ) Philipp, verheiratet. εε) Peter. ζζ) Paul. ηη) Anna Christine, heir. den Notar N. N. Kaufmann. θθ) Maria Elisabeth.

c) Elisabeth, heir. zu Frankfurt a. M. 1) Ernst Adam van der Eygen, 2) Abraham Moors, mit welchen sie nach Riga zog, 3) Johann van Doclen. Sie starb zu Riga an der Pest im Jahre 1657.

d) Daniel.

e) Gerhard, geb. zu Frankfurt a. M., heir. zu Hamburg 16. Juli 1651 Anna Christina Störs, Tochter von Gerhard Störs. Sie starb 9. März 1687 und hinterliess: α) Gertrud, geb. 1652, gest. 18. Sept. 1671, Gemahlin des Peter Heusch (vgl. V. 5, b). β) Gerhard, Sohn von Wilhelm und Catharina Coelers, lebte zu Rensburg, starb kinderlos. γ) Helene, heir. 7. Juni 1680 Johann Corfinius, Oberalter an St. Katharina zu Hamburg. δ) Anna Christine, geb. 1648, gest. 22. Febr. 1731, Gemahlin des Michael Heusch, Sohn von Joachim und Margarethe Bosschaert (vgl. VI, 6). ε) Maria, heir. Jürgen Greva, Dispacheur. ζ) Johann, verheiratet in Irland, kinderlos. η) Michael, wohnhaft auf Cadix.

f) Michael, geb. zu Frankfurt a. M., heiratete ebendaselbst Catharina Vinchlers, gest. 1697, wovon: α) Helene. β) Anna Maria γ) Gerhard. δ) Nicolaus heir. in 1. Ehe 1695 Anna Catharina Klanken, gest. 27. Nov. 1698, in 2. Ehe 11. Febr. 1709 Joachim (?) Ehlers. Aus 1. Ehe: αα) Anna Catharina, heir. 3. März 1726 Johann Cornelius Krefft. Aus 2. Ehe: ββ) Joachim. γγ) Nicolaus. ε) Anna Catharina. ζ) Gertrud Elisabeth, gest. 1746,

heir. Hans Jürgen Seekers. η) Elisabeth. ϑ) Anna Maria. ι) Michael. κ) Paul, wohnhaft in London.

5) Sara, get. zu Antwerpen 30. Nov. 1578, zog nach Hamburg 1598, lebte einige Jahre in Schweden, unverehlicht.

6) Susanna, geb. 1582 zu Antwerpen, heir. 22. Febr. 1624 Johann van Lippelo[1]) gest. im Dez. 1637.

V. Peter Heusch, get. zu Antwerpen 24. Juni 1565, gest. 20. Jan. 1644, heiratete zu Hamburg in 1. Ehe am 23. Mai 1596 Maria van Meere, geb. 14. Mai 1570, gest. 25. Sept. 1603 und beigesetzt in St. Katharina, Tochter von Joachim und Maria Boden, in 2. Ehe im Mai 1606 Eva le Petit, gest. 7. Aug. 1629, Tochter von Wilhelm le Petit.

Aus 1. Ehe:

1) Joachim (VI).

2) Peter, geb. zu Hamburg, gest. 6. Febr. 1636 unverehlicht.

3) Michael, heir. 1633 Elisabeth Bosschaert,[2]) Tochter von Melchior und Elisabeth Harbart. Er starb im Jahre 1679 und hinterliess:

a) Elisabeth, heir. Paul Berenberg, Sohn von Andreas Berenberg. b) Anna, starb unverehlicht. c) Michael, starb ohne Erben 1668. d) Maria, geb. 1645, gest. 1640 unverehlicht. e) Susanna, heir. 1) Paul Jenisch, 2) Johann Amsinck, hannov. Rat. f) Catharina, heir. 1680 Hermann Harbart, Senator.

4) Hans, reiste unverehlicht nach London, wo er am 7. Aug. 1633 starb und in Merchand Capel begraben wurde.

5) Wilhelm, geb. zu Hamburg, heir. zu Lissabon Catharina Coelers. Er starb im Jahre 1669. Kinder:

a) Anna, heir. zu Torres Novas bei Lissabon Johann de Serpa Seran.

b) Peter, heir. zu Hamburg in 1. Ehe Gertrud Heusch, (vgl. IV. 4, e, α) Tochter von Gerhard und Anna Christine Störs, in 2. Ehe am 6. Juni 1684 Eva Elisabeth Walters. Er starb 25. Sept. 1710. Aus 1. Ehe: α) Gerhard geb. 1673, gest. 1694 auf der Reise zu Wien unverehlicht. β) Peter, gest. 9. Sept. 1708, heir. Maria Magdalena Stahls,[3]) wovon: αα) Anna Maria, heir. zu Bergedorf Physicus Dr. med. Zeising. ββ) Elisabeth, heir. Andreas Meyn. Aus 2. Ehe: γ). Gertrud, heir. Arnold Amsink. δ). Eva heir. 1723 Johann Lutkens. ε) Johann, gest. 1687, heir. in 2. Ehe

---

[1]) Wappen. In Silber drei rechtschräge schwarze Pfähle, in goldenem Schildeshaupt ein schwarzer wachsender Löwe

[2]) Wappen. In Gold ein ausgerissener Baum, begleitet von zwei Vögeln.

[3]) Wappen. Ein Bogenschütze.

am 2. Juli 1684 Eva Elisabeth Walhes. ζ) Wilhelm. η). Catharina, heir. Andreas Amsink.

c) Wilhelm. d) Catharina, heir. Johann Prick gest. 1678. e) Heinrich, gest. 1674 auf Bahia. f) Felicia, heir. Peter Detlefsen. g) Alexander. h) Louis, gest. 1719.

6) Eva, heir. zu Hamburg Johann Baptist Mahieu. Sie starb 1647.

7) Dietrich, geb. zu Hamburg, zog nach Genua, wo er am 23. Juli 1657 an der Pest starb.

VI. Joachim Hensch vermählte sich zu Hamburg mit Margaretha Bosschaert, geb. 22. Mai 1606. Er starb 11. Aug. 1679, sie 25. Aug. 1665. Beide wurden in St. Katharina beigesetzt. Aus dieser Ehe waren folgende Kinder:

1) Peter, geb. 5. März 1633, starb unverehlicht 24. Aug 1661 und wurde in St. Katharina beigesetzt.

2) Margarethe, geb. 21. Aug. 1634, heir. in 1. Ehe 14. Okt. 1673 Daniel van Pieren, nach dessen am 16. Nov. 1674 erfolgten Tode in 2. Ehe Hans Georg Bostelman. Sie starb im Jahre 1709.

3) Catharina, heir. 22. Nov. 1679 Paul Gundelach, geb. 1629, gest. 8. Juni 1722.

4) Joachim, gest. unverehelicht 29. Jan. 1672.

5) Dietrich, war auf Malaya zweimal verheiratet und hinterliess aus beiden Ehen Kinder: a) Rodrigo. b) Joseph Francisco. c) Michael.

6) Michael, geb 1648, heir. Anna Christine Hensch, (vgl. IV, 4, e, δ) Tochter von Gerhard und Anna Christine Störs, wovon: a) Anna Maria, heir. 24. Febr. 1708 Samuel Weisbach. Sie starb 11. Sept. 1733.

III. Heusch zu Aachen.

Wappen. In blauem Schild zwei goldene Balken, zwischen welchen drei Schwäne (1, 1, 1) von welchen sich einer auf dem gekrönten Helme wiederholt. Schildhalter: rechts ein gekrönter Löwe, links ein gekrönter Adler.

I. Aegidius Heusch, Medicinae Doctor, [1]) unterstützte mit seinen Kollegen Phillipp Oliva und Peter de Spina den Arzt Franz Blondel in seinen patriotischen Bemühungen, den Verlust, welchen Aachen im grossen Brande des Jahres 1656 erlitten, durch das Heranziehen von Kurgästen wieder auszugleichen und die Stadt zu neuem Wohlstande zu bringen. Zu diesem Zwecke verfasste er die Schrift „Experientia doctrinalis de aquarum mineralium Aquisgranensium ingredientibus," erschienen zu Cöln, Maestricht und Lüttich im Jahre 1683. Er bewohnte das Haus „zum goldenen Adler" und war vermählt mit Anna Elisabeth Hanff, Tochter von Abraham und Anna Stuppart, [2]) Enkelin von Heinrich und Anna Coelisis. Bei seinem Tode im Jahre 1685 hinterliess er:

1) Anna Petronella, get. 14. Jan. 1658, gest. 5. Juli 1719, heiratete Johann Jacob du Pont, gest. 15. März 1716.

2) Anna Elisabeth, get. 25. Febr. 1663, heiratete Mathias Nacken.

3) Johann Hermann, get. 9. Okt. 1668, heiratete Anna Juliana Wettingh.

---

[1]) Ueber ihn berichten die Beamten-Protokolle der Stadt Aachen:

1682, September 30.

Wässertugenden. Des Huschens rechnungen sollen durch den herrn burgermeisteren examinirt werden, und wurde Supplicans einige bisher0 unbekant gewesene virtutes hiesiger warmer wässer bestendig beybringen und zum gemeinen besten entdecken, dass deme vorgangen er wegen gehabter muhe billig recompensirt werden sollo.

Bd. 42. Bl. 93 v.

1683, Mai 21.

Recognitio. Dem herrn doctori Husch sollen wegen gehabter muhe und gethanen fleiss in destilirung des warmen und kalten wassers und vor dessen eingelieberte rechnung, wie dan vor dedicirten buchlin einmal 300 florin entrichtet werden.

Bd. 42. Bl. 108.

Blondel erwähnt seiner in der 1688 erschienenen, berühmten Schrift über die Thermen von Aachen und Burtscheid S. 73: „vir generosus dominus Heusch piae memoriae," ferner Meyer in seinen „Aachen'schen Geschichten" S. 5, Haagen, „Geschichte Aachens" II, S. 271.

[2]) Abraham Hanff, Apotheker, des ehrenvesten Herrn Henrich Hanffen, Apothekers und Bürgers in Aachen, Sohn, cop. 10. Aug. 1635 dugendreiche Jungfrau Anna, des ehrenvesten Herrn Hans Stoudfart, Bürgers in Aachen, eheleibliche Tochter.

4) Philipp Abraham, get. 25. Febr. 1671.

5) Maria Elisabeth, get. 16. Juli 1673, heiratete Simon Kuck, gest. 15. Oct. 1675, Sohn von Hermann und Johanna Mathaes.

6) Aegidius Heinrich, get. 10. Dez. 1675.

7) Gerhard (II).

II. Gerhard Heusch, Medicinae Doctor nec non Archiatrus urbis Aquisgranensis,[1]) get. 14. April 1678, vermählte sich am 1. Nov. 1711[2]) mit Anna Catharina de la Grange, get. 17. März 1686, gest. 25. Juli 1767 und beigesetzt in der Kirche St. Foilan,[3]) Tochter von Christian und Anna Catharina Keuter. Dieser Ehe entstammten:

1) Franz Aegidius, Medicinae Doctor, get 30. Okt. 1712, gest. 25. Sept. 1780, Verfasser der „Dissertatio medica inauguralis de Paralysi," pro gradu doctoratus summisque in medicina honoribus et privilegiis rite ac legitime consequendis, erschienen zu Leyden 18. Sept. 1736.

2) Carl Adrian, get. 25. April 1714.

3) Gerhard Christian Xaver (III).

4) Johann Anton Joseph, get. 8. Febr. 1718.

5) Anna Elisabeth, get. 9. April 1720.

6) Johann Joseph Franz, get. 17. Mai 1722.

7) Ludwig, get. 16. Dez. 1723.

8) Maria Clara.

9) Anna Helene Jacobina, get. 21. Sept. 1729.

III. Gerhard Christian Xaver Heusch, get. 6. Febr. 1716, kaiserlicher Lehenverwalter, Werkmeister (1758), Weinmeister (1756, 57, 58), Christoffel in der Wirichsbongartgrafschaft (1747), verehlichte sich am 11. Sept. 1741 mit Maria Agnes Brammertz[4])

---

[1]) Im Jahre 1703 nennt Bresmal als solche, welche das Trinken des Thermalwassers anempfahlen Blondel, Didier, Heusch, Duschen und Oliva. (Lersch, Schriften über die Thermen von Aachen und Burtscheid.)

[2]) 1711, Nov. 1.
Praenobilis dominus Gerardus Heusch, medicinae doctor, et praenobilis domicella Anna Catharina la Grange. ambo parochiani, in domino copulati sunt. Testibus domino de Pont, domino la Grange, domicellis de Pont, Keuter, etc.

[3]) Anno 1767 Julii 27. Sepulta fuit in mea parochiali s^ti^ Foilani praenobilis domina Anna Catharina Heusch nata de la Grange 25ta hujus defuncta, dilectissima mea amita.
Julii 30. Fuit prima dies exequiarum pro domina Anna Catharina Heusch.
Julii 31. Fuit secunda dies exequiarum pro defuncta domina vidua Anna Catharina Heusch.
Aug. 1. Fuit tertia dies exequiarum pro eadem.
(Memoriale des Erzpriesters Franz Anton Tewis.)

[4]) Das Wappen dieser Familie befindet sich nach Haagen, „Geschichte Achens," auf einem Stiftskalender vom Jahre 1761, wo die

get. 28. Sept. 1725, Tochter von Johann Franz und Anna Maria Hinquinet, wovon:

1) Gerhard Joseph Johann Xaver (IV).

2) Anna Catharina Therese, get. 17. Dez. 1745, gest. 5. März 1791, heiratete 1771 Peter Joseph Nicolaus Schmetz, get. 18. Nov. 1741. Wappen. In Silber ein schwarzer Querbalken, oben von zwei, unten von einem Vogel begleitet. Helmzierde: zwischen zwei Flügeln der Vogel.

3) Franz Aegidius Joseph, get. 22. Sept. 1747, heiratete 4. Okt. 1769 Maria Ida Chorus.

4) Aloys Joseph Franz Anton, get. 28. Juni 1749, Canonicus des Münstersifts in Aachen. Er erhielt im Jahre 1774 die Präbende seines Verwandten Mathias Joseph Brammertz, welche eine Zeit lang suspendiert worden war, da das Stift bedeutende Verluste an seinen Gütern in Brabant erlitten hatte. Unter dem Bistum Aachen wurde er durch Erlass vom 9. Nov. 1802 zum Honorar-Domherrn ernannt.

5) Johanna Maria Therese, get. 24. Aug. 1751.

6) Maria Clara, get. 24. Aug. 1751, Nonne vom dritten Orden des hl. Franziskus in Marienthal zu Aachen.

7) Joseph Johann Augustin Nicolaus, get. 29. Aug. 1753

Stiftsherren, unter ihnen Mathias Joseph Brammertz, mit ihren Wappen aufgeführt sind.

I. Nicolaus Brammertz, Werkmeister (1717, 26, 30, 32), Weinmeister (1726, 29), hinterliess mit seiner Gemahlin Sibylla Mommertz:

1) Johann Franz (II).

2) Paul, get. 28. Oct. 1694, Canonicus zu Essen.

II. Johann Franz Brammertz war vermählt mit Anna Maria Hinquinet, Tochter von Leonhard und Anna Otten. Kinder:

1) Johann Leonhard (III).

2) Maria Sibylla, get. 7. Juni 1715, heiratete Johann Lambert Mathias Brammertz Werkmeister (1768), Weinmeister (1767, 68), wovon: a) Anna Maria Therese, get. 19. Juli 1740, vermählt mit Freiherrn Anton Ignaz Bartholomaeus Edelen von Peritzhofen auf Ehrenheim. b) Johann Nepomuk Peter Franz, get. 7. Juli 1742, verheiratet mit Catharina Charlier. c) Joseph Anton Theodor, verehlicht mit Anna Margarethe Warneffe. d) Maria Barbara. verheiratet mit Xaver Steckenbiegler.

3) Anna Gertrud, get. 25. März 1717., starb unverehlicht.

4) Maria Agnes, Gemahlin des Gerhard Christian Xaver Heusch.

III. Johann Leonhard Brammertz, get. 15. Dec. 1711, kaiserlicher Lehenverwalter, Bürgermeister (1785 86), vermählte sich in 1. Ehe mit Maria Mechtildis Lütgens, in 2. Ehe mit Catharina Elisabeth Fibus, in 3. Ehe am 21. Nov. 1774 mit Maria Gertrud Josephine Ostlender. Kinder aus erster Ehe:

1) Johann Peter Joseph, get. 11. Aug. 1737, 2) Maria Sibylla Therese. get. 26. Jan. 1739. 3) Anna Helene Therese, get. 15. Juni 1740. 4) Jacob Peter, get. 20. Juni 1741. 3) Gerhard Xaver, get. 16. Febr. 1745. 6) Anna Maria Helene, get. 14. Febr. 1746.

Baumeister der Reichsstadt Aachen durch Wahl vom 26. Juni 1786, Weinmeister (1797), zur Zeit der französischen Fremdherrschaft conseiller municipal d'Aix-la-Chapelle, heir. Josephine Catharina Ernst.

8) Constantia Thecla Walburga, get. 24. Sept. 1762.

9) Franz Dominicus Ludwig Gerhard, get. 10. Okt. 1765, heiratete Therese Brammertz, Tochter von Johann Franz und Anna Catharina Heyendall.

IV. Gerhard Joseph Johann Xaver Heusch, geb. 12. März 1744, vermählte sich am 13. Okt. 1766 mit Anna Maria Therese Brandt,[1]) geb. 2. Nov. 1742, Tochter von Peter Clemens, Lizentiat beider Rechte, Stadt-Syndikus der Reichsstadt Aachen, Drossart der Reichsgrafschaft Wittem, und Maria Catharina Welter.[2]) Er erwarb am 26. Aug. 1784 durch Kauf das Gut Rahe[3]) am Fusse

[1]) Wappen. Auf Wellen, von der untergehenden Sonne beschienen, ein auffliegender Vogel, welcher auf dem Helme wiederholt wird.

I. Peter Brandt war vermählt mit Anna Daelen, wovon:

1) Peter Clemens (II).

2) Andreas, Bürgermeister und Schöffe von Henry-Chapelle.

3) Agnes, heiratete Johann Gensterbloom.

II Peter Clemens Brandt, geb. 1712, gest. 9. Nov. 1779, und beigesetzt in St. Paul. Lizentiat beider Rechte, Stadt-Syndikus der Reichsstadt Aachen, Drossart der Reichsgrafschaft Wittem, wurde am 18. August 1757 als Vertreter der Stadt zum niederrheinisch-westphälischen Kreistage gesandt, leitete im Jahre 1771 die Verhandlungen in der Streitsache zwischen Pfalz-Jülich und Aachen. Er war vermählt seit dem 5. Sept. 1736 mit Maria Catharina Welter, gest. 12. August 1750 und beigesetzt in St. Paul, wovon folgende Kinder:

1) Anna Maria Barbara, geb. 3. Juli 1737, trat 15. Juni 1760 in das Pönitentenrekollektinenkloster zu Stockem.

2) Aegidius Ignaz Joseph, geb. 2. Okt. 1738, gest. 21. Aug. 1781, Priester und Benefiziat zu Wittem.

3) Maria Anna Henrica, geb. 19. Jan. 1741, gest. 10. Juni 1766.

4) Anna Maria Therese, Gemahlin des Gerhard Joseph Johann Xaver Heusch.

5) Johanna Catharina Elisabeth, geb. 24. Juli 1744, gest. 1. Okt. 1762.

6) Sara Franziska Bernhardine, geb. 31. Dec. 1745, heir. Johann Abraham Knops, zur französischen Zeit président de la chambre de commerce. Kinderlos.

7) Stephan Aloys Ambrosius, geb. 3. Aug. 1747, trat 20. Okt. 1766 zu Trier in den Jesuitenorden.

8) Leonhard Xaver Benedict Anton, geb. 20. März 1749, gest. 18. Juli 1750.

9) Maria Gertrud, geb. 21. Mai 1750, trat 10. Aug. 1766 in das Pönitentenrekollektinenkloster zu Stockem.

[2]) Ihre Nichte Maria Catharina Elisabeth F. Welter war verehlicht mit Stephan Dominicus Dauven, J. U. D. Bürgermeister von Aachen, Meyer zu Burtscheid, wovon: Aloysia Johanna Gertrud Dauven verheiratet mit Mathias Goswin Pelzer, J. U. D. Stadt-Syndikus von Aachen.

[3]) Rahe gehörte im 16. und 17. Jahrhundert der Familie von Keverberg, dann gelangte es in den Besitz der Merode-Hoffalize, von Lommessem, von Pelser-Berensberg, Heusch, Nellessen, Gräfin von Nassau, Grafen d'Oultremont.

des Lousbergs und erbaute das dort befindliche Schloss, welches er während des Kongresses im Jahre 1818 dem Kaiser Alexander von Russland zur Wohnung überliess. Ferner war er Besitzer der in der Soers gelegenen Güter Sieb, Färber und Bergerheide. Er starb am 15. Juni 1829, seine Gemahlin am 21. Febr. 1797, beide wurden beigesetzt in der Kirche zu Laurensberg. Aus dieser Ehe:

1) Peter Clemens Joseph Anton, geb. 9. Juli 1667, Lizentiat beider Rechte, Canonicus und Scholaster des Münsterstifts zu Aachen. Er erhielt sein Canonicat via romana am 21. Okt. 1777 durch Ernennung des Vetters seines Grossvaters, des Erzpriesters und Vicepropstes Franz Anton Tewis, und zwar die durch den Tod des Freiherrn Carl Franz Xaver von Kaiserfeld erledigte Präbende, nachdem er zuvor super defectu aetatis vom Papste Dispens erhalten hatte. Am 29. Okt. wurde er gefirmt, wobei er zugleich die geistliche Tonsur empfing. Er wurde am 13. Jan. 1778 durch einen Procurator eingeführt und trat am 13. Jan. 1783 sein Residenzjahr an. Durch das Ableben des Anton Ludwig Delmotte kam er im Jahre 1784 zum Rang der Capitularherren. Am 13. Dez. desselben Jahres übertrugen ihm der Kurfürst von der Pfalz Carl Theodor als Herzog von Jülich und der König von Preussen Friedrich II. die durch die Erhöhung des Grafen Caesar Constantin Franz von Hoensbroich zum Fürstbischof von Lüttich erledigte Scholasterstelle, wovon er den 13. Jan. 1785 Besitz nahm. Im Jahre 1792 gehörte er in der Eigenschaft als Syndikus zu den Deputierten des Kronstifts, die zur Krönung des letzten römisch-deutschen Kaisers Franz II. nach Frankfurt abgesandt wurden.

2) Gerhard Xaver Bernhard, geb. 20. Aug. 1768, Canonicus des Münsterstifts zu Aachen. Er erhielt seine Präbende durch Resignation des Johann Peter Heinrich Dormans am 23. Jan. 1779, nachdem er zuvor super defectu aetatis zu Rom Dispens erhalten und am 12. Jan. zu Cöln die geistliche Tonsur empfangen hatte und gefirmt worden war. Am 31. Mai desselben Jahres wurde er durch einen Procurator eingeführt und trat am 3. Jan. 1783 sein Residenzjahr an, welches er jedoch wegen seiner Abreise zur Universität Reims, wo er in utroque iure promovierte, nur bis zum Mai 1784 fortführte und für die noch übrige Zeit das Capitel mit 50 Goldgulden entschädigte. Durch die Erhöhung des Grafen Caesar Constantin Franz von Hoensbroich zum Fürstbischof von Lüttich, welche am 21. Juli 1784 vor sich ging, kam er zu dem hierdurch erledigten Capitularrang, und wurde hierauf zum Archivar und Schatzbewahrer ernannt, welche Ehrenstellen er bis zur Säkularisation des Stifts bekleidete. Am 8. Febr. 1820 kaufte er die Deutsch-

ordens-Kommende Siersdorf bei Aldenhoven und starb hochbetagt als Letzter des Krönungsstifts am 27. Jan. 1857.

3) Franz Aegidius Joseph Anton, geb. 15. Febr. 1770, Canonicus des Münsterstifts zu Aachen. Er erhielt seine Präbende am 6. Juli 1782 durch Resignation des Vetters seines Grossvaters, des Vicepropstes und Erzpriesters Franz Anton Tewis, was aber nicht eher als bis den 29. Sept. 1783 bekannt gemacht wurde. Er hatte die römische Dispens super defectu aetatis vorher erhalten und am 26. Okt. 1781 zu Cöln die geistliche Tonsur empfangen. Am 23. Okt. 1783 nahm er Besitz seiner Pfründe. Nach Sequestrierung der geistlichen Güter durch Napoleon I. vermählte er sich mit Therese von Hoselt[1]) geb. 1790, gest. 23. Sept. 1871, Tochter des Vogten Theodor Joseph von Hoselt, Lizentiat beider Rechte, Beisitzer des aachener Sendgerichts, zur französischen Zeit Richter erster Instanz, und Therese Stötlich. Kinder:

a) Alphons.

b) Elisabeth, vermählt mit Friedrich Wilhelm kgl. preuss. Polizeirat zu Berlin.

c) Auguste.

4) Ignaz Joseph Anton, geb. 9. Dec. 1771, gest.

5) Franz Anton Joseph Xaver (V).

6) Aloys Joseph Anton, geb. 12. Juni 1775, verehlicht.

7) Maria Therese Ludovica Walburga, geb. 16. Juni 1779, gest. 1. Jan. 1835, heiratete 18. Mai 1799 Ernst Conrad Claus geb. 25. Dec. 1774, Sohn von Christian Friedrich und Johanna Maria Fabricius.

8) Maria Catharina Elisabeth Josephine Walburga, geb. 26. April 1781, gest. 11. Mai 1781.

V. Franz Anton Joseph Xaver Heusch, geb. 26. Nov. 1773,[2])

[1]) Wappen. Ein Querbalken, oben von einem Mohren, unten von einem Rad begleitet. Auf dem Helme wird das Rad zwischen zwei Büffelhörnern wiederholt.

[2]) Anno domini millesimo septingentesimo septuagesimo tertio die vigesima sexta novembris baptizatus est Fransiscus Antonius Josephus Xaverius, filius legitimus honestorum, romano-catholicorum parentum ac conjugum, praenobilis domini Gerardi Xaverii Josephi Heusch et praenobilis dominae Mariae Annae Theresiae Brandt, suscipientibus baptizatum e sacro baptismatis fonte reverendissimo domino Francisco Antonio Tewis, Archipresbitero, Canonico Regalis Ecclesiae Beatae Mariae Virginis, Plebano Civitatis Aquisgranensis et Consiliario Intimo Ser^{mi} Electoris Palatini, et domina Catharina Elisabetha Brammertz nata Feibus. In quorum fidem per extractum ex registris baptisma-

gest. 3. Dec. 1808 und begraben in der Kirche St. Paul, heiratete im Jahre 1797 Wilhelmine Maria Agnes Brammertz [1]) get. 1. Dec. 1778, gest. 12. Jan. 1846, Tochter von Joseph Leonhard, Bürgerhauptmann der Reichsstadt Aachen, und Maria Therese Coll. Er hinterliess:

1) Maria Therese Wilhelmine Antonie Francisca, get. 17. Juli 1798, starb unverehlicht.

2) Leonhard Eduard Franz Anton Wilhelm, Mitglied des Stadtverordnetenkollegiums geb. 8. Mai 1800, gest. 20. Juni 1852, heiratete 1824 Caroline Josephine Auguste Ehrlich geb. 28. Nov. 1801, gest. 26. Dec. 1882, Tochter von Theodor und Catharina Tillmans, wovon:

a) Antonie Therese Mathilde, geb. 19. Juni 1827, gest. 19. Juni 1868, heiratete 17. Juni 1851 Carl Kuetgens geb. 13. April 1808, gest. 25. Febr. 1874.

b) Bertha, heiratete Eduard Reuff.

c) Wilhelm Joseph Eduard, geb. 11. April 1833, hinterliess mit Anna Naken: α). Eduard.

d) Ludwig August Hugo, geb. 4. Juni 1836, heiratete 2. Aug. 1863 Clara Schmal geb. zu Brünn 28. April 1847, gest. 21. April 1879. Deren Kinder: α) Eduard Friedrich Hugo. β) Carl Hugo. γ) Hugo Leonhard. δ) Maria.

3) Gustav Clemens August Anton Wilhelm, geb. 1803, gest. 13. April 1829 unverehlicht.

4) Maria Bernhardine Wilhelmine Franzisca Antonie, geb. 31. Mai 1805, gest. 17. Dec. 1834, heiratete in 1. Ehe Carl Joseph Dubusc, in 2. Ehe Georg Friedrich Hartmann Held.

libus totius hujus liberae Imperialis Civitatis Aquisgranensis sub manu, sigilloque propriis expeditas dabam.

Aquisgrani hac 28va 7bris 1790.

(Siegel von Mylius.) Georgius Fridericus Baro de Mylius, Liberae Imperialis Civitatis Aquisgranensis Archypresbiter Plebanus mpp.

[1]) I. Robert Brammertz, Besitzer der alten Redoute, hinterliess mit seiner Gemahlin Maria Agnes Classen:

1) Leoneard Joseph.

2) Peter Jacob, get. 11. Juli 1749, kaiserlicher Rittmeister.

3) Joseph.

II Leonhard Joseph, Bürgerhauptmann, geb. 28. Sept. 1750, war verehlicht mit Maria Therese Coll, (Wappen. In Silber ein goldener Balken, ober- und unterhalb desselben ein blaues Dreieck, woneben je ein goldener Stern, der Helm mit rechts blau-goldenen, links blau-silbernen Schwüngen trägt ein goldenes und ein blaues Büffelhorn), Tochter von Simon Hubert und Anna Margaretha Wilhelmine Holthausen. Deren Tochter:

a) Maria Agnes Wilhelmine, Gemahlin des Franz Anton Joseph Xaver Heusch.

5) Joseph August Franz Anton Wilhelm Hubert (VI).

VI. Joseph August Franz Anton Wilhelm Hubert Heusch, geb. 13. März 1807, gest. 30. April 1875, heiratete 20. März 1825 Maria Louise Therese Barbara Kern geb. 26. Februar 1803, gest. 24. März 1885, Tochter von Mathias Joseph Gabriel und Freiin Antonie Maria Barbara Johanna Henrica Elisabeth Theodore Edelen von Peritzhofen auf Ehrenheim.[1]) Kinder:

1) Auguste Sophie Maria Hubertine, geb. 25. Dec. 1826, heiratete Otto Moreau.

2) Franz Anton Hubert Joseph August, geb. 19. Nov. 1827, Besitzer des Ritterguts Kommende Siersdorf, heiratete 1870 Elisabeth Merckelbach, wovon:

a) Anton Hubert August, geb. 24. Mai 1871.
b) Josephine Louise Maria, geb. 8. Juli 1872.
c) Maria Hubertine Arnoldine, geb. 20. Nov. 1873.
d) August Joseph Heribert, geb. 23 Sept. 1877.
e) Maria Elisabeth Alide, geb. 30. April 1881.

3) Eduard Alexander (VII).

4) Wilhelmine, geboren 8. März 1[illegible], [illegible] August Winterschladen, kgl. preuss. L[illegible] Ritter des roten Adlerordens.

VII. Eduard Alexander Heusch, geb. 17. Dec. [illegible] mählte sich am 22 Mai 1862 mit Maria Clementine A[illegible] Nathalie Alide Coomans geb. 27. Febr. 1830, [illegible]ter v[illegible] Theodor Mathias Ferdinand Leopold, und Maria H[illegible] Johanna Nathalie Peters. Dieser Ehe entsprossen:

1) Maria Louise Ferdinande, geb. 6. Mai 1863.

2) Maria Nathalie Auguste Cornelia Antonie, geb. 28. Okt. 1864.

3) Maria Ignaz Ferdinand August Anton, geb. 26. Juli 1866.

4) Maria Ferdinand August Albert, geb. 14. April 1868.

[1]) Wappen. Quadriert mit schwarzem Mittelschild, worin ein steigender Löwe. Feld 1 und 4 in Silber ein mit einem Schrägbalken belegter Flug, worauf drei Kugeln, Feld 2 und 3 in Rot ein einwärts springendes Pferd. Zwei Helme: auf dem rechten wird das Pferd springend, auf dem linken der Flug wiederholt

I. Freiherr Anton Ignaz Bartholomaeus Edeler von Peritzhofen auf Ehrenheim, geb. zu Wien, gest. zu Paris, heiratete zu Aachen im Jahre 1765 Anna Maria Therese Brammertz, Tochter von Johann Lambert Mathias und Anna Maria Sibylla Brammertz. Aus dieser Ehe waren zwei Kinder:

1) Anton Heinrich Lambert, geb. zu Aachen 15. Jan. 1766, starb zu Paris unverehlicht.

2) Antonie Maria Barbara Johanna Henrica Elisabeth Theodore, geb. 10. Oct. 1771, Gemahlin des Mathias Joseph Gabriel Kern.

Familien de la Grange, Tewis, Grafen von Carnarvon.

I. Dominicus de la Grange,[1]) Tabelion général au duché de Lorraine, heiratete zu Nancy im Jahre 1642 Johanna Raisin, Tochter von Claudius Raisin, Maistre des Souverains en L'estat de L'altesse de Madame de Lorraine, und seiner Gemahlin Anna Alexandra. Aus dieser Ehe:

1) Claudius, gest. zu Nancy, hinterliess:
   a) Nicolaus Joseph, blieb zu Nancy.
   b) Johann Claudius, ging nach Paris.
   c) Claudius Pascal, blieb zu Nancy.
   d) Regina, blieb zu Nancy.
   e) Franz, ging nach Paris.

2) Christian (II).

II. Christian de la Grange kam nach Aachen, wo er sich verehlichte mit Anna Catharina Keuter. Er hinterliess:

1) Gerhard Xaver (III).

2) Johann Peter, get. 24. Jan. 1688.

3) Franz Dominicus, Canonicus zu Cleve.

4) Anna Catharina, war vermählt mit Gerhard Heusch, Doctor der Medicin und Archiater der Reichsstadt Aachen.

5) Maria, heiratete Johann Anton Tewis (S. unten II).

III. Gerhard Xaver de la Grange, get. 24. Jan. 1688, heiratete Anna Maria Koch, wovon:

1) Winand Christian, get. 4. Mai 1720.

Das Wappen der Familie Tewis zeigt in schwarzem Schild einen von drei Spornrädern begleiteten, erniederten Sparren. Helmzierde: ein von drei Spornrädern beseiteter, wachsender Löwe.

[1] Paul de la Grange, seigneur de Vrelenghem, président de la Chambre des Comptes à Lille, wurde in den Adelstand erhoben durch Diplom von König Philipp II., gegeben zu Madrid 7. Jan. 1580. (Nobiliare des Pays-Bas).

Das Nobiliaire von Dom Pelletier beschreibt als Wappen der Familie de la Grange: in Rot einen goldenen Löwen mit goldenem Halsband, auf dem mit silbernen Salzkörnern besäeten Helme der Bär wiederholt. Bei Le Fort findet sich in seiner Table des manuscrits généalogiques: in Blau drei goldene Balken, worauf drei kleine Dammhirsche (2, 1).

I. Anton Tewis, Bürgermeister hinterliess:

1) Johann Anton (II).

2) Joseph Wilhelm, Vogt zu Reifferscheidt.

3) Catharina, heiratete Heinrich Sturm.

II. Johann Anton Tewis, wohnte „im goldenen Löwen“ auf dem Büchel. Aus seiner Ehe mit Maria de la Grange waren folgende Kinder:

1) Franz Anton, get. 20. Aug. 1712, Vicepropst des Münsterstifts, Erzpriester, apostolischer Protonotar, Pfarrer zu St. Foilan, Sr. kurf. Durchlaucht zu Pfalzbaiern geistl. Geheimrat.

2) Catharina Elisabeth, get. 17. Juni 1713, heiratete 1740 Wilhelm Herbert, General-Major in der engl. Armee. (Ihre Descendenz s. unten I).

3) Joseph Gottfried Ignaz, Canonicus und Vicescholaster des Münsterstifts, Pfarrer zu St. Adalbert.

4) Maria Adelheid Josephine, get. 21. [illegible]rz 17[illegible] tete N. N. Schmitz, I. U. L., Amtsverwalter zu [illegible]ich, N. N. Schmitz, I. U. L., Amtsverwalter zu B[illegible], Massions

5) Gerhard Georg Christian, get. 27. Sept. 1717, des Regulierherrenklosters.

6) Maria Therese, Untermutter im Kloster Marienthal.

Die Grafen von Carnarvon sind eine jüngere Linie der Grafen von Pembroke. Ihr Familienname ist Herbert. Das Wappen zeigt in von Blau und Rot gespaltenem Schilde drei (2, 1) Löwen, im Schildhaupte einen wachsenden Mond, als Beizeichen, zum Unterschiede von Pembroke. Helmzierde: ein Drachen mit ausgebreiteten Flügeln, im Maule eine linke menschliche Hand am Gelenk abgehauen. Schildhalter: rechts ein silberner Panther, links ein silberner Löwe. Devise: Ung je serviray.

I. Wilhelm Herbert, General-Major in der englischen Armee, fünfter Sohn von Thomas, 8tem Grafen von Pembroke und Montgomery und Margarethe Sawger, hinterliess mit seiner Gemahlin Catharina Elisabeth Tewis:

1) Heinrich (II).

2) Carl, geb. 1743, heir. 17[illegible]5, Caroline Montagu, Tochter von Robert, drittem Herzog von Manchester. Er starb am 5 Sept. 1816.

3) Caroline Robert, so benannt nach der Königin Caroline, geb. 1751, trat in den geistlichen Stand und starb unverehlich 2. Februar 1814.

II. Heinrich Herbert, geb. 20. Aug. 1741, gest. 3. Juni 1811, Baron Porchester von Highclere 17. Oct. 1780, Graf von Carnarvon 3 Juli 1793, vermählte sich am 15. Juli 1771 mit Elisabeth Alice Wyndham, Tochter von Carl, 2tem Grafen von Egremont. Aus dieser Ehe:

1) Heinrich Georg (III).

2) Carl, geb. 5. Juli 1774. ertrank in dem Hafen von Dijon n Spanien am 12. Sept. 1809, nachdem er verheiratet gewesen war seit dem 8. Juli 1800 mit Bridget August Forrest, Tochter von Johann Byng, 5tem viscount Torrington.

3) Franziska, geb. 1775, verehlicht 1797 mit Thomas Reynolds Moreton, 4tem Lord Ducie.

4) Wilhelm, trat in den geistlichen Stand, Rector des Christ's-College und von Spofforth, geb. 12. Jan. 1778, war vermählt seit dem 17. Mai 1806 mit Laetitia Emilie Dorothea, 2ter Tochter von Josua, 5tem viscount Allen.

5) Georg. geistlich, Vikar von Tibenham, geb. 21. Juli 1779 vermählt 1. Sept. 1806 mit Franzisca, Tochter von Franz Head esq.

6) Percy, geb. 1780, gest. 1. April 1784.

7) Algernon, geb. 12. Juli 1792, Advokat, heiratete 2. Aug. 1830 Marianne, 6te Tochter von Thomas Lempriere esq.

III. Heinrich Georg Herbert, 2ter Graf von Carnarvon, geb. 3. Jun 1772 heiratete 26. April 1796 Elisabeth Kitty, Tochter und einzige Erbin des Oberst Johann Dyke Acland, ältesten Sohnes von Sir Thomas Aclant, baronet. Bei seinem Tode, welcher am 16. April 1833 erfolgte, hinterliess er:

1) Heinrich Johann Georg (IV).

2) Eduard Carl Hugo, geb. 30. März 1802.

3) Henriette Elisabeth, geb. 23. Juni 1797, heiratete 21. April 1829 rev. Johann Stapleton. Sie starb 22. Nov. 1836.

4) Emilie, Gemahlin von Philipp Pusey esq.. ältestem Sohn von hon. Philipp Pusey.

5) Therese, geb. 6. Dec. 1803. gest. 13. Sept. 1815.

IV. Heinrich Johann Georg Herbert, 3ter Graf von Carnarvon, geb. 8. Juni 1800, gest. 1849, vermählte sich am 4. Aug. 1830 mit Henriette Anna, ältester Tochter von Lord Heinrich Molyneux Howard und Nichte des 15ten Herzogs von Norfolk. Dieser Ehe entstammen:

1) Heinrich Howard Molyneux (V).

2) Eweline Alice Juliana, Gräfin von Portsmouth, geb. 21, Dec. 1834.

3) Alan Percy Harty Molyneux, geb. 21. Nov. 1836.

4) Auberon Eduard Wilhelm Molyneux, geb. 18. Juni Lieutenant im 7. Husarenregiment.

5) Gwendolen, geb. 18. Aug. 1842.

V. Heinrich Howard Molyneux Herbert, 4ter Graf von Carnarvon und Baron Porchester von Highclere, Vicekönig von Irland, grossbritannischer Pair, Doctor of Common Law, Verwalter der Universität zu Oxford, Constable von Carnarvonschloss, Major in der Hants Yeomanry und Rat des King's College zu London, geb. 14. Juni 1831, vermählte sich am 5. Sept. 1861 mit Eweline Stanhope, einziger Tochter des Grafen von Chesterfield.

Familie Coomans.

Wappen. Quergeteilt; oben zwei in Form des Andreaskreuzes übereinandergelegte Stäbe, unten zwei rote Pfähle; auf dem Helme zwei Flügel. Schildhalter: zwei Löwen. [1])

Coeman, Coemans, Cooman oder Coomans ist der Name einer weitverzweigten niederländischen Familie, von welcher sich ein Zweig nach Deutschland verpflanzte. Mit den Söhnen des Gabriel Coomans teilte er sich in zwei Linien: der ältere Bernhard Heinrich stiftete die Linie zu Aachen, der jüngere Johann Friedrich die Linie zu Cöln.

Der älteste bekannte Stammvater ist:

I. Johann Coomans verheiratet mit Margaretha de Hont. Sohn dieser beiden war:

II. Johann Coomans verheiratet mit Maria van der Ast, Tochter von Joseph und Helene Minnen. Aus dieser Ehe:

III. Jacob Coomans verheiratet mit Maria Magdalena Goris, Tochter von Balthasar und Maria Berenberg, wovon:

IV. Johann Balthasar Coomans vermählte sich am 23. Febr. 1676 mit Eleonore Catharina Busaeus, Tochter von Johann und Catharina Brassart. Kinder:

1) Maria Magdalena, geb. 29. Mai 1678, verheiratet mit N. N. Pangh, Herrn zu Leusch.

2) Bernhard, geboren 21. August 1679, Canonicus zu Recklinghausen.

3) Melchior Winand, geb. 21. Febr. 1681. starb unverehlicht.

4) Maria Catharina, geb. 26. Aug. 1682, Nonne.

5) Gabriel (V).

V. Gabriel Coomans, geb. 7. Febr. 1684, gest. 19. Sept. 1732, Amtsverwalter zu Wilhelmstein und Eschweiler seit dem 5. Jan. 1718, war vermählt mit Sibylla Gudula Fils gest. 14. März 1773,

[1]) Die niederländische Familie Coemans führt in quergeteiltem Schild oben in Gold einen roten, steigenden Löwen, unten in Blau einen silbernen Schild, worin ein von drei Sternen begleiteter schwarzer Ochsenkopf. Der Zweig der in Brabant wohnenden Familie Coomans führt in Silber einen, mit drei Halbmonden belegten, roten Querbalken, oben und unten von drei blauen wellenförmigen Streifen begleitet; das Wappen eines Cornelius Coemans, Drossart von Buggenhout, geadelt durch Diplom König Carls II. vom 10. Febr. 1685 zeigt in Silber drei rote Rosen mit goldenen Knospen und grünen Blättern, auf dem Helme zwei Flügel.

Johann Coomans.	Joseph von der Ast.	Melchior Goris.		Johann Busaeus.	Jodocus van Willingen.	Nicolaus Brassart.[2])	Peter de Berges.
Margarethe de Hont.	Helene Minnen.	Magdalena von Avein.		Maria Jansen.	Cornelia Scheyns.	Lodovica de Loysa del Bray.	Helene van der Sande.
Johann Coomans.	Maria von der Ast.	Balthasar Goris.	Maria Berenberg.	Johann Busaeus.	Anna van Willingen.	Johann Brassart.	Helene de Berges.
Jacob Coomans		Maria Magdalona Goris.		Johann Busaeus.		Catharina Brassart.	
Johann Balthasar Coomans.				Eleonore Catharina Busaeus.			
Gabriel Coomans.							

[1]) Sohn von Caspar Bergenberg und Maria von der Aa.

Die Familie von der Aa führt einen von Rot und Gold geschachten Schild, im silbernen Freiviertel eine schwarze Merlette, die auf dem Helme wiederholt wird.

[2]) Sohn von Johann Brassart und Barbara.

Nach Fahne stammt die Familie Brassart aus Cambray und führt ein goldenes Ankerkreuz in blauem Felde. Carpentier, histoire de Cambray pag. 314 sagt: quand aux familles de Brouwerie, de Brassart, de Brasseurs, qui sont reconnus passer plusieurs scieeles entre le patriciens des Cambray. Jedoch gibt er unrichtig als Eltern des Johann Brassart, Gemahls der Helene de Bergers, Franz Brassart und Agatha Merzenich an.

welche in zweiter Ehe den Hofkammerrat Lemmen heiratete. Er hinterliess:

1) Maria Eleonore, geb. 20. Sept. 1714.

2) Bernhard Heinrich, Stifter der Linie zu Aachen (VIa).

3) Maria Catharina, geb. 22. Oct. 1719, heiratete F. Hugo Lemmen. Wappen. Schild durch einen rechtsschrägen roten Querbalken geteilt, oben in Gold ein blauer durchschnittener Adler, unten in Blau drei silberne Wolfsangeln. Der Helm trägt einen gekrönten blauen Adler mit rechts rot und gold, links silbern und blauen offenen Flügeln.

4) Johann Friedrich, Stifter der Linie zu Cöln (VIb).

5) Adrian Tilmann, geb. 6. Febr. 1731.

6) Jacob, geb. 30. Jan. 1732.

Linie Coomans zu Aachen.

VIa. Bernhard Heinrich Coomans, geb. 13. Oct. 1717, Lizentiat beider Rechte, kurf. Schultheiss der Herrschaft Kinsweiler, Vogt der Jülich'schen Unterherrschaft Heiden von 1751—1773, heiratete 8. März 1749 Anna Maria Therese Meuser, Tochter von Gerhard und Anna Catharina Wilden.[1]) Er starb am 12. April 1773 und wurde in St. Anna begraben. Seine Kinder waren:

1) Johann Hugo Franz Carl, geb. 20. Jan. 1750, gest. 2. Sept. 1754, begraben zu Kinsweiler in der Familiengruft.

2) Maria Catharina Gudula, geb. 5. Juni 1751, gest. 2. Nov. 1754, beigesetzt in der Augustinerkirche zu Aachen.

3) Maria Magdalena Friederica, geb. 28. Nov. 1752, Nonne im Kloster St. Joachim und Anna zu Aachen.

4) Joseph Wilhelm Anton (VII).

5) Bernhard Joseph, geb. 20. Oct. 1756, gest. 10. Juli 1760.

6) Maria Anna, geb. 18. Oct. 1757, gest. 3. Nov. 1757, beigesetzt in der Augustinerkirche.

---

[1]) Wappen. Ein mit drei Sternen belegtes Herz, auf dem Helm zwei Flügel.

Johann Wilden war verehlicht mit Anna Maria Geilgens, Tochter von Theodor und Catharina Reckers, wovon:

1) Johann Joseph, geb. 1708.

2) Jacob Theodor, get. 25. Juli 1709, Kapuziner.

3) Anna Catharina, get. 10 Oct. 1697, heiratete 1. N. N. Bertram, 2. GerhardMeuser. Aus 1. Ehe war ein Sohn:

1) Johann Georg Bertram, verschwand als Kind. Aus 2. Ehe waren zwei Töchter:

2) Anna Maria Therese Meuser, Gemahlin des Bernhard Heinrich Coomans.

3) Maria Clara, heiratete Dr. med. Johann Ulrich Grall. Deren Sohn: Johann Heinrich Grall heiratete Maria Gudula Josephine Pflüger, welche in 2. Ehe vermählt war mit Wilhelm von Thimus.

7) Arnold Franz Aloys, geb. 13. Sept. 1758, gest. 1811, **Canonicus des Stifts St. Ada**lbert, nach Aufhebung desselben Pfarrer **zu Eygelshoven.**

VII. Joseph Wilhelm Anton Coomans, geb. 29. Oct. 1754, **Lizentiat beider Rechte,** Vogt der Jülich'schen Unterherrschaft **Heiden, Beisitzer des Sen**dgerichts der Reichsstadt Aachen, ver**mählte sich im Jahre 1790** mit Anna Maria Therese von Thenen, **Tochter von Theodor Mathia**s und Anna Catharina Walburga Greffin. **Bei dem Herannahen der Fr**anzosen im Jahre 1794 rettete er „Litteralien **und Kostbarkeiten seine**s Ländchens“ nach Düsseldorf. Er starb **am 12. Aug. 1807 und wu**rde auf St. Peter beigesetzt. Kinder:

1) Maria Philippine Auguste Rosalie, geb. 15. Aug. 1797, **gest. 10. März 1878, heira**tete 1820 Peter Ludwig Wilhelm [illegible], **geb. 9. Juli 1789, gest. 10.** Juli 1858, kgl. preuss. Oberregierungs**rat zu Aachen, Ritter des** belg. Leopoldordens.

2) Theodor Mathias Ferdinand Leopold (VIII).

3) Clemens August, geb. 2. März 1802, gest. 24. April **1868 unverehlicht, kgl. bai**erischer Konsul zu Antwerpen, Ritter des **baierischen St. Michaelorde**ns.

VIII. Theodor Mathias Ferdinand Leopold Coomans, geb. 23 **Febr. 1800, gest. 2. Mai 186**8, kgl. preuss. Oberförster, Ritter des roten **Adlerordens, verehlichte si**ch am 8. Oct. 1828 mit Maria [illegible] **Johanna Nathalie Peters**[1]) Tochter von Martin Dyonis, [illegible]

[1]) I. Michael Peters, geb. in [illegible] 22. März 1672, heiratete Margaretha Offermann, Tochter von Nicolaus und Lucie [illegible] (aus Eupen), von welcher folgende Kinder:

1) Leonhard (VI).
2) Agnes, heiratete N. [illegible] zu Köln.
3) Lucie, heiratete Nicolaus Gillen.
4) Barbara, heiratete Johann [illegible].
5) Margarethe, heiratete Thomas Keyl.
6) Catharina, heiratete N. N. Boltz in Aachen.

II. Leonhard Peters heiratete zu Eupen Catharina [illegible], Tochter von Arnold und Gudula [illegible]. Aus dieser Ehe:

1) Arnold, gest. 23. Juli 1789, Kapuziner in Luxemburg.
2) Martin (III).
3) Gudula, verheiratet mit Wienand [illegible].
4) Leonhard, starb in österr. Diensten.
5) Conrad, Kapuziner in Eupen.

III. Martin Peters, Schöffe und Advocat der freien Herrlichkeit Eupen, vermählte sich am 26. Nov. 1760 mit Maria Catharina [illegible], gest. 15. August 1796, Tochter von Dyonis und Catharina [illegible]. Er starb am 13. Juni 1803. Kinder:

1) Leonhard, geb. 21. Dec. 1761, gest. 15. Aug. 1833, kaiserl. Notar in Eupen, heiratete Anna Johanna Florentine de Liège.
2) Martin Dyonis (IV).
3) Maria Catharina, geb. 29. Mai 1772, starb unverehlicht.
4) Arnold Joseph, geb. 21. Nov. 1774, heiratete 2. Aug. 1800

Hauptmann, Adjutant des Prinzen von
Maria Gertrud Margarethe Goertz.[1] Aus

1) Maria Clementine Auguste Oda
28. Febr. 1830, heir. 22. Mai 1862 Eduard

2) Ignazia Olga Ludmilla Therese
1835, heiratete 17. April 1861 Caspar Vict
teur en Sciences, kgl. belg. Oberst der Art
Leopold-, des dänischen Danebrog- des russ
des badischen Zähringerlöwenordens. Wapp
derter Sparren, der drei Andreaskreuzchen
Seite einen Zapfen haben, von einander t
zwei Flügel.

Maria Josephine Michaux, Tochter des Dr. m
und Catharina Agnes Delhaes.

IV. Martin Dyonis Peters, geb. 25. Dec.
kaiserl. österr. Hauptmann, nahm als Adj
Rohan-Guemené teil an den italienischen Feld
Er vermählte sich am 14. Juli 1808 mit M
Goertz, Tochter von Hermann Heinrich, Schö
Eupen, und Johanna Maria Mostardt, wovon

1) Maria Hubertine Johanna Nathali
des Theodor Mathias Ferdinand Leopold Coo

[1] Die Goertz führten in Silber eine
zwei Sternen, unten von einer Schlange
zwischen zwei Flügeln ein Stern.

I. Erich Adolph Goertz war vermählt n
von Arnold und N. N. Schmits. (Fey. Vo
geteilt, worin zwei gekreuzte Schwerter, in
ein gestümmelter Vogel, unten je ein Stern.
der Vogel zwischen zwei Flügeln wiederho
balken, oben von zwei, unten von einem Han

1) Erich Adolph.

2) Hermann Heinrich (II).

3) Maria Catharina, heiratete Hein
von Thimus-Zeverich, Bürgermeister von Aach
des Herzogtums Limburg.

II Hermann Heinrich Goertz, Schöffe
Eupen, heiratete Johanna Maria Mostardt.
1. und 4 silbernen Felde drei (2, 1) Lilien, i
drei (2, 1) Blätter. Helmzierde: ein geharn
gender Arm. Dieser Ehe entstammten:

1) Maria Isabella, verehlicht mit Pete

2) Aegidius Erich Adolph, geb. 19.
1823 unverehlicht.

3) Maria Johanna Clara, heiratete Ig

4) Maria Anna Catharina, geb. 1778,
ratete 1804 Hermann Joseph Wildt, geb. 17
Wappen. Quergeteilt, oben ein wachsender
Lilien. Helmzierde: der wachsende wilde Ma

5) Maria Gertrud Margarethe, Gemal
Peters.

3) Nathalie Clara Josephine, geb. 24. Juli 1837, heiratete 1869 Joseph Wenigmann.

4) Joseph Eugen Clemens Leopold. geb. 21 Jan. 1840, gest. 2. Juli 1857, letzter männlicher Sprosse dieser Linie.

Linie Coomans zu Cöln.

VIb. Johann Friedrich Coomans, geb. 6. Febr. 1731, hinterliess:

VII. Johann Mathias Coomans, erblicher Richter im Amte Lülsdorf und Löwenberg. Er vermählte sich im Jahre 1803 mit Catharina Franziska Daniels geb. 1782, gest. 17. Mai 1862, Tochter von Gottfried Wilhelm, Doctor beider Rechte, kurf. geheimen Oberappellationsgerichts- und Revisionsrat, und Elisabeth Pumner. Er starb im Jahre 1824. Kinder:

1) Friedrich (VIII.)

2) Ignaz, starb unverehlicht.

3) Pauline, vermählt mit C. von Groote, erstem Generaladvokat am rhein. Apellationsgerichtshofe zu Cöln, der in zweiter Ehe die Schwester seiner Gemahlin:

4) Christine heiratete.

5) Elisabeth, heiratete Friedrich von Guionneau, kgl. Major.

6) Sophie, Gemahlin von Eugen Bemelmans, Chef du chemin de fer de l'Etat belge.

VIII. Friedrich Coomans hinterliess mit Franziska Klöcker eine Tochter:

1) Franziska, womit auch diese Linie ausstirbt, verehlicht mit N. N. Corn.



Von Gottes gnaden, wir Carl Pl
Rhein, des heiligen römischen reichs
churfurst in Bayern, zu Jülich, Cleve u
zu Mörs, graff von Veldenz, Sponheimb,
perg, herr zu Ravenstein etc.: thuen
seren gülich- und bergischen cantzlern, pr
hoff- und cammer räthen, sonderlich abe
scheffen, vorsteheren und gemeinen
gülischen ämbter Wilhelmstein und Esch
sortirenden dingstuhlswehe, und sonst j
zu wissen, dass wir auf den, von uns
dem Haag abgeschickten geheimben
commissario auch ambtmann zu Wilhel
Geilenkirchen Ludwig Heinrich graffen
langten unterthänigsten vorschlag, die
ämbter Wilhelmstein, Eschweiler, auch
dingstuhlswehe dem Gabrielen Cooman
und glauben, so wir zu demselben gest
leistete aydtspflicht, so lang uns gnädi
tragen haben, thuen auch solches hiemi
also und dergestalten, dass uns und
treu und hold seyn, unseren nutzen, f
beförderen, arges und schaden, soviel
wahrnen und wenden, unseren Untertl
stehen, und denenselben bey vorfallend
jedesmahlen schleuniges unpartheyisch
lassen, auch sonsten im überigen, nach
polizey und gerichtsordnungen sich als
wolle, wie es einem getreuen, aufric
ambtsverwaltern, pflichten- und ambtsh
euch allen und jeden obgemelt hiemit g
ihr gedachten Coomans für unseren am
helmstein, Eschweiler und darunter sor
wehe annehmen, halten und erkennen

aigenhändiger unterschrifft ı
cammer cantzley secret i N (5[ten]
, Carl Philipp churfürst.

(Siegel.)

v. May mpra.
Ad mandatum serenissimi
domini electoris proprium.
Hallberg.

Ambtsverwalterspatent zu Wilhelmstein
und Eschweiler, auch darunter sortirenden
dingstuhlswehe für Gabriel Coomans.

(Auf der Rückseite:) Praesentirt und abgeschworen
das gewöhnliche juramentum
den 16[ten] Februarii 1718.
In fidem
Pfeilsticker.

Familie von Thenen.

Wappen. In blauem Schild ein Kerbkreuz, in dessen erstem Viertel ein Stern, der sich auf dem Helme zwischen zwei Flügeln wiederholt.

Linie I.

I. Johann von Thenen[1]) hatte einen Sohn:

II. Heinrich von Thenen vermählt mit Eugenie von Sittard, wovon:

1) Paul (III).

2) Leonhard, Mitglied der Gesellschaft Jesu.

3) Gerhard, Mitglied der Gesellschaft Jesu.

III. Paul von Thenen, geb. 17. April 1605, gest. 17. Oct. 1673, heiratete 3. Aug. 1626 Gertrud Leuffgen geb. zu Aldenhoven 1607, gest. 28. April 1645. Aus dieser Ehe:

1) Winand (IV).

2. Heinrich, geb. 2. Dec. 1640, heiratete in 1. Ehe Margarethe Hunten, in 2. Ehe Maria Catharina Schleicher.

Aus 1. Ehe:

a) Paul. b) Nicolaus.

Aus 2. Ehe:

c) Heinrich, get. 23. Oct. 1669. d) Maria, get. 23. Jan. 1672. e) Johann Nicolaus, get. 7. März 1673. f) Anna Gertrud, get. 12. Dec. 1675. g) Anna Margarethe, get. 19. Nov. 1676. h) Maria Agnes.

IV. Winand von Thenen, Besitzer des Gutes Hasselholz, geb. 22. Sept. 1637, gest. 1704, Baumeister der Reichsstadt Aachen, heiratete in 1. Ehe 13. Jan. 1660 Adelheid von Münster gen. Hunten geb. 19. Mai 1639, gest. 26. Dec. 1683 Tochter von Carl von Münster und Adelheid, in 2. Ehe 1691 Henrica de Brandt, get. 25. Jan. 1646, Tochter von Johann, med. Dr., und Susanna de Bernage.

Aus 1. Ehe:

1) Gertrud, geb. 5. Jan. 1661, trat 17. Dec. 1686 in das Annuntiatenkloster zu Aachen.

---

[1]) Vermutlich identisch mit demjenigen Johann von Thenen, der seit dem 6. Nov, 1584 Vogtmajor in Aachen und nach dem Notizbuch des Albrecht Schrick vermählt war mit Catharina Braumann.

2) Maria Aldegundis, geb. 20. Jan. 1662, trat in das Pönitentenkloster zu Aachen.

3) Anna Maria, geb. 24. April 1665, heiratete 1) Johann Baptist Bertrandt, Sekretär in Brüssel, und nach dessen am 14. Oct. 1694 erfolgten Tode, 2) Heinrich van Eyck, conseiller et maistre de la Chambre des Comptes de Sa Maiesté en Brabandt.

4) Carl, geb. 21. Febr. 1667, gest. 1729, Bürgerhauptmann der Reichsstadt Aachen, heiratete 25. Juni 1689 Maria von Grimberg, [1]) Tochter von Johann Baptist, Bürgermeister in Brüssel, und Anna Malaihd. Kinderlos.

5) Paul (V).

6) Mathias, geb. 24. Febr. 1671, Canonicus und Scholaster der Kollegiatkirche St. Gangolph in Heinsberg. Er studierte zu Löwen und erhielt diese Präbende am 31. März 1692 vom Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg.

7) Isabella, geb. 17. Juli 1672, sarb unverehlicht.

Aus 2. Ehe:

8) Susanna, get. 22. Jan. 1693, heiratete N. von Fisenne.

V. Paul von Thenen, geb. 20. Sept. 1668, heiratete 1689 Catharina Moss,[2]) Tochter von Jacob, Forst-, Bau- und Werkmeister von Aachen, und Maria Weissenberg. Er hinterliess:

1) Maria Henrica, get. 18. Mai 1692, heiratete Johann Adam Joseph de Corsten, J. U. D. kurf. pfälz. Hofrat.

2) Johann Jacob, get. 23. Juni 1696, Vicar zu Heinsberg.

3) Mathias (VI).

4) Maria Elisabeth, get. 8. Mai 1706, starb unverehlicht.

5) Susanna, get. 15. Juli 1708.

6) Maria Agnes Therese, get. 20. Nov. 1713, starb unverehlicht.

[1]) Wappen. Ein von 5 Muscheln gebildetes Kreuz, im Freiviertel über einem Querbalken ein Andreaskreuz.

[2]) Wappen. Eine von drei Blättern begleitete Lilie, welche auf dem Helme zwischen zwei Flügeln wiederholt wird.

I. Jacob Moss, Forst-, Werk- und Baumeister von Aachen, vermählt 6. April 1660 mit Maria Weissenberg, Tochter von Peter Weissenberg, wovon folgende Kinder:

1) Jacob (II).

2) Peter, get. 15. Juli 1663, Canonicus und Dechant des kaiserl. Stifts St. Adalbert.

3) Elisabeth, get. 17. Jan 1669, Gemahlin des Johann von Thenen.

4) Catharina, get. 5. Febr. 1671, Gemahlin des Paul von Thenen.

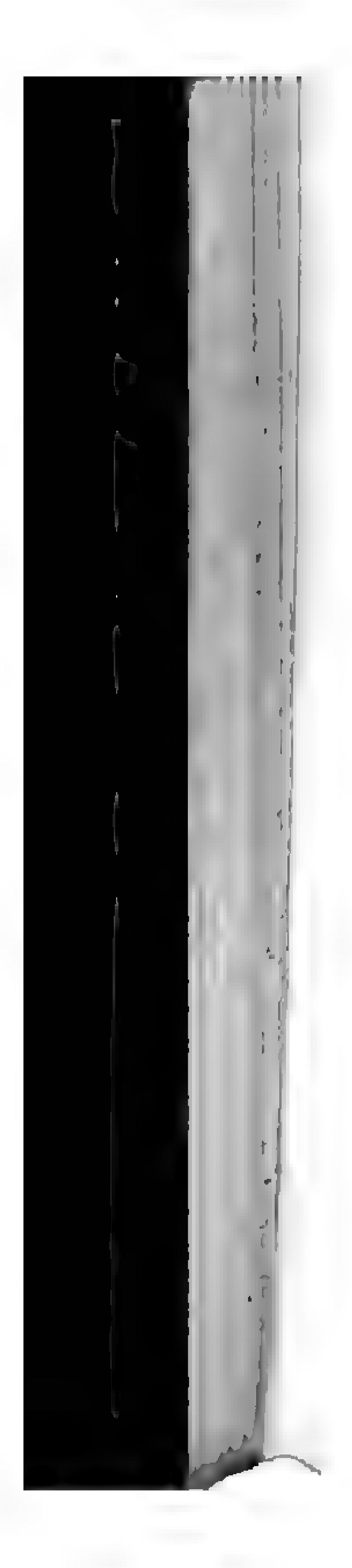
II. Jacob Moss war verehlicht mit Maria Agnes von Erckelentz, Tochter von Mathias und Maria Agnes Emonts. Kinder:

1) Mathias Franz, get. 9. Aug. 1702, Canonicus zu St. Adalbert.

2) Maria Magdalena.

3) Maria Clara, get. 24. Nov. 1709.

4) Maria Elisabeth, get. 14. April 1712.



VI. Mathias von Thenen, get. 21.
beider Rechte und Konsulent der Reicl
mählte sich mit Maria Agnes Chorus, wo
1) Johann Maria Josephine, get. 10.
mit N. N. Strauch.
2) Cornelius Joseph, get. 13. Dec.
chlicht im Jahre 1794.

Linie II.

I. Johann von Thenen war vermähl
1) Johann (II).
2) Regina Elisabeth, get. 3. März 1(
3) Nicolaus, get. 3. Febr. 1666.
4) Theodor, Johannisherr und Vic.
zu Aachen.
5) Anna Catharina, Gemahlin von J
II. Johann von Thenen, Bürgerhau
stadt Aachen, kaufte am 29. August 17
Oberfrohnraedt von dem Freiherrn Gott
für die Summe von 10000 Speziesreichstl
den holl. Kourant. Er war vermählt mit]
ter von Jacob, Forst-, Werk- und Baumeis
Maria Weissenberg. Kinder:
1) Johann Jacob, get. 18. Juli 169
1741 Barbara Therese Schweling, Tochte
rich, J. U. L., und Maria Freundt, wovon
a) Maria Agnes, get. 25. März 17
b) Carl Philipp, get. 6. Jan. 1729
2) Maria Agnes, get. 24. Juli 1696, N
3) Theodor (III).
4) Maria Magdalena, get. 12. Mä
Philipp Joseph Weissenburg,[1] kaiserl. Po
Sohn von Johann Peter, Viredariorum
und Maria Catharina Hacquart.
5) Peter Joseph, get. 25. März 1702,
schaft Jesu.
6) Leonhard Aloys, get. 19. Febr. 1'
Barbara Heyendal, Tochter von Hermann
Konsulent der Reichsstadt Aachen, ur
Simons, wovon: a) Maria Elisabeth, get. 1

[1]) Wappen. Ein Sparren, oben von zw
einer Burg begleitet.

7) Maria Elisabeth, get. 31. Mai 1709, starb unverehlicht.

8) Philipp Arnold Leopold, get. 7. April 1711, Canonicus und Dechant des kaiserl. Stifts St. Adalbert, Beisitzer der Mannkammer zu Heerlen.

III. Theodor von Thenen, get. 22. März 1698, gest. 1741, Bürgerhauptmann der Reichsstadt Aachen, hinterliess mit Anna Maria Therese Emonts, Tochter von Mathias und Sibylla Bastian, welche in 2. Ehe am 18. Nov. 1742 den Wittwer Aegidius Thimus (Stammvater der von Thimus-Goudenrath) heiratete, folgende Kinder:

1) Theodor Mathias (IV)

2) Johann, heiratete Maria Catharina Schillings.

3) Maria Magdalene, get. 18. Dec. 1734, heiratete Johann Mathias Contzen.

4) Philipp Joseph, get. 16. Mai 1740, kaiserl. kgl. Ober-Lieutenant in österr. Diensten, verehlicht mit Barbara (Graass?), gest. 19. Febr. 1790 kinderlos zu Dobrizan in Böhmen.

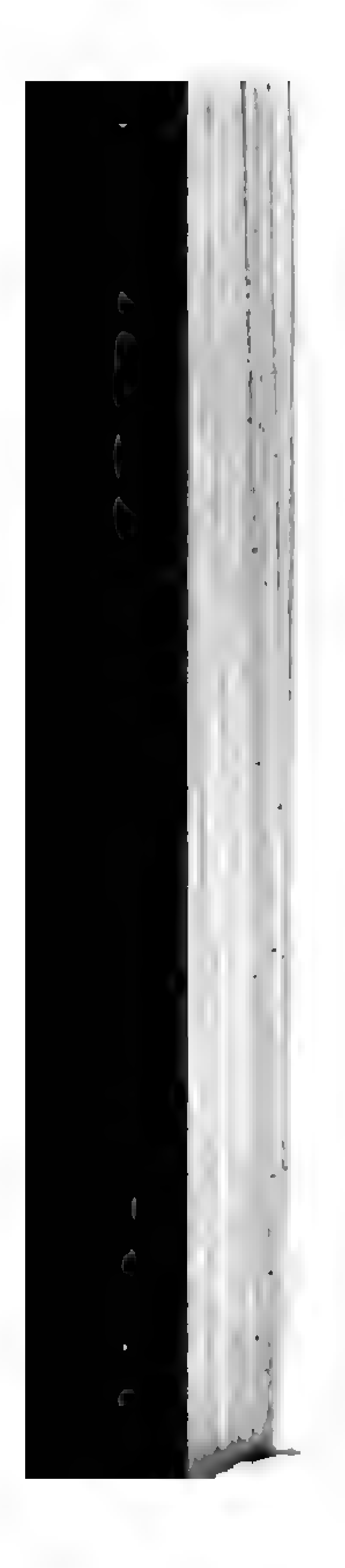
IV. Theodor Mathias von Thenen, get. 1. März 1731, Bürgerhauptmann, Bau- und Werkmeister der Reichsstadt Aachen, verehlichte sich am 1. August 1762 mit Anna Catharina Walburga Griffin,[1]) von welcher zwei Töchter:

1) Maria Barbara Philippine, get. 2. Aug. 1765, verehlicht mit Johann Wilhelm von Zantis-Frymerson,[2]) kurf. pfälz. Hofrat.

2) Anna Maria Therese, geb. 8. Nov. 1766, vermählt mit Joseph Wilhelm Anton Coomans, Lizentiat beider Rechte, Vogt der Jülichschen Unterherrschaft Heiden, Beisitzer des aachener Sendgerichts.

[1]) Altes irisches Patriziergeschlecht, von welchem Daniel Griffin beim Beginn der Tyrannei Cromwells aus der Grafschaft Clare flüchtete. Wappen: ein Greif (engl. Griffin).

[2]) Wappen. In Silber ein mit 3 Sternen belegter blauer Querbalken; auf dem gekrönten Helm zwischen zwei Flügeln ein Stern.



Familie Beissel.

Der Name Beissel kommt in den Rhei
und ist es daher nicht auffallend, dass
gemeinsam ist, hinsichtlich deren eine
Beziehung nicht festgestellt werden kann.
jenige Familie Beissel berichtet werde
Wilhelm Joseph Beissel, der, beim ersten
zosen zum Maire erwählt, durch sein m
zu den verdienstvollen Bürgern Aachens
sprossen war. Ob sie von der Schöffenfamil
herstammt, deren Siegel auf den Wappenta
ist unerwiesen.

I. Wilhelm Beissel und seine Gemah
nacker, Wittwe von Quirinus Chorus, hint

II. Stephan Beissel, geb. 1695, gest.
1. Ehe mit Maria Philipens, in 2. Ehe m
Fuegers.

Aus 1. Ehe:

1) Philipp Joseph (III).

2) Mathias Wilhelm, geb. 1718, gest

Aus 2. Ehe:

3. Therese, Nonne im Gasthause zu

4 Leonhard, Bernhardiner zu Gottst

5) Quirinus, Norbertiner zu Knechtst
mund, geb. 1735, gest. 1801.

6) Anna Catharina, Cölestinerin zu

III. Philipp Joseph Beissel, geb. 1717,
Maria Catharina Merkelbach, wovon folge

1) Stephan Wilhelm Joseph (IV).

2) Johann Quirinus Dominicus, get.
1769 unverehlicht.

IV. Stephan Wilhelm Joseph Beissel,
gest. 1819, Maire von Aachen durch Wahl
war vermählt mit Henriette Josephine Jul
1757, gest. 1814. Dieser Ehe entstammten

1) Maria Catharina Josephine, geb. 1
mahlin von Joseph Schweling, geb. 1776,

2) **Maria Johanna Louise, geb. 1778, gest.** 1842, Gemahlin von **Joseph Fey, geb. 1780, gest. 1823.**

3) **Stephan Franz Joseph, geb. 1779, gest.** 1830, heiratete Therese Josephine Defayay, geb. 1782, gest. 1842, wovon: a) Laura, geb. 1806, gest. 1862, verehlicht mit Nicolaus Wergifosse. b) Clara, geb. 1808, gest. 1836, heiratete Jacob Blees. c) Ernst.

4) **Heinrich Wilhelm Joseph Anton, geb.** 1780, gest. 1780.

5) **Philipp Ludwig Joseph, geb. 1781, gest.** 1831 unverehlicht.

6) **Aegidius Joseph Anton (V)**

7) **Heinrich Joseph Clemens, geb. 1785**, gest. 1860, war vermählt mit Maria Barbara Friederike van den Bosch, gest. 1824, wovon: a) Wilhelm, geb. 1822, gest. 1881, verheiratet 1) mit Franzisca Lange, 2) mit Johanna Giessen. Aus 1. Ehe: α) Maria, geb. 17. Mai 1851. Aus 2. Ehe: β) Heinrich, geb. 17. September 1857.

8) **Peter Joseph Xaver, geb. 1786, gest.** 1828, vermählte sich mit Caroline Nellessen, geb. 1787, gest. 1861. Deren Kinder:

a) Rosalie, geb. 1813, gest. 1880, Gemahlin von Carl Lingens.

b) Stephan, geb. 1815, gest. 1849, heiratete Elise Jeghers, wovon:

α) Stephan, geb. 21. April 1841, Mitglied der Gesellschaft Jesu.

β) Ludwig, Stadtverordneter, geb. 1842, verehlicht mit Maria Statz, wovon: αα) Elisabeth, geb. 22. März 1868. ββ) Anna, geb. 26. April 1875.

γ) August, geb. 6. Jan. 1844, vermählt mit Laura Kesselkaul, wovon: αα) Stephan geb. 15. Aug. 1871. ββ) Albert, geb. 14. Aug. 1872. γγ) Emma, geb. 4. Juli 1873. δδ) Clara, geb. 31 Dec. 1876. εε) Theodore, geb. 7. April 1881. ζζ) Theodor, geb. 5. Dec. 1883.

δ) Maria, geb. 1845.

ε) Theodor, geb. 1847, gest. 1860.

c) Caroline.

d) Anna, geb. 1821, Gemahlin von Carl Weiler, kgl. preuss. Notar und Justizrat zu Aachen.

e) Henriette, Gemahlin von Heinrich Kuetgens.

9) Maria Anna Clara Josephine **Henriette**, geb. 1788, gest. 1793.

10) Maria Henriette **Juliana Josephine, geb.** 1790, gest. 1794.

11) Maria Johanna Josephine, geb. 1792, gest. 1859, Gemahlin von Heinrich Nellessen, geh. Kommerzienrat.

12) Maria Clara Henriette Josephine, geb. 1794, gest. 1858 unverehlicht.

V. Aegidius Joseph Anton Beissel, geb. 1783, gest. 1840, hinterliess aus seiner Ehe mit Therese van Houtem, (Wappen. In Silber ein roter Querbalken, oben ein schreitender Löwe, in der erhobenen rechten Tatze eine rote Fahne haltend, unten drei Schwerter, das mittlere gestürzt, auf dem gekrönten Helme wird die obere Schildfigur wachsend wiederholt. Schildhalter: zwei Löwen) einen Sohn:

VI. Ignaz Beissel, geb. 11. Sept. 1820, gest. 26. März 1887, verheiratet mit Ida Hasenclever, wovon:

VII. Heinrich Ignaz Ludwig Beissel, Medicinae Doctor, geb. 14. Aug. 1849, vermählte sich mit Franzisca Kuetgens, Tochter von Carl und Antonie Therese Mathilde Heusch. Dieser Ehe entstammen:

1) Ignaz. 2) Robert. 3) Mathilde.

/

Wir scheffenmeister und scheffen des königlichen stuhls und der kayserlichen freien reichsstadt Aachen beurkunden hiemit, dass hiesiger bürger, herr Stephan Beissel, während der ihm von den Franzosen notorisch aufgedrungenen mairestelle sich dergestalten in allen theilen betragen habe, dass er deshalb nicht den allermindesten vorwurf, sondern im gegentheile von hiesiger ganzen stadt und geistlich- und weltlichen gemeinden wegen seiner guten verwendung den grössten dank verdiene, den wir selbsten ihm hiemit erstatten. Urkundlich unserer aufgedruckten insiegeln und unseres syndici und secretarii unterschrift.

Aachen den 8ten märz 1793.

J. Geuljans syndicus und secretarius.

J. Heupgens doyen mpp.

H. C. Cardoll decanus mpp.

Gerhard Tewis can. reg. prior.

(Siegel von Wylre.) (Siegel von Lommessem.)

Wir statthalter des richters dieses koeniglichen stuhls und kayserlichen reichsstadt Aachen beurkunden hiemit, dass bey den im monath dezember vorigen Jahres erfolgten leidigen ueberfall der Franken und der bis am 2ten märz dieses jahres fortgedauerten anwesenheit derselben in hiesiger stadt die burgerschaft sich in allen puncten als redliche teutschen dem heiligen römischen reiche getreue verwandten rühmlichst betragen haben. Wir bezeugen ferner, dass die von diesem aachener volk zu volksrepraesentanter, zu maire, richter und sonstigen stellen gewählten männer bey den von ihnen notorisch durch die Franken gezwungener übernommenen ämter in verfechtung ihrer römisch-katholischen religion, in beschutzung der hierzu angestelten kirchendiener, in sorgfältigen bemuhung zur beybehaltung der kirchenschätzen sowohl als jeden, den geist- so, als weltlichen gemeinden zustehenden eigenthums, in handhabung ihrer uralten städtischen reichsconstitutionsmässigen verfassung und der hiebey einschlägigen gerichtsam eines jeden bey allen vorfällen so standhaft, so edelmuthig sich benohmen haben, dass sie als wahre teutschen verfechter ihrer religion so als ihrer Constitution der ganzen

welt anzupreisen sind, welches aufrichtiges zeugniss der wahrheit wir mitzuteilen um so weniger bedenken tragen, als wir alle dabey vorgekommenen vorfällen theils selbsten bemerket, theils getreu nachricht darüber eingezogen haben. In urkundt haben wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit meinem amtssiegel bekräftigen lassen.

Aachen den 11. märz 1793.

J. F. W. Schulz,

ihrer churfürstlichen durchlaucht zu Pfalzbayern stadthalter, der kayserlichen vogtey und meyerey in Aachen auch jülich- und bergischer hofrath.

